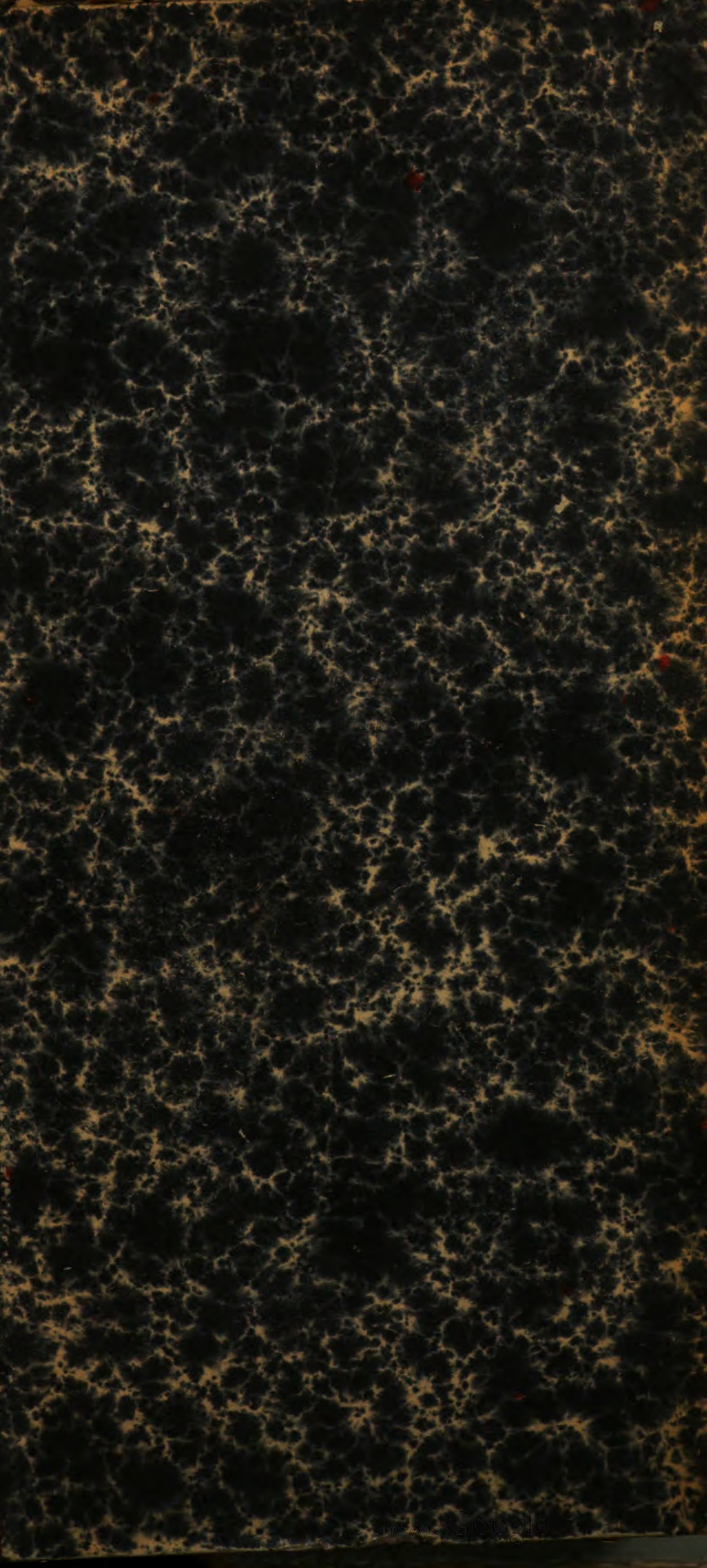
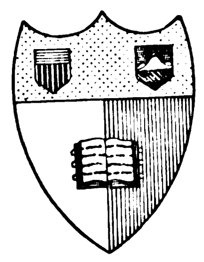
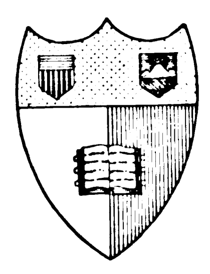


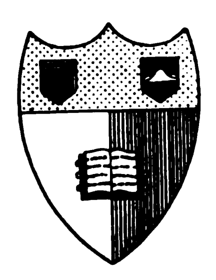


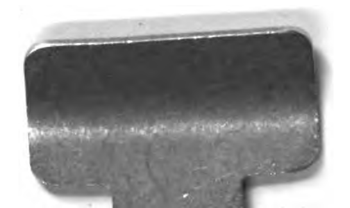

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 066 487 202











Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

40. Jahrgang,

herausgegeben von

Gustav Schmoller

Drittes Heft



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1916

Für dieses Heft ist die Ausfuhrgenehmigung vom stellvertretenden Generalkommando des k. bayer. I. Armeekorps erteilt worden.

Das nächste Heft — Mitte Oktober erscheinend — wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Fürst Bülows Politik. Von Gustav Schmoller. — Die Krise der sozialen Gruppierung und der Neuaufbau der europäischen Staatenwelt. Von W. Eggenschwyler. — Zur Frage des Geburtenrückgangs. Von R. E. May. — Die Volkszählungen und die Entstehung der Berufs- und Betriebszählungen im Deutschen Reiche. Von Willy Krebs. — Der Kampf um die Gründung einer Notenbank in Württemberg. Von Fritz Elsas. — Einige Tatsachen zur Tilgungshypothek im städtischen Bodenkredit. Von Walter Leiske. — Einfuhrmonopole. Von Karl Keller. — Die Grundsteuer in Österreich. Von Franz Meisel. — Zur Theorie der öffentlichen Meinung. Von Ferdinand Tönnies. — Obrigkeitsstaat und Volksstaat, ein mißverständlicher Gegensatz. Von Gustav Schmoller. — Gemeindebetriebe. Von Otto Most.

Alle Zusendungen an die Redaktion

bitte ich nicht an mich persönlich, sondern an Schmollers Jahrbuch, Berlin W. 62, Wormser Straße 13, zu richten.

Gustav Schmoller.

Diesem Hefte liegen Prospekte folgender Verlagsbuchhandlungen bei:

J. Guttentag, Berlin; Duncker & Humblot, München und Leipzig; Veit & Comp., Leipzig.

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

---

40. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

Drittes Heft



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1916

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze

II. Besprechungen

*

Landwehr und Landsturm seit 1814[1]

Von Friedrich Meinecke-Berlin

Die Festung Nowo-Georgiewsk mit ihren 90 000 Mann Besatzung ist, wie ich aus sicherer Quelle erfahren habe, von etwa 55 000 Mann, die in der Hauptsache aus Landwehr- und Landsturmtruppen bestanden, eingenommen worden. Man hatte im Anfange des Krieges wohl ziemlich allgemein angenommen, daß unsere Landstürmer und älteren Landwehrmänner meist hinter der Front bleiben und im wesentlichen nur den Etappen-, Besatzungs- und Bewachungsdienst zu leisten haben würden. Das tun sie ja auch im großen Umfange, aber es ist doch merklich anders gekommen. Schon in der Schlacht bei Tannenberg haben nicht nur Landsturmbataillone, sondern sogar Landsturmbatterien mitkämpfen müssen. Und unsere Schlachtberichte namentlich aus dem Osten haben seitdem mehr als einmal von den Leistungen der Landwehrtruppen und ihren erfolgreichen Sturmangriffen, von den wirksamen Operationen des schlesischen Landwehrkorps v. Woyrsch usw., erzählt. Man hört, daß unsere Landwehr- und Landsturmmänner zuweilen selbst schon verlangt haben, aus dem abstumpfenden Etappenleben heraus in die Schützengräben und zum Sturme geführt zu werden. Die Volkslegende schreibt unserem Hindenburg sogar die Meinung zu, daß er am liebsten mit Landwehr- und Landsturmtruppen operiere. Das würde nicht übel zu dem Bilde des großen Generals passen, der selber wie ein ausgegrabener Feldhauptmann des Landsturms anmutet. Aber eher trifft man wohl damit seine Ansicht, daß der ältere gereifte Mann unter Umständen auch im modernen Kriege und vielleicht gerade in ihm dem jungen Springinsfeld überlegen sei. Wir haben glaubhafte Schilderungen von dem tüchtigen und zähen Geiste unserer Landwehr- und Landsturmtruppen, die zwar von

[1] Nach einem im November 1915 in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Berlin gehaltenen Vortrage.

Romandichtern herrühren, aber von Dichtern, die Landwehr- und Landsturmkompagnien in die Schlacht zu führen hatten [1]. Der Führer einer Landwehrkompagnie, Träger eines alten märkischen Namens, schrieb seinem Vater etwa folgendes: Als meine Kompagnie zusammentrat, war ich verzweifelt, — die reine Löffelgarde. Aber wie es vor den Feind ging, war ich beruhigt. Sie haben nie versagt. Ich verstehe es nicht, aber gegangen ist es immer wieder mit den Leuten. — Wohl mag es auch nicht an minder günstigen Erfahrungen gefehlt haben, aber auf alle Fälle steht zweierlei fest. Zum ersten Male seit den Befreiungskriegen sind Truppen des Landwehrtypus im großen Kriege als integrierender Faktor der eigentlichen Feldarmee aufgetreten und für Schlacht und Sturm in größerem Umfange verwandt worden. Und — sie haben sich im großen und ganzen bewährt. Das sind zwei Tatsachen, die denjenigen aufs stärkste bewegen müssen, der die Geschichte der preußischen Heeresverfassung im 19. Jahrhundert und zumal der Zeit, die zwischen 1815 und 1870 liegt, kennt; denn die Landwehr war das Schmerzenskind des preußischen Heerwesens. Um sie sind die heißesten Kämpfe geführt worden, fast vom Augenblicke an, wo sie der Kriegsminister von Boyen durch die Landwehrordnung vom 21. November 1815 organisierte, bis zu den Zeiten des Konfliktes, der aus der Reorganisation des preußischen Heeres durch König Wilhelm und Roon entstand. Und in die stärksten Knotenpunkte der preußisch-deutschen Einigungsgeschichte schlingt sich der Faden der Landwehrfrage hinein. Man hat wohl geradezu gesagt, daß die Boyensche Landwehrverfassung uns nach Olmütz, die Reorganisation des Heeres aber, durch die die Landwehr aus der Feldarmee verdrängt wurde, nach Königgrätz und Sedan geführt habe. Ranke und Moltke haben sich 1873 einmal darüber unterhalten. Ranke sagte: Olmütz war eine Rettung. Moltke wiederholte das Wort, denn in schwerer Vernachlässigung habe sich die Landwehr befunden. „Der große Stratege meinte doch, daß er damals keinen Krieg hätte führen können.“ Streng genommen traf diese Kritik Moltkes ja nicht die ältere Landwehrverfassung überhaupt, sondern nur ihre damalige Vernachlässigung. Auch kann man ihm entgegenhalten, daß er zur Zeit von Olmütz selber anders geurteilt hat. „Was für eine Streitmacht haben wir beisammen gehabt ... Hatte Friedrich der Große je solch ein Material gehabt?“ schrieb er seinem Bruder am 25. Februar 1851. Jedenfalls ist durch die großen

[1] Höcker und Wolzogen.

Leistungen des reorganisierten Heeres, das im wesentlichen Linienheer war, ein dunkler Schatten auf den Versuch Boyens gefallen, die preußische Heereskraft auf Linie und Landwehr zugleich zu begründen und die Feldarmee halb aus Landwehrtruppen zusammenzusetzen. Nun aber werfen die Erfahrungen dieses Krieges ein neues Licht auf diese Entwicklung. Die wegen ihrer minderen Brauchbarkeit aus der Feldarmee verdrängte Landwehr ist, sogar noch in gesteigerter Form durch die Mitverwendung des Landsturms, wieder in sie eingetreten, und die Boyenschen Gedanken scheinen wieder zu Ehren gekommen zu sein. Alle diese Probleme müssen jetzt wieder neu untersucht werden. Eine ganze Reihe von Fragen drängt sich auf. War die Boyensche Landwehrverfassung im Kerne wirklich falsch konstruiert, oder waren ihre Gebrechen, wie Moltkes Urteil anzudeuten scheint, nur durch Vernachlässigung entstanden? Und wie ist im Lichte der heutigen Erfahrung die Kritik zu bewerten, die an ihr von den Vertretern des Reorganisationgedankens geübt worden ist? Oder ist die Landwehr Boyens und die Landwehr von 1914 überhaupt inkommensurabel, und haben wir etwa heute eine Landwehr von wesentlich anderem und besserem Charakter vor uns als damals? Ferner aber: Was ist auf Grund der heutigen Erfahrungen von der Heeresverfassung der Reorganisation zu halten? Daß sie für die Aufgaben von 1866 und 1870 glänzend sich bewährte, wissen wir. Aber würde sie auch für die unendlich größeren Aufgaben von 1914 ausgereicht haben? Es drängt sich ja sofort die Beobachtung auf, daß wir in der Geschichte unserer Feldarmee drei scharf geschiedene Epochen zu unterscheiden haben. Die erste, die der Boyenschen Grundsätze, ließ Linie und Landwehr ersten Aufgebots ungefähr gleich stark und gemeinsam, Schulter an Schulter innerhalb der Brigaden vereint, ins Feld rücken. Sie reicht bis 1860. Die zweite, mit der Reorganisation von 1860 beginnend, war auf eine radikale Verjüngung der Feldarmee gerichtet, derart, daß die Linienarmee durch verstärkte Aushebung und Vermehrung der Linienregimenter auf etwa dieselbe Zahl gebracht wurde, wie die bisher aus Linie und Landwehr ersten Aufgebots zusammengesetzte Feldarmee, das erste Aufgebot aber für die sekundären Kriegsaufgaben bestimmt wurde, die bisher das zweite Aufgebot zu leisten hatte. Das zweite Aufgebot wurde schließlich ganz aufgehoben durch das Wehrgesetz von 1867, so daß für die über 32jährigen nur eine allgemeine, nicht näher bestimmte Landsturmpflicht, bis zum 42. Jahre reichend, übrig blieb. Die dritte Epoche aber beginnt

genau mit dem Wehrgesetze vom 11. Februar 1888, wodurch das zweite Aufgebot wieder hergestellt und die Landsturmpflicht bis zum 45. Jahre ausgedehnt wurde. Auf Grund dieses Gesetzes ist die gewaltige Entfaltung unserer nationalen Wehrkraft erfolgt, die wir heute anstaunen und die doch schon dem ersten Gesetzgeber der allgemeinen Wehrpflicht vor Augen gestanden hat. Ein gewisses ritornare al segno also hat doch stattgefunden, — wie weit, werden wir zu prüfen haben. Aber es ist klar, daß hinter all diesen Wandlungen große historische Kräfte gewirkt haben, wechselnde politische Bedürfnisse und Ziele, verschiedene militärische Anschauungen, Bedürfnisse und Möglichkeiten, und auch schließlich wirtschaftliche Momente. Denn die Ausscheidung der Landwehr aus der Feldarmee wurde 1860 wesentlich auch damit begründet, daß man den angesessenen und verheirateten Bürger schonen müsse, und daß die moderne wirtschaftliche Entwicklung dies verlange. Nun hat man ihn doch wieder von seiner Arbeitsstätte geholt, trotzdem das Wirtschaftsleben seit 1860 sich so gewaltig gesteigert hat.

Alle diese Probleme erschöpfend zu behandeln, ist mir heute nicht möglich. Auch reicht das Quellenmaterial zwar aus für die Fragen der ersten und zweiten Epoche, und wir können hier die Motive der Gesetzgeber einigermaßen erkennen; aber für die Gesetzgebung der dritten Epoche, deren Vorläufer schon in die siebziger Jahre fallen, war ich nur angewiesen auf die Drucksachen und Sitzungsberichte des Reichstags. So kann ich also nur eine vorläufige und lückenhafte Konstruktion der Entwicklung versuchen.

Ich muß zunächst die ältere Landwehr- und Landsturmverfassung und die Kämpfe um sie erläutern.

Von der Landwehr und dem Landsturm von 1813 habe ich in diesem Zusammenhange kaum zu reden. Die Landwehr von 1813 war, abgesehen von einem kleinen Prozentsatze von Berufsoffizieren, der ihr zugewiesen wurde, eine reine Miliz, gebildet aus den nicht zum Linienheere ausgehobenen Jahrgängen vom 17. bis 40. Jahre. Der Landsturm von 1813, nach dem Edikt vom 21. April gedacht als allgemeine, elementare Volkserhebung nach dem Muster der Spanier und Tiroler, ist in den Ansätzen stecken geblieben. Um ihn vom Unmöglichen auf das Mögliche zurückzuführen, milderte man im Juli die radikalen Bestimmungen des Apriledikts und gab dem Landsturm auch schon die praktischere, den heutigen Organisationsgrundsätzen mehr entsprechende Bestimmung, Reserve und Ersatzquelle für die Landwehr zu sein.

Die Landwehr, die dann auf Grund des Wehrgesetzes vom 3. September 1814 und der Landwehrordnung vom 21. November 1815 organisiert wurde und bis 1860 bestand, war nicht mehr als Miliz gedacht, aber sie enthielt starke milizartige Bestandteile. Den Kern des ersten Aufgebotes bildeten die im stehenden Heere ausgebildeten Mannschaften vom 26. bis 32. Lebensjahre. Das stehende Heer erhielt also außer den drei aktiven Jahrgängen nur zwei Reservejahrgänge. Das geschah deswegen, um es so rasch wie möglich mobilisieren zu können, aber auch deswegen, weil Boyen seiner Lieblingsschöpfung, der Landwehr, so viel Lebensblut wie möglich zuführen wollte. Um aber das erste Aufgebot auf die geplante volle Kriegsstärke zu bringen, mußte er seine Zusammensetzung wieder milizartig verwässern und sogenannte Landwehrrekruten einstellen, Dienstpflichtige, die nicht Platz fanden im Friedensetat des stehenden Heeres und nun ein paar Wochen flüchtig für die Landwehr ausgebildet wurden. Ich habe in meiner Biographie Boyens nachgewiesen, daß der Prozentsatz der Landwehrrekruten im ersten Aufgebot bald bedenklich größer wurde, als ursprünglich geplant war, weil man nämlich seit 1816 aus Sparsamkeit den Friedensstand des stehenden Heeres verringerte. Mindestens die Hälfte des ersten Aufgebots betrugen sie nun. Das war also ein Fehler, der nicht in der ursprünglichen Idee lag, sondern aus Zeitumständen und falschen Berechnungen floß. Der Fehler konnte auch ohne Umsturz des ganzen Systems beseitigt werden durch die seit 1833 erfolgende Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei der Linieninfanterie des stehenden Heeres. Nun konnte dieses so viel ausgebildete Mannschaften an das erste Aufgebot abliefern, daß man keine minderwertigen Landwehrrekruten mehr nötig hatte.

Milizartig aber war noch eine andere Einrichtung des ersten Aufgebots, mußte es auch immer bis zu gewissem Grade bleiben und haftet deswegen noch heute unseren Landwehr- und Landsturmformationen an: Die Zusammensetzung des Offizierkorps aus den zu Landwehroffizieren ausgebildeten ehemaligen Einjährigen. Boyen legte den größten Wert darauf, daß die Offizierstellen der Landwehr bis zum Hauptmann aufwärts aus ihnen besetzt wurden, um dem gebildeten Bürgertume eine ehrenvolle Stellung im Heere zu geben, um die Landwehr volkstümlich zu machen, um den Kommiß und Paradegeist der Linie von ihr fernzuhalten. Aber um diesen Punkt wurden nun die heißesten Kämpfe geführt. Der Linienoffizier warf dem Landwehroffizier vor, daß er nichts tauge, daß die Land-

wehr unter seiner Führung nicht schlachtenfähig sei. Die Landwehr aber wurde zugleich von Freund und Feind nicht nur als eine militärische, sondern auch als eine politische, als eine liberale Institution aufgefaßt, als ein Mittel, so hieß es einmal, zur Emanzipation des Mittelstandes. Unzweifelhaft also brach in der an der Landwehr geübten Kritik auch die soziale und politische Abneigung der aristokratischen und reaktionären Schichten gegen den bürgerlich-liberalen Charakter der Landwehr aus, unzweifelhaft aber hatte sie militärisch in der Hauptsache recht. Die Ausbildung der Einjährigen zu Landwehroffizieren ist, wenn man die damaligen Bestimmungen und Gewohnheiten mit den heutigen vergleicht, recht mangelhaft gewesen. Boyens Idealismus hat sie vernachlässigt, aber auch seine weniger idealistischen Nachfolger haben sie vernachlässigt. Auch die Linie aber trug ihre Schuld daran, denn sie kümmerte sich um die Einjährigen, die doch nur bald, nach einem Dienst- und zwei Reservejahren, zur Landwehr übertraten, zu wenig. Hier stoßen wir allerdings auf einen organischen Mangel des Instituts, der aber aufs engste zusammenhängt mit der Einrichtung, daß die Linie nur zwei ausgebildete Reservejahrgänge für ihre Kriegsstärke erhielt und noch keine Reserveoffiziere für sich ausbildete. Erst die Reorganisation, durch die der Linie vier Reservejahrgänge überwiesen wurden, hat zugleich das Institut der eigentlichen Reserveoffiziere, die bei der Mobilmachung in die Linie eintreten, geschaffen; erst 1867 wurde es gesetzlich begründet. Nun entwickelte auch die Linie mehr Interesse, mehr Lust und Liebe für die Ausbildung der Einjährigen, auf deren Dienste sie selber fortan mit angewiesen war.

Es wirkten aber auch noch andere Momente vor und nach 1860 ein. Der ganzen Zeit zwischen 1815 und 1860 fehlte der scharfe, treibende Wind des politischen Ehrgeizes und Machtdranges. Man zog deswegen auch die Zügel des Heerwesens nicht so straff an. Allein schon die bekannte Tatsache, daß die Friedensstärke des stehenden Heeres trotz mächtig wachsender Bevölkerung im wesentlichen stehen blieb auf dem Fuße von 1815, beweist es. Man sorgte wohl, von der Behandlung der Einjährigen abgesehen, für strammen Dienst im stehenden Heere — hierin ist die altpreußische Tradition niemals untergegangen —, man klagte auch jahraus jahrein über die schlecht geführte und disziplinlose Landwehr, — aber man erhob sich nicht mehr oder noch nicht zu dem großen Gedanken, daß es für einen ringsum gepreßten, zerstückelten und unfertigen Staat wie Preußen gelte, das Maximum von Wehrkraft aus der Nation herauszuholen

und Qualität und Quantität des Kriegsheeres aufs äußerste zu steigern.

Und doch war dies gerade der ursprüngliche Gedanke Boyens, der schon 1817 die Möglichkeit eines Zweifrontenkrieges ernst erwog, gewesen. Die Kraftentwicklung, die seine Heeresverfassung dem preußischen Volke im Falle eines Krieges zumutete, war enorm, war derart, daß seine inneren reaktionären Gegner ihm vorwarfen, sie errege im Auslande Argwohn gegen die Eroberungssucht Preußens, daß selbst der Freiherr vom Stein 1824 sie überspannt schalt[1]. Das zweite Aufgebot der Landwehr, die Jahrgänge vom 33. bis 39. Jahre umfassend, trat bei einer Mobilmachung dem ersten sofort zur Seite und sollte nicht nur die Garnisonen der Festungen stellen, sondern, wie es im Wehrgesetze vom 3. September 1814 hieß, „nach dem augenblicklichen Bedürfnis auch im ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht" werden. Nach der Landwehrordnung von 1815 sollte es sogar jährlich acht Tage üben, also in steter Zucht und Routine bleiben. Das ist zwar aus Sparsamkeit und wohl auch aus wirtschaftlichen Rücksichten nicht durchgeführt worden, aber auch das 1888 wiederhergestellte zweite Aufgebot, aus dem heute wohl die Hauptmasse unserer Landwehrregimenter zusammengesetzt ist[2], braucht im Frieden nicht zu üben und ist im Frieden um nichts straffer organisiert als das zweite Aufgebot Boyens. Die Landsturmpflicht aber dehnte Boyen noch weiter aus, als wir sie heute haben, vom 17. bis 50. Jahre, so daß sie sowohl elf Jahrgänge gedienter Mannschaften, wie die ganze Masse der Ungedienten vom 17. bis 50. Jahre umfaßte. Das Wehrgesetz von 1814 plante auch schon eine Friedensorganisation des Landsturms in Bürgerkompagnien der großen Städte und Landkompagnien des übrigen Landes. Sie ist nicht ausgeführt worden, aber sie kennzeichnet ebenfalls die ursprüngliche Intention. Sieht man vom Landsturm ab, der erst bei feindlicher Invasion zusammenberufen werden sollte, so konnte Preußen in Linie, erstem und zweitem Aufgebot zusammen gegen 5—600000 Mann mobil machen, also 5—6 % der Bevölkerung nach dem Stande von 1815. Wir sind heute freilich an höhere Prozentsätze gewöhnt worden. Für damalige Anschauungen und Verhältnisse bedeuteten sie ein unerreichtes Maximum.

---

[1] Pertz 6, 103.

[2] Die Mannschaften des ersten Aufgebots stehen wohl mehr in den Reserveregimentern, vermischt mit den überschüssigen Reservisten usw. der Linie.



Man wirft nun freilich dem preußischen Heerwesen der Epoche vor 1860 vor, daß es die Last des Heeresdienstes ungleich verteilt habe, weil der Friedensstand nicht Schritt gehalten habe mit der wachsenden Bevölkerung, so daß nun bei jeder Mobilmachung die älteren ausgebildeten Landwehrmänner unter Gewehr treten mußten, während hunderttausende ungedienter, jüngerer Männer, die von der Aushebung zum stehenden Heere einst verschont geblieben waren, frei umherliefen. An diesem Mißverhältnis hat allerdings auch schon die ursprüngliche Boyensche Organisation etwas gekrankt. Zwar war die Friedensstärke des stehenden Heeres in den ersten Friedensjahren durchaus nicht relativ geringer, als sie heute zu sein pflegt — 1,20 bis 1,25 % der Bevölkerung —, aber das stehende Heer umfaßte damals auch viele Kapitulanten, die einen Teil der Plätze in ihm wegnahmen, so daß, wie ich früher berechnet habe, schon bei den Aushebungen der ersten Friedensjahre jährlich etwa 20000 vollkommen wehrfähige Jünglinge frei blieben. Das Institut der Landwehrrekruten war, wie wir sahen, nur eine schlechte Abhilfe dagegen. Es verschwand in der Hauptsache, wie wir sahen, mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit seit 1833. Auch das Kapitulantenwesen war eine im ganzen absterbende Einrichtung, weil der wachsende wirtschaftliche Wohlstand den Anreiz zum Kapitulieren verminderte. Wohl gab es noch in den sechziger Jahren Kapitulanten als Gemeine, aber in der Mehrzahl kapitulierten schließlich nur noch die künftigen Unteroffiziere.

Das Mißverhältnis zwischen der Aushebungsziffer und der Ziffer der Wehrfähigen wurde also erst dadurch ganz schlimm und fatal, daß man im Laufe der nächsten Jahrzehnte nicht den Mut fand, die Friedensstärke des stehenden Heeres auf denselben Prozentsatz wieder zu setzen, den sie 1817/19 gehabt hatte. Volkszahl und Wohlstand wuchsen, und doch war die Friedensstärke der vierziger Jahre noch fast genau dieselbe wie in den Zeiten schwerer Erschöpfung nach 1815. Auch Boyen unterlag in seinem zweiten Ministerium, von 1841—1847, der allgemeinen politischen Mattigkeit und wagte an eine durchgreifende Vermehrung der Aushebung nicht zu denken.

Erst die Erfahrungen der Revolutionsjahre und der Mobilmachung von 1850 brachten in die Bewegung, die zur Reorganisation führte, stärkere Strömung. Die politischen Machtbedürfnisse wurden trotz oder wegen Olmütz wieder lebhafter empfunden. Mindestens ebenso stark wie sie aber trieben zwei andere Motive vorwärts. Einmal die alte, immer lebendig gebliebene, jetzt aber noch gesteigerte Ab-

neigung des Berufssoldaten gegen die saloppe Landwehr, und dann die ebenso alte und jetzt nach der Revolutionszeit ebenfalls wachsende Abneigung der konservativen Schichten gegen den bürgerlich-liberalen Beigeschmack der Landwehr, — eine Abneigung, die sich nach den einzelnen unerfreulichen Vorkommnissen des Frühjahrs 1849 zu einem Mißtrauen gegen die politische Zuverlässigkeit der in der Landwehr zusammengefaßten älteren, aus den angesessenen niederen Schichten stammenden Jahrgänge steigern konnte. Dazu ein weiteres: Die ursprünglich an der Landwehr geübte Kritik hatte noch nicht an dem Alter der Landwehrmänner Anstoß genommen, hatte die militärische Brauchbarkeit und Feldbienstfähigkeit der Landwehr, hatte ferner auch ihre wirtschaftliche Abkömmlichkeit nicht bezweifelt, hatte sie vielmehr nur stärker militarisieren wollen. Das konnte, wenn wir von kleineren Mitteln absehen, geschehen durch größere Zuteilung von Linienoffizieren, durch Verwandlung von Landwehrjahrgängen in Reservejahrgänge der Linie, schließlich durch Verlängerung der aktiven Dienstzeit, die den einzelnen Wehrmann stärker zu imprägnieren vermochte. Das erste dieser Mittel hatte man von jeher anzuwenden versucht, konnte es aber wegen der Beschränktheit der Mittel niemals im großen Stile tun. Das dritte Mittel wurde ergriffen durch die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit im Jahre 1856. Das zweite Mittel war wohl auch immer wieder erwogen worden, aber hätte eine völlige Umbildung der Heeresformation erfordert, an die man sich nicht heranwagte. Ein viertes und radikalstes Mittel war dann schließlich, durch gewaltig verstärkte Aushebung zur Linie und Schaffung neuer Linienregimenter die Landwehr im Felde überhaupt entbehrlich zu machen und höchstens nur die jüngsten Landwehrjahrgänge in Anspruch zu nehmen und der Linie einzuverleiben. Dieses vierte und stärkste Mittel bildet den Grundgedanken der Reorganisation von 1860. Ihr Nerv liegt in der Verjüngung der Feldarmee. Dieser Verjüngungsgedanke konnte erst zünden, nachdem man die alten Argumente gegen die Landwehr vermehrt hatte durch das ganz neue Argument, daß der Landwehrmann selber — immer abgesehen von den jüngsten Landwehrjahrgängen — zum Feldsoldaten nicht tauge, wirtschaftlich und militärisch für die Feldarmee unerwünscht sei. Dieses Doppelargument taucht, soweit wir sehen, erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre auf [1], um dann rasch die Erörterungen zu

[1] H. Witte sieht in seiner trefflichen Schrift „Die Reorganisation des preußischen Heeres durch Wilhelm I." (1910), S. 25 in der Boninschen Denk-

beherrschen und zum Gemeingut der militärisch leitenden Kreise zu werden.

Es war der jüngere Clausewitz, Oberstleutnant im Kriegsministerium, der im Juli 1857 den großen und epochemachenden Gedanken aufstellte, daß es gelte, die Feldarmee radikal zu verjüngen durch eine starke Vermehrung der Aushebung — von 36000 auf 63000 jährlich — und durch Preisgebung des zweiten Aufgebots. Er stellte dabei das wirtschaftliche Motiv in den Vordergrund. Das Landwehrinstitut lähmt, so führte er aus, den Aufschwung von Industrie, Handel und Ackerbau. Der 25—26jährige müsse seine Zukunft sicher begründen können, jetzt aber lege ein blutiger Krieg Tausende von Familienvätern ins Grab und führe ihre Familien dem Proletariate zu. Die Jahrgänge des ersten Aufgebots ganz freizugeben, ging freilich auch nach seiner Meinung nicht an, aber da den 27—32jährigen nach seinem Plane in Zukunft die sekundären Kriegsaufgaben des bisherigen zweiten Aufgebots übertragen werden sollten, so konnte der Krieg nicht mehr so starke Opfer aus ihren Reihen fordern.

Es ist mir zweifelhaft, ob Clausewitz wirklich in erster Linie durch das wirtschaftliche Motiv zu seinem Verjüngungsgedanken gekommen ist. Daß er und später auch die Regierung mit ihm zu wirken und Stimmung für ihren Plan zu machen versuchte, ist selbstverständlich. Es war ja das Motiv, mit dem man auch auf die unmilitärisch Gesinnten den stärksten Eindruck machen konnte. Aber man kann doch bemerken, wie die ganze soldatische Empfindung jetzt, genährt durch die politischen und militärischen Erfahrungen der Revolutionsjahre, den älteren Landwehrmann mit anderen, kritischeren Augen anzusehen begann, als die vormärzliche Zeit. Früher hatte man, wie gesagt, mehr den bürgerlichen Landwehr*offizier* kritisiert, jetzt fand man, daß auch der ältere Landwehr*mann* nicht ganz vollwertig sei. Clausewitz war der Meinung, daß seine militärische Tüchtigkeit mit den Jahren abnehme. Noch viel schärfer ging ihr Roon zu Leibe. Das Herz des Landwehrmanns hängt, so heißt es in seiner großen Denkschrift vom Juli 1858, an seinen Feldern,

schrift von 1851 den Verjüngungsgedanken zuerst deutlich ausgesprochen. Bonin fordert in Wahrheit nur (Milit. Schriften Kaiser Wilhelms des Großen 2, 152), daß „die gesamte oder doch der größere Teil der Mannschaft des ersten Aufgebots" der Reserve des stehenden Heeres einverleibt werde. Damit wäre die Feldarmee entweder nur wenig oder gar nicht verjüngt worden. Nicht auf Verjüngung der Feldarmee, sondern auf Militarisierung der Landwehr geht seine Tendenz.

seinem Meißel, seinem Leisten, aber nicht an seiner Fahne. Er sei zu sehr verbürgert, um den richtigen Soldatengeist zu haben. Und Roon war zugleich derjenige, der die politische Abneigung gegen den älteren Landwehrmann zum schärfsten Ausdruck brachte. Er machte geltend, daß die Regierung durch die Landwehr abhängig werde vom Winde der öffentlichen Meinung, daß sie in ihrer inneren und äußeren Politik bei Konfliktsfragen immer fragen müsse: Wie wirkt sie auf die Landwehr? Jetzt noch mehr als früher, da der Landwehrmann Wähler geworden sei! Es fehlt dem preußischen Staate jetzt, so bemerkte er, die Möglichkeit zu schneidiger und wuchtiger Degenführung. Von dem „guten Willen", von der „patriotischen Gesinnung" der Landwehr hielt er nicht allzuviel. Als kühler, aber zugleich von einem starken und feurigen Machtehrgeiz erfüllter Realist wollte er sich nur auf den straffen Soldatengeist des Linienheeres verlassen.

Immerhin leugnete er noch nicht grundsätzlich und schlechthin den militärischen Wert älterer Jahrgänge. Sein A und O war es, feste, innerlich starke Friedenskadres zu schaffen, denen er dann auch die Fähigkeit zutraute, das bisherige Landwehrmaterial in Linienmaterial und den bisherigen Landwehrgeist in echten Soldatengeist umzuwandeln. Um aber diese Friedenskadres schaffen zu können, brauchte er notwendig eine stärkere Friedenspräsenz, die dann von selber auch zu einer Verjüngung der Feldarmee führen mußte. Auch er betonte, wenn auch nicht mit dem Nachdrucke wie Clausewitz, den Wert der wirtschaftlichen Entlastung, die durch die Ausscheidung der älteren Jahrgänge des ersten Aufgebots aus der Feldarmee gegeben werde.

Die militärische Kritik des älteren Landwehrmanns griff nun weiter um sich. Er kann, so erklärte der Kriegsminister von Bonin im September 1859, für das moderne Gefecht, das mit der verbesserten Feuerwaffe in weit beweglicheren Formen geführt werden muß, als kaum noch befähigt erachtet werden. In der Beratung der Generäle vom 1. November 1859 machte der Dezernent seines Ministeriums, Oberstleutnant von Hartmann, dasselbe geltend. Wrangel wieder hob hervor, daß die sozialen Verhältnisse und der lange Frieden einen Umschwung der Gesinnung im Volke erzeugt hätten, der sich in der Unlust und Unzufriedenheit der Landwehrmänner äußere. Der General von Schack stimmte ihm bei. In seinem großen Vortrage vom 3. Dezember 1859 erklärte dann auch der Prinzregent es nicht nur für eine Pflicht der Gerechtig-

keit, die älteren Jahrgänge der Landwehr zu schonen, sondern sprach ihnen auch die Fähigkeit ab, der moderneren, viel beweglicheren Taktik zu genügen.

So also brach sich der Verjüngungsgedanke Bahn. Wer könnte an seinen verschiedenen Motiven genau scheiden, was primär und was nur taktisch gemeint war! Alle die verschiedenen, teils ursprünglichen, teils erst hinzu erwachsenen Stimmungen und Erwägungen schufen zusammen eine feste Überzeugung, die den jungen Soldaten ans Herz schloß und den Wehrmann beiseite schob. Der 1860 dem preußischen Landtage vorgelegte Entwurf forderte demnach Vermehrung der jährlichen Aushebung von 40000 auf 63000, Vermehrung der Linienregimenter um 39 Infanterie- und 10 Kavallerieregimenter, Einverleibung der drei jüngsten Jahrgänge des ersten Aufgebots in die Kriegsreserve der Linie, Ausscheidung der vier älteren Jahrgänge aus der mobilen Feldarmee. Die Landwehrverpflichtung sollte nach dem Entwurfe freilich noch nicht, wie Clausewitz für möglich gehalten hatte, mit dem 32. Jahre erlöschen, sondern wie bisher bis zum 39. Jahre dauern. Auch eine Landsturmpflicht vom 17. bis 49. Jahre wurde noch gefordert. Aber der Ton des Entwurfes lag auf der Entlastung aller älteren Jahrgänge. Sie werden voraussichtlich, hieß es in den Motiven, überhaupt nur bei großen historischen Krisen zu den Waffen zu rufen sein. Eine bedeutende numerische Verstärkung der im Kriegsfalle in erster Linie in das Feld zu stellenden Armee wurde ausdrücklich als nicht erforderlich erklärt.

Das reorganisierte Heer wurde, wie Roon es gewünscht hatte, die schneidige Waffe einer starken und kühnen Politik, die es wagen durfte, der öffentlichen Meinung Trotz zu bieten und inmitten der Stürme der Konfliktszeit die Kriege von 1864 und 1866 zu führen. Es war ein Qualitätsheer, aus jungen Soldaten gebildet, von Berufsoffizieren überwiegend geführt, das den Gegnern von 1866 und 1870 innerlich durchaus überlegen war und auch die Zahlen der Gegner nicht zu fürchten hatte. Österreich vermochte, obgleich es 35 Millionen Einwohner gegen nur 18 Millionen Preußens hatte, doch nur eine Feldarmee von 350—360000 Mann aufzustellen, von denen aber gegen 40000 Mann zurückgehalten werden mußten. Preußens eigentliche Feldarmee betrug 311000 Mann. Mit der Einziehung der Landwehr hielt man zurück. Nur gegen 70000 Mann wurden formiert, die höheren Jahrgänge verschont, namentlich in den Rheinlanden, wo die Stimmung nicht gut war. Wäre es zum Doppelkriege gegen Österreich und Frankreich gekommen, dann hätte man

freilich doch sehr tief in die älteren Jahrgänge hineingreifen müssen und war dazu auch entschlossen.

Trotzdem die Möglichkeit eines Zweifrontenkrieges schon 1866 über Preußen gehangen hatte, blieb man doch, als man 1867 das Wehrgesetz des Norddeutschen Bundes aufstellte, bei den Prinzipien der Reorganisation, bei dem Verjüngungsgedanken, und verzichtete nun endgültig auf das zweite Aufgebot. Die Heeresdienstpflicht erlosch mit dem 32. Jahre. Allerdings wurde daneben die alte Landsturmpflicht des Gesetzes von 1814 festgehalten, aber auch um acht Jahrgänge verringert, so daß sie fortan nur das 17. bis 42. Jahr umfaßte. Ohne Frage war sie gedacht als eine Sparbüchse für Notfälle; aber man hielt es nicht für notwendig, organisatorische Vorbereitungen zu ihrem Gebrauche zu treffen. Es hieß lediglich: Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. Man glaubte also zu einer erfolgreichen Offensive, auf die doch die Heeresverfassung einer Macht wie Deutschland-Preußen in erster Linie zugeschnitten sein muß, auf das Aufgebot der gesamten physischen Streitkraft der Nation verzichten zu können. Und wie damals die Dinge lagen, versteht man das. Preußen-Deutschland holte ja jetzt schon durch den Hebel der allgemeinen Wehrpflicht verhältnismäßig viel mehr heraus als seine Nachbarmächte. Der moderne Rüstungswetteifer begann nach 1866 eben erst einzusetzen mit der französischen Heeresreform des Marschalls Niel. Preußen war mit seiner allgemeinen Wehrpflicht eben früher aufgestanden als seine Nachbarn und konnte es sich darum trotz seiner geringeren Volkszahl jetzt gestatten, sie zu ermäßigen, sie auf die jüngeren Jahrgänge zu beschränken. Statt den Quantitätswert, den es schon hatte, noch weiter zu steigern, als es bereits durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Norddeutschen Bunde geschah, konnte es sich darauf beschränken, ihn in einen Qualitätsvorzug umzubauen. Auf diesem Vorsprung beruht ja unser Aufstieg zu Macht und Einheit, — eine unendlich glückliche Konstellation im Heerwesen der übrigen Mächte ermöglichte ihn. Die alte Tradition Friedrichs des Großen und der Befreiungskriege, stärker und besser gerüstet dazustehen als die Nachbarn, belohnte sich glänzend. Aber wie wurde es, wenn die Nachbarn den Vorsprung einzuholen sich anschickten? Das verhältnismäßig kleine Berufsheer Napoleons III., aus alten Troupiers gebildet, wurde wohl in raschem Anlauf niedergeworfen. Dann aber wurden durch Gambetta die Milizheere der allgemeinen Wehrpflicht

aus dem Boden gestampft. Nun mußte die Qualität der deutschen Heere ersetzen, was ihnen an Quantität abging. Man hat es diesmal noch geschafft, aber man kam dabei hart an die Grenze der Leistungsfähigkeit des reorganisierten Heerwesens. Wir haben darüber Licht erhalten durch Gustav Lehmanns Aktenveröffentlichung über die Mobilmachung von 1870 (1905) und durch Emil Daniels' darauf gestützte Untersuchung: „Roon und Moltke vor Paris" (Preuß. Jahrbücher 121).

162 Landwehrbataillone wurden dem Mobilmachungsplane gemäß zu Beginn des Krieges aufgestellt. 129 von ihnen sind dann nach und nach auf französischen Boden gezogen worden. Das Gesetz von 1867 erlaubte, den jüngsten Jahrgang der Landwehrinfanterie zur Ergänzung des Feldheeres zu verwenden. Nach den Augustschlachten mußte man noch tiefer greifen und weitere Landwehrjahrgänge zum Ersatz des Linienheeres benutzen. Die beiden neu aufgestellten Armeekorps Nr. 13 und 14 erhielten je eine Landwehrdivision. Da Trains für diese nicht vorgesehen waren, so dauerte ihre Mobilmachung 60 bzw. 69 Tage. Ferner aber mußte auch die gesetzliche Altersgrenze des 32. Jahres überschritten werden, um die Bataillone der Provinziallandwehr auf ihren vollen Stand zu bringen. In großem Umfange mußte man auf die 35 jährigen, zum Teil sogar auf die 36 jährigen zurückgreifen. Im November verlangte dann Moltke mehr Landwehr nach Frankreich für den Etappendienst. Roon glaubte nur 12 Landwehrbataillone hergeben zu können. Dann versuchte Roon, die sämtlichen 162 Landwehrbataillone von 802 auf 1002 Mann zu bringen. Das Kriegsministerium erwiderte achselzuckend, daß die nötige Anzahl von Landwehroffizieren dafür nicht aufzutreiben sei. 6900 hätten es sein müssen; es gab nur 4435. Im Dezember verlangte dann Moltke, angesichts der gewaltigen Neuformationen Frankreichs, alle noch im Inlande stehende Landwehr — 57 Bataillone damals —, um die Feldarmee zu entlasten von der Aufgabe, das okkupierte Feindesland zu sichern. Er forderte Roon auf, sie im Inlande zu ersetzen durch Neuformationen, gebildet aus allen noch Verpflichteten, aber da diese nicht mehr ausreichten, auch aus den nicht mehr verpflichteten jüngsten Jahrgängen des Landsturms. Er wies ihn mahnend auf das Beispiel Frankreichs hin, das jetzt aus schlechterem Materiale, als Deutschland habe, operationsfähige Feldarmeen aufzustellen vermöge. Roon erwiderte, daß die Einreihung von Landsturm in die neu zu bildenden Garnisonbataillone gesetzlich unzulässig sei, weil nach § 14 des Wehrgesetzes

von 1867 der Landsturm nur als solcher aufgeboten werden dürfe. Und er verstieg sich dabei zu dem höchst bedenklichen Worte: „E. E. werden . . . mit mir übereinstimmen, daß auch die fernere Kriegführung die nur verfügbare, die gegebene Summe der vorhandenen Streitmittel in Betracht zu ziehen hat.“ Die Mannschaften der nun neuformierten Garnisonbataillone wurden denn auch nicht aus dem Landsturme, sondern aus den noch vorhandenen Beständen der Landwehrpflichtigen und aus unausgebildeter Ersatzreserve zusammengekratzt. Aber man erließ doch einen Aufruf an die Landstürmer zu freiwilligem Eintritt in die Garnisonbataillone. Das Resultat war kläglich, nur 556 Mann folgten ihm. Roon gab dann im Dezember, Januar und Februar von den von Moltke geforderten, noch im Inlande befindlichen 57 Landwehrbataillonen noch insgesamt 36 her. Sechs volle Wochen dauerte es, bis 24 von ihnen (am 21. Januar) die französische Grenze erreichten, und Roon murrte und knurrte dabei andauernd über die hohen Ansprüche Moltkes. „Eine Kriegführung,“ bemerkte er in einem Marginal im Februar 1871, „die uns bis an den Fuß der Pyrenäen führt, ist ohne Überspannung unserer Kräfte eine Aufgabe für Jahre.“

Der Abschluß der Friedenspräliminarien am 26. Februar 1871 enthob ihn weiterer Mühen und Ärgernisse. Aber wir sehen deutlich: Nicht nur Roon persönlich und als Stratege versagte hier gegenüber den Aufgaben, die Moltke stellen mußte, sondern auch sein Reorganisationswerk versagte hier. Das ist eine Erkenntnis, die uns jetzt erst ganz aufgeht, wenn wir die Akten von 1870 mit den Erfahrungen des heutigen Krieges vergleichen. Hätte Gambetta seinen Willen durchgesetzt, und wäre der Krieg im Februar 1871 mit derselben verbissenen Energie weitergeführt worden, wie er heute von allen Mächten geführt wird, so hätte man den Landsturm der 32—42jährigen aufbieten und organisieren müssen. Dann aber hätte sich die große Lücke der Reorganisation gezeigt. Man wäre darauf nicht vorbereitet gewesen, man hätte, wie die paar gegebenen Beispiele schon zeigen, eine ganz unverhältnismäßig große Zeit zu ihrer vollen Mobilmachung gebraucht, und man hätte mit der Beschaffung des Offizierkorps die größte Not gehabt. Jenes starke Defizit im Landwehroffizierkorps zeigt doch, daß man in dem Jahrzehnt seit 1860 nicht genug für die Landwehr gesorgt hatte. Man muß gewiß ja zugute halten, daß die preußische Heeresverfassung in den neuen Provinzen und im außerpreußischen Deutschland erst seit kurzer Zeit funktionierte. Dennoch wird man urteilen müssen, daß man durch

die Reorganisation, die allen Eifer auf die Begründung eines glänzenden Linienheeres richtete und die Landwehr als nebensächlich ansah, doch etwas aus der Scylla in die Charybdis geraten war.

Freilich, gegenüber der großartigen Gesamtleistung des reorganisierten Heeres erschienen die unbehaglichen Möglichkeiten, die am Schlusse seines Siegeslaufes zur Sorge seiner Führer geworden waren, nur wie eine kleine, eben aufsteigende, aber sich gleich wieder zerstreuende Gewitterwolke. Das Heerwesen des neuen Reiches nahm zunächst nicht auf sie Rücksicht, obgleich Frankreich jetzt den Schritt schon tat, die Prinzipien der Reorganisation —, die Ausnutzung der allgemeinen Dienstpflicht für ein möglichst starkes Linienheer — mit den Prinzipien Boyens — die Wehrkraft der älteren ausgebildeten Jahrgänge auszunutzen —, zu kombinieren und durch Heranziehung von 20 Jahrgängen eine Territorialarmee von über einer Million der aktiven Armee von 1 200 000 Mann hinzuzufügen. Wir sind den Franzosen, sagte Moltke im Reichstage am 16. Februar 1874, nicht gefolgt auf dem Wege der Vergrößerung. Unsere Friedensstärke von 401 659 Mann mit zwölfjähriger Gesamtdienstzeit, so hieß es in den Motiven zum Reichsmilitärgesetz von 1874, kann nur „im Vertrauen auf die von der Solidität der Organisation abhängige Schneidigkeit des Kriegsinstrumentes, sowie auf eine zweckmäßige Verwendung desselben für ausreichend erachtet werden". Aber man ging doch immerhin nicht ungern auf eine Anregung des Reichstags ein, die freilich ganz anders gemeint war. Eugen Richter hat hier einmal, ohne es zu wollen, Handlangerdienst für den Militarismus geleistet. Sein bohrendes Auge blieb bei dem Worte „Landsturm" in dem Wehrgesetze von 1867 haften, das dort nur eine wenig definierte Existenz führte. Er hatte das hartnäckige Bedürfnis, die Pflichten des Bürgers gegen den Racker von Staat und vor allem gegen den Militärstaat bestimmt abzugrenzen und mit Kautelen zu umgeben und forderte darum genauere gesetzliche Bestimmungen über die Landsturmpflicht. Die Konservativen erklärten sie für überflüssig und machten gleich darauf aufmerksam, daß man dadurch gedrängt werde, aus dem Landsturm eine neue Landwehr zweiten Aufgebotes zu machen, was wohl schwerlich dem Wunsche der Antragsteller entsprechen würde. Und in der Tat wurde, als die Regierung Ende 1874 einen Landsturmgesetzentwurf vorlegte, sogleich auf den Bänken des Zentrums die Klage laut: Ja, uns schwebte doch, als wir ihn verlangten, mehr oder weniger ein Landsturm vor wie der von 1813. Was aber jetzt die Regierung will, wird eine Art von Landwehr

zweiten Aufgebotes werden. Die wichtigste Bestimmung des 1875 zum Gesetze werdenden Entwurfes war nämlich: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abteilungen formiert. In Fällen außerordentlichen Bedarfs . . . kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.“ Es wurde also damit die gesetzliche Schranke im wesentlichen aufgehoben, auf die sich Roon berufen hatte, als Moltke 1870/71 Neuformationen mit Hilfe der Landsturmjahrgänge forderte. Es blieb aber dabei die Klausel des Gesetzes von 1867 bestehen, daß der Landsturm nur aufzubieten sei im Falle der feindlichen Bedrohung oder Überziehung von Bundesgebiet. Immerhin war diese Klausel elastisch. Wichtig und folgenschwer war ferner, daß man von jetzt an besondere Landsturmformationen, die als reguläres Militär auftraten, zu organisieren entschlossen war. Es würde freilich, hieß es in den Motiven, kaum je möglich sein, alle Landsturmpflichtigen vom 17. bis 45. Jahre in ihnen unterzubringen, und man werde den Umfang des Aufgebotes ganz nach den jedesmaligen Umständen bemessen. Sehr denkwürdig aber ist es, daß man, indem man den ersten Schritt zu einer wirklichen militärischen Organisierung des Landsturms tat, doch auch auf den alten, unorganisierten, ungekämmten Landsturm von 1813 nicht ganz verzichten wollte. Man glaubte auch den elementaren, fessellosen Volkskrieg noch nicht aus den Mitteln der nationalen Verteidigung ausschließen zu dürfen. Ausdrücklich haben die Motive des Gesetzes und hat der Kriegsminister von Kameke diesen Fall damals erörtert. Durch dies Gesetz, heißt in in den Motiven, soll und darf der Geist nicht abgeschwächt werden, der die Landsturmverordnung vom 21. April 1813 diktiert hat. „Verwerflich wäre ein Akt der Gesetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichenfalles *alles* einzusetzen für die Ehre. Es ist daher nicht die Absicht der Vorlage, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Not — *selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Konsequenzen* — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife.“ Nur solle dieser Augenblick künftig eben erst später eintreten, als es unter Umständen bisher der Fall gewesen wäre.

Das Landsturmgesetz von 1875 blieb also auf halbem Wege stehen und schuf zweierlei Landsturm, organisierten und unorganisierten. Wohl beruhte es auf der heroischen Voraussetzung, daß im Notfalle

alles an alles gesetzt werden müsse bis zu den letzten Reserven, aber es griff nicht durch mit der Erkenntnis, daß für diesen Notfall auch alles an die Organisierung dieser Reserven gesetzt werden müsse. Wir denken nicht daran, sagte der Vertreter des Kriegsministeriums am 11. Januar 1875 im Reichstage, Montierungsstücke bereitzuhalten, nicht einmal die Beschaffung der Erkennungszeichen haben wir in Aussicht genommen. Die Waffen haben wir sowieso im Depot. Wir werden aber des Landsturms im Augenblicke der Mobilmachung noch nicht bedürfen. Treitschke aber erklärte: Ich halte dies Gesetz für das harmloseste und unbedeutendste der Militärgesetze, welche wir im Verlauf der letzten Jahre beraten haben. Der Zustand der deutschen Wehrkraft werde ungefähr derselbe bleiben wie bisher.

Er hatte wohl tatsächlich, aber nicht ideell recht, denn das Landsturmgesetz von 1875 ist doch das Vorspiel des Größeren, das 1888 erfolgte, geworden. Man wußte wohl 1875 genau, daß man noch einmal mit Frankreich zu fechten haben werde, aber man stellte sich noch nicht auf die Möglichkeit eines gewaltigen Zweifrontenkrieges ein. Erst die ausgehenden achtziger Jahre brachten den ganzen Ernst einer solchen Situation zum Bewußtsein. Es ist allbekannt, unter welchen politischen Auspizien das Gesetz vom 11. Februar 1888 dann gegeben worden ist.

Die Motive des Entwurfes vom 9. Dezember 1887 beriefen sich nicht nur auf die gesteigerten Rüstungen Frankreichs, das über 20 Jahrgänge, und Rußlands, das über 15 Jahrgänge damals verfügte, und auf die Bedrohung Deutschlands durch beide Mächte, sondern auch auf die frühere Wehrverfassung Preußens, „wie sie aus der Opferfreudigkeit der Bevölkerung heraus sich entwickelt hatte". Das zweite Aufgebot der Landwehr vom 33. bis 39. Jahre wurde wiederhergestellt. Es wurde von Friedensübungen dispensiert, aber der militärischen Kontrolle unterworfen. Die Landsturmpflicht wurde vom 42. auf das 45. Lebensjahr ausgedehnt und in zwei Aufgebote, vom 17. bis 39. und vom 40. bis 45. Jahre geteilt. Das Aufgebot des Landsturms wurde nicht mehr auf den Fall einer feindlichen Bedrohung oder Invasion des Bundesgebietes beschränkt, sondern erhielt ganz allgemein die Pflicht, „an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen"; es durfte ferner in Fällen außerordentlichen Bedarfs auch zur Ergänzung des Heeres — also nicht mehr nur der Landwehr — und der Marine herangezogen werden. Im Bedarfsfalle sollten auch die kommandierenden Generäle, die Gouverneure und Kommandeure von Festungen ihn schon aufbieten dürfen.

Von unorganisiertem Landsturm war jetzt gar nicht mehr die Rede. Der organisatorische Gedanke ergriff nun auch diese letzte Staffel der nationalen Wehrkraft, durchdrang sie vollständig und ging damit selbst über die rudimentären Landsturmprinzipien des Boyenschen Wehrgesetzes hinaus. Der Landsturm ersten Aufgebots bedeutete fortan nichts anderes, als eine allgemeine Ersatzquelle des ganzen Heeres zu sein. Der Landsturm zweiten Aufgebots, der, so hieß es, in der Regel in besonderen Abteilungen formiert werden sollte, war, da er zum größten Teile aus ausgebildeten Mannschaften bestand, nichts anderes als eine Landwehr dritten Aufgebots. Ausdrücklich befahl das Gesetz, daß der Landsturm in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden sei. Die Mittel hierfür und für die Ausrüstung des zweiten Aufgebots der Landwehr wurden gleichzeitig gefordert und bewilligt. Die Monturkammern und Zeughäuser mußten nun riesig erweitert werden. Dieser neuen Epoche der preußisch-deutschen Heeresverfassung, die mit 1888 beginnt, wurde der Prolog gesprochen durch die große Rede, die Bismarck am 6. Februar 1888 hielt. Da fielen die Worte von uns Deutschen, die nichts in der Welt fürchten als Gott, und daß Deutschland bei einem ihm aufgedrungenen Kriege aufflammen würde wie eine Pulvermine. Von der Wiederherstellung des zweiten Aufgebots sagte er, das sei eine Verstärkung, als wenn eine vierte Großmacht mit 700000 Mann — was ja früher, wie er hinzusetzte, die größte Stärke war, die es gab — dem Bunde beigetreten wäre. Das sei eine Armee von Triariern, und der beste Mann, der Familienvater, diese Hünengestalten müßten auch das beste Gewehr an der Schulter haben. Das Bild der Triarier des Landsturms zweiten Aufgebots beschwor er noch nicht vor der Phantasie der Nation, — vielleicht doch, weil sie vor seinem eigenen Auge noch nicht als Schlachten- und Sturmtruppe standen. Aber es ist so gekommen, und er hat dafür gesorgt, daß sie es werden konnte.

Diese dritte Epoche stellt also eine Synthese der ersten und zweiten Epoche, der Boyenschen und der Roonschen, dar; sie vereinigt ihre Vorzüge, sie vermeidet ihre Mängel. Sie will mit Boyen die ganze Wehrkraft der Nation herausholen, sie will mit König Wilhelm und Roon das junge Linienheer als stärksten Pfeiler der Wehrkraft behaupten und pflegen, aber sie hält es in den stürmischeren und entwickelteren Machtverhältnissen der neuen Zeit nicht mehr für allein genügend, die Schlachten zu schlagen. Sie

führt der Landwehr und dem Landsturm mehr militärischen Halt und stärkeres Blut zu, als Boyen und seine Zeit es zu tun vermochten. Dies ist geschehen einmal dadurch, daß man in den letzten Jahrzehnten die Ausbildung der Reserve- und Landwehroffiziere sehr viel sorgfältiger durchgeführt hat, weiter aber auch dadurch, daß die Wiedereinführung der zweijährigen Dienstzeit im Jahre 1893 zum heilsamen Zwange wurde, die Ausbildungsmethoden für die Mannschaften überhaupt zu verbessern und sich gründlicher mit der militärischen Erziehung des einzelnen Mannes und der Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beschäftigen. Man hat also nicht bloß aus der Not eine Tugend gemacht, als man, im stärksten Gegensatz zu Roon und König Wilhelm, die ältere Landwehr wieder für felddienstfähig erklärte. Wohl werden ja immer Unterschiede bleiben. Das aktive Regiment gilt auch heute immer für etwas besser als das Reserveregiment und das Reserveregiment wieder für besser als das Landwehrregiment usw. Schon daß es heißt: „Ihr seid aktives Regiment, ihr müßt mehr leisten", wirkt ja. Aber die Unterschiede haben sich gegen früher, wie man auf den ersten Blick heute sieht, doch merklich vermindert.

Man muß das Problem indessen noch tiefer greifen und sich fragen, ob nicht auch noch andere Momente die Wandlungen im Urteil über die Leistungsfähigkeit der Landwehr und des älteren Landwehrmannes erklären. Die Frage der Heeresverfassung ist zu allen Zeiten auch eine politische Frage gewesen. In dem Zeitraum zwischen 1815 und 1860 aber, der eine lebendige Entfaltung der Macht nach außen nicht kannte, war sie vor allem eine innerpolitische Frage. Die Boyensche Heeresverfassung war das integrierende Stück einer liberalen Reformpolitik, die auf Verfassung und Volksvertretung hinaussteuerte, sie nicht erreichte und nun das Staatsleben in ein unorganisches Nebeneinander von Einrichtungen des Herrschaftsstaates und des Gemeinschaftsstaates brachte. Indem die Landwehr zum billigen Auskunftsmittel eines Absolutismus ohne Machtpolitik entartete, erschien sie den Anhängern des konservativen Absolutismus selber nicht immer ganz zuverlässig. In dem Konflikte der Parteien, der darüber ausbrach, hielten die Anhänger des Herrschaftsstaates das Linienheer mit seinem militärischen Berufsgeiste für die eigentliche Stütze der Monarchie, während eine vor ihr losgelöste und selbständige Landwehr in Gefahr schien, zur revolutionären Truppe zu entarten. Prinz Wilhelm hat dies in den dreißiger und vierziger Jahren deutlich genug aus-



gesprochen[1]. Der Übergang Preußens zum konstitutionellen Systeme 1848/50 löste diese Dissonanzen zwischen Regierenden und Regierten noch nicht, gab den Regierenden vielmehr erst recht den Impuls, Gegengewichte gegen die Rechte der Volksvertretung zu schaffen und die völlige Militarisierung des Heeres durchzuführen, was durch die Vermehrung des Linienheeres und die Zurückdrängung und Verringerung der Landwehr am wirksamsten geschah. Es ist ganz selbstverständlich und ganz menschlich, daß die militärische Kritik dieser Zeiten, die zuerst nur die Landwehrverfassung im ganzen, später auch das Material der älteren Landwehrjahrgänge schlecht machte, leise und oft unbewußt mit gelenkt wurde durch die politischen Besorgnisse und Bedürfnisse der Regierenden[2]. Man braucht diese Kritik also nicht immer für buchstäblich richtig zu halten; sie war durchaus nicht etwa rein tendenziös und subjektiv, aber sie war auch nicht ganz objektiv. Die alten politischen Dissonanzen zwischen Regierenden und Regierten wurden dann, wenigstens im Verhältnis der Monarchie zu den bürgerlichen Schichten, überwunden durch das, was das reorganisierte Heer für die Nation leistete, durch die Aufrichtung des deutschen Nationalstaates. Das alte Mißtrauen, das man hüben einst gegen die Landwehr, drüben gegen das Berufsheer gehabt hatte, trat nun so weit in den Hintergrund, daß es möglich wurde, den alten Gegensatz zu überbrücken durch die Wiederbelebung der Boyenschen Landwehrverfassung im Jahre 1888, derart aber, daß die erneuerten Formationen der älteren Jahrgänge stärker vom Geiste des stehenden Heeres durchtränkt wurden, als Boyen beabsichtigt hatte. Die Heeresverfassung des Jahres 1888 ist der Ausdruck des geeinten Willens von Regierung und Nation, das Werk von 1871 zu behaupten gegen die ganze Welt. Weil der alte innerpolitische Gegensatz hierbei ganz zurücktrat, so waren auch innerpolitische Wirkungen dieser breiteren nationalen Fundierung des Heerwesens nicht sofort zu erwarten. Immerhin kann man daran erinnern, daß die Heeres-

[1] Milit. Schriften I, 366 u. 502.

[2] Die Meinung Wahls, Die preußische Heeresreorganisation vom Jahre 1860 (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum 1905, I), daß innerpolitische Motive und Erwägungen konservativer Natur für das Reorganisationswerk ohne wesentliche Bedeutung gewesen seien, hält bei einer eingehenden Nachprüfung seiner Argumente nicht Stand. Die Motive des Prinzregenten sind nicht allein aus seinen Äußerungen um 1860, sondern aus der ganzen Gesinnung, wie sie sich seit Jahrzehnten in ihm entwickelt hatte, zu erschließen, und für diese sind die oben angeführten Zeugnisse völlig beweiskräftig.

vermehrungen der nächsten Jahre, die durch den steigenden Druck der europäischen Kriegsgefahr erforderlich wurden, den Liberalen die Erfüllung eines alten Lieblingswunsches, die Wiedereinführung der zweijährigen Dienstzeit im Jahre 1893, eingebracht haben. Aber der Zusammenhang zwischen Heeresverfassung und Staatsverfassung trat doch bei dem Wendepunkte des Jahres 1888 nicht so deutlich und einleuchtend hervor wie bei der Boyenschen und der Roonschen Heeresorganisation, wo er mit Händen zu greifen war. Das schließt nicht aus, daß die militärische Synthese der Boyenschen und Roonschen Gedanken im Laufe der Zeit auch einer neuen politischen Synthese von Herrschaftsstaat und Gemeinschaftsstaat den Weg zu bahnen vermöchte. In der großen Bewährung der Heeresverfassung von 1888, die wir in diesem Kriege erleben, tauchte dieses Ziel sofort auf. Das Wort des Kaisers: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche", und die Verheißung einer Reform des preußischen Wahlrechts leitet nun vielleicht diejenige Epoche unseres inneren Staatslebens ein, die die politischen Komplemente zur Heeresverfassung von 1888 bringen wird.

Die Entwicklung der Sozialdemokratie ist es gewesen, die die neuen Risse in unser Staatsleben gebracht und die weitere Umbildung des Herrschaftsstaates zum Gemeinschaftsstaate im letzten Menschenalter verzögert hat. Es ist denkwürdig, daß man trotzdem 1888 keine Sorge hatte, als man das Volksheer im weitesten Sinne ins Leben rief. Man vertraute darauf, daß die militärische Zucht, die vom stehenden Heere ausging, auch die Massen der aus Industriearbeitern gebildeten Landwehr- und Landsturmbataillone durchdringen werde, man vertraute auf die Macht der vaterländischen Empfindung und der nationalen Solidarität. Dieses fast instinktive Vertrauen hat nicht getrogen; die deutsche Sozialdemokratie hat sich, als die Stunde des Ernstes schlug, den zusammenhaltenden Klammern unseres Staats- und Nationallebens nicht entzogen. Und doch war die Sozialdemokratie eine politische Potenz von ganz anderer Kraft und Wucht als die demagogische Bewegung nach 1815 und die vormärzliche und selbst märzliche Demokratie, mit deren Schreckgespenste einst gegen das Boyensche Landwehrinstitut Stimmung gemacht wurde. Warum dachte man damals so pessimistisch und 1888 so optimistisch? Denkt man dem nach, so blickt man hinein in die ganze Tiefe der staatlichen, sozialen und geistigen Wandlungen des Jahrhunderts. Alle Potenzen des Staatslebens sind in seinem Verlaufe erstarkt, nicht nur die Opposition gegen den Staat,

sondern auch der Staat selber, und zwar in noch höherem Grade als jene, so daß die Angst vor einer inneren Revolution nicht gewachsen, sondern gesunken ist. In dem ungesunden und unfertigen Zustande des deutschen Staatslebens vor 1860 wucherte das Unkraut des Mißtrauens der Regierenden gegen die Regierten üppiger als in dem Nationalstaate des neuen Reiches mit seinem frischeren und freieren Luftzuge. Nun können sich selbst die Oppositionsparteien, wie gewaltig sie sich auch vermehren, wie kräftig sie sich organisieren mögen, ihm nicht entziehen; auch sie sind von der Macht der neuen nationalen Staatsidee erfaßt worden.

Staatsleben und Heerwesen, unter sich im engsten Zusammenhange, stehen wieder mit dem Volkscharakter in innigsten Wechselwirkungen. Im Geben und Nehmen zwischen Staat, Heer und Volk hat sich auch eine Wandlung unseres Volksschlages vollzogen, die die Wandlungen des Landwehrproblems erst ganz verständlich macht. Aus den Massen von Einzelberichten über den Zustand der Landwehr aus der Zeit zwischen 1815 und 1850, die ich früher einsehen durfte, tritt ein Typus des kleinen Mannes und des kleinen bürgerlichen Landwehroffiziers entgegen, der mir biedermeierisch im schlechten Sinne zu sein scheint. Es fehlte doch in großem Umfange der rechte Ernst, die volle Energie, das unbedingte Pflichtgefühl. Das scharfe Urteil Roons von 1858 über die weichliche Unlust der zur Fahne berufenen älteren Jahrgänge dürfte heute — trotz aller Menschlichkeiten, die auch heutzutage noch passieren — nicht mehr gelten. Was soll man selbst vom damaligen Geiste der Berufsoffiziere denken, wenn Roon schreiben konnte: „Es ist eine wohlbekannte Erfahrung, daß pensionierte Offiziere in großer Zahl bei den neuesten Mobilmachungen ihre Verwendung bei den Ersatzbataillonen usw. abgelehnt . . . haben." Heute ist es Ehrensache selbst für den ehemaligen, längst ausgeschiedenen Landwehroffizier, bei der Mobilmachung sich zur Disposition zu stellen für jede Verwendung, zu der seine körperliche Kraft noch ausreicht. Energie und Einsicht sind heute, so darf man ohne Überschätzung urteilen, stärker im deutschen Volke als vor 60 Jahren. Das ganze Volk, schrieb mir während dieses Krieges einmal der greise Alfred Dove, sonst ein laudator temporis acti —, ist heute bismärckischer geworden. Mit gutem Grunde hat man im Voluntarismus das geistige Kennzeichen unserer Epoche gesehen. Nicht zuletzt ist auch der kleine Mann Deutschlands im Laufe des 19. Jahrhunderts selbstbewußter, leistungsfähiger und straffer geworden, — durch die erfolgreiche Arbeit, die er leistete, durch die

politischen Rechte, die er erhielt, insgesamt durch alle politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen, zu denen es auch gehörte, daß die Traditionen der allgemeinen Wehrpflicht von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stärker und dichter wurden. Es war gleichzeitig ein großer säkularer Volksprozeß der Militarisierung, Nationalisierung und — Demokratisierung, der unsere heutigen kämpfenden Millionenheere geschaffen hat. So paradox es auch klingen mag, Kriegervereine und Gewerkvereine, die im Tagesleben spinnefeind aufeinander sehen, haben in der Tiefe zusammengewirkt und mitgeholfen, den heutigen Typus des kleinen Mannes in Deutschland zu schaffen.

Aber in wie eigenartigem, historisch bedeutendem Lichte erscheint nun die ursprüngliche Konzeption der Boyenschen Landwehrverfassung. Auf ein Maximum militärischer Volkskraft gestellt, griff sie ihrer Zeit voraus und entfaltet erst jetzt ihre volle Wirkung, wo das Volk so weit herangereift ist, daß es dieses Maximum moralisch miterzeugt. Sie warf dem Körper des Volkes einen Königsmantel um, in den dieser erst nach und nach hineinwuchs. Boyens gläubiges Vertrauen erwies sich als eine der genialen und schöpferischen Illusionen, deren das geschichtliche Leben bedarf.

Es braucht kaum noch gesagt zu werden, daß auch für die Finanzkraft des alten Preußens der Mantel der Boyenschen Heeresverfassung zu weit geschnitten war. Die Finanznot drückte wieder und wieder die Entwicklung des Heerwesens seit 1815 und zwang zu allerlei Flickwerk nicht nur in der Zeit der bescheidenen Lebensführung zwischen 1815 und 1860, sondern auch später noch oft genug. Erst ein sehr großes Maß von Nationalreichtum setzte den Staat instand, die von Boyen geschaffenen Möglichkeiten so reichlich auszunutzen, wie wir es heute erleben.

Warum erleben wir nun aber nicht zugleich die wirtschaftlichen Katastrophen, die die Reorganisatoren von 1860 von einem umfassenden Aufgebote der älteren Jahrgänge fürchteten? Wir dürfen freilich den Tag noch nicht zu stark vor dem Abend loben. Wir haben kolossale Lasten in Zukunft zu tragen für die Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen. Aber die Umstellung der Arbeitskräfte und Anpassung der Arbeitsverhältnisse während des Krieges ist so über Erwarten günstig ausgefallen, daß wir hoffen dürfen, den ungeheuren Einschnitt in unser Wirtschaftsleben, der durch die Herausholung von Landwehr und Landsturm erfolgt ist, auch nach dem Kriege überwinden zu können. Unsere Wirtschaftsverfassung ist seit 1860 durch ihre ungeahnt reiche und komplizierte Entwicklung

zwar einerseits wohl, wie oft gefürchtet wurde, empfindlicher und zarter, anderseits aber und in noch stärkerer Progression elastischer, anpassungsfähiger und darum auch widerstandsfähiger geworden. Nicht der einfache Agrarstaat mit etwas Industrie, wie er zwischen 1850 und 1860 bestand, sondern der kombinierte und gleichmäßig hoch entwickelte Agrar- und Industriestaat, wie wir ihn heute haben, vermag militärisch das Höchste zu leisten.

Es ist eine Höchstleistung, verglichen mit allem Früheren. 1813/14 standen 5—6 % der Bevölkerung unter Waffen, 1870/71 noch nicht 4 %[1]. Wir ahnen es heute nur eben, daß die Anstrengung von 1914/16 das Doppelte von 1813/14, das Dreifache von 1870/71 betragen könnte. Und doch war das, was wir unmittelbar vor dem Kriege in unserer Friedensrüstung leisteten, noch weiterer Steigerung fähig und bedarf ihrer vielleicht in Zukunft angesichts der gewachsenen Gegnerschaften und Gefahren. Die volle Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Ausbildung aller Wehrfähigen — ein Ziel, das bezeichnenderweise gerade in der Epoche der Gesetzgebung von 1888, im Jahre 1890 von Verdy scharf und bestimmt aufgestellt worden ist —, wurde selbst durch die letzte große Heeresvermehrung von 1913 nicht ganz erreicht. Und sie ist doch nötig, um dem ganzen Heeresorganismus, wie er pyramidenförmig von der Linie zum Landsturm aufsteigt, die volle breite Basis zu geben. Eine bloß milizartige Ausbildung der Überschüssigen, etwa im Stile der Boyenschen Landwehrrekruten oder der früheren Ersatzreserve, würde nicht genügen. Aber wie die Idee der allgemeinen Wehrpflicht selber einst in nicht geringem Grade aus dem Ursprungsboden des Milizgedankens ihre Kraft zog und das Landwehrinstitut in ihm mit wurzelte, so kann ohne Schaden für die Festigkeit unseres Heerwesens auch noch weitere Befruchtung von ihm ausgehen. Der Gedanke der militärischen Jugendausbildung, an die wir jetzt ernstlich gehen, stammt aus ihm. Wir sind vorurteilsloser geworden und sehen keinen Makel darin, daß sie im neuen Reiche zuerst von den doktrinärsten Schwärmern des Milizgedankens, von den Hasenclever und Bebel gefordert worden ist. Wird sie nun, wie wir hoffen dürfen, im großen Stile durchgeführt werden, so wird zugleich an unsere Militärs die ernste Aufforderung herantreten, ohne jedes Vorurteil zu prüfen, ob nicht eine kleine Verkürzung der zweijährigen

[1] G. Lehmann, Die Mobilmachung von 1870/71, S. 145.



Dienstzeit möglich ist, um eine Kompensation zu schaffen für die Einstellung sämtlicher Wehrfähigen.

Wir haben das wundervolle Material unserer Kriegsfreiwilligen, mit bloß milizartiger Ausbildung in Reserveregimentern formiert, im Herbste 1914 gegen die Yserlinie anstürmen und sich verbluten sehen. Hätten diese Reservekorps schon gleich zu Beginn des Krieges aus fertig ausgebildeten Soldaten aufgestellt werden können, so würde vielleicht die Entscheidung in der Marneschlacht anders ausgefallen sein.

Zur Würdigung von Karl Lamprecht

Von Gustav Schmoller

Meine Beziehungen zu diesem viel verherrlichten und viel angegriffenen deutschen Historiker begannen 1878; ich veröffentlichte seine Doktordissertation „Zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert" in meinen Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Ich lernte ihn dabei persönlich kennen und schätzen: seine große Arbeitskraft und seine frische, energische Persönlichkeit zogen mich ebenso an wie seine Richtung auf wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Studien.

Als 1885 sein großes Werk „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes" in vier großen Bänden erschienen war, machte ich mich eifrig an das Studium und schrieb über dasselbe und die zwei zusammenfassenden Bände von Th. Rogers, Six centuries of work and wages (1884) einen gemeinsamen Bericht für dieses Jahrbuch unter dem Titel „Die soziale Entwicklung Deutschlands und Englands, hauptsächlich auf dem platten Lande des Mittelalters" (Bd. 12 [1888], S. 203—218).

Ich hatte aus dem Buche viel gelernt und sagte aus vollster Überzeugung, Lamprecht habe sich damit ebenbürtig neben die älteren deutschen Agrarhistoriker, wie Hanssen, Maurer, Nitzsch, Arnold, Inama, Meitzen und Schröder gestellt. Ich fügte bei, sein Werk habe fast noch größere Bedeutung für die Verwaltungs- und Finanz- als für die Agrargeschichte; es sei grundlegend für die ältere Domänenverwaltungsgeschichte; seine Untersuchungen über die Verwandlung der Lehen in Ämter, über die Bedeutung des Burgenbaues, über die Ämter des territorialen Burggrafen, des Amtmannes, des Kellners, über die triersche Finanzverwaltung durch Judenkonsortien, über die ganze territoriale Verwaltungsgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts erschienen mir ebenso als große Fortschritte wie die über die Grundeigentumsverteilung, die Zunahme

der Bevölkerung und der Besiedlung, über die Preisgeschichte und die soziale Lage des Bauernstandes im Mosellande. Ich war glücklich, hier ein gelungenes Beispiel vorführen zu können, wie die Untersuchung der wichtigsten sozialen Institutionen uns die Erkenntnis vermittele, daß ihre Geschichte uns den Niederschlag sittlicher Ideen in ihrer Verdichtung und Festsetzung zeige. —

Wir haben uns dann bis in die neunziger Jahre mannigfach gesehen, wir haben unsere Schriften ausgetauscht, gern und viel über Wirtschafts-, Verwaltungs-, Kulturgeschichte geplaudert. Lamprecht hauptsächlich veranlaßte mich, den Vortrag über den deutschen Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrhundert 1894 auf dem Leipziger Historikertage zu halten (Jahrbuch 1894, S. 695, und Umrisse und Untersuchungen 1898, S. 289 ff.).

In diesen Jahren unserer häufigen Berührung lernte ich die Tatkraft und Energie, den riesenhaften Fleiß und die künstlerische Gestaltungskraft Lamprechts immer mehr schätzen; aber zugleich wurde mir auch klar, daß die Kehrseite dieser Eigenschaften eine überhastete Produktivität, ein leidenschaftlicher Ehrgeiz sei. In den Jahren 1896—1900 entbrannte der heftige Streit über den ganzen Wert seiner Leistungen, über seine Methode, wobei Lenz, Rachfahl. Oncken, Finke als seine Hauptgegner auftraten. Ich verfolgte denselben mit großem Interesse, nahm aber nicht teil daran; so sehr ich die Schwächen und Fehler von Lamprecht sah, es schienen mir doch die Angriffe überwiegend nicht das Zentrum der Fragen zu berühren, die mich interessierten und ebensowenig den Gesamtwert der Lamprechtschen Leistungen. Unterdessen kam in rascher Folge von 1891 an ein Band nach dem anderen von Lamprechts großem Lebenswerk, seine Deutsche Geschichte in 14 Bänden heraus. Er sandte mir die bis 1904 erschienenen Bände. Ich habe mich öffentlich nicht über sie geäußert, mußte aber im zweiten Bande meines Grundrisses der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre im Schlußkapitel (1904) doch Stellung zu Lamprechts ganzer Tätigkeit nehmen. Ich erkannte auch damals an, wie sehr er verstehe, die letzten Probleme groß und tief anzufassen, wie glänzend und geistreich er schildern könne; aber ich betonte auch, daß er die Fülle seiner Gesichte nicht recht ausreifen lasse. Von da an sandte er mir seine Schriften nicht mehr. Unser Verhältnis wurde ein kühles, wenn wir uns auch noch ab und zu sahen.

Vielleicht stand ich 1896—1904 etwas zu sehr unter dem Eindruck der Angriffe seiner Gegner. Aber mehr noch trafen mich die

Erfahrungen, die ich selbst mit ihm machte. Als er die Anfänge seines ersten Bandes niedergeschrieben hatte, kam er mal mit dem Abschnitt über die Verfassung der Urzeit zu mir und las ihn mir vor. Ich erschrak förmlich; Lamprecht hatte keine umfassende Kenntnis von den neueren Forschungen über Mutterrecht, Gentilverfassung, Entstehung der patriarchalischen Familie. Ich hatte eben die ganze neuere Literatur darüber durchgearbeitet, veranlaßte ihn, Morgans Ancient society zu lesen. Er arbeitete dann seine bisherige Darstellung um; aber auch die Umarbeitung hatte keineswegs meinen vollen Beifall. Aber was die Hauptsache war, ich hatte wie durch eine Türspalte in die Entstehungsgeschichte des großen Werkes hineingesehen, die allzu große Raschheit der Konzeptionen von einer ungünstigen Seite her kennengelernt.

Als meine Frau dann die ersten Bände mir vorlas, kamen wir mal an eine Stelle über Verfassung und soziale Gliederung der Städte, die mir bekannt vorkam; ich suchte in meinen Schriften, fand bald, daß 5—6 Druckseiten wörtlich von mir ohne jede Verweisung abgeschrieben waren. An anderen Stellen der folgenden Bände fand ich Ähnliches; zum Beispiel bei der Schilderung der Entstehung der Landsknechtverfassung sind ein ganzes Kapitel hindurch die wichtigsten Stellen, oft mehrere Sätze hintereinander, wörtlich aus meinem Vortrag über die Entstehung des preußischen Heeres entlehnt. Es wurde mir sehr schwer, Lamprecht darüber zu verurteilen. Ich suchte nach Entschuldigung für ihn; über die 5—6 wörtlich abgeschriebenen Seiten sagte ich mir, es kann ihm begegnet sein wie einem anderen Bekannten von mir, der aus alten Vorlesungsheften diese oder jene Perle in ein eigenes Buch übernahm, im Glauben, er habe das, was er, meist ohne Verweis auf die Quelle, ins Heft geschrieben, selbst gemacht. Aber immerhin, die Benutzung meiner Arbeiten von Lamprecht war so stark, daß er irgendwo sie hätte erwähnen müssen. Die Anklagen seiner Gegner hatten durch meine eigenen Erfahrungen nun ein größeres Gewicht bekommen, als sie sonst vielleicht gehabt hätten.

Ich füge noch einen ungünstigen Eindruck an, den ich erlebte und als Beitrag zur richtigen Beurteilung Lamprechts bis heute empfinde. Eine große Gesellschaft wissenschaftlicher Größen wurde in einem Schlosse statt vom Fürsten von einem kleinen unbedeutenden Prinzen empfangen. Ich ließ mich nicht vorstellen, aber mußte mit ansehen, wie Lamprecht sich um diese Vorstellung bemühte, welche Haltung er dabei zeigte. Ich hätte gewünscht, daß er mehr



Gelehrtenstolz und Mannesmut vor Fürstenthronen gezeigt hätte, als da zu beobachten war.

Doch genug des persönlich Erlebten. Es trat auch bald wieder zurück gegenüber der Freude an dem ganzen Kerl, an seinen großen Zügen und den Schriften, die sich an seine Kämpfe knüpften.

Die Kritik, die 1896—1900 Lenz, Rachfahl, Fricke, Oncken und andere an ihm geübt hatten, hatte ich bei aller Anerkennung seiner Vorzüge für eine heilsame Lektion gehalten; ich hoffte, sie werde die Wirkung auf ihn haben, etwas vorsichtiger, langsamer zu arbeiten. Diese Hoffnung erfüllte sich freilich nicht. Die späteren Bände seines großen Werkes sind noch weniger auf eigener Forschung aufgebaut als die ersten. Waren doch schon die Hauptangriffe gegen den fünften Band, die Reformationszeit, gerichtet, häufig mit dem Zusatz, in den vorhergehenden Bänden habe er besseren Boden unter seinen Füßen gehabt. Diese Epoche war ihm fremder als das Mittelalter; er fing hier hauptsächlich an, fast nur Exzerpte auf Exzerpte zu häufen und sie vollends zu hastig zu verwenden, seine Gewährsmänner ab und zu falsch abzuschreiben, sein Werk durch eine größere Zahl falscher Daten zu verunzieren. Immer aber hatten die Angriffe die Folge, daß er begann, die prinzipiellen Gegensätze, die ihn von der bisherigen deutschen Geschichtschreibung, von Ranke bis Sybel und Droysen trennten, ernstlich zu durchdenken und zu formulieren. Die dabei (1895—1905) gewechselten Schriften gehören zum Lehrreichsten aus der neueren deutschen theoretischen Geschichtsliteratur. Über sie möchte ich zuerst ein Wort sagen, dann auf seine Lehre von den psychologisch zu unterscheidenden Kulturzeitaltern eingehen.

Die Abhandlung über die Entwicklungsstufen der deutschen Geschichtswissenschaft (Oktober 1897) und der damit vielfach identische Vortrag auf dem Nürnberger Historikertag (14. April 1898), die Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft vornehmlich seit Herder, sind jedenfalls höchst erhebliche Beiträge zum Entwicklungsgang der deutschen Geschichtswissenschaft. Beide Arbeiten stehen im ganzen jenseits der Kontroversen, die Lamprecht damals auszufechten hatte, aber sie bilden die wissenschaftliche Grundlage für seinen prinzipiellen Standpunkt. Jeder, der heute in Deutschland Geschichte studieren will, sollte sie lesen. So sehr Lamprecht dabei wertvolle Vorarbeiten benutzen konnte, so sehr man über die Stellung, die

dem einzelnen unserer deutschen Historiker und ihren Schulen zugewiesen wird, da und dort wird streiten können, so sehr wird doch der Unbefangene zugeben, daß wir hier einen glänzenden, einheitlichen Versuch vor uns haben, die inneren Zusammenhänge der neueren deutschen Geschichtschreibung in sich und mit dem ganzen deutschen Geistesleben zu verstehen. Die Entwicklung von Leibniz bis zu Herder, J. Möser, Eichhorn, Kant, Niebuhr, die Stellung unserer großen Philosophen, die von W. v. Humboldt, von Ranke und seiner Schule bis zur Gegenwart ist mit feinem Verständnis gezeichnet. Jakob Burkhardt wird mit höchster Anerkennung seine Stelle zugewiesen; der Idealismus von Droysen wird dem Realismus von Comte, Buckle, Marx, Hellwald, Lippert gegenübergestellt. Man wird auch nicht sagen können, daß hier Lamprecht das Verständnis für Ranke und seine Ideenlehre, für seine großen Verdienste fehle; er sucht Ranke aus der Idealitätsphilosophie und aus Humboldts Ideengängen zu erklären. Er will nur nachweisen, daß er, ein Produkt der geistigen Atmosphäre von 1800—1860, nicht mehr für die Zeit von 1880—1900 genügen könne. Natürlich läuft die Darstellung in eine Rechtfertigung seines eigenen prinzipiellen Standpunktes aus. Er sucht zu beweisen, daß es eine auf empirischer Notwendigkeit beruhende Abfolge typischer, psychologischer Zeitalter gebe, welche die deutsche Geschichte wie die der anderen Staaten beherrsche. —

Ich will nicht sagen, daß diese Abfolge der Kulturzeitalter nun ein gesichertes Ergebnis für alle Zukunft sei. Ich komme darauf zurück. Aber es ist ein erster, ernsthafter empirisch-realistischer Versuch, der erhebliche Keime der Wahrheit in sich schließt. Es ist ein Versuch, an dem man künftig weiterbauen wird. Ein Versuch, der sich anschließt an die vier Weltzeitalter der Kirchenväter und an die Ideen Macchiavells, Rankes und O. Lorenz' über den inneren Zusammenhang der Weltgeschichte.

In innerer Verbindung mit diesem Versuche einer deutschen Literaturgeschichte der Wendepunkte der Geschichtswissenschaft stehen nun die eigentlichen Kontroversschriften Lamprechts dieser Jahre. Ich habe hauptsächlich folgende im Auge:

Was ist Kulturgeschichte? Deutsche Zeitschrift für Geschichts-Wissenschaft, N. F. Bd. 1, 1896—97.

Die geschichtswissenschaftlichen Probleme der Gegenwart. Zukunft vom 7. u. 14. Nov. 1896.

Die kulturhistorische Methode, 1900.

Moderne Geschichtswissenschaft. Fünf Vorträge 1905.

In diesen Schriften stellt Lamprecht die ältere Geschichtschreibung, als die individualistische, der seinigen, als der kollektivistischen, gegenüber. Die ältere leite alles Geschehen wesentlich aus großen Persönlichkeiten, aus den Helden der Geschichte ab; Lamprecht führt als heutigen sprechendsten Typus dieser Art Max Lehmann mit seiner Leipziger Antrittsrede an; in ihr behauptet Lehmann, die Geschichte kenne überhaupt keine Gesetze und keine Notwendigkeit. Lamprecht erinnert daran, daß auch Ranke den Urgrund der Geschichte ein göttliches Geheimnis nennt; aus diesem gingen die Ideen der Geschichte auf unerklärbare Weise zurück. Die neueren Theorien Windelbands und Rickerts, die die großen Persönlichkeiten und die großen historischen Ereignisse als einzigartig bezeichnen, entspringen ähnlichen Gedankenreihen. Lamprecht meint, nach einer solchen Auffassung sei die Einwirkung der großen Männer einer rationellen Deutung nicht fähig; sie gehöre dann in das Gebiet des Unbegreiflichen, sei nur einer künstlerischen, nicht einer begrifflichen Erfassung zugänglich. Ranke und Droysen hätten übrigens später über den schöpferischen Einfluß großer Persönlichkeiten viel bescheidener gedacht, wie es unter den neueren auch Schopenhauer, Eucken und Simmel getan.

Die psychische Haltung großer Menschengemeinschaften beherrsche, sagt Lamprecht, jedenfalls Sitte, Sprache und Recht. Die kollektiven sozialpsychischen Kräfte, die auf den einzelnen Kulturgebieten herrschend seien, beeinflußten alle Menschen, ganz besonders auch die höheren Schichten der Gesellschaft und ihre Führer. Die „Ideen" Rankes seien daher, richtig erfaßt, nichts so wesentlich anderes als seine sozialpsychischen Kräfte. Deren Einfluß in der Geschichte des Altertums sei längst von Männern wie Böckh und Mommsen anerkannt; er wolle eigentlich nur für die neuere Geschichte dasselbe durchführen, was sie fürs Altertum schon getan. Eine ausgebildete Ideenlehre hätte am Ende auch zu seinen psychologisch charakterisierten Kulturzeitaltern hingeführt. Die Aufeinanderfolge seiner Kulturzeitalter werde bestimmt durch die fortschreitende Intensivität des Seelenlebens, welche einen kontinuierlich steigenden Überschuß psychischer Energie ergebe. Eine vergleichendes empirisches Studium der sozialpsychischen Entwicklungsfaktoren habe ihm vorläufig für die deutsche Geschichte die von ihm aufgestellten Kulturzeitalter ergeben; diese offenbarten sich zunächst in der volkswirtschaftlichen Verfassung und dann in den Folgen der wirtschaftlichen und sonstigen Kulturelemente für die übrigen höheren Gebiete der Kultur. Die politische

Geschichte könne man also nur verstehen auf dem Boden der Kulturgeschichte, der psychisch-gesellschaftlichen Kulturelemente.

Ranke selbst habe eigentlich auch neben der individualistischen Betrachtungsweise die sozialpsychologische angewandt; erst seine Schüler hätten durch einseitigen Betrieb der politischen Geschichte sich einseitig auf den individualistischen Standpunkt gestellt, während Burkhardt mit der Erkenntnis der Renaissancekultur als Zeitalter des Individualismus den Fortschritt zur massenpsychologischen Geschichtserklärung gemacht habe; ähnlich habe Comte mit seinen drei großen Kulturzeitaltern die Gesamtentwicklung aufgefaßt; seine eigene Bedeutung bestehe darin, daß er seine Zeitalter definitiv zur Grundlage der wissenschaftlichen Geschichtserkenntnis gemacht habe.

Wir fügen ein Wort über diese Zeitalter bei, welche seine deutsche Geschichte beherrschen. Kürzer zusammengefaßt hat er ihr Wesen in der Einleitung zum zweiten Ergänzungsband, erste Hälfte (1903) und in den amerikanischen Vorträgen (Moderne Geschichtswissenschaft 1905) dargelegt.

Die erste Periode, deren erste Hälfte in die Urzeit, deren zweite in die Epoche der Völkerwanderung und der ersten Seßhaftwerdung bis ins 8. bis 10. Jahrhundert falle, charakterisiere sich durch die okkupatorische Geschlechterwirtschaft, durch die Sippenverfassung und die erste Staatsbildung. Die okkupatorisch-kollektivische Wirtschaft gehe in der zweiten Hälfte der Periode in individualistisch-familienhafte über; das animistische Geistesleben würde mehr und mehr ein symbolisches. Die einheitlich seelischen Funktionen erschienen symbolisch in Sprache, Kunst, Weltanschauung, Sitte. Die Erscheinungen des Natur- und Menschenlebens würden in einer Welt von Göttern symbolisiert; der Heldengesang spiegele die Schicksale der Völker ab. Die einzelne Person sei von Geschlecht und Familie beherrscht. Die Einzelnen seien wenig verschieden voneinander; Arbeitsteilung war kaum vorhanden. Geburt, Verlobung, Beischlaf, Tod sind, sagt er, von symbolischen Kultushandlungen begleitet. Als fremde Elemente bringen die christliche Lehre und der römische Staatsgedanke ein. Man wird nicht leugnen können, daß im ersten Bande der Deutschen Geschichte (Buch II, Kap. 3, S. 160—195) dieses symbolische Zeitalter anziehend und geistvoll geschildert ist; der Zusammenhang der psychologischen Zustände mit Sitte, Recht und Religion, mit Kunst und sozialen Einrichtungen wird da anschaulich vorgeführt.

Es beginnt die zweite große Periode: die germanischen und romanischen Volkselemente scheiden sich in das west- und ostfränkische Reich; ein rein germanischer großer Staat entsteht mit Grundherrschaft und Anfängen des Städtewesens. Die innere Kolonisation vollzieht sich vom 8. bis 13. Jahrhundert, wobei die genossenschaftliche Verfassung der bäuerlichen Bevölkerung überwiegt. Ritterschaft, Hörigkeit, Bürgertum entstehen. In typischen Formen fixieren Sitte und Recht alles soziale Leben; in typischen Formen entwickelt sich Baukunst, Ornamentik, Poesie, Volkslied, Klassenordnung, wirtschaftliche Organisation und Staatsleben. Das Deutschtum hatte seine typische Gestalt erhalten, seinen nationalen Charakter im Geistes-, Gesellschafts-, Rechts- und Staatsleben erreicht. Im zweiten und dritten Bande seiner Deutschen Geschichte, die von den Karolingern bis zu den Staufern reichen, wird hauptsächlich Bd. II, S. 168 ff. und Bd. III, S. 204 ff. das geistige Leben dieser Epoche vorgeführt.

Diese typischen Formen gehen nun in einer weiteren Periode vom 13. bis 15. Jahrhundert in konventionelle über. Der Typismus verwandelt sich in den Konventionalismus. Er wird im IV. Bande S. 253 ff. geschildert sowie in den Abschnitten über das Geistesleben des späteren Mittelalters; in den fünf amerikanischen Vorträgen S. 36—40, wie mir scheint, nicht mehr so lebendig und überzeugend wie die vorhergehenden. Lamprecht sagt: „Man ist nicht mehr typisch, noch weniger individuell. Man bewegt sich in der Zwischenstufe des Konventionellen. Schon die gesellschaftlich-sozialen Formen zeigen es; nicht frei ist die ritterliche Gesellschaft und die bürgerliche noch des 14. und teilweise des 15. Jahrhunderts, sondern in halb genossenschaftlichen Formen gegängelt, konventionalisiert und darum, so namentlich die ritterliche Welt, äußerlichen Idealen der Erziehung anheimgegeben."

Die Unruhen des 15. Jahrhunderts zeigen den Übergang zum folgenden Kulturzeitalter, dem individualistischen. Der Individualismus beherrscht nun volle neun Generationen, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In gewissem Sinne eine Befreiung, aber keine Rationalisierung, eine Welt ohne Ruhe, ein Fortschritt zu höherem Kausalitätsbewußtsein. Die Geldwirtschaft hatte in den Städten gesiegt, drang dann aufs Land hinaus, es entstanden kapitalistische Lebensformen, drückende Kreditabhängigkeiten mit schweren sozialen Kämpfen, mit den Anfängen eines Proletariats. Daneben konsolidieren sich die deutschen Territorialgewalten; die Reformation

befreit das überkommene Glaubensleben; das römische Recht bringt als Stütze des Individualismus vor. Lamprecht schildert in seinem fünften Bande, erste Hälfte, die Entwicklung der individualistischen Gesellschaft und die erste Blüte des individualistischen Geisteslebens, die Reformation und die soziale Revolution des 16. Jahrhunderts unter diesen Gesichtspunkten. Dazu kommen als weitere Folge des freien Geisteslebens die großen Entdeckungen, die Fortschritte der Wissenschaften, der Naturalismus der Kunst. Aus der seelischen Revolution entsteht die neue materielle, geistige und soziale Kultur des 16. bis 18. Jahrhunderts (Mod. Gesch.-Wissensch. S. 44—45). —

Aus den Kämpfen des individualistischen deutschen Zeitalters geht von 1750 das neue subjektivistische Zeitalter hervor. Von 1750—1870 setzen sich die neuen Wirtschaftsformen, das freie Unternehmertum, die ausgebildete kapitalistische Wirtschaft, die neue freie Agrarverfassung durch. Dazu kommt die Auswanderung, die Entstehung eines breiten Geldlohnarbeiterstandes, die ganz neue soziale Gliederung. Eine Summe großer seelischer Dissonanzen entsteht mit den großen Aufschwungsbewegungen; das Großstadtleben steigert sich, gewinnt großen Einfluß mit seinem Nervenverbrauch.

Die Zeit von 1870 an ist als eine Epoche der Reizsamkeit zu charakterisieren. Die Kunst schwelgt in Naturalismus, teilweise in seichtem Pathos; das Sensationelle, der Kultus des Häßlichen und Perversen tritt hervor. Aber daneben erheben sich neue religiöse und sittliche Ideale, synthetische, ethische Bewegungen, eine neue Frömmigkeit (Mod. Gesch.-Wissensch., S. 51—76).

Kann mit diesen wenigen Strichen auch kein volles Bild der Lamprechtschen deutschen Kulturzeitalter entstehen, eine Andeutung, wie er sie erfaßt und verdeutlicht, wie er die psychischen Veränderungen schildert, sie aus den älteren Zuständen hervorgehen und die späteren beherrschen läßt, dürfte damit doch gegeben sein. Hauptsächlich im Anschluß an die Zeit von 1750—1870 gibt Lamprecht noch eine besondere Analyse (Zur Psychologie der Kulturzeitalter überhaupt in Mod. Gesch.-Wissensch., S. 77—102), wie er sich die Entstehung und Neubildung der seelischen Kräfte beim Übergange denkt. Er gibt zu, wie schwierig eine solche Forschung sei, er betont, daß nur volle Beherrschung der neuen wissenschaftlichen Psychologie zu ihr befähige. Er sucht zu zeigen, wie aus neuen materiellen Zuständen das veränderte Seelenleben entstehe, wie aus den Dissonanzen die Kämpfe und die neuen Ideale herauswachsen, wie die neuen größeren psychischen Kräfte mit höherer Synthese, mit schöpferischem Erfolge, sich bilden.

Ich möchte sagen, Lamprecht leiste gewiß dabei mancherlei, aber er erreiche bei diesen Versuchen doch z. B. nicht die geistige Höhe und Freiheit, welche Dilthey bei einer Reihe analoger Schilderungen des geistigen Lebens vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart zeige. Ich möchte vor allem betonen, daß er seine Vorstellungen über die verschiedenen geistigen Kollektivkräfte der einzelnen Zeitalter nicht zu einer beherrschenden massenpsychologischen Theorie ausgebildet hat, aus der nun mit Folgerichtigkeit ihre Entwicklung auseinander und die Abhängigkeit aller Kulturanschauungen aus ihrer jeweiligen Gestaltung sich ergeben. Es handelt sich bei ihm für jedes Zeitalter mehr um eine Summe von einzelnen psychischen Zügen und von sozialen Erscheinungen, deren Zusammenhang mit Künstlerhand dargestellt, der kongeniale Leser ahnen kann, als um eine voll überzeugende Beweisführung.

Ich gebe dabei gern zu, daß die Versuche Lamprechts in den Kapiteln seiner Deutschen Geschichte, welche dann der Charakterisierung der verschiedenen Zeitalter des deutschen Geistesleben gewidmet sind, und in den diesem Thema gewidmeten Kontroversschriften, nicht bloß viel Geistvolles, in die Tiefe Blickendes enthalten, sondern auch daß er verstanden habe, vielfach die kausalen Verbindungslinien zwischen geistigen Ursachen und äußerer Geschichte des Wirtschafts- und Staatslebens da und dort herzustellen. Aber es geschah nicht in wissenschaftlicher, begrifflicher, kausal unwiderleglicher Weise, sondern nur durch eine gewisse künstlerische Intuition. Unsere historischen Quellen und unsere wissenschaftliche Psychologie erlauben freilich heute, vielleicht auch in aller Zukunft, nicht mehr.

Lamprecht hat seinem psychologisch getauften Zeitalter, Symbolismus, Typismus, Konventionalismus, Individualismus, Subjektivismus, in der Hauptsache geschaffen, als er mit der wissenschaftlichen Psychologie von Wundt und Lipps noch nicht näher bekannt war. Er kam von Burckhards „Kultur der Renaissance in Italien" zu der Bezeichnung des 15. und 16. Jahrhunderts als Sieg des Individualismus und suchte dann wesentlich unter dem Einfluß ästhetisch-kunsthistorischer Studien und des wirtschaftsgeschichtlichen Stufengangs, wie ihn List, Roscher und Hildebrand aufgestellt haben, auch für die okkupatorische, die Naturalwirtschaft usw. entsprechende, psychisch charakterisierende Namen; er kam so zugleich dazu, diese psychischen Bezeichnungen auch zur Ursache der sich folgenden Wirtschafts- und sonstigen Kulturformen zu machen. Er tat es mit Geist und mit historischem Blick. Seine ganzen Aus-

führungen über die Kulturzeitalter zeigen diese Eigenschaften in hohem Grade. Sie eröffnen eine Menge von Ausblicken und Erklärungen. Aber sie sind, wie ich schon sagte, mehr ein erster Versuch der psychologischen Erklärung der Geschichte als eine grundlegende, allgemein anzuerkennende Theorie.

Die oben (S. 31) genannten Schriften und Reden, welche der Verteidigung seiner Kulturzeitalter gewidmet sind, gehören gewiß zum Besten, was die neuere deutsche Geschichtsphilosophie geliefert hat. Aber sie sind nicht das, für was sie Lamprecht hält: die erstmalige Begründung einer wissenschaftlichen Geschichtstheorie. Sie sind eine Theorie, die vielleicht höher steht als die Geschichtstheorie Herders, Kants, W. v. Humboldts, noch mehr als die der Kirchenväter; aber sie sind doch eine Theorie neben anderen. Sie wollen dem Bedürfnis genügen, die Weltgeschichte als eine Einheit zu erfassen. Sie sind der letzte und wohl auch der zurzeit vollkommenste Versuch dieser Art. Aber sie erscheinen mir auch nicht mehr als ein Versuch. Schon die Namen der verschiedenen Zeitalter zeigen keine einheitlichen Ursachen, sind nicht einheitliche Glieder einer geschlossenen Kette; sie sind mehr geistreiche Einfälle als tiefere Erklärung schaffende Begriffe.

Die zwei Gruppen von Schriften, die wir bisher besprochen haben, gehören notwendig zur vollen Charakteristik von Lamprecht, aber sie sind doch nicht so wichtig wie sein großes Lebenswerk, die Deutsche Geschichte, die in elf Bänden und in drei Ergänzungsbänden 1891—1906, teilweise schon in dritter Auflage erschienen sind. Es ist eine im größten Stil angelegte deutsche Geschichte, zuerst mehr gedacht als politische Geschichte auf der Grundlage der Wirtschaftsgeschichte, dann mehr und mehr auf der der allgemeinen Kultur- und Geistesgeschichte. Sie kann in ihrer Tendenz verglichen werden mit K. W. Nitzschs Geschichte des deutschen Volkes und seiner Geschichte der römischen Republik; mit Mommsen (Römische Geschichte) hat sich Lamprecht selbst in eine Linie gestellt. Mit Eduard Meyers Geschichte des Altertums berühren sich die Tendenzen Lamprechts vielfach; auch dieser größte neuere Geschichtschreiber der antiken Welt gibt eine Wirtschafts-, Verfassungs- und Kulturgeschichte, sowie eine Geistesgeschichte neben der politischen Geschichte und der der großen Männer und ihrer Epochen. Also ist Lamprecht nicht eine einzigartige Erscheinung, sondern bewegt sich auf Wegen, die andere neuere deutsche hervorragende Gelehrte ähnlich beschritten haben, so



sehr er sich auch von jedem der Genannten unterscheiden mag, und so sehr er die Absicht hat, über sie alle hinauszukommen.

Die universalistischen Tendenzen, die Verachtung der spezialistischen Gelehrsamkeit sind bei ihm stärker ausgebildet als bei all den anderen. Seine Riesenarbeitskraft und seine innere Hast haben ihm gestattet, von 1886—1906, in 20 Jahren 14 Bände neben aller seiner großen Vorlesungs-, Seminar- und Organisationstätigkeit zu schaffen. Und er hat so ein Werk zustande gebracht, das in die weitesten Kreise dringt, sehr viel und sehr gern gelesen wird. Das werden ihm selbst seine Feinde nicht abstreiten können. Und der unparteiische sachkundige Leser wird auch zugeben, daß der große Erfolg seiner Deutschen Geschichte nicht bloß auf der Reklame guter Freunde, nicht allein auf der Anpassung an den Zeitgeschmack, sondern doch überwiegend auf ihren inneren Vorzügen beruhe.

Gewiß hat sich Lamprecht bei seiner Deutschen Geschichte überhastet, und darauf gehen die Fehler, die man ihm vorwarf, in der Hauptsache zurück. Er hat aber dafür ein Werk geschaffen, das fertig wurde, und so viele unserer anderen großen Geschichtswerke sind unfertig geblieben. Er hatte selbst ein klares Bewußtsein seiner Hast. Er pflegte zu sagen: Ich muß so rasch verfahren, sonst gelingt es nicht, die „Deutsche Geschichte“ aus einem Gusse herzustellen.

Gewiß hat Lamprecht verstanden, sich dem Zeitgeschmack und dem Lesebedürfnis weitester Kreise anzupassen. Lamprecht mußte sich sagen lassen, er schreibe im modernsten Zeitungsdeutsch, mit den Künsten der Effekthascherei aufgestutzt, in reizvollem Wechsel zwischen Manier und Plattheit. Aber das Wesentliche ist doch, daß er seine Leser zu fesseln versteht, daß er patriotisches Pathos mit anziehender Lebendigkeit und Anschaulichkeit verbindet und so die weitesten Kreise in seinen Bahnen festhält. Es wird wenige schwere große Geschichtsbücher geben, die so gelesen wurden, die solche Wirkung ausübten. Und das ist doch zuletzt der Zweck der Bücher, vor allem der historischen.

Gewiß hat Lamprecht seine eigene Reklame besorgt; er war darin ein ganz naiver Mensch; er war erfüllt davon, eine große historisch-wissenschaftliche Mission zu haben. Aber er setzte sich auch als Kämpfer überall frisch und mutig ein; er ließ sich nicht verblüffen. Er machte mir immer den Eindruck eines kampflustigen Boxers, der frohgemut, mit aufgestülpten Hemdärmeln in die Arena eilte, seinen Gegnern wuchtige Schläge zu versetzen. Der unbedingte Glaube an sich selbst verließ ihn nie, und der jubelnde Beifall der Schüler stärkte

stets sein Selbstgefühl. Er hatte auf dem Höhepunkt seiner Tätigkeit Auditorien von Hunderten von Zuhörern. Die Zahl nahm später ab, wie Sachkundige sagen, weil seine Allgeschäftigkeit ihm nicht mehr die Zeit zu ausreichender Vorbereitung ließ. Seine liebenswürdige Lebendigkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber den Studierenden ließ ihn zeitlebens wie einen älteren Kameraden erscheinen. Er verstand auf jeden Schüler, auf seine Wünsche und Gedanken einzugehen; er machte Spaziergänge und Fußtouren mit ihnen. Er liebte die Jugend und ward von ihr vergöttert.

Sein starkes Selbstgefühl war an sich nicht unberechtigt. Es hat ihm ja auch an vollster Anerkennung von vielen Seiten nicht gefehlt. Sie wäre ihm noch mehr zuteil geworden, wenn er selbst auch anderen mehr gerecht geworden wäre, wenn er das, was ihn auszeichnete und das, was ihm fehlte, etwas klarer erkannt hätte. Ich mußte bei seinem Wesen oft an die elsässischen Verschen vom Hans im Schnockeloch denken:

„Denn was er hat, das will er nicht,
Und was er will, das hat er nicht."

Er wollte ein reformierender Methodiker und geschichtsphilosophischer Denker sein und war doch in erster Linie ein großer literarischer Künstler, ein unvergleichlich anschaulicher Geschichtserzähler. Sein Freund, der große Philosoph Wundt, sagte an seinem Grabe von ihm: Nicht aus seinen Schriften und Reden in der Öffentlichkeit, sondern nur aus seiner ganzen Persönlichkeit sei er zu verstehen, „aus der impulsiven, mit leidenschaftlichem Interesse jede Aufgabe ergreifenden und mit unermüdendem Interesse an ihr arbeitenden, aber auch jeder neuen Anregung zugänglichen Persönlichkeit". Er blieb zeitlebens ein strebender, vorwärtsschreitender, neue Aufgaben sich stellender Gelehrter und merkte so nicht, wie er selbst immer wieder ein anderer geworden war.

Um dieses Urteil näher zu begründen, scheint es aber nötig, noch etwas auf eine Analyse seines Hauptwerkes, der Deutschen Geschichte, einzugehen. Dabei ist es ausgeschlossen, alle 14 Bände in Betracht zu ziehen; wir müssen uns begnügen, einen oder einige herauszugreifen. Ich wollte zuerst ausschließlich den fünften Band wählen, da er ein gutes Beispiel bietet, wie Lamprecht verfährt. Er schildert in den zwei Hälften dieses Bandes zuerst (Buch 14) die Politik Maximilians I. und den Sieg des Föderalismus über ihn, dann die wirtschaftlichen Wandlungen des 14. bis 16. Jahr-

hunderts, die Entwicklung der individualistischen Gesellschaft und die erste Blüte des individualistischen Geisteslebens; im 15. Buch das Auftreten, die Persönlichkeit Luthers und die soziale Revolution, das Reifen des Protestantismus und seine Kämpfe mit Karl V. bis 1555. Im 16. Buch folgen die Darstellung der nationalwirtschaftlichen Reaktion, die Kämpfe zwischen Reich und Territorien bis gegen 1600, der niederländische Aufstand, die Entstehung von Union und Liga, der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden.

Im Mittelpunkt der 766 Seiten steht durchaus die Persönlichkeit Luthers, dessen Charakter und Wirksamkeit mit Liebe, ja mit Begeisterung geschildert wird; man könnte meinen, ein Historiker der Heroenverehrung führe da die Feder. Auch andere vortreffliche Porträts begegnen, so das Maximilians (S. 16). Im übrigen wird S. 49 bis 217 der wirtschaftliche und geistige Hintergrund der Zeit geschildert, S. 322—336 die soziale und politische Lage der führenden Klassen; daran schließt sich die Erzählung des Bauernkrieges; die Folgen desselben, ganz verschieden in den einzelnen Territorien, werden gut geschildert. Der volkswirtschaftliche Rückgang gegen Ende des Jahrhunderts, die Entwicklung der territorialen Verfassung und Verwaltung kommen lebendig zum Ausdruck. Ich habe den Eindruck, daß eben die Verbindung der historischen mit den wirtschaftsgeschichtlichen und geisteswissenschaftlichen Studien das ist, was dem Bande seinen eigenen Wert verleiht. Doch gehe ich nicht näher auf ihn ein, weil es mir doch richtiger erschien, die Ergänzungsbände, welche das 19. Jahrhundert umfassen, hier einer Besprechung zu unterziehen. Ich fühle mich da kompetenter und denke damit auch den Interessen der Jahrbuchsleser besser entgegenzukommen. Freilich muß ich mir auch da eine Beschränkung auferlegen; ich muß den ersten dieser Bände, welcher die Tonkunst, die bildende Kunst, die Dichtung und die Weltanschauung der deutschen Gegenwart, als die Grundlage der neuesten deutschen Geschichte behandelt, beiseite lassen. Ich fühle mich zur Beurteilung des größten Teils seines Inhalts, trotz dem lebendigen Interesse, mit dem ich ihn gelesen, nicht berufen genug. — Im übrigen möchte ich nicht unterlassen zu betonen, wie sehr ich diesen Band bewundere. Es gibt keinen anderen deutschen Nationalökonomen oder Historiker, der ihn schreiben könnte: Die Summe der Literatur- und Kunstkenntnisse ist erstaunlich. Welcher Nichtfachmann vermöchte so, wie es hier geschieht, die Entstehung und die Gestalt der neuen deutschen, naturwissenschaftlich gerichteten Psychologie zu schildern? Doch kommen wir zur Sache.

Der zweite Ergänzungsband (erste Hälfte) behandelt das Wirtschaftsleben und die soziale Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert, die zweite Hälfte die innere und die auswärtige Politik derselben Zeit. Dabei greift Lamprecht nochmal weit zurück in die Anfänge der germanischen Geschichte.

Er führt im Vorwort zu Band II, 1. Hälfte aus, daß er die bisherige Lehre von den Wirtschaftsstufen durch eine neue psychologische Theorie ersetzen und das Verhältnis von Naturwissenschaft, Technik und Volkswirtschaft für das 15. bis 19. Jahrhundert geschichtlich klarlegen müsse. Dem seien die ersten hundert Seiten des Buches gewidmet. Die bisherigen national- und sozialökonomischen Begriffe und Kategorien seien von ihm umgedeutet oder verworfen; aber das sei für seinen sozialpsychischen und entwicklungsgeschichtlichen Standpunkt notwendig.

Seine Darstellung beginnt mit einer Parallele der älteren naturwissenschaftlichen gegenüber der späteren geisteswissenschaftlichen Entwicklung unserer Erkenntnis überhaupt, auf die wir nicht eingehen, und erörtert dann, was er die Beseelung der Wirtschaftsstufen nennt. Er versucht aufs neue, ohne engeren Anschluß an das, was er im ersten Bande, zehn bis zwölf Jahre früher, über die wirtschaftlichen Anfänge der Germanen gesagt hat, die wirtschaftlichen Gefühle, Gedanken und Handlungen der Germanen im kommunistischen Sippenzeitalter, in der Zeit der Seßhaftwerdung, sowie bei der Entstehung der Hundertschaften und des Staates einerseits, der Familienwirtschaft anderseits darzulegen. Eine Zeit fast animalischen Trieblebens, einer Bedürfnisbefriedigung, die keinen Zwischenraum zwischen Triebhandlung und Genuß kennt, geht — nach ihm — mit der Ausbildung von Familie, Hundertschaft und Staat, mit der Seßhaftigkeit und der gemeinsamen Ordnung des gesellschaftlich-politischen Lebens in eine teils kommunistische, teils individualistische Güterproduktion und in die Anfänge von Tausch und Verkehr über. Längere Erwägungen schieben sich nach und nach zwischen das Bedürfnis und seine Befriedigung ein, Tausch und Arbeitsgemeinschaft entwickeln sich, einander ergänzend. Die Hauswirtschaft ist dabei der modernste, der besonders rege wirtschaftliche Körper. Der Staat gewährt als Friedensordnung Schutz und Eigen an dem gemeinsamen Nutzungsgebiet; die Hundertschaft (bzw. Markgenossenschaft) ordnet die Voraussetzungen der teils gemeinsamen, teils individuell-familienhaften Produktion. Aus den kräftigsten Hausgemeinschaften gehen die Führer und Eigentümer der Grundherrschaft hervor; durch sie

bildet sich ein mehr individuelles Wirtschaftsleben, eine höhere Produktion, eine kriegerische Organisation, eine Beherrschung und Führung der kleinen bäuerlichen Familienwirtschaften. Die kommunistischen Elemente des Wirtschaftslebens treten damit zurück. Die freie Übertragung des Bodens und der Fahrhabe nimmt zu. Die Grundherrschaft schafft die Ministerialität. Es entstehen mit den großen Grundherrschaften der Fürsten die Organisationsformen, die zum Beamtentum, zur Bureaukratie hinüberführen. Die Grundherrschaften sind Vermittler und Bewältiger höherer seelischer Spannungen zwischen Bedürfnis und Genuß.

Mit zunehmender Sparsamkeit und erweiterter Kapitalbildung entstehen dann im 12. bis 13. Jahrhundert die Anfänge von Markt und Stadt, von Handel und Handwerk. Die Städte bedürfen der Beherrschung und Angliederung ihrer Umgebung. Die Bildung und Organisation der Territorien entsteht: „Das Territorium ist ein der früheren Stadt, mehr als es uns zunächst scheinen will, wirtschaftlich wesensähnliches Gebilde.“ Die Gütererzeugung wird berufsteilig. Vom 14. bis 16. Jahrhundert entsteht sogar schon ein nationaler, nach dem Ausland gerichteter Handel; einerseits nach Süden durch die oberdeutschen Städte, anderseits nach Norden durch die Hansestädte. Damit beginnt ein großer wirtschaftlicher Aufschwung, der aber von 1550—1650 wieder ins Stocken gerät, einer naturalwirtschaftlichen Reaktion Platz macht.

In der Stadt und ihren Wirtschaften werden die gebundenen Formen des ländlichen Lebens abgestreift: die Güter und die Personen werden frei; das wirtschaftliche Handeln wird überlegter, genauer; die Arbeitsteilung verbessert die Produktion; der Handel vermag weiter auszugreifen, zeigt vom 13. bis 15. Jahrhundert eine sehr große Steigerung. Handel und Handwerk der Städte schaffen eine neue Welt der wirtschaftlichen Tätigkeit; die Anfänge des Fernhandels bringen größeren Gewinn, größere Ersparnisse; der Kredit bildet sich aus, die Ersparnisse — die Kapitalbildung — befördern den Fortschritt. Die Leitung der Produktion geht von den Konsumenten mehr und mehr auf die Handwerker und die Händler über; das Verlegertum, die Hausindustrie, später die Manufaktur und die Fabrik, der moderne Unternehmer entstehen.

Ansätze dazu sind schon bis 1600 vorhanden, sie werden zurückgedrängt durch den erwähnten Stillstand, bringen erst wieder 1750 bis 1870 vor, nun freilich auf der Grundlage einer höheren Technik, eines ganz anderen Transportwesens, also mit ganz anderem Erfolg.

Der Sieg von Handel und Unternehmung in der Organisation ist das Wesentliche der modernen Volkswirtschaft. Mit den neuen Formen des Wirtschaftslebens kommen die neuen Formen des Verstandeslebens. Die Entstehung der Naturwissenschaften geht der Entstehung der neuen Volkswirtschaft parallel; die Entwicklung der Technik ist das Ergebnis der ersteren; das moderne Geldwesen, der moderne Verkehr, der moderne Handel sind die weitere Folge. Die moderne Gütererzeugung wird erst technisch, dann organisatorisch in den Formen der neuen Unternehmung geschildert.

Eine schematische Übersicht über die Entwicklung der Unternehmung schließt den ganzen Abschnitt der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei werden unterschieden: A. Vorstufen, B. Höhezeit, C. Abbläser. Zu A. gehören die Anfänge einer unregelmäßigen, unreglementierten „wilden" Unternehmung, wie die Zeit der absolutistisch reglementierten Unternehmung; zu B. gehören die freien Unternehmungen des 19. Jahrhunderts; zu C. die gebundenen Unternehmungen seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Gewiß wird der Volkswirt und der Historiker auch diese Darstellung der historischen Entwicklung des deutschen wirtschaftlichen Lebens mit Interesse lesen. Aber ich habe doch nicht die Empfindung, daß Lamprecht damit erheblich Besseres und Grundlegenderes geleistet habe, als was seine Vorgänger über die Entwicklungsstufen des deutschen Volkswirtschaftslebens aufstellten. Er begibt sich hier auf ein Gebiet, auf dem er doch nicht Fachmann genug ist. Das, was er naturalwirtschaftliche Reaktion von 1550—1650 nennt, ist damit nicht aus den eigentlichen Ursachen erklärt, nämlich aus der Unfähigkeit der Reichsgewalt und der Territorialgewalten, eine entsprechende staatliche Wirtschaftspolitik großen Stils nach dem Vorbilde West- und Südeuropas zu beginnen und durchzuführen. Der Gegensatz der freien und der gebundenen Unternehmung ist keine eigenste Erfindung Lamprechts; er ist das Gesamtergebnis der ganzen neueren deutschen wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre. Ebensowenig sind die Betrachtungen über den Einfluß der neuen Naturwissenschaften auf Technik und Verkehr etwas Lamprecht Eigentümliches. Die gegen früher etwas andere Fassung seiner historisch-psychologischen Grundlagen des wirtschaftlichen Handels — das Auseinanderrücken von Bedürfnis und Genuß — mag nicht unrichtig sein; ich kann aber nicht finden, daß sie sehr fruchtbar sei.

Die psychologisch-historischen Bemerkungen Cunninghams in seinem Buche: Christianity and Economic Science, die ich eben



im Jahrbuch (XL, 1916, S. 421 ff.) besprochen habe, scheinen mir tiefer zu greifen als Lamprecht. Cunningham führt aus: in jedem Zeitalter stehe den volkswirtschaftlichen Tatsachen eine sittlich-rechtliche Ordnung gegenüber; es komme stets darauf an, wie sie beschaffen sei, und mit welcher Kraft sie maßgebend das Wirtschaftsleben beherrsche.

Was ich in Lamprechts psychologisch-historischen Ausführungen bezüglich des Wirtschaftslebens weiter vermisse, ist eine so tiefgreifende Behandlung der kirchlich-religiösen Einflüsse, wie wir sie jetzt M. Weber und Troeltsch danken. Er erörtert wohl die kirchlich-religiösen Entwicklungsreihen da und dort, aber sie kommen, meo voto, nicht ganz zu ihrem Recht.

Und ebenso vermisse ich in seinem ganzen Werke ein Eingehen auf die historische Entwicklung des psychischen Trieblebens: die größte historische Veränderung des Seelenlebens liegt für mich in dem Stärkegrad, mit dem zu verschiedenen Zeiten die niedrigen und die höheren Triebe auftreten, in der fortschreitenden Ausbildung und dem Siege der höheren über die niedrigen Triebe. Darin liegt, wie mir scheint, die empirische Erklärung der wachsenden Versittlichung alles menschlichen Handelns. Lamprecht spricht wohl ab und zu auch von sittlichen Kräften, von sittlichen Fortschritten; aber nur nebenbei. Eben dadurch hat er bewirkt, daß er ab und zu den Materialisten beigezählt wird, was er ja nicht eigentlich ist, denen er sich aber immer wieder in einzelnen Aussprüchen nähert.

Ich schrieb 1904 nach der ersten Lektüre des volkswirtschaftlichen Teils des Bandes über denselben folgende Worte auf einen Zettel, den ich ins Buch legte und jetzt wiederfand, nieder: „Beruht auf der Zusammenfassung der Arbeiten anderer, wobei durch neue Formulierung der Ursprung der Gedanken verwischt ist; mehr geistreich als erschöpfend und die Kernpunkte treffend. Das Beste ist der Versuch der einheitlichen Zusammenfassung, der Vergleich der späteren mit den älteren Epochen Deutschlands. Der Versuch einer psychologischen Erklärung des ganzen Geschichtsprozesses ist natürlich ein ganz berechtigtes Ziel; ob es ganz erreicht sei, möchte ich dahingestellt sein lassen. Was mir bei einem solchen Versuche das wichtigste wäre, die Erklärung und Würdigung der wichtigsten Institutionen für jedes Zeitalter, ist nur teilweise gegeben: die Stadtwirtschaftspolitik, die Territorial-, die modern-staatliche Wirtschaftspolitik ist gar nicht dargestellt. Gesamteindruck: es liegt ein erster Entwurf vor, kein fertiges Werk.“ —

Die zweite Hälfte des Bandes behandelt „Die soziale Entwicklung", wobei die allerneueste Zeit, der Geschäftsaufschwung von 1895—1900 den Ausgangspunkt bildet. Dem ehrbaren Kaufmann aus „Hermann und Dorothea", der noch halb Ackerbürger ist, wird der freie große Unternehmer von 1895 gegenübergestellt, der einem Feldherrn oder Staatsmann gleiche. Das moderne Jagen und Hasten nach Gold und Macht wird geschildert. Das Wort von Steffen wird zitiert: „Ein gesellschaftlicher Scheinrang und eine verwüstete Seele ist oft der einzige Reingewinn von all dem Mühen und Hasten." Wir laufen Gefahr, in unseren Kapitalien zu ersticken. Die Nervosität des Zeitalters, die damit verbunden ist, müsse aber nicht notwendig, so tröstet uns Lamprecht, zur Entartung führen; nur müßte die ungeregelte Konkurrenz der freien Unternehmung abgelöst werden durch einen geregelten Wettbewerb. Ganz dasselbe habe ich im zweiten Bande meiner Volkswirtschaftslehre im Kapitel über die wirtschaftliche Konkurrenz ausgeführt; dieses Buch ist etwa gleichzeitig mit dem Bande Lamprechts erschienen.

Die Nervosität des freien Unternehmers, von Lamprecht mit dem neuen Worte „Reizsamkeit" benannt, dehnt sich infolge der Macht der Unternehmer auf weitere Kreise, hauptsächlich die Kopfarbeiter, die Berufe des Staatsdienstes, der Kirche, der Gemeinde aus. Die freie Unternehmung verändert oder beeinflußt auch die Hausindustrie, das Handwerk, den Handel, die Landwirtschaft; der deutsche Großgrundbesitzer und der Bauer sind nicht vollständig Unternehmer geworden, wohl aber etwas anderes als früher. Es wird (S. 387—419) versucht, die ganze deutsche agrarische Umbildung von 1806—1900 in allen ihren sozialen Ergebnissen zu schildern.

Die gewerbliche wie die ländliche Umbildung wird frei nach den bekanntesten volkswirtschaftlichen Schriften, vielfach nach den Publikationen des Vereins für Sozialpolitik geschildert; aus den sozialen Um- und Neubildungen von 1840—80 werden die auftauchenden sozialen und politischen Forderungen von 1848—70 erklärt; Lassalle und Marx, die sozialistischen und gewerkschaftlichen Organisationen werden in ihrer Entstehung, in dem Kampf um politische Rechte, um die Macht vorgeführt; ebenso die Auswanderung, die Großstadtsbildung, das Schicksal des Mittelstandes. Neben die wachsenden Ersparnisse, die steigende wirtschaftliche Energie, die größere persönliche Freiheit des Lebens tritt die falsche Genußsucht, die übertriebene Großstadtsbildung und ihr steigender Einfluß, die

Schwierigkeit, den aufstrebenden Elementen den Zugang zu den höheren Klassen und Stellungen zu öffnen.

Alles gut geschildert, nicht gerade viel Neues, aber einzelnes mit erheblicher Kunst dargestellt. So vor allem in dem Abschnitt IV die Darlegung der deutschen agrarischen Verfassungs- und der sozialen Veränderung im 19. Jahrhundert. Es fehlt da freilich nicht an kleinen Mißgriffen, zum Beispiel S. 399, wo Lamprecht die Aufhebung der preußischen Gutsuntertänigkeit, das heißt, wie er sagt, die Aufhebung der Fronden und die Eigentumsverleihung ins Jahr 1807 setzt, statt sie aus den Gesetzen von 1811—50 zu erklären. Aber im übrigen erinnere ich mich trotz der reichen und glänzenden Literatur über dieses Thema von Hansen bis zu Knapp und seiner ganzen Schule, bis zu Sombart, Weber usw. kaum einer so lebendigen und anschaulichen Schilderung der sozial-agrarischen Umwälzung bis zur Agrarkrisis und zu den neuen agrarischen Schutzzöllen und agrarischen Reformen hin. Die ganze Betrachtung ist unter den Gesichtspunkt des Sieges der freien Unternehmung gestellt; die Frage wird zu beantworten gesucht: wie weit war sie möglich, wie weit hat sie gesiegt, wie weit wurden die Arbeiter proletarisiert, wo haben die Reformen angesetzt, die zur gebundenen Unternehmung hinführten? Die polnische Frage, das bäuerliche Erbrecht und das Fideikommiß, der Bimetallismus und die Eisenbahnpolitik in bezug auf die Landwirtschaft, die innere Kolonisation werden erörtert.

Die beiden letzten Kapitel führen die Titel: „Soziale Neu- und Umbildungen" und „Gegenwirkungen. Anfänge eines neuen Zeitalters der gebundenen Unternehmung". Im ersten wird die soziale Schichtung des deutschen Volkes in der Gegenwart geschildert: der alte und der neue Adel, die Mittelstandsschichten, die Stände der Kopfarbeiter, der vierte Stand. Im zweiten die Sozialisierung der freien Unternehmung, worunter die Einwirkung von Gemeinde und Staat ebenso verstanden wird wie die Ring-, Trust- und Kartellbildung, die Organisation der Konsumenten wie die Entwicklung und die Einwirkung des Sozialismus. Der Sozialismus von England und Frankreich wird dem deutschen gegenübergestellt; die wissenschaftliche Überholung der Smithschen Nationalökonomie wie die Ausbildung der Marxschen Lehre aus der deutschen Philosophie heraus wird auseinandergesetzt. Die sozialen Reformen von Gemeinde und Staat sind es, nach Lamprecht, noch mehr als diese geistigen Bewegungen, die das neue Zeitalter der gebundenen Unternehmung herbeiführten.

Das Verdienstliche auch dieser letzten Kapitel ist wieder, daß ein bekannter Stoff unter dem Gesichtspunkt der historisch-psychologischen Entwicklung betrachtet wird, daß versucht wird, die sozialen Tatsachen dem psychologischen und geistigen Entwicklungsprinzip einzufügen. Jeder Volkswirt und Sozialpolitiker wird bei allen Fragezeichen, die er etwa zu machen hat, doch die Ausführungen mit Nutzen und Dankbarkeit lesen und bekennen, daß hier sein Arbeitsgebiet unter eine neue und belehrende Beleuchtung gestellt ist.

Die zweite Hälfte des zweiten Ergänzungsbandes gibt eine Geschichte der inneren und äußeren Politik Deutschlands im 19. Jahrhundert. Sie gehen, sagt der Verfasser im Vorwort, von einer Gesamtanschauung aus, wie sie bisher noch nicht vertreten worden sei. Ich weiß nicht, ob man das sagen kann.

Die innere Politik umfaßt nach einer einleitenden Umschau folgende Kapitel: I. Die Entwicklung der alten Parteien, II. Die Fortbildung der Parteien, III. Entwicklungsmomente der Reichsverfassung, äußere Sicherung des Reichs, IV. Ausbau des Reichs zu den Zeiten Kaiser Wilhelms I. unter der Einwirkung vornehmlich der freien Unternehmung und des vierten Standes, V. Wandlung der Parteien unter Kaiser Wilhelm II., veränderte Wirtschafts- und Sozialpolitik, VI. Neue Bahnen in Schul- und Kirchenpolitik; Rechtseinheit und Bundesstaat.

Die äußere Politik behandelt: I. Die Entwicklung des deutschen Volksgebietes vornehmlich außerhalb des Reichs, II. Die Entwicklung der Auswanderung, III. Die Entwicklung deutscher Interessen auf außerdeutschem Gebiete, IV. Moderne Expansion, moderne Staats- und Weltpolitik, V. Kolonialpolitik, VI. Weltpolitik.

Die einleitende Umschau gehört zum Geistvollsten, was Lamprecht geschrieben hat. Er schwärmt förmlich in weltgeschichtlichen Dithyramben, in kühnen Erklärungsversuchen großer Zusammenhänge durch die Jahrhunderte hindurch. Die neueste deutsche Entwicklung wird erklärt durch die Intensivierung der menschlichen Arbeitsweise; sie ist gefördert durch die Kapitalbildung, durch die Macht, die das Kapital verleiht. Das Wesentliche ist die Wirkung dieser wirtschaftlichen Veränderungen auf das Seelenleben, das freilich daneben noch sehr die Züge der ganzen älteren deutschen Geschichte an sich trägt. Das moderne deutsche Wirtschaftsleben mit der Spitze, die es in der Unternehmung hat, ergänzt zugleich die neue deutsche Machtbildung und Machtpolitik, die ihre Hauptziele im Kampf um die deutsche Einheit und in der neuen Weltpolitik hat. Es ist das

Zeitalter der größten deutschen Veränderungen, äußerer wie innerer, wirtschaftlicher wie sozialer und politischer Art. Neben den alten Adel tritt der der neuen Unternehmung; die neuen Schichten der kopfarbeitenden Mittelstände treten neben das Handwerk und das befreite Bauerntum; der neue Stand der Lohnarbeiter tritt neben die Unternehmer; die unteren Klassen werden immer demokratischer, die Parteien verwandeln sich durch ihre Macht- und Interessenpolitik. Das preußische Königtum steigt zum Kaisertum auf: von den großen Persönlichkeiten, Kaiser Wilhelms des Alten, Bismarcks, Kaiser Wilhelms II., werden glänzende Porträts entworfen, und wir werden belehrt, daß sie nur zu verstehen seien aus der Subjektivität und Reizsamkeit, den charakteristischen Merkmalen ihrer Zeit. Den zwei Porträts von Bismarck und Wilhelm II. wird Vertiefung und Ähnlichkeit nicht abzusprechen sein. Die weniger temperamentvollen Leser werden aber wünschen, Lamprecht hätte das Weihrauchpulver gegenüber dem regierenden Kaiser etwas mehr gespart. Die deutsche Wissenschaft hat mit Recht bisher in dieser Beziehung auch da sich Beschränkung gegenüber Lebenden aufgelegt, wo stärkstes Lob der inneren Überzeugung entsprach.

In dem Kapitel „Entwicklung der alten Parteien" wird davon ausgegangen, daß Stein und Hardenberg in Preußen eine gesunde Selbstverwaltung schufen, daß in den Mittelstaaten das nicht geschah und demgemäß den gegebenen Verfassungen hier die rechte Grundlage fehlte. Eine abnorme Parteibildung sei die Folge gewesen; eine konservative Partei ohne großes Ideal, ein Liberalismus, dem die praktische Erfahrung fehlte. Daran knüpft sich die Erzählung der Entstehung der ultramontanen Partei; weit zurückgreifend werden die Formen der deutschen protestantischen und katholischen Frömmigkeit seit der Reformationszeit, das Zusammengehen von Liberalismus und Katholizismus in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, die Siege der katholischen Kirche über die deutsche Regierung, das Versinken der römischen Kirche in immer weitere Reaktion, die Entstehung der ultramontanen Partei 1850—70, der Ausbruch des Kulturkampfes geschildert.

Das Kapitel „Fortbildung des Parteiwesens" erzählt zuerst die Entstehung der sozialdemokratischen Partei, dann die Entwicklung des Liberalismus, die Nationalisierung und Demokratisierung aller Parteien; die Übergänge der Parteien in soziale Klassenorganisationen, die Entstehung der Unternehmerverbände; der alte agrarische wie der der junge industrielle Adel sucht Regierung und Königtum je für

sich zu gewinnen, die Macht der Krone wächst dabei. Die Parlamente von 1840—60 sind noch vom akademischen Geistesleben beeinflußt und beherrscht. Das tritt zurück unter steter Verschlechterung der parlamentarischen Reden, unter wachsendem Einfluß von Klasseninteressen. Alle Parteien sozialisieren sich; die Sozialdemokraten beginnen zugleich Gewerkschafts- und Genossenschaftspolitik zu treiben. Die Konservativen haben kein rechtes Programm, treten seit 1848 für das ein, was der Liberalismus früher gefordert hatte, werden partikularistisch, zeigen sich 1862—78 unfähig, Bismarck zu folgen und zu verstehen, erhalten erst in den neunziger Jahren durch die die Herrschaft des Bundes der Landwirte über sie wieder eine größere Kraft.

Die nächsten Kapitel behandeln die Entstehung der Reichsverfassung und den Ausbau derselben unter Einwirkung der sozialen neuen Gestaltungen. Die Reichsverfassung von 1848 bezeichnet Lamprecht als beherrscht von den ideologischen deutschen Professoren; die „Grundrechte" haben in ihrer Nachwirkung die Bahn frei gemacht für den Einfluß der freien Unternehmung. Bismarck griff 1866/67 wohl etwas auf die Entwürfe von 1848 zurück, aber mit Betonung der Fürstenrechte und mit Annäherung an die alte Bundesverfassung. Die Staatsbildung von 1867—71 wird verglichen mit der Karls des Großen, mit der deutschen Reichsbildung des Mittelalters. Die Beziehungen zu Österreich, Italien, Frankreich werden klargelegt: Deutschland hatte bis 1874 eine führende Stellung in Europa errungen. Das deutsch-österreichische Bündnis von 1879, der Anschluß Italiens 1883 sind das Ergebnis der politischen europäischen Machtgruppierung. Die sozialen Elemente des Reichs, die beginnende Reichsgesetzgebung, die Schutzzoll- und Finanzreform, die Anfänge der sozialen Reform, die soziale Versicherung werden geschildert.

Die veränderte Wirtschafts-, Handels- und Sozialpolitik seit 1888, ihr Zusammenhang mit den inneren Wandlungen, die neue Kirchen- und Schulpolitik unter Kaiser Wilhelm II. werden dargestellt; der Sieg des Unternehmertums über den staatlichen Gedanken 1895—1900 wird betont. Von 1887—1893 versucht man, Konservative und Nationalliberale im Kartell zusammenzufassen; die Wahlen von 1893 beseitigen den Versuch. Aber im ganzen siegt 1890—1904 doch der Gedanke einer großen Finanz-, Eisenbahn-, Militär- und Marinereform; der unitarische Charakter des Reiches wächst, ein glücklicher Ausgleich „fürstlicher Herrschaft und voller Freiheit des Volkes" bahnt sich an.

Die Kapitel über die äußere Politik schließen den Band. Zuerst wird die Ausbreitung der Deutschen außerhalb des Reiches dargestellt. Die Deutschen in Österreich, das Verhältnis des Reiches zu Österreich-Ungarn wird besprochen, dann das Deutschtum der Balten, der Schweizer, die Deutschen in den Niederlanden und Belgien. Es folgt die Schilderung der deutschen Auswanderung; eine Erörterung der Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten 10—12 Mill. Deutsche leben und 25 Mill., in denen deutsches Blut fließt. Daran schließt sich die Darstellung der deutschen wirtschaftlichen Interessen auf außerdeutschem Gebiete, des deutschen Exports und Imports, der deutschen Kapitalanlagen im Auslande. Die Betrachtung schließt mit einer Würdigung der deutschen Sprache und der deutschen Bücher: in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Deutschland werden jährlich 5000, 6000, 13 000, 20 000 Bücher gedruckt. Ihre Verbreitung ist auch ein Machtmittel.

In dem Kapitel: „Moderne Expansion, moderne Staats- und Weltpolitik" geht Lamprecht von dem Satze aus: das Reich hört heute auch als politischer Körper nicht mit seinen Grenzen auf. Bessere Vertretung im Ausland, Wachsen des Ansehens unserer Flotte bessere Sorge für unsere Sprache, für die Deutschen im Ausland, für die Kolonien ist nötig. Deutsche Kapitalanlagen im Ausland haben für diese Außenwirkung immer mehr zu sorgen. England darf nicht mehr das Monopol solcher Tätigkeit haben.

Ein besonderes Kapitel behandelt die deutschen Kolonien, deren Geschichte im Zusammenhange mit der der anderen Kolonialmächte erzählt wird.

Das letzte ist der Weltpolitik gewidmet, der der großen Mächte, wie der Deutschlands. Die Ereignisse von 1899—1904 stehen im Vordergrunde. Der Imperialismus Englands und Rußlands, wie der Vereinigten Staaten und Frankreichs, zeigt uns, was wir tun, was wir lassen müssen. Die Versuche gemeinsamer Begleichung der schwebenden Differenzen werden nicht auf die Dauer ausreichen. Wenn es zum Kampfe komme, werden die idealen Werte der einzelnen Völker entscheiden.

Damit schließt Lamprecht. Heute bewährt sich seine Voraussagung.

Die drei Ergänzungsbände haben ziemlich verschiedenen Wert. Ein Teil des Inhalts will mir vorkommen wie ein gutes Vorlesungsheft, das freilich noch nicht druckreif war; es erschien dem Verfasser

aber als Abschluß seiner Deutschen Geschichte passend und notwendig. Einzelne Abschnitte sind sehr gelungen, ja glänzend, andere weniger. Das politische Urteil zeigt keine besondere Eigentümlichkeit; der Verfasser ist nicht so ganz Politiker, wie es einst Treitschke, Sybel, Droysen, Max Duncker waren. Was auch diese Bände wie das ganze Werk auszeichnet, ist der weite Horizont, die große allgemeine Bildung des Kunst- und Literaturhistorikers, die stete Vergleichung der neuesten Zeit mit den älteren deutschen Epochen. Das am meisten Anziehende ist auch hier die Kunst des Erzählers, die geschickte Gruppierung, die lebendige Anschaulichkeit, die Treffsicherheit des Schriftstellers.

Das Gesamtwerk der deutschen Geschichte wird für lange Zeit ein Hauptlesebuch für ältere Gymnasiasten, für die Studierenden, für die lesenden Familien der Gebildeten bleiben. Es entspricht dem Bedürfnis unserer Zeit mehr als die meisten gelehrten und spezialisierten Geschichtswerke. Es wird auch im Auslande als ein Hauptwerk der neuen deutschen Historiographie sich behaupten.

Indem wir von Lamprecht Abschied nehmen, betonen wir nicht das: de mortuis nil nisi bene. Seine Persönlichkeit hat so viel Licht und Glanz, daß das Bild auch die Schatten erträgt, die in keinem Menschenleben fehlen. Seine Persönlichkeit wird für die Zeit von 1880—1915 stets im Vordergrund der führenden deutschen historischen Gelehrten bleiben. Ein universaler, immer weiter sich ausbreitender Forscher, ein Bücherleser auf allen möglichen Gebieten, konnte Lamprecht nicht zugleich die Vorzüge des ganz vorsichtigen Spezialisten in sich vereinigen. Seine impulsive, stürmische, ja hastige Natur ließ ihm keine Zeit, bei den Blumensträußen, die er band, streng darauf zu achten, welche Blumen er, welche andere gezogen hatten. Von der Wirtschaftsgeschichte ausgehend und sie geschickt verwertend, fand er doch bald, daß sie nicht alle Rätsel löse: er ging immer weiter der Kunst- und Literaturgeschichte nach. Bald genügte ihm auch das nicht. Er fand, der letzte Schlüssel zu den Rätseln der Geschichte liege in der menschlichen Psyche, in der Geschichte des geistigen Lebens, in den massenpsychologischen Zuständen. Er suchte sich dieser Elemente zu bemächtigen, er studierte Philosophie, Psychologie und ihre neueste naturwissenschaftliche Begründung. Er gelangte so zu vielen Lichtblicken. Aber das genügte ihm wieder nicht. Er wollte sich zuletzt auch der Kultur Asiens bemächtigen, glaubte dabei in der Geschichte des Ornaments einen genügenden Schlüssel zum

Verständnis dieser fernen Kulturen, ja aller Kultur überhaupt gefunden zu haben.

Mit großer geistiger Kraft wollte er in immer neuen Bahnen fortschreiten, seine deutsche Geschichte wie seine Geschichtstheorie fundamentieren. Die älteren Zeitgenossen und die Kritiker schüttelten die Köpfe, die Jugend aber jubelte: endlich ein Professor, der jung bleibt, nicht verrostet ist! Die Zahl seiner Gegner wuchs bis gegen 1905; von da nahm sie wieder ab. Und wenn man die Schriften, die 1895—1905 gegen ihn gerichtet sind, genauer ansieht, sieht man, daß bald freudig, bald widerwillig doch die große Persönlichkeit neben aller Kritik anerkannt wird.

Manche seiner Gegner betonen eigentlich nur, daß sie die Grenzen dessen, was sie unter Geschichte verstehen, anders abstecken als Lamprecht. Manche geben über die großen Ereignisse und Einschnitte der deutschen Geschichte nur ein anderes Gesamturteil ab, wobei dieses und das seinige offenbar gleichberechtigt sind; so zum Beispiel wenn einer ihm zuruft, der Hauptabschnitt der deutschen Geschichte liege nicht, wie er will, im 13., sondern im 16. Jahrhundert. Manche Einwendung bildet nur eine berechtigte Ergänzung seiner Darstellung; so zum Beispiel, wenn Rachfahl ihm sagt: das Lehenswesen sei nicht bloß aus der Naturalwirtschaft, sondern ebenso aus politischen, religiösen, sozialen Ideen der Zeit zu erklären. Derartiges hat Lamprecht später gerade zum Kernpunkte seiner Theorie gemacht.

Die Gegner, die ihn als Schüler Comtes angriffen, hatten im strengeren Sinne nicht recht; er bewies, daß er Comte erst spät habe kennenlernen; sie hatten in gewissem Sinne aber doch recht, sofern er in seinen Grundanschauungen ihm doch ziemlich nahe stand. Die, welche ihn einen Materialisten schalten, hatten für manche ältere gewagten Aussprüche wohl recht, ganz unrecht für seine spätere, für die Hauptzeit seines Schaffens, in der er sich zu einer psychologischen Geschichtserklärung bekehrt hatte. Sie meinten häufig nur, er sei den Idealisten nicht zuzuzählen, er sei überwiegend Realist. Die Gegner und Kritiker, die ihm vorwarfen, daß er nicht genug aus ersten Quellen, sondern aus Arbeiten anderer schöpfe, hatten in der Hauptsache recht. Es war nur die Frage, ob die universalistischen Ziele, die ihm vorschwebten, anders zu erreichen waren. Weniger Hast, mehr Sorgfalt, mehr offenes Bekenntnis zu den benützten Büchern wäre natürlich wünschenswert gewesen.

Auch die Gegner, die ihn auf diesem Felde am schroffsten angriffen, wie Oncken, haben teilweise betont, daß durch ihre Kritik



kein Gesamturteil über ihn abgegeben sein soll. Oncken zum Beispiel fügt bei, Lamprechts Deutsche Geschichte enthalte an einzelnen Stellen Anregungen und Anläufe, die als fruchtbare Erweiterungen der Geschichtswissenschaft angesehen werden dürften. Finke gibt zu, daß die literarischen Kämpfe, die sich an Lamprechts Tätigkeit anschlossen, auch Nutzen geschaffen hätten; es habe auf dem bebauten Gebiete manche Schäden, manchen Schlendrian gegeben, die zu beseitigen waren; seine Aufsätze hätten einen frischen Hauch gebracht, wo sonst Langweile geherrscht. „Man darf sagen, daß Lamprechts Buch durch das Streben nach Erkenntnis und Kausalzusammenhängen manche Anregung, manches Neue gebracht hat."

O. Hintze sagt im Anschluß an die Schrift „Was ist Kulturgeschichte?", sie sei nach seiner Meinung nicht das Schlechteste, was über diese Frage geschrieben worden sei; sie enthalte auch für die prinzipiellen Gegner des Lamprechtschen Standpunktes manches Lehrreiche, wenn sie auch ein richtiges Prinzip zu einseitig durchführe. Der Leser wird also vermuten dürfen, Hintze halte die Schriften mancher Gegner für weniger gut, die Lamprechts jedenfalls für die besseren.

Die Entwicklung der Völker und der Wissenschaften kann nur durch Gegensätze und Kämpfe voranschreiten. Die großen Kämpfer waren immer mehr oder weniger einseitige Naturen. Lamprecht war ein großer Kämpfer für Ideale und Fortschritte, die ihre Berechtigung haben, so oft er auch fehlgriff oder übertrieb. Und solchen Kämpfernaturen muß man auch verzeihen, wenn sie ihre Person und ihren Ruhm oft zu sehr mit der Sache identifizieren, für die sie kämpfen. Den sensitiven großen Künstlern, Gelehrten, Staatsmännern ist es ja so vielfach nicht gelungen, von Eitelkeit und Ruhmsucht sich fernzuhalten. Von Heinrich Heine sagte mal ein witziger Pariser: Er hat Ruhm für eine Million und ist doch hungrig nach jedem weiteren Sous. Unter den großen Gelehrten, die ich persönlich kannte oder von denen ich Genaueres weiß, sind manche so eitel gewesen wie Lamprecht. Es waren teilweise die allerbedeutendsten. Sollen wir ihnen darum nicht doch dankbar sein für das, was sie uns geleistet haben?

Unter allen ird'schen Gütern
Ist der Ruhm das höchste doch!

Universalistische Bestrebungen der Fachgelehrten sind nicht an sich zu verwerfen. Gewiß treten sie oft auch in einer Weise auf, die wir mißbilligen; nämlich dann, wenn einige oberflächliche Kennt-

nisse aus anderen Fächern mit der Prätention auftreten, den gleichen Rang zu haben wie die tiefsten speziellen Fachkenntnisse. Wer, wie ich, Dubois-Reymonds akademische Festreden mit angehört hat, der weiß, was falsche Universalität ist. Unvergeßlich bleibt mir seine Rede, in der er den Untergang des römischen Reiches darauf zurückführte, daß sie keinen Chemiker hatten, der das Pulver erfand. Aber wer daneben die Universalität eines Helmholtz, eines Dilthey, eines Lotze, eines Wundt schätzen und bewundern gelernt hat, der weiß auch, daß gerade die höchsten Leistungen solchen Männern gelingen, die über die Grenze der einzelnen Fachwissenschaften hinaus eine Reihe von aneinandergrenzenden Wissensgebieten beherrschen. Und eher diesen Männern als den erstgenannten möchte ich doch Lamprecht anreihen.

Berlin, 24. Februar 1916.

Waren die Landstände eine Landesvertretung?

Von Felix Rachfahl-Freiburg i. B.

In einem Vortrage, den ich 1908 auf dem Internationalen Kongresse für Geschichtswissenschaften in Berlin hielt[1], habe ich den Versuch gemacht, eine Übersicht über den damaligen Stand der Forschung auf dem Gebiete der landständischen Verfassung zu geben. Ich wies dabei auch darauf hin, daß über diesen Gegenstand zwar schon wichtige und aufschlußreiche Arbeiten vorlägen, daß aber gleichwohl unsere Kenntnis der Verhältnisse in den einzelnen Territorien noch nicht so weit gefördert sei, daß man schon jetzt eine allgemeine und zusammenfassende Darstellung der ständischen Verfassung in Deutschland geben könnte, und zwar vor allem wegen der Gefahr übereilten Generalisierens. Sie gipfelt in der Alternative, „entweder partikuläre Besonderheiten eines einzelnen Territoriums als charakteristisch für die landständische Verfassung im allgemeinen anzusehen, oder auch dieser umgekehrt bestimmte Merkmale generell deshalb abzusprechen, weil sie dieser oder jener Einzelverfassung fehlen. Erst wenn wir", so betonte ich, „befriedigende Monographien über die Einzellandtage in genügender Anzahl besitzen, erst dann wird es an der Zeit sein, das Werk Ungers[2] wieder aufzunehmen, eine Geschichte der deutschen Landstände zu schreiben; erst dann wird es möglich sein, ein Allgemeinbild der landständischen Entwicklung in Deutschland zu entwerfen, das alle wesentlichen Züge enthält und streng das Singuläre vom Generellen scheidet." Ich hatte es weiterhin für notwendig erklärt, bei den Untersuchungen über die Entstehung der

---

[1] „Alte und neue Landesvertretung in Deutschland", gedruckt in diesem Jahrbuch, Bd. XXXIII, 1909, S. 89 f.

[2] Unger, Geschichte der deutschen Landstände. 2 Bde., 1844.

Landstände eines Territoriums deren Vorgeschichte streng von ihrer eigentlichen Geschichte zu sondern: man darf, so führte ich aus, von einer landständischen Verfassung erst dann reden, wenn der Landtag ein dauerndes Institut des territorialen Staatsrechtes zur förmlichen Beschränkung des Landesherrn in der Zentralinstanz des territorialen Staatslebens in Vertretung der übrigen Untertanen, d. h. des ganzen Landes, also eine feste Landesvertretung mit beschließender Kompetenz ist, deren Beschlüsse bindende Kraft für das ganze Land haben. Ich setzte auseinander, daß der Landtag in dieser Gestalt in der Regel im Zusammenhange mit dem Bedürfnisse der Landesherren nach Steuern entstanden ist, und bestimmte den Vertretungscharakter der Landstände dahin, daß sich ihre Vertretungsmacht nicht etwa auf einem Übertragungsakte seitens der Vertretenen gründet, sondern sich als ein kraft bestehenden Rechtssatzes unentziehbares und dauerndes Recht darstellt, beruhend seinem Ursprunge zufolge auf Privilegierung seitens des Landesherrn; ich hatte endlich den Unterschied zwischen der ständischen und der modernen Volksvertretung untersucht und als dafür vornehmlich maßgebend den dualistischen Charakter der ständischen Verfassung festgestellt und näher im einzelnen erörtert.

In den sieben Jahren, die seitdem vergangen sind, sind mehrere Monographien[1] über einige Territorien in der von mir als

[1] W. Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg. Leipzig 1911. M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Ebd. 1913. Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Breslau 1912. H. Siebeck, Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert. Kassel 1914. H. Koken, Die Braunschweiger Landstände um die Wende des 16. Jahrhunderts. Braunschweig 1914. W. Krosch, Die landständische Verfassung des Fürstentums Lüneburg. Kieler Dissertation von 1914. Es sei hier auch auf das vortreffliche Werk von Spangenberg, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat (München 1912) verwiesen. — Ein klassisches Beispiel einer Rezension, wie sie nicht sein soll, bietet eine Besprechung der Siebeckschen Schrift durch A. Lichtner in der Zeitschr. d. Ver. für Hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 48, S. 230 ff. Lichtner tadelt, daß Siebeck für seine Untersuchung „die Frage nach der verfassungsrechtlichen Stellung" der alten Landstände in den Vordergrund rücke, anstatt ihrer „Tätigkeit" nachzugehen, und daß er sich auf das 16. Jahrhundert beschränke. Mit solchen Vorwürfen beweist der „Rezensent" nur, daß er dem Problem mit einer geradezu naiven Verständnislosigkeit gegenübersteht. Nur wenn wir solche Arbeiten, die, wie die Siebecksche über Hessen, die staatsrechtliche Seite der ständischen Entwicklung erörtern, in noch reicherer Fülle bekommen, wird eine Lösung des landständischen Problems im allgemeinen möglich werden. Daß sich Siebeck das 16. Jahrhundert dazu ausgewählt hat, hat seinen Grund darin, daß die

wünschenswert bezeichneten Richtung erschienen, so daß es sich wohl lohnen könnte, sie einmal daraufhin zu prüfen, was sich aus ihnen

---

landständische Verfassung hier erst in dieser Zeit zur Ausbildung gelangt ist, und daß der Quellenbestand für diese Zeit ihre Darstellung gestattet. Dem Einspruche Lichtners zum Trotze werden hoffentlich die Studien zum ständischen Verfassungs**rechte** auch weiterhin kräftig gepflegt werden. Wenn er übrigens sagt: „Zum anderen heißt es, konstitutionelle Ideen des 18. Jahrhunderts in das 16. tragen, wenn man meint, erst der Landtag, wo er als dauernde Verfassungseinrichtung auftritt, mache das Wesen der landständischen Verfassung aus", — so möchte man wohl wissen, was sich Lichtner unter „konstitutionellen Ideen des 18. Jahrhunderts" vorstellt. Sehr wißbegierig ist Lichtner nicht; denn sonst würde er sich wohl nicht mit der Beschreibung der hessischen Landtagsverfassung begnügen wollen, die Ledderhose (Kleine Schriften I, 1787) für das Ende des 18. Jahrhunderts gegeben hat, die weder ausführlich noch eindringend genug ist, um heute noch genügen zu können; sie ist auch von den Problemen noch ganz unberührt, die bei Arbeiten dieser Art heutzutage vor allem ins Auge zu fassen sind, von denen Lichtner freilich keine Ahnung hat, — ganz abgesehen davon, daß Siebeck nicht das 18., sondern das 16. Jahrhundert zum Gegenstande seiner Untersuchung wählte. Zu Siebecks Untersuchungen über die Grundlage der Standschaft des Adels (das ist bekanntlich ein Punkt von größter allgemeiner Wichtigkeit) bemerkt Lichtner, die Matrikel von 1763 [!!] sei dafür der erste sichere Anhaltspunkt. Das überhebt doch den Forscher auf dem Gebiete des 16. Jahrhunderts nicht von der Pflicht, sich auch mit der Frage zu beschäftigen, wie es damals damit bestellt war, selbst auf die Gefahr hin, daß das Material zu zweifelloser Feststellung nicht ausreicht. Wer die Kenntnis der rechtlichen Eigentümlichkeiten der landständischen Verfassung in Deutschland im allgemeinen fördern will, der geht natürlich an das Studium der landständischen Entwicklung eines bestimmten Territoriums mit ganz anderen Voraussetzungen und Gesichtspunkten heran, als jemand, der sich mit demselben Gegenstande vom Standpunkte des Territorialhistorikers aus beschäftigt; für ihn tritt die politische Rolle in den Hintergrund, den irgendwelche Landstände in einem bestimmten Augenblicke gespielt haben. Daher sind die Vorwürfe hinfällig, die Lichtner gegen Siebeck erhebt, er habe der Haltung der hessischen Stände im Schmalkaldischen Kriege nicht die nötige Aufmerksamkeit zugewandt, worüber übrigens auch schon Glagau gehandelt hat, oder Siebeck habe bei seinen Auseinandersetzungen über die Ansätze zur Bildung einer Grafenkurie nur das ständische, nicht auch das politische Material ausgenützt. Ein Mehr in dieser Hinsicht hätte außerhalb des Rahmens der Siebeckschen Abhandlung gelegen, und dieser hat nun einmal nicht eine Geschichte der hessischen Landstände im 16. Jahrhundert schlechthin schreiben, sondern nur eine systematische Schilderung der Landtagsverfassung geben wollen, — eine Aufgabe, um deren Berechtigung und Wichtigkeit zu verkennen, man schon ein „Kirchturmhistoriker" in solchem Grade, wie Lichtner, sein muß. Wenn Lichtner die Siebecksche Schrift für überflüssig hält, so scheint er der Ansicht zu sein, daß es besser ist, die bezüglichen Akten in den Archiven schlummern zu lassen; damit steht es freilich in gewissem Widerspruche, wenn sich Lichtner schließlich einzugestehen genötigt ist, daß die

für die Kenntnis des landständischen Problems im allgemeinen gewinnen läßt. Es ist aber auch der Versuch gemacht, generell meine Aufstellungen über das Wesen der landständischen Verfassung, zumal der Vertretungscharakter der Landstände, zu bestreiten. Es sei daher in den folgenden Zeilen zweierlei miteinander verbunden: indem ich der Polemik gegen meine Auffassung entgegentrete, will ich sie zugleich durch das, was sich aus den Veröffentlichungen der letzten Jahre ergibt, stützen und erweitern. —

„Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände. Eine rechthistorische Untersuchung vornehmlich für das Mittelalter", so lautet der Titel einer Abhandlung von Schiefer[1], die uns hier vornehmlich beschäftigen wird. Es handelt sich um eine Erstlingsarbeit, was man freilich nach dem Tone und der Art des Urteilens, die dem Autor zu eigen sind, zunächst nicht ohne weiteres annehmen würde. Sowohl das Thema als auch der Titel erregen bereits Bedenken. Was der Erforschung der ständischen Verfassungsgeschichte not tut, das sind nicht allgemein-dogmatische Erörterungen, wie Schiefer sie anstellt, und die im letzten Grunde, wie wir noch zeigen werden, auf unfruchtbare Streitigkeiten um Worte und Wortbedeutungen hinauslaufen, sondern gründliche Einzeluntersuchungen für die verschiedenen Territorien; damit wird der wirklich „rechtshistorischen Untersuchung" mehr gedient. Hätte der Autor die ständischen Akten eines bestimmten Territoriums durchgearbeitet, so wären ihm Zweifel am Vertretungscharakter der alten Landstände schwerlich gekommen. Wir besitzen eben noch nicht genug Mono-

---

Untersuchung mit größter Sorgfalt angestellt worden und das archivalische Material durchaus einwandsfrei benutzt ist, so daß einem späteren Forscher, der das gesamte hessische Ständewesen darstellen will, die Arbeit sehr erheblich erleichtert sei. Mehr als einen Beitrag zur Geschichte des Ständetums in Hessen hat Siebeck auch gar nicht geben wollen, zugleich freilich auch, was Lichtner gründlich übersehen hat, einen Beitrag zur Geschichte des Ständerechtes überhaupt in Deutschland.

[1] Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Heft 32 (1913) S. 261 ff. Vgl. dazu die Besprechung G. v. Belows, Histor. Zeitschrift Bd. 114, S. 357 ff. Mit Recht betont v. Below, daß es sich bei der Schieferschen Abhandlung um eine Wiederholung des Versuchs handelt, den bereits Tezner (Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechtes, Schmollers Forschungen XIX, 3, 1901) unternommen hatte, nämlich dem alten Landtage den Charakter einer landständischen Verfassung abzusprechen. Dagegen erkennt Schiefer den dualistischen Charakter der Verfassung an, den Tezner auch bestritten hatte (vgl. Schiefer a. a. O. S. 263 f.).

graphien über den Gegenstand, und so ist es denn leicht zu verstehen, wenn ein noch so unerfahrener und wenig sachkundiger Autor, der noch dazu die bereits vorhandene Literatur nicht mit der nötigen Gründlichkeit durchgearbeitet hat, in die Versuchung gerät, aus noch nicht genügend zahlreichen und teilweise auch mangelhaften Einzelergebnissen falsche allgemeine Schlüsse abzuleiten. Entschuldigend sagt er zwar, er könne auf primäre Quellen nur zurückgehen, insofern sie gedruckt vorlägen; aber auch das ist nur in recht bescheidenem Umfange geschehen [1]. Und wenn man den „Repräsentantencharakter" der Landstände untersuchen will, so darf man sich nicht „vornehmlich" auf das Mittelalter beschränken, sondern man muß „vornehmlich" den Blick auf das 16. und 17. Jahrhundert richten, das klassische Zeitalter des dualistischen Ständestaates; erst in der Zeit des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit gelangt dieser in Deutschland zu seiner endgültigen und vollen Ausbildung. —

Allerdings nicht einmal, insoweit es sich um das Mittelalter handelt, sind Schiefers Ausführungen und Angriffe gegen meine These vom Vertretungscharakter der Landstände erschöpfend und richtig. Ich hatte darauf hingewiesen, daß die landständische Verfassungsbewegung zuerst im 13. Jahrhundert in Fluß kam, daß sie zuerst in den Territorien des Ostens zu praktischer Durchführung gelangte, und zwar im Zusammenhange mit den Fixierungen der alten Bede, daß weiterhin die damals entstehenden Landstände schon von Anfang an den Charakter einer Landesvertretung trugen, indem zwar allen Untertanen ein Recht der Steuerfreiheit, aber nur gewissen Klassen der Bevölkerung das Recht der Bewilligung neuer Auflagen auf die Gesamtheit eingeräumt wurde. An der Spitze der ganzen Entwicklung steht das bekannte Reichsweistum von 1231, daß die Landesherren für ihre Untertanen keine neue Auflagen festsetzen dürften, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur [2], und zwar in dem Sinne, daß damit eine bestimmte Rechtsidee festgelegt wird: Den Notabeln der einzelnen Territorien, wobei es ganz gleichgültig ist, wie dieser Begriff in der Praxis umgrenzt wird, wird ein Steuerbewilligungsrecht im Prinzip, es wird ihnen die Vertretung der Gesamtheit für die Steuerbewilligung zugesprochen.

---

[1] Lediglich eine Verlegenheitsphrase ist es, wenn Schiefer (S. 2) im Anschlusse daran sagt: „Die Bearbeitungen nehmen gewissermaßen den Rang von Quellen an."

[2] „Alte und neue Landesvertretung", S. 95 Anm. 1, woselbst es (Z. 2 v. u.) heißen muß „denn sonst wäre" (anstatt „wäre denn sonst").

Worin allein kann die Tendenz dieser Bestimmung gipfeln? In der Übertragung einer Mitherrschaft über das Land an die Notablen in Gemeinschaft mit dem Landesherrn? Nichts wäre absurder! Dann müßten ja die Notabeln am Genusse der neuen Auflagen mitbeteiligt werden. Davon aber ist keine Rede; es handelt sich ganz offenbar um nichts anderes, als daß der Herrscher beschränkt werden soll zugunsten des Landes durch die Notabeln, die dadurch eine Vertretungsbefugnis für das Land gegenüber dem Herrscher gewinnen. Sie sollen das Land ihm gegenüber schützend vertreten; sie sind ja selbst ein Teil des Landes, eine Gruppe der Bevölkerung, der Herrschaft des Landesherrn gleichfalls unterworfen, seiner Steueranforderung gleichfalls ausgesetzt: fortan sollen sie sich selbst und die übrigen vor Vexationen des Landesherrn bewahren können. Es heißt nun wirklich, den natürlichen Sinn der Worte des Privilegs von 1231 in ihr gerades Gegenteil zu verkehren, wenn man aus ihnen die Verleihung eines Rechtes der Mitherrschaft als die eigentliche und einzige Tendenz der ihnen zugrunde liegenden Rechtsidee herauslesen will. Nur indirekt, aber gewiß ganz unbeabsichtigt, als die einfache logische Konsequenz der Tatsachen, knüpft sich an die somit statuierte Vertretungsbefugnis ein Machtverhältnis der Notabeln gegenüber dem ihrer Vertretung unterstellten Lande. Jedes Recht muß einen Inhalt haben, dem Berechtigten eine Macht einräumen, — das liegt im Wesen des Begriffs. Und diese Macht liegt hier eben in der Verfügungsgewalt über das Vermögen der übrigen zugunsten des landesherrlichen Finanzbedarfs. Aber das ist ganz und gar nicht der Zweck des Privilegs, sondern dieser besteht eben im Schutze des eigenen Geldbeutels der Notabeln und des der übrigen, in der Einschränkung des Herrschers und in der (politischen) Kontrolle über seinen Finanzbedarf. Diese Macht, die den Notabeln also eingeräumt wird, ist jedenfalls qualitativ etwas ganz anderes als die landesherrliche Gewalt, die dadurch eben eingedämmt werden soll; sie ist keineswegs als eine Mitherrschaft in Gemeinschaft mit dem Fürsten Dritten gegenüber intentioniert[1]. Im übrigen dachte

[1] Es sei hier alsbald ein Einwand Schiefers erörtert, der sich auf die Stellung der Landstände als Mitherren gründet, dessen alsbaldige Hinwegräumung für den Fortgang der Untersuchung notwendig ist. Der Vertretungscharakter der Landstände lasse sich, so führt er S. 321 aus, auch nicht aus dem Umstande herleiten, daß sie Beschlüsse mit Rechtsverbindlichkeit für das ganze Land fassen; denn solche könne „auch jede in einem obrigkeitlichen Verhältnisse zu demselben stehende Person fassen: auch als ein Verband von eigenberechtigten

man sich die Vertretenen schwerlich als unberechtigt, wie wir alsbald des Näheren sehen werden.

Das Gesetz von 1231 steht zwar, wie gesagt, an der Spitze der landständischen Entwicklung, ist aber gleichwohl keineswegs deren Ausgangspunkt geworden; denn diese hat daran keineswegs angeknüpft. Es ist lediglich der erste uns bekannte Ausfluß einer herrschenden Rechtsidee, die in der Folgezeit, unabhängig von jenem Akte der Reichsgewalt, von selbst in den einzelnen Territorien Deutschlands allmählich und sehr langsam zu praktischer Verwirklichung gelangte, und zwar zuerst in gewissen Territorien des Nordostens. Ich hatte dafür in meinem Vortrage eine Reihe von Belegen aus Schlesien, aus Brandenburg, Schwerin, Werle, Magdeburg aus dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts zusammengestellt. Es handelte sich dabei um sogenannte „Bedefixierungen", d. h. um Fälle der Verwandlung der alten, außerordentlichen, vom Landesherrn einseitig und in beliebiger Höhe auferlegten Steuer in eine feste, ordentliche und jährliche Abgabe: dabei verzichtet der Landesherr auf weitere Steuern vom Lande, gewährt ausdrücklich a l l e n Einwohnern Steuerfreiheit und macht für den Fall, daß solche doch in bestimmten oder außergewöhnlichen Fällen notwendig werden sollten, ihre Erhebung von der Zustimmung keineswegs aller Untertanen, sondern nur bestimmter Gruppen unter ihnen, also von Notabeln im Sinne des Gesetzes von 1231, abhängig. Mit anderen Worten: er gewährt allen Untertanen ein Recht der Steuerfreiheit; diese dürfen das aber nicht selbst wahrnehmen, sondern mit ihrer Vertretung in Sachen der Steuerbewilligung werden Notable betraut, — das eben ist das Institut der Landstände, das auf diese Weise entsteht, und sich also schon von seiner Entstehung an und gerade durch die ganze Art seiner Entstehung als eine Landesvertretung darstellt.

So erhellt der Charakter der Landstände als einer Landesvertretung schon durch seine Entstehung. Hätte Schiefer dem widersprechen wollen, so hätte er zeigen müssen, daß meine Interpretation der von mir herangezogenen Quellen falsch ist, oder daß ich aus

Mitherren können die Stände auf alle staatlichen Angelegenheiten und über die gesamten Landesinsassen ihren Wirkungsbereich ausdehnen, ohne daß ihre Stellung, die ihrer Begründung und Entstehung nach eine obrigkeitliche ist, sich zu einer repräsentativen verändern müßte." Nun ist die Stellung der Stände, wie oben im Texte nachgewiesen ist, gerade „ihrer Begründung und Entstehung nach" keine obrigkeitliche, sondern eine repräsentative; damit wird Schiefers ganze Argumentation hinfällig.

ihnen unhaltbare Schlüsse gezogen habe. In der Tat hat er dazu einige Versuche gemacht, aber höchst unzulängliche. Was Schlesien anbelangt, so habe ich auf die Urkunde von 1249 für die geistlichen Güter, sowie die Privilegien Boleslavs III. von 1337 für die Lande Liegnitz, Goldberg und Haynau, König Johanns für das Fürstentum Breslau-Neumarkt von 1341 und das Privilegium Wladislai von 1498 für ganz Schlesien verwiesen. Da macht es denn doch einen kümmerlichen Eindruck, wenn Schiefer seine Polemik gegen mich in diesem Punkte mit dem Satze einleitet: „Gehen wir zunächst auf die einzelnen Urkunden ein", dann aber von den für meine These maßgebenden letzten drei Urkunden von 1337, 1341 und 1498 nicht ein Sterbenswörtchen redet, sondern sich lediglich mit der von 1249 beschäftigt und dabei in der Eile soviel Ignoranz und schiefes Urteil zutage fördert, wie man es kaum für möglich halten sollte. Zur Kennzeichnung seiner Arbeitsweise und Polemik kann ich nicht umhin, auf die Sache näher einzugehen. Die betreffende Stelle lautet:

„Item collectas sive exacciones generales super homines et bona ecclesiastica non faciemus nisi justas, que fuerint per episcopum et barones pro utilitate terrae et necessitate approbate."

Hören wir nun, was Schiefer (S. 297 f.) daraus macht:

„Der Wortlaut der Urkunde für das Bistum Breslau in der Parallelstellung exacciones super — homines — et bona läßt die Hintersassen nur als eine spezielle Sache neben anderen erscheinen, er bezeichnet als Empfänger des betreffenden Privilegs ebensowenig die Hintersassen wie die bona ecclesiastica, sondern deren Herren; nicht die Hintersassen, sondern die Grundherren sind die Privilegierten, und nicht als Vertreter ihrer Hörigen, sondern als deren wie ihres übrigen Eigentums Herren und Besitzer paktieren sie mit dem Landesherrn. Daß eine Bedebefreiung wie die erwähnte nur als eine Privilegierung der Herren rechtlich aufzufassen ist, bezeugt aufs unzweideutigste die Tatsache, daß Klöster usw. solche Bedebefreiungen doch wegen der kanonischen Bestimmungen und wegen des geistlichen Standes erhielten."

Wie man sieht, hat Schiefer den springenden Punkt überhaupt nicht erfaßt. Nicht darum handelt es sich hier, wer der Empfänger des Privilegs ist, sondern die Urkunde kommt für uns in Betracht als ein Symptom dafür, wie die Vertretungsidee an Boden gewinnt. Sie gehört natürlich auch nur in die Vorgeschichte der landständischen Entwicklung; denn es steht ja hier noch keineswegs eine Ver-

tretung des ganzen Landes in Frage, sondern nur einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, nämlich der Hintersassen der Kirche. Immerhin sind verschiedene beachtenswerte Parallelen vorhanden: Vertretung niederer durch höhere Klassen, und zwar gerade im Falle der Besteuerung, und was das Interessante ist: der alte polnische Landtag, das sogenannte colloquium, die Versammlung der Barone[1], erhält in Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der schlesischen Kirche eine den Fürsten beschränkende Kompetenz; hätte dieser Weg konsequent verfolgt werden können, so wäre die alte polnische Reichsversammlung zum neuen Landtage geworden. Auf das gleiche weist auch die Formel pro utilitate terrae et necessitate hin; sie wird ja in der Tat später zur Motivierung der Landtagsbeschlüsse und -bewilligungen gebraucht; es kommt darin die Rücksicht auf das Wohl des Landes und die pflichtmäßige Vertretung seiner Interessen zum Ausdrucke. Im übrigen wird durch die Urkunde nun einmal ohne Zweifel den kirchlichen Hintersassen Steuerfreiheit bewilligt; sie ist auch kein Privileg, dessen Empfänger die „Herren" der Befreiten sind, und nicht eben diese „Herren" haben mit dem Landesherrn paktiert und fortan für sie zu bewilligen. Unter den „Baronen" sind nämlich die hohen Hof- und Landesbeamten bis zum Kastellan hinunter zu verstehen, und diese sind gar nicht die „Grundherren" der kirchlichen Hintersassen, sondern das sind natürlich die verschiedenen geistlichen Stifter, der Bischof usw. Und weder die Barone noch auch die geistlichen Grundherren sind in Schlesien „Herren und Besitzer" schlechthin ihrer Hintersassen oder ihres [d. h. der Hintersassen] „übrigen Eigentums", — schon deshalb nicht, weil die kirchlichen Hintersassen in ihrer Gesamtheit weit davon entfernt sind, „Hörige" zu sein; es gab damals bereits freie deutsche Erbzinsleute auf den geistlichen Gütern. Aber solche Kleinigkeiten machen unserem Autor wenig Kopfzerbrechen; er deduziert wacker darauf los, indem er die schlesischen Verhältnisse, von denen er gar nichts weiß, in Beziehung zu denen in anderen Ländern bringt, die ganz anderer Art ist. Man sieht daraus, wie gefährlich es ist, wenn sich ein Anfänger mit allgemeinen Problemen beschäftigt, die so viele lokale und sachliche Einzelkenntnisse erfordern, daß er ihnen unmöglich gewachsen sein kann.

Das Wichtigste aber ist: nicht durch die Urkunde von 1249 ist die schlesische Ständeverfassung begründet worden; ich habe sie nur als

[1] Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege, 1894, S. 37 f.

eine Art von Vorläufer erwähnt. Konstitutiver Natur sind vielmehr die obenerwähnten von 1337 und 1341 für einzelne Fürstentümer und das von 1498 für ganz Schlesien; die aber läßt Schiefer unerwähnt. Ich will zu ihrer Ergänzung jetzt nur noch das inzwischen neu publizierte[1] Privileg von 1353 für Schweidnitz-Jauer anführen. Es ist erteilt „allen mannen, rittern, knechten, burgern, schultheyssen, lantsessen und allem volke gemeyniglich der stete, landis, weichbilde und kreyß der herzogthumb und herschafte zur Schweidenitz und zu dem Jawer". Also „Empfänger" sind hier auch ganz unzweifelhaft die sämtlichen Einwohner der besagten Lande; und es heißt weiter, „das wir alle dy obgenanten man, ritter und knechte, kloster, burger, stete, schulteissen, lanthsessen und alles volk gemeyniglich der stete und der lande bey allen r e c h t e n, gnaden, freyheiten, guettern etc. lassen und behalden wellen gnediglich unverhinderth". Also sind auch alle einzelnen Untertanen Inhaber und Träger von Rechten und Freiheiten, und die Berechtigten sind nicht nur, wie Schiefer meint, die „Herren", die Mitglieder des landständischen Korpus. In demselben Freibrief heißt es weiter: „Alszo globen wir auch bey guetten treuen, das wir in keynerley neue recht machen, geben aber aussetzen in keynerley weyse, es sey den mit irem gutten willen." Danach müßte man glauben, daß sich der Herrscher für solche Fälle an die Zustimmung aller band; daß dem aber nicht so war, daß dabei, wenngleich vom „guten Willen" aller die Rede war, doch an eine Vertretung der Gesamtheit durch „Notable" gedacht war, erhellt nicht nur aus den tatsächlich damals bestehenden Zuständen; sondern es gibt auch deutliche Fingerzeige dafür, daß das Land gleichsam in Aktivbürger und Passivbürger zerfiel, und weiterhin dafür, wer zu jenen gehörte, ein anderes Privileg von 1356. Es ist gleichfalls gewährt „allen treuewirdigen rittern und knechten, lehenluten, schultheizzen, richtern, burgern, gebowern und der gemeinde armer und reicher der lande, vesten und stete"; aber Artikel 5 und 6 lauten: „Ouch wollen wir, daz die man, ritter und knechte und burger derselben lande, stete und weichpilde keine eynunge ane urloup, rate und wizzen ires erbherren hoher machen sullen noch mugen denne zu dreizzig schillingen. Ouch sol under den herren allewege der eldeste herre sein, wo ir mer wer dann eyner, und denselben eldesten sullen die man, stete und burger vor iren herren halden und die andern

[1] C r o o n, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer, 1912, S. 173 ff.



nicht." Also Rechte besitzen alle, aber bei der Masse ruhen sie; eine aktive politische Berechtigung haben nur der Adel (wozu hier die Prälaten gehören) und die Städte; die logische und faktische Konsequenz davon ist, daß die Handhabung und Vertretung der Rechte der übrigen und des ganzen Landes Adel und Städten gebührt, und so war es in der Tat, wie ja eben schon die Verhältnisse der Steuerbewilligung beweisen.

Neben den schlesischen hatte ich mich für meine These von der Bedeutung der Bedefixierungen auf die brandenburgischen Verhältnisse berufen; auch da erhebt Schiefer Einspruch, aber mit gleich unzulänglichen Argumenten. Er bemerkt (S. 289) hinsichtlich der Bedeverträge von 1280/81, diese seien ja nur mit der Ritterschaft, nicht mit den „(späteren) Landständen", also der „zukünftigen Landesvertretung", wie ich sie auffasse, geschlossen worden. „Sodann", so fährt er fort, „erfolgten die Steuerbewilligungen, nach Rachfahl das entscheidende Moment für die Ausgestaltung des Repräsentationsrechtes, in der Folgezeit nicht durch die ‚so geschaffene Landesvertretung', sondern in den verschiedenen Territorien durch die einzelnen politischen Machtfaktoren ... selbst. Eine allgemeine Bedebewilligung auf einer allgemeinen Ständeversammlung für die ganze Mark erfolgte 1472 zum ersten Male." Übrigens ist, wie er hinzufügt, die treibende Kraft bei der Fixierung der Bede nicht die Aufgabe gewesen, die Interessen anderer pflichtgemäß zu wahren, sondern das Interesse des Adels[1], „und bezeichnenderweise wird nur ihnen, den Vasallen, das Recht zum Abfall gewährt, falls der Landesherr außer ‚gerechter Not' eine außerordentliche Steuer fordert."

Daß nur die Vasallen das Recht zum Widerstande erhalten, ist ganz naturgemäß, weil nur sie die Befugnis bekommen, darüber zu entscheiden, ob weiteren Steuerforderungen der Landesherren nach-

[1] Als Beleg dafür beruft er sich auf Vorgänge in Niederbayern 1311, Lacomblet (also für den Niederrhein!), Schulze (was er damit meint, ist nicht ersichtlich, da bis dahin dieser Name noch nicht zitiert ist; er meint wohl die S. 290 Anm. 116 zitierte Arbeit über die Grafschaft Mark, — immerhin eine arge Unsauberheit der Arbeitsweise), worauf dann die Worte folgen: „Vgl. dazu folgende Bemerkung Böhlaus S. 12" und eine dilettantische Äußerung über das, was seines Erachtens „die Kolonatswirtschaft jener Zeit bedingte". Man sieht, es geht alles wie Kraut und Rüben durcheinander. Hatte denn der Autor keinen einigermaßen kundigen Berater, der ihm da sein Konzept einigermaßen zu verbessern verstand? Aber solche wahllose Zusammenstoppelung unpassender Belegstellen ist bei ihm nun einmal Methode.

zugeben sei. Die Wahrung der eigenen Interessen schließt gar nicht aus, daß auch eine Wahrnehmung der Interessen, d. h. eine Vertretung, anderer in Frage kommen kann. Die Sache ist einfach die: zum Ende des 13. Jahrhunderts zerfiel die Mark in eine Anzahl kleiner Territorialstaaten; daher erfolgte immer nur für eben diese einzelnen die Fixierung der Bede, d. h. die Befreiung von weiterer Steuer; ob das somit für ein bestimmtes Gebiet bewilligte Steuerprivileg im einzelnen Falle wieder aufzuheben, also das der bestimmt umgrenzten Gesamtheit der Untertanen zugestandene Recht der Steuerfreiheit aus einem ganz bestimmten Anlasse zu sistieren sei, das wurde im Sinne des Reichsgesetzes von 1231, d. h. der nun eben obwaltenden Rechtsidee, einem Kreise von „Notabeln" zur Entscheidung anheimgestellt, und dieser Kreis wurde (wieder ganz in dem gleichen Sinne) insofern begrenzt, als da angeordnet wurde, es solle darüber eine Kommission von mehreren Rittern, vier oder sechs, allein oder unter Zuziehung der potiores et seniores des Landes befinden. Auch hier hat Schiefer wieder den springenden Punkt nicht erfaßt: für die „rechtshistorische Untersuchung" und noch dazu „vornehmlich für das Mittelalter", wie er sie betreiben will, aber ihr leider gar nicht gewachsen ist, kommt es darauf an, festzustellen, wie sich die obwaltende Rechtsidee zuerst in den Territorien Deutschlands in der Praxis eingebürgert hat, wie der Repräsentantencharakter der Landstände zuerst aufgekommen ist. Das ist mir sehr wohl bewußt, daß eine Kontinuität zwischen diesen ersten Vertretungskörperschaften in den Teilgebieten der Mark in der askanischen Zeit (wenn sie, was ich nicht weiß, für unsere Zwecke auch durchaus gleichgültig wäre, überhaupt je einigermaßen umfassend und wirksam in das Leben getreten sind) und dem brandenburgischen Gesamtlandtage zum Ausgange des Mittelalters nicht besteht; es ist mir auch bekannt, daß für die Geschichte des ständischen Steuerbewilligungsrechtes in der Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert die alten Bedeverträge von 1280/81 gar nicht mehr in Betracht kommen, sondern daß man sich damals nur noch auf die durch Albrecht Achilles zugestandenen Privilegien bezog [1]. Aber das spricht doch nicht gegen die Tatsache, daß das Vertretungsprinzip als Grundlage der Landstandschaft in der Mark zuerst durch die Bedeverträge von 1280/81 statuiert worden ist, und ob der Kreis

[1] Vgl. jetzt darüber Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I., 1911, S. 37 f.



der „Notabeln", die mit dieser Vertretung damals betraut waren, eine andere Zusammensetzung hatte, als wir sie beim märkischen Gesamtlandtage zwei Jahrhunderte später finden, ist ganz gleichgültig. Schon deshalb, weil zum Ende des 13. Jahrhunderts die Mark noch in mehrere kleinere Gebiete zersplittert war, konnte es eine allgemeine Bedebewilligung und eine allgemeine Landesvertretung für sie noch nicht geben. Mit der wachsenden äußeren Zentralisation[1], mit der Ausbildung der Mark zu einem einzigen territorialen Staatswesen war die Voraussetzung zu einem Gesamtlandtage gegeben, und sobald dieser auftritt, ist er eine steuerbewilligende Versammlung; er tritt als solche geradezu in die Erscheinung, und darin (und gar nichts anderem) ist die Ursache seiner Entstehung beschlossen.

Hat somit Schiefer nicht einmal meine quellenmäßigen Darlegungen, insofern sie sich auf Schlesien und Brandenburg beziehen, umstoßen können, so ist es um so mehr zu verwundern, woher er den Mut nimmt, weiterhin zu schreiben:

„Treten so der Rachfahlschen Theorie meines Erachtens schon an und für sich in wesentlicher Hinsicht Schwierigkeiten entgegen, so läßt sie uns bei der größten Zahl der deutschen Territorien überhaupt im Stiche. Wir finden sowohl Bedefixierungen, ohne daß damit die Schaffung von Landständen Hand in Hand ging, als auch ständische Corpora in Territorien, wo eine Bedefixierung allgemeiner Art unter korporativer Beteiligung der nunmehrigen ‚Landstände', wie sie die Voraussetzung für die Rachfahlsche Theorie bildet, nie stattgefunden hat . . . Zwar will ja auch Rachfahl die Möglichkeit nicht abweisen, ‚daß schon Vertretungskörperschaften existierten, an die nunmehr auch die Handhabung des Steuerbewilligungsrechtes überging'; da er sich aber nicht darauf einläßt, wie und durch wen diese ‚Vertretungskörperschaften' ihre Eigenschaften und ihr Recht der Vertretung der Gesamtheit der Untertanen erlangt haben, bevor sie durch Übertragung des Steuerbewilligungsrechtes dazu bestimmt werden, so erübrigt sich auch das für uns."

Nicht nur das „erübrigt sich" für den Autor, sondern noch manches andere, was ich gesagt habe. Jedenfalls verzichtet er auf eine Auseinandersetzung mit meiner Auslegung der Urkunde von

---

[1] Damit erledigen sich auch die Ausführungen Schiefers S. 293. Er hätte sich mit meinen Erörterungen „Alte und neue Landesvertretung" S. 100 ff. auseinandersetzen sollen. Gerade die Bildung von Gesamt- oder Generalständen beweist ganz schlagend, daß die Steuerbewilligungskompetenz für das ganze Land die Grundlage der Vertretungskompetenz der Landstände ist. (Vgl. ebd.)

1279 betreffend Schwerin, von 1285 betreffend Werle, 1292 betreffend Magdburg, mit meiner Verweisung auf das Ordensland Preußen, auf Bayern, Mainz, Münster. Und doch sind manche dieser Fälle recht interessant, so zum Beispiel wenn 1292 der Erzbischof von Magdeburg verspricht, seinem Lande fortan „Steuern nur mit Genehmigung seines Kapitels und der magdeburgischen Bürgerschaft aufzulegen[1]; d. h. in Sachen der Steuerbewilligung wird dem Domkapitel und der magdeburgischen Bürgerschaft die Vertretung des Landes zugesprochen. Das sind ganz andere „Notable" als 1280/81 in der Mark Brandenburg; jedenfalls sind sie keineswegs die Grundherren oder die „Herren und Besitzer ihrer Hörigen wie auch ihres [d. h. der Hörigen] Eigentums". 1289 fixieren die Grafen von Schwerin die Bede, erklären darüber hinaus alle Untertanen bis auf gewisse Fälle für steuerfrei und fügen für eben diese Fälle hinzu: tunc terram nostram petere possumus, ut nobis subveniant in subsidium expensarum. Es handelt sich aber dabei um einen Vertrag mit ihren Vasallen und Rittern, und es wird in der Folgezeit über solche Beden gar nicht verhandelt mit der „terra nostra" im Sinne der Gesamtheit der Untertanen; mit anderen Worten der Notabelnkreis, mit dem die Grafen kontrahieren, oder der nachher die Steuern bewilligt, erscheint als mit dem Lande durchaus identifiziert, als das „Land" selbst schlechthin, als die Gesamtheit der Aktivbürger, so daß über seinen Charakter als der ordentlichen Vertretung des Landes kein Zweifel bestehen kann, indem sich ihnen gegenüber die übrigen Landeseinwohner als in die Stellung von bloßen Passivbürgern versetzt darstellen. Nur in diesem Sinne ist es ja zu erklären, daß sich ganz allgemein auch später der Ausdruck „Land" oder „Landschaft" als gleichbedeutend mit dem Korpus der Landstände findet. Im übrigen erweisen sich die zuletzt zitierten Ausführungen Schiefers als nicht stichhaltig. Er führt aus, es gebe „Bedefixierungen, ohne daß damit die Schaffung von Landständen Hand in Hand ging". Besser hätte er bestimmte Fälle solcher Art namhaft gemacht, damit sich daran eine Prüfung der Einzelvorgänge knüpfen konnte. Jedenfalls wird sehr häufig bei der Festlegung der Bede und Steuerfreiheitsprivilegien überhaupt zugleich eine Bestimmung darüber getroffen, wie es zu halten sei, wenn es in der Folgezeit doch einmal erforder-

[1] Der Abschluß der landständischen Verfassungsentwicklung fällt in Magdeburg freilich erst in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vgl. Krütgen, Die Landstände des Erzstiftes Magdeburg. Hall. Dissertation 1914, S. 78.

lich sein sollte, um eine Steuer zu bitten. Zum mindesten wäre es in den Fällen, die Schiefer hier im Auge hat, ein weiteres Problem, ob nicht doch noch dann nachträglich, ohne daß darüber sofort etwas festgesetzt worden ist, die landständische Entwicklung von selbst und tatsächlich der Bedefixierung als deren natürliche Konsequenz gefolgt ist. Man sieht daraus, wie bitter notwendig uns vor allem Einzelforschungen sind, welche uns Ergebnisse über solch kontroverse Punkte liefern; damit ist mehr anzufangen als mit leerem Hin- und Herreden auf Grund ungenügenden Materials. Bis wir nicht so weit sind, ist es auch eine ebenso voreilige wie auch überhebliche Erklärung, daß meine Theorie „bei der größten Zahl der deutschen Territorien überhaupt" versage. Gerade das Umgekehrte ist richtig: soweit wir genau unterrichtet sind, trifft sie für die größte Zahl zu; ich werde weiter unten dafür noch einige weitere Belege anführen. Daß es Territorien gibt, in denen sich die Bildung der ständischen Corpora ohne förmliche Bedefixierung vollzogen hat, oder, wo es sich wenigstens nicht urkundlich belegen läßt, daß eine solche mit dabei im Spiele gewesen ist, das habe ich selbst bemerkt[1]. Charakteristisch ist es jedoch, daß gerade in den nachweisbar ältesten Fällen die Entstehung der Landstände als der ordentlichen Landesvertretung an die Bedefixierung anknüpft; war das Vertretungsprinzip so in einer Reihe von Territorien zur Anerkennung gelangt, so konnte es sich durch Rezeption nach anderen verpflanzen, ohne daß ein förmlicher Kreierungsakt stattzufinden brauchte, indem die Idee eines Steuerbewilligungsrechtes eines bestimmten Notabelnkreises für das ganze Land dem Rechtsbewußtsein der Zeit so entsprach, daß es auch ohne förmliches Privileg des Landesherrn zur Geltung kam und so die landständische Verfassung in das Leben rief oder zur dauernden Einrichtung machte. Den letzten Anstoß hätten dann aber immer, wenngleich mittelbar, die Steuerverhältnisse gegeben, wie es ja dem Kerne meiner These entspricht. Man muß auch immer im Auge behalten, daß bei der Frage nach der Entstehung der Landstände in einem bestimmten Territorium zweierlei auseinanderzuhalten ist — die Frage nach der Entstehung der Körperschaft und die der Vertretungskompetenz. Ein mehr oder minder scharf abgegrenzter Notabelnkreis, der politisch schon lange einen großen Einfluß auf die Geschicke seines Landes ausgeübt hat, übernimmt zu einem be-

[1] Vgl. ebd. S. 99, wo ich Anm. 1 auf das Beispiel Meißens aufmerksam machte.

stimmten Zeitpunkte auch die staatsrechtliche Vertretung des Landes gegenüber dem Fürsten; demgemäß gliedert sich die Geschichte des Ständetums in dieser Landschaft in zwei Perioden, von denen die erste, vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte aus betrachtet, sich lediglich als eine Vorgeschichte[1] zur zweiten darstellt, wenngleich sie unter dem Gesichtspunkte der politischen Geschichte vielleicht viel wichtiger erscheint. Aber das kann uns doch nicht die Erkenntnis verdunkeln, daß wir es in der ersten nur mit Notabeln des Landes und erst in der zweiten mit einem Landtage als einem dauernden Institute der Verfassung zu tun haben; mit anderen Worten, solange die sogenannten „Landstände" nur „Notabeln" ohne eine fest ausgebildete und abgegrenzte Vertretungskompetenz sind, gehören sie noch gar nicht (oder nur als vorläufige Machtfaktoren) in die staatsrechtliche Entwicklung des betreffenden Gebietes; erhalten sie aber eine solche Kompetenz, so schließt sich das, insoweit zuerst nachweisbar, in der Regel an die Verhältnisse der Steuerbewilligung an, und es tritt zugleich entweder als ein landesherrliches Privileg auf, das vom Landesherrn ausdrücklich verliehen wird, oder als eine gewohnheitsrechtliche Übung, die auf stillschweigender Anerkennung des Landesherrn beruht[2].

Sollte Schiefer die Lust in sich verspüren, das Versäumte nachzuholen und sich mit den urkundlichen Belegen für meine „Theorie" wirklich auseinandersetzen zu wollen, so will ich ihm dabei noch etwas mehr zu tun geben, indem ich ihm noch einige andere Territorien namhaft mache, in denen sich die Vertretungskompetenz und damit die feste Landtagsverfassung eben an die Verhältnisse der Steuerbewilligung angeschlossen hat. Was die welfischen Territorien anbelangt, so ist für das Fürstentum Lüneburg Krosch[3] zum zusammen-

---

[1] In dieser Periode, in der von einer Vertretungskompetenz in staatsrechtlichem Sinne noch nicht die Rede ist, kann doch die politische Vertretungsidee schon in Kraft sein.

[2] „Alte und neue Landesvertretung" S. 100 f. hatte ich die Möglichkeit erwähnt, daß bereits Vertretungskörperschaften existierten, die zuerst mit anderen Kompetenzen ausgestattet waren, das Steuerbewilligungsrecht aber erst später bekamen. Daran bemängelt Schiefer, daß ich mich nicht darüber ausspreche, „wie und durch wen diese ‚Vertretungskörperschaften' ihre Eigenschaft und ihr Recht als Vertretung der Gesamtheit erlangt haben". Im Sinne meiner „Theorie" ist das doch ganz klar: durch landesherrliche Privilegierung oder gewohnheitsrechtliche Übung; vgl. oben im Text.

[3] W. Krosch, Die landständische Verfassung des Fürstentums Lüneburg. Kieler Dissertation von 1914, S. 11 ff. Da der Verfasser inzwischen leider ge-

fassenden Schlußergebnis gekommen: „Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts treten die Stände gelegentlich, insbesondere wenn es sich um die großen Privilegienversicherungen, welche die Herzöge dem Lande beim Regierungsantritt geben, oder um Bewilligung allgemeiner Steuern handelt, als Landesvertretung auf; Ständigkeit findet sich erst Ende des 15. Jahrhunderts, und damit werden sie ein dauerndes Institut der Verfassung im Sinne einer festen Beschränkung der landesherrlichen Gewalt. Entscheidend ist für diese Entwicklung die Geldnot der Fürsten gewesen, durch die sie vom Jahre 1495 ab gezwungen werden, die Stände regelmäßig zu berufen." Für Braunschweig-Wolfenbüttel hat Koken[1] dargelegt, wie sich die Berufung der Landtage an das Steuerbedürfnis der Herzöge knüpfte. In Hessen hat sich eine wirkliche Ständeverfassung mit Vertretungskompetenz für das ganze Land überhaupt erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und zwar auf Grund der hier bestehenden Steuerfreiheit der Ritterschaft und ihrer Hintersassen, gebildet[2]. Interessant sind die Verhältnisse in Schleswig-Holstein. Hier finden wir im Mittelalter zwei Vorläufer des späteren Landtages: die Landesversammlungen, die sich hier von den ältesten Zeiten her erhalten hatten und auch von den Bauern besucht wurden, die zugleich als Gerichtsversammlungen dienten und erst im 16. Jahrhundert förmlich abgeschafft wurden, — daneben die Mannen, die hier seit dem 14. Jahrhundert eine ähnliche Rolle als Berater der Landesherren usw. spielten wie in anderen Territorien. Die eigentliche landständische Entwicklung aber kam hier erst im 15. Jahrhundert mit einem Privilege der Schaumburger Heinrich, Adolf und Ger-

---

fallen ist, konnte er seine verdienstliche Arbeit nicht, wie es seine Absicht gewesen war, zu Ende führen. Vgl. auch Krosch über die große Privilegienversicherung Herzog Ludwigs vom 9. Dezember 1355: „Es ist die erste Urkunde, in der die drei Stände als die Vertretung des Landes und der ihm zustehenden Rechte erwähnt werden. Ausdrücklich wird in ihr sämtlichen Untertanen des Fürstentums vom Herzoge Ludwig die Versicherung gegeben, daß sie im Besitze aller ihrer Privilegien und Rechte bleiben sollen; jedoch ist das Gelöbnis am Schlusse der Urkunde nicht an die Gesamtheit der Landesbewohner gerichtet, sondern nur an die Geistlichkeit, die Ritterschaft und die Städte, also an die spätere ‚Landschaft'." Die Analogie mit den Verhältnissen in den ostelbischen Territorien springt in die Augen.

[1] H. Koken, Die Braunschweiger Landstände um die Wende des 16. Jahrhunderts unter den Herzögen Julius und Heinrich Julius 1568—1613 im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Braunschweig 1914.

[2] Siebeck, a. a. O. S. 17 u. 102 ff.

hard vom Jahre 1422 in Fluß, welches sie ihren tapferen Mannen im Lande Holstein und allen Einwohnern erteilten, des Inhaltes, daß sie, ausgenommen in bestimmten wenigen Fällen, steuerfrei seien, und daß sie sich zu weiteren Leistungen nur „wegen des großen Bedürfnisses und unserer und des Landes Noth" freiwillig verstanden hätten[1]. Die Bewilligung ging aus durch die „holsteinische Ritterschaft und guten Männer", also durch Notable, während alle Einwohner für steuerfrei erklärt wurden, — eine vollkommene Übereinstimmung mit den Verhältnissen in Schlesien und den anderen ostelbischen Gebieten im 13. und 14. Jahrhundert. Ebenso gelobt Friedrich I. 1524, man solle in Schleswig-Holstein „keine Akzise, Zoll oder Beschwerde den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft oder Städten und allen Einwohnern auflegen, ohne Zustimmung der gemeinen Mannschaft"[2]. —

Bleibt es somit trotz Schiefers Widerspruch bestehen, daß die landständische Verfassung im wesentlichen im Zusammenhange mit den Verhältnissen der Besteuerung entstanden ist, und daß sie insofern von vornherein den Charakter einer Landesvertretung trägt, so ist es jetzt unsere Aufgabe, darzutun, daß auch seine übrigen Einwendungen gegen den Charakter der Landstände als einer Landesvertretung haltlos sind. Sie sind doppelter Art, einmal nämlich Erwägungen theoretisch-deduktiver Art; dann aber haben sie auch Bezug auf gewisse Eigenarten der ständischen Verfassung, die Schiefer dahin ver-

---

[1] Gedruckt bei Jensen-Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Kiel 1797, S. 1 ff. Auch die Pflicht zur Landfolge wurde darin dem Herkommen gemäß geregelt. Zugleich wurden alle „bederven man und ere erven und inwoner der lander to Holsten" in allen ihren alten Gerechtigkeiten und Gewohnheiten bestätigt.

[2] Ebd. S. 145. In aller Kürze sei hier nur bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß der Charakter der Landstände als einer Zwangsgenossenschaft eben darauf beruht, daß sie ihrer Entstehung zufolge im wesentlichen Schöpfungen des Landesherrn als des Inhabers der territorialen Staatsgewalt sind. Eben dieser Charakter erhellt auch in späterer Zeit mitunter noch daraus, daß die Berufung in der Form eines Befehls sogar mit Strafandrohung auftritt, daß demgemäß das Erscheinen auf dem Landtage als Gehorsamspflicht gilt. Mit der Zeit gewann der Charakter der Berechtigung aber so sehr die Oberhand, daß es mit Pflicht, Befehl und gar mit Strafe nicht so ernst genommen wurde. In der Praxis (so in Lüneburg) schickten sich die Dinge vielmehr in der Regel so, daß der Herrscher zufrieden war, wenn die Stände auf dem Landtage „in ziemlicher Anzahl" erschienen und von einem Vorgehen gegen Nichtkomparenten überhaupt nicht erst die Rede war. Auch der Zustand, daß diese wenigstens Stellvertreter schickten, erschien in den Territorien, wo er sich herausbildete oder erhielt, schließlich als ein Recht.

steht, daß durch sie der Charakter der Landstände als einer Landesvertretung ausgeschlossen wird. Wir beginnen mit denen der zweiten Kategorie; dabei kommt es gar nicht auf die Reihenfolge an, da sie ziemlich unsystematisch zusammengestellt sind; der Mangel an Präzision, der Schiefers Untersuchungen anhaftet, bewirkt leider öfters, daß seine falschen Aufstellungen schwer zu fassen sind.

Schon wegen ihrer Zusammensetzung und der Grundlagen der Landstandschaft können die Landstände, so meint Schiefer, keine Landesvertretung sein. Nun ist zu diesem Punkte von vornherein zu bemerken, daß sich das Streben, hier zu einer einheitlichen und allgemeingültigen Formel zu gelangen, was die Zugehörigkeit insbesondere zur Adelskurie betrifft, mit der steigenden Intensität der Forschung als undurchführbar herausgestellt hat. Man kann eben nur sagen: es sind die meliores et majores terrae im Sinne des Reichsweistums von 1231 gewesen, die „Notabeln", die zur Landstandschaft herangezogen wurden; aber ihr Kreis wurde in den verschiedenen Ländern ganz verschieden abgegrenzt. Schon früher habe ich darauf aufmerksam gemacht[1]; es sei mir hier gestattet, aus den inzwischen weiterhin erzielten Forschungsergebnissen[2] einiges mitzuteilen: In Hessen scheint die Landtagsfähigkeit der Ritterbürtigen im 16. Jahrhundert rein persönlicher Natur gewesen zu sein; alle Adligen waren zunächst, wie es scheint, als Angehörige ihres besonderen Geschlechtes zum Erscheinen berechtigt; später (Ende des 18. Jahrhunderts) wurde der Besitz eines Rittergutes notwendig; doch schimmert der alte Zustand insofern durch, als nichtadlige Inhaber adliger Güter von der Standschaft ausgeschlossen sind. In Schweidnitz-Jauer war die Grundlage das ritterliche Lehen; als solches galten aber nicht nur Güter, sondern auch Renten aller Art, Geschösser, Obmäßigkeiten (d. h. Jurisdiktionsrechte) usw. Demgemäß waren nicht alle Adligen landtagsfähig, wohl aber Freie und Stadtbürger, die solche Lehen innehatten. Später wurden diese Lehen in die Landbücher eingetragen, und diese Eintragung war fortan das Kriterium der Landtagszugehörigkeit. Die Ritterschaft suchte nun durchzusetzen, daß solche Güter nur noch in den Besitz Adliger übergehen dürften, ist aber damit im 17. Jahrhundert im Zusammenhange mit den gegenreformatorischen Bestrebungen der habsburgischen

---

[1] Vgl. „Alte und neue Landesvertretung", S. 107 f.

[2] Siebeck, a. a. O. S. 14 f. Croon, S. 39 f., 50 f. Haß, S. 21 ff. Krosch, S. 29 ff. Koken, S. 9 ff.

Regierung gescheitert. Die Geistlichkeit bildete hier keine besondere Kurie, sondern war lediglich das vornehmste Glied der Ritterschaft; ihre Landstandschaft beruhte auf ihrem Lehensbesitze, und dasselbe ward schließlich sogar der Fall bei den Städten, von denen nur die Immediatstädte landtagsfähig waren. Durch Vertrag vom Jahre 1546 wurde nämlich die Teilnahme der Städte auf ihren Lehensbesitz an Landgütern begründet; seitdem waren sie dem förmlichen Recht zufolge gar nicht mehr Vertreter des Bürgertums als solchen.

In mancher Hinsicht ähnelten die Verhältnisse in der Mark Brandenburg denen in Schweidnitz-Jauer. Auch hier waren nur die Immediatstädte landtagsfähig, und die Prälaten gehörten wenigstens später zur Ritterschaftskurie. Ebenso war für die Zugehörigkeit zu dieser der Lehensbesitz das Kriterium; auch Witwen und unmündige Kinder hatten Standschaft, übten aber ihr Recht durch Vertreter[1] aus. Bürgerliche, die Rittergüter hatten, waren hier im 16. Jahrhundert gleichfalls landtagsfähig. In Lüneburg scheint die Zugehörigkeit zur Ritterschaftskurie im 16. Jahrhundert rein persönlicher Natur gewesen zu sein; im 17. und 18. Jahrhundert ist dann die Berechtigung von dem Besitze eines immatrikulierten oder adligen Gutes abhängig; bürgerliche Rittergutsbesitzer durften damals zwar an der Wahl der Deputierten zur Adelskurie teilnehmen, aber nicht selbst als Deputierte gewählt werden. Für Braunschweig ist die Bedingung der Rittersitz, d. h. ein von bäuerlichen Lasten freies Gut, aber nicht die Burg; hier wie in Lüneburg bildeten die „beschloßten" nur einen Teil der Ritterkurie; Bürgerliche wurden durch Erwerb eines adligen Gutes landtagsfähig. In Schleswig-Holstein[2] spielte die Lehensqualität keine Rolle; die Lehensgüter waren hier nicht sehr zahlreich, da die adligen Güter zumeist Allodialgüter waren. 1600 soll es nach einem Privatverzeichnisse nur 28, 1711 nur noch 15 Lehensgüter gegeben haben, und noch dazu fast ausschließlich in Holstein. Um Mitglied der Ritterkurie zu sein, mußte man adlig sein und ein Landgut besitzen; es deutet sogar manches darauf hin, daß hier ursprünglich vielleicht nur ein befestigter Rittersitz landtagsfähig machte. Die klösterlichen Güter, die nach der Reformation in den Besitz des Adels übergingen, blieben jedoch offen; trotzdem ruhte auf ihnen das Landstandrecht. Die Zahl

[1] Stellvertretung findet sich auch (für Ausbleibende) in Hessen und in Braunschweig; vgl. Siebeck, S. 69 und Koken S. 22.

[2] Nach einer noch ungedruckten Arbeit eines meiner Schüler, Herrn Hoffmann.



der landtagsberechtigten Adligen belief sich auf rund 200. Neu einwandernde Familien, auch wenn sie sich ankauften, wurden nicht landtagsfähig; dasselbe galt hier auch von den Mediatstädten, wie in Brandenburg und Schweidnitz-Jauer.

Die Belege für diese Verschiedenheit in der Rechtsgrundlage der Landstandschaft je nach den einzelnen Gebieten lassen sich aus der vorhandenen Literatur noch mit Leichtigkeit vermehren, und sie ist Schiefer auch sehr wohlbekannt; er erörtert sie seitenlang, kommt aber doch — in krassem Widerspruche zu dem, was er also selber sagt — zum Schlusse, worauf G. v. Below[1] mit Recht hinweist, zu einer Aufwärmung der alten patrimonialen Auffassung Hallers, daß die Landschaft nichts anderes als die Gesamtheit der Patrimonialherrschaften sei, und behauptet, schon deshalb könne es sich beim Verhältnisse der Landstände nicht um eine Vertretung, sondern nur um eine Mitherrschaft handeln. Nun ist aber schon früher von Below, mir und anderen darauf hingewiesen worden, daß die Landstände keineswegs immer identisch mit der Summe der Patrimonialgewalten sind[2], daß in den Territorien, zumal des Westens, die landständischen Beschlüsse für zahlreiche Elemente verbindlich sind, die nicht der Patrimonalgewalt eines Mitgliedes landständischer Körperschaften und überhaupt keiner Patrimonialgewalt unterstellt sind, daß auch die Rechtsgrundlage der Landstandschaft (wie wir soeben an den verschiedensten Beispielen darlegten) der Mitglieder der ritterschaftlichen Kurien sehr oft durchaus nicht darin zu erblicken ist, daß sie Inhaber obrigkeitlicher Patrimonialgerechtsame sind. Damit hätte sich Schiefer auseinandersetzen müssen; er bestreitet nur, beweist aber nicht, und seine eigenen Ausführungen zeugen gegen ihn selber, oder sie sind Binsenwahrheiten, die sich mit der Vertretungsthese sehr wohl vertragen, — so zum Beispiel (S. 303), wenn er sagt,

---

[1] In seiner Rezension Schiefers, a. O. S. 360.

[2] Am ehesten ist es dazu noch im Nordosten gekommen, und in der Tat hat Haß (S. 308 ff.) für die Mark Brandenburg die Stände als die Summe der Grundobrigkeiten erklärt und darauf ihren Vertretungscharakter zurückgeführt: denn es gebe hier niemanden, der nicht durch seine Grundobrigkeit vertreten sei, da sich „die landtags**un**fähigen Bevölkerungsteile haarscharf mit denen deckten, die nur als Hintersassen der Landtagsfähigen galten". Das ist nicht richtig. Denn nicht qua Summe der Grundobrigkeiten vertritt der Adel seine hintersässigen Bauern, sondern auf Grund landesherrlicher Privilegien, und keineswegs deckt sich der Kreis der Landtags**un**fähigen „haarscharf" mit dem der Hintersassen der Landtagsfähigen; denn die Beschlüsse des Landtages verpflichten auch die Domanialbauern.

seine Untersuchung über die Zusammensetzung der Landschaft zeige, daß „alle zu aktiver politischer Tätigkeit Berechtigten in ihr vorhanden seien, daß außer den Privilegierten niemand berufen und befähigt sei zur Miterledigung von Herrschaftsangelegenheiten, daß sie als die Gemeinde der politisches Staatsbürgerrecht innehabenden Elemente aufzufassen sei [1]". Daß auch eine „Mitherrschaft" der Landstände über die Gesamtheit der Untertanen vorliegt, habe ich selber schon oft genug betont [2]; aber schließt denn die Mitherrschaft den Vertretungscharakter aus? Der Tendenz ihrer Begründung zufolge und gemäß der Rechtsidee, auf der sie beruhten, waren, wie wir sahen, von vornherein die Landstände eine Landesvertretung, und wenn Schiefer im Schlußsatze (S. 335) sein Gesamtergebnis in dem Satze zusammenfaßt: „Die staatsrechtliche Idee, auf der das landständische System sich aufbaut, ist die eines Herrschaftsverhältnisses der Stände zu den Untertanen," so muß man gerade umgekehrt sagen: sie ist vielmehr die einer Vertretung, welche, da ihren Inhabern die Vollmacht als eine private Berechtigung, sei es ausdrücklich und förmlich vom Landesherrn, sei es durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung, übertragen wird, auch den Charakter einer Mitherrschaft annimmt, ohne doch deshalb ihren ursprünglichen und eigentlichen Charakter zu verlieren [3].

---

[1] Wenn er freilich daraus weiter schließt, daß die Stände nicht „repräsentieren", sondern „präsentieren", so macht mit Recht v. Below (a. a. O.) dagegen geltend, daß diese Konstruktion bereits am Verhältnisse der Städte scheitere, auch an dem des Adels, wo dieser nicht in seiner Gesamtheit an den Landtagen teilnimmt. Und wenn Schiefer, indem er den Vertretungscharakter der Landstände leugnet, ihre Stellung im „Schema der Verfassungsformen" dahin bestimmt, sie sei als eine „unmittelbare Oligarchie" anzusehen, die „den Landesherrn beschränkt", so fragt Below wiederum mit Recht: „Sind denn Landesrepräsentation und Oligarchie Gegensätze?"

[2] Zum Beispiel „Alte und Neue Landesvertretung", S. 110.

[3] Es versteht sich von selbst, daß die Stellung von Mitgliedern des Landtags als Inhabern lokaler Staatsgewalt nie den Anteil erklären kann, den sie in ihrer korporativen Vereinigung an der zentralen Staatsgewalt erlangen. Es ist dilettantisch, dafür den Umstand anzuführen, daß im 16./17. Jahrhundert hier und da Landstände „ihre Stellung derjenigen der Reichsstände gleichartig erachteten" (Schiefer, S. 333). „Huldigung" seitens ihrer „Hörigen" [??] oder „Betätigung" ihres grund[??]herrlichen Willens als ‚Regierungsakte' darf den Unterschied nicht verkennen lassen, der die „Landsassen" von den Reichsständen trennte. Ganz willkürlich endlich ist die Annahme (S. 334 Anm. 277): „Vielleicht ist aus der Tatsache, daß der bewaffnete Widerstand der Stände gegen den Landesherrn nicht als Landesverrat aufgefaßt wurde, auch darauf zu

Aus den Verhältnissen der Zusammensetzung läßt sich jedenfalls kein Argument gegen den Vertretungscharakter der Landstände ableiten, und ebenso verhält es sich mit den anderen Einwendungen, die Schiefer dagegen erhebt. Wir beschäftigen uns zunächst mit denjenigen von ihnen, die sich nicht gut zu einer systematischen Gruppe zusammenfassen lassen. Da kommen zunächst einige, auf die hier nicht weiter einzugehen nötig ist, da sie bereits die gebührende Zurückweisung empfangen haben[1]. Mit dem Vertretungscharakter der Landstände hat es doch auch nichts zu tun, daß beim Fehlen einer geschriebenen Verfassung die Möglichkeit von Machtverschiebungen

---

schließen, daß die Stände und der Landesherr erstere als auf gleichem Rechtsboden mit diesem stehend betrachteten." Der bewaffnete Widerstand der Stände gegen den Landesherrn wurde nicht als Landesverrat niemals aus diesem Grunde aufgefaßt, sondern höchstens dann, wenn er sich auf Gewohnheitsrecht, in der Regel aber auf ausdrückliche Privilegierung im Falle der Verletzung der Landesrechte und Landesprivilegien berufen konnte. So gab es zum Beispiel in Schleswig-Holstein ein Widerstandsrecht bei Nichtbestätigung der Privilegien, um nur einen von vielen Fällen anzuführen. Man merkt aus dem zuletzt zitierten Satze, daß Schiefer die Verhältnisse, wie sie in den Territorien tatsächlich bestanden, gar nicht kennt.

[1] Über Schiefers Berufung auf das Bergische Rechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert und „die Rechtsauffassung eines mitten im landständischen Leben stehenden und wirkenden Prälaten des 18. Jahrhunderts", nämlich des Abtes Heyendal von Rolduc aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. v. Below, a. a. O. S. 358. Zum ersten Punkte sei nur noch bemerkt, welche kolossale Übertreibung darin liegt, daß durch das Versprechen des Grafen, „das Land nie zu veräußern und eine Geldbede nur mit Bewilligung der Ritterschaft und der Städte zu erheben", die Stände damit „auf die denkbar klarste Weise" bekundet haben sollen, „daß sie ihre, mit der landesherrlichen konkurrierende[!!] Machtstellung nicht etwa von einem anderen Rechtssubjekte herleiten". Damit gibt Schiefer eben glatt zu, daß meine „These" richtig ist, daß die Vertretungskompetenz der Landstände sich aus dem Rechte des Landesherrn herleitet; daß sie aus einem Rechte des Volkes herstammt, habe ich auch nie behauptet. Aber damit hat Schiefer noch nicht genug; er fährt fort: „Sondern durch den Loskauf [der Graf hatte sein Land wegen Überschuldung verkaufen müssen, und die Stände hatten es ihm zurückgekauft, wofür er ihnen das vorliegende Privileg ausstellte] befand sich das Land in ihrem Besitz und **Eigentum**, sie waren die Herren des Landes" usw. Ein blühender Unsinn! Charakteristisch ist es auch für seine Methode, daß er darauf hinweist, Nikolaus von Cues habe die Repräsentationsbefugnis der „Stände" aus „Wahl" hergeleitet; daraus schließt er auf die Falschheit der Repräsentationstheorie, während doch eben daraus hervorgeht, daß die Idee bestand, die Stände seien eine Repräsentation, indem eben nur die Begründung des Vertretungscharakters, wie Nikolaus von Cues sie gab, unrichtig war.

größer, die Grenze der Befugnisse von Landesherren und Landständen flüssiger ist, oder gar, daß die Befugnisse und Machtstellung der Kurien in den verschiedenen Territorien nicht immer dieselben waren, auch die Tatsache nicht, daß die Stände oft schlechte und egoistische Vertreter der ihrem Schutze anbefohlenen Klienten waren. Im übrigen wird in diesem Punkte auch den unzweifelhaften Verdiensten der Stände nicht immer nach Gebühr Gerechtigkeit zuteil. Durch ihre Proteste gegen Gebietsveräußerungen, Landesteilungen usw. haben sie für die Erhaltung der territorialen Einheit schon lange vorher zu wirken getrachtet, ehe die Landesherren dafür durch Erlaß von Primogeniturordnungen sorgten; und ihre Bestrebungen für die Herstellung von Ordnung, Recht und Sicherheit, besseres Münzwesen, gute „Polizei" sind bekannt genug, so daß hier darauf nicht des näheren eingegangen zu werden braucht; wenn sie es schließlich auch nicht fertig brachten, auf die Dauer die territorialen Finanzen in Ordnung zu bringen, so sind sie doch in der Regel dafür meist momentan eingetreten, und zwar zunächst nicht ohne Erfolg, als das den Landesherren noch unmöglich war. Oft genug haben sie jedenfalls das Wohl des Landes wahrgenommen, auch wenn sie ihre eigenen Interessen dabei hätten besser pflegen können und selbst schädigten[1]. Gewiß kehrt es wieder, daß neben allgemeinen Steuerforderungen der Landesherr an einzelne Stände und Klassen der Bevölkerung mit besonderen Beden herantritt; aber das schließt doch nicht aus, daß die Landstände, wenn sie gemeinsam tagen, eine gemeinsame Proposition zu beraten haben und daraufhin einen gemeinsamen Beschluß fassen, als Vertreter des ganzen Landes fungieren. Ganz absurd ist es, wenn neben dem „tatsächlichen Verhalten" der Stände ihre „rechtlichen Befugnisse einer Betrachtung unterzogen werden, um festzustellen, ob und inwiefern sich auch hieraus für die

---

[1] Vgl. zum Beispiel für Braunschweig Koken, S. 33, besonders Anm. 1: „Zum Beispiel wurde der berühmte Artikel des Salzdahlumers Abschiedes von 1595 auch unter Zustimmung der Mehrheit der Ritter geschlossen, obwohl sie darin wichtige Eigentumsrechte zugunsten ihrer Meier aufgeben mußten." Nicht so bauernfreundlich waren ja die Landstände in Brandenburg; aber auch hier fehlt es doch nicht an versöhnenden Zügen; vgl. neuerdings Schotte, S. 4 f. („Auch sie bedenken in ihrer Arbeit die Allgemeinheit, und es ist sogar die auffallende Tatsache zu konstatieren, daß sie gegen ihr besonderes Interesse aus Gründen des Allgemeinwohls, aus einer moralischen Verpflichtung für die ‚arm gemein', denen kein besonderer Anwalt zur Seite steht, wirken"), 42, 45 und das Gesamturteil für das Ende des 16. Jahrhunderts bei Haß, S. 134.

Beantwortung unserer Frage etwas ergibt" [1]. Denn wie auch immer die Abgrenzung der Kompetenzen im einzelnen sich gestalten wird, daraus kann sich einfach gar nichts „für die Beantwortung unserer Frage" ergeben, ob zu diesen Kompetenzen auch die Vertretung des Landes gehört, ob sie unter diesem Gesichtspunkte (oder ausschließlich unter dem der „Mitherrschaft") ihre sonstigen Kompetenzen ausgeübt haben. Im übrigen sind Schiefers Ausführungen gerade hierbei recht unvollkommen: die Belege sind einseitig gewählt, aus Einzelbestimmungen werden falsche Folgerungen von allgemeiner Geltung abgeleitet. So lesen wir (S. 312), um nur eins anzumerken: „Da die Stände, kraft ihrer Herrschaftsbefugnisse über Landesinsassen, bei der Durchführung von Erlassen und Gesetzen nicht umgangen werden konnten, so ergab sich ihre Hinzuziehung bei der Schaffung derselben naturgemäß [2]." Von „naturgemäß" kann um so weniger die Rede sein, als die Landesherren keineswegs, falls nicht Privilegien, Gewohnheitsrecht oder politische Rücksicht im einzelnen Falle im Spiele waren, sich verpflichtet fühlten, die Stände zu Erlassen und Gesetzen heranzuziehen; aus der Stellung der Stände als Inhaber lokaler obrigkeitlicher Befugnisse hätten sie auch einen Anspruch nach dieser Richtung nicht herleiten können; und auch das kann nicht allgemein und schlechthin behauptet werden, daß sie bei der „Durchführung" solcher Akte nicht „umgangen werden konnten". Es ist endlich kein Argument gegen den Vertretungscharakter der Landstände, wenn Schiefer (S. 291) sagt: „. . . Auf Grund eigenen Rechtes, das sich aus ihrer Machtstellung ergibt, teilen sich die Stände mit dem Landesherrn in die Regierung des Territoriums." Denn die Vertretungskompetenz der Landstände war eben, wenn man sich so ausdrücken will, ein „eigenes Recht", an sie gekommen, sei es durch ausdrückliches Privilegium des Landesherrn, sei es durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung unter seiner stillschweigenden Zulassung. Sehr glücklich formuliert Wolzendorff [3] dieses Verhältnis dahin, „daß

[1] Schiefer, S. 310 ff.

[2] Mit Interesse richtet man bei der Lektüre dieses Satzes das Auge abwärts auf die dazu gehörige Anm. 209, um den Beleg für diese Behauptung zu finden, und liest mit Erstaunen: „Schotte, S. 34. Auf den Landtagen wurden faktisch oft Beschlüsse gefaßt, aber häufig dienten sie dem Kurfürsten nur zur Verkündigung einseitig beschlossener Gesetze und Regierungsmaßnahmen. — Hegel, S. 143." Das paßt wie die Faust aufs Auge!

[3] In seiner Besprechung von Ingelmann, Ständische Elemente in der Volksvertretung, Archiv für öffentliches Recht 34, S. 204.

die Stellung der Landstände, nicht wie die der modernen Volksvertretung, nur die staatsrechtliche Kompetenz eines Staatsorgans, sondern gleichzeitig das subjektive Recht einer Körperschaft (und noch weiterhin ihrer einzelnen Mitglieder) war."

Eine letzte Gruppe von Argumenten Schiefers bleibt uns noch zu erledigen; sie hängen zusammen mit der relativen technischen Unvollkommenheit der ständischen Organisation, mit dem ihr anhaftenden Mangel an korporativem Zusammenschluß und an Durchführung des Prinzipes der staatsrechtlichen Einheit. Was diese Dinge anbelangt, so habe ich auf sie selbst schon früher mit Nachdruck hingewiesen[1]; ich kann aber nicht aus ihnen den Schluß ableiten, daß durch sie „eine wirkliche Repräsentation des Landes" unmöglich gemacht wird.

Der Mangel an korporativem Zusammenschlusse beruht, wie Schiefer ausführt, auf zwei Gründen, nämlich auf dem Fehlen der unbedingten Vollmachten und des „festen Einheitsprinzipes"[2] sowohl für den ganzen Landtag als auch für die einzelnen Kurien. Tatsächlich sind jedoch diese Einrichtungen viel reichhaltiger vorhanden, als man nach Schiefer annehmen sollte. Es gibt nicht nur schon hier und da unbedingte Vollmachten, sondern es begegnet uns auch zum öfteren die Tendenz, solche durchzusetzen, und zwar mit Erfolg[3]. Ebenso ist das Mehrheitsprinzip im 16. Jahrhundert im Vordringen begriffen; in Schlesien bricht es sich Bahn sowohl in den Einzellandtagen wie auch im Generallandtage, sowohl innerhalb der einzelnen Kurien wie auch für die Feststellung des Gesamtvotums. In Braunschweig war innerhalb der einzelnen Kurien Einstimmigkeit erforderlich, und keiner der drei Stände konnte durch die beiden anderen überstimmt werden; immerhin verfocht die Regierung die Forderung der pluralitas votorum, und es ließ sich in den einzelnen Kurien nicht immer eine Überstimmung der Minderheit umgehen. In Schleswig-Holstein wurde mitunter, aber nicht immer, viritim abgestimmt; es bestand Mehrheitsprinzip, aber in Verbindung mit Not-

---

[1] „Alte und neue Landesvertretung", S. 105 ff., besonders betreffend die niederländischen Territorien.

[2] Es muß hier natürlich heißen „Mehrheitsprinzipes"!!

[3] Betreffend Schlesien und die Niederlande vgl. ebd. S. 106. In Hessen hatten die Städteboden schon im 16. Jahrhundert unbedingte Vollmacht (Siebeck, S. 85 f.), in Braunschweig setzte sie der Herzog zur selben Zeit durch (Koken, S. 13 f., 18 Anm. 2). In Lüneburg scheint das „Zurückbringen" unbekannt gewesen zu sein (Krosch, S. 36 f.), und in der Mark Brandenburg wurde es von der Landesherrschaft heftig bekämpft.

wendigkeit der moralischen Einstimmigkeit; der schwächere Teil (das waren in der Regel die Städte im Gegensatze zu Prälaten und Ritterschaft, die eng miteinander verbunden waren und eine einzige Kurie bildeten) „konformierte" sich schließlich dem überlegenen. Hessen erscheint noch sehr rückständig: ein Landtagsbeschluß kam hier nur zustande, wenn Einstimmigkeit der Kurien herrschte, und in diesen hinwiederum galt nicht das Majoritäts-, sondern das Autoritätsprinzip; die Feststellung der Mehrheit vermittels Durchzählen der Stimmen in ihnen war unbekannt; immerhin war wenigstens so viel erreicht, daß die Landtagsbeschlüsse auch für die Nichterschienenen galten. Mitunter kommt es vor, daß, wenn sich die Kurien oder einzelne Glieder nicht untereinander einigen konnten, der Landesherr vermittelnd eingriff und einen einheitlichen Beschluß zustande brachte, so in Brandenburg. Hier konnten zuerst die Prälaten und Ritterschaft die Städte überstimmen; das hörte aber auf, nachdem sich jene beiden zu einer einzigen Kurie verschmolzen hatten, und es war nun die Aufgabe des Fürsten, „zwischen den häufig sich widersprechenden Resolutionen der beiden Stände einen vermittelnden Ausgleich zu schaffen, bei dem zugleich sein eigener Standpunkt gewahrt bleibt". Auf demselben Brette steht das Mittel der sogenannten „Komprehension" oder „Vervangens" in Brabant: wenn nur ein oder einige Glieder der Städtekurie verweigern, darf der Fürst sie mit Genehmigung der anderen Stände eben als „vervangen", d. h. zahlungspflichtig, erklären[2].

---

[1] „Alte und neue Landesvertretung", S. 107, für das Folgende Croon, S. 88 f., Kolen, S. 19 f., Siebeck, S. 68 u. 90 ff., Haß, S. 53, 311 f.

[2] „Alte und neue Landesvertretung", S. 107, hatte ich darauf hingewiesen, daß Übereinstimmung beider Häuser für das Zustandekommen von Parlamentsbeschlüssen auch beim heutigen Zweikammersystem notwendig ist, das sich ja seinem Ursprung zufolge als eine Fortsetzung der Kuriatverfassung darstelle. Schiefer (S. 307) bestreitet diese Analogie, da Herrenhaus und Abgeordnetenhaus „nach der Rechtsfiktion eine Vertretung des gesamten Volkes" seien, während im ständischen Staate sich die einzelne Kurie doch nie hätte als Vertreter des ganzen Landes betrachten oder als solche gelten können". Das läuft darauf hinaus, das thema probandum als Mittel der Argumentation zu benutzen; außerdem wird dadurch gar nichts bewiesen. Die Tatsache bleibt doch bestehen, daß Übereinstimmung beider Häuser und beider Kurien erforderlich ist, und bei Landtagen, die nur aus zwei Kurien bestanden, springt die Analogie erst recht in die Augen. Tatsächlich sind ja auch die beiden Häuser, historisch betrachtet, gar nichts anderes als die beiden ständischen Kurien, in die die alte englische Ständeversammlung zerfiel. War auch endlich im ständischen Staate der einzelne Stand oder die einzelne Kurie zunächst Vertreter eines bestimmten, ab-

Aber selbst das völlige Versagen von unbedingten Vollmachten und Mehrheitsprinzip könnte dem Landtage den Charakter als Landesvertretung nicht rauben, wenn anders dieser sonst Anspruch darauf hat. Ob ein Stand überstimmt werden kann oder nicht, das Entscheidende ist, daß überhaupt Beschlüsse, auf welche Weise es auch immer sei, zustande kommen, die das ganze Land verbinden, und schon insofern, als dadurch dem Lande gewisse Leistungen an den Landesherrn auferlegt werden, ist auch darin eine Vertretungsbefugnis für das Land zunächst gegenüber dem Landesherrn enthalten, da von einer bloßen Mitherrschaft, wie wir sahen, keine Rede sein kann. Schiefer weist (S. 319 f.) darauf hin, daß früher oft die einzelnen Stände eines Territoriums auf besonderen Tagungen, ein jeder für sich, bewilligt hätten: wenn diese nun ihren bisherigen Bewilligungsmodus insofern ändern, als sie von jetzt ab gemeinsam die fürstliche Proposition entgegennehmen, d. h. einen gemeinsamen Landtag halten, so wird, wie Schiefer meint, dieser neue „Landtag" doch dieses rein äußerlichen Neben- und Zusammentagens halber nicht plötzlich eine Landesvertretung, — schon deshalb nicht, weil, wie er dargelegt zu haben meint, „von einer auch nur halbwegs durchgängigen Existenz des Korporationsbeschlusses keine Rede sein kann, zumal nicht bei der Steuerbewilligung". Aber wie wir gezeigt haben, ist der korporative Charakter der Landschaft, wenngleich noch so mangelhaft ausgebildet, doch immerhin vorhanden, und Korporationsbeschlüsse liegen vor, sobald die Gesamtheit der Stände auf Grund eines Mandates, das ihnen übertragen ist, sei es durch ausdrückliche Privilegierung oder auch nur durch stillschweigende Zulassung des Landesherrn, im Namen des Landes und für das Land verbindlich handeln, wie dabei der Hergang auch immer im einzelnen gewesen sein mag. Das aber ist erst recht der Fall, insofern als durch die neue Beschließungsform, indem nämlich diese eine gemeinsame ist, alle Landeseinwohner der Besteuerung unterworfen werden, während ja auf den vorher stattgehabten Sondertagungen jeder Stand immer nur für seine Angehörigen bewilligen konnte, solche Personen also, die keiner der großen ständischen Gruppen angehörten, an der Steuer gar nicht beteiligt werden konnten. Wenn die Landstände späterhin,

gegrenzten engeren Kreises, so waren sie doch naturgemäß als Angehörige des ganzen Landtages, wenn anders diesem überhaupt der Vertretungscharakter zuzusprechen ist, indirekt auch Repräsentanten des ganzen Landes. Über die juristische Fiktion der „Vertretung des ganzen Volkes" s. auch Wolzendorff, a. a. O. S. 207.

nachdem die gemeinsamen Landtage in die Erscheinung getreten sind, wirklich „die Lasten möglichst auf die Nichtstandschaftsberechtigten abschoben", so würde das nur beweisen, daß sie eine schlechte, egoistische Vertretung, nicht aber, daß sie gar keine Vertretung waren[1]. War auch die Maschinerie des altständischen Staatsrechtes noch so kompliziert und unbehilflich, funktionierte sie auch noch so langsam und schwerfällig, besaßen auch die einzelnen Glieder eine so große Selbständigkeit, daß sie sie jederzeit lahmzulegen vermochten, war der Landtag auch hier und da weniger eine beschließende Versammlung als vielmehr „nur ein Kongreß von Delegierten mit gebundener Marschroute, die nur indirekt als Organe des ganzen Landes zu betrachten sind", — kam ein gemeinsamer Beschluß doch irgendwie zustande, so handelten die Stände dabei als eine wahre Vertretung des Landes: der Landtagsabschied, wenn er perfekt wurde, schuf einen einheitlichen Landeswillen. —

Auch mit theoretisch-deduktiven Gründen bestreitet nun freilich Schiefer den Landständen diesen Charakter, und zwar geht er dabei von der Definition aus, die Mohl für den Begriff der „Repräsentation" aufgestellt hat; sie lautet dahin, „daß die Repräsentation oder Vertretung im staatlichen Sinne diejenige Einrichtung ist, vermöge welcher der einem Teile oder der Gesamtheit zustehende Einfluß auf die Staatsgeschäfte durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie, besorgt wird"[2].

Nun ist eine Definition, von wem sie auch immer stamme, kein noli me tangere, das über jede weitere Prüfung erhaben wäre. So erscheint in der Mohlschen Begriffsfeststellung von „Repräsentation" gewiß der Ausdruck „Einfluß auf die Staatsgeschäfte" nicht besonders glücklich gewählt; er ist zu unbestimmt und farblos. Dieser „Einfluß auf die Staatsgeschäfte" besteht ja eben, präzis formuliert, in der Existenz von Rechten, durch welche die Regierungsgewalt in der zentralen Instanz Beschränkungen unterworfen wird. Unter diesem Vorbehalte angewandt, paßt die Mohlsche Definition aber vollkommen auf die staatsrechtliche Stellung der Landstände im alten dualistischen

---

[1] Ebensowenig spricht es gegen den Vertretungscharakter, wenn die einzelnen Stände ihre Bewilligungen nach festgelegtem Quotenverhältnis vornahmen und unter der Voraussetzung, daß diese Quoten genau eingehalten wurden. Es handelt sich dabei eben immer nur um Einzelheiten des Beschlusses, den sie als Landesvertretung faßten.

[2] R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, 1860, S. 8 f.



Ständestaate: sie sind unzweifelhaft eine Einrichtung, vermöge deren die Handhabung der der Gesamtheit aller Untertanen, kurz gesagt, dem Lande, zustehenden Rechte, durch welche die Regierungsgewalt des Territoriums in der zentralen Instanz, d. h. der Landesherr, beschränkt wird, „durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie, besorgt wird". Es kommt in ihr die Rechtsidee, auf der die landständische Entwicklung seit ihren ersten Anfängen vom Reichsweistum von 1231 an beruht, zu vollkommenstem Ausdruck; die Bedeverträge und Steuerprivilegien, auf die in der Hauptsache die Entstehung der Landstände zurückgeht, zumal ihre ersten Gestaltungen in den Territorien des Ostens, stellen sich dar gleichsam als ihre Verwirklichung in der Praxis. Die Gesamtheit der Untertanen, das Land, erhält Privilegien und Rechte, zumal solche, durch welche die Regierungsgewalt auf dem Felde des Steuerwesens beschränkt wird; diese Rechte der Gesamtheit werden wahrgenommen oder besorgt „durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie": alle diese Merkmale des Begriffs treffen bei den Landständen zu, folglich fallen sie unter diesen Begriff; mit anderen Worten, die Landstände sind tatsächlich eine „Repräsentation oder Vertretung im staatlichen Sinne".

Man sollte denken, diese Dinge lägen so sonnenklar, daß da jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Und doch verwirft Schiefer gerade auf Grund der Mohlschen Definition den „Repräsentantencharakter" der Landstände. Wie kommt er dazu? Weil er in Wahrheit an der von ihm selbst herangezogenen Mohlschen Begriffsbestimmung nicht festhält, sondern weitere Merkmale einschiebt, die Mohl an der zitierten Stelle gar nicht anführt. Nachdem Schiefer (S. 265) diese wiedergegeben hat, fährt er fort: „Charakterisieren wir das Repräsentationsverhältnis noch etwas ausführlicher. Nach der hier zugrunde liegenden Anschauung ist die mehr oder minder vollständige Gesamtheit der Untertanen zur Ausübung ihrer politischen Rechte befugt[1]; wegen technischer Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der gemeinsamen Handhabung politischen Mitwirkens erfolgt die Übertragung dieses Rechtes auf ‚eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten' (und zwar **zumeist** durch einen Willensakt eben dieser). Jene ‚kleinere Anzahl' bildet also die Organe, durch

[1] Die Sperrungen im Zitat von Schiefer rühren von mir her; sie deuten die Punkte an, in denen Schiefer über Mohls Definition hinausgeht.

die der Untertanenverband handelt, deren Wille als Verbandswille gilt. Diese Organe sind aber immer sekundäre Organe, Organe eines anderen primären Organes, eines Rechtssubjektes, das in seiner Wesenheit mit jenen nicht identisch ist — eben des mit politischen Rechten versehenen Teiles (oder Gesamtheit) des Volkes. Demnach kann staatsrechtlich den Repräsentanten die Anteilnahme an der staatlichen Herrschaft nur in dem Sinne zustehen, daß sie an Stelle ‚des primär zur Selbstausübung berufenen Volkes' den diesem zustehenden Anteil an der Bestimmung seiner Geschicke auszuüben und die Interessen des Volkes zu wahren haben, nicht aber etwa kraft eines originären, nur ihnen zustehenden und ihnen eigenen Rechtes.

„Im Fortschreiten unserer Untersuchung werden wir nun unser Augenmerk darauf zu richten haben, wiefern das ständische Staatsrecht mit den hier gezeichneten Grundstrichen einer repräsentativen Staatsidee übereinstimmt, ob der alte ‚Landtag den Charakter einer repräsentativen Versammlung ebensogut trägt wie unsere heutigen Parlamente', oder aber, ob die Abweichung der der ständischen Verfassung zugrunde liegenden Idee von der repräsentativen so fundamentaler Art ist, daß es unstatthaft erscheint, Landstände und modernes Parlament, beide als Volksvertretung zu bezeichnen, ob nicht vielmehr erstere als in einem Obrigkeitsverhältnis zum Volke stehend zu betrachten sind."

Und erläuternd zu diesen Ausführungen heißt es noch in einer dazugehörigen Anmerkung (S. 265 Anm. 12):

„Wie man aber auch den Begriff Repräsentation bestimmen mag, festzuhalten ist an dem Vorhandensein des Gedankens, daß der Vertreter ein Recht ausübt für einen anderen, dem dies im Grunde zusteht. Fehlt dieser Gedanke, so kann meines Erachtens von einer Repräsentatividee keine Rede sein. Die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse einer Person für Dritte kann auf einem Rechte der Vertretung oder auf einer obrigkeitlichen Stellung über dieser fußen. Eine Definition, welche die in Frage stehende Rechtsstellung so umschreibt, daß beides hieraus entnommen werden kann, ist zu weit gefaßt, da jede Bestimmung und Verfügung kraft obrigkeitlicher Gewalt als ein Ausfluß einer Vertreterstellung erscheinen könnte."

Prüfen wir nun einmal Schiefers „Charakteristik" der Mohlschen Definition, so gewahren wir, daß sie auf deren Verfälschung hinausläuft. Zunächst benutzt er denjenigen Passus in ihr, der am bedenklichsten erscheint, um sie in einer unzulässigen Weise zu verengern.

Er folgert nämlich aus den Worten „der einem Teile oder der Gesamtheit zustehende Einfluß auf Staatsgeschäfte“, die der Definition zugrunde liegende Anschauung bestehe darin, „daß die mehr oder minder vollständige Gesamtheit der Untertanen zur Ausübung ihrer politischen Rechte befugt ist“. Das liegt keineswegs im richtig verstandenen (s. o.) Sinne der zitierten Worte Mohls. In ihnen wird nur gesagt, daß die Gesamtheit politische Rechte besitzt, an denen die landesherrliche Gewalt eine Grenze findet; daß sie auch zu deren Ausübung selbst befugt ist, ist lediglich ein willkürlicher Zusatz des Kommentators, der seine vorliegende Interpretation höchstens mit dem hier wenig präzisen und glücklichen Wortlaute der Mohlschen Begriffsbestimmung einigermaßen, freilich schlecht genug, decken könnte. Darüber, daß er hier schon implizite weiter annimmt, die Rechte des Volkes und der Vertretung seien die gleichen, und es seien die Rechte des Volkes, die das Parlament lediglich ausübe, handeln wir alsbald unten.

Wo aber in aller Welt ist in der Mohlschen Definition etwas davon zu lesen, daß die Übertragung des Rechtes (oder richtiger und präziser gesagt: der Befugnis zur Wahrnehmung der Rechte) der Gesamtheit auf „eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten“, zumeist durch einen Willensakt eben dieser erfolgen solle. Praktisch liefe das hinaus auf eine Mandaterteilung durch Wahl, wie bald noch gezeigt werden wird. Das hat Mohl nicht nur nicht gesagt, sondern es hätte nicht einmal seinen Intentionen entsprochen[1]. Seltsam wirkt die Verklausulierung des Satzes durch das Wörtchen „zumeist“; man weiß nicht recht, was man sich dabei denken soll. Im Fortgange seiner Darlegungen wird auch ganz offenbar, daß Schiefer nur eine einzige Art der staatsrechtlichen Vertretung kennt, nämlich die durch Erteilung der Vollmacht seitens des Volkes, also durch periodische Wahl. Tatsächlich gibt es ja, wie der geschichtliche Hergang zeigt, nur die Alternative zwischen zwei Systemen der Zusammensetzung des Landtags, das sind das sogenannte ständische

[1] Vgl. Mohl, a. a. O. S. 12 in den Erläuterungen zu seiner Definition: „Sehr absichtlich ist es geschehen, wenn in der Begriffsbestimmung die Bezeichnung der Repräsentanten nicht ausdrücklich als eine ‚Wahl‘ angegeben, somit für die Art ihrer Hervorhebung aus der Menge der Beteiligten freier Spielraum gelassen ward.“ Die weiter folgenden Ausführungen zum Beispiel über die „zu einer Repräsentation berechtigten Genossenschaften und Korporationen“ und über die „erbliche Berechtigung“ können sich sehr gut auch auf die Landstände beziehen. Sogar einer Ernennung der Repräsentation durch das Staatsoberhaupt redete Mohl unter gewissen Umständen das Wort.

Prinzip oder die (periodische) Volkswahl, mit welchen Abstufungen des Wahlrechtes auch immer verknüpft; nur bei dieser letzeren kommt ein „Willensakt" der Gesamtheit in Frage; es gibt somit für unseren Autor nur eine einzige Form der Vertretung, nämlich die durch Erteilung der Vollmacht durch die Vertretenen, d. h. durch periodische Wahl. Das ist die Quintessenz aller weiteren Ausführungen Schiefers, — so, wenn er sagt, Vertretungen seien nur „sekundäre Organe eines anderen primären Organes, eines Rechtssubjektes" nämlich des Volkes. So gelangt er schließlich durch seine „Charakteristik" der Mohlschen Definition dahin, sie auf den Begriff der modernen Repräsentativverfassung zu verengern, und selbst auf diese paßt schließlich seine „Charakteristik" nicht mehr. Natürlich sind die Stände nicht sekundäre „Organe" des Volkes, als eines anderen, primären Organes, das zugleich Rechtssubjekt ist. Denn das Volk ist im ständischen Staate überhaupt kein besonderes Staatsorgan, und da es einer besonderen Organitation entbehrte, konnte es als solches gar kein Rechtssubjekt sein. Wohl aber waren die einzelnen, aus denen sich das Volk summierte, im Besitze subjektiver politischer Rechte; doch steht ihnen die Wahrnehmung dieser Rechte nicht selber zu, sondern sie ist den Landständen anvertraut, wobei es weder rechtlich noch auch politisch darauf ankam, ob die Einwohner des Landes selbige auch immer als ihre „Vertreter" betrachteten und mit ihnen als solchen zufrieden waren. Im konstitutionellen Staate ist nun das Volk zwar Staatsorgan, und seine Funktion als solches besteht eben darin, daß von ihm die Bildung eines anderen Staatsorganes, des Parlamentes, ausgeht; dieses aber besitzt die Rechte, die ihm zustehen, unmittelbar durch die Verfassung, bekommt sie keineswegs durch den Wahlakt vom Volke; also auch hier kann man nicht einmal sagen, daß das Parlament anstelle des primär zur Selbstausübung berufenen Volkes den diesem zustehenden Anteil an der Bestimmung seiner Geschicke auszuüben und die Interessen des Volkes zu wahren habe. Eine Identität der Befugnisse von Volk und Parlament, so daß selbige „primär" oder „im Grund" bei jenem stünden, von diesem aber für das Volk ausgeübt würden, gibt es nicht einmal im modernen Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, sondern ist ein Residuum der alten naturrechtlichen konstitutionellen Doktrin, der man ihre Provenienz aus der Theorie der Volkssouveränität noch recht deutlich anmerkt[1].

[1] Zu dem oben S. 85 zitierten Passus sei noch kurz folgendes bemerkt: Eine Vertretung hört nicht auf, diesen Charakter zu tragen, wenn sie auf Grund



Was hat Schiefer mit seinen theoretischen Erörterungen somit nun eigentlich bewiesen? Nichts anderes, als daß der alte Landtag kein modernes Parlament ist. Das aber hat auch niemand behauptet [1]. Was er aber ganz und gar nicht erwiesen hat, das ist, daß der alte Landtag keine Landesvertretung ist; ich stelle fest, daß er sich mit meinen Ausführungen über die Natur des ständischen Repräsentationsprinzipes, über seine grundlegende Verschiedenheit von dem des modernen Staatsrechtes [2] gar nicht auseinandergesetzt hat, daß er sie auch nicht mit einem einzigen Sterbenswörtchen glossiert hat. Insofern geht er der Kontroverse aus dem Wege, ohne auch nur einen einzigen, wenngleich den bescheidensten Versuch zu machen, sie zu fördern. Wie kann man das Problem lösen, wenn man der

---

eines originären, nur den Vertretern zustehenden und ihnen eigenen Rechtes ausgeübt wird. Nach Schiefer kann die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse einer Person für Dritte nur auf einem Rechte der Vertretung für diese oder auf einer obrigkeitlichen Stellung über eben diese fußen. Sie kann aber auch einen gemischten vertretungs-herrschaftlichen Charakter haben, wie das eben bei den Landständen der Fall ist, die Vertretung und Mitherrschaft zugleich sind (siehe u. a. oben S. 60 A. 1). Schiefer bestreitet das, indem er sagt: „Eine Definition, welche die in Frage stehende Rechtsstellung so umschreibt, daß beides hieraus entnommen werden kann, ist zu weit gefaßt, da jede Bestimmung und Verfügung kraft obrigkeitlicher Gewalt als ein Ausfluß einer Vertretungsstellung erscheinen könnte." Die Fällung eines richterlichen Urteils, die Ausübung einer militärischen Kommandogewalt wird man schwerlich als „Ausfluß einer Vertretungsstellung" erklären können.

[1] Es ist irreführend, wenn Schiefer (S. 266) sagt, daß meiner Ansicht nach der alte Landtag den Charakter einer repräsentativen Versammlung „ebensogut" wie unsere heutigen Parlamente trage. Gerade an der Stelle, die er dafür zitiert („Dualistischer Ständestaat in Deutschland", in diesem Jahrbuch XXVI, 1902, S. 1091) setze ich den Unterschied zwischen die Verwirklichung des Repräsentativprinzipes im Ständestaate und im konstitutionellen Staate eingehend auseinander. Im übrigen vermeide ich es, vom alten Landtage als einer Volksvertretung zu sprechen (indem ich den Ausdruck Landesvertretung vorziehe), weil es im ständischen Staate das Volk als besonderes Staatsorgan gar nicht gibt, und um auch schon äußerlich zum Ausdruck zu bringen, daß es hier keine Vollmachtserteilung durch das Volk gibt. Ich brauche wohl auch nicht noch einen längeren Einspruch gegen Schiefers Behauptung zu erheben, daß meines Erachtens der Unterschied zwischen den beiden Verfassungsinstitutionen (dem alten Landtag und der modernen Volksvertretung) weniger „als eine Frage des Rechtes denn der Zweckmäßigkeit" zu gelten habe. Gerade an der zitierten Stelle meines früheren Aufsatzes habe ich den Unterschied zwischen dem ständischen und dem modernen Vertretungsprinzip für die rechtshistorische Betrachtung mit aller Schärfe herausgearbeitet.

[2] Ebd. S. 192 f., 198 ff. und „Alte und neue Landesvertretung", S. 109 f.

Diskussion ausweicht? Wollte der Autor den Vertretungscharakter der Landstände durch theoretische Argumentation mit Erfolg leugnen, so mußte er dartun, daß von „Vertretung" juristisch nicht gesprochen werden darf, wenn nicht Vollmachtserteilung durch den „Vertretenen" selbst vorliegt, — ein Unterfangen, dessen Unmöglichkeit, ja Sinnlosigkeit, schon der Sprachgebrauch beweist. Denn das Wort „der Vertretene" dürfte dann gar keine andere Bedeutung haben als „der Mandant", was Schiefer doch wohl schwerlich wird behaupten wollen[1]. Bequemer freilich ist es, die Mohlsche Definition von der Vertretung heranzuziehen, sie zu verfälschen, indem man sie von hintenherum durch die kasuistischen Kniffe einer sogenannten „Charakteristik" zum Begriffe der modernen Volksvertretung verengert, und an diesem Maßstabe dann in bogenlangen, unpräzisen Darlegungen auf Grund eines wahllos zusammengestoppelten, oft genug an unpassendem Orte (wohl um den Schein ausgebreiteter Gelehrsamkeit zu erregen) untergebrachten und zitierten Materials, die Verhältnisse des alten Ständestaates zu messen, um schließlich triumphierend ausrufen zu können: Der alte Landtag ist keine Vertretung![2] —

Daß sich die alten Stände selbst als eine solche ansahen, daß sie das der jahrhundertelang herrschenden Rechtsauffassung zufolge waren, das hat nach Schiefer nichts zu besagen. Aber es bleibt doch bestehen, daß ihre ganze Wirksamkeit vom Vertretungsgedanken getragen war, daß sie das immer wieder zum Ausdrucke brachten, und daß sie demgemäß handelten. Mit Recht sagt G. v. Below

---

[1] S. 321 ff. polemisiert Schiefer dagegen, daß das Eintreten der Stände für die gesamte Untertanenschaft als ein Beweis für die Repräsentationstheorie gelten könne, da sich „nur Interessenwahrung doch nicht schlechtweg als staatsrechtlich identisch mit Repräsentation auffassen" lasse. Das ist auch nie behauptet worden; aber Interessenwahrung ist tatsächlich mit Repräsentation identisch, wenn sie auf der bestehenden Staatsverfassung beruht, indem sie nämlich satzungs- oder gewohnheitsrechtlich fundiert ist.

[2] Auf S. 335 faßt Schiefer noch einmal seine Grundauffassung dahin zusammen: „Immer aber erfordert der Begriff Volksvertretung schlechthin, daß der Wille des Volkes geltend gemacht werde, daß der Vertreter Interpret seiner, des Volkes, Interessen sei." Der zweite Teil dieses Satzes trifft auch auf die Landstände zu, — denn das war die Intention, die ihrer Entstehung zugrunde lag, und es kann, wie schon ausgeführt wurde, daran auch nichts dadurch geändert werden, daß sie ihrer Vertretungspflicht oft nicht genügten; der erste Teil trifft aber nur auf die moderne Volksvertretung zu, nicht auf jede staatliche Vertretung überhaupt.

(a. a. O. S. 359): „Es ist nun einmal nicht wegzudisputieren, daß die Stände für andere Insassen mit handeln“ [1]. Wie oft geschieht es, daß der Landtag seine Maßregeln, zumal wenn es sich um Ordnung von Gericht und Verwaltung handelt, ausdrücklich damit motiviert, daß das zum Besten des Landes gehöre! Gerade bei der Huldigung tritt sein Charakter als Landesvertretung recht deutlich in die Erscheinung: die Stände schwören dabei Treue und Gehorsam für sich und für das Land; der Herrscher schwört, die Landesrechte und Landesprivilegien zu bewahren, und spricht wohl auch für den Fall, daß er dagegen verstoßen sollte, das Land und die Stände als dessen Vertretung ihres Eides und der Gehorsampflicht ledig. Das Land ist ein Rechtssubjekt, in dem alle Landesangehörigen zu einer organischen Einheit zusammengefaßt sind; diese zerfallen aber in zwei Gruppen, Aktivbürger und Passivbürger. Nicht daß es diesen an Rechten fehlt; aber sie sind für sich nicht besonders organisiert, und ihre Rechte werden vertreten durch die Aktivbürger, die Landstände, als deren Schutzgenossen sie somit erscheinen; die Landstände bilden die Landesgemeinde. In diesem Sinne erklären

[1] Mit das interessanteste Beispiel dafür bietet Hessen. Eine Besteuerung des ganzen Landes war nur mit Zustimmung beider Kurien (Ritterschaft und Städte) möglich. In seiner Gesamtheit vertrat der Landtag also das ganze Land; zunächst aber vertrat die Ritterschaft dabei sich und ihre Hintersassen, während die Städteboten dabei nicht nur das städtische Element repräsentierten, sondern auch die landesherrlichen Ämter (für die das Steuerbewilligungsrecht eben den Städten zustand), ja sogar unter einer bestimmten Voraussetzung die geistlichen Güter (Siebeck, S. 124 f. u. 181 f.) In Lüneburg bestimmen die Stände 1527, daß der Landesherr während der von ihnen damals bewilligten Schatzung seine Hintersassen mit keiner anderen Steuer belegen dürfe, — ein Beschluß, der durchgeführt und wiederholt wurde. Ähnlich war die Entwicklung in Schleswig-Holstein. Im großen Privileg Christians I. von 1460 war noch betreffend die Steuerverhältnisse bestimmt worden: „Wir, unsere erben und nachkommen sollen und wollen auch keine schatzung oder bede legen auf die einwohner dieser lande, sammt und sonders, ausgenommen unsere eigenen bonden und lansten, die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundliche einwilligung und zulassung, einträchtige zustimmung aller räthe und mannschaft dieser lande, geistlicher und weltlicher.“ Ursprünglich waren also die Bauern des landesherrlichen Domaniums von den landständischen Bewilligungen nicht betroffen; das waren sie jedoch seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ohne daß sie auf dem Landtage etwa eine eigene Vertretung erhielten. Denn die anwesenden Amtmänner waren als eine solche nicht anzusehen; sie waren vielmehr lediglich als Mitglieder der ritterschaftlichen Kurie zugegen. Man sieht jedenfalls, wie die Vertretungskompetenz die Tendenz aufweist, wirklich das ganze Land zu umfassen, die Gesamtheit der Untertanen sich anzugliedern. Über Braunschweig vgl. Koken, S. 33, Anm. 3, 4 und 5.

die ostpreußischen Landstände, daß ‚Land‘ und Regierung miteinander durch einen Vertrag verbunden seien, indem sie dabei unter dem ‚Land‘ eben sich selbst mit allen seinen, durch sie vertretenen Einwohnern verstehen [1]. Zur Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen dem Landtage und der Gesamtheit der Einwohner habe ich auf die Analogie aufmerksam gemacht [2], die das Privatrecht in der Vertretung des Mündels durch den Vormund bietet: „sie werden politisch und rechtlich nach der Analogie Unmündiger behandelt.“ Schiefer selbst stellt dafür einige hübsche Belege zusammen, so wenn von den Ständen in Kleve gesagt wird, sie seien „gestellt, dem Lande, dessen Privilegien, den armen Untertanen, Wittiben und Waisen mit vorzustehen“, wenn sich die Stände selbst als tutores patriae, als Landstände und Vormünder . . . der von Gott anvertrauten Armen bezeichnen. Auf dasselbe läuft der Schlußpassus des großen Privilegs Christians I. von Dänemark für Schleswig-Holstein von 1460 hinaus:

„Wir geloben ferner für uns, unsere erben und nachkommen alle diese vorgenannten artikel und stücke und einen jeden für sich den ehrwürdigen und würdigen herrn prälaten, ritterschaft, mannschaft und gemeinen einwohnern des Herzogthums Schleswig und der lande Holstein und Stormarn, und zu treuer Hand der vorbenannten räthen [3] desselben landes, stet und fest unverbrochen zu

[1] Schiefer, S. 270.

[2] „Alte und neue Landesvertretung“, S. 110.

[3] Die „Räte“ fungieren dabei als ein ständischer Ausschuß und Vertrauenskörper. Ihre Genehmigung ist für eine Reihe von Handlungen des Herrschers erforderlich, zum Beispiel Übereignung von Gütern an seine Gemahlin, Bestallung des Drosten in Schleswig, des Marschalls in Holstein und Stormarn. Krieg will der König nur beginnen „na rade und vulborde und willen der menen reden desser lande“; Steuern will er den Einwohnern (mit Ausnahme seiner eigenen Bonden und Lansten) nicht auferlegen, „sonder frudlike willen und tolaten endrachtliken vulbord aller reden und manschopp desser lande geftlik und werlik“. (So nach dem großen Privileg vom 5. März 1460, Jensen-Hegewisch, S. 42 ff.). Daß die „gemeinen Räte“ einen ständischen Charakter tragen, erhellt aus dem ergänzenden Privileg vom 4. April 1460 (ebd. S. 59), worin der König erklärt, Krieg nicht ohne „rad und vulbord unser reden und gemener manschupp“ der beiden Herzogtümer führen zu wollen. Interessant ist es übrigens, daß beide Privilegien von 1460 auch „den gemeinen Einwohnern“ beider Lande erteilt sind, und daß im ersten sogar geradezu gesagt wird: „alse wy nu van vreijhen willen gekoren sind to dessen landen van den inwonern“, während doch die Wahl durch die Stände vorgenommen worden war. Deutlicher konnte der Vertretungscharakter der Landstände für die Gesamtheit der Untertanen nicht zum Ausdruck gebracht werden.

halten, ohne arg, und haben deshalb unser kgl. sekret unten an diesen brief zu hängen befohlen."

Als die Mitherrschaft der Landstände in der zentralen Instanz des territorialen Staatslebens längst gebrochen war, als es sich nach den Freiheitskriegen darum handelte, die dabei gegebenen Verheißungen einer verfassungsmäßigen Beschränkung der monarchischen Gewalten in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes zu verwirklichen, da hat man an dem Repräsentantencharakter der alten Landstände so wenig gezweifelt, daß man von der Notwendigkeit sprach, die „alte Landesrepräsentation" wiederherzustellen, daß die ersten konstitutionellen Bestrebungen bewußt an die alten Landtage und die Reste der altständischen Verfassungen, die noch bestanden, anknüpften, um sie zu erhalten, neu zu beleben und zeitgemäß fortzubilden. Und es gibt Staaten, wo die Kontinuität zwischen alter und neuer Landesvertretung offen zutage liegt, wo sich die heutigen Kammern direkt als die institutionelle Fortsetzung des ständischen Landtags darstellten wo sich die alte Landesvertretung ausgewachsen hat zur modernen Volksvertretung.

Exkurs

Zum dualistischen Charakter des Ständestaates

Wie große Verschiedenheiten und Abweichungen die dualistische Ausprägung des ständischen Staatsrechtes in den einzelnen Territorien aufweist, habe ich (Alte und neue Landesvertretung, S. 114 ff.) eingehend erörtert. Ich füge hier noch eine kurze Zusammenstellung von Ergebnissen der neueren Forschung in dieser Richtung bei, die sich in den Gang der vorstehenden Untersuchung nicht gut eingliedern ließen. Es kommen dabei außer dem Selbstversammlungsrecht und dem Widerstandsrecht vornehmlich die Gebiete der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung in Betracht.

In Braunschweig hat sich das ständische „Selbstkonvokationsrecht" trotz Bekämpfung durch den Landesherrn formell wenigstens bis in das 19. Jahrhundert erhalten (Koken 16 f.), und in Lüneburg ist es noch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts ausgeübt worden; ebenso wurde hier das Widerstandsrecht 1471 und 1527 ausdrücklich anerkannt. Auch in Schleswig-Holstein finden wir bei der Huldigung zugleich das Widerstandsrecht im Falle der Nichtbestätigung der Privilegien. Besonders stark variierten die Verhältnisse der Gesetzgebung. In der Mark Brandenburg hatten die Stände daran unter Joachim I. einen regen Anteil, doch nur beratender Natur; lediglich für Ausfuhrverbote bekamen sie das Recht der Zustimmung (Schotte 32 f., 35). Im wesentlichen

erhielt sich dieser Zustand; bei faktisch einflußreicher Mitwirkung bei der Gesetzgebung hatten die Stände doch unter Johann Georg noch keinen staatsrechtlich garantierten Anteil daran; zwar hatten sie die Steuerbewilligung, doch stand die Steuergesetzgebung beim Kurfürsten (Haß 305). Der weitgehenden Mitwirkung des Landesherrn beim Zustandekommen der Landtagsbeschlüsse in der Mark wurde schon gedacht: „Die Regel ist, daß die Ritterschaft auf der einen, die Städte auf der anderen Seite ein Votum zustande bringen und so ohne Verbindung, getrennt voneinander, zwei Beschlüsse als Antwort auf die Proposition dem Fürsten zugehen, so daß es dessen Aufgabe bleibt, zwischen den häufig sich widersprechenden Resolutionen der beiden Stände einen vermittelnden Ausgleich zu schaffen, bei dem zugleich sein eigener Standpunkt nach Möglichkeit gewahrt blieb" (Haß 311. Vgl. auch ebd. 54 und 80 f.) Der Landtagsprozeß trägt also hier seinem Zustandekommen zufolge den Charakter eines Vertrages zwischen Landesherrn und Landständen; ebenso ist es in Braunschweig (Koken 20 f.), und auch in Lüneburg bildet sich dieser Zustand heraus. Bis 1548 wurde hier der Rezeß vom Landesherrn allein unterzeichnet, im Anschlusse an Steuerreverse, Privilegienversicherungen usw.; er heißt „bref" oder „brieff", und es wird darüber nur ein Exemplar ausgefertigt, das den Ständen zugestellt wird. Später wird er vom Landesherrn und Vertretern der Stände unterzeichnet, und es werden zwei Exemplare ausgefertigt, von denen das eine der Landesherr, das andere die Landstände an sich nehmen; es kommt jetzt auch dafür (seit 1575) bezeichnenderweise der Name „Abreden" oder „Vergleichungen" auf. Im Jahre 1592 erklärt hier der Landesherr, er wolle „ohne derselben [sc. der Landstände] wissen und vollwort sonsten keine neue constitution oder ordnung machen oder publicirn lassen"; es wird den Ständen also hier beschließende Mitwirkung bei der gesamten Gesetzgebung ausdrücklich zugestanden, gewiß ein seltener Fall. Dagegen war in Hessen (abgesehen von der Steuergesetzgebung, und auch da nur in beschränktem Maße) von einer solchen im allgemeinen nicht die Rede (Siebeck 150 f.). Wie hier, so auch trägt der Rezeß in Schleswig-Holstein einen ausgesprochenen Vertragscharakter; für die Gesetzgebung hat der Landtag gleichfalls nur ein Recht der Mitberatung. Am weitesten, soweit sich bisher erkennen läßt, gehen die an die Steuerbewilligung anknüpfenden ständischen Gerechtsame auf dem Gebiete des Finanzwesens in Schlesien; hier beschließt nicht nur der Generallandtag, sondern auch der Landtag von Schweidnitz-Jauer eigene Landesanlagen (Croon 129). Die dualistische Kassentrennung freilich findet sich zumeist überall, in scharfer Form in Brandenburg, in gemäßigter, mit Kontrolle der ständischen Administration durch landesherrliche Organe in Hessen (Siebeck 138 ff.). In Schleswig-Holstein war die ganze Steuerverwaltung ständisch; es gab hier den ständischen „Land- oder Liegekasten"; von Zeit zu Zeit legte die Verwaltung dieser Kasse Rechnung vor einem eigens dazu eingesetzten Ausschusse, der aus landesherrlichen Räten und vier bis acht Ständemitgliedern bestand, — also hatte doch auch hier der Landesherr eine gewisse Kontrolle über die ständische Administration. Ganz eigenartig waren die Verhältnisse in Lüneburg. Hier war die alte Bede zum

Ende des Mittelalters verschwunden, von den Verpflichteten abgelöst, von den Städten durch eine feste jährliche Abgabe ersetzt. Die landständischen Bewilligungen, die jetzt einsetzten, galten, wie in Schlesien, als ein reines Geschenk; sie kamen zustande lediglich durch den Beschluß der Stände; die Annahme durch den Landesherrn spielte dabei keine Rolle. Das geht schon aus der Bewilligungsformel hervor, die mitunter den Zusatz enthält, daß die Stände die Steuer „bewilligen und auflegen". Diese wird also dem Lande nicht schließlich durch den Landesherrn auferlegt, sondern direkt von den Ständen; von diesen, nicht von jenem, geht an das Land der Befehl zur Steuerzahlung aus. Dagegen verzichteten die Stände hier auf die Kassentrennung. 1541 trat der Landesherr an sie mit der Bitte heran, sie möchten „die verwaltung der umbschlege und schulden auch von s. f. gn. nemen und durch ihre verordneten bestellen". Sie hatten jedoch dazu keine Lust, sondern baten ihn, es beim alten bewenden zu lassen. Die Einziehung und Administration der Steuer wurde hier ganz und gar Sache des Landesherrn und seiner Beamten; die Stände strebten hier überhaupt nicht darnach, einen Anteil daran oder die Kontrolle über die Steuerverwaltung zu bekommen; sie ließen die einschlägigen Ämter in der landesherrlichen Machtsphäre und trachteten nur danach, daß die gut dotierten Stellen mit Männern aus ihrem eigenen Kreise besetzt wurden. Auch in Braunschweig galt die Steuer als ein „Geschenk", für das der Fürst seinen „Dank" aussprach; es bildete sich hier zwar eine besondere ständische Steuerverwaltung aus; doch hatten die Stände weder hier noch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung völlige Autonomie.

Zum Schlusse sei hier noch bemerkt, daß ähnlich wie in den Niederlanden (Alte und neue Landesvertretung, S. 111) in Schleswig-Holstein ein Anlauf zur Einführung der Periodizität gemacht worden ist. 1460 versprach Christian I., die Mannschaft Holsteins alle Jahre einmal in Bornhövede zu versammeln, wenn es nötig wäre, die Schleswigs in Urnehövede (bei Apenrade). Im Jahre 1524 wurde dieses Versprechen wiederholt, und zwar wurde für Holstein Kiel, für Schleswig Flensburg als Versammlungsort bestimmt. Gleichwohl wurde es nicht gehalten; es kommt im Jahrhundert nach 1460 auf durchschnittlich fünf Jahre nur je ein Landtag (Jensen-Hegewisch, a. a. O. 60 u 147).

Auf die wichtigen Fragen des Zusammenhanges der Landstände mit dem landesherrlichen Rate und der Entwicklung der ständischen Ausschüsse, worüber in neuester Zeit mannigfache Aufschlüsse erzielt worden sind, kann in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden.

Nachschrift. Neuerdings ist in der Grünhut'schen Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 41 ein neuer Artikel von F. Tezner über das Ständisch-Monarchische Staatsrecht erschienen, der sich gegen meine Auffassung des dualistischen Ständestaates richtet; ich komme darauf noch zurück.

Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft

Eine methodenkritische Untersuchung

Von Hans Kelsen-Wien

Vorbemerkung

In Herbarts Allgemeiner Metaphysik findet sich der charakteristische Satz: „Dem unverkünstelten Verstande kann man es ohne weiters anmuthen, sich ursprünglich zu besinnen, daß er, wenn das Seyn und das Sollen gesucht wird, in zwey ganz verschiedene Richtungen hinausschaue[1]."

Mit großem Scharfsinn gründet Herbart, der den Gegensatz von Sein und Sollen prinzipieller und konsequenter noch als Kant erfaßt hat, den fundamentalen Dualismus auf eine ursprüngliche Besinnung und konstituiert ihn erkenntnistheoretisch korrekt in der totalen Verschiedenheit der Blickrichtungen. Gerade in diesem Sinne muß der formal-logisch unlösbare Antagonismus von Sein und Sollen zur Grundlage eines Erkenntnissystems und sohin einer Grundeinteilung der Wissenschaften werden. Je nachdem das

[1] a. a. O. I, § 120.

Ziel der Betrachtung das Sein tatsächlichen Geschehens, das heißt die Realität, oder ein sittliches, rechtliches, ästhetisches oder sonstiges Sollen, das heißt also eine Idealität ist, scheiden sich die Bezirke unserer Erkenntnis in zwei von Grund aus verschiedene Gruppen, teilt sich die Welt — als das Ergebnis unserer *Erkenntnis* (nicht unseres Fühlens oder Wollens) — in zwei Reiche, die kein Weg miteinander verbindet. Sofern die Erkenntnis des Seins nach der *Kausalität* orientiert ist — Kausalität ist die Einheit, unter der die Gegebenheit hier zusammengefaßt wird, Sein ist kausal geordnetes Sein — und sofern die Erkenntnis des Sollens die Gegebenheit nach der Einheit einer Norm ordnet, an der Normalität orientiert ist, scheiden sich die Wissenschaften in Kausalwissenschaften auf der einen und Normwissenschaften oder normative Disziplinen auf der anderen Seite. Der Gegensatz von Sein und Sollen ist identisch mit dem Gegensatz von Wirklichkeit und Wert oder Natur und Zweck. Denn das kausal geordnete Sein ist eins mit demjenigen, was unter dem Begriffe der Wirklichkeit oder dem der Natur (im weitesten Sinne dieses Wortes) erfaßt wird. Ebenso sind „Wert" und „Zweck" nur Synonyma für den Begriff des Sollens und die Norm nur der Ausdruck für ein Sollen, einen Wert oder Zweck, wie das Kausal- oder Naturgesetz ein Ausdruck für das Sein oder die Wirklichkeit der Natur ist. Dabei müssen freilich die Begriffe Wert und Zweck in einem streng objektiven Sinne genommen und deutlich von jenen Tatbeständen geschieden werden, die unter der gleichen Bezeichnung einen realen Vorgang, ein psychisches Geschehen darstellen. Der rein formale Charakter der Begriffe Sein und Sollen sowie ihrer Synonyma kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Es handelt sich tatsächlich nur um Erkenntnis*formen*, unter denen die Gegebenheit das eine Mal zur Wirklichkeit, das andere Mal zum Wert wird. Und sofern er die Methode, d. h. der Weg der Erkenntnis ist, durch den der Gegenstand bestimmt wird, beruht der Gegensatz von Kausal- und Normwissenschaften ebenso auf einem Unterschied der Erkenntnisrichtung wie des Erkenntnisobjektes. Denn man kann die Wirklichkeit und den Wert ebenso als Objekt der Erkenntnis wie als ihre Form oder Richtung bezeichnen.

Da es sich um einen Gegensatz innerhalb der *Wissenschaften* handelt, Wissenschaft aber nur systematische Einheit von Erkenntnissen bedeutet, darf man das Wesen einer normativen Wissenschaft, als welche die Ethik, die Grammatik, die Rechtslehre usw. aufgefaßt werden sollen, nicht darin erblicken, daß sie Normen, daß

sie ein Sollen schaffen, das heißt autoritär statuieren, sondern darin, daß sie Normen erkennen und begreifen, indem sie sie nach einem einheitlichen Gesichtspunkt ordnen. Es wäre ein Fehler, die normative, d. h. normerkennende Wissenschaft mit der normsetzenden Autorität zu identifizieren, deren spezifische Funktion im Wollen, nicht aber wie bei der Wissenschaft im Erkennen und Begreifen liegt. Nicht die als „Ethik" bezeichnete Wissenschaft statuiert die sittlichen Gebote, sondern das Gewissen, die Gottheit oder sonst eine Autorität; die Ethik hat diese Normen nur aufzusuchen und zu ordnen. Ebenso wie nicht die theoretische Disziplin der Grammatik, sondern der Sprachgebrauch die Regeln richtiger Sprache setzt, die von der Grammatik nur systematisch bearbeitet werden. Und sofern man unter Politik die Kunst eines richtigen und zweckmäßigen Wollens (und Handelns) versteht, also ein Wollenkönnen, ist Wissenschaft auch von Politik zu scheiden, die freilich als solche Gegenstand einer Wissenschaft sein muß.

Darum ist es unzulässig, eine Einteilung der Wissenschaften auf den Gegensatz von Erkennen und Wollen zu gründen. Wissenschaft ist nie Wollenschaft. Auch eine Wissenschaft von den Wollungen resp. deren „Gesetzen", den „Normen", wie Ethik und Rechtslehre, ist nur eine Summe von Erkenntnissen (wobei Wollungen keineswegs das einzige oder spezifische Substrat der Norm sind; gesollt kann auch etwas anderes sein als ein Wollen; jeder beliebige Inhalt kann in dieser Form vorgestellt werden). Ebensowenig kann das Verhältnis von Intellektualität und Aktualität zu einem Differenzierungskriterium innerhalb der Wissenschaften führen, wie dies gelegentlich versucht wurde. Wissenschaft ist stets nur Intellektualität.

Ob die systematische Erkenntnis von Normen, wie die Ethik, die Rechtslehre usw., noch als „Wissenschaft" zu bezeichnen ist, oder ob dieses Wort nur auf die Kausalwissenschaften beschränkt werden soll, ist eine terminologische Frage ohne tiefere Bedeutung. Gründet man den Begriff der Wissenschaft aber auf den der Gesetzmäßigkeit, dann muß man sich bewußt bleiben, daß „Gesetz" im Sinne von Kausal-(Natur-)Gesetz etwas wesentlich anderes bedeutet als Gesetz im Sinne von Norm. Gesetzmäßigkeit ist entweder Kausalität oder Normalität. Die Gemeinsamkeit besteht tatsächlich nur im Worte, das den fundamental-logischen Gegensatz nur zu verschleiern, nicht aber zu überbrücken vermag.

Ende des Mittelalters verschwunden, von den Verpflichteten abgelöst, von den Städten durch eine feste jährliche Abgabe ersetzt. Die landständischen Bewilligungen, die jetzt einsetzten, galten, wie in Schlesien, als ein reines Geschenk; sie kamen zustande lediglich durch den Beschluß der Stände; die Annahme durch den Landesherrn spielte dabei keine Rolle. Das geht schon aus der Bewilligungsformel hervor, die mitunter den Zusatz enthält, daß die Stände die Steuer „bewilligen und auflegen". Diese wird also dem Lande nicht schließlich durch den Landesherrn auferlegt, sondern direkt von den Ständen; von diesen, nicht von jenem, geht an das Land der Befehl zur Steuerzahlung aus. Dagegen verzichteten die Stände hier auf die Kassentrennung. 1541 trat der Landesherr an sie mit der Bitte heran, sie möchten „die verwaltung der umbschlege und schulden auch von s. f. gn. nemen und durch ihre verordneten bestellen". Sie hatten jedoch dazu keine Lust, sondern baten ihn, es beim alten bewenden zu lassen. Die Einziehung und Administration der Steuer wurde hier ganz und gar Sache des Landesherrn und seiner Beamten; die Stände strebten hier überhaupt nicht darnach, einen Anteil daran oder die Kontrolle über die Steuerverwaltung zu bekommen; sie ließen die einschlägigen Ämter in der landesherrlichen Machtsphäre und trachteten nur danach, daß die gut dotierten Stellen mit Männern aus ihrem eigenen Kreise besetzt wurden. Auch in Braunschweig galt die Steuer als ein „Geschenk", für das der Fürst seinen „Dank" aussprach; es bildete sich hier zwar eine besondere ständische Steuerverwaltung aus; doch hatten die Stände weder hier noch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung völlige Autonomie.

Zum Schlusse sei hier noch bemerkt, daß ähnlich wie in den Niederlanden (Alte und neue Landesvertretung, S. 111) in Schleswig-Holstein ein Anlauf zur Einführung der Periodizität gemacht worden ist. 1460 versprach Christian I., die Mannschaft Holsteins alle Jahre einmal in Bornhövede zu versammeln, wenn es nötig wäre, die Schleswigs in Urnehövede (bei Apenrade). Im Jahre 1524 wurde dieses Versprechen wiederholt, und zwar wurde für Holstein Kiel, für Schleswig Flensburg als Versammlungsort bestimmt. Gleichwohl wurde es nicht gehalten; es kommt im Jahrhundert nach 1460 auf durchschnittlich fünf Jahre nur je ein Landtag (Jensen-Hegewisch, a. a. O. 60 u 147).

Auf die wichtigen Fragen des Zusammenhanges der Landstände mit dem landesherrlichen Rate und der Entwicklung der ständischen Ausschüsse, worüber in neuester Zeit mannigfache Aufschlüsse erzielt worden sind, kann in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden.

Nachschrift. Neuerdings ist in der Grünhut'schen Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 41 ein neuer Artikel von F. Tezner über das Ständisch-Monarchische Staatsrecht erschienen, der sich gegen meine Auffassung des dualistischen Ständestaates richtet; ich komme darauf noch zurück.

Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft

Eine methodenkritische Untersuchung

Von Hans Kelsen-Wien

Vorbemerkung

In Herbarts Allgemeiner Metaphysik findet sich der charakteristische Satz: „Dem unverkünstelten Verstande kann man es ohne weiters anmuthen, sich ursprünglich zu besinnen, daß er, wenn das Seyn und das Sollen gesucht wird, in zwey ganz verschiedene Richtungen hinausschaue[1]."

Mit großem Scharfsinn gründet Herbart, der den Gegensatz von Sein und Sollen prinzipieller und konsequenter noch als Kant erfaßt hat, den fundamentalen Dualismus auf eine ursprüngliche Besinnung und konstituiert ihn erkenntnistheoretisch korrekt in der totalen Verschiedenheit der Blickrichtungen. Gerade in diesem Sinne muß der formal-logisch unlösbare Antagonismus von Sein und Sollen zur Grundlage eines Erkenntnissystems und sohin einer Grundeinteilung der Wissenschaften werden. Je nachdem das

[1] a. a. O. I, § 120.

Ziel der Betrachtung das Sein tatsächlichen Geschehens, das heißt die Realität, oder ein sittliches, rechtliches, ästhetisches oder sonstiges Sollen, das heißt also eine Idealität ist, scheiden sich die Bezirke unserer Erkenntnis in zwei von Grund aus verschiedene Gruppen, teilt sich die Welt — als das Ergebnis unserer Erkenntnis (nicht unseres Fühlens oder Wollens) — in zwei Reiche, die kein Weg miteinander verbindet. Sofern die Erkenntnis des Seins nach der Kausalität orientiert ist — Kausalität ist die Einheit, unter der die Gegebenheit hier zusammengefaßt wird, Sein ist kausal geordnetes Sein — und sofern die Erkenntnis des Sollens die Gegebenheit nach der Einheit einer Norm ordnet, an der Normalität orientiert ist, scheiden sich die Wissenschaften in Kausalwissenschaften auf der einen und Normwissenschaften oder normative Disziplinen auf der anderen Seite. Der Gegensatz von Sein und Sollen ist identisch mit dem Gegensatz von Wirklichkeit und Wert oder Natur und Zweck. Denn das kausal geordnete Sein ist eins mit demjenigen, was unter dem Begriffe der Wirklichkeit oder dem der Natur (im weitesten Sinne dieses Wortes) erfaßt wird. Ebenso sind „Wert“ und „Zweck“ nur Synonyma für den Begriff des Sollens und die Norm nur der Ausdruck für ein Sollen, einen Wert oder Zweck, wie das Kausal- oder Naturgesetz ein Ausdruck für das Sein oder die Wirklichkeit der Natur ist. Dabei müssen freilich die Begriffe Wert und Zweck in einem streng objektiven Sinne genommen und deutlich von jenen Tatbeständen geschieden werden, die unter der gleichen Bezeichnung einen realen Vorgang, ein psychisches Geschehen darstellen. Der rein formale Charakter der Begriffe Sein und Sollen sowie ihrer Synonyma kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Es handelt sich tatsächlich nur um Erkenntnisformen, unter denen die Gegebenheit das eine Mal zur Wirklichkeit, das andere Mal zum Wert wird. Und sofern er die Methode, d. h. der Weg der Erkenntnis ist, durch den der Gegenstand bestimmt wird, beruht der Gegensatz von Kausal- und Normwissenschaften ebenso auf einem Unterschied der Erkenntnisrichtung wie des Erkenntnisobjektes. Denn man kann die Wirklichkeit und den Wert ebenso als Objekt der Erkenntnis wie als ihre Form oder Richtung bezeichnen.

Da es sich um einen Gegensatz innerhalb der Wissenschaften handelt, Wissenschaft aber nur systematische Einheit von Erkenntnissen bedeutet, darf man das Wesen einer normativen Wissenschaft, als welche die Ethik, die Grammatik, die Rechtslehre usw. aufgefaßt werden sollen, nicht darin erblicken, daß sie Normen, daß

sie ein Sollen schaffen, das heißt autoritär statuieren, sondern darin, daß sie Normen erkennen und begreifen, indem sie sie nach einem einheitlichen Gesichtspunkt ordnen. Es wäre ein Fehler, die normative, d. h. normerkennende Wissenschaft mit der normsetzenden Autorität zu identifizieren, deren spezifische Funktion im Wollen, nicht aber wie bei der Wissenschaft im Erkennen und Begreifen liegt. Nicht die als „Ethik" bezeichnete Wissenschaft statuiert die sittlichen Gebote, sondern das Gewissen, die Gottheit oder sonst eine Autorität; die Ethik hat diese Normen nur aufzusuchen und zu ordnen. Ebenso wie nicht die theoretische Disziplin der Grammatik, sondern der Sprachgebrauch die Regeln richtiger Sprache setzt, die von der Grammatik nur systematisch bearbeitet werden. Und sofern man unter Politik die Kunst eines richtigen und zweckmäßigen Wollens (und Handelns) versteht, also ein Wollenkönnen, ist Wissenschaft auch von Politik zu scheiden, die freilich als solche Gegenstand einer Wissenschaft sein muß.

Darum ist es unzulässig, eine Einteilung der Wissenschaften auf den Gegensatz von Erkennen und Wollen zu gründen. Wissenschaft ist nie Wollenschaft. Auch eine Wissenschaft von den Wollungen resp. deren „Gesetzen", den „Normen", wie Ethik und Rechtslehre, ist nur eine Summe von Erkenntnissen (wobei Wollungen keineswegs das einzige oder spezifische Substrat der Norm sind; gesollt kann auch etwas anderes sein als ein Wollen; jeder beliebige Inhalt kann in dieser Form vorgestellt werden). Ebensowenig kann das Verhältnis von Intellektualität und Aktualität zu einem Differenzierungskriterium innerhalb der Wissenschaften führen, wie dies gelegentlich versucht wurde. Wissenschaft ist stets nur Intellektualität.

Ob die systematische Erkenntnis von Normen, wie die Ethik, die Rechtslehre usw., noch als „Wissenschaft" zu bezeichnen ist, oder ob dieses Wort nur auf die Kausalwissenschaften beschränkt werden soll, ist eine terminologische Frage ohne tiefere Bedeutung. Gründet man den Begriff der Wissenschaft aber auf den der Gesetzmäßigkeit, dann muß man sich bewußt bleiben, daß „Gesetz" im Sinne von Kausal-(Natur-)Gesetz etwas wesentlich anderes bedeutet als Gesetz im Sinne von Norm. Gesetzmäßigkeit ist entweder Kausalität oder Normalität. Die Gemeinsamkeit besteht tatsächlich nur im Worte, das den fundamental-logischen Gegensatz nur zu verschleiern, nicht aber zu überbrücken vermag.

I.

Der oben entwickelte Gegensatz von kausalen und normativen Disziplinen ist wohl zu sondern von der Einteilung in Natur- und Kulturwissenschaften, die hier mit Rücksicht darauf untersucht wird, daß neuestens der Versuch gemacht wurde, die Rechtswissenschaft nach Gegenstand und Methode als Kulturwissenschaft zu begründen.

Bekanntlich hat es Rickert[1] unternommen, den Gegensatz von Natur und Kultur scharf herauszuarbeiten, um ihn zur Grundlage eines neuen Wissenschaftssystems zu machen. Doch soll die Einteilung in Natur- und Kulturwissenschaften lediglich die erklärenden Seinswissenschaften erfassen. Trotz der Verschiedenheit des Objektes wie der Methode, nach der sich Kultur- und Naturwissenschaft differenzieren, stehen dennoch beide auf gemeinschaftlicher Basis: der kausalen Erklärung der Wirklichkeit. Es handelt sich dabei in einer gewissen Richtung um einen „Hauptgegensatz“ der „empirischen Wissenschaften“[2], der an die Stelle der üblichen Einteilung in Natur- und Geisteswissenschaften treten soll.

Sofern man als den Gegenstand der empirischen Wissenschaften die „Natur“ in jenem weitesten Sinne des Kantschen Naturbegriffes versteht, in dem Natur und Wirklichkeit zusammenfallen, scheint der Versuch, der „Natur“ innerhalb der Wirklichkeit einen anderen Begriff entgegenzusetzen, der als „Kultur“ zwar Wirklichkeit, aber nicht Natur bedeutet, auf Schwierigkeiten zu stoßen; zumal Rickert anerkennt, daß „es nur eine Wirklichkeit gibt“[3], und daß mit dem Gegensatz „nicht zwei verschiedene Realitäten, sondern nur dieselbe Wirklichkeit unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten gemeint ist“[4]. Ergibt sich doch die „Wirklichkeit an sich“ schon als Resultat einer bestimmten (der empirischen) Betrachtungsweise nur unter einem gewissen „Gesichtspunkte“ und es bleibt fraglich, wie es möglich sein soll, diesen Gesichtspunkt aufzugeben, ohne dabei die Realität aus dem Auge zu verlieren.

Das Wesen der Kulturwissenschaft im Gegensatz zur Naturwissenschaft ist in erster Linie bestimmt durch ihren Gegenstand: die

[1] Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 3. Auflage 1915; Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, 3. Auflage 1915.

[2] Kulturwissenschaft S. 63.

[3] a. a. O. S. 15.

[4] a. a. O. S. 60. Hier hat R. speziell den Gegensatz von Natur- und Geschichtswissenschaft im Auge.

Kultur. Da die Kulturwissenschaften empirische Seinsdisziplinen sind, kann „Kultur“ nur ein Stück Realität, eine irgendwie qualifizierte Wirklichkeit sein. Dabei muß natürlich jene Qualifikation, durch welche sich die als „Kultur“ bezeichnete Realität von der „Natur“ differenziert, durch ein Moment geschehen, das nicht außerhalb der Wirklichkeit liegt. Eine Erinnerung, die scheinbar selbstverständlich, mit Rücksicht auf die Rickertsche Entwicklung des Kulturbegriffes aber nicht überflüssig ist.

Es wird nun vor allem darauf ankommen, den Begriff der Kultur, der den Kernpunkt der Rickertschen Wissenschaftstheorie bildet, klarzustellen und insbesondere sein Verhältnis zu den Kategorien des Seins und Sollens, der Wirklichkeit und des Wertes zu bestimmen.

Da Rickert die Kulturwissenschaften von vornherein als empirische Seinsdisziplinen etabliert, muß „Kultur“ — wie schon bemerkt — eine irgendwie differenzierte Realität sein. Durchaus in der Richtung dieser Erwägung liegt, daß Rickert als „Kultur“ „aus der Gesamtwirklichkeit einer Anzahl von Dingen und Vorgängen heraushebt, die für uns eine besondere Bedeutung oder Wichtigkeit besitzen, und in denen wir daher noch etwas anderes sehen als bloße Natur“ [1]. Ein Stück „Gesamtwirklichkeit“ also ist Kultur, ein reiner Seinsbegriff. Dabei soll schon jetzt betont werden, daß es methodologisch durchaus zulässig ist, den Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung abzugrenzen nach einem besonderen Interesse, einer gewissen „Bedeutung“ oder „Wichtigkeit“ für den Betrachter (natürlich nur als Mitglied der Gesellschaft, das heißt in der Voraussetzung, daß diese „Bedeutung“ auch für die meisten anderen Zeitgenossen zutrifft, also: allgemein ist). Solche Abgrenzung hat für die Methode der wissenschaftlichen Betrachtung des Objektes keine wesentliche Relevanz. Eine Chemie der menschlichen Nahrungsmittel ist in demselben Sinne (das heißt mit derselben Methode) Chemie wie eine Chemie der anorganischen Substanzen, wenn auch die Abgrenzung des Objektes im ersten, nicht aber im zweiten Falle nach deren besonderen Bedeutung für uns (das heißt die Menschen als Genossen des Betrachters) erfolgte.

Allein es ist nicht sicher, ob dieses Beispiel ganz im Sinne Rickerts gewählt ist. Denn eine Chemie der Nahrungsmittel wäre ebenso Naturwissenschaft wie eine Chemie der anorganischen Sub-

[1] a. a. O. S. 15.

stanzen; und genau genommen ist jeder besondere Gegenstand einer engeren (Spezial-) Wissenschaft durch die besondere „Bedeutung" abgegrenzt, die er für uns hat, und wäre es nur ein Interesse der Neugierde, ein Wissenstrieb, der sich gerade diesem noch unerforschten Gegenstande zuwendet. Ohne solche „Bedeutung" gäbe es überhaupt keinen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung, und diese „Bedeutung" wäre daher nicht geeignet, die spezifische Differenz des Kulturobjektes — als eines besonderen Gegenstandes einer eigenartigen Wissenschaft — zu bilden. Daß aber Rickert unter „Bedeutung" tatsächlich dasselbe versteht wie unter „Wichtigkeit", „Interessantheit", darf deshalb angenommen werden, weil er diese Worte als Synonyma häufig verwendet. So zum Beispiel a. a. O. S. 94, wo er als das Wesen der Geschichte (als der spezifischen Kulturwissenschaft) behauptet, sie habe nur darzustellen, was „wichtig", „bedeutsam" und „interessant" ist, es werde jeder Historiker „als Vorwurf gegen seine Wissenschaftlichkeit empfinden, wenn man ihm sagt, daß er das Wesentliche nicht vom Unwesentlichen unterscheiden könne". Allein dieser Vorwurf kann auch den Naturwissenschaftler treffen, wenn er „Unwesentliches" darstellt. Auch für ihn ist doch nicht alles wesentlich. Auch er hat eine Auswahl zu treffen, wenn auch vielleicht nach anderen Gesichtspunkten als der Historiker, weil hier eben ein anderes „Interesse" des Forschers gegeben ist.

Versucht man näher zu präzisieren, welcher Art jener Akt ist, durch welchen ein Objekt — seiner besonderen Bedeutung, Wichtigkeit oder Interessantheit wegen — zum Gegenstand einer Wissenschaft gemacht wird, so muß man ihn als „Wertung" charakterisieren; Wertung, sei es im subjektiven oder objektiven Sinne. Ohne hier schon auf die sehr wichtige Unterscheidung einzugehen, sei bemerkt, daß es gleichgültig ist, ob das Objekt wissenschaftlicher Erkenntnis sich bestimmt nach dem subjektiven Werte, das heißt dem Interesse, der Bedeutung und Wichtigkeit, die es für den speziellen Forscher tatsächlich hat, oder nach dem objektiven Werte, den der Forscher als allgemeingültig voraussetzt. Denn dieser Akt der Wertung, auf welchem die Objektwahl beruht, nach dem sich das Objekt wissenschaftlicher Erkenntnis abgrenzt, ist vorwissenschaftlicher Natur, ist eine notwendige Voraussetzung jeder Wissenschaft, die auf die Methode, das Wesen der Wissenschaft keinen Einfluß hat. Die „Wichtigkeit", welche eine Kenntnis der Gestirne etwa im Hinblick auf die Orientierung zur See, somit letzten Endes im Hinblick auf die technische Kultur hat, und die zweifellos auch zur Wahl

dieses Objektes wissenschaftlicher Erkenntnis geführt hat, ist ohne Wirkung auf die Methode der Astronomie als eines Zweiges der Naturwissenschaft. Sind aber die Gestirne für uns deshalb mehr als „bloße Natur"?

In diesem Sinne verstanden, ist die „Bedeutung" oder „Wichtigkeit", die ein Ding für uns hat, eine vorwissenschaftliche Voraussetzung (gewissermaßen in demjenigen oder für denjenigen, der die Wissenschaft betreibt). Allein es muß zweifelhaft erscheinen, ob Rickert durchwegs in diesem Sinne jene „Bedeutung" oder „Wichtigkeit" verstanden haben will, durch die gewisse Objekte aus bloßer Natur zur Kultur werden. Denn schon einige Seiten nach der oben wiedergegebenen Begriffsbestimmung versucht er dem Wesen der „Kultur", dem Sprachgebrauche folgend, diesermaßen näherzukommen: „Naturprodukte sind es, die frei aus der Erde wachsen, Kulturprodukte bringt das Feld hervor, wenn der Mensch geackert und gesät hat. Hiernach ist Natur der Inbegriff des von selbst Entstandenen, Geborenen und seinem eigenen Wachstum Überlassenen. Ihr steht die Kultur als das von einem nach gewerteten Zwecken handelnden Menschen entweder direkt Hervorgebrachte oder, wenn es schon vorhanden ist, so doch wenigstens um der daran haftenden Werte willen absichtlich Gepflegte gegenüber[1]." Auch nach dieser Charakterisierung liegt das Wesen des als „Kultur" bezeichneten Objektes in einer gewissen „Bedeutung", „Wichtigkeit" oder (wie hier zum erstenmal gesagt wird) in einem gewissen Werte dieses Objektes für die Menschen. Allein hier ist es nicht ein Urteil über die „Bedeutung", die „Wichtigkeit" oder den „Wert" des Objektes, das den Gegenstand der Wissenschaft konstituiert und so als vorwissenschaftliche Voraussetzung des Betrachters fungiert. Es ist nicht eine vorwissenschaftliche Selektion, eine Scheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem in demjenigen, der die wissenschaftliche Erkenntnis vollzieht, wodurch das Objekt der Kulturwissenschaft bestimmt wird. Vielmehr sind es die wertenden, die Dinge nach Wichtigkeit und Bedeutung einschätzenden Menschen selbst, bzw. die Objekte ihrer Zweckstrebungen, die als „Kultur" der „Natur" gegenübergestellt werden. Die „Bedeutung" oder der „Wert" bietet in diesem Zusammenhange keine Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, denn unter all dem, was der Mensch selbst hervorbringt oder um der daran haftenden Werte willen pflegt,

[1] a. a. O. S. 19/20.

ist selbst wieder zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, Bedeutendem und Unbedeutendem zu scheiden. Ansonst müßte der Historiker alle Zielstrebungen der Menschen ohne Unterschied zum Gegenstand seiner Darstellung machen. Denn alles menschliche Handeln ist entweder ein Hervorbringen oder Pflegen von (geistigen oder körperlichen) Gütern. In diesem Sinne wäre Kultur der Inbegriff der menschlichen Güter. Das scheint auch Rickert zu meinen, wenn er sagt, „daß in allen Kulturvorgängen irgendein vom Menschen anerkannter Wert verkörpert ist, um dessentwillen sie entweder hervorgebracht oder, wenn sie schon entstanden sind, gepflegt werden." „An Kulturobjekten haften also Werte, und wir wollen sie deshalb Güter nennen [1]."

Der hier von Rickert eingeführte Begriff des „Gutes" ist in der Nationalökonomie allgemein im Gebrauch, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er eine ganz besondere Art von Wirklichkeit darstellt, die von den engeren Naturwissenschaften nicht zum Gegenstand der Betrachtung gemacht wird. Dabei könnte nur insofern eine schärfere Formulierung in Frage gezogen werden, als der Begriff des Gutes als einer Sache, an der menschliche Werte „haften" oder in der menschliche Werte „verkörpert" sind, an einer gewissen Unklarheit leidet. Die spezifischen Objekte einer von den engeren Naturwissenschaften verschiedenen Disziplin sind nicht eigentlich diese Sachen, d. h. körperlichen Gegenstände, welche von den Menschen, weil sie ihrer Bedürfnisbefriedigung dienen, hervorgebracht oder gepflegt werden, sondern eben jene Zweckverfolgungen, Zielstrebungen, Wertschätzungen der Menschen, durch welche die Sachen zu Gütern werden. Der Inbegriff dieser Vorgänge könnte sehr wohl als Inhalt der „Kultur" einer bloßen „Natur" entgegengesetzt werden, und die auf diesem Gegensatz aufgebaute Einteilung der empirischen Wissenschaften hätte möglicherweise die Tendenz, der Naturwissenschaft die Sozialwissenschaft gegenüberzustellen. Faßt man speziell die nach Rickert typische Kulturwissenschaft, die Geschichte, ins Auge, dann wird sinnfällig, daß nur menschliches Verhalten, psychische und physische Funktionen der gesellschaftlich lebenden Individuen, nicht aber irgendwelche Sachen oder Gegenstände Objekt der Kulturwissenschaft sind. Diese letzteren kommen hier überhaupt nur insofern in Betracht, als sie den Inhalt menschlicher Zweckvorstellungen bilden. Der Begriff des „Gutes" bezeichnet eine seelische Wirklichkeit:

[1] a. a. O. S. 20.

den Inhalt oder das Ziel eines menschlichen Wollens, Zielstrebens, Wertschätzens. Geld oder Ware sind für die ökonomische Theorie nicht in ihrer Körperlichkeit „Güter“ — als solche sind sie Objekte der Naturwissenschaften —, sondern als Inhalt menschlichen Wollens und Zwecksetzens. Nicht mit irgendeiner Königskrone hat sich die Geschichte zu befassen, sondern mit den Kämpfen um dieses Gut, d. h. mit den Zielstrebungen und Wertschätzungen der Menschen und den aus diesen seelischen Vorgängen entspringenden Handlungen, die auf den Besitz einer Machtstellung gerichtet sind, die durch eine Königskrone symbolisiert wird. Und einen integrierenden Bestandteil der Kulturgeschichte bildet nicht die Geschichte der Gemälde, sondern eine Geschichte der Malerei; Objekt dieser Kulturwissenschaft sind nicht Sachen, sondern Handlungen. Auf diese Weise muß der Begriff des Gutes als einer Sache, an der menschlicher Wert „haftet“, oder in der menschlicher Wert „verkörpert“ ist, aufgelöst werden in den reinen Naturbegriff der Sache und in den Kulturvorgang der menschlichen Wertung, durch den eine Sache zum Gut wird. Ja es gibt „Kulturgüter“, bei denen jede Beziehung zu einer „Sache“ als dem Objekt gewisser Wertschätzungen fehlt. Das Recht, die Moral, der Staat, die Religion, das sind — sofern man damit nicht gewisse Normsysteme, sondern soziale Realitäten bezeichnet — Komplexe menschlicher Wertschätzungen, Tendenzen, Zweckvorstellungen und Handlungen, die keine wesentliche Beziehung auf körperliche Sachen aufweisen.

Während Rickert in seiner ersten Charakterisierung des Kulturbegriffes von „Wichtigkeit und Bedeutung“ gesprochen hat, führt er hier den vieldeutigen Terminus des „Wertes“ ein. Unter Kultur will er Dinge oder Vorgänge verstanden wissen, an denen Werte haften. Hält man sich an jenen Sinn, der sich aus dem von Rickert angezogenen Gegensatz zwischen Natur als dem von selbst Entstandenen, und Kultur als dem von zielstrebigen, wertschätzenden Menschen Erzeugten ergibt, dann möchte es scheinen, daß der Begriff des Wertes hier in einem subjektiven Sinne zu verstehen ist, und zwar als psychische Wirklichkeit des Wertens und als physische Realität des Wertverwirklichens der Menschen. Der Begriff des Wertes kommt hier nicht in jener spezifischen Bedeutung in Betracht, in welcher er in einen Gegensatz zum Begriff der Wirklichkeit tritt. Der Wert, oder richtiger der Vorgang des Wertens, erscheint vielmehr selbst als ein Stück der Wirklichkeit; und nur insofern Werte in diesem Sinne als Wirklichkeiten in Betracht kommen, können

sie mit anderen Wirklichkeiten eine spezifische Verbindung eingehen, können Werte an Dingen oder Vorgängen „haften", in solchen „verkörpert" sein, kann man mit Rickert von „wertvollen Wirklichkeiten"[1] sprechen. Faßt man den Begriff des Wertes dagegen in einem objektiven Sinne, d. h. als ein Sollen im Gegensatz zum Sein der Wirklichkeit, dann ist jene Synthese von Wert und Wirklichkeit, die im Begriffe des Gutes vollzogen wird, logisch unmöglich.

Dennoch will Rickert den „Wert", „der Wirklichkeiten zu Kulturgütern macht und sie dadurch aus der Natur heraushebt"[2], gerade in jenem objektiven Sinne verstanden wissen. Von der Art dieses Wertes sagt er ausdrücklich: „Von Werten kann man nicht sagen, daß sie sind oder nicht sind, sondern nur, daß sie gelten oder nicht gelten[3]." Und an anderer Stelle: „Werte sind keine Wirklichkeiten, weder physische noch psychische. Ihr Wesen besteht in ihrer Geltung, nicht in ihrer Tatsächlichkeit[4]." Allein wie kann ein Wert in diesem Sinne, also etwas, was in keiner Weise wirklich oder seiend ist, an einem Wirklichen oder Seienden „haften" oder gar in einem Seienden „verkörpert" sein? Wie kann die Wirklichkeit eines Wertes voll sein, der keine Wirklichkeit ist; wie kann Seiendes und Geltendes (das ist Sollendes) zu einem einheitlichen Begriffe verbunden sein, wenn sich die Kategorien des Seins und Geltens (Sollens), der Wirklichkeit und des Wertes gegenseitig ausschließen? Das Sollen, mit dem der Wert als Geltung identisch ist, kann in keiner Weise an das Sein der Wirklichkeit herangebracht werden. Realität und Idealität können sich niemals in einem Begriffe verbinden oder von demselben Standpunkt einer Wissenschaft aus erfaßt werden, da sich die Realität nur unter einem wesentlich anderen Gesichtspunkt der Betrachtung ergibt als die Idealität, da ein Inhalt nur entweder in der Erkenntnisform des Seins oder in der des Sollens, in dem ersten Falle als Wirklichkeit, im zweiten als Wert sich darstellt. Auf dem Wege ganz verschiedener Erkenntnisrichtungen wird das Gegebene zur Wirklichkeit oder zum Werte.

Dennoch vollzieht Rickert diese Synthese. Wäre es nicht gerade einer der bedeutendsten Logiker, wäre man geneigt, diesen Synkretismus der Methoden darauf zurückzuführen, daß der psy-

[1] a. a. O. S. 20.
[2] a. a. O. S. 20.
[3] a. a. O. S. 20.
[4] a. a. O. S. 96.

chische Akt des (subjektiven) Wertens — also einer psychischen Realität des Seins — mit dem Werte im Sinne objektiver Sollgeltung — einem Sollen — verwechselt wurde. Allein gerade Rickert hebt diesen Unterschied scharf hervor! „Man sollte vielmehr das geistige Sein oder die psychischen Akte der Wertung von den Werten selbst und ihrer Geltung ebenso scharf begrifflich trennen, wie man die Güter von den an ihnen haftenden Werten trennen muß. . . . Nur als Wertung ist es (das psychische Sein) mit der Kultur verknüpft, und auch als Wertung fällt es nicht mit dem Werte zusammen, der aus einer Wirklichkeit ein Kulturgut macht[1]." Rickert stellt hier fest, daß die Vermengung des psychischen Aktes der Wertung mit gültigem Werte ein logischer Fehler sei und fordert ihre begriffliche Trennung; er verlangt aber auch, daß man ebenso scharf begrifflich „die Güter von den an ihnen haftenden Werten trennen muß". Früher sprach er davon, daß die Werte an den Wirklichkeiten (nicht an den Gütern!) haften, die Wirklichkeit erst zum Gute machen. Das ist nicht unwesentlich! Denn wenn man die „Güter" von den an ihnen haftenden „Werten" begrifflich trennt, hören sie auf, „Güter" oder „Kultur" zu sein; gerade durch die von ihm abgelehnte begriffliche Synthese von Wirklichkeit und (daran „haftendem") Wert hat doch Rickert den Begriff des Gutes und sohin seinen ganzen Begriff der Kultur geschaffen. Wie kann er zugleich die Werte an den Wirklichkeiten (oder Gütern) haften lassen und doch logisch von ihnen trennen wollen, wo diese Haftung nur eine logische Verbindung bedeutet, die Verbindung zweier Elemente zu einem Begriffe, nämlich dem der „Güter" oder der „Kultur"? Und zumindest eine Unklarheit ist es, wenn Rickert im selben Satze sagt, das Psychische sei nur als Wertung mit der Kultur „verknüpft" (er spricht gelegentlich davon, daß die Wirklichkeit durch „Verknüpfung mit Werten" zur Kultur werde), und daß es doch nur der Wert sei, der eine Wirklichkeit zum Kulturgut mache.

Das ist das Unbefriedigende des Rickertschen Kulturbegriffes, daß er bald die in der Geschichte auftretenden, nach Zeit und Ort wechselnden Wertungen der Menschen, ihre Zielstrebungen und Zweckverfolgungen zum Inhalt zu haben, Kulturwissenschaft somit eine Darstellung der menschlichen Wertstrebungen zu sein scheint, bald aber das Objekt der Kulturwissenschaft durch die spezifische Relation

[1] a. a. O. S. 26/27.

auf einen gültigen Wert gewonnen werden soll, der nur in der Voraussetzung des wissenschaftlichen Betrachters steht. Faßt man den Begriff der Kultur ins Auge, so wie ihn Rickert ursprünglich formulierte: das von den Menschen (um ihrer Bedürfnisse willen) künstlich Geschaffene und Gepflegte, so scheint gar kein Zweifel möglich, daß Kulturwissenschaft Werterklärung im Sinne von Erklärung menschlicher Wertschätzungen sein muß. Kultur als Inbegriff gewisser allgemein verbreiteter Wertungen, die zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Inhalt hatten, menschlicher Zielstrebungen typischen Charakters: dieser durchaus diskutable Begriff scheint sich aus den Worten Rickerts zu ergeben: „Ferner darf es sich bei Kultur im höchsten Sinne nicht um Gegenstände eines bloßen Begehrens, sondern um Güter handeln, zu deren Wertung oder Pflege wir uns mit Rücksicht auf die Gemeinschaft, in der wir leben, oder aus einem anderen Grunde zugleich mehr oder weniger verpflichtet fühlen. Damit grenzen wir die Kulturobjekte sowohl gegen das ab, was zwar von allen, aber nur triebartig gewertet und erstrebt wird, als auch gegen das, was zwar nicht einem bloßen Trieb, aber doch nur den Anwandlungen einer Laune seine Wertung als Gut verdankt [1]." Wertungen, Strebungen, Begehrungen, also realpsychische Akte, das sind hier die Kulturobjekte oder machen doch ihre Ziele zu solchen. Und in dem gleichen Sinne scheinen die Worte verstanden werden zu dürfen: „Die Religion, die Kirche, das Recht, der Staat, die Sitten, die Wissenschaft, die Sprache, die Literatur, die Kunst, die Wirtschaft und auch die zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Mittel sind, jedenfalls auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung, Kulturobjekte oder Güter genau in dem Sinne, daß der an ihnen haftende Wert entweder von allen Gliedern einer Gemeinschaft als gültig anerkannt oder seine Anerkennung ihnen zugemutet wird [2]." Auch hier sind es also die faktischen Wertungen, somit reine Seinsvorgänge, die den Kulturbegriff konstituieren. Und mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit sagt Rickert von der typischen Kulturwissenschaft: „Niemals ist für die Geschichte die Geltung eines Wertes ein Problem, sondern die Werte kommen für sie nur insofern in Betracht, als sie faktisch von Subjekten gewertet und daher faktisch gewisse Objekte als Güter betrachtet werden [3]." Um so schwerer

[1] a. a. O. S. 21.
[2] a. a. O. S. 21.
[3] a. a. O. S. 97.

zu verstehen ist es daher, wenn Rickert an anderen Stellen den Wert als Geltung zum konstituierenden Faktor des Kulturbegriffes macht und die Kulturwissenschaft nicht als eine Darstellung und Erklärung der menschlichen Wertungen (die Wertungen als Objekt der Erkenntnis), sondern als eine unter einem gewissen Wertgesichtspunkt erfolgende Betrachtung (der Wert als Voraussetzung oder Beziehungspunkt der Erkenntnis) etabliert. So in der bereits früher zitierten Stelle, wo von der Art des Wertes, der Wirklichkeiten zu Kulturgütern macht, ausdrücklich hervorgehoben wird, er komme nicht als Tatsache der Wertung, sondern als gültiger Wert in Betracht, dessen Wesen eben nicht in seiner Tatsächlichkeit, sondern in seiner Geltung besteht (S. 20, S. 96). Ebenso finden sich mehrere Stellen, wo das Wesen der Kulturwissenschaft in einer bestimmten Betrachtungsweise charakterisiert wird, die irgendwie auf Werte Rücksicht nimmt. So heißt es schon auf S. 20, „daß in allen Kulturvorgängen irgendein vom Menschen anerkannter Wert verkörpert ist, um dessentwillen sie entweder hervorgebracht oder, wenn sie schon entstanden sind, gepflegt werden, daß dagegen alles von selbst Entstandene und Gewachsene ohne Rücksicht auf Werte betrachtet werden kann und, wenn es wirklich nichts anderes als Natur sein soll, auch wirklich betrachtet werden muß“. Hier scheint sich eine Verschiebung zu vollziehen. Soeben wurde Kultur als Inbegriff von Gütern, d. h. faktisch geschätzten, von Menschen angestrebten Gütern erklärt, somit die realpsychische Tatsache der Wertung zum Objekt der Kulturwissenschaft gemacht; dann aber wird der Wert im Sinne einer Geltung zu einer Voraussetzung der Kulturwissenschaft, deren spezifische Betrachtung mit Rücksicht auf diesen Wert erfolgt. Daraus erklärt sich auch die Annahme, daß nur das von selbst Entstandene, die Natur im engeren Sinne Rickerts, „ohne Rücksicht auf Werte betrachtet werden kann“, denn ohne diese „Rücksicht auf Werte“ als Betrachtungsvoraussetzungen kann auch das „von einem nach gewerteten Zwecken handelnden Menschen entweder direkt Hervorgebrachte oder, wenn es schon vorhanden ist, so doch wenigstens um der daran haftenden Werte willen absichtlich Gepflegte“, das ist die Kultur, betrachtet werden. Die tatsächlichen Wertstrebungen der Menschen, die ja auch nur ein Stück Wirklichkeit sind, müssen sogar, sofern sie in ihrer Tatsächlichkeit erkannt werden, ohne jede Rücksicht auf Werte erfaßt werden, wobei ja durchaus im Sinne Rickerts als selbstverständlich angenommen werden darf, daß die faktischen Wertungen der Menschen als Objekt einer empirischen

Wissenschaft etwas anderes sind als die gültigen Werte, mit Rücksicht auf die irgendeine Erkenntnis vollzogen wird. Daß die menschlichen Wertungen nicht deshalb ohne „Rücksicht auf Werte“ betrachtet werden könnten, weil es eben Wertungen sind, kann ernstlich nicht behaupten, wer mit Rickert die fundamentale Differenz zwischen faktischer Wertung und gültigem Wert nicht übersieht. Daß die hier von Rickert eingeführte „Rücksicht auf Werte“ nicht etwa identisch ist mit der Betrachtung menschlicher Wertungen, daß vielmehr hier der Wert als Geltung, als Voraussetzung der Kulturwissenschaft fungiert, das geht auch aus der Wendung hervor, Rickert wolle zeigen, „wie ohne einen Wertgesichtspunkt, der Güter von wertfreien Wirklichkeiten trennt, keine scharfe Scheidung von Natur- und Kulturgütern möglich ist“ [1].

Gelegentlich hat es den Anschein, als ob der Wert für die Kulturwissenschaft in einem doppelten Sinne von Bedeutung sein soll: sowohl als Objekt der Wissenschaft, nämlich als Akt der Wertung, als auch als gültiger Wert und Voraussetzung der Betrachtung. „Die Kulturvorgänge werden ja wirklich nicht nur mit Rücksicht auf einen Wert, sondern zugleich auch immer mit Rücksicht auf ein psychisches Wesen, das sie wertet, betrachtet werden müssen [2].“ Indes läßt sich auch diese Auffassung Rickert gegenüber nicht aufrechterhalten; dies ergibt eine Analyse jenes Verfahrens, das er als charakteristisch für die Kulturwissenschaften angibt, und das zur Gewinnung des Kulturbegriffes wesentlich sein soll. Da die Scheidung der Kulturobjekte von der Natur durch eine „Beziehung auf Werte“ [3] erfolgt, spricht Rickert von einem „wertbeziehenden“ Verfahren. Der Wert fungiert somit hier als ein Gesichtspunkt der Betrachtung, nicht aber das Werten als Gegenstand der Erklärung; „über die Art des Wertes aber, der Wirklichkeiten zu Kulturgütern macht und sie dadurch aus der Natur heraushebt“, jenes Wertes also, auf den die Beziehung erfolgt, sagt Rickert zunächst, und zwar in unmittelbarem Anschluß an jene Ausführungen, in denen er zum erstenmal von einer „Beziehung auf Werte“ und der durch dieses Verfahren gewonnenen Scheidung von Natur und Kultur spricht, daß sie nicht der Welt des Seins angehören, sondern „daß sie gelten oder nicht gelten“ [4].

---

[1] a. a. O. S. 25.
[2] a. a. O. S. 26.
[3] a. a. O. S. 20.
[4] a. a. O. S. 20.

Und auch an jener Stelle, wo er im besonderen das wertbeziehende Verfahren zu erklären bemüht ist, beginnt er mit der Konstatierung, daß Werte keine Wirklichkeiten seien, weder physische noch psychische. „Ihr Wesen besteht in ihrer Geltung, nicht in ihrer Tatsächlichkeit[1]." Und wenn er fortfährt: „Doch sind Werte mit Wirklichkeiten verbunden," so vollzieht er ausdrücklich jene logische Verbindung, die er an anderer Stelle zurückweist. Zwei Arten dieser Verbindung unterscheidet Rickert: „Der Wert kann erstens an einem Objekte so haften, daß er es dadurch zum Gute macht, und er kann außerdem mit dem Akte eines Subjektes so verknüpft sein, daß dieser dadurch zu einer Wertung wird[2]." Allein zum Gute wird ein Objekt durch den psychischen Akt der Wertung; und dieser entsteht nicht aus der Verbindung eines objektiv gültigen Wertes, eines Sollens mit irgendeinem realen Seelenvorgang, sondern ist ein spezifischer, ganz und gar im Bereiche des Seins beschränkter seelischer Prozeß des Wünschens, Wollens, Zielstrebens, Zweckvorstellens oder wie sonst man jenen Akt bezeichnen will, mit dem der Mensch zu irgendeinem Dinge, das seine Lust befördert oder verringert, Stellung nimmt. Rickert fährt dann fort: „Die Güter und die Wertungen lassen sich nun so behandeln, daß man nach der Geltung der mit ihnen verbundenen Werte fragt, also festzustellen sucht, ob ein Gut den Namen des Gutes wirklich verdient, und ob eine Wertung mit Recht vollzogen wird[3]." Sie lassen sich aber auch — so müßte die Darstellung Rickerts sinngemäß ergänzt werden — behandeln, ohne daß nach der Geltung der mit ihnen verbundenen Werte gefragt wird, und gerade diese Behandlung soll diejenige der Kulturwissenschaften sein, soll in dem wertbeziehenden Verfahren zum Ausdruck kommen. Allein wenn die Werte, die mit den Objekten oder Akten eines Subjektes verbunden sind, nach Rickerts Versicherung keine Wirklichkeiten sind, wenn ihr Wesen in ihrer Geltung und nicht in ihrer Tatsächlichkeit besteht, dann ist schlechterdings unbegreiflich, wie Güter und Werte anders behandelt werden können, als daß man nach der Geltung der mit ihnen verbundenen Werte fragt, da doch gerade nur in dieser Geltung das Wesen der mit ihnen verbundenen Werte besteht. Und darum ist es nicht leicht verständlich, wie die historischen Kulturwissenschaften, welche Güter, also im Sinne Rickerts mit

[1] a. a. O. S. 96.
[2] a. a. O. S. 96.
[3] a. a. O. S. 96.

gültigen Werten verbundene Wirklichkeiten zum Gegenstande haben, der Geltung jener Werte aus dem Wege gehen können, die einen integrierenden Bestandteil ihres Objektes ausmachen[1].

„Das wertbeziehende Verfahren, von dem wir sprechen, ist also, wenn es das Wesen der Geschichte als einer theoretischen Wissenschaft zum Ausdruck bringen soll, auf das schärfste vom wertenden Verfahren zu trennen und das heißt: niemals ist für die Geschichte die Geltung eines Wertes ein Problem, sondern die Werte kommen für sie nur insofern in Betracht, als sie faktisch von Subjekten gewertet und daher faktisch gewisse Objekte als Güter betrachtet werden. Auch wenn die Geschichte es also mit Werten zu tun hat, so ist sie doch keine wertende Wissenschaft. Sie stellt daher lediglich fest, was ist[2]." Allein wie können Werte, „deren Wesen nicht in ihrer Tatsächlichkeit besteht", für die Kulturwissenschaft gerade nicht in ihrer „Geltung", also nicht in ihrem Wesen, sondern in eben jener Tatsächlichkeit, in der ihr Wesen, wie Rickert nachdrücklich hervorhebt, nicht besteht, in Betracht kommen? Wie können Werte für die Kulturwissenschaft nur insofern vorhanden sein, „als sie faktisch von Subjekten gewertet werden"; werden denn Werte gewertet? Heißt das nicht, daß für die Kulturwissenschaft nicht Werte im Sinne objektiver Gültigkeiten, sondern nur die realpsychischen Akte subjektiver Wertungen in Betracht kommen, zwei Begriffe, die Rickert selbst prinzipiell geschieden wissen will? Wenn man die eben zitierten Ausführungen Rickerts dahin auffassen muß, daß für die Kulturwissenschaft die Tatsächlichkeit der faktischen Wertungen in Betracht kommt, dann ist es schwer, keinen Widerspruch zu der gleichfalls schon wiederholt zitierten Behauptung Rickerts zu sehen, daß der Wert, auf den innerhalb der Kulturwissenschaft bezogen werden müsse, um das Objekt dieser Wissenschaft zu gewinnen, in einer Geltung und nicht in einer Tatsächlichkeit bestehe. Daß aber Rickert diese Auffassung fallen gelassen und nicht mehr eine Beziehung auf Werte, sondern auf Wirklichkeiten als kulturwissenschaftliches Verfahren erklärt, das geht auch aus der folgenden Stelle unzweifelhaft hervor: „Die theoretische Wertbeziehung

---

[1] Es ist auffallend, daß Rickert in diesem Zusammenhange als Objekt der Kulturwissenschaft Güter und wertende Menschen bezeichnet, während er früher nur Güter als Kultur erklärte und darunter „das von einem nach gewerteten Zwecken handelnden Menschen Hervorgebrachte oder Gepflegte" (S. 20) verstand.

[2] a. a. O. S. 96/97.

bleibt im Gebiete der Tatsachenfeststellung, die praktische Wertung nicht. Es ist eine Tatsache, daß Kulturmenschen bestimmte Werte als Werte anerkennen und danach streben, Güter hervorzubringen, an denen diese Werte haften. Nur mit Rücksicht auf diese Tatsache, die der Historiker meist stillschweigend voraussetzt und voraussetzen muß, nicht etwa mit Rücksicht auf die Geltung der Werte, nach der er als Mann der empirischen Wissenschaft nicht zu fragen braucht, zerfallen für die Geschichte die Wirklichkeiten in wesentliche und unwesentliche Bestandteile[1]." Allein, ist das der „Wertgesichtspunkt", „der Güter von wertfreien Wirklichkeiten trennt" und ohne den „keine scharfe Scheidung von Natur und Kultur zu finden ist"?[2] Und wie soll die eben entwickelte Auffassung Rickerts, daß die historische Kulturwissenschaft es ausschließlich mit den psychischen Wertungsakten zu tun hat, mit der an anderer Stelle aufgestellten Behauptung vereinbart werden, daß die Kulturvorgänge nicht nur mit Rücksicht auf ein psychisches Wesen, das wertet, d. h. also die reale Tatsache der Wertung, sondern auch mit Rücksicht auf einen gültigen Wert betrachtet werden müssen[3]? Daß es nicht gültige Werte, sondern reale Tatsachen sind, auf welche die Kulturwissenschaft ihre Objekte zu beziehen habe, behauptet Rickert gelegentlich der Frage, ob Geographie und Ethnographie Natur- oder Kulturwissenschaften seien; das hänge davon ab, „unter welchen Gesichtspunkt sie ihre Gegenstände bringen, d. h. ob sie sie als bloße Natur ansehen oder zum Kulturleben in Beziehung setzen"[4]. Das Kulturleben ist freilich etwas anderes als die gültigen Werte, zu denen in Beziehung gesetzt, die Wirklichkeit zur Kultur wird. Kulturleben ist eine Seinstatsache, ist der Inbegriff der tatsächlichen Wertschätzungen und Wertverwirklichungen; „Wert" im Sinne dessen, was die Menschen faktisch dafür halten.

Ist der Punkt, auf welchen die Kulturwissenschaften ihr Objekt beziehen, kein Wert, sondern eine Wirklichkeit, nämlich die Realität psychischer Wertungsakte, dann hat eigentlich der Terminus „Wertbeziehung" keinen rechten Sinn mehr. Es ist eine Beziehung zwischen Wirklichkeiten, welche die Kulturwissenschaft vornimmt, und diese Beziehung kann im Grunde nur ein Kausalnexus sein. Es wäre

---

[1] a. a. O. S. 90.
[2] a. a. O. S. 25.
[3] a. a. O. S. 25.
[4] a. a. O. S. 22.

durchaus denkbar, einer Wissenschaft die Aufgabe zu stellen, die Entstehung der tatsächlichen typischen Wertungen, Zielstrebungen, Zwecksetzungen, die in einem bestimmten Zeitpunkt und bei einer bestimmten Menschengruppe auftreten, darzustellen. Man kann es sicherlich als die Aufgabe der Geschichte betrachten, die Entwicklung der menschlichen „Güter" oder der Kultur als den Inbegriff der faktischen Wertschätzungen darzustellen. Was hat zum Beispiel eine Religionsgeschichte anderes als eine Entwicklungsgeschichte der religiösen Güter zu liefern? In diesem Sinne ist eben die ganze Geschichte Kulturgeschichte. Allein demgegenüber findet sich bei Rickert die ausdrückliche Verwahrung dagegen, daß durch das wertbeziehende Verfahren in der Geschichte „irgend etwas aus den bewußten Zwecksetzungen der Personen, von denen sie handelt, erklärt werde". Mit dem wertbeziehenden Verfahren sei nichts über den „Inhalt der Geschichte" ausgesagt, sondern lediglich der „methodische Gesichtspunkt" charakterisiert[1].

Dabei kann nicht nur bezweifelt werden, ob von einer „Wertbeziehung" gesprochen und gesagt werden darf, daß „Werte" die Darstellung der historischen Kulturwissenschaft leiten, wenn doch die faktischen Wertungen, also realpsychische Wirklichkeiten gemeint sind; es ist auch fraglich, ob eine „Beziehung" vorliegt, weil dies den Anschein erweckt, als ob das Objekt wissenschaftlicher Erkenntnis durch Beziehung auf einen gültigen Wert, etwa durch die Beziehung menschlichen Verhaltens zur Idee des Guten, gewonnen würde. Rickert sagt wörtlich: „Hat der Historiker auch nicht nach der Geltung der Werte zu fragen, die seine Darstellung leiten, so wird er seine Objekte doch auch nicht auf irgendwelche beliebigen Werte beziehen, sondern voraussetzen, daß diejenigen, an die er sich mit seiner geschichtlichen Darstellung wendet, wenn auch nicht diese oder jene bestimmten Güter, so doch die Werte der Religion, des Staates, des Rechts, der Sitten, der Kunst, der Wissenschaft (an anderer Stelle spricht er auch von der Kirche, der Sprache, der Literatur, der Wirtschaft), mit Rücksicht auf welche das geschichtlich Dargestellte wesentlich ist, im allgemeinen als Werte anerkennen oder doch wenigstens als allgemein anerkannte Werte verstehen[2]." Denn die historische Kulturwissenschaft stellt ja gar nicht „in Beziehung auf" oder „unter Voraussetzung von" als Kunst, Recht, Staat, Reli-

[1] a. a. O. S. 102.
[2] a. a. O. S. 107.

gion usw. bezeichnete Werte, sondern diese Güter als Wertschätzungen in ihrer kausalen Entwicklung dar. Die Geschichte ist eben durchaus auch im Sinne Rickerts eine Geschichte des Rechtes, der Staaten, der Kunst, der Religionen, kurz aller menschlichen Güter, die man unter dem Namen der Kultur zusammenfaßt. Nicht die „Werte" sind Beziehungspunkte, sondern die Wertschätzungen der Menschen sind der Gegenstand der Kulturwissenschaft, sind keine Voraussetzung, auf die bezogen wird, sondern ein Objekt, das kausal erklärt wird. Als solche Objekte der kulturwissenschaftlichen Darstellung, als Gegenstände und nicht als einen von der wissenschaftlichen Betrachtung vorausgesetzten Wert hat ja Rickert selbst auch das Recht, den Staat, die Kultur, die Wissenschaft, die Sprache usw. aufgefaßt und als die spezifischen Objekte der Kulturwissenschaft den Objekten der Naturwissenschaft entgegengesetzt[1]. Nur gültige Werte, nicht jedoch Wirklichkeiten faktischer Wertungsprozesse, können als jene spezifischen Voraussetzungen, als jene Gesichts- oder Beziehungspunkte fungieren, mit denen eine besondere Betrachtungsweise, eine eigenartige, von der naturwissenschaftlichen verschiedene Blickrichtung der Kulturwissenschaft zu begründen versucht werden könnte. Rickert hat die zweifellos richtige Tatsache, daß der Historiker nur solche Gegenstände, die faktisch allgemein als Güter geschätzt werden, wie Recht, Staat, Kunst, Religion, Moral usw., kurz „Güter" oder typische menschliche Wertstrebungen, zur Darstellung bringt, durch die Terminologie klar gemacht, der Historiker stelle seinen Gegenstand mit „Beziehung auf Werte" dar.

Auf diese Terminologie ist es zurückzuführen, daß sich Rickert immer wieder vor seinen Gegnern dagegen verwahren muß, daß seine „wertbeziehende" Kulturwissenschaft eine wertende Disziplin sei. Daß eine solche Auffassung möglich ist, hat Rickert selbst verschuldet, da er immer wieder davon spricht, daß die Beziehung auf „Werte" erfolge, und das Wesen dieser „Werte", zum Unterschied von den faktischen Wertungsprozessen, in einer Geltung feststellt. Denn auf solche gültige Werte beziehen, ist nichts anderes als der logische Akt des (objektiven) Werturteils. Dagegen wünscht Rickert, daß zwischen seinem „auf Wert beziehen" und einem „Werten" scharf geschieden werde. Die Wertbeziehung bleibe im Gebiete der Tatsachenfeststellung, die Wertung nicht. „Werten muß immer Lob

[1] Vgl. a. a. O. S. 21.

oder Tadel sein. Auf Werte beziehen ist keins von beiden[1]." Dagegen könnten jedoch Bedenken geltend gemacht werden. Das Zeitwort „werten" kann nämlich ebenso wie das Hauptwort „Wert" in einem doppelten Sinne genommen werden. Als „Wert" wird sowohl eine objektiv gültige, generelle Norm[2] bezeichnet, deren Geltung unabhängig ist von dem Sein eines entsprechenden Wollens, als auch ein konkretes reales Wollen, Wünschen, Zielstreben, durch welches der Gegenstand desselben zum „Gute" wird. Etwas ist in objektivem Sinn wertvoll (oder hat objektiven Wert), wenn es dem als objektiv gültig vorausgesetzten Wert, dieser generellen Norm entspricht; etwas ist subjektiv wertvoll, hat subjektiven Wert, wenn es faktisch gewünscht, gewollt, angestrebt, geschätzt usw. wird. Der objektive Wert ist eine Funktion des Sollens, der subjektive eine Funktion des Wollens, somit eine Seins-Tatsache innerhalb der Wirklichkeit. „Wert" in jenem spezifischen Sinne eines Gegensatzes zur „Wirklichkeit" ist natürlich nur der objektive Wert, der identisch ist mit dem Begriffe des Sollens überhaupt oder der Norm. Der sogenannte Wert im subjektiven Sinn ist selbst eine Wirklichkeit, ein seelischer Akt. Es wäre besser, hier überhaupt nicht von „Wert" zu sprechen. Doch ist dieser Sprachgebrauch in der Nationalökonomie schon zu eingebürgert, um ernstlich bekämpft werden zu können.

Objektiv „wertet" man, wenn man einen Tatbestand zu einem objektiv gültigen Wert, das heißt zu einer Norm oder zu einem Sollen in Beziehung setzt, das unabhängig ist oder als unabhängig vorausgesetzt wird von dem eigenen Wünschen und Wollen des Wertenden. Eine solche Beziehung stelle ich dadurch her, daß ich den konkreten Vorgang, der bewertet werden soll, als Inhalt eines Sollens vorstelle und nun diese Sollvorstellung einer generellen, als gültig vorausgesetzten Norm gegenüberstelle. Ist der konkrete Sollsatz mit dem generellen vereinbar, d. h. läßt sich der konkrete (individuelle) aus dem abstrakten (generellen) im Wege einer logischen Operation ableiten, dann ist der fragliche Tatbestand positiv gewertet, er wird als „schön", „gut", „gerecht", „wahr" usw. qualifiziert. Ist dagegen ein solches Verhältnis nicht herzustellen, stellt sich der zu bewertende Tatbestand seinem Inhalte nach in einen Gegensatz zu dem Inhalt der generellen Norm (des obersten Wertes), dann ist er negativ zu bewerten oder, mit anderen Worten,

---

[1] a. a. O. S. 98.

[2] Vgl. oben S. 96.

er erhält, in der Form des Sollens vorgestellt, gleichsam ein negatives Vorzeichen, er wird als „häßlich“, „böse“, „ungerecht“ usw. qualifiziert. Dabei muß man den Irrtum vermeiden, zu dem man leicht durch den ungenauen Sprachgebrauch des täglichen Lebens verführt wird: als ob es die Wirklichkeit wäre, die gewertet wird. In diesem objektiven Sinne einer Beziehung zu gültigen Werten ist eine „Wertung“ der „Wirklichkeit“ logisch nicht möglich, da Wert und Wirklichkeit die Resultate zweier fundamental verschiedener Betrachtungsweisen sind. Nur der Inhalt, der das eine Mal in der Erkenntnisform der Wirklichkeit oder des Seins auftritt, kann das andere Mal in die Erkenntnisform des Wertes oder des Sollens gekleidet und, je nach seiner Beziehung zu den obersten Werten oder Normen, den letzten nicht weiter ableitbaren Sollsätzen positiv oder negativ bewertet, d. h. mit einem positiven oder negativen Vorzeichen in der Form des Sollens gedacht werden. Unter der Voraussetzung gewisser gültiger Normen, Werte oder Sollsätze — und nur unter dieser Voraussetzung — sind solche objektive Werturteile möglich, die in keiner Weise irgendeine subjektive Stellungnahme des Wertenden wie überhaupt keine reale Seinstatsache zum Ausdruck bringen. Man muß eine konkrete Lüge — unter Voraussetzung des allgemeinen Lügenverbotes — als unmoralisch, als gegen das Moralgebot der Wahrhaftigkeit verstoßend qualifizieren, obgleich man vielleicht selbst diese Lüge gewünscht hat oder ihr mit seinem Wollen und Fühlen indifferent gegenübersteht. Das objektive Werturteil ist ein Akt der Erkenntnis, nicht des Wollens oder Fühlens.

Subjektiv bewerten aber heißt, einen Tatbestand zu einem subjektiven Wert, das ist zu einem eigenen faktischen Wünschen oder Wollen des Wertenden selbst in Beziehung setzen. In diesem subjektiven Sinn ist etwas wertvoll, was vom Wertenden selbst gewünscht, gewollt, bezweckt wird. Das Urteil, das einen subjektiven Wert ausspricht, ist ein Wirklichkeits-, ein Tatsachenurteil; es konstatiert eine Beziehung innerhalb der Realität, eine Relation zwischen dem Innern eines Menschen und einem Gegenstand oder Vorgang in der Seinswelt. Als Urteil ist es allerdings auch ein Akt der Erkenntnis; allein die subjektive Wertung muß nicht in der Form des Urteils ausgedrückt werden, muß nicht den Umweg durch die Erkenntnis machen. Sie kann der unmittelbare Ausdruck des Wünschens, Begehrens, Wollens, der Stellungnahme des Subjektes zu einem Objekte sein. Dieser Ausdruck kann in Handlungen, in Worten, in einem ganzen Komplexe von Taten, einem Verhalten der Individuen

erfolgen. Alles menschliche Tun ist im Grunde genommen als zweckmäßig, zielstrebig, als Willensemanation ein „Werten" in diesem Sinne, ein Bejahen oder Verneinen, ein Stellungnehmen zur Welt. Dieses „wertende" Verhalten der Menschen ist das Objekt der Kulturwissenschaften, richtiger, ist das ungeheure Reservoir, aus dem die Kultur- (und Sozial-)wissenschaften ihre Objekte holen.

Natürlich kann ein objektives Werturteil mit einem subjektiven sogenannten Wertungsakte im konkreten Falle tatsächlich zusammenfallen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wertende die Norm, die er im konkreten Falle anwendet, auch persönlich „anerkennt", d. h. wenn sein subjektives Wollen und Wünschen mit den Forderungen, dem Sollen der objektiven Norm übereinstimmt, subjektiver und objektiver Wert koinzidieren. Selbstverständlich muß auch in diesem Falle das objektive Werturteil, das die Beziehung zur gültigen Norm feststellt, von dem Akte der subjektiven Wertung geschieden werden, durch den die persönliche Stellungnahme des Wertenden erfolgt, sein eigenes Wollen oder Wünschen, seine subjektiven Gefühle ausgedrückt werden.

Sofern man unter „Lob" und „Tadel" den Ausdruck eines Gefühls der Billigung oder Mißbilligung versteht, wird eine Wertung zu Lob oder Tadel durch ihre Subjektivierung, d. h. dadurch, daß in die fragliche Relation der subjektive Wert eingestellt wird. Alles Werten ist ein „auf Werte beziehen", Lob und Tadel aber: auf subjektive Werte beziehen. Ja, das subjektive Werturteil wird nur dadurch mehr als eine bloße Feststellung eigenen Wünschens oder Wollens, eines eigenen Lust- oder Unlustgefühls oder sonst einer faktischen Reaktion der Seele der Wertenden, daß es mit dem Anspruch auf Gültigkeit auftritt, d. h. daß der Urteilende sich in Übereinstimmung mit einer als objektiv gültig vorausgesetzten Norm behauptet. „Dies Bild ist schön" bedeutet nur insofern ein Werturteil und kein bloßes Wirklichkeitsurteil, das eine angenehme Gefühlsempfindung des Urteilenden behauptet, als es implizite die Aussage enthält, das Bild entspreche einer als objektiv gültig vorausgesetzten Schönheitsnorm.

Darum ist Rickerts Versuch, das „Wertbeziehen" vom „Werten" dadurch zu unterscheiden, daß dieses nicht, aber jenes stets Lob oder Tadel bedeute, nicht einwandfrei. Wenn Lob und Tadel — im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches — den oben angenommenen Sinn haben, dann bedeutet Werten im objektiven Sinne eines auf gültige Werte Beziehens niemals Lob oder Tadel. Gerade

dieses objektive Werten setzt aber Rickert seinem „auf Werte beziehen" entgegen. Allerdings ist es nicht ganz ausgeschlossen, „Lob" und „Tadel" im Sinne objektiver Werturteile zu gebrauchen.

Zweifelhaft ist auch, ob die objektive Wertung zum Unterschiede von der Wertbeziehung, wie Rickert behauptet, immer positiv oder negativ sein müsse[1]. Auch das Urteil, das einen Tatbestand für wertindifferent konstatiert, von einem Tatbestand aussagt, daß er keinen (weder einen positiven noch einen negativen) Wert habe, ist formal ein Werturteil, in demselben Sinne, wie die Null eine Zahl ist. Denn es ist die gleiche formale Beziehung zu einem objektiven Wert, einer Norm, die ein solches Urteil ausspricht. Nur jener psychische Akt, der als subjektive Wertung bezeichnet wird, muß als Wollen stets positiv oder negativ sein, weil entweder einem positiven oder einem negativen Ziele zustreben. Über den positiven oder negativen Wert, den eine Wirklichkeit hat, kann Streit herrschen, sagt Rickert, um die „Wertung" zum Unterschied von der Wertbeziehung zu charakterisieren. Und gerade nur über jenes Werturteil, das eine Beziehung zum objektiv gültigen Wert ausdrückt — und daher einen positiven, einen negativen und einen indifferenten Inhalt haben kann, ist ein Streit möglich, sofern eben die Gültigkeit der vorausgesetzten Norm in Frage gestellt wird. Über die subjektive Wertung, die als Ausdruck eines seelischen Verhaltens zu einem Objekte eine Tatsache beinhaltet, ist ein Streit unmöglich. Über die Behauptung, daß mir eine Speise schmeckt, daß mich ein Verhalten meines Nebenmenschen empört, ist ein Streit sinnlos. De gustibus non est disputandum.

„Auf Werte beziehen" umschreibt Rickert auch mit den Worten: „ein Objekt als bedeutsam für die Werte und die Realisierung von Kulturgütern bezeichnen"[2]. Wie können aber „Werte", also Geltungen, mit den Tatsachen einer Realisierung von Kulturgütern auf eine Basis gestellt werden? Erfolgt die „Beziehung" auf Werte und Wirklichkeiten? Hat nicht Rickert gelegentlich die Kulturgüter als „Realisierungen von Werten" bezeichnet? Davon muß man jedoch absehen, will man zu dem Resultate vordringen, daß für die historische Kulturwissenschaft nicht nur das „wichtig und bedeutsam" sei, „was die Realisierung von Kulturgütern fördert, sondern ebenso das, was sie hemmt. Allein das Wertindifferente

---

[1] a. a. O. S. 98.
[2] a. a. O. S. 98.

wird als *unwesentlich* ausgeschieden“[1]. *Die Wertbeziehung fungiert hier als Selektionsprinzip.*

Die Wertbeziehung — das kann vielleicht als ihr endgültiger Sinn aufgefaßt werden — stellt eine Methode dar, um die Wirklichkeit in wesentliche und unwesentliche Bestandteile zu sondern, wobei vom Standpunkte der Kulturwissenschaften das „Wesentliche“ mit Kultur, das „Unwesentliche“ mit Natur zu identifizieren ist. „Auch wenn keiner der von den Kulturmenschen gewerteten Werte gelten sollte, bleibt es doch auf jeden Fall richtig, daß für die Verwirklichung der faktisch gewerteten Werte oder für die Entstehung von Gütern, an denen diese Werte haften, nur eine bestimmte Anzahl von Objekten bedeutsam sind, und daß an diesen Objekten wiederum nur ein bestimmter Teil ihres Inhalts dafür in Betracht kommt[2].“ Gewiß lassen sich Güter von Naturdingen deutlich scheiden, gewiß stellen die menschlichen Wertschätzungen und Zielstrebungen ein besonderes Stück Wirklichkeit dar; allein innerhalb dieses so abgegrenzten Objektes, das im Grunde genommen mit dem *gesellschaftlichen Leben* der Menschen überhaupt zusammenfällt, muß die Kulturwissenschaft doch selbst wiederum eine Scheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem vornehmen. Wie hier die Rickertsche Wertbeziehung ein brauchbares Selektionsprinzip bilden soll, ist nicht ganz klar. Nicht alles, was in irgendeiner Weise kausal mit einer menschlichen Wertschätzung oder mit einem Gute zusammenhängt und somit die Realisierung eines Kulturgutes fördert oder hemmt, ist wesentlich für die Entstehung dieses Gutes, für die Verwirklichung des faktisch Gewerteten. Hier ist wohl eine „Wertbeziehung“ gegeben, aber keineswegs eine endgültige Auswahl des Wesentlichen. Denn auch innerhalb dessen, was in irgendeiner vielleicht sehr entfernten Weise zu einem Kulturgut in positiver oder negativer Beziehung steht, muß eine Auswahl des Wesentlichen vom Unwesentlichen getroffen werden. Für das Kulturgut der deutschen Strafrechtsordnung ist die CCC historisch von Bedeutung. Für das Zustandekommen dieser wieder Karl V. und eine Reihe von Juristen; in entfernter Weise schließlich auch der Schreiber, der das Originalmanuskript geschrieben hat. Seine Arbeit hat kausal zur Förderung der Kulturgüter beigetragen, die wir heute in der deutschen Strafrechtsordnung schätzen. Dennoch ist sie historisch un-

---

[1] a. a. O. S. 97.

[2] a. a. O. S. 98.

wesentlich. Aber nach dem „wertbeziehenden" Verfahren gibt es keine Möglichkeit, sie von der Darstellung auszuschließen. Als Selektionsprinzip faßt Rickert die „Wertbeziehung" bald in dem Sinne auf, daß nur dasjenige, was ein Kulturgut fördert oder hemmt, zum Gegenstand der Kulturwissenschaft gemacht werde, wobei also die Wertbeziehung eine (Kausal-) Relation innerhalb des Objektes ist, bald aber wieder in dem Sinne, daß nur dasjenige, was uns „in irgendeiner Weise ‚interessant' oder ‚wichtig' ist", zum Objekt kulturwissenschaftlicher Betrachtung werde, wobei Rickert ausdrücklich dieses Interessant- oder Wichtig-Sein eines Objektes damit identifiziert, „daß es zu Werten in Beziehung steht, die von uns gewertet werden" [1]. Daß in diesem Sinne jede Wissenschaft Kulturwissenschaft wäre, da die Wichtigkeit des Objektes oder gar das Interesse dafür die Voraussetzung jeder Wissenschaft von dem Objekte ist, und zwar eine vorwissenschaftliche Voraussetzung, wurde bereits früher festgestellt [2].

Faßt man das Ergebnis zusammen, das eine kritische Untersuchung des materialen Einteilungsprinzipes bietet, so ist zu konstatieren, daß der Begriff der Kultur nicht klar und deutlich genug von dem der Natur geschieden ist, um beide in einen Gegensatz zu bringen, da das Wesen des „wertbeziehenden" Verfahrens, das den Kulturbegriff konstituieren soll, unsicher zwischen einer objektiven Werterkenntnis (der Beziehung zu objektiv gültigem Werte) und einer Darstellung der psychisch-realen Wertstrebungen in der Geschichte, also einer Wirklichkeitserkenntnis, zu schwanken scheint.

Klarer als das materielle Einteilungsprinzip hat Rickert das formale herausgearbeitet, den Gegensatz von individualisierender und generalisierender Betrachtung: Wissenschaften, die auf die Aufstellung von Naturgesetzen, auf die Bildung allgemeiner Begriffe gerichtet sind — die generalisierende Naturwissenschaft — und solche, welche die Wirklichkeit in ihrer Individualität darstellen — die individualisierende Geschichte. Unklar ist nur die Verbindung des materialen mit dem formalen Einteilungsprinzip. Die Kulturwissenschaft soll sich einer individualisierenden, die Naturwissenschaft einer generalisierenden Methode bedienen. „Nur die individualisierende historische Behandlung wird also dem Kulturvorgang gerecht, sobald seine Bedeutung

[1] a. a. O. S. 145.
[2] Vgl. oben S. 100.

für die Kulturwerte in Frage steht"[1]. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum unser Interesse bei den Kulturvorgängen, das ist — wie Rickert früher behauptet — das vom Menschen Hervorgebrachte und Gepflegte, sind „Güter" wie Religion, Recht, Sitte, Staat, Sprache, Kunst, Wirtschaft usw. . . . — „auch auf das Besondere und Individuelle und dessen einmaligen Verlauf gerichtet" sein soll, warum einem solchen Kulturvorgang — man denke an das Rechtsleben, die Wirtschaft, die Sitten und Gebräuche eines Volkes — „nur" die individualisierende Betrachtung gerecht werden könne; wobei der einschränkende Zusatz: „sobald seine Bedeutung für die Kulturwerte in Frage steht"[2], doch wohl überflüssig ist, da ja nach Rickert ein Vorgang, als Stück der Wirklichkeit, gerade nur in seiner Bedeutung für gewisse Werte Kultur ist! Die Unklarheit beginnt in demselben Augenblicke, da der Kulturbegriff auf den Plan tritt. Ist Gegenstand der Kulturwissenschaft nicht nur alles, „was die Realisierung von Kulturgütern fördert, sondern ebenso das, was sie hemmt"[3], liegt gerade in diesem Verhältnis der Förderung oder Hemmung die „Beziehung" auf Werte, welche die kulturwissenschaftliche Betrachtung herstellt, sind es eben die geförderten oder gehemmten Werte, die an der Wirklichkeit haften und so diese zur Kultur machen, dann ist es unverständlich, warum gerade diese Wirklichkeit in ihrer Individualität in Betracht kommen, warum die „Kulturbedeutung einer Wirklichkeit" „immer am Besonderen" „haften"[4], wie „durch die Werte, die an der Kultur haften", „der Begriff einer darstellbaren historischen Individualität" erst konstituiert werden soll[5]. Die Darstellung des Rechts- und Wirtschaftslebens, des religiösen oder sittlichen Verhaltens der Menschen kann generalisierend und individualisierend ganz ebenso wie das biologische Verhalten der Lebewesen dargestellt werden. Faßt man auch die wertenden oder normativen Disziplinen ins Auge, so muß festgestellt werden, daß ein konkreter, individueller Inhalt gewertet wird, indem er zu einer generellen Norm in Beziehung gebracht wird. Ebenso wie eine konkrete oder individuelle Tatsache dadurch erklärt wird, daß sie auf ein generelles Naturgesetz zurückgeführt wird. Die Beziehung zu objektiv gültigen Werten steht somit an

[1] a. a. O. S. 88.
[2] a. a. O. S. 87/88.
[3] a. a. O. S. 98.
[4] a. a. O. S. 120.
[5] a. a. O. S. 90.

sich nicht in einem spezifischen Zusammenhange mit individualisierender Methode.

Im übrigen gibt Rickert die Möglichkeit generalisierender Kulturwissenschaften selbst zu, und da er die Rechtswissenschaft — ohne näher auf sie einzugehen — als generalisierende Kulturwissenschaft oder doch zumindest auch als solche gelten läßt[1], kommt gerade für die Frage, ob die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft konstituiert werden könne, nur das materiale, nicht aber das formale Einteilungsprinzip in Betracht.

II.

Die Unklarheit der Begriffe Kultur und Kulturwissenschaft hat zur Konsequenz, daß diejenigen, die Rickerts Wissenschaftstheorie auf die Rechtswissenschaft anzuwenden versuchten, zu sehr divergierenden Resultaten gelangten. Während Rickert selbst — freilich ohne nähere Begründung — die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft in Anspruch nimmt, hat Kantorowicz[2], der die Rickertsche Einteilung der Wissenschaften bedingungslos akzeptiert, die Rechtswissenschaft als außerhalb des Wissenschaftssystems stehend erkannt, das auf den Gegensatz von Natur und Kultur aufgebaut ist[3]. Zu diesem Resultate mußte Kantorowicz folgerichtig gelangen, da er die dogmatische Jurisprudenz als wertende Normwissenschaft auffaßt, die Einteilung in Kultur- und Naturwissenschaften aber sich ausschließlich auf die empirischen (wertfreien) Seinsdisziplinen bezieht. Nur die Rechtsgeschichte und die Rechtssoziologie — also Disziplinen, die mit der Rechtswissenschaft im eigentlichen und engeren Sinne nichts zu tun haben, von dieser wesensverschieden sind — kann Kantorowicz als Kulturwissenschaften erkennen, und zwar die ersten als individualisierend-historische, die letzteren als generalisierende.

Dabei ist es nicht uninteressant, festzustellen, wie Kantorowicz jene spezifische „Wertbeziehung" auffaßt, durch die speziell die Rechtssoziologie zur Kulturwissenschaft wird. Von Rechtssoziologie spricht Kantorowicz dann, „wenn das soziale Leben auf seine Beziehung zu den Rechtsnormen hin untersucht wird"[4]. Aus seinen Ausführungen geht hervor, daß er die Rechtsnormen, deren Beziehung

[1] a. a. O. S. 114 ff.
[2] Rechtswissenschaft und Soziologie, 1911.
[3] a. a. O. S. 23.
[4] a. a. O. S. 2.

zum sozialen Leben Gegenstand der Rechtssoziologie ist, nicht als gültige Normen (im Soll-Sinne), sondern als reale, psychische Tatsachen auffaßt, somit eigentlich die Vorstellung, das Erlebnis der Rechtsnormen meint. Von den Wirkungen dieser Tatsachen im sozialen Leben und von Ursachen ihrer Wirkungslosigkeit handelt die Soziologie. Nur reale Tatsachen können in der Ebene des Seins in einem Kausalnexus stehen. Dabei ist diese Beziehung — die ja nur ein Kausalzusammenhang sein kann — Objekt der kulturwissenschaftlichen Betrachtung. An jener Stelle freilich, an der Kantorowicz das Rickertsche Wissenschaftssystem darlegt und auf die Rechtssoziologie anwendet, definiert er: „Die Rechtssoziologie ist also eine theoretische, die Wirklichkeit des sozialen Lebens mit Beziehung auf den Kulturwert des Rechtszweckes generalisierend bearbeitende Wissenschaft“ [1]. Man merke: An Stelle der Rechtsnormen als Tatsachen tritt jetzt ein Wert — der Kulturwert des Rechtszweckes; und die Beziehung auf diesen Wert bedeute eine methodische Einstellung der Wissenschaft — nicht das Objekt ihrer Darstellung. Es ist aber etwas anderes, „das soziale Leben auf seine Beziehung zu den Rechtsnormen hin“ untersuchen und „die Wirklichkeit mit Beziehung auf den Kulturwert des Rechtszweckes“ bearbeiten. Nur daß eben Kantorowicz tatsächlich bloß das erstere durchführt und den in der letzteren Formulierung ausgedrückten methodischen Gesichtspunkt praktisch ignoriert. Über dessen Schwierigkeit hilft er sich aber dadurch hinweg, daß er beide Formeln als gleichbedeutend ausgibt.

Im Gegensatz zu Kantorowicz, der die Rechtswissenschaft als außerhalb des Schemas: Kultur- und Naturwissenschaft stehend erkennt, hat ein anderer Anhänger der Rickertschen Wissenschaftstheorie — Lask — die dogmatische Jurisprudenz — im unmittelbaren Anschluß an Rickert selbst — als empirische Kulturwissenschaft zu begründen versucht [2]. Dieser Versuch Lasks ist schon deshalb von größter Bedeutung, da er zugleich eine Grundlegung der Rechtsphilosophie und die prinzipielle Stellungnahme einer bedeutenden Richtung neukantischer Philosophie zu den methodologischen Problemen der Rechtswissenschaft darstellt. Lask unternimmt es, die Rechtswissenschaft dem Rickertschen Wissenschaftssystem einzuordnen und näher auszuführen, was bei Rickert selbst nur angedeutet wurde.

---

[1] a. a. O. S. 23.

[2] Lask, Rechtsphilosophie, in: Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts, herausg. von W. Windelband. 2. Aufl. 1907. S. 269 ff.

Den Gegensatz von Wert und Wirklichkeit nimmt Lask zum Ausgangspunkte, um die Rechts**philosophie** als Rechtswertlehre, d. h. als Lehre vom **Werte** des Rechtes, der Rechts**wissenschaft** als Rechts**wirklichkeitsbetrachtung** gegenüberzustellen [1]. Dabei bestimmt Lask das Verhältnis von Wert und Wirklichkeit in der Weise, daß er die Wirklichkeit „als Schauplatz oder Substrat überempirischer Werte" [2] bezeichnet, die Werte, wie Rickert, an den Wirklichkeiten „haften" läßt. Allein diese Vorstellung ist strenggenommen nicht vereinbar mit einer „Zweidimensionalität der Betrachtungsweise", von der Lask spricht, mit dem Dualismus von Sein und Sollen, der in dem Gegensatz von Wirklichkeit und Wert zum Ausdruck kommt. Sie wurzelt letzten Endes in dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens. Man sagt wohl: Ein Seiendes, eine Wirklichkeit ist wertvoll oder wertwidrig, wird gewertet, an die Realität wird der Wertmaßstab gelegt. Allein dieser Satz oder die damit verbundene Vorstellung eines an der Wirklichkeit haftenden Wertes, der gleichsam durch eine Betrachtung der Wirklichkeit abgelesen werden könne, ist unvollziehbar, weil sich selbst widersprechend. Denn sofern etwas als seiend gedacht, als Wirklichkeit vorgestellt wird, kann es — kritischer Voraussetzung nach — gar nicht gewertet, d. h. als wertvoll oder wertwidrig gedacht werden. Die Betrachtungsweise, auf Grund deren etwas als seiend vorgestellt wird, steht in einem strikten Gegensatz zu jener, in der etwas gewertet wird. Sofern ein Inhalt als „wirklich" behauptet wird, kann von keinem Werte mehr die Rede sein, und sofern ich etwas werte, darf ich es eben nicht als wirklich, d. h. seiend vorstellen, sondern muß versuchen, es als Inhalt eines Sollens zu denken. Wie sich logisch die Wertung eines konkreten Substrates oder mit anderen Worten die Wertbetrachtung eines bestimmten Objektes vollzieht, habe ich schon früher gezeigt: ich muß das zur Bewertung gestellte Substrat als Sollvorstellung mit einer von mir als allgemein gültig vorausgesetzten Norm (Sollvorstellung) konfrontieren, um dann zu entscheiden, ob dem konkreten, in der Form des Sollens gedachten Inhalt ein positives oder negatives Wertvorzeichen gebührt, d. h. ob er in Übereinstimmung mit der allgemeinen Norm als wertvoll, im Widerspruch zu ihr als wertwidrig zu erkennen ist. Der Wert oder das Sollen kann niemals an die Wirklichkeit oder das Sein herangebracht, niemals kann beides miteinander verbunden, d. h. unter

---

[1] a. a. O. S. 271/2.

[2] a. a. O. S. 271.

ein und demselben Gesichtspunkte erfaßt werden. Es gibt ebensowenig eine wertvolle Wirklichkeit, wie es einen wirklichen Wert geben kann; beides wäre eine contradictio in adjecto.

Das „Substrat“ oder der „Schauplatz“ des Wertes ist niemals ein Seinsvorgang oder eine Wirklichkeit, sondern dasjenige, was möglicherweise auch Inhalt, d. h. Substrat oder Schauplatz des Seins ist. Wert und Wirklichkeit sind eben nur verschiedene Anschauungsformen eines und desselben Substrates. Für dieses Substrat, das ich das eine Mal als Inhalt des Seins, somit als Wirklichkeit, das andere Mal als Inhalt eines Sollens, somit als Wert vorstelle, hat die Sprache leider keine spezifische Bezeichnung und die Philosophie noch keinen festen Begriff geschaffen. Der irreführende vulgäre Sprachgebrauch identifiziert die Wirklichkeit, somit eine Anschauungs**form** mit ihrem **Inhalt**, wenn er die Realität als Substrat des Wertes, d. h. wiederum einer Anschauungsform, erscheinen läßt, welche diejenige der Wirklichkeit **ausschließt**. Dieser logische Fehler zeigt sich am schärfsten in dem Ausdruck, den die Sprache dafür hat, daß irgendein Inhalt als gesollt vorgestellt wird. Man sagt: etwas soll sein, obgleich es widerspruchsvoll ist, von etwas zugleich ein Sollen und ein Sein auszusagen.

Ich muß daher — so schwer mir auch ein solches Urteil gegenüber einem Logiker vom Range Lasks fällt — es als unzutreffend bezeichnen, wenn dieser ausführt: „Aus der notwendigen Auseinanderhaltung von Wert und empirischem Wertsubstrat folgt die grundlegende Zweidimensionalität der Betrachtungsweise, der Dualismus philosophischer und empirischer Methode. Die Philosophie betrachtet die Wirklichkeit lediglich unter dem Gesichtspunkte ihres absoluten Wertgehaltes, die Empirie lediglich unter dem ihrer tatsächlichen Inhaltlichkeit[1].“ Denn die Philosophie kann die „Wirklichkeit“ nicht unter dem Gesichtspunkte ihres absoluten Wertgehaltes betrachten, wenn die Wirklichkeit selbst nur das Ergebnis einer absolut wertfreien Betrachtung ist. Ein erkenntnistheoretischer Standpunkt, den gerade Lask zu teilen scheint, der in voller Anerkennung dieser „kopernikanischen“ Umkehrung vulgärer Vorstellungen, „die Wirklichkeit als ein Erzeugnis kategorialer Synthesen“ gelten läßt[2].

Nach Feststellung dieser nicht unwesentlichen Differenz in den prinzipiellen Voraussetzungen kann nunmehr Lasks Auffassung von

---

[1] a. a. O. S. 3.
[2] a. a. O. S. 299.

der Rechtswissenschaft als einer empirischen Rechtswirklichkeits-betrachtung untersucht werden.

Lask behauptet, die Rechtsphilosophie suche „die allgemeingültige Rechtswertformel, den formalen, absoluten Zweck jedes einzelnen geschichtlichen Rechtes, den systematisch gegliederten Inbegriff von Postulaten, die an jede empirische Rechtswirklichkeit ergehen oder, wie Stammler sagt, das Recht des Rechtes, das richtige Recht. Rechtsphilosophie ist die Aufsuchung des transzendentalen Ortes oder der typischen Wertbeziehungen des Rechtes, die Frage nach seinem Eingespanntsein in einen Weltanschauungszusammenhang“[1]. Daran ist zweifellos richtig, daß die Rechtsphilosophie — in ihrem materiellen Teile — als Lehre von der Gerechtigkeit den richtigen Inhalt des positiven Rechtes aufzusuchen, daß sie festzustellen hat, wie das positive Recht beschaffen sein soll. Sie steht dem positiven Rechte als ein Postulat gegenüber, hält ihm den Imperativ eines Sollens vor. Allein ist damit schon gesagt, daß das positive Recht diesem in der Rechtsphilosophie erkannten Sollen als ein Sein, als eine Realität gegenübersteht? Muß das Recht, als Gegenstand der Rechtswissenschaft, eine empirische Realität sein, um in der Rechtsphilosophie „Substrat“, „Schauplatz“ eines Wertes, Gegenstand einer Bewertung zu sein? Die Bejahung dieser Frage hat Lask offenbar zu seiner Auffassung der Rechtswissenschaft als einer empirischen Wirklichkeitsbetrachtung geführt. Trotzdem kann er sich aber nicht der Tatsache verschließen, daß das positive Recht gerade für den Juristen der Wirklichkeit des sozialen Lebens in irgendeiner Weise gegenübersteht, daß das Recht, als Gegenstand der Rechtswissenschaft, ein Normenkomplex ist, dessen spezifische Geltung — nicht dessen Faktizität — für den Juristen in Betracht kommt; daß es dem mit der Erkenntnis einer positiven Rechtsordnung befaßten Juristen nicht auf die Kausalerklärung irgendwelcher empirischer Seinsvorgänge, sondern offenbar auf etwas ganz anderes ankommt als einer empirischen Seinswissenschaft, deren Typus die Naturwissenschaft ist, sofern generalisierende Erkenntnis erstrebt wird, — und Lask spricht auch der Rechtswissenschaft die generalisierende Methode zu. Lask, der die kritische Auseinanderhaltung von Wert und Wirklichkeit als einen obersten Leitsatz ge-

---

[1] So lautet die Formulierung in der 1. Auflage der Laskschen Schrift, S. 4/5. Vgl. dazu 2. Aufl., S. 278: „Sie (die Rechtsphilosophie) erforscht die letzten formalen Zwecke des Rechts, seine Stellung im Reich der Kulturwerte...“

wählt hat, muß dem positiven Rechte eine Geltung zusprechen und es zugleich als empirische Realität erkennen. Eine Geltung als empirische Realität ist ein Sollen, das ein Sein ist, die vollkommenste Vereinigung von Wirklichkeit und Wert. Lask bezeichnet wiederholt das Recht — das den Gegenstand der Rechtswissenschaft bildet — als „Norm"; er gibt als das Wesen des positiven Rechtes seine „Verbindlichkeit" an. Verbindlichsein heißt aber nichts anderes als befolgt werden sollen. Er führt diese „Verbindlichkeit" auf „Autorität", also wiederum auf eine Norm, ein Sollen zurück: Und dennoch, die Rechtswissenschaft soll eine empirische Wirklichkeitsbetrachtung sein? Was hat aber „empirische Wirklichkeit" mit „Geltung", „Verbindlichkeit" und „Norm" zu tun?

Die Postulate des in der Rechtsphilosophie zu erkennenden Gerechtigkeitsideales richten sich streng genommen gar nicht an das positive Recht als einen abstrakten Komplex von Normen, sondern an die Subjekte, welche die Rechtsordnung erzeugen oder anwenden. Diese sind die Adressaten, an die sich die Gerechtigkeitsnorm richtet, und die durch diese verpflichtet werden. Die Rechtsordnung als unpersönliches Objekt kann wohl an der Gerechtigkeitsnorm gemessen, durch diese gewertet, nicht aber verpflichtet werden. Dabei steht das Pflichtsubjekt ebenso wie das Bewertungsobjekt nicht in der Erkenntnisform der Realität, sondern als Inhalt eines Sollens in jener der Idealität. Die „Person", nicht der Mensch — eine ethisch-juristische, nicht eine biologische Einheit — ist Pflichtsubjekt und das verpflichtete Verhalten eben als Inhalt einer Norm und nicht als realer Vorgang zu denken. Wenn die Rechtsordnung an dem Gerechtigkeitsideal gemessen oder gewertet werden soll, muß sie in der gleichen Erkenntnisform wie dieses gedacht werden, da sonst ein Vergleich zwischen beiden gar nicht möglich ist. Die Form des Sollens ist gleichsam der gemeinsame Nenner, auf den Gerechtigkeit und positives Recht gebracht werden müssen, um einander gegenübergestellt werden zu können; zwischen Sein und Sollen ist ein Vergleichs- oder Berührungspunkt nicht möglich. Die logische Struktur der objektiven Wertung, die ich schon früher klargelegt habe, zeigt sich auch in der Bewertung einer konkreten Rechtsnorm durch das allgemeine Gerechtigkeitsideal. Es handelt sich dabei lediglich darum, festzustellen, ob das konkrete positiv-rechtliche Sollen an die allgemeine Norm der Gerechtigkeit herangebracht mit einem positiven oder

[1] Vgl. a. a. O. S. 6 und 33.

negativen Wertvorzeichen zu versehen ist, d. h. ob der Inhalt der Rechtsnorm mit dem des Gerechtigkeitsideales in Einklang steht, die Rechtsnorm somit aus dem Gerechtigkeitsideal logisch abgeleitet werden kann, oder ob der Inhalt der Rechtsnorm zu dem des Gerechtigkeitsideales in einem Widerspruch steht.

Soll das positive Recht — als Gegenstand der Rechtswissenschaft — durch das in der Rechtsphilosophie erkannte Gerechtigkeitsideal gewertet werden, muß es in der Erkenntnisform des Sollens und nicht in der des empirischen Seins gedacht werden, kann somit die Rechtswissenschaft nur als eine Sollerkenntnis, nicht aber als empirische Seinsbetrachtung begründet werden.

Wie bereits hervorgehoben, faßt Lask im Anschluß an Rickert die Rechtswissenschaft als eine empirische Kulturwissenschaft auf, da er die empirische Realität des positiven Rechtes als einen Kulturvorgang qualifiziert. Die Unklarheit des Kulturbegriffes, seine schwankende Stellung im Verhältnis zu den Kategorien des Seins und des Sollens, des Wertes und der Wirklichkeit, ist schon bei Rickert aufgefallen. Bei Lask zeigt sie sich auf das schärfste.

Rickert bestimmt den Begriff der Kultur — soweit von einer eindeutigen Bestimmung überhaupt die Rede sein kann — als die auf Werte bezogene Realität; er bedient sich mitunter statt des Wertbegriffes auch des Begriffes der „Bedeutung", und zwar in demselben Sinne. Es macht bei Rickert keinen Unterschied, ob er von auf Kulturwerte oder auf Kulturbedeutungen bezogene Realitäten spricht. Lask benützt nun den ebenso nach der Wert- wie der Wirklichkeitsseite hin gerichteten Kulturbegriff, um dasjenige, worauf die Realität bezogen ist (um überhaupt zu Kultur zu werden), selbst als Wirklichkeit anzusprechen. Zwar ist bei Rickert, wie ich gezeigt habe, die Auffassung keineswegs festgehalten, derzufolge die den Kulturbegriff konstituierende „Beziehung" auf gültige Werte erfolgt. Auch Rickert läßt häufig die Realität auf die Wirklichkeitstatsache faktischer Wertungsvorgänge „beziehen", um Kultur gegenüber bloßer Natur zu differenzieren; gerade diese letztere Auffassung wird bei Lask zum Prinzip und zur wichtigsten Voraussetzung für die Begründung der These, daß die Rechtswissenschaft eine empirische Wirklichkeitsbetrachtung sei.

Für die Bezeichnung dessen, was Rickert in dem Vorgang der Wertbeziehung den „Wert" nennt, bedient sich Lask des Wortes „Bedeutung". Er sagt zunächst, wir hören nicht auf, die „Kulturwelt, trotz ihrer . . . gleichsam entstellenden Bezogenheit auf Kultur-

bedeutungen (Rickert würde auch sagen: Kulturwerte) als Wirklichkeit anzusehen ..." [1]. Hierin ist er ja — abgesehen davon, daß er eine „Entstellung" der Wirklichkeit durch die Beziehung derselben auf Werte oder Bedeutungen halb und halb (gleichsam!) zugibt — mit Rickert noch auf einer Basis. Nunmehr geht Lask aber noch einen Schritt weiter. Er sagt, die Logik der Kulturdisziplinen habe sich die Frage vorzulegen — und hierin liege ihre schwierigste Aufgabe — „inwieweit die kulturwissenschaftliche Bearbeitung bloß bis zu den auf Kulturbedeutungen bezogenen ‚Realitäten' vordringt und inwieweit sie das Reich reiner losgelöster Bedeutungen selbst zu ihrem Endziel macht" [2]. Zum Gegenstand kulturwissenschaftlicher, also empirischer Wirklichkeitsbetrachtung wird also dasjenige, worauf die Realität bei Rickert bezogen wird, um dadurch zur Kultur zu werden, und was Rickert als „Wert" bezeichnet, dessen Wesen in seiner Geltung, nicht seiner Tatsächlichkeit besteht. „Bedeutung" sagt Lask; kann aber nicht verlangen, daß man darunter etwas anderes verstehe als den Rickertschen „Wert", sofern er eben den Rickertschen Kulturbegriff akzeptiert. Kulturwissenschaft wäre somit eine empirische Wirklichkeitsbetrachtung gültiger Werte oder Bedeutungen!

Allein Lask lehnt die Identifizierung von „Wert" und „Bedeutung" ab, obgleich er das Wort „Bedeutung" schlechterdings an jener Stelle eingeschoben hat, an der Rickert von „Wert" oder im gleichen Sinne von „Bedeutung" spricht. Dabei gibt Lask einen Gegensatz von Realität und Bedeutung zu: „Die, wie Lotze glaubt, schon von Plato erkannte Gegensätzlichkeit von Realität und Bedeutung muß hier in einem ganz eingeschränkten empiristischen Sinne für die Methodologie fruchtbar gemacht werden [3]." Wie „Bedeutung" zu „Realität" in Gegensatz stehen und dennoch zugleich als Gegenstand empirischer Wirklichkeitsbetrachtung Realität sein kann, muß freilich rätselhaft bleiben. Steht überdies auch im Widerspruch zu dem Gedanken, den Lask unmittelbar vorher ausführt [4]: Realität ist nicht bloß das „Konkretissimum der erkenntnistheoretischen Wirklichkeit", sondern auch die auf die Kulturbedeutung (Kulturwert im Sinne Rickerts) bezogene Wirklichkeit in ihrer Totalität, d. h. einschließlich dieser Beziehung zur Kulturbedeutung. Ja, schließlich

---

[1] a. a. O. S. 302.
[2] a. a. O. S. 303.
[3] a. a. O. S. 303.
[4] a. a. O. S. 302.

ist sogar dieser Kulturwert bzw. diese Kulturbedeutung selbst Realität, da sie ja zum Gegenstand empirischer Seinswissenschaft gemacht wird.

Worin der Unterschied von Wert und Bedeutung liegt, sagt Lask leider nicht; er begnügt sich mit der Behauptung: „Man wird somit die methodologisch-empiristische ‚Kulturbedeutung' und den absoluten ‚Kulturwert' zum mindesten in formalmethodischer Hinsicht auseinanderhalten müssen[1]." Nach der Laskschen Konstruktion müßte man somit zwei Arten von empirischen Realitäten unterscheiden, nämlich „Realitäten" im eigentlichen Sinne und „Bedeutungen", die zwar selbst Realitäten sind, aber dennoch zu solchen in Gegensatz stehen und zugleich irgendwie einen Übergang zur Kategorie der Werte darstellen.

Wenn die Rechtswissenschaft als eine empirische Seinsdisziplin aufzufassen ist, dann muß ihr Gegenstand die Wirklichkeit und ihre Methode die generalisierende oder individualisierende Kausalerklärung sein; sie muß als Naturwissenschaft oder als Geschichte auftreten. Daß die dogmatische Jurisprudenz keines von beiden ist, wird jedem Juristen außer Zweifel stehen. Dagegen hat man die Rechts-soziologie als empirische Betrachtung der sozialen Wirklichkeit zu begründen unternommen. Sie versucht das Recht als ein irgendwie differenziertes Stück des realen gesellschaftlichen Lebens anzusehen und steht darum in einem völligen Gegensatz zur dogmatischen Jurisprudenz, die es eben nicht mit einem Sein, sondern einem Sollen, nicht mit Wirkungen, sondern mit Geltungen zu tun hat. Lask erkennt und anerkennt diesen Methodendualismus vollkommen. Er unterscheidet durchaus das Recht „als realen Kulturfaktor und als sozialen Lebensvorgang"[2], das den Gegenstand der Soziallehre oder Soziologie des Rechtes bildet, von dem Recht als Normenkomplex, dem Gegenstand einer dogmatischen Rechtswissenschaft, die „nicht ein Existierendes, sondern ein bloß Bedeutendes, nicht ein Seiendes, sondern ein Seinsollendes, ein Befolgung Heischendes zum Objekt hat"[3]. Dennoch hält er daran fest, diese Rechtswissenschaft als empirische Wirklichkeitsbetrachtung aufzufassen

[1] a. a. O. S. 299.

[2] a. a. O. S. 302.

[3] a. a. O. S. 304. Hier wird „Sollen" und „Bedeuten" als synonym nebeneinander gestellt.

und lehnt mit Entschiedenheit ab, die Jurisprudenz als Normwissenschaft „in einen Gegensatz zu den rein empirischen Disziplinen" zu stellen[1].

Diesen Widerspruch überwindeter nur dadurch, daß er den Gegensatz zwischen empirischer Rechtssoziologie und der, seiner Meinung nach allerdings auch empirischen dogmatischen Rechtswissenschaft (worin könnte der Gegensatz zweier empirischer Disziplinen liegen, die beide das Recht als Realität zum Gegenstand haben?) nicht in dem Gegensatz von Sein und Sollen, Wirklichkeit und Wert aufgehen läßt, sondern mit einem Antagonismus von Realität und Bedeutung identifiziert. „In der Entgegensetzung von Realitäts- und Bedeutungsforschung zeigt sich der Parallelismus philosophischer und empiristischer Wissenschaftstendenzen in seiner verwirrendsten Gestalt. Nur allzunahe liegt der Gedanke an den letzten spekulativen Gegensatz von Sollen und Sein, Normen und Naturgesetzen, normativer und genetischer Betrachtungsweise, und häufig — zum Beispiel von Jellinek, Kistiakowsky, Kohlrausch, Eltzbacher — ist dieser allgemeinste Methodendualismus zur Charakterisierung der Jurisprudenz verwertet worden. Allein, es gäbe keine verderblichere Verwischung methodologischer Grenzlinien, als wenn über all den unbezweifelbaren Analogien und Parallelitäten anderseits die Vieldeutigkeit des Normbegriffes, die Kluft zwischen seinem philosophischen und empirischen Sinn übersehen würde und dadurch die Jurisprudenz als ‚Normwissenschaft' etwa unvermerkt in einen Gegensatz zu den rein empirischen Disziplinen geriete"[2].

Demgegenüber muß gefragt werden, wie eine Wissenschaft, die nach Lask nicht ein Existierendes und nicht ein Seiendes zum Gegenstand hat, als empirische Wirklichkeitsbetrachtung möglich sein kann, wo er doch selbst voraussetzt[3], die Empirie betrachte die Wirklichkeit lediglich unter dem Gesichtspunkte ihrer tatsächlichen Inhaltlichkeit. Und es ist schwer zu begreifen, warum eine Wissenschaft, deren Objekt zugestandenermaßen Normen, d. h. also ein Sollen (und zwar im Gegensatz zum Sein) ist, die es nicht mit Wirkungen, sondern mit Geltungen zu tun hat, keine Normwissenschaft, keine Sollbetrach-

---

[1] a. a. O. S. 304.
[2] a. a. O. S. 304.
[3] a. a. O. S. 3.

tung sein solle. Und all dieser Widerspruch soll gedeckt werden durch die Differenzierung zwischen Wert und Bedeutung.

Nun ist schon früher gezeigt worden, daß Lask, wenn er in Anwendung der Rickertschen Wissenschaftstheorie das Wort „Bedeutung" an Stelle des bei Rickert verwendeten Wortes „Wert" setzt, nicht berechtigt ist, in diesem Zusammenhange zwischen Wert und Bedeutung zu differenzieren. Allein, ganz abgesehen davon, kann dem Begriffe „Bedeutung" gerade in seiner Verbindung mit Kultur und speziell im Zusammenhange mit dem Begriff des Rechtes keine andere Bedeutung zugesprochen werden als ganz die gleiche, welche auch dem Begriff des Wertes zukommt. In jenem Sinne, in dem man von der Bedeutung eines symbolischen Zeichens oder eines fremdsprachigen Wortes spricht, ist natürlich hier keine Rede; auch nicht in jenem Sinne, in dem der vulgäre Sprachgebrauch „Bedeutung" mit „Wirkung" identifiziert. Wenn von der „Kulturbedeutung" des Rechtes die Rede ist, kann darunter nur der Zweck, und zwar der objektive Zweck oder Wert gemeint sein. Wenn man behauptet, die Jurisprudenz habe es mit der rechtlichen „Bedeutung" gewisser Tatbestände zu tun, so heißt das, es kommt hier auf die Bedeutung an, die gewissen Tatbeständen von den Rechtsnormen dadurch verliehen wird, daß sie als Inhalt dieser gebietenden oder verbietenden Rechtsnormen erkannt werden. Dieser Vorgang „bedeutet rechtlich" einen Diebstahl, sagt soviel wie: dieser Vorgang wird unter dem Namen des Diebstahls von einer Rechtsnorm verboten, oder allgemeiner ausgedrückt: Was ich hier konkret als Inhalt eines realen Vorganges feststelle, erkenne ich auch allgemein irgendwie als Inhalt einer Rechtsnorm. In diesem Sinne hat die Rechtsanwendung die rechtliche Bedeutung gewisser Vorgänge zu erforschen, die Rechtswissenschaft hat es mit den Normen zu tun, die selbst nichts „bedeuten", sondern den von ihnen beibehaltenen Tatbeständen Bedeutung verleihen. Der Sollcharakter dieser „Bedeutung", ihr allem Sein, aller Wirklichkeit ferner Sinn erhellt am besten daraus, daß keine noch so eindringliche empirische Betrachtung der Wirklichkeit jemals imstande ist, in ihr eine rechtliche Bedeutung zu erkennen. Denn für sie sind nichts als kausale Zusammenhänge gegeben. Nur eine Betrachtung, die ein rechtliches Sollen oder rechtliches Werten voraussetzt und Tatbestände zu diesem Sollen in Beziehung setzt, kann die rechtliche Bedeutung oder den rechtlichen Wert erkennen. Lask identifiziert gelegentlich die „Be-

deutung" der Rechtsnormen mit ihrem „Inhalt". Allein wenn er meint, dem Juristen komme es „lediglich darauf an, den gedankenmäßigen Inhalt der Normen, die auf Grund sozialtheoretischen Urteils als ‚Recht' erkannt sind, in einen systematischen Zusammenhang zu bringen"[1], so ist dagegen zu bemerken, daß eine empiristische Wirklichkeitsbetrachtung das Recht von vornherein gar nicht als „Norm" erfassen kann und daß aus dem systematischen Zusammenhang des Inhalts irgendeiner Realität niemals eine gültige Rechtspflicht abzuleiten ist.

Der tiefste Grund für die Schwierigkeiten, in die Lask dadurch gerät, daß er zu vermeiden bestrebt ist, die Rechtswissenschaft als Norm- oder Wertdisziplin in einen klaren Gegensatz zu den empirischen Seinswissenschaften zu setzen, ist der: Er geht von einer irrigen Auffassung des Rechtspositivismus aus. Allerdings schließt er sich dabei nur an die herrschende Lehre der heutigen Rechtswissenschaft an, welche die Positivität des Rechtes in der tatsächlichen Existenz, der Gegebenheit oder faktischen Wirkung einer Rechtsordnung erblickt. Lask spricht hier von dem Momente der empirischen Gegebenheit des tatsächlichen Bestehens[2]. Nun ist doch offenbar, daß die Rechtsordnung als reale Tatsache des sozialen Lebens, als ein sozialpsychischer Prozeß oder Zustand, wohl für eine soziologische, auf das Sein und dessen kausale Erklärung gerichtete Betrachtung, nicht aber für eine juristische Erkenntnis relevant sein kann, für die nicht die Wirkung, sondern die Geltung der Rechtsordnung, nicht die Tatsache irgendwelcher Motivationen durch bestimmte Normvorstellungen, sondern die Verpflichtung von Personen durch Sollnormen, ohne Rücksicht auf die tatsächliche, mehr oder weniger wirksame psychische Bindung der Menschen in Frage steht. Dem Problem der Rechtspositivität gegenüber gerät die herrschende Lehre, wie in so vielen Fällen, in den typischen Fehler des Methodensynkretismus, die Berufskrankheit des theoretischen Juristen, ein Fehler, der hier mit Rücksicht auf die besonderen logischen Schwierigkeiten, die gerade dieses Problem bietet, begreiflich ist.

Unter der Positivität der Rechtsordnung kann — die Rechtsordnung als ein System von Normen vorausgesetzt — logischerweise nichts anderes verstanden werden als die Eigenschaft der Rechts-

[1] a. a. O. S. 303.
[2] a. a. O. S. 305.

ordnung, derzufolge sie als ein oberstes, von keiner höheren Norm ableitbares oder der Ableitung bedürftiges Normsystem angesehen wird. Darin liegt das Wesen des positiven Rechtes zum Unterschiede vom Naturrecht — und gerade in diesem Gegensatze tritt der Rechtspositivismus in die Erscheinung —, daß das Recht nach naturrechtlicher Auffassung aus der Moral, der Gerechtigkeitsnorm, aus der Natur der Sache oder wie sonst man ein oberstes Norm- oder Wertprinzip zu umschreiben oder zu erklären pflegt, abzuleiten ist, daß jede Norm, die mit diesem obersten Norm- oder Wertprinzip in Widerspruch steht, nicht als Rechtsnorm angesehen werden darf. Und sofern man mit einer gewissen Vereinfachung als das eigentliche Normprinzip, aus dem fast alle Naturrechtslehrer — ob sie es nun ausdrücklich zugestehen oder nicht — die Rechtsnormen ableiten, die Moral erkennt, ist das Wesen des positiven Rechtes im Gegensatz zum Naturrecht darin zu erblicken, daß es unabhängig von der Moral, ein selbständiges, von der Moral verschiedenes, aus ihr nicht ableitbares Normsystem ist, so daß eine Rechtsnorm als solche in ihrer Gültigkeit unberührt bleibt, wenn man sie zu einer Moralnorm in Widerspruch stehend erkennt, daß eine Rechtsnorm, um ihre Gültigkeit zu beweisen, es nicht nötig hat, auf eine höhere Moralnorm zu rekurieren. Moral und Recht stehen nach positivistischer Anschauung als zwei Normenkomplexe neben- und eventuell auch gegeneinander, nicht aber über- und untereinander, welch letzteres der naturrechtlichen Auffassung entsprechendes Verhältnis im Grunde ja ein Aufgehen des Rechtes in der Moral, somit die Geltung nur eines, nicht aber zweier verschiedener Normensysteme bedeutet. Als Normenkomplexe! Damit ist gesagt, daß das Recht ebenso wie die Moral im Reiche des Sollens, nicht des Seins steht und daß daher seine Wesenheit nach keiner Richtung hin durch eine Tatsache der Realität bestimmt sein kann.

Mit der Frage nach der Positivität des Rechtes ist natürlich keineswegs die Frage nach seinem Wesen überhaupt beantwortet, ist der Begriff des Rechtes nicht restlos bestimmt, sondern nur eines seines Merkmale angegeben. Es bleibt noch immer die Frage offen, welche Normen denn eigentlich als Recht anzusehen seien, wodurch sie sich von anderen unterscheiden. Und wenn nun etwa — ob zutreffend oder nicht, bleibe hier dahingestellt — als Recht diejenigen Normen bezeichnet würden, die von einem bestimmten sozialen Machtfaktor, zum Beispiel dem Staate oder absoluten Gerichten, gesetzt oder anbefohlen werden, so wäre es von Grund aus verfehlt, die

Geltung einer konkreten Rechtsordnung, ich meine ihre Sollgeltung, ihren Normcharakter auf die Tatsächlichkeit dieses Befehles, die empirische Gegebenheit eines faktischen Vorganges zurückzuführen, der als Gesetzgebungsakt bezeichnet wird. Niemals kann ein Sollen auf ein Sein zurückgeführt, aus einem Sein abgeleitet werden! Das gehört zum methodologischen ABC jeder Erkenntnis. Die Antwort auf die Frage: warum sollen die Befehle des Fürsten, die Gesetze des Staates (wie man zu sagen pflegt) befolgt werden, warum sind sie Normen, kurz dasjenige, worauf die Geltung der konkreten Rechtsordnung zurückzuführen ist, kann wiederum nur ein Sollen sein: die oberste, nicht weiter abgeleitete Norm: du sollst den Befehlen des Fürsten oder den Gesetzen des Staates gehorchen. Dieser Satz — der „Rechtssatz" in einer gesteigerten Bedeutung des Wortes — ist die Voraussetzung — die einzige Voraussetzung jeder konkreten Rechtsordnung. Die Rechtsordnung wird, materiell genommen, gar nicht auf diesen Satz zurückgeführt oder aus ihm abgeleitet; in seiner reinen Formalität bedeutet er ja nichts anderes, als daß die konkrete Rechtsordnung eben nicht weiter ableitbar ist, oder mit anderen Worten, daß er eine willkürliche, nicht weiter diskutable Voraussetzung ist (die allerdings psychologisch ihre tiefen Gründe und politisch ihre höheren Zwecke haben kann), daß ich die Befehle des Fürsten oder die Gesetze des Staates als Inhalt von Normen vorstelle, die in ihrer Sollgeltung verpflichten. Der faktische, in gesprochenen oder geschriebenen Worten erteilte Befehl des Fürsten, der reale Vorgang des sogenannten staatlichen Gesetzgebungsaktes ist nicht der Grund — d. h. der Erkenntnisgrund — für die „Geltung" der bezüglichen Rechtsordnung, sondern der Inhalt dieser Befehle oder Gesetze ist Inhalt der gültigen Rechtsordnung. Warum? Auf diese Frage gibt es eben keine oder nur jene rein formale Scheinantwort, die der „Rechtssatz" im oben dargelegten Sinne gibt. In dem Verzicht auf eine materielle Beantwortung dieser Frage, in der Ausschaltung dieser auf das „Recht des Rechtes", letzten Endes auf die Gerechtigkeit gerichteten Frage selbst, liegt ja gerade das Wesen des juristischen Positivismus!

Daß die juristische Theorie, die sich recht abseits von philosophischen Spekulationen, insbesondere methodologischer und erkenntnistheoretischer Natur entwickelt hat, und die bisher so gut wie gar nicht von dem kritischen Methodendualismus berührt wurde, bei dem Problem der Positivität des Rechts durchweg den schweren Fehler beging, die Geltung der Rechtsordnung, d. h. das rechtliche

Sollen, auf irgendeine Seinstatsache, einen realen Vorgang zurückzuführen, ist nicht allzu befremdlich. Weniger verständlich ist es, wenn ein Philosoph, der als ein Vertreter des kritischen Methodendualismus auftritt und gerade als solcher berufen wäre, die Jurisprudenz aus mancher Wirrsal zu befreien, sie in einem ihrer verhängnisvollsten Irrtümer bestärkt, ja sogar den überaus erfreulichen Ansätzen, die speziell in dieser Richtung zu konstatieren waren, mit dem ganzen Gewicht seiner philosophischen Autorität entgegentritt. Das tut aber Lask, wenn er im Verlaufe seiner Argumentation gegen die Auffassung der Jurisprudenz als „Normwissenschaft" die Positivität des Rechtes betont und erklärt, die Jurisprudenz habe zwar „nicht ein Seiendes, sondern ein Seinsollendes, ein Befolgung Heischendes zum Objekt", aber dieser Sollenscharakter sei auf eine „empirische Autorität" zurückzuführen, „habe seinen formellen Grund in positiver Anordnung durch Gemeinschaftswillen. Das von Stammler und Eltzbacher gerade in diesem Zusammenhange mit Recht hervorgehobene Moment der empirischen Gegebenheit, des tatsächlichen Bestehens, ist nicht etwa, wie es bei Jellinek und Kistiakowsky zuweilen den Anschein hat, bloß für die soziale Seinslehre, sondern gerade auch für die juristische Sollenslehre vom Recht relevant [1]." Allein dieser auf jede nähere Begründung verzichtenden Regierung des doch im Prinzip anerkannten Methodendualismus muß mit aller Entschiedenheit entgegengehalten werden, daß ein „Sollenscharakter" seinen „formalen Grund" niemals in einer empirischen Tatsache finden kann, sofern die „positive Anordnung durch Gemeinschaftswillen" als solche zu verstehen ist; und daß ein „Moment der empirischen Gegebenheit, des tatsächlichen Bestehens" als Seinstatsache eben nur für eine Seinslehre und niemals für eine Sollenslehre relevant sein kann, sofern der Gegensatz von Sein und Sollen überhaupt einen Sinn, und speziell jenen Sinn hat, der in einem kritischen Dualismus der Methoden zum Ausdruck kommt.

Im innigsten Zusammenhange mit dieser irrigen Auffassung des Rechtspositivismus und der aus ihr resultierenden Verschiebung der methodologischen Stellung der Rechtswissenschaft in der Richtung empirischer Seinsbetrachtung steht, daß Lask die Begriffe des Wertes und Sollens in einem absoluten und materiellen Sinne nimmt. Er befindet sich in diesem Punkte allerdings in Übereinstimmung mit

[1] a. a. O. S. 305.

der herrschenden Auffassung. Trotzdem muß hier — gerade mit Rücksicht auf den Rechtsbegriff — der rein formale Charakter des Sollens und des Wertbegriffes mit Nachdruck betont werden. „Sollen“ und „Wert“ sind nur Anschauungs- oder Erkenntnis*formen*, ganz ebenso wie die Begriffe des Seins oder der Wirklichkeit. An sich ist mit ihnen kein bestimmter Inhalt wesentlich verbunden. Es wäre ein logischer Fehler, ein Sollen nur dann als solches anzunehmen, wenn es einen bestimmten — oder: richtigen — Inhalt hat. Unabweislich ist das Bedürfnis nach einem Begriffe des Sollens oder Wertes, der alle möglichen Inhalte haben kann, unter den ich das sittliche Ideal der Chinesen wie das des Europäers, die Schönheitsnorm des Japaners wie die logischen Postulate der Erkenntnis überhaupt subsumieren kann: Das Gemeinsame, das jedem irgendmöglichen materialen Wert anhaftet, ist eben nichts anderes als dieser inhaltslose Begriff des „Wertes“, dieses rein formale „Sollen“, mit dem nur eine bestimmte Erkenntnisform, nicht aber irgendein bestimmter Inhalt ausgesagt ist. Ein solch rein formaler Soll- oder Wertbegriff setzt allerdings voraus, daß auf die Annahme *eines* materiell bestimmten, absoluten höchsten Wertes, *eines* letzten Sollens bestimmten Inhaltes, *einer* obersten, auch inhaltlich determinierten Norm verzichtet werde. Abgesehen davon, daß bisher alle Bemühungen, den Inhalt einer solchen obersten Norm oder eines solchen höchsten Wertes in allgemein gültiger Weise zu bestimmen, gescheitert sind, bedeutet der historisch berühmteste Versuch — Kants Entwicklung des kategorischen Imperativs — den glänzendsten Beweis dafür, daß im Bereiche der Werte letzten Endes mit absoluter und objektiver Gültigkeit nichts anderes ausgesagt werden kann, daß auf der höchsten Spitze der Wertpyramide nichts anderes steht: als das von jedem Inhalte befreite, reine Sollen, die abstrakte Form des Wertes an sich. Nichts anderes besagt — trotz seiner scheinbaren Inhaltlichkeit — der kategorische Imperativ: du sollst, was du sollst!

Vertritt man bei der Frage nach dem Inhalt des höchsten Sollens den *relativistischen* Standpunkt, von dem aus eine eindeutige Antwort überhaupt nicht als möglich gilt, dann kann gegen die Auffassung des positiven Rechtes als Normkomplex, gegen die Gültigkeit rechtlichen, von der Moral gänzlich unabhängigen Sollens nicht eingewendet werden, man könne nicht etwas als (rechtlich) *gesollt* vorstellen, was etwa unmoralisch, somit gegen ein (anderes) Sollen verstoße, das man mit dem Sollen schlechtweg, mit dem absoluten Wert identifiziert. Dann kann man nicht — wie Lask es tut —

gegen den normativen Charakter der Rechtswissenschaft geltend machen, der „Sollenscharakter" entstamme hier nicht wie in der Philosophie „einer absoluten Werthaftigkeit", könne hier nicht „aus dem absoluten Werte gefolgert" [1] werden. Denn von dem kritischen Standpunkte des Relativismus aus gibt es keinen solchen absoluten Wert im materiellen Sinne, aus dem allein jedes Sollen abgeleitet werden kann.

Die grundlegende Bedeutung dieses rein formalen Sollensbegriffes einer relativistischen Wertanschauung wird sich jedem eröffnen, der bemüht ist, das spezifische Wesen des positiven Rechtes zu erfassen, das nur als ein Sollen — als Norm — vorgestellt werden kann und dabei gänzlich unabhängig von dem — seinem Inhalt nach — als Moral bestimmten Sollen, dem materiellen Sittengebote entwickelt werden muß. Wie anders denn als „Geltung" kann jene spezifische Existenz des positiven Rechtes aufgefaßt werden, die unberührt bleibt durch jede Verletzung ihrer Vorschrift, an die das tatsächliche Geschehen eines Zuwiderhandelns so wenig heranreicht, daß von einem „Rechtsbruch" niemals in dem Sinne die Rede sein kann, als ob durch dieses rechtswidrige Sein der Bestand der Rechtsnorm in Frage gestellt, das Recht in seiner spezifischen Erscheinungsform „gebrochen" wäre. Wie läßt sich dieses Nebeneinander, diese gleichzeitige Existenz zweier einander ausschließender Vorstellungsinhalte ermöglichen, wenn nicht dadurch, daß jede von ihnen in eine andere Vorstellungsform gebracht wird? Und da die eine — die Rechtswidrigkeit — als Sein vorausgesetzt wird, welch andere bleibt für die des Rechtes als jene des Sollens? Kann das Urteil, das einen Inhalt als rechtsmäßig oder rechtswidrig bezeichnet, das zwischen „Recht" und „Unrecht" scheidet, ein anderes als ein Werturteil sein, so es nicht eine Wirklichkeit ausdrückt? Muß es nicht ein Wert sein, als welcher die Rechtsordnung der ihr nur möglicherweise entsprechenden, aber auch widersprechenden sozialen Wirklichkeit gegenübergehalten, als ein — irgendwie geartetes — Ideal vorgesetzt wird? Kann der Jurist — will er die eigenartige Form zum Ausdruck bringen, in der das von der Rechtsordnung „geforderte" Verhalten an das Subjekt herantritt, sich mit dem zur „Person" gewordenen Subjekte verknüpft — auf den Begriff der Pflicht verzichten; und ist diese Rechtspflicht — sofern nur ihre formale Struktur in Betracht gezogen und von ihrem Inhalt abstrahiert wird — nicht von der gleichen logischen

[1] a. a. O. S. 304/5.

Art wie die sittliche Pflicht, deren Sollenscharakter ja selbstverständlich ist? Ist dieser Pflichtbegriff der Rechtstheorie nicht wesentlich, wenn eine Rechtsordnung, ohne daß sie Rechtspflichten statuierte, gar nicht gedacht werden kann? Und welcher Art muß diese Rechtspflicht sein, wenn es schlechterdings unmöglich ist, sie als realpsychischen Vorgang oder Zustand (etwa der seelischen Gebundenheit durch die motivierende Wirkung der Rechtsnormvorstellung) zu bestimmen, da ihre Existenz — ebenso wie die der korrespondierenden Rechtsnorm — unabhängig von dem faktischen Wollen, Denken oder Fühlen, unabhängig auch von jedem Handeln des verpflichteten Subjektes, völlig unabhängig von jedem realen Sein ihres Inhaltes ist?

Letzten Endes freilich läßt sich der Sollenscharakter des positiven Rechtes nicht logisch beweisen. Es mag rückhaltslos zugegeben werden, daß die tiefste Wurzel dieser Anschauung — wie immer, so auch hier — in einer gleichsam intuitiven Wesensschau ruht. Im Bereiche logischer Erörterungen muß man sich begnügen, auf die Brauchbarkeit dieser Auffassung hinzuweisen, die sich vor allem darin zeigt, daß sie eine große Anzahl von sonst unlösbaren Schwierigkeiten, die sich bei der Entwicklung des Rechtsbegriffes ergeben, leicht und zwanglos überwindet, daß ihr kein ernstlicher Einwand entgegensteht!

Das einzige Bedenken, das auf den ersten Blick einen Schein von Berechtigung hat, wie nämlich das positive Recht, auch wenn es unsittlich, unrichtig oder ungerecht ist, seinen Sollenscharakter zu bewahren imstande sei, da doch Unsittliches, Unrichtiges oder Ungerechtes nicht „gesollt" sein könne, erledigt sich mit der Erkenntnis des rein formalen Charakters des Sollbegriffes und der Relativität des Wertes. Das Sollen oder der Wert des positiven Rechtes ist nur relativ; es „gilt" nur, gilt als *positives* Recht nur, sofern davon ab gesehen wird, seine Normen auf einen höheren Imperativ der Moral oder Gerechtigkeit zurückzuführen und so zu rechtfertigen. Allein dieser relative Charakter kommt dem positiven Rechte nicht anders als den Normen der Moral zu, wenn man die Annahme eines einzigen, absoluten, höchsten materiellen Moralprinzipes ablehnt. So gelten etwa die Normen einer kollektivistischen Moral, die die Existenz und das Wohl des Kollektivums als obersten Zweck setzt, nur relativ, d. h. nur unter der Voraussetzung, daß man davon absieht, sie an den Normen einer individualistischen zu messen, für die das Individuum oberster Zweck ist. Ich muß, will ich moralisch werten, dogmatisch Moraltheorie treiben — so operieren, als ob die

Normen der von mir akzeptierten Moral ein höchstes, nicht weiter ableitbares, d. h. ein souveränes Normsystem wären. Ganz ebenso wie eine selbständige Rechtswissenschaft, besondere Rechtswerturteile nur unter der analogen Voraussetzung der Souveränität der Rechtsordnung möglich sind. Diese Souveränität der Rechtsordnung und nichts anderes ist dasjenige, was man als ihre Positivität bezeichnet. Vom Standpunkte normativ-juristischer Betrachtung ist Souveränität eine Eigenschaft der Rechtsordnung, nicht aber einer als Staat bezeichneten sozialen Realität. Nur sofern man den Staat als eine Ordnung erkennt, die dann nur die Rechtsordnung sein kann, wenn man den Staat als die Personifikation des Rechtes vorstellt, dann gebührt natürlich dem Staate das Attribut der Souveränität, dessen rein normativen Charakter die bisherige Staatslehre übersehen hat. (Woraus sich die argen Verwirrungen erklären, die alle modernen Darstellungen des Souveränitätsproblems charakterisieren.) Damit ist aber auch die wahre Beziehung aufgeklärt, die zwischen dem Begriffe des positiven Rechtes und dem des (souveränen) Staates besteht, und die unter manchen Verzerrungen von der herrschenden Theorie im Prinzip angenommen wird, wenn sie die Positivität des Rechtes auf die fälschlich für empirisch gehaltene Autorität des Staates gründet.

Ob diese Positivität des Rechtes oder die damit gleichbedeutende Souveränität des Staates eine Fiktion ist, kann hier dahingestellt bleiben; es genügt in diesem Zusammenhange, festzustellen, daß sie keinen absoluten Charakter habe, da keinem inhaltlich irgendwie bestimmten Normsysteme, keiner konkreten Ordnung, somit auch jener nicht, die man als Staat anspricht, die Eigenschaft einer obersten, nicht weiter ableitbaren, von der Erkenntnis mit Notwendigkeit zugesprochen werden kann; es genügt, den relativen Charakter der Positivität des Rechtes oder der Souveränität des Staates aufzuzeigen und festzustellen, daß der Verzicht auf die Annahme der Positivität oder Souveränität des Rechtsstaates die Unmöglichkeit eines selbständigen Rechtsbegriffes und somit einer selbständigen Rechtswissenschaft bedeutet.

III.

Während Kantorowicz die dogmatische Jurisprudenz als normative Disziplin außerhalb des nur die empirische Erkenntnis um-

fassenden Systems der Kultur- und Naturwissenschaften stellt, Lask dagegen in ihr eine Kulturwissenschaft und sohin eine empirische Seinsbetrachtung erblickt, kommt ein dritter Vertreter der Rickertschen Theorie, Radbruch, zu dem merkwürdigen Resultate, daß die Rechtswissenschaft beides zugleich sei, sowohl empirische Seinsbetrachtung als auch Normwissenschaft, und zwar — wenn das zu untersuchende Ergebnis seiner „Grundzüge der Rechtsphilosophie" schon jetzt vorweggenommen werden darf — ihrem Gegenstande nach eine Erfahrungswissenschaft, ihrer Methode nach eine Normwissenschaft.

Zu diesem auffallenden Resultate gelangt Radbruch im engsten Anschluß an Lasks „Rechtsphilosophie", mit der er das Rickertsche Wissenschaftssystem und die Grundanschauungen von dem Verhältnis zwischen Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft — diese Rechtswirklichkeits-, jene Rechtswertbetrachtung — akzeptiert. Bei Radbruch, der als Jurist an das Problem herantritt, zeigen sich die Mängel, die schon bei Rickert und Lask konstatiert wurden, gleichsam unverhüllt. Hier, wo die Rickert-Laskische Formel in unmittelbarste Berührung mit der Rechtsmaterie gebracht wird, tritt ihre Unzulänglichkeit besonders deutlich in die Erscheinung.

Hält man sich das Ergebnis der Radbruchschen Untersuchungen vor Augen, derzufolge die Rechtswissenschaft den Gegenstand einer Erfahrungswissenschaft haben soll, dann muß die Annahme stutzig machen, von der sie ihren Ausgang nehmen: daß der Begriff des Rechtes — der doch den Gegenstand der Rechtswissenschaft bildet — nicht auf Erfahrung gegründet werden könne, sondern a priori deduziert werden müsse[1]. Radbruch geht aus von „der Grundeinteilung alles Denkbaren in zwei Welten, zwei Reiche — besser: von der Zweiheit der Betrachtungsweisen, die aus ein und derselben Gegebenheit zwei Weltbilder formt"[2]; und setzt auf die eine Seite das Sein oder die Wirklichkeit, die Natur; auf die andere Seite das Sollen, den Wert oder Zweck. Radbruch stellt zunächst mit voller Entschiedenheit fest, „daß der Rechtsbegriff nicht dem Reiche der

[1] a. a. O. S. 25.

[2] a. a. O. S. 35. Also ist es die Betrachtungsweise, somit doch wohl die Methode, die den Gegenstand der Erkenntnis (Wirklichkeit oder Wert) erzeugt! Wie kann also ein „empirischer" Gegenstand durch normative Methode erzeugt werden?

[3] a. a. O. S. 36.

Natur angehöre"[3] oder, mit anderen Worten, nicht unter die Kategorie des Seins oder der Wirklichkeit falle; was freilich schwer mit seiner Endbehauptung vereinbar ist, daß die Rechtswissenschaft den Gegenstand einer Erfahrungswissenschaft habe. Obgleich nun Radbruch ausdrücklich erklärt, daß irgendeine juristische Erkenntnis „ohne Heranziehung des Zweckgedankens" unmöglich sei, daß „durch eine wert- und zweckfreie Betrachtungsweise" das Recht nicht erfaßt werden könne[1], sagt er: „Dennoch darf aber im Reiche der Zwecke dem Rechtsbegriffe sein transzendentaler Ort nicht angewiesen werden." Nun müßte man eigentlich annehmen, daß gerade nach dem von Radbruch akzeptierten „Methoden dualismus" die Einteilung in Sein und Sollen, Wirklichkeit und Wert, Natur und Zweck eine erschöpfende ist; handelt es sich doch dabei nach Radbruchs eigenen Worten um eine „Grundeinteilung alles Denkbaren"; ein Drittes ist somit gar nicht denkbar. Dennoch versucht Radbruch noch ein drittes Reich zu konstruieren[2], in das er den Rechtsbegriff verlegt. Und dieses dritte Reich — das weder Sein noch Sollen, weder Wirklichkeit noch Wert, weder Natur noch Zweck ist — ist die Kultur[3]!

Interessant ist die Auffassung, die Rickerts Kulturbegriff bei Radbruch gefunden hat. Dieser versucht die „Kultur" und mit ihr das „Recht" zwischen die — alles Denkbare erschöpfenden — Kategorien des Seins und Sollens zu stellen; er bezeichnet sie als ein „Zwischenreich", dem er selbst allerdings das Attribut des „Merkwürdigen"[4] nicht versagen kann. Da Rickert die „Kultur" nur innerhalb der Gesamtwirklichkeit der „Natur" entgegensetzt und somit Kulturwissenschaft vom Standpunkte der Methode lediglich als empirische Disziplin gelten läßt[5], scheint bei Radbruch nur ein Mißverständnis vorzuliegen. Von einem dritten Reich zwischen Sein und Sollen ist bei Rickert eigentlich nirgends die Rede. Allein die Radbruchsche Auffassung des Kulturbegriffes ist erklärlich durch die Haltung des Rickertschen Kulturbegriffes im Verhältnis zu den Kategorien des Wertes und der Wirklichkeit. Dabei

[1] a. a. O. S. 36.

[2] Daß er überdies noch ein Viertes (das religiöse) annimmt, kann hier außer Betracht bleiben.

[3] a. a. O. S. 38.

[4] a. a. O. S. 38.

[5] Vgl. oben S. 98 ff.

ist es nicht uninteressant zu beobachten, wie Radbruch mit der Rickertschen „Wertbeziehung" fertig wird. „Die Betrachtungsweise, welche aus der Gegebenheit (Rickert sagt: aus der Wirklichkeit!) die Kultur herausschält, ist ja offenbar keine bewertende: die Kultur eines Volkes oder einer Zeit, wie sie zum Beispiel den Gegenstand der Kulturgeschichte[1] bildet, umfaßt ja nicht nur die Tugenden, die Einsichten, den Geschmack dieses Volkes, dieses Zeitalters, sondern auch seine Laster, Irrtümer und Geschmacklosigkeiten, ohne daß es dem Kulturhistoriker zustände, die einen von den anderen richtend zu sondern[2]." Allein die Feststellung eines „Lasters" ist ebenso ein Werturteil wie die Behauptung einer „Tugend"; und die „Wertbeziehung" unterscheidet sich bei Radbruch durch nichts von einem objektiven Werturteil, wenn er diese „Beziehung auf Werte" in der Weise charakterisiert: sie liest aus der Gegebenheit nur diejenigen Bestandteile aus, „welche sich Wertbegriffen subsumieren lassen"; denn was anderes heißt „werten", als unter einen Wertbegriff subsumieren? Allerdings muß es völlig unbegreiflich bleiben, wie diese als Kultur qualifizierten Bestandteile der Gegebenheit unter Wertbegriffen subsumierbar sein sollen, wenn Radbruch von ihnen sagt, daß sie sich als „Verwirklichungen eines Wertes oder Unwertes" oder als „Mittel oder Hemmnisse der Wertverwirklichung" darstellen. Wie kann eine Wirklichkeit unter einen Wertbegriff subsumiert werden, wenn die Kategorie des Wertes und der Wirklichkeit — nach dem von Radbruch akzeptierten Methodendualismus — auseinanderfallen?

Merkwürdig ist der Wandel, den der Rickertsche Kulturbegriff auf dem Wege über Lasks „Rechtsphilosophie" bis zu Radbruchs „Grundzügen" erfahren mußte: „Kulturerscheinung ist also ein Seinsgebilde (nur von ‚Gegebenheit' sprach Radbruch bisher vorsichtigerweise), insofern es zum Gegenstande einer Beurteilung gemacht werden kann, insofern es mögliches Substrat eines Wertes oder Unwertes ist[3]." Es bedeutet einen Widerspruch in sich selbst, wenn ein Sein, das nach Radbruchs eigener Annahme nur das Ergebnis einer wertfreien, d. i. nicht-wertenden Betrachtung ist, zum Gegenstand einer Beurteilung, das ist einer Bewertung, gemacht werden soll, um zur

---

[1] Es ist von Wichtigkeit, festzustellen, daß Radbruch die Kulturgeschichte und die dogmatische Rechtswissenschaft auf ein- und dieselbe Basis stellt!

[2] a. a. O. S. 38.

[3] a. a. O. S. 39.

Kultur zu werden! Von der schon bei Lask konstatierten Fehlvorstellung eines Seins als Substrat des Sollens kann hier abgesehen werden. Von Bedeutung ist nur, daß bei Radbruch die „Wertbeziehung", durch die Wirklichkeit zur „Kultur" wird — nach einigen schwachen Versuchen, sie von der „Wertung", dem objektiven Werturteile, zu unterscheiden —, mit diesem kurzerhand identifiziert wird. Das Seinsgebilde zum „Gegenstand einer Beurteilung", zum „Substrat eines Wertes oder Unwertes" machen, ist das nicht geradezu jenes „Bewerten", das Radbruch noch einige Zeilen vorher vom Wertbeziehen geschieden haben wollte? Nunmehr fällt der Kulturbegriff schlechterdings mit dem der Wirklichkeit zusammen. Denn — in dieser fehlerhaften Vorstellung der Wirklichkeit als Substrat oder Schauplatz des Wertes weitergedacht — ist es nicht die ganze Wirklichkeit, die beliebig zum Gegenstande irgendeiner Bewertung gemacht werden kann? Ganz in diesem Sinne spricht noch Lask „die empirische Wirklichkeit als einzige Art der Realität, zugleich aber als Schauplatz oder Substrat überempirischer Werte, allgemeingültiger Bedeutungen"[1] an. Aber er identifiziert sie noch nicht mit der „Kultur".

Weil Radbruch auf dieser Definition des Kulturbegriffes den Begriff des Rechtes als einen Kulturbegriff und die Rechtswissenschaft als eine Kulturwissenschaft aufbaut, muß auch die Anwendung auf andere Kulturbegriffe und andere Kulturwissenschaften geprüft werden. „So ist dem Wertgebilde der Wahrheit die Kulturtatsache der Wissenschaft, dem Wertgebilde der Schönheit die Kulturtatsache der Kunst, dem Wertgebilde der Sittlichkeit die Kulturtatsache der positiven Moral zugeordnet." Aber ist es wirklich die Wissenschaft, die als Seinsgebilde, als ein Stück Wirklichkeit zum Gegenstand einer W a h r h e i t s beurteilung und dadurch zur K u l t u r wird? Sollte nur die Kunst zum Gegenstande eines Schönheitswerturteiles gemacht werden? Wird eine Landschaft zum Kunstgegenstand, wenn man sie schön findet? Und ist die positive Moral nicht selbst ein Maßstab, ein objektiver Wert, an dem menschliches Verhalten beurteilt wird?

In demselben Sinne wie die Wissenschaft, die Kunst und die Moral nimmt Radbruch das Recht als eine Kulturtatsache, die, ein Seinsgebilde, das Substrat des Gerechtigkeitswertes bildet. Diese Auffassung steht allerdings schon in Widerspruch zu der von ihm

---

[1] a. a. O. S. 3.

vertretenen Anschauung eines „Zwischenreiches", als welches die Kultur weder Sein noch Sollen, weder Natur noch Wirklichkeit, somit keinesfalls als ein „Seinsgebilde" gelten kann. Die schon bei Lask und Rickert kritisierte Vorstellung von der Wirklichkeit als Substrat des Wertes ist unvereinbar mit der Annahme eines dritten Reiches zwischen beiden. Nichtsdestoweniger bedient sich Radbruch beider Konstruktionen, wenn er erst die Kulturtatsache des Rechtes als „*Seinsgebilde*" bezeichnet und unmittelbar darauf erklärt, der Rechtsbegriff sei kein Wertgebilde, „*aber noch viel weniger eine Naturtatsache*", weil er nur „in Hinblick auf einen Wert", auf die Gerechtigkeit nämlich, gebildet werden könne. „Recht ist alles, was zum Gegenstande eines Gerechtigkeitsurteiles, also auch eines Ungerechtigkeitsurteiles gemacht werden kann. Recht ist dasjenige, was gerechtes Recht sein sollte, gleichviel ob es wirklich gerechtes Recht ist[1]." Es ist natürlich leicht zu zeigen, daß gerade nach dieser Begriffsbestimmung das Recht nur als Sollgebilde gedacht werden kann, wenn man den von Radbruch akzeptierten erkenntnistheoretischen Standpunkt voraussetzt: die Gegebenheit wird zum Sein oder Sollen, zu Wirklichkeit oder Wert, je nach der Blickrichtung, nach der wertblinden oder wertenden *Betrachtungsweise*.

Was „in *Hinblick* auf einen *Wert*", was durch eine *bewertende*, nämlich nach dem Gerechtigkeitswerte beurteilende Betrachtungsweise „gebildet" wird, das kann nichts anderes sein als das zweite Reich, das Radbruch als das des Sollens, des Wertes oder Zweckes, dem des Seins, der Wirklichkeit oder der Natur entgegensetzte. Der Rechtsbegriff Radbruchs zeigt wie unter einem Vergrößerungsglas die inneren Widersprüche, an denen der Kulturbegriff leidet. Es ist darum gar nicht zu verwundern, daß sich bei Radbruch nicht nur die einander widersprechenden Behauptungen finden, das Recht sei zwar ein Seinsgebilde aber doch keine Naturtatsache, sondern daß auch der These gegenüber, das Recht sei kein Wertgebilde[2], gelegentlich von einem „juristischen *Wert*" die Rede ist, der selbst *Gegenstand ethischer Bewertung* sein könne[3]; wobei hier als Substrat der Bewertung — nicht eine Wirklichkeit, sondern wiederum ein Wert erscheint!

---

[1] a. a. O. S. 39.
[2] a. a. O. S. 39.
[3] a. a. O. S. 56.

Es ist Radbruch ohne weiteres zuzugeben, daß Recht gerecht sein solle, daß das Recht Gegenstand eines Gerechtigkeitsurteiles sein könne, und daß auch „ungerechtes Recht" Recht bleibe. Allein es ist schon unrichtig, daß alles, was gerecht sein soll, auch Recht (d. h. positives, im Gegensatz zum richtigen Rechte) sei. Es gibt Inhalte, die als gerecht oder ungerecht beurteilt werden können, ohne mit dem positiven Rechte das geringste zu tun zu haben. Eine Mutter, die eines ihrer gleich würdigen Kinder in ihrer Liebe bevorzugt, handelt ungerecht, wenngleich ihr Verhalten rechtlich gänzlich irrelevant bleibt; und ein Vater, der sein Vermögen unter seine gleich würdigen Kinder letztwillig gleich verteilt, handelt gerecht, obgleich die Verteilung des Vermögens innerhalb gewisser Schranken eine außerrechtliche Angelegenheit bleibt. Ebenso gibt es Rechtstatbestände, d. h. von Rechtsnormen postulierte Verhaltungsweisen, die weder gerecht noch ungerecht, somit dem Gerechtigkeitswerte gegenüber indifferent, überhaupt nicht Substrat einer solchen Bewertung sind. Man denke an zahlreiche Vorschriften des Prozeßrechtes. Aus der von Radbruch selbst gegebenen Begriffsbestimmung des Rechtes geht hervor, daß Gerechtigkeit nur eine mögliche, keine notwendige Eigenschaft des Rechtes ist. Wie soll es dann möglich sein, wie Radbruch nichtsdestoweniger fordert, den Begriff des Rechtes aus dem der Gerechtigkeit — des „richtigen Rechtes" — zu „gewinnen"[1], wenn Radbruch gleichzeitig zugibt, daß beide Begriffe voneinander „streng unterschieden" seien[2]? Nach Radbruch soll sich der Begriff der Gerechtigkeit zu dem des Rechtes so verhalten wie der Wert zu seinem Substrat; wie kann es dann aber möglich sein, das Recht aus der Gerechtigkeit, das hieße: aus dem Werte sein Substrat, im Sinne Radbruchs: aus einem Sollen ein Sein abzuleiten?

Die Unzulänglichkeit der Radbruchschen Ausführungen geht zum großen Teile auf gewisse Voraussetzungen zurück, die schon früher aufgezeigt wurden, und die Radbruch von Rickert und Lask übernommen hat. Das ist vor allem die Vorstellung, das Recht müsse, soll es an der Gerechtigkeit gewertet werden können, als ein Sein, eine Realität gedacht werden, da nur die Wirklichkeit Substrat des Wertes sei. Das Irrige dieser Annahme habe ich bereits dargelegt. Hier sei nur noch hinzugefügt, daß von einem positiven

---

[1] a. a. O. S. 39.
[2] a. a. O. S. 39.

Rechte ja nur die Rede sein kann, sofern man davon absieht, den außerrechtlichen Maßstab einer absoluten Gerechtigkeit anzulegen, daß die Positivität des Rechtes geradezu in der Ausschaltung der Frage nach der Gerechtigkeit der Rechtsordnung liegt. Das ist der Sinn der ja auch von Radbruch angenommenen Voraussetzung, daß auch ungerechtes Recht Recht bleibe, daß die Eigenschaft der Gerechtigkeit für das positive Recht irrelevant ist! In ganz seltsamer Weise wird diese Voraussetzung bei Radbruch umgedeutet. Nicht weil die Rechtsordnung selbst als souveräner Wert gedacht wird, ist sie in ihrem Wesen unabhängig von der Gerechtigkeit, sondern ebenso wie eine Handlung als solche unabhängig ist davon, ob ihr das Attribut gerecht oder ungerecht zukommt, ist auch das Recht nur Substrat des Gerechtigkeitswertes. Radbruch meint: „Es war der verhängnisvolle Fehler des Naturrechtes, das Recht ins Reich der Zwecke und Werte zu versetzen, also nicht zweckmäßigem und nicht wertvollem Recht mit der Gerechtigkeit auch den Rechtscharakter und die Geltung abzusprechen[1]". Man hätte somit dem Rechte als solchem, ohne Rücksicht auf seine Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, die Geltung zusprechen sollen! Die Geltung? Das heißt doch wohl, das Recht als ein Sollen, als Wert betrachten. Und dennoch scheint Radbruch gar nicht für möglich zu halten, das Recht als (Sollen oder) Wert vorzustellen und dabei seine Geltung trotzdem von der Gerechtigkeit seines Inhaltes nicht abhängig zu machen. Radbruch denkt eben nicht daran, das Recht als einen von der Gerechtigkeit unabhängigen Wert, gleichsam neben der Gerechtigkeit, gleichgeordnet mit der Moral und anderen obersten Werten, als souveräne Ordnung zu begründen. „Nur die Gerechtigkeit . . . kann dem Reiche der Werte angehören, nicht jedoch das Recht als solches[2]".

Daß sich Radbruch dieser Erkenntnis verschlossen hat, ist um so verwunderlicher, als ihm keineswegs ihre Grundvoraussetzung mangelt: Die Ablehnung eines einzigen, absoluten und objektiven, inhaltlich bestimmten obersten Wertes. Radbruch ist durchaus Relativist und hat im materiellen Teil seiner Rechtsphilosophie diesen Relativismus treffend begründet. Dennoch hat ihm an entscheidender Stelle die Erkenntnis des rein formalen Charakters des Soll- oder Wertbegriffes und der Relativität des Rechtswertes gefehlt. Darum hat er sich der zwanglosen Auffassung des Rechtes als eines Normsystems

[1] a. a. O. S. 36.
[2] a. a. O. S. 36.

verschlossen und wurde dazu gedrängt, das Recht als Seinstatsache darzustellen.

Die Unhaltbarkeit dieser Annahme zeigt sich wohl am besten darin, daß Radbruch selbst gezwungen ist, sie noch im Laufe seiner Darstellungen aufzugeben!

Zunächst versucht Radbruch die Realität, als welche er das Recht bezeichnet, näher zu bestimmen. Als psychischen Vorgang des Wollens glaubt er das Recht erkennen zu können. „Das Recht tritt deshalb an den Willen des einzelnen nicht nur als sittliches Sollen, sondern auch als empirisches Wollen, nicht nur als geltende Idee, sondern auch als wirkende Kraft, nicht nur als Lehre, sondern auch als Macht, nicht nur als Norm, sondern auch als Imperativ heran." Man ist gewöhnt, diesen Gegensatz der beiden Erscheinungsformen des Rechtes in der Literatur unter dem Antagonismus von „Recht als Macht" und „Recht als Norm" zu erfassen. Doch muß man sich dabei stets bewußt bleiben, daß es ungenau und irreführend ist, in beiden Fällen von „Recht" zu sprechen, als ob dasselbe Objekt zugleich „realer Machtfaktor", somit ein Sein, und Norm, somit ein Sollen wäre. Das ist logisch unmöglich. In Wahrheit liegen zwei gänzlich verschiedene Objekte vor: ein seelischer Prozeß und sein Inhalt. Das Denken, Fühlen, Wollen, das Erleben des Rechtes ist etwas anderes als das Recht selbst. Nur dieses ist Norm und Sollen, der psychische Akt, der es trägt, dagegen Sein, motivierte und motivierende Realität, und als solche Macht. Der seelische Vorgang, der das Recht zu seinem Inhalt hat, ist ebensowenig das Recht selbst, wie das Denken eines Begriffes dieser Begriff selbst ist.

Um das Recht als Seinstatsache zu retten, bezeichnet Radbruch jene psychischen Prozesse, die das Recht tragen, selbst als Recht, oder besser gesagt, er greift den ungenauen Sprachgebrauch des naiven Denkens auf und macht ihn zur Grundlage seiner Erkenntnis. Daß er das Recht *auch* als Norm anspricht, ist freilich merkwürdig genug; aber er muß offenbar damit nur eine *uneigentliche* Bezeichnung meinen. Nicht eigentlich das Recht, sondern die im Rechte steckende Sittlichkeit oder Gerechtigkeit ist Norm und Sollen, nur als *sittliches* Sollen läßt er das Recht auftreten. „Die *Sittlichkeit* ist ein Inbegriff von *Normen* für den Willen, die *Gerechtigkeit* ein Inbegriff von *Normen* für das Verhalten und, sofern sie zum sittlichen Werte wird, für den Willen. Das *positive* Recht aber gehört dem Reich der Kultur an: es ist das *Seinsgebilde*... also eine *Realität* aus grobem, irdischem Stoffe gemacht, aus

wirklichen Willensäußerungen wirklicher Menschen — aus Imperativen[1]".

Als „Imperativ" bezeichnet Radbruch ein Objekt, das die sogenannte Rechtssoziologie zu erfassen bemüht ist, die Kantorowicz in seiner auf Rickerts Wissenschaftssystem gegründeten Programmschrift als Kulturwissenschaft — neben der als Normwissenschaft erkannten dogmatischen Jurisprudenz — auszubauen versucht hat. Dagegen wäre in diesem Zusammenhange nichts einzuwenden. Nur will eben Radbruch in dieser sozialpsychischen Realität das Recht schlechtweg, somit den Gegenstand der Rechtswissenschaft überhaupt erblicken. Darin unterscheidet er sich — wenigstens an dieser Stelle seines Werkes — ganz wesentlich von dem ihm sonst nahestehenden Kantorowicz. Dabei fällt die eigenartige Verwendung des Imperativbegriffes auf. Reale Seelenvorgänge, empirische Wollungen werden als „Imperative" der Norm entgegengesetzt. Dieser Sprachgebrauch ist deshalb im höchsten Grade bedenklich, weil er mit einer ganz allgemein anerkannten, vor allem auf die Autorität Kants gestützten Terminologie in Konflikt gerät. Der Imperativ ist eine charakteristische Sprachform, in der die Norm, das Sollen zum Ausdruck kommt. Kants „kategorischer Imperativ" ist geradezu die zum Gemeingute der Wissenschaft gewordene klassische Bezeichnung für das sittliche Sollen, die sittliche Norm schlechtweg. Angesichts dieses Umstandes muß die Kühnheit Radbruchs in Erstaunen setzen, der den Begriff des Imperativs dem der Norm direkt entgegenzustellen sucht, indem er unter Imperativ ein Sein verstanden wissen will. Dies muß um so mehr wundernehmen, als Radbruch keineswegs Kants kritischen Idealismus negiert und weit davon entfernt sein möchte, sich, wie so mancher Rechtssoziologe, auf den Standpunkt eines empirischen Naturalismus zu stellen.

Nun könnte man diese „Imperativ" genannte psychische Realität als eine Besonderheit der Radbruchschen Terminologie schließlich und endlich mit in den Kauf nehmen, wenn nicht damit eine arge Begriffsverwirrung verbunden wäre, wenn das einmal gewählte Wort nicht tatsächlich auch eine normative Nebenbedeutung erhielte. Wie gefährlich es ist, eine Wirklichkeit als Imperativ zu bezeichnen, und welchen zweideutigen Charakter dieser reale Imperativ Radbruchs hat, geht daraus hervor, daß sich dahinter im Grunde doch wieder eine „Norm", ein Sollen verbirgt. Es heißt da: „Die Norm ist eine

[1] a. a. O. S. 62.

Nichtwirklichkeit, die verwirklicht sein will, der Imperativ eine Wirklichkeit, die wirken will[1]". Aber eine Wirklichkeit „will" nicht wirken, sondern wirkt. Der Imperativ, der etwas „will", und zwar im objektiven Sinne — da doch dem Imperativ als solchem kein „Wille" innewohnt — nähert sich stark einer Norm, die postuliert. „Die Norm fordert normgemäßes Verhalten aus normgemäßen Motiven; dem Imperativ geschieht durch wie auch immer motiviertes, imperativgemäßes Verhalten Genüge. Mit anderen Worten: Die Norm verlangt Moralität, der Imperativ bloße Legalität[2]". Aber glaubt Radbruch wirklich, daß eine Realität etwas „verlangt", daß einer Realität „Genüge geschieht", daß eine Realität „befolgt" wird? Sieht Radbruch nicht ein, daß er damit den Imperativ in ganz demselben Sinne wie die Norm der Wirklichkeit gegenüberstellt? Zwischen Imperativ und Wirklichkeit formal das gleiche Verhältnis voraussetzt wie zwischen Norm und Wirklichkeit, wenn er auch — weil er im Grunde nur zwei verschiedene Normen im Auge hat — in beiden Fällen nicht denselben Inhalt annimmt. Es fordert eben die eine Norm ein bestimmtes Verhalten aus bestimmten Motiven, die andere Norm postuliert lediglich ein äußeres Verhalten. Ist die zweite darum weniger Norm? In dem „fordern" liegt doch der Normcharakter! Wie wäre es überhaupt möglich, Norm und Imperativ miteinander zu vergleichen, wie Radbruch es tut, wenn nicht beide von derselben Art wären, nicht letztlich der gleichen Kategorie — des Sollens — unterstünden?

Die von Radbruch versuchte Differenzierung zwischen Norm und Imperativ ist für sein ganzes System von größter Bedeutung, da er den Imperativ zum Objekt der Rechtswissenschaft macht. Sie muß als gänzlich mißlungen zurückgewiesen werden. Der als „wirkend" gedachte reale Imperativ — im Gegensatz zur „geltenden" Norm — trägt in Wahrheit auch die untrüglichen Zeichen einer Geltung, das Stigma des Sollens auf der Stirn. Sein doppelter Charakter entspricht durchaus dem Boden, dem er entwachsen ist: dem zweideutigen Kulturbegriffe, dessen problematisches Wesen er widerspiegelt.

Faßt man das Recht — so wie Radbruch den Imperativ als Gegenstand der Rechtswissenschaft bestimmt — als Seinstatsache,

---

[1] a. a. O. S. 63.

[2] a. a. O. S. 63.

als einen Inbegriff empirischer Wollungen auf, dann kann von keiner „Geltung" des Rechtes mehr die Rede sein, dann ist die Verwendung des Pflichtbegriffes innerhalb der Rechtswissenschaft — der spezifisch juristische Begriff einer Rechtspflicht — unmöglich. Daß damit auch der — rein normative — Begriff der Rechtspersönlichkeit, ja alle Grundbegriffe der Rechtslehre fallen müssen, da sie bei näherer Betrachtung ihren normativen Charakter nicht verbergen können, ist selbstverständlich. Radbruch erklärt denn auch durchaus in Übereinstimmung mit seiner Grundauffassung vom Recht als realer Kulturtatsache als den eigentlichen Bereich des Pflichtbegriffes die Sittlichkeit[1] und sagt ausdrücklich, daß man — das Recht als Willen aufgefaßt — „auf die Begründung seiner Gesolltheit, seiner verpflichtenden Kraft, seiner Geltung zu verzichten" gezwungen sei[2]. Angesichts dieser klaren und unzweideutigen Erkenntnis müssen die seltsamen Auffassungen wundernehmen, zu denen Radbruch in einem „Die Geltung des Rechtes"[3] überschriebenen Kapitel gelangt. Nunmehr stellt er die Frage der Geltung des Rechtes ernstlich in Untersuchung, obgleich sie nach seiner bisherigen Stellungnahme von vornherein negativ zu beantworten gewesen wäre. Allein Radbruch erklärt jetzt: „Der Jurist hat es nicht mit der Tatsächlichkeit der Rechtsordnung zu tun"[4], mit jener Tatsächlichkeit, die — in den „wirklichen Willensäußerungen der Menschen" gelegen — noch im Kapitel vom „Begriff des Rechtes" als das Wesen des positiven Rechtes und sohin als Gegenstand der Rechtswissenschaft erklärt worden war. Nicht mit der Tatsächlichkeit der Rechtsordnung habe es der Jurist zu tun, „sondern mit ihrem Sinn". Man greift wohl nicht fehl, wenn man hier an die „Bedeutung" Lasks denkt, die dieser vergeblich von dem „Werte" zu differenzieren versuchte. Bei Radbruch wird dieser Versuch gar nicht mehr gemacht. Der „Sinn" der Rechtsordnung, dasjenige also, womit es die Rechtswissenschaft zu tun hat, und was somit als ihr Gegenstand bezeichnet werden darf, ist nach Radbruch — das Resultat muß nach dem Vorangegangenen einigermaßen verblüffen — ein Sollen, geradezu eine Norm. „Der Sinn jedes Wollens aber, wenn wir ihn ganz sauber von seinem psychisch tatsächlichen Träger ablösen, ist ein Sollen, der Sinn jedes Imperativs, wenn man (mit

---

[1] a. a. O. S. 49 ff.
[2] a. a. O. S. 55.
[3] a. a. O. S. 159 ff.
[4] a. a. O. S. 161.

Merkels Ausdrücken) seinen Lehrgehalt aus seinem Machtgehalt herauspräpariert, ist — eine Norm[1]". Wenn Radbruch den Sinn der Rechtsordnung ein Sollen nennt und dieses Sollen als Gegenstand der Rechtswissenschaft bezeichnet, so sagt er doch nur mit anderen Worten, daß das Recht als Sollen oder Norm, nicht aber als Sein oder tatsächliches Wollen Objekt der Jurisprudenz ist! Mit den Worten: „. . . wenn wir ihn (den Sinn der Rechtsordnung) ganz sauber von seinem psychisch-tatsächlichen Träger ablösen — . . ." vollzieht Radbruch auf das Präziseste jene Abstraktion, durch die der Gegenstand einer möglichen Rechtssoziologie von dem einer normativen Rechtswissenschaft, das Recht als sozialpsychische Realität, als Macht, als Sein, von dem Recht als Norm oder Sollen geschieden zu werden pflegt. Nur um das vollkommene Fallenlassen seiner Auffassung des Rechtes als reale Seinstatsache, um den vollkommenen Zusammenbruch seines Kulturbegriffes einigermaßen zu verschleiern, bedient er sich der Ausdrucksweise: der Jurist habe es mit dem Sinn der Rechtsordnung zu tun, der ein Sollen sei, und nicht: der Gegenstand der Rechtswissenschaft ist die Rechtsordnung als Sollen oder Norm vorgestellt. Zum Schlusse läuft es ja doch auf dasselbe hinaus. Kann denn überhaupt der „Sinn" eines Seins ein Sollen sein? Die Wollungen, die nach der ursprünglichen Darstellung Radbruchs in ihrer Tatsächlichkeit (d. h. als seiend gedacht) das Recht darstellen, sind in Wahrheit nur der Inhalt jenes Sollens, jener Norm, als welche die Rechtsordnung dem Juristen erscheint. Die Rechtsordnung postuliert menschliches Wollen, aber sie ist nicht dieses Wollen selbst, das ausbleiben kann, ohne daß dadurch die Rechtsordnung in ihrer Existenz, d. i. in ihrer G e l t u n g berührt wird.

Die Unhaltbarkeit der Situation, in die Radbruch dadurch gedrängt wurde, daß er auf der einen Seite das Recht als reale Seinstatsache im Sinne des Rickertschen Kulturbegriffes zu fassen verleitet wurde, auf der anderen Seite aber als J u r i s t mit richtigem Instinkte den unabweislichen Bedürfnissen der juristischen Begriffsbildung folgend, den spezifischen Normcharakter seines Gegenstandes anzuerkennen gedrängt war, zeigt sich am deutlichsten in der Formulierung der „wichtigsten Konsequenz", die Radbruch aus seinen einander widersprechenden Prämissen zieht: „Die Rechtswissenschaft, mit den f a k t i s c h e n Rechts i m p e r a t i v e n b e f a ß t, ihrem Gegen-

[1] a. a. O. S. 161.

stande nach also eine Tatsachenwissenschaft, ist, da sie nur mit dem Sinne dieser Imperative zu schaffen hat, der Sinn jedes Imperativs aber eine Norm ist, in ihrer Methode von einer Normwissenschaft nicht zu unterscheiden[1]".

Ist es möglich, zwischen dem „Gegenstand" der Rechtswissenschaft, demjenigen, womit sie „befaßt" ist, und demjenigen zu unterscheiden, womit sie „zu schaffen" oder „zu tun" hat? Kann man behaupten, der Jurist habe mit der Tatsächlichkeit der Rechtsordnung — also mit dem Gegenstande der Rechtswissenschaft nichts zu tun! Ist es zulässig, in einem Atem zu sagen, die Rechtswissenschaft sei mit einem Sein befaßt, habe aber „nur" mit einem Sollen zu schaffen? Eine Wissenschaft, die mit ihrem Gegenstande nichts zu tun hat!

Nur so ist die Annahme einer Wissenschaft möglich, die ihrem Gegenstande nach empirische Seinsbetrachtung, ihrer Methode nach eine Normwissenschaft sein soll. Diese ganz seltsame und überaus befremdliche Isolierung des Gegenstandes von der Methode seiner wissenschaftlichen Erfassung steht zu der bisher für selbstverständlich erachteten Annahme in Widerspruch, daß die Methode einer Wissenschaft sich nach ihrem Gegenstande richte oder, umgekehrt, durch die Methode — d. h. durch Weg und Richtung der Erkenntnis — deren Gegenstand bestimmt werde; daß Gegenstand und Methode miteinander so untrennbar verbunden seien, daß eines ohne das andere gar nicht gedacht werden, daß ein Gegenstand nur insofern als „empirisch" bezeichnet werden kann, als er durch empirische Methode gewonnen wird, oder eine Methode nur insofern normativ ist, als den Gegenstand der Erkenntnis Normen bilden, weil mit „Gegenstand" und „Methode" gar nicht zwei verschiedene Begriffe, sondern nur zwei Seiten derselben Erkenntnisfunktion bezeichnet werden. Allerdings beschränkt sich auch für Radbruch der Gegensatz von Gegenstand und Methode darauf, daß er unter Gegenstand dasjenige versteht, womit die Wissenschaft „befaßt" ist, während die Methode bestimmt wird durch dasjenige, womit die Wissenschaft zu „schaffen" hat!

So kann es gelingen, die „Imperative", die Radbruch auf das prinzipiellste von den Normen unterscheidet, „unbefangen als Normen zu bezeichnen", von einer juristischen Geltung der Rechtsordnung zu sprechen, nachdem festgestellt wurde, daß beim Gegen-

---

[1] a. a. O. S. 161.

stande der Rechtswissenschaft — den tatsächlichen Willensakten wirklicher Menschen — von einer Geltung keine Rede sein könne, und im Rechtsgebiete „dem Begriffe der Pflicht unbedenklich Aufnahme zu gewähren", nachdem er aus diesem feierlich ausgewiesen wurde[1].

* * *

Zusammenfassend muß als das positive Ergebnis dieser kritischen Auseinandersetzung festgestellt werden, daß gerade dem Versuche gegenüber, die Rechtswissenschaft auf Basis des Rickertschen Wissenschaftssystems als empirische Kulturwissenschaft zu begründen, sich die Auffassung der dogmatischen Jurisprudenz als einer Normwissenschaft bewährt hat. Unter der Voraussetzung, daß der rein formale Charakter des Sollens und die Relativität des positiven Rechtswertes erkannt wird.

---

[1] a. a. O. S. 162.

Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte

Von Rudolf Leonhard - München

1.

Die Geschichte des ehemaligen Königreiches Polen bietet mehr noch als dem reinen Historiker dem Kultur- und Wirtschaftshistoriker die interessantesten Probleme und Parallelen, doch besitzen wir bisher noch keine zusammenfassende Darstellung, welche das Wesentliche aus der Fülle der Einzelheiten heraushebt. An leicht zugänglichen Monographien über polnische Wirtschaftsgeschichte fehlt es nicht; die Unterdrückung der polnischen Studien im ehemals russischen Polen trieb die Studierenden ins Ausland, vorwiegend auf deutsche, österreichische, schweizerische und französische Universitäten, und so kommt es, daß gut die Hälfte der einschlägigen Arbeiten in deutscher oder allenfalls französischer Sprache abgefaßt ist und auch dem der polnischen Sprache weniger Kundigen, besonders seit der Übersetzung des „polnischen Staatsrechts" von Kutrzeba ins Deutsche, einen guten Einblick in die einschlägige Materie gewährt. Man muß nur mit der erforderlichen Kritik gegenüber der begreiflichen und teilweise verzeihlichen Voreingenommenheit polnischer Autoren verfahren, die, je unerfreulicher für sie die Gegenwart war, mit um so größerer Inbrunst

in eine angeblich bessere Vergangenheit flüchteten und nur zu geneigt waren, die früheren Zustände in verklärendem Lichte zu sehen.

Fragen wir uns zunächst, wodurch die historische und gesellschaftliche Entwicklung des alten Königreiches Polen von Anfang an von der westeuropäischen sich unterscheidet, und worin sie ihr äußerlich ähnelt.

Die in historischer Zeit uns entgegentretenden Anfänge unterscheiden sich auf den ersten Blick von den Zuständen im Westen höchstens insofern, als Polen von den großen westlichen Bewegungen, die im frühen Mittelalter meist von Frankreich ausgehen, stets um mehrere Jahrhunderte später getroffen wird und um diese Zeitspanne hinter der westeuropäischen Entwicklung zurückbleibt, eine Differenz, die sich allerdings schließlich so erweitert, daß ein Kulturhistoriker[1] meint, Polen sei aus der Quarta der gemeinsamen westeuropäischen Bildungsanstalt abgegangen und habe seitdem nichts mehr zugelernt. Zwei Jahrhunderte etwa nach Karl dem Großen sehen wir das damalige Polen, das seinen Schwerpunkt etwa in der heutigen Provinz Posen hat, unter der Herrschaft starker Landesfürsten zu einem durchaus zentralistischen Staat zusammengefaßt. Die Komitatsverfassung des Frankenreichs erlebt in Polen in der Castellaneiverfassung ihr getreu und unselbständig kopiertes Nachbild. Von diesen Castellaneien aus, den Landesburgen, die von großen Fronhöfen ernährt werden, wird in energisch zentralisierter Verwaltung das flache Land regiert. Kutrzeba gibt in seiner zuverlässigen und vorurteilslosen Darstellung der Entwicklung des polnischen Staatsrechts offen zu, daß alle jene Einrichtungen aus dem Westen entlehnt wurden und durchaus germanisch-fränkischen Ursprunges sind. Darauf weisen schon die Namen der polnischen Reichsbeamten hin (z. B. Kanzlerz), der Burgvögte (Vojt), die auch, genau wie im Westen, mitunter Domini und Villici heißen. Auch die kirchlichen Institutionen (ganz abgesehen von der Übernahme des Christentums in der römisch-katholischen Fassung überhaupt) sind dem Westen entlehnt. Hat doch der schwärmerisch-unpraktische Otto III. im Jahre 1000 durch die das deutsche Erzbistum Magdeburg schwer schädigende Gründung des Erzbistums Gnesen den Polen erst einen kirchlichen Mittelpunkt geschaffen und wurde so gewissermaßen zum Gründer einer polnischen Nationalkirche.

Diese erste Periode starker Landesfürsten ist, allerdings durch gelegentliche Interregna und Adelsanarchien unterbrochen, etwa vom Jahre 1000—1200 zu rechnen.

---

[1] v. d. Brüggen, Polens Auflösung. Leipzig 1878 (S. 103).

Unter dem König steht als Gefolge ein Adel, der die Hof- und Verwaltungsämter besetzt, die Umgebung und Gefolgschaft des Königs bildet, ihm Kriegsdienste leistet. Unter dem Adel, ihm zur Ernährung zugewiesen, Landvolk verschiedenen Rechts, welches (die einschlägigen Darstellungen sind ganz verschwommen und gehen vielfach auseinander) offenbar niemals frei war, sondern (wie das Wittich auch von der eigentlich landbebauenden Klasse im alten Germanien behauptet) eine durch Kriegsrecht unterworfene, in abhängige Stellung geratene Urbevölkerung gewesen zu sein scheint. Die Abgaben, die an die Adelssitze und Landesburgen und (nach Einführung des Christentums) an die Kirchen und Klöster zu entrichten waren, sind großenteils öffentlich-rechtlichen Ursprunges; eine gewisse Rolle spielt der Burgenbau, der insofern Gemeindedienst zum allgemeinen Nutzen ist, als in den ausgedehnten Mauerring sich bei feindlichen Einfällen die ganze Bevölkerung flüchtet, ferner Wegebau, Vorspann- und Botendienste. Die Hauptrolle spielen indessen die Naturalabgaben, die aber keine große Höhe erreichen konnten. Denn der Pole jener Zeit ist (seinem Namen: Feldmensch zuwider) damals noch durchaus Wald- und Wassermensch; der Schwerpunkt der Wirtschaft liegt ganz wie im Germanien des Tacitus noch nicht im Ackerbau, der nur mit einem dürftigen, den leichten Boden oberflächlich aufkratzenden Haken auf kleinster Fläche durch Weiber und Sklaven betrieben wird, vielleicht noch nicht einmal in der Viehzucht, sondern in der Okkupationswirtschaft. In dem von undurchdringlichen Wäldern und Sümpfen bedeckten unwirtlichen Lande schmiegen sich die seltenen Siedlungen den zahlreichen trägen Wasserläufen an und leben vorwiegend von den Erträgen der Jagd und des Fischfanges, deren Überschüsse an die Grundherren abgeliefert werden; auffallend und ein Zeichen dafür, daß die damaligen Polen noch nach Art der heutigen nordrussischen und südsibirischen Siedler sozusagen in der Wald- und Holzkultur lebten, ist auch die große Zahl der im Wald gelegenen Zeidlerdörfer, deren Honig nicht nur den Zucker ersetzte, sondern auch, zu Met gegoren, das Hauptgetränk lieferte und eine mit Vorliebe erwähnte Abgabe an die Adelshöfe darstellte.

Wie aber entstand jene zahlreiche Adelsklasse, an die vom 13. Jahrhundert ab in langsamer, dann immer schnellerer Entwicklung der politische Schwerpunkt fällt, und die später so ausschließlich das Schicksal des Landes lenkt, daß sie sich mit Recht kurzweg als die Nation überhaupt bezeichnet, ganz so wie die wenigen Spartiaten oder athenischen Vollbürger die Nation κατ ἐξοχήν repräsentierten?



Wo eine geschlossene Adelskaste die Herrschaft über ländliche Volksgenossen minderen Rechtes ausübt, kann ihr Ursprung ein zwiefacher sein, durch Emporsteigen aus dem gleichen ethnographischen Untergrunde und späteren Abschluß gegen ihn oder durch Unterwerfung eines fremden Volkes seitens eines siegenden Erobererstammes. Für Polen nun, dessen historische Quellen relativ spät zu fließen anfangen, ist eine solche Überlagerung durch ein fremdes Volk, wie sie uns im vollen Licht der Geschichte in England noch 1066 entgegentritt, nicht zuverlässig nachzuweisen. Apriorisch ist aber nach Analogiefällen deshalb für Polen auf Fremdfeudalismus zu schließen, weil die Hörigkeit in allen slawischen Ländern östlich der Elbe, zum Beispiel Vorpommern und Rügen (darauf hat schon Fuchs aufmerksam gemacht), einen besonders harten Charakter zeigte, der auch durch spätere deutsche Kolonisation nur eine vorübergehende Milderung erfuhr. Polnische Historiker bekennen sich in der Mehrzahl auf Grund unzuverlässiger Indizien, von Volkssagen und der Heraldik, zur sogenannten „Überschüttungstheorie", d. h. der Ansicht, die Invasion eines Fremdvolkes habe ein Herrschaftsgebäude über einer unterworfenen Unterschicht errichtet. Und auch im polnischen Adel selbst hat sich diese Tradition noch im 18. und an der Schwelle des 19. Jahrhunderts lebendig erhalten[1]. Nur über die Herkunft jenes fremdstämmigen Adels bestehen Zweifel. In der Regel wird nach Analogie der normännischen Waräger, die keineswegs von den Russen, wie deren Tradition es fälscht, freiwillig herbeigerufen wurden, sondern das Land eroberten und unterjochten, angenommen, daß von Norden und Nordwesten her skandinavisch-germanische Stämme in Polen eingedrungen wären. Dieser Annahme widerspricht aber alles,

[1] Ein preußischer Justizbeamter, der in der interessanten Zeit von 1795 bis 1807 ähnlich wie E. T. A. Hoffmann und Hitzig im damals preußischen Warschau Verwaltungsbeamter war und sehr im Gegensatz zu den heutigen Beamten in Posen an die damaligen polnischen Adelskreise freundschaftlichen Anschluß fand, sagt (Anonymus: Die Polen, aus den Erinnerungen eines alten Justizbeamten. Berlin 1848): „Die adeligen Polen, einzelne wenigstens, rühmten sich gegen mich, daß sie ein anderes und besseres Volk seien als ihre Bauern, und daß ihre Voreltern, aus dem Süden kommend, Polen eroberten und den Landbauer unterjochten."

Wie wenig jene ethnographischen Gegensätze sich noch im 18. Jahrhundert ausgeglichen hatten, zeigt das von v. d. Brüggen zitierte Tagebuch eines biederen Adeligen, der mit Entsetzen schreibt, er habe nach fürchterlichen Wahrzeichen des himmlischen Zornes in seinem Hause „juvante Deo" als Ursache einen Fall von Sodomie entdeckt, nämlich das Verhältnis einer weiblichen Verwandten des Hauses mit einem leibeigenen Diener!

was wir über Charakter und Habitus der polnischen Adelsklasse wissen, die von skandinavisch-germanischer Eigenschaft weit entfernt ist.

Zwar das niedere Volk, die Bauern, besonders in Westpolen, unter denen blonde Haare und blaue Augen recht häufig sind, scheint, von gelegentlichen mongolischen Massenüberflutungen abgesehen, eher einen westlichen Typ darzustellen, und so ist auch bereits die nicht ganz unwahrscheinliche Vermutung ausgesprochen worden, daß die keltische Bevölkerung, die ursprünglich die weiten Räume zwischen Rhein und Weichsel, vielleicht bis zum Schwarzen Meere, erfüllte, die im zweiten vorchristlichen Jahrhundert sogar Kleinasien und die Balkanhalbinsel überschwemmte, und die man bereits mit den Skythen hat identifizieren wollen, hier in der Weichselgegend sitzen geblieben sei[1] und höchstens fremde Sprachen sich habe aufzwingen lassen (was aber die Rassefrage nicht tangieren würde, da ja auch zum Beispiel ein englisch sprechender Neger deshalb noch kein Engländer ist)[2]. Adler (Studien zur Kulturgeschichte Polens, Berlin 1866, S. 34) teilt eine Schenkungsurkunde des Klosters Mogilno von 1068 mit, in welcher die Namen der dem Kloster geschenkten Leibeigenen: Sulimir, Milon, Cechen, Belin, Sulon, Herod, Gowen, Sulidad, Radis, Reben, Unamir, Sabor, Radast, Semyr, Syra, Selistrich, Gromis, Dena, Gotandin, Domosul, Dan, Treballan usw. geradezu an ossianische Namen erinnern. Frappante Analogien des Volkscharakters und der äußeren Geschichte ergibt auch ein Vergleich Polens mit der keltischsten Gegend Europas, mit Irland[3].

---

[1] Georges Bottin, Manuel pour servir à l'étude de l'antiquité celtique. Paris 1906, nimmt die ältesten Sitze der Kelten nicht in Gallien, sondern in Ostdeutschland an, weil nur diese Wohnsitze den Einbruch in Osteuropa und Kleinasien erklären könnten. Ebenso sei eine Invasion aus dem reicheren Gallien als Stammland nach dem ärmeren Germanien unwahrscheinlich, das Gegenteil anzunehmen (S. 345).

[2] In der Tat verzeichnet Droysens historischer Handatlas auf Karte 17 (Germanien unter den Römern) einen Ort Carrodunum an der oberen Weichsel. Die Endung „Dunum" = Dun (z. B. Verdun) ist echt keltisch.

[3] Adler, S. 35/36: „Wir finden bei beiden Völkern dieselbe rätselhafte Beweglichkeit der Phantasie und des Temperaments, dieselbe Vaterlandsliebe, denselben Eifer, die poetischen Züge der Überlieferung festzuhalten, der in Irland manche köstliche Perle vor dem Untergange bewahrt hat. Im gemeinsamen Schiffbruch der geselligen Zustände ist hier wie dort jeder bemüht, das Vaterland, von dem ein Stück nach dem anderen abbröckelt, wenigstens im Abbild zu erhalten. Anmut, Beredsamkeit, Schönheit ist beiden Völkerstämmen gemeinsam; der irische unterliegt, ohne sich zu ergeben, und bewahrt seine Erinnerungen aus Mangel an Hoffnungen, ebenso der polnische."

Woher stammt dann aber die sich von den Unterworfenen so scharf abhebende Oberschicht? Wieder macht der bereits zitierte preußische Justizbeamte (S. 20) geistvoll darauf aufmerksam, der polnische Adel könne nicht, wie vulgo angenommen, aus dem Norden gekommen sein; denn die polnischen Monatsnamen enthielten eine dem nordischen Klima nicht mehr angemessene Prolepsis, nach welcher der April Blütenmonat, der November (listopad) Blätterfallmonat heiße, während es in Polen bestenfalls im Mai Frühjahr und schon im Oktober Spätherbst würde. Aber es bedarf nicht solcher Indizien. Wir brauchen uns nur an die vielfach beschriebene traditionelle und zäh bis ins 18. Jahrhundert festgehaltene Tracht des berittenen oder, wenn zu verarmt, um ein Pferd zu besitzen, noch mit Sporen an den bloßen Füßen herumlaufenden polnischen Schlachzizen zu erinnern[1], den breiten Gürtel, die bauschigen, zum Reiten und Niederhocken zugeschnittenen Beinkleider, den hängenden Schnurrbart, den kalmückenhaft glattgeschorenen Schädel mit dem auf dem Wirbel stehengelassenen Haarbüschel, den krummen Säbel, und die Tracht der Gefolgschaft, der noch im 18. Jahrhundert mit Pfeil und Bogen bewaffneten Haiducken, der Bedienten mit tatarischem Oberkleid (v. d. Brüggen, S. 117) zu erinnern, um den Eindruck zu gewinnen, daß ein östliches, vielleicht finnisch-tatarisches Reitervolk[2] hier die Herrschaft über eine andersgeartete Unterschicht gewonnen hat. Über den gelegentlichen, uns historisch besser zugänglichen Einwirkungen und Einwanderungen aus dem Westen hat man immer zu sehr die viel ursprünglicheren und stärkeren östlichen Einflüsse vergessen, denen Polen mit seiner breiten östlichen Front namentlich von dem ganz unter byzantinischem Kultureinfluß stehenden Kiew her offen stand, und von dem wir einzelne Symptome noch in den wohlhabenden und privilegierten Kolonien von Osten her eingewanderter armenischer Kaufleute in Lemberg und Warschau, in den Dörfern mohammedanischer Tataren in Litauen, in den bereits lange vor den Westjuden aus dem Kaukasus und der Schwarzen Meergegend eingewanderten Ostjuden, den Karäern, erkennen können. Dieser orientalische Einschlag namentlich durch die herrschende und tonangebende Kaste hat auf den gesamten Volkscharakter einen ver-

[1] Merkwürdigerweise erzählt auch von den Iren gerade ein zur Zeit der Königin Elisabeth an Irlands Küste verschlagener polnischer Ritter, daß die Häuptlinge würdevoll mit Sporen an den bloßen Füßen herumliefen.

[2] Der Deutsche Ritterorden nennt die leichten slawischen Reiter, deren er sich zuweilen als Hilfstruppen bedient, geradezu „Turkopolen".

hängnisvollen Einfluß ausgeübt, der auch zum Beispiel Eduard Brandes in seinem sonst sehr oberflächlichen Buch über Polen zu der richtigen Beobachtung veranlaßt hat, die Polen seien ein ausgesprochen morgenländisches Volk, was sich nicht nur im Temperament und der leicht entzündlichen Phantasie, sondern vor allem auch in dem unbestimmten schweifenden und blumigen Charakter der Sprache zeige[1]. Nicht erst Rußland, bereits Polen ist „kalter Orient".

Aber auch auf die innere Politik und dadurch schließlich auf die Wirtschaft hat jenes ethnographische Moment einer stammfremden Adelskaste die weitgehendsten Folgen gehabt. Aus ihm läßt sich fast die ganze polnische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte restlos erklären. Der polnische Adel unterscheidet sich von Anfang an vom westeuropäischen durch den engeren Zusammenhalt der Familie, durch eine nach außen exklusive, unter sich demokratische Sippenverfassung, die als Merkmal der Zugehörigkeit zur Adelsklasse nicht den Grundbesitz — das Fehlen dieses Moments eben ein Zeichen nomadischer Herkunft —, sondern lediglich die traditionell anerkannte Zugehörigkeit zur Sippe, später nach Einführung von Wappen das Recht der Wappenführung betrachtet. Es fehlt das für den westeuropäischen Adel charakteristische Moment der Bodenständigkeit und Landsässigkeit, das dort bis ins späte Mittelalter ein ständiges Steigen und Fallen bewirkt, derart, daß mit der Vertretung der Grundherren beauftragte Meier neue Adelsschichten bilden, landlos gewordene arme Ritter aber ins Bürger- und Bauerntum zurücksinken. Wieder berichtet sehr bezeichnend jener preußische Beamte, daß polnische Adlige, die der preußischen Herrschaft sich anpassen wollten, für das den Landbesitz bezeichnende „Von, Zu und Auf" so wenig Verständnis hatten, daß sie das Von vor den Vornamen setzten. Mit jener Sippschaftsverfassung hängt der große Umfang des heutigen polnischen Adels zusammen, der auch bei Landlosigkeit und größter Armut nie ins Volk zurücksinken, sondern kraft seiner Geschlechtszugehörigkeit den Adel gar nicht verlieren konnte, hängt es ferner zusammen, daß eine Feudalität mit ausgebildeten Normen im westlichen Sinne in Polen sich nicht entwickeln konnte, sondern daß es

[1] Nebenbei bemerkt ist es nach Brandes eine interessante Antinomie und ein Beweis sich berührender Gegensätze, daß gerade dieses Volk, dessen zweite Sprache das Französische ist, von dem wahren Charakter dieser Sprache, der clarté latine, am weitesten entfernt ist.

bei undifferenzierten Vorformen derselben blieb. Feudalität hat ein festes soziales Gefüge, eine auf Bodenvergebung und Grundbesitz sich in scharfer vertikaler Gliederung aufbauende soziale Hierarchie einander über- und untergeordneter Adelsklassen zur Voraussetzung. Solche scharf gegeneinander abgestufte Klassen können sich innerhalb der polnischen Adelskaste eben wegen ihres sippenhaften und zugleich provisorisch-nomadenhaften Charakters, der das gegenseitige Verhältnis der Genossen auch nach dem Seßhaftwerden im Grunde noch als Contubernium betrachtet, nicht entwickeln; höchstens gehen aus ihr gleichgeordnete ephemere Gelegenheitsverbände, Konföderationen, hervor, mit dem gesetzlich garantierten Recht zu politischen Verschwörungen gegen Reich und Krone. Daher die frühen Erfolge des sowohl gegen ihm übergeordnete Instanzen wie den König als auch gegen unter ihm aufkommende Stände wie Pech und Schwefel zusammenhaltenden Adels; ist es doch selbst dem König im Grunde nicht gestattet, einen Plebejer zu nobilitieren; denn der König kann wohl Land, nicht aber die nachträgliche Zugehörigkeit zu einer der bereits vorhandenen Adelssippen verleihen und muß also den zu Nobilitierenden gewissermaßen selbst adoptieren, indem er ihm einen Teil seines eigenen Wappens verleiht[1]. Mächtige Monarchen, die am Anfang der polnischen Reichsgeschichte häufiger sind wie am Ende, versuchen wohl den Adel zu Bausteinen ihres Staatsgebäudes zu benutzen, belehnen ihn mit Amtslehen und führen ihre Kriege mit dem heerespflichtigen, berittenen Adelsaufgebot, aber bald tritt ihnen ihr Werkzeug selbständig gegenüber.

Insofern jene Amts- und Militärlehen, die Castellaneien und später die Starosteien, die Staatsdomänen, der Krone entfremdet und größtenteils erblicher Lehensbesitz, schließlich allodifiziert werden, ähnelt die allmähliche Verarmung der Krone, der Verlust ihres Hausgutes, der westlichen Entwicklung. Die Parallele geht bis in Einzelheiten und erinnert sogar an frühe englische Epochen, da annähernd zur gleichen Zeit der aufsässige polnische Adel der Krone persönliche Immunität abringt. Der Grundsatz „neminem captivabimus nisi jure convictum“ entspricht genau der „habeas corpus“-Akte. Aber nur in diesen dezentralisierenden Tendenzen

[1] Noch am Anfange des 18. Jahrhunderts muß, als August der Starke seinem Günstling, dem Grafen Brühl, das polnische Adelsindigenat verschaffen will, zu einer Schiebung gegriffen werden, indem ein heruntergekommener polnischer Magnat ähnlichen Namens den Grafen Brühl für seinen Verwandten erklärt und ihm gegen reichliche Zahlung sein Gut abtritt.



liegt eine Ähnlichkeit vor. Sie geht nicht so weit, daß etwa auch wie in Deutschland besonders reich und mächtig gewordene Magnaten ihre Besitzungen zu selbständigen Territorien zusammenfassen und sich zu autonomen Landesfürsten aufschwingen, den Kleinadel als Piedestal benutzend und tief unter sich lassend. Das ging in Polen aus gesellschaftlichen Gründen nicht an; zu lebhaft erhielt sich bis in die Neuzeit der traditionelle Sippenzusammenhang, der auch den zu größerer Macht und Ansehen Emporgestiegenen an die Sippengenossen band, ihn zwang, mit jenen zu hausen und zu teilen. Das im Westen schon zur Zeit Karls des Großen verschwindende Sippeneigentum ist in Polen noch im 13. Jahrhundert nachweisbar. Die Verwandten können zufolge der consuetudo terrae die Veräußerung von Familien- bzw. Sippschaftsland verhindern, das ganze Geschlecht muß den Bodenverkauf billigen[1].

Überaus bezeichnend für die vornehmen Abschluß nicht duldenden gesellschaftlichen Anschauungen ist die wohl beglaubigte Anekdote, wie der Kronmarschall Branicki (derselbe, der mit Casanova in Warschau ein Duell hatte), wegen seiner jovialen Sitten der Abgott des größeren, sich bewußt rein sarmatisch gebenden Adelsteils im Gegensatz zu der kleinen, vom westlichen Geiste der Aufklärung ergriffenen französischen Partei, betrunken zu König Stanislaus in die Audienz kommt und auf dessen Vorhalten gemütlich erwidert, er rate ihm, auch zu trinken, dann werde er jedenfalls populärer werden, als er es jetzt sei[2]. Ein Kenner seines Volkes! Dadurch, daß er wie seine Leute und in ihrer Mitte lebt, frère et cochon mit ihnen, besonders das letztere, wird der Magnat der Abgott seines Gefolges, das er kleidet und ernährt, und das deshalb mit stiefelküssender Unterwürfigkeit an seinem Brotgeber hängt, das letzterer aber seinerseits nicht minder notwendig braucht. Verweist doch das geltende Recht, dem noch im 18. Jahrhundert, abgesehen von der sonstigen Unsicherheit der äußerlich auf Observanz, innerlich auf Korruption

[1] v. Rakowski, S. 1. „Auch kann der Vater nicht ohne Zustimmung seiner Söhne verkaufen. Im ganzen gesellschaftlichen Leben, das ja allein durch die Adelskaste repräsentiert wird, drückt sich diese quasi kameradschaftlich-demokratische Adelsverfassung aus, und mit großer Energie wird bis zum 18. Jahrhundert, in welchem von Sachsen aus höhere deutsche Adelstitel durchfiltrieren, verhindert, daß sich übergeordnete Adelsklassen, Grafen und Barone, ausbilden und gegen das Gros des Allgemeinadels abschließen (der allein geduldete Fürstentitel [Knäs] ist litauischen Ursprungs und mußte bei der Personalunion übernommen werden.")

[2] v. d. Brüggen, Polens Auflösung. Leipzig 1878 (S. 181).

beruhenden Rechtsprechung, jede Exekutivgewalt fehlt, selbst nach gewonnenem Prozeß, der sich meist um Grundstückstreitigkeiten dreht, den Sieger auf Selbsthilfe. Durch „Einreiten" mit möglichst zahlreichem Gefolge, dem sich der Angegriffene natürlich wieder mit seinen Leuten widersetzt, sucht man sich des strittigen Objekts zu bemächtigen, um dann als beatus possidens die weiteren Schritte des Gegners ruhig abwarten zu können. Dazu und zu sonstigen Zwecken, speziell um Einfluß auf die allein vom Adel gewählten Land- und Reichstage und die ebenfalls größtenteils aus Adelswahlen sich rekrutierenden Gerichtshöfe zu gewinnen, braucht der Magnat eben eine zahlreiche und ergebene Gefolgschaft; er kann nicht vornehm den Coriolan spielen, sich von seinen Untertanen zurückziehen, die zugleich seine Wähler sind. Daher wird in der ganz oberflächlichen polnischen Erziehung des jungen Adligen neben der Übung in den Waffen und im Reiten vor allem der „Polor" erstrebt, die Aneignung gewinnender Umgangsformen, die im Umgang mit niedriger Stehenden unerläßlich sind, um sich ein ergebenes Gefolge zu schaffen, mit Gleichstehenden, um eine politische Rolle zu spielen und sich nicht von einem noch Mächtigeren an die Wand drücken zu lassen. Auf die wirtschaftliche Bedeutung jenes namentlich vom 16. Jahrhundert ab stärker hervortretenden Gefolgschaftswesens werden wir später noch zurückzukommen haben.

Die bäuerliche Bevölkerung wird anfangs durch die Krone gegen die ärgsten Übergriffe geschützt. Da aber die wenigen Verwaltungs- und Justizbeamten ebenfalls dem Adel angehören, ist mit Ausnahme der Krondomänen eine wirkliche Kontrolle so wenig möglich, daß bereits Kasimir der Große bei ihm schutzsuchenden Bauern raten muß, sich mit Knüppeln und Steinen gegen den Adel zu verteidigen. Außerdem wächst der Druck von oben in dem Maße, als die schwächer werdende Zentralgewalt, die nicht auf einer geregelten Verfassung, sondern nur auf dem naturgemäß sich verringernden Hausgut und der Person einzelner starker Monarchen beruhte, den ursprünglichen sozusagen zentralistisch-feudalen Verband lockerte und eine Allodifizierung der Krondomänen und Adelsgüter zugab, welche die Bauern nunmehr ohne Aufsichtsrecht der Krone den Grundherren auslieferte. Nur in den litauischen Grenzmarken erhielt sich bezeichnenderweise auf den ausdrücklich mit der defensio terrae beauftragten Lehen die Feudalität und die Verpflichtung zur residentia personalis länger[1],

[1] Rodakiewicz, Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik. Brünn 1902 (S. 14).



bis auch dort schließlich das polnische jus terrestre siegte, so daß bei der Lustration von 1564 auch dort nur noch ganz wenige Lehen vorhanden waren.

2.

Jene Bestrebungen, die Bauern fest an die Scholle zu binden, der Obergerichtsbarkeit der Krone zu entziehen und ihre (meist ungemessenen) Leistungen zu erhöhen, reichen so weit zurück wie die polnische Geschichte überhaupt und haben vermutlich ihren Grund in der Eigenart der unterworfenen Landbevölkerung. Bis zur deutschen Kolonisation, also bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts etwa, ist diese Unterschicht nämlich noch sehr labil; wie im heutigen Rußland unternehmen die noch nicht allzusehr durch investierte wirtschaftliche Interessen und solid gebauten Siedlungen an den Boden gefesselten Landleute große Wanderungen, wenn es ihnen in der engeren Heimat nicht mehr behagt[1]. In dem menschenleeren Lande werden sie überall mit offenen Armen aufgenommen. Da aber das Land ohne Leute und deren Naturallieferungen damals noch wenig wert ist, sucht man der Bevölkerung natürlich den Abzug zu erschweren. — Dem gleichen Bestreben, das an sich fast wertlose Land besser zu nutzen, verdankt dann die umfangreiche, auf friedlichem Wege erfolgte Kolonisation im westlichen Polen durch deutsche Siedler ihren Ursprung. Durchwegs fast ist es ein adliger Grundherr, der unter Vermittlung eines Unternehmers (conductor) durch Versprechung günstiger Bedingungen deutsche Siedler ins Land zieht. Überall aber, wo solche Siedlungen vorgenommen werden, muß vorher der König auf seine Hoheitsrechte über das betreffende Adelsland, u. a. seine Gerichtshoheit, welche dem Untertan drückende öffentliche Dienste auferlegt, verzichten. Dadurch können den neuen Siedlern zunächst günstigere Bedingungen rein wirtschaftlicher Art gewährt werden. Die deutsche Siedlung geht also — und das ist für die Folge von ausschlaggebender Wichtigkeit — Hand in Hand mit der Allodifikation des Adelslandes. In jenem königlichen, ursprünglich gutgemeinten Verzicht liegt aber bereits der Keim und die Möglichkeit zu späterer Herabdrückung der deutschen Siedler, die vorläufig nach deutschem Zinsrecht fast als Eigentümer, mindestens

[1] Noch im 17. Jahrhundert schlägt der Schriftsteller und Moralist Opaliński vor, die Ukraine zu kolonisieren, aber nur mit Deutschen, „denn die Polen seien ein unstabiles Element, hielten es nicht lange an einem Orte aus, würden dann wohl zu Abenteurern und Kosaken werden" (Gorgas, Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im 17. Jahrhundert. Insbruck 1905, S. 64).

aber als durch Einkauf im Besitzrecht gesicherte Erbpächter zu mäßigem Zins und mit einer Reihe steuerfreier Jahre in eigenen Dörfern mit weitgehender Selbstverwaltung angesiedelt werden. Vorläufig ist ihre Lage günstig, aber indem der König ausdrücklich sein Desinteressement an den neuen Siedlungen erklärt, verliert er auch die rechtliche Möglichkeit, die Bauern gegen spätere Übergriffe der Grundherren vermöge seines Lehensrechtes über den Grundherrn zu schützen. Staatsrechtlich hätte er in Polen überhaupt keine Handhabe gehabt.

Übrigens scheint nicht überall die Stellung der deutschen Siedler von vornherein eine so völlig selbständige und unantastbare gewesen zu sein. Wenigstens hat nach Rummler[1] der Schulze, dieser Hort und Schirm bäuerlicher Selbständigkeit, dessen Verwaltung und Gerichtsbarkeit vorläufig die des Grundherrn ersetzt, und der dem Grundherrn gegenüber die Interessen des Dorfes vertritt, vielfach eine eigentümliche Doppelstellung als Dorfvertreter einerseits, als Lehnsmann des Grundherrn anderseits, unter dem er nicht nur beritten zu Felde ziehen muß, sondern den er auch auf Reisen und kleinen Ausritten bewaffnet als untertäniger Gefolgsmann zu begleiten hat. Auch gibt zu denken, daß in manchen Siedlungsurkunden bereits der Grundherr, nicht der Siedler, als haeres bezeichnet wird[2]. Auch sind durch den Verzicht der Krone die drückenden öffentlichrechtlichen Leistungen nicht gänzlich verschwunden; sie scheinen zum Teil auf den Grundherrn übergegangen zu sein, und darin liegt von vornherein der Keim zur späteren Unfreiheit der deutschen Siedler begründet; denn ganz freier, voller Grundbesitz, von keiner Person abhängig, sondern nur direkt dem abstrakten Staat unterstehend, ist ja erst in der Neuzeit denkbar, während im Mittelalter alle öffentlichrechtlichen Gewalten, die Verwaltung, die Justiz, die Verteidigung, sich stets in der Person eines leiblichen Oberherrn verkörperten und auf den privilegierten Grundbesitz radiziert waren. Zwischen öffentlichem Recht und Grundbesitz bestand also eine unlösliche Affinität; von Auflagen und Diensten völlig freien Grundbesitz kannte man nur bei allodifiziertem, privilegiertem Adels- und Kirchenland.

Jene deutsche Kolonisation schafft nun überhaupt erst einigermaßen stabile Grundbesitzverhältnisse in Polen. Von da datieren die ersten regulären Vermessungen, und die bis dahin leichtflüssige

[1] Ernst Rummler, Die Schulzen der deutsch-rechtlichen Dörfer Groß-Polens im 13. und 14. Jahrhundert. Posen 1895.

[2] v. Rakowski, Entstehung des Grundbesitzes im 15. und 16. Jahrhundert in Polen. Posen 1899.

polnische Volksmenge kommt durch das labartige, quantitativ geringe, aber qualitativ sehr wirksame, weil seine Wirkung auf die Umgebung durch Kontaktmetamorphose weitergebende Ferment deutscher Einwanderung zum Gerinnen. In begreiflichem nationalen Chauvinismus stellen es manche polnische Schriftsteller so dar, daß auch vor der deutschen Einwanderung Polen sich schon einer relativen Eigenkultur erfreut hätte. Tatsächlich verdankt es, wie dem Frankenreich die erste zentrale Organisation, so den deutschen Einwanderern des 12. Jahrhunderts die ersten Anfänge rationellen Ackerbaues mit Zwei- und Dreifelderwirtschaft und breiter, den Boden wendender Pflugschar, und zugleich die erste feste Ordnung der Wohn- und Grundbesitzverhältnisse. Langsam weicht die Wald- und Holzkultur[1] der Agrikultur, aber nur in den westlichen Landesteilen; in den erst viel später zum Königreiche Polen durch Personalunion oder Eroberung hinzukommenden neuen Erwerbungen Litauen, Podolien, Wolhynien, der Ukraine, bestehen die alten Zustände noch lange fort.

Da auch polnische Dörfer das dem Grundherrn vorteilhaftere deutsche, kulmische oder Magdeburger Recht erhalten — der Grundherr bezieht hier zum erstenmal feste Naturalerträge und Geldzinse und ist nicht mehr ausschließlich auf die schwankenden Ergebnisse der bisherigen Okkupationswirtschaft von Leibeigenen angewiesen —, so ist es schwer, bei den Siedlungsurkunden zwischen solchen deutscher und ursprünglich slawischer Dörfer zu unterscheiden, um so mehr, als auch gemischte Bevölkerung vorkommt. Vielleicht beziehen sich jene Stellen, welche schon frühzeitig die Abwanderung erschweren sollen, nur auf slawische, mit deutschem Recht belehnte Dörfer; nicht ausgeschlossen ist aber ihre Gültigkeit auch für die deutschen Siedler. Hatte doch damals eine mächtige Wander- und Abenteuerlust das deutsche Volk ergriffen, die sich in den Kreuzzügen und später dann in ihrer Fortsetzung, den Wanderungen nach dem Osten, Luft machte. Wohl nicht ausschließlich soziale Not trieb zu jenen großen Verschiebungen. Noch waren auch im damaligen Deutschland die Verhältnisse nicht so stabil, daß nicht ein verhältnismäßig kleiner Anstoß, die Sage von Gegenden mit besserem Besitzrecht und fruchtbarerem Boden, genügt hätte, um große Massen aufs Geratewohl in Bewegung zu setzen. Wurden dann im neuen Lande von anderer Seite — die Grundherren suchten mit günstigen Bedingungen sich zu überbieten und die Siedler sich gegenseitig wegzufangen — noch bessere Be-

[1] Warszawski, S. 7. „Das Brot war ein Luxusgegenstand."



dingungen gestellt, so zog man eben dorthin, zum Schaden des bisherigen Grundherrn, bei dem man die ersten Siedlungsjahre gänzlich abgabenfrei gehaust hatte. Das sollte verhindert werden, und so sehen wir Keime zur späteren Schollenbindung gleich anfangs in den häufigen Bedingungen festgelegt, daß der Bauer bei eventuellem Abzug für die abgabenfreien Jahre nachzahlen, den Hof in gutem Zustand, die Felder gut angebaut übergeben müsse. Wie flüssig die Verhältnisse damals noch gewesen sein müssen, wie wenig dauernde Werte der abziehende Kolone zurückließ und in den Boden hineingearbeitet hatte, beweisen noch die viel späteren Statuten von Wisliza 1347, in denen Fälle festgestellt werden, wo der Bauer seinen Grundherrn verlassen kann und sogar muß; muß, wenn ersterer dem Kirchenbann verfällt, kann, wenn er seine Schulden auf die Bauern abwälzt oder sich an den Weibern der Bauern vergreift.

Wir sagten, die neuen deutschen Siedler zahlten dem Grundherrn Geldzinse. Das beweist a priori, daß ein Markt vorhanden sein mußte, auf dem Überschüsse der Wirtschaft abgesetzt und in Geld verwandelt werden konnten. Dieser Markt konnte nicht im Ausland liegen, denn ein stärkerer Getreidebedarf westlicher Gegenden kommt für das 12. und 13. Jahrhundert noch nicht in Frage. Es konnte sich also nur um einen inneren Markt handeln. Diesen stellen die zahlreichen städtischen Siedlungen dar, die besonders in den westlichen Landesteilen, in Groß- und Kleinpolen, emporwachsen, teilweise entstanden aus früheren Märkten um die Landesburgen herum und durch dauernde Siedlung innerhalb der schützenden Mauerringe, in der Hauptsache aber von den Grundherren auf ihrem Gebiet ähnlich wie die offenen Dörfer massenhaft gegründet, um dem übrigen Grundbesitz mehr Wert zu verleihen und den Agrarprodukten der Untertanen einen gewissen Absatz zu verschaffen. Größtenteils von Deutschen und von den aus Deutschland zur Zeit der Kreuzzüge geflüchteten Juden bevölkert, unterstanden sie als sogenannte Mediatstädte bei sehr geringer Selbstverwaltung der Jurisdiktion und Willkür des Grundherrn in kaum geringerem Maße als die offenen Dörfer, von denen sie sich auch durch die Lebensweise der Bewohner wenig unterschieden. Denn neben etwas Handwerk und Kleinhandel betrieben die Einwohner genau so Ackerbau und Viehzucht wie die Bauern[1], so daß sie diesen außer Getreide kaum etwas abzukaufen brauchten.

[1] Kollontaj schreibt um 1790: „Der Städter unterscheidet sich gar nicht vom Landmann; er wühlt auch im Felde, und zu Hause ist er gleich ihm der Trunksucht ergeben."



Etwas mehr Kaufkraft entfalteten die wenigen größeren Städte, die auf den alten Heerstraßen des Weltverkehrs lagen und durch ihren Wohlstand sich eine bessere Stellung als reichsunmittelbare Immediatstädte geschaffen hatten. (Auf den Reichstagen war indessen nur Krakau vertreten, und auch dieses hat jene Vertretung später wieder aufgegeben; dagegen hatten seine Bürger das Ausnahmerecht, Landbesitz zu erwerben.) Ursprünglich lag nämlich Polen nicht so abseits von den Wegen des Weltverkehrs wie seit dem 16. Jahrhundert; so oft der Donauverkehr mit dem Orient behindert war, ging der Orienthandel auf dem uralten, schon bei Herodot nachweisbarem Wege von den Häfen der Krim und des Schwarzen Meeres nach Kiew (das Boleslaus Chrobry bereits 1018 erobert hatte, so sein Land dem Orient und orientalisch-byzantinischem Einfluß öffnend), und von dort teils nach Breslau, teils nach den preußischen Häfen der Bernsteinküste. Thorn bezog auf diese Art orientalische Waren und verschiffte sie nach dem Westen. Ein anderer Handelsweg ging von Lemberg aus südwärts durch die Wallachei nach der Balkanhalbinsel, ebenso ein viel begangener Weg von Oberschlesien und Oberungarn durch die heutige Provinz Posen nach der Ostsee (wobei Partsch in seinem Werke über Schlesien die Identität des bei Plinius erwähnten Calisia mit dem heutigen Kalisch nachgewiesen hat). Die Städte, die an jenen Handelswegen lagen, vor allem Lemberg, Krakau und Posen, bereicherten sich namentlich durch den Einfuhrhandel mit ungarischen Weinen und Kupfer und zogen aus dem Durchgangsverkehr der Orientwaren reichen Gewinn, so daß sich im 14. und 15. Jahrhundert Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung zeigen wie der der deutschen Reichsstädte, die ja ebenfalls, wie das Beispiel Straßburgs lehrt, aus einer ursprünglich vom Grundherrn, Grafen oder Bischof abhängigen Stellung sich zu souveränen Mächten entwickelt haben.

Indessen die Umwelt und die herrschenden politischen Mächte waren im Osten der Entwicklung städtischer Selbständigkeit nicht günstig. Der polnische Nomadenadel betrachtete mit unverhohlenem Mißtrauen die aufkommende Macht der Städte und verhinderte ihr Emporkommen in jeder Art. Während in Deutschland und in Italien die Landjunker selbst freiwillig oder gezwungen in die Stadt ziehen und dort das grundbesitzende Patriziat bilden, sind die Städte in Polen keine bodenständigen, aus der Konzentration des Wohlstands- und Bevölkerungsüberschusses der umliegenden Landschaft erwachsenen Agglomerationen, sondern eben in der Hauptsache künstliche, der

Landschaft aufgepfropfte, von Fremden bewohnte Siedlungen; daher die instinktive Abneigung der Schlachta gegen diese Fremdkörper; aber gerade ihre Abneigung hinderte die Nationalisierung der Städte.

Indessen nicht diese Mißgunst des Adels allein, ja nicht einmal sie überwiegend war es, die wenigstens den größeren Städten den ökonomischen Boden unter den Füßen entzog und sie dadurch auch politisch mundtot machte. Wie wohl in allen solchen Fällen resultiert vielmehr die letzte Ursache aus einer Umkehrung der Welthandelswege, wodurch bisher begangene Routen verschlossen und neue eröffnet wurden. 1453 erobern die Türken Konstantinopel, und damit ist für längere Zeit der einträgliche Orienthandel aus dem Schwarzen Meer heraus nicht nur südwärts, sondern auch nordwärts abgeschnitten. Der Untergang der blühenden genuesischen und venezianischen Kolonien im Schwarzen Meer machte sich mit seinen Rückwirkungen auch im nordwestlichen Hinterland Polen schmerzlich fühlbar. Soweit seitdem noch Orientwaren nach Polen kommen, gelangen sie auf umgekehrtem Wege über Oberdeutschland von Nürnberg oder Breslau aus nach Polen oder auf dem Seeweg vom Mittelmeer durch die Nord- und Ostsee nach den preußischen Küstenstädten und erst von da aus landeinwärts. Der bisherige einträgliche Zwischenhandel geht den bisher beteiligten polnischen Städten verloren.

Dies die Ursache des Verfalls für die größeren Städte; die kleineren und kleinsten Flecken dagegen können sich teils überhaupt nicht recht entwickeln, weil sie, besonders in der heutigen Provinz Posen, durch übermäßigen Gründungseifer zu eng aneinandergesetzt, nicht leben und sterben können, teils verfallen sie und gehen zurück durch den stärkeren und vielseitigeren Ausbau der Fronhöfe und Gutswirtschaften, die der Städteentwicklung die Existenzbedingungen entziehen. Man braucht die kränkliche Existenz dieser deutsch-polnischen Kleinstädte nicht mit Kutrzeba ausschließlich auf nationalistische Gründe, nämlich darauf zurückzuführen, daß sie im Grunde fremde, nach deutschem Muster kopierte Einrichtungen gewesen seien, die einer andersgearteten Umgebung ohne Tragkraft aufgepfropft wurden. Es zeigt sich vielmehr in Polen wie an einem interessanten Gegenbeispiel, daß für die mittelalterliche Städteentwicklung all jene vielleicht engherzigen und krämerhaften, aber den damaligen Verkehrsverhältnissen durchaus entsprechenden Grundlagen und Vorbedingungen, nämlich eine ausschließliche ökonomische Herrschaft über die engere Umgebung und weiterhin die Flüsse und Landstraßen, eine Art Fernbesteuerung des Verkehrs, unbedingt notwendig waren. Wegen des Fehlens dieser

rechtlichen Vorbedingungen gleichen die polnischen Städte meist einem Baum, den man in eine vorher mit Fruchterde ausgefüllte Grube gesetzt hat, und der sich eine Zeitlang gut entwickelt, bis er mit seinen Wurzeln an die kiesige Umgebung des schlechteren Untergrundes gelangt, worauf er kränkelt und eingeht. Den deutschen und italienischen Städten kam bei ihrem Wachstum die reichere geographische Gliederung, die kantonale und territoriale Zersplitterung des Landes zugute. Leicht ließ sich, oft sogar mit Zustimmung des Landesherrn, nicht nur ein Bannmeilen-, sondern auch ein Stapel- und Wegerecht durchsetzen, das den durchreisenden Kaufmann zur Einkehr und Ausstellung seiner Waren zwang. Anders in den weiten polnischen Ebenen, in denen sich zwar kein zentralistischer Einheitsstaat entwickelte, in welchen aber der Adel in völlig einheitlicher und gleichmäßiger Weise die Wirtschaftspolitik zu seinen Gunsten lenkte und sein Interesse in allen Punkten im Schaden der Städte zu finden glaubte. Allerdings ist er der Ansicht, daß städtische Siedlungen (deshalb wurden sie ja in der Hauptsache gegründet) immerhin ein gutes Mittel seien, um überschüssige Agrarprodukte an den Mann zu bringen. Das sollte aber nicht dadurch erreicht werden, daß man die Städte wachsen und gedeihen und sich dabei womöglich politisch über den Kopf wachsen ließ, sondern dadurch, daß man ihnen zu einem durch Reichstag oder Starost festgesetzten Taxpreise das Getreide der Umgegend aufhalste; wenigstens dauerten diese Bestrebungen so lange, als man nicht für den Überschuß einen lohnenderen Ausweg ins Ausland gefunden. Wurde die Stadt so zum Kaufen gezwungen, so mußte sie auch eine gesicherte Verkaufsmöglichkeit haben. Einen entsprechenden Absatz für ihre Handwerksprodukte in die umliegende Landschaft kann sie aber nicht finden. Denn die Schlachta baut ihr Fronhofsystem (wir nennen die polnischen Rittergüter im folgenden deshalb Fronhöfe, weil sie bei aller Anerkennung ihres, wo der Eigenbau ausgedehnt wird, gutswirtschaftlichen Charakters sich durch Angliederung von Handwerk und Handel möglichster der Autarkie befleißigen, außerdem mehr der Herrschaft als dem Erwerb dienen) zielbewußt auch darin aus, daß sie Handwerker für den eigenen Bedarf auf ihren Gütern arbeiten, ja wohl gar die Überschüsse auf die städtischen Märkte bringen läßt. So klagt zum Beispiel Opalinski in seinem „Wurm" um 1650[1] darüber, daß der Adel, anstatt sich

---

[1] Siegismund Gargas, Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im 17. Jahrhundert. Innsbruck 1905, S. 70.

mit dem Ackerbau zu begnügen, in den Städten das Leder auffkaufe und von seinen leibeigenen Schustern daraus Schuhe machen lasse, die dann auf den Jahrmärkten verkauft oder weit weg versandt würden.

Vom Markt- und Stapelrecht der Städte ist so wenig die Rede, daß im Gegenteil geflissentlich fremde Kaufleute ins Land und auf die einheimischen Stadtmärkte gezogen werden, damit sie ausländisches Geld im Lande verzehren. „So hatte man nacheinander alle Arterien des Handels und Gewerbes durchschnitten; es scheint sich gleichsam alles zum Untergange der Städte verschworen zu haben.“ (Gargas 210.) Unsinnige Taxgesetze, die vor allem gänzlich undurchführbar sind, schreiben dem Kaufmann vor, zu welchem Preis er ausländische Waren verkaufen darf, und geben dem Juden geringere Verdienstmöglichkeit als dem Christen. Vergebens protestieren 1621 die Kaufleute von Wilna gegen jene Taxen, da man ja naturgemäß den etwa steigenden Einkaufspreis in fernen Ländern wie Italien, der Türkei, Rußland und Persien nicht beeinflussen könne. Die Kaufleute der fremden Stadt Prag würden besser behandelt als die von Wilna. „So wäre es denn besser, alle Privilegien und das ganze Magdeburger Recht dem König zu Füßen zu legen und sich nach einer anderen Welt umzusehen oder der Pestkrankheit zu unterliegen; denn es ist besser zu sterben, als ein elendes Leben zu führen.“ (Gargas 211.) Da ihm so alle soliden Verdienstmöglichkeiten abgeschnitten sind, erhält der einheimische polnische Handel einen illegitimen Charakter, beruhend auf Schmuggel, Wucher, Betrug und schwindelhaften Gewinnen. Der Krämer ist durchaus Proletarier, und nur wenn einer der zahlreichen Provinziallandtage ins Städtchen einzieht, das vorübergehend seine Einwohnerzahl verzehnfacht, macht er eine goldene Ernte auf Kosten des leichtlebigen, verschwenderischen Adels.

Bäuerlicher Zuzug vom Lande ist ferner streng verboten, die Städter dürfen einen Bauern nicht nur ohne Abzugsschein nicht aufnehmen, sie dürfen ihn nicht einmal eine Nacht über in den Stadtmauern behalten. Allein dadurch schon sind die polnischen Städte, die ja im Mittelalter überall wegen ihrer schlechten hygienischen Verhältnisse oft durch Epidemien dezimiert wurden und aus sich heraus nicht wachsen konnten, sondern auf ländlichen Zuzug angewiesen waren, zur Stagnation, ja zu direktem Rückgang verurteilt. Gewissermaßen das Siegel wird jener Rückentwicklung aufgedrückt durch den allgemeinen Exodus der Juden im 16. Jahrhundert, die wie die

Ratten das sinkende Schiff die Städte, in denen es nichts mehr zu verdienen gibt, verlassen und sich in der Nähe der Rittergüter, der Fronhöfe, ansiedeln, dabei zugleich den bisherigen Schutz des Landesherrn mit dem eines bestimmten Adligen vertauschend. Ihre vermittelnde und verwaltende Tätigkeit auf dem Fronhof bringt ihnen reiche Ernte, vor allem bemächtigen sie sich des Schnapshandels und -verkaufs, der besonders in ungünstig gelegenen Gegenden für den Grundherrn das einzige Mittel ist, seine Getreideüberschüsse durch Verflüssigung an den Mann zu bringen. Ihren krassesten Ausdruck findet schließlich die politische und wirtschaftliche Ohnmacht der polnischen Städte in einer Erscheinung, die das genaue Gegenbild der westeuropäischen Stadtentwicklung darstellt, nämlich in der Ausbildung sogenannter Juridiken, d. h. von der Stadtverwaltung eximierter Häuser und Viertel, die, obgleich im Weichbild der Stadt gelegen, unter grundherrschaftlicher Verwaltung und Jurisdiktion stehen, also keine Kommunalsteuer zahlen [1] und von der städtischen Gerichtsbarkeit befreit sind. Während also in Westeuropa die Städte als Inseln bürgerlicher Freiheit Enklaven im Meere der Grundherrschaft und Unfreiheit bilden und diese mehr oder weniger zersetzen, während dort die Stadt sich über das Land ausdehnt, indem sie auch auf ländlichem Gebiet Besitzungen hat, die städtischem Recht unterstehen,

---

[1] Nur in den beiden Mecklenburg, wo die rechtliche, wenn auch zum Glück nicht die wirtschaftliche Entwicklung eine ähnliche gewesen ist, haben sich gleiche Erscheinungen nicht nur ausgebildet, sondern sogar bis zur Gegenwart erhalten. Folgende Nachricht aus den „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 28. März 1916 sei hier abgedruckt: „Mecklenburgische Zustände. Es ist unglaublich, wie hartnäckig die bevorrechtigten Stände in Mecklenburg an ihren aus dem Mittelalter stammenden Privilegien auch jetzt noch, nach 20 Kriegsmonaten, festhalten. Nicht einmal die Stürme des Krieges vermögen die dort herrschende, allen heute geltenden staatsrechtlichen Begriffen spottende Rechtsungleichheit zu entwurzeln. In der Stadt Rostock gibt es jetzt noch Leute, die völlige Steuerfreiheit genießen. Diese ‚Eximierten' sollten nun, wie man uns von dort schreibt, nach einem Antrage der Stadt Rostock auf dem jetzt beendeten mecklenburgischen Landtag wenigstens zu einer außerordentlichen Kriegssteuer herangezogen werden. Ein Teil der Steuerfreien gab dazu jedoch folgende Erklärung ab: ‚Die ständischen Beamten und der Adel Rostocks lehnen die Übernahme der Steuerpflicht ab, da sie nicht bereit sind, den Etat der Stadt Rostock aus ihrem Einkommen mit zu decken. Sie erklären sich bereit, an Stelle der Kriegssteuer größere Summen zur Verfügung zu stellen zur Beihilfe an bedürftige Kriegerfamilien.' Bekanntgegeben wurde, daß außer Adel und Beamtenschaft die übrigen Eximierten sich jeder Steuer unterworfen hätten. Es wurde schließlich beschlossen, die Angelegenheit bis zum nächsten Landtag ruhen zu lassen."



bringt umgekehrt in Polen das politisch übermächtige Adelsland buchstäblich in die Städte ein und schafft dort Inseln der Unfreiheit; und während in den westeuropäischen Städten Vororte minderen Rechts, von Pfahlbürgern, geflüchteten Leibeigenen oder Leuten minderer, rechtloser Nationalität (wie zum Beispiel in der Mark von den in den Fischervororten, den „Kietzen" angesiedelten Wenden) bewohnt, den privilegierten Stadtkern umgaben und der städtischen Jurisdiktion unterstanden, ohne ihrerseits vollbürgerliche Rechte zu genießen, errichten die polnischen Grundherren oft unmittelbar vor den Toren einer widerspenstigen freien Immediatstadt eine ihnen unterstehende grundherrschaftliche Siedlung, die natürlich alle Vorteile der nahen Stadt mitgenießt, ohne zu ihren Lasten irgendwie beizutragen.

Schwer lastet unter solchen Umständen die soziale Mißachtung auf den städtischen Vertretern von Handel und Handwerk, denen es in Polen im allgemeinen nicht gelingt, über den Standard, den ihre Standesgenossen in Westeuropa etwa um 1200 einnehmen, sich zu erheben. Müssen doch die Insassen der ganz kleinen Nester in Posen noch im 18. Jahrhundert dem Grundherrn persönliche Frondienste leisten und meilenweite Botengänge machen, die Handwerker umsonst oder gegen imaginäre Vergütung Handwerksprodukte an den Fronhof abliefern, ja, die Mediatstadt muß sogar kollektiv für die Schulden des Grundherrn aufkommen, weshalb ihre Finanzen, als die preußische Verwaltung das Land übernimmt, meist in verzweifeltem Zustande sind [1]. Es ist nicht verwunderlich, daß unter solchen Umständen die wenigen Patrizier, die sich noch einen Rest des früheren Wohlstandes gerettet haben, mit allerlei Mitteln versuchen, dem geradezu diffamierenden Bürgerstand den Rücken zu kehren und unter Erwerb von ländlichem Grundbesitz auf Schleichwegen den Übergang zum Adel zu vollziehen [2].

---

[1] Grützmacher, Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten. Posen 1912. (S. 10.)

[2] Der Schriftsteller Zaremba sagt im 17. Jahrhundert (Gargas, *S. 219*): „Wäre der Bürgerstand frei von Verachtung und anderer Unterdrückung, würde er die ihm gebührende Achtung genießen, dann würde er sich ad ordinis equestris praeeminentiam nicht herandrängen und sich seiner Geburt nicht schämen; da er aber bekämpft und verachtet und cum agresti plebe gehalten wird, da er allerlei Unrecht seitens des Adels ertragen muß, so ist es kein Wunder, daß er miserrimam suam conditionem nicht ertragen kann und nach Möglichkeit nach Mitteln sucht, um seine Lage zu verbessern." Die interessante Stelle zugleich eine Probe des nicht nur mit lateinischen Zitaten durchsetzten, sondern auch im Satzbau ganz von den klassischen Schriftstellern ab-

Daß es auch den Juden, wenn sie sich taufen ließen, möglich war, in den Adelsstand überzugehen, wird von polnischen Schriftstellern zwar energisch bestritten, indem das betreffende Gesetz nur für das auch später besondere Verfassung beibehaltende Großfürstentum Litauen gegolten hätte und auch dort keine große Wirkung gehabt habe, ist aber deshalb nicht zu bezweifeln, weil erstens der Übergang von Litauen nach Polen leicht zu vollziehen und weil zweitens trotz des theoretisch scharfen Abschlusses der Adelskaste gerade in Polen mit Geld alles zu machen war.

3.

Nur zwei Stände, der geschlossen auftretende Adel, der das immer schwächer werdende Königtum nur als dekorative Spitze über sich duldet und in den einzelnen Landtagen und dem von ihnen aus beschickten Reichstag sich das Organ seines Willens schafft, und die unterworfenen, gänzlich rechtlosen Bauern, in deren Masse auch die wenig besser gestellten deutschen Siedler auf dem Lande und in den kleinen Städten bald wieder untergehen, stehen einander also gegenüber. Die herrschende volkswirtschaftliche Lehrmeinung nimmt nun an, hier in Polen habe sich zuerst und mit ganz besonderer Energie der Übergang von der alten, vorwiegend politischen, wirtschaftlich autarken Grundherrschaft zur modernen, verkehrswirtschaftlich und kapitalistisch orientierten Gutsherrschaft mit vorwiegendem Eigenbetrieb vollzogen, ein Gegensatz, den Oppenheimer im zweiten, wirtschaftshistorischen Teil seines „Großgrundbesitz und soziale Frage" mit der charakteristischen Antithese ausdrückt: „Der Grundherr will herrschen, der Gutsherr verdienen"[1]. Eben weil ihm das Verdienen über das Herrschen gegangen sei, so sei es, meint Oppenheimer, in Polen nicht wie in West- und Zentraleuropa zur Ausbildung selbständiger kleiner Territorien gekommen, sondern hätten sich die Magnaten mit dem wirtschaftlichen Nutzen begnügt, den ihnen der Eigenbau und die Getreideverwertung ermöglicht hätte. Und indem er die bisherigen Grundherren unter Vertreibung der Bauern von ihrer

hängigen polnischen Stiles, einer Folge davon, daß die Zöglinge der Jesuitenschulen, der einzigen, auf denen die alten Sprachen gelehrt wurden, auch in den Freistunden nur lateinisch reden durften.

[1] Da politische Herrschaft und wirtschaftlicher Besitz nur verschiedene Erscheinungsformen desselben primären Willens zur Macht in verschiedenen Wirtschaftsperioden sind, wäre vielleicht besser zu formulieren: „Der Grundherr will durch Herrschen verdienen, der Gutsherr durch Verdienen herrschen." Ersterer nützt die Menschen direkt, letzterer die Dinge aus.

Scholle, die bis ins 14. Jahrhundert zurückzuverfolgen sei, zur Ausdehnung des Gutslandes, zur Eigenwirtschaft übergehen läßt, nimmt Oppenheimer eine „Sperrung" des Bodens im Königreich Polen an, die eine weitere Einwanderung aus Deutschland unmöglich gemacht und so indirekt im deutschen Westen zum Aufstand des von übermächtigen Grundherren bedrängten deutschen Bauernstandes in den Bauernkriegen von 1525 geführt habe. Polen wäre also insofern für den Ablauf der deutschen Wirtschafts- und Agrargeschichte von entscheidender Bedeutung geworden. Es verlohnt sich deshalb, auf die Frage genauer einzugehen, ob jene Prämisse Oppenheimers von einem frühen und allgemeinen polnischen Getreideexport nach dem Westen und einer daraus folgenden allgemeinen Umwandlung der polnischen Grund- in die Gutsherrschaft sich als haltbar erweist.

Zu diesem Zwecke werden wir die Stellung der polnischen Bauern in ihrer allmählichen Verschlechterung oder besser in der genaueren juristischen Fixierung ihrer von vornherein unfreien Lage an der Hand der Reichstagskonstitutionen verfolgen und festzustellen suchen, ob ihre Leistungen schon längere Zeit vor den deutschen Bauernkriegen oder erst gleichzeitig beträchtlich erhöht worden sind. Erleichtert wird uns diese Betrachtung durch die große Einheitlichkeit jener misera plebs, die nicht der der in Westeuropa traditionellen Dreiteilung in Domänenbauern, Adelsbauern und Kirchenbauern unterliegt. Zwar hat die Krone bis in die Neuzeit ausgedehnte Domänen, allerdings meist in wenig fruchtbaren Gegenden, sich gerettet, die bei ehrlicher Verwaltung dem stets in Geldnöten befindlichen Staate über alle Schwierigkeiten hätten weghelfen können. Aber der Reichstag hatte dem Monarchen mit der Möglichkeit der Selbstverwaltung die Verfügung über diesen Besitz entzogen durch die Bestimmung, daß jene Domänen, die Starosteien, mit denen zugleich die politische Verwaltung des betreffenden Bezirks verbunden war, regelmäßig an Angehörige des Adels zu vergeben und bei Todesfall des bisherigen Inhabers als „panis bene merentium" sofort wieder auszutun seien. Ein Viertel des Ertrages (vermutlich des Rohertrages) war zwar abzuliefern, erblickte aber nie die Staatskasse. Jedenfalls, durch diesen gesetzlichen Zwang, der die Krondomänen effektiv zu Adelsland machte, unterstand auch die dortige Bauernbevölkerung, obwohl in Streitsachen Appell an die Krone theoretisch möglich war, dem Adel und bildete insofern keine besondere Kategorie. Ebensowenig die der Kirchengüter; denn einerseits hatte, was in westlichen Ländern die betreffenden Herrscher, von Karl dem Großen her angefangen, in vergeblichen

Kämpfen erstrebt hatten, in Polen der Adel erfolgreich durchgesetzt, nämlich ein wirksames Verbot allzu starken Grunderwerbs durch die Kirche, zweitens hatte jene horizontale Ausdehnung des Adelsstandes durch alle Landkategorien, die bereits das Kronland de facto zum Adelsland gemacht hatte,[1] sich auch auf das Kirchenland erstreckt, insofern schon frühzeitig durch Reichstagsbeschlüsse der polnische Klerus nationalisiert war und nur polnische Adlige zu höheren Kirchenstellen zugelassen wurden, welche nationalen Ansprüche Rom sorgfältig respektierte. Übrigens waren nahezu alle höheren Berufe, das Studium an Universitäten, die Advokatur, die Stellen der höheren Zollbeamten dem Adel vorbehalten. Überall hatte also der Bauer miteinander versippte Adelsgenossen über sich; seine Lage war überall gleich schlecht.

Die ersten Symptome dafür, daß man auf die gleiche Stufe auch die deutschen Siedler herabdrücken wollte, zeigen sich auf dem Reichstag zu Warta 1423, wo die Konstitution „de sculteto inutili et rebelli“ dem Grundherrn erlaubt, den Schulzen, der sich gegen ihn ungebührlich benehme, seiner Stelle zu entsetzen, allerdings gegen Entschädigung. Die dörfliche Selbstverwaltung wird hier der Willkür des Grundherrn preisgegeben, doch handelt es sich für den Grundherrn lediglich darum, sich der an das Schulzengrundstück geknüpften einträglichen Dorfgerichtsbarkeit mit ihren Sporteln zu bemächtigen und die Dorfverwaltung so unter grundherrliche Botmäßigkeit zu bringen. Die erledigten Schulzenstellen werden sogar vielfach mit grundherrlichen, dem hungrigen Kleinadel entstammenden gefügigen Beamten neu besetzt. Um Landhunger des Grundherrn handelt es sich jedenfalls noch nicht.

Die Freizügigkeit der Bauern war, wie wir sahen, immer ungern gesehen und erschwert gewesen; bereits durch die Statuten von Wisliza 1347 unter dem bauernfreundlichen Kasimir dem Großen wird die Zahl der aus einem Dorf abzugsberechtigten Bauern auf höchstens zwei im Jahre festgesetzt. Als dann die Bedürfnisse der Grundherren steigen und die Leistungen der Bauern höhere Werte erhalten, ermächtigt — dies bereits ein Zeichen beginnender Dezentralisation — der Reichstag von 1496 jede Provinz, autonome Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit der Bauern zu erlassen. Nunmehr wurde die Schollenpflicht auch ausdrücklich auf die Bauernsöhne ausgedehnt, von denen nur einer aus jeder Familie abziehen und ein

[1] Sehr bezeichnend beschließt 1541 der ostpreußische Adel Gleiches, kann es aber nicht durchsetzen, weil die Landesherrschaft ihn nicht unterstützt und sich die Städte an seine Aspirationen einfach nicht kehren.

Handwerk lernen durfte [1], den Bauernmädchen wird 1511 die Heirat mit Ortsfremden erschwert, um nicht ihrer Arbeitskraft verlustig zu gehen. Natürlich nahmen fremde Grundherren einen flüchtigen Bauern trotzdem gern bei sich auf. Dagegen richtet sich die Konstitution von 1543: „kmetho profugus restituatur et non redimatur.“ Die ewige Wiederholung dieser und ähnlicher Verfügungen während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts — ein polnischer Historiker zählt deren einige zwanzig — beweist aber ihre Erfolglosigkeit.

Nun sind aber alle jene Bestrebungen, den Bauern auf seinem Hofe festzuhalten, noch kein Beweis für eine frühzeitige, etwa schon im 15. Jahrhundert allgemein erfolgende Ausdehnung des Gutslandes auf Kosten des Bauernlandes. Bezeichnenderweise werden die Frondienste später verschärft als die Schollenbindung. Noch 1500 stellt man den Bauern frei, ob sie lieber mehr zahlen oder einige Tage im Jahre mehr Ackerfron übernehmen wollen; an der Wende des 16. Jahrhunderts war das Hoffeld noch relativ klein, erst 1519 und 1520, auf den Reichstagen von Bromberg und Thorn, wird auf Petitionen von seiten der Bauern, daß in die alten Siedlungsverträge neuerdings erhöhte Frondienste hineingefälscht und freiwillig geleistete Bittdienste zwangsmäßig eingefordert worden wären [1], ein

[1] Gargas zitiert aus einem Schriftsteller des 17. Jahrhunderts folgende interessante Stelle (S. 107): „Der Herr soll seine Untertanen bitten, indem er ihnen Ersatz verspricht oder eine Erleichterung gibt. Aber die Bitte besteht gewöhnlich nur den Worten nach, in der Tat ist es Zwang. Sehr oft geschieht es, daß die Untertanen der Bitte des Herrn nicht nachkommen wollen, weil sie fürchten, daß es zur Gewohnheit werde.“ Die Herkunft aller Fronen aus ursprünglich freiwilligem Bittdienst, einer Abart jener gegenseitigen Hilfe, die alle Gemeindeinsassen sich gegenseitig leisteten, ist öfters (zum Beispiel von Siebeck: Der Frondienst als Arbeitssystem) behauptet worden und wenigstens zum Teil wahrscheinlich. Speziell für den aus dem alten Großfürstentum Litauen bestehenden Osten Polens läßt sich die ursprüngliche starke Verbreitung der gegenseitigen Hilfe und der Bittdienste nachweisen. A. Bezzenberger: Der Werdegang des litauischen Volkes (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1915, 1. und 2. Heft) sagt: „Eine große Rolle hat auch in Litauen die Talka, die gegenseitige Hilfe der Dorfgenossen, gespielt, der niemand sich entziehen konnte. Sie kostete aber dem Unterstützten ein Festmahl.“

Auch der Grundherr war ursprünglich nur primus inter pares. In einer Monographie über eine badische Grundherrschaft (Zahn, Die Domäne Insultheim. Karlsruhe 1914) protestieren die Bauern gegen erhöhte Fronden mit der Eingabe an den Grundherrn: „Und daß sie ihm Mist führten und gezackert hätten, als er lest zu unserm Kaiser geritten, wäre von betten wegen (auf Bitten) geschehen und seiner Hausfrau zu willen, und würde unbillig für eine Gerechtigkeit herangezogen.“

Tag in der Woche als gesetzliche Norm erklärt, allerdings gewissermaßen als Minimalnorm, da Gegenden, die bereits die Observanz mehrerer Frontage hätten, bei ihrem Status bleiben durften. Diese laxe Auffassung öffnet natürlich jedem Mißbrauch das Tor, und von jetzt ab wachsen die Frondienste in manchen Gegenden des westlichen Polens in so rapider Kurve, daß um 1600 bereits 208 Frontage im Jahre keine Seltenheit mehr sind.

Wir dürfen uns aber deshalb nicht das damalige Polen als von großen Rittergütern in modernem Sinne mit Eigenbetrieb bedeckt vorstellen; Getreide konnte der Grundherr auch dadurch in die Hand bekommen, daß er, etwa wie der Deutsche Ritterorden, den Bauern überschüssiges Korn abforderte und es vom Fronhof aus verkaufte; und in der Tat wird viel darüber geklagt, daß die Bauern dem Grundherrn ihr Getreide, wenn die Auslandspreise hochstehen, billig „leihen" müssen, um es später zur Aussaat teuer berechnet zurückzuempfangen. Daß die Ausdehnung der eigenen Äcker der Grundherren leicht überschätzt werden konnte, hatte seinen besonderen Grund: für die eigenen Produkte genoß nämlich der Adel Zollfreiheit von den Aus- wie Einfuhrzöllen; (die polnische Zollpolitik kannte keine protektionistischen Nebenzwecke und verfolgte lediglich die Erzielung möglichst hoher Finanzerträge, weshalb sie unsinnigerweise den Durchfuhrhandel doppelt, bei der Ein- wie Ausfuhr, besteuerte, so die Städte schädigte und bewirkte, daß die Kaufleute wenn möglich Polen in weitem Bogen aus dem Wege gingen.) Deklarierte nun der polnische Adel Getreide und Vieh, die er zugekauft hatte, oder die ihm von Händlern anvertraut worden waren, als auf seinem Acker gewachsen, so genoß er für sie Zollfreiheit. Dieses Privileg wird systematisch mißbraucht, indem der Adel geradezu einen schwungvollen Handel mit Ein- und Ausfuhrscheinen betreibt, die blankoakzeptartig an der Stelle, wo die Güter deklariert werden sollen, einen erst auszufüllenden weißen Fleck zeigen[1]. In die Staatskasse kommt durch diesen für den Adel sehr einträglichen Handel mit Zollbefreiungsscheinen natürlich nicht viel ein. Jedenfalls entstammte aber nur ein Teil dessen, was unter Adelsflagge segelte,

[1] Starowolski (nach Gargas): „Dies ist für den adligen Stand wahrhaft eine unschickliche Sache, denn wenn sich der Adel mit Handel abgibt, wird er mit Lüge und Verrat seinen Stand schänden und der Republik schaden, wenn er Getreide, Ochsen oder sonstige Waren ankauft und, um die Zollgebühren zu umgehen, auf der königlichen Kammer schwört, daß diese Dinge bei ihm daheim auf den eigenen Vorwerken gediehen seien. Andere wiederum gestatten es für ein Geschenk, daß auswärtige Händler diese Waren als adlige ausgeben."

der Adelswirtschaft. Ein anderer indirekter Beweis dafür, daß einheitliche Großbetriebe des Adels jedenfalls keine allzuweite Ausdehnung auf Kosten des Bauernlandes gewannen, ist der Tatsache zu entnehmen, daß selbst im westlichen Teil des früheren russischen Polen das Gutsland heute noch vielfach im Gemengelage mit dem Bauernland liegt, und daß man namentlich über drückende Servituten des Bauernlandes auf das Gutsland klagt. Daß es sich ferner bei der Ausdehnung des gutsherrlichen Eigenbetriebs und der Erhöhung der Frondienste zwecks Getreideexport überhaupt nur um die nächsten Adjazenten an der unteren und mittleren Weichsel handeln konnte, ist bei dem grauenhaften Zustand der polnischen Verkehrswege, von dem zum Beispiel der englische Reisende Coxe uns noch im 18. Jahrhundert anschauliche Schilderungen gibt, selbstverständlich, wird aber meist vergessen. Anschauungen wie die, daß von weither per Achse polnisches Getreide zu den Flüssen gebracht worden oder gar auf trockenem Wege über die westlichen Grenzen gegangen sei (höchstens ging welches den kurzen Weg durch die Neumark nach den pommerschen Häfen), stehen auf gleicher Höhe wie die Meinung, das antike Rom hätte von Italien aus ernährt werden können[1][2]. Einen Export größerer Getreidemengen verbot, abgesehen von den ungünstigen Verkehrsverhältnissen, auch der elende Zustand bäuerlicher Agrartechnik, von dem, da die Rittergüter fast ausschließlich mit Frondiensten, bäuerlichen Gespannen und Geräten arbeiteten, auch der grundherrliche Ackerbau abhing, und der nicht viel mehr als das dritte und vierte Korn erzeugte. Wirklicher Überschuß war auch in den exportierenden Gegenden vermutlich nie vorhanden, Polen war eben für den getreidebedürftigen Westen, wenn auch in viel kleinerem Umfange, das damalige Indien und Rußland, das wie heute jene auch aus hungernden Gebieten infolge innerpolitischen Drucks exportieren mußte. Slupski dichtet[3]:

---

[1] Wie eng lokal begrenzt der Export auch in den besten Zeiten gewesen sein muß, beweist die Tatsache, daß mitunter in abseitigen Gegenden der Getreidepreis höher stand als im nachfragenden Ausland (v. d. Brüggen, S. 67), und daß in Galizien bei der Annexion durch Österreich die Rittergüter nur ganz klein waren, weil von dort keine Exportmöglichkeit bestand (Rodakiewicz, S. 24, Kornreich, S. 19).

[2] Selbst im damaligen Neuostpreußen, das doch vom schiffbaren Njemen durchströmt wird, kann nach Holsche (S. 217) bei guten Ernten ein Überschuß nur durch Schnapsbrennen verwertet werden.

[3] Bei Gargas, S. 228.

Wieviel Güter und Schiffe wir fortziehen sehen,
Die Fremden daraus den größten Vorteil genießen;
So lassen wir unser Brot den Deutschen zufließen.
Polen ist wie die Mutter, die alle kann ernähren ...."

Könnte. — Tatsächlich waren Hungersnöte nicht selten [1]. Auch Jeckel sagt in seiner polnischen Handelsgeschichte Bd. II S. 38 mit Recht: „Wenn von Getreide und Schlachtvieh beträchtliche Versendungen ins Ausland gemacht werden konnten, so war dies, da doch nur ein Siebentel Polens bebaut ist, bloß möglich, weil die größte Zahl der Untertanen, die leibeignen Bauern, sich kümmerlich ernähren und kaum dreimal im Jahre Fleisch essen" [2].

Andere als solche indirekte Indizienbeweise sind bei dem gänzlichen Mangel exakter und kontinuierlicher Angaben über die Höhe des polnischen Exports aus den preußischen Häfen, die meist nur in Schiffslasten gemacht werden, außerdem sich auch auf preußisches Getreide beziehen, kaum zu erbringen, jedenfalls aber müssen wir uns vor Übertreibungen hüten und den Umfang des polnischen Getreideexports nicht zu hoch veranschlagen.

Wann aber hat sich jener Export zu so großem Umfang entwickelt, daß es sich verlohnte, die Eigenwirtschaft auf Kosten der Bauern auszudehnen? Durch das berühmte, überall, auch bei Oppenheimer zitierte Beispiel von 1392, wo angeblich 300 Schiffe in Danzig Getreide abholten, welche Zahl übrigens Naudé für übertrieben hält, braucht man sich nicht zu allzufrüher Ansetzung beeinflussen zu lassen. Herrschte doch damals in England und Frankreich Hungersnot, die eben zu außergewöhnlichen, wahrscheinlich zu spät erfolgenden Maßnahmen zwang. Erst ein regelmäßig in größeren Mengen erfolgender Absatz in Städte und industriereichen Gegenden, die den eigenen Bedarf dauernd oder für längere Zeit nicht decken konnten, konnte eine polnische Exportperiode begründen. Ein solches dauerndes Fehlgebiet entsteht in Westeuropa hauptsächlich durch den industriellen und kaufmännischen Aufschwung flandrisch-holländischer

[1] Im 16. Jahrhundert sagt F. Moderewski (De emendanda republica) Krakau 1551: „.... ne nostri agri aliis sint fertiles, nobis vero steriles. Itaque illae exportationes nimiae moderandae."

[2] Holsche sagt (S. 172): „Daß die Getreideausfuhr über Danzig abgenommen hat, ist eher ein gutes als ein böses Zeichen", hält es für einen großen Vorteil, daß die Exporte im 18. Jahrhundert immer mehr eingeschlafen sind und erwartet davon einen Aufschwung der Agrikultur, denn bisher haben (S. 404) „viele Bauern nur drei Vierteljahre Brot, und das letzte Vierteljahr vor der Ernte leben sie von Kräutern und Milch".

und englischer Städte, speziell den von London, das 1688 nach Gregory King bereits 530000 Einwohner hatte. Für beides kann man etwa das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts ansetzen, wo namentlich in England die Rückwirkung der durch die industrielle Nachfrage nach Schafwolle hervorgerufenen Einhegungen auf die Entstehung einer städischen Wollmanufaktur sich bemerkbar macht[1]. Doch darf auch dann Umfang und Regelmäßigkeit des Imports nicht überschätzt werden. Folgen wir der vorsichtigen und kritisch abwägenden Darstellung von Naudé, so erhalten wir den Eindruck, daß der ganze das 14. und 15. und noch einen Teil des 16. Jahrhunderts beherrschende Getreidehandel der Hansa nicht dauernde Versorgung bestimmter Fehlgebiete, sondern durchaus ein Gelegenheitshandel nach wechselnden Zielen war, bestimmt, das überschüssige Getreide dorthin zu dirigieren, wo die im Mittelalter unausbleiblichen Mißernten und Hungersnöte gerade einen vorübergehenden Mangel schufen. Das konnte ebenso gut im slawischen Osten wie in England und Flandern der Fall sein. 1231 mußte Nowgorod durch hanseatischen Getreideimport aus dem Westen vor einer Hungersnot gerettet werden. 1389 geht zur Bekämpfung einer Teuerung in den baltischen Ländern südenglisches Getreide nach der Ostsee (Naudé I, S. 213—225). Zwar überwog im allgemeinen der umgekehrte Handelsweg, „aber trotz dieser zeitweilig starken Zufuhren und Ankäufe im Ausland kann man nicht sagen, daß England im 14. und besonders im 15. Jahrhundert auch nur entfernt in dem Maße auf die hansische Kornzufuhr angewiesen war, wie etwa Spanien im 17. und 18. Jahrhundert auf die holländische[2]. Im allgemeinen deckte sich auf der Insel der einheimische Bedarf mit dem Kornertrag." (S. 217.)

[1] Nebenbei bemerkt ist die Anschauung Oppenheimers, welche die deutsche Wirtschaftsentwicklung von einer angeblichen Sperrung des polnischen Bodens infolge der dortigen Getreideexportpolitik herleitet, wenn man wieder deren letzter Ursache auf den Grund geht, nicht agrozentrisch, sondern eminent industriezentrisch. In Flandern und England entwickeln sich größere, durch Handel und Manufaktur bereicherte Küstenstädte, die auf überseeische Zufuhr angewiesen sind. Ihre Nachfrage nach Getreide erst bewirkt jene agrarische Umwälzungen in Polen, die dann angeblich auf Deutschland zurückgewirkt hätten. Nur das polnische Zwischenglied in der Wirkungskette wäre agrarisch, das primum movens industriell.

[2] Welche letztere tatsächlich größtenteils aus Polen stammte. Der Höhepunkt des polnischen Getreideexports, den ich an anderer Stelle aus den Zitaten polnischer Schriftsteller zu ermitteln suchte, fällt zeitlich genau zusammen mit dem Höhepunkte der Entwicklung der Amsterdamer Getreidebörse, etwa 1620—1650.



Nun setzen allerdings die meisten polnischen Historiker (mit Ausnahme von Kutrzeba, welcher mit Recht sagt, daß im 15. Jahrhundert ein größerer westeuropäischer Getreidebedarf noch gar nicht bestand) den Aufschwung des polnischen Getreideexports schon für das 15. Jahrhundert an, indem sie speziell das Jahr 1466, das Datum des Thorner Friedens, als den Anfangspunkt zielbewußter polnischer Getreideexportpolitik bezeichnen[1]. Es wird so dargestellt, als wäre jener die Macht des Deutschen Ordens vernichtende Nationalitätenkrieg, der weniger von den Polen als den noch gänzlich rohen, eben erst getauften Litauern ausging, aus weitschauenden handelspolitischen Bestrebungen, aus dem Wunsche heraus, in der Ostseeküste Anschluß an das Meer zu gewinnen, entstanden. Von solchen Gedanken war der Litauerfürst und spätere Polenkönig Jagjello sicher weit entfernt. Wäre jene Annahme richtig, so hätte man das eroberte Westpreußen und vor allem Danzig wegen seiner Wichtigkeit als Ein- und Ausfuhrpforte politisch und wirtschaftlich dem polnischen Reichskörper viel fester angegliedert, als das in Wirklichkeit geschah. Aber die große „Liberalität", in Wirklichkeit Nachlässigkeit und wirtschaftliche Gleichgültigkeit des Königreichs Polen zeigte sich gerade darin, daß man dem eroberten Westpreußen ständische Vertretung, eigene Verwaltung und eigene Beamte beließ. Der schwunghafte Kornhandel, den der Deutsche Orden mit den Naturalabgaben seiner Bauern betrieben, war es ja gerade gewesen, der die benachteiligten preußischen Städte in offenem Aufstand dem Königreich Polen in die Arme getrieben hatte; sonst wären Westpreußen und Ermland nie erobert worden. Eben deshalb beließ man den westpreußischen Städten, vor allem Danzig, unter polnischer Oberhoheit große politische Selbständigkeit, und wirtschaftlich wurde Westpreußen sogar, ganz ähnlich wie Elsaß-Lothringen von seiten Frankreichs

[1] Auch die zeitlich letzte Publikation über polnische Wirtschaftsgeschichte von Stefan Rosiński: Der Getreidehandel im Königreich Polen und die deutschen Getreidezölle, Posen 1916, stellt es in dem sehr dürftigen historischen Teil so dar, als ob der polnische Getreideexport schon sehr früh anzusetzen sei. Die vage Angabe „Naudé l. c." auf S. 41 soll vortäuschen, daß nach dessen Meinung „schon seit dem 13. Jahrhundert Polen in steigendem Maße das Getreide zum überseeischen Export lieferte." Nichts davon steht bei Naudé, der sich vor so fahrlässigen Verallgemeinerungen wohl hütet, sich den polnischen Getreideexport vielmehr in der Hauptsache auf das 17. Jahrhundert konzentriert denkt.

Der Passus bei Rosiński S. 44 „So floß ein sehr anständiger Profit in die Taschen der Danziger Kaufleute" ist übrigens wörtlich Naudé Bd. I S. 345 entlehnt, ohne daß R. seinen Gewährsmann nennt.

bis 1789, stets als nicht völlig zugehörig, gewissermaßen als Außenglacis, behandelt. Passierten Danziger Kaufleute, polnische Reichsangehörige also, mit ihren Waren die alte polnische Grenze bei Siebau, so mußten sie wie Reichsfremde einen Einfuhrzoll *zahlen*[1]. Häufige Proteste beim Reichstag blieben erfolglos. Diese kleine Erschwerung des Danziger Importhandels war aber nur ein schwaches Äquivalent dafür, daß umgekehrt Danzig das Königreich Polen in stärkster Weise ökonomisch ausnützte. Von Danzig mußte der polnische Staat umgekehrt wie die antiken Stoiker sagen: *ἔχομαι, οὐκ ἔχω.* Politisch privilegiert beherrschte es wirtschaftlich geradezu das polnische Hinterland, von dem er sich nicht hatte erobern lassen, sondern dem er, vom deutschen Ritterorden abfallend, freiwillig beigetreten war. „Der Gewinn, den die Danziger bei diesem Geschäft machten, war der, daß sie einen direkten Verkauf des polnischen Edelmannes an den holländischen Lieger auf das strengste verboten, daß jeder Scheffel polnischen Korns, der aus dem Innern des Reiches auf der Weichsel anlangte, die Zwischenhand des Danziger Kaufmanns passieren mußte. Durch raffinierte Kunstmittel wußten sie es einzurichten, daß der Pole in Unkenntnis aller Marktverhältnisse blieb, daß er sein Getreide billig an die Danziger losschlug . . .“ (Naudé I, 218.) Nach einer zielbewußten Getreideexportpolitik, einem Anschlußsuchen an das offene Meer, sieht das nicht aus[2].

Noch weniger hätte die Stadt Thorn ihre Privilegien, ihr Stapel- und Straßenrecht mit Sperrung der Weichsel zwischen Danzig und dem polnischen Hinterland, gegen den privilegierten Getreidehandel des polnischen Adels bis 1537 erfolgreich behaupten können,

---

[1] Quittungen wurden übrigens nicht gegeben, und der Eid des adligen Zöllners gilt mehr als der des bürgerlichen Kaufmanns. Schon damals beginnt, wie bis 1914 Rußland, id est Asien, virtuell an der polnisch-preußischen Grenze.

[2] Ein Ausschnitt von zwei Jahren aus der Danziger Handelsgeschichte 1474 bis 76 zeigt uns an der Hand zwei gerade aus diesem Zeitraum uns erhaltene Zollbücher, daß um diese Zeit der Schiffshandel Danzigs noch ganz *interner* Ostseeverkehr war, speziell mit Lübeck, aus dem fast ein Drittel aller einfahrenden Schiffe kamen. Der Verkehr mit England und Flandern war noch ganz sporadisch. (Victor Lauffer: Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts. Danzig 1894.)

Die Blüte des Danziger Exports von polnischem Getreide läßt übrigens auch Naudé mit dem Dreißigjährigen Krieg zusammenfallen. Erst „der Dreißigjährige Krieg brachte das Getreidegeschäft auf seinen Höhepunkt“ (Bd. I S. 384). Der Danziger Kaufmann Kestner schreibt 1660, die beste Zeit sei die 1630 bis 1650 gewesen.

wenn Polen damals schon eine zielbewußte Getreideexportpolitik gehabt und sein Export schon nennenswerten Umfang gehabt hätte [1].

Übrigens wurde ja, wenigstens theoretisch, auch der Export von Getreide und Vieh, soweit nicht durch adlige Ausfuhrscheine gedeckt, besteuert. Von einer planmäßigen Exportförderung, etwa in der Art der englischen Exportprämien unter Wilhelm von Oranien, ist in Polen keine Rede. Das Jahr 1466 leitet also keinesfalls eine Ära stärkeren polnischen Getreideexports ein.

Ein Moment, welches eine Zeitlang, bis die Verhältnisse sich konsolidiert und ausgeglichen hatten, dem Export eine lebhafte Anregung geben mußte, und auf das in diesem Sinne von polnischen Schriftstellern auch hingewiesen wird, war die große europäische Preisrevolution, die, von dem Einfließen amerikanisch-spanischen Silbers ausgehend, wie eine Welle langsam vom europäischen Westen nach dem Osten vorschreitet und zu allerletzt die Grenzmark des damaligen Europas, Polen, erreichte. Indem die vorhandene Geldmasse, deren vorausgehende Knappheit ja zu den großen geographischen Entdeckungen geführt hatte, damals eine plötzliche Ausweitung und infolgedessen Wertverminderung erfuhr, mußte natürlich der Wert der Naturalprodukte entsprechend steigen, ein Agrarexport aus Gegenden, in denen zudem der Geldwert vielleicht noch nicht in entsprechendem Maße gefallen war, doppelt lohnend werden. Indessen diese Wirkungen trafen Polen, wie die dortige Preisliteratur, die Klagen über Verschlechterung, d. h. sinkende Kaufkraft des Geldes, und Verteuerung der eingeführten Luxuswaren beweisen, erst am Anfang des 17. Jahrhunderts, beweisen also gerade, daß man den Höhepunkt polnischen Getreideexports später als üblich ansetzen muß. Behandelt doch auch die gesamte moralisierende polnische Literatur von Anfang und Mitte des 17. Jahrhunderts, welche den Getreidehandel des Adels als ein Übergreifen in fremde Sphären sittlich verurteilt, diese Neuerung als etwas, das kaum ein Menschenalter zurückliegt [2] [3] [4] [5].

---

[1] H. Oesterreich, Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen 1454—1597.

[2] Zaremba sagt 1623 in seiner Schrift: „Brillen für die Ausgaben innerhalb und außerhalb der Krone“ (nach Gargas, S. 113): „Und dies muß in Erinnerung gebracht werden, daß sie (die Adligen) die Wirtschaft vernachlässigen; sie haben begonnen, mit ihren Untertanen Handel zu treiben, wodurch sie dieselben zugrunde richten und ebenso die Wirtschaft . . . und daher kommt die gegenwärtige Teuerung.“

[3] Ebenfalls im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts äußert Starowolski in seiner „Reformation der polnischen Sitten“ (nach Gargas, S. 71): „Vor

Es dürfte damit bewiesen sein, daß die Ausdehnung des Hoflandes und die daraus folgende Verschlechterung der Lage des polnischen Bauernstandes den deutschen Bauernkriegen nicht vorausgeht, sondern um ein oder zwei Menschenalter nachfolgt, also als Ursache eben dieser deutschen Bauernkriege keinesfalls betrachtet werden kann [1]. Eine unbestreitbare und bereits erwiesene Rückwirkung der Verschlechterung der Lage des polnischen Bauernstandes auf ostdeutsches Kolonisationsgebiet besteht allerdings, und zwar so, daß jede gesetzliche Maßnahme in Polen seit 1525 von einer entsprechenden in der Mark Brandenburg und in Pommern gefolgt ist. In beiden Ländern besteht das Gemeinsame, daß gerade ihre Bauern, die an den Aufständen sich absolut nicht beteiligt hatten, in der Folge am stärksten unterdrückt wurden [2].

Jahren war es Bauernsache, sich mit dem Acker, und Sache der Städte, sich mit Handel zu befassen, der Edelmann aber hatte das Ritterhandwerk in Händen und den unaufhörlichen Krieg. Jetzt gibt es keine Kriege mehr bei uns, keine Männer und Helden (wer denkt nicht an Sombarts tendenziöse Gegenüberstellung von: Händler und Helden?), sondern nur Schenkwirte, Prozeßsüchtige und Geschäftsleute in allerlei Gewerben und Handel, wo es als größte Tapferkeit gilt, an die Grenze die Ochsen und nach Danzig Getreide zu führen." — Die an anderer Stelle erfolgende Fortsetzung des Zitats wird aber zeigen, daß es sich bei dieser Jeremiade großenteils um den Verkauf gutsherrschaftlicher Produkte im Innland an die abhängigen Bauern handelt.

[4] In einem 1595 erschienenen Buch des Pfarrers Grabowski heißt es (Gargas, S. 44): „Seit vielen Jahrzehnten beziehen fremde Nationen von uns das Getreide wie von ihrem Speicher." Die Stelle ist insofern wertvoll, als der Autor den Getreideexport, dessen Gesamtwert zu seiner Zeit er übrigens, allerdings ganz unmaßgeblich, auf nur 6 Mill. Gulden veranschlagt, offenbar als etwas betrachtet, dessen Anfang er noch persönlich erlebt hat. Wir dürften kaum fehl gehen, wenn wir die Zeit zwischen 1550 und 1650 die eigentliche Periode des polnischen Getreideexports nennen, den Höhepunkt etwa mit der Periode des Dreißigjährigen Krieges zusammenfallen lassen.

[5] v. Rakowski meint ebenfalls (S. 37): „Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts stellt das Aufblühen des Großbetriebs und die Agonie des Kleinbetriebs dar." Der Bodenwert um Warschau stieg nach ihm 1525—1570 um das $2^1/_2$fache; nach einer anderen, ganz unkontrollierbaren Angabe desselben Autors verhielten sich noch 1540 in Polen die Wiesen zu Acker wie $1 : 1^1/_3$, 1600 aber wie $1 : 2^1/_2$, ein Beweis für die Ausdehnung der Anbaufläche, zugleich aber auch für das relativ späte Einsetzen dieser Bewegung.

[1] v. Römer (Beiträge zu Litauens Wirtschaftsgeschichte, München 1897) führt sogar S. 6 die Verschlechterung der Lage der litauischen Bauern auf die der deutschen durch deren Aufstand von 1525 zurück, nicht umgekehrt die der deutschen auf eine östliche „Bodensperre".

[2] Große Aufstände polnischer Höriger soll es nach der legendenhaften Darstellung polnischer Chronisten schon um das Jahr 1060 gegeben haben, doch entzieht sich das der historischen Kritik.

War nun aber auch in der Folgezeit der polnische Boden wirklich für weitere deutsche Einwanderung gesperrt (mit welchem Begriff Oppenheimer einen Zustand bezeichnet, welcher durch mißbräuchliche Ausnutzung politischer Übermacht zu wirtschaftlichen Zwecken auch in menschenleeren Räumen die Einwanderung kulturell höherstehender Bevölkerung, die sich nicht zu Unfreien herabdrücken lassen will, unmöglich macht)? Da ist vor allem darauf hinzuweisen, daß noch im 17. und 18. Jahrhundert Holländer und Schotten einwandern, die von Hause aus doch wirklich einen besseren Personalstand gewohnt waren, und daß, wenn man auch jene tropfenweisen Einwanderungen nicht mit dem machtvollen Strom deutscher Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts vergleichen kann, noch im 17. Jahrhundert vertriebene deutsche Protestanten an der schlesisch-polnischen Grenze (Fraustadt und Lodz) den Grund zur polnischen Tuchindustrie legten. (Daß auch brandenburgische Bauern mitunter über die polnische Grenze gingen, um die preußische mit der polnischen Leibeigenschaft zu vertauschen, was polnische Schriftsteller stets als einen Beweis von deren Gelindigkeit anführen, ist hingegen nicht beweiskräftig; sie kamen eben vom Regen in die Traufe.) Nicht mit Unrecht sagt Holsche[1], das Elend der polnischen Bauernbevölkerung scheine ihm mehr von dem allgemein niedrigen kulturellen Zustand des Landes herzurühren wie aus der besonders ungünstigen rechtlichen Stellung der Bauern, deren wirtschaftliche Wirkung man nicht überschätzen dürfe. Seien doch die juristischen Bestimmungen über Leibeigenschaft in Westfalen, dem klassischen Lande der Halshörigkeit, viel schärfer, wo der leibeigene Hofbesitzerssohn beim Todesfall des Vaters mit dem Grundherrn alle fahrende Habe des Erblassers bis auf den Löffel an der Wand teilen müsse, und dennoch dränge sich dort alles, um einen freiwerdenden Hof zu erwerben und dadurch halshörig zu werden. Dort in Westfalen mit seiner guten Verkehrslage sei eben für den leibeigenen Hofbesitzer trotz seiner schlechten rechtlichen Lage wirtschaftlich mehr zu holen als in dem armen, zurückgebliebenen Polen.

Übrigens hatte in Polen selbst die angebliche Sperrung des Bodens, soweit man unter ihr eine zu wirtschaftlicher Ausnutzung mißbrauchte politische Unfreiheit der Landbewohner versteht, ein Loch. Die weiten, im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts teils durch Personalunion, teils durch Eroberung erworbenen, vielfach sehr frucht-

[1] Holsche (S. 408).

baren östlichen Gebietsteile, wie Litauen, Podolien, Wolhynien, die Ukraine, standen der inneren Kolonisation und infolgedessen dem eventuellen Abfluß der polnischen Landbevölkerung aus dem relativ in manchen Landschaften bereits übersetzten Westen (in den Weichselgegenden gehörten im 16. Jahrhundert Vollhüfner unter den Bauern bereits zur Seltenheit, waren Achtelhüfner die Regel, Häusler, Einlieger und Lohngärtner bereits sehr häufig) weit offen. In jenen Gegenden hatten, nachdem die Regierung sich gegen eine solche Entwicklung lange gesperrt und sich selbst die Oberhoheit vorbehalten hatte, klein- und großpolnische Magnaten ungeheure Latifundien, besser Interessensphären, erworben, die natürlich wie seinerzeit die westlichen Adelsgüter erst durch Besiedlung höheren Wert bekommen konnten. Der Menschenhunger dieses neu entstandenen Großgrundbesitzes bewirkte, daß hierher geflüchtete Bauern so gut wie nie ausgeliefert wurden, und eben hiergegen richten sich jene ebenso häufigen wie erfolglosen Landtags- und Reichstagsbestimmungen über Auslieferung geflüchteter Leibeigener. Namentlich die Ukraine mit ihrem unbegrenzten fruchtbaren Boden war sozusagen der „far east" Polens und bot die günstigsten Siedlungsbedingungen. Man konnte die dortigen Bauern gar nicht allzu stark drücken, sonst flohen sie einfach zu den Kosaken und führten dort ein freies Räuberleben. Es waren quasi westamerikanische Zustände; die in der Ukraine sich entwickelnde dünne Bevölkerung war oft von sehr verdächtiger Vergangenheit und Herkunft, nach der aber niemand fragte. Oppenheimer weist selbst auf jene großen, neuerschlossenen Flächen hin mit den Worten[1]: „Die Wanderlust, der Wandermut, welcher die Schwaben und Sachsen bis nach Siebenbürgen und Rotrußland führte, hätten Franken, Sachsen und Westfalen bis in die Gebiete der Schwarzen Erde führen können, ohne daß ein Hindernis natürlicher Art vorhanden war." In der Tat haben die Russen ja noch im 18. Jahrhundert unter Katharina deutsche Siedler, die man jetzt wieder vertreibt, noch viel weiter süd- und ostwärts bis nach Beßarabien, der Krim und der unteren Wolga gelockt. Jedenfalls hätten einer deutschen Masseneinwanderung in die im 16. Jahrhundert polnische Ukraine nicht nur keine natürlichen, sondern auch keine politischen Hindernisse entgegengestanden. Die dortigen Magnaten hätten sie mindestens zu ebenso günstigen Bedingungen angesiedelt wie seinerzeit die deutschen Bauern im westlichen Polen.

[1] Großgrundbesitz und soziale Frage, S. 425.

Nein, die Ursache, warum die deutsche Masseneinwanderung nach dem slawischen Osten seit dem 14. Jahrhundert immer spärlicher wird und schließlich ganz versiegt, liegt nicht sowohl in den geänderten innerpolitischen Verhältnissen des Königreichs Polen, als in den inzwischen erfolgten Wandlungen des deutschen Volkscharakters. Oppenheimer hat ein Gesetz aufstellen zu können geglaubt, nach welchem die Volksmassen zu allen Zeiten und unter allen Umständen von den Gegenden erhöhten sozialen Drucks auf dem Wege des geringsten Widerstandes nach Orten des mindesten Drucks abfließen. In diesen geistvollen Vergleich hat er sich entschieden zu sehr verliebt und behandelt ihn als volle Wirklichkeit, statt sich bewußt zu sein, daß er doch nur eine hinkende Anwendung rein physikalischer auf psychobiologische Verhältnisse darstellt. Eine bestimmte Flüssigkeit, zum Beispiel Wasser, wird bei gleichem Wärmegrad allerdings immer dieselbe Labilität zeigen und mit einer dem Neigungswinkel entsprechenden Geschwindigkeit auf der Linie des geringsten Widerstandes zum Ort des geringsten Druckes hineilen, und unsere apriorische Meinung von der Kontinuität der sogenannten Naturgesetze zwingt uns zu dem Glauben, daß das gleiche schon vor Jahrtausenden der Fall war und immer sein wird. Anders aber werden sich zu verschiedenen Zeiten Völkerschaften, die sich in verschiedenen Lebenszeitaltern oder, wenn schon einmal physikalische Bilder gebraucht werden sollen, in verschiedenen Aggregatzuständen befinden, gegenüber äußerem Druck verhalten. Im beginnenden Mannesalter ist man kein Wandervogel mehr wie in der Jugend. An Beispielen ist kein Mangel: Die Germanen zur Zeit Cäsars brachen vielleicht noch ohne nennenswerten äußeren Druck aus bloßer Wanderlust ins Römische Reich ein. Der russische Bauer wandert noch in der Gegenwart mit großer Leichtigkeit nach Sibirien aus, kehrt aber mit derselben Leichtigkeit, wenn es ihm dort nicht gefällt, wieder in die Heimat zurück, ebenso wie es ihm nicht darauf ankommt, größtenteils zu Fuß eine Pilgerfahrt nach Jerusalem zu machen. Er ist mit dem Boden, den er bebaut, noch nicht organisch verwachsen. Anders im europäischen Westen, wobei auch die angeblich nicht so bodenständige Stadtbevölkerung keine Ausnahme macht[1]. Wollen wir die größere oder geringere Neigung zu Wanderungen unter einem physikalischen Bild darstellen, so müssen wir durchaus noch einen neuen Begriff, den der Dichte

[1] Von den 900000 geflüchteten Belgiern, größtenteils Stadtbevölkerung, sind die meisten, trotzdem der Krieg fortdauert, bereits zurückgekehrt.

oder Viskosität, einführen und können den Satz aufstellen: Die Neigung zu Wanderungen ist umgekehrt proportional zu der Bevölkerungsdichtigkeit. Überall in der Weltgeschichte wiederholt sich die Erscheinung, daß überhaupt noch nicht seßhaft gewordene, wenig zahlreiche Nomadenstämme vermöge ihrer größeren Stoßkraft alte Kulturvölker überrennen und unterwerfen, während letztere den Stoß nicht weitergeben, sondern unter der Fremdherrschaft weiterleben.

Die naheliegende rein materialistische Erklärung, daß bei Kulturvölkern die investierten Interessen zu groß geworden sind, um eine Auswanderung zu erlauben, genügt nicht allein, um dieses gegensätzliche Verhalten zu erklären. Es liegt, je länger ein Volk seßhaft war, desto stärker eine psychologische glebae adscriptio vor, die das Verlassen des Heimatlandes erschwert und eine Fortexistenz selbst unter fremder Herrschaft vorziehen läßt. Der Jenenser Geschichtsprofessor Schiller läßt dem sizilianischen Chor sagen:

„Die fremden Eroberer kommen und gehen;
Wir gehorchen, aber wir bleiben bestehen.“

Dies ist wohl der einzige zureichende Grund, warum die deutschen Bauern, nachdem der Aufstand von 1525 mißlungen war, das Land nicht massenweise ostwärts verließen.

4.

Kehren wir nach diesem Exkurs, der sich auf allgemeinere Gebiete erstreckte, zur polnischen Wirtschaftsgeschichte im speziellen zurück. Wir hatten Frühzeitigkeit und Stärke des polnischen Getreideexports geleugnet. Wer aber beides bestreitet, dem fällt die Aufgabe zu, die beiden Fragen zu beantworten, welches denn überhaupt gerade vom 16. Jahrhundert ab für die polnischen Magnaten der innere Antrieb gewesen sei, die Leistungen ihrer Hintersassen so stark zu erhöhen, und ferner, auf welche spezielle Art die Bauern in den doch weit überwiegenden verkehrsschwachen, küstenfernen Gegenden zu höheren Leistungen herangezogen wurden. Um dies zu beantworten, geben wir im folgenden eine Blütenlese aus den polnischen Schriftstellern des 17. Jahrhunderts, fast sämtlich dem systemlosen, aber stofflich ergiebigen Buch von Gargas entnommen, aus denen hervorgeht, daß, wenn auch der Export, der, wie bereits nachgewiesen, großenteils nicht von Herrschaftsäckern herrührte, sondern fälschlich unter der Adelsflagge segelte, eine große Rolle spielte, der Schwerpunkt grundherrlicher Erwerbswirtschaft doch vor allem im Ausbau

des Fronhofsystems lag. Die Villikationsverfassung wird gewissermaßen integriert, was speziell in zwei Erscheinungsformen wirtschaftlicher Ausnutzung rechtloser und abhängiger Untertanen seinen Ausdruck findet, die wir bereits in westlicheren Gegenden mit slawischem Untergrund dort antreffen, wo die Grundherrschaft politisch unbeschränkt und in ihrer Verfügung über die Bauern nahezu nicht gehemmt, die Absatzmöglichkeit für ihre Agrarprodukte infolge schlechter Verkehrslage aber gering ist: Wir meinen, das, was man in Böhmen und Schlesien die „Aufbringung obrigkeitlicher Feilschaften“ und die „Abdringung bäuerlicher Feilschaften“ nennt[1], und was wir, ins Moderne übersetzt, agrarisches Trucksystem nennen könnten[2]. Es ist das ein System raffinierter Ausnutzung bäuerlicher Arbeits- und Konsumkraft, das den fehlenden inneren Markt ersetzen soll, das aber ebensowenig kapitalistischen und kaufmännischen Geist verrät wie etwa der spanische Kolonialhandel mit den Indianern, wobei nach einseitig festgesetzter Taxe für ein Paar Stiefel eine Handvoll Gold zu geben war. Ist der eine Teil in politischer Abhängigkeit vom anderen, so ist der Vertragsabschluß einseitig und der angebliche Handel nur versteckter Tribut oder offener Raub. Die starke Entwicklung dieser Methoden gerade in Polen beweist, daß in Ermangelung des äußeren Marktes und städtischer Konsumkraft die Bauern selbst als innerer Markt herhalten mußten. Hören wir, was Opalinski (1650) sagt: „Es gibt auch solche, welche das Leder zu den Kürschnern geben und das fertige Pelzwerk ebenfalls versenden oder, wenn sie es nicht verkaufen können, unter die Untertanen verteilen und sie zwingen, zu zahlen, was sie verlangen. So unverschämt sind manche, daß sie mit toten Fischen die Untertanen vergiften,“ ja, „man zwingt sie, Bier zu trinken, mit dem der Teufel in der Hölle vergiftet würde“. Woher aber stammt dieses Bier? Da heißt es im „Wurm des schlechten Gewissens“ um 1600: „Auch dies ist zu erwähnen, daß manche habsüchtige Herren den Hopfen, der auf dem Bauerngrund aufgeht, für den Gutshof einsammeln lassen.“ Und dieselbe Schrift fährt fort: „Das beste Obst, das bei ihnen (den Bauern) gedeiht, verbieten sie einem anderen als dem eigenen Herrn zu verkaufen, wobei sie dann nach Willkür zahlen; dasselbe gilt vom Leinen, vom Honig, Wachs, Wolle und ähnlichen

[1] Carl Grünberg: Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1893/94.

[2] Erscheinungen, zu denen wir im europäischen Westen nur Ansätze in der Schank- und Braugerechtigkeit und überhaupt den Bannrechten finden.

Dingen, zum großen Schaden der armen Untertanen. Und noch schlimmer ist es, wenn die Herren die Untertanen zwingen, Dinge, die sie notwendig brauchen, bei keinem anderen als bei ihnen zu kaufen, was viel Ungerechtigkeit in sich birgt. Denn erstens benehmen sie den Untertanen mit Gewalt die Freiheit des Kaufens iure naturae et gentium. Zweitens drängen sie den Untertanen Dinge auf, die sie sonst nicht an den Mann bringen könnten, auch gegen deren Willen oder, wenn sie es nicht notwendig brauchen, was eine große Belastung ist. Die Herren schätzen die Ware, wie sie wollen, und lassen die Untertanen Preise zahlen, die sie auf dem Markte nicht erzielen könnten. Derselben Ungerechtigkeit machen sich jene Herren schuldig, welche ihre Untertanen bei 5 Mk. Strafe zwingen, in keiner anderen als in ihrer Schenke Branntwein zu trinken, der aus schlechtem Getreide schlecht bereitet wird"[1]. Ähnlich ging es in Galizien noch zur Zeit der österreichischen Okkupation zu; Rodakiewicz redet von „monopolistischer gutsherrlicher Absorption" (S. 18) und davon, daß (S. 17) „die Arbeitsteilung innerhalb der gutsherrlichen Betriebe die Arbeitsteilung zwischen den ländlich-bäuerlichen und städtisch-gewerblichen Einzelwirtschaften ersetzte. Die Güter lösen sich vom Markte, die Fäden des interlokalen Güteraustauschs werden dünn".

Im großen ganzen geht also aus jenen Zitaten hervor, daß die polnische Villikationsverfassung, nur wenig durch Verkauf ins Ausland durchlöchert, aber auch nicht so sehr versteinert wie etwa die bayerische im 16. und 17. Jahrhundert, unter Heranziehung der Kauf- oder besser Tauschkraft der unfreien Hintersassen zu gewissermaßen marktähnlichen Gebilden ausgebaut worden ist. Auch sonst werden die Bauern durch die Grundherrschaft in einer Weise ausgenutzt, die von patriarchalischem Verhalten weit entfernt ist. Jede Notlage wird durch Gewährung von Vorschüssen ausgebeutet, deren Wucherzinsen die Bauern in noch tiefere Abhängigkeit von dem Grundherrn bringen. Höchstens wird, um auf ihn das Odium abzuwälzen, der Hofjude als Agent benutzt. Mit kapitalistischen Keimen und Ansätzen ist also die polnische Grundwirtschaft wenigstens der Weichsellandschaften in der Tat stark durchsetzt; im 18. Jahrhundert, als infolge der protektionistischen Maßnahmen der westlichen Staaten

[1] Sogar das unentbehrliche Salz, das der Adel kostenlos aus Wieliczka bezieht, wird von den Gutshöfen aus dem Bauern nur zu Wucherpreisen geliefert (v. Rakowski, S. 39).

die Getreideausfuhr längst stark gesunken ist, finden wir auch bereits sporadisch die gleiche Erscheinung wie in manchen deutschen Gegenden, zum Beispiel Sachsen, die Verpachtung der Herrschaften an landwirtschaftliche Unternehmer, meistens Juden, die natürlich auch die unfreien Leistungen der schollenpflichtigen Hintersassen miterwerben und dieselben nach Kräften zu steigern suchen.

5.

Indessen dieser kapitalistische Anstrich, in welchen die feudale Grundherrschaft in Polen sich kleidet, ist doch nur durchaus oberflächlich und äußerlich. Es fehlt seinen Trägern gänzlich jene Voraussetzung, die Sombart als die Rechenhaftigkeit bezeichnet. Wir hatten die polnischen Schlachzizen insofern mit den böhmischen Magnaten verglichen, als beide das Fehlen eines äußeren Marktes durch zwangsmäßige Tauschverhältnisse mit den unfreien Hintersassen zu ersetzen suchten. Aber auch nur soweit kann man die Parallele ziehen; die böhmischen Magnaten nämlich wirken, wie aus der von Salz [1] zusammengestellten Literatur hervorgeht, geradezu bahnbrechend als kapitalistische Unternehmer. In einer Zeit, wo ähnlich wie in Polen das städtische Bürgertum in Böhmen durch den Dreißigjährigen Krieg verarmt und durch Religionsverfolgungen niedergetreten war, beuten sie in zielbewußter Weise Bergwerke und Glashütten aus, errichten auf ihrem Grund und Boden Manufakturen, um in ihnen ihre Rohprodukte zu verarbeiten und ihre leibeigenen Leuten, denen der weniger ergiebige Boden keine ausreichende Nahrung gibt, zu beschäftigen und festzuhalten. Von einem so konsequent und zweckmäßig durchgeführten Ausbau seines Fronhofsystems ist der polnische Adel auch in seinen reicheren Vertretern weit entfernt. Von wirklichem kapitalistischen Geiste hat er keinen Hauch verspürt, er ist nur von dem Wunsch geleitet, für gänzlich außerwirtschaftliche Zwecke Geld anzuhäufen und wieder auszugeben, nicht aber dafür, um es weiterarbeiten zu lassen. Die vorübergehende Getreideexportmöglichkeit versetzte ihn etwa in die Lage eines Grundbesitzers, unter dessen Land Kohlen gefunden werden; er beutet die günstige Lage aus, behält aber seine alte Lebensweise bei. Die Episode des polnischen Agrarexports hat eine Industrialisierung des Landes nicht nur nicht gefördert, sondern geradezu verhindert. Wenn man die polnische Agrarentwicklung im 17. Jahrhundert insofern mit der englischen des 16. Jahr-

[1] Geschichte der Industrie in Böhmen.



hunderts vergleichen kann, als in beiden Fällen eine ausländische Nachfrage zu Änderungen der Wirtschaftsordnung und verstärkter agrarischer Produktion anregte, so sind die Folgeerscheinungen für andere Erwerbszweige und die Entfaltung des Kapitalismus doch in beiden Ländern diametral entgegengesetzt. Die Ausbreitung der englischen Schafzucht und Wollproduktion trieb die entwurzelte Jeomanry in die Städte und schuf so das Kanonenfutter einer sich allmählich entwickelnden Manufaktur. Die eben als Korrelat jener frühkapitalistischen englischen Bevölkerungsanhäufungen etwa ein Menschenalter später in Polen einsetzende Kornausfuhr hielt infolge verstärkten gutsherrlichen Arbeitsbedarfs die energisch an die Scholle gebundene Bauernbevölkerung auf dem Land zurück und gab den Städten, an denen vorbei sich die Kornausfuhr ohne jede Beschränkung ins Ausland bewegte, den Todesstoß. Der konsequent durchgeführte agrarische Freihandel, ein Raubbau an der Boden- und Volkskraft, absorbierte alle anderen Interessen und ließ Städte und Bauern verarmen.

Bereicherte sich nun wenigstens jener einzige Stand, zu dessen Gunsten der forcierte Getreideexport, die raffinierte Umgehung der Zollämter, die Ausnutzung der Hintersassen durch verstärkte Frondienste und unfreien Zwangstausch in Szene gesetzt worden war? Und warum waren seit dem 16. Jahrhundert die polnischen Adelsansprüche so hoch gestiegen?

Zwei Ursachen geben uns den Schlüssel. Sie liegen beide nicht auf wirtschaftlichem Gebiet, sind aber von entscheidender Bedeutung für die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung. Sie heißen Politik und Luxus.

Auf den ersten Punkt, auf die überragende Stellung des polnischen Adels im Staat, wurde bereits anfangs hingewiesen; er sei nur so weit wiederholt, wie es seine Beziehungen zum zweiten Punkt, dem verstärkten Konsum des polnischen Fronhofs, erfordern. Der Gang der inneren polnischen Geschichte stellt sich, wie bereits dargelegt, als eine dauernde Schwächung der Zentralgewalt zugunsten der Adelsmacht dar. Ob nun diese Schwächung von Zufällen, d. h. von Ursachen einer anderen Entwicklungsreihe, welche die erste kreuzt, ohne mit ihr zu tun zu haben, begünstigt wird, bleibe hier unerörtert. Als solche Zufälle könnte man zum Beispiel die Tatsache aufführen, daß seit dem 16. Jahrhundert fast alle polnischen Monarchen kinderlos sterben, die Notwendigkeit von Neuwahlen sich also ganz von selbst ergibt. Jede dieser Wahlen wird aber vom Adel (ähnlich wie in Deutschland, wo sich indessen die Gelegenheit nicht so oft bot)

zur Erweiterung seiner Privilegien benutzt; besonders seitdem man angefangen hatte, mit Vorliebe Fürsten aus dem Auslande sich zu holen, die auch im Besitz des Thrones, aber ohne Versippung mit herrschendem Adel und Verwurzelung in dem einheimischen Volkstum, nicht energisch gegen den privilegierten Stand vorgehen konnten, der im Reichstag, dem Heer, der Verwaltung, Kirche und Justiz alle Stellen besetzt hatte. Immer mehr entgleitet so die Ausübung wirklicher politischer Macht der nur noch repräsentierenden Spitze. Legislative und Exekutive fallen an den Reichstag, dessen Schwerpunkt zudem in die Provinziallandtage der einzelnen Woiwodschaften verlegt wird. Die letzten Kraftpunkte aber sind die einzelnen, völlig autonom gewordenen Rittergüter, die sich etwa der gleichen souveränen Stellung erfreuen wie die der südwestdeutschen Reichsritter. Die Gesamtheit der Inhaber der polnischen Rittergüter stellt den Staat dar, jeder einzelne einen integrierenden Teil desselben, weshalb auch, wenigstens theoretisch, ihr sie vertretender Abgeordneter durch sein Veto jeden Reichstagbeschluß, jedes Gesetz unmöglich machen kann[1]. Da nun aber der sich stark vermehrende Adel, nachdem auch in Litauen und der Ukraine keine neuen Grundherrschaften mehr errichtet werden konnten, nicht jedem seiner Sprößlinge ein Rittergut verschaffen konnte, und auch die Zahl der Sinekuren beschränkt war, so wimmelt es von „armen Rittern", die bei ihren vom Glück besser begünstigten Standesgenossen unterzukommen suchen, oft geradezu als bessere Dienstboten, jedenfalls als Gefolge, als Klientel, vor allem als bezahlte Landtagsraufer (Junaks). Das sind jene Leute, von denen Schiller in seiner wundervollen Reichstagsszene[2] des Demetriusfragments sagt, daß sie um Brot und Stiefel dem Reichen und Mächtigen ihre Stimme verkaufen müssen.

Die politische und gesellschaftliche Verfassung Polens, wie sie sich bis zum 18. Jahrhundert mit großer Konsequenz entwickelt hat, ist typisches Klientelsystem und zeigt insofern frappante Ähnlichkeiten

[1] Auch die souveränen Wähler selbst nehmen aktiven Anteil an den Reichstagssitzungen, indem sie nicht nur zahlreich auf den Galerien, sondern auch in bunter Reihe unter den Abgeordneten sich niederlassen, um sie zu kontrollieren und gelegentlich ohne Mandat sich an den Debatten beteiligen.

[2] Streng historisch wäre die Szene besser in die Einzellandtage der Woiwodschaften zu verlegen, wo es bei den Wahlen und Beratungen selten ohne Mord und Totschlag zwischen den Knüppelgarden der Magnaten abging. Im Reichstag, der aus den Delegierten der Landtage, den Landboten, mit gemessenen Aufträgen und streng gebundener Marschroute sich zusammensetzte, ging es etwas manierlicher zu.

und Konvergenzerscheinungen mit den späten Zeiten der römischen Republik [1]. Nicht umsonst heißt der polnische Staat, trotz der dekorativen monarchischen Spitze, Republik. Wie in der späteren römischen Republik entfalten die ganz großen oligarchischen Magnaten eine Hausmacht mit uniformierten Armeen, die an Zahl der königlichen nahezu gewachsen sind. Wenn trotzdem der Rahmen des polnischen Staates nicht von innen heraus gesprengt wurde, wenn an dem alten Satz, Polen hält sich durch die Anarchie aufrecht, etwas Wahres ist, so liegt das an der trotz aller Vermögensungleichheit energisch festgehaltenen Fiktion der rechtlichen Gleichheit aller Adligen, die keinen noch so Mächtigen zur Alleinherrschaft gelangen ließ, und eben an jenen Klientelverhältnissen, die als gesellschaftlicher Kitt das morsche Staatsgebäude vor dem Einsturz schützen und den fehlenden administrativen Zusammenhang ersetzen [2]. Jeder fast steht zu einem Mächtigeren in einem freiwillig erwählten oder ererbten Abhängigkeitsverhältnis, das ihn zur politischen Förderung seines Patrons, diesen aber zur wirtschaftlichen seines Klienten verpflichtet. Die Analogien mit der römischen Klientel gehen bis in die Einzelheiten, alles findet sich wieder, die morgendliche salutatio im Vorzimmer des Magnaten, das colere et observare, die je nach dem Rang des Klienten abgestuften Küsse auf Mund, Schulter, Brust und Hand, wozu allerdings als Merkmal slawischer Unterwürfigkeit noch die Küsse auf Ärmel, Kleidersaum und Stiefel kommen.

6.

Diese soziale und politische innere Struktur des späteren Polen hat aber auch ihre wirtschaftlich sehr bedeutsame Seite. Die finanziellen Anforderungen, die an jeden größeren polnischen Grundherrn von seinen ärmeren Standes- und Sippengenossen gestellt wurden, sind nicht gering und wachsen ständig. Jeder mittlere Gutshof wird eine Art Hoflager, an welchem nicht nur eine unsinnig zahlreiche nichtstuerische Bedienung (jedes Familienmitglied *hat meist* seine eigene Dienerschaft) durchgefüttert wird [3], sondern auch ein

[1] Siehe dazu meinen Aufsatz: „Flurgemeinschaft und Feudalität" im 39. Jahrgang, 1915, dieser Zeitschrift.

[2] v. d. Brüggen: „Der Adel bildete die Gesellschaft; es gab weder einen Hof, der die Gesetze der Etikette machte, noch einen Bürgerstand, dessen Urteil die Gesellschaft zu scheuen hatte" (S. 307). „Nirgends sonst finden wir ein solches Verhältnis gesellschaftlicher Herrschaft ohne den rechtlich-politischen Untergrund" (S. 139).

[3] v. d. Brüggen (S. 196): „Die polnische Sprache ist unerschöpflich in Ausdrücken für alle die Würden und Unterkategorien solcher Hofhaltungen."

Schwarm von Gefolgschaft, der ebenfalls ernährt und gekleidet sein will. Grundherren mit mehreren Besitzungen können das gar nicht das ganze Jahr auf demselben Hof durchführen, noch im 18. Jahrhundert ziehen sie, wie weiland Karl der Große, mit ihrem politischen Gefolge von Hof zu Hof und essen ihre Güter der Reihe nach ab. Dazu kommt noch die bekannte, verschwenderisch ausgeübte polnische Gastfreundschaft, auch sie ein Mittel, sich mit dem ungerechten Mammon politische Freunde zu machen. Ganze Schwärme von Nachbarn legen sich mit Pferden und Dienerschaft unangemeldet und unaufgefordert ins Haus und verlassen es erst, wenn alles kahl gefressen, um sich dann beim Nachbar niederzulassen. Alles das erfordert große Mittel. Hier, in diesen steigenden Anforderungen inneren Konsums der Fronhöfe, liegt der Grund für den wachsenden Druck auf die Bauern, den Zwang, mehr Getreide abzuliefern oder auf erweitertem Herrenland durch verschärfte Frondienste zu produzieren. Hier auch der Grund dafür, daß gerade die landreichsten Magnaten, deren Einkommen sich auf Millionen beziffert, am schwersten verschuldet sind. Durch Politik und Gastfreundschaft ruiniert, sind sie gezwungen, die Untertanen zu immer stärkeren Leistungen heranzuziehen. Sicher also ist der Hauptgrund der verschärften Anforderungen an die polnischen Bauern nicht im Getreideexport zu suchen, sondern im wachsenden inneren Konsum; nicht in dem der zurückgegangenen, planmäßig unterdrückten und verelendeten Städte, sondern eben im Konsum der Fronhöfe, die, wirtschaftlich zu stadtartigen Gebilden integriert, gewissermaßen an Stelle der Städte getreten sind, und die politisch sich zu kleinen souveränen Höfen ausgewachsen haben, deren Unterhaltung schweren Tribut erfordert. Vor unmittelbarer, den freien Mann entehrender Arbeit drückt sich in Polen, wer kann. Der kleine Junker küßt lieber dem vom Glück begünstigten Bruder die Stiefel und hält ihm den Steigbügel, ehe er selbst den Acker bebaut[1]. Das Ergreifen eines bürgerlichen Gewerbes hat in Polen

[1] Ausnahmen sind selten, und bereits im 17. Jahrhundert haben idyllische Schilderungen bescheidenen, von der Politik nicht angekränkelten Landlebens nur den Wert von laudationes temporis acti nach Art des Horazischen „beatus ille". Slupski dichtet (nach Gargas):

> „Dreimal glücklich, wer mit dem Acker verkehrt;
> Dem gibt Gott, der von der Arbeit sich nährt,
> Vermeidet Feste, will nicht an Herren sich reiben,
> Auf Hofbanketten sich nicht herumtreiben,
> Begnügt sich daheim mit Gänsebraten,
> Macht keine Bücklinge vor dem Magnaten."

den Verlust des Adels zur Folge, die Übernahme einer Lakaienstelle mit allen ihren Konsequenzen nicht[1]. Auch die Leibeigenen folgen, wo sie können, diesem von oben herab gegebenen Beispiel, indem sie sich zur Bedienung drängen und in den Vorzimmern und Küchen des Gutshofes herumlungern[2]. Ohne Übertreibung kann man deshalb sagen, daß die Hälfte der Nation nichts produziert und von der anderen Hälfte, den Bauern, ernährt werden muß. Auf diesen Parias und Kariatyden lastet der ganze Druck des sozialen Systems, das, auf Klientelverfassung und Protektionsverhältnissen begründet, nur darin besteht, durch freigebige Verschwendung politischen Einfluß zu erringen und durch dessen Mißbrauch dann wieder zu Gelde zu kommen (während in der kapitalistischen Wirtschaft in der Regel die Reihenfolge genau die umgekehrte ist, indem nämlich erst das erworbene Kapital den Zugang zum politischen Einfluß verschafft).

Lebendige Schilderungen gibt v. d. Brüggen noch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts von den Landtagswahlen, wie die Magnaten mit ihren Horden von bewaffneter Gefolgschaft, Klienten und Parteigängern in die Kreisstädte einziehen[3], deren Bevölkerung sich auf einmal vervielfacht, wie wochenlang ganze Hekatomben von Ochsen und Schafen auf Kosten des Kandidaten herangetrieben und geschlachtet, ungezählte Fässer mit Wein, Bier und Schnaps unter unendlichem Gesäufte geleert werden. Die Menge der gewöhnlichen Wähler kann natürlich nicht im Orte selbst untergebracht werden; nur hervorragende Leute, auf die man Rücksicht nehmen muß, finden schmale Unterkunft in Bürgerquartieren oder in den Klöstern. Die anderen kampieren ganz kriegsmäßig in offenen Zeltlagern und am Lagerfeuer, ein atavistischer Rückfall in die Lebensweise der nomadischen Vorfahren. Die Redensart vom „feindlichen Lager" kann hier buchstäbliche Anwendung finden, ebenso die von der „Wahlschlacht", da

[1] Der Abbé Coyer sagt in der „Histoire de Sobieski": „Le gentilhomme sous la livrée fait-il une faute, le cantchou le corrige; mais on lui met un tapis sous les genoux par respect pour sa généalogie."

[2] v. Holsche (S. 208): „Es leben viele müßige Menschen von der herrschaftlichen Küche, ... und die Leute, welche Zutritt zu der Küche haben, leben gewöhnlich besser als die Herrschaft selbst .... Und hieraus läßt es sich erklären, daß ein Pole, welcher 4000 Taler Einkünfte hat, bei weitem nicht so bequem, gut und anständig lebt als ein Deutscher von der Hälfte solchen Einkommens."

[3] Czartoryski zieht auf den Landtag von Lublin 1788 mit Kamelen und tatarisch gekleideten, mit Pfeil und Bogen bewaffneten Kammerdienern ein. v. d. Brüggen (S. 221).

Knüppel und Säbel die Stimmzettel sind und es selten bei einer Wahl ohne Tote und Verwundete abgeht, sei es auch nur solche, die im Rausch zu Schaden gekommen oder von den Zechgenossen nach gut altslawischer Sitte zum Fenster hinausgeworfen worden sind [1]. Es ist eine üble, verhungerte Bande, die man aber gleichwohl eben wegen ihres Stimmrechts, des einzigen, was sie besitzt und zu verkaufen hat, gut füttern und bei guter Laune erhalten muß. Tischtücher, Messer und Gabeln müssen an den Tischen befestigt werden, damit nicht alles massenhaft verschwindet [2]. Im Orte selbst hausen sie wie in einer eroberten Stadt, bezahlen oft nicht in den Läden, es herrscht Mord und Totschlag, so daß sich die Einwohner kaum vor die Türe wagen.

Hier haben wir, da solche Landtagswahlen mit ihren Massenanhäufungen sich häufig und in allen Woiwodschaften wiederholen, einen weiteren Faktor starken, wenn auch nur gelegentlichen inneren Konsums. Diese inneren, einseitig politisch orientierten Zustände wirken kapitalvernichtend. Wenn nach Sombart in Westeuropa der Krieg letzten Endes kapitalvermehrend wirkte, indem er zwar zerstörte, aber auch die Bedürfnisse und Ansprüche vermehrte, dadurch neue Industrien hervorrief und die Produktion anregte, so wirkt in Polen die mit dem Krieg gleichzusetzende innere Politik, ein ständiger innerer Kleinkrieg der Parteien gegeneinander, von wirtschaftlichen Interessen ablenkend. Hier, in jener übermäßigen und einseitigen Ausbildung des politischen Sinnes des polnischen Adels auf Kosten aller anderen Geistesrichtungen [3] liegt der Grund, warum die vom Ausland her in die Wirtschaft hereingetragenen kapitalistischen Ansätze keine weiteren Konsequenzen hatten und nicht durchgebildet wurden, warum es nicht zur Weiterverarbeitung der eigenen Überschüsse und

[1] v. d. Brüggen (S. 227): „Es wimmelte in Polen von Krüppeln ohne Ohren, Nasen, Hände und Augen, die ihnen auf diesen oder anderen ländlichen Schlachtfeldern abhanden gekommen waren."

[2] v. d. Brüggen. S. 229.

[3] Es wäre durchaus verfehlt, zu sagen, wie man es mitunter lesen kann, die polnische Nation (Nation selbstverständlich gleich Adel, das Volk hatte weder Bürger- noch Menschenrechte) sei politisch unbegabt gewesen und daran zugrunde gegangen; im Gegenteil, sie war politisch überbegabt, und nur an jener Hypertrophie ging sie zugrunde, da niemand mächtig genug war, die gegeneinander gerichteten Kräfte zu einigen und nach außen zu lenken.

Eine ähnliche Rolle hat in Ungarn der dortige Adel gespielt, der ebenfalls eine raffiniert ausgearbeitete Verfassung und einen ständischen Parlamentarismus auf streng aristokratisch-exklusiver Basis schuf, zum Glück aber durch den von außen hereingetragenen habsburgischen Absolutismus verhindert wurde, dem beherrschten Lande ein polnisches Schicksal zu bereiten.

zur Anlage untertäniger und leibeigener Fabriken kam wie in Böhmen und Rußland.

Und in der gleichen kapitalvernichtenden Richtung wirkt, auch wieder im umgekehrten Sinne als Sombart das wahr haben will, die Rolle, die in Polen der Luxus spielt. Auch er dient letzten Endes lediglich der Politik, der äußeren Repräsentation, dem splendor familiae, ist ein ganz nach außen gekehrter, barbarischer und kulturloser, lediglich auf Imponieren berechneter Aufwand. Kostbare importierte Gobelins auf Fachwerkwänden, durch welche der Wind pfeift, echte persische Teppiche auf gestampftem Lehmboden sind seine Signatur. Die erforderlichen Luxusprodukte und der Rotwein werden in Frankreich gekauft, der Weißwein meist in Ungarn. Nicht enden wollen die Klagen polnischer Schriftsteller im 17. Jahrhundert, daß das gute polnische Geld für unproduktiven Luxus auf Nimmerwiedersehen ins Ausland gehe. Nur richten sich diese fruchtlosen Jeremiaden und die dilettantischen Taxgesetze niemals gegen die adligen Konsumenten und Standesgenossen, sondern immer nur gegen die benötigten Zwischenhändler, denen man ihren Verdienst nicht gönnt; nicht einmal so sehr gegen die Juden, die man im inneren Verkehr überhaupt nicht mehr entbehren konnte, und die als sogenannte Faktoren am Fronhof eine halboffizielle Stellung einnahmen, sondern vor allen Dingen gegen die Italiener, die:

„Dem Jud' und Lutheraner gleich, wenn nicht im Glauben,
So durch Verrat und Falschheit, Heuchelei und Rauben“ [1].

Man wirft ihnen, in den meisten Fällen wohl nicht mit Unrecht, vor, daß nur finstere Existenzen, die zu Hause Schiffbruch erlitten hätten, nach dem polnischen Sibirien gingen, um sich dort zu bereichern, wobei natürlich alle Mittel galten, um dann mit dem zusammengescharrten Gelde nach Hause zurückzukehren und dort wieder den großen Mann zu spielen. Polen ist für diese Abenteurer (wie noch Casanova) das Land der unbegrenzten Möglichkeiten nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf moralischem Gebiet:

„Macht einer in Italien bankrott im Geschäfte,
So flüchtet er zu uns und sammelt neue Kräfte“ [2].

Der verschwenderische Adelsluxus, der durchweg außerhalb des Landes, auf Reisen, durch Ankauf fremder Waren und durch fremde Kaufleute befriedigt wird, ist also das unergründliche Loch, durch

---

[1] Krasinski im „Tanz der Republik“ nach Gargas, S. 86/87.
[2] Ebenda.



welches alle Überschüsse abfließen, welche die Agrarproduktion und der Export etwa ergeben. Dieser Luxuskonsum verringerte sich nicht einmal, als seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch die protektionistischen Maßnahmen Englands, das unter Wilhelm von Oranien nicht nur fremdes Getreide nicht mehr hereinläßt, sondern sogar den eigenen Export durch Prämien forciert, und Preußens, welches unter Friedrich Wilhelm I. den Konsum polnischen Getreides verbietet und deshalb sogar die Durchfuhr erschwert, die Preise für Polen immer schlechter werden und die Ausfuhr immer mehr versiegt [1].

Jene schnell vorübergehende günstige Preiskonjunktur für Polen wurde nicht ausgenutzt, und so verblutete sich das im Besitz großer natürlicher, aber ungehobener Hilfsmittel befindliche Land an den gleichen Ursachen wie Spanien, der wirtschaftlichen Unfähigkeit der führenden Klassen [2], die von unzeitgemäßen Idealen geleitet werden, und bricht

---

[1] Am deutlichsten sah man in Warschau zur Zeit der Reichstage, wo die Überschüsse der Grundherrschaften blieben. Warschau zeigt die typische Signatur aller nur von dem Luxuskonsum ländlicher Magnaten lebenden Landeshauptstädte, eine Signatur, die man zum Teil noch in Wien wiederfindet, wo aller Luxus auf die Bedürfnisse des sogenannten Kavaliers, nicht des Bourgeois, zugeschnitten ist.

„Die ungeheuren Summen, welche Bestechung hier anhäufte, und welche, leicht erworben, auch ebenso leicht verschleudert wurden, belebten den Verkehr auf beispiellose Weise. Die glänzenden Läden prangten mit dem Luxus beider Hemisphären, die kostbaren Tücher Armeniens, die teueren Spielsachen der Pariser Mode, die Perlen Indiens, die Rosse des Landes, alles fand für die höchsten Preise immer seine Abnehmer." (H. v. Moltke, Darstellung der inneren Verhältnisse Polens. Berlin 1832, S. 63.)

[2] Die Analogie mit Spanien ist so frappant, daß selbst Stellen beiderseitiger Schriftsteller über den wirtschaftlichen Niedergang beider Länder sich fast wörtlich decken. Während in Spanien die Cortes von 1588—90 darüber klagen, daß Spanien für Geld höchstens die Brücke sei, da es zur Bezahlung der nach Spanien gesandten, im Lande nicht zu erzeugenden Waren abfließe, während Colmeiro (in seiner Economia politica de España II, 446) sagt, daß „die Dukaten und Kronen, die in Sevilla geschlagen würden und die Pesos von Mexiko und Lima nach Holland, Frankreich, England, Genua, Florenz und Venedig gingen", und daß „Spanien weniger Geld im Umlauf hatte als die Völker, die keine Minen besaßen", sagt im 17. Jahrhundert Garczynski (in seiner Anatomie der Republik Polen) nach Gargas, S. 17, „wenn der allmächtige Gott solchen Regen auf uns herniederfallen ließe, daß soviel Dukaten wie Tropfen herabfielen und Polen bis an die Knöchel mit ihnen bedeckt wäre, so würde dennoch all dieses Geld bei uns nicht lange vorhalten, sondern, sowie die Wasser von den Hügeln und Bergen zu den Strömen und Niederungen ihren Fall haben, nach Breslau, Leipzig, Frankfurt, Berlin, Danzig, Riga und Königsberg für Silbergeschirr, Wagen, Möbel u. dgl. rasch abfließen."

schließlich politisch und finanziell zusammen. Im 18. Jahrhundert ist die polnische Handels- und Zahlungsbilanz gänzlich passiv[1]. Der endgültigen dritten Teilung gehen große Bankrotte der Warschauer Bankiers, welche die verschwenderische Lebensführung der polnischen Magnaten durch Überbeleihung ihrer Güter begünstigt hatten und nun in ihren Zusammenbruch hineingezogen werden, voraus.

Es sind also, wie eingangs behauptet und nunmehr hoffentlich nachgewiesen ist, im letzten Grunde ethnographische und aus ihnen resultierende gesellschaftliche Probleme, die den Zusammenbruch Polens verschuldet haben, die wirtschaftliche Unzulänglichkeit der herrschenden Klasse und das Fehlen eines Mittelstandes, welcher Träger eines kapitalistischen Systems hätte werden können. Es war das Unglück Polens, daß sein Adel sich dem Osten wahlverwandter fühlte als dem Westen und dessen kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung nicht mitmachte. Cleinow (die Zukunft Polens) weist mit Recht darauf hin, daß in den ersten Jahrhunderten, in welchen Polen in den Scheinwerfer der Geschichte tritt, zwischen Russen und Polen absolut keine Antipathien, sondern lebhafte, freundliche Beziehungen bestehen. Nicht der Russe, sondern der Deutsche und der Litauer ist damals der polnische Erbfeind. Nur durch den welthistorischen Zufall, daß die Russen durch die Byzantiner die ältere, hellenistisch-orientalische Urform des Christentums erhielten, während es den Polen in der romanisierten westeuropäischen Form gebracht wurde, wird ein Zwiespalt in die slawische Welt hineingeworfen ähnlich dem zwischen Kroaten und Serben, die auch nur durch den Glauben und das cyrillische Alphabet in zwei Teile geschieden sind.

Durch seine geographische Lage an die Schwelle von Westeuropa gestellt, wird Polen während des ganzen Mittelalters zwischen östlichen und westlichen Einflüssen hin und her gerissen. Mehrmals, bei der deutschen Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert, die bereits die polnische Volkssprache in Frage stellte und zu ähnlichen Schulkämpfen wie in der Gegenwart führte[2], und noch einmal in der

[1] Nach Jeckel, Bd. II, S. 87, betrug 1777 die Einfuhr 47 Mill. polnische Gulden, die Ausfuhr nur 30. Die Zahlungsbilanz war infolge der Notwendigkeit, öffentliche und private Anleihen im Ausland verzinsen zu müssen, noch passiver.

[2] Eine Synodalordnung des Erzbischofs Fulco von Gnesen, 1257, sagt: „Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores . . . cum habeant scolas per licentiam episcoporum statutas, non ponant teutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint polonica lingua informati.“ Rummler, Die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Groß-Polens im 13. und 14. Jahrhundert. Posen 1891/92.

Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Reformation in Polen eindringt, scheint der westliche Einfluß den Sieg davonzutragen; aber den deutschen Einfluß schaltete man als der polnischen Nationalität, die nichts Gleichwertiges zu bieten hatte, zu gefährlich aus, und die Reformationsbewegung verlief, der Eigenart ihrer adligen Träger entsprechend, so disziplinlos, daß sie bald wieder in sich zusammenbrechen mußte[1].

Im 18. Jahrhundert sympathisiert zwar eine sozusagen europäische Partei mit westlichen Idealen, trägt demonstrativ französische Tracht und kann um so eher einen wohlwollenden Liberalismus zur Schau tragen, als sie gar nicht daran denkt, aufklärerische Ideen über den Bereich ihrer Salons hinausgelangen zu lassen. Umso schärfer markiert die Gegenpartei, die der „wahrhaft polnischen Leute", den urwüchsigen Sarmaten und geht in ihrer Tracht womöglich bis auf das 15. Jahrhundert zurück. Von den Russen trennt sie nur der katholische Glaube, die Unterdrückung der griechisch-orthodoxen und unierten Dissidenten. Ein großer Teil der Magnaten und der Schlachta sympathisiert aber ganz offen mit den Russen, so daß Polen im Siebenjährigen Kriege Rußland gegenüber bereits die gleiche Rolle spielt wie heute Portugal oder Griechenland gegenüber England. Es kann seine Neutralität gegen Preußen gar nicht mehr aufrechterhalten; ganz Polen war bereits russische Interessensphäre. Wollten Preußen und Österreich für den Westen noch etwas retten, ihren Anteil aus der polnischen Konkursmasse heraushaben, so mußten sie zugreifen, wenn auch die Regierung der Kaiserin Katharina das Odium der Teilung mit viel diplomatischem Geschick auf die Zentralmächte abgewälzt hat. Das ist mit solchem Erfolg geschehen, daß die Mehrzahl der heutigen polnischen Volkswirtschaftler es so darstellt, als seien vielversprechende Ansätze zu einer spontanen inneren Regeneration der herrschenden Klasse, zu einem großmütigen freiwilligen Verzicht des Adels auf seine Prärogative im Staate und zu einer Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch die brutale preußisch-österreichische Annexion im Keime vernichtet und zertreten worden.

[1] Wenn v. Römer S. 17 seiner litauischen Wirtschaftsgeschichte behauptet, daß im 16. Jahrhundert die Lage der polnischen Bauern sich infolge der günstigen Einwirkung der Reformation auf die Grundherren, die geradezu eine „Verbrüderung aller gesellschaftlichen Klassen" angestrebt hätten, stark gebessert habe, so ist das eine maßlose Übertreibung, die gelegentliche Kanzelpredigten für die Tat nimmt. Auch gibt v. R. S. 20 selbst zu, daß die Exportinteressen des Adels über etwaige religiöse Skrupel schnell und vollständig den Sieg davontrugen.



Diese Legende wurzelt in psychologisch erklärlichen Gefühlen, nicht in historischen Tatsachen. In keiner Weise wird eine Liquidation der Feudalherrschaft angestrebt. Bemühungen einzelner Magnaten, auf ihren Gütern zu „regulieren“, bedeuten, indem die ungemessenen Dienste lediglich fixiert werden, eher eine Erhöhung der Leistungen. Der Versuch, die bisherigen Naturalleistungen und Frondienste durch Geldleistung zu ersetzen, stellt nicht anderes dar als die Abwälzung des immer schwieriger werdenden Getreideverkaufs auf die Bauern. Was aber den Grundherren im 18. Jahrhundert nicht mehr gelingen will, angemessene Preise für ihr Getreide zu erzielen, kann natürlich den Bauern erst recht nicht glücken, und so werden jene Versuche bald wieder aufgegeben. Die obligate, in keinem Staat des 18. Jahrhunderts fehlende Reformliteratur ist in Polen überwiegend politisch orientiert und rührt nicht an die wirtschaftlichen und politischen Privilegien der Standesgenossen[1]; ebensowenig wagt sich ein einziger jener zahlreichen reformatorischen Gesetzentwürfe, die dem kranken polnischen Staatskörper im letzten Moment noch neues Leben einflößen oder ihn wenigstens noch eine Zeitlang galvanisieren sollen, wirklich an die politischen und Besitzinteressen des Adels heran. Daß der Reformreichstag von 1768 das jus vitae et necis der Grundherren über die Untertanen beseitigt, gilt schon als ein großmütiger Verzicht des Adels auf eines seiner schönsten Vorrechte, nach Belieben über das Leben der Leibeigenen zu verfügen[2 3]. Der gleiche Reichstag aber proklamiert weiter den Grundsatz: „Die Fülle des Domanial- und Eigentumsrechts des Adels über seine Erbgüter und Untertanen darf nach den Gesetzen des Statuts weder verkürzt noch vermindert werden.“ Also trockene Pelzwäsche. (Warczawski, S. 112.) Erst 1780 wird dann dem Reichstag durch den Kanzler Zamojski wieder eine Kodifikation polnischen Rechtes

---

[1] Wie in Bayern die sogenannte „Edelmannsfreiheit“ nach Kreitmayr die schönste Perle in der Krone des bayerischen Adels ist, so bedeutet in Polen die „libertas communis“, die aber keineswegs communis, sondern allein dem Adel vorbehalten ist, sein Vorrecht, auf seinen Gütern souverän und nach Belieben mit den Hörigen umspringen zu dürfen.

[2] Warczawski, S. 105: „In Wirklichkeit waren sie nur die Wortführer der wirtschaftlich bankrott gegangenen adligen Gutsherren, die sich um ihre Rettung bemühten.“

[3] Opalinski im 17. Jahrhundert (nach Gargas, S. 97):

„Der Beamte läßt den Bauern aufhängen.
Der Herr weiß nichts davon. Was hat er begangen?
Hat er gestohlen? Getötet? Gibt es Zeugen?
Da gibt es keinen Aufschub für ein Menschenleben.“

vorgelegt, die den Grundherren die Jurisdiktion über die Gutsuntertanen ausdrücklich beläßt und im übrigen zwischen spannfähigen Bauern und Häuslern unterscheidet, welchen letzteren eine (immer noch stark beschränkte) Abzugsfähigkeit gestattet wird. Diese letztere Neuerung scheint der Schlachta schon so radikal, daß sie lieber den ganzen Gesetzentwurf scheitern läßt.

Der berühmte vierjährige Reichstag von 1788—1792, der Schwanengesang des selbständigen Königreiches Polen, beschließt, bereits mit dem Messer der russischen Besatzung an der Kehle, gleichwohl eine Konstitution, welche zwar von Rousseauschen Phrasen wimmelt, den Bauern aber noch viel weniger konzediert. Es wird in ihr dem grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis, das ganz unhistorisch als Contrat social aufgefaßt wird, einfach ein physiokratisches Vertragsmäntelchen umgehängt, um die Herkunft dieses Gewalteigentums zu verschleiern. Der Bauer wird lediglich als Pächter auf Grund eines imaginären Abkommens betrachtet, das der Grundherr jeden Augenblick kündigen kann, der Grundherr wird voller Eigentümer, und sein Eigentum wird ausdrücklich dem Schutze des neu zu schaffenden Einheitsstaates unterstellt[1]. „Die höchste Landesgewalt und die durch sie gegründete Regierung soll sich unter dem Prätext der jurium regalium oder unter irgendeinem anderen Vorwande auch nicht die allergeringsten Ansprüche auf das Eigentum der Bürger weder im ganzen noch teilweise anmaßen" (Warczawski, S. 116). Diese „Bürger" der Konstitution sind eben wieder lediglich die gesetzgebenden Adligen, Vollbürger im antiken Sinne, während den Städtern, deren Lage nach diesem Entwurf etwas verbessert wird, nur die Stellung

[1] Übrigens war auch die Verfassung, welche das von Napoleon 1807 neugeschaffene Großherzogtum Warschau erhielt, typische Konfektionsware aus dem Code Napoléon-Laden und nicht auf die speziellen Landesbedürfnisse zugeschnitten, sondern unter dem Schein völliger persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit wieder ganz dem Interesse des Adels angepaßt. Die in ihr ausgesprochene radikale Bauernbefreiung war eine wirtschaftliche Eisenbartkur, von der v. Grevenitz (Der Bauer in Polen) mit Recht sagt: „Es war die Freiheit des Vogels auf dem Dach, der fortfliegt, wenn man ihn mit Steinen wirft." Bestimmt doch die Konstitution einfach: „Die Dienstleistungen und Lasten des Bauern können nur auf einem Vertrag beruhen. Haus, Hof, Land, Vieh und Geräte gehören dem Herrn, der Bauer aber sei vollkommen frei."

Man stelle sich den Vertrag vor, den der Bauer als juristisch gleichberechtigter Kontrahent, dem aber kaum die Haare auf dem Kopfe gehören, mit dem Gutsherrn abschließen wird. Genau so gut kann ein einzelner Industriearbeiter einen Arbeitskontrakt mit einem Bergwerkssyndikat abschließen!

von Periöken im Staate konzediert wird, die Lage der bäuerlichen Heloten die gleiche wie früher bleiben soll.

Konsequenz ist also der polnischen Adelsherrschaft nicht abzusprechen, sie bleibt die gleiche bis ans Ende. Auch als man nach der dritten Teilung die Bauern bewaffnen und aufrufen muß, geschieht es nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß an die sozialen Verhältnisse nicht gerührt werden darf, und den Nationalhelden Kosziuszko charakterisiert Warczawski (S. 121) als „den radikalsten Vertreter der adligen Schichten Polens, die in den schwierigsten politischen Situationen nicht geneigt waren, von ihren Klasseninteressen auch nur ein Jota zu opfern". In seinem Manifest von Polaniec (7. Mai 1794) empfiehlt er den Geistlichen, das Volk zu belehren, daß „durch Erfüllung der Dienste der Bauer dem Gutsherrn gegenüber nur seine Pflicht erfülle, indem er damit für die Benutzung des Bodens bezahle, den er vom Gutsherrn erhalten hat".

Vielleicht wäre man noch eher zu Konzessionen bereit gewesen, wenn die Möglichkeit zu wirtschaftlichem Fortschritt, d. h. zur Ausbildung und Entfaltung differenzierterer Wirtschaftsformen, dem Adel ein unmittelbares Interesse an der Emanzipation der Bauern nahegelegt hätte. Aber gerade das 18. Jahrhundert mit seiner für Polen ungünstigen Entwicklung der Getreidepreise, die den Export erschwert und unlohnend gemacht hatte, war eine Zeit wirtschaftlichen Niederganges, hatte die polnische Volkswirtschaft auf ältere Formen der Fronhofswirtschaft und den herrschenden Stand ganz auf innerpolitische Kirchtumsinteressen zurückgeworfen. Auf dieser schmalen Grundlage aber ließ sich kein modernes Staatswesen aufbauen, wenn man ihm auch die politisch vorgeschrittenste Konstitution aufpfropfte. Inmitten von Staaten, die über die durch zielbewußte Merkantilpolitik und kapitalistische Wirtschaft erzeugten Machtmittel, stehendes Heer und eine Hierarchie bezahlten Beamtentums verfügten, war die Fortexistenz jenes atavistischen, halb antiken, halb mittelalterlichen Ständestaates, wie die polnische Republik ihn zuletzt darstellt, unmöglich geworden.

7.

Fassen wir zusammen: Eine auf stammfremden Elementen basierende Grundherrschaft, deren Träger in ihrer Gesamtheit den Staat darstellen, verhindert mit Erfolg das Aufkommen anderer Mächte, der Monarchie und der Städte, und kann die letzteren, die stets ausländische Fremdkörper bleiben, um so leichter niederhalten, als gerade in der für die Städteentwicklung entscheidenden Zeit

Polen von den Wegen des Weltverkehrs abgeschnitten wurde und aufhörte, ein Durchgangsland zu sein. Die Lage der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung, auf deren Niveau durch Kontaktmetamorphose, der ärgeren Hand folgend, auch die ursprünglich besser gestellten deutschen Kolonen herabgedrückt werden, ist bei ihrer völligen Rechtlosigkeit potentiell immer gleich schlecht gewesen, verschlechtert sich aber virtuell besonders seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts; in einigen wenigen küstennahen Landesteilen wegen der Möglichkeit, Getreide nach dem Westen zu exportieren, in allen anderen aber durch die steigenden Anforderungen der Fronhöfe an ihre Untertanen für den Eigenbedarf, da die Fronhofsherren ein wachsendes Gefolge nichtstuender Anhänger und Wähler ernähren müssen.

Die innere Politik erweist sich so als ein Agens des inneren Konsums, der dieser inneren Politik dienende Luxus als ein Mittel, Überschüsse zu zerstreuen, ins Ausland abzuleiten und kapitalistische Ansätze zu zerstören. Das 18. Jahrhundert zeigt wieder als vorwiegenden Wirtschaftstyp reine Fronhofswirtschaft, versteinerte Villikationsverfassung. In ihrem anachronistischen Fortbestehen liegt die Ursache zum Untergang des Staatswesens.

Verzeichnis
deutscher und aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzter Literatur

(Die Zusammenstellung beansprucht nicht, vollständig zu sein, und will nur Fingerzeige geben.)

Adler: Studien zur Kulturgeschichte Polens. Berlin 1886.

Richard Roepell: Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Gotha 1866.

Roepell: Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes im Gebiete des alten polnischen Reiches. Breslau 1858.

Anonymus: Die Polen. Ein Beitrag zur Charakteristik dieses Volkes. Berlin 1848.

Georg Brandes: Polen. München 1898.

H. v. Moltke: Darstellung der inneren Verhältnisse und des gesellschaftlichen Zustandes in Polen. Berlin 1832.

Anonymus: Die Polen. Aus den Papieren eines alten Justizbeamten. Berlin 1848.

E. v. d. Brüggen: Polens Auflösung. Leipzig 1878.

D. v. Weißenhorst: Studien zur Geschichte des polnischen Volkes. Zürich 1850/55.

Niewenglowski: Les idées politiques et l'esprit public en Pologne. Paris 1901.

A. v. Holsche: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen. Berlin 1804.

Friedrich Herzberg: Südpreußen und Neuostpreußen. Berlin 1798.

Coxe: Reisen in Polen, Rußland, Schweden und Dänemark. Zürich 1785. (Übersetzt von Perzl.)
Stanislaus Kutrzeba: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1912.
Valerian Kalinka: Der vierjährige polnische Reichstag, 1788–92. Berlin 1836.
E. Civier: Neuere Geschichte Polens. Gotha 1915.
E. Rüther: Napoleon I. und Polen. 1901. (Schulprogramm.)
Marie Zielinska-Brzosko: Der dritte Stand und die polnische Konstitution vom 3. Mai 1791. Berlin 1913.
Jakob Caro: Geschichte Polens. Gotha 1886.
Siegismund Gargas: Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im 17. Jahrhundert. Innsbruck 1905.
Julius Marchlewski: Der Physiokratismus in Polen. Zürich 1896.
Fritz Grützmacher: Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten. Posen 1912.
E. v. Sokolowski: Krakau im 15. Jahrhundert. Marburg 1910.
Hugo Rachel: Polnische Handels- und Zollverhältnisse vom 16. bis 18. Jahrhundert. Schmollers Jahrbuch 1909.
F. J. Jeckel: Geschichte und Darstellung des polnischen Handels. Wien und Triest 1809.
K. F. Klöden: Beiträge zur Geschichte des Oderhandels. 1848.
Lucyan Jasinski: Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im 18. Jahrhundert. Posen 1909.
A. Porazinski: Das Salzmonopol im Königreich Polen. Leipzig 1913.
David Friedlaender: Über die Verbesserung der Israeliten im Königreich Polen. Berlin 1819.
Hermann Sternberg: Versuch einer Geschichte der Juden in Polen. Wien 1860.
S. Spinner: Etwas über den Stand der Kultur bei den Juden in Polen im 16. Jahrhundert. Wien 1903.
Alexander Brückner: Polnische Andersgläubige. Berlin 1905.
Zernicki-Szeliga: Geschichte des polnischen Adels. Hamburg 1905.
Piekosinski: Die polnische Ritterschaft des Mittelalters. Krakau 1896.
Marcelli-Janecki: Die staatsrechtliche Stellung des polnischen Adels. Berlin 1897.
Zernicki: Der polnische Kleinadel im 16. Jahrhundert. Hamburg 1907 (nur genealogisch).
Max Baer: Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preußen. Leipzig 1911 (rein statistisch).
Oswald Szymanowski: Beiträge zur Geschichte des Adels in Polen. Zürich 1884.
M. J. Warczawski: Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen. Zürich und Leipzig 1914.
F. v. Grevenitz: Der Bauer in Polen. Berlin 1819.
Adam Krasinski: Geschichtliche Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in Polen. Heidelberg (Krakau) 1898.
K. v. Rakowski: Polen. Berlin 1898.



Stephan Zakrzewski: Über die Entstehung des heutigen Bauernstandes in Polen. München 1894.

Ernst Rummler: Die Schulzen der deutsch-rechtlichen Dörfer Groß-Polens im 13. und 14. Jahrhundert. Posen 1898.

Adolf Bochenski: Beiträge zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen. Krakau 1895. (Enthält nur die Monographie einer einzelnen Herrschaft.)

F. C. v. Rostworowski: Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Polen. Jena 1896.

W. v. Gasczynski: Die Entwicklung der bäuerlichen Selbständigkeit im Königreich Polen. München 1905.

Rodakiewicz: Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik. Brünn 1902. (Auf Grund der Akten der Josephinischen Verwaltung.)

Henryk Kornreich: Gutsherr und Bauer in Polen und Galizien. Posen 1912.

Ludwig v. Mises: Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien. Wien und Leipzig 1902.

St. v. Rosenwerth: Die Zusammenlegung der Grundstücke in Russisch-Polen. Halle 1910.

Cleinow: Die Zukunft Polens. Leipzig 1908.

A. Bezzenberger: Der Werdegang des litauischen Volkes (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1915, 1. u. 2. Heft).

Eugen von Römer: Beiträge zu Litauens Wirtschaftsgeschichte. München 1897.

Stefan Rosiński: Der Getreidehandel im Königreich Polen. Posen 1916.

W. Naudé: Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten. Berlin 1896.

W. Naudé: Die Getreidehandelspolitik Brandenburg-Preußens. Berlin 1901.

V. Lauffer: Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts. Danzig 1894 (Heft 33 der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins).

H. Österreich: Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen 1454 bis 1577 (ibidem Heft 33).



Die wirtschaftliche Bedeutung der luxemburgischen Erz- und Eisenindustrie

Von M. Ungeheuer-Luxemburg

Inhaltsverzeichnis:

Trotz des ungeheuren Aufschwungs und der gewaltigen Ausdehnung, welche die luxemburgische Eisenindustrie von dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart genommen hat, ist Luxemburg doch noch bis auf den heutigen Tag weit mehr Agrikultur- als Industriestaat geblieben. Von den 258000 ha, die das Land umfaßt, nimmt das Eisenindustriegebiet nur einen sehr kleinen Teil ein. Es konzentriert sich hauptsächlich in der südwestlichen Ecke des Großherzogtums, im Kanton Esch a. A., und fußt auf dem reichhaltigen Vorkommen von oolithischem Eisenerz dieses Kantons, das eine Gesamtfläche von rund 3700 ha umfaßt.

(Siehe die Karte auf Seite 212.)

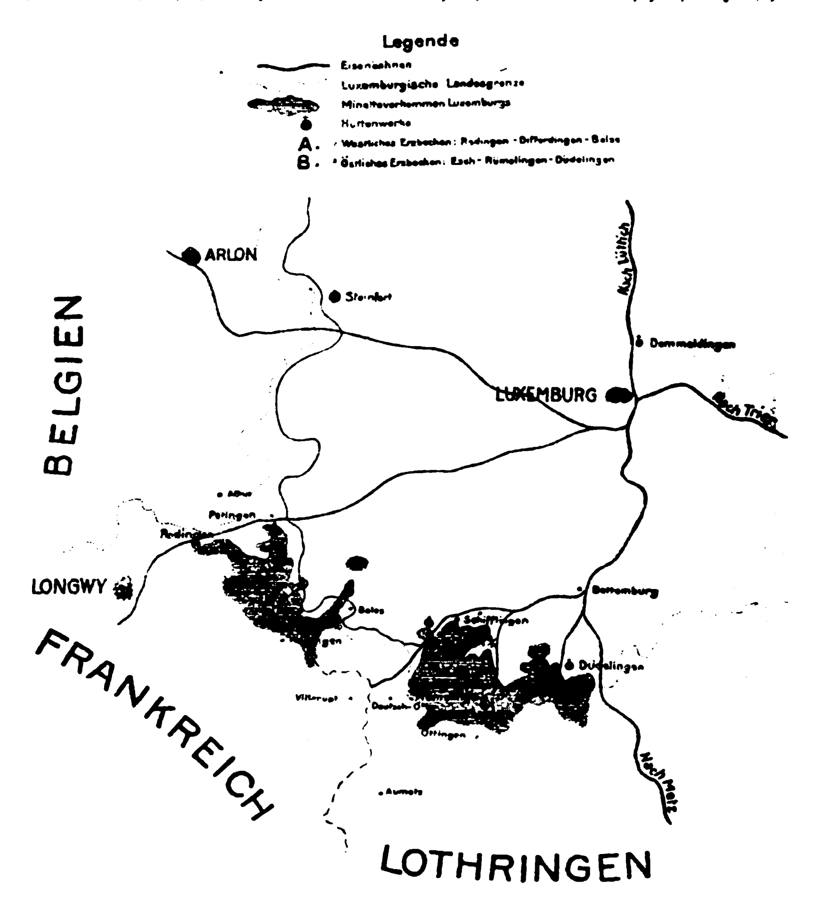
Der Minettebergbau in Luxemburg

Das Minettevorkommen

Das Vorkommen von oolithischem Eisenerz (Minette) im Luxemburger Lande, das auf ungefähr 100 km Länge und 40 km Breite nach Frankreich hinstreicht, bildet die Ausläufer der Juraformation des Plateaus von Briey und umfaßt nur einen kleinen Bruchteil jener gewaltigen Hochebene, die sich zwischen Vogesen und Argonnen ausdehnt und in einer Gesamtfläche von über 110000 ha die unter dem Namen Minette bekannten oolithischen Eisenerze birgt. Die gesamte Hochebene zerfällt in zwei Gebiete, in denen die Minette in abbauwürdiger Beschaffenheit auftritt. Das nördliche ist das des

Plateaus von Briey, das südliche, an das Plateau de Haye gebunden, liegt in der Umgegend von Nancy.

Das erstere Vorkommen, das uns hier interessiert, reicht von dem Bezirk, wo Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg zusammenstoßen, südlich bis etwa dorthin, wo die deutsch-französische



Grenze die Mosel überschreitet (etwa 15 km südlich von Metz). Seine nordwestliche Spitze dringt in einer Ausdehnung von 354 ha nach Belgien vor und hat mit einer durchschnittlichen jährlichen Förderung von 70 000 t keine allzu große Wichtigkeit. Von der größten und weittragendsten Bedeutung dagegen ist besonders seit den neunziger Jahren der westliche Teil des Plateaus geworden, die Minetteablagerung des ostfranzösischen Departements Meurthe-et-Moselle und vorzüglich des

Plateaus von Briey, das den anderen Bezirken an Güte und Menge des gewonnenen Materials weit überlegen ist und deshalb im letzten Jahrzehnt im Mittelpunkt des Interesses steht. Das Minettevorkommen des ostfranzösischen Bezirks erstreckt sich über 71 000 ha, einschließlich des noch nicht freigegebenen Crusnes-Beckens[1]. Der für Deutschland in Betracht kommende Teil der Hochebene ist der östliche, der sich über Lothringen mit einer Flächenausdehnung von 42 130 ha erstreckt. Der nördliche Teil endlich, der die Ausläufer der Hochebene darstellt, bildet das luxemburgische Vorkommen mit 3700 ha.

Die Hochebene ist vornehmlich aus Gebilden des mittleren Jura oder Dogger aufgebaut, nur am Fuß der Gehänge des Ostrandes und seiner Täler sowie die Gehänge des im Luxemburger Lande gelegenen Nordrandes sind aus Schichten des Lias gebildet.

Das Einfallen der Hochebene ist, ebenso wie noch in verstärkterem Maßstabe das des Minettevorkommens, nach Süden und Westen gerichtet. Dadurch nimmt natürlich die Stärke der überlagernden Schichten zu, weshalb wir im Westen auch ausschließlich Tiefbau bei einem Deckgebirge von einigen hundert Metern vorfinden, während wir im Osten und vorzüglich im Norden, speziell in Luxemburg, neben dem durchschnittlich angewandten Stollenbau auch noch einen ausgedehnten Tagebau vorfinden.

Das Minettevorkommen von Luxemburg erstreckt sich nicht über eine zusammenhängende Fläche. Es wird durch das breite Alzettetal, in dem die Minetteformation vollständig erodiert ist, in zwei voneinander völlig getrennte Gebiete geteilt. Das östliche Gebiet führt die Bezeichnung: Erzbecken von Esch-Rümelingen-Düdelingen, das westliche: Erzbecken von Rodingen-Differdingen-Belles. (Vgl. die Karte.) Diese beiden Gebiete sind nicht nur örtlich voneinander geschieden, auch die Entwicklung der Minetteformation erweist sich in beiden wesentlich anders, eine Erscheinung, welche in Anbetracht des nur kurzen minetteleeren Zwischenraumes auffallen muß. Die größere Bedeutung hat unzweifelhaft das östliche Gebiet; es besitzt eine größere Flächenausdehnung und eine durchweg bessere Ausbildung der Erzlager, die größtenteils kalkige Beschaffenheit haben. In der Ausbildung der Minetteformation finden wir hier große Abweichungen vor.

---

[1] Siehe „Technik und Wirtschaft", Monatsschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Jahrgang 1912, meine Arbeit über „Die wirtschaftliche Bedeutung der ostfranzösischen Erz- und Eisenindustrie".

In der Escher Gegend gibt es drei bis vier bauwürdige Lager mit einer Mächtigkeit bis zu 10 m. Nach Osten nimmt die gesamte Mächtigkeit der Minetteformation ab, und bei Rümelingen beträgt die Zahl der bauwürdigen Lager zwei bis drei, bei Düdelingen nur mehr eins bis zwei. Die Lagerungsverhältnisse in dem östlichen Minettegebiet Luxemburgs sind für den Bergbau sehr günstig. Abgesehen davon, daß in diesem Gebiet Tagebau in ausgedehntem Umfange möglich ist, liegen die Erzlager fast durchweg über den Sohlen der benachbarten Täler.

In dem westlich der Alzette gelegenen Teil des luxemburgischen Minettevorkommens, dem Erzbecken von Rodingen-Differdingen-Beles, tritt uns die Erzformation in anderer Zusammensetzung und Ausbildung entgegen. Die gesamte Mächtigkeit ist durchweg geringer, die bauwürdigen Lager liegen näher beieinander und haben meist eine kieselige Beschaffenheit. Die Zahl der bauwürdigen Lager im westlichen Teile beträgt zwei bis drei mit einer gesamten bauwürdigen Mächtigkeit von 4—7 m.

Der durchschnittliche Eisengehalt der luxemburgischen Minette beträgt 32,63 % und nicht, wie Dondelinger, der Leiter der luxemburgischen Bergbauverwaltung, in dem Generalbericht „The iron ores resources of the world“ des Stockholmer Kongresses angibt, 35,96 %. Dabei beträgt nach einer ganzen Reihe von Analysen, die auf den einzelnen luxemburgischen Hüttenwerken gemacht wurden, der durchschnittliche Eisengehalt der Minette im Becken von Esch-Rümelingen-Düdelingen 29,96 % und im Becken von Rodingen-Differdingen-Beles 35,30 %.

Das luxemburgische Berggesetz von 1870 und die Konzessionspolitik

Luxemburg stand bis 1870 unter dem französischen Berggesetz von 1810, das bekanntlich dem Grundeigentümer das Besitzrecht an allen im Tagebau abgebauten Erzen zusprach, ohne durch eine genaue, ziffernmäßig bestimmte Abgrenzung die Tiefe des Abbaues zu normieren. Im allgemeinen aber war ein rationeller Tagebau nur solange möglich, als die Gewinnungskosten des Erzes im Tagebau den Wert desselben nicht überstiegen. So war also die Grenze zwischen Tagebau und konzessionspflichtigem Bergbau von den Schwankungen des Erzmarktes und den mehr oder minder vollkommenen technischen Hilfsmitteln abhängig, ein Umstand, der ihr vor allem jedwede

Stabilität entzog und sogar für den geschäftlichen Umsatz unangenehme Konsequenzen hatte.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, änderte Luxemburg seine Berggesetzgebung um. Die Gelegenheit dazu bot sich im Jahre 1868, als der Staat der Gesellschaft Philippart für den Bau der Prinz-Heinrich-Eisenbahnen eine Unterstützung von 500 ha Erzterrain bewilligen sollte. Man hielt sich dabei an das Beispiel der französischen Verwaltung, die bei Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen Tagebau und konzessionspflichtigem Bergbau gewöhnlich für den Tagebau eine Tiefe bis zu 20 m festsetzte. Dieselbe Grenze wählte die Regierung in dem eben erwähnten Vertrag mit der Gesellschaft Philippart, und ein Gesetz vom 19. März 1869 genehmigte diese Abmachung. Diese Konvention jedoch verpflichtete nur die Regierung und die konzessionierte Gesellschaft und beeinträchtigte keineswegs die von den Eigentümern erworbenen Rechte, da noch kein regelrechtes Berggesetz darüber bestand. Wenn also später der Wert des Erzes stieg — eine Annahme, die übrigens durch den Bau der projektierten Bahnen alle Wahrscheinlichkeit für sich hatte und beispielsweise für den Tagebau einen Abbau von 24 m zuließ —, so gehörte ein eventuelles Erzlager, das zwischen dem 20. und 24. Meter lag, mit vollem Rechte dem Grundeigentümer an. Es lag also eine Quelle ewiger Streitigkeiten vor. Um diesem vorzubeugen und um endlich ein klares Verhältnis in die bergbaulichen Besitzverhältnisse zu bringen, votierte man nach langen vorbereitenden Debatten in der Abgeordnetenkammer das Berggesetz vom 15. März 1870, das als Grundsatz aufstellte, daß die Erzlager, die Abbau unter Tag fordern, dem Staate gehören. Durch die freie Erklärung des rein domanialen Charakters der konzessionspflichtigen Lager erschloß der Gesetzgeber neue Quellen des Reichtums und der Einnahmen für den Staat. Für die Abgrenzung zwischen Tagebau und konzessionspflichtigem Bergbau oder, anders ausgedrückt, zwischen privatem und staatlichem Areal erklärte der Gesetzgeber im östlichen Becken das staatliche Verfügungsrecht von einer Tiefe von 6 m an und im westlichen Becken bei einer Tiefe von 24 m. Die oolithischen Erzlager, die sich bis zu dieser Tiefe vorfinden, erklärte das Gesetz als tagebaufähig, und zwar bis zu gänzlicher Erschöpfung der Lager.

Dadurch verteilte sich nach einer Aufstellung der luxemburgischen Grubenverwaltung vom Jahre 1894 der Erzbesitz von konzessionspflichtigem und von freiem Erzgelände folgendermaßen:

Gemeinde	Konzessionspflichtiges Erzgelände ha	Freies Erzgelände ha	Zusammen ha
1. Düdelingen	192	334	526
2. Kayl	226	231	457
3. Rümelingen	376	203	579
4. Esch a./A.	246	222	468
5. Schifflingen	—	152	152
6. Sassenheim (Beles)	—	65	65
7. Differdingen	979	234	1213
8. Petingen	95	115	210
	2114	1556	3670

Die Darstellung auf S. 217 gibt eine entsprechende bildliche Übersicht über die Einteilung in privaten und konzessionspflichtigen Bergbau.

Das Erzbecken von Esch-Rümelingen-Düdelingen ist nach dieser Abgrenzung in 111 Lose eingeteilt worden, wovon 78 auf tagebaufähiges Erzgelände entfallen und 33 auf konzessionspflichtiges; das von Rodingen-Differdingen-Beles wurde in 69 Lose zergliedert, wovon 40 auf tagebaufähiges und 29 auf konzessionspflichtiges Gelände. Die beiden Karten auf S. 218 und 219 geben uns ein Bild dieser Einteilung.

Nach der Veröffentlichung des Gesetzes von 1870 liefen zahlreiche Konzessionsgesuche bei der Regierung ein. Deren erste Sorge mußte es nun sein, den Mineralreichtum des Landes möglichst vorteilhaft anzulegen, einmal im direkten Interesse des Staatsschatzes, der neue Einkommenquellen forderte, als auch im Interesse einer raschen und gedeihlichen Entwicklung der damals noch jungen Eisenindustrie. Bevor sie Konzessionen bewilligen konnte, mußte sie sich über den Verkaufsmodus, die Verkaufsbedingungen und den Verkaufspreis klar werden.

Für den Verkaufsmodus wurden zwei Vorschläge in Erörterung gezogen: Entweder teilte man die Konzession in öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden zu, oder man schloß einen Vertrag mit dem Konzessionsbittsteller ab. Man erwog in längeren Debatten das Für und Wider dieser beiden Vorschläge und entschloß sich, die zu erteilenden Konzessionen vertraglich zu regeln, ohne jedoch den weiteren Modus, die Konzessionen in öffentlicher Versteigerung feilzubieten, ganz von der Hand zu weisen. Die Zentralsektion der Abgeordnetenkammer hat sich darüber folgendermaßen geäußert: „Le

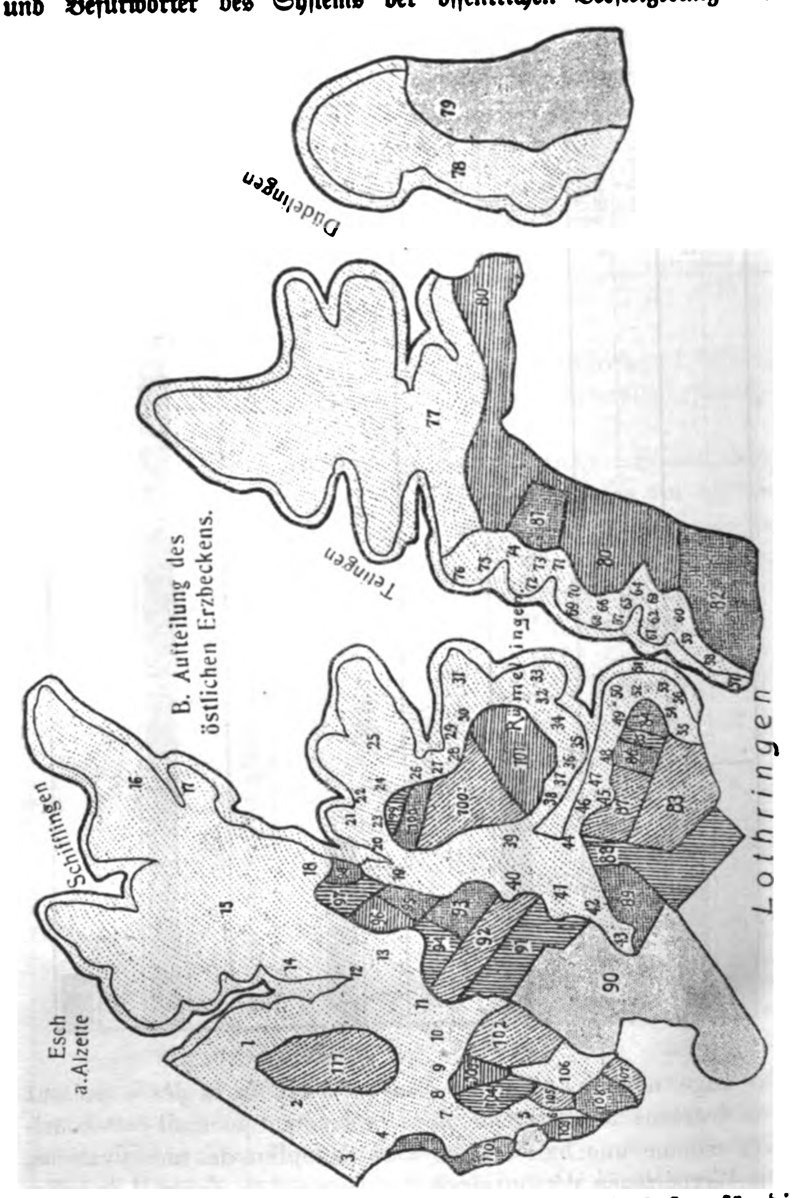
Östliches Erzbecken — Westliches Erzbecken

Düdelingen 1		Kayl 2		Rümelingen 3		Schifflingen 4		Esch a. d. A. 5		Beles 6		Differdingen 7		Petingen 8	
Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain	Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain	Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain	Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain	Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain	Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain	Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain	Tagebau	Konzessionsfähiges Erzterrain
							Kein konzessionsfähiges Erzterrain				Kein konzessionsfähiges Erzterrain				

Maßstab: 4 cm für 100 ha.

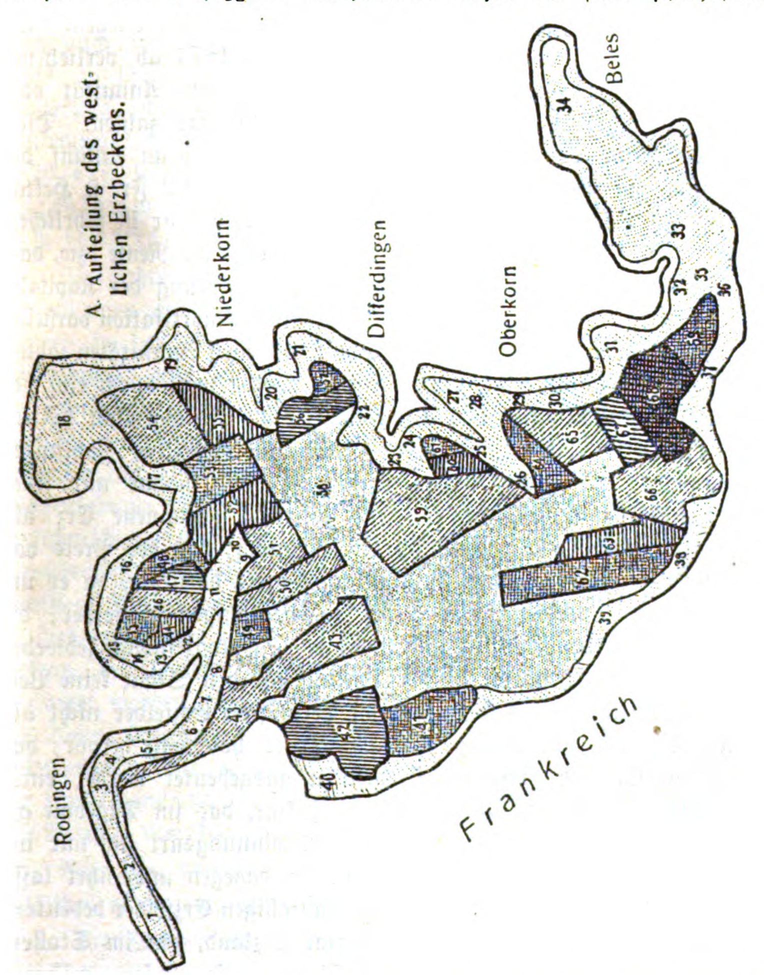
plus sage nous a paru de réserver l'avenir et dès à présent nous écartons tout système, dont la sanction pourrait être considérée comme une barrière morale à l'adoption des modifications, dont l'expérience démontrerait l'opportunité.“ Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 schreibt daher kein bestimmtes System vor und verbietet auch keines.

Obgleich sich von Anfang an schon manche warme Verteidiger und Befürworter des Systems der öffentlichen Versteigerung der



Konzessionen fanden, weil sie jedenfalls am vorteilhaftesten für die Interessen des Schatzes gewesen wären, schreckte man doch vor diesem

System zurück, weil man fürchtete, die kapitalkräftigen belgischen Gesellschaften, die mächtigen Firmen der Bezirke von Saarbrücken, Aachen und selbst von Westfalen würden durch Überbietungen die luxemburgische Eisenindustrie im Keim ersticken oder konkurrenzunfähig machen. Der Gesetzgeber erachtete es daher als seine Pflicht, die



A. Aufteilung des westlichen Erzbeckens.

Nationalindustrie insofern zu fördern und zu schützen, als er ihr die Rohmaterialien für den Betrieb der aufgehenden Hüttenwerke sicherte. Er suchte aber auch eine möglichst große und starke Industrie ins Land zu ziehen, indem er die Konzession von der Verhüttungsklausel abhängig machte, das heißt, jeder, der sich um die Erzkonzessionen

bewarb, mußte sich verpflichten, im Inland ein Hüttenwerk zu errichten und die aus den konzessionierten Gruben geförderten Erze dort zu verhütten.

Im Gegensatz zu der in Deutschland und Frankreich herrschenden Übung wurden in Luxemburg die Gerechtsamen an dem Erzbesitz den einheimischen Werken nicht ohne Gegenleistung verliehen. Die Inhaber mußten als Kaufpreis für die von 1874 ab verliehenen Erzfelder an den Staat auf 50 Jahre lang eine Annuität oder sagen wir jährliche Rente von 750 Fr. je Hektar zahlen. Diese jährliche Rente von 750 Fr. stellte dar: a) ein beim Ankauf der Konzession einmalig zu zahlendes Kapital von 13 692 Fr. je Hektar und b) ein Kapital von 37 500 Fr. je Hektar, zahlbar in jährlichen Renten von 750 Fr. während 50 Jahren; wobei die Rente bzw. das Kapital von 37 500 Fr. die fünfprozentige Verzinsung des Kapitals von 13 692 Fr. und ungefähr eine ½ prozentige Amortisation darstellt.

Die Gründe, weshalb sich der Staat die festen Annuitäten zahlen ließ, waren hauptsächlich zwei: Einmal wollte man durch eine beständige Einnahmequelle das Staatsbudget im Gleichgewicht halten, und anderseits wollte man der Nationalindustrie die Zahlungsbedingungen erleichtern, indem man vom Konzessionar nur jedes Jahr ungefähr den Preis für das wirklich gewonnene Erz abverlangte. Man war anfänglich der Meinung, daß der Preis von 13 692 Fr. keineswegs einen Begünstigungspreis darstellte, da er um 625 Fr. den Durchschnittspreis der tagebaufähigen Erzfelder, die 13 066 Fr. kosteten, überstieg und überdies dem Konzessionär jedwedes Risiko aufgebürdet wurde, da der Verkauf für den Staat keine Verantwortung einschloß, selbst wenn die verkauften Erzfelder nicht abbauwürdig oder abbaufähig waren. Ferner hob man hervor, daß ein Hektar Erzland, das im Stollenbau ausgebeutet werde, einen weit geringeren Ertrag liefere als ein Hektar, das im Tagebau gewonnen werden könne, da die erstere Gewinnungsart sich nur um die Hauptlager kümmere, die Zwischenlager dagegen unberührt lasse, während diese die Tonnenzahl der tagebaufähigen Erzfelder bedeutend vermehre. Man rechnete, daß ein Hektar Erzland, das im Stollenbau abgebaut werde, durchschnittlich 75 000 t Erz liefere, während das im Tagebau abgebaute 125 000 t ergebe[1]. Der Staat erhalte

[1] Man hat inzwischen eingesehen, daß die Zahl von 75 000 t je Hektar im Stollenabbau zu niedrig gegriffen und daß das Ergebnis fast das Doppelte war. Man hatte eben die Erzmenge je Hektar nur schätzungsweise angenommen, ohne sich von den für die Untersuchung und Bewertung von Erzlagerstätten geltenden wissenschaftlichen Verfahren leiten zu lassen.



also für 75000 t 13692 Fr., während die Eigentümer der nicht konzessionsfähigen Erzfelder für 125000 t nur 13066 Fr. erhielten. Nach den Erwägungen des Gesetzgebers hatte man im Jahre 1874 diese Summe von 13692 Fr. angenommen, einerseits um der Wertvermehrung Rechnung zu tragen, die das Erz bereits zu dieser Zeit erfahren hatte, und anderseits, um der progressiven Wertvermehrung der folgenden Jahre zu begegnen. Die Rente von 750 Fr. wurde denn auch beibehalten für alle Konzessionen, die man von 1874 bis 1898, so 1874, 1879, 1881, 1882, 1883 und 1892, gewährte. Die Regierung schloß jedesmal mit den Hüttenwerken ein vertragliches Abkommen, das jedoch nach dem neuen Berggesetz von 1870 erst bindende Kraft erhielt, wenn die Abgeordnetenkammer dieses Abkommen anerkannt und gesetzlich sanktioniert hatte.

Im Jahre 1898 wurden bei Gelegenheit von neuen Erzfelderverleihungen an die inländischen Hüttenbetriebe einige kleine Änderungen in den Vertrag aufgenommen, nämlich einmal das Verbot des Handels mit den konzessionierten Gruben, weiter die Erhöhung der jährlichen Rente von 750 auf 800 Fr. und schließlich, im Verhältnis zum verliehenen Erzgelände, die Lieferung von Thomasschlacken für die Landwirtschaft zum Vorzugspreis von 100 Fr. je Wagenladung. Durch die letztere Bedingung wollte man sowohl ein versöhnliches Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft im Großherzogtum schaffen, als auch besonders die Landwirtschaft in gewissem Maße an dem Reichtum der Erz- und Eisenindustrie des Landes teilnehmen lassen. Die jährliche Lieferung war auf 17 t je Hektar mit einem Phosphorsäuregehalt von mindestens 15,5 % normiert worden. Da der Wert der rohen Thomasschlacke mit 23 Fr. die Tonne berechnet wird und man 17 t je Hektar jährlich von den Hüttenwerken für 10 Fr. verlangte, legte man den letzteren neben der Konzessionsrente noch eine zweite Annuität in Form von Schlacken im Betrage von $13 \times 17 = 221$ Fr. je Hektar jährlich auf.

Von dem Gesamtareal von 2114 ha konzessionspflichtigen Erzgeländes hatte man unter den Bedingungen von 1874 vergeben:

1. Als Subvention
   a) An die Prinz-Heinrich-Eisenbahngesellschaft 417 ha 66 a 05 a im Werte von 7309058 Fr.;
   b) An die anonyme Gesellschaft der Luxemburger Sekundärbahnen 142 ha 02 a im Werte von 1944538 Fr.

c) An die Gesellschaft der Luxemburger Kantonalbahnen 145 ha 34 a 95 ca im Werte von 1 990 125 Fr.[1].

2. An die Hüttenwerke unter der erwähnten Bedingung von 13 692 Fr. je Hektar (750 Fr. Rente) 365 ha 91 a 10 ca.

3. An Verschiedene 11 ha 54 a 18 ca im Werte von 148 692 Fr.

Im Jahre 1898 endlich hat der Staat unter den neu stipulierten Bedingungen, das heißt zu 20 584 Fr. je Hektar (800 Fr. Rente) 347 ha 23 a 62 ca im Gesamtwerte von 12 157 563 Fr. ausschließlich der durch die Schlackenlieferungen erzielten Vorteile, verliehen. Zusammen also rund 1430 ha zum Preise von 23 559 245 Fr. Es blieben demnach noch zu vergeben 2114 — 1430 = 684 ha, wovon 106 ha auf dem rechten Ufer des Dübelinger Baches, die als Ausläufer der Erzformation sehr eisenarm sind und für die Verhüttung nur insofern in Betracht kommen können, als sie wegen ihres Kalkgehaltes mit den kieselhaltigen Erzen des Differdinger Beckens gemischt werden können. Von regelrechten, abbauwürdigen Erzlagerstätten blieben dem Staate also noch rund 580 ha zu vergeben, und zwar 178 ha im kalkhaltigen Vorkommen von Esch-Rümelingen und 402 ha im kieselhaltigen Becken von Differdingen.

Um die Vergebung dieser letzten 580 ha wurde von 1911 bis 1913 ein erbitterter politischer Kampf geführt. Trotzdem es sich um eine rein wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheit handelte, wurde sie doch in die Arena der Parteipolitik hineingezerrt, und der Kampf artete derart aus, daß sogar das Luxemburger Zuchtpolizeigericht sowohl den Führer der klerikalen Partei als auch den Bischof des Landes als Folge seiner berühmten Metzer Katholikentagsrede, wegen grober öffentlicher Verleumdung der Linksabgeordneten zu nicht unerheblichen Strafen verurteilen mußte. Die Veranlassung zu dem Kampf über die Minenkonzessionen bildete, man sollte es nicht für möglich halten, ein fortschrittliches, jedoch keineswegs religionsfeindliches Schulgesetz, das die Mehrheit der Fortschrittsparteien nach längeren Debatten im Jahre 1911 im Jahre 1912 votierten. Um nun das Volk gegen die Urheber des Schulgesetzes, das den Klerikalen nicht paßte, aufzubringen, machten diese sich die allgemeine Unkenntnis des Volkes über die Konzessionsangelegenheit zunutze und agitierten offen und versteckt gegen die Regierung, der es nach vielen Verhandlungen mit den Hüttenwerken schließlich gelungen war, die jährliche

[1] Die Ausbeutung dieser Erzfelder überließen die Eisenbahngesellschaften verschiedenen Hütten- und Grubengesellschaften.

Rente der restlichen Erzfelder je Hektar von 800 auf 1000 Fr. zu erhöhen, als ob sie im Einverständnis mit der Mehrheit der Linksparteien das Land bestehlen wolle, um ihre eigenen Taschen zu füllen und dergleichen mehr. Hierbei wurde nur ganz außer acht gelassen, daß gerade unter klerikaler Mehrheit zwei Drittel sämtlicher Erzkonzessionen zu noch viel billigeren Preisen, als das letzte provisorische Abkommen vorsah, an die Hüttengesellschaften abgegeben worden waren.

Auch suchte man mit allen Mitteln dem Volke weiszumachen, daß das Abkommen der Regierung mit den Hüttenwerken definitiv sei, trotzdem die Führer genau wußten, daß Artikel 1 des Berggesetzes vom 12. Juni 1874 ausdrücklich vorsah, daß über die Vergebung nur auf Grund eines Gesetzes verfügt werden kann, daß also die Abgeordnetenkammer das letzte Wort zu reden hatte. Sehr gelegen kam der klerikalen Partei bei diesen Hetzereien die vollkommene Unsicherheit, das Tasten im Dunkeln um den tatsächlichen Wert der zu vergebenden Erzländereien. Dem betreffenden Minister kann man dabei nichts verdenken, weil er als Nichtfachmann sich kein Urteil über die Untersuchung und Bewertung von Erzlagerstätten bilden konnte; man muß ihm im Gegenteil die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er mit eisernem Fleiß alle Momente zusammenzuraffen suchte, die ihn über den Wert der Erzfelder aufklären konnten. Leider sind gerade für diese Wertberechnung die Vergleichsmomente derart verschieden geartet, es spielen in ihnen derart viele Ponderabilien und Imponderabilien mit, daß man ohne wissenschaftliche Fachbildung und systematisches Vorgehen in ein unentwirrbares Chaos hineingerät, aus dem man sich überhaupt kein richtiges Bild mehr zu machen vermag. Der Schuldige an der Zerfahrenheit und Verwirrung in der Bewertung dieser Konzessionen war zweifellos der Berater der Regierung, der Leiter der Grubenverwaltung, der als angeblicher Fachmann unbedingt den annähernden Wert der Erzfelder hätte studieren und kennen müssen, um so mehr, als schon lange vorher, speziell von sozialistischer Seite, auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Preise hingewiesen worden war. Denn es standen ihm alle nützlichen und notwendigen Angaben zur Verfügung, um den Wert des noch zu vergebenden Erzvorkommens mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen zu können: er kannte das Vorkommen im Streichen und im Fallen, er kannte die Erzführung in der Tiefe, die Schichtenfolge, den Eisengehalt der einzelnen Lager, er kannte den geologischen Verband, er kannte die anstoßenden analogen Abbaue, die Elemente

für die Massenberechnung und den rationellsten Bergbau; er konnte sich über die Lage des Erzmarktes, die Rentabilität der Hüttenwerke, die Verkehrsverhältnisse und die Frachtsätze für die einzelnen Liebhaber mit Leichtigkeit informieren. Es fehlte ihm also kein wesentlicher Bestandteil für die genaue Bewertung der zu vergebenden Erzlager. Aber das einzige, womit er sich begnügte, war eine spaltenlange Feststellung der Verkaufspreise der verschiedenartigen Erzterrains seit Anno dazumal, ein Bestandteil der Bewertung, der höchstens für Laien einen maßgebenden Anhaltspunkt abgeben kann, für den Fachmann aber nur einen höchst nebensächlichen Wert hat.

Des blinden Umhertastens müde, machte schließlich in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 26. März 1912 der liberale Abgeordnete Brincour den Vorschlag, man solle angesichts der Aussichtslosigkeit, eine auch nur annähernd sichere Bewertung des Erzvorkommens vornehmen zu können, das alte Verleihungsverfahren aufgeben und die Minettefelder in öffentlicher Versteigerung unter möglichster Heranziehung der Konkurrenz losschlagen; an der Verhüttungsklausel müsse man aber im wirtschaftlichen und sozialen Interesse des Landes festhalten. Der Ressortminister stimmte im Prinzip diesem Vorschlag bei.

Inzwischen machte sich der Führer der Klerikalen, Prüm, auf die Suche nach ausländischen Konkurrenten, die natürlich wegen der Verhüttungsklausel nicht leicht zu finden waren. Aber er entdeckte dennoch einen solchen in der Person von August Thyssen. Wie er sich dabei angestellt hat, wäre interessant zu wissen, um so mehr, da Thyssen bereits früher einmal die Fühlhörner ausgestreckt hatte, um sich für sein Werk in Hagendingen mit Luxemburger Erzen zu versorgen, beim Hinweis auf die Verhüttungsklausel aber schleunigst den Rückzug angetreten hatte.

Kurz, am 28. März 1912 lief beim Minister des Innern ein Gesuch ein, worin August Thyssen ein Angebot auf den gesamten Restbestand der luxemburgischen Erzkonzessionen machte. Statt 1000 Fr. bot er eine jährliche Rente je Hektar von 1200 Fr. während 50 Jahren und nahm auch die übrigen Nebenbedingungen, betreffend Schlackenlieferung, Anstellung von Luxemburgern usw., an. Bezüglich der Verhüttungsklausel jedoch suchte er zu entschlüpfen. Er drückte sich in seinem Gesuch folgendermaßen aus: „Ferner würden wir uns verpflichten, die Verhüttung der aus in Rede stehenden Konzessionen gewonnenen Eisenerze innerhalb des Großherzogtums Luxemburg zu bewirken." Diese Wendung war reichlich ungenau,

und der Minister des Innern forderte ein formelles Versprechen, daß Thyssen für die Verhüttung der Erze ein Hüttenwerk im Großherzogtum baue. Wie berechtigt er war, diese Forderung zu stellen, erhellt aus einem späteren Gesuche Thyssens, worin dieser erklärt, er müsse berechtigt bleiben, Teile der luxemburgischen Erzkonzessionen gegen lothringische umzutauschen, ein Verfahren, das schon von Gesetzes wegen unzulässig gewesen wäre. Ein formelles Versprechen für den Bau eines Hüttenwerkes war auch jetzt noch nicht zu haben. Endlich, am 15. Juni 1912, schrieb Thyssen, daß der Bau eines Hüttenwerks von der Marktlage abhänge und daher nicht vorauszubestimmen sei, daß durch einen übereilten, der Marktlage nicht entsprechenden Bau „eine Erschütterung der Eisenindustrie" hervorgerufen werde. Wenn man vorher nur annahm, daß Thyssen für die 580 ha Erzland kein Hüttenwerk im Luxemburgischen errichten werde, um so weniger, als er für sein großes Werk in Hagendingen nicht einmal den nötigen Erzbedarf beizubringen vermochte, so war man nach diesem ausweichenden Schreiben überzeugt, daß er sich um die Verhüttungsklausel drücken wollte. Aber der Minister ließ nicht locker und erklärte, daß er ihm 5 oder 10 oder sogar 15 Jahre Zeit für den Bau eines Hüttenwerks lassen würde. Außerdem schrieb er ihm wiederum am 10. Juli 1912: „Der in Artikel 14 und 15 eingesetzten Verhüttungsklausel möchte ich eine genauere Fassung geben, indem die Errichtung eines vollständigen Hüttenwerks in einer bestimmten Frist in den Vertrag einzuschreiben ist, und ich ersuche ergebenst, diesbezügliche Vorschläge zu machen."

Auf dieses Schreiben erhielt er überhaupt keine Antwort mehr. Ich habe darauf gehalten, diesen Punkt bezüglich der Offerte Tyssens klarzustellen und an der Hand von offiziellen Dokumenten zu beweisen, daß Thyssen die Hauptbedingung der Vergebung, die Verhüttungsklausel, nicht angenommen hat, folglich als Bewerber nicht in Betracht kommen konnte. Diese Feststellung ist insofern von großer Wichtigkeit, als die klerikale Presse im In- und Ausland und die klerikalen Wanderredner hartnäckig noch bis heute dem Volke einpauken, Prüm habe Thyssen in der höchsten Not als Konkurrent ins Luxemburger Land gebracht, Prüm sei der Retter des Vaterlandes und Thyssen der Goldengel, der außer den Millionen für den Staat ein neues Hüttenwerk mit gewaltigem Verdienst ins Land gebracht hätte; ohne diese beiden hätte man den Erzreichtum des Landes an die inländischen Hüttenwerke verschleudert.

Alles dies entspricht nicht der Wirklichkeit. Thyssen kam als

Bewerber nicht in Betracht, weil er nicht auf die Verhüttungsklausel einging, und sein Übergebot hatte auch schon praktisch insofern keinen Wert mehr, als man schon vor seinem Angebot die Idee der öffentlichen Versteigerung mit größtmöglicher Heranziehung der Konkurrenz zu verwirklichen beschlossen hatte.

Deshalb hatte auch ein am 12. Juli 1912 von neuem an den Minister des Innern eingesandtes Gesuch der luxemburgischen Hüttenwerke „Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Rümelingen-St. Ingbert, Rodingen und Steinfort," in dem diese die Offerte Thyssen um 50 Fr. Jahresrente überbieten, keinen praktischen Wert mehr. Aber unbedingt zu verurteilen ist die Kampagne von Haß, Verleumdung und Mißtrauen, die die klerikale Partei seit dem Erscheinen der Thyssen-Offerte im In- und Ausland begonnen hatte. Mit einer Verblendung sondergleichen hat sie sich auf dieses Angebot gestürzt und Regierung und Kammermehrheit in den Kot gezerrt. Ihre Presse brachte große Extranummern, in denen Thyssen gefeiert und dem unwissenden Volke goldene Berge versprochen wurden, und auf die Regierung suchte man sowohl in der Abgeordnetenkammer als auch in der Presse einen Druck auszuüben, damit die Offerte möglichst schnell berücksichtigt werde.

Die Regierung machte diesem unwürdigen Treiben ein Ende, indem sie am 15. Oktober 1912 die öffentliche Versteigerung der letzten Erzkonzessionen ankündigte. Das Lastenheft wurde ausgearbeitet und der Verkauf in allen größeren Tages- und Fachzeitungen des In- und Auslandes angezeigt. Am 4. Februar 1913 wurden die öffentlichen Submissionen eröffnet, und es hatten sich daran beteiligt: 1. die Société anonyme d'Ougrée-Marihaye, Abt. Rodingen; 2. die Eisen- und Stahlwerke Steinfort; 3. die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., 4. die Verwaltung der Eisenerzgrube „Eweschbour"; 5. die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. und schließlich 6. das Stahlwerk Thyssen A.-G. Hagendingen. Die Verwaltung der Eisenerzgrube „Eweschbour" fiel als Nichteisenproduzent weg, ebenso schaltete Thyssen aus, weil er mit seinem Angebot von 1325 Fr. jährlicher Rente je Hektar der Mindestbietende war, während die vier übrigen Gesellschaften, deren Angebote eine durchschnittliche jährliche Rente von 2104,16 Fr. je Hektar während 50 Jahren ausmachten, und die ebenfalls alle geforderten Nebenbedingungen annahmen, sich in den letzten luxemburgischen Erzbesitz teilten. Auch betreffend der bereits erwähnten 106 ha Minetteterrain auf dem rechten Ufer des Dübelinger Baches, die als minderwertig

gelten, wurde eine Vereinbarung mit den Hüttengesellschaften zum Preise von 100 000 Fr. getroffen.

Somit war nach nachträglicher Gutheißung und nach gesetzlicher Anerkennung durch die Abgeordnetenkammer die Konzessionsfrage, die so viel Staub aufgewirbelt und so viel böses Blut gemacht hatte, zu guterletzt doch vorteilhaft für den Staat erledigt, wenn sie auch heute noch, allerdings in ungefährlicher Weise, in politischen Diskussionen weiter wetterleuchtet.

Die Erzförderung

Die Erzförderung ist in Luxemburg von 722 059 t im Werte von 1,7 Mill. Fr. im Jahre 1868 auf 7 492 870 t im Werte von 22 Mill. Fr. im Jahre 1907 gestiegen, doch nicht ohne zeitweilige Rückschläge, entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur. So z. B. ging die Förderung von 6,2 Mill. Tonnen im Jahre 1900 auf 4,4 Mill. im Jahre 1901 zurück, um sich von da an wieder stetig zu heben bis gegen Ende des Jahres 1907, in welchem Jahre sie die höchste bis heute erreichte Förderziffer erreichte. Die schwere Krisis, die alsdann hereinbrach, drückte die Förderung für das Jahr 1908 nun wieder auf 5 800 868 t im Werte von 16,6 Mill. Fr. herab; 1909 hielt sie sich ungefähr auf derselben Höhe, und 1910 erst setzte eine intensivere Tätigkeit wieder ein, welche die Förderung bis 1913 trotz der inzwischen wieder ausgebrochenen Krisis auf 7 333 372 t im Werte von 21 965 818 Fr. brachte. Das Jahr 1914 brachte in seiner zweiten Hälfte durch den im August ausgebrochenen Krieg und die Besetzung des Landes durch deutsche Truppen einen fast vollständigen Stillstand in sämtlichen Zweigen des industriellen und gewerblichen Lebens; aber das erste Halbjahr 1914 hatte noch ein derartig günstiges Resultat zu verzeichnen, daß trotz allem Luxemburg dennoch eine Förderung von 5 007 457 t im Werte von 15 826 514 Fr. aufzuweisen hatte.

Das erste Halbjahr 1915 war wiederum eine Periode ausgesprochener Hochkonjunktur für den luxemburgischen Erzmarkt. Mit Beginn dieses Jahres nahmen nämlich mit der stärkeren Anziehung der Roheisenproduktion speziell die Verbraucher von Qualitätserzen ihre Zuflucht zu der luxemburgisch-lothringischen Minette, die die ausbleibenden schwedischen Manganerze ersetzen sollte. Infolgedessen begann eine äußerst rege Nachfrage nach luxemburgisch-lothringischer Minette, und die Preise gingen zusehends in die Höhe, speziell für die kieselhaltigen Sorten. Während die zehntonnigen Wagen vor

Kriegsausbruch je nach Eisengehalt bis zu 33 Fr. (26,40 Mk.) bezahlt wurden, stiegen dieselben Erze nun bis auf 40 Mk. und darüber. Die hohen Erzpreise verlockten viele Inhaber von Kleinbetrieben, ihre Förderung intensiver zu gestalten. Das trug wesentlich dazu bei, eine Art von Überproduktion hervorzurufen, die indes ohne Wirkung blieb, solange die starke Nachfrage aus Deutschland anhielt. Aber diese Nachfrage schien im Juli abzuebben. Seither ist eine völlige Wendung der Marktverhältnisse eingetreten. Der Abruf legte sich gegen Ende August auffallend rasch. Die inländischen Verbraucher zeigten eine weitgehende Zurückhaltung, und nach Deutschland gingen nur mehr geringe Mengen. Der eigentliche Grund hierzu lag erwiesenermaßen in dem verstärkten Auftreten der Brieyerze, welche die deutsche Schutzverwaltung in dem besetzten Meurthe-et-Moselle-Departement ausbeuten und nach Deutschland verschicken ließ. Sie hat sechs Schächte im Briey-Bezirk in Betrieb genommen, die von Joeuf, Auboué, Homécourt, Valleroy und Moutiers im Ornetal und Landres auf dem Höhenplateau von Briey. Die Förderung dieser Gruben betrug im Jahre 1913: für Joeuf 763633 t, für Auboué 2008470 t, für Homécourt 1783548 t, für Valleroy 323246 t, für Moutiers 919843 t und für Landres 1087900 t. Wie aus den angeführten Ziffern ersichtlich ist, sind dies zumeist sehr leistungsfähige Betriebe. Außerdem wurden im Becken von Longwy die Gruben von Godbrange, Hussigny und Pulventeux, letztere ausschließlich für die Röchlingschen Werke, abgebaut, und auch die Tagebaue des französischen Grenzsaumes wurden von der deutschen Verwaltung in Betrieb genommen. Die in dem besetzten französischen Gebiete geförderten Erze wurden nach dem Niederrhein und Westfalen befördert. Von den luxemburgischen Hütten wurden keine Briey-Erze bezogen, obwohl unter anderen Gelsenkirchen dort die Gruben von St. Pierremont und Differdingen jene von Moutiers besitzt.

Mit der Wiederaufnahme größerer Lieferungen von Briey-Erzen haben sich mithin die Absatzverhältnisse äußerst rasch, fast plötzlich, zuungunsten der luxemburgischen Minette verschoben. Ein zwingender Anreiz für die Verhüttung der ärmeren luxemburgischen Erze lag nicht mehr vor. So haben unter anderen die Kruppschen Werke ihre Bestellungen im luxemburgischen Reviere abgesagt, da sie anscheinend mit Erzen von Briey hinreichend versorgt werden. Der Rückgang in der luxemburgischen Erzförderung erreichte daher nach einigen Monaten durchschnittlich 1500 t je Arbeitstag. Die Tagebaue, welche die breit dahinflutende Absatzkonjunktur des ersten Halbjahres zu Ehren ge-

bracht hatte, stellten sämtlich ihren Betrieb ein. Dieser rückläufigen Bewegung konnten sich natürlich die Minettepreise nicht entziehen, von denen erst die minderwertigen Sorten erfaßt wurden, denen alsdann die anderen folgten. Eine Aufbesserung ist nun nicht mehr zu erwarten, solange der stark angezogene Abbau der Gruben des Briey-Bezirks den deutschen Markt mit diesen besseren Erzen sättigen wird. Die Tabelle auf S. 230 gibt ein klares Bild der Entwicklung der luxemburgischen Erzindustrie.

Hinsichtlich der Weltförderung an Eisenerzen steht nach den Förderziffern des Jahres 1911 das kleine Großherzogtum Luxemburg an sechster Stelle und übertrifft sogar Schweden, Rußland und Österreich-Ungarn, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht:

Vereinigte Staaten	50 900 000 t
Deutschland	23 820 000 t
Frankreich	16 639 000 t
Großbritannien	15 768 000 t
Spanien	8 660 000 t
Luxemburg	6 060 000 t
Schweden	5 553 000 t
Rußland	5 390 000 t
Österreich	2 760 000 t
Ungarn	1 906 000 t
Kanada und die englischen Besitzungen in Amerika	1 230 000 t
Griechenland	585 000 t
usw. usw.	

Inlandsverbrauch, Ausfuhr und Einfuhr

Von der im Großherzogtum Luxemburg geförderten Minette wird nur ein Bruchteil im Inlande verhüttet, der zwar ziffermäßig steigt, prozentual zum Jahresverbrauch aber stetig sinkt, wie uns die beigegebene Zahlentafel beweist:

Jahr	Minetteförderung Tonnen	Gesamter Verbrauch der luxemburgischen Hüttenwerke Tonnen	Verbrauch inländischer Minette Tonnen	Verhältnis des Verbrauchs inländischer Erze zum Gesamtverbrauch Hektar
1903	6 010 000	3 757 000	2 992 000	79,6
1904	6 348 000	3 874 000	3 056 000	78,9
1905	6 596 000	4 349 000	3 057 000	70,3
1906	7 229 000	4 689 000	3 339 000	71,2
1907	7 493 000	4 757 000	3 213 000	67,5
1908	5 801 000	4 120 000	2 635 000	63,9
1909	5 794 000	5 055 000	2 993 000	59,2
1910	6 263 000	5 551 000	3 303 000	59,5
1911	6 060 000	5 785 000	3 305 000	57,3
1912	6 534 000	7 489 000	3 804 000	50,8
1913	7 331 000	8 657 000	4 425 000	51,1
1914	5 008 000	6 138 000	3 176 000	50,2

Erzförderung im Großherzogtum Luxemburg von 1868 bis 1914

Jahr	Förderung in Tonnen	Wert in Franken	Wert je Tonne
1868	722 039	1 818 450	2,52
1869	924 382	3 048 730	3,29
1870	911 695	3 453 635	3,78
1871	990 499	3 373 237	3,40
1872	1 174 334	4 318 254	3,67
1873	1 331 743	4 820 977	3,62
1874	1 442 668	4 921 360	3,45
1875	1 090 845	3 794 484	3,48
1876	1 196 729	3 333 173	2,80
1877	1 262 825	3 766 747	2,98
1878	1 407 617	4 212 280	2,99
1879	1 613 392	4 439 019	2,75
1880	2 173 463	6 538 544	3,01
1881	2 161 881	6 247 836	2,89
1882	2 539 295	7 871 814	3,10
1883	2 551 090	7 627 759	2,99
1884	2 447 634	6 608 611	2,70
1885	2 648 449	6 732 597	2,54
1886	2 361 372	5 795 320	2,45
1887	2 649 710	6 675 005	2,48
1888	3 261 925	7 972 468	2,44
1889	3 102 753	7 686 812	2,47
1890	3 359 413	8 208 311	2,44
1891	3 102 050	7 550 478	2,43
1892	3 370 352	8 043 631	2,39
1893	3 351 938	7 797 848	2,32
1894	3 958 280	9 436 128	2,38
1895	3 913 076	9 590 443	2,46
1896	4 758 741	11 852 528	2,49
1897	5 349 009	13 980 550	2,61
1898	5 348 951	13 934 186	2,60
1899	5 995 412	16 225 280	2,70
1900	6 171 229	17 283 289	2,80
1901	4 455 179	11 770 046	2,65
1902	5 130 069	14 527 891	2,84
1903	6 010 011	15 278 922	2,54
1904	6 347 781	16 458 904	2,59
1905	6 595 860	16 514 630	2,50
1906	7 229 385	17 979 102	2,49
1907	7 492 869	21 997 404	2,93
1908	5 800 868	16 696 005	2,88
1909	5 793 874	15 850 965	2,73
1910	6 263 385	17 747 017	2,83
1911	6 059 797	18 647 325	3,08
1912	6 533 900	19 427 508	2,97
1913	7 333 372	21 965 818	2,99
1914	5 007 457	15 826 514	3,16

Während also der Verbrauch inländischer Minette im letzten Jahrzehnt von 2992000 t auf 4425000 t steigt, sinkt das Verhältnis zum Gesamtverbrauch der luxemburgischen Hüttenwerke um fast

Jahr	Minetteförderung	Inlandsverbrauch	Ausfuhr nach						Gesamtausfuhr
			Deutsch-Lothringen	der Saar	Rheinland-Westfalen	Zusammen nach dem Zollverein	Belgien	Frankreich	
1903	6 010 000	2 992 000	185 000	—	230 000	415 000	1 753 000	850 000	3 018 000
1904	6 348 000	3 056 000	184 000	103 000	286 000	573 000	1 831 000	888 000	3 292 000
1905	6 596 000	3 057 000	255 000	245 000	270 000	770 000	1 829 000	940 000	3 539 000
1906	7 229 000	3 339 000	319 000	221 000	483 000	1 025 000	2 026 000	841 000	3 890 000
1907	7 493 000	3 213 000	354 000	241 000	580 000	1 175 000	2 259 000	846 000	4 280 000
1908	5 801 000	2 635 000	225 000	283 000	400 000	908 000	1 759 000	499 000	3 166 000
1909	5 794 000	2 993 000	132 000	278 000	371 000	781 000	1 625 000	395 000	2 801 000
1910	6 263 000	3 303 000	193 000	318 000	554 000	1 165 000	1 519 000	377 000	2 961 000
1911	6 060 000	3 305 000	214 000	371 000	502 000	1 087 000	1 318 000	350 000	2 755 000
1912	6 534 000	3 804 000	181 000	352 000	526 000	1 058 000	1 295 000	367 000	2 720 000
1913	7 331 000	4 425 000	279 000	240 000	541 000	1 060 000	1 470 000	375 000	2 906 000
1914	5 008 000	3 176 000	148 000	224 000	545 000	916 000	662 000	147 000	1 725 000

30 %. Ein ansehnlicher Teil der luxemburgischen Minetteförderung dient der Ausfuhr, die sich vorzüglich nach dem Zollvereinsinland, nach Belgien und nach Frankreich, richtet.

Die Gesamtausfuhrziffer sinkt im letzten Jahrzehnt von 3018000 t im Jahre 1903 auf 2906000 t im Jahre 1913 herunter, nachdem sie ihre Höchstziffer im Jahre 1907 mit 4280000 t erreicht hatte.

Diese wenn auch relativ noch nicht sehr bedeutende Abnahme der Gesamtausfuhr Luxemburgs ist auf den Rückgang der Einfuhr Belgiens und Frankreichs zurückzuführen; denn die Ausfuhr nach dem Zollverein hält sich im großen ganzen in den nämlichen Grenzen. Belgien war von jeher der Hauptabnehmer luxemburgischer Minette gewesen, und 1907 noch bezog es 2259000 t, während die Zollvereinsstaaten zusammen in demselben Jahr nur 1175000 t einführten. Aber der Bezug Belgiens ging seither von Jahr zu Jahr zurück; 1908 sank er bereits auf 1759000 t und erreichte 1913 nur mehr 1470000 t. Auch Frankreich ging von 850000 t im Jahre 1903 auf 375000 t im Jahre 1913 zurück.

Frankreich fällt allerdings für die luxemburgische Erzausfuhr nicht sehr stark in die Wagschale, weil es selbst ein starker Erzproduzent ist und seine Einfuhr aus Luxemburg nie stark angezogen hatte. Um so stärker ist von jeher der Einfluß der belgischen Einfuhr aus Luxemburg gewesen. Der Umschwung, der jedoch in den letzten Jahren in Belgien vor sich gegangen ist, ist ziemlich einzigartig und von sehr großer Bedeutung für die Interessen des luxemburgischen Minettebezirks. Ein kurzer Überblick über die Entwicklung der belgischen Erzpolitik in den letzten Jahren dürfte daher angebracht sein; er wird zugleich einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Einfuhr aus Frankreich bieten. — Belgien hat eine blühende Eisenindustrie, obgleich es keinen nennenswerten Erzbesitz hat; denn die 345 ha, die in der südöstlichen Ecke als Ausläufer des Plateaus von Briey in das Land hineinlugen, können tatsächlich nicht als ein Erzbesitz aufgefaßt werden, auf den man vernünftigerweise eine Industrie aufbauen könnte. Die belgische Eisenindustrie fußt vielmehr auf den reichen Kohlenbecken des Hainaut, des Lütticher Landes, und erhält noch eine gesichertere Grundlage durch die neuentdeckten Lager der Campine und der Provinz Limburg. Auch die zahlreichen Kanäle, die das Land in allen Richtungen durchkreuzen, erleichtern der Eisenindustrie ihre Lebensbedingungen in hervorragendem Maße. Seine Eisenerze aber bezieht Belgien von seinen Nachbarn, vorzüglich aus dem Minettegebiet Luxemburgs, Deutschlands und Frankreichs. Im Jahre 1910 betrug beispielsweise die belgische Einfuhr von Erzen 5188400 t; davon entfielen auf das französische Minettebecken 2910000 t oder 56,15 % der gesamten Einfuhr und auf den Zoll-

verein (Lothringen und Luxemburg) nur 1827300 t oder 35,25 %. Diese beiden Gebiete versorgten also den belgischen Markt 1910 mit 91,40 % seines Bedarfs. Aus Spanien wurden dann noch 140800 t oder 2,72 % und aus Schweden und den übrigen Ländern 304300 t oder 5,88 % bezogen. Das gewaltige Übergewicht Frankreichs über den Zollverein, speziell Luxemburg, auf dem belgischen Erzmarkt ist um so erstaunlicher, als der Zollverein noch im Jahre 1907 mit 2209000 t oder 61 % der Gesamteinfuhr Belgiens eine unbestrittene Vorherrschaft ausübte. Er behauptete seinen Vorrang sogar noch 1908 mit 2130000 t oder 54,8 %, sank dann aber stetig und unaufhaltsam herunter. Am empfindlichsten trifft diese rückläufige Bewegung zuungunsten des Zollvereins das kleine, industriell stark entwickelte Luxemburg, das stets der stärkste Lieferant Belgiens im Zollverein war. Die Entwicklung wird am besten charakterisiert durch die Gegenüberstellung der Erzausfuhrziffern der einzelnen Länder nach Belgien.

Belgien importierte an Minette aus:

	1906 Tonnen	1907 Tonnen	1908 Tonnen	1909 Tonnen	1910 Tonnen	1911 Tonnen	1912 Tonnen
Lothringen	241 000	213 000	137 000	143 000	192 000	242 000	81 000
Luxemburg	1 889 000	1 996 000	1 697 000	1 644 000	1 636 000	1 438 000	1 366 000
Frankreich	804 000	1 026 000	1 192 000	2 274 000	2 910 000	3 466 000	4 396 000

Diese Zahlen zeigen deutlich den eingeschlagenen Weg an. Die französische Erzausfuhr nach Belgien, die im Jahre 1901 erst 49313 t betrug, beziffert sich 1911, also nach zehn Jahren, bereits auf 3466000 t und steigt 1912 bereits um eine weitere Million, während die Ausfuhr Luxemburgs innerhalb sechs Jahren von 1906—1912 um zirka 500000 t sinkt. 1913 lieferte Luxemburg noch an Belgien 1470000 t und 1914 bis zum Ausbruch des Krieges 662000 t. Die Beteiligung Luxemburgs an der belgischen Erzeinfuhr, die also 1907 noch 55 % betrug, fiel 1908 bis auf 51 %, erreichte 1909 nur mehr 37,5 %, fiel weiter 1910 bis auf 31,5 %, 1911 bis auf 27 % und erreichte 1912 nur mehr 21,3 %.

Diese Bewegung wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch nach dem Kriege nicht nur andauern, sondern noch erheblich verstärkt werden. Die vom Zollverein nach Belgien eingeführten Mengen mußten stark zurückgehen, sobald die reichen Erze des neuerschlossenen Beckens von Briey in ernsthaften Wettbewerb mit den luxemburgischen und lothringischen Erzen traten; denn während der Zollverein nur Erze

mit einem durchschnittlichen Eisengehalt von 30—32 % liefern konnte, trat das Becken von Briey mit durchschnittlich 35—38 %igen Erzen auf den Markt. Und während der Zollverein für den Transport seiner Erze unter möglichst ungünstigen Tarifen zu leiden hatte, konnte das Plateau von Briey seine Erze mit äußerst billigen Frachten auf der französischen Ostbahn und den belgischen Staatsbahnen an seinen Bestimmungsort bringen. Kommt nun noch der seit langem geplante Nordostkanal zur Ausführung, der das reiche Plateau von Briey mit dem französischen und belgischen Wasserstraßennetz in unmittelbare Verbindung bringt, dann wird, unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse nach dem Kriege nicht zu sehr verändert werden, die französische Erzausfuhr nach Belgien noch in verstärktem Maße zunehmen, zuungunsten der beiden mitkonkurrierenden Minetteländer Luxemburgs und Lothringens.

Privatwirtschaftlich betrachtet, ist diese rückläufige Bewegung sicherlich für einige Minettegrubenbesitzer sehr mißlich, weil sie dadurch ihr gutes Absatzgebiet verloren haben, aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus werden wir es wohl nicht allzu sehr zu bedauern haben, besonders da, wie wir unten sehen werden, mit dem Rückgang der Erzausfuhr nach Belgien eine schnell anwachsende Roheisenausfuhr Hand in Hand geht.

Ein anderer auffallender Umstand in der luxemburgischen Erzproduktion ist der scheinbare Stillstand in der Förderung, die sich nun schon seit einem Jahrzehnt auf fast der gleichen Höhe hält. Verglichen mit den anstoßenden lothringischen und französischen Minettebecken, tritt diese Tatsache um so stärker in die Erscheinung.

Die Förderung betrug in:

Jahr	Luxemburg Tonnen	Deutsch-Lothringen Tonnen	Meurthe-et-Moselle Tonnen	Becken von Briey Tonnen
1904	6 348 000	11 172 000	5 845 000	1 647 000
1905	6 596 000	11 968 000	6 302 000	2 353 000
1906	7 229 000	13 834 000	7 399 000	3 114 000
1907	7 493 000	14 108 000	8 822 000	4 111 000
1908	5 801 000	13 282 000	8 750 000	4 607 000
1909	5 794 000	14 443 000	10 648 000	6 339 000
1910	6 263 000	16 654 000	13 205 000	8 507 000
1911	6 060 000	17 735 000	14 858 000	10 477 000
1912	6 566 000	20 050 000	17 235 000	12 717 000

Diese Tatsache ist aber nicht dahin zu bewerten, als ob die luxemburgische Erzindustrie den Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit

erreicht hätte, sondern sie ist vielmehr auf die steigende Einfuhr aus dem lothringischen und französischen Erzbesitz der luxemburgischen Hüttenwerke zurückzuführen.

Wie aus der bereits früher angeführten Vergleichstafel des Inlandsverbrauchs zum Gesamtverbrauch der luxemburgischen Hüttenwerke erhellt, führte Luxemburg nahezu 50 % seines Verbrauchs an Minetten aus dem Auslande ein. Diese Einfuhr stammt aus Deutsch-Lothringen und aus dem Briey-Bezirk.

Jahr	Gesamtverbrauch der luxemburg. Hüttenwerke Tonnen	Einfuhr aus		Gesamteinfuhr Tonnen	Verhältnis der Einfuhr zum Gesamtverbrauch %
		Deutsch-Lothringen Tonnen	dem Briey-Bezirk Tonnen		
1903	3 757 000	637 000	128 000	765 000	20,4
1904	3 874 000	726 000	92 000	818 000	21,1
1905	4 349 000	1 128 000	164 000	1 292 000	29,7
1906	4 689 000	1 184 000	166 000	1 350 000	28,8
1907	4 757 000	1 293 000	251 000	1 544 000	32,5
1908	4 120 000	1 204 000	281 000	1 485 000	36,1
1909	5 055 000	1 773 000	289 000	2 062 000	40,8
1910	5 551 000	1 653 000	448 000	2 101 000	40,5
1911	5 785 000	2 040 000	349 000	2 389 000	42,7
1912	7 489 000	2 652 000	576 000	3 228 000	49,2
1913	8 657 000	2 815 000	1 128 000	3 943 000	48,9
1914	6 138 000	2 068 000	708 000	2 776 000	49,8

Aus dieser Tafel ersieht man, daß sich in den letzten zehn Jahren die Einfuhr Luxemburgs von 20,4 auf 49,8 % seines Verbrauches erhöht hat. Und während beispielsweise im Jahre 1913 die Minetteförderung Luxemburgs 7 331 000 t betrug, belief sich der Gesamtverbrauch in den inländischen Hüttenwerken auf 8 657 000 t, wovon fast 4 000 000 t aus den Nachbarländern Deutsch-Lothringen und Frankreich eingeführt wurden. Dieses Resultat erklärt sich aus dem gewaltigen Erzbesitz der luxemburgischen Hüttengesellschaften in den lothringischen und französischen Minettebezirken, der insgesamt ungefähr das Dreifache des gesamten luxemburgischen Erzbezirkes ausmacht. Nach einer amtlichen Aufstellung der luxemburgischen Bergwerksdirektion umfaßt dieser Bergwerksbesitz in Deutsch-Lothringen 9606 ha und in Frankreich 2190 ha, die noch zirka 800 000 000 t Erze bergen. Aus dieser Aufstellung ersehen wir, daß bereits 1896 die Firma Metz & Co. 977 ha Minetteterrain in Lothringen besaß, der Aachener Hütten-Aktien-Verein in Esch a. A. besaß dort 816 ha, die Eisenhüttengesellschaft Dübelingen 338 ha und die Rodinger Hoch-

ofengesellschaft 149 ha. — Die Burbacher Hütte besaß 1898 allein im lothringischen Bezirk 2441 ha.

Seither wurde der Erzbesitz der luxemburgischen Hüttenwerke in Lothringen noch bedeutend ausgedehnt. Burbach besaß 1912 4156 ha, Le Gallais-Metz & Co. 2338 ha und Dübelingen 534 ha, so daß der heutige lothringische Erzbesitz der Vereinigten Hüttenwerke Burbach-Eich-Dübelingen allein sich auf 7028 ha beläuft. Die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. besitzt 1546 ha, die Deutsche-Luxemburgische 676 ha, Rümelingen 101 ha und Rodingen 255 ha, zusammen also 9606 ha.

Auch an dem Erzbesitz des Plateaus von Briey haben die luxemburgischen Hüttengesellschaften sich ansehnliche Beteiligungen gesichert. So ist die Deutsch-Luxemburgische seit 1903 zu 25,67 % in der Konzession von Moutiers interessiert, so daß ihr der Ertrag von 178 ha 60 a zusteht; ferner ist Rümelingen, das seit 1911 in Interessengemeinschaft mit der Deutsch-Luxemburgischen steht, an der Konzession von Serrouville, die 720 ha umfaßt, beteiligt. Die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. ist heute fast alleiniger Besitzer von St. Pierremont, die einen Umfang von 917 ha hat; ferner besitzt diese Gesellschaft Serey (384 ha), St. Jean (150 ha), Sainte-Barbe (201 ha), Haute-Lay (152 ha), Crusnes (475 ha) und Villerupt (326 ha). Rodingen besitzt ein Drittel von Joudreville und ist durch Vireux-Molhain in der Konzession von Conflans beteiligt. Burbach endlich besitzt in Französisch-Lothringen die Konzession von Maréville bei Nancy mit 295 ha, ein Drittel der Konzession von Errouville, die 948 ha groß ist, und ist ebenfalls an der Konzession von Bellevue beteiligt.

Der Erzbesitz der luxemburgischen Hüttenwerke ist also auf lange Zeit hinaus gesichert, und es ist begreiflich, daß bei einer entsprechenden Einfuhr aus diesem ausländischen Erzbesitz die Förderung der luxemburgischen Minette nicht in dem Maße des Verhüttungsbedarfs zunehmen kann.

Minettereserve

Außer der eben erwähnten Erzreserve im Auslande berechnet Karl Limpach, der Herausgeber der Karte des Minettebezirks, am 1. Januar 1908 die Minettereserve des luxemburgischen Erzbeckens noch auf 266 934 000 t, die sich folgendermaßen auf die beiden Becken verteilen:

Erzbecken von	Flächeninhalt			Die am 1. Jan. 1908 noch zur Verfügung stehenden Erze in Tonnen
	Gesamtziffer Hektar	Davon sind ausgebeutet Hektar	Bleiben am 1. Jan. 1908 Hektar	
A. Esch-Rümelingen-Düdelingen				
a) nicht konzessionsfähig . .	1221	659	562	45 109 300
b) konzessionsfähig.	1030	281	749	82 790 000
B. Rodingen-Differdingen-Beles				
a) nicht konzessionsfähig . .	414	250	164	20 975 000
b) konzessionsfähig.	1075	220	855	118 060 000
	3740	1410	2330	266 934 300

Ziemlich übereinstimmend mit diesem verbleibenden Betrag ist derjenige, den der französische Bergbauingenieur Bailly auf Grund des Resultates von 1903 ausgerechnet hatte. Nach ihm verblieben nach 1903 in den drei aneinandergrenzenden Ländern Luxemburg, Frankreich und Deutsch-Lothringen an oolithischem Eisenerz noch

	in Millionen Tonnen
in Luxemburg	300
" Frankreich	2500
" Deutsch-Lothringen.	1100[1]
Zusammen	3900

In dem unten folgenden Diagramm hat Bailly die wahrscheinliche Dauer der Ausbeutungsfähigkeit dieser drei Erzgebiete kurvenmäßig dargestellt. Aus demselben geht hervor, daß die luxemburgischen Minettelager, die im Jahre 1907 eine Förderung von 7,4 Mill. Tonnen aufwiesen, im Jahre 1920 ihre Höchstziffer mit 10 Millionen Tonnen erreichen und im Jahre 1943 der Erschöpfung nahe sein werden. Lothringen wird im Jahre 1929 seine höchste Förderziffer mit 33 Mill. Tonnen erreichen und im Jahre 1953 seine Minettelager erschöpft sehen, während das reiche Meurthe-et-Moselle-Becken mit einer maximalen Gewinnungsziffer von 35 Mill. Tonnen im im Jahre 1973, bis zum Jahre 2023 ausgebeutet werden kann[2]. Besonders die qualitative und quantitative Überlegenheit des Erzbeckens von Briey, das für anderthalb Jahrhunderte eine intensive

[1] Nach Schätzungen von deutscher Seite beträgt die Minettereserve für das Reichsland Lothringen allerdings noch 2180 Mill. Tonnen, und wenn auch diese Berechnung vielleicht etwas zu optimistisch ist, so entbehrt die Darstellung von Bailly auch der tendenziösen Färbung nicht.

[2] Diese Berechnungen sind natürlich unter der Annahme einer normalen jährlichen Förderzunahme aufgestellt.

Ausbeutung verträgt, sichert der französischen Eisenindustrie eine ausnahmsweise günstige Weltstellung und dem Erzbecken einen bemerkenswerten Aufschwung. Die frühere Erschöpfung der beiden benachbarten Bezirke muß diese Entwicklung noch beschleunigen.

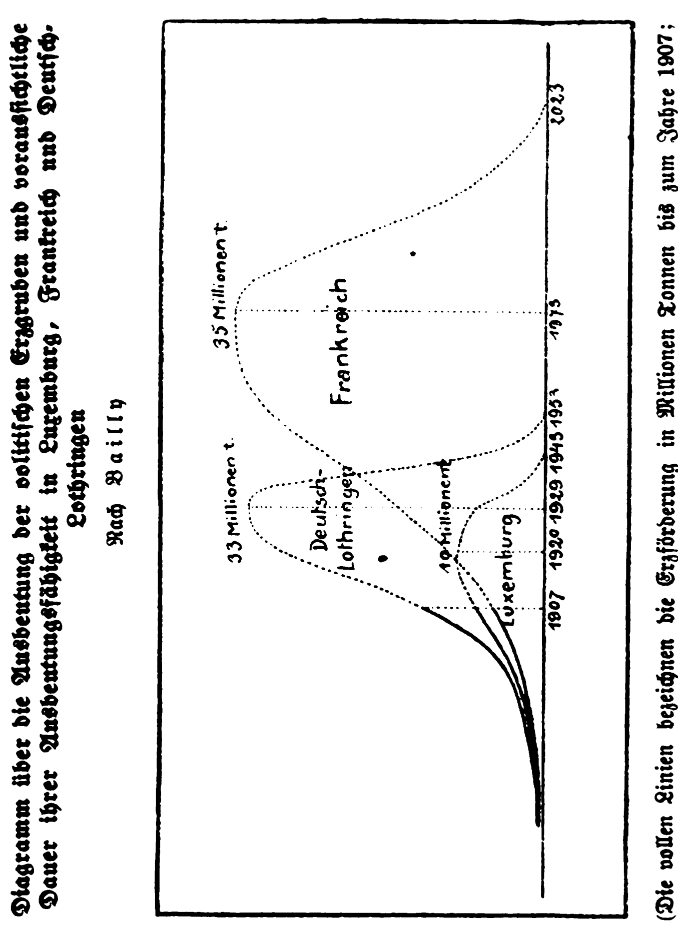


Diagramm über die Ausbeutung der politischen Erzgruben und voraussichtliche Dauer ihrer Ausbeutungsfähigkeit in Luxemburg, Frankreich und Deutsch-Lothringen
Nach Bailly

(Die vollen Linien bezeichnen die Erzförderung in Millionen Tonnen bis zum Jahre 1907; die punktierten Linien die voraussichtliche Entwicklung der Erzgewinnung

Ohne wohl gerade Optimist zu sein, wird man sich dennoch ein etwas günstigeres Resultat für Lothringen und Luxemburg erwarten dürfen, als es die Berechnungen von Limpach oder Bailly ergeben. Denn dieselben zogen beispielsweise für Luxemburg die weniger ergiebigen Schichten, wie die beiden kalkigen Lager, welche die eisenhaltige Formation im Becken von Differdingen krönen, nicht in Be-

tracht, da diese noch nicht hinreichend untersucht sind, um ein Urteil über die Rentabilität ihrer Gewinnung zuzulassen; auch wurden die eisenschüssigen Kalke, die gleichfalls im Hochofen verwertet werden können, aus der Berechnung ausgeschieden. Ferner geht die Tendenz des stetig wachsenden Fortschritts in der Bergbautechnik sowie die Vervollkommnung der metallurgischen Verfahren dahin, minderwertige Lager, deren Ausbeutung heute noch als vollständig unrentabel gilt, der nützlichsten und größtmöglichsten Verwendung zu erschließen. Vor allem aber rechnete Bailly mit einem normalen Aufschwung jedes einzelnen Bezirkes, sah also ab von einer stärkeren Anziehung der Einfuhr auf Kosten der Eigenförderung und dergleichen mehr.

Um schließlich noch die Bedeutung der luxemburgischen Erzförderung im Rahmen des deutschen Zoll-Vereins zu würdigen, sei erwähnt, daß der Anteil der luxemburgischen Erzgruben an der Förderung von Eisenerz im Zollverein, die beispielsweise 1907: 27,7 (1908: 24,2) Millionen Tonnen betrug, mit 7,5 (5,8) Millionen 27 % (24 %) darstellt. Mit dem benachbarten Lothringen, dessen Revier geologisch und wirtschaftlich mit dem luxemburgischen zusammenhängt, und das 1907: 14 (13,2) Mill. Tonnen oder zirka 51 % (55 %) der Eisenerze im Zollverein förderte, ergaben sich 78 % (79 %). Während seit 1890 die Förderung im Deutschen Reich und in Luxemburg um 143 % (112 %) zugenommen hat, beträgt die Zunahme für Luxemburg allein 121 % (71 %). Den Löwenanteil hat hierbei Lothringen, dessen Areal, größer als das luxemburgische (42130 ha gegen 3700), später als dieses voll entwickelt wurde: seine Förderung hat sich seit 1890 ungefähr verdreifacht, die der beiden Reviere zusammen um 226 % (188 %) vermehrt.

Förderkosten und Verkaufspreis der Minette

Die Förderkosten im luxemburgischen Erzbezirk sind entsprechend den einfachen Abbauverhältnissen ziemlich niedrige, so daß in der Selbstkostenberechnung der Eisenindustrie der Posten für Eisenerze trotz seiner quantitativen Überlegenheit doch eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt. Zu 1000 kg Roheisen gebraucht man im Durchschnitt 3400 kg Eisenerze und 1200 kg Koks. Die Selbstkosten für die Beschaffung der Erze beliefen sich nach privaten Aufzeichnungen vom Jahre 1897 auf folgende Höhe:

Bezeichnung der Ausgaben	Heintzeberg rot	Heintzeberg grau	Heintzeberg braun	Katzenberg braun
	Preis pro Tonne in Mk.	Preis pro Tonne in Mark	Preis pro Tonne in Mark	Preis pro Tonne in Mark
Amortisation des Landankaufs	0,720	0,240	0,240	0,480
Hauerlohn	0,863	0,944	1,618	0,710
Transport und Verladen	0,247	0,228	0,183	0,305
Unterhalt	0,069	0,048	0,049	0,222
Aufsicht	0,037	0,038	0,033	0,040
Generalunkosten	0,050	0,050	0,050	0,050
Holz	0,070	0,060	0,060	0,150
Materialien	0,035	0,035	0,031	—
Reservestücke	0,009	0,009	0,003	—
Diverses (Kohlen, Utensilien, Eisenbahnmaterial usw.)	0,038	0,038	0,038	0,119
Summe pro Tonne: Mark	2,138	1,690	2,305	2,076

Nach der bereits wiederholt erwähnten Aufstellung der Bergbauverwaltung vom Jahre 1912 machen die Förderkosten im Stollenbetrieb ungefähr 55—65 % der Gestehungskosten aus, die Zimmerung beansprucht 9—15 %, der Transport durchschnittlich 10—15 % und die Generalunkosten bei normalem Abbau 10—14 %.

Bei Tagebauen machen die Förderkosten nur etwa 30 % aus, während auf die Abräumung 40 %, den Transport 25 % und die Generalunkosten 5 % entfallen. Somit betragen die Selbstkosten im Tagebau ungefähr 2,10—2,50 Fr. die Tonne, während sie im Stollenbau im Escher Bezirk 2,20—2,50 Fr., in der Gegend von Rümelingen-Düdelingen 2,40—2,70 Fr. und im Differdingen Becken 2,20 bis 2,60 Fr. (natürlich ohne Tonnagegebühren) ausmachen.

In Deutsch-Lothringen belaufen sich die Selbstkosten je Tonne Minette auf 1,98—3,73 Fr., und zwar entfällt nach Kohlmann auf:

Abbau	1,12—1,62 Fr.
Förderung und Transport	0,19—0,50 „
Zimmerung	0,06—0,37 „
Beleuchtung, Werkstätten, Materialien	0,31—0,69 „
Soziale Lasten	0,10—0,15 „
Generalunkosten	0,13—0,25 „
Steuerlasten	0,07—0,15 „
	1,98—3,73 Fr.

Man nimmt gewöhnlich die durchschnittlichen Gestehungskosten zu 2,75 Fr. an.

In Meurthe-et-Moselle betragen nach dem Jahresbericht des Mineningenieurs Bailly die Gestehungskosten für eine Tonne Minette:

im Becken von Nancy	3,25 Fr.,	der Verkaufspreis	3,25—4,75 Fr.
„ „ „ Longwy	2,25 „	„ „	2,75—3,20 „
„ „ „ Briey	2,85 „	„ „	4,75—5,75 „

Diese Gestehungspreise verstehen sich natürlich ohne Amortisation der Grube und ihrer Einrichtung.

Nach den Steuerabschätzungen beträgt der Verkaufspreis der luxemburgischen Minette in den Jahren 1901—1911:

Für das Jahr	Im kalkigen Becken	Im kieseligen Becken
	Esch-Schifflingen-Kayl-Rümelingen-Düdelingen je Tonne	Differdingen-Petingen je Tonne
1901	3,09 Fr.	2,29 Fr.
1902	3,05 „	2,25 „
1903	2,94 „	2,23 „
1904	2,90 „	2,25 „
1905	3,08 „	2,25 „
1906	3,27 „	2,80 „
1907	3,37 „	3,18 „
1908	3,45 „	3,00 „
1909	3,35 „	2,80 „
1910	3,32 „	2,80 „
1911	3,29 „	2,80 „

Die Arbeiterschaft und die Lohnverhältnisse

Es wäre zum Schluß noch ein Blick auf die in der luxemburgischen Eisenerzindustrie beschäftigte Arbeiterschaft zu werfen. Im Grubenbetrieb wurden im Jahre 1913 5162 Arbeiter beschäftigt. Die durchschnittliche Jahresleistung des einzelnen betrug nach einer regelmäßigen Steigerung von 404 t im Jahre 1868, 1108 t für das Jahr 1907 und 1420 t für das Jahr 1913 und ist wesentlich höher als die der Nachbarländer. Die Tabelle auf S. 32 gibt uns einen Überblick einerseits über die in den einzelnen Zentren beschäftigten Grubenarbeiter und anderseits über das Nationalitätsverhältnis dieser Arbeiter.

Als Hauptelemente kommen also im Grubenbetrieb in Betracht die Luxemburger mit 41,6 %; die Italiener mit 35,7 % und die Deutschen mit 12,3 %.

Wie die Löhne der einzelnen Kategorien von Grubenarbeitern seit 1894 in die Höhe gingen, zeigt uns die auf S. 243 folgende, von der Grubenverwaltung im Jahre 1912 aufgestellte Tabelle.

Zahl und Nationalität der in den Minettegruben des Großherzogtums Luxemburg beschäftigten Arbeiter auf Grund einer Erhebung vom 1. September 1913

Grubenzentren	Luxemburger	Italiener	Deutsche	Belgier	Franzosen	Aus den übrigen Ländern	Zusammen
1. Differdingen	260	208	68	38	54	3	631
2. Oberkorn . .	175	188	20	13	17	1	414
3. Düdelingen .	194	190	71	16	15	5	491
4. Esch a. A. .	348	425	206	19	18	37	1053
5. Schifflingen .	39	—	5	—	—	1	45
6. Beles . . .	46	60	8	—	1	2	117
7. Petingen . .	5	—	2	2	1	—	10
8. Lamadelaine .	126	18	32	35	12	2	225
9. Niederkorn .	193	97	24	22	16	—	352
10. Rodingen . .	74	20	14	12	9	1	130
11. Lasauvage . .	45	81	8	75	53	2	264
12. Rümelingen .	570	505	169	14	24	6	1288
13. Tetingen . .	71	53	10	6	1	1	142
Zusammen	2146	1845	637	252	221	61	5162
Prozent	41,6	35,7	12,3	4,9	4,4	1,2	100

Während demnach die Steigerung der Löhne in den Grubenbetrieben Luxemburgs von 1894—1911 35—50% beträgt, sind die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel, wie Kartoffeln, Rindfleisch, Schweinefleisch, Weizenmehl, Mischelmehl, Roggenmehl, Eier und Butter von 1900 ab bis 1913 um durchschnittlich 35% gestiegen. Einige von ihnen, wie Rindfleisch und Schweinefleisch beispielsweise, sind um 53 resp. 64% gestiegen.

Da die Steigerung der Lebensmittel derjenigen der Lohnhöhe schon in Friedenszeiten nahe auf dem Fuße folgte, wäre es wohl angebracht, bei der gegenwärtigen Kriegsteuerung sämtliche Löhne einer Revision zu unterziehen und sie einigermaßen mit der Steigerung wenigstens der notwendigsten Lebensmittel, wie Kartoffeln, Mehl, Eier, Butter und Rindfleisch, in Einklang zu bringen.

II. Die luxemburgische Eisenindustrie

Wegen der großen räumlichen Entfernung der beiden wichtigsten Rohstoffe der Eisenindustrie, der Eisenerze und der Kohle, hatte man es für vorteilhaft gehalten, die Eisenhüttenwerke größtenteils direkt auf die Erzfelder zu bauen. Somit hatte man nur mehr die Frachtkosten für die Herbeischaffung des Koks aus Belgien und aus dem Ruhrgebiet zu bestreiten, während man die Erze mit den geringst-

Jahr	Erdarbeiter		Tagebauarbeiter		Hauer im Stollenbetrieb		Schlepper im Stollenbetrieb		Erzsortierer		Schienenleger		Schmiede		Zimmerer	
	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.	Durchschnittslohn Fr.	Steigerung in Proz.
1894	3,52		4,10		5,54		4,56		3,83		3,75		4,12		3,89	
1895	4,11		4,24		5,49		4,43		3,74		3,93		4,22		3,93	
1896	3,97		4,25		5,74		4,58		3,85		3,90		4,30		4,14	
1897	3,99		4,56		6,05		4,64		3,93		4,06		4,35		4,15	
1898	4,16	18,18	4,41	7,56	5,99	8,12	4,82	5,70	3,97	3,66	4,15	10,67	4,39	6,55	4,29	10,28
1899	4,11		4,73		6,25		5,00		4,08		4,25		4,44		4,38	
1900	4,27		4,97		6,27		5,18		4,13		4,35		4,57		4,45	
1901	4,21		4,77		6,30		4,84		4,14		4,35		4,67		5,51	
1902	4,29	21,87	4,74	15,61	6,35	14,62	4,94	8,33	4,17	8,88	4,40	17,33	4,69	13,83	4,55	16,97
1903	4,18		5,07		6,62		5,11		4,50		4,50		4,73		4,65	
1904	4,34		5,11		6,82		5,15		4,50		4,49		4,81		4,70	
1905	4,47		5,17		7,00		5,39		4,61		4,64		5,02		4,79	
1906	4,83	37,22	5,29	29,02	7,17	29,42	5,52	21,05	4,75	24,02	4,71	25,60	5,08	23,20	4,89	25,71
1907	4,96		5,44		7,67		5,81		4,96		4,96		5,28		5,11	
1908	4,76		5,45		7,37		5,77		4,99		5,01		5,41		5,14	
1909	5,00		5,57		7,70		5,95		5,06		5,09		5,57		5,30	
1910	5,26	49,43	5,99	46,10	8,00	44,40	6,26	37,28	5,14	34,20	5,35	42,67	5,66	37,38	5,50	41,39
1911	5,36	52,27	6,15	50,00	8,16	47,29	6,41	40,57	5,21	36,03	5,50	46,67	5,74	39,32	5,68	46,02

möglichen Transportkosten aus den Gruben direkt zur Hochofengicht befördern konnte. Nach diesem wirtschaftlichen Prinzip möglichster Frachtersparnis wurden in Luxemburg in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in der Zeit, wo infolge der Fortschritte der Technik, der Vervollkommnung der chemischen Verfahren und vorzüglich durch das Eindringen des Großkapitalismus in Form von Aktiengesellschaften die moderne großzügige Industrie sich herausgebildet hatte, eine ganze Reihe von Hüttenwerken gebaut. Sie waren sämtlich als reine Hochofenwerke geplant und ausgeführt worden, aber infolge der seit ungefähr 1900 einsetzenden und ständig zunehmenden Konzentration in der Eisenindustrie sind sie heute alle zu großen Gemischtbetrieben herangewachsen, die in den letzten Jahren ihre Interessenkreise immer weiter ausgedehnt und Unternehmungen von gewaltiger Ausdehnung geschaffen haben. Die folgende Zusammenstellung gibt uns eine klare Übersicht über die Ausdehnung und Bedeutung der heutigen luxemburgischen Eisenindustrie.

Ortschaften	Natur der Betriebe				Gesellschaften oder Eigentümer
	Hochöfen	Stahlwerke	Walzwerke	Gießereien	
Rodingen . . .	5	1	1	1	Societé an. d'Ougrée-Marihaye, Abt. Rodingen
Differdingen .	10	1	1	—	Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Abt. Differdingen
Esch a. A. (Süden) . .	11	1	1	—	Gelsenkirchener Bergw.-A.-G., Abt. Esch a. A. — inkl. Adolf-Emilhütte
Esch a. A. (Norden) . .	6	1	1	—	Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen, Abt. Esch a. A.
Rümelingen . .	3	—	—	—	Interessengemeinschaft Deutsch-Luxemburg. Bergw.- u. Hütten-A.-G., Abt. Rümelingen
Düdelingen . .	6	1	1	1	Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen, Abt. Düdelingen
Steinfort . . .	3	—	—	—	Eisen- u. Stahlwerke Steinfort A.-G. (Wird voraussichtlich nach dem Krieg an den weiteren Ausbau des Unternehmens herantreten.) Hat fusioniert mit dem Felten-Guillaume-Carlswerk
Dommeldingen	3	Elektro-Stahlw. 1	—	1	Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen, Abt. Eich

Außer diesen großen Hüttenwerken, die alle, mit Ausnahme der beiden letzteren, im Kanton Esch liegen, zählt das Großherzogtum noch eine Reihe von kleineren industriellen Betrieben, die das Roheisen in zweiter Schmelzung verwerten, wie Eisen- und Stahlgießereien, so namentlich in Kayl, Tetingen, Hollerich, Eich, Wecker, Kolmar-Berg, Ettelbrück und Diekirch.

Mechanische Betriebskräfte

Die Stärke der in den vorerwähnten Großbetrieben angewandten mechanischen Betriebskräfte beläuft sich nach den letzten Erhebungen, die allerdings bis zum Juli 1909 zurückgehen und seither durch die umfangreichen Neuanlagen vorzüglich der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. und der Vereinigten Hüttenwerke Burbach-Eich-Dübelingen um ein bedeutendes vermehrt sind, auf 192794 HP. Der größte Teil entfällt in diesem Jahre auf das Differdinger Werk der Deutsch-luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.G., nämlich 82921 HP. Dübelingen kommt an zweiter Stelle mit 43617 HP., während Rodingen 26162 HP. und die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. in Esch a. A. 23517 HP. ausnutzen. Das Dommeldinger Hüttenwerk verwertet 8995 HP., und das früher der Firma Metz & Co. und jetzt den Vereinigten Hüttenwerken gehörende und kürzlich ausgebaute Hüttenwerk in Esch a. A. 4626 HP. Es entfallen dann schließlich auf das Rümelinger Hochofenwerk noch 2426 HP. und auf das Hochofenwerk der Gebrüder Charles und Jules Collart in Steinfort, das auch heute um einen Hochofen vergrößert ist, 530 HP. Inwiefern diese mechanischen Betriebskräfte in den einzelnen Hüttenwerken durch Dampf, Gas, Elektrizität oder Wasser erzeugt werden, zeigt eine kurzer Blick auf die Tabelle S. 246.

Der größte Krafterzeuger in der luxemburgischen Eisenindustrie ist mithin im Jahre 1909 noch die Dampfkraft mit 103217 HP., der als nächste die Gaskraft mit 51095 HP. folgt. An dritter Stelle kommt erst die elektrische Kraft, und verschwindend ist heute die Ausnutzung der Wasserkraft, die in früheren Zeiten eine so große, beherrschende Rolle in der luxemburgischen Eisenindustrie gespielt hat.

Die Gaskraft wird heute dank der raschen Entwicklung der Technik aus dem Hochofenbetrieb selbst geschöpft. Denn während man früher die Hochofengase (Gichtgase) in einer mächtigen Flamme ungenützt hatte verbrennen lassen, leitet man sie jetzt unverbrannt zur Hüttensohle herab und benutzt sie einesteils dazu, vermittels besonderer Gebläsemaschinen den Hochöfen den nötigen Wind zuzuführen,

Mechanische Betriebskräfte in der luxemburgischen Eisenindustrie im Jahre 1909

Firma	Betriebsort	Betriebsart	Dampfkraft: Kessel Zahl	Dampfkraft: Kessel Heizfläche	Dampfkraft: Maschinen Zahl	Dampfkraft: Maschinen HP	Gaskraft: Motoren Zahl	Gaskraft: Motoren HP	Elektrische Kraft: Dynamos Zahl	Elektrische Kraft: Dynamos HP	Elektrische Kraft: Motoren Zahl	Elektrische Kraft: Motoren HP	Wasserkraft: Wassermotoren Zahl	Wasserkraft: Wassermotoren HP	Total der Betriebskraft Zahl	Total der Betriebskraft HP
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- u. Hütten-Aktiengesellschaft	Differdingen	Hochofen-, Stahl- u. Walzwerk	43	8387	38	39 290	19	24 900	15	18 572	474	18 731	—	—	531	82 921
Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellsch.	Esch a. A.	Hochofenwerk	56	5224	39	11 048	6	8 100	10	2 837	137	4 369	—	—	182	23 517
Eisenhütten-Aktienverein Düdelingen	Düdelingen	Hochofen-, Stahl- u. Walzwerk	96	7194	123	24 357	10	9 295	21	10 576	256	9 965	—	—	389	43 617
Société anonyme d'Ougrée-Marihaye	Rodingen	Hochofen-, Stahlwerk	26	3562	39	19 478	3	3 500	5	2 610	102	3 184	—	—	144	26 162
Rümelingen u. St. Ingberter Höchöfen- und Stahlwerke-Aktienges.	Rümelingen	Hochofenwerk	11	2008	18	2 426	—	—	2	70	—	—	—	—	18	2 426
Charles & Jules Collart	Steinfort	Hochofenwerk	5	512	10	519	—	—	1	35	4	11	—	—	14	530
Le Gallais Metz & Cie.	Esch a. A.	Hochofenwerk	17	2753	23	4 082	—	—	2	1 000	2	544	—	—	25	4 625
Le Gallais Metz & Co.	Dommeldingen	Hochofen- u. Stahlw.	—	—	17	2 017	6	5 300	5	3 770	41	1 654	1	24	Kraftmaschin. 65	8 995
			—	—	307	103 217	44	51 095	61	39 470	1016	38 458	1	24	1368	192 794

der außerdem durch sie vorgewärmt wird. Die großartigste Verwendung aber finden anderenteils die Hochofengase in den Gasmaschinen, die in den letzten Jahren immer mehr vervollkommnet wurden. Die Ersparnis gegenüber der Dampfkraft beziffert Lürmann theoretisch auf 5,91 Mk., praktisch abzüglich Amortisation uud Verzinsung auf 3 Mk. Voll ausgenützt kann diese Kraft nur bei Betriebskombination werden, so wie wir sie heute fast ausnahmslos in Luxemburg vorfinden. Man schätzt nach einem Bericht der Grubenverwaltung die für die Gasmotoren verfügbare Kraft auf 2500 cbm je Tonne Roheisen, die nach Abzug der Gaskraft für Gebläsemaschinen, Pumpen, Aufzüge und dergleichen noch 23 HP. je Tonne Roheisen und je Tag ausmachen. Im Jahre 1911 erzeugten die Hochöfen des Großherzogtums 1729000 t Roheisen, was je 24 Stunden ungefähr 4800 t ausmachte; die entsprechende Gaskraft betrug demnach 4800 × 23 = 110400 HP. Die Roheisenproduktion des Jahres 1913 betrug 2548000 t, was pro Tag 7070 t und entsprechend an Gaskraft 162610 HP. ausmachte. In den Hüttenwerken wird allerdings in den Gasmotoren nur ein Teil dieser erheblichen Kraftmenge verbraucht, doch werden mit der stetem Vervollkommnung der Technik auch immer weitere Ausnutzungsmöglichkeiten dieser reichen Kraftquelle geschaffen werden.

Die Steuern der Hüttenwerke

Abgesehen von den gewaltigen Summen, die dem Staat durch die Verleihung der Erzfelder zufließen und auf deren Wert und Bedeutung wir schon hingewiesen haben, soll die Tabelle auf S. 248 uns einen Überblick gewähren über die Einnahmequelle, die die luxemburgische Eisenindustrie als Steuerzahler dem Staat und den Gemeinden bietet.

Der größte Steuerzahler der luxemburgischen Eisenindustrie sind die Vereinigten Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen, die im Jahre 1914 von ihren luxemburgischen Werken Düdelingen, Esch und Eich an Staatssteuern 497942 Fr. und an Gemeindesteuern 540550 Fr., zusammen also 1038492 Fr. zahlten. Es ist dies die bedeutendste luxemburgische Hüttlengesellschaft, die auch den reinsten nationalen Typus in jeder Hinsicht darstellt. An zweiter Stelle kommt die Deutsch-luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., die an Staatssteuern 312167 Fr. und an Gemeindesteuern 285646 Fr. zahlt, also zusammen 597813 Fr. Die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. in Esch a. A. zahlt an Staats- und Gemeindesteuern 485848 Fr.;

Gesellschaften	Staatssteuern für 1914				Gemeindesteuern 1914			Besteuerte Zinsen der Obligationen (zu Sp. 1)	Besteuerte Einkommen (zu Sp. 2)	Besteuertes Kapital (zu Sp. 3)
	Kuponsteuer an Obligationen	Einkommensteuer	Kapital-Ergänzungssteuer	Zusammen (1+2+3)	Gemeinde-Auflagen	Gewöhnl. (10 %) und außergewöhnl. Zuschläge f. Wegebau	Zusammen (5+6)			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen										
a) Abt. Düdelingen . .	101 965,90	214 760,00	11 078,50	327 804,40	282 298	27 100	309 398	2 913 312	5 369 000	22 157 000
b) „ Esch a. A. . . .	—	86 160,00	5 100,00	91 260,00	91 260	13 689	104 949	—	2 154 000	10 200 000
c) „ Eich	—	74 880,00	3 997,50	78 877,50	118 316	7 887	126 203	—	1 872 000	7 995 000
2. Société Ougrée Marihaye, Abt. Rodingen	—	74 192,00	4 900,00	79 092,00	59 319	15 818	75 137	—	1 854 800	9 800 000
3. Deutsch-Luxemb. Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	11 487,00	295 680,00	5 000,00	312 167,00	240 544	45 102	285 646	328 200	7 392 000	10 000 000
4. Hochofengesellschaft und Stahlwerke von Rümelingen	10 276,00	89 328,00	1 250,00	100 854,00	90 578	10 719	101 297	293 600	2 233 200	2 500 000
5. Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. in Esch a. A.	—	187 720,00	15 000,00	202 720,00	202 720	30 408	233 128	—	4 693 000	30 000 000
6. Eisen- und Stahlwerke Steinfort	—	1 379,50	189,30	1 568,80	2 195	156	2 351	—	44 500	378 600

Rümelingen, das in Interessengemeinschaft mit der Deutsch-luxemburgischen steht, 202 151 Fr.; Rodingen, das eine Abteilung von Ougrée-Marihaye darstellt, 154 229 Fr., und schließlich Steinfort, das in den letzten Jahren mit den Felten-Guillaume Werken resp. mit der A. E.-G. fusioniert hat und erst seines Ausbaues harrt, 3920 Fr. Insgesamt flossen dem Lande also aus der Einkommensteuer seiner Hüttenwerke rund $2^1/_2$ Mill. Fr. zu, eine Summe, die den ganzen Steuerertrag aus der Landwirtschaft um ein mehrfaches übersteigt.

Nebenbei sei nur kurz bemerkt, daß die in den luxemburgischen Werken investierten Kapitalien, die der Ergänzungssteuer unterworfen sind, ungefähr 85 Mill. Fr. ausmachen.

Die Roheisen- und Stahlerzeugung

Was die Hochöfen angeht, von denen in der Hochkonjunktur 1907 in Luxemburg 32 von 33 in Betrieb waren, so stellten die 1 480 000 t Roheisen, die sie lieferten, 11,6 % der Erzeugung des deutschen Zollgebietes dar. Lothringen mit 2 510 000 t vertritt 19,3 % und beide zusammen 30,9 %; indes zeigt sich der schärfere Wettbewerb von Rheinland und Westfalen darin, daß dieser Anteil Lothringen-Luxemburgs, der 1904 bereits 32,3 % ausmachte, 1906 mit 31,1 % schon um 1,2 % heruntergedrückt war, 1907 noch weiter sinkt und 1908 sogar nur mehr 29,4 % beträgt. Die Roheisenerzeugung des gesamten Zollvereins im Jahre 1907: 12 900 000 t, hat sich seit 1890 um 177 %, diejenige Lothringens und Luxemburgs um 233 %, diejenige Luxemburgs allein um 165 % vermehrt. Die Stellung Luxemburgs im Weltverkehr für Roheisen geht aus der folgenden Zahlenaufstellung der Jahre 1906—1908 hervor. Zu der Gesamtmenge der Roheisenerzeugung der Welt haben die

	1906 Mill. Tonnen	1907 Mill. Tonnen	1908 Mill. Tonnen
Vereinigten Staaten	25,50	26,194	26,191
Deutschland	11,02	13,046	11,814
England	10,45	10,083	9,438
Frankreich	3,28	3,589	3,391
Luxemburg	1,46	1,480	1,300
Belgien	1,34	1,427	1,206
Kanada	0,63	0,590	0,570
Die übrigen Länder	5,34	4,960	4,452

geliefert. Luxemburg steht mithin an fünfter Stelle und zwar direkt nach den Großstaaten, die allein schon durch ihre Flächenausdehnung

einen gewaltigen Vorteil vor dem kleinen Luxemburg voraushaben. Die luxemburgische Eisenindustrie hat sich trotz der Beschränktheit der Verhältnisse eine achtunggebietende Stellung im Weltverkehr errungen, und es wäre im volkswirtschaftlichen und nationalen Interesse zu wünschen, daß diese glückliche Entwicklung durch einsichtige Wirtschaftspolitik erhalten und gefördert würde. — Seit 1907 hat sich die Hütteninbustrie im Großherzogtum noch um einen ansehnlichen Teil weiter ausgedehnt und die Roheisen- und Stahlerzeugung noch um ein bedeutendes vermehrt. Die Zahl der Hochöfen vermehrte sich von 33 auf 47, die Erzeugung des Roheisens von 1 485 000 t auf 2 548 000 t im Jahre 1913 und behielt sogar im Kriegsjahre 1914 noch die erstaunliche Höhe von 1 827 000 t. Die schärfste Entwicklung hat natürlich die Thomasroheisen-Produktion genommen, die beispielsweise von 300 000 t im Jahre 1890 auf 1 147 000 im Jahre 1907 stieg und sogar 1914 noch 1 715 000 t im Werte von 106 630 000 Fr. ausmachte. Die Puddelroheisen-Erzeugung hingegen bewegte sich rasch abwärts. Während sie 1890 noch 191 056 t betrug, sank sie bis zum Jahre 1907 auf 107 065 t herab, erreichte 1908 nur 50 000 t und 1914 sogar nur mehr 11 000 t im Werte von 671 000 Fr. Es verlautet sogar, daß bei Erledigung der abgeschlossenen Kaufaufträge die Werke Rümelingen und St. Ingbert die Produktion von Schweißeisen ganz einstellen werden, da die Herstellungskosten einen befriedigenden Gewinn nicht mehr ermöglichen. Damit verschwindet in Luxemburg der letzte Puddeleisenproduzent. — Das Gießereiroheisen hingegen stieg von 67 790 t im Jahre 1890 auf 101 434 t im Jahre 1907 und erreichte 1914 noch 101 163 t, im Werte von 6 193 465 Fr. Der Preis des Roheisens betrug 1907: 69,80 Fr. die Tonne, eine Höhe, die nur in den Niedergangsjahren 1900 und 1901 übertroffen wurde, wo die Tonne 76,46 Fr. und 72,32 Fr. kostete. Im allgemeinen schwankt der Preis um 60 Fr. Auch die Erzeugung der Stahlwerke nahm einen gewaltigen Aufschwung. Sie begann 1886 mit 20 500 t, erreichte 1900 schon 185 000 t, 1907 444 000 t und 1913 sogar 1 182 000 t, während sie 1914 sich noch auf 954 000 t behauptete. Den bedeutendsten Posten nehmen dabei die Fertigfabrikate ein, die sich im Jahre 1914 auf 563 052 t oder 59 % der gesamten Stahlerzeugung des Landes bezifferten.

Gesamtübersicht der Roheisen- und Stahlerzeugung sowie der Produktion der Gießereien von 1892—1914

Jahr	Zahl der Hochöfen	Produktion der Hochöfen Tonnen	Produktion der Stahlwerke Tonnen	Produktion der Gießereien Tonnen
1892	22	586 515	103 310	6 281
1893	23	558 289	129 123	7 764
1894	23	679 816	131 220	8 328
1895	23	694 812	134 812	8 747
1896	25	898 898	136 955	9 307
1897	27	870 373	143 692	9 874
1898	28	954 867	170 153	9 358
1899	28	982 929	166 206	11 154
1900	28	970 885	184 714	11 293
1901	23	916 403	257 055	9 981
1902	27	1 080 305	314 930	9 658
1903	27	1 217 830	371 979	11 119
1904	28	1 198 002	366 302	13 437
1905	30—34	1 368 252	397 942	13 628
1906	33	1 460 105	435 285	16 877
1907	33	1 485 272	444 268	18 054
1908	31	1 299 918	460 576	16 382
1909	33—34	1 552 590	535 202	15 442
1910	34	1 682 519	598 310	17 217
1911	38	1 728 973	716 194	16 002
1912	43	2 252 229	947 184	20 893
1913	45	2 547 861	1 182 227	26 513
1914	47	1 827 270	953 886	22 954

Produktionskosten

Diese gedeihliche Entwicklung der luxemburgischen Eisenindustrie war wohl in erster Linie den verhältnismäßig günstigen Produktionskosten zu verdanken, die sie vorzüglich ihrer vorteilhaften Lage auf den Erzen selbst und infolge der relativ billigen Arbeitslöhne hatte. So betrugen beispielsweise nach privaten Aufzeichnungen die Selbstkosten eines luxemburgischen Hochofenwerkes vom Juli 1896 bis zum Juli 1897:

	Produktion	Selbstkosten pro Tonne
Juli 1896	17 940 t	33,55 Mk.
August 1896 . . .	17 900 t	33,57 „
September 1896 . .	17 558 t	33,55 „
Oktober 1896 . . .	21 055 t	35,53 „
November 1896. . .	21 055 t	35,53 „
Dezember 1896. . .	20 185 t	35,51 „
Januar 1897 . . .	22 125 t	36,01 „
Februar 1897 . . .	22 090 t	37,66 „
März 1897	19 021 t	38,50 „
April 1897	21 780 t	38,48 „
Mai 1897	20 780 t	39,29 „
Juni 1897	21 045 t	39,32 „
	240 381 t	Durchschn. 36,88 Mk.

Wir haben bereits aus den vorigen Ausführungen ersehen, daß der Posten für Erze in dieser Selbstkostenberechnung nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt. Der Nachteil für die luxemburgische Eisenindustrie liegt in dem teueren Bezuge seines Koks. Der Koks bildet natürlich wegen seiner weiten Fracht, die von Gelsenkirchen ab allein durchschnittlich 8 Mk. beträgt und wegen der zuweilen rücksichtslosen Preispolitik des Kohlensyndikats das teuerste Element im ganzen Selbstkostenbetrag der luxemburgischen Eisenindustrie.

Die Richtpreise des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats für Koks betrugen für das Geschäftsjahr 1913/14 16,50—18,50 Mk. und für 1914/15 15—17 Mk. und sind heute wesentlich höher als die Notierungen, die noch in den neunziger Jahren gang und gäbe waren. So berechnet sich beispielsweise der Durchschnittspreis für die Jahre 1893—1895 auf 11 Mk. je Tonne, und der höchste Durchschnittspreis, der im Jahre 1899 zu verzeichnen war, betrug 14,50 Mk. je Tonne. Auch im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts waren die Preise im Durchschnitt niedriger als heute, wenn sie auch in Krisenjahren daran heranreichten wie 1907/08, oder sogar darüber hinausgingen wie 1901: 22 Mk.

Für Luxemburg kommt dann zu dem jeweiligen Richtpreise des Syndikats noch die vorerwähnte Fracht hinzu.

Da der Posten für die Beschaffung des Koks der teuerste in der ganzen Selbstkostenaufstellung ist und den wesentlichsten Faktor der Roheisenverteuerung in Luxemburg und Lothringen bildet, so ist es wohl sehr begreiflich, daß die dortigen Hüttenwerke sich mit aller Mühe daran gesetzt haben, in diesem Punkte eine Besserung zu schaffen. Außer der Frachtenfrage, auf die wir ebenfalls noch eingehen werden, gingen einzelne der luxemburgisch-lothringischen Werke schon mit dem Gedanken um, selbst ihren Koks herzustellen und zu diesem Zwecke im Anschluß an ihre Hochöfen Koksöfen zu errichten. Bisher ist Koks im luxemburgisch-lothringischen Revier nicht hergestellt worden, und wenn man heute noch nicht dazu übergegangen ist, so ist vor allem der Krieg daran schuld, und die Frage wird aller Wahrscheinlichkeit nach dem Kriege wieder aufgerollt werden. De Wendel hatte sich bereits 1913 entschlossen, in Groß-Moyeuvre einen Versuch zu machen. Der Bezug der Kokskohle sollte von den holländischen Gruben der Gesellschaft erfolgen, da sich von Hamm die Fracht für die Kohle etwas zu teuer stellen würde. Auch Burbach-Eich-Düdelingen ist unter gewissen Voraussetzungen nicht abgeneigt, dem Gedanken näherzutreten und in Esch eine Koksofenanlage zu schaffen.

Die Preispolitik des Kohlensyndikats, von der die luxemburgischen und lothringischen Hochöfen ja am stärksten getroffen werden, läßt es den Hütten angezeigt erscheinen, sich möglichst unabhängig vom Kokssyndikat zu machen. Soweit sie die Kokskohle von Eschweiler (wie Burbach-Eich-Dübelingen) oder Holland (wie de Wendel) beziehen können, wird sich die Kokserzeugung auch entschieden vorteilhafter für die Werke stellen als der Koksbezug, da die Fracht von dort nur 5,25 Mk. beträgt gegenüber 8 Mk. aus Rheinland-Westfalen. Außerdem sind die Vorteile, die durch Gewinnung der Abgase und der Nebenprodukte entstehen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die betreffenden Werke.

Bereits vor ca. 10 Jahren war man der Kohlenfrage im Luxemburgischen näher getreten und hatte den Straßburger Landesgeologen Dr. van Werveke gebeten, ein Gutachten über die Frage auszuarbeiten, ob die Steinkohlenformation des Saarbeckens nicht im Luxemburgischen eine Fortsetzung haben könne. Die Schlußfolgerung dieses Gutachtens lautete folgendermaßen:

„SW—NO-Richtung hat vor Ablagerung der Steinkohlenformation den Gebirgsbau und die vorhandenen Oberflächenformen beherrscht, und dieselbe Richtung ist bei den jüngeren Gebirgsstörungen maßgebend geblieben. Vom tiefsten Teil des Saarkohlenbeckens sehen wir die Schichten senkrecht auf dessen Längserstreckung immer weiter gegen NW wie gegen SO übergreifen, und in den jüngsten Küstenbildungen am Rande des Oeslings (der nördliche Teil Luxemburgs) finden wir die SW-NO-Richtung wieder. Die nächstliegende Annahme ist deshalb, daß die Küstenlinien auch in der zwischenliegenden Formation stets im großen und ganzen dieselbe Richtung innegehalten haben. Da nun die flözreichen Abteilungen der Steinkohlenformation bereits bei Düppenweiler und wahrscheinlich auch bei Brettnach ausgekeilt sind, so führt diese Annahme zu dem Schluß, daß keine Aussicht vorhanden ist, im Luxemburger Gutland (die südliche Hälfte Luxemburgs) unter den Schichten der Trias und des Jura Steinkohlen durch Bohrungen aufzuschließen."

„Unter keiner Bedingung kann man auch daran denken, Steinkohlen unter dem Devon des Oeslings zu finden."

„Im ganzen Luxemburger Lande erscheint demnach das Vorkommen der Steinkohlenformation in der Tiefe ausgeschlossen, und Versuche zur Aufschließung scheinen aussichtslos zu sein."

Unter diesen Umständen blieb den luxemburgischen Hüttenwerken also weiter nichts übrig als, wie oben angedeutet, die Frage der

Angliederung von Koksöfen zu studieren und auf eine Verbesserung der Frachten hinzuarbeiten. Ein dritter wichtiger Faktor in der Selbstkostenberechnung ist die Lohnhöhe, deren Ermittlung pro Tonne Roheisen für den Außenstehenden so ziemlich ein Ding der Unmöglichkeit ist. Nach Feststellungen, die mir von unterrichteter privater Seite gütigst zur Verfügung gestellt wurden, betrug dieselbe beispielsweise für Rodingen im Juli 1901: 2,71 Mk. und im Oktober desselben Jahres 2,55 Mk.; für den Aachener H.-A.-V. in Esch-Alz im Jahre 1896/97: 2,83 M. In dem Hüttenwerk Le Gallais Metz & Co. in Dommeldingen betrugen in den neunziger Jahren die Ausgaben für Arbeitsleistungen 2,60 Mk. pro Tonne Roheisen und in dem Hochofenwerk derselben Gesellschaft in Esch a. Alz 2,25 Mk. Das Gros der Selbstkosten macht mithin die Koksbeschaffung aus. Um ein Bild der gesamten Selbstkostenzusammenstellung pro Tonne Roheisen zu geben und das Verhältnis der einzelnen Ausgabeposten untereinander festzustellen, will ich noch eine Zusammenstellung der Selbstkosten des erst erwähnten Werkes vom Jahre 1896—1897 geben. Danach betrugen die Gestehungskosten für eine Tonne Roheisen:

Koks	23,36	Mk.
Minette	8,72	„
Löhne	2,83	„
Kosten des maschinellen Betriebes	0,46	„
Unterhaltung und Reparaturen	0,492	„
Gehälter und Bureaubedarf	0,755	„
Amortisation und Verschiedenes	0,32	„
	36,937	Mk.

Die Selbstkosten eines zweiten luxemburgischen Werkes im Betriebsjahre 1894—1895 betrugen je Tonne Roheisen:

Minette	7,20	Fr.
Manganerz	3,86	„
Thomasschlacke, Walzwerkschlacke	0,17	„
1112 Koks à 22 Fr.	24,46	„
Schmelzkosten	4,86	„
Amortisation und große Reparaturen	0,75	„
	41,30	Fr. oder 33,04 Mk.

Desgleichen betrugen die Selbstkosten eines dritten luxemburgischen Werkes im Oktober 1901:

Koks	30,33	Mk.
Minette	10,84	„
Löhne	2,55	„
Kosten des maschinellen Betriebes	0,34	„
Unterhaltung und Reparaturen	0,35	„
Gehälter und Bureaubedarf	0,842	„
Amortisation und Verschiedenes	1,14	„
	46,392	Mk.

Neuere Beispiele von Selbstkosten luxemburgischer Hochofenwerke aus dem Jahre 1910 ergeben die folgenden Ziffern:

	I.	II.	III.	IV.	V.
Erze	17,324 Fr.	17,196 Fr.	22,687 Fr.	23,515 Fr.	17,344 Fr.
Koks	31,830 "	33,565 "	31,669 "	31,889 "	34,362 "
Beimengungen	0,539 "	0,512 "	0,502 "	0,472 "	0,475 "
Löhne	3,953 "	4,141 "	4,050 "	3,882 "	3,828 "
Generalunkosten	2,173 "	3,344 "	3,266 "	2,895 "	2,875 "
	55,819 Fr.	58,758 Fr.	61,674 Fr.	62,653 Fr.	58,884 Fr.
abzüglich des Ertrages für Gas	0,758 "	0,910 "	0,890 "	1,006 "	0,992 "
	55,061 Fr.	57,848 Fr.	60,784 Fr.	61,647 Fr.	57,892 Fr.
	44,05 Mk.	46,28 Mk.	48,63 Mk.	49,32 Mk.	46,32 Mk.

Ich könnte die Reihe der neueren Selbstkosten noch um ein weiteres Stück ausdehnen, doch glaube ich, daß die angeführten Beispiele genügen, um einerseits die Höhe der einzelnen Selbstkosten untereinander zu vergleichen, wie auch um anderseits festzustellen, wie sich die Selbstkosten im Luxemburger Gebiet seit den neunziger Jahren verteuert haben. Gerade dieser letztere Punkt ist von ganz gewaltiger Bedeutung für die Zukunft der luxemburgischen und mit ihr der ganzen südwestdeutschen Eisenindustrie, die unter ähnlichen Verhältnissen produziert. Der verstorbene Syndikus der Saarbrücker Handelskammer Dr. Tille faßt in einer Reihe von Schriften die Ursachen dieser Selbstkostenverteuerung in folgenden Momenten zusammen:

1. Der Rückgang des Minetteausbringens;
2. die Steigerung der Minetteförderkosten;
3. die Steigerung der Minettepreise;
4. die Steigerung der Minettefrachten, insofern die den Hütten am nächsten liegenden Ablagerungen abgebaut sind und die Erze von entfernteren Abbauen zugeführt werden müssen;
5. die Verteuerung des Ruhrkoks für den Südwesten;
6. die Verteuerung des Saarkoks.

Der Abgeordnete Dr. Röchling meinte im Preußischen Landtag, man werde nicht sehr weit fehlgreifen, wenn man die Gesamtheit dieser Verteuerung auf 60 Mill. Mark im Jahre veranschlage.

Man kann sich nicht verhehlen, daß immerhin alle diese Momente in mehr oder minder starkem Maße an der Verteuerung des luxemburgischen Roheisens mitgewirkt haben. Man könnte nun aber die Frage aufwerfen, wieso eine ganze Reihe von rheinisch-westfälischen

Hüttenwerken dazu kommen, bei der steigenden Verteuerung der Selbstkosten im Südwesten neue Hüttenwerke dort aufzurichten und geradezu eine Abwanderung der Hüttenwerke vom Nordwesten nach dem Südwesten zu bewirken. Verschiedene Volkswirte, u. a. Professor Schumacher, wollen aus diesem Umstand die günstigeren Produktionsbedingungen des Südwestens gegenüber dem Nordwesten herleiten und benutzen diese Beweisführung, um gegen das Moselkanalprojekt, das dem Südwesten eine Verbilligung seiner Selbstkosten durch billigere Frachten bringen soll, zu polemisieren. Das ist meiner Überzeugung nach die richtige Ursache der Abwanderung der neuen Werke aus dem Nordwesten nicht. Das Minettebecken hat, wie wir schon eingangs nachgewiesen haben, in den drei Ländern Luxemburg, Deutsch-Lothringen und Frankreich noch einen ganz gewaltigen Erzreichtum, der sich den Bedürfnissen der Eisenindustrie noch auf lange Jahre hinaus anzupassen vermag. Auf dieser Grundlage fußt die luxemburgisch-lothringische Industrie. Die rheinisch-westfälische hingegen ist auf die Zufuhr von ausländischen Erzen angewiesen. Und wenn es nun auch gelingt, die bestehende Eisenindustrie in Rheinland-Westfalen in der gleichen Weise wie früher mit schwedischen und sonstigen Erzen zu versorgen, so kann doch für den Zuwachs der deutschen Industrie vernünftigerweise nicht darauf gerechnet werden. Darauf ist es zurückzuführen, daß die bedeutendsten Unternehmer des Nordwestens (Kirdorf, Thyssen) die Vergrößerungen ihrer Betriebe nicht im Ruhrrevier, sondern im Minetterevier (Esch, Hagendingen) vorgenommen haben und voraussichtlich weiterhin vornehmen werden, wie die Gute-Hoffnungs-Hütte, Phönix u. a. Soweit man auf schwedische Erze rechnen kann und Qualitätserzeugnisse hervorzubringen beabsichtigt, bleiben die niederrheinisch-westfälischen Werke natürlich im geographisch viel günstiger gelegenen Nordwesten mit seinen besseren Arbeitskräften und besseren Frachtverhältnissen; soweit man aber auf schwedische Erze verzichten muß und vorzugsweise Massenerzeugnisse herzustellen trachtet, zieht man in das größte Produktionsgebiet desjenigen Rohstoffes, von dem die Eisenindustrie die größten Mengen verarbeitet. Man bleibt also dann nicht auf der Kohlengrundlage, sondern sucht die Erzgrundlage auf. Die Abwanderung nach dem Südwesten ist demnach für mich nicht ein Zeichen dafür, daß die günstigen Bedingungen für die Ruhrindustrie sich im ganzen gegenüber der südwestlichen verändert oder verschlechtert hätten, sondern nur dafür, daß sie nicht in gleichem Maße wie bisher erweiterungsfähig sind. Die Gründe, die Kirdorf, Thyssen, die Gute-Hoffnungs-

Hütte usw. zu ihren großen Neuanlagen in Esch, Hagendingen, Monhofen usw. bestimmt haben, sind nicht typisch für die nordwestliche Eisenindustrie überhaupt, sie sind aber vor allem eine Folge der Veränderung in ausländischem Erzbezug und drücken deutlich aus, daß in Zukunft die deutsche Eisenindustrie ihre Vergrößerungen auf den Minettebezug stützen muß, der von weit größerer Nachhaltigkeit ist als der Nordschwedens und zugleich auch unabhängiger vom Auslande macht.

Die Absatzgebiete

Es ist klar, daß die luxemburgische Roheisenproduktion, die wir oben kennen gelernt haben, den Inlandsbedarf bei weitem übersteigt. Der größte Teil derselben fließt nach dem Zollvereinsinland ab und zwar vorzüglich nach Rheinland-Westfalen, das einen der stärksten Verbraucher der lothringisch-luxemburgischen Roheisenerzeugung darstellt. Ferner versorgen sich auch die Saarwerke mit Minette und Roheisen luxemburgisch-lothringischer Provenienz. Diese beiden Gebiete bilden die Hauptabnehmer. Es kommt dann im Zollverein in Betracht Süddeutschland, vor allem Hessen-Nassau und das Königreich Sachsen. Seit der Fusionsära, wo die reinen Werke im Luxemburgischen zu gemischten Werken ausgestaltet wurden, die ihr Roheisen zum größten Teil selbst weiterverarbeiten, hat sich allerdings ein bedeutender Umschwung auch in den Absatzverhältnissen vollzogen. Die führende Rolle der lothringisch-luxemburgischen Eisenindustrie auf dem Thomasroheisenmarkt Deutschlands gehört der Vergangenheit an. Auch der Verbrauch von Puddelroheisen geht, wie wir oben bemerkt haben, immer mehr zurück und wird in Luxemburg vollständig eingestellt. Während früher die Puddelwerke in Rheinland-Westfalen Luxemburger Puddelroheisen nehmen mußten, einmal als Zusatz zwecks Beschleunigung der Chargen in den Öfen, dann auch, um durch den geringeren Preis das Fabrikat zu verbilligen, hat heute das Thomaseisen das Schweißeisen beinahe ganz verdrängt. Bei weiterem Ausbau der Darstellung von weichem, leicht schweißbarem Material in kontinuierlich gehenden Herdöfen verschwindet das einstmals so geschätzte Schweißeisen vollständig, um durch das billigere und ebenso gute Herdofenerzeugnis ersetzt zu werden. Schon im Jahre 1896 wird in der Denkschrift des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustrie von Elsaß-Lothringen und Luxemburg auf die drohende Verschiebung von Puddel- und Thomasroheisen mit folgenden Worten aufmerksam gemacht:

„Nachdem die rheinisch-westfälischen Hütten, gestützt auf die schwedischen Erze, den billigen Bezug von Manganerzen von Dill und Lahn, und durch die Gunst des ermäßigten Minettetarifs vom 1. Mai 1893 (1,50 Mk. je Tonne Minette) dazu haben übergehen können, selbst Puddel- und Thomasroheisen lothringisch-luxemburgischer Qualität in größeren Mengen herzustellen, haben sie den Absatz des im hiesigen Bezirk hergestellten Schritt für Schritt mehr eingeengt, und es kommt so, daß die hiesige Industrie die Zeit als nahe bevorstehend betrachtet, wo ihr das gesamte Rheingebiet nördlich der Mosel als Absatzgebiet verloren geht. Da ferner eine Reihe neuer Hochofenwerke in Rheinland-Westfalen sowie an der Seeküste im Entstehen sind, so wird der Absatz schon aus diesem Grunde nach den innegehabten Bezirken erheblich zurückgehen."

Alle diese früher ausgesprochenen Befürchtungen sind allmählich zur Tatsache geworden. Zwischen den Gestehungspreisen für Thomasroheisen ist ein immer größerer Ausgleich geschaffen worden zwischen Rheinland-Westfalen und Lothringen-Luxemburg. Es konnte mithin nur noch die vermehrte Darstellung von Gießereiroheisen in Frage kommen, um den Ausfall gegen früher an Thomas- und Puddelroheisen zu decken. In seinem Schreiben vom Oktober 1901 an den luxemburgischen Staatsminister Eyschen sagt Kommerzienrat Spaeter aus Koblenz: „So wäre der Absatz von Puddel- und Thomasroheisen heute und für die Zukunft auf ein Minimum beschränkt und werden die Verhältnisse von Tag zu Tag schwieriger. Auch für den Betrieb der dritten Sorte Gießereiroheisen bestehen große Schwierigkeiten im Absatz; denn diese Marke steht und wird immer unter dem Druck und der Kontrolle des Middlesborough-Distriktes, d. h. Englands mit seinen günstigen Produktionsbedingungen und der außerordentlich bevorzugten Lage zur See', stehen. Auch das englische Warrant-System beeinflußt unseren Markt und unsere Börsen ungünstig. Besonders aber haben wir mit den sehr billigen englischen Seefrachten zu rechnen, denn wenn zum Beispiel Middlesborough das Gießereiroheisen zu einem Frachtsatz von 4—4½ Mk. für die Tonne nach Hamburg und Stettin bringen kann, so betragen unsere Bahnfrachten bis dorthin 16—18,60 Mk. Diese enormen Differenzen lassen sich auch nicht ausgleichen, wem man den Versand via Antwerpen erfolgen läßt. Der Weltmarkt ist nur durch billige Lieferung zu erreichen und dadurch, daß man durch Mosel und Rhein Anschluß ans Meer gewänne."

In seinem Vortrag über amerikanische Eisenhütten, gehalten am

6. Juli 1904 im Aachener Bezirksverein Deutscher Ingenieure, sagt Kirdorf: „Billige Frachten zu den nicht fernen Häfen am mexikanischen Golf begünstigen die Ausfuhr und lassen, wenn einmal der Panamakanal gebaut ist, die Gefahr nicht gering erscheinen, daß den europäischen Märkten die asiatischen, pazifisch-amerikanischen und australischen Märkte, wenigstens für das dortige Hauptprodukt, Gießereieisen, entrissen werden."

Der deutsche Roheisenmarkt, auf dem Luxemburg ebenso wie Lothringen während 30 Jahren kraft seiner eigenartigen Produktionsverhältnisse sowie durch seine Zusammengehörigkeit zum Zollverein eine Hauptrolle gespielt hatte, wurde als Absatzgebiet für lothringisch-luxemburgisches Roheisen immer mehr gesperrt. Es drängte sich naturgemäß die Frage auf, ob es denn nicht möglich sei, unter Beibehaltung der Signatur Luxemburgs die in Deutschland verlorenen Positionen auf anderen Auslandsmärkten wieder zu erobern? Hier hätten vorderhand nur die luxemburgischen Nachbarländer Frankreich und Belgien in Frage kommen können. In Frankreich aber sind seine Chancen äußerst gering, denn speziell im letzten Jahrzehnt hat sich Frankreich aus seinem langjährigen dolce far niente emporgerafft und sein Streben allen Ernstes darauf gerichtet, auch eine Rolle auf dem Eisenmarkt zu spielen. Seine Eisenausfuhr hat von Jahr zu Jahr ein immer stärkeres Übergewicht über seine Einfuhr genommen. Auch macht sich allmählich eine Konzentration der Eisenindustrie bemerkbar, wie sie in Deutschland und in Luxemburg bereits zur vollendeten Tatsache geworden ist. Die Tendenz liegt vor, eine Produktionsverschiebung der gesamten französischen Eisenindustrie nach dem Minetterevier von Meurthe-et-Moselle vorzunehmen, und so wird in kurzer Zeit das Bassin von Longwy und Briey zu einem gewaltigen Zentrum der französischen Eisenindustrie. Die Verschiebung wird bedeutend erleichtert durch die großartigen Minetteaufschlüsse auf dem Plateau von Briey, welche den Hochofenwerken einen ausgezeichneten Möller in die Hand gibt; dann helfen auch sowohl die Staats- wie Privatbahnen der Industrie in zuvorkommender Weise durch alle möglichen Transporterleichterungen sowie Frachtermäßigungen. Die stets in Frankreich vorherrschende Tendenz, die einheimische Industrie zu schützen durch Erteilung von Aufträgen, soweit es eben möglich ist, an die inländischen Werke, sowie durch hohe Einfuhrzölle, die Zugehörigkeit Luxemburgs zum Zollverein, der Aufschluß der großen Erzfelder von Briey sind alles Tatsachen, welche unzweifelhaft beweisen, daß Frankreich als Einfuhrland für Luxem-

burger Roheisen kaum je in Frage kommen wird. Es lag also keine Möglichkeit vor, die auf dem deutschen Roheisenmarkt verloren gegangenen Positionen durch Erweiterung der luxemburgischen Exportverhältnisse mit Frankreich wiederzugewinnen, und bleibt hierfür nur noch Belgien übrig.

Im Verhältnis, wie die luxemburgische und lothringische Minette vom belgischen Erzmarkt verdrängt wurde, eroberte sich das Roheisen einen immer größeren Umfang auf dem belgischen Roheisenmarkt. Und daß es vorteilhafter ist, Roheisen auszuführen als Erz, erhellt schon aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen. Luxemburg lieferte im Jahre 1908 erst 33 100 t Roheisen auf den belgischen Markt, 1909 bereits 120 000 t und 1910 164 000 t, eine Zunahme in drei Jahren von etwa 400 %. Deutschland führte 1908 an Roheisen nach Belgien aus 117 000 t, 1909 142 000 t und 1910 308 000 t. Die Ausfuhr des Zollvereins stieg also von 150 500 t im Jahre 1908 auf 472 000 t im Jahre 1910, also um 200 %. Im Jahre 1911 behauptete sie sich auf 471 000 t und stieg 1912 weiter bis auf 508 434 t. Diese Aufwärtsbewegung der Roheiseneinfuhr des Zollvereins nach Belgien ist aller Beachtung wert, und sie ist symptomatisch für die weitere Entwicklung.

Im übrigen haben die Hochofenwerke des Großherzogtums, wie auch schon größtenteils Lothringens, der Verschiebung der Lage des gesamten Eisenweltmarktes Rechnung getragen und durch die Umwandlung zu gemischten Werken sich die Weiterverarbeitung bis zum feinsten Fertigfabrikat in weitestem Maße gesichert, so daß also nur mehr die überschüssigen Roheisenmengen nebst dem Gießereiroheisen auf den Markt kommen.

Die Kartelle in der Eisenindustrie

Den Vertrieb der Produkte der luxemburgischen Stahlindustrie, soweit sie zu den syndizierten A-Produkten gehören, besorgt der deutsche Stahlwerksverband in Düsseldorf. Die B-Produkte sind bekanntlich frei, und es ist Sorge der einzelnen Hüttenwerke, sich dafür Absatz auf dem Weltmarkt zu schaffen. Bei der Erneuerung des Stahlwerksverbandes im Jahre 1912 wurden die luxemburgischen Hüttenwerke folgendermaßen kontingentiert:

Hüttenwerke	Beteiligung vom 1. Juli 1912 ab			
	Halbzeug Tonnen	Eisenbahn-material Tonnen	Träger Tonnen	Zu-sammen Tonnen
1. Gelsenkirchener Bergw.-A.-G. .	108 109	107 630	167 865	383 604
2. Deutsch-Luxemburgische Bergw.- u. Hütten-A.-G..	104 132	221 452	244 179	559 763
3. Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen	204 834	145 468	233 672	583 974
4. Dugrée-Marihaye, Abt. Rodingen	49 500	—	65 000	114 500

Der Vertrieb des Roheisens geschah bis 1908 durch das im Oktober 1879 mit dem Sitz in Luxemburg gegründete Lothringisch-Luxemburgische Roheisensyndikat. Bei Ablauf des Syndikatsvertrages am Schluß des Jahres 1908 aber trat eine Krisis ein, an der die Erneuerungsverhandlungen scheiterten. Nachdem erst das Rheinisch-Westfälische Roheisensyndikat und etwas später auch das Siegerländer Roheisensyndikat ihre Auflösung beschlossen hatten, war auch der Fortbestand des Lothringisch-Luxemburgischen Roheisenverkaufskontors in Frage gestellt. Man lebte zwar in dem glücklichen Glauben, daß die Not der Zeit die hadernden Werke wieder zusammenfinden und den Verband auf weitere drei Jahre verlängern werde; diese Auffassung war nach den Wahrnehmungen der letzten Jahre bei Syndikatsverhandlungen sozusagen eine Art Glaubensatz geworden. Auf dem Roheisenmarkt hatten sich indes die Dinge in den letzten Jahren derart geändert, daß auf die Erneuerung der alten Verbände schlechterdings nicht mehr zu rechnen war. Sie hatten ihre Schuldigkeit getan, und darum konnten sie gehen. Unter der Politik und dem Schutz der Roheisensyndikate waren die großen gemischten Werke herangewachsen und derart erstarkt, daß sie jener Verbände nicht mehr bedurften. Und mehr als das; sie waren ihnen sogar lästig geworden, weil sie ihnen nicht genügende Bewegungsfreiheit für ihren ungeheuren Apparat ließen. Die gemischten Werke waren über die allgemeinen Kartellformen hinausgewachsen und fühlten sich nicht mehr wohl in einem Verbande, der auch die reinen Hochofenwerke zu berücksichtigen hatte. Das zufällige zeitliche Zusammenfallen des Ablaufs des Syndikatsvertrages und der wirtschaftlichen Krisis, die eine bedenkliche Stockung in Stahl- und Walzwerkserzeugnissen zur Folge hatte, mußte die gemischten Werke um so mehr gegen das Zustandekommen eines neuen Roheisensyndikats beeinflussen, als die Umstände sie dazu drängten, sich auf dem Roheisenmarkte Luft zu machen.

So waren es denn auch gerade die großen gemischten Werke, wie die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, der Lothringer Hütten-Aktienverein Aumetz-Friede und die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, die bei den Verhandlungen um Verlängerung des Syndikats die größten Schwierigkeiten erhoben. Die Weigerung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft erklärt sich unschwer aus dem Umstande, daß Gelsenkirchen nach dem Zusammenbruch des Rheinisch-Westfälischen Syndikats den Verkauf seiner gesamten Roheisenerzeugung, insoweit es nicht in den eigenen Betrieben weiter verarbeitet wurde, durch seine eigenen Organisationen in die Hand genommen hatte. Das galt sowohl für das in Rheinland und Westfalen wie für das in Luxemburg hergestellte Eisen. Wollte Gelsenkirchen dem Luxemburger Syndikat beitreten, so hätte es den Vertrieb seines dort hergestellten Eisens in die Hände der Händlergruppe des Syndikats legen müssen, und seine eigene Berufsorganisation wäre in ihrer Tätigkeit beschränkt gewesen. Aus derartigen Erwägungen heraus ist offenbar der Beitritt zum Luxemburger Syndikat abgelehnt worden. Schließlich hat sich jedoch Gelsenkirchen bereit erklärt, mit dem Syndikat Hand in Hand zu gehen, d. h. sich ebensowohl über die Preise mit ihm zu verständigen, wie auch sich einer etwaigen Kontingentierung, zeitweise notwendig werdenden Einschränkungen usw. unterwerfen zu wollen. Trotz dieser Zusage Gelsenkirchens scheiterten die Verhandlungen dennoch an dem Widerstande der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, die für ihr Differdinger Werk sofort einen Absatz von 150000 t garantiert haben wollte. Nach verschiedenen Verhandlungen wurden von einer Kommission die Hochöfen aller in Frage kommenden Werke eingeschätzt und von den durch diese Einschätzung ermittelten Roheisenmengen bei den Stahlwerken die für den Stahlwerksverband in Frage kommenden Mengen abgezogen. Der dann verbleibende Rest der Roheisenmengen sollte dann als Einschätzungsziffer für das Roheisensyndikat gelten. Hiernach hätte das Differdinger Werk eine Beteiligung von 2,76% zu erhalten gehabt; es war aber dem Werk von vornherein zugesagt worden, daß sein achter Ofen, der erst im Mauerwerk in der Erde begonnen war, nach Fertigstellung ganz für das Roheisensyndikat rechnen sollte, im Gegenteil zu eventuell neu zu erbauenden Öfen der anderen Werke, die nur mit einem Drittel ihrer Herstellung in das Roheisensyndikat aufgenommen werden sollten, während die restlichen zwei Drittel für die Stahlherstellung rechnen sollten. Man war, um Entgegenkommen

zu zeigen, dazu übergegangen, Differdingen 5 % der Beteiligung am Gesamtabsatz anzubieten. Als ein Angebot der Großhändler in Aussicht stand, behauptete Differdingen, nicht genügend Roheisen vorverkauft zu haben, und man bot ihm an, ihm den Unterschied zwischen 5 % von den Verkäufen plus den in Aussicht stehenden Abschluß unter Anrechnung der von Differdingen selbst verkauften Mengen aus den Vorverkäufen der anderen Werke zuzuweisen. Differdingen meinte, es wolle nicht für andere Großhändler liefern. Es verlangte 6 % und wollte die danach sich ergebende Menge für Inland und Ausland verkaufen, sich auch verpflichten, nicht unter einem gewissen Preise an seine Großhändler zu verkaufen, wenn die übrigen Werke nicht unter demselben Preise an ihre Großhändler verkauften. Auf diese Bedingungen konnten die übrigen Werke nicht eingehen, weil dann die Vertreter Differdingens, die provisionsweise verkauften, mindestens um die Provision billiger das Eisen hätten absetzen können als die Großhändler. Während alle Werke des Bezirks mit Einschränkung arbeiteten, wie zum Beispiel Le Gallais Metz & Cie. mit 5 von 7, Rote Erde mit 7 von 9, Rombach mit 7 von 11, Kneuttingen mit 6 von 8, de Wendel mit 12 von 16 Hochöfen usw., verlangte Differdingen nicht nur volle Arbeit für die im Betrieb befindlichen sieben Öfen, sondern auch für das zweite Halbjahr für den achten Ofen, der nur im Fundament fertig war. Eine Einschränkung, wie die übrigen Werke sie eingehen wollten, hatte Differdingen schon früher abgelehnt. An den Forderungen Differdingens scheiterte also das Syndikat. Die von vornherein bei den Verhandlungen aufgeworfene Händlerfrage war insofern gelöst, als jedes Werk seinen oder seine Händler genannt hatte, und diese zu einer größeren Händlergruppe zusammengetreten waren und auch Geschäfte für die vereinigten Werke machten.

Wie vorauszusehen war, hat die Freiwerdung des Roheisenmarktes sich mit einem allgemeinen Preissturz eingeführt. Mitte Oktober 1908, also nach der Auflösung des Rheinisch-Westfälischen Roheisen-Syndikats und der drohenden Auflösung des Lothringisch-Luxemburgischen, wurde Hämatit noch zu 65 Mk., oder etwa 10 Mk. unter dem früheren Syndikatspreise, angeboten. Ende Oktober war es bereits mit 61—62 Mk zu haben, und der Preis von Luxemburger Eisen sank unter 50 Mk. Es sollen sogar Abschlüsse zu 48 Mk. zustande gekommen sein. Aber nicht nur die Preise sind ständig gesunken, auch die Zahlungsbedingungen haben sich sofort verschlechtert. Während früher gegen netto Kasse verkauft wurde,

wurde im Oktober bereits 1½ % Skonto gewährt. Desgleichen wurden weitere Zugeständnisse in der Zahlungsweise gemacht, wie Hinausschiebungen der Zahlungsfristen usw. Man kann allerdings diese Preisverschlechterung nicht lediglich auf das Konto der anarchischen Zustände auf dem Roheisenmarkt setzen, denn der schwere Druck, den die Krisis auf die Eisenindustrie ausübte, tat auch seine nicht zu verkennende Wirkung.

Mit der Aufbesserung der Konjunktur gegen Ende des Jahres 1909 gingen die Bestrebungen der Eisenindustriellen dahin, wieder einen engeren Zusammenschluß am Roheisenmarkt zu erzielen. Bereits im November suchten sie von den Hochofenwerken eine Zusage derart zu erhalten, daß sie sich verpflichten sollten, bis Mitte Januar 1910 im Roheisenverkauf bis über Ultimo 1910 hinaus zurückzuhalten, um dann die Möglichkeit für eine Erledigung der Vorarbeiten einer Konvention resp. eines neuen Verkaufssyndikates zu geben. Die Verhandlungen zogen sich bis Anfang Januar 1910 hin und führten insofern zu einem Resultat, als die in der Hauptsache für den Verkauf arbeitenden Werke de Wendel in Hayingen, Ch. und J. Collart in Steinfort, Rümelingen, Rodingen, Le Gallais Metz & Co. sich unter Führung von Norbert Le Gallais-Metz zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammenschlossen. Wegen eines Anschlusses der großen gemischten lothringisch-luxemburgischen Werke, wie Differdingen, Rote Erde in Esch usw., wurde vorläufig nicht verhandelt, weil angenommen wurde, daß diese Werke momentan durch die stärkere Beschäftigung in den Stahlwerken Roheisen in nennenswertem Umfange nicht mehr zu verkaufen hätten. — Diese erfreuliche Tatsache der allmählich sich anbahnenden Verständigung unter den Hüttenwerken, die hauptsächlich aus der allgemeinen Besserung der Lage am Roheisenmarkte hervorging, hätte man mit einigem Optimismus vielleicht als Vorläuferin eines demnächst wieder in die Erscheinung tretenden regelrechten Roheisensyndikates der lothringisch-luxemburgischen Gruppe ansehen können. In Wirklichkeit war man noch weit von einer durchgreifenden Besserung oder gar von einem *neuen*, *die gesamte Roheiseninduſtrie umfassenden* festgefügten Verbande entfernt. War doch die Besserung am Schlusse des Jahres 1909 zu einem sehr großen Teil die Folge des Umstandes, daß alle Welt ihren Roheisenbedarf für das Jahr 1910 bereits gedeckt hatte und die Hütten derart verkauft hatten, daß Roheisen für Nachbestellungen und spätere Lieferung knapp geworden war. Einem neuen Verband aber stand als Hauptschwierigkeit der große Wider-

streit der Interessen der bedeutenden gemischten Werke und der reinen Hochöfen im Wege, der bereits bei Ablauf des alten lothringisch-luxemburgischen Roheisensyndikates so sehr in die Erscheinung getreten war, daß man sich schon nicht mehr wunderte, als Ende Januar 1910 die Nachricht kam, daß die Bestrebungen, welche einen Zusammenschluß der lothringisch-luxemburgischen Roheisenhändler bezweckten, erfolglos geblieben seien, weil verschiedene Händler und einige der hinter ihnen stehenden Werke keine Veranlassung gesehen hätten, sich einer derartigen Vereinigung anzuschließen. Praktisch wäre ein solcher Zusammenschluß auch von keiner weittragenden Bedeutung gewesen, weil er zunächst nur als ganz lose Vereinigung, ohne vertragliche Bindung und ohne Aufnahme von Strafbestimmungen vorgesehen war; dann aber auch, weil, wie bereis erwähnt, fast alle Werke schon eine feste Verständigung abgeschlossen hatten. Daß trotz dem Scheitern dieser Einigungsbestrebungen der Roheisenmarkt auch noch zu Beginn des Jahres 1910 in durchaus fester Haltung verharrte, hatte verschiedene Gründe. Vor allem herrschte ein lebhaftes Geschäft nach dem Auslande vor. Besonders Belgien kam mit immer größeren Anfragen auf den lothringisch-luxemburgischen und deutschen Markt und ermöglichte den Hochofenwerken einen steigenden Export. Die Ausfuhr von Roheisen hat schätzungsweise für das Jahr 1909 die Ziffer von 450 000 t überstiegen und zeigt demnach bereits eine Erhöhung um über 200 000 t. Da anderseits durch die auf dem Roheisenmarkt herrschenden niedrigen Preisen die Einfuhr um über 100 000 t gegen das Jahr 1908 zurückgegangen war, so hatten die Hochofenwerke allein durch diesen Faktor mit einer Mehrbeschäftigung von 300 000 t im Jahre 1909 rechnen dürfen. Hierzu kommt noch, daß die Eisen- und Stahlwerke, die während der Krisis besonders unter Führung von Differdingen den Markt durch die Herausgabe der so sehr niedrigen Preise geworfen hatten, sich inzwischen in der Hauptsache von demselben zurückgezogen hatten, weil sie für ihre Stahlbetriebe größere Beschäftigung heranziehen konnten. Es machte sich hier der stärkere Verbrauch in Stabeisen, Grobblech und Bandeisen bemerkbar, dann aber auch der stetig steigende Verbrauch von Halbzeug. In Halbzeug wurde Anfang Januar 1910 die Beteiligungsziffer der Werke bereits mit 30—40% überschritten. Das eben erwähnte Differdinger Werk sah sich deshalb auch gezwungen, gewisse Mengen des zu billigen Preisen verkauften Roheisens gegen Reugeld zu annullieren. Diese Mengen kamen den reinen Hochofenwerken zu-

statten, und die Folge war, daß schon an der Jahreswende 1909/10 neue Hochöfen in Betrieb genommen werden konnten.

Mit der steigenden Konjunktur wurden immer mehr Stimmen laut, die wieder nach einer geeigneten Organisation des Roheisenmarktes riefen. In aller Stille erst wurde dann von den großen rheinisch-westfälischen Werken an dem Gedanken einer neuen Syndizierung, die aber alle Hochofenwerke des Zollvereins umfassen sollte, gearbeitet. Der Stein kam aber erst ins Rollen, als im Frühjahr 1910 das Ostdeutsche Roheisensyndikat gegründet wurde. Mit Zähigkeit wurde nun auch an der Gründung des Syndikats von rheinisch-westfälischer Seite gearbeitet. Im August desselben Jahres erblickte der neue Verband, der die rheinisch-westfälischen, die ostdeutschen und schlesischen Werke umfaßte, das Licht der Welt. Es blieben fern die Siegerländer und die lothringisch-luxemburgische Gruppe. Die Siegerländer hatten in der Kampfzeit am meisten gelitten; ihr Absatz war gegenüber dem Verband der rheinisch-westfälischen Werke erheblich zurückgeblieben, und sie wollten sich nun nicht mit Beteiligungsziffern begnügen, die wohl ihrem tatsächlichen Absatz in dem vorangegangenen Zeitraum entsprachen, aber nicht ihrer vermeintlichen Leistungsfähigkeit. Nachdem ihnen dann aber nicht unbedeutende Zugeständnisse gemacht worden waren, gelang es schließlich nach langwierigen Verhandlungen im Juli des Jahres 1911, sie zum Beitritt zu bewegen. Man strebte nun noch auf eine Einigung mit der lothringisch-luxemburgischen Gruppe hin, die man zum Beitritt bewegen wollte, weil ohne sie der Verband nicht die volle Herrschaft am westdeutschen Roheisenmarkt erhalten konnte und besonders nicht am Markte für Gießereiroheisen, der für das ganze westliche Verbrauchsgebiet von so erheblicher Bedeutung ist. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und drohten wiederholt zu scheitern. Die obenerwähnte, im Januar 1910 gegründete lothringisch-luxemburgische Gruppe ließ sich in kein Vertragsverhältnis mit dem Essener Roheisenverband ein, während eine Reihe anderer lothringisch-luxemburgischer Werke, die noch frei waren, dem Essener Verband und den ihm angehörigen Werken direkt beitraten. Es handelt sich dabei um fünf große Werke, die bei ihrem Eintritt für die Jahre 1912/15 die nachfolgenden Beteiligungsziffern erhalten haben:

Hüttenwerke	1912 Tonnen	1913 Tonnen	1914 Tonnen	1915 Tonnen
Deutsch-Luxemburg	70 000	82 500	92 500	95 000
Gelsenkirchener Bergw.-G.	160 000	160 000	160 000	160 000
Aumetz-Friede	126 000	126 000	126 000	126 000
Rümelingen-St. Ingbert	109 000	109 000	109 000	109 000
Sambre und Mosel	120 000	120 000	120 000	120 000
Zusammen	585 000	597 000	607 500	610 000

Bei der im Frühjahr erfolgten Verlängerung des Roheisenverbandes bis zum Ende des Jahres 1917 sind diese Beteiligungsziffern auch für die Jahre 1916 und 1917 den angeführten fünf lothringisch-luxemburgischen Werken zugestanden worden. Ebenso ist der Vertrag zwischen dem Essener Roheisenverband und den vorstehenden Werken bis zum 31. Dezember 1917 verlängert worden. Die genannten Werke, die nur Roheisen lothringisch-luxemburgischer Beschaffenheit herstellen, treten weder in die allgemeine quantitative, noch in die allgemeine geldliche Abrechnung des Essener Hauptverbandes ein. Dagegen findet eine gesonderte quantitative Abrechnung und ein gesonderter Preisausgleich statt, die sich auf bestimmte Roheisensorten beziehen, und zwar wird an Hand des für die gesamten Verkäufe dieser Roheisensorten erzielten Durchschnittsverkaufserlöses der Verrechnungsgrundpreis festgesetzt, der sich für lothringisch-luxemburgisches Gießereiroheisen 3, Frachtgrundlage Luxemburg, versteht. Für alle übrigen unter den Vertrag fallenden Roheisensorten gelten besondere Über- und Unterpreise.

Die zweite Gruppe der lothringisch-luxemburgischen Werke hat, wie oben erwähnt, kein enges Vertragsverhältnis zum Essener Verband gewünscht. Sie hat nur eine Verständigung mit dem Essener Verband auf der Grundlage getroffen, daß man die Gesamtbeteiligung für luxemburgisches Roheisen auf 2012072 t festgesetzt hat. Hiervon entfallen 406036 t oder 20,18 % auf die Gruppe der sogenannten Qualitätsroheisenwerke, 600000 t auf die in obenstehender Übersicht aufgeführten fünf luxemburgischen und lothringischen Werke, die dem Essener Verband angehören, und 1006036 t oder 51 % auf die Werke der Luxemburger Roheisen-Verkaufsvereinigung. Dieser Gruppe gehören die folgenden Werke mit den nachstehenden Beteiligungsziffern an:

Burbach-Eich-Dübelingen	239 532 t
Rombacher Hüttenwerke	191 626 t
Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke. . .	287 440 t
de Wendel.	148 510 t
Eisen- und Stahlwerke, Steinfort. . . .	71 860 t
Rodingen	67 068 t
Zusammen	1 006 036 t

Mit dieser luxemburgischen Gruppe steht eine Vereinigung von Händlerfirmen in Verbindung, denen der Verkauf von Gießereiroheisen übertragen ist. Diese Händlergruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Hirsch & Co.	140 000 t
Gebr. Röchling	170 000 t
Carl Spaeter	110 000 t
S. Elkan & Co.	40 000 t
Jos. Röther & Co.	40 000 t
Zusammen	500 000 t

Die Zuweisungen erfolgen durch den Verband im Verhältnis der Beteiligungsziffern, und der Verkauf des Eisens der Mitglieder durch die beiderseitigen Händlerfirmen erfolgt durcheinander.

Bei der Verteilung der eingehenden Aufträge wird jedoch darauf geachtet, daß die geographische Lage eines jeden Werkes höchstmöglich ausgenutzt wird. Außerdem soll auch, den Wünschen der Kundschaft, betreffend der Belieferung durch das eine oder das andere Werk, weitestgehende Rechnung getragen und den Werken möglichst ihre frühere Kundschaft belassen werden. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Essener Verbandes ist dann noch durch den Abschluß der bekannten Interessengesellschaft zwischen dem Eschweiler Bergwerksverein und den Vereinigten Hüttenwerken, Burbach-Eich-Dübelingen, eingetreten. Der Eschweiler Bergwerksverein gehörte bekanntlich dem Essener Roheisenverband mit einer Beteiligungsziffer an, die für das Jahr 1912 40 000 t, für 1913 45 000 t, für 1914 ebenfalls 45 000 t und für das Jahr 1915 wieder 40 000 t betrug. Mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab trat nun der Eschweiler Bergwerksverein unter Aufhebung aller Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag des Essener Verbandes aus und verpflichtete sich zugleich, von dem genannten Zeitpunkt ab als Mitglied der Interessengemeinschaft Burbach-Eich-Dübelingen-Eschweiler der Roheisen-Verkaufsvereinigung Luxemburg unter Anerkennung des gegenseitigen Rechts- und Pflichtverhältnisses beizutreten. Nach den getroffenen Vereinbarungen ermäßigte sich dadurch in dem Vertrag mit der Roheisen-Verkaufs-

vereinigung Luxemburg die Beteiligung des Essener Verbandes um die bisherige Beteiligung des Eschweiler Bergwerksvereins, das ist um 40000 t, während die Beteiligung der Roheisen-Verkaufsvereinigung Luxemburg nach dem Übertritt von Eschweiler keine Erhöhung erfuhr. Das Stimmenverhältnis zwischen den beiden Gruppen blieb das alte.

Die Frachtenfrage und die Moselkanalisierung

Wir konnten aus den vorhergehenden Ausführungen wiederholt ersehen, welche große Rolle die Frachtkosten für die Selbstkostenberechnung der luxemburgischen Hüttenwerke spielen und welche großen Anstrengungen gemacht werden, um sich nur die Beschaffung der erforderlichen Koks zu verbilligen, die die Selbstkosten einer Tonne Roheisen an Frachtkosten allein um durchschnittlich 10 Mk. belasten. Für die Zufuhr der Minette können sich die Hütten gegebenenfalls unabhängiger von den hohen Frachtkosten durch die Anlage von Drahtseilbahnen machen, aber für den Bezug von Koks sind sie auf die deutschen Staatseisenbahnen angewiesen. Hier läßt sich also weiter nichts machen, als Tarifermäßigungen anzustreben oder die Verkehrsverbindungen durch Wasserstraßen zu erleichtern, natürlich unter gewisser Berücksichtigung der Produktionsbedingungen miteinander konkurrierender Industriebezirke. Diese letztere Bedingung wird leider nicht immer genügend berücksichtigt, und die süddeutschen Industriellen beklagen sich ziemlich lebhaft über die Ausnahmetarifsätze für lothringisch-luxemburgische Erze vom Mai 1893 und vom Juli 1901, die Rheinland-Westfalen Vorteile böten, an denen Luxemburg, Lothringen und Saar, die nur eine Erleichterung in einer Ermäßigung des Kokstarifs finden, gar keinen Anteil habe. Im Gegenteil werde durch die billigere Beschaffung des Erzes die nordwestliche Eisenindustrie in die günstige Lage versetzt, ihr Roheisen zu verbilligen und der südwestlichen Eisenindustrie eine lebhafte Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu bereiten. — Das sind natürlich alles Interessenfragen, die für die volkswirtschaftlichen Interessen einer Nation keine schwerwiegenden Folgen haben und auch meist übertrieben dargestellt werden. Sorge der Regierung muß es hier sein, zwischen den beiden Gebieten ausgleichend zu wirken, und wenn sie Vorteile für einen Bezirk schafft, soll sie dem anderen ebenfalls entsprechende Erleichterungen gewähren. — Eine Maßnahme von großer wirtschaftlicher Bedeutung war die Ausdehnung der Ausnahmefrachtsätze auch für die aus Frankreich zu beziehenden Erze durch die Aufnahme der deutsch-französischen Grenzübergangsstationen als Versandstationen in den Ausnahmetarif.

Durch diese Tarifmaßnahme, die im Jahre 1908 getroffen wurde, wurde der Bezug der reichen Erze des Plateaus von Briey sowohl für Luxemburg, Lothringen und Saar als auch für Rheinland und Westfalen erleichtert und in hohem Maße gefördert. Wir sehen sofort die Einfuhr nach dem Zollverein wesentlich steigen zum großen Leidwesen wiederum der lothringischen und luxemburgischen Minettehändler, die ihren Absatz für die Zukunft bedroht sehen.

Mittlerweile wurden den lothringischen und luxemburgischen Hüttenwerken auch einige Frachterleichterungen für den Bezug von Koks gewährt, die aber kein Verhältnis zu den Frachterleichterungen für Minette hatten und vor allem in keinem Verhältnis zu der steigenden Preispolitik des Kohlensyndikats standen. So kam denn die Bewegung zur Angliederung von Koksöfen in Luxemburg und Lothringen auf, die allerdings durch den Ausbruch des Krieges erstickt wurde, und vor allem setzte die bereits seit längerer Zeit eingeleitete Bewegung für die Kanalisierung der Mosel und Saar mit voller Wucht ein. Trotzdem das Projekt bis heute noch stets abgelehnt worden ist, hat sich die preußische Staatsbahnverwaltung doch mit Rücksicht darauf bewegen lassen, im Jahre 1914 durch eine Ermäßigung der Eisenbahntarife für Eisenerze und Hochofenkoks (auch Kokskohle) den hauptsächlich beteiligten Erwerbszweigen Beförderungsvergünstigungen zu gewähren. Wie verlautete, soll auf die im Ruhr-Mosel-Verkehr in Betracht kommende Durchschnittsentfernung von 350 km, die Fracht für Koks und Kohle um 12 Mk. für 10 t ermäßigt und für die benachbarten Bezirke an der Saar und im Aachener Gebiet um die den Entfernungen dieser Bezirke entsprechenden Beträge herabgesetzt werden. Für Koks nach Lothringen-Luxemburg würde demnach die Ermäßigung auf die wichtigsten Entfernungen betragen bei Bezügen aus dem Aachener Gebiet 7—8 Mk. für 10 t, aus dem Saargebiet 3 Mk., nach dem Saargebiet bei Bezügen aus dem Ruhrgebiet 10—12 Mk., aus dem Aachener Gebiet 10 Mk., ferner für Eisenerze nach dem Saargebiet 2—3 Mk. und nach dem Aachener Gebiet 5 Mk.

Diese Maßnahme ist ja immerhin geeignet, der Eisenindustrie gewisse Erleichterungen zu verschaffen, doch reicht sie noch nicht an die Tarife der französischen Ostbahn heran, die beispielsweise für die Fracht von Eisenerz auf eine Entfernung von 345 km die folgenden Frachtpreise vorsieht:

Bei Aufgabe von	10 t	83,00 Fr.	oder	66,40 Mk.	
" " "	100 t	69,50 "	"	55,60 "	je 10 t
" " "	240 t	56,00 "	"	44,80 "	je 10 t

Zwischen den beiden letzten Sätzen besteht also hier ein Unterschied von 10,80 Mk. je 10 Tonnen. Der deutsche Tarif berechnet für dieselbe Entfernung 54 Mk., also um 9,20 Mk. höher als der französische Tarif für 240 t. Ähnliche Tarife gelten in Frankreich für Koks. Desgleichen sind die Tarife der belgischen Staatsbahnen vorteilhafter als die der deutschen Reichseisenbahnen.

Es läßt sich deshalb begreifen, daß man gerade im Südwesten, wo man das Beispiel der Nachbarländer vor Augen hat, lebhaft für eine Verbilligung der Frachtkosten agitiert und deshalb unablässig, trotz der wiederholten Ablehnung, für die Kanalisierung der Mosel und Saar eintritt, die in ihren Augen das einzige Mittel ist, eine durchgreifende Erleichterung im Frachtenverkehr zu schaffen.

Die Arbeiterschaft in der luxemburgischen Eisenindustrie

Wir wollen endlich noch ein Wort über die in der luxemburgischen Eisenindustrie beschäftigte Arbeiterschaft sagen. Insgesamt waren 1913 in den Hüttenwerken des Großherzogtums 14 073 Arbeiter beschäftigt, die sich, nach Nationalitäten geordnet, folgendermaßen auf die einzelnen Gesellschaften verteilen (siehe die Tabelle S. 272).

In der Eisenindustrie waren mithin 1913 41,3 % Luxemburger, 24,4 % Italiener und 23,2 % Deutsche beschäftigt.

Es ergibt sich also für das Jahr 1913 in der luxemburgischen Erz- und Eisenindustrie ein gesamter Arbeiterbestand von 19 235 Mann, der eine Bevölkerung von ungefähr 60—70 000 Personen, also ungefähr ein Viertel der Gesamtbevölkerung des Landes, darstellt.

Ein Umstand, der vom nationalen Standpunkt aus sehr beachtenswert ist, ist die bedeutende Überhandnahme des fremden Elementes über die einheimische Arbeiterschaft. So betrug von dem Bestande von 19 235 Arbeitern des Jahres 1913 die Zahl der Arbeiter Luxemburger Nationalität nur 7969, während die der Ausländer 11 272 betrug. Prozentual ergab sich für die in der Erz- und Eisenindustrie beschäftigte Arbeiterschaft das folgende Nationalitätsverhältnis:

Luxemburger	7963	Arbeiter	oder	41,4 %	der gesamten Arbeiterschaft
Italiener	5272	"	"	27,4 %	" " "
Deutsche	3908	"	"	20,3 %	" " "
Belgier	1229	"	"	6,4 %	" " "
Franzosen	557	"	"	2,9 %	" " "
Die übrigen Länder .	306	"	"	1,6 %	" " "

Zahl und Nationalität der in den Hüttenwerken des Großherzogtums Luxemburg am 1. September 1913 beschäftigten Arbeiter

Hüttenwerksgesellschaften	Luxemburger	Italiener	Deutsche	Belgier	Franzosen	Die übrigen Länder	Zusammen
1. Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- u. Hütten-A.-G. zu Differdingen	730	1450	995	185	130	75	3565
2. Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. in Esch a. A.	1102	607	1240	27	48	107	3131
3. Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen:							
Abt. Düdelingen	1131	806	375	36	29	17	2394
Abt. Esch a. A.	793	301	475	20	20	36	1645
Abt. Dommeldingen	902	6	44	13	15	—	971
4. Hochöfen von Rümelingen-Differdingen in Rümelingen	163	159	43	4	2	3	374
5. Société anonyme d'Ougrée-Marihaye, Abt. Rodingen	279	91	47	620	80	6	1123
6. Eisen- und Stahlwerke, Steinfort A.-G.	209	2	8	22	1	—	242
7. Stahlgießerei in Hollerich	313	5	30	50	20	—	418
8. Duchscher & Co. Wecker Gießerei	195	—	14	—	—	1	210
Zusammen	5817	3427	3271	977	336	245	14 073
Prozent	41,3	24,4	23,2	7,0	2,4	1,7	100 %

Gegenüber dem Jahre 1907 ist das Verhältnis zwischen Luxemburgern und Italienern günstiger; denn in diesem Jahre betrug die Zahl der Luxemburger 6124, während die der Italiener 6129 betrug. Es würde uns zu weit führen, hier eine volks- und sozialwirtschaftliche Bewertung dieser starken Heranziehung der ausländischen Arbeiter zu geben; aber immerhin sei bemerkt, daß diese Verhältnisse allem Anschein nach nicht gesund sind. Daß ihre Ursachen auf sozialpolitischem Gebiet zu suchen sind, beweist die große Abwanderung gerade der besseren, der gelernten luxemburgischen Arbeiter nach den angrenzenden lothringischen, französischen und sogar belgischen Eisenindustriezentren. In Deutsch-Lothringen waren nach einer mir vorliegenden Statistik am 30. September 1908 11 177 Luxemburger und in dem Bezirk von Briey nach einer Statistik vom 1. Juli 1910 3366. Da nur ein sehr geringer Teil dieser nach dem Ausland verzogenen Arbeiter verheiratet ist, kann man auf eine luxemburgische Arbeiterschaft von mindestens 7000 Mann rechnen, die in der Erz- und Eisenindustrie der Nachbarländer beschäftigt sind.

Die Landwirtschaftskammern

Von W. Wygodzinski-Bonn

Einleitung: Das Wesen der Kammern

Die preußischen Landwirtschaftskammern haben jetzt zwei Jahrzehnte einer mannigfachen und reichen Tätigkeit hinter sich. Am 30. Januar 1896 war die erste (Sachsen) ins Leben getreten; in kurzem Zeitraum folgten die anderen Provinzen nach (zuletzt Ende 1899 Hannover und Rheinland). Zuerst vielfach mit Mißtrauen begrüßt, haben sie sich Bürgerrecht erworben und sind aus der Geschichte der Entwicklung unserer Landwirtschaft wie des allgemeinen Staatslebens nicht mehr fortzudenken. Andere deutsche Bundesstaaten sind gefolgt; allerdings haben die drei größten, Bayern, Württemberg und Sachsen, an ihren altbewährten Einrichtungen noch festgehalten. Auch die anderen Staaten haben nicht sklavisch kopiert. Das Landwirtschaftskammergesetz hat so mannigfache Mängel und ist so genau auf die besonderen preußischen Verhältnisse zugeschnitten, daß eine Umbildung in wesentlichen Teilen bei der Übernahme auf Staaten mit einer anderen wirtschaftlichen und sozialen Verfassung geradezu notwendig war. Diese Änderungen betreffen jedoch in der Hauptsache nur die Bildung und Zusammensetzung der Kammern, also Wahl- und das damit eng verbundene Steuerrecht; auch ist ihr Tätigkeitsbereich, die Abgrenzung ihrer Aufgaben gegenüber denjenigen der allgemeinen Staatsbehörden und insbesondere der Agrarbehörden, stellenweise in Vergleichung mit dem preußischen Vorbild eingeengt. Das Wesen dieser Tätigkeit aber ist das gleiche wie in Preußen, und namentlich bezüglich der Verwaltungspraxis haben alle Kammern voneinander gelernt.

Die preußischen Landwirtschaftskammern sind die Vertretungen der Landwirtschaft der einzelnen Provinzen. Es besteht aber neben und über dem Provinzialinteresse das des Staates und der Gesamtlandwirtschaft des Staates. Sowohl zur Vertretung der unbedingt gemeinsamen Interessen wie zum Ausgleich der gelegentlich auftauchenden Differenzen dienen Zentralorganisationen, vor allem das seit Jahrzehnten bestehende Landes-Ökonomie-Kollegium, das allerdings unter diesen Einflüssen erhebliche Umbildungen erfuhr. Endlich besteht auch seit der Reichsgründung eine gemeinsame Interessenvertretung aller landwirtschaftlicher Zentralorganisationen des Reichs, der Deutsche Landwirtschaftsrat. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Organisationen in den einzelnen Bundesstaaten vermochte diese Reichszentrale keine so straffe Gliederung anzunehmen wie das Landes-Ökonomie-Kollegium, auch fehlt ihm der ausgesprochene amtliche Charakter. Die weitgehende Personalunion in der Zusammensetzung beider Kollegien (die Mitglieder des preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums, die von den Kammern gewählt werden, sind zugleich auch die des Landwirtschaftsrats) wie in der Leitung stellt ein sachliches Zusammenarbeiten oder doch wenigstens ein Vermeiden von ausgesprochenen Unstimmigkeiten sicher; die Trennung der Verwaltung beider Kollegien und der eigene Beamtenstab sorgt für „Konkurrenz". So gliedern sich beide in die Gesamtheit der umfassenden Organisation der Landwirtschaft in Deutschland glatt ein und bewahren dabei ihre Eigenart.

Es soll im folgenden zunächst ein Bild der preußischen Landwirtschaftskammern, ihrer Geschichte, Verfassung und Tätigkeit gezeichnet werden, woran sich eine Schilderung des Landes-Ökonomie-Kollegiums zu schließen hat. Die außerpreußischen Landwirtschaftskammern sollen nur so weit behandelt werden, als sie sich von den preußischen in wichtigen Zügen unterscheiden.

I. Die preußischen Landwirtschaftskammern

1. Die Geschichte der Kammern

Die Landwirtschaftskammern sind die Krönung des Gebäudes der landwirtschaftlichen Organisation, dessen Grundmauern bis ins 18. Jahrhundert hineinreichen. Die Entwicklung dieser Organisationen geht nach zwei Seiten; einerseits handelt es sich um die allgemeine Interessenvertretung der Landwirtschaft, auf der anderen Seite um einzelne Zweige oder Zwecke, die sich ihre besonderen

Formen schufen. Mit beiden stehen die Kammern in Beziehung; die ersteren, die „landwirtschaftlichen Zentralvereine", sollten sie in sich aufnehmen, die letzteren, wie Genossenschaften, Zuchtvereine usw., sollten von ihnen Förderung erfahren.

Die Geschichte der Kammern knüpft direkt an die der landwirtschaftlichen Zentralvereine. Diese älteren „Landwirtschaftsgesellschaften", „ökonomischen Sozietäten" und wie sie sonst hießen, waren ursprünglich gemeinnützige Gesellschaften mit aristokratischer Verfassung, die in mannigfacher Weise fördernd wirkten (namentlich im Sinne der „rationellen" Landwirtschaft der Aufklärungsperiode), im übrigen weit entfernt davon, Vertretungen der Landwirschaft selbst zu sein. Im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgte eine allmähliche Umbildung in der Richtung, daß außer Gönnern und Förderern der Landwirtschaft Landwirte selbst, zuerst allerdings nur größere Gutsbesitzer, beitraten. Der Kreis wurde durch die intensive Werbetätigkeit mit der Zeit weiter ausgedehut; namentlich erfaßten die lokalen Organisationen (Ortsgruppen, Kasinos usw.) auch mittlere und kleinere Leute. Aber immer blieben die Zentralvereine eine Auslese mit einem gewissen Zufallscharakter, weit entfernt davon, die landwirtschaftliche Bevölkerung auch nur zum größeren Teile zu erfassen. So hatte beispielsweise der große landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen im Jahre 1899, dem Gründungsjahr der Landwirtschaftskammer, 19169 Mitglieder (bei über 180000 landwirtschaftlichen Hauptbetrieben und mehr als einer halben Million landwirtschaftlicher Betriebe in der Rheinprovinz überhaupt). Der Rheinische Zentralverein war der bei weitem größte; im Jahre 1868 hatten nach Meitzen[1] die landwirtschaftlichen Vereine Preußens insgesamt nur 73851 Mitglieder; zur Zeit der Gründung der ersten Landwirtschaftskammern waren nach v. Mendel-Rabe[2] 200000 Landwirte in den Vereinen. Letztere Angabe betrifft aber die Zentral- und die Lokalvereine, so daß in ihr wohl zahlreiche Doppelzählungen enthalten sind. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Preußen überhaupt betrug nach der Betriebsstatistik von 1907 3400144, davon 1304412 Hauptbetriebe. Es war den Vereinen also nur gelungen, einen nicht sehr großen Bruchteil der landwirtschaftlichen

[1] Meitzen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. 3. Berlin 1873, S. 473.

[2] v. Mendel-Steinfels-Rabe, Art. Landw. Vereinswesen (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 6, 1910, S. 396.)

Bevölkerung, wohl kaum mehr als 10 % der Hauptbetriebsinhaber zu erfassen.

Bis zu einem gewissen Grade wurden die Zentralvereine schließlich politisiert; allerdings war ihre Haltung mehr eine negative. Dadurch, daß die Bauernvereine (seit Anfang der siebziger Jahre) auf den Plan traten, die zu gleicher Zeit eine ausgesprochen agrarische und Zentrumspolitik trieben und an einzelnen Stellen in entschiedene Opposition gegen die farbloseren, zurückhaltenderen, als „liberal" verschrienen Zentralvereine traten, nahmen letztere wenigstens in den Augen der Bevölkerung eine solche Färbung an. Schon lange freiwillige Hilfsorgane der Regierung, als deren Beauftragte sie bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen aller Art mitwirkten, behielten sie ihre zurückhaltende Stellung bei und entfremdeten sich dadurch, wo größere Bauernvereine neben ihnen wirkten, noch mehr als vorher der Bevölkerung. Von einem Bauernverein, dem Rheinischen, ging denn auch endlich der entscheidende Anstoß zur gesetzlichen Organisierung der Landwirte in Kammern aus.

Aber auch innerhalb der Zentralvereine war man mit der bestehenden Ordnung der Dinge nicht zufrieden. Schmerzlich wurde empfunden, daß ein großer Teil der Landwirte außerhalb der Vereine blieb; die Organisation war zu lose, um stets wunschgemäß zu arbeiten. Nicht weniger schmerzlich wurde der Mangel an eigenen Mitteln empfunden. Die Beiträge der Mitglieder waren nicht sehr hoch und blieben schwankend. Auch in sozialer Hinsicht erfüllten die Vereine nicht die Anforderungen, welche die neue Zeit der Berufskämpfe stellte; die kleineren Leute schlossen sich in der Regel aus. Die ersten Bestrebungen einer Reform scheinen in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingesetzt zu haben; von mehreren Zentralvereinen Mitteldeutschlands (Pommern, Brandenburg und Sachsen) werden entsprechende Verhandlungen berichtet. Es ist charakteristisch, daß es sich um solche Gebiete handelt, in denen Großgrundbesitz und Bauernbesitz ziemlich gleichmäßig vorhanden sind, also gerade das soziale Manko deutlich gefühlt werden konnte. Der Zentralverein Sachsen forderte schon 1848 die Errichtung von Landwirtschaftskammern für den Gesamtbereich der Monarchie. Die Bewegung setzte sich noch einige Zeit fort, verflaute aber, als die Regierung sich dauernd ablehnend verhielt. In den achtziger Jahren setzte sie neu ein, und zwar war es jetzt das Besteuerungsrecht, also die Finanzfrage, welche das treibende Motiv bildete. Das Landes-Ökonomie-Kollegium beriet darüber im Jahre 1884 und bat die Staatsregierung,



eine Umfrage bei den landwirtschaftlichen Zentralvereinen zu veranstalten, inwieweit die Verleihung eines Besteuerungsrechtes an die Vereine erwünscht sei, um größere Mittel zu erlangen. Da die Mehrzahl sich ablehnend verhielt, beschloß das Landes-Ökonomie-Kollegium in seiner Sitzung von 1885, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Das Besteuerungsbedürfnis wurde allerdings keineswegs verneint, vielmehr in dem Beschluß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in naher Zeit anscheinend auch für das landwirtschaftliche Gewerbe bevorstehende Bildung von Berufsgenossenschaften vielleicht geeignete Vertretungsorgane der Landwirtschaft schaffen werde, denen im Falle des Bedürfnisses ein Besteuerungsrecht gewährt werden könne. Diese Hoffnung täuschte jedoch bekanntlich, und Sachsen stellte deshalb im Jahre 1890 einen neuen Antrag, der diesmal nach eingehender Durchberatung in einer besonderen Kommission, die auch einen Organisationsplan entwarf, 1892 im Plenum gebilligt wurde, wenn auch gegen eine größere Anzahl ablehnender Stimmen. Es wurde für dringend wünschenswert erklärt, daß im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet werde, den landwirtschaftlichen Zentralvereinen auf ihren Antrag eine Organisation und Zuständigkeit ähnlich derjenigen der Handelskammern zu verleihen. Die landwirtschaftlichen Kreise ließen nun die Frage nicht mehr fallen. Den letzten Anstoß aber gaben nicht sie, sondern der Begründer und Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins, Freiherr Felix von Loë, auf dessen Antrag das Abgeordnetenhaus am 4. Juli 1893 den Beschluß faßte: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte unter Beschaffung eines besonderen, der Natur dieses Standes entsprechenden und die ihm eigentümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Agrarrechts vorzubereiten und den Häusern des Landtags möglichst bald dahinzielende Vorlagen zu machen“.

Dieser Antrag hat eine ganz andere Färbung als die vorangegangenen, an die Staatsregierung gerichteten Wünsche der bestehenden Interessenvertretungen. Was diese wollten, war im wesentlichen eine bessere finanzielle Grundlage für ihre Tätigkeit; auch wünschte man die Lässigen, beiseite Stehenden zu den Arbeiten heranzuziehen, deren Nutzen auch ihnen zukam. Der rheinische Bauernführer dagegen stellt in seinem Antrage wie in den späteren Kämpfen durchaus die „korporative Organisation des Berufsstandes“ in den Mittelpunkt. Es ist eine bewußte Wiedererweckung ständischer Ideen,



für die er mit der ganzen Wucht seiner bedeutenden Persönlichkeit, ja mit einem gewissen Fanatismus eintrat. Der Mann, der 1866 als Landrat von Cleve öffentlich die Politik Preußens gegen Österreich beklagte, der im Kampfe gegen die „Maigesetze" seinen Eifer schließlich mit 6 Monaten Festungshaft büßen mußte, hat für diese Idee der ständischen Korporation aus aufrichtigster Überzeugung gestritten. Es wird erzählt, daß der an die Stellungnahme seines Bauernvereins zu der Frage der Landwirtschaftskammern und einigen anderen wirtschaftspolitischen Tagesfragen sich anknüpfende Streit ihn so erschöpft habe, daß er schließlich der Aufregung erlag [1]. Das klingt durchaus glaublich. Handelte es sich doch nicht um die Frage der zweckmäßigen Lösung eines eindeutigen Problems, sondern um ein solches selbst, um den Gegensatz von Weltanschauungen, die in der Fehde um das Kammergesetz zum Ausdruck kam. Felix von Loë, seine Freunde und Nachfolger wollten nicht einen Verwaltungskörper schaffen, sondern die lebendige Vertretung eines hart um seine Behauptung ringenden Standes, die den Mittelpunkt für einen organischen Ausbau nach allen Seiten, für eine Betätigung auch der ständischen Ideale bilden sollte.

Am 18. Januar 1894 legte die Regierung dem Hause der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern, vor. Die parlamentarische Geschichte dieses Entwurfes war eine äußerst erregte: dreitägige erste Lesung in Plenum; Verweisung an eine 28gliedrige Kommission, die ihn in zwölf Sitzungen und zwei Lesungen durchberiet; mehrtägige zweite Lesung, unterbrochen zwecks Rückverweisung an die Kommission, die zu einem Ergebnis nicht kam; Fortsetzung der zweiten Lesung ohne Ergebnis; in der dritten Lesung am 22. und 23. Mai endlich Erledigung durch ein Kompromiß. Die Stellung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu dem Entwurf war, abgesehen von Abweichungen bei Einzelheiten, von vier verschiedenen Standpunkten orientiert. Ein beträchtlicher Teil unter Führung der Liberalen war grundsätzlicher Gegner der Organisation; Eugen Richter erklärte es für einen „ganz verzopften Gedanken, heute noch die Vertretung von Berufsinteressen von Amts wegen durch die Gesetzgebung zu organisieren". Er hat sich auch hier als ein schlechter Prophet erwiesen; denn den Landwirtschaftskammern

[1] Dreißig Jahre Rheinischer Bauernverein. Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit des Vereins in den ersten dreißig Jahren seines Bestehens, erstattet vom Vorstand. Cöln (1913), S. 24.



sind noch eine ganze Reihe anderer, von Amts wegen organisierter Berufsvertretungen gefolgt. Eine zweite Gruppe stellten die Anhänger der alten Zentralvereine dar, die diese bewährten Einrichtungen nicht zugunsten neuer Körperschaften aufgeben wollten. Das war zum Teil aufrichtigste Überzeugung; zum Teil aber — wenigstens unter der Schwelle des Bewußtseins — spielte auch die Besorgnis der zurzeit in diesen Vereinigungen leitenden Männer mit, bei einer Neuordnung der Dinge in den Hintergrund gedrängt zu werden. Eine dritte Gruppe waren die Befürworter des Gesetzes mit der Tendenz, wie es von der Regierung vorgelegt war. Und endlich bildeten die Verfechter des ständischen Gedankens den äußersten rechten Flügel. Der Kampf, soweit er nicht ein grundsätzlicher war, konzentrierte sich schließlich auf die Frage des Wahlrechts. Es handelte sich um die Staffelung des Wahlrechts. Man konnte sich nicht einigen, konnte überhaupt keine passende Form finden. So gelangte ein Kompromißantrag Achenbach und Genossen zur Annahme, der das Wahlrecht vorläufig auf die Kreistage übertrug, aber den Kammern die Möglichkeit zu einer späteren selbständigen Ausgestaltung gab. Daß diese Ausgestaltung nicht leicht ist, zeigt die Tatsache, daß die Interimsregelung heute noch gilt; keine Kammer hat bisher ein eigenes Wahlrecht zu schaffen vermocht, das die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung der Regierung gefunden hätte. Das Gesetz wurde schließlich von den Konservativen, den Freikonservativen und einem Teil der Nationalliberalen angenommen; das Zentrum (einschließlich des Freiherrn von Loë) konnte sich nicht zu einer Zustimmung zu dem Kompromiß entschließen und stimmte schließlich mit den Polen und Freisinnigen gegen das Gesetz. Das Herrenhaus nahm das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses am 30. Mai an. Am 30. Juni 1894 wurde es als „Gesetz über die Landwirtschaftskammern" vollzogen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß das Gesetz keineswegs ein einheitliches Gebilde ist. Hervorgegangen aus ganz verschiedenen Tendenzen, rationalen und idealistischen, im Widerstreit der Parteien durch Kompromisse notdürftig zusammengeflickt, ist es weit davon entfernt, ein gesetzgeberisches Meisterwerk zu sein. Es hat beträchtliche Lücken, ist ferner in dem Bestreben, Anforderungen verschiedener Art gerecht zu werden, unklar und vieldeutig. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß dadurch die Entwicklung der Kammern und ihre Tätigkeit gelähmt worden sei. Im Gegenteil, dank einer freiheitlichen Auslegung durch die Staatsregierung hat

gerade die Unbestimmtheit der gesetzlichen Umschreibung des Aufgabenbereichs der Kammer dieser die Möglichkeit einer freien Entfaltung gewährt, in der sie durch die engere Bindung der Paragraphen eines juristisch einwandfreien und lückenlosen Gesetzes gehemmt worden wäre.

2. Die Organisation der Kammern

A. Errichtung und Auflösung

Die Errichtung der preußischen Landwirtschaftskammern gehört jetzt schon längst der Geschichte an. Trotzdem ist es für die Erkenntnis ihrer Stellung nicht ganz unwesentlich, auch diese Vorgänge kennenzulernen. Das Gesetz schreibt nämlich die Errichtung nicht vor, sondern sagt nur, daß „zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes" Kammern errichtet werden können, und zwar nach Anhörung des Provinziallandtages (§ 1). Die Errichtung erfolgt durch Königliche Verordnung „auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen" (§ 3, Absatz 1). Ursprünglich sollten, nach der Regierungsvorlage, die Satzungen vom Landwirtschaftsministerium nach Anhörung der Provinziallandtage ausgearbeitet und der Königlichen Genehmigung unterbreitet werden. Diese Bestimmung fand Widerspruch; das Gesetz sagt über die Ausarbeitung von Satzungen nichts, bestimmt vielmehr, daß die Kammern sie als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen durchzuberaten haben (§ 3, Absatz 2). Da es aber unmöglich ist, in einer konstituierenden Sitzung so schwierige Dinge wie eine Verfassung (denn das sind die Satzungen im Grunde) durchzuberaten, wenn keine Grundlage vorhanden ist, mußte in Wirklichkeit doch eine vorherige Feststellung eines Satzungsentwurfs durch die Regierung erfolgen, die sich dabei natürlich des Rates der provinziellen landwirtschaftlichen Sachverständigen bediente. Von dem Augenblick der Errichtung an bis zur wirklichen Konstituierung waren ohnehin eine Menge Vorbereitungen zu treffen, Verhandlungen mit den Zentralvereinen zu pflegen, vor allem auch die ersten Wahlen zu veranlassen. Das Gesetz sah demgemäß vor, daß bei der ersten Einrichtung bis zur Konstituierung die Obliegenheiten der Kammer durch den Oberpräsidenten wahrzunehmen seien (§ 23). Diesem lag auch die Einladung zu der konstituierenden Sitzung und die Leitung bis zur Wahl des Vorsitzenden ob. In der Mehrzahl der Provinzen erfolgte die Errichtung der Kammern sofort. Die Königliche Verordnung erging für alle

Provinzen außer Westfalen, Hannover und Rheinprovinz am 3. August 1895; am 30. Januar 1896 konstituierte sich die erste Kammer, Sachsen. In den drei genannten Provinzen stellten sich die Provinziallandtage zunächst ablehnend; Hannover und Rheinland wollten ihre Zentralvereine, Westfalen seinen Bauernverein nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt sehen. Ein gut Stück Doktrinarismus war auch wohl in diesem Widerstand. Die Regierung bemühte sich, die drei Provinzen umzustimmen; am meisten Eindruck aber machte die rasche Entwicklung der neuen Kammern. Zuerst gab Westfalen nach (Verordnung vom 28. April 1898), dann Hannover und Rheinland (Verordnung vom 15. März 1899). Mit der Konstituierung der rheinischen Kammer (16. November 1899) war der Ring geschlossen. Alle Provinzen hatten eine Kammer, Hessen-Nassau — nicht zum Nutzen der Sache — aus Rücksicht gegen die Empfindungen der Bevölkerung zwei. Nur in Sigmaringen ließ man die alte „Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und des Gewerbes" bestehen.

Die Kammer, ihrer Organisation nach eine Mischung von Parlament und Behörde, muß Dauerexistenz haben, um arbeiten zu können. Es ist durch die Art der Wahlen dafür gesorgt, wie später auszuführen, daß eine Unterbrechung nicht eintritt. Doch sieht das Gesetz mit Rücksicht auf die etwaigen Konsequenzen, die sich aus der parlamentarischen Seite der Organisation ergeben könnten, die Möglichkeit der Auflösung, und zwar auf Antrag des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung vor. Neuwahlen müssen innerhalb drei Monaten, Neuberufung innerhalb sechs Monaten erfolgen. Damit der Verwaltungsapparat nicht stockt, hat der Landwirtschaftsminister über die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 22). Bisher ist der Fall einer Auflösung noch nicht vorgekommen.

B. Wesen und Aufgaben der Kammern

Wie bereits auseinandergesetzt, waren in der Vorgeschichte der Kammern zwei Tendenzen wirksam: die eine wünschte nur, die bestehenden Zentralvereine durch Verleihung eines Zwangsbeitragsrechts finanziell zu stärken; die andere, weltanschauungsmäßig und interessenpolitisch begründete, dagegen zielte auf Organisation des Berufsstandes ab. Das Gesetz selbst ist ein Kompromiß; es setzt zwar an die Spitze seiner Bestimmungen, daß die Kammern „zum Zweck der korporativen Organisation des landwirtschaft-

lichen Berufsstandes" gegründet werden sollen, und wiederholt die gleiche Zweckbestimmung in § 2, Absatz 1, baut aber im übrigen die Organisation durchaus nicht ständisch, sondern rein mit ökonomischen Zielsetzungen aus. Die Fortführung des Kampfes für den ständischen Gedanken haben die politischen Organisationen der Landwirtschaft, insbesondere die Bauernvereine und der Bund der Landwirte, übernommen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Kammern ein für allemal auf eine Betätigung nach dieser Richtung verzichten müßten; sie haben es nur bisher nicht getan. Auch ist die Fülle rein praktischer Arbeit, die ihnen wahrscheinlich noch für Jahrzehnte bevorsteht, so groß, daß dadurch ihre Kräfte voll absorbiert werden. Das Problem ist in den letzten Jahren allerdings von mehreren Richtungen in den Gesichtskreis der Kammern getreten. Einmal insofern, als sich ein Teilglied der gesamten „Landwirtschaft", die Gärtner, mit ihnen auseinanderzusetzen begannen[1]; ein andermal, als die organisierte Landarbeiterschaft Einlaß in die Kammern begehrte (vgl. hierzu den Abschnitt über Mitgliedschaft). Die Lösung dieser Schwierigkeiten ist nicht einheitlich und durchweg opportunistisch erfolgt. Bis auf die letztgenannte Ausnahme sind jedenfalls die technischen und wirtschaftlichen Aufgaben drängender.

Im übrigen umschreibt das Gesetz (§ 2, Absatz 1) die Aufgaben der Kammern soweit als nur möglich; sie „haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen." Dies wird dann weiter ausgeführt. Sie haben zunächst „zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Or-

---

[1] Die Wünsche der Gärtner auf Bildung eigener Gartenbaukammern oder auf Eingliederung in die Landwirtschaftskammern wurden in der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses am 18. Mai 1911 und im Landes-Ökonomie-Kollegium am 10. Februar 1912 behandelt. Letzteres empfahl, den Wünschen der Gärtner selbst entsprechend, den Landwirtschaftskammern die Errichtung eigener Ausschüsse mit besonderen Befugnissen für den handeltreibenden Gartenbau. (Vgl. Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums 1912, S. 327 ff.) — Einen Versuch nach dieser Richtung hat die Kammer Brandenburg gemacht. Nach den Satzungen dieses brandenburgischen Ausschusses vom 24. April 1914 sollte das Wahlrecht allen Besitzern, Pächtern oder Leitern von Gärtnereibetrieben zustehen. Da das Kammergesetz selbst die Gärtner nicht einbezieht, müßte die ganze Organisation auf Freiwilligkeit aufgebaut sein; es sind demgemäß auch nur freiwillige Beiträge, abgestuft nach dem Jahresdurchschnitt des Lohnbetrages für die beschäftigten Arbeiter, vorgesehen.

ganisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern". Diese Bestimmungen sind recht allgemein gehalten, und zwar absichtlich, weil man sich eben bei Erlaß des Gesetzes noch kein rechtes Bild machen konnte, in welcher Weise die Tätigkeit der Kammern sich ausgestalten würde. Gedacht hatte man unter anderem an eine Mitwirkung innerhalb des Bereichs der Sozialversicherung, über deren damals noch bevorstehende Reform man sich noch wenig klar war; bekanntlich wurden jedoch dann die alten Träger der Sozialversicherung beibehalten. Was insbesondere die bereits erwähnte „korporative Organisation" betrifft, so ist zu bemerken, daß den Kammern nach dem Gesetz jeder Unterbau fehlt; ursprünglich war in Erwägung gezogen, den für die ganze Provinz arbeitenden zentralisierten Kammern Kreisorganisationen ergänzend beizugeben. Das ist ein durchaus gesunder Gedanke, zu dessen Verwirklichung bisher allerdings nichts geschehen ist. Der Grund für dieses passive Verhalten der Kammern liegt in ihrer gleich zu erwähnenden Verbindung mit den alten Zentralvereinen.

Noch in dem gleichen Absatz des § 2 wird den Kammern das Recht zugesprochen, selbständige Anträge zu stellen. Das ist nun allerdings ein allgemeines Staatsbürgerrecht; da die Kammern aber zugleich Behörden sind, war es nicht unzweckmäßig, es noch einmal ausdrücklich zu betonen. Über die Art der Ausübung dieses Rechtes sind gelegentlich Differenzen entstanden. Die staatliche Aufsicht über die Kammern wird durch den Landwirtschaftsminister ausgeübt (§ 20); dieser ist damit auch Vertreter der Kammern gegenüber der Regierung geworden. Das Naturgemäße ist also, daß Anträge an den Landwirtschaftsminister gestellt werden. Die Kammern beanspruchen das Recht, direkt an den Minister zu gehen; in der Regel wird der Antrag jedoch wohl durch die Hand des Oberpräsidenten weitergegeben werden[1]. In vielen Fällen wird schon vorher Übereinstimmung zwischen den Organen der Kammer und dem Oberpräsidenten erzielt sein. Die Kammern haben durchwegs wohl die Praxis befolgt, zu ihren wichtigen Beratungen (nicht nur zu den Hauptversammlungen) Vertreter der Regierung wie einzelner Behörden einzuladen. Die rheinische Kammer beispielsweise lädt zu allen Vorstandssitzungen den Oberpräsidenten, den Landeshauptmann

[1] Nach § 21 des Gesetzes sind alle Berichte an die Zentralbehörden durch den Oberpräsidenten vorzulegen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf allgemeine, jährlich und fünfjährlich zu erstattenden Berichte.

und den Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf ein; zu anderen Sitzungen (Ausschüsse, Kommissionen) werden der Präsident der Generalkommission, die Regierungspräsidenten, der Gestütdirektor, die Fachprofessoren der Akademie usw. eingeladen. Wenn auch dieser Einladung nicht regelmäßig Folge geleistet wird, so geschieht dies doch so häufig, daß die Chefs der Behörden erscheinen oder Vertreter entsenden werden, daß sich auf diese Weise eine recht fruchtbare Zusammenarbeit ergibt. Es erspart ungemein viel Zeit und Schreiberei, wenn neu auftauchende Fragen wenigstens teilweise auf dem mündlichen Wege erledigt werden können. Daß bei etwaigen Konflikten dadurch sich eine gewisse Hemmung der Beratungsfreiheit ergeben könnte, soll nicht in Abrede gestellt werden; die Kammern haben dann aber immer in der Hand, unter sich allein zu beraten, da gesetzliche Bestimmungen über die Zuziehung nicht bestehen. Übrigens wird, wie hier gleich bemerkt sei, in vielen Fällen die sachliche Erledigung der Geschäfte auch sonst durch mündliche Rücksprachen der Kammervorsitzenden bzw. der Fachdezernenten der Kammern mit den betreffenden Vertretern der Behörden fruchtbar gefördert.

Nicht unbestritten in der Praxis ist die Frage, ob die Kammern auch das Recht haben, an die anderen Ministerien, an die Reichsbehörden sowie an die Parlamente unter Umgehung des Landwirtschaftsministers mit Anträgen heranzutreten. Es ist jedenfalls üblich, auch bei Anträgen etwa an den Reichstag den gleichen Antrag an das Landwirtschaftsministerium mit der Bitte um Befürwortung zu senden.

Die Kammern sind Vertreter der Landwirtschaft ihrer Provinz; sie sind aber zugleich auch Vertreter der Landwirtschaft im allgemeinen. Aus diesem letzteren Grunde hat das Landes-Ökonomie-Kollegium stets versucht, bei wichtigen Anlässen Einzelanträge der Kammern zu verhindern und statt dessen Gesamtanträge im Schoße des Kollegiums zu erreichen. Eine solche Ausgleichungstendenz liegt im Wesen des Kollegiums als der Gesamtvertretung der preußischen Landwirtschaft; immerhin sind Fälle denkbar und vorgekommen, in denen eine Ausgleichung der provinziellen Sonderwünsche nicht möglich ist. Es wäre der Sache nicht gedient, wenn man solche — übrigens zumeist unwesentliche — Differenzen vertuschen wollte; dem eigentlichen Grundgedanken der Interessenvertretung wäre damit geschadet. Ausgleichende Instanz sind Ministerium und Parlament; soweit die Beratungen im Landes-Ökonomie-

Kollegium nicht zur Einigkeit führen, wird die Meinungsverschiedenheit eben ihre sachliche Begründung haben. Das Kollegium hat übrigens in vielen Fällen, namentlich wenn es sich um zusammenfassende Berichte über Rundfragen handelte, sich damit begnügt, die Sonderansichten referierend nebeneinanderzustellen.

„Die Landwirtschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen, die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben . . . über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren" (§ 2, Absatz 2). Es besteht danach eine Verpflichtung der Kammer zu sachverständiger Äußerung. Die reichen Erfahrungen, die sich bei ihnen ansammeln, insbesondere auch die Tradition innerhalb der Beamtenschaft, die Verbindung mit zahlreichen Kennern aus der Praxis wie aus der Wissenschaft, die sie ihrerseits auf Grund ihrer ausgedehnten Personalkenntnis jederzeit anrufen können, geben ihnen in der Tat die Möglichkeit, Material zu beschaffen und Urteile abzugeben, wie es den Zentralbehörden aus Mangel an lokaler Kenntnis und den örtlichen Behörden aus Mangel eines allgemeinen Überblicks nicht möglich wäre. Dieser Teil der Tätigkeit der Kammern ist besonders fruchtbringend. Die Anfragen und die Ersuchen um gutachtliche Äußerungen von allen Behörden, vom Ministerium bis zum Landbürgermeister, sind überaus zahlreich; sie betreffen auch so ziemlich alle Gegenstände der landwirtschaftlichen Fürsorge überhaupt, vom Zolltarifgesetz bis zur Polizeiverordnung über Bienenhaltung oder Ziegenbockkörung. Der Zwang, auf diese Anforderungen hin (wie auch aus den Bedürfnissen der sonstigen eigenen Tätigkeit) sich ständig über die Zustände und Bedürfnisse der Landwirtschaft des Bezirks auf dem Laufenden zu halten, führt zu einer so intimen Kenntnis der Dinge und nicht minder der Menschen, daß erst auf Grund dieser sich täglich verbreiternden Basis lebendiger Anschauung die fruchtbare Wirksamkeit der Kammern möglich wurde. Die Vielgestaltigkeit der an sie herantretenden Anforderungen und Wünsche, die Nötigung zu stets neuer Fragestellung unter anderen Gesichtspunkten bewahrt vor Verknöcherung und Routine.

Auch hier hat die Praxis wieder die Streitfrage gezeitigt, ob die Kammern außer der Verpflichtung, sich zu äußern, auch ein Recht haben, angehört zu werden. Die Zentralregierung hat wohl

kaum in irgendeinem Falle von einiger Bedeutung versäumt, die Kammern anzuhören. Anders steht es mit den Bezirksregierungen, die ja eben nicht landwirtschaftliche, sondern allgemeine Regierungsorgane sind. Es kommt hier darauf an, ob der Dezernent für Landwirtschaft genügendes Gewicht besitzt, um die Interessen seines Dezernats etwa in Industriekreisen gegenüber den anderweitigen Interessen wirksam wahrzunehmen. Auch der umgekehrte Fall kann eintreten, daß der Dezernent zu selbständig ist, um einen Einspruch der Kammer zu wünschen. Solche Konfliktstoffe liegen natürlich nicht auf dem Gebiete der reinen Landwirtschaft, sondern dort, wo die Interessen von Stadt und Land, von Industrie und Landwirtschaft in Gegensatz geraten können, wie beispielsweise auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft. Aber das sind Ausnahmen.

Diese allgemein gehaltene Aufgabenbestimmung wird durch das Gesetz in einzelnen Punkten genauer bestimmt. Zunächst sind einige Veranstaltungen bezeichnet, bei denen die Kammern mitwirken sollen. Etwas unorganisch ist den Ausführungen des § 2, Absatz 2 der Satz angehängt, daß sie bei allen Maßnahmen mitzuwirken hätten, „welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen". Sehen wir von den „sonstigen gemeinsamen Aufgaben" ab, so ist in dieser Anweisung jedenfalls ein Nachklang der Schäffleschen Gedanken von der Inkorporation des Hypothekarkredits zu spüren. In Wirklichkeit ist eine Mitwirkung der Kammern bei den neueren Versuchen der Kreditreform in Preußen (außer durch gutachtliche Beratung) meines Wissens nirgends erfolgt: die Landschaften, die provinziellen Kreditinstitute, die Genossenschaften, aber nicht die Kammern sind dazu herangezogen worden. Anders steht es mit der Bestimmung des vierten Absatzes des § 4: „Den Landwirtschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen." Bei den Börsen waren es Auswüchse der Spekulation, bei den Märkten eine vollkommene Erstarrung in hergebrachten Formen unter gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die zu einer Abdrängung der Landwirte, also der Produzenten, von der Preisbildung geführt hatten. Während die Börsenreform in ihren Umrissen bekannt ist, bleibt die Geschichte der Marktreform der beiden vergangenen Jahrzehnte noch zu schreiben. Die Kammern haben hier ein redliches

Stück Arbeit geleistet, zunächst kritischer, dann aufbauender Art. Der Kampf um den Markt ist freilich noch im Flusse; aber man kann doch wohl schon jetzt mit einiger Sicherheit sagen, daß die Kammern im Bunde mit den Genossenschaften zu einer brauchbaren Absatzorganisation und einer wirksamen Vertretung der Produzenteninteressen gelangen werden. Vor dem Kriege ist auf die Anregung des jetzigen preußischen Landwirtschaftsministers, Freiherrn v. Schorlemer, hin der Versuch gemacht worden, die Absatzorganisationen der Landwirte mit den Metzgerinnungen in direkte Beziehung zu bringen, um die Fleischteuerung durch Ausschaltung überflüssiger Zwischenglieder zu mindern; dabei sollten die Kammern auf der einen Seite, die Städte auf der anderen als eine Art Garantie für die beabsichtigten dauernden Vertragsbeziehungen zwischen beiden Gruppen dienen. Der Versuch ist gescheitert, wie es scheint, am Widerstand der Metzger; doch wird er wohl nach dem Kriege wiederholt werden. Hier kann man wirklich schon von einem Ansatz zu einer „Organisation des Berufsstandes" sprechen.

„Die Landwirtschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern" (§ 2, Absatz 3). Das ist eine Generalvollmacht für die Betätigung innerhalb des ganzen Gebietes der Agrarpflege. Die Regierung verzichtet damit auf einen von ihr selbst eifrig gepflegten Betätigungskreis, wenigstens im Prinzip, insofern, als sie grundsätzlich keinerlei Schranken für die Wirksamkeit der Kammern aufrichtet[1]. In Wirklichkeit findet eine Beschränkung allerdings deshalb statt, weil die Kammern nicht über genügend Mittel verfügen. Doch hat sich auch hierin die preußische Regierung großzügig gezeigt. Es ist eigentlich nur das Gebiet des Meliorationswesens, das sie sich reserviert hat, und hier sprechen in der Tat eine Reihe von Gründen, finanzieller wie technischer Art, dafür, daß die Kammern wenigstens von den großen Aufgaben dieser Art ihre Finger lassen. Das Wort „technisch" war freilich als Beschränkung gedacht; es sollte damit, wie sich aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf ergibt, eine politische Betätigung der Kammern ausgeschlossen werden. Es ist anderseits viel zu eng. Ein technischer Fortschritt ist gar nicht denkbar ohne ökonomische Fundierung; es sind denn auch die wirtschaftlichen Fragen von vorn-

[1] Anders liegt es in Baden, wo die Regierung sich einen Teil dieser Aufgaben ausdrücklich vorbehalten hat (vgl. S. 331).

herein Gegenstand der Tätigkeit der Kammern gewesen. Sie haben mit dieser gleichmäßigen Pflege der technischen und ökonomischen Seite der Agrarpflege die Erbschaft der alten Zentralvereine übernommen. Das Gesetz selbst (§ 2, Absatz 3) weist auf diesen Zusammenhang hin, indem es die Kammern befugt, eben zum Zwecke der Förderung des technischen Fortschritts in die Rechte der Zentralvereine einzutreten. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Daß schließlich das Gesetz an gleicher Stelle die Kammern befugt, „sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen“, zeigt deutlich, daß die Nichterwähnung der Förderung des wirtschaftlichen Fortschrittes nur ein Redaktionsfehler ist.

Als letzte besondere Aufgabe der Kammern endlich schreibt das Gesetz die Erstattung von regelmäßigen Berichten vor (§ 21), und zwar haben die Kammern alljährlich einmal, bis zum 1. Mai, dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirkes zu berichten; von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes zu erstatten. In der Praxis sind gegen diese Gesetzesvorschrift einige Verschiebungen eingetreten. Das Geschäftsjahr der Kammern läuft von April bis April; die Fertigstellung des Berichts bis zum 1. Mai war deshalb schwer möglich, und der Termin wurde etwas hinausgeschoben. Wichtiger als diese Äußerlichkeit ist die Verschiebung bezüglich des Inhalts der Berichte. Über die „Lage“ der Landwirtschaft in einem Jahre läßt sich, abgesehen von Ernte, Seuchen usw., in der Regel bei der Stabilität ihres Charakters nicht übermäßig viel für jedes Jahr sagen, so daß die Berichte allmählich etwas dürftig wurden. Es wurde daher der Jahresbericht mehr und mehr zu einem Rechenschaftsbericht über die Organisation und Tätigkeit der Kammern selbst umgebildet und die Lage der Landwirtschaft nur anhangsweise behandelt. Dagegen wurden die fünfjährigen Berichte zu eingehenden Schilderungen der Entwicklung der Landwirtschaft in diesem größeren Zeitraum umgestaltet. Diese Berichte sind natürlich ungleichmäßig im Wert; sie werden zumeist von den Dezernenten in den Pausen angespannter Tätigkeit geschrieben und nicht immer einer sorgfältigen Gesamtredaktion unterzogen. Auch darf man nicht vergessen, daß es doch schließlich Interessenvertretungen sind, von denen sie herrühren. Im Gegensatz zu manchen Handelskammerberichten, die sich auf die Zusammenstellung von Ge-

schäftsberichten einzelner Firmen beschränken, stehen die Berichte der Landwirtschaftskammern weit über solchen individuellen Stimmungsäußerungen. Die Handelskammer (von den ganz großen abgesehen) beschränkt ihr Tätigkeitsgebiet zumeist auf einen engen Kreis, in dem ein einzelnes Unternehmen für einen bestimmten Produktionszweig ausschlaggebend oder sogar alleinstehend sein kann; bei den Landwirtschaftskammern dagegen mit ihrem großen Tätigkeitsbereich und Hunderttausenden von Betrieben ist zum mindesten diese individuelle Fehlerquelle ausgeschaltet. Daß sie noch verbesserungsfähig seien, wird von den Kammern selbst wie von der Regierung durchaus anerkannt. Auch in ihrem jetzigen Zustande sind sie eine gute, von der Wissenschaft noch nicht genügend ausgenutzte Informationsquelle.

Die Tätigkeit der Kammern geht nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und nach der tatsächlichen Entwicklung nach drei Richtungen:

1. Die Kammern sind Hilfsorgan der Regierung; einmal, indem sie sie aus ihrer Kenntnis der lokalen Zustände heraus beraten oder Anträge stellen, dann durch ihre Mitwirkung bei der Verwendung von Staatsbeihilfen.

2. Sie vertreten die landwirtschaftlichen Interessen ihres Bezirks: der Regierung gegenüber (bei Gelegenheit der Berichte und Anträge), durch öffentliche Erklärungen, Einwirkung auf die Presse usw. Die Kammern haben sämtlich eigene Fachorgane[1]; die meisten geben auch noch Korrespondenzen für die Tagespresse heraus.

3. Sie fördern die Landwirtschaft ihres Bezirks nach allen Richtungen, technisch, ökonomisch und kulturell.

Von den Einzelheiten dieser Tätigkeit wird noch zu reden sein. Man sieht, daß der Aufgabenkreis der Kammern sehr groß ist und zugleich immerhin so unbestimmt umschrieben, daß eine verschiedene Ausdehnung möglich ist. In der Tat ist die Entwicklung in den einzelnen Provinzen recht verschieden. Dafür konnten sachliche Gründe vorliegen, wie der verschiedenartige Zustand der Landwirtschaft, die Besitzverteilung, nicht zum wenigsten auch die Tradition, die sich in der vorangegangenen Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine ausdrückte. Auch die Existenz anderer tätiger Organisationen neben den Kammern ist von Bedeutung; so hat der Westfälische Bauern-

[1] Vgl. R. Kootz, Die deutsche Kammerpresse (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1913).

verein sicherlich manches an sich gezogen, was anderwärts Aufgabe der Kammer ist. Nicht weniger von Einfluß ist die Initiative, die von den leitenden Männern ausging. Das kann der Vorsitzende sein, aber auch der erste Beamte der Kammer. In der Provinz Sachsen ist sicherlich die Richtung der Kammer zuerst durch ihren damaligen Generalsekretär, v. Mendel-Steinfels, eine sehr ausgesprochene Individualität, bestimmt worden. Einzelne energische Ausschußvorsitzende oder rührige Dezernenten können es zuwege bringen, daß die sie interessierenden Zweige besonders gepflegt werden. So ist, wenigstens in den Anfangsjahren, abgesehen von den großen Grundzügen, die Entwicklung der Kammern keine gleichmäßige gewesen, sowohl was den Umfang wie die Intensität der Betätigung betrifft. Allmählich hat sich allerdings eine gewisse Ausgleichung vollzogen. Die Zusammenkünfte der Vorsitzenden wie der Beamten, das Studium der Einrichtungen und Veröffentlichungen der anderen Kammern, der Einfluß des Landes-Ökonomie-Kollegiums, auch gelegentliche Hinweise des Ministeriums haben dazu geführt, daß ein Vorgehen, das sich an einer Stelle bewährt hatte, nun auch von den anderen übernommen wurde. Doch kann auch jetzt noch von einer schematischen Gleichheit keine Rede sein; jede Kammer ist, soweit nicht einzelne Aufgaben und der Weg ihrer Lösung unveränderlich gegeben sind, eine Individualität.

Gegenüber den anderen Organisationen wirtschaftlicher Berufsstände, also namentlich gegenüber Handels- und Handwerkskammern, zeichnet sich die Landwirtschaftskammer durch den größeren Bezirk aus, für den sie arbeitet. Jeder Regierungsbezirk hat eine Handwerkskammer; die Zahl der Handelskammern in den einzelnen Provinzen ist verschieden, aber doch viel größer als die der Landwirtschaftskammern. So bestehen jetzt in Schlesien 9, in der Rheinprovinz 21 Handelskammern. Das scheint zunächst etwas Äußerliches, ist es aber in seinen Folgen doch nicht, wie sich aus den Bemühungen auf „Konzentration" in einsichtigen Handelskammerkreisen ergibt. Der größere Bezirk verhindert den überwiegenden Einfluß einzelner Interessenten, weitet den Blick der leitenden Männer wie der Beamten. An einem Punkte fließen Mittel zusammen, die bei einer dezentralisierten Organisation zersplittert werden. Die „Generalunkosten" sind geringer; dadurch bleiben Gelder für andere Zwecke frei. Es ist möglich, hochqualifizierte Beamte in einer stark arbeitsteiligen Verfassung anzustellen, Institute anzugliedern (Schulen, Versuchs- und Forschungsanstalten usw.), deren Existenz und Wirk-

samkeit nun wieder die Tätigkeit der Kammer selbst hebt. Auch die Auswahl für die Besetzung der ehrenamtlich fungierenden Persönlichkeiten ist größer; die Zusammenfassung in Provinzialgremien macht, wie schon geschildert, ein leichtes Einvernehmen mit den Provinzialbehörden und der Provinzialselbstverwaltung möglich. Die Gefahr, daß die starke Zentralisation mit ihrem großen Beamtenapparat zu einer gewissen Bureaukratisierung führt, ist natürlich gegeben; es muß dafür gesorgt werden, daß die Beamtenschaft in steter Verbindung mit der Praxis bleibt. Das ist bisher wohl so ziemlich gelungen.

C. Die Organe der Kammern

Für die Organisation der Kammern im engeren Sinne des Wortes sind neben dem Gesetz, dessen Bestimmungen ja nur dürftige sind, die Satzungen und die Geschäftsordnungen maßgebend. Die Satzungen sind als Ergänzung des Gesetzes anzusehen und von diesem selbst vorgesehen; sie enthalten eine Reihe von Bestimmungen konstitutiver Natur, über welche jedoch die Kammern als Selbstverwaltungsorgane selbst die Entscheidung treffen müssen. Die Geschäftsordnungen dagegen sind vom Gesetz (§ 17) als bloße Regelung des Geschäftsganges bezeichnet; sie werden von der Kammer allein festgesetzt und veröffentlicht.

Die andersgeartete Natur der Satzungen ergibt sich aus zwei Tatsachen: erstens bedürfen sie der Königlichen Genehmigung, werden auch im Staatsanzeiger veröffentlicht. Durch die Errichtungsverordnungen ist zwar dem Landwirtschaftsminister diese Genehmigung, abgesehen von Änderungen, die den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Kammer oder das Wahlverfahren betreffen, übertragen worden; aber auch das bedeutet praktisch natürlich nur eine Verwaltungserleichterung, nicht aber eine Milderung des Vetorechts der Regierung. Weiter müssen die Satzungen von der neu konstituierten Kammer als erster Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen durchberaten werden; das war nur möglich, wenn sie dieser konstituierenden Versammlung bereits fertig vorgelegt werden konnten. Die Satzungen sind also in Wirklichkeit von der Regierung aufgestellt und bisher nur in unwesentlichen Punkten abgeändert worden. In dem einzigen Falle, in dem bisher eine Satzungsänderung von Belang gewünscht wurde, nämlich bezüglich des Wahlverfahrens, ist die Genehmigung durch die Regierung nicht zu erreichen gewesen (vgl. S. 300). Die wichtigsten Bestimmungen, über welche in den Satzungen Entscheidung



zu treffen ist (§ 4), sind: Sitz der Kammer, Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes, Zahl der Mitglieder und Verteilung auf die Wahlkreise, Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Hauptversammlung vorzubehalten sind. Die übrigen Punkte betreffen nur Formalien.

a) Die Mitgliedschaft

Der Charakter der Kammern ist ein zwiespältiger. Sie sind einmal Selbstverwaltungskörper, Interessentenvertretungen; sie sind zum anderen Parlamente. Als Parlamente können sie nur eine bestimmte kleinere Zahl von Mitgliedern haben. Als Selbstverwaltungskörper und Interessentenvertretungen umfassen sie ideell alle Berufsangehörigen in der Provinz, wie das die landwirtschaftlichen Vereine, ihre Vorgänger, der Idee nach wenigstens gleichfalls tun wollten. Diese ideelle Vertretung hat ihre ökonomische Folge, nämlich die Beitragspflicht. Die finanzielle bessere Fundierung durch ein Steuerrecht war ja, wie wir gesehen haben, einer der Gründe für die Ersetzung der landwirtschaftlichen Vereine durch die Kammern. Im Gegensatz zu den Vereinen ist bei den Kammern Beitragspflicht und Mitgliedschaft nicht einander deckend; zu Beiträgen sind alle Landwirte der Provinz (von einem bestimmten Umfang ihres Besitzes an) verpflichtet; die Mitgliedschaft wird nur durch Wahl erworben und kann auch Nichtlandwirten beigelegt werden. Die Kammern sind also zunächst Parlamente. Sie setzen sich zusammen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die ersteren (§§ 5 ff.) sind allein vollberechtigt; sie sind Vertreter der Wahlkreise. Die außerordentlichen Mitglieder, die von der Kammer selbst zugewählt werden, haben nur das Recht der Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme. Da die Vollversammlungen der Kammern nur ein-, höchstens zweimal im Jahre stattfinden, zu der wirklichen Arbeit in den Ausschüssen aber auch Nichtmitglieder zugezogen werden können, ist die Stellung als außerordentliches Mitglied eine ziemlich dekorative, sofern der Betreffende nicht die Gabe besonderer parlamentarischer Beredsamkeit besitzt, um in der Hauptversammlung Einfluß zu gewinnen. Ihre Zahl darf sich bis auf ein Zehntel der Mitgliederzahl belaufen; gewählt werden dürfen „Sachverständige und um die Landwirtschaft verdiente Personen". Da diese aber auch, wie gleich zu zeigen, ordentliche Mitglieder unter bestimmten Umständen werden können, stellt die Wahl im ganzen nur eine Ehrung vor.

Der Kreis der Persönlichkeiten mit passivem Wahlrecht ist recht weit gezogen. Abgesehen von einigen objektiven Voraussetzungen (Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat, Alter von mindestens 30 Jahren, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der freien Vermögensverfügung), handelt es sich dabei natürlich um die Feststellung der eigentlichen Qualifikation. Solche wird gefunden 1. in der direkten Beziehung zum landwirtschaftlichen Beruf als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Kammerbezirk, 2. in dem früheren Bestehen dieser Beziehung, 3. in der Tatsache einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Beamter von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten. Man sieht daraus, daß die Kammern zwar Interessentenvertretungen sein sollen, aber doch nicht Vertreter von Einzelinteressen. Gerade daß man die Sachkunde persönlich nicht mehr interessierter früherer Landwirte nutzbar machen will, ist beweisend dafür. Auch die Vorstandsmitglieder und Beamten der genannten Agrarinstitute werden in vielen Fällen nicht Landwirte sein; ihre ökonomische Kenntnis soll die technische der Landwirte ergänzen. Endlich hat die Kammer das Recht, einzelnen Personen „wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft" die Wählbarkeit beizulegen. Mir sind nur wenige Fälle dieser Art bekannt geworden, die einen symptomatischen Charakter nicht tragen. Der Charakter der Ständevertretung ist also festgehalten, aber sehr liberal ausgelegt.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht sehr groß. Für jeden Wahlbezirk, der sich in der Mehrzahl der Fälle mit dem Landkreis deckt, sollen in der Regel zwei Mitglieder gewählt werden; doch schwankt die Zahl nach der Größe der Kreise von eins bis vier. Die größte Zahl der Mitglieder hat Schlesien (124), die kleinste Wiesbaden (32).

Die ganz überwiegende Zahl der Kammermitglieder sind „Landwirte" im Sinne des Gesetzes, d. h. in irgendeiner Form materiell landwirtschaftlich interessierte Persönlichkeiten (bzw. deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte). Die Begriffsbestimmung des „Landwirts" ist nun allerdings äußerst schwierig. Es kommt dabei in Betracht die Stellung zum Beruf und die Größe des Besitztums. Es dürfte bekannt sein, daß in einem recht beträchtlichen Umfange Grundbesitz von städtischen Kapitalisten aufgekauft worden ist; dabei kommen alle Abstufungen des Verhältnisses von Mann und Boden vor: reine Kapitalanlage, Kauf wegen der mit dem Grundbesitz verbundenen sozialen Ehrung, Freude am Landleben wenigstens

während einiger Sommermonate, Jagdlust, Bewirtschaftung durch einen Verwalter neben dem selbstbetriebenen industriellen Hauptberuf, eigene Bewirtschaftung. Also alle Stufen vom reinen Absentismus bis zum rationellen Landwirt. In agrarischen Kreisen herrscht bisweilen ein gewisses Mißtrauen gegen die „Amateurlandwirte", das gelegentlich auch einmal seine Berechtigung haben kann. Im übrigen ist der Eintritt des in der Industrie geschulten städtischen Bürgertums in die Landwirtschaft eine Blutauffrischung, die schon Albrecht Thaer eifrig befürwortete [1]. Der große, immerhin noch in den Anfängen befindliche Prozeß der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Betriebes kann dadurch die geeignetste Förderung erfahren. Ein zweiter Stein des Anstoßes für die Nur-Landwirte sind die Beamten, namentlich die Landräte, die in nicht unbeträchtlicher Zahl in die Kammern gewählt wurden. Man wird zugeben können, daß es dem Gedanken der Kammern besser entspricht, wenn nur Landwirte im engeren Sinn als Vertreter gewählt werden; auch ist die Befürchtung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß ehrgeizige Landräte ihre Wahl beim Kreistag gegen besser geeignete andere Kandidaten durchsetzen könnten. Es kann aber in Gegenden des Kleingrundbesitzes vorkommen, daß ein anderer Kandidat, der „geeignet und bereit" ist, das Amt zu übernehmen, sich tatsächlich nicht findet. Und dann ist es alte preußische Tradition, zu der man im übrigen stehen kann wie man will, daß der Landrat agrarische Interessen hat. Das ist auch sachlich nicht unbegründet; die meisten Kreise sind überwiegend landwirtschaftlich, alle größeren Städte kreisfrei. Es wird wenigstens niemanden geben, der die landwirtschaftlichen Interessen seines Kreises besser kennt als ein eifriger Landrat.

Auf der anderen Seite muß der Begriff des Landwirts nach unten entschieden eine Abgrenzung erfahren. Das hat einmal einen äußerlichen Grund, nämlich die Verbindung des passiven Wahlrechts mit der Steuerpflicht. Die Einzelbeträge der Landwirtschaftskammerbeiträge sind bei kleineren Besitzungen so minimal, daß ihre Veranlagung und Erhebung unverhältnismäßige Kosten machen würde. Ein zweiter Grund aber ist der, daß der Parzellenbesitzer unter ganz anderen Verhältnissen arbeitet als der größere Landwirt, wie etwa

[1] Vgl. Wygodzinski, Die volkswirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 5. (In: Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, Bd. II.)

der Handwerker und der Großindustrielle nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verschiedene Züge aufweisen. Das Gesetz verlangt nun (§ 6, Ziffer 1) Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Kammer wenigstens vom Umfang einer selbständigen Ackernahrung; welches dieser Umfang ist, schien für die ganze Monarchie einheitlich zu regeln unmöglich. Nach Boden-, Betriebs-, klimatischen und Absatzverhältnissen ist die Selbständigkeit von ganz verschiedenem Umfang des Besitzes abhängig; während für Spatenkultur auf gutem Boden in der Nähe des kaufkräftigen Markts einer Großstadt ein paar Morgen genügen können, sind anderswo bei extensivem Betrieb eine Anzahl von Hektar dafür erforderlich. Auch innerhalb der einzelnen Kammerbezirke kommen natürlich solche Unterschiede vor. Diese lokalen Unterschiede suchte man in der Weise auszugleichen, daß nicht ein bestimmter Umfang, sondern die Ertragsfähigkeit des Bodens zugrunde gelegt wurde, und zwar in der Weise, daß der Umfang der „selbständigen Ackernahrung" durch den Grundsteuerreinertrag bestimmt wurde. Für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung setzte das Gesetz selbst einen Mindest-Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. fest. Dadurch, daß der Grundsteuerreinertrag zugrunde gelegt wurde, konnte man wenigstens ein Moment der Ertragsbildung und damit der Unterlage der „Selbständigkeit" zu erfassen hoffen, nämlich die Bodenqualität. Allerdings ist die Grundsteuereinschätzung in Preußen nicht eine solche des Gesamtgutes, sondern der Parzelle; es wird also weder die Lage zum Hauptgut noch die zum Absatzmarkt berücksichtigt. Noch schlimmer ist aber, daß die Grundsteuereinschätzung stark veraltet ist. Die Festsetzung der Bodenwerte stammt aus dem Jahre 1861; seitdem aber haben die Verschiebung der Preise landwirtschaftlicher Produkte (stärkere Preissteigerung der Produkte der Viehzucht), die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, die technischen Fortschritte der Landwirschaft (Bedeutung des Kunstdüngers für die leichten Böden!) eine solche Verschiebung der Bodenwerte bewirkt, daß die Einschätzung von 1861 als richtig nicht mehr angesehen werden kann[1]. Die Fehler sind allerdings erträglich, weil die Veranlagung überhaupt sehr niedrig war; die seitdem eingetretenen absoluten Wertverschiebungen gingen ganz überwiegend nach oben[2], so daß die Benutzung des Grundsteuerreinertrages für

[1] Vgl. Wygodzinski, Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. Jena 1906. Insbes. S. 60 ff.

[2] So ist der Caseler Berg, eine der berühmtesten Weinlagen, im Kataster noch als ertraglose Lohhecke verzeichnet. (Ebenda S. 68.)

die Auflegung von Beiträgen für die Landwirtschaftskammern jedenfalls nur für letztere und nicht für die Besitzer unangenehm ist. Zudem handelt es sich bei den Kammerbeiträgen um absolut recht kleine Summen, wie noch zu zeigen.

Die Frage wird dadurch kompliziert, daß nach § 18 des Gesetzes die Kammern ihre Beiträge auf diejenigen Besitzungen verteilen, deren Besitzern das passive Wahlrecht zusteht. Wahlrecht und Beitragspflicht sind demgemäß verbunden. Nun kann die Kammer in jedem Falle nur ein Interesse daran haben, möglichst viel Steuerpflichtige heranzuziehen. Dies rein fiskalische Interesse kann durch politische oder soziale Gegeninteressen gekreuzt werden; nämlich dann, wenn man den kleinsten Bauern oder Parzellenbesitzern den Zutritt zur Kammer sperren will, sei es, weil man sie ihrer Bildungsstufe nach nicht dafür geeignet hält, sei es, weil wenigstens unter den Parzellenbesitzern viel Nichtlandwirte, namentlich Industriearbeiter, sein können, deren Teilnahme an den Kammerarbeiten zu politischen Differenzen führen könnte. Denn endlich kann nach § 9 des Gesetzes den Beitragspflichtigen auch das aktive Wahlrecht zur Kammer verliehen werden, ein Fall, der allerdings noch nicht praktisch geworden ist. Entgegen den Erwartungen bei Erlaß des Gesetzes ist das ursprüngliche, nur als Kompromiß für eine Übergangszeit gedachte Wahlverfahren (vgl. S. 281) bestehen geblieben. Das Verfahren ist jetzt folgendes: Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirk verbunden werden (§ 7). Diese Hineinbeziehung der Stadtkreise mußte erfolgen, weil seit der Ära der großen Eingemeindungen innerhalb der politischen Grenzen der Stadtkreise umfangreiche rein landwirtschaftliche Gemeinden oder Gemeindeteile lagen. Die „Agrarpolitik" dieser Großstädte verdient überhaupt einmal eine Untersuchung. Wo, wie in der Rheinprovinz, wegen des ausgedehnten Streubesitzes nicht die Besitzungen, sondern die Besitzer als Steuerträger herangezogen sind, würde ein Fortfall der in den Städten wohnenden Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens eine besonders empfindliche Einbuße bedeuten, wie es auch eine Ungerechtigkeit gegen diese selbst wäre, wenn sie in den Kammern nicht vertreten wären. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat eine Zusammenstellung über die Grundbesitzverteilung in der Rheinprovinz auf Grund einer be-

sonderen Erhebung veröffentlicht [1], die auch in dieser Beziehung interessante Einblicke eröffnet. Danach betrug die Zahl der Besitzer mit einem in der Rheinprovinz belegenen Grundbesitz von mindestens 150 Mk. Grundsteuerreinertrag in den Kreisen

	Land	Stadt
Aachen	857	312
Bonn	1062	379
Cöln	1037	615
Mülheim a. Rh.	441	19
Crefeld	551	181
Düsseldorf	540	161
M.-Gladbach	933	57
Essen	372	78
Mülheim a. Ruhr	112	147
Solingen	759	22
Coblenz	802	94

Wir sehen also, daß die Zahl der „Stadtagrarier" recht beträchtlich ist; in einem Falle (Mülheim a. Ruhr) war sogar ihre Zahl größer als die der Landwirte im benachbarten Landkreise. Noch deutlicher aber sprechen die Zahlen über den Umfang des Besitzes dieser Besitzer. Es betrug nämlich die Summe der Grundsteuerreinerträge des Gesamtgrundbesitzes dieser Besitzer beispielsweise in

	Stadt	Land
Aachen	480 155 Mk.	483 027 Mk.
Bonn	656 663 „	284 418 „
Cöln	938 611 „	1 027 411 „
Mülheim a. Ruhr	119 952 „	135 368 „

Die Wahl selbst erfolgt durch die Kreistage. Dabei erhalten die dem Wahlkreis zugeschlagenen Stadtkreise eine ihrem Grundsteuerreinertrage entsprechende Zahl von Wahlmännern, die von der Gemeindevertretung aus der Zahl der passiv wahlberechtigten Einwohner des Stadtkreises gewählt werden. Auch die Mitglieder aus dem Wahlverbande der nichtkreisfreien Städte nehmen nur insoweit an der Wahl teil, als sie die passive Wählbarkeit haben; nur für Ackerstädte kann eine Ausnahme von dieser Beschränkung zugelassen werden (§ 8).

Diese Wahl durch die Kreistage war, wie gesagt, ein Kompromiß. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß es dem Wesen des modernen Staatsbürgertums widerspricht, wenn die Mitglieder des

[1] Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz für das Jahr 1910 und den fünfjährigen Zeitraum 1906—1910. Bonn 1911, S. 192 ff.

Vertretungskörpers eines Standes nicht durch diesen selbst, sondern durch eine politische Körperschaft gewählt werden. Das Gesetz sieht denn auch (§ 9) vor, daß die Kammern eine Änderung des Wahlverfahrens beschließen können, und zwar in der Weise, daß das Wahlrecht den Landwirten selbst übertragen wird. Dabei ist einerseits ein Heruntergehen auch unter die Grenze der selbständigen Ackernahrung und anderseits die Möglichkeit der Schaffung eines nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuften, d. h. also eines Pluralwahlrechts vorgesehen. Trotz der heftigsten Angriffe gegen die Wahl durch die Kreistage ist aber bisher nirgends eine Änderung erfolgt. Die Angriffe waren allerdings in der Regel doktrinärer Natur. Es wurde darauf hingewiesen, wie in den Kreistagen mehr und mehr das agrarische Element verdrängt wird (während auf der anderen Seite die Handelskammern darüber klagen, daß die Kreistage noch zu agrarisch seien). Die Gegner einer Änderung erwiderten, daß Klagen über die Art, wie die Kreistage ihr Wahlrecht ausüben, kaum laut geworden seien, daß eine Änderung des Wahlrechts technisch schwer durchführbar sei, daß eine Übertragung des Wahlrechts auf die landwirtschaftliche Bevölkerung neue „Wahlaufregungen" schaffen würde, deren man schon gerade genug habe. Auch die Politisierung der Kammern oder doch der Versuch dazu wurde gefürchtet. Bisher haben nur zwei Kammern (Wiesbaden und Rheinprovinz) Anträge auf Änderung des Wahlrechts gestellt, die jedoch von der Regierung nicht genehmigt wurden.

Es ist schließlich noch von den Bemühungen zu sprechen, die Landarbeiter in die Kammerorganisation hineinzuziehen. Nach dem Gesetz haben die Kammern die Aufgabe, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen". Diese recht allgemeine Umschreibung läßt es offen, welcher Bevölkerungskreis einbezogen sein soll; § 1 des Gesetzes spricht allerdings von „der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes". In der Begründung zu § 6 des Gesetzes, welcher die passiv wahlberechtigten Personen umschreibt, heißt es etwas unklar von den Landarbeitern: „Die Vertretung dieser Schicht der ländlichen Bevölkerung muß den eigentlichen Landwirten überlassen bleiben." Tatsächlich sind die Arbeiterinteressen auch in mehr oder minder großem Umfange Gegenstand der Tätigkeit der Kammern geworden; die von den meisten Kammern gebildeten Ausschüsse für Arbeiterwesen, die Arbeitsnachweise und auch andere Organe wie der Vorstand haben Arbeiterfragen behandelt. Doch war der Gesichtspunkt ent-

weder der des Betriebes oder der der Wohlfahrt; eine Behandlung vom Standpunkt der Arbeiterklasse fand nirgends statt. Es mag bezweifelt werden, ob eine solche klassenmäßige Scheidung der Interessen wie in der Industrie in der Landwirtschaft überhaupt möglich ist; die Übergangsstufen vom landlosen Einlieger über den ansässigen Tagelöhner, den gelegentlich auch anderswo gegen Lohn arbeitenden Kleinbauern bis zum selbständigen Landwirt sind so zahlreich und unmerklich, daß sich kaum ein Punkt finden ließe, der einen Schnitt mit juristischer Schärfe gestattet. Auch ist fraglich, ob die Kammern als Klassenorganisation angesehen werden können; auch innerhalb der unzweifelhaft selbständigen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung sind die Abstände so groß — Großgrundbesitzer und Kleinbauer! —, daß die Forderung einer Vertretung aller dieser Schichten mindestens so gerechtfertigt wäre als die einer besonderen Arbeiterrepräsentation. Es handelt sich eben um eine berufsständische, nicht um eine Klassenorganisation. Nichtsdestoweniger ist die Forderung einer besonderen Berücksichtigung der Landarbeiter im Sinne einer Heranziehung von solchen in die verschiedenen Organe der Kammer in letzter Zeit von zwei ganz verschiedenen Seiten erhoben worden. Als Vertreter der Landarbeiterschaft ist der von dem Abgeordneten Behrens geleitete „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands" mit Eingaben aufgetreten, die sowohl an das Landwirtschaftsministerium wie an die einzelnen Kammern gerichtet wurden [1]. Es wird auf die in allen land- und forstwirtschaftlichen Kreisen hervorgetretene Bewegung hingewiesen, die darauf abziele, die Landarbeiter in eine engere Verbindung mit dem Beruf, in dem sie tätig seien, zu bringen. Aus diesen Bestrebungen heraus sei auch der Zentralverband entstanden. Er habe als eine auf christlich-nationalem, monarchischem Boden stehende ländliche Arbeitervereinigung das Bestreben, seine Aufgaben in Verbindung und durch Verständigung mit den anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen, insbesondere den gesetzlichen Vertretungen der Landwirtschaft, zu erfüllen. Von diesem Standpunkt aus trage der Verband die im Landes-Ökonomie-Kollegium gegebene Anregung, den ländlichen Arbeitnehmern Sitz und Stimme in den Kammern zu geben, dem Minister vor und bäte ihn, die Kammern durch einen Erlaß anzuweisen: 1. nach § 14 des Kammergesetzes bei geeigneter Gelegenheit sich durch Zuwahl einer entsprechenden Anzahl verdienter Personen aus dem Kreise der ländlichen Arbeiter

[1] Abgedruckt in der „Rundschau" (Zeitung des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands, 1913, S. 33.)



als Sachverständigen zu ergänzen, 2. nach § 15 des Gesetzes die Errichtung besonderer Ausschüsse für Arbeiter- und soziale Angelegenheiten mit selbständigen Befugnissen vorzunehmen. Die Zusammensetzung würde zweckmäßig je zur Hälfte aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen. Die Wahl der Arbeitervertreter solle, wenn gesetzlich angängig, von den ländlichen Versichertenvertretern der Versicherungsämter vorgenommen werden; wenn dies nicht möglich sei, so empfehle es sich, den ländlichen Arbeitnehmervereinigungen ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Zugleich beantragte der Verband bei den Kammern Rheinprovinz und Wiesbaden die Errichtung von Ausschüssen für Weinbau; tatsächlich bestanden solche Ausschüsse längst. Ob der Zentralverband, der nur einige tausend Mitglieder hatte, berechtigt war, im Namen der Landarbeiterschaft aufzutreten, möge dahingestellt bleiben, ebenso wie die Frage, ob wirklich in weiteren Landarbeiterkreisen der Wunsch nach einer solchen positiven Mitarbeit in den Kammern jetzt schon besteht. Wünschenswert ist ein solches Zusammenarbeiten natürlich im Interesse des sozialen Friedens durchaus.

Von diesem letzten Gesichtspunkt gingen die Bemühungen der anderen Stelle aus, die gleichfalls für die Heranziehung der Landarbeiterschaft plädierte, nämlich des Landes-Ökonomie-Kollegiums. Dieses verfolgt eine planmäßige „Versöhnungspolitik", die von dem Gesichtspunkt der Interessengemeinschaft aller Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes ausgeht. Demgemäß verlangt es auch eine planmäßige Heranziehung der Arbeiter zum Zwecke eines Zusammenwirkens und Zusammenarbeitens in den schon bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen jeder Art, also außer den Kammern auch landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften, Kriegervereinen usw.[1]. In bezug auf die Kammern kam dies unter anderem zum Ausdruck in einem Berichte des Vorsitzenden des Landes-Ökonomie-Kollegiums an den Landwirtschaftsminister über Förderung des einheimischen Arbeiterwesens vom Jahre 1912, in dem er ausführt[2]:

„Als Grundlage für alle weiteren praktischen Arbeiten der Kammern würden zunächst die Abteilungen der Kammern für das Arbeiterwesen

[1] Vgl. hierzu Buchenberger-Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl. 1. Bd. Leipzig 1914, S. 510 ff., 523. Ferner die (nicht im Buchhandel erschienenen) Berichte über die Verhandlungen der vom Landes-Ökonomie-Kollegium einberufenen Konferenzen, betreffend Landarbeiterfrage, vom 23. November 1912 und 29. November 1913.

[2] Zentralblatt der preußischen Landwirtschaftskammern 1912, S. 41.



wesentlich mehr als bisher auszubauen sein. Die bei den meisten Kammern bereits bestehenden Ausschüsse für das Arbeiterwesen müßten grundsätzlich bei allen Kammern gebildet werden, wobei auf Hinzuziehung erfahrener und bei ihren Berufsgenossen angesehener Landarbeiter durch Kooptation zu den Ausschußmitgliedern besonderer Wert zu legen wäre, um Vertreter der Arbeiterschaft zur unmittelbaren Mitarbeit in den Landwirtschaftskammern heranzuziehen. Es ist zu erwägen, ob nicht auch in anderen Ausschüssen, zum Beispiel denen für Kleintierzucht und sonstige das eigene Wirtschaftsgebiet der Arbeiter eng berührende Zweige, die Aufnahme von Arbeitern angezeigt wäre."

Dieser Anregung sind mehrere Kammern gefolgt; so hat die Kammer Hannover Arbeiter in die Ausschüsse für Kleinviehzucht (Geflügel-, Schweine- und Ziegenzucht) und für Arbeiterwesen hineingenommen, die Kammer Pommern in den Ausschuß für Arbeiterwesen drei Arbeiter, und zwar einen Wirtschaftsstatthalter, einen Vorarbeiter und einen Oberschweizer gewählt [1].

Der Krieg hat die Entwicklung auch dieser Frage vorläufig zum Stillstand gebracht; der Gegensatz einer berufsständischen und einer klassenmäßigen Vertretung wird also erst später zum Austrag gebracht werden.

b) Die Vollversammlung

Die **Vollversammlung** der Kammer tritt in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar auf kurze Zeit, zusammen (ein bis zwei Tage). Die Sitzungen sind öffentlich; doch ist die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit gegeben. Das sind im wesentlichen die Bestimmungen über die Tätigkeit der Vollversammlung, wie sie das Gesetz gibt (§ 17). Dazu bezeichnet dann § 8 der Normalsatzungen den Kreis der Gegenstände, über welche die Beschlußfassung dem Plenum vorbehalten ist. Dies betrifft einmal ihre eigenen Angelegenheiten (Verleihung der Wählbarkeit, Einsprüche gegen Mitgliederwahlen, vorläufige Enthebung von Mitgliedern, Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, etwaige Aufwandsentschädigung an die Mitglieder), weiter organisatorische Fragen (Festsetzung der Ge-

[1] Die „Rundschau" (1914, S. 125) bemerkt zu dieser Wahl: „Soweit uns bekannt ist, sind die drei gewählten unorganisiert. Als die Vertreter der Arbeiter können sie nicht in Frage kommen, weil sie nicht durch das Vertrauen der Arbeiter — und das ist nach den Kaiserlichen Erlassen von 1890 die Voraussetzung für Arbeitervertreter — vorgeschlagen oder gewählt sind. Die Mitwirkung dieser Kollegen in der Landwirtschaftskammer ist also lediglich eine äußere ‚Formalität' ohne Zweck." Das ist der schroffste Ausdruck des Prinzips der reinen Klassenvertretung.

schäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über Kassen- und Rechnungswesen; Änderung der Satzungen), Ausbau der Organisation (Bildung von Ausschüssen und Bestimmung ihrer Aufgaben, Abmachungen bezüglich des Zusammenarbeitens mit landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen), Wahrnehmung finanzieller Grundrechte (Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers, Aufnahme von Anleihen, Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum) sowie endlich selbstverständlich die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder. Wie in den politischen Parlamenten, geben insbesondere der Etat und der gewöhnlich von dem Vorsitzenden erstattete Geschäftsbericht die Gelegenheit, Wünsche und Beschwerden zu äußern, Kritik zu üben, Vorschläge zu machen, Aufträge der Heimatskreise oder einzelner Zweige der Landwirtschaft vorzubringen. Auch wird die Gelegenheit benutzt, um für die Öffentlichkeit oder die Regierung bestimmte Resolutionen zu fassen, wie etwa zur Zeit der Erneuerung der Handelsverträge. Auch Vorträge belehrender Natur werden gelegentlich entgegengenommen.

Wenn es auch unzweifelhaft ist, daß die Vollversammlung — schon durch die Wahl des Vorstandes — zum mindesten ihre Zustimmung zu der von der Kammer, d. h. der Verwaltung, befolgten Politik geben muß, so liegt deren Führung doch naturgemäß in der Hand anderer Organe, die weniger schwerfällig sind als ein alle Jahre auf ein oder zwei Tage zusammentretender parlamentarischer Körper. Das wichtigste dieser Organe ist der Vorstand.

c) Der Vorstand

Die **Kompetenz des Vorstandes** ist durch das Gesetz nur negativ abgegrenzt, insofern als bestimmt werden muß, welche Angelegenheiten dem Plenum vorbehalten bleiben (§ 4, Ziffer 9). Die Normalsatzungen erläutern dies genauer (§ 10, Absatz 2), indem sie diese Vorbehaltspunkte aufzählen (vgl. die vorangegangenen Bemerkungen) und noch dem Plenum weitere Vorbehalte durch besonderen Beschluß erlauben. Der Vorstand ist verpflichtet, die von ihm ausgegangenen Anträge und Gutachten, soweit nicht nach der Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, dem Plenum zur Kenntnisnahme vorzulegen. Man hat am Anfang den Geschäftsumfang, den die Kammertätigkeit zeitigen würde, wohl weit unterschätzt. Jedenfalls ist jetzt der Gedanke, die Tausende von Gutachten und Anträgen, die von einer Kammer ausgehen, dem Plenum vorzulegen, zur völligen

Unmöglichkeit geworden. Die Jahresberichte wie die dem Plenum meistens noch außerdem mündlich oder schriftlich erstatteten Geschäftsberichte erwähnen denn auch nur diejenigen von diesen Vorgängen, die einigermaßen von Bedeutung sind. Die Auswahl muß dem Takt der verantwortlichen Stellen überlassen bleiben.

Der Vorsitzende, der ebenso wie sein Stellvertreter nicht vom Vorstand, sondern vom Plenum der Kammer gewählt wird, hat eine doppelte Aufgabe. Er ist einmal „Parlamentsvorsitzender", d. h. er leitet die Hauptversammlung wie die Vorstandssitzungen, und er ist zweitens der verantwortliche Leiter des ganzen Verwaltungsapparats. Abgesehen davon, daß seine Unterschrift (neben der Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes) für jede vermögensrechtliche Verpflichtung der Kammer nötig ist, leitet er die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die tatsächliche Machtverteilung zwischen den verschiedenen Instanzen (auch die Beamten kommen in Betracht) ist also durch Gesetz und Satzungen nur in den äußersten Umrissen festgelegt. Vorsitzender und Vorstand werden alle drei Jahre neu gewählt; insoweit unterliegen sie der Kontrolle durch die Hauptversammlung. Im übrigen aber ist das Plenum der Kammer bis auf die wenigen vorbehaltenen Gegenstände ziemlich einflußlos. Und selbst was diese betrifft, ist die Möglichkeit einer sachlichen Einwirkung der Kammer nicht gerade groß. Sehen wir von ihren mehr formalen Befugnissen ab, so ist ihre wichtigste Einflußsphäre die Etatsbewilligung. Der Fall einer Nichtbewilligung des Etats ist nicht vorgesehen, wird wohl auch kaum vorkommen. Das Plenum hätte also nur die Möglichkeit, durch Streichung bzw. Verringerung oder Hinzufügung einzelner Etatssätze seine abweichende Stellung zum Ausdruck zu bringen. Nun ist aber eine Körperschaft von rund hundert Menschen, die für ein paar Stunden zusammenkommt, zu einer wirklich sachlichen Etatskritik fast außerstande. Auch wenn die Mitglieder den Etat mit der Einladung zugesandt bekommen, ist es ihnen dadurch nicht möglich, die Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Ansetzung wie namentlich auch die gesamte Finanzpolitik wirklich zu werten. Die in der Sitzung selbst gegebenen Erläuterungen und auf Anfrage erteilten weiteren Aufschlüsse können diesen Mangel nicht ersetzen. Es fehlt an einem geschmeidigeren Organ für das durch die Bindung an ein oder zwei Sitzungstage ungemein starre Kammerparlament. Was notwendig wäre, um diese Lücke auszufüllen, wäre eine Budgetkommission in der Art, wie sie die Volksvertretungen

haben. Zwar haben die meisten Kammern eine Finanzkommission, die sich jedoch tatsächlich viel mehr zu einem Hilfsorgan des Vorstandes als zu einem Kontrollorgan ihm gegenüber ausgebildet hat. Diese Lücke wird gelegentlich empfunden. So ist mir der Fall bekannt, daß das Plenum die Bewilligung für die Kosten eines umfangreichen Neubaues zunächst ablehnte und eine besondere Kommission zur genauen Prüfung des Projektes einsetzte. Der Mangel einer wirklich sachkundigen Kritik gegenüber den Verwaltungseinzelheiten liegt in der Organisation der Kammern begründet.

Der Vorstand pflegt alle ein bis zwei Monate zusammenzukommen; wie schon erwähnt, nehmen an seinen Sitzungen zumeist auch Vertreter der Behörden, der Wissenschaft, Ausschußvorsitzende usw. teil. Seine Zusammensetzung erfolgt einmal nach regionalen Gesichtspunkten, insofern, als jeder Regierungsbezirk vertreten sein soll, dann unter dem Gesichtspunkt der Sachkunde, der Bewährung in der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung, des Einflusses bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die enge Beziehung, welche die Vorstandsmitglieder in täglicher Praxis zu den Aufgaben haben, deren Lösung ihnen übertragen ist, macht den Vorstand zu einer hochqualifizierten Körperschaft. Er hat im ganzen nur Beschlüsse zu fassen; die sachliche Vorberatung erfolgt in den Ausschüssen und Kommissionen. Doch bleibt ihm die sachliche Beratung unbenommen; in recht häufigen Fällen lehnt der Vorstand die Anträge der Ausschüsse ab oder verweist sie zur Beratung zurück. Der Weg durch den Ausschuß ist nicht obligatorisch; eilige oder anscheinend weniger wichtige Angelegenheiten werden dem Vorstand direkt vorgelegt. Die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, soweit nicht wiederum die Hauptversammlung zu befinden hat, ist Sache des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende endlich hält alle Fäden in seiner Hand. Abgesehen von unerheblichen oder schematisch zu erledigenden Angelegenheiten, ist ihm alles zur Entscheidung über die weitere Behandlung vorzulegen. Die ganz überwiegende Mehrzahl aller Eingänge findet natürlich ihre sofortige Erledigung im Geschäftsgang nach der Entscheidung des Vorsitzenden. Vorschriften darüber bestehen nicht; es ist durchaus Sache des Vorsitzenden, was er selbst zu erledigen und wofür er die Rückendeckung durch den Vorstand wünscht. Keiner Hervorhebung bedarf es, wie sehr die Persönlichkeit des Vorsitzenden, seine Sachkenntnis, Geschäftsgewandtheit, Fähigkeit der Menschenbehandlung für den Erfolg der Arbeit der Kammer maßgebend sind. Das galt namentlich am Anfang, als die neue Ein-

richtung mit der weiten Umschreibung ihres Aufgabenbereichs ohne jedes Vorbild einer ähnlichen Einrichtung, teilweise sogar in Konkurrenz mit den alten landwirtschaftlichen Vereinen und Bauernvereinen, erst zu arbeiten begann. In dem Maße, als die Tätigkeit der Kammer sich auszudehnen und zugleich zu konsolidieren begonnen hat, schwächt sich natürlich der Einfluß der Spitze gegenüber dem historisch Festgewurzelten etwas ab. Noch aber sind die Kammern im Flusse der Entwicklung begriffen, so daß stärkere Persönlichkeiten wohl imstande sind, ihnen ihren Stempel aufzudrücken. Unter den Männern, die durch das Vertrauen ihrer Berufsgenossen zu Vorsitzenden der Kammern berufen wurden, fehlen denn auch solche eindrucksvollen Persönlichkeiten nicht. Es sei nur an den ersten Vorsitzenden der rheinischen Landwirtschaftskammer, den jetzigen Landwirtschaftsminister Freiherrn v. Schorlemer, an den Vorsitzenden der pommerschen Kammer, Grafen v. Schwerin-Löwitz, und an den Kriegs-Oberpräsidenten von Ostpreußen, Herrn v. Batocki, bis dahin Vorsitzender der ostpreußischen Kammer, erinnert. Natürlich sind auch mehr dekorative Figuren denkbar, wobei dann entweder ein Mitglied des Vorstandes oder auch der Generalsekretär der wirkliche „Herr" sein kann.

d) Ausschüsse und Kommissionen

Die Kammern sind nach § 15 des Gesetzes berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Kammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder zu ergänzen. Soweit ihnen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen werden (etwa die Verteilung von Beihilfen für bestimmte Zwecke innerhalb der Grenzen der Etatsbewilligung), bedürfen ihre Beschlüsse der Bestätigung durch Vorstand oder Plenum. Daneben werden auch wohl Kommissionen für vorübergehende Zwecke gebildet. Die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen, die innerhalb des weiteren Rahmens der Kammer wieder die Spezialfachleute zusammenfassen, ergibt sich von selbst. Die Kammern haben solche Ausschüsse für alle möglichen Zwecke gebildet; die häufigsten sind solche für die verschiedenen Zweige der Viehzucht und des Ackerbaus, für Forstwirtschaft, Volkswirtschaft, Arbeiterwesen usw.

e) Der lokale Unterbau der Kammern

Die Kammern sind zentrale Organisationen für große Bezirke. Das ist ein Hauptgrund ihrer Stärke; nur durch die Weitzügigkeit

ihres Aufgabenbereiches sind sie imstande gewesen, ihren großzügigen Aufbau durchzuführen. Davon war bereits die Rede (S. 292). Aber in dieser Zentralisation liegt auch eine Schwächequelle: die Gefahr der Bürokratisierung. Die Kammern sollen für die Regierung die Verbindung mit dem Wirtschaftsleben bedeuten; als reines Zentralorgan würden sie aber wieder nur einen neuen „grünen Tisch" darstellen, der sich zwischen Regierung und Landwirtschaft schiebt. Dieser Gefahr war man sich bei Erlaß des Gesetzes durchaus bewußt; man glaubte sie dadurch beseitigen zu können, daß man die Kammern in Verbindung mit den bestehenden alten landwirtschaftlichen Zentralvereinen brachte, die in ihren Lokalvereinen einen solchen, allerdings recht lückenhaften Unterbau besaßen. Diese Lösung war vor allem wohl deshalb gewählt worden, weil die Kammern, wie gezeigt, aus diesen alten Zentralvereinen direkt entstanden sind, weil man mit den Zentralvereinen einen eingearbeiteten Stab von Beamten, eine Reihe von sachlichen Organisationen und auch von Vermögenswerten den Kammern zuführen konnte. So wünschenswert nach dieser Seite hin die Verbindung mit den Zentralvereinen auch war und ist, der allgemeine Unterbau blieb dadurch schwach. Die Mitglieder der Zentralvereine decken sich durchaus nicht mit denen der Kammern. Vielleicht wäre von vornherein das Zusammenarbeiten mit der landwirtschaftlichen, namentlich mit der bäuerlichen Bevölkerung ein engeres, das Vertrauen zur Kammer mancherorts ein größeres gewesen, wenn diese versucht hätte, die ihr Angehörigen (als solche sind nicht die „Mitglieder", sondern alle zu Beiträgen Verpflichteten anzusehen) lokal zu organisieren. Dies wäre möglich durch Bildung von Kreisabteilungen (die man auch Kreiskammern nennen könnte), unter dem gegebenen Vorsitz der Kammermitglieder aus diesem Kreise[1]. Man kann beobachten, daß eine solche Kreiszentrale vielfach schon zum Bedürfnis geworden ist; der Landrat bildet oft (manchmal unter Zuziehung des zuständigen Winterschuldirektors oder eines für den Zweck angestellten Mannes) einen Krystallisationspunkt für die „Kreisinteressen" der Landwirtschaft; eine Selbstverwaltungszentrale daneben bleibt ein Bedürfnis.

Statt dessen sind die Kammern (durch § 2, Absatz 3 des Gesetzes) darauf verwiesen worden, „die Anstalten, das gesamte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaft-

[1] Im Großherzogtum Hessen ist tatsächlich eine solche Organisation durchgeführt worden (vgl. S. 333).



lichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen, und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen". Die alten landwirtschaftlichen Zentralvereine sollten also in den Kammern aufgehen, während ihre bisherigen „lokalen Gliederungen" in organischen Verband mit den Kammmern treten sollten. Damit war allerdings das Problem der lokalen Organisation keineswegs durchgängig und einwandfrei gelöst; denn die Zentralvereine, die ja zudem nur einen Teil der Landwirte erfaßten, hatten durchaus nicht diese Lokalorgane überall gleichmäßig und lückenlos durchgebildet. Die Zentralvereine sind auch nicht überall aufgelöst worden; so blieben sie in Ostpreußen, Wiesbaden, Rheinprovinz bestehen. Der Grund dafür war nicht überall der gleiche; in Wiesbaden waren es verwickelte vermögensrechtliche Umstände, die eine Verschmelzung nicht zweckmäßig erscheinen ließen. In der Rheinprovinz wollte der Verein als solcher seine Existenz nicht aufgeben, zumal der Bauernverein ungeschmälert bestehen blieb; doch stellte er sein Vermögen, seine Einrichtungen und seine Beamten zur Verfügung der Kammer, die dafür die Geschäftsführung des Vereins übernehmen mußte. Bezüglich des Generalsekretärs besteht Personalunion; im übrigen sind sowohl die Vorstandsorganisation wie die lokalen Organe des Vereins selbständig geblieben. Eine innigere Verschmelzung besteht beispielsweise in Hannover. Hier hat sich die noch aus dem Jahre 1764 stammende „Königliche Landwirtschafts-Gesellschaft" mit der Kammer „verbunden". Sie hat ihre Ehren- und ordentlichen Mitglieder unverändert beibehalten; dagegen wird der Zentralausschuß nunmehr aus dem Vereinsausschuß der Kammer gebildet. Deren Vorsitzender und sein Stellvertreter sind Direktor und Vizedirektor der Landwirtschafts-Gesellschaft. Daneben sind die in Hannover bestehenden sechs „Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereine" mit ihrem eigenen Beamtenapparat und eigenen Finanzen weiter bestehen geblieben.

Die Verschmelzung der alten Vereinsorganisation mit der der neuen Kammern kann noch keineswegs als abgeschlossen gelten. Einmal wird in den Provinzen, welche ihre Zentralvereine bestehen ließen, mit der Zeit wohl entweder ein völliger Übergang oder eine völlige Verselbständigung erfolgen. Der

jetzige Zustand beruht so stark auf Kompromissen und persönlichem guten Willen, daß auf die Dauer Schwierigkeiten nicht zu vermeiden sind. Vor allem ist den Kammern durch bloße Übernahme der alten Organisation die Möglichkeit zu deren Fortbildung geraubt; diese ist aber notwendig, da sie nirgends lückenlos ist. Es ist gar nicht unmöglich, daß später einmal die alten Zentralvereine wieder erstehen; nicht mehr als Träger von Verwaltungseinrichtungen, die vielmehr wohl den Kammern vorbehalten bleiben müssen, aber als Stätten der Aussprache und der gegenseitigen Förderung. Das war ja auch ihre erste Aufgabe. Die Kammern haben nun einmal Behördencharakter; der Kreis ihrer Mitglieder ist sehr eng. Ebenso wie die Bauernvereine neben den Kammern weiter arbeiten, könnten dies auch die Vereine, deren Tätigkeit eine durch behördliche Organisation nicht nachahmliche Note hat.

Die Kammern sollen, wie angeführt, auch sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Zahl dieser sonstigen Vereine und Genossenschaften ist Legion: sie alle in geeigneter Form zur Mitarbeit für die Ziele zu gewinnen, welche die Kammern verfolgen, ist in der Tat eine der wichtigsten Aufgaben der provinzialen Agrarpolitik. Dabei kann es sich um finanzielle Unterstützungen handeln, die die Kammern aus eigenen oder ihnen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln gewähren; es kann sich aber auch nur um ein ideelles Zusammenarbeiten handeln. In allen Fällen gewinnen beide Teile; die Kammern dadurch, daß ihnen fachkundige und mit bestimmten Berufskreisen eng verknüpfte Organisationen zur Verfügung stehen, die Vereine, indem sie der Öffentlichkeit gegenüber durch das Ansehen der Kammer gestützt werden. Die äußeren Formen, unter denen dieses Zusammenarbeiten sich vollzieht, sind sehr verschieden: Personalunion der Vorsitzenden, gegenseitige Vertretung in Vorstand oder Ausschüssen, vertragsmäßige Festlegung von Richtlinien und freundschaftliche Verständigung von Fall zu Fall.

f) Die Beamten

Die Beamten der Kammern sind vom Gesetz vergessen worden. Die Normalsatzungen haben diese Unterlassung nur zum Teil berichtigt; sie regeln nur die Pensions- und Disziplinarverhältnisse der Kammerbeamten. Diese sind, da die Kammer selbst die rechtliche Stellung einer Korporation hat (§ 20 des Gesetzes), mittelbare

Staatsbeamte. Über Anstellung und Entlassung ihrer Beamten bestimmt die Kammer selbständig ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde. Demgemäß hat das Landwirtschaftsministerium bisher als Aufsichtsbehörde ganz konsequent jede Einflußnahme in Beamtenfragen abgelehnt. Nur indirekt erfolgt eine solche Einwirkung, insofern als die Regierung für die Inhaber einzelner Stellen, zu denen sie Zuschüsse gibt, eine bestimmte Vorbildung verlangt. Das ist bisher im wesentlichen nur für die Winterschuldirektoren erfordert worden, die in ihrer Eigenschaft als Sommerwanderlehrer durch Regierungszuschüsse mit „finanziert" wurden; sinngemäß ergibt sich die Forderung einer bestimmten Vorbildung auch für Leiter und Beamte von Instituten wie Versuchsstationen, bakteriologischen Instituten usw.

Im übrigen sind die Kammern in der Auswahl ihrer Beamten völlig frei. Jede Kammer hat ihr Beamtenwesen für sich geordnet. Wenn auch aus der Gleichartigkeit der Aufgaben im ganzen sich gewisse „Mindestforderungen" überall durchzusetzen bestimmt sind, trat zunächst eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der neugeschaffenen Stellen, der Titulaturen und der an die Inhaber der Stellen gestellten Anforderungen ein. Dazu kam noch, daß, wie bereits erwähnt, die Beamten der alten Zentralvereine zumeist übernommen wurden, deren Einfügung in die oft recht stark umgestalteten Verhältnisse nicht immer leicht war. So ist der Beamtenkörper der Kammern recht bunt zusammengesetzt; sehen wir von den Spezialbeamten ab, so finden wir unter ihnen in erster Linie natürlich Landwirte, dann aber Juristen, Verwaltungsbeamte, Volkswirtschaftler, Lehrer, Offiziere und andere mehr. Bis zu einem gewissen Grade wird bei der Mannigfaltigkeit der an die Kammern gestellten Anforderungen ein Heranziehen immer neuer, anders geschulter Kräfte unumgänglich sein. Immerhin haben sich einerseits die Verhältnisse schon soweit konsolidiert, auf der anderen auch soweit kompliziert, daß eine einheitliche Vorbildung — immer von den Spezialisten abgesehen — möglich ist und stets notwendiger wird. Die umfangreiche Verwaltungstätigkeit der Kammern erfordert, wenn nicht der neue Beamte erst eine lange und für beide Teile kostspielige Schule der Erfahrung durchmachen soll, doch einen nicht unbeträchtlichen Grad von Kenntnissen, die für eine erfolgreiche Betätigung in jedem dieser Verwaltungszweige gleich unerläßlich ist[1]. Die Lauf-

[1] Es hat uns bis jetzt an der Möglichkeit gefehlt, die Kammerverwaltungsbeamten speziell als solche auszubilden. Jeder Herr, der in unsere Verwaltung

bahn des Kammerbeamten ist „karrierereif" geworden. Allerdings liegt eine beträchtliche Schwierigkeit darin, daß die Zahl der zu besetzenden Stellen noch und wahrscheinlich auf die Dauer nicht sehr groß ist; es würde deshalb gefährlich sein, junge Leute direkt zu Kammerbeamten ohne eine Möglichkeit anderweitiger Verwertung ihrer Kenntnisse auszubilden. Das preußische Landwirtschaftsministerium hat deshalb, als es vor einigen Jahren die Vorbereitung für den Kammerdienst zu regeln begann, jede derartige Einseitigkeit vermieden. Die beiden landwirtschaftlichen Hochschulen Preußens, die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und die Landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf, haben vielmehr ihrem bisherigen Ausbildungsgang nur noch eine weitere Stufe hinzugefügt. Dieses Studium der „landwirtschaftlichen Verwaltungskunde" ist zuerst (1912) in Berlin, 1913 dann in Bonn-Poppelsdorf eingeführt worden. Es sind unter diesem Namen eine Reihe von Vorlesungen und Übungen begriffen, die ein erweitertes und vertieftes Studium der Volkswirtschaftslehre, der Rechts- und Verwaltungskunde sowie des Genossenschafts- und Versicherungswesens unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Interessenkreises ermöglichen. Nach der Prüfungsordnung, die die Einzelheiten des Studiums für diejenigen regelt, welche das — vorläufig ganz freiwillige — Examen ablegen wollen, ist der zweisemestrige Unterrichtsgang für solche Studierende bestimmt, „die mit der Aussicht rechnen, später in den Dienst landwirtschaftlicher Körperschaften oder Genossenschaften zu treten, oder eine größere landwirtschaftliche Begüterung zu verwalten oder im Dienste der Selbstverwaltung auf dem Lande ehrenamtlich tätig zu sein". Damit ist schon gesagt, daß eine einseitige Ausbildung für den Kammerverwaltungsdienst nicht geplant ist; in der Tat werden die Vorlesungen, soweit sich nach den kurzen, bisher gesammelten Erfahrungen sagen läßt, erfreulicherweise besonders reichlich von solchen besucht, die ihre allgemeine Ausbildung

---

tritt, kommt mit großen technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen, aber fast ohne jede spezielle Kenntnis der Verwaltung hinein; wenn die Kammer das Glück hat, einen Beamten zu finden, der so talentiert ist, daß er sich leicht in diese Dinge hineinfindet, dann ist es gut; andernfalls können die schwierigsten Verhältnisse entstehen. Ich glaube deshalb, daß der Vorbildung der Kammerverwaltungsbeamten, in deren Hand Technik und Verwaltung vereinigt werden muß, künftighin ganz besondere Bedeutung beizumessen ist." (Aus dem Referat des Vorsitzenden der Ostpreußischen Landwirtschaftskammer, v. Batocki, in den Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums 1912, Verhandlungsbericht S. 317).

dadurch abzurunden trachten. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer eine landwirtschaftliche Prüfung an einer deutschen Hochschule bestanden und mindestens sechs Semester an einer deutschen landwirtschaftlichen Hochschule oder einem landwirtschaftlichen Universitätsinstitute studiert hat. In der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft: Volkswirtschaftslehre (einschließlich Agrarpolitik), landwirtschaftliche Verwaltung und Berufsorganisation, Genossenschaftswesen, Grundzüge des öffentlichen und des Privatrechts, Finanzwissenschaft, landwirtschaftliche Handelskunde, öffentliches und privates Versicherungswesen. Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Hausarbeit aus dem Gebiete eines der drei erstgenannten Fächer und zwei Klausurarbeiten aus den verbleibenden Fächern, wovon eine dem Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechts entnommen sein muß [1]. Die Dozenten, soweit sie nicht die Hochschulen selbst zu stellen vermochten, stammen aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Verwaltung und des Genossenschafts- und Versicherungswesens. Den Studierenden wird in Bonn-Poppelsdorf zugleich dringend geraten, im Interesse ihrer Ausbildung und zwecks Verbesserung der Anstellungsaussichten ihr Studium zu ergänzen und zwar wahlweise durch Vorbereitung auf die Tierzuchtinspektorenprüfung oder die ergänzenden Prüfungen in Landeskulturtechnik, Pflanzenzüchtung und Obst- und Gartenbau. Man hat also jede „Lehrlingszüchtung" mit Recht sorgfältig vermieden; die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ganz oder teilweise auszunutzen liegt im Interesse jedes Landwirts oder Winterschuldirektors, nicht nur des künftigen Kammerbeamten. Andererseits ist diese Ausbildung eine so gründliche, wenn sie bis zur Examensreife

[1] Der Berliner Lehrplan räumt dem Genossenschaftswesen einen etwas breiteren Raum ein als der Bonn-Poppelsdorfer. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß noch mehrere andere Ausbildungsanstalten für Genossenschaftswesen bestehen. Abgesehen von der Berücksichtigung im Lehrplan und Examen der Handelshochschulen besteht hierfür das Genossenschaftsseminar an der Universität Halle, an dem auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gebührende Berücksichtigung findet, ferner die 1904 von dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt begründete und später mit dem Reichsverband nach Berlin übergesiedelte „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsschule" und endlich die 1913 ins Leben gerufene „Revisorenausbildungsanstalt" des Raiffeisenverbandes in Berlin. Das ist, trotz der großen praktischen Bedeutung des Genossenschaftswesens, etwas viel. Ob eine Konsolidation der genossenschaftlichen Ausbildungsanstalten möglich ist, darf allerdings bei den starken Gegensätzen innerhalb der genossenschaftlichen Bewegung bezweifelt werden. Wünschenswert wäre es.

durchgeführt wird, daß die Kammern in den so vorgebildeten Leuten jedenfalls ein brauchbares Material bekommen werden, sofern die unerläßliche persönliche Eignung für den Verwaltungsdienst vorhanden ist.

Auch die Universität Königsberg hat im Jahre 1913 ein „Seminar für Landwirtschaftliche Verwaltungskunde" eingerichtet, das ähnliche Zwecke verfolgt und gleichfalls Gelegenheit zu einem Abschlußexamen gewährt.

Der Aufbau des Beamtenkörpers ist bisher bei den Kammern recht verschieden. Gemeinsam ist allen Kammern eine (nicht immer ganz streng durchgeführte) Scheidung in Zentral- und Außenverwaltung und bei ersterer wieder in höhere, mittlere und Subalternbeamte.

Die Außenbeamten sind zumeist Techniker (Vieh- und Pferdezuchtinspektoren, Weinbauwanderlehrer usw.).. Eine besondere Stellung unter ihnen nehmen die Winterschuldirektoren ein, die durchwegs im Sommer und nach Möglichkeit auch im Winter zugleich als Wanderlehrer arbeiten. Sie gewinnen dadurch eine große Kenntnis des ihnen zugeteilten Bezirks und eine Vertrauensstellung bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Das ist wichtig, weil sie zugleich als lokale Beamten der Landwirtschaftskammern (die in der Regel die Träger des Winterschulwesens sind) zu dienen haben; sie müssen sowohl über die Zustände im Lande Bescheid wissen und auf Anfordern berichten, wie sie umgekehrt die Anregungen der Kammer weiter zu geben haben. Der Winterschuldirektor bedarf also nicht nur wissenschaftlicher und pädagogischer Kenntnisse, sondern auch Verwaltungskenntnisse, die er allerdings nicht immer besitzt. Bei manchen Kammern findet eine enge Verbindung zwischen dem Institut der Winterschuldirektoren und der Zentralverwaltung statt. Die jungen Leute werden zuerst als Hilfsbeamte in der Zentralverwaltung beschäftigt und dann erst als Landwirtschaftslehrer hinausgeschickt, meist unter Obhut eines älteren und erfahrenen Winterschuldirektors; umgekehrt werden auch erprobte Winterschuldirektoren in die Zentralverwaltung gezogen. Das Verhältnis ist das gleiche wie zwischen Frontoffizier und Generalstäbler, wo auch ein ständiger Fluß nach beiden Richtungen für stete Auffrischung sorgt.

Von den Subalternbeamten kann hier abgesehen werden. An der Spitze der Zentralverwaltung steht der Generalsekretär (bei manchen Kammern auch Direktor genannt). Er ist nicht der Dienstvorgesetzte der anderen Beamten; dies ist vielmehr

der Vorsitzende. Doch ist der Generalsekretär natürlich für den geregelten Verlauf der Geschäfte verantwortlich. Seine Persönlichkeit ist selbstverständlich von großem Einfluß sowohl für seine Stellung gegenüber dem Vorsitzenden und dem Vorstand wie auch für die Politik und die Arbeiten der Kammer; mit Rücksicht darauf, daß der Umfang seiner Wirksamkeit weder durch Gesetz noch durch Satzungen genau umschrieben ist, auch die Praxis eine solche scharfe Kompetenzbestimmung bisher nicht brachte, ist seine Stellung etwa — im bescheidenen Kreise — der eines Premierministers ähnlich. In dem Maße, als allmählich die Tätigkeit der Kammern in gebahnte Wege einlenkt, tritt die Bedeutung einer schöpferischen und organisatorischen Veranlagung zurück und die „bureaukratischen Tugenden" der Ordnung, der Sparsamkeit (er ist ja auch zugleich Finanzminister), der Dispositionsfähigkeit, der Aktenkenntnis werden wichtiger. Bezüglich der Vorbildung der bisherigen Generalsekretäre gilt das bereits allgemein Bemerkte; die größte Zahl von ihnen waren akademisch gebildete Landwirte; doch sind gerade unter ihnen auch die anderen Vorbildungen relativ zahlreich.

Die anderen höheren, zumeist akademisch gebildeten Beamten sind „Dezernenten", d. h. sie bekommen ein bestimmtes Aufgabengebiet zur Erledigung zugewiesen. Äußerlich vollzieht sich die Bearbeitung zumeist so, daß der Generalsekretär den einzelnen Dezernenten die zu erledigenden Eingänge und sonstigen Aufgaben zuweist, die dann entweder, wenn sie unwesentlich sind, sofort bearbeitet werden, oder den Stufengang: Rücksprache mit dem Generalsekretär, Rücksprache mit dem Vorsitzenden, Vorlage an den Ausschuß, Vorlage an den Vorstand zuvor ganz oder teilweise durchlaufen. Mit Rücksicht darauf, daß manche Angelegenheiten mehrere Dezernate berühren, ferner um allen Beamten den unbedingt nötigen Einblick in den gesamten Geschäftsgang zu ermöglichen, finden auch Konferenzen statt. Der Umfang der Dezernate ist ganz verschieden; die besonderen Verhältnisse der Wirtschaftslage in der Provinz, die Kenntnisse des Beamten, auch Traditionen bezüglich des von den Zentralvereinen übernommenen Beamtenkörpers führen zu ganz verschiedenen Abgrenzungen. Soweit überhaupt Prinzipien festzustellen sind, könnten bisher vielleicht zwei Grundtypen der Beamtenorganisation festgestellt werden. Der eine kennzeichnet sich dadurch, daß viel Beamte mit kleinen Dezernaten angestellt werden, bei dem zweiten wenig Beamte mit großem Geschäftskreis. Der zweite Weg war, wenigstens anfangs, der schwierigere, weil er reifere

Persönlichkeiten mit größerer Erfahrung brauchte; er war und ist dafür aber auch für die Beamten selbst weit anziehender, so daß sich qualifiziertere Bewerber dafür finden als für einen kleineren Posten. Entscheidend ist dabei allerdings auch die Gehaltsfrage sowie die sonstigen Anstellungsbedingungen (Pension, Arbeitszeit, Nebeneinnahmen, soziale Stellung usw.). Auch in dieser Beziehung sind die Verschiedenheiten zwischen den Kammern ganz außerordentlich groß. Versuche zu einer Ausgleichung mußten scheitern, weil von Beamten gleichen Titels in den einzelnen Kammern ganz verschiedene Dinge verlangt werden. Vor einigen Jahren hat der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband zusammen mit der Gesellschaft für soziale Reform und dem Deutschen Landwirtschaftsrat eine Erhebung über „die Gehalts- und Tätigkeitsverhältnisse der Beamten bei Landwirtschaftskammern und ähnlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen" veranstaltet[1], die ein ungemein buntes Bild in allen diesen Beziehungen zeigen. Es sind 35 landwirtschaftliche Korporationen in ganz Deutschland, die diese Frage beantwortet haben; die Kammern sind nicht ausgesondert. Diese Korporationen haben 196 wissenschaftliche Beamte. Hervorgehoben sei nur, daß bei den oberen Beamten die tatsächlich gezahlten Höchstgehälter zwischen 500 (fünfhundert!) und über 10000 Mk. schwankten; die Gehälter bis 1800 Mk. betrafen nebenamtliche Stellungen. Die durchschnittlichen Höchstgehälter beliefen sich auf etwa 6000 Mk., wozu dann in den meisten Fällen noch Wohnungsgeldzuschüsse, in zahlreichen Fällen auch Nebenverdienste von stellenweise recht beträchtlicher Höhe kamen. Wie unbestimmt alle Begriffe in dieser Beziehung noch sind, ergibt sich daraus, daß unter den „Assistenten"-posten ein solcher mit einem Höchstgehalt von 6000, ein anderer sogar mit 9000 Mk. angeführt wurde. Ebenso verschieden ist die Arbeitszeit (schwankend zwischen 5 und 9 Stunden), der Urlaub, die Vereinbarung in Krankheitsfällen. Es ist Alles noch im Fluß.

3. Die Finanzpolitik der Kammern

Wie gezeigt wurde, ist die finanzielle Leistungsschwäche der auf freiwillige Mitgliederbeiträge angewiesenen alten landwirtschaftlichen Vereine eine der treibenden Ursachen zur Begründung der Kammern geworden. Das Steuerrecht war also einer der wichtigsten Punkte bei der Organisation der Kammern. In der Tat hat sich die

[1] Vgl. Volkswirtschaftliche Blätter 1913, S. 105 ff.

Finanzwirtschaft der Kammern in ungeahntem Maße entwickelt, wenn auch das Steuerrecht zwar absolut, aber nicht relativ die Rolle spielt, die erwartet werden konnte. Wir vergleichen zur ersten Orientierung den letzten Etat der landwirtschaftlichen Zentralvereine aus der Zeit vor der ersten Landwirtschaftskammer, d. h. aus dem Jahre 1895[1], mit dem letzten normalen Etat der Landwirtschaftskammern aus dem Jahre 1913[2]. Es hatten die

	Einnahmen	Ausgaben
Landwirtsch. Zentralvereine im Jahre 1895	2 871 429 Mk.	2 545 059 Mk.
Landwirtschaftskammern " " 1913	20 751 164 "	20 348 285 "[3]

Aus diesen Ziffern ergibt sich das außerordentliche Wachstum des Umfangs der Betätigung der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen unter dem Kammergesetze. Es ist aber für die Beurteilung der Finanzpolitik der Kammern von Wichtigkeit, festzustellen, daß es weder die Staatsbeihilfen noch die „Beiträge" (wie die Steuern der Kammern im Gesetz heißen) sind, mit denen die Steigerung der Mehraufwendungen vorzugsweise bestritten wurde. Es betrugen nämlich die den Zentralvereinen bzw. Kammern überwiesenen Staatsbeihilfen

im Jahre 1895 . . . 1 448 169 Mk.
" " 1913 . . . 4 675 530 "

Dagegen betrugen die Mitglieder- bzw. Kammerbeiträge:

im Jahre 1895 . . . 649 219 "
" " 1913 . . . 3 062 682 "

Während also die Gesamtausgaben um mehr als das Achtfache gewachsen sind, betrugen die Staatsbeihilfen im letzten Jahre der Volltätigkeit der Vereine mehr als die Hälfte der gesamten Ausgaben, bei den Kammern jetzt weniger als ein Fünftel. Die eigenen Beiträge aber sind ebensowenig im gleichen Tempo wie die Ausgaben gestiegen; sie beliefen sich 1895 auf

---

[1] Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 6. bis 8. Februar 1913, Berlin 1913, S. 304 ff. (Vorlage zu der Verhandlung über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen).

[2] Statistische Nachweisungen aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen, bearbeitet im Königl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrgang 1913. Berlin 1915. S. 103 ff.

[3] Im ersten Kriegsjahr 1914 waren die Einnahmen auf 28 910 430, die Ausgaben auf 26 566 557 Mk. gestiegen (Statistische Nachweisungen usw. Jahrgang 1914, Berlin 1916, S. 141).

rund ein Viertel, jetzt nur auf ein Siebentel der Gesamtausgaben. Die Kammern leben also weder von Staatssubventionen noch von Steuern; da auch die Zuschüsse anderer öffentlicher Körperschaften (Reich, Provinz, Kreise) ziemlich gering sind[1], müssen es andere eigene Einnahmen der Kammern sein, aus denen sie den Aufwand bestreiten. In der Tat beliefen sich im Jahre 1913 die gesamten „eigenen Einnahmen" auf nicht weniger als 14 330 130 Mk.; zieht man davon die Beiträge ab, so bleibt ein Rest von 11 267 448 Mk., d. h. weit mehr als die Hälfte der gesamten Ausgaben, welche die Kammern aus anderen Quellen als aus Beiträgen aufzubringen vermocht haben. Es handelt sich also nicht um eine bloße „Verteilungsstelle", sondern um eigene Finanzwirtschaft nicht unbeträchtlichen und bisher stetig wachsenden Umfangs. Dadurch, daß die Staatszuschüsse durch die Natur der Sache begrenzt und die „Beiträge" nach der bisherigen gesetzlichen Lage wenig steigerungsfähig sind, ist die Kammer nicht in der Lage, nach der Art anderer öffentlicher Körperschaften erst die Bedürfnisse festzustellen und dann danach die Deckung zu bestimmen, sondern sie muß sich „nach der Decke strecken". Vielleicht daß später einmal eine „Steuerreform" größeren Stils bei ihr notwendig ist; bisher, solange die Kammern noch unfertige und im Wachsen begriffene Gebilde waren, deren Aufgaben sich erst allmählich deutlicher abzeichneten, war diese Beschränkung finanzieller Natur bisweilen ein guter Hemmschuh gegenüber überstürzten Entwicklungen. Leider gestatten die veröffentlichten Unterlagen nicht, die Finanzgebarung der einzelnen Kammern zu verfolgen; immerhin lassen sich noch einige allgemeinere Beobachtungen aus ihnen entnehmen.

Über die Ausgaben ist nach dem vorher Gesagten nicht mehr viel zu bemerken. Die Ausgaben sind die Begleitung der Tätigkeit der Kammern; diese ist für sie (unter der eben angegebenen Beschränkung) maßgebend.

Für die Einnahmen sind zunächst §§ 18 und 19 des Kammergesetzes die rechtlichen Grundlagen. Danach werden die der Landwirtschaftskammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten von ihr, soweit sie nicht durch andere Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, deren Besitzern bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das passive

[1] 1 744 505 Mk. im Jahre 1913.

Wahlrecht zusteht, nach dem Maßstabe des Grundsteuerreinertrages verteilt[1]. Sofern es sich um Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, die in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zugute kommen, kann die Landwirtschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Bezirke unter Genehmigung des Ministers eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Bezirke eintreten lassen. Meines Wissens ist bisher von dieser Möglichkeit der Präzipualbelastung oder -Entlastung noch nicht Gebrauch gemacht worden. Eine weitere gesetzliche Regelung der Kammerfinanzen ist nicht erfolgt; auch hat das Landwirtschaftsministerium grundsätzlich keinen Einfluß auf die Finanzgebarung der Kammer genommen, abgesehen von Formvorschriften bezüglich der Etatsaufstellung, welche die Kontrolle der ordnungsmäßigen Verwendung der Staatsbeihilfen erleichtern sollen.

Nach dem Gesetz hätten wir also zu scheiden zwischen: Beiträgen, Staatszuschüssen, anderweitigen Einnahmen. Der Sachverhalt wird klarer, wenn man die Einnahmen wie folgt gruppiert:

1. Eigene Einnahmen:
   a) Beiträge (Umlagen),
   b) Gebühren,
   c) Erwerbseinkünfte,
   d) Sonstige eigene Einnahmen (Zinsen usw.);
2. Zuschüsse:
   a) Staatszuschüsse,
   b) Zuschüsse anderer Körperschaften.

Die Beiträge sind die eigenen einzigen Einnahmen der Kammern, für welche eine gesetzliche Regelung vorliegt. Als Grundlage dient der Grundsteuerreinertrag, also ein sehr unvollkommener Maßstab; daß diese Unvollkommenheit bisher wenig gefühlt wird, hat seinen Grund in der Niedrigkeit dieser Steuerleistung. Die Regierungsvorlage sah einen Höchstsatz von 1 % vor; dies erregte jedoch in den Verhandlungen über das Gesetz Anstoß, weil man den Kammern nicht von vornherein allzuviel Mittel in die Hand geben wollte. Demgemäß dürfen nach § 19 des Gesetzes die Umlagen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen; nur in

[1] Auf die Technik der Veranlagung und Erhebung, die durch die Gemeinden erfolgt, soll hier nicht eingegangen werden, ebensowenig wie auf die nicht uninteressante Judikatur über die Grenzen der Beitragspflicht. Erwähnt sei nur, daß auch Fiskus und Kirchengemeinden beitragspflichtig sind.

außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden.

Die Belastung, welche durch die Kammerbeiträge dem einzelnen Landwirt erwächst, ist recht gering. In der bereits erwähnten Erhebung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz ist berechnet worden, daß der Durchschnittsbeitrag für die Eigentümer von Grundbesitz mit mehr als 150 Mk. Reinertrag, bei dem damaligen Beitrag von 3/4 % nur 4,51 Mk. beträgt (a. a. O. S. 194); noch geringer wäre er selbstverständlich bei dem Normalsatz von 1/2 %. Die „selbstständige Ackernahrung" mit Grundbesitz von 150 Mk. Grundsteuerreinertrag zahlt nur 75 Pfennig im Jahr; da das immer noch recht leistungsfähige Landwirte sind, ist die Belastung wirklich kaum fühlbar. Die „Normalbeiträge" reichten auch bald nicht aus, und so wurde denn überall, unter völliger Zustimmung der Regierung zu dieser Politik schärferer Selbstbesteuerung, die Steuerschraube stärker angezogen. Das war in doppelter Richtung möglich: durch Erhöhung des Beitragsprozents und durch Einbeziehung weiterer Besitzerkreise auf dem Wege der Herabsetzung der Wahlrechtsgrenze. Beide Wege sind beschritten worden. Der näher liegende ist die Erhöhung des Beitragsprozents. Es wurden an Prozent des Grundsteuerreinertrages erhoben in den Jahren

in der Provinz	1896	1899	1906	1913
Ostpreußen	1/2	1/4	1/2	17/20
Westpreußen	1/9	1/4	5/12	1
Brandenburg	1/8	1/8	2/5	1 3/10
Pommern	1/4	1/3	1/2	5/6
Posen	—	—	1/2	3/4
Schlesien	1/6	1/6	5/12	3/4
Sachsen	1/4	1/3	2/5	2/3
Schleswig-Holstein	1/10	2/5	1/2	7/10
Hannover	—	1/4	1/2	7/10
Westfalen	—	1/4	1/2	2/3
Regierungsbezirk Cassel	1/3	1/3	2/3	2/3
" Wiesbaden	—	5/8	5/8	1 1/4
Rheinprovinz	—	—	1/2	3/4

Wie man sieht, ist der Prozentsatz überall über 1/2 % gestiegen, hat bei Westpreußen 1 %, bei Brandenburg und Wiesbaden noch höhere Sätze erreicht. Eine weitere Erhöhung liegt jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes, würden wegen der Ungleichmäßigkeit der Unterlage (des Grundsteuerreinertrages) auch zu wenig wünschenswerten Ungleichheiten der Belastung führen, die nur bei den

jetzigen absolut niedrigen Ziffern erträglich sind. Das Steuersystem müßte auf eine ganz andere Basis gestellt werden.

Der zweite Weg ist die Herabsetzung des für die „selbständige Ackernahrung" als Charakteristikum dienenden Grundsteuerreinertrages. Daß damit zugleich der Zensus des passiven Wahlrechts herabgesetzt wird, wurde schon erwähnt; da unter Umständen damit auch der Zensus des aktiven Wahlrechts gegeben ist, dürfte dieses Mittel nur unter Berücksichtigung dieser Wirkung angewendet werden. Der finanzielle Erfolg wird jedenfalls nur ein mäßiger sein. Die mehrfach erwähnte Erhebung der rheinischen Kammer hat berechnet, um wie viel sich die Beiträge für die Kammer bei Herabsetzung der Grenze erhöhen würden. Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt die folgende Tabelle:

Grundsteuerreinertragsklasse	Zahl der Besitzer	Summe des Grundsteuerreinertrages in Mark	Beitrag f. d. Kammern (3/4 %)	
			insgesamt Mark	durchschnittlich auf den Besitzer Mark
über 150 Mk.	49 962	30 023 436	225 175	4,51
150—100 „	25 468	3 056 440	22 923	0,90
100—75 „	24 219	2 186 326	16 397	0,67
75—50 „	40 264	2 467 498	18 506	0,45
50—30 „	55 080	2 192 236	16 440	0,30

Wie man sieht, ist das Ergebnis ein nicht sehr befriedigendes. Dazu kommt, daß die Veranlagung und Erhebung dieser kleinen Beiträge Kosten und Zeitverlust verursachen, die in keinem Verhältnis zu dem stehen, was dadurch schließlich erreicht wird.

Gebühren und Erwerbseinnahmen der Kammern sind aus den Veröffentlichungen nicht genau zu ersehen und jedenfalls nicht scharf zu trennen. Eigentliche Erwerbseinnahmen sollen die Kammern nach der üblichen Anschauung nicht haben; sie sind öffentliche Korporationen, vom Staat mit bedeutenden Machtmitteln ausgestattet, so daß ihre Konkurrenz schwer empfunden werden würde. In der Tat sind gegen einzelne Kammerbetätigungen, insbesondere die verschiedener ihrer Anstalten, mehrfach Einwendungen erhoben worden. Diese Einwendungen richten sich zum Teil gegen den Erwerbscharakter, zum Teil aber gegen die Betätigung der Kammern auf dem bezüglichen Gebiete überhaupt. So ist gegen die Bauämter, die mehrere Kammern errichtet haben, durch die privaten Architekten und Maurer Einspruch erhoben worden. Die Bauämter haben aber als eigentliches Ziel nicht die Aufgabe, der Kammer Einnahmen zu

schaffen, sondern die ländliche Bauweise nach ihrer ästhetischen wie technischen Seite auf eine Höhe zu heben, welche die private Betätigung bisher nicht zu erreichen pflegte. Die allgemeinen Probleme des Streites zwischen öffentlicher und privater Betätigung, wie die besonderen Umstände des jeweiligen Falls zu erörtern, ist hier natürlich nicht möglich; es muß genügen, auf die Frage hinzuweisen. Ein anderer Fall ist die Holzkaufs-Vermittlungsstelle, die von der Landwirtschaftskammer Sachsen errichtet wurde. Wer die vielfachen Mißstände im Holzhandel kennt, wird geneigt sein, in dieser halb genossenschaftlichen Einrichtung eine berechtigte Maßnahme der Selbsthilfe zu finden; anderer Meinung war der Zentralverband deutscher Holzinteressenten, der diese Stelle boykottierte („Köln. Ztg." vom 6. April 1914, Abendausgabe). Im allgemeinen haben die Kammern Erwerbstbetätigung vermieden und den Genossenschaften überlassen; im übrigen ist nicht einzusehen, warum die Kammern nicht ebensogut wie der Staat und andere öffentliche Körperschaften Erwerbswirtschaft treiben sollten.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt dort, wo einzelne Interessenten Dienste oder Einrichtungen der Kammern in Anspruch nehmen, die nicht ohne weiteres jedem zur Verfügung stehen. Dieses Gebührenwesen ist sehr ausgebildet; die Buchführungs-, die Forstberatungs-, die Baustellen erheben solche, wie die meisten anderen Anstalten der Kammern. Auch die Schulgelder in den landwirtschaftlichen Winterschulen und Fachschulen sind als Gebühren anzusehen. In der weiteren Ausbildung dieser Gebührenwirtschaft und vielleicht auch einer vorsichtigen Ausdehnung der Erwerbswirtschaften ist die finanzielle Zukunft der Kammern zu sehen.

Endlich haben die Kammern noch „sonstige eigene Einnahmen", die zumeist Zinsen von etwaigen (zum Teil von den alten Zentralvereinen übernommenem) Vermögen und von vorübergehend bis zu ihrer endgültigen Verwendung angelegten Staats- und sonstigen Beihilfen sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kammern im wesentlichen Zuschußwirtschaft treiben. Soweit nicht durch die Umlagen das Defizit zu decken ist, sind die Kammern auf Zuschüsse von anderer Seite angewiesen. Unter diesen spielen die Staatszuschüsse die größte Rolle. Im Etatsjahr 1913 beliefen sich die den Kammern (einschließlich des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern, der dort Kammerstelle vertritt) gewährten Staatsbeihilfen auf 4 676 530 Mk. Verausgabt worden sind durch

die Kammern an Staatsbeihilfen in diesem Jahre 4153135 Mk.; der Mehrbetrag gegen die eben angegebene Ziffer wurde aus Vorjahrsbeständen gedeckt. Im ganzen standen der landwirtschaftlichen Verwaltung 6016532 Mk. zur Verfügung; es ist also noch nicht einmal ein Drittel (nicht ganz 2 Millionen) ohne Mithilfe der Kammern verwendet worden. Für die Provinzen insgesamt wurden 4883955 Mk. verwendet, also ohne Mithilfe der Kammern 730820 Mk.; zumeist wohl für das Meliorationswesen, das in der Hand der Regierung verblieben ist. Danach blieben zur Verwendung für Zwecke allgemeiner Natur zur Verfügung des Ministers 1132577 Mk., von denen 455300 Mk. tatsächlich ausgegeben, der Rest auf das folgende Jahr übernommen wurde.

Die Regierung hat demnach den Organen der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung ein weitgehendes Vertrauen erwiesen. Selbstverständlich erfolgt die Überweisung nicht zur beliebigen Verwendung; es wird vielmehr der Verwendungszweck genau vorgeschrieben und die vorgeschriebene Verwendung kontrolliert. Auch Bedingungen und Auflagen aller Art, je nach den besonderen Umständen, vor allem die einer entsprechenden Verwendung eigener Mittel der Kammern für den gleichen Zweck werden in der Regel gemacht. Auf der anderen Seite aber zieht auch die Staatsregierung aus dieser indirekten Form der Verwendung bedeutende Vorteile. Der Apparat arbeitet billiger, schon deshalb, weil ein großer Teil der zentralen und der größte Teil der lokalen Kammerorgane seine Mitwirkung unentgeltlich als Ehrenamt bzw. gegen bloße Kostenerstattung zur Verfügung stellt; ebenso ist die sachkundigste Verwendung garantiert. Im Laufe der Zeit haben sich über die Verwendungsvorschriften erprobte Traditionen herausgebildet; tritt eine neue Aufgabe in den Kreis der landwirtschaftlichen Verwaltung, so werden event. zunächst Versuche gemacht, welche die Kammer mit Hilfe ihrer lokalen Organe genau zu überwachen in der Lage ist, bis sich auch hier feste Regeln als zweckmäßig erweisen. So ist beispielsweise die finanzielle Unterstützung des Rindviehkontrollvereinswesens schon ganz mit Hilfe der Kammern geregelt worden.

Bis jetzt ist nur eine grundsätzliche Schwierigkeit bezüglich der Beihilfenpolitik der Regierung aufgetaucht; diese liegt in der Forderung der Regierung, daß die Kammern bei Bewilligung neuer Zuschüsse auch ihrerseits aus eigenen Mitteln etwas leisten sollen[1]. Es

[1] „Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen" (Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 6. bis 8. Febr 1913, Berlin 1913, S. 316.

ist sicher richtig, daß diese Forderung der finanziellen Anteilnahme eine Bremse gegen eine uferlose Subventionspolitik wäre. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß, wie dargelegt, die Kammern nach ihrer jetzigen Verfassung in der Aufbringung eigener Mittel sehr beschränkt sind. Die Beiträge sowohl wie vielleicht auch die erwerbswirtschaftlichen Einnahmen sind wenig steigerungsfähig[1]. Es bleiben also nur die Gebühren, die aber nur von leistungsfähigeren Landwirten in ausreichendem Maße getragen werden können, während die kleinen Leute wie die Arbeiter dazu nicht imstande sind. Man muß sich klarmachen, daß die Agrarpolitik infolge der weiten Verbreitung des kleinen und kleinsten Besitzes in Deutschland, ganz abgesehen von den Landarbeitern, zugleich Aufgaben der Sozialpolitik in großem Umfange einschließt. Das Landes-Ökonomie-Kollegium hat deshalb in den Verhandlungen von 1913, nachdem es aussprach, daß eine noch weitere Steigerung der Tätigkeit der Landwirtschaftskammern auf vielen Arbeitsgebieten geboten sei, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Aufwendungen der Landwirtschaftskammern für technische Förderung der einzelnen Betriebe sind, soweit es sich um größeren Besitz handelt, grundsätzlich durch Gebühren in voller Höhe wieder einzuziehen. Bei Aufwendungen zur Förderung des Kleinbesitzes und der Landarbeiter ist eine solche Gebührenerhebung aber nicht angängig. Auch die zur Wahrung allgemeiner landwirtschaftlicher Interessen und zur Beaufsichtigung der Tätigkeit der verschiedenen Institute erforderlichen allgemeinen Verwaltungskosten, denen eigene Einnahmen nicht gegenüberstehen, haben trotz größter Sparsamkeit eine ständig steigende Tendenz.

Infolgedessen haben trotz namhafter Staatsbeihilfen die vom Gesetz als Höchstmaß vorgesehenen Kammerbeiträge von 1/2 % des Grundsteuerreinertrages bei der Mehrzahl der Kammern erheblich, in einzelnen Fällen um das Doppelte und mehr, überschritten werden müssen. Bei der schweren Belastung der Landwirtschaft mit sonstigen Abgaben ist eine wesentliche weitere Erhöhung der Kammerbeiträge nicht angängig. Soll ein Zurückbleiben der Tätigkeit der Kammern hinter den sich darbietenden dringlichen Aufgaben vermieden werden, so ist eine weitere erhebliche Vermehrung der Staatsbeihilfen auf verschiedenen Gebieten erforderlich. Solche staatlichen Aufwendungen stellen sich als günstige Kapitalanlage dar, die durch gesteigerte Produktionskraft und zunehmende Steuerkraft der landwirtschaftlichen Betriebe mit Sicherheit reichlich aufgewogen wird."

---

[1] Der Referent in den Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums von 1913, damaliger Vorsitzender Kammer Ostpreußen, v. Batocki, führte aus, daß man bei der Verwaltung von Fonds im allgemeinen die Verwaltungskosten auf 10—15 % der Gesamtaufwendungen berechne. Um die Verwendung und Kontrolle der Staatsgelder wirksam zu besorgen, sei in diesem Falle vielfach an Verwaltungskosten ein Betrag erforderlich, der über die normalen Kammerbeiträge hinausgehe (a. a. O. S. 316).

Die „Bescheidung" der landwirtschaftlichen Verwaltung zu diesem Beschluß lautete (Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums 1914, Berlin 1914, S. 31):

„Die Vermehrung der schon seit Jahren gewährten, vom Landes-Ökonomie-Kollegium als namhaft anerkannten Staatsbeihilfen hängt von der Höhe der im Staatshaushaltsetat bereitgestellten Dispositionsfonds ab. Von diesen, dem Staate zur Verfügung stehenden Fonds für wissenschaftliche Zwecke, Pferdezucht, Geflügelzucht, Viehzucht, Landkultur und Obstbau sind im Etatsjahre 1912 zur ausschließlichen Verwendung durch die Landwirtschaftskammern allein über 85 % verausgabt worden."

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit wurde durch den Krieg unterbrochen.

Eine letzte Einnahmequelle endlich sind die „sonstigen Beihilfen". An solchen wurden im Etatsjahre 1913 gegeben:

von den Provinzen	935 965	Mk.
„ „ Kreisen	248 964	„
„ „ anderen	559 576	„

Unter den „Anderen" spielt die größte Rolle das Reich: die Statistik weist einen Betrag von 174 517 Mk. aus Reichsmitteln nach. Die größte Summe dieser Reichsmittel fällt auf die Kapitel „Für wissenschaftliche Zwecke" und „Zur Förderung der Landkultur im allgemeinen"; es sind Beihilfen für Fütterungszwecke, Gelder aus dem Kalipropagandafonds und ähnliches. Der Löwenanteil der Kreisbeihilfen entfällt auf die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in seinen verschiedenen Formen.

Besonders umfangreich ist die Förderungstätigkeit der Provinzialverbände. In den Provinzialbeihilfen sind auch die Zuwendungen aus den mit Hilfe von Staatszuschüssen gebildeten besonderen Fonds zur Förderung der Landwirtschaft in den östlichen und in den westlichen Provinzen enthalten; die Dotationsgesetze der siebziger Jahre verpflichten zudem die Provinzen zur Förderung gewisser Zweige der Landwirtschaft wie namentlich der Meliorationen und des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens. Letzteres ist meist vertragsmäßig in die Hände der Kammern gelegt worden. Die Provinzen geben jedoch sowohl für die ihrerseits wiederum den Kammern überwiesenen wie für die von ihnen vorbehaltenen landwirtschaftlichen Zwecke weit mehr aus, als sie nach der Dotationsgesetzgebung verpflichtet sind. Ihre Zuschüsse beziehen sich auf ziemlich alle Zweige der Landwirtschaft. Bezüglich der vorbehaltenen Mittel wird jetzt wohl überall im Einverständnis mit den Kammern vor-

gegangen. Da eine Geschichte der Provinzialfinanzen bisher völlig fehlt, läßt sich über ihre Subventionspolitik nichts Näheres erfahren. Der Umfang der Provinzialbeihilfen an die Kammern ist sehr verschieden; im Jahre 1913 war er am höchsten in der Rheinprovinz mit 187 870 Mk.; im weiten Abstande erst folgte Sachsen mit 106 190 Mk. Alle anderen Provinzen blieben unter 100 000 Mk. Die geringste Summe wies (wenn man die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden als eine Provinz zusammenrechnet) Westpreußen mit 33 082 Mk. auf.

4. Die Tätigkeit der Kammern

Die Tätigkeit der Kammern erstreckt sich, wie aus den bisherigen Mitteilungen ersichtlich, auf so ziemlich jedes Gebiet der Landwirtschaftspflege im weitesten Umfange; nur das Meliorationswesen ist im wesentlichen Domäne der Regierung geblieben. Eine Aufzählung der einzelnen Zweige dieser Tätigkeit wäre ermüdend; die Jahresberichte wie die Etats der Kammern geben darüber genaue Auskunft. Die wissenschaftliche Behandlung dieses Tatsachenkomplexes müßte von zwei Problemen ausgehen, nämlich der Stellung der Kammern als Träger praktischer Agrarpolitik gegenüber anderen Organisationen und der Richtung dieser ihrer Politik.

Die Kammern konkurrieren mit der Regierung und anderen öffentlichen Körperschaften (Provinzialverbänden, Kreisen) einerseits, mit privatrechtlichen Korporationen (landwirtschaftlichen und Bauernvereinen, Spezialvereinen, Genossenschaften) anderseits. Kompetenzstreitigkeiten kommen vor, wenn auch ganz überwiegend der Wille zu einem planmäßigen Zusammenarbeiten herrscht. Die Kammern haben bisher den Kreis ihrer Tätigkeit immer weiter ausgedehnt, wobei es nicht immer nötig war, daß die bisherigen Träger oder Hauptträger auch formell das Feld räumten. Vielmehr sind meist Arbeitsgemeinschaften der verschiedensten Art entstanden, wobei allerdings wohl die Kammern in der Regel die eigentliche Führung übernahmen. Gegenüber den reinen Selbstverwaltungsorganisationen hat die Regierung diesen Prinzipat der Kammern in der Regel gefördert, etwa in der Form, daß die betreffenden Vereine Unterstützungen nur noch durch die Kammern erhielten. So sind beispielsweise die Züchtervereinigungen ganz überwiegend den Kammern in irgendeiner Form angeschlossen, während die Genossenschaften eine viel stärkere Selbständigkeit bewahrt haben. Es ist aber auch vor-

gekommen, daß die Kammern mehr zur Unterstützung herangeholt wurden, während die Führung an anderer Stelle lag. Es sei an die umfassende agrarpolitische Aktion der Ostpreußischen Landschaft erinnert oder an die ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, deren Träger durchweg die Kreise sind. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Teilung der Arbeitsgebiete, wie in dem letztgenannten Falle, durch die Natur der betreffenden Aufgabe bedingt. In anderen Fällen verhindert entweder die Starrheit der Tradition eine sachgemäße „Umgruppierung", oder umgekehrt, die starke Initiative der Kammer, die die Führung an sich reißt. Endlich sind es wiederum die wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse, die Traditionen und die Personen, die dieses soziologische Problem der Interessenaufteilung zwischen den verschiedenen Korporationen in jeder Provinz zu einer anderen Lösung bringen.

Diese Verschiedenheit der Provinzen zeigt sich aber noch stärker in der eigentlichen „Agrarpolitik" der Kammern. Zwar findet ein Ausgleich und eine Annäherung in den gemeinsamen Institutionen, im Landes-Ökonomie-Kollegium und den Konferenzen der Vorsitzenden, der Generalsekretäre, der Dezernenten usw. statt; auch sind ja ein Teil der Aufgaben die gleichen. Aber die Unterschiede im Klima, in der Bodenbeschaffenheit, der Besitzverteilung, den Absatzverhältnissen usw. sind doch recht beträchtlich. Es gibt Überschuß- und Zuschußproduktionsgebiete, Provinzen des überwiegenden Großgrundbesitzes und des Kleinbauerntums, um nur einige der augenfälligsten Punkte zu nennen. Ebenso ist die Stellung zur Industrie ganz verschieden. Wollte man die Politik der einzelnen Kammern schildern, so dürfte auch wiederum die ergänzende Tätigkeit der anderen Korporationen nicht vergessen werden. Man käme schließlich zu der Forderung der Darstellung einer provinzialen Agrarpolitik überhaupt. Das würde in der Tat höchst reizvoll sein, wenn nicht bisher fast alle Vorarbeiten dafür fehlten. Die üblichen Festschriften geben nur Rohmaterial, bestenfalls pragmatische Geschichtserzählung [1].

---

[1] Ich habe den Mangel solcher wissenschaftlicher Vorarbeiten deutlich bei dem Versuch einer Darstellung der rheinischen Landwirtschaft empfunden, die in dem für 1915 geplanten, unter Leitung von Prof. Hansen-Köln stehenden Jubiläumswerk zur Feier der hundertjährigen Vereinigung der Rheinprovinz mit dem preußischen Staat „Die Rheinprovinz 1815 bis 1915" erscheinen wird. — Recht schätzenswert, wenn im einzelnen auch ungleichmäßig, sind die im Auftrage des Westfälischen Bauernvereins herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes" (Berlin 1912).

Erst wenn sich wieder Männer von der universalen Bildung und der eindringlichen Sachkunde v. Harthausens und v. Sparres den Problemen der provinzialen Agrarpolitik zuwenden sollten, können wir auf eine Eingliederung der Kammertätigkeit in die allgemeinen Zusammenhänge hoffen.

5. Die Zentralorgane

Die Vorgänger der Landwirtschaftskammern, die landwirtschaftlichen Zentralvereine, hatten ihren Mittelpunkt im Landes-Ökonomie-Kollegium, das, 1842 gegründet, in mehrfachen Umgestaltungen seinen doppelten Charakter als Vereinszentrale und Gutachtenorgan für das Ministerium beibehielt. Mit der Gründung der Landwirtschaftskammern wurde es völlig reorganisiert, ohne diesen doppelten Charakter zu verlieren. Nach den jetzt noch in Kraft befindlichen Satzungen vom 10. Dezember 1898 erhielt es die Bestimmung: 1. dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirat in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft, 2. den Landwirtschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle zu dienen. Seine Mitglieder werden bis zu einem Drittel der Gesamtzahl vom Minister ernannt, die übrigen von den Kammern auf je drei Jahre gewählt. Die von dem Minister ernannten Mitglieder sind Gelehrte, Politiker, Beamte und technische Sachverständige. Der Vorsitzende wird gewählt; dieses Amt bekleidete von Beginn der Reorganisation an Graf v. Schwerin-Löwitz. Stellvertreter war zuerst Freiherr v. Landsberg-Velen, Vorsitzender der westfälischen Kammer, nach dessen Rücktritt ein anderer Vertreter des Westens, der Vorsitzende der rheinischen Kammer, v. Groote. Der Generalsekretär, der früher vom Minister ernannt wurde, wird jetzt gleichfalls von dem Kollegium gewählt. Zuerst versah der Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrats auch dieses Amt; mit dem Wachsen der Geschäfte wurde ein eigener Generalsekretär notwendig, dem wissenschaftliche und Bureaubeamte zur Seite stehen. Diese Trennung der Ämter hatte gelegentliche Kompetenzkonflikte zwischen Landwirtschaftsrat und Landes-Ökonomie-Kollegium zur Folge. In seiner Eigenschaft als Beirat für das Ministerium tritt das Kollegium einmal jährlich zusammen. Auf dieser Tagung, die regelmäßig an mehreren Tagen der „landwirtschaftlichen Woche" im Februar in Berlin stattfindet und an der außer dem Minister und seinen Räten sowie den Mitgliedern regelmäßig noch Ehrengäste, Sachverständige und Generalsekretäre der

Kammern teilnehmen, werden Gegenstände behandelt, die teils auf Wunsch des Ministers, in der Regel auf Initiative der einzelnen Kammern auf die Tagesordnung gesetzt sind. Die Tätigkeit der Kammern selbst ist gleichfalls Gegenstand der Verhandlungen in der Form, daß einzelne Berichterstatter über die Zustände des Ackerbaus, der Viehzucht, des Arbeiterwesens usw. an Hand der Kammerberichte entsprechende Ausführungen machen. Soweit die Verhandlungen zu Beschlüssen führen, folgen „Bescheidungen" der Staatsregierung darauf. Die Verhandlungen werden gedruckt und bieten ein wertvolles agrarpolitisches Informationsmaterial.

Da jedoch die alljährlichen Versammlungen nicht ausreichen würden, um die dauernde Fühlungnahme zwischen Kollegium und Ministerium wie zwischen den Kammern selbst sicher zu stellen, wurde 1899 eine „ständige Kommission" des Kollegiums geschaffen, die zugleich als Zentralstelle der Landwirtschaftskammern diente. Ihre Aufgabe ist: a) aus den Einzelbeschlüssen und Gutachten der Kammern Gesamtbeschlüsse und Gutachten für den Landwirtschaftsminister zu bearbeiten; b) den Kammern die Beratung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch vorbereitende Materialsammlung zu erleichtern; c) für die Zeit, in der das Landes-Ökonomie-Kollegium zu einer Sitzung nicht versammelt ist, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kammern zu vertreten. Durch Königliche Verordnung vom 30. Oktober 1911 wurde die „Zentralstelle" durch den „Verband der preußischen Landwirtschaftskammern" ersetzt. Diese Umwandlung hatte jedoch nur den Zweck, eine geeignete Rechtspersönlichkeit als Träger dauernder Verpflichtungen, namentlich bezüglich Anstellung der Beamten, zu schaffen. Die Tätigkeit der ständigen Kommission in ihrer doppelten Eigenschaft wurde dadurch nicht geändert.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß das Landes-Ökonomie-Kollegium in erster Linie — abgesehen von seiner Eigenschaft als Gutachterkollegium für den Minister — die Aufgabe der Ausgleichung zwischen den Kammern und der Förderung von deren gemeinsamer Tätigkeit hat. Es kann aber nicht ausbleiben, daß ein lebenskräftiger Organismus, wie er durch die Schaffung der „Ständigen Kommission" in Verbindung mit dem Beamtenstab sich bildete, nicht nur für andere, sondern aus sich heraus zu wirken sich bemüht. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß die Tätigkeit der Kammern beeinflußt wird, teils aber auch dadurch, daß selbständige, von der zentralisierenden und ausgleichenden Tätigkeit unabhängige Politik zu machen

versucht wird. Es sei in diesem Zusammenhange auf die entschiedene Arbeiterpolitik des Landes-Ökonomie-Kollegiums im Sinne einer Versöhnung aller Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes nochmals verwiesen. Durch Beschluß von 1911 wurde eine besondere Kommission zur Bearbeitung der Landarbeiterfragen aus der Mitte des Kollegiums gewählt. Damit ist ein vielleicht bedeutsamer Anfang zu einer selbständigen Entwicklung dieser Zentralvertretung gemacht. Eine Art Arbeitsteilung zwischen der Zentrale und den einzelnen Kammern kann sich als recht ersprießlich erweisen. Es gibt Fragen, bei denen lokale Interessen überhaupt nicht in Betracht kommen und deshalb eine Bearbeitung durch jede Kammer eine Zeit- uud Kraftverschwendung ist; andere, für welche die Kräfte der in der täglichen Verwaltungspraxis aufgehenden Kammerbeamten wegen der Schwierigkeit der Materialbeschaffung oder aus anderen Gründen nicht ausreicht; das ist naturgemäßes Betätigungsgebiet für die Zentrale. Diese hat auch schon begonnen, in einer Reihe von Veröffentlichungen wissenschaftlich gesichtetes und bearbeitetes Material von allgemeinem Interesse zur Verwertung bereitzustellen. Die Entwicklung ist auch hier noch durchaus im Flusse.

Endlich haben die Kammern noch ein gemeinschaftliches Beratungsorgan in den „Konferenzen der Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern" geschaffen. Diese Konferenzen, die in der Regel zweimal im Jahre, einmal in Berlin und einmal an einem wechselnden Orte, zusammentreten, gleichen bis zu einem gewissen Grade den Versammlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums. Nur tragen sie nicht deren amtlichen Charakter, sind nicht öffentlich und geben so Gelegenheit zu einer freieren Aussprache.

II. Die Landwirtschaftskammern in anderen Bundesstaaten

Die drei größten nichtpreußischen Bundesstaaten, Bayern, Sachsen und Württemberg haben sich bisher nicht entschließen können, ihre alten zentralen Vertretungskörper der Landwirtschaft in Kammern umzuwandeln. Die große Mehrzahl der deutschen Staaten ist aber dem Beispiel Preußens gefolgt, freilich mit beträchtlichen Abänderungen des preußischen Vorbilds. Wissenschaftliche Darstellungen der Organisation und Wirksamkeit der nichtpreußischen Landwirtschaftskammern fehlen bisher ganz. Ihre Wirksamkeit gleicht im großen und ganzen der der preußischen Kammern. Ich beschränke mich auf eine kurze

Schilderung der Kammern Badens und Hessens, die eine stärkere Abweichung vom preußischen Typus aufweisen.

Die Badische Landwirtschaftskammer wurde durch Gesetz vom 28. September 1896 begründet; dieses Gesetz wurde durch eine Novelle vom 26. September 1912 in wichtigen Punkten abgeändert. Nach dem ersten Gesetz bestand vielfach die Auffassung, die Kammer sei in der Hauptsache eine beratende und begutachtende Behörde; nunmehr ist ausdrücklich anerkannt, daß die Kammer die Aufgabe habe, die Land- und Forstwirtschaft zu fördern, und berechtigt sei, Veranstaltungen hierzu selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies allerdings auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge selbst ausübt, bedarf die Kammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Nach dem alten Gesetz war die Kammer auf eigene Mittel angewiesen und erhielt nur einen Staatszuschuß für allgemeine Verwaltungskosten. Nach dem neuen Gesetze können auch für weitere Zwecke Staatszuschüsse gewährt werden. Diese Konzession ist das Endergebnis eines heftigen grundsätzlichen Streites zwischen Regierung und Kammer. Die Landwirtschaftskammer war vorher nur in geringem Grade finanziell leistungsfähig; diese geringen Mittel wurden aber nicht einmal planmäßig und rationell ausgenutzt, da ein Übereinkommen mit der Regierung bezüglich der Teilung der gegenseitigen Arbeitsgebiete nicht zustande gekommen war. Man darf nicht vergessen, daß gerade in Baden eine musterhafte Landwirtschaftspflege unmittelbar durch Organe der Regierung seit langem bestand. Das Land ist auch nicht so groß, daß die Regierung wie in Preußen auf die Unterstützung durch fachkundige Lokalorgane angewiesen ist; die Landwirtschaftskammer umfaßt zudem ebenfalls in einer Organisation den ganzen Staatsbereich, deckt sich also im geographischen Umfang des Wirkungsgebiets mit dem der Regierung. Es handelte sich einfach um die Übertragung solcher Aufgaben, die bisher durch Regierungsorgane in befriedigender Weise gelöst worden waren, auf einen Selbstverwaltungskörper; so bleibt es begreiflich, daß dieser Übergang nicht leicht war. Auch das neue Gesetz sieht keine grundsätzliche Übergabe der Landwirtschaftspflege an die Kammer vor, sondern eine Teilung, und zwar in der Form, daß ein Teil der Aufgaben und ein entsprechender Teil der Staatsmittel der Kammer durch Entschließung des Ministeriums des Innern zugewiesen wird. Durch ein Schreiben der Regierung vom 28. November 1912 wurden die Gebiete bezeichnet, welche die Regierung an die Kammer überzuleiten gewillt war. Das Ministerium erklärte sich bereit, unter

gewissen Voraussetzungen, d. h. nach Vorlage von Grund- und Arbeitsplänen (die inzwischen seine Zustimmung gefunden haben), der Kammer zu ihrer Betätigung ausschließlich zu überlassen: den Ackerbau einschließlich der bisherigen Großherzoglichen Saatzuchtanstalt, den Wiesenbau, den Obstbau, den Gemüsebau, den Gartenbau, die Verbesserung von Schwarzwaldweiden, die Vorführung von Maschinen und Geräten; in züchterischer Beziehung die Kleinviehzucht. Die Regierung behielt sich ihrerseits vor: Rindvieh- und Pferdezucht, landwirtschaftliches Unterrichtswesen, landwirtschaftliches Versicherungswesen, Weinbau und Landeskulturwesen. Recht rationell erscheint diese Zweiteilung nicht.

Durchaus verschieden von Preußen ist die Zusammensetzung der Mitgliederschaft und das Wahlverfahren. Das passive Wahlrecht ist ähnlich wie in Preußen; nur wird nicht der Begriff der spannfähigen Ackernahrung zugrunde gelegt, sondern es wird verlangt, daß für die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstelle, oder daß das Grundsteuerkapital der betreffenden Grundstücke wenigstens 5000 Mk. betrage. Zur Mitgliedschaft sind berufen: 1. gewählte Mitglieder; 2. höchstens drei Sachverständige und um die Land- und Forstwirtschaft verdiente Personen durch Zuwahl der Kammer; 3. höchstens vier von der staatlichen Domänen- und Forstverwaltung ernannte land- oder forstwirtschaftliche Sachverständige; 4. eventuell satzungsgemäß Vertreter von landwirtschaftlichen Vereinigungen, in deren Rechte und Pflichten die Kammer eingetreten ist (wovon bisher kein Gebrauch gemacht wurde). Den Hauptteil stellen also die unmittelbar gewählten Mitglieder dar. Die Wahl erfolgt a) für 28 Mitglieder unmittelbar durch die ausübende passiv wahlberechtigte landwirtschaftliche Bevölkerung in 28 Wahlkreisen direkt und geheim; b) für höchstens 10 Mitglieder durch landwirtschaftliche Vereine und Verbände, die zuerst von der Zentralbehörde und nach Konstituierung der Kammer durch diese zu bestimmen sind. Zurzeit wählen je ein Mitglied: der Badische landwirtschaftliche Verein, Badischer Bauernverein, Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, Badischer Molkereiverband, Badischer Landesobstbauverein; ferner je eines die Gruppen von fünf Viehzuchtgenossenschaftsverbänden, vier Pferdezuchtverbänden, vier Weinbauvereinen und vier Geflügelzucht-, Garten- und Bienenzuchtverbänden.

Dieses Wahlverfahren hat allerdings den Erfolg, die landwirtschaftliche Bevölkerung direkt heranzuziehen; zugleich aber stellte sich die weniger erwünschte Nebenwirkung einer Politisierung der Kammerwahlen ein. Bei der letzten Wahl 1913 wurden die Kämpfe durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien größtenteils ausgeschaltet.

Die durch ein Gesetz vom 16. Mai 1906 begründete Landwirtschaftskammer des Großherzogtums Hessen zeichnet sich durch eine sehr straffe Organisation aus. Die Landwirte des Großherzogtums Hessen bilden danach einen Berufsverband, dessen Interessen in einer durch die Verbandsangehörigen zu wählenden Landwirtschaftskammer vertreten werden. Verbandsangehörige sind Eigentümer, Nutznießer und Pächter des Großherzogtums mit einem Vermögen an landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz oder landwirtschaftlichem Betriebskapital im Wert von mindestens 3000 Mk. (außer Hofreite und Wald). Die Kammer besteht aus 45 Mitgliedern, je 15 für jede Provinz; dazu kommen als außerordentliche Mitglieder Vertreter landwirtschaftlicher Fachvereine und Verbände und Sachverständige bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl. Die Wahl ist indirekt. In jeder Provinz sind 15 Wahlbezirke, die wieder in je 15 Vertrauensmännerbezirke zerfallen. Für jeden Vertrauensmännerkreis wird ein Vertrauensmann durch die Verbandsangehörigen in geheimer Zettelwahl gewählt; die Vertrauensmänner wählen die Kammermitglieder. Diese zentrale Organisation der Kammer wird durch lokale Organisationen ergänzt. „Zur nachhaltigen Durchführung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer in den einzelnen Provinzen" wird für jede Provinz ein „Ausschuß" mit dem Sitz in der Provinzialhauptstadt gebildet. Jedem Ausschuß gehören die 15 Kammermitglieder aus der Provinz an, wozu noch aus jedem Wahlbezirk zwei durch dessen Vertrauensmänner auf die Dauer von fünf Jahren gewählte Mitglieder treten; es dürfen auch noch außerordentliche Mitglieder kooptiert werden. Die Ausschüsse, welche an Stelle der früheren Provinzialvereine getreten sind, haben als Aufgabe „die Erfüllung der provinziellen landwirtschaftlich-technischen Aufgaben". Zu diesem Zweck werden ihnen Mittel durch die Kammern überwiesen; auch haben sie eigene Beamte. Schließlich haben die einzelnen Wahlbezirke noch „Bezirksausschüsse", die aus den Vertrauensmännern und den Vertretern der im Bezirk befindlichen Unterrichtsanstalten (letztere mit beratender Stimme) bestehen.

Diese beiden Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, auf wie verschiedenen Wegen das Problem der Organisation und des Wahl-



verfahrens gelöst worden ist; die anderen Kammern weisen in diesen Beziehungen eine bunte Mannigfaltigkeit auf. Dabei haben nicht bloß rationelle Erwägungen, sondern natürlich auch Traditionen mitgespielt; auch ist die soziale und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in diesen kleinen Staaten doch bisweilen eine so abweichende, daß eine direkte Vergleichung mit den preußischen Kammern nicht wohl möglich ist. Die meisten dieser Kammern sind zudem beträchtlich jünger als die preußischen; vielleicht daß später eine Ausgleichung und Annäherung der Organisationen sich als fruchtbringend erweist.

Die Verschiedenheit der Kammern und die Tatsache, daß eine Anzahl Bundesstaaten an ihrem alten System festhalten, macht eine solche Zentralisierung, wie sie in Preußen für die Landwirtschaftskammern im Landes-Ökonomie-Kollegium geschaffen wurde, für Deutschland unmöglich. Der Deutsche Landwirtschaftsrat, die schon 1872 begründete Zentrale der alten landwirtschaftlichen Vereine, hat seinen Charakter einer rein beratenden Körperschaft denn auch nicht geändert, als die preußischen Zentralvereine durch Kammern ersetzt wurden. Er ist der freie Sammelpunkt der gesamtdeutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen geblieben.

Agrarverfassung und Grundsteuer in Bulgarien

Von Leo Barbar - Sofia (Bulgarien)

Inhaltsverzeichnis:

Einleitendes

Seit alters her ist die Landwirtschaft eine Haupt- und Lieblingsbeschäftigung des bulgarischen Volkes. Den Anfang der Landwirtschaft finden wir bei den alten Slawen, bevor sie sich noch zu einzelnen Stämmen entwickelt haben. Spuren von gemeinsamen Landwirtschaften aus dieser Zeit sind noch immer in Bulgarien unter dem Namen „Zadruga“ (Wirtschaftsgemeinschaft) zu finden. Die Bauern lebten seit jeher im alt-bulgarischen Reiche in Dörfern, Ansiedlungen und kleinen Flecken (in Sela, Selišta, Zaselki) und in Hütten (Kolibi). Während der Zeit des mittelalterlichen Feudalismus war der Bauer den kleinen und großen Bojaren, den sogenannten Wlastele, untertan, und zwar entweder als freier Bauer ohne Abzugsfreiheit von seinem eigenen Grund und Boden[1], oder als unfreier Bauer als Höriger am Gute, an einem Kloster oder einer Kirche haftend und diesen angehörig. Die Bauern dieser letzten Art nannte man Pariitzji oder Otrotzi. Sie mußten die Güter ihrer Herren oder die Klostergüter nur der Nahrung halber bearbeiten. Die Bauern mit eigenen Grundstücken mußten ihren Grundherren einige Tage der Woche (Angarie) arbeiten und die Steuern des Herrengutes nach Ortsgebrauch, Gesetzen, Verträgen usw. zahlen. Die Bauern mußten auch „Tlyka“ (Medžija) arbeiten, d. h. jedem raschen Befehl des Grundherrn Folge leisten. Die zu bearbeitenden Güter waren Felder (Niwi) Gärten, (griechisch: Periwol), Weinberge usw. Weideplätze nannte man Senokos, und man unter-

---

[1] W. Atanasow, Beitrag zur Geschichte bulgarischer Volkswirtschaft. Periodítschesko Spisanie, Bd. LXV.

schied Winterernte und Sommerernte (Letowište und Zimowište).

Die Landwirte zahlten Naturalsteuern, entweder jeder für sich oder gemeinsam, nach Gemeinden. Selten wurden die Steuern auch in Geld entrichtet. Zu Zeiten des bulgarischen Kaisers Samuil mußte jeder Bauer, der ein Paar Ochsen besaß, jährlich eine „Mera" Hirse, Getreide und einen Topf voll Wein als Steuer leisten. Steuerarten, die wir in alten bulgarischen Staatsurkunden finden, sind: a) „Woloberschtina" — Ochsensteuer; b) „Koscharschtina" — Herdensteuer, auch „Trawnina" genannt, d. h. Wiesensteuer; c) „Namatek" — Getreide-, Wein- und Honigsteuer; d) Dimina — Schornsteinsteuer; e) Mitati — Haussteuer und f) Zehent vom Honig, Schafen, Schweinen usw. — Es wurden im altbulgarischen Staate auch Brückengebühren — „Mostnitza" und Stegegebühren — „Brodnina" eingezogen. Während der Türkenherrschaft bestand der Feudalzustand in Bulgarien fort. Es entstehen in Bulgarien vier Hauptbesitzarten:

a) Mjulk — Privatgrundstück
b) Chas — Staatsgut
c) Wakyf — Geistiges Gut
d) Timar — Feudalbesitz.

Die Feudalgüter wiesen die Sultane mittels Berate (Zuweisungsurkunden) ihren berittenen Lehensmannen zu. Diese Güter nannte man Spachilyk, weil die Belehnten Spachii hießen. Die Spachias waren entweder groß — Zaime und deren Güter Ziamets genannt —, die den Heerbann mit 20 Berittenen leisten mußten, oder waren es kleine Spachias — Timarlii, deren Güter Timar genannt, die mit 4 Berittenen den Heerbann leisteten. —

Ohne weiter auf die feudale Grundverfassung und Grundbesteuerung im Türkenreiche während der Türkenherrschaft in Bulgarien einzugehen, will ich den Zustand während des Gesetzes vom 7. Ramazan 1274, d. h. vom 21. April 1858, als grundlegend für die gegenwärtige Agrarverfassung Bulgariens ins Auge fassen. — Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes gibt es vier Arten Privatgrundstücke:

a) Grundstücke, die sich im Innern der Dörfer und der Städte befinden, sowie Grundstücke, die sich außerhalb der Linie dieser Ansiedlungen in einer Entfernung von nicht mehr denn ½ Uwrat (demi deunum) befinden, und die als Ergänzung der Wohnung angesehen werden;

b) Grundstücke, die von den Staatsländereien getrennt und zum vollen Eigentum einer Privatperson übergeben worden sind, damit diese das ihnen zugewiesene Grundstück wie volles Eigentum — (Milkiiet) dem religiösen Gesetze gemäß ausnützen können;

c) Grundstücke, die dem Zehent unterliegen, auf denen der Zehent lastet, von denen man den Zehent zahlen muß. Es sind Ländereien, die aus der Zeit der Eroberungen herstammen, und die unter den Eroberern verteilt worden sind;

d) Grundstücke, die man charidžije nannte, mit Steuer behaftet, die man um diese Zeit dem Besitze der Lokalbevölkerung nicht mohammedanischer Nationalität überließ.

Die Grundsteuer ist doppelter Art:

a) Charatsch Mukasseme, d. h. die „proportionale Steuer", deren Betrag von ein Zehntel bis zur Hälfte der Landprodukte dieses Grundstückes schwankt;

b) Charatsch muwazzar (kharadji muvazar) die „bestimmte Steuer", die man beim Abtrennen des Grundstückes feststellte.

I.

Behörden und Beamtenorganisation betreffend die Grundsteuer während der Türkenherrschaft

Die Gemeinde bestand in den Städten und Dörfern aus mindestens 50 Häusern[1]. Gemeindeorgane, denen das Eintreiben der Steuern und andere Verwaltungsakte obliegen, sind Muchtaren, d. h. Gewählte — Bürgermeister. Jedes Glaubensbekenntnis hat zwei gewählte Repräsentanten, falls nur die Glaubensgemeinde aus nicht weniger als 20 Häusern besteht. Im entgegengesetzten Falle hat die Kultusgemeinde nur einen Gewählten, nur einen Muchtaren zum Repräsentanten. Alle Mitglieder eines Glaubensbekenntnisses sind mittels gegenseitiger Gewähr (Bürgschaft) für die Steuerhandlungen ihrer Muchtare verantwortlich. Im Falle eines Vergehens oder einer Außerachtlassung ihrer Pflichten oder bei Wahrnehmung von Klagen seitens des Rates der Alten werden die Muchtare entlassen bis an das Ende ihrer Dienstzeit für das laufende Jahr. Den Muchtaren obliegt, die erlassenen Gesetze in ihren Dörfern zu veröffentlichen, nebst den Reglements und den Regierungsbefehlen, die ihnen durch den Mjudjur zu diesem Zwecke zukommen, das Eintreiben der

[1] Gesetz über Wilaete vom Jahre 1867, §§ 5, 54, 56, 61 u. 62.

Staatssteuern kraft des Beschlusses des Rates der Alten im Dorfe und dem von Mjudjur angewiesenen Betrag entsprechend. Es obliegt den Muchtaren ferner, alle Zustellungen (Vorladungen) an die Dorfbewohner auszuführen, sowie das Gericht von der Möglichkeit des Erscheinens des Berufenen zu verständigen. Es obliegt ihnen, die Zahl der Geburten und der Sterbefälle dem Mjudjur mitzuteilen, sowie von der Existenz von Personen, die nach Ableben immer unmündige und abwesende Erben hinterließen. Es obliegt weiter den Muchtaren, Streitfälle (Rauffälle) und Mordtaten im Dorfe dem Mjudjur mitzuteilen und zum Habhaftwerden seinerseits das Mögliche anzuwenden. Die Muchtare haben den Mjudjur von den verschwiegenen und den erblosen Grundstücken (Machljub) mitzuteilen, sowie das Nichteinhalten von Formalitäten beim Übergang von unbeweglichen Gütern von der einen Hand in die andere und über Bautätigkeit zuwider dem Baugesetze. Dem Muchtar obliegt weiter eine Oberaufsicht über Feldwache und Waldpolizei sowie über alle Polizeiorgane der Gemeinde, die vom Rate der Alten ernannt werden[1]. Der sogenannte Rat der Alten hatte in Finanzsachen folgende Pflichten: Es obliegt diesem Rate, die Mittel zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Handels des Dorfes aufzubringen; die Steuerhauptsummen zu repartieren und den Vollzug der eigenen Beschlüsse zu überwachen. Wohltätige Zuschüsse hat der Rat in Empfang zu nehmen und verwendet sie dem Willen der Wohltäter entsprechend. Der Rat überwacht Waisengüter und bewegliche wie unbewegliche Güter Verstorbener, deren Erben abwesend sind. Der Rat hat ferner über brachliegende Grundstücke dem Mjudjur durch den Muchtar Bericht zu erstatten, überwacht die Wohltätigkeitsanstalten und Schulen, bestimmt Arbeiter zum Wegebau[2]. In Fällen, wo die Gemeinde oder das Dorf aus mehreren Glaubensbekenntnissen besteht, sind Fragen, die sich auf allgemeine Interessen der ganzen Bevölkerung im Dorfe beziehen, vom allgemeinen Rate der Alten zu erledigen. Fragen, die nur ein Glaubensbekenntnis berühren, entscheiden die Alten desselben Glaubensbekenntnisses, sonst ein gemischter Rat aus allen Glaubensbekenntnissen des Dorfes, wo jedes Glaubensbekenntnis durch seine Alten Räte vertreten ist.

---

[1] § 60 des Gesetzes über die Wilaete vom Jahre 1287 von der Egire oder 1870 v. Chr.

[2] §§ 107, 109 des Gesetzes über die Verwaltung der Wilaete vom Jahre 1870.

Einige Dörfer mit einer Mindestzahl von 500 Einwohnern männlichen Geschlechts bilden eine Verwaltungseinheit höherer Ordnung — Nachia genannt. An der Spitze dieser Nachia steht der Mjudjur, der in Finanzfragen folgendes zu erledigen hat. Es obliegt ihm die Aufsicht über die Tätigkeit der Steuereintreiber und Steuerabkaufenden, ob diese Personen die Ziffern der Steuerrepartition den Muchtaren übergeben und das regelrechte Einlaufen der Steuern beobachten sollen. Die Muchtare haben sich in die Dienstsphäre der Räte der Alten nicht zu mengen, noch besitzen sie irgendwelche Gerichtsbarkeit oder Strafgewalt. — Der sogenannte Nachiarat bestand aus Mitgliedern der Altenräte der Hauptstadt und der umliegenden Dörfer eines Bezirkssprengels. Jeder Rat hatte vier Mitglieder aus seiner Mitte in den Nachiarat zu entsenden. Dieser Rat wird seitens des Mjudjur viermal jährlich einberufen in Zeitabschnitten, die vom Provinzchef (Wali) bestimmt werden. Jede Sitzung dauert eine Woche. Erscheinen die Räte oder einer derselben nicht, so kann der Mjudjur die Sitzung auf eine Woche vertagen.

Der Nachiarat beschäftigt sich mit Kulturinstituten, für die ein Arbeitsaufwand und Geldaufwand notwendig ist, insbesondere wo es sich um Geldbeiträge der Dorfbewohner handelt, über Wegebau und in Fragen der der ganzen Nachia angehörigen Weideplätze und Wälder. Sie haben auch Agrarfragen zu erledigen, Industriefragen und Handelsangelegenheiten, die ihnen von den Räten der Alten zur Entscheidung vorgelegt werden. Zu den Pflichten des Nachiarates gehört das Eintreiben von Mitteln zum Verbreiten und Erhalten von Landarbeitswerkzeugen. In Finanzfragen obliegt dem Nachiarate die Durchsicht der Entscheidungen der Altenräte bezüglich der Steuerrepartition und die Entscheidung der dagegen eingebrachten Klagen. Ein Teil der Geldeinkünfte der Kaasa, die der Nachia zugewiesen wird, wird zum Ausführen von Arbeiten des allgemeinen Wohles, die der Nachiarat beschlossen, gebraucht. Dazu werden die freien Zuflüsse und Privatgeschenke hinzugerechnet. Dieses ganze Kapital wird im Aufenthaltsorte der Nachia-Hauptstadt verwahrt[1]. Verbände höherer Ordnung waren während der Türkenherrschaft die Kaasa und der Sandžak, die in Finanzfragen mehr oder weniger Durchgangsinstanzen waren. — Die höchste Instanz in Steuersachen war nach Türkenrecht in Bulgarien einem Wali — dem Provinzial-

[1] §§ 94—106 des Gesetzes über die Verwaltung der Wilaete.

chef, zugewiesen, dem Generalgouverneur der Provinz. Diesem obliegt es, darauf zu sehen, daß die Einkünfte und Steuerzuschläge regelmäßig in die Kasse der Provinz einlaufen, daß diese Summen gesetzmäßig verausgabt werden, ferner die Tätigkeit der **Steuerpächter** zu überwachen. Nach dem Gesetze vom 23. Rebiul-ewwel 1284 seit der Egire unterschied man folgende drei Steuerarten, die man in Bulgarien eintrieb: a) Wergi[1], b) Steuer wegen Befreiung vom Militärdienst, c) Zehentsteuer. Alle drei Steuerarten wurden verpachtet oder direkt eingetrieben. Diese letzere Steuerart ist nun auch im neu befreiten Bulgarien nicht aufgehoben worden und machte die im nachfolgenden Kapitel geschilderte Entwicklung durch.

II.

Die russische Okkupationsarmee und die Grundsteuer

Die russische Okkupationsarmee, an die bestehenden Verwaltungsbezirke anknüpfend, bestimmte in Finanzsachen folgendes[2]: Der Generalgouverneur des Bezirkes (Sandžak) hat das Recht, den Lokalbedürfnissen Rechnung tragend, eine Prolongierung der Steuerschuld zu bewilligen, Teilzahlungen in gewissen Fällen zu gewähren, nachdem er darüber durch den Chef der Zivilangelegenheiten an höherer Stelle angesucht. Es oblag den Gouverneuren die Oberaufsicht über die Steuereinnehmer; ferner die genaue Evidenzhaltung der Staatsgüter und der Güter verschiedener sozialer Institute, deren Werte und der Einkünfte. Sie haben Maßregeln zu ergreifen zur Vergrößerung der Einkünfte des Staates und über den Schutz der Staatsforsten usw. In Steuerangelegenheiten stützte sich die russische Okkupationsregierung auf die türkische Verwaltungsorganisation. Durch eine Verordnung vom 11. Juli 1877 bestimmte die Okkupationsregierung, daß die Zehentsteuer nur in solchen Gegenden in Natura einzutreiben sei, wo die Landprodukte zur Verpflegung der Okkupationsarmee notwendig sind. In anderen Städten oder Ortschaften ist der Zehent in Geld einzutreiben. Diese Ortschaften, wovon man Zehenten in Natura eintreibt, wurden durch den Verwaltungsbeamten für Zivilsachen im Hauptquartier der Okkupationsarmee bestimmt.

---

[1] Kopfsteuer.

[2] Сборникъ оффиціальныхъ распоряженій и документовъ по болгарскому краю. Е. И. В. Главнокомандующего Дѣйствующею Арміею d. h. Sammlung offizieller Verordnungen und Urkunden über das Bulgarenland von Sr. kaiserl. Hoheit dem Höchstkommandierenden der Okkupationsarmee. S. 6. II. Bändchen.

Bei der Geldbesteuerung (Geldumlage) des Zehents ist der Betrag des Zehenten zugrundezulegen, der während der Türkenherrschaft im Laufe der letzten fünf Jahre der Staatskasse zugeflossen ist, wobei man von dem Höchstbetrag der letzten Steuerjahre absieht. Die Steuerhauptsumme wird vom Bezirkschef bestimmt auf Grund der Zehentsteuerbeträge der Jahre 1872/1873 bis 1876. Von den so erhaltenen Beträgen sind 20 % abzuziehen (nachzulassen). So wenn beispielsweise bekannt ist, daß der Zehent im Jahre 1872 um 10000 Piaster verpachtet wurde, im Jahre 1873 um 11000, im Jahre 1874 um 12000 Piaster, im Jahre 1875 um 13000 Piaster, im Jahre 1876 um 14000 Piaster, so ist davon der Pachtschilling für das Jahr 1876 außer Ansatz zu lassen. Sodann werden die Pachtschillinge der anderen vier Jahre (10000 + 11000 + 12000 + 13000) addiert, und man bekommt die Summe 46000 Piaster. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt. Endlich wird der so erhaltene Betrag, der Mittelbetrag für den ganzen fünfjährigen Zeitraum (11500 Piaster), noch um 20 % vermindert, und so kommt man auf die Steuerhauptsumme des betreffenden Dorfes für das Jahr 1877. — Die russische Okkupationsregierung bestimmte ferner, daß die Steuerpächter das Recht des Eintreibens dieser Steuer erhielten, wie aus folgenden Urkunden ersichtlich ist:

a) Aus den sogenannten „Masbatà“ (offizielle Steuerprotokolle), die in den Archiven der Bezirke und Bezirkssprengel, sowie der Provinz aufbewahrt werden. Man findet sie bei den Mal-Mjudjur (Finanzbeamte des Bezirkssprengels) oder bei den Mussachebedzi (Finanzbeamte des Bezirkes [Sandžak]) oder bei den Defterdar (Finanzbeamte der Provinz [Vilaet]);

b) aus den sogenannten Bujurultu, eine Urkunde, aus der die Steuerverpachtung ersichtlich ist, die sich bei den früheren Steuerpächtern befinden (den sogenannten Multesimen [Steuerpächter]);

c) aus den Aussagen der Alten im Dorfe oder der ehemaligen Dorfbürgermeister, der Muchtare, der Lokalgeistlichen, der Mjudjure, der ehemaligen Vorsteher der Nachia, der Tschorbadžji oder der Mitglieder der Stadträte (Asa) und sonstiger kundiger Personen.

In Orten, wo der Zehent nicht verpachtet wurde, sondern von der Regierung unmittelbar eingetrieben worden ist, werden die Nachrichten über den Bestand des Zehenten aus den oben erwähnten Quellen entnommen, nur mit der Ausnahme, daß man sich nicht an die Pächter wendet, um den Steuerbetrag des Zehenten zu erfahren,

sondern an die früheren Regierungsbeamten (Oschurdzi = Zehentbeamten), die den Zehent im Laufe der letzten fünf Jahre eingetrieben. Bei Flucht der türkischen Beamten vor dem Einmarsch des russischen Okkupationsheeres bestimmte die Okkupationsregierung, daß man sich an die Lokalgeistlichen und an die neuernannten Altenräte oder Muchtaren (Dorfschulzen) nebst den Mitgliedern der Lokalstadträte und der Tschorbadžij (Lokalnotabeln) wende, von denen ein Schriftakt über die frühere Eintreibung des Zehents zu entwerfen ist. Man soll sie auch aufklären, daß man sie für jede Verheimlichung verantwortlich machen werde. — Bei Nachrichtensammeln über den Zehent in Städten und Dörfern können auch die türkischen Sal-Namé (der offizielle türkische Vilaetskalender) zu Hilfe gezogen werden. — Der Chef des Bezirkes, nachdem er für jeden Ort die Steuerhauptsumme bestimmt hat, soll dieselbe dem Gouverneur zur Bestätigung vorlegen: Diese Summe hat der Gouverneur schriftlich jeder Stadt und jedem Dorfe seiner Provinz mitzuteilen. Bei der Steuerrepartion auf einzelne Grundbesitzer der Ortschaften ist darüber ein Schriftakt (Masbatà) zu entwerfen, den die schreibkundigen Ortssteuerpflichtigen unterfertigen. Die Analphabeten drücken ihre Siegel bei oder machen Kreuzzeichen oder sonstige gewohnheitsmäßige Zeichen auf den Schriftakt. Den Alten des Ortes und den Muchtaren obliegt die Aufsicht bei der Durchführung der Repartition dem Schriftakte gemäß. Die Eintreibung des Zehenten kann auch folgendermaßen erleichtert werden:

a) Im Laufe Septembers soll die Hälfte der Summe eingezahlt sein,

b) im Laufe Oktobers ein Viertel und

c) im Laufe Novembers das letzte Viertel.

Die Beträge sind in die Lokalkassen einzuzahlen, sei es in Gold oder Silber oder in Kreditpapieren (russischer Währung), deren Kurs der Oberstkommandierende der Okkupationsarmee bestimmt. Haben manche Muchtare oder Altenräte Zehentbeträge eingetrieben, so haben sie solche der Bezirkskasse abzuführen. Die Regierung hat den Zehent von der ganzen Bevölkerung einzutreiben, ohne sich an jede einzelne Person speziell zu wenden. Klagen wegen ungerechter Zehenteintreibung sind an den Bezirkschef zu richten. Dieser hat die Klage mit dem Steuerrepartitionsprotokoll zu vergleichen. Klagen gegen die Tätigkeit des Bezirkschefs sind an den Gouverneur zu richten. Diese Klagen sind von den Muchtaren des Ortes und den Ortsaltenräten zu unterfertigen. In Fällen von Elementarschäden, Überschwemmungen,

Hagelschlag, starker Fruchtlosigkeit usw. kann die Bevölkerung beim Gouverneur um einen Steuernachlaß ansuchen, ja sogar im äußersten Falle um eine vollständige Befreiung. Desgleichen unterliegen einer Steuerreduktion, einem Steuernachlaß, die Zehentsteuern in solchen Orten, wo früher eine gemischte Bevölkerung wohnte, und von wo aus sich sodann die Türken entfernt haben, vor dem Einmarsch des russischen Heeres ausgewandert sind, indem sie ihre Felder und Wiesen verließen. — Bei der Eintreibung des Zehenten in Natura kann man die Quantität der Feldprodukte auf doppelte Art bestimmen:

a) Das Quantum der Feldfrucht wird bei der Ernte selbst bestimmt, und zwar durch die Dorfalten oder Muchtaren, die dabei sofort den Betrag des Zehenten abteilen und diesen Teil unter persönlicher Verantwortung bewahren.

b) Wurde diese Steuerbestimmung bei der Ernte versäumt, so ist die Steuer in Geld abzuschätzen und später in Naturalbetrag umzurechnen. Wird es nötig, als Proviant oder Fourage Produkte von der Bevölkerung von dem Quantum, das als Zehent bestimmt ist, für das Heer in Besitz zu nehmen, so ist dafür den Muchtaren oder den Ortsalten eine Quittung auszustellen, und es ist der so (vom Okkupationsheere) in Besitz genommene Proviant oder Fourage als Zehent dem Orte aufzurechnen. — Als Zehent ist jedoch die Requisition, die das Türkenheer bereits vorgenommen und dieselbe vor dem Einmarsche des Okkupationsheeres nicht beendet hat, nicht einzurechnen. — Falls die Okkupationsarmee ein Quantum von Feldprodukten benötigt, das den Betrag des Zehents übersteigt, so ist der Überschuß in Geld zu bezahlen, das heißt die Armee hat den Überschuß in Geld der Bevölkerung zu ersetzen.

III.

Reste türkischer Verwaltung

Um ihre Grundstücke zu bebauen, mieteten die Türken bulgarische Bauern dazu unter verschiedenen Bedingungen: so gab es beispielsweise folgende Rechtsverhältnisse im Bezirke von Küstendil, die man bei der Befreiung des Landes feststellte. Man unterschied:

a) die sogenannten Pächter (Ispoldžiji oder Ortaktschij);
b) Burschen (Momci);
c) die sogenannten Kesimdžij.

a) Große Meierhöfe wurden von Ispoldžij bearbeitet und von den

sogenannten Jünglingen. — Kesimdžij sind mehr in der Umgegend von Bosilegrad zu finden. In dieser Gegend ist wieder kein Pächter und keine sogenannten Jünglinge als Arbeiter zu verzeichnen.

Die Pächter bekommen einen Teil des Meierhofes von ihren Herren zum Bearbeiten, und zwar „zur Hälfte", da manche dieser Pächter auch eigenes Land besitzen, das sie bearbeiten. Das eigene Land reicht für sie zur Ernährung nicht aus [1]. Diese übersiedeln in die Meierhöfe, die sie pachtweise bebauen sollen mit ihren eigenen Viehstücken, oder es kann ihnen der Herr des Gutes auch sonstige Wohnungen anweisen.

Im Bezirke von Küstendil [2] erhielten diese Pächter (Ispoldžiji) die Saat. Nach der Ernte wird die ganze Ernte in zwei Teile geteilt, wovon die Hälfte dem Meierhofherrn und die weitere Hälfte dem Pächter zukommt, ohne davon die Saat abzuziehen.

Im Bezirke von Dupnitza, erzählen die Bauern, sollen während der Türkenherrschaft die türkischen Grundbesitzer mittels dieser Pächterart (Ipsoldžij und Momci) gearbeitet haben. Die Saat gab der Herr des Meierhofes her, der sogenannte Aga. Die Ernte wurde geteilt. Der Pächter bekam außer der Hälfte der Ernte auch noch das ganze Stroh des Grundstückes, das er geerntet. Das Stroh nimmt der Pächter als Viehfutter in Besitz. Der Pächter wohnte im selben Haus wie der Herr des Meierhofes (Aga), der auch das Ausbessern der Wohnung besorgen mußte. Falls der Pächter noch Viehstücke zum Bearbeiten des Grundstückes brauchen würde, so erhielt er vom Aga Geld im Wege einer Anleihe. Der Herr des Meierhofes besaß das Recht, den Pächter nur nach der Ernte vom Grundstück zu vertreiben.

Im Radomirer Bezirke soll es verschieden gewesen sein. In manchen Dörfern bekam der Pächter vom Meierhofherrn die Saat. Nach der Ernte wird die Saat davon abgezogen. In anderen Dörfern wird die ganze Ernte zwischen Herrn und Grundpächter geteilt.

b) Momci („Burschen"). Die Momci waren in den Poma-

[1] Rapport der Kommission, nach dem Küstendiler Bezirke geschickt, um die Lage der entgüterten Bauern zu erforschen, von Dr. C. Jreček u. K. Sarafow, 1880 (bulgarisch).

[2] Laut Memoire der inneren Organisation in Mazedonien für die Jahre 1893—1903, S. 30, ist diese Rechtslage vor dem Balkankriege für Mazedonien als vorherrschend bezeichnet. Daraus ist leicht der Schluß auf die Türkenzeit in Bulgarien für das ganze Land im gleichen Sinne zuläßig (Македония и Одринско (1893—1903) Мемоаръ на Вътрешната организация.



kaer Meierhöfen für sechs Monate bis zu einem Jahre gemietet, vom heiligen Demetriustag bis zum nächsten heiligen Demetriustag (26. Oktober). Die Momci sind Junggesellen oder Verheiratete mit Kindern von jeder Nationalität: Bulgaren, Zigeuner, Türken. Manche dieser Momci haben ihre eigenen Grundstücke, die sie selbst verpachten. Für ihre Mühe bekommen die Momci 1000 Oka Getreide, 12 Oka Salz, eine halbe Ochsenhaut für Opanken, eine Furche Kukuruz und kleinere Parzellen, die sie zu ihrem Nutzen bearbeiten sollen. Ist der so gemietete Arbeiter (Momyk) dem früheren Grundherrn schuldig geblieben, so hat ihm der neue Grundherr diese Schuld zu bezahlen, wenn sie so übereingekommen. Die Momci hatten auch ihre eigenen Pferde, Ochsen und Schafe, die sie beispielsweise mit dem Stroh des Grundherrn ernährten. Bei dem Übereinkommen sagten sie: „Ich besitze so und soviel Ochsen, wenn du sie ernähren willst, so komme ich."

Ähnliche Verhältnisse bestehen auch im Bezirke Radomir. Im Dorfe Negowantzi arbeiteten 80 Bauern, die ihr eigenes Land besitzen, auch dem Meierhofherrn „zur Hälfte". Der gemietete Arbeiter „Momak" bekommt 45 Kutli Getreide; jeder Kutli = 20 Oka; 12 Oka Salz, 12 Oka Käse, eine halbe Ochsenhaut für Opanken usw. In verschiedenen Dörfern war der Arbeitslohn verschieden. Die Momci mußten dafür auch an Festtagen arbeiten, „auch an Ostern ackerten wir". Die Häuser waren Eigentum des Aga (Grundherrn), der sie auszubessern und dafür die „Kaisersteuer" (carština) zahlen mußte. Die Momci wurden schlecht genährt und aßen nur Kornbrot, Fleisch selten im Jahre. „Momci" waren Söhne und Väter nebst ihren Frauen, die sich zugleich mit ihren Männern zur Feldarbeit verdingten. Der Spachia bestimmt genau alle Pflichten des Kesimdžija, aber es war nicht bestimmt, was mit den Nahrungsmitteln des armen Landwirtes geschehen soll, der auf seinen Schultern auch die Bezahlung aller Steuern ohne Ausnahme trägt. Oft mußte der Kesimdžija wegen der schlechten Ernte Getreide nicht nur für sich kaufen, sondern auch zur Tilgung seiner Steuerverbindlichkeit. Man sagte in solchen Fällen: „Der Aga versteht das Nichthaben nicht, und sagt nur, du wirst geben." — Die Pflichten der Kesimdžiji beispielsweise im Bezirke Bossilegrad (Küstendiler Umkreis) waren viererlei: 1. eine bestimmte Zahl à 20 Okas Getreide; 2. Angarie (Feldarbeiten), Mähen, Ernten, Graben, Sammeln usw. auf türkischen Grundstücken; 3. Holzliefern, Kohlenabgaben, Stangen, Butter, Käse, Schaflieferungen usw; 4. manchmal einen bestimmten Geld-

betrag[1]. Gewöhnlich zahlte der Aga dem Vater auch den Lohn seiner Frau und mitarbeitenden Kinder aus. Die Frauen nannten sich bei dieser Verdingung „Momcini."

Leistete der Aga dem Momak ein Darlehen, so nahm er 20 % „Fais" dafür. — Dabei waren auch in diesen türkischen Meierhöfen einfache Lohnarbeiter tätig.

c) Kesimdžij. Ganz anders war die Lage des Kesimdžijas gestaltet. Es war eine Bauernart, die zwar auf eigener Hufe und in eigenem Hause lebte; aber das ganze Land, das der Bauer erblich bearbeitete (Baštinia), auch das Haus und das Grundstück, worauf das Haus gebaut wurde, gehörte dem Spachia, dem Grundherrn, der eigenmächtig den Naturallohn und die ihm gebührenden Arbeitsleistungen der Kesimdžijas festsetzte. Der Grundherr bestimmte, wieviel Tage Angariearbeit der Kezimdžija dem Grundherrn leisten müsse, auf seinen anderen entfernteren Meierhöfen, und wieviel Okas: Butter, Käse; wieviel Masse Holz, Kohlen, Schafe, ja sogar wieviel Paar Strümpfe er dem Meierhofherrn bringen soll.

IV.

Die Zehentsteuer nach der Befreiung Bulgariens

Die Zehentsteuer der Türkenherrschaft blieb in Bulgarien auch nach der Befreiung des Landes vorerst geduldet und später gesetzlich geregelt. Die Klagen der Bevölkerung dieser Steuer gegenüber veranlaßten eine gesetzliche Regelung. Was jedoch die Okkupationsregierung seit dem Jahre 1878 bis zum Jahre 1880 für Maßregeln diesbezüglich ergriff, ist bisher in Bulgarien unerforscht geblieben[2]. Daß diese Maßregeln ganz verfehlt sein mußten ersehen wir, daraus, daß der Finanzminister für das Finanzjahr 1878 7 Millionen Zehentsteuerzufluß als Posten seines Budgets hervorhob, während dieselbe Steuer in den Türkenzeiten 17—18 Millionen eingetragen haben soll. Um dieser Unordnung ein Ende zu machen, entstand im Jahre 1880—81 ein „Gesetz, betreffend des Einsammelns des Zehents für das Jahr 1880—1881", vom 23. Mai 1880. Dadurch wurde die Naturaleintreibung dieser Steuer bestätigt. Gegenstand der Besteuerung sind nur Getreide- und Kukuruzfelder. Davon werden die

[1] Einige Details dieser unerforschten Frage finden sich im Rapport der Küstendiler Kommission von Jireček und R. Sarafow. Sofia 1880.

[2] St. Dimitrow, Die Zehentsteuer in Bulgarien. Zeitschrift der bulgarischen Ökonomischen Gesellschaft. Jahrg. IV, Bd. 6, S. 367—402.

Weinberge ausgenommen, die, in zwei Kategorien geteilt, einer speziellen Grundsteuer unterliegen; ebenso auch die mit Tabak bebauten Flächen, desgleichen Gärten, Gemüsegärten usw. Das Heu wird demnach von den Bezirksräten nach dem Verkaufspreise desselben mit 10 % besteuert. Den Stadt- und Dorfräten obliegt es, unter Oberaufsicht der Finanzkontrolleure die Kornarten zu beschreiben. Diesen Organen obliegt es auch, die Qualität der Durchschnittssorten der Getreidearten, die der Besteuerung unterliegen, zu bestimmen. Die so gesammelten Getreidearten — als Zehentsteuerbeträge — werden vom Steuerpflichtigen selbst in den Dorfspeicher befördert und daselbst aufgehäuft. Dieses Gesetz wollte nun den Schwierigkeiten der Naturalsteuereintreibung abhelfen. Das Gesetz war rasch zustande gebracht und wurde später immer durch „Rundschreiben" seitens des Finanzministers ergänzt. Nach dem Gesetze sollte man auf dem Felde selbst die Getreidegarben durchzählen; davon sind die Gebirgsfelder ausgenommen. Es ist also der Ertrag einer Ernte nicht auf der Tenne zu bestimmmen, sondern auf dem Felde selbst. Dadurch entstanden große Unzukömmlichkeiten beim Eintreiben des Zehents, und die Regierung sah sich veranlaßt, am 27. Dezember 1880 ein neues Gesetz über den Zehent zu erlassen. Durch dieses wurde die Naturaleintreibung der Steuer abgeschafft und die Geldeintreibung eingeführt. Auch nach diesem Gesetze konnte eine Steuerhauptsumme im Vorhinein nicht bestimmt werden, da die Besteuerung von der Fruchtbarkeit des Jahres abhängig gemacht wurde. Nach den Preisen der Getreidearten wurde auch die Steuer bemessen. Dazu kam noch ein Reglement, das das Verfahren beim Eintreiben des Zehents regelte. Von jeder Getreideart wurden 30—100 Garben verschiedener Gattung und Ortschaften genommen, wurden in eine Tenne gebracht und gedroschen. Das so ausgedroschene Getreide wird von dem Stroh gereinigt und abgewogen. Das Gewicht wird mit der Zahl der Garben geteilt, wovon man 8 % vom Gewicht abzieht. Bezüglich der Repartition der Steuer auf einzelne Steuerpflichtige und der eintreibenden Beamten steht im Gesetze nichts. Dieses Gesetz trat jedoch infolge politischer Rücksichten nicht ins Leben. Es wurde auf nichtgesetzlichem Wege durch eine „Verordnung über Zehenteintreiben" vom 9. Juli 1881 außer Kraft gesetzt. Jetzt bekommt durch diese Verordnung jeder außerordentliche Kommissär das Recht, auf Grund der Bedürfnisse des Volkes und den Anschauungen der Lokalverwaltung den Zehenten in Geld oder in Natura einzusammeln. Dort, wo man den Zehent

in Geld eintreiben wird, wird der Betrag für jedes Dorf oder Stadt nach dem Betrage des Vorjahres bestimmt. Die Summe wird unter den Steuerzahlern seitens der Gemeinderäte repartiert. Dort, wo der Zehent in Natura gesammelt wird, da muß man die Getreidebündel vollständig durchzählen, und es sollen die Bündel auf den Feldern nicht mehr als sieben Tage nach Einlaufen des Ukas liegen bleiben. Die Art der Durchzählung ist in der Verordnung nicht bestimmt. Will die Bevölkerung auch im letzten Falle den Zehent in Geld auszahlen, so geschieht dies auf Grund der Preise vom 15. Oktober desselben Jahres. — Bei dieser Steuereintreibung entstehen stetige und gerechte Klagen gegen das lange Liegenlassen der Kornbündel auf dem Felde, wegen der häufigen Streitereien zwischen den Zahlern und den Beamten wegen der Bestimmung der mittleren Produktion; die ungehörigen Handels- und Spekulationsoperationen über den Verkauf der eingesammelten Zehentsumme, die Unzufriedenheit über den Transport der Getreidearten, die vielen Mißbräuche, die überall dabei vorkamen, führten nebst anderen finanzpolitischen Motiven zu Aufhebung dieser Steuerart. So entstand am 9. Juni 1882 ein „Gesetzentwurf über die Umformung des Zehenten in eine Geldsteuer". Demnach soll der Zehent für das Jahr 1882 in eine Geldsteuer verwandelt werden. Den Betrag, den jedes Dorf oder jede Stadt zu zahlen haben wird, bestimmt sich nach dem Mittelwert des eingesammelten Zehents im Laufe der drei vorgehenden Jahre (1879, 1880, 1881). Die Steuer von Weinbergen wird nicht mit eingerechnet. Die Steuersumme wird von einer Kommission bestimmt, die aus dem Kreisrate, Präfekt und Finanzsekretär gebildet ist. Die so fixierte Summe wird der Gemeinde mitgeteilt, die im Laufe von 10 Tagen ihre Einwendungen und Bemerkungen dagegen macht, nachdem sechs der besseren und ehrlichen Landwirte — drei von den Steuerzahlern gewählte und drei von der Gemeinde bestimmte — sich darüber geäußert haben. Nach dem Eintreffen dieser Einwendungen hat die Kommission eine allgemeine Rubrik über den Betrag des Zehenten für die Dörfer des ganzen Bezirks zu entwerfen, und in einer Frist von 20 Tagen hat sie diese dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Die so bestimmte Steuerhauptsumme einer jeden Gemeinde wird unter den Steuerzahlern seitens der Gemeinde und den sechs Landwirten repartiert, wobei man die Quantität und die Art der Saaten und die erzielten Produkte von jedem Landwirte für das zu besteuernde Jahr berücksichtigt. Laut einem Rundschreiben vom 21. Juni 1882, Nr. 13 587, steht es den Steuereintreibern (-verteilern)

frei, den Betrag für jeden Landwirt extra nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dieses System führte dazu, daß man den Zehent in manchen Bezirken nach dem Rauminhalte der Felder repartierte, nicht nach der Quantität der erzielten Produkte, wobei die Bevölkerung selbst ihre Grundstücke ausmessen durfte [1]. Durch ein späteres Rundschreiben vom 18. Juni 1887, Nr. 15365, wurde bestimmt, daß die Steuerrepartition auf ein Flächenmaß der bearbeiteten Grundstücke („Djuljum") kam, wobei darauf zu achten sei, daß die repartierte Hauptsumme nicht kleiner als die bestätigten Steuerbeträge sein solle. Jeder Steuerbetrag eines jeden Steuerpflichtigen wird in eine spezielle Rubrik eingetragen, die 15 Tage öffentlich zur Berichtigung aufliegen muß, damit jeder seine Einwendungen dagegen vor der Gemeinde machen könne. Diese Einwendungen werden dann von der Kommission erledigt. Die endgültige Zusammenstellung der Verzeichnisse erfolgt, und deren Bestätigung soll spätestens am Ende August erfolgen. Speziell im Jahre 1882 sollte die Steuer bis Ende Februar des folgenden Jahres eingetrieben sein, vom 1. September an beginnend, und wobei das Zahlen derselben zu je ein Drittel für je zwei Monate zu entrichten sei, und zwar in jenem Dorfe, in dessen Umgegend sich das mit der Steuer belegte Gut befindet. In Fällen der Saatvernichtung oder Saatbeschädigung durch Unfälle haben die Landwirte das Recht, einen entsprechenden Nachlaß der Steuer zu beanspruchen. Die darauffolgende Steuerverminderung wird vom Ministerium bestätigt. Im Vergleiche zum Gesetz vom 27. Dezember 1880 ist dieser Gesetzentwurf darin besser, daß er eine gewissermaßen gerechtere Repartition zuließ. Das Prinzip beider Entwürfe ist die Besteuerung der Produkte. Dieser Gesetzentwurf mußte einer Änderung unterliegen, weil die Besteuerung infolge vieler Auswanderungen, und überhaupt infolge einer Verschiebung der Bevölkerungsschichten, eines Verlassens ihrer ursprünglichen Sitze die Repartierung des Zehents erschwert wurde. Es erging nun das Gesetz vom 13. März 1883, „Gesetz, betreffend eine Umformung der Zehentsteuer in Geld", das keine Reformen einführt und nur einigermaßen vollständigeren Inhaltes ist. Es wurde dadurch das Eintreiben der Steuer in Natura aufgehoben und die Geldbemessung eingeführt. Jede Gemeinde mußte demnach eine Hauptsumme aufbringen. Diese Summe wird nach dem Vorjahre bestimmt, wobei man dem Ausmaße die Mittelzahl des Zehentwertes in den Jahren

[1] Rapport des Präfekten von Rachowa vom 10. November 1884, Nr. 3924.

1879, 1880, 1881 zugrunde legte. Demnach sollte die Repartition erst, nachdem die Quantität der erzielten Produkte bekannt ist, erfolgen. Um möglichen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, wurde bestimmt, daß bei der Repartition dieser Steuer man auch „die voraussichtlich zu erzielenden Produkte berücksichtigen möge", d. h. auch solche Produkte, die bei der Zusammenstellung der Steuerverzeichnisse noch nicht bekannt sind. Bezüglich der durch Auswanderungen verlassenen Dörfer bestimmte dieser Entwurf (bzw. Gesetz), daß die Bezirksräte das Recht haben, neue Repartitionsteile zu bestimmen, bzw. die alten Steuerposten zu korrigieren. Dadurch wurde die Zehentsteuer eine Repartitionssteuer. Die Änderungen, die dieses Gesetz einführte, waren folgende: Die Herstellung und Bestätigung der Gemeindeverzeichnisse sollen bis Ende September geschlossen sein; das Einzahlen der Steuer geschieht am Ende eines jeden vierten Monats, so daß die Steuer am Ende des Finanzjahres getilgt sei. — Durch dieses Gesetz wurde eigentlich nichts Neues in der Steuerrepartition für die folgenden Jahre eingeführt. Währenddessen begann die Bearbeitung neuer Grundstücke, die man leicht bei den billigen Preisen gekauft hatte oder einfach rücksichtslos geraubt und sich zugeeignet. Viele Grundstücke wurden durch Auswanderung verlassen, es blieben brachliegend viele Grundstücke, die man früher bearbeitete, solange die Bewohner noch nicht ausgewandert waren. Anderseits wurden viele früher verlassene Landteile wieder in Angriff genommen, und zwar von ihren früheren Besitzern, die ausgewandert waren und zurückkamen. Den neuen Umständen entsprechend, wurden einige Verordnungen durch ein sogenanntes „Reglement bezüglich der Geschäftsführung der Finanzabteilungen bei den Bezirksverwaltungen" erlassen[1]. Diesem Reglement zufolge sollte man zu den seitens der Gemeinden bestätigten Steuerhauptsummen für das Jahr 1882 folgendes hinzurechnen: den Zehenten von den nach dem Jahre 1882 bearbeiteten Grundstücken, den Zehenten der Übersiedelten, deren Besteuerungsfrist bereits abgelaufen ist, die Steuer wegen Hagelversicherung für die Jahre 1879, 1880 und 1881, weil dieser Posten in die Mittelsumme des Steuerbetrages der Zehentsteuer für diese Jahre nicht mit eingerechnet worden ist; ferner der Zehent für ein Grundstück, das in einem anderen Dorfe gelegen ist und von der Gemeinde dieses Dorfes in den letzten drei Jahren bearbeitet wurde. Von den Steuersummen wird abgezogen: die Zehentsteuer wegen Elementarschaden im Laufe

[1] Бравникъ по дѣловодството на фин. отдѣления при окр. Управления.

des Jahres 1882 und den folgenden Jahren; der Zehent von verlassenen und unbearbeiteten Ländereien während der folgenden Jahre, der Zehent der von ihren Besitzern verlassenen Grundstücke und von den nichtbearbeiteten Feldern für die letzten Jahre, der wegen der Auswanderung der Einwohner brachliegender Feldstücke, die Zehentsteuer von Grundstücken, die in einem anderen Dorfe liegen, also nicht in dem zu besteuernden, und die in der Feldmark der umliegenden Dörfer bearbeitet wurden. Durch spezielle Rundschreiben wurde bestimmt, daß der Schaden, den Feldmäuse und Dürre verursachen, sowie außerordentliche Fruchtbarkeit auf das Steuerausmaß keinen Einfluß äußern.

Es entstand das „Gesetz über die Zehentsteuer für das Fürstentum für die Jahre 1889—1892", bestätigt am 18. Dezember 1888. Vor dem Einbringen dieses Gesetzes wurde der Kammer ein Gesetzentwurf über Grundsteuer vorgelegt, und zwar am 8. Dezember 1889. Demnach sollten alle unbedeckten, unbeweglichen Güter, die von Privaten bewirtschaftet wurden, und die auf Grund eines anderen Spezialgesetzes mit der Grundsteuer nicht belegt waren, besteuert werden. Jedes Grundstück, bearbeitet oder nicht, sollte mit 70 Ctms. per Dekar besteuert werden. Die Steuer hat der Eigentümer des Grundstückes zu bezahlen, außer wenn sich der Pächter dazu schriftlich verpflichtet hat. Die Steuerhauptsumme einer jeden Gemeinde wurde nach dem Gesetzentwurfe in einer Sitzung, bestehend aus der permanenten Bezirkskommission, dem Bezirkspräfekten und Finanzbeamten, in der Weise festgestellt, daß man die Zahl der Djuljume (= 919 Quadratmeter) in der Gemeinde mit dem Steuerbetrage für jede 40 Quadratschritte (70 Ctms.) belegte. Im Anfang, solange man die Grundstücke nicht genau ausmaß, wurden die Preise, die in den Gemeindegrundbüchern angegeben sind, zugrunde gelegt. Für Gemeinden, die sich in ungünstigen Bedingungen befinden, d. h. deren Steuer sich sehr groß darstellen würde, konnte die Steuersumme um 2—20 % vermindert werden, und der Unterschied davon sollte auf die Gemeinden, die in günstigeren Umständen stehen, repartiert werden. Diese Repartition sollte durch eine Gemeindekommission, die auf eine besondere Art zusammengesetzt ist, durchgeführt werden. Die Repartition sollte der Zahl der Djuljume eines jeden Steuerzahlers nach der Qualität und dem Ertrage eines jeden Gutes erfolgen. Die Güter wurden in neun Kategorien geteilt. Wurde es infolge des schlechten Willens seitens der Bevölkerung an manchen Orten unmöglich, die Grundstücke nach Kategorien zu

klassieren und die Steuer jedes Steuerpflichtigen zu bestimmen, so war in diesem Gesetzentwurf vorgesehen, diese Steuerbeträge auf Grund der Eintragungen der Steuerbücher, wobei man jeden Djuljum mit 70 Ctms. belegen soll, festzustellen. Es war die Art der Ausgleichnung der Einwendungen einzelner Steuerzahler bezüglich der Besteuerung ihrer Güter. Die Steuerkorrekturen, die diese Einwendungen nach sich zogen, hatten auf die Hauptsumme der Steuer keinen Einfluß. Eine Verminderung oder Nachlassung der Steuer erfolgte nur im Falle von Elementarschäden. Durch diese Änderungen verfolgte man den Zweck, die Einnahmen des Staatsschatzes, die man stark benötigte, zu erhöhen. Die Regierung würde sonst keine Kabinettsfrage daraus gemacht haben. Der Gesetzentwurf wurde dabei ohne Motive und ohne Bericht an die Kammer eingebracht. Die Kommission, der dieser Gesetzentwurf zur Begutachtung zugewiesen wurde, verwarf ihn und brachte den „Gesetzentwurf über den Zehent im Fürstentum für die Jahre 1889—1892" ein, der auch zum Gesetz erhoben wurde. Durch das neue Gesetz wurde nun wieder die Naturaleintreibung der Zehentsteuer eingeführt. Es sollte der Zehent für die Jahre 1889, 1890, 1891, 1892 eingetrieben werden. Das Ausschreiben und das Einsammeln der Landprodukte sowie das Führen der Steuerverzeichnisse wurde den Gemeinderäten zugewiesen unter der Oberaufsicht der Bezirksräte, Finanzagenten und der Regierungskontrolleure. Der gebührende Zehentbetrag für jeden Landwirt wird durch die Zahl der Garben und das Gewicht des Mittelertrages einer Garbe in die Steuerverzeichnisse eingetragen und definitiv von den permanenten Kommissionen und Finanzbeamten kontrolliert. Jeder Landwirt soll seinen Zehentbetrag in Früchten den Speichern, die dazu bestimmt sind, einliefern und diesen Betrag auf den von der Regierung bestimmten Ort um eine Entlohnung übertragen. Der Kukuruzzehent ist gleichfalls in Natura zu entrichten. Die Wiesen werden mit einem Geldzehent vom Heuwerte belegt. Die für das zu besteuernde Jahr fruchtlos gebliebenen Grundstücke sind zehentfrei. Die Repartition, die Veröffentlichung der Steuerverzeichnisse und die Einwendungen gegen diese sollen in bestimmten Fristen erfolgen. Die Steuerverzeichnisse werden von den Finanzbeamten revidiert und von den Präfekten bestätigt. Die Steuer wird dem Steuereinnehmer in drei Raten gezahlt: bis zum 15. Oktober das erste Drittel, bis Ende November das zweite Drittel und bis 15. April das letzte Drittel. Diese und andere Fristen werden in den Gebirgsgegenden um einen halben Monat

verlängert. Die während dieser Fristen nicht bezahlten Steuern gelten als verspätet und werden nach dem Gesetz für Steuereinnehmer mit 3 % Geldstrafe eingetrieben. Zur leichteren Handhabung dieses Gesetzes, wie man auch vorgesehen, wurde ein spezielles öffentliches Verwaltungsreglement erlassen, bestätigt durch Allerhöchsten Entschluß (Ukas) vom 15. August 1893, wonach die einmal festgestellten Steuersätze permanent blieben; sie unterlagen keiner weiteren Änderung mit Ausnahme von Fällen, in denen das Gesetz Verminderungen vorsieht, d. h. bei Gewitter-, Hagelschaden oder Überschwemmungen. Wegen Frostschaden, bei Dürre und viel Regenwetter, bei Feuersbrünsten läßt das Reglement keinen Steuernachlaß zu. Das Reglement kennt zwei Arten der Repartition: eine nach Dekaren auf Grundstücke, die während des Jahres Früchte getragen oder Früchte geben werden, die dem Zehent unterliegen, und eine Repartition auf die Feldprodukte selbst, die man erzielt bzw. zu gewinnen hofft. Die Art der Repartition steht unter diesen zwei Repartitionsarten der Wahl der Kommissionen frei. Beim Verfahren der ersten Art werden die Dekare der Grundstücke beschrieben, beim Verfahren der zweiten Art werden die Produkte eines jeden Landwirts beschrieben. Beim Beschreiben der Dekare werden die Grundstücke nach Arten, diese nach Kategorien verteilt. Der Steuerhauptsumme und der Produktivität der Grundstücke entsprechend wird auch der Steuersatz für jeden Dekar Land als Steuerobjekt nach den Bodenkategorien und Arten bestimmt. Bei der Repartition des Zehenten auf die Produkte des Bodens wird für jeden Wagen Heu, für jeden Dekar Gemüsegarten, Obstgarten usw. ein Preis bestimmt, nach dem man den Zehent berechnet und die Steuer repartiert. In den Motiven zu diesem Gesetze steht es, daß das Gesetz bestrebt sei, den Zehenten mit den bestehenden Fiskalverwaltungs- und Etatsbedingungen in Einklang zu bringen, und daß der Zehent so angepaßt sei, daß der Staatsschatz rechtzeitig und regelmäßig mit Geldmitteln versehen werden könnte. Aus den Gesetzesbestimmungen ist jedoch das Gegenteil ersichtlich, wonach man beim Entstehen dieses Gesetzes nur die Motive des Fiskus ins Auge faßte. Vor allem hat das Gesetz einen Mangel dahingehend aufzuweisen, daß es vier vorangehende Jahre zur Grundlage bei der Bestimmung des Mittelquantums des Jahresertrages eines zu besteuernden Grundstückes vorschreibt. Im Laufe dieses kurzen Zeitraumes können nur günstige oder nur ungünstige Einwirkungen in der Landwirtschaft eintreten, so daß sie sich gegenseitig nicht aufheben und dadurch auf den Steuersatz keinen Einfluß

äußern. Bei dieser kurzen Frist, während der man die Steuerangaben sammelt, haben diese zufälligen Ursachen größere Bedeutung für den Betrag des Erlöses als der Fortschritt in der Produktionsart. So geschah es auch in den Jahren 1889—1892, wo einerseits die Bedingungen im Laufe der ersten drei Jahre beinahe eine unerhörte Fruchtbarkeit ergaben, während anderseits die Fruchtlosigkeit in vielen europäischen Ländern eine Steigerung der Preise der Landbodenprodukte Bulgariens brachte, besonders im Jahre 1891. Es wurde demnach ein Mittelertrag unter ausschließlichen Umständen bei der Steuerbemessung zugrunde gelegt. Desgleichen waren auch die Mittelpreise der so erzielten Früchte des Bodens Preise, denen außerordentliche Gründe zugrunde lagen. Trotz der Verminderung von 15 % verursachte dies eine Steigerung der allgemeinen Steuerhauptsumme des Zehenten. Dadurch wurde aber die Steuer ungerecht und schwer belastend für Jahre mit normaler Fruchtbarkeit, indem die Besteuerungsgrundlage nach dem Gesetze eine permanente wurde. Bei Mißernte richtete die Steuer bei diesen Repartitionsarten einfach die Landwirte zugrunde, wenn die Preise des Getreides beispielsweise noch dazu im Fallen begriffen waren. Durch die Art, auf die man die Steuersätze bestimmte, verursachte man eine Ungerechtigkeit in der Repartition der Steuer auf die einzelnen Gemeinden. Die Steuersätze wurden nach dem vierten Teil des Zehentenwertes bestimmt, der seitens der Gemeinden durch die vier Naturaleintreibungsjahre gegeben wurde. Folglich war es für die Steuersätze maßgebend, wann und um welchen Preis man die Zehentprodukte verkauft hatte. Der Verkauf vollzog sich in verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Preisen, auf die der Einfluß der Fruchtgattungen und der Fruchtbarkeit des Bodens wenig fühlbar wurde. Daraus entstand die Unzukömmlichkeit, daß die Getreidearten einiger Bezirke einen besseren Preis erzielten vor denen anderer Bezirke, die ihrem Boden nach gleichartig, ja sogar eines besseren Bodens sich erfreuen nebst einer besseren Kultur und Getreideart (Fruchtarten überhaupt), und die sich beim Verkaufe ihrer Getreidearten in günstigeren Bedingungen, sei es der besseren Verkehrsmittel halber, sei es der Nähe des Absatzgebietes wegen, befanden. Da nun die Preise, nach denen man die Steuersätze der Gemeinden eines Bezirkes bestimmte, für alle Gemeinden immer dieselben waren, so war die Ungerechtigkeit in der Besteuerung eine noch größere, da man bei dieser die qualitative Verschiedenheit der Getreidearten nicht in Betracht zog und gleichfalls die größere oder kleinere Entfernung

des Marktes usw. dabei keine Rolle spielte. Oft wurde von den Staatsorganen das Zählen der Garben nicht richtig aufgezeichnet. Die Folge davon war, daß die Verzeichnisse über den eingetriebenen Zehent nicht das wirkliche Zehentquantum zum Ausdruck brachten, sondern eine weit größere Summe darstellten. Diese Ungerechtigkeit steigerte sich auch nach der Umänderung des Naturalzehenten in Geldzehent. Das Gesetz bezüglich des Naturalzehenten bezog sich auf bebaute Grundstücke. Unbebaute Flächen wurden nicht besteuert. Man sammelte keine Nachrichten über unbebaute Flächen; man kümmerte sich um brachliegende Felder überhaupt nicht. Diese unterlagen dem Zehenten nicht. Das verursachte nun, daß viele Landwirte ihre Grundstücke in Wiesen umwandelten, um der ungerechten Besteuerung zu entgehen. Da nun die den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Steuerbeträge immer dieselben blieben, so daß man die Veränderung der Zahl der bearbeiteten Grundstücke im Vergleiche zu den unbebauten nicht in Betracht zog, so wurde die Zehentsteuer in solchen Gemeinden, wo die Grundstücke in Wiesen umgeändert waren, um so schwerer empfunden, ja es bedeutete für den Rest der Steuerpflichtigen in diesen Gemeinden eine Verdoppelung der Steuer für einzelne Steuerpflichtige. — Dieses Gesetz wurde am Ende des Jahres 1894 durch ein Gesetz über die Grundsteuer vom 20. Dezember 1894 aufgehoben, das zu Beginn des Jahres 1895 in Kraft trat. Das neue Gesetz besteuert hiermit nicht die Produkte, sondern den Boden als Grundfläche selbst. Das Steuerobjekt ist also das Grundstück selbst. Dabei wird die Ergiebigkeit und die Gattung der Bodenart berücksichtigt. Es unterliegen der Besteuerung alle bebauten und unbebauten Güter, ob bearbeitet oder unbearbeitet, ist gleichgültig. Dadurch gingen einige spezielle Steuerarten, wie die Weinbergsteuer, Forststeuer und der sogenannte Emljak, türkische Grundsteuer von unbebauten Grundstücken, in diese neue Grundsteuer auf, da sonst manche Grundstücke einer Doppelbesteuerung ausgesetzt wären. Die neue Grundsteuer ist eine Repartitionssteuer, deren Hauptsumme man alljährlich im Staatsvoranschlag für das bevorstehende Finanzjahr feststellte. Doch über den Inhalt dieses Gesetzes weiter unten. Wir sehen nun durch diesen kurzen Überblick Bulgarien vom Naturalzehenten zum Geldzehenten und endlich zur Grundsteuer übergehen, bis endlich im Jahre 1900—1901 eine Regierung, die sich aus einer finanziellen Zwangslage helfen wollte, wieder ein Gesetz „über den Zehent von landwirtschaftlichen Produkten" ins Leben rief. Demnach sollten die Feldprodukte für die

Jahre 1900—1901 Naturalzehent zahlen; für Produkte von Wiesen, Rosengärten sollte die Steuer in Geld entrichtet werden; Wälder werden mit 4 ‰ ihres Wertes besteuert. Die bearbeiteten Grundstücke, deren Flächeninhalt, die Art und die Quantität der Früchte werden in ein spezielles Grundzehentbuch nebst dem Namen des Steuerpflichtigen eingetragen. Beim Besteuerungsverfahren werden im Bezirke eines jeden Dorfes 100—200 Garben gedroschen, als Steuerproben (Monomè) eingetrieben und davon 3 % abgezogen. Die Beschreibung der Grundstücke, der Fruchtarten usw. und deren Quantum in Garben geschieht an Ort und Stelle der zu besteuernden Objekte selbst. Vor der Eintreibung der Steuerproben seitens der Staatsorgane darf kein Grundstücksbesitzer die Garben von Ort und Stelle rühren, ohne Bewilligung seitens der Finanzorgane.

Der Mittelertrag vom Kukuruz wird nach dessen Häufung in den Speichern der einzelnen Grundbesitzer bestimmt. Die Grundflächen, die der Besteuerung, dem Zehent unterliegen, und zwar die Geldzehent entrichten sollen, werden in zwei bis fünf Qualitäten eingeteilt, und der Finanzbeamte und der Gemeinderat haben die Qualitäten eine nach der anderen zu bestimmen. Der Zehent wird in Geld eingetrieben und ist Ende November fällig. Die Einwendungen gegen den Steuersatz sind innerhalb einer Frist von 15 Tagen einzulegen, vom Tage der Veröffentlichung des Zehentengrundbuches an gerechnet. Jeder Produzent muß seinen Zehenten vollständig spätestens bis 15. Dezember (für Kukuruz bis 1. Juni), und zwar gegen eine bestimmte Entlohnung, bis zum festgestellten Punkte hintransportieren. Davon wird 1 % für Beschädigungen der Produkte durch Hagel, Gewitter, Feuer, Überschwemmung, die sich an Ort und Stelle, wo die Produkte liegen, ereignet haben, abgezogen, so daß der Zehent vom wahren Ertrag zu entrichten ist. Von Weideplätzen ist die Zehentsteuer nach dem Betrage des Mietswertes zu berechnen, von Gärten, Rosengärten usw. nach der Grundfläche, Djuljum, und nach ihrem Ertrage. Die Grundstücke und deren Früchte werden in die Bücher derjenigen Gemeinden eingetragen, wo sie sich befinden. Die permanenten Kommissionen sollen in der Sitzung mit den Präfekten und Finanzbeamten den Mittelwert der Nahrungsgewächse jeden Herbst bestimmen und im Frühling den Wert des Konkuruzes. Die dadurch erhaltenen Posten sollten die Basis bei der Steuerbestimmung für die Gemeinden nach der voraussichtlichen Abänderung des Gesetzes von 1892 bilden. Manche Lücken dieses Gesetzes wurden durch einige Rundschreiben folgendermaßen geregelt: Laut einem Rund-

schreiben vom 24. März 1889 Nr. 11538 wurde bestimmt, daß die Besteuerung der Grundstücke, die in anderen Dörfern liegen, daselbst, wo sie sind, auch durchgeführt werden solle. Das Eintreiben der Steuer obliegt den Bürgermeistern und deren Vertretern in den Dörfern, wo sich das Grundstück befindet. Nach einem Rundschreiben vom 21. Juni desselben Jahres, Nr. 22541, sollte der Zehent von Feldern, die man gegen einen Geldbetrag oder einen Teil der Produkte verpachtet, von den Pächtern selbst gezahlt werden. Kraft § 4 des damaligen „Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Lage der armen Veteranen", wurden Grundstücke, die ihnen gegeben waren, von der Grundsteuer befreit, und zwar für das erste Jahr. Das Rundschreiben vom 28. Juni 1889, Nr. 25667, bestimmte, man möge sich dieses Paragraphen des genannten Gesetzes beim Steuereinsammeln bedienen, d. h. des § 4 des „Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Lage armer Veteranen". Mit dem Ablauf des Jahres 1892 als Finanzjahr lief auch die Gültigkeitsfrist des Gesetzes vom 28. Dezember 1888 ab. Man mußte nun ein neues Gesetz ins Leben rufen und die Naturaleintreibung der Steuer durch eine Geldeintreibung ersetzen. Es erfolgte das Gesetz vom 15. Dezember 1892 über die Zahlung des Zehenten. Dadurch wurde die Geldeintreibung eingeführt, wie es schon nach dem Gesetze vom 13. Februar 1883 gewesen. Demnach sollte jede Stadt oder jedes Dorf jährlich einen Zehentbetrag zahlen, der einem Viertel des Zehenten für die Jahre 1889—92, mit 15 % vermindert, gleich ist. Dem Betrag wird noch eine Summe zugezählt, die aus der Reduktion für Elementarschäden für jedes der vier Jahre subtrahiert wird. Es werden aber vom Steuerbetrage jene Summen abgerechnet, jene Spesen, die der Transport des Zehenten bis zum Orte der Übergabe verursacht. Bei außerordentlichen Elementarschäden wird die Besteuerung den Schäden gemäß gemindert. Die Repartitionskommission besteht aus Gemeinderäten mit dem Bürgermeister an der Spitze oder dessen Vertretern nebst den Steuerzahlern, die für je 25 Landwirte einen wählen sollen. Die Repartition geschieht jedes Jahr und zwar nur auf Landprodukte, die bis zum Jahre 1892 Zehent abwarfen. Es gibt Stellen im Gesetze, aus denen es ersichtlich ist, daß die Zehenten von den Produzenten selbst zu zahlen, und nicht von den Besitzern der bearbeiteten Länder einzutreiben sind. Von den Zehenteintreibebeamten wird eine Vorbildung gefordert nebst einer speziellen Prüfung. Um Mißbräuche zu meiden, sind Strafen bestimmt für alle, die, sei es den Zahlern oder dem Staate, Schaden verursachen

würden. Trotzdem sind noch viele Lücken, die Mißbräuche ermöglichen, in diesem Gesetze auszufüllen. Das öffentliche Verwaltungsreglement bezüglich der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ergänzt ziemlich weitläufig, detailliert das Gesetz. Unter anderem bestimmt es, daß bei der wiederholten Abzählung der Garbenzahl und bei dem Abzug des Probezehenten niemand eine Garbe von seinem Felde wegbringen darf, solange die Abzählung der Garben nicht geschehen ist. Ausnahmen davon gestattet das Gesetz nur im Falle einer Ernährungsnot und bei im vorhinein bestimmten Feldern. Beim Zählen gelten alle Garben, sie mögen wie immer gebunden sein, gleich groß. Felder, die man noch grün abgemäht, werden mit Geldzehent wie die Wiesen besteuert. Den Verkauf des Zehenten (Naturalzehent) regelt ein Spezialreglement.

V.

Geltendes Agrarrecht[1]

Das Gesetz vom 20. Mai 1880 entsprach einem Bedürfnis, das sich in den ersten Jahren nach der Befreiung Bulgariens einstellte: den bulgarischen Flüchtlingen aus Thrakien und Makedonien eine Zuflucht zu verschaffen. Alle Bulgaren, die vom Auslande herstammen und sich mit Ackerbau und Viehzucht befassen, sollten mit Hilfe der Verwaltung und des Finanzministeriums auf die unbesiedelten freien Flächen und Dörfer Bulgariens angesiedelt werden dürfen. Die so angesiedelten Familien werden vom Staate mit Ackerland, Wald und Ackergeräte versehen. Die so Angesiedelten müssen ferner erstens Bulgaren sein und zweitens sich mit Ackerbau

[1] Quellen:

1. Gesetz über die Besiedlung der unangesiedelten Landflächen Bulgariens vom 31. Mai 1880.
2. Gesetz betreffend die Tscherkessen- und Tatarenländereien vom 1. März 1883.
3. Gesetz bezüglich der Staatsländereien und Weideplätze (Sovate) vom 19. Januar 1885.
4. Gesetz bezüglich der sogenannten Herrschaftsgüter und Tschifliкländereien vom 28. Januar 1885.
5. Expropriationsgesetz vom 31. Januar 1885.
6. Staatsgesetzblatt Nr. 46 vom 31. Mai 1880, Nr. 23 vom 1. März 1883, Nr. 11 vom 5. Februar 1885, Nr. 18 vom 23. Februar 1885.
7. Das türkische Gesetz bezüglich der unbeweglichen Güter vom 7. Ramasan 1274, d. h. 21. April 1858.
8. G. Stresow, Die Agrar- und Grundeigentumsfrage in Neu-Bulgarien usw.

und Viehzucht beschäftigen. Die dazu bestimmten Bodenflächen sollen vorerst ausgemessen und es soll dabei die Zahl der Familien bestimmt werden, die auf diesen Flächen angesiedelt werden können. Dabei soll der Raum der benachbarten Dörfer nicht eingeschränkt werden. Das Ansiedlungsverfahren wird vom Ackerbauminister und dem der Staatsdomänen durchgeführt. Dazu hat das Finanzministerium die nötigen Informationen bezüglich der Ursachen der Einwanderung und des Betragens der Anzusiedelnden einzuholen, und nachdem es die Zuversicht besitzt, daß die Anzusiedelnden dem Staate nützen und die Ursachen der Einwanderung erheblich sind, erlaubt es die Aufnahme der darum Ansuchenden. Jede eingewanderte Familie dieser Gesuchsteller bekommt, je nach der Zahl der Mitglieder, aus denen die Familie besteht, und je nach der materiellen Lage der Familie, das nötige Ackerland mit der Erlaubnis, sich das nötige Baumaterial, sowie das zum Herstellen der nötigen Arbeitsgeräte Nötige, zollfrei vom Walde, den die Regierung bestimmen wird, abzuschneiden. Jede Familie bekommt, ihrer Mitgliederzahl entsprechend, von 30—60 Djuljums = Flächenmaß von 919 qm, nebst Wiese für ihre Viehstücke. Den ganz Unbemittelten gewähren die Bodenkreditanstalten Kredit aus dem Regierungsfonds, der diesbezüglich besteht. Dafür muß eine gegenseitige Verbürgung der Bittsteller vereinbart werden. — Das Darlehen darf nicht die Hälfte des Wertes ihrer Güter übersteigen. — Es wird den so Angesiedelten nur der juristische Besitz gewährt, der erst nach einer Dauer von 20 Jahren sich zum vollständigen Eigentum umgestaltet. Bis vor Ablauf dieser Zeit steht den Angesiedelten kein Veräußerungsrecht zu. Die ihnen zum Gebrauche überlassenen Grundstücke sind mit einem gesetzlichen Veräußerungsverbote bis Ablauf der Ersitzungsfrist behaftet. Ein bis drei Jahre nach der Besiedlung sind die Angesiedelten von der Grundsteuer und dem Zehent befreit. — Die Hauseinrichtung, Viehstücke und Acker- sowie Handwerksgeräte, die sie bei ihrer Einwanderung nach Bulgarien mitbringen, sind zollfrei. Die so Angesiedelten sind sieben Jahre vom Tage der Besiedlung an militärfrei. Diese Privilegien kommen jedoch den aus der europäischen Türkei Eingewanderten nicht zugute. Alle angesiedelten Eingewanderten werden nach der Besiedlung bulgarische Staatsbürger.

Durch ein weiteres Gesetz über die Besserung der Lage armer Veteranen und Landwehrmänner und der Familien solcher, die in verschiedenen Volksbewegungen ums Leben gekommen sind, wird bestimmt (am 7. Juni 1880), der Staat soll jedem armen Veteranen

Ackerland im Umfange von 30—60 Uwrate (Uwrat[1] = etwa ein Morgen) nebst einem Geldbetrag von 100—400 Francs zur Einrichtung austeilen. Dieses Gesetz wurde fortwährend verändert, bis es diese Form endgültig erreicht hat und gegenwärtig den Namen: Pensions- und Entlohnungsgesetz für Veteranen und Landwehrmänner vom 25. Februar 1904 führt.

Ein ferneres Gesetz vom 14. Dezember 1880 führt den Namen: Gesetz betreffend die Tscherkessen- und Tatarenländereien. Wie bekannt, haben nach dem Krimkriege die in Rußland wohnenden Tscherkessen und Tataren ihre Wohnstätten verlassen, um sich nach Bulgarien, der damaligen Devenseprovinz der Türkei, zu begeben. Die damalige türkische Regierung hat den aus Rußland eingewanderten Tscherkessen und Tataren bulgarische Ländereien angewiesen, die sodann nach der Befreiung Bulgariens durch das obige Gesetz den ehemaligen bulgarischen Besitzern zurückerstattet wurden. Das Gesetz unterscheidet private, Gemeinde- und Regierungs-Tscherkessenländereien bzw. Tatarengrundstücke. Private Tscherkessengrundstücke sind solche, die man Privaten weggenommen und den Tscherkessen oder Tataren einfach überwiesen hat. Gemeindeländereien sind den Gemeinden Bulgariens auf ähnliche Weise durch die türkische Regierung entrissen und ohne Entschädigung Tscherkessen oder Tataren überlassen. Desgleichen unterscheidet das Gesetz Regierungsländereien, die die türkische Regierung vor der Einwanderung der Tscherkessen und Tataren besessen hat, oder die es gegen Entschädigung von Privaten oder Gemeinden erworben, um diese Ländereien den Tscherkessen und Tataren zu übergeben, oder um damit diejenigen zu entschädigen, denen sie zugunsten der Eingewanderten ihre Güter eingezogen.

P r i v a t e Tscherkessengüter sollen nun unbedingt ihren früheren Besitzern zurückgegeben werden. Gemeinde-Tscherkessenländereien sollen den Gemeinden zurückgegeben werden, außer wenn dort Eingewanderte vorhanden sind, denen eine Geld- oder Landentschädigung gebührt. Die Evidenzhaltung und Maßbestimmung, sowie die Grenzbestimmung der Regierungsländereien untersteht einer vom Ackerbau- und Domänenministerium bestimmten zuständigen Kommission. Bei diesem Verfahren bekommt jede Gemeinde so viel Land, daß es 30 Djuljums (Flächenmaß = 919 qm) für jede Wirtschaft ausfällt.

Die von der Regierung gekauften Privat- und Gemeindeländereien, die man den eingewanderten Tscherkessen und Tataren verlieh, sowie

[1] Uwrat = Flächenmaß.

die früheren Regierungsflächen verbleiben Eigentum des Staates und stehen der bulgarischen Nationalversammlung zur Verfügung. In den Regierungsländereien, in denen schon Dörfer angesiedelt sind, wird den daselbst Angesiedelten zu 30—60 Djuljums Grundstücke für jede Familie abgetreten, nachdem sie dem Staatsschatze den Wert der abgetretenen Grundstücke bezahlt haben. Diese Grundstücke verpachtet die Regierung im Wege der öffentlichen Versteigerung. Die oben angeführten Ländereien, die die Regierung Privaten als Entschädigung für die zugunsten der Eingewanderten vom Staate in Besitz genommen und jenen überwiesen, verbleiben Eigentum derjenigen, die sie erhalten haben. Hat der Staat Privatgrundstücke an Veteranen oder eingewanderte Bulgaren abgetreten, so wird den Besitzern derselben das entsprechende Flächenmaß Staatslandes, wo solches Land vorhanden ist, überwiesen, oder sie werden mit dem Preise des ihnen weggenommenen Landes entschädigt.

Haben Nachbardorfsbewohner Tscherkessenländereien oder Tatarengrundstücke eigenmächtig in Besitz genommen, so genießen sie die Rechte der Eingewanderten nicht. — Wurden Gemeindegrundstücke in Gemeinden mit Landmangel an Veteranen oder Eingewanderte abgetreten, so erhalten solche Gemeinden an Stelle dessen andere Regierungsländereien. In Ermangelung solcher Ländereien in der Nähe und, wenn es unmöglich ist, im Wege des Tausches welche zu bekommen, werden die Grundstücke des alten und des neuen Dorfes als vereint deklariert (arrondiert) und bleiben im Mitgenuß der Bewohner beider Dörfer nach Übereinkommen. Außer diesem Falle wird der Streit von einem Bezirksrate, aus sechs Personen bestehend, entschieden. Jede der beiden Parteien bestimmt je drei Personen ihrerseits, wobei der Bezirkspräfekt den Vorsitz führt. Dazu wird ein Protokoll entworfen, das nach durchgeführter Verhandlung dem Ackerbauminister zur Bestätigung eingesendet wird. An dieselbe Kommission haben ihre Gesuche alle Privatpersonen und Gemeinden zu richten, denen man ohne Entschädigung Grundstücke entzogen, um dieselben den Tscherkessen und Tataren abzutreten. Desgleichen haben ihre Gesuche auch solche Gemeinden und Private an diese Kommission zu richten, die zwar wegen der ihnen entnommenen Grundstücke entschädigt wurden, die aber nach dem Auswandern der Tscherkessen und Tataren ihre Landstücke wieder von der Regierung zurückerstattet erhielten. Diese Gesuche sollen im Laufe der Frist von sechs Monaten, vom 1. März 1884 an gerechnet, dem betreffenden Bezirksrate durch den Bezirkspräfekten vorgelegt werden. Zu diesem

Bezirksrate wird der Bezirkspräfekt, der Finanzsekretär und der Bezirkskassabeamte mit Entscheidungsstimmen zugezogen. Das darüber, d. h. über jede Entscheidung dieses Rates, aufgenommene Protokoll soll dem Ackerbauminister zur Bestätigung unterbreitet werden.

Ein weiteres Gesetz, das im bulgarischen Agrarrecht als geltendes in Betracht kommt, ist das Gesetz über die sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter vom 19. Dezember 1880 bzw. das Gesetz vom 28. Januar 1885. Das Gesetz hat die Befreiung der hörigen Landarbeiter dieser Ländereien zum Gegenstande. Während der Türkenherrschaft war die bulgarische Bevölkerung eine in den Meierhofgütern wohnhafte Hörigenmasse. Die Güter, die diese Hörigen bearbeiteten, hießen Tschifliks oder Herrengüter. Die Hörigen besaßen kein Privateigentum, bearbeiteten fremde Grundstücke und hießen Reiah. Mit Rücksicht auf diese Zustände unterscheidet das obenerwähnte Gesetz Herrschaftsgüter und Tschiflikgüter mit dem Unterschied, daß Herrschaftsgüter den Hörigen für immer zum Bebauen gegen eine Steuerentrichtung überlassen wurden, während die Tschiflikgüter Pachtgüter sind, die an Hörige verpachtet wurden und deren Pacht kündbar war. Das Gesetz bestimmt dabei, daß jeder Bewohner eines Herrschaftsgutes beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke wird, die er bearbeitet bzw. bearbeitet hat, sowie derjenigen, an denen ihm ein Nutzungsrecht zustand. Jeder, der zehn Jahre ununterbrochen, bis zum Erlassen des Gesetzes von 1880, dieselben Tschiflikgüter bearbeitet hat, wird Eigentümer dieser Grundstücke. Das sogenannte „Vatererbe“, also Grundstücke, die seit jeher einer Familie oder Hauskommunion zustanden, und von den Türken eigenmächtig in Besitz genommen wurden, werden als „Vatererbe“ ihrer früheren Besitzer wiederhergestellt. Von den Bewirtschaftern solcher Grundstücke, die diese nacheinander bebauten usw., bekommt nur derjenige ein Recht am Grundstücke, der zuletzt das Grundstück bearbeitet. Das Eigentum und der Besitz an solchen Grundstücken wird also nicht erst durch die Handfeste erworben. Hat ein Tschiflikbewohner während der obengenannten Ersitzungszeit mit fünfjähriger Unterbrechung oder nicht dieselben Grundstücke bearbeitet, so kann er auch kein Eigentum an ihnen ersitzen. Hat dagegen ein Tschiflikbewohner verschiedene Grundstücke oder Grundstücke verschiedener Meierhöfe, die nicht demselben Eigentümer angehören, ohne Unterbrechung während des Zeitraumes von zehn Jahren in Besitz und kein eigenes Land genügenden Umfanges für seinen

eigenen Unterhalt, so erlangt er Eigentumsrecht an so viel Land, wieviel nötig ist, um die Familien im Meierhofe zu ernähren, die sich beim Erlaß des Gesetzes vom Jahre 1880 im Meierhofe befanden. Es ist also hier der Gegenstand der Ersitzung nicht vom Umfange der Besitzhandlungen, die zum ersessenen Eigentum führen, abhängig. Dazu kommt noch ergänzend die Bestimmung hinzu, daß zur Ernährung einer Familie Felder im Umfange von 8—12 Djuljums pro Familie nötig sind, jedoch im ganzen nicht über 100 Djuljums. Der Ersitzungsbesitz führt überhaupt zu keinem Eigentumserwerb, wenn es feststeht, daß der Meierhof den Umfang von 100 Uwrate nicht erreicht. Das Gesetz stellt eine spezielle Tschiflikgüterentlastungskommission in Aussicht. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Ministerrat ernannt. Diese Kommission hat vielerlei Dinge zu bestimmen:

1. Die Entschädigung für bearbeitete Grundstücke, Wiesen, Weideplätze und Wälder, die die Berechtigten auf Grund regelrechter Urkunden besitzen.

2. Die Entschädigung für Herrschaftsgüter, Wiesen, Weideplätze und Wälder nach dem Preise des Reinertrages dieser Grundflächen, multipliziert durch sieben oder acht, je nach der Quantität der Grundstücke oder der Unumgänglichkeit. Diese Entschädigung kann auch nach dem Betrage, den der Pächter dem Meierhofeigentümer eintrug, bemessen werden.

3. Die Entschädigung bei Meierhofgütern wird nach dem reinen Jahresertrag, multipliziert mit sieben oder acht, bemessen oder nach dem Durchschnittspreise der Grundstücke in Djuljums. Die Entschädigung darf in diesem Falle nicht über 15 % die Entschädigung der Herrschaftsgüter übersteigen. Das Entschädigungsverfahren wird durch einen Vergleich eingeleitet und darüber ein Protokoll aufgenommen. Diese oben erörterte Entschädigungspflicht haftet auf den genannten Grundstücken, auch wenn diese inzwischen in Hände dritter Erwerber durch Kauf, Tausch usw. gekommen sind. Die Entschädigungsabschätzung der Kommission ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Instanzenzuge. Kommt es zwischen der berechtigten Bevölkerung und den Landbesitzern zu einem Vergleiche bezüglich der Ländereien, die der Bevölkerung zufallen, so darf die Kommission derlei Vergleiche nicht aufheben. Der Kommission obliegt die Tilgung der den Landbesitzern gebührenden Entschädigung nur im Falle, wenn diese Grundbesitzer ihre Rechte auf eine keinen Zweifel erregende Art beweisen. Den Beweis soll durch die im türkischen Gesetze über Ländereien vorgeschriebenen Bestimmungen erfolgen.

Diese Bestimmungen gelten als lex specialis auch gegenüber den heutzutage geltenden Bestimmungen des bulgarischen Zivilgerichtsverfahrens. Anderseits ist es streitig in Theorie und Praxis, ob nicht vor Gericht das jetzt geltende Gesetz über das Zivilgerichtsverfahren den Vorzug habe, da es sich doch um eine prozeßrechtliche Norm, der doch in der Regel rückwirkende Kraft zukommt, handelt. Um so mehr, da die streitigen und verdachterregenden Urkunden einer Gerichtsentscheidung vorbehalten sind. Werden bezüglich Grundstücken falsche oder entkräftete Urkunden vorgebracht, so bleiben derlei Parzellen in der Verfügung der Regierung und werden unter die landlose Bevölkerung gegen Entschädigung aufgeteilt. Die Art dieser Entschädigung bestimmt der Gesetzgeber ausdrücklich, was ich bereits oben berührt habe. — Über die gepflogenen Erhebungen bezüglich der Besitztümer der Landleute sowie bezüglich der bestimmten Entschädigung wird von der Kommission ein Protokoll entworfen, worin alles in diesen Fragen Entscheidende aufzuzeichnen ist. — Das Protokoll enthält alle Titel, die den Besitz der Berechtigten begründen. Eine Anmerkung im Gesetze will auch ein Protokoll über die Entschädigungsbeträge für die der Bevölkerung abgetretenen Grundstücke entworfen wissen. Im Protokoll werden die Namen der rechtmäßigen Besitzer der sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter, was für Grundsteuer und in welchem Betrage oder Pachtzins diese rechtmäßigen Besitzer für ihre Grundstücke bezahlt haben, und welche Parzellen diesen rechtmäßigen Besitzern abgetreten werden, was jeder der rechtmäßigen Grundbesitzer für seine Parzelle zu bezahlen hat, wie hoch das den rechtmäßigen Besitzern abgetretene Land im ganzen abgeschätzt wird, usw. — Über die seitens dieser Kommission durchgeführte Adjudikation wird ein Zeugnis oder eine Bestätigung ausgestellt. — Auf Grund dieser Protokolle der Kommission und der von dieser sogenannten Adjudikationskommission ausgestellten Bestätigungen werden die adjudizierten Parzellen ausgemessen und ihr Schätzungswert ausbezahlt. Das Ausmessen und endgültige Überweisen der Parzellen an die Besitzenden wird durch den Ortsgemeinderat durchgeführt in Anwesenheit der dabei interessierten Parteien, die man dazu vorladet. — Ist nun das ganze Land eines Landbesitzers durch die Kommission als zugunsten der Bevölkerung bestehend erklärt worden, so wird das Ausmessen und das Aufteilen ohne den ehemaligen Grundbesitzer durchgeführt. — Ist der gehörig vorgeladene Grundbesitzer nicht erschienen, so hat dies den Aufschub der Messungs- und Aufteilungsarbeiten nicht zur Folge. Die Beweise ihres Besitz-

standes müssen die Bewerber dieser Ländereien (Parzellen) auf Grund des türkischen Gesetzes beweisen: dieses[1] unterscheidet fünf Kategorien Grundbesitz:

a) Grundbesitz — Mjulk genannt, woran das Eigentum unbedingt Privaten zusteht;

b) Grundbesitz — Mirie genannt, der ausschließlich dem Staate zusteht;

c) Grundbesitz (Heiligengüter) — Mewkufe genannt, der unveräußerlich ist;

d) Grundbesitz — Metruke, dem allgemeinen Genusse überlassen;

e) Grundstücke — Mewat, tote Güter genannt.

Nun ist es streitig, ob man sich auch noch heutzutage auf das türkische Beweisverfahren bei diesen Tschiflik- und Herrschaftsgütern stützen kann, da das neue zivilgerichtliche Verfahren als solches rückwirkende Kraft besitzt. Trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Spezialgesetzes über diese sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter, wo es den Parteien ausdrücklich vorgeschrieben steht, sie sollen sich der türkischen Beweismittel bedienen, so wie es das türkische Gesetz über Grundstücke vorschreibt, ist die Anwendung beim gegenwärtigen Bestande des zivilgerichtlichen Verfahrens streitig.

Eine zweite Verwaltungsinstanz in dieser Frage ist die sogenannte permanente Kreiskommission. Vor dieser permanenten Kreiskommission werden die Ausmessungsverfügungen der ersten Kommission appelliert. Die zweite Kommission entscheidet die bestrittenen Ansprüche ohne Parteienvernehmung lediglich auf Grund des Protokolles der ersten Instanz. Fragen, die in der ersten Kommission nicht vorgebracht werden konnten, werden von der Kommission zweiter Instanz (der permanenten Kreiskommission) entschieden. Die Grundpacht oder der Grundzins wird in einem Geldbetrag von 6—15 % der Entschädigung für die Grundstücke und der Größe der in diesen Jahren bearbeiteten Grundflächen entsprechend bestimmt. — Die Entscheidungen der permanenten Kreiskommission sind endgültig und unterliegen keinem weiteren Rechtszuge. Diese Bestimmung ist ebenfalls in einem flagranten Widerspruche zu der Bestimmung der allgemeinen bulgarischen Zivilgerichtsordnung, und zwar mit der Bestimmung, wonach jede Verordnung einer Verwaltungsinstanz, durch

[1] Gesetz bezüglich der Grundstücke vom 7. Ramasan 1274, d. h. 21. April 1858.

die jemand Schaden leidet, im Wege des Rekurses durch den Beschädigten an das kompetente Gericht abgeändert oder aufgehoben werden kann[1]. Private oder Gesellschaften, deren Gesetzesrechte durch Verordnungen der Regierungsbehörden oder durch Verwaltungspersonen verletzt werden, können ihre Forderungen im Gerichtswege geltendmachen und mit dem Antrage, ihre verletzten Rechte wiederherzustellen, eine Entschädigungsforderung erheben. Eine derartig geltend gemachte Forderung hebt die Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Personen keineswegs auf, solange die entsprechende Gerichtsverfügung nicht erlassen worden ist. Anderseits ist die obige Bestimmung, daß nämlich die permanente Kreiskommission in Fragen dieser sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter endgültig entscheidet, mit dem § 13 al. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit Bulgariens im Widerspruch. Dieser Paragraph bestimmt nämlich die Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichtes als Kassationsinstanz zur Erledigung von Klagen gegen endgültige Entscheidungen der verschiedenen „Verwaltungsjurisdiktionen".

Nachdem nun die Kommission die Parzellen endgültig den Landleuten, die dazu berechtigt sind, zugewiesen, so verbleibt der Rest der dem Tschiflikgute (Meierhof) angehörigen Grundstücke dem Meierhofbesitzer zur freien Verfügung überlassen. Es wird somit nicht weiter auf die Besitzberechtigung dieses Grundbesitzinhabers gesehen. — Für das, was der Bevölkerung abgetreten wird, soll er durch Beträge aus den Bodenkreditanstalten entschädigt werden. — Diese Anstalt hat jedem Grundbesitzer, dem ein diesbezügliches Zeugnis von der Kommission ausgestellt wird, auf Grund eines solchen Zeugnisses einen entsprechenden Betrag auszufolgen. In den Zeugnissen, die die Kommission ausstellt, wird nicht nur das Flächenmaß der abgetretenen Grundstücke und die dafür gebührende Entschädigung bestimmt, sondern es wird auch festgestellt, was man früher eingezahlt, und der Rest der Schuld, ferner, ob Besitzdokumente zurückbehalten worden sind, und ob nicht das abgetretene Grundstück mit Schulden an die Bodenkreditanstalt belastet ist, oder ob kein Pfandrecht daran haftet. — Diese Umstände haben die Gutsbesitzer durch formelle Zeugnisse vor der Kommission, die die Landzuweisungen vornimmt, zu beweisen. Alle die erwähnten Urkunden haben die Grundbesitzer bei Empfangnahme der Entschädigungssumme der Kommission oder der permanenten Kreiskommission gegen Quittung zu übergeben. Dieser Quittung

[1] § 2 der Zivilgerichtsordnung.

kommt die Kraft einer Handfeste insofern zu, als darin die freie, nicht abgetretene Grundfläche bezeichnet wird, die dem Meierhofbesitzer zur freien Verfügung verbleibt, so daß es ihm frei steht, mit diesen Grundstücken zu machen, was er will. Auf Grund dieser Quittung kann der Berechtigte dann eine Handfeste ausgestellt bekommen. Kurz, der Staat kauft von Meierhofbesitzern Ländereien zwangsweise ab, um sie Leuten der Bevölkerung zuzuweisen, die die betreffenden Güter gegen eine Steuerentrichtung bearbeitet hatten, oder um sie solchen Berechtigten zu adjudizieren, die als Pächter die betreffenden Güter bearbeiteten. Jeder, dem auf diese Art eine Parzelle von der erwähnten Regierungskommission zugewiesen wird, muß seine Schuld in regelmäßigen Teilzahlungen an die Bodenkreditanstalt abtragen. Im entgegengesetzten Falle steht der Regierung das Recht zu, die Parzelle dem Schuldner ganz oder teilweise zu entziehen und sie anderen Berechtigten anzubieten oder, falls sich keiner findet, die nicht bezahlte Parzelle den Staatsgütern einzuverleiben, wobei der Staat die Schuld des Adjudizaten tilgt. —

Dazu hat der Finanzminister den entsprechenden Kredit in den Auslagen des Staatsetats vorzusehen. Die adjudizierten Grundstücke werden erst durch die Auszahlung der auf sie lastenden Schuld Eigentum des Berechtigten. — Also keine Grundbucheintragung begründet hier das Eigentum und keine Handfeste nur die Tilgung der auf dem Gute lastenden Schuld. — Es ist eine Art pactum reservati dominii, das der Staat mit dem Berechtigten, dem eine Parzelle oder ein Stück Gut auf die obenerwähnte Art zugewiesen ist, schließt. — Solange die auf dem abgetretenen Gute haftende Schuld nicht getilgt ist, ist das Gut unveräußerlich; es ist ipso jure mit einem gesetzlichen Veräußerungsverbot belastet. —

Die unbebauten Grundflächen im Königreiche Bulgarien

Die Besiedlung der unbebauten Bodenflächen durch Bulgaren, die aus fremden Ländern ins Vaterland zurückkehren und sich mit Landbau beschäftigen, ist gesetzlich geordnet. — Die Bewerber haben sich im Gesuchswege an den Ackerbauminister zu wenden. Dieser hat die Gründe der Kolonisationswerber zu prüfen, und falls sie dem öffentlichen Wohle nicht zuwiderlaufen und dem Staate nutzbringend sind, hat der Minister die Kolonisierung zu billigen. —

Den Ansiedlungswerbern wird je nach der Zahl ihrer Familienangehörigen Land angewiesen. Es wird ihnen der nötige Waldteil

zum Aufbau von Wohnungen und Agrargeräten gebührenlos gewährt. Die dazu nötigen Waldflächen hat die Regierung zu bestimmen. — Jede Familie bekommt ein Grundstück im Umfange von 30—60 Djuljums. — Im Laufe von 20 Jahren sind die so Angesiedelten juristische Besitzer ihrer Parzellen. Nach Ablauf der 20 Jahre erlangen die Besitzer das volle Eigentum durch die Ersitzung. Es ist also durch die Eintragung in ein Grundbuch oder in eine Handfeste noch kein Eigentum begründet. Die so Angesiedelten genießen gewisse Steuerfreiheiten, wie von der Grundsteuer und der Zehentsteuer, für den Zeitraum von ein bis drei Jahren. — Haus- und Feldinventar, das die Angesiedelten beim Betreten des bulgarischen Gebietes mit sich bringen, sind gebührenfrei. Die Angesiedelten sind auch sieben Jahre lang, vom Tage ihre Ansiedlung an gerechnet, militärfrei. — Diese Steuerprivilegien kommen jedoch den aus der Türkei Übersiedelnden nicht zustatten. Alle so Besiedelten werden ipso jure bulgarische Staatsbürger. Ob diese Bestimmungen noch heutzutage mit dem Gesetze über die bulgarische Staatsbürgerschaft im Einklang stehen, ist streitig.

Eine spezielle Art von Grundstücken sind in Bulgarien die sogenannten Tscherkessen- und Tatarengüter. Nach dem Krimkrieg wurden nämlich viele aus Rußland ausgewanderte Mohammedaner in Bulgarien durch die türkische Regierung angesiedelt. Man unterscheidet drei Arten von Grundstücken, die die türkische Regierung vor der Befreiung des Landes diesen Eindringlingen anwies: 1. Privatländereien, 2. Gemeindeländereien, 3. Staatsländereien. Privatländereien, die die bulgarische Regierung im Besitze der Tscherkessen bzw. Tataren vorfand, sind von Privaten geraubte Grundstücke, die die Tscherkessen und Tataren sich unentgeltlich rechtswidrig aneigneten. Gemeindegrundstücke sind Grundstücke, die den Gemeinden auf ähnliche Art entrissen wurden wie die obigen den Privaten. Staatsländereien, die sich in Händen der Tscherkessen und Tataren befanden, sind solche, die dem Staate noch vor der Besiedlung der Tataren und Tscherkessen angehörten, oder es sind Ländereien, die der Staat den Privaten entrissen hat, um sie den Tscherkessen und Tataren gegen Entschädigung zu überlassen, oder um damit jene zu entschädigen, denen der Staat die Güter zugunsten der Anzusiedelnden entzogen hat. Sind nun heutzutage noch Tscherkessen und Tataren im Lande, die ihre Grundstücke ohne alle Entschädigung erworben haben, sie mögen diese noch so lange besitzen, so bleiben sie unrechtmäßige Besitzer und fallen unbedingt (ipso jure) den früheren Besitzern zu, d. h.

denen sie auf unrechtmäßige Weise durch Tartaren oder Tscherkessen entzogen wurden. Die von diesen in Besitz genommenen Gemeindeländereien sind den Gemeinden zurückzugeben. — Sind solche Gemeindeländereien in Gemeindebezirken, wo Angesiedelte vorhanden sind, gelegen, so werden diese durch Geldbeträge und Grundstücke für den Verlust dieser Grundstücke, die, weil widerrechtlich entrissen, den Gemeinden unbedingt zurückzuerstatten sind, entschädigt. — Um diese Zustände näher festzustellen, wird eine zuständige Kommission vom Ackerbau- und Staatsdomänenministerium ernannt. — Wann die Kommission ernannt werden soll, darüber sagt der Gesetzgeber nichts. Es obliegt ihr nur, den Flächeninhalt und die Grenzen der Staatsländereien, wie der sogenannten Sovate und anderer durchgeackerter und verschont gebliebener Grundflächen, zu bestimmen und in Evidenz zu bringen. Jede Wirtschaft bekommt 30 Djuljums Gemeindeland. Staatseigentum, auch nach der Befreiung Bulgariens, verbleiben die von der Regierung gekauften Privat- und Gemeindeländereien, die die Regierung den Tscherkessen und Tartaren zuwies, ferner Grundstücke, die vor der Besiedlung der Tscherkessen und Tataren Staatsländereien gewesen sind. Diese Staatsländereien bleiben dem Ermessen der Nationalversammlung vorbehalten. Will der Staat also diese Grundstücke veräußern, so muß er sich an das Parlament um Erlaubnis wenden. Kurz, die Veräußerung und Belastung dieser Güterart erfolgt auf Grund eines formellen Gesetzes[1]. In den sogenannten Sowatgrundstücken oder in anderen Grundflächen, wo sich schon Dörfer angesiedelt haben, soll man den daselbst Besiedelten je 30—60 Djuljums Grundfläche pro Familie abtreten, nachdem die Angesiedelten dem Staatsschatze den Wert der ihnen abgetretenen Landflächen bezahlt haben. — Die so mit Land versorgten Angesiedelten werden sofort auch Eigentümer dieser Grundstücke, falls sie den Wert derselben dem Staatsschatze entrichtet haben. Dieselben Grundflächen darf der Staat auch verpachten, wobei die Pacht durch öffentliche Versteigerung vorgenommen wird. — Werden manchen Personen ihre Grundstücke vom Staate oder von Privaten zugunsten der Anzusiedelnden entzogen, so werden die Beschädigten durch Staatsländereien entschädigt, die auch im Eigentum derjenigen verbleiben, denen sie zugewiesen worden sind. — Wurden die von Tscherkessen bzw. Tataren räuberisch besessenen Privatländereien bulgarischen Kriegsvolontären oder Ansiedlern abgetreten, so wird das gleiche Maß

[1] § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Tscherkessen- und Tatarenländereien.

Staatsland den früheren Besitzern dieses Staatslandes überwiesen, oder wo kein Land vorhanden, werden die dadurch geschädigten Privaten durch den Wert der ihnen weggenommenen Ländereien entschädigt. — Bewohnern der Nachbardörfer, die Tscherkessen- bzw. Tatarengrundstücke in Besitz nehmen, kommt das Recht der Besiedelten nicht zu. — Sind Gemeinden vorhanden, die ihr ganzes Land den Kriegsvolontären oder Ansiedlern abtraten, so erhalten solche Gemeinden dafür andere Staatsländereien. Wie der Staat diesen Gemeinden Staatsländereien zuweisen soll, darüber steht nichts Ausdrückliches im Gesetze. — Der Staat darf auch in solchen Fällen Arrondierungen von Grundstücken, die verschiedenen Dörfern angehören, vornehmen. Alle Privatpersonen und Gemeinden, denen, um sie den Tscherkessen und Tataren ohne Entschädigung abzutreten, Ländereien weggenommen worden sind, haben ihre diesbezüglichen Gesuche an den Bezirkspräfekten zu richten, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Erlaß des Gesetzes vom 23. Februar 1883. Die Frist ist durch ein zweites Gesetz vom 28. Dezember 1883 auf noch sechs Monate prolongiert worden. Haben Gemeinden und Privatpersonen ihre von den Tscherkessen und Tataren entzogenen Ländereien wieder zurückerhalten, so haben sie die inzwischen von der Regierung erhaltene Entschädigung derselben zurückzuerstatten. Es müssen sich die betreffenden Gemeinden und Private diesbezüglich an den Bezirkspräfekten gesuchsweise wenden. Diese Gesuche werden dem Bezirkspräfekten vorgelegt, der mit Hilfe einer Verwaltungskommission (des Bezirksrats) darüber entscheidet und das Protokoll dem Finanzminister unterbreiten soll. —

Eine andere Art von Grundstücken, denen eine besondere rechtliche Stellung zukommt, sind die sogenannten S o v a t e. Unter Sovate verstehen wir Staatsländereien und Staats w i e s e n. Das Ackerbauministerium bestimmt eine Kommission, um diese Grundstücke in Evidenz zu erhalten. Ob eine Grundfläche zu den S o v a t e n gehört, darüber entscheidet diese Kommission auf Grund von Zeugenaussagen Sachverständiger. Die so eingebrachten Beweise sind zu protokollieren und das Protokoll dem Ackerbauminister zu unterbreiten. Die Entscheidung dieser Kommission wird vom Minister bestätigt und im Staatsgesetzblatt verlautbart. — Reicht die Wiese oder das Ackerland mancher Dörfer nicht aus, so werden mit Erlaubnis seitens der Volksversammlung (des Parlaments) auf Verlangen des Ackerbauministers Teile der Grundstücke der benachbarten Staatsländereien abgetreten. Haben derlei Kommissionen durch ihre Entscheidungen rechtswidrig fremde Privatgrundstücke oder Staats-

ländereien diesen entzogen, so können die beschädigten Gemeinden oder Privatpersonen das streitige Land nur im Gerichtswege zurückerhalten. Es haben somit die Entscheidungen dieser Verwaltungskommission, bestehend aus dem Lokalfriedensrichter, dem Bezirkspolizeichef, dem Finanzsekretär und aus zwei Mitgliedern des Bezirksrates unter dem Vorsitze des Friedensrichters, Rechtskraft, und es ist also ein Mischgebilde von Justiz und Verwaltung vorhanden, was dem bulgarischen Staatsgrundgesetze widerspricht[1].

Die Art der jetzt geltenden Grundbesteuerung in Bulgarien

Der Grundsteuer unterliegen alle unbedeckten und unbeweglichen Güter. Desgleichen sind Felder, Wiesen, Gärten, Weinberge, Gemeindewälder usw. im Gesetze nicht taxativ, sondern nur demonstrativ aufgezählt. Befreit von der Grundsteuer sind Staatsgüter, Schulgüter, Spitalgüter, Güter von Wohltätigkeitsanstalten und Bildungsanstalten; Güter der Religionsgesellschaften und Kirchengüter überhaupt, öffentliche Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Ansiedlungsplätze usw.; Güter des Klosters Rhilo, die in der Rhilaer Klostergemeinde liegen; Plätze, die mit Gebäuden bebaut sind und nicht weit von Gebäuden liegen, wie Höfe, Gärten, leere Plätze, wobei der leere Platz kleiner als 3 Dekar sein soll; Grundstücke, die auf Grund von Spezialgesetzen von der Grundsteuer befreit sind; Grundstücke, die, nachdem sie besteuert worden, durch Wasserfall, Wegschleppen, Wegrutschen, Erdbeben und sonstige Elementarschäden zum Bebauen untauglich werden.

Die Hauptsteuersumme für diese Grundstücke wird alljährlich im Staatsetat vorgesehen. Diese Steuerhauptsumme wird auf die einzelnen zu besteuernden Bezirke repartiert. Die Repartition geschieht aller fünf Jahre. Die Kommission besteht aus fünf Privatsachverständigen und vier Beamten. Die Sachverständigen sind dem Kreise der Agrarier, Weinbergbesitzer und Getreidehändler entnommen. Gegen Entscheidungen der Bezirksrepartitionskommission ist der Rekurs in Monatsfrist, vom Tage der Veröffentlichung derselben im Staatsgesetzblatt an gerechnet, zulässig. Der für einen Bezirk bestimmte Steuersatz (Steuerhauptsumme) wird unter allen Städten und Dörfern des Bezirkes durch eine Kommission, bestehend aus einem

[1] Законъ за опрдтгнние дчрфавни земи и пазбища. — Gesetz, betreffend die Staatsländereien und Staatswiesen (Sowate) vom 19. Januar 1885.

Finanzbeamten als Vorsitzenden, dem zur Seite als Mitglieder der Forstbeamte, der Agronom, Finanzagenten und die von allen Städten und Dörfern des Bezirkes gewählten je einer aus jeder Stadt, jedem Dorfe oder jeder Gemeinde, die aus Hütten besteht, fungieren. Die Kommission ist gesetzlich besetzt, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet auch, wenn weniger als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. —

Bei der Repartition hat die Bezirkskommission folgendes zu berücksichtigen:

a) die Zahl der in jedem Dorfe oder jeder Stadt zu besteuernden Dekare für jede Kulturart nach dem Ausmaß von 1903 und 1904, und zwar auf Grund des Grundsteuerbuches für den letzten Zeitabschnitt, multipliziert mit dem Mittelbetrag eines Dekars jeder Kulturart desselben Dorfes in Geld mit den drei der Besteuerung vorangehenden Jahren. Das letztere wird durch die Erhebungen des statistischen Amtes bestimmt;

b) die geographische Lage der Stadt oder des Dorfes, der Verkehrsmittel, wie weit vom Markte die zu besteuernde Stadt oder das Dorf gelegen sind. Falls der zu besteuernde Landwirt seine Produkte verkauft, so muß die Repartitionskommission den Wert der Grundstücke, verglichen mit dem Werte anderer Städte oder Dörfer, berücksichtigen;

c) die Zahl aller Gemeinde- und Privatgüter eines jeden Dorfes und jeder Stadt nach den Verzeichnissen der Forstverwaltung, multipliziert mit dem Mitteljahresertrag eines Dekars derselben Stadt oder desselben Dorfes, in Geld berechnet. Es wird das der Besteuerung vorausgehende Jahr dabei berücksichtigt; der Steuersatz der Gemeindewälder, dem zwei Drittel des Steuersatzes der Privatwälder gleichkommen;

d) es kommt auch die Waldart und Waldqualität in jedem Dorfe oder jeder Stadt und der relative Wert eines jeden Dekars in Betracht. —

Die durch die Bezirkskommission bestimmten Steuersätze sind zu verlautbaren. Rekurse gegen die Steuersätze werden im Laufe von 15 Tagen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, angebracht.

Diese Klagen sind an den Hauptsteuereinnehmer zu richten, der sie nebst den Repartitionsprotokollen und allen nötigen Aufklärungen dem Finanzchef einsendet. Der Finanzchef hat unter seinem Vorsitz eine Kontrollkommission zu ernennen. Die Mitglieder dieser Kommission sind zwei Bezirksräte und je zwei Sachverständige für jeden

Bezirk. Die zwei Sachverständigen haben kein Entscheidungsrecht in Sachen bezüglich der Klagen der Städte und Dörfer, in denen sie ihren ständigen Aufenthalt haben. Die Kommission kann auch ein Mitglied an Ort und Stelle, wo das Grundstück gelegen ist, entsenden, um die in der Rekursklage bezeichneten Umstände zu prüfen. Die Steuerkontrollkommission kann den Steuersatz vermehren oder vermindern und muß dementsprechend die Steuersätze anderer Städte bzw. Dörfer vermehren bzw. vermindern. Der Finanzminister darf die Entscheidungen der Kontrollkommission kassieren und die Frage zur abermaligen Erledigung derselben Kommission überweisen. Dabei soll die Kommission die begangenen Gesetzes- bzw. Reglementswidrigkeiten nicht mehr wiederholen. Die Steuersätze werden durch die Bestätigung derselben vom Finanzminister rechtskräftig. Die Repartition der Steuerhauptsumme auf die Steuerzahler in Städten und Dörfern wird in öffentlichen Sitzungen der Stadt- bzw. Dorfkommissionen vollzogen, die aus Gemeindevorständen (Bürgermeistern) oder deren Substituten gebildet werden, den Gemeinderäten und je aus einem Vertreter jeder zehn Bauernhäuser für die Dörfer und je einem Vertreter für je 25 Bauernhäuser in den Städten. In dieser Kommission haben auch Bewohner anderer Städte oder Dörfer, die in den zu besteuernden Dörfern oder Städten grundsteuerpflichtige Güter besitzen, das Recht, vertreten zu werden. Ein vom Bezirksfinanzchef ernannter Finanzbeamter führt in diesen Kommissionen den Vorsitz. Jeder Steuerzahler muß in der zweiwöchentlichen Frist seit der Verlautbarung des Besteuerungsbeginns in der Stadt oder im Dorfe die genaue Zahl der Dekare mitteilen, die er als Steuerpflichtiger besitzt. Die Form der sogenannten Steuerbekenntnisse wird bei jeder Besteuerung vom Finanzminister eigens bestimmt. Die so mitgeteilten Grundstücke, d. h. die Grundstücke, wie sie in den Steuerbekenntnissen der zu Besteuernden angegeben sind, werden in sogenannte Grundsteuerrepartitionsbücher eingetragen. Die Stadt- bzw. Dorfrepartitionssteuerkommission hat alle zu besteuernden Grundstücke in so viel Kulturarten einzuteilen, als ihrer im betreffenden Orte vorhanden sind. Jede Kulturart wird dann noch nach der Bodenqualität der Grundstücke in drei Qualitäten geschieden. Die Kommission hat ferner den Wert eines jeden Dekars zu bestimmen, einer jeden Grundstückart, und findet sodann den allgemeinen Wert aller Grundstücke, verteilt die proportionell bestimmte Steuerhauptsumme der Stadt oder des Dorfes auf die einzelnen Grundstückqualitäten, auf die einzelnen Kulturarten, auf die einzelnen Güter.

— Wann soll die Repartition der Steuerhauptsummen der einzelnen Städte und Dörfer erfolgen? Die Frist dazu bestimmt der Finanzchef des zu besteuernden Bezirkes. —

Das Ende der Repartition wird veröffentlicht. Gegen die vorgenommene Repartition ist ein Rekurs in einer Frist von zwei Wochen, vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet, zulässig. Die Entscheidungen der Stadt- bzw. Dorfrepartitionskommission nebst den dagegen eingebrachten Rekursschriften werden dem Hauptsteuereinnehmer vorgelegt, der sie einer Bezirkskontrollkommission zur Erledigung unterbreitet. Diese Kontrollkommission besteht aus dem Hauptsteuereinnehmer, dem Kassierer oder Kontrolleur der Bodenkreditanstalt und einem vom Gemeinderat der Bezirkshauptstadt bestimmten Sachverständigen. Im Falle eines eingebrachten Rekurses kann der Finanzchef des Bezirkes die Entscheidung der Bezirkskontrollkommission kassieren. Diese hat die Gründe der Kassierung einer Prüfung zu unterziehen, wozu das Plenum der Kommission durch noch zwei Mitglieder ergänzt wird: den Bürgermeister des interessierten Dorfes und den Bürgermeister der allernächsten Gemeinde. Die Repartition der Steuerhauptsumme auf die einzelnen Steuerzahler ist nach Bestätigung derselben vom Finanzchef rechtskräftig. Falls eine Korrektur dergesamten Steuersumme vorgenommen wird, so wird die dabei in Betracht kommende Differenz auf alle Steuerzahler entsprechend ihrer Steuerlast repartiert. Die Repartition wird für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgenommen. Trotzdem können faktische Irrümer, die bei der Repartition vorkommen, spätestens im Laufe eines Jahres, vom Datum der Bestätigung der Repartition an gerechnet, berichtigt werden. — Die daraus entstehenden Differenzen, sind in den allgemeinen Etat einzutragen. Sie werden von der Gemeinde ausbezahlt, die ihre Steuerzuschläge, womit der Grundsteuerbetrag belastet ist, proportionell in allen Dörfern vergrößert, wo diese Irrtümer vorgekommen sind, um derlei Schulden zu decken. Hat die zu besteuernde Bevölkerung in der Stadt oder auf dem Lande die Scheidung der Güterqualitäten vereitelt und so die Bestimmung des Steuersatzes unmöglich gemacht, so soll der Finanzchef eine neue Repartition seitens der Staatsbeamten anordnen. Wird die Steuerhauptsumme der Stadt oder des Dorfes vermindert oder vergrößert, so ist die daraus sich ergebende Differenz auf alle Steuerzahler entsprechend zu repartieren.

Das Entrichten der Grundsteuer geschieht seitens der Eigentümer des Gutes in drei Raten. Das erste Drittel ist bis Ende des



Monats Mai, das zweite in einer Frist vom 15. August bis Ende Oktober und das letzte Drittel bis Ende Dezember zu tilgen. Wegen Verzug der ersten Rate ist keine Verzugsstrafe einzutreiben. Die Grundsteuerschuld ist durch eine gesetzliche Hypothek, die auf dem steuerpflichtigen Grundstücke haftet, gesichert. — Beim Übergange des Grundstückes von einem Steuerzahler auf andere sollen diese im Gesuchswege das Übertragen der Güter von einem Berechtigten auf den anderen bei der Steuerbehörde nachsuchen. Dabei muß die interessierte Partei eine rechtmäßige Urkunde, die den Übergang des Grundstückes vom einem Steuerpflichtigen auf den Gesuchsteller dartut, beibringen.

Die Strafbestimmungen, die beim Verfahren der Eintreibung, der Repartition usw. dieser Steuer vorkommen, sind folgende:

1. Bei den Kommissionen soll jedes Mitglied bei jeder Kommissionssitzung anwesend sein, bei sonstiger Geldstrafe von 5—50 Francs.

2. Kein Kommissionsmitglied darf arglistig eine rechtswidrige Besteuerung verursachen, bei sonstiger Kerkerstrafe bis zu sechs Monaten, wobei der schuldige Staats- oder Gemeindebeamte des Rechtes, ein Amt zu bekleiden, für die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt wird.

3. Mit Geldstrafen werden die Bürgermeister bestraft, deren Gehilfen, die Gemeindeschreiber und Gemeinderäte, nicht rechtzeitig die Steuerrepartition verlautbaren, die gesetzlichen Verordnungen der Finanzbehörde nicht rechtzeitig erfüllen, keine Grundsteuerbücher anlegen und ihren Dienst bezüglich der Grundsteuerbücherführung vernachlässigen. Die Geldstrafe beläuft sich in diesen Fällen auf 5—50 Francs.

Die Rekurse gegen Entscheidungen der Steuerkommissionen verursachen den Finanzbehörden Untersuchungskosten. Diese sollen den Städten oder den Dörfern zur Last fallen, falls diese die Beschwerdeführer im Wege der Rekurse sind, und zwar nur dann, wenn diese Klagen als unbegründet von der Kontrollkommission oder vom Finanzminister zurückgewiesen werden. Eine Geldstrafe bedroht die Steuerverheimlichung der Grundstücke. Verursacht eine Stadt- bzw. Dorfkommission eine nicht rechtzeitige und nicht ordnungsmäßige Repartition, so trifft der daraus entstandene Schaden die Mitglieder der betreffenden Steuerkommission. Diese Spesenbeträge werden wie versäumte direkte Steuern, falls ihre Tilgung gütlich nicht erfolgen kann, im Exekutionswege eingetrieben.

Bei Unfällen, wie Gewitter, Feuersbrünsten, Überschwemmungen, wo die Feldprodukte ganz oder teilweise vernichtet werden, kommt den Steuerzahlenden das Recht einer Verminderung ihres Steuersatzes dem erlittenen Schaden gemäß zu.

Der Betrag, der die Steuersätze entsprechend mindert, wird durch eine Kommission, bestehend aus einem Finanzbeamten, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, zwei unparteiischen Landwirten als Sachverständigen und dem Bürgermeister der benachbarten Gemeinde, bestimmt. —

Kann der Schaden nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder gutgemacht werden, so geschieht die Kontrolle in einer Zeit, wo der Schaden genau bestimmt werden kann. Gesuche wegen Steuerminderung (Steuernachlaß) sind in den ersten Tagen nach eingetretener Beschädigung (Unfall) zu überreichen. Nach zehn Tagen, von der Gesuchstellung an gerechnet, soll das Feststellen der Beschädigungen erfolgen. —

Ein spezielles Reglement dient als Richtschnur bei der Durchführung des Grundsteuergesetzes. —

Palästina und die Ostjudenfrage

Von Leon Schulman-Jaffa

Indem Polen dem europäischen Westen nähergerückt ist und auf irgendeine Weise zum Westen mehr zugekehrt bleiben wird, können manche innere soziale Fragen des Landes, wie sie früher, wie die Dinge nun einmal im Osten lagen, teils absichtlich unberücksichtigt blieben, teils aus den verschiedensten Gründen als Mittel zum Zweck seitens der russischen Herrschaft noch verschärft wurden, nicht mehr mit einer Gleichgültigkeit und Uninteressiertheit weiter beobachtet werden. Die polnische Nation, die selbst unter dem russischen Zwange unerträgliche Leiden zu erdulden hatte, konnte sich von einer Unduldsamkeit gegen die andersgläubigen Volksgenossen in ihrem Lande nicht befreien. Dieser Zustand wurde durch die Zunahme der jüdischen Bevölkerung infolge der der russischen Herrschaft zum Bedürfnis gewordenen Politik, Gegensätze innerhalb der ihr unterworfenen einzelnen Nationen selbst großzuziehen, bedeutend verschärft (Ansiedlungsrayon). Endlich haben auch die sich immer mehr herausdifferenzierenden Klassenunterschiede die „Judenfrage“, die in Polen zweifelsohne besteht, ins Leben gerufen. Eine Frage, die je eher, je besser einer Lösung entgegengebracht werden muß.

Eine sogenannte Judenfrage tritt bekanntlich da hervor, wo größere Judenmassen zusammenleben, die durch eine besondere staatliche Politik zu einseitiger Berufswahl gezwungen werden. Dieser Beruf, wie man in Polen deutlich beobachten kann, besteht in überwiegendem Maße in Kleinhandel und Handwerk; Wirtschaftsformen die ohnehin durch mannigfache Entwicklung des Wirtschaftslebens, besonders auf dem Gebiete des Zwischenhandels und des Handwerks (Genossenschaften und Fabrikbetrieb) immer mehr zurückgedrängt

werden, und deren Träger früher oder später, solange kein Berufswechsel erfolgt oder erfolgen kann, zum wachsenden Elend verurteilt sind.

Also ist auch ohnehin, rein wirtschaftlich betrachtet, solange diese einseitige Berufswahl nicht in großzügiger Weise abgeändert wird, eine soziale Frage im Entstehen begriffen, die sich aus den allgemein geschichtlichen Erscheinungen nur dadurch abhebt, daß sie eine kompakte, hilflose, religiös und national zusammengehörende und -lebende Masse und deshalb um desto schwerer trifft. So wird u. a. die soziale Frage der polnischen Juden zu einer „Judenfrage".

Die einseitige Berufswahl umzuschichten, nicht minder aber auch die in den Städten aufgehäuften großen, in Elend versunkenen Massen der polnischen Juden zu zersplittern, gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben des Deutschen Reiches der Bevölkerung Polens gegenüber. Die größere Anteilnahme an der Urproduktion, an Landwirtschaft und Bergbau, wird die erwünschte soziale Differenzierung hervorrufen, während eine gleichzeitige lokale Verschiebung der Frage die Spitze nehmen wird.

Zwei Möglichkeiten sind wahrzunehmen:

a) den Juden an Ort und Stelle den Landerwerb möglich zu machen, ja vielleicht mit Mitteln der jüdischen Allgemeinheit zu fördern, oder

b) die Auswanderung nach solchen wenig bevölkerten Gebieten, wo die Betätigung im Landbau vorsätzlich die Grundlage der Einwanderung bildet.

Versuche ersterer Art sind in Rußland zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen. Im Jahre 1804 erlaubte Zar Alexander I. den Juden, ausgedehnte Ländereien zu erwerben und in eigenen Dörfern als Bauern zu leben. Auch Zar Nikolaus I. gestattete den Juden, im ganzen Ansiedlungsgebiete Land zu kaufen und zu pachten, stellte ihnen außerdem Staatsländereien zur Verfügung (s. Turoff, Süddeutsche Monatshefte, S. 788), gewährte ihnen zur Einrichtung erhebliche Darlehen aus den Erträgnissen der Judensteuer auf Licht und Fleisch und versah die neuen jüdischen Bauern mit wichtigen Vorrechten. Der Erfolg war äußerst günstig. Es entstanden während der 30 jährigen Regierungszeit des letztgenannten Zaren 327 jüdische Dörfer. Es wäre sicherlich die Judenfrage in Westrußland gelöst, wenn die folgenden Herrscher denselben Weg und nicht, wie es geschah, den entgegengesetzten weitergingen. Während unter den späteren Zaren neue Dörfer nicht weiter entstehen durften, waren auch die

bestehenden dadurch, daß ihnen jedweder Landerwerb untersagt wurde, zum Untergang verurteilt.

Ich kann mir kein Urteil darüber erlauben, ob es jetzt noch möglich ist, jenen gewaltsam unterbrochenen Faden wieder aufzufangen, da indessen die Entwicklung nach jeder Richtung hin weiter fortgeschritten ist. Es ist sehr leicht zu verstehen, daß dieselben Fragen gleicher Qualität mit großer Verschiebung in der Quantität andere Lösungsprobleme beanspruchen, als es ursprünglich der Fall war. Daß binnen des Laufes von Jahrzehnten, die jene innere Judenkolonisation von uns trennen, auch manche Dinge in den inneren Verhältnissen Polens durch den bekannten Druck von oben und durch die wirtschaftliche Differenzierung in den nach Nationen sich gruppierenden sozialen Klassen anders gediehen und demgemäß uns jetzt vor ganz andere Fragen stellen, liegt auf der Hand. Während vor hundert Jahren und später die innere Kolonisierung der Juden in Rußland, mögen ihr auch andere Gründe zugrunde gelegen haben, durch den Internationalismus, der die intellektuellen Geister jeder Nation ergriffen hat, nicht energisch beanstandet werden konnte, so flattert jetzt das nationalistische Banner über die Köpfe eines jeden Volkes und wird jede innere und äußere Verschiebung mit ihm in Zusammenhang gestellt. Es ist bekannt, wie kräftig das nationale Gefühl der Polen sich an diesem Weltbrand entzündet hat, und die ohnehin vorhandene Judenfrage in Polen ist dadurch noch wesentlich verschärft worden. Jeder Versuch, die Rückkehr der Juden zur Landwirtschaft in Polen zu begünstigen, wird seitens letzterer, gewiß nicht ohne Recht, als eine Beeinträchtigung ihrer nationalen Konsolidation angesehen werden. Daß ein jüdisches Dorf in seiner Isoliertheit, umflackert von diesem polnischen Nationalismus, von vornherein zum Untergang verdammt sein wird, braucht nicht erst nachdrücklichst betont zu werden. Zur Erkenntnis der Psychologie der Ostjuden schreibt N. Goldmann trefflich: „Jeder Mensch bedarf zu seiner seelischen Existenz eines Bodenständigkeitsgefühls, eines Bewußtseins seines Verwurzeltseins in der Umgebung, in dem Lande, in dem Boden, auf dem er lebt und wirkt. Ein Mensch, dem dieses Verwurzelungsbewußtsein fehlt, ist wie eine entwurzelte Pflanze. Dieses Gefühl, daß wir der Umgebung, in der wir leben, organisch zugehören, schöpfen wir nun für gewöhnlich aus Erziehung, Erinnerungen, Traditionen, die uns alle mit dem Lande, daß wir bewohnen, verknüpfen. Dieses Bodenständigkeitsgefühl kann der Ostjude nicht besitzen. (Auch nicht durch Erwerb von Grund und Boden.) Denn er ist von dem

Milieu, in dem er lebt, innerlich geschieden; durch Rasse und Anlage, Kultur, Religion und Lebensgestaltung ist er vom Volke, in dessen Mitte er lebt, getrennt. Er kann sich nur als Fremder in seiner Umgebung befinden, als einer, der nur zufälligerweise sich gerade hier befindet". (Süddeutsche Monatshefte, S. 822).

Mag sich die Umgebung und das Milieu, in dem der Jude lebt, wesentlich geändert haben; der polnische Jude selbst, sein Wesen, seine Befähigung zu wirtschaftlicher Betätigung jeder Art, vor allem aber auch seine moralischen Kräfte haben durch die Stürme des 19. Jahrhunderts keine Abänderung erfahren. Der Jude, der vor weniger als einem Jahrhundert den Pflug geschickt zu führen wußte, wird es auch heute wissen. Dies haben die Ansiedlungsversuche des Baron Hirsch in Argentinien, nicht minder aber auch die Neubesiedelung Palästinas unzweideutig an den Tag gelegt. Ebenso erkennt man die Tendenz auf Rückkehr zur Landwirtschaft unter den amerikanischen Juden, gerade im Osten der Vereinigten Staaten. Der Bund jüdischer Farmer und ihre monatliche landwirtschaftliche Zeitschrift in jüdischer Sprache sind beredte Beispiele.

Ich wollte diese Kolonisationsvorgänge unter den Juden erwähnen, um nicht noch längere Ausführungen darüber anzustellen, ob der Jude sich überhaupt noch zur Landwirtschaft eignet. Ich komme jetzt auf das eigentliche Thema, auf die palästinensische Besiedlung, zu sprechen.

Es ist klar, daß das Herausreißen aus dem Milieu nicht durch politische Verordnungen erfolgreich durchgeführt werden kann. Eine Wirkung auf den in seinem tiefinnigsten Gefühlsleben beharrlich verankerten Juden kann nur durch einen Gegendruck auf die Psychologie der Ostjuden erzielt werden. Nur machtvoll wirkende Traditionen können seinen zur Tradition gewordenen Lebensinhalt fortwirkend beeinflussen. Eine solche ist der Ruf nach Palästina.

Das Weiterleben in der jüdischen Gemeinschaft, gestärkt durch die heiligen Gefühle, die sich an das für den Juden an nationalen und religiösen Überlieferungen reiche Land anknüpfen, kann Bodenständigkeit, kann geistigen und materiellen Schaffensdrang wachrufen, die die neuen Bewohner Palästinas zu wertvollen Gliedern für die europäische Kulturgemeinschaft stempeln werden. Wir werden auch bald erkennen, wie sehr Kräfte solcher Art bei der Wiederbesiedlung Palästinas seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts segensreich für die ganze Entwicklung der Kolonisation mitgewirkt haben.

So sehr die 40 jüdischen Siedlungen in Palästina im Gegensatz zu den arabischen Dörfern als eine gleichmäßige, durchaus moderne, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende einheitliche Entwicklung angesehen werden können, so mannigfach und differenziert ist ihr inneres Wirtschaftsleben und ihre in jedem Falle auf besondere Weise organisierte Gemeinschaft. Diese Verschiedenartigkeit rührt zum Teil aus der Gründungszeit her, da jeder Gründung ursprünglich ein eigenartiger Plan zugrunde lag, je nach Bewegungsgrund der ersten Ansiedler oder ihrer Gönner, anderseits ist aber in manchen Kolonien, zuweilen in der Zeitspanne von einem Jahrzehnt, eine solche Verschiebung ihrer ganzen Struktur erfolgt, hat manche Kolonie, durch die Verhältnisse gezwungen, so sehr ihr ursprüngliches Gepräge verändert, daß man kaum noch die alte Basis ihres Aufbaus herausgraben kann. Diese beiden Ursachen — der ursprüngliche Gründungsplan wie die rapide Formveränderung — haben es dahin gebracht, daß man mit Recht in der palästinensischen Kolonisation ein formvollendetes System vermißt.

Aber noch ein wesentliches Moment war für den verschiedenartigen Ausbau der Kolonien in Palästina mit maßgebend gewesen. Das so reich differenzierte Gebiet Palästinas — eine Grundtatsache, die stets von einflußreichster Wirksamkeit bleiben wird — duldet keine schablonenhafte Siedlungsform. Die Dörfer müssen nach jeder Richtung hin den natürlichen Ortsbedingungen, den lokalen Verkehrsverhältnissen, der geographischen Lage, der wirtschaftlichen Eigenart, der sie umgebenden Eingeborenen dermaßen rationell angepaßt werden, daß sie beim besten Willen die Einheitlichkeit aufgeben müssen, da entsprechend den vorliegenden Wirtschaftsbedingungen der Wirtschaftsbetrieb selbst und dementsprechend die menschliche Siedlungsorganisation eben eine ganz andere sein muß.

Aus der Erkenntnis dieser Grundtatsachen der palästinensischen Kolonisation ergibt sich eine wertvolle Einsicht in wesentliche Punkte der Kolonisationsfrage, die gerade für eine weitere Besiedlung des Landes unentbehrlich sind, und die sonst unverständlich geblieben wären. Wir werden bald erkennen, daß die Wirtschaftsbedingungen, die in der Natur wie im Menschen liegen, stärker waren als der menschliche Wille, der für die Kolonisation ursprünglich maßgebend war. Wo diese Erkenntnis nicht von vornherein Durchdringung fand, wo der menschliche Wille sich nicht freiwillig diesen oben genannten Wirtschaftsfaktoren unterordnete, da mußte dies bald gewaltsam unter großen wirtschaftlichen Störungen erfolgen,

was zweifelsohne immer wieder der Fall sein wird. Und bin ich auch der Ansicht, daß gerade dadurch, daß mehrere Kolonisationsformen — aus welchen Gründen, werden wir noch bald kennenlernen — in diesen Entwicklungsprozeß hineingeworfen worden sind, wir schon jetzt aus den erzielten Resultaten wertvolle Schlußfolgerungen und Anhaltspunkte für den sich fortentwickelnden Aufbau des palästinensischen Wirtschaftslebens in unzweideutiger Weise uns zurechtlegen können. Und damit stelle ich mich schon von vornherein auf einen ganz anderen Standpunkt, als die bisherigen, in der Presse vertretenen Anschauungen es getan haben. Ich will nicht die theoretische Auseinandersetzung über die Aufnahme- und Entwicklungsfähigkeit des Grund und Bodens aus seiner natürlichen Beschaffenheit allein ableiten und diese als die endgültige Basis der Kolonisation ansehen. Schon von vornherein möchte ich den zahlenmäßigen Vergleich mit Sizilien oder Griechenland als gescheitert ansehen. Denn meiner Ansicht nach ist die Entwicklungsfähigkeit und die Kapazität eines Landes nicht minder durch seine Geschichte als durch seine natürlichen Verhältnisse bedingt — wo letztere nicht allzu ungünstig sind —, was hier kaum behauptet werden wird.

Gerade das Wirtschaftsleben Palästinas ist noch mehr als das anderer Gebiete stets in so rasch aufeinanderfolgender Weise von außernatürlichen Faktoren zum Tod oder Leben bestimmt gewesen.

Wenn zur Zeit Salomos das kleine Gebiet von 27 000 qkm eine Einwohnerzahl von 5 Millionen aufzuweisen hatte, trotzdem die für die damalige Zeit zweifelsohne höchst intensive Landwirtschaft für unsere modernen Begriffe der Intensität doch als primitiv angesehen werden kann; wenn die Römer nicht weniger als 939 blühende Dörfer zerstört haben, ohne bleibende Verwüstung anzurichten; wenn Palästina trotzdem unter arabischer Herrschaft wieder aufblühte, um bald als begehrtes Objekt teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen und religiösen Gründen von unaufhörlichen Kämpfen durchzogen zu werden, die noch heute nicht enden wollen; wenn die ersten Kreuzfahrer noch blühende Getreidefelder vorfanden, die nachfolgenden dagegen für sich selbst keine ausreichende Nahrung mehr fanden; wenn trotz der trübseligsten Wirtschaftspolitik der kriegerischen Türken in wenigen Jahrzehnten 40 blühende Siedlungen, die doch wahrlich in der ganzen Türkei kaum ihresgleichen sehen, aufkommen konnten; wenn man sich all diese Vergangenheit vergegenwärtigt, deren Überreste (Terrassenbau, Wasserleitungen usw.) man noch jetzt deutlich sehen kann, dann, sage ich,

muß man zugeben, daß gerade in Palästina die Landesnatur erst in Berührung mit der menschlichen Schaffenskraft und mit dieser in Zusammenhang gesetzt ein Bild von ihrer Entwicklungsfähigkeit uns gewinnen läßt. Deshalb ist es absolut erforderlich, für die Lösung mancher Fragen, die sich an Palästina anknüpfen, nicht den Geologen und Geographen, wie hoch ich deren Ermittlungen und Beobachtungen auch einschätze, ein endgültiges Urteil fällen zu lassen, sondern auch den Wirtschaftshistoriker anzuhören.

Nur ein Rückblick auf den Werdegang der 40 jüdischen Kolonien wie auf die Tendenz der noch im Werden begriffenen Kolonien gibt die Möglichkeit, ein freies, vorurteilsloses Urteil über die zukünftige Entwicklung der Dinge in Palästina abzugeben.

Es ist bekannt, welche Ursachen die Kolonisierung Palästinas ins Leben gerufen haben. Das Erwachen des jüdisch nationalen Bewußtseins einerseits wie das schreckliche Elend der Juden in jenen Gebieten Rußlands und Rumäniens, wo sie politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einschränkungen unterliegen, anderseits gaben den Grundstein für das in unserem Menschenalter entstandene Werk in Palästina. Insofern, als das Erwachen des jüdischen Nationalgefühls gerade in Rußland zu heller Flamme aufloderte, was ja psychologisch wohl zu verstehen ist, greifen beide Ursachen in ihrem Ursprung ineinander, sind aber bald voneinander zu trennen. Beide Bewegungen, der Wille, die Ostjuden ihres Elends zu entheben, und der innere Drang, der die Juden erfaßt hat, ihre kulturelle und materielle Lage in Rußland durch eine ideale Form zu lösen, gehen, denselben Ursprung nehmend, verschiedene Wege, um, wie wir sehen werden, sich bald wieder in und für Palästina zu vereinigen.

Die Zeit vor Beginn der Kolonisation (in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts) möchte ich übergehen. Die jüdische Einwanderung hielt sich bis dahin in beschränkten Grenzen, die Motive waren lediglich religiöser Natur, umfaßte auch nur solche Elemente, die zumeist in ihren älteren Jahren nach Palästina kamen, um im Lande der Väter ihre letzten Tage zuzubringen. Eine lediglich konsumierende Bevölkerung, die vom Auslande unterstützt und erhalten wurde. Diese Einwanderung setzt sich in bescheidenem Umfange noch heute fort, verschwindet aber neben jenen wirtschaftlichen Kräften, die aus Gründen der Kolonisation ins Land jährlich hineingeworfen werden. Diese letzten haben es auch vermocht, die Nachkommen jener dem Erwerbsleben fernstehenden Elemente mit dem allgemein erfolgten

Aufschwung des Landes für das Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies ist nicht zu unterschätzen, da doch das „alte Element", das sich in den Jahren allmählich in Palästina aufgestaut hat, ein Vielfaches des „neuen Jischub" bildet.

Von religiösen Elementen in Rußland, die Stätten der Väter mit neuem Leben auszufüllen, darauf hingelenkt, ging die „Alliance Israélite Universelle" dahin, eine Ackerbauschule bei Jaffa zu gründen. Auf einem Areal von ca. 250 ha, von der türkischen Regierung eigens dazu geschenkt, wurde noch in den sechziger Jahren Mikweh-Israel gegründet. Die eigentliche Kolonisation begann erst im Jahre 1882. Von einer jüdischen Gruppe aus Rußland — ursprünglich Hochschüler — wurde die Kolonie Rischon-le-Zion gegründet.

Eine organisierte Judenschaft in Rumänien gründete bald die Kolonien Rosch-Pinah und Sichron-Jakob. In ähnlicher Weise wurde noch im selben Jahre Wadi-el-Chanin, dann 1883 Jessod-Hamala, 1884 Mischmar-Hajarden ins Leben gerufen. Andere folgten rasch. In diesen genannten Fällen war die Kolonisation lediglich an die Geschichte des Landes geknüpft. Hieraus ergaben sich beachtenswerte Folgerungen. Das Absehen von jeder wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Vorbereitung, die Unkenntnis des Landes, seiner Bewohner und seiner so mannigfachen und höchst differenzierten Produktionsbedingungen mußten von vornherein die Entwicklung der Kolonien in Frage stellen. Merkwürdigerweise geriet ein Mann wie Rothschild, der zufälligerweise von dem Elend der ersten Kolonisten Palästinas erfahren hatte und entschlossen war, ihre Existenz zu sichern, in denselben Fehler, von einer vorbereitenden wissenschaftlichen Durchdringung aller Wirtschaftsbedingungen des Landes ganz abzusehen. Die Übertragung westeuropäischer und speziell französischer Produktionsformen auf den Orient erwies sich bald als verfehlt. Die Weinkultur Frankreichs, die nach Palästina unter Anwendung der größten materiellen Mittel verpflanzt wurde, sollte den Bestand der gegründeten Kolonien sichern, wurde aber bald zur Grundlage der palästinensischen Bodenkultur überhaupt angesehen. Kolonien wie Wadi-el-Chanin, Katra, Rehoboth und Chedera, durch die anfänglichen Erfolge ermutigt, griffen bald zum Weinbau. Das Mißlingen dieses kostspieligen Versuches (bekanntlich wurden viele Weingärten entwurzelt und die Weinproduktion eingeschränkt) ist nicht auf die natürlichen Bedingungen des Landes zurückzuführen. Gerade für die Rebe bildet Palästina ein vorzügliches Pflanzungsgebiet. Dies allein, mußte man aber wissen, genügt nicht, einen Produktionszweig

in seinem Bestande zu sichern. Die Berücksichtigung aller anderen Wirtschaftsfaktoren ist im Orient gerade in noch höherem Maße notwendig. Vor allem die Steuer- und Handelspolitik, die Verkehrsverhältnisse und die Absatzbedingungen können die Lage eines Produktionszweiges, trotz der günstigsten Naturbedingungen, auf die Dauer unhaltbar machen. (Vgl. meine diesbezüglichen Ausführungen in meinem jetzt erschienenen Buche[1], S. 125—129.)

Vollends aber ist der Gesichtspunkt nicht zu übergehen, daß die palästinensische Kolonisation hier in eine ganz andere Phase getreten ist. Die ursprüngliche Grundlage, der Drang der Männer, aus eigener Initiative heraus ihr Schicksal durch die höchste ideale Form zu bessern, ihr gegenwärtiges Dasein mit ihren geschichtlichen Überlieferungen aufs engste zu verbinden und somit mit eigener Hand eine Basis für ein zukünftiges freies nationales Gedeihen, wenn auch vorerst eines kleinen Teiles des jüdischen Volkes, wurde, wenn nicht untergraben, so doch stark verschoben. Die philanthropische Bevormundung der ersten Ansiedler durch den Baron Rothschild lähmte jede Privatinitiative und ließ vor allem andere Bestrebungen aufkommen als die vorhin genannten. Man hat zwar das Ideal, das der ganzen Besiedlung zugrunde lag, nicht aufgegeben. Man dachte aber zunächst an die Hebung der wirtschaftlichen Lage, aber in der Weise, daß der Ackerbauer lediglich zum Leiter oder Beaufsichtiger seiner Wirtschaft sich sozusagen „emporarbeitete". Die ganze Wirtschaft stellte einen Aufbau von leitenden Stellen dar. Die obersten Administratoren des Baron Rothschild leiteten die Weinproduktion, die Kellereien, während die eigentlichen Bauern die Arbeit der Fellachen in ihren Weingärten beaufsichtigten. Eine unhaltbare Existenz.

An die ursprüngliche Kolonisationsform erinnern uns die aus eigener Initiative ihrer Gründer weiter ins Leben gerufenen Siedlungen. Von Kolonisationsvereinen wurden bald, 1890, Rehoboth, 1891 Chederah, ebenso Moza bei Jerusalem gegründet. Als Arbeiterkolonien errichtet, wurde auch zu dieser Zeit der Grundstein für die neuentstandenen Kolonien Kastineh im Süden und Metullah im Norden gelegt. Erstere von einer Organisation in Odessa, letztere von dem Baron Rothschild.

Es ist beachtenswert, daß, trotzdem die Gründung der letztgenannten Kolonien aus der Privatinitiative ihrer Gründer heraus-

[1] „Zur türkischen Agrarfrage, Palästina und die Fellachenwirtschaft." Weimar, Verlag Kiepenheuer.

gewachsen ist, in Palästina die Siedlungen selbst bald der philanthropischen Bevormundung durch die Beamten des Barons anheimfielen.

Der Umstand, daß die Kolonisierung Palästinas durch die Juden Rußlands und Rumäniens erfolgte, Ländern, wo sie politischer, kultureller und wirtschaftlicher Beschränkung unterliegen, die Massen in einem unsäglichen Elend leben, also psychologisch wohl erklärlich ist, veranlaßte manche Kreise, die sonst der Bewegung fernstanden, der Kolonisation Palästinas näherzutreten. Hier wird der Kolonisation ein philanthropisch-sozialer Zweck zugrunde gelegt. Während in der ersten Zeit lediglich ein ideales Streben die Auswanderer Rußlands und zuweilen wirtschaftlich besser gestellte Kreise nach Palästina trieb, und der Philanthrop Rothschild die Einwanderer unterstützt hat, so trat die Kolonisation jetzt in eine neue Phase ein. Männer wie Baron Hirsch und andere dachten ihren Glaubensgenossen in Rußland und Rumänien dadurch zu helfen, daß man ihnen die Auswanderung aus jenen überjudeten Gebieten ermöglicht hat. Die Auswanderung ist der Hauptzweck der Hirsch- und später der Jca-Unternehmung. Palästina wird nur ein Spezialgebiet der Einwanderung, während der Hauptstrom sich nach Amerika ergoß. Zwar auch hier ist der Wunsch, die Umbildung des Juden zum Ackerbauer, mitwirkend, jedoch ist dies nur an zweiter Stelle und nicht an Palästina geknüpft. Der Schwerpunkt wurde nach Argentinien verlegt. In Palästina beschränkt sich die Jca, die aus dem Vermächtnis des Baron Hirsch mit einem Kapital von 2 Mill. Pfund gegründet wurde, auf die Sanierung der bereits bestehenden Kolonien. Durch Gewährung von Darlehen, durch Gründung einer Musterfarm und durch Übernahme der Leitung der Rothschildschen Kolonien, durch Steuerung der Wohnungsnot in den Städten hat sie ihre Aufgabe glänzend erfüllt. Jedoch wird die Jca nicht umhin können, bald nach dem Kriege das Schwergewicht ihrer Betätigung nach dem Orient, und speziell nach Palästina, zu verlegen.

Den besonderen Wert, den der Aufstieg des Orients als Einwanderungsstätte für die Ostjuden eröffnet, klar erkennend, veranlaßte den „Hilfsverein der deutschen Juden", mit dem Sitze in Berlin im Jahre 1901 gegründet, seine besondere Aufmerksamkeit dem Orient zuzuwenden. Dies geht deutlich aus dem Bericht der Organisation vom Jahre 1909 hervor, worin es unter anderem heißt:

„Entwickelt sich der Orient wie vorauszusehen, und nehmen an dieser Entwicklung des Orients unsere in der Türkei wohnenden



Glaubensgenossen einen hervorragenden Anteil, so wird es alsdann möglich sein, russische, galizische und rumänische Juden, die unter so furchtbaren Verhältnissen leben müssen, nach Asien hinüberzuführen und damit einen Teil wenigstens der Auswanderung, unter Umständen einen sehr erheblichen Teil, von den jetzigen Zielpunkten, den überfüllten Kulturländern und von den Vereinigten Staaten ab- und zu dem Orient hinzulenken ... Unsere orientalischen Glaubensgenossen erscheinen dazu bestimmt, die Mittler zwischen der okzidentalen Kultur einerseits und der langsam sich weiter entwickelnden Kultur des Orients anderseits zu werden."

Ein Weg, den er zunächst in seiner großartigen Hilfsaktion für die Juden Rumäniens, Rußlands und Galiziens mit der Ica gemeinsam geht, der aber in Erkenntnis der besonderen Bedeutung des Orients und seines zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwungs durch den Ausbau der Verkehrswege und anderer wirtschaftlicher Reformen sich schon jetzt dem Orient zuwendet.

Der ursprünglich auf Palästina gerichtete Blick der Judenheit Rußlands und Rumäniens kehrt in der Tätigkeit anderer Organisationen wieder. Die Besiedlung Palästinas als Selbstzweck betrachtet die von Theodor Herzl gegründete zionistische Organisation. „Die zionistische Lösung ist für ihre Anhänger keine bloße Magenfrage, sondern ein nationales Ideal, dessen Verwirklichung nicht auf einen Schlag durch eine Massenwanderung erfolgen kann, sondern Jahrzehnte mühseliger Kultur und Kolonisationsarbeit erfordert," äußert sich einer der zionistischen Parteiführer. (Wir werden bald sehen, wie sehr diese Ansicht allgemein auch von anderer Seite vertreten werden muß, wenn man die Grundlagen der palästinensischen Kolonisation nicht absichtlich übersehen will.) Die zionistische Organisation sucht die Lösung der Judenfrage überhaupt, die überall, auch da, wo sie nicht bemerkbar ist, vorhanden sein soll. Nicht die Ansiedlungsfrage allein, sondern die Wirkung, die eine „öffentlich-rechtlich gesicherte Heimstätte der Juden in Palästina" als Zentrum auf das Gesamtjudentum ausüben kann, die Auffassung, daß ein national gekräftigtes Gemeinleben von Juden in Palästina eine geistige Ausstrahlung auf die Diaspora werfen wird, daß dadurch das Judentum allgemein gekräftigt und erhalten wird, ist der Grundkern des zionistischen Gedankens.

So haben verschiedene Bestrebungen bei der palästinensischen Kolonisation mitgewirkt und eine systemlose Entwicklung gezeitigt, von der ich eingangs gesprochen habe.



Werfen wir einen Blick auf den inneren Ausbau der Kolonien, so merken wir, daß, wenn nicht ausnahmslos, so doch in überwiegendem Maße die Kolonisation mit den reinen Feldkulturen begann, um allmählich automatisch zum Pflanzungsbau überzugehen. Diese Beobachtung, die ich meinen weiteren Betrachtungen voranstelle, ist, wie mir scheint, von grundlegender Wichtigkeit für die ganze Kolonisationsfrage. Gerade diese, wie man meinen könnte, rein technische Verschiebung der menschlichen Betätigung in der Wirtschaft ist der wichtigste Anhaltspunkt für weitere Schlußfolgerungen.

Eine solche Verschiebung in der Produktion, wenn sie auch in einem eng umgrenzten Gebiet sich abspielt, die aber ein Landvolk mit Gewalt und in raschem Tempo nach einer bestimmten Bewegungsrichtung hinzieht, ist eine Erscheinung, die aus vielen Faktoren herrührt und Beachtung verdient.

Zunächst spielen die natürlichen Gegebenheiten des Landes und des Klimas hierbei mit. Palästina als Mittelmeergebiet ragt als Gartenland besonders hervor und war als solches auch noch in der arabischen Periode bekannt. Dann der harte Steuerdruck, der auf dem Getreidebau lastet. Gesetzlich 12,63 % des Rohertrages, wird derselbe infolge der bekannten Übel der Steuerverpachtung noch mehrfach erhöht. Der mangelhafte Schutz, der der inneren Getreideproduktion durch den türkischen Finanzzoll zuteil wurde. Der Mangel einer ländlichen Kreditorganisation und die ungenügenden Transport- und Kommunikationsmittel haben den Getreidebau immer weniger rentabel gemacht und verdrängt.

Jedoch schließen die natürlichen Eigenschaften des Landes den Getreidebau nicht aus. Die genannten ökonomischen Faktoren werden bei einer gründlichen Umwälzung in der türkischen Wirtschaftspolitik eine wesentliche Änderung erfahren und deshalb für die Betrachtung für die Zeit nach dem Kriege nicht weiter beachtet werden dürfen.

Ein Moment bleibt unverändert in unserem Beobachtungsplan, der Mensch.

Das für die Kolonisation in Frage kommende Subjekt rekrutierte sich bisher, und dies wird zweifelsohne auch nach dem Kriege bleiben, in überwiegendem Maße aus jenen von Juden dicht bewohnten Gebieten Rußlands und Rumäniens, wo sie zumeist ganz fern dem Ackerbau in den Städten sich mit Kleinhandel oder Handwerk beschäftigten. Nun sollte mit der Neubesiedlung Palästinas jener Zug unternommen werden, der die durch die Vergangenheit zum einseitigen Stadtleben gezwungenen Juden unvermittelt in ein

voll geordnetes Wirtschaftsleben umbilden soll. Ein Wirtschaftsleben, das die Landwirtschaft zur Grundlage hat, worauf sich dann auch Handel und Gewerbe in einem harmonischen Verhältnis aufbaut. Die wichtigste Frage war natürlich die Umbildung zum Landleben. Hier sehen wir eine Frage psychologischer Natur in jenem Vorgang sich selbst lösen. Der Übergang von den reinen Feldkulturen zum Fruchtbau enthält in sich die Lösung einer notwendigen Frage, nämlich die der Übergangsform. Eine Übergangsform, die Stadt und Land in sich vereinigt. Abgesehen von den Kolonien, deren ursprüngliche Bevölkerung aus dem Landvolk ihres Heimatlandes entnommen wurde (wie Ekron usw.), ist die Lösung nur durch ein mehr oder weniger konzentrisches Zusammenleben einer größeren Bevölkerung auf dem Lande gefunden. Betrachten wir die Zusammensetzung der Bevölkerung in den judäischen Kolonien, wie sie sich bis zum 1. April 1915 herausentwickelt hat, so merken wir klar die Tendenz des zukünftigen Wirtschaftslebens in Palästina.

Es waren

in	Ackerbauer	Landarbeiter	Jemeniten (Landarbeiter)	Handwerker	Sonstige Einwohner
Rischon le Zion . .	380	330	268	350	743
Petach Tikwah. . .	933	580	310	1456	1490
Rehoboth	304	140	320	305	535

Eine derartig berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung in einem ländlichen Dorfe ist für unsere Begriffe kaum verständlich. Dies ist aber dahin zu erklären, daß die jüdischen Siedlungen sich zu Zentren eines Gemeindelebens herausbilden, die den Juden an die polnische Kleinstadt erinnern. Ein Zusammenleben größerer Massen auf eng konzentriertem Raume auf dem Lande bildet die Übergangsphase zum Landleben. Die Siedlungsform, die ein solches Zusammenleben der Juden gestattet, ist die Pflanzungskolonie. Hier ist die Möglichkeit gegeben, größere Massen auf einer verhältnismäßig kleinen Bodenfläche zu beschäftigen. Nur so kann der Jude seine Kulturbedürfnisse (Schulen, Tempel usw.) befriedigen. Beim überwiegenden Pflanzungsbau ist es möglich, daß der Jude seine geistige Kraft in den Dienst der Agrikultur stellt. Selbst meist nur edlere Arbeiten verrichtend, kann er die Arbeiten anderer beaufsichtigen und leiten. Die Anlage künstlicher Bewässerungsapparate gibt ihm oft die Möglichkeit, sich mit technischen Dingen zu befassen. Ver-

packung, Versendung und Verkauf der Bodenprodukte lassen seinem händlerischen Geist genügend Spielraum. Ein solches Tätigkeitsfeld verlangt aber sehr oft auch ein gemeinsames Zusammenwirken aller Dorfkräfte: Wasserversorgung, Verkehrseinrichtungen, Überwachung. Kurzum, in einer solchen Siedlung hat der Jude ein mannigfaches, abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld vor sich, ein reichhaltig ausgefülltes individuelles und gesellschaftliches Leben in einem.

Aus der psychologischen Erkenntnis der Judenbevölkerung in Palästina wie aus der genaueren Untersuchung des jüdischen Wirtschaftslebens daselbst ergeben sich für unsere Betrachtung sehr wichtige Schlußfolgerungen. Schlußfolgerungen, die einerseits viele Einwände, die gegen eine größere Kolonisierung Palästinas erhoben zu werden pflegen, zerstreuen, anderseits aber uns gleichzeitig vor solche Probleme stellen, die uns die beschränkte technische Möglichkeit einer Einwanderung einsehen und erkennen lassen.

A. Zunächst wird der jüdischen Kolonisation nachdrücklichst die arabische Agrarfrage gegenübergestellt. Die jüdische Kolonisation, heißt es, könne nur unter Verdrängung der Fellachen vor sich gehen. Daß dem tatsächlich nicht so ist, genügt ein Blick auf die arabischen Agrarverhältnisse. Da die Bodenbesitzverteilung statistisch nicht zu erfassen ist, und da auch dem Augenschein nach der Großgrundbesitz von dem eigentlichen Bauerndorf nicht zu trennen ist, so läßt sich eine genaue Abgrenzung in der Bodenbesitzverteilung überhaupt schwer durchführen. Der Großgrundbesitz selbst ist an Naturalpächter mit einem elenden Parzellenbetrieb vergeben. Diese „Chumsleute" (nach dem Fünftel der Ernte, das sie an den Großgrundbesitzer abzutragen haben) wohnen in den alten verwahrlosten Dörfern und sind sowohl auf dem Großgrundbesitz als auch auf den Domänen wie auf den Waqfländereien anzutreffen. Der arabische Großgrundbesitz ist — was man nicht scharf genug betonen kann — von dem europäischen zu unterscheiden. Die Bodenanhäufung liegt in wenigen Händen solcher, die selbst Städter sind und gar kein weiteres Verhältnis zur Landwirtschaft pflegen, als jenen „Chums", ein Fünftel, womöglich auch mehr, der Ernte abzunehmen. Der Boden ist für diesen Großgrundbesitzer nur eine Ware, ein Spekulationsobjekt, und man kann tatsächlich dem Lande keinen größeren Dienst erweisen, als diesen Großgrundbesitz zu zersplittern und in kleinbäuerliche Betriebe umzuwandeln.

Dieser Rückbildungsprozeß ist zum großen Teil durch die jüdi-



schen Einwanderer erfolgt, und wenn auch mit der unausbleiblichen Folge, den elenden Naturalpächter zu verdrängen. (Daß in den jüdischen Siedlungen der bäuerliche Kleinbetrieb vorherrscht, haben wir bereits erkannt.)

Wie sich aber die Lage dieses ehemaligen Bauern (Naturalpächter) jetzt gestaltet, dafür genügen folgende Beobachtungen. Betrachtet man die Wirtschaft eines freien Bauern während eines Jahres, so gewinnt man folgendes Bild. Eine mühevolle Arbeit unter Hinzuziehung aller arbeitsfähigen Familienmitglieder läßt dem Araber nach Entrichtung aller Steuern einen Reinertrag von 360 Frcs. übrig. Hierin muß auch eine Vergütung für seinen Arbeitslohn wie der der gesamten Familie mit eingerechnet sein. Lassen wir den Fellachen in einer jüdischen Siedlung bei den intensiven Wirtschaften als Taglöhner tätig sein, so steht ihm ein Minimallohn von 2 Frcs. täglich zu. Im Jahre also bei nur 250 Arbeitstagen 500 Frcs. Daß der Fellache oder gar der Naturalpächter einen solchen Betrag aus seinem Boden für sich kaum herauswirtschaften kann, ist jedem Sachkenner klar. Und welche heilsame Wirkung übt die Beschäftigung in diesen intensiven jüdischen Wirtschaften auf die Persönlichkeit des Fellachen selbst! Eine gehobene Lebenshaltung, ein selbstbewußtes Auftreten, ein volles Verständnis für landwirtschaftlich-technische Fragen kennzeichnen den Mann, der den Schimpfnamen Fellach nicht weiter ungestraft über sich ergehen läßt. Der Taglohn in der Nähe der jüdischen Siedlungen ist mindestens doppelt so hoch als in Entfernung von diesen (Gazza und Jaffa).

Alles in allem wird man nicht umhin können, diesen Rückbildungsprozeß vom elenden Naturalpachtsystem zum freien Bauernbetriebe, wie das des unterdrückten Naturalpächters zum selbstbewußten, aller modernen landwirtschaftlichen Technik das größte Verständnis entgegenbringenden Landarbeiter mit Freude zu begrüßen.

B. Aber noch ein Moment ergibt sich aus jener psychologischen Grundtatsache, die die intensive Wirtschaftsführung und den Pflanzenbau in den jüdischen Siedlungen bedingt. Eine bedeutende Erweiterung der Kapazität des Landes. Es braucht kaum noch bewiesen zu werden, daß der Orangenbau, der mit einer Kapitalinvestition von ca. 10 000 Frcs. pro Hektar einer kleinen Familie auf einem Areal von 2 ha genügenden Unterhalt verschafft, nebenbei noch einen arabischen Arbeiter dauernd zu beschäftigen vermag. Die jüdische Kolonie Petach-Tikwah, wo der Prozeß des Überganges vom Feldbau zu Pflanzungskulturen sich bereits vollzogen hat, zählt auf einem

Gesamtbodenbesitz von 2167 ha (im Jahre 1912), wobei auf Pflanzungen nur etwas über die Hälfte des Bodens entfällt (1130,6 ha), eine Einwohnerzahl von ca. 5000 Seelen. Wenn diese Angabe nicht ganz stimmen mag, weil viele Bewohner Petach-Tikwahs sich mit Landbau nicht beschäftigen, so ist doch zu bedenken, daß wieder ein großer Teil der Orangenbesitzer, solange ihre Pflanzungen nicht zum vollen Ertrag gebracht worden sind, in den Städten ihrem Berufe nachgehen. Es muß auch die Menge der arabischen Arbeiter, die hier dauernde Beschäftigung finden, selbst aber in den umliegenden Dörfern wohnen, in Betracht gezogen werden.

C. Die natürliche Bodenbeschaffenheit Palästinas ist derartig differenziert, daß eine Verschiedenartigkeit der Kulturen aus landwirtschaftlich-technischen Gründen in hohem Maße erforderlich ist. In vielen Fällen ist der Boden für Getreidebau überhaupt unbrauchbar, während er für die Pflanzungskultur wohlgeeignet ist. Ich erinnere nur an die Oliven-, Mandel- und Weinkulturen. Viele Pflanzungen sind auf solchen Böden entstanden, die früher ganz ungenutzt blieben (Chulda, Kinereth). Durch das Hineinwerfen des jüdischen Kapitals und der Arbeitskraft tritt eine größere Ausnutzung aller Bodenarten wie eine größere Anpassung der Kulturen an die natürlichen Bodenkategorien ein. Ebenso eine Arbeitsteilung zwischen Juden und Arabern, da der reine Feldbau aus mannigfachen Gründen (Kapitalarmut, Erziehungshöhe usw.) für lange Zeit noch die eigentliche Domäne der arabischen Wirtschaft bleiben wird. Daß die getreidebauenden Bauern zuweilen durch Nebenbeschäftigung in den intensiven Pflanzungswirtschaften am Leben erhalten bleiben, beweist die Erfahrung mit der Kolonie Poriah, die von amerikanischen Juden gegründet wurde und den zur Verzweiflung gelangten Bauern Galiläas, die reine Feldkultur betrieben, durch Gewährung von Nebenbeschäftigung zu neuem Leben verholfen hat.

Die Verdrängung des arabischen Bauern ist also keine absolute Voraussetzung für die Kolonisierung Palästinas. Manchmal wird das Gegenteil erzielt: Eine größere Bodenständigkeit und eine gesichertere wirtschaftliche Existenz.

Diese wenigen Momente aus der Fülle der Tatsachen, die sich aus der Neigung der Juden zur Gartenkultur ergeben, lassen die Einwanderungsfrage zwar in ein ganz anderes Licht vor uns treten, zeigen den hohen Wert der Einwanderung für die Gesamtentwicklung des Landes an, können auch unbegründete Einwände zerstreuen,

dürfen aber auch die logischen und gegebenen Schlußfolgerungen aus dieser Grundtatsache für die weitere Einwanderung uns nicht versperren. Gartenkultur als Basis der Einwanderung stellt uns gerade in Palästina vor solche Probleme technischer finanzieller Natur, die nicht im Handumdrehen gelöst werden können. Vor allem die Bewässerungsfrage und die Bodenmeliorationen beanspruchen, um mit Erfolg gelöst werden zu können, eine solche Menge von Energie, Tatkraft und Willensstärke und vor allem Kapital, daß sie nur allmählich und nach großer Vorbereitung hineingetrieben werden können. Gewiß kann und muß die Einwanderung nach Palästina als von allgemeinem Nutzen angesehen werden, aber daß bei dieser Erkenntnis der Grundtatsachen der Wirtschaftsführung ein sehr langsames Tempo nicht überschritten werden kann, muß von jeder Seite zugegeben werden. Ein Tempo, das vor allem niemals imstande sein kann, die Ostjudenfrage auch nur in geringem Maße zu lösen. Die Einwanderung nach Palästina wird durch die moralischen Kräfte, die ihr bis jetzt zugrunde gelegen haben, auch weiter erfolgen. Unüberschreitbare Grenzen sind ihr von der natürlichen Entwicklung der Dinge selbst vorgeschoben. Die besprochene Kolonisierung Palästinas wird stets als eine wertvolle Grundlage einer fortschreitenden erfreulichen Entwicklung angesehen werden müssen, und zwar einer Entwicklung, der man nicht allgemeines Interesse absprechen kann. Sie wird sich aber mit Rücksicht auf das vorhin Gesagte praktisch stets in gewissen Grenzen halten müssen; ohne Rücksicht auf die theoretische Möglichkeit, die als sehr weit anzusehen ist, und um die ein Streit sich nicht lohnt. Palästina wird demnach für die jüdische Kolonisation auch in Zukunft das bleiben, was es bisher war, eine allmähliche Konzentrierung jüdischer Kräfte in verschiedenen Siedlungen, ein wirtschaftliches und kulturelles Zusammenleben größerer oder geringerer Teile des jüdischen Volkes mit dem zunehmenden Bestreben, die Rückkehr der Juden zur Landwirtschaft zu fördern. Die Erkenntnis, wie weit gerade diese Momente, die Entfaltung der religiösen und kulturellen Eigenart des Judentums wie die Tendenz, den Juden zur Landwirtschaft umzubilden, bei der ganzen Entwicklung der Kolonisation hervortreten, macht es uns klar verständlich, welche Anforderungen eine größere jüdische Kolonisation in Palästina an uns stellt. Wie sehr auch die raschere Kolonisierung Palästinas und der Wiederaufbau des Landes für alle daran beteiligten Nationen wie die gesamte menschliche Kultur- und Wirtschaftsgesellschaft, insbesondere aber auch für Deutschland, das an dem Wiedererwachen

des Orients so weitgehendes Interesse gezeigt hat, von unübersehbarem Wert sein kann, so wird man doch infolge der oben erwähnten, nicht natürlichen, sondern technischen Schwierigkeiten von einer Masseneinwanderung nach Palästina absehen müssen. Psychologische und kulturhistorische Momente, wie wir sie kennengelernt haben, gestatten nur eine allmähliche Fortentwicklung der Dinge, die aus sich selbst herauswachsen kann nach erfolgtem Umbau und Aufbau aller Wirtschaftsfaktoren, besonders derjenigen, die in der Geschichte und in der Erziehung des in Frage kommenden Menschenelements tief verwurzelt sind, daß sie nur durch eine andauernde Erziehungs- und Aufklärungstätigkeit geschaffen werden können.

Neuere Literatur über Banken und Börse

Von Eugen von Philippovich-Wien

Vor nicht langer Zeit sind drei eingehende Untersuchungen über die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren, über Finanzierungen und über Depositenbanken und Spekulationsbanken erschienen. Die Arbeiten sind auf eine genaue Kenntnis der ihnen zugrundeliegenden Tatsachen sowie der für diese in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften und deren Handhabung aufgebaut. Ich werde im folgenden ihren Inhalt wiedergeben, mich aber nicht immer an die Reihe der unten angeführten Bücher halten, da die in denselben behandelten Fragen ineinandergreifen[1]. Das Werk von Adolf Weber besteht in der Erweiterung und Umarbeitung einer vor zwölf Jahren über denselben Gegenstand erschienenen Arbeit. Und eine Ergänzung findet diese Bankliteratur in einem anderen Werke, das, wie ich höre, bereits zur Besprechung in dieser Zeitschrift vergeben ist[2]. So dürften sich unsere Besprechungen ergänzen und den heutigen Stand der wissenschaftlichen Anschauungen von der Art der Organi-

[1] 1. Flerscheim, Fritz, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren. Mannheim-Berlin-Leipzig 1914, J. Bensheimer. X u. 127 S. Geh. 3,50 Mk.

2. Weber, Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Zweite, neubearbeitete Auflage. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. XVI u. 384 S., darunter 3 Seiten Anlagen und 6 Seiten Register. Geh. 10, geb. 11 Mk.

3. Schmalenbach, E., Finanzierungen. Leipzig 1915, G. A. Gloeckner. VI und 290 S. Geh. 7,80, geb. 9 Mk.

[2] Wolf, Siegfried, Das Gründungsgeschäft im Deutschen Bankgewerbe. Stuttgart u. Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. Die Angaben über weitere Bankliteratur sind in allen vier erwähnten Büchern ungemein sorgfältig und reichhaltig geboten. (S. das vorige Heft. D. Schriftl.).

sation der deutschen Banken, von ihrem Unterschied gegenüber den englischen und von ihrer großen Wirkung für den Kredit der Großindustrie und somit für die Hebung des volkswirtschaftlichen Wohlstandes im Deutschen Reiche dartun.

Schmalenbach beginnt seine Arbeit mit der Darstellung der Gründung der Aktiengesellschaft, der dann die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nachfolgt. Die möglichen Gründungsformen sind Bargründung, Sachgründung und Schein-Bargründung; ferner mit Rücksicht auf den Zusammenhang eines zu gründenden Unternehmens mit anderen: Simultangründung und Sukzessionsgründung. Bargründungen seien in der Gegenwart nicht häufig; sie waren es in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Der häufigere Fall ist das Vorhandensein eines Privatunternehmens oder einer Erfindung, Konzession u. dgl. Ist bereits eine Privatunternehmung vorhanden, so soll die Aktiengesellschaft in der Regel ihre Erweiterung ermöglichen. Solche Fälle sind als Sachgründung der Bargründung gegenüberzustellen. Da für solche die gesetzlichen Vorschriften strenger sind, als für eine Bargründung, sucht man sich durch eine Schein-Bargründung zu helfen, die darin besteht, daß man zunächst eine Bargründung vornimmt und dann durch die Gesellschaft die Sacheinlagen erwerben läßt.

Die wichtigste Sachgründung ist die Umwandlungsgründung eines bestehenden ganzen Geschäftes aus einem Privatunternehmen in eine Gesellschaftsform. Eine durch § 192 Abs. 2 des HGB. herbeigeführte Erschwerung der Sachgründung liegt darin, daß für die Prüfung des Gründungsvorganges besondere unabhängige Revisoren bestehen. Weitere Erschwerungen liegen in den Pflichten der Gründer, mit Rücksicht auf die Bewertung der von ihnen eingebrachten Gegenstände und in der Verpflichtung, einen besonderen Gründungsbericht über die Übernahme-Verträge und die Geschäftsführung während der beiden Vorjahre vorzulegen. Weiter bestehen Schutzvorschriften bei Aufnahme von Sacheinlagen gegen Überwertung, indem nach dem HGB. die Aufnahme der Sacheinlage, die gewährten Beträge und die Personen im Gesellschaftsvertrag, ferner die Einreichung der Verträge zum Handelsregister und endlich die Veröffentlichung dieser Festsetzungen gefordert werden. Die Zulassung zum Börsenhandel

„darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen."



Handelt es sich um eine Umwandlungsgründung, so ist die Bewertung des einzubringenden Geschäftes die wichtigste Frage. Die Möglichkeit, aus dem Durchschnitt der bisher erzielten Gewinne für mehrere zurückliegende Jahre das Erträgnis zu ermitteln, genügt nicht. Es treten noch weitere Schwierigkeiten auf: Wachsen der Gehälter der Beamten; Wachsen der Bilanzrevisionskosten bei wachsendem Kapital; Überprüfung der bisherigen Buchführung; Kosten für Bekanntmachungen, Generalversammlung usw.; Kosten für Reserve und Tantieme; künftige Steuerfrage; Provision an Banken bei Dividendenauszahlung; Mehr oder Weniger von Abschreibungen bei künftigem Geschäftswert. Dabei kommt in Betracht, daß der Wert eines Unternehmens nicht aus der Summe der einzelnen Teile, sondern aus der günstigeren oder weniger günstigen Zusammensetzung der mitwirkenden Faktoren sich bildet. Ferner sind die Abnutzungsquoten bestehenden Kapitals (Häuser, Maschinen usw.) zu berücksichtigen. Von der Regel abweichende Festsetzung des Einbringungswertes wird in zwei Fällen eintreten: 1. Der Einbringer ist, abgesehen von etwaigen Strohmännern, der einzige Gründer. 2. Sind aber außer dem Einbringer noch andere Interessenten vorhanden, dann muß der Geschäftswert genau berechnet werden. Verändert wird wieder die Lage, wenn das Geschäft nicht mit dem berechneten, sondern mit einem niedrigeren Wert eingebracht und der Einbringer zugleich in anderer Weise entschädigt wird (Gehaltsbezüge, wenn er Direktor wird, besondere Vergütung der Bareinlagen an die Sacheinleger u. a.). Namentlich Ausstellung von Genußscheinen an die Sacheinleger ist beliebt[1].

Was die Einbringungsbilanz anbelangt, so stehen in der Regel die Aktiven in der Bilanz des Kaufmanns niedriger zu Buch, als ihr Wert ist. Er kann immaterielle Werte, Kundschaft, Ruf der Firma, nicht buchen. Gewöhnlich ist es, daß der Inferent als Ersatz für solche nicht bewerteten immateriellen Güter bei der Bewertung der materiellen Gegenstände ein besonderes Entgegenkommen erwartet und zu finden pflegt. Natürlich stößt dies auf das Widerstreben der Emissionsbank. Was die Eröffnungsbilanz anbelangt, so wählt man in der Praxis den Ausweg, daß die Gründer vereinbaren, das Geschäft solle mit den Werten, wie sie in der Bilanz

[1] Der Verfasser gibt im weiteren seines Textes konkrete Beispiele für die Abweichungen der Einbringungsbilanz beim Übergang vom Privatbesitz an eine Aktiengesellschaft.

vorliegen, eingebracht werden, die inzwischen geschehenen Wertveränderungen sollen aber als für Rechnung der Gesellschaft geschehen gelten.

Der Vertrag, welcher zwischen den Gründern einer Aktien-Gesellschaft gemacht wird, ist der Gründungsvertrag. Bei diesem kann im Augenblick der Gründung die Emission der Aktion in Aussicht genommen sein, so meist, wenn eine Bank beteiligt ist, aber auch das Gegenteil kann eintreten. In diesem Falle wird der Vorvertrag (Vertragsentwurf) ungefähr folgenden Inhalt haben: 1. Festsetzung dessen, was jede Partei einbringt und dafür gewährte Vergütung. 2. Sacheinleger übernehmen bestimmte Garantien für den Wert der Einlagen: a) mit Bezug auf „Anlagen", daß die Taxen gezahlt oder die Gewähr, daß die Anlagewerte den zu beschaffenden Taxen entsprechen; b) mit Bezug auf die Warenbestände, daß die Inventur nach Menge und Wertansatz richtig ist; mit Bezug auf Debitoren und Wechsel für richtigen Eingang in bestimmter Frist; c) mit Bezug auf Kreditoren, daß andere als genannte Kreditoren nicht vorhanden sind[1]. 3. Der Sacheinleger behält sich weitere Vergünstigungen vor: zum Beispiel die Direktion für eine Reihe von Jahren.

Weitere Vereinbarungen treffen die Besetzung der Stelle des Vorsitzenden im Aufsichtsrat durch einen Gründer oder die Beteiligung an der Zahl jener, welche als Gründer auftreten. Ferner wird in der Regel die Zeit der Übernahme so bestimmt, daß sie für das die Abschlußbilanz inferierte Unternehmen und demgemäß auch für die Eröffnungsbilanz gilt. Von diesem Zeitpunkt an werden Gehalt und Tantiemen berechnet. Endlich wird bestimmt, wer die Gründungskosten tragen soll.

Gewöhnlich dürfen die Aktionäre außer dem Emittenten Aktien an Dritte nicht oder nur mit Beschränkung und bestimmtem Preis verkaufen. Ferner werden häufig die Aktionäre verpflichtet, alle oder einzelne, von ihren Aktien dem Emittenten auf Verlangen einen Teil zu vereinbarten Kursen abzugeben. Endlich legt der Emittent den übrigens vertragsbeteiligten Aktionären Verpflichtungen auf, die für die Emission wichtig sind. So zum Beispiel Rückkauf von Aktien zum Zwecke der Kursstützung. Der vermittelnden Bank endlich werden mit Bezug auf die Emission Beschränkungen und Pflichten

[1] Bei c und d kommt es vor, daß bestimmte Debitoren zugunsten des Vorbesitzers von vornherein ausgeschieden bzw. Kreditoren zu Lasten des Vorbesitzers ausgeschieden werden. Bisweilen übernimmt der Vorbesitzer alle Kreditoren.



auferlegt, insbesondere betreffend a) Emissionsgut, b) Mindestkurs, c) Emissionsart, d) Umschreibung der von ihr zu übernehmenden Kosten. Endlich kann die Bank bestimmte Kreditverpflichtungen gegenüber der Aktiengesellschaft übernehmen.

Die Gründungskosten setzen sich zusammen: 1. aus den Reichsstempelkosten; 2. aus den Stempelkosten des Bundesstaates (zum Beispiel Preußen); 3. Umsatzsteuer der Selbstverwaltungskörper; 4. Notariats- und Gerichtskosten; 5. Revisionskosten und Taxationen; 6. Kosten des Aktiendruckes. Der Verfasser gibt an, daß wenn die Eröffnungsbilanz im Aktivum und Passivum 782 129,25 Mk. beträgt, die Gründungskosten betragen:

1. Reichsstempel	31 192	Mk.
2. Preußische Stempel	4 429	„
3. Umsatzsteuer des Selbstverwaltungsträgers	6 636	„
4. Notariats- und Gerichtskosten	1 311	„
5. Revisionskosten u. Taxationen zusammen .	3 560	„
Summe	47 128	Mk.

Auf das Aktienkapital von 800 000 Mk. berechnenet, beträgt der Kostenbetrag 8 %.

Wir kommen nun zur Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Auch hier sind Bargründung, Sachgründung und Schein-Bargründung die üblichen Formen der Entstehung.

Die Gründer oder Sacheinleger haften lediglich nach dem BGB. § 826. Dagegen haften die Anmeldenden solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen, aber nur der Gesellschaft und nicht Dritten. Merkwürdigerweise stellt der Verfasser fest, daß Scheingründungen auch bei der G. m. b. H. eine häufige Erscheinung wird. Die Gründer wollen nicht gerne Barzahlungen von ihnen an die Öffentlichkeit kommen lassen und solche Dinge zum Gegenstand der regelmäßigen Biertischerörterung gemacht haben.

Die Bewertung des Geschäftes unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Geschäftsbewertung bei Aktiengesellschaften. Nur sind hier die Finanzierungsgeschäfte einfacher und sind komplizierte Variationen nicht beliebt. Auch hier muß man bei Geschäftsbewertung Korrekturposten berücksichtigen: 1. Klarliegende Posten: a) Mehr an Gehältern; b) Revisionsgebühren; c) Buchführungsmehrkosten; d) etwaige Generalversammlungen. 2. Vom Kapital und Gewinn abhängig: a) Tantiemen; b) Reservestellungen, nur dann, wenn die

Kapitalisierung von der Dividende und nicht vom Gewinn ausgeht; c) Steuern.

Das preußische Einkommensteuergesetz besteuert die G. m. b. H. nicht doppelt. Doch ist der Steuersatz höher als bei Privaten, zum Beispiel bei einem Einkommen von 10 000 Mk. 340 Mk., während sie für andere Zensiten nur 300 Mk. beträgt. Dazu kommt seit 1. April 1909 ein Zuschlag für G. m. b. H. von 15 %, der bei physischen Personen nur 10 % beträgt. Die Genossenschaftsmitglieder zahlen von dem Gewinn aus der G. m. b. H. — wenn sie ihn auch angeben müssen — keine Einkommensteuer an den Staat, wohl aber die Kommunal-Einkommensteuer. Diese Kosten machen ungefähr 2 % des Genossenschaftskapitals aus.

Gründungskosten als einmalige bestehen in Reichsstempelabgaben. Emissionsstempel 3 %, Einbringungsstempel für Grundstücke 2/3 %, bewegliche Sachen 1/3 %, Forderungen 1/20 %, Patente 2/3 %.

Preußische Stempel sind dieselben wie bei der Aktiengesellschaft, die Umsatzsteuer der Selbstverwaltungskörper desgleichen; ebenso die Notariats- und Gerichtskosten und die Kosten der Bestellung eines Aufsichtsrates, wenn ein solcher eingesetzt wird. Anteilscheine werden in der Regel nicht ausgegeben. Im ganzen sind die Kosten bei einer Bilanz, wie sie bei den Aktiengesellschaften zugrunde gelegt wurde, 6—6½ %.

Die Gründungsziffern waren	1912	1913
Bargründungen	2066	2088
Umwandlungen	1270	1235
andere Sachgründungen	800	859

Vergleicht man ihre Zahlen mit denen der Aktiengesellschaften, so war der Gesamtbestand am 31. Dezember 1913:

	Zahl der Gesellschaften	Nominalkapital in Mill. Mark
Aktiengesellschaften. . . .	5 486	17 357
Genossenschaften m. b. H.	26 790	4 810

Eine wichtige Frage ist die der Kapitalvermehrung. Die Arten der Erhöhung sind folgende: a) Die Aktien werden den Aktionären angeboten α) in direkter Anbietung, β) in indirekter Anbietung; b) die Aktien werden den Aktionären nicht angeboten. Die direkte Anbietung wird selten benutzt. Die indirekte Anbietung erfolgt gewöhnlich durch Vermittlung einer Bank, eines Konsortiums oder eines Dritten. Endlich kann eine Begebung von Aktien ohne Anbietung an die Aktionäre, abgesehen

von Fusionierungen, Interessengemeinschaften, Beteiligungen u. dgl. dann vorkommen, wenn die Zahl der neuen Aktien zu gering für eine Anbietung ist. Im zweiten Falle kommen die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, denn die Höhe des Grundkapitals ist Teil des letzteren Vertrages. Nur die Generalversammlung kann darüber beschließen. Gewöhnlich bedient sich die Aktiengesellschaft einer Vermittlungsstelle, vor allem eines Bankhauses oder einer Bank. Über die Wirkung einer solchen Kapitalvermehrung läßt sich nichts sagen.

Eine andere Form der Kapitalvergrößerung ist die Fusion, das ist die Zusammenlegung der Aktienkapitale zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften zu einem neuen Aktienkapital. Die Gründe, die zur Fusion führen, sind mannigfach und lassen sich nicht spezialisieren. Zum Teil spielen Trustgedanken dabei eine Rolle, das Bedürfnis einer kleineren Unternehmung, in einer größeren aufzugehen; auch rein finanztechnische Motive kommen in Betracht. Namentlich der Wunsch, Buchgewinne zu machen und damit schon entstandene, aber noch nicht buch- und bilanzmäßig ausgetragene Verluste zu decken oder für kommende Zeiten vorzusorgen. Namentlich die Bildung stiller Reserven ist seit 1895 ein allgemein beliebtes Mittel der finanztechnisch geschulten Verwaltungen geworden. Auch der Wunsch kann maßgebend sein, daß eine Gesellschaft mit einer anderen sich verschmelzen möchte, um auf diese Weise ihren Aktionären statt eines nicht notierten ein an der Börse notiertes Papier zu verschaffen und auf diese Weise die Kapitalbildung sich zu erleichtern. Auch gesetzgeberische Einflüsse sind wirksam, zum Beispiel in der deutschen Kaliindustrie, um auf diesem Wege die Regierungsforderung des zweiten Ausganges zu erfüllen; benachbarte Gruben mit je einem Schacht wurden verschmolzen. 1905 und 1906 kamen Fusionen in großer Zahl vor, infolge der neuen Brausteuer.

Die am meisten vorkommende Fusion ist die, bei der gegen die Übertragung des Geschäftes der Übertragenden von den Übernehmenden Aktien gewährt werden. Entweder so, daß diese letztere Gesellschaft ihre Aktien an die übertragende gibt, oder sie gibt sie an die Aktionäre selbst. Hier bleibt also das Vermögen erhalten. Im zweiten Falle bekommen an Stelle der Gesellschaft die Gesellschafter den Gegenwert. Der erste Fall ist eine Art Liquidation, die durch das Gesetz nicht berührt wird, im zweiten Fall bedarf es eines Schutzes der Gläubiger. Es kamen vor Fälle

	1910	1911	1912	1913
Fusionen ohne Liquidation. . .	21	25	15	22
Fusionen mit Liquidation . . .	1	—	1	2

Bei einer Fusion mit Gewährung von Aktien an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft (Fusion ohne Liquidation) muß die übernehmende Gesellschaft das Vermögen der aufgenommenen Gesellschaft solange selbständig verwalten, bis deren Gläubiger befriedigt sind (§ 306 HGB.). Ein anderer Fall ist das Umtauschverhältnis. Sind die Aktien der beiden Gesellschaften an der Börse notiert, so bestimmt der Kurs das Tauschverhältnis. Soll, um das Umtauschverhältnis zu erleichtern, der Wert der Aktien der neuen Gesellschaft vermindert werden, so kann man Gewinne und stille Reserven an die Besitzer ausschütten oder das Aktienkapital durch Neuausgabe von Aktien verwässern. Die Wirkungen einer „Fusion ohne Liquidation" auf Buchführung und Bilanz zeigt folgendes Beispiel. Die Aktien der übernehmenden Gesellschaft seien notiert und haben am 1. August 1908 einen Kurs von 180 %; die der übertragenden Gesellschaft sind nicht notiert, man schätzt ihren Wert auf 125—150 %. Die Dividende der ersteren Gesellschaft war Ende März 8 %, die der übertragenden Gesellschaft nur 5 %. Die Fusion wird dann in der Art beschlossen, daß die übernehmende Gesellschaft gegen drei Aktien der übertragenden zwei eigene gibt.

Eine andere Form der Fusion ist die Gewährung von Aktien an die Aktiengesellschaft (Fusion mit Liquidation). Dieser Fall kann so gestaltet sein, daß erstens an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Aktien gewährt werden oder daß zweitens die Gegenwerte an die übertragende Gesellschaft selbst gewährt werden. Derartige Fusionierungen sind aber nicht häufig. Es gibt viel häufiger eine andere Form, bei welcher die Fusion unter Veräußerung des Vermögens im ganzen gegen Geld und andere Gegenwerte erfolgt. Die Juristen nennen dies nicht mehr Fusion, bei den Kaufleuten ist der Name dafür üblich. Maßgebend ist § 303 HGB., dessen Fassung allerdings in manchen Richtungen nicht günstig sei. Der Gläubigerschutz sei unvollkommen auf der einen und übertrieben auf der anderen Seite. Der Paragraph hebt an: „Eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens selbst. . ." Es liegt hier eine Verwechselung von Vermögensgegenständen und Vermögen vor. Die Folge davon ist, daß der Absatz 2: „Der Beschluß hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge." Ebenso unzureichend seien die Vorschriften über die Liquidation. Der Verfasser hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Teil für hindernd und gefährlich.

Die beiden behandelten Fälle der Fusion werden daher ungern



benutzt. Will man den § 303 umgehen, so kann die Fusionierung in verschiedener Weise vorsichgehen: 1. Die übernehmende Gesellschaft gewährt Geld und andere Gegenwerte für die nicht „im ganzen" veräußerten Vermögensgegenstände an die veräußernde Gesellschaft. 2. Die übernehmende Gesellschaft kann an die übertragende Gesellschaft Aktien gewähren. 3. Die übernehmende Gesellschaft gewährt irgendwelche Gegenwerte, eventuell auch Aktien nicht an die übertragende Gesellschaft, sondern an deren Aktionäre. Die übertragende Gesellschaft kann ihren Vermögenswert weiter verwalten oder sie kann liquidieren. § 306 findet keine Anwendung. Eine Fusion kann auch dadurch eintreten, daß eine aufnehmende Gesellschaft die sämtlichen Geschäftsanteile einer anderen Gesellschaft erwirbt. Rechtlich bleibt diese bestehen. Die Vorteile sind groß. Der Erwerb der fremden Aktien kann nach und nach geschehen unter Anpassung an Konjunktur und Geldlage. Aber freilich ist dies Verfahren teuer. Dasselbe Vermögen ist als Aktienkapital doppelt vertreten; denselben Vermögensgegenständen steht eine doppelte Aktienurkunde gegenüber. Ferner sind Ertrag- und Einkommensteuer dopppelt zu erlegen.

Eine Kapitalrückzahlung ist bei nicht in Liquidation befindlichen Gesellschaften selten. 1912 und 1913 war die Zahl solcher Gesellschaften 10 und 16 und die Kapitalbeträge waren nur 1 und 3 Millionen Mark. Für ernste Rückzahlungen bestehen vier Vorschriften: 1. Einziehung mittelst Auslosung, Kündigung oder ähnlichem. 2. Mittelst Kauf nach § 227 HGB. Doch muß diese Art der Rückzahlung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein. 3. Die Aktienrückzahlung nach den Vorschriften betr. Herabsetzung des Grundkapitals § 288 ff. Sie kann stattfinden a) durch Verlosung, Kündigung (fast gar nicht in Gebrauch!); b) Rückzahlung durch Kauf nach § 223 HGB. (seltener Fall); c) Rückzahlung nach § 288 ff. (Sperrjahr) durch Kauf, durch Auslosung oder auf anderem Wege. Doch ist dies nur möglich, wenn der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag die Bestimmungen über die Einziehung enthält. d) Rückzahlung nach § 228 ff. (Sperrjahr) durch Kauf.

Es gibt für diese Form der Rückzahlung verschiedene Möglichkeiten: 1. Verhandlungen mit Verkäufern. 2. Generalversammlungsbeschluß mit festen Kursen bzw. Durchschnittskurs. 3. Ausübung der Option, Bekanntmachung, Einleitung des Sperrjahres. 4. Nach Ablauf des Sperrjahres Zahlung. Oder es wird ein Generalversammlungspreis mit Höchstlimit für den Rückkauf gefaßt. Eine zweite

Möglichkeit liegt in den Verhandlungen mit den Verkäufern. Einleitung des Sperrjahres; endlich drittens nach dem Sperrjahre Zahlung.

Eine nicht selten vorkommende Erscheinung ist die Notwendigkeit der Sanierung einer Aktiengesellschaft, d. h. die Schaffung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer in Schwierigkeiten geratenen Aktiengesellschaft. Es gibt drei Möglichkeiten. Der erste Fall besteht in der Verringerung des Aktienkapitals ohne Entschädigung an die Aktionäre. Bei einem Aktienkapital zum Beispiel von 250 000 Mk., 50 000 Mk. Hypotheken und 245 000 Mk. Kreditoren, also 545 000 Mk. Passiven, seien die Aktiven: Immobilien 150 000 Mk., Maschinen 110 000 Mk., Werkzeuge usw. 25 000 Mk., Vorräte 125 000 Mk., Debitoren 80 000 Mk., Kurse 5000 Mk., Unterbilanz 50 000 Mk. Vermindert man das Aktienkapital durch Abstempelung auf 150 000 Mk. und den Wert der Immobilien auf 111 000 Mk., so verbleibt eine Bedeckung der Passiven durch die Aktiven.

Viel häufiger ist der zweite Fall, Sanierung mit Zuführung neuer Mittel. Die vielerlei Methoden bewegen sich in zwei Richtungen: entweder erfolgt die Sanierung und Geldbeschaffung in selbständigen, wenn auch zusammen durchgeführten Operationen, indem die Geldbeschaffung durch Ausgabe neuer Aktien erfolgt; oder die Geldbeschaffung erfolgt nicht durch den Kapitalmarkt, sondern durch Zuzahlung der Aktionäre. Die Zuzahlung kann auch durch Herunterstempelung des Nominalwertes der Aktien erfolgen. Ein anderer Weg ist der einer Zuzahlungssanierung mit Gewährung von Vorrechten an die Zuzahlenden. In diesem Falle erhalten die Zuzahlenden Vorzugsaktien. Andere Wege der Sanierung sind Konsolidation, d. h. der Beschluß der Aktionäre, die Stammaktien unter Reduktion des Aktienkapitals in Vorzugsaktien zusammenzulegen, und die Sanierung mit Ausschüttung von Mitteln (Rückkauf eigener Aktien unter pari). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Aktiengesellschaft mit 15 Mill. Mk. Aktienkapital mit Hilfe von Bankmitteln 4 Mill. Mk. Aktien zu 60 % zurückkauft.

Eine Liquidation, d. h. die Auflösung der Gesellschaft und Übergabe des ganzen Kapitals in die Hände der Gesellschafter, ist im Handelsgesetzbuch durch die §§ 252—302 geordnet. Die Liquidation kann nur beschlossen werden — wenn nicht im Statut strengere Bestimmungen enthalten sind — mit Dreiviertelmehrheit. Sie er-

folgt nur durch die Mitglieder des Vorstandes, wenn nicht andere Liquidatoren gewählt oder auf Antrag des Aufsichtsrates oder der Aktionäre, die seit sechs Monaten 5 % des Kapitals besitzen müssen, vom Gericht bestellt werden. Die Gläubiger sind aufzufordern, sich zu melden; die erste Zahlung an die Aktionäre darf erst nach Ablauf eines Sperrjahres erfolgen. Die Liquidatoren haben im großen und ganzen Rechte und Pflichten des Vorstandes; ihre Aufgabe ist, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Liquidationsbilanz aufzumachen. Der Verfasser erklärt, daß das Liquidationsgeschäft zu den kaufmännisch schwierigsten Aufgaben der ganzen kaufmännischen Praxis gehört. Es sei vielerorts sehr wenig gut damit bestellt.

Was die Verkörperung der Anteilsrechte an Aktiengesellschaften und Genossenschaften m. b. H. anbelangt, so müsse man sich begnügen, die Anteilsrechte unter dem Gesichtspunkt der Verkörperungsmittel zu betrachten. Es kommen drei Rechtsformen in Betracht: Stammaktien, Vorzugsaktien und Genußscheine. Die Stammaktien zerfallen nach dem Gesetz in Inhaberaktien und Namensaktien. Erstere müssen auf 1000 Mk. ausgestellt sein, letztere können, wenn ihre Veräußerung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft ist (vinkulierte Namensaktien), bis auf 200 Mk. heruntergehen. Um Fälschungen zu vermeiden, müssen gut organisierte Druckereien mit dem Druck der Aktien, Coupons und Interimsscheinen beauftragt werden, und daß das ganze Papiermaterial, das etwa übrig bleibt, der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

Vorzugsaktien sind jene Aktien, welche den Anspruch auf prioritätische Dividende besitzen. Die Vorrechte bei der Gewinnverteilung sind praktisch weitaus die wichtigsten. Das Wesen der Vorzugsaktie muß nicht immer eine Überdividende sein, es liegt vielmehr nur ein Anspruch auf Vorzugsdividende auch dann vor, wenn die Stammaktien keine oder eine geringere Dividende bekommen. Die Kombinationen, in denen Vorzugsbehandlung von Aktien dieser Art stattfinden kann, sind so mannigfaltig, daß ich bei dieser Besprechung auf ihre Vorführung verzichten muß. Es sei nur noch hervorgehoben, daß die Besitzer von Vorzugsaktien auch ein Vorrecht bei der Liquidation, ferner auf Stimmrecht, Tilgung u. dgl. besitzen. Das wichtigste Recht ist wohl das der Vorzugsdividende. Im ganzen sind Aktien dieser Art ein Zeichen der Not. In normalen Zeiten werden sie nicht ausgegeben.



Eine eigentümliche Form der Wertpapiere ist der Genußschein. Der älteste Entstehungsgrund ist die Rückzahlung von Aktien zum Nominalbetrag. Die Entstehungsgründe sind verschiedene. Sie können ausgegeben werden in der Form al pari nach dem HGB § 288. Oder sie entstehen bei Fusionen, indem die ihr Unternehmen abtretenden Besitzer von der übernehmenden Aktiengesellschaft Genußscheine erhielten. Ferner können sie entstehen durch Kapitalherabsetzung, die durch die Nichteinhaltung von Illationen, welche eintretende Aktionäre versprochen hatten, veranlaßt wurden. Oder sie bilden ein Mittel der Kapitalsvermehrung, ohne aber Stimmrecht in der Gesellschaft zu geben. Andere Ursachen ihres Entstehens sind: Vergütungen an Gründer oder für Dienstleistungen; Zuzahlungen auf Aktien; Umtausch von Stammaktien gegen Genußscheine; Ersatz für Obligationen; Ablösungsmittel für gewährte Vorrechte; endlich zur Ablösung von Schulden ausgegebene Genußscheine.

In bezug auf die Rechte der Genußscheine kann man zwei Gattungen scheiden. Bei der einen hat der Genußschein ein Prioritätsrecht, im zweiten Fall ist sein Gewinnanteil begrenzt. Ob die eine oder andere Form bei der Ausgabe gewählt wird, hängt von den Leistungen des Genußscheininhabers ab. Bestehen sie in Hergabe einer Sache, eines Patentes, einer Konzession oder eines ganzen Geschäftes und stehen auf der anderen Seite Bareinleger, so werden dem Genußschein begrenzte Rechte (posterioritätische) verliehen. Bei Leistungen in Geld und sind auf der anderen Seite Sacheinleger oder Sachbesitzer, so pflegen die Rechte des Genußscheins prioritätisch zu sein. Sie haben Obligationscharakter. Genußscheine der letzteren Art werden namentlich in einer Notlage einer Gesellschaft ausgegeben. Hier kann man nicht von einem Anteilspapier sprechen, da die Rückzahlung im Interesse des Unternehmers gelegen ist.

Im neunten Abschnitt seines Buches behandelt der Verfasser das Problem der Emission. Er scheidet sechs Abteilungen: 1. Die Börse als Emissionsorgan. 2. Die Zulassung zum Börsenhandel. 3. Die Börse als Emissionsorgan. 4. Die Emissionszeit. 5. Die Methoden der Emission und ihr Hergang. Mit demselben Problem beschäftigte sich im Jahre vorher auch Dr. Flerscheim, der speziell die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren behandelt. Ich werde in der folgenden Darstellung auf beide Werke Rücksicht nehmen.

Die Börse ist bekanntlich in Deutschland nicht mehr der Markt



für alle Effekten, sondern nur ein solcher, die nach dem besonders geregelten Verfahren (Zulassung) an ihr eingeführt sind. Ihre oberste Aufgabe ist die der Bewertung durch die Feststellung eines unter gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln ermittelten und veröffentlichten Preises (amtlicher Kurs), der auch für die außerhalb geschlossenen Geschäfte tatsächlich maßgebend ist. In der Geschäftssprache der Börse versteht man unter Emission das „In-den-Verkehr-Einführen“ der Wertpapiere (vgl. HGB. § 203) und unterscheidet es von der „Ausreichung an die ersten Erwerber“. Es soll daher im folgenden unter Emission die wirtschaftliche Tätigkeit einer Bank verstanden werden, die den Zweck hat, für eigene oder für fremde Rechnung übernommene, noch nicht im Publikum befindliche Wertpapiere im eigenen Namen und ohne sichtbare Mitwirkung des Ausstellers in den Verkehr zu bringen. In der Regel sind es Banken, welche Emissionen vornehmen. Es können dabei folgende Fälle unterschieden werden: 1. Die Bank übernimmt die Effekten selbst (Negoziierung), dann ist natürlich der Übernehmungspreis geringer als der Emissionskurs. 2. Die Bank übernimmt die Papiere in Kommission, wobei zu unterscheiden ist: a) sie vereinbart mit den Unternehmern einen festen Emissionskurs, von dem dann ein Teil für sie als Provision abgeht, b) die Festsetzung des Kurses liegt in der Hand der Bank, d. h. sie zahlt dem Unternehmen den von ihr erzielten Kurs abzüglich einer Provision.

In bezug auf die Technik der einzelnen Emissionsarten gibt es drei Formen: 1. Massenverkauf zu festem Kurs (Zeichnung). 2. Massenverkauf zu unbestimmtem Kurs (Einführung). 3. Kontinuierlicher, freihändiger Verkauf. Im ersten Falle wird sie Aufforderungen zur Zeichnung erlassen, durch Veröffentlichung des Prospektes, namentlich in in- und ausländischen Zeitungen. Es wird zugleich die Zeichnungszeit und der Zeichnungskurs bekannt gegeben. Es werden Sperrverpflichtungen gefordert und die Hinterlegung einer Kaution. Ferner werden Zeichnungsstellen errichtet, und die Emittenten werden die Subskriptionsaufforderung anderen Banken und Bankiers zusenden. Natürlich kommen dabei auch die eigenen Kunden in Betracht. Infolge dieser Reklame laufen oft zehn- bis hundertmal so viel Zeichnungen ein, als Effekten zu vergeben sind. In solchem Falle muß natürlich der Zeichnungsstelle das freie Er-

messen gewahrt werden. Was den Absatz anbelangt, so hat man die Wahl zwischen zwei Systemen. Entweder erfolgt ein Massenverkauf zum ersten Kurs, der sich durch Abschluß einer Mehrzahl von regulären Börsenverlusten vollzieht. Nachteilig wirkt die Form der Emission, wenn sie den Kurs zu sehr in die Höhe treibt. Über die zweite Form, kontinuierlicher Verkauf, ist nicht viel zu sagen. Das Ziel dieser Art des Verkaufes ist in der Regel, die Stücke möglichst direkt an die Kapitalisten (die „letzte Hand") abzusetzen, Spekulation also zu vermeiden.

Bei allen diesen Emissionen kommt die Sperre vor. Ihr Zweck ist, die Spekulation zu verhindern. Man kann heute folgende Arten von Sperren unterscheiden: 1. Sperre mit festbestimmter Zeitdauer, die bei der Zeichnungsaufforderung bekannt gemacht wird. 2. Sperre mit Vorschlagsrecht der Zeichner. Hier werden jene berücksichtigt unter den Zeichnern, welche die längste Zeit auf die Marktgängigkeit ihrer Papiere verzichten. Es kommen oft Sperrangebote von zwölf Monaten und mehr vor. Diese Sperre kann auch durch das Angebot einer Prämie für die Sperrenden erzielt werden. Trotzdem hat sich ein Börsenhandel mit gesperrten Stücken entwickelt.

Was die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel anbelangt, so hat das Börsengesetz von 1896 im § 41 (seit 1906 § 43) verfügt:

„Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht wird, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benützung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet."

Die Zulassung erfolgt nach § 36 durch eine besondere Kommission, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, „die nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt sind". Für die weitere Regelung des Zulassungsaktes kommen außer dem Börsengesetz (in der Fassung der Novelle von 1908) noch die Bundesratsverordnung vom 4. Juli 1910, die Börsenverordnungen (zum Beispiel Berlin §§ 24—27, Frankfurt §§ 14—16), sowie Geschäftsordnungen der Zulassungsstelle an den verschiedenen Börsen in Betracht, außerdem die von den vereinigten Zulassungsstellen 1896 gefaßten Beschlüsse. Das sehr komplizierte

Zulassungsverfahren krankt an einem Punkte: es erfaßt nur formale Tatsachen, von denen die Zulassung abhängig gemacht wird, kann aber nicht die Emission unsolider in- und ausländischer Werte hindern. Das Zulassungsverfahren setzt sich aus fünf Einzelakten zusammen: Antragstellung, Antragveröffentlichung seitens der Zulassungsstelle, Prüfung des Antrages, Zulassungsbeschluß, Prospektveröffentlichung.

Der Antrag auf Zulassung muß von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt sein (mit gewissen Ausnahmemöglichkeiten). Er muß den Betrag und die Art der einzuführenden Wertpapiere und eine Angabe darüber enthalten, ob eine Zulassung bei einer anderen deutschen Börse schon vorher oder gleichzeitig beantragt ist. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so verfügt der Vorsitzende der Zulassungsstelle die Veröffentlichung des Antrages unter Angabe des Antragstellers, des Betrages und der Art der einzuführenden Wertpapiere im Deutschen Reichsanzeiger und in zwei weiteren Zeitungen. Der Tag der Veröffentlichung ist der Ausgangspunkt für die Minimalfrist von sechs Tagen, nach deren Ablauf die Einführung an die Börse geschehen kann. Die Zulassung ist aber von obligatorischen Voraussetzungen bedingt, die folgendermaßen geordnet sind: 1. Bei den Börsen Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. müssen die Stücke einen Nennnwert von einer Million Mk., bei den übrigen Börsen von 500000 Mk. haben. 2. Anteile einer ausländischen Gesellschaft müssen regelmäßig einen Nennwert von 1000 Mk. haben oder die Genehmigung der Landeszentralbehörde. 3. Die Wertpapiere müssen — außer Versicherungsaktien und Interimsscheinen — vollbezahlt oder die Vollzahlung muß jederzeit zulässig sein. 4. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktien-Aktienkommanditgesellschaft umgewandelten Unternehmens dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung der Bilanz — mit Gewinn- und Verlustrechnung — erfolgen. Die Bestimmung gilt nicht für direkt als Aktiengesellschaft gegründete Unternehmungen.

Die Aufgabe und Pflicht der Zulassungsstelle ist im wesentlichen darin gelegen, daß sie die Vorlegung von Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden (bzw. an der Börse einzuführenden) Wertpapiere bilden, zu verlangen und zu prüfen hat; ferner daß sie dafür zu sorgen hat, daß das Publikum über

---

[1] Börsengesetz vom 22. Juni 1896 bzw. 8. Mai 1908 § 41 Abs. 1 u. § 42.

alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so genau als möglich informiert wird; Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zur Übervorteilung des Publikums führen. Ferner müssen alle im § 30 BGB. geforderten Urkunden beigebracht werden, und der Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn Bedenken örtlicher oder wichtiger wirtschaftlicher Natur gegenübertreten. Ferner auch dann, wenn Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

Das Verfahren für die Prüfung ist der Zulassungsstelle durch die Geschäftsordnung bestimmt. Der Antrag zur Zulassung ist schriftlich zu überreichen. Sie entscheidet mit absoluter Mehrheit. Eine Berufung gegen einen ablehnenden Beschluß kann in Preußen an die Handelskammer gerichtet werden. Als dritte und letzte Instanz hat der Handelsminister zu entscheiden. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen; b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen; c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen (§ 36, Abs. 3, Bundesratsbekanntmachung vom 4. Juli 1910).

Außerdem erklärt die Bekanntmachung im § 14, daß der Antrag abzulehnen ist:

1. wenn die auf Grund des § 36, Abs. 3 a, b (siehe oben) des Börsengesetzes oder der Bestimmungen der Bekanntmachung von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden; 2. wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur als wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

Die Zulassungsstelle fordert außerdem von allen in Berlin zuzulassenden Papieren außer den gesetzlichen Vorschriften:

a) alle Bekanntmachungen, besonders die jährlichen Bilanzen und Geschäftsberichte, Auslosungen usw. sind im Deutschen Reichsanzeiger und Staatsanzeiger und in mindestens zwei Berliner Zeitungen zu ver-

öffentlichen; b) bei Einführung von Aktien nicht in Berlin ansässiger Gesellschaften ist in Berlin eine Stelle zu errichten und bekanntzugeben, bei der kostenfrei fällige Gewinnanteile und neue Dividendenbogen erhoben, Bezugsrechte ausgeübt, Aktien zur Teilnahme an der Generalversammlung hinterlegt, die Aktienurkunde betreffende Maßregeln bewirkt werden können; c) bei Einführung von Schuldverschreibungen ist in Berlin eine Stelle einzurichten und bekanntzugeben, bei der kostenfrei fällige Coupons, neue Zinszahlungsbogen und Rückzahlungen, sowie Konvertierungen bewirkt werden können.

Es gelten ferner noch Bestimmungen über den zu veröffentlichenden Prospekt. Der Zulassungsbeschluß muß durch dreitägigen Anschlag an der Börse veröffentlicht werden. Ebenso ist der Prospekt in den Zeitungen zu veröffentlichen, in welchen der Antrag veröffentlicht war. Einführung an der Börse ist für die Wertpapiere erst am dritten Tag nach diesen Veröffentlichungen zugelassen.

Nach erfolgter Zulassung ist ein schon vorgelegt gewesener Prospekt zu veröffentlichen, der folgende Zwecke hat: 1. Es soll dadurch der Emittent bekannt werden und mit seinem Emissionskredit für die Emission eintreten. 2. Dem kaufenden Publikum soll möglichst das Tatsachenmaterial zur Verfügung gestellt werden, das es zur eigenen Beurteilung des neu emittierten Effektes bedarf. 3. Durch die Prüfung dieses Materials seitens der Zulassungsstelle soll das Publikum die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit haben. Von der Zulassung streng zu scheiden ist die Einführung. Die erstere ist ein Verwaltungakt, die Einführung ein Emissionsakt. Dieser an der Börse vor sich gehenden Einführung hat mit gewissen Ausnahmen die Zulassung voranzugehen, und zwar ist die Zeitdifferenz nach Prospektveröffentlichung drei Tage. Die Verfügung des Bundesrates vom 4. Juli 1910 verfügt die darauf Bezug nehmenden Einzelvorschriften.

Flersheim behandelt nun im II. Kapitel die Börse als Zentralbewertungsstelle[1]. Wirtschaftlich äußert sich die Tatsache der Notierung darin, daß 1. das Effekt an einem zentralen Markt gehandelt wird, so daß Angebot und Nachfrage ihren Ausgleich finden können. 2. Durch die offizielle Notiz ist jeder Wertpapierinteressent in der Lage, den Kapitalwert des betreffenden Wertpapieres täglich festzustellen. Es kommen dabei als Interessenten in Betracht: der Aussteller, der Emittent und der Käufer. Ein

[1] Man vergleiche zu dem oben Geschilderten Schmalenbach, Finanzierungen, Abschnitt J, S. 222—225.

unmittelbares Interesse an der Börsennotiz hat zunächst der *Käufer* in mehrfacher Richtung. Er hat die Möglichkeit, seine Effekten jederzeit *veräußern* zu können, ferner ihren *Kapitalswert* berechnen zu können und endlich die *öffentliche Kritik und Beurteilung* kennenzulernen. Eine regelmäßige Beurteilung seiner Effekten ist aber für jeden Besitzer von solchen insofern von Wichtigkeit, als sie über die Ursachen etwaiger Kursschwankungen aufklärt, sich nicht zu überstürzten Käufen und Verkäufen verleiten läßt. Für den *Aussteller* ist die Börseneinführung ebenso wie für den *Emittenten* eine Notwendigkeit. Der Aussteller muß schon deshalb dem übernehmenden Bankhaus die Börseneinführung zur Bedingung machen, weil das Mißglücken eine erhebliche Gefahr, eine Beeinträchtigung seines *Anleihekredites* bedeute. Der *Emittent* hat zunächst dasselbe Interesse an der Einführung wie der Aussteller, und er wird dem Käufer, um sich der übernommenen Effekten mit Nutzen entledigen zu können, soweit als möglich entgegenkommen, d. h. er wird die Börsennotiz herbeiführen oder zum mindesten in Aussicht stellen. An festverzinslichen Papieren besteht kein *direktes* Emissionsinteresse. Mißlingt die Emission, dann wird man den Rest langsam an der Börse abzustoßen versuchen, was um so eher gelingen wird, wenn die betreffende Effektengattung an der Börse *gangbar* ist. Maßgebend für diese Frage sind aber auch die Bestimmungen über die seitens des Emittenten gewährten *Bonifikation*.

Während die Unterbringung von sicheren *Anlehen* wenig Schwierigkeiten bietet, ist das Verhältnis von Aussteller (Aktiengesellschaft), Emittent und Käufer (Zeichner) *von Aktien* nicht so einfach zu bestimmen. Denn 1. ist das rechtliche und wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden ersten komplizierter und ist 2. die Zahl der Interessenten damit noch nicht erschöpft. Die Aktien können sich in relativ vielen Händen befinden, ferner sind es die *Vorbesitzer*, welche als Interessenten in Betracht kommen. Es müssen aber wieder nicht *alle* Vorbesitzer ein Interesse daran haben, sich Geld zu verschaffen; es kann ein zahlenmäßig kleiner Teil sein, der aber in den Händen eines Großaktionärs liegt. Für den *Käufer* ist die Börseneinführung von Bedeutung, weil die Börsennotiz die erleichterte Möglichkeit jederzeitiger Realisierung der Werte bietet. Die *Gründer* und *alten Aktionäre* können sich nun eher ihres Besitzes entledigen. Freilich muß man auch *den Handel in unnotierten Werten* kennen, um die Bedeutung der Börsen-



einführung voll zu erkennen. Es gibt heute zahlreiche Kurszettel von Aktien ohne Börsennotiz. Sie sind nicht immer geringwertig, es gibt darunter Unternehmen, die 700 % und höher notieren. Es sind auch solche darunter, denen die Zulassung aus wirtschaftspolitischen Gründen untersagt wurde (Deutsche Erdölgesellschaft); ferner gehören hierher Aktien mit Dividendenbeschränkung: Zoologische Gärten, Theater und dergleichen, oder die lokale Interessen vertreten, wie Hotels. Endlich gibt es einen Markt für unnotierte Werte, für Aktien von Unternehmungen, bei denen die Notiz unerwünscht ist: Familienbesitz, Handelsvereinigungen, Korporationen (deutsche Salpeterwerke) mit Monopolcharakter, zahlreiche Kleinbahnen. Hierzu gehören ferner die Aktien jener inländischen Gesellschaften, deren Notiz an einer ausländischen Börse stattfindet. Zusammenfassend könne man sagen: Der unnotierte Verkehr ist unter den heutigen Umständen eine nicht zu entbehrende Einrichtung; für die Besitzer von solchen Werten und besonders auch für die Käufer bestehen jedoch gewisse Gefahren, die durch die offizielle Notiz vermieden werden.

Neben diesen Interessenten an einer Emission kommen die Großaktionäre, die Gründer in Betracht. Haben sie die Börsennotiz erlangt, so können sie nun ihren Bestand abstoßen und so erreichen, was der eigentliche Zweck der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft war: die Mobilisierung des investierten Kapitals. Jedenfalls können sie ihre Effekten nun nach und nach abstoßen. Der Aussteller muß sich der Vermittlung eines Bankhauses bedienen. Diese soll ihm auch dann nützlich sein, wenn eine Tilgung oder ein Rückkauf beabsichtigt ist. Die Stellung des Emittenten wird sich nach der Aufgabe richten, welche die Herstellung der Börsennotiz im Rahmen des Emissionsprozesses hat. Entweder besteht schon ein freier Verkehr, oder die Emission soll mit der Börseneinführung stattfinden, oder endlich die Herstellung einer Börsennotiz ist Selbstzweck; eine Emission kann dann stattfinden, wenn man will.

Welches sind die Faktoren der tatsächlichen Erfüllung der privatwirtschaftlichen Aufgaben der Börsennotiz? Es handelt sich um Anlage- oder Spekulationskauf und -verkauf. In erster Linie festverzinsliche Effekten sind Staatsanlehen, Kommunalanlehen, Hypothekenpfandbriefe und Industrieobligationen. Von diesen Effekten sind nun — in normalen Zeiten — die Obligationen der großen Industrieunternehmungen Gegenstand eines Interesses an der Kursregulierung. In Deutschland

können es auch Pfandbriefe sein[1]. Diese scheinen nach der Meinung des Verfassers wenig beliebt zu sein. Bezüglich der Dividendenpapiere will der Verfasser keine feste Regel aufstellen. Natürlich wirkt hier die Sicherheit der Gewinne stark ein, so bei den Aktien der Versicherungsgesellschaften und der Großindustrie bzw. der Großbanken. Die Kurszettelwahrheit schlägt der Verfasser nicht hoch an. Ein großer Teil der Aufträge wird außerhalb der Börse kompensiert, und außerdem wird ein großer Teil des an die Börse kommenden Materials zur Ersparung der Courtage direkt oder durch freie Makler gehandelt.

Im nächsten Kapitel behandelt der Verfasser die Börse als Zentralaustauschstelle. Ein großer Teil der Käufe und Verkäufe vollzieht sich außerhalb der Börse, so daß dieser Preis kein wahrer Börsenpreis ist, der sich aus Angebot und Nachfrage ergibt, sondern einseitig von dem Emissionshaus festgestellt und reguliert wird. Man muß dabei vor allem scheiden a) festverzinsliche Papiere. Hier hat der Käufer die Gelegenheit, jederzeit verkaufen zu können. Der Aussteller muß sich der Vermittlung eines Bankhauses bedienen. Dieses ist ihm auch dann von Nutzen, wenn eine Tilgung oder ein Rückkauf beabsichtigt ist.

Wann der Börsenhandel der Emission dient, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, weil der Verkehr außerhalb der Börse auch eine Rolle spielt. Charakteristisch für die Emission „an der Börse" ist: 1. der Emissionskurs. Er kann nicht vom Emittenten festgestellt werden, sondern ergibt sich aus der Geschäftslage an der Börse. 2. Es ist die Menge der tatsächlich zur Emission kommenden Stücke nur begrenzt durch die Summe des zugelassenen Betrages, die keinen Aufschluß über die wirkliche Größe gibt. Es wirken im ganzen drei Momente: 1. die Absicht, möglichst viel Gewinn zu erzielen; 2. die Sicherheit, sich der übernommenen Effekten vollkommen zu entledigen; 3. die Wahrung des Emissionskredites, die in diesem Falle darin besteht, daß die Bank, welche die Emission in Händen hat, den Börsenkurs nicht unter den Emissionskurs sinken läßt. Bei der Emission von Obligationen spricht nur das Moment der Solidität mit. Anders ist es bei Aktien. Erfahrungsgemäß haben

[1] In Österreich sind diese nicht Gegenstand einer Spekulation, da nur öffentliche Körperschaften (Landeshypothekenbanken) Pfandbriefe ausgeben; sie sind daher bei uns pupillarsicher.



einzelne Käufer unter Umständen ein besonderes Interesse, die Aktien eines Unternehmens zu erwerben, von dem sie größeren Erfolg erwarten. Der Verfasser gibt dafür zahlenmäßige Beispiele, z. B. Mathildenhütte Zeichnungspreis 128, Einführungskurs 165, oder Chemische Fabrik Concordia Zeichnungspreis 202, Einführungspreis 235[1]. Verfasser führt noch weitere dafür an.

Ein zweites Charakteristikum der Emission zum Börsenkurs äußert sich darin, daß der Emittent nicht gezwungen ist, anzugeben, wieviel Stücke er tatsächlich zu emittieren die Absicht hat. Im ganzen könne man sagen, daß die Emission an der Börse von den Emittenten nur bei Aktien vorgenommen wird, weil hier eine Ausnutzung ihres Wesens für sie von wirtschaftlichem Vorteil ist. Ein Moment, welches für den Aussteller von Bedeutung sei, sei auch das Vorhandensein einer Spekulation.

Diese Darstellung Flersheims bedarf einer Ergänzung, die in dem Abschnitt Emissionen im Buche Schmalenbachs enthalten ist. Sie bezieht sich auf die Bank als Emissionsorgan[2]. Deren Mitwirkung bei der Zulassung von Aktien zum Börsenhandel wird in neuerer Zeit nachdrücklicher in den Zulassungsvorschriften der Börsen gefordert, so daß man, wenn man Effekten an der Berliner Börse zur Zulassung bringen will, auf die Mitwirkung Berliner Banken angewiesen ist. Es ist dies für den Emittenten auch ein Vorteil, weil eine große Bank mit ihren eigenen und den vielen Schaltern ihrer Filialen und koordinierten Banken über ein großes Kapitalistenpublikum verfügt. Allerdings lassen sich die Banken für den Emissionskurs unverhältnismäßig hoch bezahlen. Unter vielen Bankdirektoren sind nicht wenige, welche bei allen Geschäften an sich selbst denken, besonders bei Emissionen.

Betrachtet man die Methode der Emission, so stehen zwei Tatsachen in Frage: 1. die Subskription und 2. die Einführung. Was den ersten Fall anbelangt, so wird ein fester Kurs festgesetzt und das Publikum durch Zusendung von Drucksachen, Inserate in Zeitungen zur Zeichnung aufgefordert. Was die Zeichnung selbst anbelangt, so sind vier Punkte ins Auge zu fassen: 1. Verpflichtung zur Abnahme des gezeichneten oder eines geringeren Betrages; 2. Verpflichtung zur Sperre des ganzen oder eines Teiles des gezeichneten Betrages; 3. Sicherung der Zeichnung

---

[1] Nach Prion, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. Leipzig 1910.
[2] Schmalenbach, a. a. O. S. 236 ff.

in Wertpapieren oder Waren; 4. die Zuteilung erfolgt nach dem Ermessen der Zeichnungsstelle, da häufig hundertfache Überzeichnungen vorkommen. Bevorzugt werden jene, welche sich eine Sperre von drei, sechs oder zwölf Monaten oder von noch längerer Zeit gefallen lassen. Diese Sperre ist notwendig, um Spekulanten fernzuhalten.

Was die Begebung anbelangt, so hat man die Wahl zwischen freihändigem Verkauf oder der „Einführung". Ersteren Weg wählt man, wenn man sich mit dem Absatz der Papiere mehr Zeit nehmen will und kann, wenn zum Beispiel der Emittent an zu begebenden Obligationen ebensoviel Zinsgenuß hat wie an anderen Geschäften. Auch dann ist er bevorzugt, wenn das Papier noch keine sichere Bewertung zuläßt. Auch Aktien hat man in der letzten Zeit auf diesem Wege begeben.

Die Emissionszeit wird von dem, der warten kann, so gewählt, daß er eine gute Konjunktur benutzt. Man pflegt namentlich jene Periode des Jahres zu wählen, wo durch Couponeinlösungen Geld zur Verfügung frei wird. Emissionen oder Obligationen werden gewöhnlich von einem Bankhause oder Konsortium übernommen. Der Absatz geht in folgenden Formen vor sich: Die Auflegung zur Subskription mit festem Kurs. Inserate, Drucksachenversand und ähnliches sind die Mittel der Aufforderung zur Zeichnung. Auch die Aktien sind zur Subskription aufgelegt worden, noch ehe die Zulassung beantragt war. Dieses Verfahren wurde aber im Reichsanzeiger 1903 als nicht im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet. In der Tat sollen die Emissionsstellen nach der Meinung des Verfassers vor gesicherter Zulassung nach Möglichkeit beschränken. Was die Zeichnung selbst anbelangt, so hat derjenige, der sich dazu bereit erklärt, einen Zeichnungsschein auszufüllen, in dem er seine Verpflichtung übernimmt. Sein Inhalt enthält drei Verpflichtungen:

1. zur Abnahme des gezeichneten oder eines geringeren Betrages, der auf Grund des Scheines zugeteilt wird; 2. der Zeichner unterwirft sich ganz oder für einen Teilbetrag einer „Sperre"; 3. er verpflichtet sich, eine Sicherheit in bar oder Wertpapieren, die der Zeichnungsstelle genügt, allgemein oder auf Verlangen der Zeichnungsstelle zu leisten; 4. die Zuteilung erfolgt nach freiem Ermessen der Zeichnungsstelle tunlichst bald nach Schluß der Zeichnung.

Dazu kommen noch andere Bedingungen und Vorbehalte, weil Überzeichnungen die Regel sind.

Gewöhnlich findet eine Überzeichnung statt, so daß die Grund-

sätze der Zuteilung bestimmt werden müssen. Dabei werden jene bevorzugt, welche sich einer Sperre von drei, sechs oder zwölf Monaten unterwerfen. Trotzdem sind die gesperrten Stücke nicht vom Handel ausgeschlossen, indem man statt der Stücke Gutscheine über die Sperrstücke ausstellt. Die Sperre ist für das Publikum von Nachteil, weil dadurch dem Kapitalmarkt oft der weitaus größte Teil der Effekten entzogen wird. Das Subskriptionsverfahren mit unbestimmtem Kurs, das in England üblich ist, findet in Deutschland kaum Anklang. Dagegen wird der freihändige Verkauf oder die „Einführung" benutzt, wenn man für den Absatz der Papiere mehr Zeit nehmen will und kann[1]. Auch Aktien hat man in den letzten Jahren in steigendem Umfange durch Einführung begeben. Im ganzen ist das System der Einführung, wenn es glücklich durchgeführt wird, in der Regel rentabler für die Bank als das Subskriptionsverfahren. Freilich sichern alle diese Zustände das Publikum nicht; denn es ist die Gewohnheit der Emissionshäuser, den Kurs längere Zeit künstlich zu stützen.

Eine andere Form der Emission ist die mit kontinuierlichem Verlauf. Sie kommt hauptsächlich bei Obligationen vor, da diese sich an das Anlagebedürfnis wenden. So geschieht zum Beispiel der Absatz der Pfandbriefe durch die Vermittlungsbanken im laufenden Geschäft. Die Bonifikation der Banken wird vom Nominalwert berechnet und beläuft sich auf ½—1 %. Ähnlich geht die Emission der landschaftlichen und städtischen Anlehen vor sich. Eine andere Art der Emission ist die unter der Hand oder die Plazierung. Diese Emission geht leider ohne Benutzung der Börse und ohne öffentliches Verfahren vor sich. Damit sind große Gefahren verbunden. Private Zirkulation, Ankündigungen in Zeitungen, briefliche Aufforderungen bilden heute ein Mittel, das Kapital der Privaten für Emissionszwecke in Anspruch zu nehmen. In England gibt es dafür eine Garantie, das Underwriting eines englischen oder auch ausländischen Fachmannes.

Im Deutschen Reich spielt auch die Ausgabe von Privatobligationen für Finanzierungszwecke eine Rolle. Es betrugen Ende 1912—1913 die Privatobligationen 4,61 Milliarden, also mehr

---

[1] Dieses Verfahren wird auch dann gewählt, wenn das Papier noch keine sichere Bewertung zuläßt. So sind 1906 im ganzen 47 Ersteinführungen von Aktien an der Berliner Börse erfolgt. Darunter befanden sich 17 Papiere, von welchen ein Teil zur Subskription gelangte, während 30 Papiere durch Einführung begeben wurden.

als 25 % der Staatsschulden aller deutschen Staaten (20,18 Milliarden). Die hauptsächlichsten Gruppen der Industrie, welche sich dieses Mittels der Kapitalbeschaffung bedienen, sind Bergbau, Hütten, Salinen 1913 24 Millionen; Maschinenbau, Gießereien 32,4 Millionen; Metallverarbeitung 1 Million; Elektrizität 100 Millionen; Chemische Industrie 4,5 Millionen. Seit 1. Januar 1900 bedarf ihre Begebung der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörden [1].

Das dritte, hier zu besprechende Buch von Adolf Weber will das deutsche und englische Bankwesen vergleichen. In der ernsten Durchführung dieser Absicht liegt der Wert des Buches. Die 22 Seiten umfassende Einleitung enthält eine Klarstellung des Begriffes Bank mit der Unterscheidung von Depositen- und Spekulationsbanken. Der Verfasser gibt nun die Würdigung dieser Organisationen durch die Professoren Roscher, Schäffle und Wagner. Nach ihrer Meinung ist das Wesen der modernen Bank: der Handel in Nutzungen des vertretbaren beweglichen Kapitals. Hierbei unterscheiden sich die Banken in England von jenen in Deutschland. Für jene ist das Wesentliche der Handel in Nutzungen des vertretbaren beweglichen Kapitals zwecks Darstellung und Vergeltung des Geldwertes veräußerter Brauchlichkeiten, während die deutschen Banken in erster Linie der Herstellung und Zirkulation von Brauchlichkeiten durch Kreditzufuhr sich nützlich machen. Während die englischen Banken reine Depositenbanken sind, sind die deutschen in erster Linie Spekulationsbanken. Roscher, Schäffle und Wagner haben sich sehr scharf über das Gründungswesen der deutschen Banken ausgesprochen. Der Verfasser stützt seine Behandlung der Bank auf eine reiche internationale Literatur, die das deutsche und englische Material auf zehn Seiten umfaßt [2]. Das Buch Adolf Webers ist

[1] § 363 BGB. zählt diese Anweisungen zu den Orderpapieren und stellt vier Erfordernisse auf: 1. sie müssen auf einen Kaufmann ausgestellt sein; 2. auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen lauten; 3. die Leistung darf nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht sein; 4. sie müssen die Orderklausel enthalten.

Mit Bezug auf die Sicherung der Gläubiger sind drei Hauptfälle zu unterscheiden: 1. die Obligationen werden hypothekarisch sichergestellt; 2. sie werden nicht sichergestellt, aber der Schuldner verpflichtet sich, anderen Gläubigern keine besseren Rechte zu gewähren; 3. die Obligationen sind weder sichergestellt, noch ist ihnen die Begünstigung des Falles 2 zugestanden.

[2] Ich möchte bemerken, daß auch die beiden vorher besprochenen Schriften von Schmalenbach und Flersheim auf einer angegebenen reichen Literatur beruhen.

eingeteilt in folgende Gruppen: Erster Abschnitt. Das Notenbankwesen in England und Deutschland 23 Seiten. Zweiter Abschnitt. Die Organisation der englischen und deutschen Depositen- und Spekulationsbanken im allgemeinen. Drei Kapitel (mit Spezialliteratur) 44 Seiten. Der dritte Abschnitt behandelt die Tätigkeit der Depositen- und Spekulationsbanken. In fünf Abschnitten nach einer Vorbemerkung. Sie behandeln das Wesen und die Bedeutung des regulären Bankgeschäftes in Deutschland und England mit einem Unterabschnitt: Das irreguläre Bankgeschäft; weiter Die Rentabilität und Sicherheit der Banken und im letzten Abschnitt Die Schlußfolgerungen und Reformbestrebungen in Deutschland. In jedem Abschnitt ist noch Spezialliteratur angeführt. In den Anlagen werden die Zweiganstalten der deutschen Banken und eine Gegenüberstellung des Aktienkapitals, der Reserven, der höchsten und niedrigsten Kurse a) der deutschen Banken, b) der englischen Banken vorgeführt. Ein Register schließt das wertvolle Werk ab.

Der erste Abschnitt des Buches behandelt das Notenbankwesen in England und Deutschland. Der Verfasser bringt die Spezialliteratur darüber vom Jahre 1903—1913. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die Organisation des Notenausgaberechtes der Bank von England ihr jede Elastizität in der Kreditgewährung nimmt. Sie darf nur um ein geringes über die Schuld des Staates an sie nicht bar gedeckte Noten ausgeben, wodurch sie in kritischen Zeiten in große Verlegenheit kommt. Sie hat daher auch gar keinen Einfluß auf die Regulierung der Kredite und des Wechselkurses. Anders ist die Stellung der Deutschen Reichsbank. Der Verfasser zeigt dies an einem Beispiel (S. 40): Der Notenumlauf der Reichsbank betrug Ultimo des Gründungsjahres 766,1 Mill. Mk. und Ultimo 1912 2519,3 Mill. Mk., also eine Steigerung um 228,85 %. Bei der Bank von England war das Verhältnis: Notenumlauf am 28. Dezember 1876 27,908 Mill. Mk., Notenumlauf 27. Dez. 1912 29,27 Mill. Mk., also Steigerung um 4,9 %. Allerdings glaubt der Verfasser, daß die öffentlichen Gelder, die in England in der Bank von England konzentriert werden, in der Reichsbank keine Rolle spielen. Es hat sich aber auch der Betrag an Barguthaben bei der Reichsbank nur gering vermehrt, er stieg von 1896 320,9 Mill. Mk. auf nur 462,9 Mill. Mk. 1912. Trotzdem hat die Reichsbank ihre Aufgaben stets gut gelöst, wie der Reingewinn beweist, da in den ersten zehn Jahren der Beschluß der

Reichsbank durchschnittlich 7,63 % und in den zehn Jahren 1899—1912 durchschnittlich 13,68 % des Eigenkapitals betrug.

Der Verfasser kommt nach der Besprechung der Notenbanken auf die Organisation der englischen und deutschen Depositen- und Spekulationsbanken im allgemeinen zu sprechen[1]. In England durften vor 1826 keine Aktienbanken neben der Bank von England und Wales bestehen. Erst durch ein Gesetz von 1828 wurde die Bildung von Aktienbanken (Joint Stock Banks) gestattet, doch nur mit solidarischer Haftung der Aktionäre, und sie durften der Bank von England keine Konkurrenz machen. In Sir Robert Peel war der Joint Stock Banks ein entschiedener Gegner erwachsen; er verhinderte mit allen Mitteln ihre Gründung. Aber er wurde merkwürdigerweise gegen seinen Willen doch ihr Förderer aus einem besonderen Grunde: das starre Notenwesen der Bank von England genügte der Zahlungsorganisation nicht, das elastische Scheckſystem tritt an seine Stelle. Aufgaben, die man der Bank von England zugemutet hatte, fielen nun den neuen Aktienbanken zu. Die bekannte Zeitschrift „Economist" drückt sich 1857 dahin aus, daß „das Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht in der Theorie gar keine Haftbarkeit in der Praxis ist". Das führte zu Reformen 1862 und 1879. Heute unterstehen die englischen Banken der Companies (Consolidation) Act 1908. Dieses Gesetz summiert die Kodifikation der Companies Act 1862 und der 16 Novellen, die im Laufe der Zeit Änderungen brachten. An der Spitze jeder englischen Bank steht seitdem ein „Board of Directors", welche Befugnisse des Vorstandes einer deutschen Aktiengesellschaft mit manchen Befugnissen des Aufsichtsrates vereinigen. Das englische Aktienrecht unterscheidet zwischen Auditors, ständigen Revisoren und Inspektoren, gelegentlichen Revisoren. Seit der Companies Act 1875 Art. 7 ist eine für alle Aktiengesellschaften notwendige Revision durch Auditors vorgeschrieben. Diese haben das Recht, zu jeder Zeit die Bücher und Rechnungen samt Belegen einzusehen; sie sind berechtigt, von den Direktoren und Beamten der Gesellschaft diejenige Auskunft, die für die Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist, zu verlangen. Ferner haben am Schlusse jeder Bilanz die Revisoren eine Bescheinigung auszustellen, ob nach ihrer Meinung die Bilanz in gehöriger Weise ausgestellt ist, so daß sich daraus „eine wahre und korrekte Übersicht über die Lage der Gesellschaft, wie sie sich nach

[1] Auch hier wieder 3 Seiten Spezialliteratur von 1902—1912.



den Geschäftsbüchern darstellt, ergibt. Dieser Bericht muß der Generalversammlung vorgelegt werden. Merkwürdig ist die Tatsache, daß das Board of Directors so gut wie keiner Diligenzpflicht unterworfen ist. Versuche, eine Haftung herbeizuführen, scheiterten im Parlament[1].

Die englischen Depositenbanken lassen sich mit den deutschen nicht vergleichen. Während diese zugleich Spekulationsgeschäfte machen, bestehen dafür in England die „Foreign and colonial Banks". Im Oktober 1913 zählte man 37 Colonial Joint Stock Banks und zirka 42 Foreign Stock Banks, die wesentlich in London arbeiteten und über ein Kapital von 202 Mill. Pfund Sterling verfügten. Zu den weiteren Eigentümlichkeiten Englands gehören die „Trusts", die Vereinigung der Herrschaft über mehrere Banken. Nach dem Börsengesetzbuch gab es 1914 620 solcher „Invertment Trust" (Anlagebanken, welche viele Unternehmungen beherrschen). Endlich muß man noch der Mechants gedenken, welche die Finanzierung des internationalen Handelsverkehrs durch Eröffnung von Remburskrediten für überseeische Verschiffungen pflegen. Ihr Kredit gilt als besonders sicher.

Das deutsche Bankwesen stand lange unter gesetzlichen Schwierigkeiten, bis das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870 verfügte, daß der Rechtsbestand solcher Gesellschaften lediglich durch Eintragung ins Handelsregister begründet werde. Erst am 18. Juli 1884 wurde ein neues Aktiengesetz geschaffen, deren Inhalt im wesentlichen in das zurzeit in Kraft stehende Handelsgesetzbuch von 1897 hinübergenommen worden ist. Wenn man die Konzentrationsbestrebungen im englischen und deutschen Bankwesen vergleicht, so bekommt man folgendes Bild. Vor allem zeigt das englische Bankwesen eine starke Tendenz der Konzentration. Nach dem Economist ist die Zahl der Jointstockbanken von 112 im Jahre 1889 auf 44 im Jahre 1912 gesunken, aber natürlich unter Wachsen des Kapitales.

Der Verfasser hat auf Grund der Veröffentlichungen im Bankers „Magazine" festgestellt, daß die Zahl der in London und auch

---

[1] Für die Eigenart des englischen Aktienrechtes spricht die Tatsache, daß der Direktor einer Gesellschaft, obwohl erwiesenermaßen falsche Bilanzen angefertigt waren, freigesprochen wurde mit der Begründung, „daß er keine Verpflichtung habe, die Bücher durchzugehen, sich vielmehr auf die Auditoren in dieser Hinsicht verlassen dürfe."

in der Provinz tätigen Banken 1900 38 mit 33 Mill. Pfund Kapital und 19,4 Mill. Pfund Reserven betrug, 1913 aber nur 32 mit 41,6 Mill. Pfund Kapital und 26,4 Mill. Reserven. Die Provinzbanken sanken von 65 auf 25, aber auch ihr Kapital wurde kleiner, es sank von 19,6 Mill. Pfund auf 11,9 Mill. Pfund und die Reserven von 17,4 auf 7,3 Mill. Pfund. Im Durchschnitt ist das Kapital natürlich größer.

Anders ist es in Deutschland, wo die acht großen Berliner Banken ihr auf die Jahre 1848, 1853, 1856, 1870, 1872, 1881 zurückgehendes Kapital von ursprünglich 176,3 Mill. Mk. auf 1165 Mill. Mk. Ende 1912 erhöht haben. Noch stärker sei das Anwachsen des Kapitals der Provinzbanken. Wie stark die deutschen Banken gegenüber den englischen ihr Kapital vermehrt haben, geht daraus hervor, daß das Eigenkapital der letzteren von 1894 bis 1912 nur um 8 % stieg, das der deutschen Bank aber um 176 % in derselben Zeit gewachsen ist von 1345,4 auf 3714,0 Mill. Mk. Neben der lokalen Konzentration in Berlin ist eine Interessenkonzentration festzustellen, die sich in der Vereinigung der Großbanken zur Durchführung einzelner gemeinschaftlicher Operationen zeigt. Solche Beteiligungen führen in Deutschland oft zu einer dauernden Konzentration, sie wird gewöhnlich durch Austausch von Aktien begründet, so daß die Verbindung eine feste ist. Ein Beispiel wird vom Verfasser zitiert, wonach die Deutsche Bank 1910 an 15 Aktienbanken dauernd beteiligt war. Von diesen 15 Banken haben wieder 10 Interessen an anderen Banken und Bankfirmen. Lansburgh stellt in seiner Zeitschrift fest, daß die Deutsche Bank mit einem bilanzmäßigen Kapital von 72 Mill. Mk. und einem weiteren nicht veröffentlichten Betrag einen Kreis von Aktienbanken beherrscht, die zusammen über rund 500 Mill. Mk. Kapital und 1333 Mill. Mk. fremder Gelder verfügt. Dazu tritt dann die direkte Stärkung der kapitalistischen Macht der Banken, auch wenn sie isoliert werden, durch das Vertrauen, das das Publikum ihnen entgegenbringt durch Deponierung ihrer Gelder. Durch die starke Beteiligung der Banken an vielerlei Unternehmen wird natürlich auch ein starker Anreiz gegeben, ihre Aktien zu besitzen. Die wirtschaftlichen Riesenbetriebe und die großen Städte, dann der moderne Großhandel machen solche Konzentrationen von Kapital zu einer Notwendigkeit.

Der Verfasser führt im Kapitel III seines Buches einen Vergleich zwischen den Expansionsbestrebungen der Banken in England

und im Deutschen Reich durch. In England gab es Ende Oktober 1912 6709 Bankfilialen, heute besitzen zwei englische Banken mehr als 200 Filialen. In Deutschland hatten 15 Großbanken im Jahre 1900 nur 105 Filialen und 35 Kommanditbeteiligungen. Interessant ist die Mitteilung des Verfassers über die Unkosten von den zentralisierten Banken im Vergleich mit der bis 1911 zentralisiert gebliebenen Berliner Handelsgesellschaft. Nach dem „Deutschen Ökonomist“ machten die Kosten von Bruttogewinn bei der Berliner Handelsgesellschaft 19,5 % aus, bei den anderen Banken zwischen 25 % und 47 % (Commerz- Diskontobank, 42,6 % Deutsche Bank). Von Bedeutung ist heute die Beteiligung der deutschen Großbanken an kolonisatorischen Unternehmungen. Es gibt eigene Banken dafür, aber auch die Großbanken gründen zu diesem Zweck Banken.

Der dritte Abschnitt des Buches behandelt die Tätigkeit der Depositen- und Spekulationsbanken. Zunächst vergleicht er im ersten Unterabschnitt das Wesen und die Bedeutung des regulären Bankgeschäftes in Deutschland und England[1]. Bei den englischen Banken wird grundsätzlich ein Unterschied zwischen Depositen- und Kontokorrentguthaben nicht gemacht. Ein Vergleich mit Deutschland ist aus dem Grunde nicht möglich, weil die deutschen Banken nur Bareinzahlungen Depositen nennen, die englischen Banken aber auch gewährte Kredite dazurechnen. Zweitens muß das Mindestguthaben bei den Kunden der englischen Bank viel größer sein als bei den deutschen Banken. Will man einen Überblick über die Depositenbildung in einem Volke bekommen, dann müssen auch die in Sparkassen, Volksbanken usw. hinterlegten Summen mitrechnen. Nach einer Aufstellung im Deutschen Reichsanzeiger 1910 fielen auf einen Einwohner 1908 in Großbritannien und Irland 97 Mk., in Deutschland 1907 223 Mk. Sparkasseneinlagen!

Einen Vorsprung vor Deutschland hat England im Gebrauch des Schecks zu Zahlungen. Nach Helfferich steht der Ausdehnung des Scheckverkehrs die Stempelgebühr im Wege[2]. Man hat sich im Großverkehr in Deutschland durch Abrechnungsstellen, deren Zahl 1910 bereits 222 war, die 1912 68,5 Mill. Mk. abrechneten. Größer hat sich der Giroverkehr der Deutschen Reichsbank entwickelt. Da sie über ein dichtes Filialnetz verfügt, waren

[1] Die Literatur über die Depositen und Guthaben bei Kontokorrentbanken füllt 2 Seiten.

[2] In Österreich zahlt man für ein Scheckbuch mit 50 Schecks nur 2 Kronen, also 4 Heller pro Zahlung.

die Umsatzziffern 1912 auf 371 Milliarden gestiegen. Hier ist London überlegen, wo 98 % der Zahlungen durch Scheck erfolgen.

Wichtig ist eine fortschreitende Vermehrung der Bankdepositen. Auch diese Tatsache ist in England verbreiteter als in Deutschland. Da diese Depositen nicht immer rasch behoben werden und durch den Anweisungsverkehr der Kunden verschiedener Banken nicht immer dem Bankkurse entzogen werden, ist diese Organisation eine wirklich Bargeld ersparende.

Im weiteren behandelt der Verfasser die Frage der Kreditvermittlung durch die Banken. Die Kreditgewährung darf nicht zu leicht gemacht werden. In Frage steht immer, ob durch zu erwartende Zahlungen eine Sicherstellung für den Kredit gegeben ist, oder ob die von dem Kreditnehmer bei der Kredit gewährenden Bank einen solchen Wert repräsentieren, daß sie ein genügendes Pfand bilden. Eine ziemlich sichere Kreditgewährung liegt in der Vorausdiskontierung von baldfälligen Wechseln. Den Wert der Wechsel wird man nach dem Kredit der Akzeptanten beurteilen und darnach den Zinsfuß einstellen. Eine andere Form der Kreditgewährung liegt im Akzept erstklassiger Firmen. So ist namentlich im internationalen Handel der Kaufmann oft darauf angewiesen, das Akzept einer Bank zu bekommen. Es kommen ferner Avalakzepte vor, d. h. Bürgschaftswechsel, welche die Banken für befreundete Firmen auf sich ziehen lassen. Einen langfristigen Kredit gegen Verpfändung der für Warenlieferungen eingehenden Forderungen oder der gekauften Waren können Banken verläßlichen Kunden gewähren. Die Langfristigkeit setzt allerdings voraus, daß die Kreditbedürfnisse ihres Industriekunden von ihr in ihrer Totalität kontrolliert werden können. Darum sind so viele Großunternehmer abhängig von Großbanken. Bei der Kritik des langfristigen industriellen Kredites der deutschen Banken darf ein Doppeltes nicht vergessen werden: Erstens: Daß die Banken dadurch, daß sie die Kreditbedürfnisse ihres Industriekunden in ihrer Totalität kontrollieren, die erforderlichen Grundlagen erhalten, um den Stand des Gesamtunternehmens sorgsam zu prüfen, was besonders wichtig ist für den Emissionskredit. Zweitens: Es läßt sich nicht einmal in der Theorie eine scharfe Grenze ziehen zwischen kurzfristigem und langfristigem Kredit.

Vom Kontokorrentkredit unterscheidet sich der Lombardkredit. Sie beruhen aber nicht, wie die Wechsel, auf dem Warenverkehr, und es ist daher keine innere Sicherheit für ihre Rückzahlung ge-



geben. Ihm verwandt ist das Reportgeschäft, die Übernahme spekulativ gekaufter Effekten gegen einen gewöhnlich hohen Zins. Eine andere Art des Lombardgeschäftes ist die Diskontierung von Buchforderungen. Dieses Geschäft ist aber so bedenklich, daß die Reichsbank seit 1911 Firmen, welche es betreiben, einen Wechseldiskontkredit nur noch gegen Deckung gewährt. Weit zurückhaltender als die deutschen Banken sind die englischen Institute in der Gewährung industriellen Kredites. Es liegt hier ein vollständiger Mangel einer Organisation vor.

Die Kommissionstätigkeit der Banken wird im III. Kapitel behandelt unter Angabe der Spezialliteratur von 1904—1913. Sie umfaßt im weiteren Sinne eine Reihe verschiedenster „Vermittlungsgeschäfte": Einziehung von Forderungen, Zeichnung von Subskriptionen, die Ausfertigung von Kreditbriefen, Veranstaltung von Lotterien, internationale Zahlungen. Es ist ein risikoloses Geschäft, wofür die Bank über die Deckung der Auslagen hinaus eine Vergütung erhält. Verluste und Gewinne gehen auf Rechnung des Kunden. Gefördert wird dieses Geschäft dadurch, daß die Banken dem Effekten-Verwahrungs- und Verwaltungsgeschäft (Depotgeschäft) besondere Aufmerksamkeit schenken. Sie legen auf Wunsch auch verschlossene Depotkammern an. Der Bruttogewinn betrug bei den deutschen Banken 1912 531,2 Mill. Mk., die Provision 141,2 Mill. Mk. = 26,6 %. Man kann sagen, daß ein Viertel des Gesamtgewinnes der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken aus Provisionen herrührt. In England ist die Börse ein Privatinstitut. Die Mitglieder unterscheiden sich, sie sind teils Brokers (Kommissionäre), teils Dealers (Händler). Man kann nie beides sein, doch seine Tätigkeit wechseln. Die Brokers besorgen die Geschäfte ihres Kunden, indem sie Verträge in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung abschließen. Die Dealers sind die Händler, mit denen die Brokers die Preise vereinbaren.

Dem irregulären Bankgeschäft[1] werden 80 Seiten gewidmet. Ich kann daher nur das Wesentliche hervorheben. In zwei Abschnitten werden die Zustände in Deutschland und in England geschildert. Der Abschnitt über Deutschland behandelt die Emissions- und Gründertätigkeit und gesondert die Beteiligung der Banken am Effektenhandel. Die Operation des Bankiers beim Emissionsgeschäft ist analog derjenigen des Großkaufmanns, der en gros

[1] Angabe der Spezialliteratur von 1902—1913.

kauft und en detail verkauft. Aber es ist dabei zu beachten: 1. Der Bankier hat das Monopol der zu verkaufenden Ware, d. h. des zu verkaufenden Papiers. 2. Es ist die Feststellung des Preises schwieriger, als dies in der Regel bei anderen Waren der Fall ist. Im allgemeinen wird man ein Dreifaches beachten müssen: 1. Das Emissionshaus muß sich eines genügenden Vertrauens erfreuen, daß es nötigenfalls in der Lage und gewillt ist, einen erheblichen Teil der zu emittierenden Papiere zu behalten. 2. Bei früheren Emissionen des Hauses darf der Emissionskurs in keinem Mißverhältnis zu dem inneren Werte gestanden haben. 3. Der Markt muß über die nötigen Mittel verfügen, um die neuen Effekten aufzunehmen. Nach Helfferichs Schrift: Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913, S. 107 stiegen die Emissionen von 6682 Mill. Mk. (Inlands- und Auslandswerte zusammen) in den Jahren 1886—1890 (durchschnittlich 1336) auf 14112 Mill. Mk. in den Jahren 1906—1910 (durchschnittlich 3021). Der Betrag der Auslandswerte sinkt dabei vom ersten Quinquennium 2322 Mill. Mk. auf 270 im letzten Quinquennium.

Zwei Ursachen führt der Verfasser für dieses Wachstum der Aktiengesellschaften an: 1. Die Trennung der Funktion des Unternehmers von der Funktion des Kapitalisten, aber zugleich Verbindung der kapitallosen Geschäftstüchtigkeit mit dem Kapital im größten Umfang. 2. Sie erleichtert Teilung und Mobilisierung des Vermögens. Sie schafft Risikoausgleichung. Sicher waren und sind Gefahren mit Gründungen verbunden. Seit dem am 1. Januar 1897 in Kraft getretenen Reichsbörsengesetz sind im Verein mit Verbesserungen des Aktienrechtes manche schlimmen Auswüchse beseitigt oder doch gemildert.

Jedenfalls ist die Gründertätigkeit im letzten Jahrzehnt solider geworden, und die Großbanken sorgten auch ihrerseits für größere Sicherheit des Emissionsgeschäftes, größere örtliche und gewerbliche Verteilung, Gründung von Konsortien, wie sie Liefmann[1] schildert. Adolf Weber vertritt die Ansicht, daß das eingezahlte Eigenkapital der deutschen Banken im Verhältnis zu ihren Verpflichtungen sehr viel größer ist als bei den englischen Depositenbanken. Nur die Deutsche Bank ist beim Erwerb eigener Effekten ebenso vorsichtig wie die englischen Aktienbanken. Die „sonstigen Wertpapiere“ nach Reichs- und Bundesanleihen, anderen reichsbankfähigen Wertpapieren und sonstigen börsengängigen Wertpapieren machen bei der Deutschen Bank 113 Mill. Mk. aus oder 5,02 % der Aktiven, darunter „Sonstige

---

[1] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 2. Heft, 1913.

Wertpapiere" nur 0,07 % der Aktiven, während zum Beispiel beim Schaffhausener Bankverein dieser Prozentsatz 3,44 ist.

Der englische Geschäftsmann kennt nach des Verfassers Meinung den Begriff Spekulationsbank nicht. Doch sei es sicher, daß heute das Effektenportefeuille der englischen Depositenbanken qualitativ minderwertiger ist als vor 20 Jahren. So ist bei Lloyds Bank der Prozentsatz von anderen Effekten gegenüber englischen Staatspapieren gestiegen von 74 % 1880 auf 118 % am 13. Juni 1913. Bei dieser Bank betrug die Zunahme der Staatspapiere in dieser Zeit 884 %, der anderen Effekten 1505 %.

Der vierte Abschnitt von Webers Buch behandelt die Rentabilität und Sicherheit der Banken[1]. Der Verfasser untersucht darin die Bilanzen als Grundlage für die Rentabilität und Liquidität der deutschen und englischen Banken. Sein Urteil darüber ist voll von Bedenken. Nicht nur für England, sondern auch für Deutschland, wo ein Börsengesetz den Schutz des Publikums in der Veröffentlichung eines vollständigeren und zuverlässigeren Informationsmaterials herbeizuführen sucht. Nach Verfassers Meinung war der Erfolg ein negativer. Es ist im Gegenteil die Meinung verbreitet, daß in neuerer Zeit die dem Publikum zukommenden Nachrichten über die jeweiligen Geschäfte noch unzuverlässiger und ungenügender seien als vorher. Der Verfasser gibt Beispiele für die Nichtübereinstimmung der Bilanz mit den Büchern. Insbesondere der Posten „Abschreibungen" wird ganz vernachlässigt. Hinsichtlich der deutschen Bankbilanzen fordert man schon lange, daß sie den Effektenstand der Bank genau spezialisieren sollen. Was die Abschreibungen anbelangt, so hängt deren Höhe davon ab, ob pessimistische oder optimistische Anschauungen bei der Verwaltung, wenn sie die Bilanzen macht, vorhanden sind. Oft ist von schweren Einbußen der Banken, die im Laufe des Bilanzjahres bekannt werden, manchmal in den Abschlüssen gar nichts zu sehen, so daß also eine Rechnungslegung den Verlust überhaupt nicht darstellt. So hat selbst die Deutsche Bank, die teils direkt, teils indirekt bei der Berliner Terrain- und Bau-Aktiengesellschaft 12 Millionen einbüßte, dies in ihrem Abschluß gar nicht zum Ausdruck gebracht. Die Bilanzen werden künstlich in die Höhe getrieben, indem man zum Jahresschluß eine regelrechte Hausse inszeniert[2].

---

[1] Auch wieder reiche Spezialliteratur von 1903—1912.

[2] Berliner Börsenkorrespondent der „Frankfurter Zeitung" vom 6. Januar 1901, zweites Morgenblatt.

Dabei werden die Ausdrücke „Zinsen" und „Provision" nicht identisch aufgefaßt. Manche andere Wünsche sind wenigstens durch die freiwillig von den Berliner Banken und ihren Konzernbanken — mit einer Ausnahme — alle zwei Monate nach einem einheitlichen Schema herausgegebenen Zwischenbilanzen erfüllt worden. Ein Trost sei es nach Meinung des Verfassers, daß die Bilanzen der englischen „Muster"banken diejenigen der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken an Inhaltslosigkeit, Unklarheit und Verschiedenartigkeit noch weit übertreffen. So schrieb vor einigen Jahren A. H. Gibson in einem Essay über Auditors:

„Es ist etwas stark, daß in einem Lande des Handels wie England, welches sich seine Rechtsbegriffe im direkten Anschlusse an das alte Rom herausgebildet hat, am Ende des neunzehnten Jahrhunderts niemand eine Antwort auf die Frage zu geben weiß: „What are profits?"

Es gibt im englischen Aktienrecht keine Bestimmung, welche die Banken zwingt, nötigenfalls Abschreibungen vorzunehmen. Eine andere Besonderheit ist die, daß man sich in den Bilanzen der englischen Banken über die jeweilige Barreserve nicht orientieren kann. Wie in Deutschland klagt man auch in England darüber, daß die Bilanzen manchmal dazu da sind, um die Wahrheit zu verbergen, daß man insbesondere mit künstlichen Mitteln den Schein einer Liquidität zu erreichen sucht, die der Wirklichkeit nicht entspricht.

Weber kommt nun zur Behandlung der Frage der Rentabilität der Banken. Man könne im allgemeinen sagen, daß seit Mitte der siebziger Jahre die Depositen- und Spekulationsbanken im großen und ganzen den berechtigten Anforderungen, die man an die Stabilität der Bankdividenden stellen darf, gerecht wurden. Im ganzen ergibt sich eine sinkende Tendenz der Rentabilität des Bankkapitals. Die Kosten sind gestiegen, die Gewinne nicht. 1899 war die Rentabilität in Prozenten des Aktienkapitals 8,12, 1909 7,68, 1912 7,65. Die Quellen der Gewinne zeigt die folgende Übersicht:

Jahr	Bruttogewinn	Davon aus			
		Provisionen	Zinsdiskont	Effekten	Bankbeteiligungen
	in Mill. Mk.	in Prozenten			
1891/95	63	25	48	23	4
1906/10	201	27	49	15	9

Adolf Weber vertritt die Ansicht, daß das reguläre Bankgeschäft (Depositen, Wechseleskompt, Kontokorrentverkehr) unter allen Umständen auch das Rückgrat einer Depositen- und Spekulationsbank sei. Dabei haben Vereinigungen der Banken untereinander stattgefunden. Juni 1913 war die Nachricht verbreitet, daß die von der Berliner Stempelvereinigung eingeleiteten Verhandlungen über die Schaffung einheitlicher Bedingungen im Bankgeschäft zu einem Abkommen führten. Zwischen dieser Vereinigung und einer Anzahl von Vereinigungen in der Provinz wurde ein Abkommen getroffen, das sich „Allgemeine Abmachungen der Banken und Bankiers" betitelt. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vereinbarungen über die Behandlung der Akzepte. Für das Akzept inländischer Zwei- und Dreimonatstratten wird eine Mindestprovision von 1/4 %, für das Akzept ausländischer eine solche von 1/6 % festgesetzt. Dieses Konditionenkartell wird eine Steigerung der Rentabilität des regulären Bankgeschäftes zur Folge haben, das mag vielleicht die Interessen unserer Banken am irregulären Bankgeschäft noch weiter zurückdrängen. Nur besteht die Gefahr einer Schablonisierung des Geschäftes.

Die Dividenden der englischen Bankgesellschaften sind auffallend; sie waren 1912: 16, 21 1/2, 10 2/3, 18 1/3. Aber freilich bringt die Nachschußpflicht die Dividende auf geringere Höhe: 1912 bei denselben Gesellschaften 5 1/2, 5 1/16, 5 1/16, 6 1/16, 5 1/16. Im ganzen haben die englischen Bankdividenden eine große Stetigkeit. Lansburgh gibt in seiner Zeitschrift „Die Bank" als Grund dafür an, daß die englischen Banken gewöhnt seien, einen hohen Bestand an Konsols und ähnlichen goldgeränderten Wertpapieren zu haben. Nun sind aber gerade diese Wertpapiere in der letzten Zeit stark gefallen. Auch irrte Lansburgh, daß er die Stabilität mit der größeren Unabhängigkeit vom offiziellen Diskontsatz in Zusammenhang bringt. Freilich wird dies ausgeglichen durch die dadurch herbeigeführte größere Intensität des Handels mit Wertpapieren.

Worin besteht die Sicherheit der Banken? Dies ist die Frage, welche der Verfasser nunmehr aufwirft. Die Höhe der Garantiemittel sei bei den deutschen Banken ebenso wie der Reservefonds in den letzten Jahren gewachsen. Folgende Tabelle zeigt dies:

Jahr	Berliner Banken			Provinzialbanken		
	Aktienkapital	Reserven	Verhältnis der Reserven zum Kapital	Aktienkapital	Reserven	Verhältnis der Reserven zum Kapital
1900	815,0	207,4	22,5 %	939,6	160,3	17,1 %
1912	1250,0	400,7	32,1 %	1713,1	350,2	20,4 %

Eingewirkt hat ein § 262 des englischen Handelsgesetzbuches, der vorschreibt, daß in den Reservefonds einzustellen ist nicht nur von dem jährlichen Gewinn mindestens ein Zwanzigstel, bis der Reservefonds ein Zehntel des Grundkapitals ist, sondern auch:

1. „der Betrag, welcher bei der Errichtung oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstandenen Kosten hinaus erzielt wird";

2. „der Betrag an Zahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird."

Merkwürdigerweise bilden die Reservefonds gar keinen Fonds im Sinne eines bestimmten Vermögensmaßes; er ist nur eine „Buchoperation". In Wirklichkeit haben bis jetzt noch keine Vorschriften über das wirkliche Halten eines Reservefonds Erfolg gehabt. Man müßte es den Banken überlassen, Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen. Das Verhältnis zwischen Deutschland und England ist folgendes: 156 deutsche Depositen- und Spekulationsbanken mit einem Aktienkapital von 2903 Mill. Mk. haben 9436,2 Mill. Mk. = 319 % fremde Gelder, während in England das eingezahlte Aktienkapital am selben Tage, am 31. Dezember 1912, 48,2 Mill. Pfund Sterl. und die fremden Gelder bei denselben Instituten sich auf 772,9 Mill. Pfund Sterl., also 1604 % beliefen. Zu diesen 48,2 Mill. traten freilich noch nicht einberufene 172,3 Mill. Trotzdem war 1912 das Bankkapital im Vereinigten Königreich: eingezahltes Aktienkapital 84 Mill. Pfund Sterl., Reserven 48,0 Mill., zusammen 132,0 Mill. Pfund Sterl., fremde Gelder 1080,0 Mill.!

Diese Zahlen zeigen uns die Liquidität der Bankmittel. In Deutschland hat sich der Bankiertag in München mit dieser Mahnung — nicht die Liquidität zu gefährden — Helfferich befaßt. Ebenso betonte Reichsbankdirektor v. Lumm: „Das ist und bleibt das Hauptziel, das unter allen Umständen im Auge be-

halten werden muß und wird, gleichviel, welche Wege beschritten werden, um dahin zu gelangen." Es sind Besserungen eingetreten. Der „Deutsche Ökonomist" weist für die acht Berliner Großbanken nach in Millionen Mark:

	am 28. Nov. 1914	am 31. Dez. 1913
Kasse, Sorten, Coupons	112,31	232,98
Guthaben bei Noten- u. Abrechnungsbanken	91,60	127,18
	203,91	360,16
Fremde Gelder	4501,05	4373,07

Dagegen lassen sich die englischen Finanz- und Trustgesellschaften in Zeit starker wirtschaftlicher Depression starke Kursrückgänge gefallen. Als Beispiel zitiert der Verfasser den Kurs von fünf englischen Gesellschaften, deren höchster Preis 1890 114½, 30. Juli 1891 50 oder 90½:30, 122:70 war. In Deutschland dagegen war in dieser Zeit der Rückgang gegenüber den Vorjahren:

bei Industrieaktien	1889	+ 16,69	1892	— 9,40
„ Bankaktien	1889	+ 8,65	1892	— 4,93

Das reguläre Bankgeschäft ist und bleibt aber unter allen Umständen auch das Rückgrat einer Depositen- und Spekulationsbank.

Im fünften Abschnitt zieht der Verfasser die Schlußfolgerungen aus seinen Ausführungen und bespricht die Reformbestrebungen[1]. Vor allem hebt er hervor, daß der bekannte französische Fachmann Anatole Leroy-Beaulieu den französischen Banken den Vorwurf macht, daß sie im Gegensatz zu den deutschen es an Unternehmungsgeist fehlen ließen und sich nicht der Entwicklung der Weltwirtschaft angepaßt hätten. Selbst in England wurde im Juli 1906 im „Banker's Magazine" den deutschen Banken das Zeugnis ausgestellt, daß ihre Politik eine ebenso wissenschaftliche und völlig systematische, wie die englische Bankpolitik eine unwissenschaftliche und vom Zufall geleitete sei. Die Gründertätigkeit der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt solider geworden, einmal deshalb, weil die Zahl der Neugründungen im Verhältnis zu den Umwandlungen und Vergrößerungen zurückgegangen ist. Dann aber auch deshalb, weil die deutschen Großbanken sich mit immer größerem Erfolge bemühen, ihr Risiko zu begrenzen, teils durch zweckmäßige örtliche und gewerbliche Verteilung ihrer Geschäfte, sodann auch durch Gründung besonderer Zwischeninstitute, die sehr straff am Zügel gehalten werden, anders als bei den selbständigen englischen Instituten dieser Art.

[1] Wieder mit 4 Seiten Literatur.

Allerdings müsse man als eine Schattenseite des deutschen Bankwesens hervorheben, daß ihre Politik zu sehr von ihrem privatwirtschaftlichen und zu wenig vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt orientiert ist. Die „Kölnische Volkszeitung" 1914, Nr. 116, bringt einen Artikel, der diese gewaltsame Zusammenschließung durch Aufsaugung der kleineren und mittleren Banken sehr scharf kritisiert. Auf der anderen Seite hat 1909 Lansburgh, auf ausführliches Material gestützt, die Gefährlichkeit der Kleinbanken nachgewiesen. Anderseits wird die volkswirtschaftliche Macht der Großbanken so stark, daß nach Adolph Wagner ein beratendes, anregendes, aber auch warnendes Aufsichtsamt eingesetzt werden sollte. Auch die Reichsbank hat die Verstärkung der Barreserven der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken angestrebt. Das Minimum wäre 10 % Bardeckung der fremden Gelder. Ferner würde sich nach des Verfassers Meinung eine Revision der Statuten hinsichtlich des Aufsichtsratswesens im Sinne einer Verstärkung der Macht des Aufsichtsrates erforderlich machen.

Besprechungen

(Bentham.) Jeremy Benthams Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. (Principles of international law.) Übersetzt von Klatscher. Mit einer Einleitung über Bentham, Kant und Wundt. Herausg. von O. Kraus. Halle a. d. S. 1915, Max Niemeyer. 8°. VII u. 153 S. Geh. 4 Mk.

Der Herausgeber hat sich ein Verdienst erworben, indem er die Gedanken des Vaters des englischen Utilitarismus und Radikalismus über die Ausbildung eines Völkerrechts durch Zusammenstellung und Übersetzung einiger Abhandlungen zugänglich macht. Dabei kommt eine Seite von Benthams Arbeit zu ihrem Rechte, die Stephens gründliches und gedankenreiches Buch „The English Utilitarians" vielleicht zu wenig berücksichtigt. Der Gegenstand hat ein geschichtliches und ein Gegenwarts-Interesse. Der Vergleich mit gleichzeitigen Gedanken Kants über den Völkerfrieden liegt nahe.

Das Verdienst des Herausgebers wäre noch größer, wenn er sich auf einen Auszug beschränkte, der die charakteristischen Sätze enthielte und in Zusammenhang mit den Zeitereignissen und Benthams allgemeinen Rechtsgrundsätzen brächte, anstatt uns zu zwingen, Schriften, die nur zu oft in eine unerträgliche Salbaderei ausarten, in ihrer ganzen Breite zu durchkosten. Kennzeichnet doch selbst der geduldige Engländer die Tabellen und Klassifikationen seines Helden zuweilen als höchst langweilig und ermüdend.

Wer sich über den völkerrechtlichen Gedankenkreis des englischen Radikalismus unterrichten will, mag sich durch Benthams Abhandlungen durchwürgen und sehen, wie er sein Universalmittel, „den möglichst großen Nutzen" oder „die möglichst große Glückssumme", auf die großen Völkerkämpfe anwendet. Er wird manchen Bekannten treffen, der ihm in der Gegenwart schon begegnet ist: Den Vorschlag einer Staatsföderation nach Art der Eidgenossenschaft, eines unparteiischen internationalen Schiedsgerichtes und dergleichen Dinge, die sehr schön sind und deren Verwirklichung eigentlich gar keine Schwierigkeit machte, wenn nur die bösen Regierungen und Staatsmänner nicht wären. Unser Jeremias versteht es wenigstens, ihnen einmal ordentlich die Hosen zu spannen, vorläufig freilich nur mit Worten, die sie nicht hinter den Spiegel stecken werden: „Nichts in der Welt als Torheit kann uns aufstacheln, Alexander und Cäsar, den menschenfressenden Neuseeländer und Friedrich den Großen nachzuäffen." So ungefähr sprechen auch Rosenkranz und Güldenstern über die Helden der Geschichte.

Der englische Radikalismus ist eigentlich ein sehr konservatives Wesen. Er erinnert mich immer an einen hanseatischen Kaufherrn, den ich in den achtziger Jahren kennenlernte. Der Mann war stockkonservativ, im Kerne seines Wesens der Typus eines ehrenfesten Bürgers aus der Zeit, da Großvater die Großmutter nahm. Aber aus reinem Konser-

vativismus wählte er immer den fortgeschrittensten Fortschrittler, weil das in der guten Hansestadt einmal Brauch war.

Der englische Radikalismus hat in seinen völkerrechtlichen Ideen nicht viel Neues gelernt; er singt unentwegt die alten Lieder. Aber er hat wenigstens einen gelehrigen Schüler gefunden. Dieser wohnt weit weg, in dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, auch der unbegrenzten Denkmöglichkeiten bei einem Volke, das er selbst als Mischmaschnation und zugleich als Menschheitsvolk der Zukunft schildert. Zuweilen hält er Reden vor Hunderttausenden von Zuhörern, Rekordreden. In ihnen kann man das Benthamsche Erbe wiederentdecken. Im Stil, d. h. an Grobheit, ist der Jünger dem Meister über; er gleicht ihm in der Kunst, mit der Herrgottsmiene eines überlegenen salbungsvollen Rationalismus die allerunwidersprechlichsten Trivialitäten vorzubringen, und in der Fähigkeit, mit tugendhafter Philanthropie Geschäftssinn zu verbinden. Beides braucht keine Heuchelei, sondern kann ganz ehrlich gemeint sein. So faßt es auch der englische Biograph Benthams auf, der mit englischer Offenheit den Gebrüder Bentham diese Verkopplung vorhält. — Wen wir mit „Bentham Erben" meinen, dürfen wir nicht verraten. Man muß in Deutschland gegen „proeminente Persönlichkeiten" neutraler Staaten diplomatische Rücksichten beobachten.

Hier ist der wahre Geistesverwandte der Benthamischen völkerbeglückenden Friedensbestrebungen zu suchen. Dagegen müssen wir Einspruch erheben, wenn der Bannerträger der Nützlichkeitslehre mit Kant zu einer Doppelsäule vereinigt wird, wie dies in der Vorhalle zu der Übersetzung geschieht.

Gewiß: die beiden Denker haben nicht selten verwandte Gedanken über Recht und Völkerfrieden ausgesprochen. Auch in Kant steckte ein Stück Radikalismus. Aber daß Kants kategorischer Imperativ nichts anderes ist als „das Prinzip des allgemeinen Nutzens" im Sinne Benthams als Ausgleich von Schmerz und Lustgefühl, davon wird sich kein Kenner überzeugen lassen.

Kant hat in vollem Ernste das fiat justitia, pereat mundus ausgerufen. Für ihn ist das Prinzip des Rechtes, und zwar auch des Völkerrechtes, die Idee der vollkommenen Rechtsorganisation. Sie verschwindet in der äußeren Erscheinung, aber lebt und wirkt im praktischen Urteil des Menschen, in der sittlichen Persönlichkeit. Durch sie wird die Idee Wirklichkeit, und sie ist es, die das Recht zum Rechte macht. Das ist das Gegenteil der Anschauung, für die das Recht im individuellen und allgemeinen Sinne durch den Nutzen zum Rechte wird.

Ich fürchte, wenn wir die beiden Männer zusammenbrächten: es würde gehen, wie es auf einem Friedenskongresse im Frühjahre 1916 nach den Andeutungen unseres Reichskanzlers gegangen wäre. Die Beteiligten hätten sich nach den ersten Worten erstaunt angesehen und sich mit vielsagenden Blicken verabschiedet. Oder wie auf dem Marburger Religionsgespräche: „Ihr habt einen anderen Geist als wir", sagte Luther. Wenn Bentham es nicht vorzöge, seinen Partner so zu behandeln wie der Reformator den Teufel auf der Wartburg, d. h. ihm ein Tinten-



faß an den Kopf zu werfen oder vielmehr eine ganze Tintentonne — der alte Jeremy war sehr schreibselig.

In seinen Werken werden sich deshalb noch manche bemerkenswerte Abhandlungen finden. Gewiß wäre es dankenswert, wenn die Bearbeiter der völkerrechtlicheu Schriften ihnen ihren Scharfsinn und ihre Sachkenntnis zu wendeten; aber unter den Gesichtspunkten, die sich aus dem geschichtlichen Charakter des Gegenstandes, nicht aus künstlichen Analogien ergeben.

Königsberg i. Pr. G. Jäger

Bitterauf, Theodor: Die deutsche Politik und die Entstehung des Weltkrieges. München 1915, Beck. 8°. 202 S. 2,80 Mk.

Auch in einer Zeitschrift, die vorzugsweise der Wirtschaftswissenschaft dient, dürfte es gestattet sein, auf eine Darstellung hinzuweisen, die die deutsche auswärtige Politik und die Entstehung des großen Krieges, also einen Gegenstand der politischen Geschichte, behandelt. Das Bedürfnis, sich über auswärtige Politik zu unterrichten, hat die weitesten Kreise ergriffen. Am wenigsten wird der Volkswirt sich in Zukunft einem gewissen Studium der auswärtigen Politik entziehen dürfen; denn wir gehen offensichtlich einer Zeit entgegen, in der die äußere Politik der Staaten ihre Wirtschaftspolitik aufs stärkste beeinflussen wird. Das Buch von Bitterauf darf als eine besonders geeignete Einführung in die auswärtige Politik des Deutschen Reiches bezeichnet werden. Es ist übrigens bisher auch die einzige Gesamtdarstellung aus der Feder eines gelehrten Historikers und muß schon darum gern begrüßt werden.

In zwei Hauptteilen werden „die Vorgeschichte des Krieges" und „der Ausbruch des Krieges" untersucht. Die Vorgeschichte des Krieges ist weiter in drei Teile zerlegt, die sich klar abheben, nämlich das Zeitalter Bismarcks, in dem der Dreibund auf der einen und die Entente cordiale auf der anderen Seite entstehen. Hieran schließt sich das Zeitalter Kaiser Wilhelms II., in dem Deutschland zur Weltmachtpolitik und dem Ausbau der Flotte übergeht, wobei sich der Gegensatz zu England herausbildet und der Dreiverband sich enger schließt. Der dritte Teil behandelt die Marokko-Krise, in der der Gegensatz der Mächtegruppen scharf hervortritt, und ferner den Balkankrieg, wobei der europäische Krieg noch glücklich vermieden wird. Die Koalition gegen das Deutsche Reich wird aber fertig, diese führt dann zum Ausbruch des Krieges.

Aus dem einen umfassenden Stoff verarbeitenden Buche seien einige springende Punkte herausgehoben: Bekanntlich wurde von Caprivi der Rückversicherungsvertrag mit Rußland, der 1891 ablief, nicht erneuert. Bitterauf hält für fraglich, ob seine Verlängerung die Entwicklung der Mächtegruppierung hätte verhindern können. Caprivi habe nach den Darlegungen des Freiherrn von Marschall gewisse Gefahren für unsere Beziehungen zu anderen Mächten darin gesehen, worunter wohl die Gefährdung unseres Verhältnisses zu Österreich in erster Linie zu verstehen ist. Im übrigen meint der Verfasser, es sei heute müßig, der deutschen Politik

Mangel an Eifer bei der Erneuerung einer Verpflichtung vorzuwerfen, die man in Petersburg selbst nicht mehr gewünscht habe.

Von der Einkreisungspolitik Eduards VII. meint Bitterauf, daß sie zunächst versuchte, den Gegner auf friedlichem Wege schachmatt zu setzen. In Wirklichkeit freilich sei England seit dem Einverständnis mit Frankreich, wie der bekannte Volkswirt Leroy-Beaulieu schon im Jahre 1909 schrieb, der Urheber aller Wirren in Europa geworden. Es trage die Verantwortung für die Marokko-Krisen, es habe Rußlands Vorgehen auf dem Balkan und gegen die Türkei gutgeheißen und unterstützt.

Der Ausgang der Marokko-Krise wird als ein Erfolg Deutschlands angesehen. Erinnere man sich, daß noch Bismarck deutsche Kolonialpolitik für unmöglich erklärte, wenn wir sowohl England als Frankreich zu Gegnern hätten, und daß unser Gewinn im Widerstreit mit jenen beiden Mächten erzielt wurde, so werde man das Ergebnis allein schon, auch ohne allgemeine Momente heranzuziehen, als einen großen Erfolg bezeichnen dürfen. Eine territoriale Festsetzung Deutschlands in Marokko, die unserer Auffassung von den Staaten des Islams widersprochen hätte, sei nicht beabsichtigt gewesen. Die Abtretung von Togo, die Kiderlen-Wächter beabsichtigte, die aber wegen der Stellungnahme der öffentlichen Meinung nicht zustande kam, würde, wie die Erfahrung im Kriege gezeigt habe, kein Fehler gewesen sein. Der großzügige Plan der Gründung eines deutschen Zentralafrika habe darunter gelitten.

Hinsichtlich der Annäherung Englands an Rußland weist Bitterauf darauf hin, daß sie durch die veränderte Stellung Englands zur Dardanellenfrage erleichtert worden sei. Seit der Herstellung einer direkten Verbindung mit Indien durch den Suez-Kanal, der englischen Festsetzung in Ägypten und dem Wachsen des deutschen Einflusses am Goldenen Horn, sei der Wert der Türkei für den britischen Beobachter gesunken. 1908 sei bei der Zusammenkunft Eduards VII. mit Nikolaus II. in Reval nichts Geringeres als die Aufteilung der Türkei besprochen worden. Die türkische Revolution habe die Ausführung verzögert.

Schließlich sei noch mitgeteilt, wie der Verfasser den Eintritt Italiens in den Weltkrieg kennzeichnet. Im ganzen Lande seien nach Schätzung der besten Kenner etwa vier Fünftel des Senats, zwei Drittel der Kammer gegen den Krieg gewesen, darunter die ersten Staatsmänner früherer Epochen. Aber die Stimme der Vernunft sei durch die englische Drohung, die Meerenge von Gibraltar zu schließen, durch den Terrorismus der von ihrer eigenen Regierung und den Botschaftern des Dreiverbandes aufgebotenen Massen zum Schweigen gebracht worden. Habe sich doch niemand gefunden, der nach dem Rücktritt Salandras die Kabinettsbildung übernommen hätte.

Das Buch ist knapp geschrieben, schildert, wie es wünschenswert ist, mehr den Gang der Dinge in möglichster Anlehnung an die bisher vorhandenen Quellen, als daß es sich in kritischen Ausführungen über die Leitung unserer auswärtigen Politik erginge. Zuletzt meint aber doch der Verfasser, daß wir allen Anlaß hätten, unseren Diplomaten zu danken, daß sie trotz der Feindschaft ringsum uns den Frieden solange als möglich erhalten haben, und wenn wir den Krieg besser gerüstet führen können als

jemals einen in unserer Geschichte, so sei das nur möglich, weil eine einsichtige Vertretung im Auslande die nötigen Unterlagen dafür geliefert und die drohenden Gefahren rechtzeitig erkannt habe.

Berlin-Grunewald Gustav Seibt

Wingen, Oskar: Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre. Ein Beitrag zum Problem des Geburtenrückgangs. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Brentano und Lotz. 136. Stück). Stuttgart und Berlin 1915, Cotta. 8°. 217 S. 5 Mk.

Diese Anfängerarbeit bietet in der Hauptsache eine kritische Besprechung der bekannten Schriften von J. Wolf, Bornträger, Budge, Theilhaber vom Standpunkt der Brentanoschen Bevölkerungstheorie. Der Titel verspricht zuviel; der Verfasser scheint nicht einmal die in seinem Literaturverzeichnis aufgezählten Schriften alle gelesen zu haben. So sind ihm augenscheinlich meine Aufsätze in Band 32 und 33 des Archivs für Sozialwissenschaft nicht im Original zugänglich gewesen, wie er mich auch hartnäckig mit dem Vornamen meines Bruders Hermann zitiert. Die Arbeit zeigt auch sonst eine gewisse Unfertigkeit. So gibt er (S. 22) das mittlere Heiratsalter in Bayern nur bis 1885 nach Mombert an, während er neuere und vollständigere Berechnungen, abgesehen von den amtlichen Quellen, schon in Nadobniks Arbeit über die Abnahme des durchschnittlichen Heiratsalters in Deutschland (Greifswalder Dissertation 1908, gedruckt in der Zeitschrift des preußischen statistischen Landesamts) hätte finden können. S. 188—189 scheint er Ballods Arbeiten über die Sterblichkeit in Stadt und Land nicht zu kennen und darum die Sterblichkeit in der Stadt zu günstig zu beurteilen; er verwendet, abgesehen von der Säuglingssterblichkeit, die nicht umgerechneten allgemeinen Sterblichkeitsziffern der preußischen Statistik, soweit sie bei Mombert stehen. Anfechtbar ist seine Verwertung der hohen Moskauer Säuglingssterblichkeitsziffern (S. 39), bei denen er nicht berücksichtigt, daß Moskau ein großes Findelhaus hat. Noch anfechtbarer ist sein Versuch (S. 83), die Wirkung des deutschen Kinderschutzgesetzes von 1903 mit der Kinderstatistik der der Gewerbeinspektion unterstehenden Betriebe zu kontrollieren. Bei der Familienstatistik der Postbeamten (S. 99, 117, 120) berücksichtigt er nicht genügend die Verschiedenheit des Heiratsalters bei den verschiedenen Beamtengruppen.

Daneben findet sich manche selbständige Bemerkung; ich hebe namentlich seine Kritik Budges hervor (S. 52) und seinen Nachweis (S. 50), daß nach der neueren englischen und sächsischen Statistik keineswegs auf Jahre erhöhter Säuglingssterblichkeit eine Zunahme der Geburten folge. Aber im ganzen kommt er über den Bannkreis Brentanoscher Theorien nicht hinaus, wenn er sie auch geschickt umzubiegen weiß im Sinne der „sozialen Kapillarität" (S. 91) und der Aufklärungskultur (S. 92) als Hebel des Geburtenrückgangs; daß aber Brentano die zersetzende Wirkung dieser Kultur übersieht, scheint dem Autor nicht deutlich geworden zu sein.

Göttingen K. Oldenberg

Lemanczyk, Albert: Die Geburtenfrequenz in den vorwiegend katholischen und den vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 84 S. 2,20 Mk.

Diese Breslauer Doktordissertation bietet mehr, als ihr Titel verheißt; sie verfolgt die konfessionelle Fruchtbarkeit in Preußen nicht nur durch Gegenüberstellung der überwiegend katholischen und überwiegend protestantischen Regierungsbezirke, sondern auch innerhalb jedes Regierungsbezirks durch Vergleichung des Kinderreichtums katholischer und protestantischer Ehen. Der Vergleich zwischen den Bezirken wird mit drei Maßstäben durchgeführt: allgemeine Geburtenziffer, eheliche Fruchtbarkeitsziffer und Verhältnis der Geburtenzahl zur Heiratszahl; der direkte konfessionelle Vergleich nur mit dem letzteren Maßstab. Die Zahlen sprechen stark zugunsten der katholischen Konfession; ihre Überzeugungskraft wäre vielleicht noch größer, wenn durchweg auch der Umfang der konfessionellen Minderheiten angegeben und wenn beim dritten Maßstab gezeigt worden wäre, daß Zahl und Lebensalter der Eheschließungen bei beiden Konfessionen dieselbe Entwicklungstendenz haben. Es ist verdienstlich, daß diese Tatsachen, die ja im allgemeinen nicht unbekannt und in den letzten Jahren viel erörtert sind, hier für Preußen vollständiger als meines Wissens irgendwo sonst zusammengetragen und ziemlich sorgfältig durchgesprochen werden. Nur vereinzelt trifft man auf Unstimmigkeiten; so erscheint für die Bezirke Gumbinnen und Königsberg der letzte Geburtenrückgang etwas zu hoch, weil nicht berücksichtigt wird, daß der aus ihnen abgetrennte neue Regierungsbezirk Allenstein geburtenreicher ist; und auf den Seiten 15 und 16 scheint der Autor über die Frage, ob die Geburtenzifferkurven der beiden Konfessionen im 20. Jahrhundert auseinanderstreben oder zusammenneigen, drei widersprechende Meinungen zu haben. In der Darstellung hat man den Eindruck einer gewissen Unselbständigkeit; wo der Verfasser seine Zahlen nicht kommentiert, gibt er mit Vorliebe längere Äußerungen anderer Autoren in Anführungsstrichen wieder. Sehr stark prägt sich seine Auffassung aus, daß die Religion und besonders die katholische Konfession das stärkste Hemmnis des Geburtenrückgangs sei, und, daß ihre Verbreitung die heutigen Unterschiede der Fruchtbarkeit im wesentlichen erkläre. Er verfehlt auch nicht zu zeigen, daß der höheren Fruchtbarkeit des katholischen Volksteils auch ein höherer Geburtenüberschuß über die Sterblichkeit entspreche, und daß die katholische Quote der preußischen Bevölkerung infolgedessen seit Jahrzehnten zunehme.

Diesen Einfluß des konfessionellen Faktors auf die eheliche Fruchtbarkeit wird jeder anerkennen, der in der Lockerung religiöser Tradition eine entscheidende Voraussetzung der modernen Geburtenbeschränkung sieht und die Disziplinargewalt der katholischen Geistlichkeit über ihre Beichtkinder kennt. Es ist nur die Frage, ob das Maß dieses Einflusses durch Lemanczyks Zahlen annähernd richtig gemessen wird. Die Statistik zeigt doch mit überwältigender Deutlichkeit eine Konzentration des Geburtenrückgangs in den größeren Städten. Nun mag in Preußen die Mehrzahl der großstädtischen Bevölkerung protestantisch oder ungläubig sein, wie



auch der Verfasser (S. 38) anzunehmen scheint, so daß der großstädtische Einfluß sich mit dem konfessionellen zum Teil deckt; aber daneben wirken doch auch andere großstädtische Einflüsse in der gleichen Richtung und erweitern die statistische Kluft zwischen katholischer und protestantischer Fruchtbarkeit, täuschen also einen übertriebenen Einfluß der katholischen Frömmigkeit vor. Der Verfasser setzt sich zwar in einem längeren Kapitel mit „entgegenstehenden Ansichten" auseinander: 1. mit der Rassentheorie, 2. mit der Wohlstandstheorie, aber nicht mit der Urbanisierungstheorie. Er macht wohl auf Seite 64—65 einige allgemeine Bemerkungen gegen den Einfluß des Berufs auf die Fruchtbarkeit; aber bis zu einer genauen Abgrenzung der zusammenwirkenden Einflüsse sind die Wege weit; einen dieser Wege hat Bornträger[1] gewählt, wenn er nachzuweisen versucht, daß innerhalb derselben örtlichen Berufsgruppe Katholiken kinderreicher sind; einen anderen Rost (wie der Verfasser selbst anführt) mit dem versuchten Nachweis, daß protestantische Städte von katholischen durch Kinderreichtum übertroffen werden. Man wird aber auch die Gegenprobe versuchen, ob denn katholische Großstädte wie Köln, Düsseldorf und München keinen Geburtenrückgang zeigen. Tatsächlich ist er, um von München zu schweigen, nach Lemanczyks eigenen Tabellen in den Bezirken Köln und Düsseldorf ungewöhnlich groß; es ist auffallend, daß Lemanczyk darauf nicht nachdrücklich hinweist.

Daneben sind bei der Deutung der Zahlen manche andere Einflüsse nicht zu übersehen, die sich mit denen der Konfession kreuzen und zum Teil mit täuschender Wirkung kumulieren: die großenteils protestantischen Abwanderungsgebiete haben natürlich weniger Kinder als die großenteils katholischen Zuwanderungsgebiete[2]; die slawisch-katholischen Gebiete zeichnen sich wohl meist durch sehr frühe Heirat aus.

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die katholische Konfession auch den entgegengesetzten Einfluß üben kann. Wenigstens bezeichnet Kreisarzt Dr. Hillenberg[3] es als seine Überzeugung, „daß der katholische Geistliche bei den Müttern hinsichtlich des Stillens einen größeren Einfluß auszuüben vermag als sein protestantischer Amtsbruder, womit ja die erwünschte natürliche Beschränkung übergroßen Kindersegens verknüpft ist".

Göttingen K. Oldenberg

Hoeniger, Liefmann, Mombert, Schönitz, v. Schulze-Gaevernitz: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Heft 1: Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz. Fünf Aufsätze von den Herausgebern. Mannheim-Berlin-Leipzig 1914, J. Bensheimer. 8°. VIII u. 212 S. Geh. 4 Mk.

In ähnlicher Weise wie die österreichische Theorie in den siebziger und achtziger Jahren, von dem Bedürfnis des Einzelnen ausgehend, die

[1] „Kreuzzeitung" 1913, Nr. 416 und 523.
[2] Leise angedeutet auf S. 54.
[3] „Concordia", 15. Mai 1913.

Werttheorie neu aufzubauen suchte, bemüht sich die Privatwirtschaftslehre heutzutage, den Studien über „die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte" einen breiteren Raum in der nationalökonomischen Wissenschaft einzuräumen. Die Privatwirtschaftslehre faßt ihre Aufgabe in zweifacher Richtung auf. Sie versucht einmal, den homo oeconomicus, d. h. sein Ertragsstreben und die Bedingungen, unter denen er wirtschaftet, zu „konkretisieren", „die Seele des Wirtschaftsmenschen in bestimmt gefärbte Typen auseinanderzufalten" (Schulze-Gaevernitz), und zweitens will sie den Aufbau und die Bedeutung der Unternehmung und ihre Mittel beschreiben und zergliedern. Während es nun aber bei der Forschung der Österreicher von vornherein feststand, daß diese nur der Theorie, und zwar ausschließlich dieser dienen konnte, ist es bis heute noch ungewiß, wem eigentlich die Früchte der privatwirtschaftlichen Studien in den Schoß fallen werden, der theoretischen oder der praktischen Nationalökonomie. Alle methodologischen Erörterungen haben diese wesentliche Frage noch nicht zu klären vermocht.

So wird denn jetzt der Privatwirtschaftslehre der Beruf beigelegt, „eine Brücke zwischen den einander so fernen Gebieten der Theorie Mengers und der Wirtschaftsgeschichte zu bilden" (Schönitz, Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes in der Sozialökonomie). Ganz abgesehen davon, daß meines Erachtens das Bedürfnis nach einer solchen Brücke überhaupt nicht vorlag, ist es doch interessant, zu sehen, wie dieser Anspruch von der Privatwirtschaftslehre begründet wird. Das Medium, dessen sie sich bei ihrer vermittelnden Tätigkeit bedient, ist die „Konkretisierung des homo oeconomicus". Mit Hilfe des konkretisierten homo oeconomicus glaubt sie zu einer vermittelnden „empirisch-realistischen Theorie" zu kommen. Die Forderung nach einer solchen Theorie ist an sich alt. Es fragt sich nur, ob der neue Vorschlag wirklich die Erfüllung der alten Forderung in sich birgt.

Es ist im Grunde doch bestrickend einfach, folgendermaßen zu schließen: Die klassische Schule ging von der Konstruktion des homo oeconomicus aus, blieb aber bei ihr stehen, ohne die Annäherung an die Wirklichkeit zu vollziehen. Will man nun zu einer „empirisch-realistischen Theorie" gelangen, so konkretisiere man eben diesen homo oeconomicus! Dieser Vorgang geschieht, wie Schönitz ausführt, hauptsächlich dadurch, „daß man . . . durch individualisierende Forschung . . . bewußt die Konstruktion des reinen Wirtschaftsmenschen gänzlich aufhebt und die subjektiven Eigenarten des Ertragsstrebens feststellt". Dies Verfahren ist meines Erachtens nur dazu angetan, die Theorie völlig aufzulösen. Allerdings ist es methodisch richtig, wenn ein moderner österreichischer Theoretiker von den Elementen der einfachen Wirtschaft zur Theorie der Tauschwirtschaft und von dort zur Theorie des Staates und der Weltwirtschaft fortschreitet. Die realen Verhältnisse, unter denen das Individuum wirtschaftet, werden in diese Stufenfolge nach und nach eingeführt, und die Gesetze, welche ursprünglich für den Einzelhaushalt aufgestellt wurden, erhalten bei dieser allmählichen Erweiterung des Horizonts die entscheidende Form. Der Theoretiker gestaltet „Schritt für Schritt durch ein System abnehmender Abstraktion seine Annahmen konkreter und vielfältiger"

(Wieser). Doch eine Voraussetzung bleibt bei alledem unverwandelt bestehen: das höchste Ertragsstreben des äußerlich freien Wirtschaftsmenschen und seine unbeschränkte Allwissenheit hinsichtlich der Mittel, welche den höchsten Ertrag verbürgen. Es ist ganz ausgeschlossen, diese Voraussetzung ganz oder zum Teil auszuschalten, wie Schönitz es tut, denn auf ihr beruht die theoretische Allgemeingültigkeit des Preisgesetzes; dieses würde sofort in sich zusammenfallen, wenn man an die Stelle des eben definierten Wirtschaftsmenschen Individuen verschieden gearteten Profitstrebens setzen wollte. Der konkretisierte homo oeconomicus ist höchstens als Hilfskonstruktion für die Wirtschaftsgeschichte verwertbar (vgl. hierzu den Beitrag von Schulze-Gaevernitz, S. 81); hingegen taugt er nicht dazu, eine Brücke zwischen der Theorie und der Wirtschaftsgeschichte abzugeben. Bei dem Zusammentreffen mit dem konkretisierten homo oeconomicus würde die Theorie unfehlbar zu Schaden kommen.

Während diese Typisierungen des homo oeconomicus immerdar verurteilt sind, ein Schattendasein zu fristen, indem sie Erzeugnisse der Abstraktion darstellen, hat das Rechtsleben Unternehmungstypen, wie die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die offene Handelsgesellschaft, geschaffen, die eine höchst reale Existenz führen. Die Privatwirtschaftslehre sieht nun eine Aufgabe darin, zwischen der wirtschaftlichen Eigenart eines Unternehmens und der typischen Unternehmungsform, die es gewählt hat, die kausale Beziehung herzustellen und dann weiter zu untersuchen, wie sich die Unternehmungsformen selber zu den typischen Erscheinungen im Ablauf des volkswirtschaftlichen Geschehens (Aufschwung, Krise, Depression) verhalten (vgl. den Beitrag von Mombert). Eine solche Untersuchung kann historischen oder auch geradezu praktischen Zwecken dienen; sie kann jedoch auch, falls sie zu allgemeinen Schlüssen über den Zusammenhang rein privatwirtschaftlicher Elemente und volkswirtschaftlicher Erscheinungen gelangt, der national-ökonomischen Theorie Dienste leisten.

Doch gerade diese letzten Ausführungen zeigen, daß die Privatwirtschaftslehre nichts eigentlich Neues verlangt. Was die Forderung hinsichtlich der stärkeren Berücksichtigung des privatwirtschaftlichen Moments in der Wirtschaftsgeschichte angeht, so wird ihr hier mit Fug und Recht die historische Schule den Vorrang streitig machen können. Es ist interessant, zu sehen, wie Mombert sich in dem Aufsatz über den „privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt bei der Erforschung der Konjunkturentwicklung“ mit dieser und den in ihrem Geiste unternommenen Untersuchungen auseinandersetzt. Mombert faßt seine Beziehung zu den älteren Forschungen des Vereins für Sozialpolitik über die Krise von 1900 ff. dahin zusammen, daß er sagt: „Diese Untersuchungen, so dankenswert und lehrreich sie auch sonst sind, (können) nicht als privatwirtschaftliche in unserem Sinne angesprochen werden, da ihnen der bewußte, deutlich herausgearbeitete Zusammenhang zwischen Konjunkturentwicklung und den Mitteln der Einzelwirtschaft . . . fehlt . . .“ Es wäre also das Verdienst der Privatwirtschaftslehre, die Abhängigkeit volkswirtschaftlicher Erscheinungen von der Einzelwirtschaft und ihren Mitteln als grundsätzlich bedeutsam erkannt und damit eine bis dahin schlummernde



Erkenntnis gleichsam über die Bewußtseinsschwelle gehoben zu haben! So sehr ich nun auch geneigt bin, dies als ein Verdienst anzuerkennen, so muß doch scharf betont werden, daß es bei einer historischen Untersuchung nicht ausreichen würde, etwa den Wechsel von der einen zur anderen Unternehmungsform dadurch aufzuklären, daß man nur die sämtlichen privatwirtschaftlichen Ursachenreihen aufdeckt. Man würde nie ein Gesamtbild erhalten. Wie steht es denn überhaupt mit der Allgemeingültigkeit privatwirtschaftlicher Ergebnisse? Zweifellos sollte in rein privatwirtschaftlich orientierten Erörterungen jedes generalisierende Urteil vermieden werden. Wie sonderbar liest sich doch bei Mombert der folgende Satz: „Welche Unternehmungsform gewählt wird, hängt aber in erster Linie von der Eigenart der betreffenden Industrie und Unternehmung ab, von der Zusammensetzung des Kapitals, der Entwicklung der Technik, den in den betreffenden Industrien herrschenden Konkurrenzverhältnissen usw." Also auf die Gesetze, auf die Steuerpolitik kommt es demnach gar nicht oder nur in zweiter Linie an. Und doch hat z. B. das liberale Aktienrecht von 1870 auf die Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften stärker eingewirkt als die sämtlichen privatwirtschaftlichen Momente, die Mombert aufzählt. Dazu kam damals noch der Überschuß an Anlagekapital nach dem Kriege, der eine Unternehmungsform begünstigte, welche die Verwendung suchenden Gelder rasch aufsog. Diese beiden Ursachen erklären, daß nach 1870 sogar solche Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft annahmen, deren „Eigenart" diesem Umbildungsprozeß geradezu widersprach. Erkennt man die richtigen Gedanken in den Forderungen der Privatwirtschaftslehre an, dann bedarf heute die wirtschaftsgeschichtliche Forschung, um ihren Anforderungen Genüge zu tun, nur einer kleinen Umstellung, und sie war meines Erachtens schon auf dem Wege, diese Umstellung aus sich heraus vorzunehmen.

Ich halte es nun für sehr wohl denkbar, daß aus der einseitigen Herausschälung privatwirtschaftlicher Ursachenreihen auch die Theorie Nutzen zieht; doch die Beziehungnahme der Theorie auf die Privatwirtschaft ist nun erst recht nicht neu. Die wichtigsten theoretischen Gesetze der ehrwürdigen klassischen Nationalökonomie sind aus privatwirtschaftlichen Beobachtungen abstrahiert. Mombert führt unter anderen an, eine Unternehmung könne ihren Absatz um so mehr ausdehnen, je größer der Anteil der „eisernen" (konstanten) Kosten an den Betriebskosten sei; diese Erkenntnis hält er für sehr belangreich für die „Entwicklung der Konjunktur". Das ist gewiß richtig. Doch die bisherige theoretische Forschung hat diese Erkenntnis nicht bloß unter dem Gesichtspunkte der Konjunkturentwicklung, sondern im Hinblick auf die Entwicklung der Volkswirtschaft überhaupt schon recht eingehend gewertet. In der zunehmenden Umwandlung von variablem in konstantes Kapital sah sie geradezu ein Charakteristikum der modernen Produktion und zog hieraus die naheliegenden Schlüsse für die Absatzpolitik usw. Ich erinnere an Arbeiten von E. v. Philippovich und von anderen. Was aussteht, ist vielleicht nur mehr der positive Nachweis dieses Umbildungsprozesses für die einzelnen Industriezweige.

Auch die einem anderen Beispiel Momberts zugrunde liegende Tatsache, daß es für einen Unternehmer unter Umständen rentabler ist, bei einem Rückgang in der Konjunktur den Kreis der Abnehmer durch Herabsetzung der Preise auszudehnen, als die Preise selber zu erhöhen und dadurch den Abnehmerkreis einzuschränken, ist von der bisherigen Preistheorie eingehend verarbeitet worden. Es handelt sich hier um die bloße Konsequenz aus dem Überwiegen des konstanten Kapitals, das zu seiner Deckung ständig großer Roheinnahmen bedarf, wie sie nur ein gewaltiger Absatz zu verschaffen imstande ist. Ich verweise hier besonders auf die Arbeiten von L. Walras (der sehr schön zeigt, wie es zu diesem Zwecke nützlich sein kann, die Preise zu differenzieren, um alle erreichbaren Käuferschichten heranzuziehen), von Neumann und Wieser. Übrigens hat die Kohlenindustrie dies letztere Moment immer wieder ins Treffen geführt, um die Notwendigkeit ihrer Auslandsverkäufe zu erweisen. — In beiden Fällen handelt es sich um allgemeine Erscheinungen. Ihre Feststellung bedeutet deshalb auch keinen Beitrag zur Theorie der Konjunktur, sondern enthält nur die Anwendung allgemeiner volkswirtschaftlicher Gesetze auf einen besonderen Komplex von Erscheinungen. Will die Privatwirtschaftslehre der Theorie nützen, so wird sie vor allem an das Erreichte anknüpfen müssen. Anders läuft die Wissenschaft Gefahr, sich mit ihren Ergebnissen im Kreise zu bewegen.

Im allgemeinen scheinen die in dem Buche zu Wort gekommenen Vertreter der Privatwirtschaftslehre (so sehr sie auch im einzelnen voneinander abweichen) davon überzeugt zu sein, daß die Pflege der Privatwirtschaftslehre nur eine methodische Bedeutung hat, daß diese selbst nur Sinn haben kann, insofern sie der Erzielung sozialökonomischer Ergebnisse dient. Allein diese grundlegende Überzeugung tritt in dem programmatischen Aufsatz von Schönitz (Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes) nicht klar in die Erscheinung. In diesem Aufsatz sondern sich zwei Gedankenreihen, die für die Entwicklung des privatwirtschaftlichen Gedankens selber charakteristisch sind, deutlich voneinander ab.

Auf S. 8 wird die Privatwirtschaftslehre als „diejenige Teildisziplin der Sozialökonomie" bezeichnet, „die zum Objekt hat die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines möglichst großen Ertrages bei möglichst geringem Risiko, und die . . . diese Betätigung unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Privatwirtschaften . . . betrachtet". Ist das Objekt der Nationalökonomie ein anderes? Schließlich befaßt sich doch auch die theoretische Nationalökonomie mit der „Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte" — mag man nun deren soziale Bedingtheit für wesentlich halten oder für die „Zwecke der reinen Wirtschaftslehre" davon absehen. Diese Erkenntnis von der Identität des Objekts taucht nun in dem Aufsatz von Schönitz an anderer Stelle mit Bestimmtheit auf; S. 32 betont er ausdrücklich, daß die Privatwirtschaftslehre „kein selbständiges Objekt" besitze, daß die Frage der Sonderdisziplin überhaupt „sekundärer Natur" sei. Die Anschauung von dem Wesen der Privatwirtschaftslehre hat sich eben mit der Zeit stark gewandelt!

Was jetzt der Privatwirtschaftslehre von Schönitz als eigener Besitz zugesprochen wird, ist ihr Gesichtspunkt, d. h. ihre Fragestellung und Betrachtungsweise. Wie diese beschaffen sei, haben wir soeben gehört. Die Privatwirtschaftslehre sieht die egoistische Betätigung der privaten Wirtschaftssubjekte unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Privatwirtschaften und sie mißt sogar die „sozialökonomischen Phänomene" mit diesem Maße (S. 8), denn das bedeuten doch wohl Ausdrücke wie „den sozialökonomischen Prozeß und seine ‚Gesetzmäßigkeiten' mit den Augen des wirtschaftlichen Individuums schauen", „sehen, wie sie sich im Kopf der kapitalistischen Unternehmer darstellen", „vom Gesichtspunkt der Interessen der beteiligten Wirtschaftsindividuen aus sehen" usw. Meines Erachtens liegt darin kein Ziel der Wissenschaft. Eine jede wirtschaftliche Interessenvertretung tut doch im Grunde nichts anderes, als den „sozialökonomischen Prozeß" unter dem Gesichtspunkte ihrer Sonderinteressen zu sehen und zur Darstellung zu bringen. Was hat die Wissenschaft mit dieser Betrachtungsweise zu schaffen?

Wir befinden uns hier vor einem Irrweg. — Es gibt in der Nationalökonomie tatsächlich nur einen Gesichtspunkt, den sozialökonomischen. Er allein ist ausschlaggebend für die Auswahl des Stoffes, für die Sichtung und Bewertung der Ergebnisse. Nur insoweit privatwirtschaftliche Erscheinungen einen spezifisch „sozialökonomischen Akzent" tragen, können sie überhaupt in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden. Das subjektive Verhältnis der Interessenten zur Volkswirtschaft (der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt, vgl. S. 48) hat nur insoweit Wert, als sich hieraus Rückschlüsse auf ihre tatsächliche Stellung innerhalb der Volkswirtschaft und ihre objektive Bedeutung für diese ziehen lassen.

Es gibt also weder ein Objekt der Privatwirtschaftslehre noch einen spezifisch privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt. Es gibt nur ein privatwirtschaftliches Kausalverhältnis und einen — vielleicht noch nicht genug begangenen — Weg, der über dies privatwirtschaftliche Kausalverhältnis zu sozialökonomischen Ergebnissen führt. Ist es nicht im Grunde doch irreführend, den Studien, die diesem Zwecke gewidmet sind, und die sich in den alten Rahmen durchaus einordnen lassen, die eigene Bezeichnung „Privatwirtschaftslehre" in Zukunft zu belassen?

Leipzig E. von Beckerath

Apelbaum, Johannes: Basler Handelsgesellschaften im fünfzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausg. von Bachmann, Geering, Georg, Landmann, Milliet, Rappard, Wartmann, 5. Heft.) Bern 1915, Stämpfli & Cie. Brosch. 4 Mk.

Die schwierige und umstrittene Geschichte der Handelsgesellschaft ruht heute vornehmlich auf den beiden Trägern des romanischen Materials, das Max Weber und Lastig, und des norddeutsch-hansischen, das G. A. F. Schmidt, Rehme, Keutgen und Silberschmidt bearbeitet haben. Eine bessere Kenntnis der süddeutschen Handelsgesellschaften würde namentlich

dazu beitragen können, die nationalen und zeitlichen Unterschiede jener beiden großen Quellengruppen auf einer höheren Stufe vergleichender Forschung zu überwinden. Die vorliegende, von Julius Landmann angeregte Arbeit, die hauptsächlich die Protokolle des Basler Gerichtsarchivs verwendet, entbehrt für eine Ausfüllung der angegebenen Lücke zweierlei, die hinreichende philologisch-historische Schulung und die Kenntnis der neuesten dogmatischen Literatur zur Handelsgeschichte.

Von dieser sind Schmidt-Rimplers Geschichte des Kommissionsgeschäfts und die einschlägigen Abschnitte von Victor Ehrenbergs neuem handelsrechtlichen Sammelwerk wohl erst nach Abschluß der Untersuchung erschienen. Aber auch nur die Berücksichtigung von Heinrich Hönigers Problem der gemischten Verträge hätte den Verfasser als Juristen gelehrt, seine Auseinandersetzungen über die Unterschiede und Übergänge zwischen Gesellschaft, partiarischem Geschäft und Anlagegeschäft wesentlich schärfer zu fassen. So sind gerade die systematischen Abschnitte, auf die er mit Recht den größten Nachdruck legt, überwiegend als veraltet zu bezeichnen.

Darüber würde freilich der geschichtliche Sachinhalt des Buches, in dem fast ein Drittel aus Quellenauszügen besteht, hinweghelfen, wäre nicht der zweite Mangel: die Darbietung des Stoffes ist meist eher geeignet, den Benützer zu verwirren als zurechtzuweisen. Das kurze Namen- und Sachregister bedeckt gerade den Urkundenanhang, für den es am nötigsten wäre, nicht. Dieser Anhang selbst ist völlig ohne innere Einteilung und Ordnung. Auch die Darstellung ist weit entfernt davon, eine solche zu ersetzen, gibt und unterläßt Verweisungen ohne Wahl, entstellt Zitate durch häufige Druck- oder Lesefehler (Merturii, Lute; lieb. in dem allerdings „undeutlichen" Zitat S. 116). Geschichtliche Anschauung und Realienkunde sind nicht selten dürftig. Aus der mittelalterlichen Bezeichnung für den Warenbestandteil kaufmännischen Kapitals „Pfenn(ig)-wert" (hier S. 86 „Pfennbart") macht Apelbaum anscheinend „Pfand-wert". Der Urkundenbeweis im Rechtsstreit Herrmann Offenburgs gegen seines Bruders Stephan Witwe (S. 177) genügt durchaus nicht, um eine eigene Buchführung der Gesellschaften darzutun (S. 14, 114); es handelt sich nur um Einzelbelege und persönliche Buchführung. Die hier und anderwärts gegen Sombarts Anschauungen vom mittelalterlichen Handel gerichtete Polemik ist ebenso zwecklos wie ermüdend. Wann wird die handelsgeschichtliche communis opinio einsehen, daß neben der „relativen" Betrachtung doch erst eine absolute die Qualitätsänderungen des Quantitativen erkennt?

Zzt. Berlin-Grunewald Carl Brinkmann

Dix, A.: Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. Leipzig 1916, S. Hirzel. 8°. 55 S. Geh. 0,80 Mk.

Auch in diesem kleinen Werkchen beweist der Verfasser wieder sein besonderes Talent, bei seiner gründlichen volkswirtschaftlichen Kenntnis in leicht faßlicher Form die breiteste Öffentlichkeit mit wichtigen Fragen vertraut zu machen. Dementsprechend enthält auch diese Arbeit bei aller Knappheit ein gutdurchdachtes Tatsachenmaterial und gibt, dank der starken

Prägnanz dieser ausgewählten Tatsachen, dem Leser ein scharfumrissenes Bild dessen, was der Titel verspricht.

Vor allem liegt dem Verfasser daran, einmal die außerordentliche Ausdehnungsfähigkeit der bulgarischen Wirtschaft zu beweisen, und dann die bereits bestehenden und in naher Zukunft zu Weiterentfaltung fähigen Wechselwirkungen der deutschen und bulgarischen Volkswirtschaften zu begründen.

Die innere Ausdehnung der bulgarischen Wirtschaft ist als eine doppelte nachgewiesen. Zunächst ist, sobald eine Zuführung von Kapitalien erfolgt und die rasche Volksvermehrung weiter ihren Fortgang nimmt, eine starke Intensivierung zu erwarten. Wenn Bulgarien von 11 681 qkm Weizenfeldern nur 1 218 000 t geerntet hat, so kann man ermessen, welche Fortschritte bei dem durchschnittlich guten Boden und dem vorzüglichen Klima des Landes noch offen stehen, um an Österreich oder gar an Deutschland heranzureichen. Ersteres erzielt bei 12 603 qkm Anbaufläche 1 895 300, letzteres von 19 257 qkm 4 360 600 t Ertrag. Zu intensiver Kultur hat sich aber der Bulgare von alters her als überaus geeignet gezeigt; ist er doch auch heute als bester Gemüsebauer auf der gesamten Balkanhalbinsel und durch ganz Südrußland hochgeschätzt und berühmt!

Daß auch bezüglich des Nahrungsspielraumes Bulgarien sehr weit davon entfernt ist, in absehbarer Zeit irgendwelche Beengung zu empfinden, beweist die Bevölkerungsdichte von nur 45 Bewohnern auf den Quadratkilometer (gegen 120 in Deutschland, 95 in Österreich). Der natürliche Zuwachs in Alt-Bulgarien beträgt reichlich 1½ %; auch von dem befreiten Mazedonien her, wo die Bevölkerung bisher unter sehr gedrückten Verhältnissen lebte, ist ein reichlicher Zuwachs von Arbeitskräften zu erwarten. Mit Mazedonien hat Bulgarien überdies die Möglichkeit weiterer wirtschaftlicher Expansion gewonnen, vornehmlich auf dem Gebiet des Bergbaues, aber auch der südländischen Kulturen, wie Reis, Mais, Öl und Tabak. Doch auch im Innern des alten Landes steht der landwirtschaftlichen Kultur ein weites Feld räumlicher Ausbreitung offen. Von den 96 346 qkm alt-bulgarischen Bodens waren 1911 nur 33 850 qkm in Kultur. 28 354 qkm waren Forsten. Gewaltige Landstrecken harren somit noch ihrer Erschließung durch ein besseres Verkehrsnetz, Rodung, Verbau von Wildbächen, Flußläufen usw.

Daß dieser Aufschwung sich bereits seit langem in vollem Gange befindet, zeigt sich darin, daß von 1897—1908 die Ackerfläche sich um 21,9 %, die Obst- und Gemüsegärten gar um 83,9 % ausdehnten. Von 1903—1912 wuchs die mit Getreide (einschließlich Mais) bestellte Fläche von 19 900 auf 25 610 qkm an.

Entsprechend dieser landwirtschaftlichen Entfaltung hat denn auch — bereits ein Zeichen beginnender Intensivierung der Wirtschaftsweise — der Bezug landwirtschaftlicher Geräte vom Ausland sich entwickelt, und zwar von 1900—1912 auf mehr als das Elffache! An sich noch gering, betrug er nämlich 1912 6,9 Mill. Franken, während er sich 1900 erst auf 605 000 Franken sich belief. Natürlich liegt der Schwerpunkt der Einfuhr weit mehr auf dem Gebiete der Industrie. Maschinen, ganze Fabrik-

anlagen, Ackergeräte, Textil- und Metallwaren sowie Transportmittel (rollendes Bahnmaterial, Wagen, Schiffe) bilden neben Chemikalien und Lederwaren ganz überwiegend die Gegenstände der Einfuhr. Dieser Einfuhr sagt Dix gleichfalls eine weite Ausdehnungsfähigkeit voraus und vergißt nicht zu betonen, daß bereits vor dem Kriege Deutschland den wichtigsten Anteil an Bulgariens Außenhandel einnahm. Indem er der Registrierung der sperrigen Ausfuhrgüter nach Belgien Rechnung trägt, deren endgültige Bestimmung dennoch unzweifelhaft Deutschland war, anderseits in Betracht zieht, daß auch bei der Einfuhr manche deutsche Waren unter falschen Ursprungsrubriken verzeichnet wurden, kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß ein Viertel der bulgarischen Einfuhr aus Deutschland stammte und etwa ein Drittel der bulgarischen Ausfuhr in Deutschland ihren Markt fand. Er sieht mit Recht in den gesamten wirtschaftlichen Wechselbeziehungen Bulgariens und der Zentralmächte einen festen Unterbau der politischen Gemeinschaft. Jeder der beiden Teile ist gleicherweise gebender und nehmender Teil. Für die Zukunft birgt dies die beste Gewähr für vollen Einklang der Interessen, unter beiderseitiger wirtschaftlicher Ergänzung.

Das kleine Werk ist gleichzeitig in bulgarischer Sprache erschienen und vom bulgarischen Ministerpräsidenten als „höchst erfreuliche Erscheinung" begrüßt worden.

Berlin E. Jenny

Rudnyckyj, Stephan: Ukraina. — Land und Volk. Eine gemeinfaßliche Studie. Autorisierte Übersetzung aus dem Ukrainischen. Wien 1916, Verlag des Bundes zur Befreiung der Ukraina. 8°. IV u. 416 S., 6 Karten und 40 Tafeln. Geh. 10 Kronen.

Auch ein Kriegsbuch. Wenigstens in der deutschen Ausgabe. Denn die Ukraina ist Kriegstheater und somit, mag sie nun vor oder hinter den gewaltigen Fronten der Armeen liegen, in den Bereich der Kriegsziele gerückt. Der Wunsch der Ukrainer oder, wie sie für uns bisher geläufiger hießen, der Kleinrussen, ihr Möglichstes zu tun, um ihr Land in den Brennpunkt der östlichen Fragen zu bringen, die Aufmerksamkeit Europas auf ihr längst vor dem Polenreiche für die politische Geschichte untergegangenes Vaterland zu lenken, hat uns über Nacht mit einer sehr zahlreichen Agitationsliteratur überschwemmt. Zumeist sind es, neben periodischen Schriften in deutscher, französischer und kleinrussischer Sprache, kleine Büchlein für den Bedarf des Augenblicks, die knappe Schilderungen der Geschichte und der Bestrebungen eines für Europa nahezu verschollenen Volkes von etwa 34 Millionen Seelen zu verbreiten sich bemühen. Das vorliegende Werk weist, nach Inhalt und Umfang, gewichtigere Form auf und soll in volksgeographischer Hinsicht den patriotischen Bestrebungen der eifrig tätigen und hoffnungsfreudigen Ukrainer den wissenschaftlichen Unterbau liefern. Es verdankt daher sein Erscheinen — wenigstens in der deutschen Ausgabe, in der es sich an die Kulturwelt wendet — dem Augenblick; ist aus der Zeit und für die Zeit entstanden. Das haftet ihm naturgemäß hier und da an, insbesondere in denjenigen Kapiteln,

die die Politik streifen. Da wird stellenweise der sonst so präzise Stil tatsächlicher Darstellung plötzlich gewunden und subjektiv gefärbt, und die Behauptungen büßen an Stichhaltigkeit ein. So z. B. bei der Erörterung der Frage, ob das Ukrainische als Dialekt des Russischen oder als selbständige Sprache anzusprechen ist; oder wenn es S. 196 heißt: „Obgleich bis heute die Historiker darüber uneinig sind, ob das sogenannte altrussische Reich von den Warägern im heutigen Nordrußland gegründet worden ist oder von den ostslawischen Stämmen des Südens in Kyjiw, so zweifle ich doch nicht, daß dieser letzteren Meinung beizupflichten ist."

Doch tut dies dem Ernst des Buches keinen Abbruch. Es füllt für Westeuropa eine fühlbare Lücke aus. Was bisher über „Kleinrussische" Fragen geschrieben ward, war teils ukrainisch — also der Wissenschaft gänzlich unzugänglich — oder polnisch sowie russisch. In letzterem Fall trat neben die Abseitigkeit noch die Einseitigkeit; die Russen wollten es nicht wahr haben, daß die Ukraine mehr als eine russische Provinz, das kleinrussische Volk etwas anderes als ein Ast des russischen Stammes, die Sprache aber überhaupt eine Sprache sein sollte. Auch die Polen behandelten die Ukrainer von jeher von oben herab, als ein primitives Anhängsel ihrer Kultur, das weder sprachlich noch bezüglich eigener kulturbildnerischer Kraft zu selbständigem Dasein befähigt sei.

Durch eingehende Schilderung von Land und Leuten sucht das vorliegende Buch diese auch in die westeuropäische Literatur eingedrungene Auffassung gründlich zu widerlegen.

Von der geologischen Gestaltung ausgehend wird versucht, über einen kurzen Abriß der Geschichte hinweg bis in eine sehr feingegliederte Schilderung der wirtschaftsgeographischen und handelspolitischen Gestaltung der Ukraine hinein den Beweis zu erbringen für eine natürliche Geschlossenheit von Land und Leuten des weiten ukrainischen Gebietes. Die Darlegung der Oberflächengestaltung mitsamt ihrem geologischen Unterbau ist ganz vorzüglich, wenngleich es darum noch nicht gelungen ist, den Beweis auch einer natürlichen *politischen* Abgrenzung der als „Ukraine" angesprochenen Länder zu beweisen. Dieser geographische Teil wird dauernden Wert in der westeuropäischen Literatur behalten.

Im anthropogeographischen und historischen Teil, der notgedrungen an manchen Stellen polemischen Charakter annimmt, laufen unwillkürlich subjektive Färbungen mit unter. So ist es z. B. anfechtbar, das Entstehen des Saporoger Ssjitsch („Verhau" oder Hochburg des Kosakentums am Dniepr) als eine Wiederaufrichtung des untergegangenen ukrainischen Staates anzusprechen. Die geschichtlichen Schicksale werden sehr richtig aus der mißlichen geographischen Lage an der Scheide westlicher oder östlicher Kulturkreise dargelegt. Von dem Anprall der Tataren zerhämmert, geriet der ukrainische Staat nach gänzlicher Verwüstung seines Landes in den Strudel der an seinen Grenzen stehenden, mächtig aufstrebenden Reiche — Polens, Rußlands und der Türkei, so daß das Volk, hin und her geworfen, nicht mehr zur Besinnung und zu eigener fester Staatenbildung zu gelangen vermochte. Sein bitteres Schicksal war, wie *Rudnyckyi* gut dargelegt, daß seine oberen Stände bis auf die allerunterste Schicht hinab allgemach der Assimilierung durch Polen und Russen

verfielen. Der Verfasser betont die hohe Blüte der ukrainischen Kultur im 12. und 13. Jahrhundert, d. h. eben vor dem Tatarenjoch. Seither finden sich zwar Anläufe zur Wiedererlangung der Selbständigkeit, die sich aber über große und blutige Aufstände gegen die Bedrücker nicht emporrecken konnten. Besonders das Großrussentum, das sich in der nordischen Waldwüstenei leichter der Tataren hatte erwehren können, legte nur stärker seine schwere Hand auf das Ukrainertum, dem es als dessen einstiges Kolonialgebiet seine Dynastie und seine Kultur entnommen und sogar den Namen „Ruß" und „russisch" entwendet hat.

Viel Interessantes wird über diesen Zwiespalt der aufstrebenden russischen und der daniederliegenden ukrainischen Kultur gesagt. Besonders gut ist der Unterschied zwischen dem individualistischen, schaffensfreudigen, seit jeher zur Demokratie neigenden Ukrainer und dem schwerfälligen, autoritätsgläubigen, unterwürfigen Großrussen herausgearbeitet, dessen Herdentum und unfruchtbarer Grübelsinn dem sangesfrohen, munteren Kleinrussen fremd blieben. Im Siedlungswesen und in den Formen genossenschaftlichen Zusammenschlusses äußert sich das besonders. Der Kleinrusse kannte nie die Dorfgemeinschaft („Mir"), sondern hängt am Privateigentum und wohnt in Einzelhöfen; wie ihm auch die patriarchalische Allgewalt des Familienoberhauptes und die politische Allmacht des Zaren immer fremd blieben. Auch der heute noch fortdauernde frisch-natürliche Expansionsdrang gegen den nördlichen Kaukasus hin entspringt diesen individualistischen Eigenschaften und verschafft den Ukrainern den Vorsprung in der Besiedlung jener Gebiete vor den Großrussen, die nur unter staatlicher Anregung und in den „Mir"-Gemeinden zusammengeballt sich vorwärts zu wälzen verstehen.

Dagegen geht, wie auch Rudnyckyi freimütig zugesteht, den Ukrainern die Fähigkeit „zur Entwicklung der Zentralisation und zur Entfaltung großer politischer Kräfte, mit einem Worte, die Fähigkeit zur Staatsbildung" ab.

Die wirtschaftsgeographische Schilderung weist überzeugend nach, daß die fruchtbarsten Strecken Rußlands, die Kernlande seines Getreidebaues und der Zuckererzeugung sowie die großen Naturreichtümer an Kohlen, Eisen, Mangan, Salz usw. in das ukrainische Gebiet fallen und somit einem besonderen Ukrainerstaat eine reiche materielle Unterlage böten. In dem anschließenden handelsgeographischen Teil ist ein schätzenswertes Material mit viel Fleiß zusammengetragen und läßt das Buch als Quelle für weitere Erforschung der ukrainischen Frage höchst wertvoll erscheinen.

Ein Anhang von 40 Tafeln hübscher Bilder von Land und Leuten wird seiner Verbreitung in weiteren Kreisen und damit dem beabsichtigten Zweck der Schrift förderlich sein!

Berlin E. Jenny

Emin, Ahmed: The development of modern Turkey as measured by its press. (Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science of Columbia University, Volume LIX, Number 1.) New York 1914, Columbia



University, Longmans, Green & Co. 142 S. gr. 8°. Geh. 1,— Doll.

Wegen ihrer ausgedehnten Küstenlinie, ihrer zentralen Lage und ihrer Hilfsquellen war die Türkei immer ein bewegtes Feld für die Bewegungen der Bevölkerungen, für die Kämpfe der Rassen und Kulturen, für die Anhäufung und Verbindung von Ideen. Die Produkte dieses fortgesetzten historischen Prozesses ließen sich keiner allgemeinen Verschmelzung unterwerfen. Unter dem Schutze der verschiedenen Einflüsse der Umgebung in den verschiedenen Teilen dieser Territorien konnten verschiedene natürliche Typen, verschiedene Arten und Epochen der Kultur, verschiedene Sprachen nebeneinander fortleben. Die soziologische Aufgabe des Herrschervolkes der Türken war unter diesen Umständen sehr schwierig. „Wie konnte ein großes Reich auf einer solchen Grundlage aufgebaut und mehr als sechs Jahrhunderte aufrechterhalten werden?", fragt der Verfasser. Das von einem Bruchteil eines einzelnen türkischen Nomadenstammes errichtete Reich brachte aus Zentralasien den eisernen Sinn für Disziplin mit. Es erfand im Mohammedanismus eine Einrichtung für die Assimilation und eine Quelle der Solidarität. Ein dritter günstiger Faktor war die breite Möglichkeit der Auswahl von Gedanken und Leuten. Das auf diesen Grundlagen aufgebaute System befähigte die alten Türken, heterogenen Elementen innerhalb weniger Generationen eine neue kompakte Nation zu schaffen und ihre Grenzen mit außerordentlicher Schnelligkeit auszudehnen. Unter dem Einfluß der Aufgaben der neuen Zeit auf dem Gebiete von Ackerbau, Industrie, Handel oder des Unterrichtswesens entstand eine unzufriedene Klasse, und das Gefüge des künstlichen Herrschersystems begann sich zu lockern. Die Mitglieder der erobernden Rasse bemächtigten sich allmählich der Ämter in Regierung und Armee, ohne die besondere strenge Laufbahn zu durchlaufen. Mißstände wie Günstlingswesen, Palastintrigen traten zutage und schwächten die Zentralgewalt. Die alten Herrschaftsideen verknöcherten, und alle Reformvorschläge wurden scheel angesehen. Doch war die ursprünglich gelegte Grundlage so solide, daß ein starker Mann jederzeit imstande war, die Maschinerie in Ordnung zu bringen und im richtigen Lauf zu erhalten. Selbst ein Mann niedriger Herkunft konnte sich mit starkem Willen seinen Weg bahnen, und es fanden sich in allen Perioden dringender Notlage starke Führer. Das eigene Mißgeschick der Türkei in unglücklichen Kriegen gab Anlaß zu zielbewußten Bemühungen, die Kulturerrungenschaften des Westens für die Türkei nutzbar zu machen. Der erste große Erfolg in dieser Linie war erreicht, als mit Regierungsunterstützung im Jahre 1728 eine Buchdruckerpresse in Konstantinopel errichtet ward. In dem Fatva, das als Verwaltungsrechtsentscheidung die Einführung der Buchdruckerpresse billigt, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dadurch der Preis der Bücher verbilligt und ihr Verkauf vermehrt werde, und daß, da dies ein ungeheurer Vorteil sei, die Sache sehr lobenswert sei. Jedoch wird eine Zensur durch unterrichtete Männer gefordert. Zur Gründung einer Zeitung kam es erst viel später, zunächst wurde von der Regierung ein Preßbureau errichtet, in dem die bedeutendsten europäischen Zeitungen gelesen und teilweise

übersetzt wurden. Als sich dieses Bureau an Friedrich den Großen wandte, empfahl er ihm die Clever Zeitung und den Kurier vom Niederrhein, die nicht allein beständig von ihm inspiziert, sondern auch mit von ihm selber geschriebenen Artikeln über die internationale Politik versehen wurden. Friedrich der Große zeigte also ein großes Verständnis für die Bedeutung der ausländischen Presse. Die erste Zeitung in der Türkei wurde am 20. November 1828 in Ägypten vom Mehmed Ali Pascha in arabischer Sprache herausgegeben. Vorangegangen waren französische Zeitungen im Jahre 1795 und namentlich der „Spectateur de l'Orient" in Smyrna, der seinen Titel später in „Courier de Smyrne" umwandelte. Sein Herausgeber Blacque vertrat die Interessen der türkischen Regierung namentlich gegen Rußland und wurde 1831 von ihr nach Konstantinopel berufen, um in französischer Sprache den „Moniteur Ottoman" als Regierungsorgan herauszugeben. Im folgenden Jahre 1832 erschien ebenfalls als Regierungsorgan die erste Zeitung in türkischer Sprache unter dem Titel „Takvimi Vekayih" („Kalender der Ereignisse"), ein Titel, der vom Sultan Mahmud II. selber gewählt worden war. Nach dem Programmartikel soll das Blatt zwei Teile erhalten. Der erste soll offizielle Mitteilungen über innere Angelegenheiten enthalten und der zweite nichtoffizielle Neuigkeiten, Artikel aus dem Gebiete der Erziehung, der Wissenschaft, der Industrie und des Handels und eine Übersicht der Ereignisse, die im „Spiegel des Universums" je nach Zeiten und Umständen erscheint. Der Sultan selber war besorgt, daß die Zeitung in einer gemeinverständlichen Sprache redigiert werde.

1860 bis 1876 nahm die türkische Presse einen großen Aufschwung und erlebte ihr goldenes Zeitalter. Als nach mehreren Palastrevolutionen der Sultan Abdul Hamid auf den Thron gekommen war, erließ er zwar 1876 eine moderne Verfassung, beseitigte sie aber bald und führte ein despotisches Regiment. Ein freiheitliches Preßgesetz wurde auf dem Verwaltungswege außer Kraft gesetzt. Der tyrannische Sultan verfolgte persönlich die Presse sehr aufmerksam und ließ sie durch seine Spione überwachen. Nicht bloß gewaltsame Unterdrückung, sondern auch Bestechung und Korruption jeder Art wandte dieser Despot an, um eine seinen Zwecken gefügige Presse zu bekommen. Die volkstümlichsten Schriftsteller wurden durch Berufung in hohe Staatsämter „eleminiert".

Eingehend wird sodann die Tätigkeit des jungtürkischen Komitees für Einheit und Fortschritt geschildert, das sich der exterritoritalen Postanstalten bediente, um im Ausland verfaßte Zeitungen einzuschmuggeln und zu verbreiten und schließlich die Entthronung Abdul Hamids herbeiführte. Diese Revolution und Gegenrevolution sind im Spiegel der zeitgenössischen Presse anschaulich geschildert. Es wird eine eingehende Statistik der Stoffverteilung in den sechs Tageszeitungen Konstantinopels gegeben. Dabei zeigt sich, daß die türkische Presse sich vorteilhaft von der westeuropäischen durch ihr geringes Sensationsbedürfnis auszeichnet. So wurden zum Beispiel die fetten Überschriften erst während des Balkankrieges eingeführt. Ein ausführliches Verzeichnis der Familien-, Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften zeigt uns einen hohen Stand

des türkischen Zeitungswesen, in dem Kinder- und Frauenzeitungen besonders vielseitig vertreten sind.

Bei dem großen augenblicklichen Interesse für die Türkei kann das Buch als ein ausgezeichnetes Orientierungsmittel über Umfang, Inhalt und Tendenz der gesamten türkischen Presse um so mehr angelegentlich empfohlen werden, als es von einem Fachmann geschrieben ist, der selber ein Mitarbeiter der Presse ist.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Mannstaedt, Heinrich: Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Bonn. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 31 S. Geh. 0,75 Mk.

Als Vortrag bildeten die Darlegungen sehr schätzbare Anregungen, wie sie sich aus der überhastet eingeleiteten Kriegswirtschaft dem volkswirtschaftlich geschulten Blick ergaben. Als Buch vermag das Werkchen infolge seines geringen Umfangs freilich nicht viel mehr als ein knappes Konzept zu bieten — den Rahmen zu einer größeren Arbeit, dessen Ausfüllung sehr zu begrüßen wäre! Dennoch ist die Veröffentlichung des Vortrags recht dankenswert. Denn die Materie ist seitens des Autors scharf durchdacht; und wenn wir von der Knappheit der Ausführung redeten, so ist dies im besten Sinne gemeint: knapp und klar ist der Grundgedanke herausgearbeitet, mit des Verstandes Scheidewasser sind die Elemente zerlegt und getrennt, die sich in den über Nacht akut gewordenen Höchstpreisproblemen chaotisch durcheinanderwälzten.

Dieser grundlegende Gedanke leitet uns folgenden Weg entlang: Ausgehend von allgemeiner Preistheorie wird hingewiesen, wie nicht allein bei keiner Ware sich der Prozeß der Preisstellung am Markte unabhängig von vielen anderen Gütern abspielen kann (Bedarf wie Erzeugung sind stets sprungbereit, sich von einem Wirtschaftsgut, je nach dessen Preisgestaltung, auf andere zu werfen), sondern wie letztlich Angebot und Nachfrage unlöslich darin zusammenhängen, daß jeder Produzent zugleich auch Konsument bleibt. Daran schließt sich Erwähnung der subjektiven und objektiven Bedingungen der Preisbildung. Der ideale Preis stellt das Gleichgewicht zwischen Interessen der Erzeuger und denjenigen der Verbraucher dar; zweier Tendenzen also, die sich, von entgegengesetzten Enden ausgehend, zuletzt einigen sollen. Daß diese Versöhnung unter Wahrung beiderseitiger Notwendigkeiten sich vollziehe, stößt schon beim freien Wettbewerb in Friedenszeiten manchmal auf Schwierigkeiten. Um so mehr wird dies der Fall sein bei willkürlichen Eingriffen, wie sie die Kriegsbewirtschaftung eines großen Landes unausbleiblich macht.

Hier kommen wir dem Hauptgedanken der Auseinandersetzungen bereits sehr nahe Mannstaedt meint, es sei bei der eiligen Notwendigkeit, zwecks Regelung der Gütererzeugung und des Güterumlaufs mittels Höchstpreisen einzugreifen, übersehen worden, daß zur Findung dieser Zwangsnormierung eigentlich von zwei Ausgangspunkten vorgegangen werden müßte. Nämlich genau wie auch die freie Preisbildung sich vollzieht: von der Seite des

Konsums und von den Bedürfnissen der Produktion. Somit hat man es zunächst im Grunde mit der Findung von zwei Höchstpreisen für jede Ware zu tun, sofern man im Interesse der Allgemeinheit weder die Versorgung gefährdet noch die Erzeugung sich einschränken sehen will.

Es gibt also eigentlich je einen höchsten Preis für den bestehenden Verbraucherbedarf (Nachfrage) und einen letzten Preis für das Angebot, d. h. bei dem die Erzeugung sich noch zur Schaffung neuer Ware bewogen fühlt. Bei völlig freier Wirtschaft wird der Ausgleich auf den wirklichen Handelspreis unter Bedingungen zustande gebracht, welche in der abgeschlossenen Kriegswirtschaft ausgeschieden erscheinen. Zuzug von Ware aus fremden Wirtschaftsgebieten ist unterbunden, Erschütterungen durch Preiskämpfe, Trustbildungen usw. müssen als unstatthaft gelten. Hiernach sieht der Verfasser die Möglichkeit, daß inmitten der mannigfachen Störungen, wie sie der Wirtschaft im Kriege erwachsen, die Festsetzung eines Höchstpreises unter Wahrung aller mit dieser Ware verknüpften Interessen in manchen Fällen ein aussichtsloses Unterfangen bliebe. Es wird sich in einem vom Kriege umfangenen Lande oft darum handeln, gewisse Güter dem allgemeinen Verbrauch um einen Preis zugänglich zu erhalten, der als Konsumhöchstpreis zu bezeichnen wäre, zu welchem jedoch die Beschaffung der notwendigen Gütermenge — sei es durch Eigenerzeugung, sei es durch Einfuhr — nicht als gesichert erscheinen mag. Zu letzterem Behufe wird es einer höheren Preisplanke bedürfen, die sich schlechthin nicht mit der Basis der Verbrauchshöchstpreise zusammenfügen läßt. Es wird daher sein Bewenden haben müssen bei diesen zwei Preisfixierungen. Eine Einigung im freien Wirtschaftsverkehr ist nicht zu erlangen, weshalb die Überbrückung des sich ergebenden Preisabstandes dem weiteren staatlichen Eingriff vorbehalten bleibt.

In welcher Weise dies geschehen soll, deutet der Verfasser nur flüchtig an einer Stelle an, in der er dem Verkauf teuer erworbener Einfuhren zu den billiger gehaltenen Inlandspreisen das Wort redet, wobei die Preisdifferenz als Verlust zu Lasten der Staatskasse geht. Es ist das, was ich in anderem Zusammenhang als das „Sich-Überschneiden" der Preisoptima für Verbrauch und Beschaffung bezeichnet habe, mit derselben Schlußfolgerung wie der Verfasser: die Allgemeinheit, in deren Interesse die doppelte Preisstellung erfolgt, hat auch für die dergestalt entstandene Spannung aufzukommen. Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, dieses Auseinanderhalten von zwei Preisbasen mit großer Klarheit theoretisch begründet zu haben. In diesem Sinne spricht er, als praktisches Ergebnis seiner Darlegung, von staatlich anzusetzenden „Ankaufspreisen", die das Interesse der Produzenten wahren, einerseits, und von gleichfalls behördlich fixierten „Verkaufspreisen", zu denen die Güter dem Verbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Das Büchelchen enthält, neben diesem Hauptgedanken, noch manche andere wertvolle Schilderung der durch die Kriegswirtschaft erwachsenden Aufgaben. Insbesondere gelangt auch der Verfasser zu dem absoluten Schluß, daß Festsetzung von Höchstpreisen stets eine halbe Maßregel ist — und demgemäß oft schlimmer als gar keine sein kann; daß vor allem aber von Anbeginn mit der Einsicht vorgegangen werden muß: Preis-

festsetzung, Bestandsaufnahme, Beschlagnahme und Verteilungsorganisation gehören untrennbar zusammen.

Das interessante Buch mündet in die Forderung aus, daß die Leitung aller dieser Maßnahmen in die Hände eines wirtschaftlichen Generalstabes gehört. Eine Forderung, der sich längst vor dem Krieg kein Einsichtiger verschloß, der sich aber nach den bitteren Erfahrungen dieser schweren Lehrzeit voller zaghaften Vorwärtstastens hoffentlich nunmehr alle maßgebenden Stellen anschließen werden. Zur Erreichung dieses Zieles mag vorliegendes Werkchen gerade durch seinen straffen, klaren Aufbau berufen sein, einen wertvollen Antrieb zu bilden.

Berlin E. Jenny

Ludewig, Hans: Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 181.) München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. X u. 148 S. 4 Mk.

Die vorliegende Arbeit bietet inhaltlich mehr, als der Titel verspricht; die wissenschaftlichen Ergebnisse dagegen sind wenig belangreich. Ludewig schildert zunächst, und zwar wesentlich an Hand der „Frankfurter Zeitung", die Einwirkung des Geld- und Kapitalmarktes auf die Kursbewegung und den Absatz der Hypothekenbank-Obligationen in den Jahren 1905—1909. Diese Periode erschien ihm als Grundlage für die Untersuchung besonders geeignet, weil sie Zeiten ganz verschiedener Konjunktur umfaßt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Kursschwankungen bei den Staatsanleihen außerordentlich viel größer sind als bei den Hypothekenbank-Obligationen, und weist dies in verschiedenen Tabellen sehr anschaulich nach. Er erklärt die Unterschiede der Kursbewegung damit, daß die Hypothekenbanken in der Regel selbst als Käufer ihrer eigenen Pfandbriefe auftreten und dadurch in der Lage sind, den Kurs zu beeinflussen. Daß sie hierbei eine Stabilität der Kurse erstreben, hat, wie Ludewig richtig erkennt, seine Ursache in der Art des Pfandbriefvertriebes. Die Obligationen der Hypothekenbanken werden nämlich in der Hauptsache nicht auf dem Wege der öffentlichen Zeichnung abgesetzt, sondern nach und nach freihändig durch Vermittlung von Banken oder Bankfirmen verkauft. Mit Rücksicht hierauf suchen die Hypothenbanken größere Schwankungen der Pfandbriefkurse von einem Tag zum anderen zu verhindern. Für die Pfandbriefinhaber hat die Interventionstätigkeit der Banken den Vorteil, daß sie die Pfandbriefe jederzeit wiederverkaufen können. Dagegen dürfen sie nicht damit rechnen, für die früher gekauften Pfandbriefe den gleichen Kurs zu erzielen, den die Hypothekenbanken ihrerseits für die gleich verzinslichen neueren Pfandbriefserien notieren. Ludewig verwendet eine große Mühe darauf, um die bestehenden Unterschiede in der Kursbewertung der einzelnen Pfandbriefserien zu erklären. Die Dinge liegen einfach so, daß die Hypothenbanken, die doch als Erwerbsgesellschaften auf die Erzielung eines Überschusses nicht verzichten können, gar nicht in der Lage sind, für die zurückfließenden älteren Pfandbriefe denselben Kurs zu bezahlen, den sie für die neuen Pfandbriefe, die sie zum

Verkauf bringen, fordern müssen. Eine Übereinstimmung der Kurse ist schon deshalb nicht angängig, weil in dem Kurs der neuen Serien die Vergütung enthalten ist, die seitens der Hypothekenbanken für die Vermittlung des Pfandbriefverkaufes zu zahlen ist. Leider hat der Verfasser in diesem Abschnitt seiner Schrift die wichtige Frage des beim Rückkauf entstehenden Disagiogewinnes völlig unbeachtet gelassen, obwohl gerade hierüber manches zu sagen gewesen wäre.

In dem letzten Kapitel befaßt sich Ludewig mit der in der Tagespresse früher vielfach erörterten Frage der Absatzbonifikation, die die Hypothekenbanken für die Unterbringung ihrer Pfandbriefe gewähren. Der Verfasser betrachtet es als einen Mißstand, daß diese Vergütung im allgemeinen 1 % beträgt, und bedauert, daß hierin eine Änderung bisher nicht eingetreten ist. Er versäumt aber dabei zu erörtern, wie die von ihm befürwortete Herabsetzung auf ½ % auf den Absatz der Hypothekenbank-Obligationen einwirken würde. Man muß sich nämlich darüber klar sein, daß deren Vertrieb der zunehmenden Bankkonzentration entsprechend weniger durch Privatfirmen als durch Groß- und Mittelbanken erfolgt. Diese verkaufen die Pfandbriefe, weil sie dabei einen ihrer Meinung nach angemessenen Verdienst erzielen. Wird dieser erheblich geschmälert, so werden sie es vorziehen, sich dem Verkauf anderer gleichartiger Wertpapiere zuzuwenden, bei denen sie nicht, wie bei den Hypothekenpfandbriefen, einen Teil der Vermittlungsvergütung zurückzuzahlen haben, wenn die verkauften Stücke vor Jahresfrist wieder an den Markt gelangen. Solche Zusammenhänge darf man nicht außer acht lassen, wenn man in dieser Frage zu einem abschließenden Urteil gelangen will. Hierzu gehört allerdings ein Einblick in die Bankpraxis selbst. Durch eine Umfrage ist eine ausreichende Kenntnis dieser Dinge nicht zu erlangen. Beweis: Die vorliegende Schrift, die viel Material bietet, mit Fleiß und Verständnis angefertigt ist und trotzdem den Fachmann enttäuscht. Es liegt dies in der Hauptsache daran, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, bei Erörterung der Regeln, von denen sich die Praxis leiten läßt, den privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt klar herauszuarbeiten.

Berlin-Steglitz Hermann Mauer

Reinhardt, Ewald: Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Herausg. von P. Aberer, Chr. Eckert, J. Flechtheim, K. Jul. Friedrich, Ed. Gammersbach, H. Geffcken, E. Hassert, Jul. Hirsch, B. Kuske, Paul Moldenhauer, F. Stier-Somlo, Adolf Weber, K. Wiedenfeld, A. Wieruszowski, W. Wygodzinski, Heft IV.) Bonn 1913, Marcus & Weber. 8°. VIII u. 100 S. 2 Diagramme. 3,20 Mk.

Die vorliegende Arbeit, die in den Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben als eine Arbeit aus dem Volkswirtschaftlichen Seminar der Handelshochschule hervorgegangen ist, hat einen Praktiker zum Verfasser. Ihre Aufgabe ist es, die Versorgung Deutschlands mit

Rohkupfer zu schildern und zu zeigen, in welcher Abhängigkeit sich die deutsche Industrie von den nordamerikanischen Produzenten befindet. Der Verfasser gibt eine kurz gefaßte Übersicht über die Entwicklung des Kupferverbrauches im letzten Jahrhundert an Hand der von fachmännischer Seite veröffentlichten Statistik. Aus der Zusammenstellung der Zahlen ergibt sich die gewaltige Steigerung des Verbrauchs, namentlich im Laufe der letzten drei Jahrzehnte. Diese Steigerung nimmt einen riesigen Umfang an; sie übertrifft sogar diejenige des Verbrauchs von Eisen ganz beträchtlich, eine Folge namentlich der Ausdehnung der Elektrizitätsindustrie, die in großen Mengen Kupfer verbraucht. Nach Angabe des Verfassers entfällt fast die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Kupfers auf die Elektrizitätsindustrie. Diese Höhe erreichte die Elektrizitätsindustrie seit ungefähr dem Jahre 1906, während vorher diese Industrie nur ungefähr ein Drittel des Kupferverbrauchs verarbeitete.

Dem deutschen Kupferbedarf steht nur eine geringe einheimische Produktion gegenüber, so daß Deutschland in der Deckung seines Rohkupferbedarfes fast ganz auf den Weltmarkt angewiesen ist. Es gilt dies besonders für das Kupfer, das die Elektrizitätsindustrie benötigt, das chemisch rein sein muß, und diese Bedingung erfüllt fast nur das ausländische Produkt. Vor allem ist es Amerika, das in der Raffination von Kupfer auf elektrolytischem Weg an der Spitze steht. Die Elektrizitätsindustrie ist daher fast ganz auf den Bezug aus Amerika angewiesen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit Deutschlands von Amerika in bezug auf Kupfer ist ein ebenso bedenkliches Kapitel, wie es die Abhängigkeit bei Baumwolle ist, und gerade der jetzige Krieg beweist ja zur Genüge, welche Folgen das Monopol der Amerikaner auf den Rohstoffmärkten für unsere Versorgung haben kann.

Im Anschluß an die Einleitung bringt der Verfasser eine Übersicht über die Weltproduktion von Kupfer. Er äußert sich über die Art der Verteilung der Kupfervorkommen auf der Welt und gibt dabei die von der Metallgesellschaft in Frankfurt a. M. zusammengestellte Statistik der Bergwerksproduktion wieder. Dabei werden kurz die wichtigsten Minen Nordamerikas charakterisiert und ihre Stellung innerhalb der Kupferproduzenten angedeutet. Eine ausführlichere Behandlung der Bedeutung der Kupferminen wäre vielleicht angebracht gewesen, wie man überhaupt beim Durchlesen der Arbeit stellenweise an der allzu knappen Darstellung Anstoß nehmen kann. Der Verfasser hat sich bemüht, das Thema so gedrängt wie nur möglich zu erörtern, was ihm an sich ja auch gelungen ist. Indes darf darunter die Gründlichkeit der Erörterung nicht leiden.

Im Anschluß an die Darstellung der Verteilung der Produktion befaßt sich Reinhardt mit der Hüttenproduktion. Er gibt eine Darstellung der Produktion von Raffinad- und von Elektrolytkupfer, und er zeigt dabei, welche Rolle hier wieder die Vereinigten Staaten bei der Produktion spielen. Deutschland hat, wie erwähnt, nur eine sehr kleine Erzeugung. Nur 14 % unseres Bedarfes werden im Inlande gewonnen. Dabei hat diese Produktion in den letzten Jahren nur eine ganz unwesentliche Erhöhung erfahren, während sich der Verbrauch verdoppelt hat. Die Möglich-

keit einer Ausdehnung der eigenen Kupferproduktion ist unter normalen Verhältnissen kaum vorhanden. Lediglich jetzt während des Krieges haben die hohen Preise, die für Kupfer erzielt wurden, es ermöglicht, daß an einigen Stellen, an denen der Abbau sonst unrentabel ist, noch mit gutem Nutzen Kupfer gewonnen werden konnte. Immerhin kann man sagen, daß in Deutschland das Kupfervorkommen so gewaltig ist, daß seine Ergiebigkeit noch auf viele Jahre gesichert ist. Freilich ist der durchschnittliche Kupfergehalt, namentlich im Vergleich mit einigen ausländischen Minen, als recht gering zu bezeichnen. Im Zusammenhang mit der Erörterung der deutschen Produktionsverhältnisse gibt der Verfasser auch eine Darstellung des größten deutschen Kupferbergwerkes, der „Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft". In den übrigen Teilen Deutschlands, außerhalb Mansfelds, werden nur unerhebliche Mengen von Kupfer gewonnen. Die deutschen Hüttenwerke sind daher auf die Zufuhr fremder Erze angewiesen. Eine beträchtliche Rolle spielt bei der Kupferindustrie im übrigen auch die Verwendung von altem Kupfer, das eingeschmolzen wird. Hierüber äußert sich der Verfasser nur mit wenigen Worten.

Da man mit einer Steigerung der heimischen Produktion nicht rechnen kann, ja sogar bei einigen Minen eine Abnahme der Förderung zu erwarten ist, so kann die Produktion der deutschen Raffinerien nur durch den Besitz eigener ausländischer Minen mit reichen Erzen gesichert werden. Solche Minen zu erhalten, ist indes nicht leicht angesichts des großen Einflusses, den die großen amerikanischen Raffinerien auf den Weltkupfermarkt ausüben. Es wird dies, wenn überhaupt, nur dann ermöglicht, wenn große Kapitalien dabei aufgewandt werden.

Der Verfasser erörtert unter den Problemen der Sicherstellung der Kupfergewinnung unter anderem auch die Kupferproduktion in den deutschen Kolonien, die in Deutsch-Südwestafrika recht erfreuliche Anfänge gemacht hatte. In Deutsch-Südwestafrika gab es Kupfererze bis zu 40 % Kupfergehalt. Eine Verhüttung der deutschen Kolonialerze war in Deutschland leider nicht möglich, und das südwestafrikanische Kupfer wurde daher nach Amerika zum Schmelzen geliefert. Mit Recht bezeichnet es der Verfasser als bedauerlich, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, die deutschen Erze mit Erfolg hier zu verarbeiten, und daß die deutschen Kolonien dazu beitragen mußten, die amerikanische Rohkupferproduktion zu erhöhen. Der Verfasser wirft die Frage auf, ob die deutschen Kolonialminen in Zukunft einen entscheidenden Einfluß auf die Rohkupferversorgung Deutschlands ausüben können, und meint, daß dies neben der noch unsicheren Stärke der Erzvorkommen, vor allem von der glücklichen Lösung der Arbeiterfrage abhängt. Diese Auffassung muß als viel zu optimistisch bezeichnet werden. Denn die bis jetzt bekanntgewordenen Kupfervorkommen in Südwestafrika sind nicht derartig umfangreich gewesen, daß davon ein nennenswerter Einfluß auf den deutschen Kupfermarkt erwartet werden könnte. Es steht zu hoffen, das uns der jetzige Krieg überseeische Kupferproduktionsgebiete verschafft, die in tropischen Gebieten liegen, so daß alsdann Deutschland sich vielleicht einen größeren Einfluß auf die Preisgestaltung am eigenen Markte verschaffen kann als bisher.

Der Weltverbrauch an Kupfer ist sehr erheblich gestiegen, und an der Spitze der Konsumenten steht Europa. Eine Übersicht über die einzelnen Länder ergibt, daß Deutschland seit dem Jahre 1903 England im Kupferverbrauch überholt hat. Bis dahin überragte England alle europäischen Länder in bezug auf den Konsum. Jetzt steht Deutschland an der Spitze dank der Ausdehnung der kupferverbrauchenden Industrie. Deutschland folgt direkt hinter den Vereinigten Staaten mit einem Anteil von rund 24 % des Weltverbrauchs. Der Verfasser schildert unter anderem die einzelnen Kupferarten, die im Laufe der Zeit einen Wandel erfahren haben, und gibt dabei kurze Angaben über die Beliebtheit, deren sich die einzelnen Marken in Fachkreisen erfreuen.

Bei der Organisation der Rohkupferversorgung spielt der Handel in Kupfer eine sehr große Rolle. Freilich hat man es hier nicht mit einem freien Handel zu tun, wie beispielsweise bei Getreide oder Baumwolle, sondern der Kupferhandel ist, soweit der Großhandel in Betracht kommt, in den Händen einiger amerikanischer, englischer und deutscher sehr kapitalkräftiger Firmen, die meist in Verbindung mit größeren Produktionsorganisationen sind. Der Verfasser unterscheidet fünf amerikanische Interessentengruppen, die im einzelnen kurz behandelt werden. Auch die Handelstechnik der Kupferfirmen wird in knappen Zügen angegeben, und dabei gelangt der Londoner Terminhandel zur Darstellung. Die Basis des Londoner Kupferhandels ist das Standardkupfer. Diese Kupferart ist aber in sehr vielen Fällen für die Industrie nicht zu verwerten, da namentlich die Elektrizitätsindustrie Standardkupfer nicht verwendet, sondern Elektrolytkupfer. Die Preisunterschiede zwischen beiden Qualitäten sind oft sehr verschieden. Zuweilen beträgt der Preisunterschied 6 Pfd. Sterling, zuweilen wenige Schilling. Daher bieten die Standardnotizen für die Fachkreise nicht immer die genügende Basis für ihre Operationen, und namentlich bei langfristigen Verträgen ist das Schwanken der Preisaufschläge für Elektrolytkupfer für die beteiligten Kreise sehr wenig vorteilhaft. Auf dem Kupfermarkt vollzieht sich das Angebot und die Nachfrage nicht in so freier Weise, wie es auf den anderen Weltmärkten der Fall ist. Die nordamerikanischen Produzenten nützen vielfach ihre monopolistische Stellung zu Preistreibereien sehr erheblich aus, und die Konsumenten haben meist nur einen geringen Einfluß auf die Preisbildung. Die amerikanische Statistik, die von Interessenten veröffentlicht wird, erfüllt nicht immer die Anforderungen, die man an solche Publikationen stellen kann; sie sind von den Interessenten oft einseitig tendenziös gefärbt, um die Marktlage zu beeinflussen. Inwieweit die europäischen Statistiken zuverlässig sind, darüber gibt der Verfasser keinen Aufschluß. Er erwähnt unter anderem den bekannten Vorgang des Jahres 1906/07, wo sich bedeutende Vorräte bei den Raffinerien angesammelt hatten, die indes nicht ausgewiesen wurden, um die Haussespekulation nicht zu durchkreuzen. Die Folgen zeigten sich erst später. Im Juli 1907 führte ein Preissturz den völligen Zusammenbruch herbei.

Die Erörterungen über das Geschäft an der Londoner Börse dürften etwas ausführlicher gehalten werden. Das gleiche gilt für die Darstellung der amerikanischen Börsen. Hier erwähnt der Verfasser, daß eine

enge Verschmelzung des Kapitalmarktes mit der Aktienspekulation stattfindet, eine Erscheinung, die man sehr häufig beobachten kann. Sobald einmal Kupfer im Preise steigt, erhöhen sich auch die Gewinne bei den Kupferminen, und die Folge davon ist, daß die Spekulation nicht nur Kupfer, sondern auch Kupferaktien kauft. Dieses zweifellos sehr interessante Problem hätte in dem vorliegenden Werke etwas eingehender dargestellt werden können.

Im zweiten Teil behandelt der Verfasser die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. Er charakterisiert die Gründe ihrer Errichtung dahin, daß man ein Mittel finden wollte, um sich gegen Preisschwankungen zu sichern und nach Möglichkeit einen Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen. Es werden die beiden Kupferbörsen, die in Hamburg und die in Berlin, kurz geschildert und dabei klargestellt, welcher Unterschied zwischen den beiden Märkten besteht. In Hamburg ist eine kapitalkräftige Warenspekulation an der Börse tätig, die unterstützt wird von der Hamburger Großfinanz. In Berlin dagegen vollzieht sich der Handel am Metallmarkt hauptsächlich innerhalb der beteiligten Kreise, das heißt den Metallhändlern und den Kupferverbrauchern. Eine eingehende Erörterung des Problems, welche Wirkung die deutschen Kupferbörsen gehabt haben, war nicht möglich, da bis zur Abfassung des vorliegenden Buches erst zu kurze Zeit verstrichen war. Auch jetzt läßt sich von einer solchen Wirkung der Kupferbörsen noch nicht sprechen, da sie noch viel zu jungen Datums ist. Wenn sie bei Kriegsausbruch noch nicht genügend den Anforderungen entsprach, die man an eine leistungsfähige Börse stellen muß, so kann man daraus keine Schlüsse ziehen; denn eine so junge Börse wie die deutsche Metallbörse konnte in der kurzen Zeit nicht viel Greifbares schaffen. Recht bemerkenswerte Erörterungen über das Problem: „Kriegswirtschaft und Metallbörsen" finden sich in der „Vossischen Zeitung" vom 7. April 1915, wo einige Fachleute zu der Frage, ob die Metallbörse dazu beigetragen hat, die Kupfervorräte Deutschlands zu vergrößern oder nicht, Stellung nehmen. Die Rivalität zwischen Berlin und Hamburg wird in dem vorliegenden Buche geschildert. Es wird dabei allerdings mit Recht betont, daß den Nachteilen, die die Zersplitterung des Kupferhandels bewirkte, auch einige Vorteile gegenüberstehen, Vorteile, die darauf basieren, daß in Hamburg sich andere Kreise mit dem Geschäft befassen als in Berlin. Dadurch wird die Möglichkeit der Arbitrage zwischen Berlin und Hamburg gegeben und die eventuellen Preisspannungen zwischen beiden Plätzen ausgeglichen. Außerdem ist es beiden Börsen möglich, durch Arbitragegeschäfte Einfluß auf die Preisgestaltung in London auszuüben. Die Befürchtungen, die vielfach zu Beginn des Börsenverkehrs gehegt wurden, daß nämlich die Berliner Börse das Hamburger Geschäft beeinträchtigen würde, haben sich als unbegründet erwiesen. Im Gegenteil, die Umsätze an beiden Plätzen haben sich gehoben. Daß eine kräftige Metallbörse für Deutschland von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, unterliegt keinem Zweifel, da sie durch Verteilung des Risikos auf eine größere Anzahl von Interessenten das Geschäft erleichtert. Bei Kriegsausbruch mußte zwar der Metallterminhandel in Deutschland sofort suspendiert werden.

Es wird aber notwendig sein, nach Kriegsbeendigung so schnell wie möglich an eine Wiederherstellung des Metallhandels zu denken.

Berlin-Wilmersdorf Otto Jöhlinger

Dreßler, Walter: Der europäische Schiffahrtsverkehr nach Australien. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 182.) München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot, XI und 190 S. gr. 8°. Geh. 5 Mk.

Unter H. Schumachers Leitung werden im volkswirtschaftlichen Seminar der Universität Bonn die Probleme der Seeschiffahrt systematisch untersucht. Walter Eucken hat gezeigt, wie die Verbandsbildung der Seeschiffahrt erst einsetzen konnte, nachdem sich durch die Spezialisierung der Reederei, ihre Trennung vom Handel, mit dem sie bis in die zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vereint gewesen war, ein kartellierbares Objekt herausgebildet hatte. Er hat ferner gezeigt, wie die Kartellierbarkeit lokal und branchenmäßig sowie innerhalb einzelner Verkehrsrichtungen stark verschieden ist, daß sie ferner durch Qualitätsdifferenzen eingeschränkt wird. Er hat gezeigt, wie dies auch zur Qualitätsbegrenzung in den Verbandsabkommen führte, wie die Verbandspolitik in den einen Ländern, wie zum Beispiel Deutschland und Frankreich, begünstigt, in den andern, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Regierung bekämpft wurde, und wie sich in dritten Ländern, zum Beispiel England, die Regierung gewissermaßen neutral zu diesen Fragen verhielt.

Die Schrift von Dreßler bildet nun eine willkommene Ergänzung dazu, insofern sie die in Betracht kommenden Verhältnisse nur für eine einzige Verkehrslinie, für diese aber eingehender darstellt. Die Entwicklungsgeschichte und die Sonderheiten des fünften Weltteils, die Dreßler in der Einleitung auf 15 Seiten kurz und übersichtlich darstellt, haben die Entwicklung der Schiffsverbindungen nach Australien beeinflußt. Erst nach dem Verlust der nordamerikanischen Kolonien bekümmerte sich England um Australien, das von Holländern erforscht worden war und von dem Cook für England Besitz ergriffen hatte. Es sollte als Verbrecherkolonie Ersatz für die verlorenen Kolonien bieten. Die Kolonie konnte sich aber nur dann günstig entwickeln, wenn sie nicht mehr als Strafkolonie benutzt und die weiße Bevölkerung vermehrt wurde. Die Deportation hörte zuerst 1840 in Neusüdwales und zuletzt 1868 in Westaustralien auf, rund 200 000 Menschen sind nach Australien deportiert worden. Die freien Einwanderer waren fast ausschließlich Briten und nie von großer Zahl. Unter der nichtenglischen Einwanderung stehen die Deutschen voran, die vornehmlich in Südaustralien und Queensland leben. Australien hat die volle Hälfte seiner Bevölkerung durch Geburtenüberschuß erhalten. Seit 1861—1865 bis 1905—1909 ist aber die Geburtenzahl von 42,43 auf 26,26 auf 1000 der Bevölkerung zurückgegangen. Die einzelnen Gebiete schlossen sich gegeneinander ab, und erst am 1. Januar 1901 vereinigten sich die sechs Staaten Queensland, Neusüdwales, Viktoria, Südaustralien,

Westaustralien und Tasmanien zu einem Bundesstaat, der den Namen „Commonwealth of Australia" erhalten hat.

Außer Hartholz, das sich für den Schiffsbau eignet, besitzt Australien keine eigenen Handelsgewächse. Getreide wurde von den Kolonisten angepflanzt, noch ärmer ist der Kontinent an Haustieren, die ursprünglich überhaupt nicht vertreten waren. Das Klima wechselt stark. Es sind namentlich die lange, mehrere Jahre andauernden Perioden großer Dürre gefürchtet, die die Landwirtschaft und Viehzucht empfindlich schädigen und auch auf die Schiffahrt von Einfluß sind, da die Landwirtschaft und die Viehzucht dann keine Exportgüter zu verfrachten haben. Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Landes waren dann auch noch die Goldfunde. Die Bevölkerung drängt sich an der Küste, und zwar in Großstädten, zusammen und hat es zu großer Wohlhabenheit gebracht.

Dem Werte nach beliefen sich 1911 die Erzeugnisse

der Viehzucht auf	50 725 000	£
der Landwirtschaft auf	38 774 000	„
des Bergbaues auf	23 480 000	„
der Molkerei sowie der Geflügel- und Bienenzucht auf	19 107 000	„
der Forstwirtschaft und Fischerei auf	5 728 000	„

Die Viehzucht liefert für die Ausfuhr hauptsächlich Wolle, daneben Häute, Felle, Knochen, Talg sowie Butter und Käse. Das wichtigste Produkt der Landwirtschaft ist der Weizen. Neben Gold werden im Bergbau hauptsächlich Silber, Kupfer, Zinn und Blei gewonnen. Der Broken Hill Distrikt liefert an Blei und Zink allein 20 % der Weltproduktion.

Der Wert des Außenhandels stieg von 566 im Jahre 1826 auf 5697 im Jahre 1850, 36 617 im Jahre 1860, 87 345 im Jahre 1900 und 158 213 Tausend £ im Jahre 1913. An der Einfuhr war das Vereinigte Königreich mit 71,26, an der Ausfuhr mit 70,68 % in den Jahren 1891—1895 beteiligt. Bis 1911 fiel dieser Anteil auf 58,98 und 44,42 %. Dagegen stieg der Anteil der Vereinigten Staaten an der Einfuhr von 5,95 auf 11,57, der Deutschlands von 4,15 auf 6,63 %. Bei der Ausfuhr stehen Frankreich und Deutschland an erster Stelle. In der gleichen Periode stieg der Anteil Frankreichs an der Ausfuhr von 5,67 auf 10,3 und der Deutschlands von 4,29 auf 8,36 %. Entsprechend gingen Brutto-Registertonnen aus und ein von Großbritannien 1907 4,94, 1912 5,29 Millionen, von Deutschland 851 Tausend und 1,21 Millionen, von Norwegen 479 und 527, von Frankreich 561 und 356 Tausend.

Die Entdeckung der Goldfelder in den fünfziger Jahren brachte eine starke Einwanderung und Vermehrung der Schiffsfracht, aber auch zahlreiche Desertationen der Seeleute, die auf die Goldfelder gingen. Bis zu Beginn der achtziger Jahre lag die Vermittlung des Warenverkehrs zwischen Australien und Europa vollständig in den Händen englischer Reeder, und bis Ende der siebziger Jahre erfolgte die direkte Postbeförderung allein durch die Peninsular & Oriental Steam Nav. Co., der bereits 1849 eine Regierungssubvention bewilligt worden war. Erst seit Anfang der achtziger Jahre beteiligten sich die deutschen Reeder an der Fahrt nach

Australien. Die Segelschiffahrt hielt sich im Verkehr mit Australien am längsten, doch geht ihr Anteil am Gesamtverkehr ständig zurück, von 27 % im Jahre 1907 auf 15 im Jahre 1911 und auf 12 % im Jahre 1912. Von großer Bedeutung für die Verbindung Europas mit Australien sind der Suez- und der Panamakanal. Die Suezroute hat gegenüber der Kaproute den Vorzug, daß sich unterwegs viel häufiger Gelegenheit findet, Frachten und Kohlen einzunehmen. Außerdem kann man mehr Frachten und weniger Kohlen bei der Ausfahrt einnehmen, muß aber dann unterwegs teure und schlechte Kohlen kaufen.

Die Schiffahrt nach Australien leidet unter dem Mangel an Auswanderern, die als lohnende Ausfrachten geschätzt sind, und unter der restriktiven Gesetzgebung Australiens. Diese sucht Dampfer, auf denen farbige Mannschaft auf der Fahrt durch die heißen Tropen weißen Arbeitern vorgezogen wird, aus dem Verkehr zu verdrängen und behält die umfangreiche Küstenschiffahrt der einheimischen Handelsflotte vor. Dazu kommen die strengen Einwanderungsgesetze. Wenn es Dreßler als einen Irrtum bezeichnet, daß durch allzu große Einwanderung die Löhne herabgingen (S. 49), können wir dem angesichts der Erfahrungen in den Vereinigten Staaten nicht zustimmen.

Von den eingehend behandelten möglichen Verkehrswegen sind der über den Kontinent von Amerika, die Fahrt um das Kap Horn und der Weg über Sibirien von ganz untergeordneter Bedeutung. Großbritannien unterhält drei subventionierte Linien: die Peninsular and Orient Line, die Orient Line und die British India Steam Nav. Co., Deutschland unterstützt den Norddeutschen Lloyd, Frankreich die Messageries Maritimes; dazu kommen noch die ungarische Levantelinie und die Transatlantic.

Das Verbandswesen zeigt hier die Eigentümlichkeit, daß es nur bei der Fahrt von Europa nach Australien von Bedeutung ist und alle größeren Linien umfaßt, nicht aber auf dem umgekehrten Wege, wo die zahlreichen Tramps, die überall Fracht finden, da die Schiffsräume für die Ausfuhr stets gesucht sind, eine scharfe Konkurrenz machen, und weil die Gewährung von Rabatten durch die australische Gesetzgebung verboten ist.

Im letzten Teil wird der gegenwärtige Seeschiffahrtsverkehr von Europa nach Australien, und zwar zwischen Großbritannien, Deutschland, Frankreich und den übrigen europäischen Ländern, behandelt und dabei die Linienschiffahrt und die Segelschiffahrt unterschieden. Der Norddeutsche Lloyd hat mit der Hamburg-Amerika-Linie einen gemeinsamen Dienst eingerichtet, von großer Bedeutung ist die Deutsch-Australische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die ohne Subvention arbeitet und auch nach Skandinavien Verbindungen unterhält, in der Segelschiffahrt ist die Hamburger Reederei Rob. M. Sloman jr. zu erwähnen. Im Schlußkapitel wird der Verkehr Australiens mit den nichteuropäischen Ländern kurz dargestellt.

Dreßler hat alle wirtschaftlich bedeutsamen Tatsachen, wie das Überangebot von Frachten von Australien nach Europa, die durch klimatische Verhältnisse verursachten Unregelmäßigkeiten, die Benachteiligung der nicht englischen Schiffahrt durch die Gesetzgebung Australiens, das Verbandswesen, die Entwicklung regelmäßiger Linien, die Verdrängung der Segelschiffahrt durch die Dampfschiffahrt unter eingehender Benutzung der

reichen Literatur klar und übersichtlich dargestellt und so an dem entferntesten Erdteil die mannigfache Verbindung und Verknotung der Verkehrsfäden anschaulich herausgearbeitet.

Nach Wiederaufnahme der Schiffahrt wird sein Buch ein wertvolles Informationsmittel für Theorie und Praxis sein.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Jurowsky, L.: Der russische Getreideexport. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von L. Brentano u. W. Lotz, 105. Stück.) Stuttgart und Berlin 1910, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 8°. VIII u. 196 S. 4,50 Mk.

Wenn hier nur die eigenartigsten Ergebnisse dieser Studie gewürdigt werden können, so ist der Besprechung vorauszuschicken, daß das Buch ein recht mannigfaltiges Material enthält, sehr gut gesichtet und übersichtlich geordnet. Auch über die Nebenfragen des behandelten Problems, wie z. B. die Ausgestaltung der Verkehrswege, die Eisenbahntarife samt der mittels derselben betriebenen Politik, das Lager- und Silowesen, die Börsen, finden sich mancherlei interessante und beweiskräftige Angaben angeführt. Doch sind diese Dinge zumeist schon bekannt. Darum möge der einfache Hinweis genügen.

Was jedoch erstmals mit wissenschaftlicher Klarheit zum Ausdruck gelangt ist und demgemäß verdientermaßen auch den Kernpunkt des Buches bildet, das ist die eigentümliche Wandlung im Betriebe des russischen Kornhandels, durch welche innerhalb der letzten 50 Jahre dieser Erwerbszweig allmählich den Händen der mächtigen, geruhsamen, auf starken Fundamenten stehenden Großhandelshäuser entwunden wurde, um in das Gewimmel der vielgeschäftigen, unsteten, oft auf Nichts gestellten Kleinhändler hinabzugleiten. Ein Prozeß, den der Verfasser als „Demokratisierung" bezeichnet, der jedoch auch einen Niedergang an kaufmännischer Moral und geschäftlicher Solidität in sich schließt und daher mit gleichem Rechte „Demoralisierung" genannt werden könnte. Wie er sich im einzelnen vollzog, und wie der Fall sich von Stufe zu Stufe gestaltet hat, weiß Jurowsky, der meines Wissens mitten aus den Dingen heraus seine Darstellungen zu geben vermag, mit vorzüglicher Klarheit und guten Belegen zu schildern.

Einleitend wird gezeigt, daß der große Getreideexport Rußlands eine verhältnismäßig neue Erscheinung ist. Sie setzt erst nach dem Krimkriege zu raschem Aufschwung an. Ihre Förderer sind die Bauernbefreiung und der Ausbau der Verkehrswege. Letztere machen erst die zahlreich über das Land verstreuten Einzelmärkte des Riesenreiches zu kommunizierenden Gefäßen und weisen die Wege zu den Ausfuhrhäfen. Vorher konnten an den einen Stellen die Ernten mehrerer Jahre infolge lokalen Überflusses ungedroschen verkommen, während in anderen Rayons Hungersnöte wüteten. Es ist klar, daß zugleich mit dem Übereinandergreifen der verschiedenen Einzelmarktgebiete die Monopole großkapitalistischer Händler zerfließen mußten. Der Handel wurde beweglicher, bestand nicht mehr so sehr in Aufspeicherung denn in raschem und gewandtem Umsatz. Ähnliches

ging im Ausfuhrhandel vor sich. Einst dauerte die Abwicklung einer Schiffsladung mehrere Monate, und da die Verfrachtung im wesentlichen mit eigenem Kapital vorgenommen werden mußte, waren es nur die Ganzgroßen und Alterprobten, die diesem Geschäft oblagen. Die Gewinne waren demgemäß auch erklecklich, zumal das Kapital nur vier- bis fünfmal im Jahr umgeschlagen werden konnte.

Die Bresche in diese thronende Handelsaristokratie legte, neben den verkehrsbeschleunigenden Transportmitteln, vornehmlich die moderne Kreditorganisation. Von dem Augenblick an, da die auftauchenden Banken (und später auch die Eisenbahnen) in immer weiterem Ausmaße das aufgekaufte Korn schon während des Abtransports beliehen, lagerndes Getreide lombardierten, Tratten auf die Auslandsabnehmer diskontierten usw., stand dem Händler von mäßigem Kapital die Möglichkeit offen, selbst die Ausfuhr zu bewerkstelligen. Bisher hatte er sich mit der bescheidenen Rolle des Heranbringers der Partien größerer Güter und mit der Zusammenstapelung größerer Mengen durch Aufkauf bei den Bauern begnügen müssen. Jetzt ließ er die Getreidemengen nicht mehr aus der Hand; zum Export bedurfte es ja nicht mehr des Schwergewichts gewaltiger Barzahlungen! Da die Banken ihm weitgehende Vorschüsse gaben, die Konnossemente übernahmen und nahezu den Vollwert auszahlten, bedurfte der Exporteur neuen Schlages nur noch eines geringen Eigenkapitals zur Deckung der unbeliehenen „Spitzen". Und da der Umschlag sich nunmehr binnen zwei bis drei Wochen vom Aufkauf der Ware bis zur Abstoßung im schwimmenden Schiff bewerkstelligen ließ, konnte ungesäumt zu neuem Geschäft geschritten werden. Dabei sanken die Gewinne entsprechend, der Wettbewerb stieg, und die alten Firmen, die sich nicht in den Strudel der großen Risiken und der geringen Gewinne stürzen mochten, gaben eine nach der anderen das Rennen auf. Das Feld beherrschten die neu emporgetauchten Kleinen, mit den Banken als Rückendeckung. Sie eilten den gemächlich in ihren Kontoren wartenden Großfirmen voraus, schnappten ihnen die Ware draußen auf den Kleinmärkten oder auf den Großgütern weg. Sie waren beweglicher, rühriger und zugleich in ihren Ansprüchen bescheidener, schon weil sie immer zahlreicher und im gegenseitigen Wettbewerb immer schärfer wurden; sie waren auch kühner, vielfach, weil sie weniger aufs Spiel setzten und keinen alten Ruf gefährdeten. Manche der alten, hochfeinen Häuser, die mittun wollten, kamen dabei zum Sturz; die meisten zogen sich verdrossen zurück.

Die bescheideneren Ansprüche der Neulinge wirkten zunächst nach zwei Seiten hin wohltuend: die Erzeuger, die früher zumeist in starker Abhängigkeit vom kapitalstarken Großhandel waren, erhielten bessere Preise; die ausländischen Käufer handelten ihre Ware billiger ein. Wo der mächtige, solide Großkaufmann von einst sich mehrere Kopeken vom Pud als normalen Gewinn berechnete, tat es der genügsame Neuling mit einer Kopeke. Ja, er war schon zufrieden, wenn ihm bei Abwicklung seiner hastigen Umsätze ½ oder auch nur ¼ Kopeken rein übrigblieb. Dabei drängten sich immer mehr Zwischenglieder zwischen den ausländischen Verbraucher und den inländischen Produzenten. War das Korn einst in der Hauptsache nur durch die Hände der großen Binnenaufkäufer und der

Exporteure gelaufen, so schalteten sich immer mehr Agenten, Kommissionäre, Kreditinstitute dazwischen, ungeachtet der schmalen Gewinngrenze. Dadurch machte sich bald gegenüber dem geschilderten Vorteil der Befreiung der Erzeuger vom Joch der Großhändler eine Reihe von Nachteilen fühlbar, die den Ruf des einst „hochfeinen" russischen Getreideausfuhrhandels rasch ins Wanken brachten. Schlimmste Unzuverlässigkeit machte sich breit. Statt der einstmals schon wegen der langen Einlagerung und Transportdauer nötigen und auch aus Gründen des guten Ansehens tadellos gereinigten und getrockneten Getreideladungen waren Nachlässigkeiten und absichtliche Verfälschungen an der Tagesordnung. Sand, Schmutz, Unkrautsamen wurden dem Getreide beigemengt. Die Konnossemente der Verschiffungen erwiesen sich als unzuverlässig, die Trassierungen überstiegen den Wert der abgefertigten Ladungen. Kurz, der schmal gewordene Spielraum reellen Gewinns wurde derart durch zweifelhafte Handlungen erweitert, daß die russische Kornfrucht, ihren natürlichen Eigenschaften nach weitaus die beste der Welt, auf den europäischen Märkten zuletzt niedriger kotiert wurde als die amerikanische.

Dabei machte der Prozeß der „Demokratisierung" auf den Bahnen wüsten Schwindels und wilder Spekulation weitere Fortschritte. Die einstigen kleinen Eindringlinge fanden sich bald ihrerseits einem Getriebe von noch geringwertigeren Existenzen gegenüber, die ihnen Ankauf und Absatz streitig machten. Einstmals war doch immerhin ein Kapital von etwa 100 000 Rubel Voraussetzung für den, der sich, von Banken freigebig unterstützt, auf das Gebiet der Getreideausfuhr wagen wollte. In allerneuester Zeit treten Leute mit 15 oder 10 oder gar 5000 Rubel bereits als „Exporteure" auf. Damit wird mit Hurtigkeit das 65- bis 100fache im Jahr umgesetzt. Natürlich sind es Eintagsfliegen [1], die auftauchen und verschwinden, so daß nur noch ganz vereinzelte Firmen auf einen Bestand von zwei Jahrzehnten zurückblicken können. Von 56 bzw. 60 Firmen, die 1909 in Odessa und Nikolaieff bestanden, reichen nur je zwei bis 1886 zurück. Anfachend und aneifernd stehen die Banken dahinter, die ihrerseits in wilder Jagd nach dem großen Gewinn an Zinsen, Provisionen und Devisenkursen, welche der desorganisierte Handel ihnen zuträgt, ihre Agenturen an den Ausfuhrplätzen eröffneten und ins Geschäft zu kommen suchten. Zuletzt kommt es dahin, daß die Exporteure zum Teil nichts weiter als von den Banken vorgeschobene und notdürftig ausgestattete Strohmänner sind. Leute ohne Ruf und Ansehen, deren aufgekaufte Waren auf ihrem ganzen Wege aus dem Innern bis in den Schiffsraum und dann bis zur Ausladung in den Auslandshafen bis zu 80, 90, ja 95 % lombardiert bleiben und deren Konnossemente sogar von der Bank gezeichnet werden müssen, wenn sie Vertrauen genießen sollen.

Dieser Niedergang des russischen Getreideausfuhrhandels ist überaus interessant und überzeugend in Jurowskys Arbeit vorgeführt und belegt.

[1] Mir selbst ist ein Fall bekannt, so bezeichnend für diese „Schnellebigkeit", daß er als Kuriosum angeführt werden mag: Ein Handelshaus obigen Schlages verkrachte in Odessa so rasch, daß die Druckereirechnung für die Eröffnungszirkulare . . . dem Konkursverwalter beim Handelsgericht eingereicht wurde.

Jurowsky verschweigt freilich gerechterweise auch nicht, daß ein Teil der Schuld auf das Verhalten der ausländischen Abnehmer fällt. Sie ließen sich durch etwas billigere Angebote allzu leicht bewegen, mit den schwankenden Existenzen des neumodischen russischen Ausfuhrhandels sich einzulassen, anstatt an den alten Geschäftsbeziehungen festzuhalten. Aber auch dieser Umschwung war zum Teil begründet in einer natürlichen Wandlung. Das Aufkommen der Großmühlen schaltete die verteilende und die Qualitäten sichtende Tätigkeit der ausländischen Einfuhrhäuser aus. Ein nur auf große Umsätze bedachtes Agententum leistete dem noch mehr Vorschub. Diese Großmühlen suchten sich unmittelbar mit den Ausfuhrhäfen in Verbindung zu setzen und fielen bei dieser Umgehung der eigenen Importeure allerhand Agenten und Kommissionären der Ausfuhrplätze in die Hände. Dies bewirkte die Neugestaltung des Exportgeschäftes, zu dem der Bankier das Geld gab, der Kommissionär den Absatz besorgte. Nunmehr bedurfte es für den Exporteur weder der früher so wertvollen und wohlgepflegten Beziehungen zum Ausland, noch des großen eigenen Kapitals, noch endlich des altangesehenen Rufes: Platz für den kapitallosen und namenlosen „Exporteur" war geschaffen, der Handel auf den Hund gekommen.

Berlin E. Jenny

Benetsch, A.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Torfmoore und Wasserkräfte unter besonderer Berücksichtigung der Luftstickstofffrage. Berlin 1914, Franz Siemenroth. V u. 229 S. gr. 8⁰. Mit 17 in den Text gedruckten Figuren, 10 Abbildungen, 2 Tafeln, 35 Tabellen. Geh. 5,50 Mk.

Benetsch stellt in der Einleitung die großen Zusammenhänge fest zwischen der Entwicklung der Bevölkerung, Auswanderung und Binnenwanderung und der Entwicklung der Technik und Wirtschaft. Er zeigt das Wachstum der Bevölkerung Deutschlands, seine wirtschaftliche Erstarkung durch das Zusammenwirken genialer Feldherren und Staatsmänner sowie der führenden Persönlichkeiten von Handel und Industrie. Mit der Entwicklung der Eisenbahnen konnte sich die überseeische Abwanderung in die Binnenwanderung verwandeln. Deutschlands Industrie begann seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stark aufzublühen und beschäftigte den ganzen Zuwachs der Bevölkerung in den Städten. Im Anfang war in großem Umfange ausländisches Kapital in Deutschland tätig, die Arbeiterversicherung sammelte Milliarden an, regte die Spartätigkeit und Selbstversicherung des kleinen Mannes an, führte so zur Ermäßigung des Zinsfußes und zu heimischem Kapitalangebot für Handel und Industrie. Die Schutzzollpolitik begünstigte die Entwicklung der Industrie und machte es ihr möglich, durch die Pflege des inneren Marktes ihre Kräfte zu entwickeln. Im einzelnen wird dann die Entwicklung der Steinkohlen- und Braunkohlenförderung sowie der Roheisengewinnung für die wichtigsten Länder der Welt statistisch dargestellt. Besonders eingehend werden die Brennstoffe und insbesondere die Braunkohle und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung behandelt. Kurz

wird auf die Bedeutung der Nebenprodukte der Steinkohle für die chemische Industrie hingewiesen.

Nach dieser weit ausgreifenden, die Dinge in den Zusammenhang der Weltwirtschaft stellenden Einleitung wird im ersten Teil die volkswirtschaftliche Bedeutung des Torfes und der Torfmoore behandelt. Meitzen berechnete für Preußen 2 241 403 ha Torf oder 6,4 % des Staatsgebiets. Die Erhebungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur ergaben für das Deutsche Reich 2,294 Millionen ha, wovon 2 Millionen auf Preußen, 146 000 ha auf Bayern, 98 000 ha auf Oldenburg und 20 000 ha auf Württemberg kommen. Von diesen 4,24 % der Gesamtfläche des Deutschen Reiches sind je die Hälfte Hoch- und Niederungsmoore. Den Wert der Moorkultur hat erst Friedrich der Große erkannt, der die reichen Ländereien des Oder-, Warthe- und Netzebruchs gewann, den Maduesee und die Plöneniederung trocken legte. Doch er fand keine Nachfolger: erst in neuester Zeit wendet man im preußischen Landwirtschaftsministerium der Gewinnung von neuem Land durch Moorkultur wieder größere Aufmerksamkeit zu. Eingehend wird sodann die von der preußischen Domänenverwaltung ins Leben gerufene elektrische Überlandzentrale im Auricher Wiesmoor (Ostfriesland) geschildert. Die Überlandzentrale ist von den Siemens-Schuckert-Werken erbaut, und der Verfasser, der Angestellter der Siemensschen Betriebe ist, kann darüber die beste Auskunft geben, weil ihm die Quellen reichlich zur Verfügung stehen.

In dem etwa 10 000 ha großen Gelände des Auricher Wiesmoores hat man sich für eine Kombination der Kultivierungssysteme entschieden, d. h. es wird sowohl Neuland geschaffen als auch Torf technisch verwertet.

Neben der deutschen Hochmoorkultur wird die holländische Verfehnung (Kanalisation und Verschiffung des Torfes auf Kanälen sowie Besandung des abgetorften Hochmoores), die eingehend beschrieben wird, angewendet, um Land für Acker- und Wiesenflächen zu gewinnen. Beim deutschen Hochmoorkultursystem wird das abgetorfte, nicht besandete Hochmoor flach drainiert und mit Hilfe natürlichen oder künstlichen Düngers direkt in Acker- oder Wiesenland übergeführt. Dabei verwandelte man die großen gewonnenen Torfmengen in Elektrizität und machte diese der Moorkultur selber wieder nutzbar, vermied zugleich den armen Torfbauern eine unerträgliche Konkurrenz für ihren Brenntorf zu machen. Die vom preußischen Staate in der Nähe von Aurich errichtete Überlandzentrale hat eine Leistungsfähigkeit von 6000 PS., die nach völligem Ausbau ganz Ostfriesland, das Herzogtum Oldenburg und benachbarte Teile mit elektrischer Kraft versorgen wird. Es werden nur 2 kg Torf pro Kilowattstunde verbraucht und jährlich 8 Millionen Kilowattstunden abgegeben, das 10 000 ha große Moor würde für 24 Millionen Kilowattstunden jährlich auf 700 Jahre den Brennstoff liefern. Sämtliche Kulturgeräte werden, soweit möglich, elektrisch betrieben. Die angewandten Kultursysteme und Maschinen werden eingehend beschrieben. Die Kultivierung sämtlicher deutschen Hochmoore würde 8,14 Millionen Doppelzentner Marktvieh Lebendgewicht zu liefern und 72 695 Bauernfamilien, bei 10 ha pro Familie sogar 200 000 zu ernähren imstande sein. Die Kulturkosten betragen in Aurich 400 Mk. pro Hektar gegen 300 Mk. für Ödland.

Es wären also für 3,5 Millionen Hektar 1,3 Milliarden aufzubringen. Die Vergasung des Torfes nach dem von Frank und Caro verbesserten Mondschen Verfahren liefert als wertvolles Nebenprodukt Schwefelsäure-Ammoniak und elektrische Kraft so billig, daß sie auch zur Gewinnung von Kalkstiffstoff in Frage kommt.

Benetsch berechnet sodann die in den preußischen Torfmooren aufgespeicherte Naturkraft und die Wertsteigerung von Moorländereien durch die Moorkultur, erörtert die Aussichten einer tatkräftigen Moorkultur und die Bedingungen ihrer Förderung, von denen umfangreiche Verwendung von Maschinen und billigen Arbeitskräften die wichtigsten sind.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkräfte. Dabei werden folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

Auf welche Weise ist es der modernen Technik gelungen, die Wasserkräfte von dem „Gebundensein an die Scholle" frei zu machen?

Welche wirtschaftlichen Vorteile haben Industrie und Landwirtschaft daraus gezogen, und welche werden sie noch ziehen können?

Welche Länder sind vornehmlich auf Wasserwirtschaft angewiesen?

Die Antwort auf die erste Frage gibt die hochentwickelte Hydroelektrotechnik, deren Werdegang eingehend geschildert wird. Besonders ausführlich wird sodann die hochentwickelte Ausnützung der Wasserkräfte in Schweden und Norwegen behandelt, nachdem ihre Vorteile für die Industrie, den Verkehr und Handel dargestellt sind. Von einzelnen wichtigen Industriezweigen werden die Aluminiumindustrie, die elektrothermischen Veredelungsprozesse, insbesondere die Elektro-Stahlgewinnung, namentlich die Kalziumkarbidindustrie und die Herstellung des Kalkstickstoffes erörtert. Es kommen für die Gewinnung des Stickstoffes aus der Luft das Verfahren der Norweger Chr. Birkeland und Sam. Eyde, von Schönherr-Heßberger und Professor Haber in Betracht, die sich alle als im Großbetrieb praktisch brauchbar erwiesen haben. Die Düngungsversuche fielen für den Norgesalpeter günstig aus. Der Preis ist billiger als für Chilisalpeter. Da ungeheuer hohe Temperaturen (3000 °C) notwendig sind, kommt das Verfahren nur da in Frage, wo billige Kraft durch Wasserkraft oder sehr billige Brennstoffe vorhanden ist. Die Kalkstickstoffgewinnung ist als Reichshandelsmonopol organisiert worden, um der Landwirtschaft, deren Bedarf stetig (etwa um 5 % jährlich) zunimmt, einen billigen Preis zu sichern.

Mit seinen zahlreichen, sich auf die ganze Welt erstreckenden statistischen Tabellen, umfangreichen Literaturnachweisen und Illustrationen durch Karten und Pläne sowie Abbildungen von Maschinen ist das Buch geeignet, ein erschöpfendes und anschauliches Bild der behandelten wichtigen Fragen der Moorkultur, Wasserwirtschaft und Gewinnung von Luftstickstoff zu geben. Leider zeigen die Bilder der Fabrikgebäude von Wiesmoor, daß hier wieder einmal an scheußlicher Geschmacklosigkeit das Menschenmögliche geleistet worden ist.

Berlin-Treptow

Cl. Heiß

Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911, 1912 und 1913, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. 6., 8. und 11. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin 1913/14/15, Carl Heymann. 78* und 57, 55* und 67 sowie 56* und 67 S. Fol. Geh. 3,40; 3,20 und 1,60 Mk.

Bis zum Jahre 1911 wurde die Verbandsstatistik im Reichsarbeitsblatt und im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich veröffentlicht. Seitdem erscheint sie als Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Sie ist namentlich im Tabellenwerk durch die Darstellung der Verhältnisse nach ihrer örtlichen Verteilung nach Staaten und Provinzen sowie nach Ortsgrößenklassen und durch die Gegenüberstellung der von den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften erfaßten Arbeiter erweitert worden. Wegen der gewerkschaftlichen Zersplitterung, der eine gleiche Mannigfaltigkeit der Arbeitgeberverbände zur Seite steht, ist das Tabellenmaterial ungemein umfangreich, so daß auch nur die Anführung der wichtigsten Gesamtsummen für eine Besprechung zu viel Platz erfordern würde. Noch zersplitterter als die Organisation der Arbeiter ist die der Angestellten.

Bei der Bearbeitung des Textes wurden im Jahre 1911 namentlich die Verbände der Angestellten, die wirtschaftsfriedlichen und konfessionellen Arbeitervereine, 1912 die immer mehr hervortretenden Konzentrationserscheinungen bei den Verbänden und ihre Umwandlung von Berufs- zu Industrieverbänden, 1913 die Beteiligung der Frauen an der Organisation eingehender dargestellt. Während die Arbeiterverbände nicht bloß über die Mitgliederbewegung, sondern auch über ihr Vermögen, ihr ganzes Beitragswesen und über die Verwendung der aufgebrachten Gelder mit Ausnahme der wirtschaftsfriedlichen und der konfessionellen Verbände die ausführlichsten Daten der Öffentlichkeit unterbreiten, fließen diese Quellen der Belehrung schon spärlicher bei den Angestelltenverbänden und am spärlichsten bei den Arbeitgeberverbänden. Namentlich die Statistik der Arbeitgeberverbände ist noch recht unbefriedigend. Die Streikversicherung und Streikentschädigung sowie die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände sind im Text besonders dargestellt, während bei den Gewerkschaften die entsprechenden Daten dem allgemeinen Tabellenwerk zu entnehmen sind.

Als interessantes Ergebnis der Bearbeitung des Materials nach örtlichen Gesichtspunkten sei hervorgehoben, daß die organisierte Arbeiterschaft ihre überwiegende Bedeutung in den Großstädten besitzt. Eine internationale Vergleichung der Statistik der Berufsvereine bildet den Schluß jeden Heftes.

Die Bedeutung der Berufsorganisation für den Krieg wird sich erst aus den späteren Heften ergeben. Daß zur Milderung der Kriegsnot und für die Umorganisierung der Industrie auf den Kriegsfuß sowie für die Regelung des Arbeitsnachweises alle Organisationen Hervorragendes geleistet haben, ist hinlänglich bekannt.

Wenn auch die Erweiterung der Statistik zu begrüßen ist, so wird

doch mancher ihre Einschränkung im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs bedauern, da die Statistik dort handlich und zu einem billigen Preis jedermann zugänglich war.

Berlin-Treptow, im Juni 1916 Cl. Heiß

Robbins, Edwin Clyde: Railway Conductors, a Study in Organized Labor. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University, Volume LXI, No. 1.) New York 1914. Columbia University, Longmans, Green & Co. 183 S. und zahlreiche Tabellen. gr. 8°. Brosch. 1,50 Doll.

Im Jahre 1868 entstand eine Vereinigung der Zugführer unter dem Titel „The Conductors Union" in Amboy. Eine ähnliche Vereinigung in Galesburg setzte sich mit ihr in Verbindung, und so wurde 1869 in Chicago die „Brootherhood of Conductors" gegründet, die 1878 den Namen „Order of Railway Conductors of America" annahm und alle Eisenbahnzugführer in den Vereinigten Staaten und in den britischen Provinzen aufnahm. Der Sitz des Ordens war im Anfang Elmira, New York, dann Cedar Rapids, kurze Zeit Chicago, dann wieder und bis heute Cedar Rapids. Der Verein war lange Zeit ein Wohlfahrts- und Mäßigkeitsverein, der die Abstinenz als Grundpfeiler seiner Organisition bezeichnete und von 1877 bis 1890 seinen Mitgliedern bei Vermeidung des Ausschlusses die Teilnahme an Streiks verbot. Auch später verwarf der Verein wie auch die übrigen großen Eisenbahnerorganisationen die Sympathiestreiks und verlegte das Hauptgebiet seiner Tätigkeit in die friedliche Regelung der Arbeitsbedingungen durch Unterhandlungen mit den Unternehmern. Er bekennt sich in der in Amerika im gewerkschaftlichen Leben viel erörterten Frage des closed oder open shope zum open shope, das heißt seine Mitglieder dürfen, trotzdem dem Verein etwa 90 % aller Zugführer angehören, auch in solchen Betrieben Arbeit annehmen, die nicht organisiertes Personal beschäftigen.

Die Entwicklung des Vereines zeigt sich am besten an der Entwicklung seiner Mitgliederzahl. Diese stieg von 8000 im Jahre 1885 auf 14 000 im Jahre 1890, 24 000 im Jahre 1900, 45 000 im Jahre 1910 und 49 255 im Jahre 1913. 1889 waren 65 %, 1900 80 % und 1910 90 % aller Zugführer in den Vereinigten Staaten in dem Orden organisiert. Eine ähnliche Entwicklung nahmen die Finanzen. Die Ausgaben stiegen von 77 Doll. im Jahre 1870 auf 1 755,24 Doll. im Jahre 1880, 47 983,58 Doll. im Jahre 1890, 78 204,03 Doll. im Jahre 1900, 280 468,57 Doll. im Jahre 1910 und 461 647,01 Doll. im Jahre 1913. Trotz ihrer friedlichen Tendenzen wurde die Vereinigung im Jahre 1868 von der Chicago, Burlington and Quincy Railroad, später auch von der Pennsylvania Railroad, der Philadelphia and Erie Railroad und anderen Gesellschaften im Osten bekämpft. Nach Annahme der Antistreikklausel im Jahre 1877, die wir bereits erwähnt haben, wurde die Vereinigung von den Gesellschaften als Streikbrecherorganisation verwendet, was zu scharfem Tadel und heftiger Opposition aller anderen

Eisenbahnerbruderschaften führte, so daß die Vereinigung durch diese gemeinsame Opposition beinahe in ihrer Existenz bedroht wurde. 1885 wurde eine Gegenorganisation, die Brotherhood of Railway Conductors in Kalifornien gegründet, die dem alten Verein die Vernachlässigung der Lohn- und Arbeitszeitfragen, überhaupt der Arbeitsbedingungen und ihre Stellung in der Streikfrage vorwarf und eine mehr agressive Gewerkschaftspolitik vertrat. Der Verein überlebte zwar den Kampf mit der neuen Gewerkschaft, war aber gezwungen, wirkliche gewerkschaftliche Einrichtungen einzuführen. 1890 wurde die Antistreikklausel aufgehoben, und der Orden wandte sich endgültig einer agressiven Gewerkschaftspolitik zu. Der Erfolg dieses Wandels trat unmittelbar ein. Die Mitgliedschaft vermehrte sich schnell im ganzen Lande, rivalisierende Organisationen wurden aufgesogen und erdrückt, die Opposition der übrigen Eisenbahnergewerkschaften durch ein Bündnis ersetzt. Trotz einer modernen energischen Gewerkschaftspolitik wurden die Grundsätze der Abstinenz und der Brüderlichkeit der Gründer beibehalten und die Wohlfahrtseinrichtungen, deren bedeutsamste eine Lebensversicherung ist, ausgebaut.

Das oberste Verwaltungsorgan ist die Grand Division, deren Mitgliederzahl auf 600 beschränkt ist, und die zuerst jährlich, seit 1892 alle zwei Jahre und seit 1913 alle drei Jahre eine Grand Session abhält, deren längste 16 Tage gedauert hat. Die Lokalverwaltungen wählen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl Delegierte zur Grand Division. Dieser gehören aber auch alle früheren Grand Officers und früheren Präsidenten der Organisation sowie diejenigen Mitglieder, die vier Jahre hintereinander gewählt worden sind, lebenslänglich an. Es ist aber nicht klar zu ersehen, ob diese Bestimmung nach Festsetzung der Maximalzahl der Mitglieder auf 600 aufrechterhalten geblieben ist, sie scheint nicht mehr zu gelten. Immerhin ist es von allgemeinstem Interesse, daß hier eine Angestelltengewerkschaft aus eigenem Antrieb eine den so sehr als reaktionär verschrienen ersten Kammern ähnliche Einrichtung eingeführt hat. Als Befugnisse der Grand Division bezeichnet das neue Statut erstens die Gesetzgebung, zweitens die Exekutive und drittens die Rechtsprechung. Interessant ist auch, daß die Einführung des Prinzipes der zentralisierten Verwaltung as a fact erfolgte. Die Zentralverwaltung bildet einen großen Beamtenapparat mit dem Titel Board of Directors. Neue Mitglieder werden nur aufgenommen, wenn die Mehrheit des lokalen Vereins ihrer Aufnahme zustimmt. Sie müssen von einwandsfreier Vergangenheit und moralischem Charakter sein.

In der Rechtsprechung waren besonders die Mitgliedschaftsfragen schwierig, wegen der Mitglieder, die vom Zugpersonal zum Zugführer befördert worden sind und Mitglied ihrer früheren Organisation bleiben wollen, und wegen der Zugführer, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, aber auch Mitglieder bleiben wollen. Die Einzelheiten können uns hier nicht interessieren. Im zweiten Teil werden unter Verwendung eines umfangreichen Tabellenwerkes die Lohnverhältnisse und Arbeitszeiten der Zugführer sehr eingehend dargestellt. Die Lohnverhältnisse scheinen sehr günstig zu sein, da der monatliche Verdienst zwischen 90 und 130 Doll. schwankt. Auf die Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden.

Sehr gut entwickelt sind auch die Wohlfahrtseinrichtungen, die ebenso ausführlich behandelt werden.

Im ganzen ist ein umfangreiches Material klar und übersichtlich gegliedert und erschöpfend dargestellt, so daß die Schrift als eine wesentliche Bereicherung unserer Literatur über das Gewerkschaftswesen begrüßt werden kann.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Schulte, Fritz: Die Bodenkreditinstitute der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1841—1910. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. Herausg. vom Archiv für Bodenkredit der Bayerischen Handelsbank zu München, Heft 2.) München und Leipzig 1912, Duncker & Humblot. 4°. VII u. 235 S. 12 Mk.

Seitdem der Gedanke einer engeren wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Deutschen Reich und der ihm verbündeten Nachbarmonarchie die Öffentlichkeit in steigendem Maße beschäftigt, darf man bei uns auf ein erhöhtes Interesse für alle wirtschaftlichen Einrichtungen Österreich-Ungarns rechnen. Die Besprechung der obigen Arbeit erscheint daher zeitgemäß, wenn sie an und für sich auch verspätet erfolgt.

Auf dem Gebiete des Bodenkredits sind wir in Deutschland ziffernmäßig der Habsburgischen Monarchie weit voraus; in der Mannigfaltigkeit der Organisationsformen dagegen haben wir uns von Österreich-Ungarn übertreffen lassen. Wir finden zunächst auch hier die drei Gruppen von Bodenkreditinstituten, die wir kurz gefaßt als Landschaften, Landeskreditkassen und Hypothekenbanken bezeichnen. Die älteste Organisationsart ist wie bei uns die ständisch-genossenschaftliche, die aber in Österreich nur in dem Galizischen Kreditverein, in Ungarn in einem größeren und zwei kleineren Kreditinstituten Gestalt angenommen hat. Diese vier Gegenseitigkeitsanstalten dienen dem ländlichen Grundbesitz; in diesem Punkte besteht demnach völlige Übereinstimmung mit den deutschen Verhältnissen. Während die Landschaften aber bei uns innerhalb des organisierten Agrarkredits ziffernmäßig weitaus an der Spitze stehen, muß in Österreich die genossenschaftliche Organisationsform den Landeskreditanstalten den Vorrang lassen. Zwanzig Anstalten dieser Art sind seit 1864 in den einzelnen Kronländern errichtet worden. Sie sind sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Verfassung als auch ihrer Geschäftstätigkeit den Landeskreditkassen Mitteldeutschlands ähnlich. Wie diese pflegen sie ländlichen und städtischen Bodenkredit sowie Kommunalkredit nebeneinander und haben zum Teil auch noch einzelne Zweige des allgemeinen Bankgeschäftes, wie Depositen- und Scheckverkehr, aufgenommen. Die dritte Organisationsform — die Aktienbank — hat in Österreich vor 1867 den Bodenkreditmarkt beherrscht; die Mehrzahl dieser Banken ist aber der Krise von 1873 zum Opfer gefallen. Ihrer gedenkt der Verfasser der vorliegenden Schrift in einem besonderen Abschnitt, in dem uns ein Überblick über achtzehn ehemalige Bodenkreditbanken gegeben wird. An der Spitze der noch bestehenden



zwölf Bodenkreditaktienbanken steht die Österreichisch-Ungarische Bank, die Zentralnotenbank der Monarchie. Die Bedenken, daß die Aufgabe einer Hypothekenbank und die einer Notenbank nicht vereinbar seien, hat man in Österreich zurücktreten lassen gegenüber dem Wunsche, von einer starken Zentralstelle aus bei der Befriedigung des Kreditbedarfs helfend eingreifen zu können. Gemeinsam ist der Zentralbank und fast allen übrigen großen österreichischen Hypothekenbanken, daß der weitaus größte Teil ihrer Beleihungen auf die ungarische Reichshälfte entfällt. Aber auch in Ungarn selbst ist die Aktiengesellschaft die herrschende Organisationsform. Nach der zusammenfassenden Übersicht, die Schulte uns gibt, entfällt mehr als zwei Drittel des Gesamtdarlehnsbestandes der ungarischen Institute auf Aktienbanken mit Erwerbstendenz. Dieses letzte Wort wird ausdrücklich hinzugesetzt, weil in Ungarn auch Bodenkreditaktienbanken gemeinwirtschaftlichen Charakters bestehen. Diese Institute sind ursprünglich reine Sparkassen gewesen, mußten aber, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, als sie dazu übergingen, zwecks Erweiterung ihrer Beleihungstätigkeit Pfandbriefe auszugeben. Auch die österreichischen Sparkassen haben sich in ihrer Mehrzahl nicht damit begnügt, einen Teil der Sparkasseneinlagen in Hypotheken anzulegen. Sie haben vielmehr nach einem Weg gesucht, um sich Mittel für ihre Beleihungstätigkeit auch dann zu sichern, wenn Liquiditätsrücksichten die Verwendung der Einlagen zu Beleihungszwecken nicht mehr gestatteten. Zu diesem Zwecke haben sie sich Anstalten angegliedert, die ihnen durch Pfandbriefausgabe Beleihungsmittel, und zwar zum Teil in recht erheblichem Umfange, zugeführt haben. Der Gesamtdarlehnsbestand dieser Pfandbriefanstalten belief sich im Jahre 1910 auf 236 Millionen Kronen, die vorwiegend dem letztvorhergegangenen Jahrzehnt entstammen. Einige Sparkassen haben sich auch die Möglichkeit, ihre Darlehnshypotheken zu mobilisieren, durch Schaffung einer gemeinschaftlichen Zentralpfandbriefbank zu sichern gesucht. In der vorliegenden Statistik werden für alle Sparkassen mit Pfandbriefanstalten die Barlehen und die Pfandbriefdarlehen getrennt angegeben. Um so mehr ist es im Interesse der Vollständigkeit zu bedauern, daß nicht auch die Ziffern für die übrigen Sparkassen wiedergegeben werden. Es gilt nämlich auch für das Bodenkreditwesen Österreich-Ungarns das gleiche wie für Deutschland: diejenigen Anstalten, denen die Bodenkreditgewährung nicht Selbstzweck ist, sondern Kapitalanlage, spielen gemeinsam eine ebenso große Rolle auf dem Bodenkreditmarkt wie alle „eigentlichen" Bodenkreditinstitute zusammengenommen. Ja, man muß nach den an anderer Stelle von Professor von Mully gegebenen Zahlen annehmen, daß der Gesamtbestand an Hypotheken, den die Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften und Waisenkassen in Österreich aufzuweisen haben, erheblich höher ist als der der oben genannten Institutsgruppen.

Schulte beschränkt sich in seiner vorliegenden Arbeit auf die eigentlichen Bodenkreditinstitute und vermag infolgedessen auch nur einen Teil des Bodenkreditwesens zu erfassen. Es ist dies um so fühlbarer, als der Verfasser auf der anderen Seite dankenswerterweise besondere Arbeit darauf verwandt hat, die Bodenkreditentwicklung aus der eigenartigen

Gestaltung des österreichisch-ungarischen Wirtschaftlebens und der abweichenden Rechtsverfassung der beiden Reichshälften zu erklären. Diese entwicklungsgeschichtliche Darstellung, die dem Tabellenwerk vorausgeht, verdient uneingeschränkte Anerkennung. Sie war unerläßlich zum Verständnis besonders derjenigen Einrichtungen des Bodenkreditwesens, die auf reichsdeutschem Boden unbekannt sind. Hierzu gehört neben den erwähnten Pfandbriefanstalten der Sparkassen unter anderem die Organisation des Industrie- und Baukredits auf Grundlage des österreichischen Gesetzes von 1905 über die fundierten Bankschuldverschreibungen, mit Hilfe deren man „die Industrieobligationen mit Bankgarantie" einzubürgern versucht hat. Bisher ist hiermit noch kein sehr großer Erfolg erzielt worden. Einige größere Banken haben sich zwar durch Satzungsänderung die Möglichkeit zur Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen eröffnet, mit deren Emission aber noch nicht begonnen. Einige andere Institute sind eigens als Industriehypothekenbanken gegründet worden, haben jedoch einen nennenswerten Umfang bisher nicht erreicht. Die weitere Entwicklung verdient auch bei uns beachtet zu werden.

Der gesamte Obligationenumlauf der in dem vorliegenden Werk berücksichtigten Bodenkreditinstitute belief sich im Jahre 1910 für die österreichischen Anstalten auf rund 4 Millionen Kronen, für die ungarischen auf nahezu 3 Millionen Kronen. Wie sich die Beleihungen auf Stadt und Land verteilen, ist aus dem im übrigen sehr umfangreichen Tabellenwerk für die Gesamtheit der Institute nicht zu ersehen. Für die deutschen Bodenkreditinstitute hatte Schulte in dem ersten Heft der Sammlung eine entsprechende Übersicht gegeben. Hiernach entfielen von den Gesamtdarlehen in Höhe von 14 Milliarden Mark (1909) ungefähr zwei Drittel auf den städtischen und ein Drittel auf den ländlichen Grundbesitz. In Österreich-Ungarn scheint nach dem Bild, das man aus den Einzeltabellen erhält, das umgekehrte Verhältnis zu bestehen. Die Kapitalzufuhr durch den organisierten Hypothekenkredit ist hier im überwiegenden Maße dem ländlichen Grundbesitz zugute gekommen. Hieraus darf aber keineswegs geschlossen werden, daß der Kreditbedarf der Landwirtschaft in ausreichendem Maße Befriedigung gefunden hätte. Es wird im Gegenteil von Kennern behauptet, daß ein weiterer Ausbau der landwirtschaftlichen Bodenkreditorganisation dringend erwünscht sei. Hierbei wird in erster Linie an Meliorationskredit gedacht zwecks Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion durch Steigerung des Ernteertrags. Von der Schaffung eines engeren wirtschaftlichen Anschlusses an das Deutsche Reich verspricht man sich vielfach die Anregung zu einer derartigen Weiterentwicklung, wobei auch damit gerechnet wird, in Deutschland ein Absatzgebiet für die Pfandbriefe zu gewinnen. Insofern spielt auch der Bodenkredit und seine Organisation in die Frage Mitteleuropa hinein.

Berlin-Steglitz

Hermann Mauer

Blank, S.: Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung. (Züricher volkswirtschaftliche Studien, herausg. von H. Sieveking, 3. Heft.) Zürich und Leipzig 1913, Rascher & Cie. 8°. 224 S. 10 Beilagen.

Jedes Buch, das aus den für die westeuropäische Wissenschaft wenig zugänglichen russischen Quellen Material heranschafft, ist zu begrüßen. So auch dieses, trotz seiner sehr großen Mängel, deren größter die Unselbständigkeit, ja Unreife ist. Kaum finden sich eigene Gedankengänge vor. Dagegen ist sehr vieles unbesehen nachgebetet, vielerlei unkritisch zusammengetragen, weil die sachliche Würdigung der Quellen unterlassen ist. Besonders haben es dem Verfasser die Äußerungen demokratischer Vorkämpfer angetan. Je radikaler seine Gewährsleute sich gebärden, desto unwiderlegbarer erscheinen ihm ihre Urteile. Gar nicht genug kann er sich tun in der weitschweifigen Wiedergabe von Scheußlichkeiten, die er als Sünden der Arbeitgeber zusammenstöbern konnte. Aus den Gerichtssälen holt er vielfach sein Material; derart abgeurteilte Fälle werden als Norm geltend gemacht. Seine Quellenkritik versagt auch bezüglich der bekannten „roten" Landschaftsärzte, aus deren Arbeiten er viele Seiten abschreibt, ohne eine erläuternde Zeile über die Voreingenommenheit dieses „dritten Elements" dem deutschen Leser voraufzuschicken oder doch anzudeuten, daß es sich um stark oppositionelle Leute handelt, die zwar politisch in mancher Richtung verdienstvoll wirkten — wie zumeist eine scharfe Auflehnung aufrüttelnd und reinigend wirkt —, aber dennoch bei ihrer Einseitigkeit nicht ohne prüfende Vorsicht als wissenschaftliche Gewährsmänner gelten können. Bezieht er sich doch auch, wo er sich auf deutsche Verhältnisse einläßt, fast ausschließlich auf — — — den „Vorwärts". Darin ist eine gute Kennzeichnung gegeben für denjenigen, dem die Möglichkeit einer Einschätzung der angeführten russischen „Autoritäten" fernliegt. Ähnlich bedenkenlos übernimmt der Autor schlankweg Darlegungen aus Tendenzschriften bekannter Deutschenfresser, wie Schachowskoy und Trutowsky, und verallgemeinert deren gegen deutsche Kolonisten gesammelten Einzelangaben zu „Beweisen".

Die Mängel des Buches sind doppelter Natur. Sobald der Boden rein historischer Rekapitulation verlassen wird, geht jegliche Objektivität verloren. Unkritisch wird wiedergegeben, was der einseitig vorgefaßten Meinung des Verfassers in den Kram paßt. Sehr abträglich für die Wirkung, weil dadurch selbst da, wo wirklich bestehende, himmelschreiende Mißstände zu geißeln sind, die fehlende Sachlichkeit den Eindruck abschwächt. Der zweite Mangel liegt in der Form. An vielen Stellen sinkt der Ton der Arbeit auf die Stufe eines üblen politischen Pamphlets herab, wodurch der Wirkung noch größerer Abbruch geschieht. Darüber vorweg einige Worte.

Es muß energische Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß in deutschen wissenschaftlichen Büchern ein derartiger Ton einreiße! Ausdrücke wie „Strafen werden für jeden ‚Quark' erhoben" mögen noch hingehen; sie sind einfach Sache des guten Geschmacks. Ähnlich die willkürliche Übersetzung des Wortes „griasny" mit „dreckig", wo es der

Ausdruck „schmutzig" auch getan hätte (das Russische kennt diese Finesse nicht; aber da es sich um die von den Arbeitgebern gelieferten Eßgeschirre handelt, scheint dem Verfasser der roheste Ausdruck gerade gut genug). Dagegen schimmert schon die parteipolitische Unabgeklärtheit durch die Löcher des dünnen wissenschaftlichen Mäntelchens durch, wenn der Verfasser vom „Geheul der Gutsbesitzer über die Ungewissenhaftigkeit der Arbeiter" spricht, die „natürlich verschweigen, bei welchen Umständen die Verträge geschlossen wurden". Vollends aber unpassend ist es, wenn der Mann sich herausnimmt, bei Behandlung deutscher Verhältnisse von „Schnapsjunkern" zu reden oder sich Anzüglichkeiten leistet wie (von der erbärmlichen Bedrückung und Ausbeutung der Bauern redend): „Die russischen Landwirte befinden sich also in solchen Verhältnissen in bezug auf die Landarbeiterfrage, von welchen der preußische Junker mit wenigen Ausnahmen nur träumen kann." An anderer Stelle, wo er von der gesundheitlichen Zuträglichkeit der ländlichen Arbeit spricht, zeigt sich die parteiische Gesinnung in dem ironisch sein sollenden Ton. „Für den, dessen ‚Arbeit' im Reiten, in der Jagd und ähnlich schweren ‚Arbeiten' besteht," sei sie gewiß sehr gesund. Solche Ausfälle passen wohl in eine Volksversammlung, sind aber unziemlich in einer wissenschaftlichen Abhandlung. Wenn der Autor mit weiteren Werken auf dem Gebiete deutscher Forschung hervorzutreten gedenkt, so ist ihm der dringende Rat zu erteilen, erst in angemessener Form sich ausdrücken zu lernen! Mit dem Jargon russischer Parteikämpfe möchte die deutsche Wissenschaft doch verschont bleiben. Eigentlich wäre die Ausmerzung solcher Entgleisungen Sache des Herausgebers gewesen.

Alles Gesagte bezieht sich nur auf die eigene Ausdrucksweise des Verfassers. Daß er daneben kritiklos die schlimmsten Übertreibungen aus anderen Arbeiten wiederholt, möge noch dahingehen, obwohl man ihn förmlich schmatzen hört (russ. „smakowatj"), wenn er diese Stellen aus Agitationsschriften auftischt. Im übrigen zeigt sich, abgesehen von solchen formellen Entgleisungen, alle Augenblicke eine Parteilichkeit, die den sachlichen Eindruck trübt. Wenn die Arbeiter dem Gutsbesitzer nicht trauen, so tun sie dies „klugerweise"; wenn die Arbeitgeber dagegen „jede Lohnbewegung als Streik bezeichnen", so geschieht dies „einfältigerweise". Davon, daß nach dem naiven Sprachgebrauch der Bauern seit 1905 unter den Begriff „Streik" schlechthin Mord, Raub, Plünderung und Brandstiftung fallen, weiß der Autor nichts! Vom Kontraktbruch der Gutsbesitzer wird sans phrase geredet; bei Arbeitern sind es Fälle von „angeblicher Nichtausführung der Obliegenheiten". Es geht so weit, daß von den viehischen Grausamkeiten der plündernden und mordbrennenden Bauernhaufen in den Jahren 1905—06 ganz im Vorübergehen in der Weise Erwähnung geschieht, daß „in Fällen, wo die Gutsbesitzer oder die Polizei sich Ausschreitungen (sic!) gegen die mit Forderungen erscheinenden Bauern erlaubten, die aufgestachelte Menge grausam mit dem Vermögen und oft auch mit dem Leben der Schuldigen verfuhr" . . . was eine schlimme Verlogenheit wäre, falls diese Verschrobenheit der Begriffe sich nicht durch unreife Benommenheit mit politischen Wahnideen entschuldigte.

Leider haftet diese Voreingenommenheit auch den Ausführungen über die eigentliche Kernfrage der Abhandlung an und läßt dem Verfasser manches sachlich schiefe Urteil mit unterlaufen. Manche Schiefheit ergibt sich als solche für den deutschen Leser ganz unwillkürlich. So z. B. infolge des fehlenden Maßstabes, wenn der Autor es unterläßt, zum Vergleiche der Lebensbedingungen der russischen Arbeiter die Arbeitsbedingungen der selbständig wirtschaftenden Bauern heranzuziehen. Und doch wäre eine solche Projizierung auf den dortigen Kulturstand unerläßlich zur richtigen Einschätzung der unzweifelhaft vorhandenen Mißstände bezüglich Wohnung, Verköstigung, Arbeitszeit, Reinlichkeit und Hygiene. Der Grad von Entbehrungen infolge mangelhafter Fürsorge wird naturgemäß subjektiv empfunden und kann nicht gemessen werden an dem Abstand gegenüber deutschen Verhältnissen. So ist das wochenlange Lagern im Feld im Süden (als „Tabor") auch bei den Bauern gang und gäbe; die nahezu fleischlose Ernährung ist der Arbeiter auch daheim nicht anders gewöhnt usw. — Bei der Behandlung der mangelnden Vertragstreue — ein wunder Punkt in allen Schichten des russischen Lebens — ereifert sich Blank über die unehrliche Haltung mancher Arbeitgeber und die gesetzlichen Maßnahmen gegen den Vertragsbruch der Arbeiter. Wenn er die Gesetzgebung der Einseitigkeit zeiht, so übersieht er, daß wohl der weggeschickte Arbeiter nach beliebiger Frist seinen seßhaften Brotherrn belangen kann, während ein in alle Winde zerstreuter Trupp entlaufener Wanderarbeiter aus entlegenen Gouvernements nicht mehr zur Rechenschaft zu ziehen ist, wenn nicht umgehende Repressalien möglich waren. Mit keinem Wort erwähnt er jenes epidemische Durchbrennen der Fristarbeiter, das sofort eintritt, wenn die Preise nachträglich in die Höhe gehen, das zur Geißel der größeren Wirtschaften wird und dessen Androhung im kritischen Moment gern erpresserisch gebraucht wird. Wie er denn überhaupt manches interessante Problem sich entgehen läßt; etwa die Untersuchung der Kriminalität der Wanderarbeiter, ihre Zuverlässigkeit, die naturgemäß auf die Ergiebigkeit ihrer Arbeitsleistung mitwirkt, und ihre sonstigen Eigenschaften. So ist es nahezu undenkbar, ohne wohlorganisierte Aufsicht die Leute etwas schaffen zu lassen; die Kosten solcher ununterbrochenen Beaufsichtigung sind aber auf die Kosten ihrer Leistungen zu schlagen. Wenn der Verfasser aus der Gesamtzahl der Arbeiter und der Zahl der Fälle strafrechtlicher Verfolgung wegen „Werfens" der Arbeit (wie der technische Ausdruck lautet) eine geringe Häufigkeit dieses Vergehens errechnet, so ist das ein Trugschluß. Denn da von den Entlaufenen doch nichts zu holen ist, werden sie eben zumeist ungeschoren gelassen und die Beamten nicht erst während der dringlichsten Erntearbeit zum Richter bemüht. Meist gelangen daher nur diejenigen Fälle zur Aburteilung, bei denen es zu Tumulten und Ausschreitungen kam. Auch ging der Verfasser achtlos an dem eigentümlichen Zugvogelnaturell der Wanderarbeiter vorüber, das sie verhindert, an den Orten höherer Löhne zu überwintern und nach einigen Jahren, unter Ersparnis der alljährlichen Reiseunkosten, mit einer runden Sparsumme heimzukehren. Die schreckliche Unwirtschaftlichkeit dieses unbezähmbaren Wandertriebes hätte ein interessantes Problem geboten. Nur wenige lassen, wie ich aus langer eigener Erfahrung weiß, sich bewegen,

ihn zu überwinden. Sie kaufen sich dann — ich verfolgte diese Ausnahmen — daheim an oder bauen ihren Hof aus. Die meisten aber verjubeln nach der Ablöhnung ihr schwer erworbenes Geld. Ich sah Burschen, die 45 oder 50 Rubel Sommerlohn erhalten hatten, prächtige deutsche Ziehharmoniken für 35 Rubel erwerben und johlend und singend abziehen, . . . um im nächsten Jahr wieder abgerissen und hungerschlotternd nach Arbeit zu kommen. Wenn im Frühjahr die Notstandsküchen überfüllt sind, so sind im Herbst längs der Heerstraßen die Schnapskneipen gesteckt voll! Das alles gehört doch schließlich auch zur Landarbeiterfrage!

Manches dagegen ist, trotz dieser schiefen Tendenz, recht gut gesehen. So die Gebundenheit des durch die Mängel der Bauernbefreiung geschaffenen, an Hungerparzellen und die Gemeinde gefesselten Zwergbauern. Er ist schlechter daran und mehr der Ausbeutung ausgesetzt als der gänzlich Landlose, der frei über seine Arbeitskraft zu verfügen vermag. Sehr klar und einleuchtend ist der enge Zusammenhang des ländlichen Arbeitsmarktes mit der Art der Bauernseparation dargestellt und rechnerisch vorzüglich (S. 39 ff.) die Auswucherung der Arbeitskraft mangelhaft mit Land ausgestatteter Bauern durch das drückende Zupachtunwesen illustriert. Interessant ist auch der Nachweis, wie die Wanderungen der Landarbeiter sich etappenweise vollziehen, im ganzen schichtweise von Osten nach Süden und Westen, mit einer kleinen Gegenströmung vom Tambower Bezirk gegen die Wolga zu. Ganz einverstanden muß man auch mit der Berichtigung an Sagorskys[1] übertriebener Schätzung der Zahl der ländlichen Wanderarbeiter von fünf Millionen auf etwa drei Millionen sowie mit der stichhaltigen Begründung dafür sein. Einseitig dagegen ist die Ableitung des Teilbaues aus der Not; sagt doch Blank selbst an anderer Stelle, daß vielfach der Anlaß der Unruhen von 1905—06 der Übergang der Grundbesitzer vom Teilbau zu kapitalistischer Wirtschaftsweise gewesen sei. Lehrreich ist auch der Vergleich der lawinenhaften Anhäufung des landwirtschaftlichen Arbeitsbedarfs zu einzelnen Zeiträumen des Jahres in der russischen Wirtschaft gegenüber der besseren Ausgeglichenheit in deutschen Verhältnissen. Damit in Verbindung stehen auch derart große Lohnschwankungen zwischen den Jahreszeiten und, im Anschluß an die wechselnden Ernten, zwischen den einzelnen Jahrgängen, so daß die verzeichneten Maximallöhne das Fünf- und Sechsfache der Mindestsätze betragen. Übersehen ist dagegen die Arbeitsscheu des Arbeiters. Zwar wettert der Verfasser gegen das Verhalten der Besitzer und der Regierung gleich nach der Bauernbefreiung und die heute noch im Schwange stehenden indirekten Zwangsmethoden. Darüber aber, daß der durch die Leibeigenschaft demoralisierte Bauer, des Zwanges ledig, zunächst überhaupt zur Arbeit keinen Antrieb mehr empfand, verliert Blank kein Wort. Denn ihm gilt a priori: was der Bauer tut, das ist wohlgetan! Und doch erwähnt er einen charakteristischen Umstand, daß nämlich die Löhne im Frühjahr meist abhängig sind nicht etwa von der erwarteten, durch die neue Ernte bedingten Nachfrage, sondern . . . von der vorjährigen

---

[1] Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft.



Ernte. Bedarf es deutlicheren Hinweises darauf, daß der Bauer sich nicht aus seiner Hütte rührt, wenn nicht die Not ihn treibt? Auch aus der betonten Häufigkeit der Akkordarbeit meidet Blank, den wichtigsten Schluß zu ziehen: Daß sie angesichts der geringen Gewissenhaftigkeit der Arbeiter das einzige Mittel bildet, um einige Ausgiebigkeit der Leistung zu erzielen.

Der Verfasser hat viele entlegene Winkel der russischen Literatur abgegrast, aber die Ausbeute nicht immer gut verdaut. Wo er mit Recht höchst betrübliche Mißstände und bedauerliche, widerwärtige Auswüchse des Arbeitsverhältnisses darlegt, würde er ohne die giftige Gehässigkeit seiner aufdringlichen Tendenz sehr viel eindrucksvoller wirken. Wenn er sich einleitend gegen eine Äußerung unseres geschätzten und sachverständigen Kaerger wendet, eine ländliche Arbeiterfrage existiere im wesentlichen nur vom Standpunkte des Arbeitsgebers, und er einen solchen einseitigen Klassenstandpunkt abweist, so ist er selbst in vielfachen Entgleisungen gründlich ins Gegenteil abgeglitten. Im Schlußwort meint er, „ausführlich und unparteiisch das gesamte Bild der Lage dargestellt zu haben". Wenige Zeilen weiter spricht er aber wieder von den „altbewährten Ausbeutungsmethoden", zu denen die russischen Gutsbesitzer gegen „ihre weißen Sklaven greifen", und glaubt, das Bild erinnere an das Leben der ehemaligen Negersklaven der amerikanischen Südstaaten, wie es die Beecher-Stowe in „Onkel Toms Hütte" rührselig malte. Diese Verwandtschaft mit dem Geist der Beecher-Stowe ist, abgesehen von der manchmal unleidlichen Form, gerade das Mißliche und Peinliche an einem wissenschaftlichen Buch.

Berlin E. Jenny

Brukner, Bruno: Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Berlin 1916, Paul Parey. Gr. 8°. VII u. 181 S. 3 Karten und 2 bildl. Darstellungen. Geh. 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk.

Der Verfasser ist ein erfolgreicher Praktiker, Direktor einer großen Zuckerfabrik sowie Mitglied des Direktoriums des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. Man konnte daher von ihm viel Neues, Aufklärendes bezüglich der historischen Entwicklung und der Stellung der deutschen Zuckerindustrie im Weltkriege erwarten. Leider wird der unbefangene Leser bei dem Durchlesen der Bruknerschen Schrift nicht ganz auf seine Kosten kommen: all das, was uns der Verfasser über die historische Entwicklung, die Bedeutung des Zuckerrübenbaues für die deutsche Landwirtschaft sagt, ist längst bekannt, eingehender und gründlicher dargestellt worden. Die Hauptabsicht des Verfassers ist übrigens auch nur, wie er im Vorwort offen ausspricht, eine Lanze pro domo zu brechen, die Zuckerinteressenten gegen Vorurteile und Angriffe zu verteidigen. Er schildert uns die mühsame, anstrengende Arbeit, die der Zuckerfabriksdirektor hätte, wenn er wichtige Verbesserungen ergründen und durchführen wollte, wie man Stunden, Tage, halbe und ganze Nächte hätte genau beobachten und anordnen müssen, um zum Beispiel die automatische Regelung des Abflusses der Zuckerschnitzel aus den Kochgefäßen durchzuführen.

Das alles ist schon richtig, aber auch von keinem ernstdenkenden Nationalökonomen bestritten, daß die deutschen Techniker eine ungeheure Arbeit geleistet haben. Die erfolgreichen Fabrikdirektoren sollten nur nicht vergessen, welche ungeheure Vorarbeiten erst von deutschen Wissenschaftlern um Gottes Lohn geleistet werden mußte, welche Gedankenarbeit und Anstrengung dazu gehörte, um die Bedingungen zu schaffen, die es den Praktikern erst ermöglichten, durch Ausnutzung kostenloser Vorarbeit mit Hilfe hier und da anzubringender kleiner Verbesserungen einen ungeheuren materiellen Gesamteffekt zu erzielen, goldenen Lohn einzuheimsen. Der überlegene Hohn, mit dem der Verfasser die „Wortreichen und Überlauten" abkanzelt, die an den großen Strom mit ihrer Schulweisheit herantreten und die „Sonne der Wahrheit" zu verdunkeln drohen, hat wenig Berechtigung, wenn man aus dem Zusammenhange erfährt, um welche „Überlauten" es sich handelt. Das sind die „Zeitungsschreiber", die gegen die Erhöhung der Zuckerpreise für die Kampagne 1916—17 gegenüber den 1915—16 geltenden Preisen eingetreten sind: S. 79—91 widmet Brukner der Bekämpfung dieser „Narren", wie er sich geschmackvoll ausdrückt, weil sie so unerhörte Forderungen im Interesse der Konsumenten aufzustellen gewagt haben. Insbesondere wendet sich Brukner gegen eine von Dr. Jacobs aufgestellte Tabelle über die Dividenden von 42 Zuckerfabriken 1913—14 und 1914—15 und erklärt, bei der von Dr. Jacobs nachgewiesenen Erhöhung der Dividende im Kriegsjahr 1914—15 handle es sich nur um sechs reine Roh-Zuckerfabriken; die Dividenden der übrigen 300 hätten Jacobs noch gar nicht vorgelegen, er hätte daher voreilige Schlüsse gezogen. Nun, was seitdem veröffentlicht worden ist, spricht nicht gerade gegen die Grundthese von Jacobs.

Man wird dem Verfasser darin recht geben können, daß die Einschränkung des Rübenbaues 1915 um ein Drittel zweckwidrig war, gegen die Einschränkungsbestrebungen war aber bereits in dem Anfang 1915 von Eltzbacher herausgegebenen Sammelwerk Stellung genommen worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Rübe den Dünger besser ausnützt und auf gleicher Fläche mehr Nährwert hervorbringt als Getreide, was übrigens Brukner mit Genugtuung zitiert. Etwas unklar ist die Stellung des Verfassers zur Zuckerausfuhrfrage: auf der einen Seite erkennt er notgedrungen das von der deutschen Regierung nach Kriegsbeginn getroffene Ausfuhrverbot an, auf der anderen aber bedauert er die Zuckerfabriken, die auf ihren Vorräten sitzen geblieben seien und Verluste erlitten hätten; er versucht aber nachzuweisen, daß man England in bezug auf Zucker doch nicht aushungern könne, und verweist fast mit Neid auf den — in der Tat hanebüchenen — Umstand, daß Österreich bis Februar 1915 die Zuckerausfuhr nach England via Italien gestattete, erwähnt aber nicht, daß es dadurch die eigene Volksernährung aufs schwerste schädigte.

So wird man denn zusammenfassend sagen müssen, daß die Schrift von Brukner eine mit großer Vorsicht aufzunehmende Interessentenschrift ist, die man gelesen haben muß, um die Gedankengänge dieser Kreise zu kennen und zu ihnen Stellung nehmen zu können. In der Beziehung möchte ich dem Verfasser durchaus zustimmen, daß es von seiten der Regierung richtig gewesen wäre, nach Kriegsausbruch und Erlaß des

Zuckerausfuhrverbotes in die bestehenden Verträge der Fabriken einzutreten und die Zuckervorräte zu übernehmen. Daran hat uns die bei den zuständigen Instanzen herrschende Manchesterdoktrin gehindert. Nun, am letzten Ende sind ja die Zuckerfabriken nicht nur ihre alten Vorräte los geworden, sondern wir erleben das für das größte Zuckerland der Erde geradezu beschämende Schauspiel der Zuckerknappheit und Zuckernot. . . . Man hatte den Zucker drauf los an Schweine und Pferde verfüttert und zu allerletzt an die Menschen gedacht. . . .

Berlin=Grunewald **Karl Ballod**

Krakauer, Viktor: Über den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen. Graz 1913, Deutsche Vereinsdruckerei Graz. 86 S.

Rosenthal, Curt Arnold: Die Gütertarifpolitik der Eisenbahnen im Deutschen Reiche und in der Schweiz. Erster Teil. Jena 1914, Gustav Fischer. XV und 264 S. nebst XXIV Anlagen. 9 Mk.

Philippovich, Eugen v.: Grundriß der politischen Ökonomie. Zweiter Band. Volkswirtschaftspolitik. Zweiter Teil. Vierte, neubearbeitete Auflage. Tübingen 1912, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). X u. 442 S. Geh. 10 Mk.

— Dasselbe. Fünfte, erweiterte Auflage. Tübingen 1915. X und 459 S. Geh. 10 Mk.

Nogaro, B. und **Oualid, W.:** L'Évolution du Commerce, du Crédit et des Transports depuis cent cinquante ans. Histoire universelle du travail. Publiée sous la direction de G. Renard. Paris 1914, Félix Alcan. 444 S., 28 Gravuren. 5 Frcs.

Krakauers Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste ist eine Kritik der bisherigen Tariftheorien, der zweite enthält die ausführliche Begründung einer Reihe von Forderungen, welche er in bezug auf die Preisgestaltung für die Gesamtheit der Eisenbahnleistungen und die Wahrung des öffentlichen Interesses bei der Bildung der einzelnen Tarife am Schlusse seiner Arbeit aufstellt. Ich stimme der Kritik in allen Punkten zu. Der Nachweis, daß es unmöglich sei, die Kosten irgendeines Transportaktes richtig zu berechnen, und daß alle Methoden, welche zu diesem Zwecke ersonnen sind, nicht ins Schwarze treffen, ist wohl gelungen und wird in Zukunft hoffentlich die Wissenschaft davor bewahren, die Selbstkosten zum Maßstabe der Gütertarife zu erheben. Auch die Unmöglichkeit, irgendwelche Kostenbestandteile, etwa die „Mehrkosten einer Beförderungsleistung, welche durch Hinzukommen dieser speziellen Leistung die Gesamtheit der Betriebsauslagen erhöhen", praktisch für den Tarifaufbau zu verwerten, wird treffend nachgewiesen. Diese Mehrkosten sind gegenüber den vorwiegend konstanten Bestandteilen des Eisenbahnkapitals entweder so gering, daß sie überhaupt nicht ins Ge=

wicht fallen, oder sie haben in einer Erweiterung des Anlagekapitals ihre Ursache, und dann müssen sie folgerichtig auch dem gesamten Verkehr angelastet werden, dem sie zugute kommen. Der sogenannten Werttheorie rückt Krakauer ebenfalls scharf zu Leibe. Er zeigt, von wie primitiven und irrigen Voraussetzungen diese sich leiten ließ. Nimmt man nämlich an, der Tarif müsse sich genau auf die zwischen zwei Orten bestehende Preisdifferenz einstellen, so verkennt man, daß die Warenpreise in ihrer Höhe von den Transportpreisen abhängig sind (und nicht umgekehrt), und übersieht ferner, daß kraft ihrer Monopolstellung die Eisenbahn es häufig genug in der Hand hat, die Tarife nach Belieben festzusetzen. Stellt man das Axiom auf, man solle dem Verkehr aufbürden, was er tragen könne („charge what the traffic will bear"), so erhält man — bei Licht besehen — nichts als eine blasse Phrase. Richtiger sagte man übrigens wohl mit Edgeworth (Econ. Journ. vol. 23, S. 226), „man solle dem Verkehr nichts aufbürden, was er nicht tragen könne": bei dieser negativen Formulierung kommt die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Eisenbahnen und ihrem Verkehrsgebiet besser zum Ausdruck, wiewohl diese Abhängigkeit sich durchaus nicht zu einer vollendeten Interessenharmonie auswächst, wie die ältere Theorie fälschlich annahm. Wie dem übrigens auch sei: es handelt sich bei dem zitierten Satz immer um eine abgegriffene Phrase, die dem komplizierten theoretischen Sachverhalt keineswegs Genüge tut. Sieht man noch dazu in dem Satze charge what the traffic will bear mehr als eine bloße Erklärungsmöglichkeit, nämlich eine Forderung der Tarifpolitik, so muß entgegengehalten werden, diese Forderung werde durch jeden bestehenden Tarif erfüllt, sofern ihm nur die Eigenschaft innewohne, Transporte an sich zu ziehen. Krakauer erwarb sich zweifellos ein Verdienst, indem er die Hohlheit dieses Satzes rücksichtslos aufdeckte. Das Einzige, was ich an seiner Kritik zu tadeln finde, ist ihre Unvollständigkeit. Er übersieht, daß die sogenannte Werttheorie noch eine Reihe anderer charakteristischer Formen angenommen hat, welche er unerwähnt läßt; er bleibt ferner die Erklärung dafür schuldig, weshalb in neuerer Zeit die Selbstkostentheorie so stark an Ansehen verloren hat. Ihre Unzulänglichkeit liegt in der rein manchesterlichen Voraussetzung, daß der Kostenpreis auch ein gerechter Preis sein müsse. Und gerade diesen hat man von jeher zu verwirklichen gesucht.

Ebenso gelungen wie in Krakauers Schrift der kritische Teil ist, ebenso verfehlt ist meines Erachtens der positiv-aufbauende. Krakauer geht von der in der deutschen Eisenbahnliteratur verbreiteten Ansicht aus, die Kosten der Verzinsung (nach Ansicht der Mehrzahl der Fachleute auch der Tilgung) des Anlagekapitals nebst den Betriebsausgaben seien die Untergrenze für die Einnahme aus dem Transportgeschäft, nach der sich die Tarife, was ihre Höhe angehe, zu richten hätten. Diese Ansicht ist nach Krakauers Meinung insofern grundfalsch, als nicht das Anlagekapital maßgebend sei, sondern der Anlagewert. Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen springt sofort in die Augen. Das Anlagekapital gehört der Vergangenheit an, es umfaßt das gesamte Kapital, welches auf die

Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Betriebsmitteln verwendet wurde und verzinst werden muß; der Anlagewert hingegen ist im wesentlichen eine Gegenwartsgröße. Läßt er sich ermitteln? Krakauer bejaht diese Frage. Der Anlagewert umfaßt nach ihm zwei Bestandteile: „1. den Wert des physischen Eisenbahnbesitzes und 2. die Bewertung aller jener (immateriellen) Tatsachen und Verhältnisse, welche auf die Verdienstmöglichkeit der Bahn von Einfluß sind." „Wert des physischen Eisenbahnbesitzes" — was darunter zu verstehen sei, ist nicht ganz durchsichtig. Krakauer begreift darunter, wie einige Zeilen vorher verraten wird, die Reproduktionskosten. Zu den unter 2 genannten „Verdienstmöglichkeiten" (earning capacity) rechnet er den „Wert des jeder Eisenbahn eigentümlichen Monopols", den „Wert der (oft unter bedeutenden Ausgaben erworbenen) Konzession" und die besondere wirtschaftliche Struktur des von der Eisenbahn bedienten Verkehrsgebiets. Außerdem hätte er noch nennen können: die guten oder schlechten Zukunftsaussichten des Unternehmens, die Einwirkung der Gesetzgebung und die möglicherweise eintretende Konkurrenz von Schienen- oder Wasserwegen, die nicht einmal gebaut zu sein brauchen, und anderes mehr. Fürwahr, die Feststellung des Anlagewertes ist keine leichte Aufgabe! Ganz mit Recht bezeichnet Ripley (Railroads, Finance and Organization 1915) einen Teil der Elemente einer derartigen Wertbestimmung als „intangible elements". Unwägbare Momente! Nach der Absicht Krakauers nun soll die Abschätzung des Anlagewerts nicht alle Jahre stattfinden, sondern „in Zeitperioden von etwa fünf und selbst zehn Jahren". Ich glaube, daß unser Wirtschaftsleben die mit der jedesmaligen Abschätzung verbundene Revolution in den Normal-, Spezial- und Ausnahmetarifen selbst in Zeitabständen von fünf und zehn Jahren nicht ertragen könnte, abgesehen davon, daß die Verwaltung durch die periodische Neuordnung der Tarife vor eine ganz unlösbare Aufgabe gestellt wird. Wie sollte endlich in Privatbahnländern das Kapital sich noch dieser Anlage zuwenden, da doch zufolge der Neuaufnahmen eine periodische Entwertung zu erwarten steht? Allein wir brauchen uns über diese von Krakauer weder klar noch konsequent erfaßten Folgeerscheinungen nicht zu beunruhigen, falls es sich herausstellt, daß die regelmäßige Abschätzung des Anlagewertes schon aus äußeren Gründen, ganz abgesehen von den erwähnten Schwierigkeiten, ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Eine derartige regelmäßig wiederkehrende Abschätzung verbietet sich schon wegen der ungeheuren Kosten, welche sie notwendig verursacht. Krakauer beruft sich, als Kronzeugen für die praktische Durchführbarkeit seiner Idee auf das Federal valuation law (Bundes-Abschätzungsgesetz) in den Vereinigten Staaten vom Jahre 1913. Über die Durchführung dieses Gesetzes macht Ripley (a. a. O.) wertvolle Mitteilungen. Er erinnert daran, wie es unter anderem notwendig wurde, allen Rechtsansprüchen, Verträgen und Rechnungen nachzuforschen, das gesamte Netz auf seine technische Beschaffenheit hin zu prüfen und u. a. die komplizierte Größe der Gleis-Abnutzungskosten zu überschlagen. Die wahrscheinlichen Kosten, die der Regierung erwachsen werden, veranschlagt Ripley auf etwa 200 Mill. Mk. Dabei sind die Kosten, welche auf die Eisenbahn-

unternehmungen entfallen, noch nicht mitgerechnet. Und der Erfolg? Das Werk war unternommen, in der Absicht, weitgehende Tarifermäßigungen zu rechtfertigen. Inzwischen haben während des Weltkrieges im Frühjahr 1915 die östlichen Bahnen die Gütertarife um 5 %, die westlichen im Herbste desselben Jahres die ihrigen um einen geringeren Prozentsatz erhöht (A. v. der Leyen, Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1915, „Ztg. d. Ver. deutsch. Eisenbahnverwalt.", Jahrg. 1916, Nr. 14). Es erscheint mehr als fraglich, ob in diesem Zustand später eine Änderung eintreten wird. Bei der voraussichtlichen Dauer der Abschätzungsarbeit wird diese sicher nicht die Grundlage für einen „gerechten Preis" abgeben können, da ihre Resultate im Augenblick, wo sie gewonnen worden sind, schon längst antiquiert sein dürften.

Über die Mühewaltung, welche mit der Feststellung des Anlagewertes verknüpft ist, gleitet Krakauer mit der Bemerkung hinweg: auch die alle zehn Jahre zum Zwecke der Veranlagung des Gebührenäquivalents — einer Vermögenssteuer — vorzunehmende Bewertung des gesamten Realbesitzes der österreichischen Privatbahnen bereite diesen umfangreiche und zeitraubende Arbeit! Gewiß — doch wer bürgt dafür, daß hierbei mit der genügenden Sorgfalt vorgegangen wird? Meisel und Spiethoff schreiben allgemein über diese Steuer (Österreichs Finanzen und der Krieg): es gelänge den Steuerpflichtigen auch hier, „mit Hilfe der Bilanzierungskunst die Steuergrundlage herabzudrücken". Wenn Krakauer wirklich wegen der aufzuwendenden Mühe unbedenklich ist, so hätte er doch sicherlich über die Erzielung unangreifbarer Ergebnisse unter Mitwirkung staatlicher Organe etwas sagen müssen. Denn auf eine exakte Ermittlung des Anlagewertes kommt alles an, wenn ich Krakauers Beweisführung richtig verstanden habe; soll doch die Verzinsung des Anlagewerts nebst den Betriebsausgaben den Maßstab für einen „gerechten Preis für die Gesamtheit von Eisenbahnleistungen" abgeben.

Wiewohl Krakauer ausdrücklich bemerkt, daß sich nur für die Gesamtheit der Eisenbahnleistungen die Theorie eines gerechten Preises aufstellen lasse, so gibt er doch auch Mittel an, die Idee der Gerechtigkeit in jedem einzelnen Preise zum Ausdruck zu bringen. Es ist deshalb merkwürdig, daß Krakauer auf das von den Bahnbenutzern den Eisenbahnen gewährte Entgelt die Bezeichnung „Gebühr" in keinem Falle angewendet wissen will. Denn im Grunde versteht man unter einer Gebühr nichts anderes als einen gerechten (als gerecht empfundenen) Preis für eine staatlich dargebotene Leistung. Seine Abneigung gegen diesen Terminus erklärt sich daraus, daß er den zu engen (übrigens keineswegs originellen) Gebührenbegriff Kaizls für den einzig richtigen hält und die andersartige Auslegung des Begriffs durch Neumann, Sax, Wagner und andere einfach ignoriert.

Als einzige Quelle für die Preisbestimmung der einzelnen Eisenbahnleistung läßt Krakauer die Erfahrung gelten. „Keine Theorie kann dafür Regeln aufstellen, geschweige denn ein Generalrezept dafür geben, wie in jedem einzelnen Falle zu tarifieren ist . . . Dies alles ist quaestio facti, eine Frage, die verschieden nach Zeit und Ort, verschieden

in jedem einzelnen Falle gelöst wird und werden muß. Diese Lösung wird hauptsächlich auf der Erfahrung beruhen müssen." Krakauer übersieht hier, daß es überhaupt niemals die Aufgabe der Theorie sein kann, „Regeln" oder „Generalrezepte" aufzustellen. Ihre Aufgabe den Gütertarifen gegenüber liegt vielmehr darin, die grundlegende Güterklassifikation richtig zu deuten, die Einwirkung von Staat und Konkurrenz zu bestimmen und generell zu begrenzen und endlich die wichtigen aus der Kapitalstruktur sich ergebenden Folgerungen abzuleiten. Indem Krakauer sich eifrig bemüht, den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen aufzudecken, befindet er sich in einem Irrtum über das Wesen der Theorie. Das Ziel theoretischer Forschung darf, was das Tarifwesen angeht, nur darauf gerichtet sein, die in den Tarifen zutage tretenden Preisbestimmungsgründe rein sachlich zu untersuchen und auf die allgemeinen theoretischen Grundsätze zurückzuführen.

Ich komme zum Schluß noch auf zwei Dinge zu sprechen. Sie betreffen die Kontrolle der Staatsbahnen, welche nach Krakauer über die „Gerechtigkeit" eines jeden einzelnen Bahnentgelts zu wachen hat. Krakauer behauptet mit starken Worten, die Öffentlichkeit der Tarife sei illusorisch. Er ist zweifellos genau darüber unterrichtet, auf welchem Wege zum Beispiel in Deutschland die Tarifpublizität hergestellt wird. Dagegen scheint sein Tadel im Grunde auch nicht gerichtet zu sein. Er behauptet letzten Endes nur, die Öffentlichkeit bringe den Tarifen nicht genügend Interesse und Verständnis entgegen. Auch dieser eingeschränkte Vorwurf ist irrig; jeder, den es angeht, ist über die sein Gewerbe betreffenden Tarife vollkommen unterrichtet. Unbegründet ist auch der Tadel, die Handelskammern widmeten sich der Beobachtung der Vorgänge auf dem Tarifgebiete nicht in ausreichendem Maße. Zweifellos ist das Maß der Anteilnahme der Handelskammern an der Tarifpolitik verschieden. Das liegt in den Dingen selber begründet. Wenn man sich über die Tätigkeit der zumeist interessierten Handelskammern wie Siegen, Wetzlar, Essen, Dortmund, Saarbrücken, Bremen, Hamburg usw. unterrichten will, so genügt ein Blick in die Drucksachen des preußischen Landeseisenbahnrates. Endlich meint Krakauer noch, über der Verwaltung der Staatsbahnen müsse die Tarifhoheit des Staates aufgerichtet werden. Er denkt anscheinend daran, die Eisenbahnbeiräte, welche nur eine beratende Stimme haben, mit größeren Vollmachten auszustatten. Ich halte diese Lösung schon wegen des notwendig eintretenden Konflikts mit der Volksvertretung für gänzlich unmöglich. Von allen kontinentalen Eisenbahnbeiräten besitzt bezeichnenderweise nur der russische die Tarifhoheit („Durchsicht und Bestätigung aller Tarife"), und dieser wurde zu einer Zeit eingesetzt, als es in Rußland noch gar keine Volksvertretung gab. Der Hinweis Krakauers auf das amerikanische Bundesverkehrsamt wirkt wegen der jenseits des Ozeans ganz anders ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht überzeugend. —

„Wir verstehen unter Tarifpolitik die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die eine Eisenbahnverwaltung vermittelst zweckentsprechender Gestaltung der Transportbedingungen unmittelbar die Verkehrsbewegung,

mittelbar die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beeinflussen sucht." Das ist der Leitsatz des an zweiter Stelle zu besprechenden Buches von C. A. Rosenthal. Mit Recht hat die bisherige Kritik an diesem Punkte eingehakt. Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß es bei den Staatsbahnen auch eine Aufgabe der Tarifpolitik ist, Wirtschaftspolitik zu treiben, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beeinflussen; schon das Vorhandensein der wirtschaftlichen Beiräte legt hiervon Zeugnis ab. Allein die durch die Tarifpolitik vermittelte Beeinflussung des Wirtschaftslebens trägt einen eigenen Charakter. Sie bewegt sich im allgemeinen innerhalb des Rahmens der staatlichen Wirtschaftspolitik; wenn sie den Absatz inländischer Erzeugnisse gegenüber fremder Konkurrenz fördert und den Handel der deutschen Handelsplätze unterstützt, so folgt sie hierin nur der heutigen deutschen Handelspolitik. Wiewohl die Ausgestaltung der Handels- und Tarifpolitik keineswegs in allen Punkten miteinander übereinstimmt, so wird man doch den allgemeinen Satz vertreten können: Die Tarifpolitik in ihrer Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens ist nicht frei schöpferisch, sondern abhängig und bedingt durch die Ideen und Grundsätze, welche in der äußeren und inneren Wirtschaftspolitik eines Staates feste Form angenommen haben, deren Reflex sie darstellt. Hiermit ist die eine Grenze der Tarifpolitik in der Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens angedeutet. Doch die Eisenbahn ist nicht bloß Trägerin wirtschaftspolitischer Zwecke, sondern ebensosehr eine wirtschaftliche Unternehmung. Und hier liegt die andere Grenze, welche einer rein wirtschaftspolitisch orientierten Tarifpolitik hindernd im Wege steht. Rosenthal bemerkt am Schlusse seines Buches: „Es tritt ... erneut die Tatsache hervor, die eine Untersuchung der Gütertarifpolitik nicht aus dem Auge verlieren darf, daß den Eisenbahntarifen ... eine wirtschaftliche Gegenleistung zugrunde liegt, welche die Willkür in der Preisfestsetzung in gewisse Schranken bannt" (S. 264). In diesen Worten liegt eine richtige Erkenntnis. Die Gütertarife sind nicht bloß Mittel der Wirtschaftspolitik, sondern ebensowohl Preise.

Es ist bei alledem außer Zweifel, daß durch die Tarifpolitik eine positive Beeinflussung des Wirtschaftslebens nicht bloß erstrebt, sondern tatsächlich auch erreicht wird. Welcher Mittel der Tariftechnik bedient sich die Tarifpolitik, um bestimmte Wirkungen zu erzielen? Der Lösung dieser Frage ist der meines Erachtens wichtigste Teil des trefflichen Rosenthalschen Buches gewidmet (S. 94—206). Schon indem die Eisenbahn ein allgemeines Tarifschema aufstellt, schafft sie Voraussetzungen, welche vorhanden sein müssen, damit dieser oder jener Tarifsatz zur Anwendung gelangt. Der deutsche Normaltarif zum Beispiel enthält verschiedene Sätze für „Eilgut" und „gewöhnliches Frachtgut", für „Stückgut" und „Wagenladungen" und macht bei den Ladungsgütern die Höhe des anzuwendenden Frachtsatzes wiederum unmittelbar abhängig von der gleichzeitig aufgelieferten Gütermenge. Schon der technische Aufbau des Normaltarifs befördert den Massentransport. Die weitgehende Differenzierung in den Frachtsätzen läßt sich sowohl von der besonderen Art der Transportleistung wie auch von einer Reihe von „wirtschaftlichen Tatsachen" ableiten. Die Vielheit der hier denkbaren Momente findet ihren

Ausdruck in den Ausnahmetarifen. Rosenthal hat in die Bedingungen, unter welchen Transportpreisermäßigungen (Ausnahmetarife) gewährt werden, zunächst systematische Ordnung zu bringen gesucht. Was seine Terminologie angeht, so versteht er, in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, unter einem Ausnahmetarif eine Transportpreisermäßigung mit „örtlicher Gebundenheit"; er fügt dieser Definition ergänzend hinzu, daß es auch Ausnahmetarife mit der geographischen Ausdehnung des Normaltarifs gebe, die übrigens letzten Endes doch wohl wegen der eigentümlichen Rechtsnatur unseres Normaltarifs bisher in diesen selber nicht aufgenommen worden sind. Er gibt eine richtige Einteilung der Ausnahmetarife, wobei er an die verschiedenen Möglichkeiten örtlicher und zeitlicher Gebundenheit anknüpft. Ganz mit Recht zieht Rosenthal ferner eine scharfe Trennungslinie, durch welche er den Begriff des Ausnahmetarifs von dem des Differentialtarifs absondert. Die Definition des Differentialtarifs war die crux vera der Enqueten der siebziger Jahre. Was hat man nicht alles unter einem Differentialtarif verstehen wollen! Und doch ist die Sache einfach, wenn man als das Merkmal eines Differentialtarifs nur „die Tatsache der Berechnung verschiedener Frachtsätze für gleiche Mengen desselben Gutes in der gleichen Verkehrsbeziehung" (S. 136) gelten läßt. Nur ein auf dieser Basis erstellter Tarif hat Anspruch auf die Bezeichnung Differentialtarif; jede weitere Ausdehnung des Begriffs führt ins Uferlose.

Die Anwendungsbedingungen, welche den Zweck des Ausnahmetarifs charakterisieren und gleichzeitig sicherstellen, sind sehr komplizierter Natur. Rosenthal unterscheidet Anwendungsbedingungen transporttechnischer, geographischer und technisch-wirtschaftlicher Art. Am interessantesten sind die letztgenannten. Denn es handelt sich bei diesen nicht um solche Bedingungen, die in direkter Beziehung zum Beförderungsgeschäft selber stehen (Ausnutzung des Laderaums, Nachweis der Ausfuhr, An- und Abfuhrklausel usw.), sondern der ermäßigte Transportsatz wird an technisch-wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft, wie das Herstellungsverfahren und den Verwendungszweck des Gutes. Mit derartigen Ausnahmetarifen verfolgt die Eisenbahn — unter geschickter Wahrung des eigenen Interesses — lediglich wirtschaftspolitische Ziele, wobei sie durch umständliche, in der Praxis nicht immer erfolgreiche, Kontrollvorschriften den jeweiligen Zweck des Tarifs sicherzustellen sucht. Die ausführliche Darstellung dieser Art von Anwendungsbedingungen sowie des dazugehörigen Kontrollapparates ist besonders verdienstlich.

Ich möchte eine grundsätzliche Frage nicht unerwähnt lassen. Rosenthal führt ganz allgemein die Abstufung in den Transportpreisen zurück 1. auf den Weg, die Entfernung, 2. auf die Anzahl, die Menge (der zu befördernden Güter), 3. auf transporttechnische Tatsachen und 4. auf wirtschaftliche Tatsachen (S. 95 f.). Für die Zwecke des vorliegenden Buches konnte diese Einteilung vielleicht genügen, vom theoretischen Standpunkt aus ist sie nicht genügend. Denn es werden hier Momente miteinander auf eine Linie gestellt, die schlechterdings nicht einander gleichzustellen sind. Man vergegenwärtige sich doch bloß, daß Weg und Menge zu jedem Transport-

preis in einem bestimmten Verhältnis stehen, indem sie den für die Gewichts- und Entfernungs einheit erstellten Einheitssatz vervielfältigen. Es handelt sich hier um die allgemeinsten Grundsätze der Tarifgestaltung. Wirtschaftliche Tatsachen hingegen (das Herstellungsverfahren oder der Verwendungszweck eines Gutes) begründen nur für eine relativ geringe Zahl von Transportgütern ihre tarifarische Stellung innerhalb des Systems; sie wirken zudem nicht direkt auf die Höhe des Transportpreises ein (wie Entfernung und Menge), sondern geben bloß das Motiv ab zur Einführung eines Ausnahmetarifs. Im ersten Falle entsteht der Transportpreis ganz natürlich auf den Grundlagen der Kosten, im zweiten ist er ein künstliches Geschöpf der Wirtschaftspolitik.

Der reiche Inhalt des Werkes wurde durch unsere kritischen Betrachtungen noch nicht erschöpft. Im zweiten und dritten Kapitel gibt Rosenthal Ausführungen über die „rechtlichen Grundlagen der Tarifpolitik" und über die „Organe der Tarifpolitik", aus denen ich die historischen Bemerkungen über die Tarifklausel in den Handelsverträgen als besonders gelungen hervorhebe. Der Abschnitt über die Stellung Bismarcks in Eisenbahn- und Tariffragen, namentlich über seine Bestrebungen, ein Tarifgesetz zu errichten, dürfte inzwischen durch die urkundliche Darstellung A. v. der Leyens über die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck überholt sein.

Eine Stelle des Rosenthalschen Buches zeigt übrigens, welche Stelle Krakauers Kritik in der Tariflehre einzunehmen berufen ist. Seine Darstellung des „Schlicktarifs" schließt Rosenthal mit der Bemerkung ab, daß alle Transporte nach Möglichkeit ihren Anteil an den Generalkosten übernehmen sollten, „während sich die Eisenbahn bei solchen Transporten, welche anderenfalls überhaupt unterbleiben müßten, mit den Mehrkosten begnügen könne" (S. 219). Über die Mehrkosten als tarifbildenden Faktor vergleiche man nun Krakauer (a. a. O. S. 15 ff.)!

Es ist in gewissem Sinne schade, daß Philippovich auch in der letzten Auflage seines „Grundrisses" (II, 2) an der Schrift Krakauers, ohne Notiz von ihr zu nehmen, vorbeigegangen ist. Es wäre interessant gewesen, wenn er sich mit dessen Ausführungen über den „gerechten Preis" kurz auseinandergesetzt hätte. In ihren Ansichten über die Selbstkosten scheinen beide Autoren nicht stark voneinander abzuweichen. Philippovich vermeidet es wenigstens, aus der Kostenanalyse alle denkbaren Folgen zu ziehen; er deutet sie bloß an. Nur auf die (von Krakauer in ihren Folgewirkungen vernachlässigte) Tatsache der Unveränderlichkeit des größeren Teils der Kosten bei jeder Verkehrsdichte legt er mit Recht großes Gewicht.

Nicht einverstanden bin ich mit Philippovichs Ausführungen über Differentialtarife. Nach Philippovich umschließt der Differentialtarif zwei Fälle, „den, daß der Beförderungspreis über eine größere Strecke einen geringeren Einheitssatz gibt, als für die Beförderung über eine kürzere Strecke gefordert wird, und den, daß für die Beförderung über dieselbe Strecke verschiedene Sätze gefordert werden, je nach der Richtung, in welcher der Transport erfolgt". Ich lasse weder



den ersten noch den zweiten Fall gelten. Im ersten Fall ist nur eine relativ, keine absolut differentielle Tarifgestaltung vorhanden. Spricht man aber im zweiten Falle von Differentialtarifen, so muß man nicht nur die seit 1890 besonders häufigen Ausfuhrtarife Differentialtarife nennen, sondern ebenso alle Tarife, die nur von den Erzeugungsstellen eines Gutes gelten, oder die bloß nach den Verbrauchsstätten eines Roh- oder Hilfsstoffes in Anwendung gebracht werden. Rosenthal bezeichnet diese Tarife als „einseitig allgemeine Tarife". Sie nehmen bereits ihrer Anzahl nach etwa die Hälfte aller Tarife ein, ihre Bedeutung für den Verkehr ist weit größer. Wo liegt in ihnen allgemein das spezifische Moment einer Benachteiligung, das notwendig mit dem Begriff des Differentialtarifs verbunden ist? Wenn es für „frische Seefische" zum Beispiel von den Häfen aus einen Ausnahmetarif gibt, so hat dies einen guten Sinn; warum sollte man diesen Tarif auf die umgekehrte Richtung ausdehnen, da doch niemand auf den Einfall kommen wird, das angegebene Gut in der umgekehrten Richtung zu versenden? Ich glaube, daß sich die zitierte Definition des Differentialtarifs sowohl durch logische wie auch durch historische Gründe stützen läßt; sollte Philippovich anderer Meinung sein, so muß er jedenfalls die Scheidung von Differential- und Ausnahmetarif aufgeben, an welcher er festhält. Bei seiner verallgemeinernden Begriffsbestimmung des Differentialtarifs hat sie keine innere Berechtigung mehr.

Die Erörterungen über den Distanztarif (besser „freien" Tarif, da der Ausdruck Distanztarif auch in einem anderen Sinne gebraucht wird, zum Beispiel von Wagner) sind doch wohl — auch im Rahmen eines Grundrisses — zu knapp ausgefallen. Ich kann an dieser Stelle hierauf nicht näher eingehen, verweise jedoch auf den einschlägigen Abschnitt in Rosenthals Buch (S. 219 ff.), der mir gut gelungen zu sein scheint.

Gemäß seiner Definition des Differentialtarifs rechnet Philippovich auch den Staffeltarif in diese Kategorie. Er greift hiermit auf ältere Anschauungen zurück, die ich für überwunden halte. Gemäß der Rosenthalschen Begriffsbestimmung ist die moderne Art des Staffeltarifs mit „angestoßener" Staffel jedenfalls kein Differentialtarif, da bei diesem Verfahren der Frachtsatz zwar nicht im Verhältnis zur zurückgelegten Entfernung, immer aber mit der Entfernung anwächst. Und nur auf den Frachtsatz kommt es in der Praxis an.

Diese Ausstellungen betreffen nur Einzelheiten. Es ist wohl kaum nötig, zu versichern, daß sie den Wert des Grundrisses nicht berühren. Über den originellen Aufbau des ganzen Werkes, die knappe, allseitige und umsichtig wägende Behandlung der einzelnen Probleme ist längst schon das Notwendige gesagt worden. Alle diese Vorzüge spiegeln sich deutlich in der Darstellung der „Organisation und Politik der Verkehrsanstalten" (5. Aufl. S. 1—127) wider (vgl. z. B. den vortrefflichen Paragraphen über die „Großschiffahrtsunternehmung"); will man sie recht genießen, so halte man etwa zum Vergleich das bekannte Kompendium van der Borghts daneben! Sachlich sei noch angemerkt, daß der hier vorliegende Teil des Grundrisses außerdem noch die „Organisation und Politik des Binnen-

handels" und die „Einkommenspolitik" enthält; während in die vierte Auflage ein reiches neues Tatsachenmaterial eingebaut wurde, weist die fünfte Auflage der vorhergehenden gegenüber keine tiefer greifende Veränderung auf. —

Die beiden Franzosen B. Nogaro und W. Oualid geben eine elegante Darstellung von der Entwicklung des Handels, des Kreditwesens und des Verkehrs während der letzten hundertfünfzig Jahre. Die zuverlässige Arbeit macht auf wissenschaftliche Originalität keinen Anspruch. Sie dient der Einführung. In einer wissenschaftlichen Zeitschrift näher darauf einzugehen, liegt wohl kein Anlaß vor.

Leipzig E. von Beckerath

Fankhauser, William C.: A financial history of California. Public revenues, debts and expenditures. (University of California publications in economics. Vol. 3, No. 2, p. 101—408.) Berkeley 1913, University of California Press. Lex.

Sowers, Don C.: The financial history of New York State from 1789 to 1912. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University. Vol. LVII, No. 2.) New York 1914, Columbia University. 8°. 346 p. 2,50 Doll.

Der Verfasser der erstgenannten Monographie hat seine Aufgabe auf eine kompilatorische Materialsammlung zur Finanzgeschichte Kaliforniens beschränkt. Er lehnt es ausdrücklich ab, an dem geltenden Finanzsystem Kritik zu üben, und begründet seine etwas befremdliche Zurückhaltung damit, daß sich das Steuersystem Kaliforniens in einem Übergangsstadium befinde. Seine Arbeit hat dadurch einen vorwiegend statistischen Charakter erhalten. Die Grundlage der Darstellung bieten die Rechnungsabschlüsse des Staatshaushaltes. Die Finanzwirtschaft Kaliforniens wird danach in fünf Perioden eingeteilt. Die erste beginnt mit der Angliederung Kaliforniens an die Union und reicht bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges. Die zweite Finanzperiode umfaßt die Zeit von 1860—1872, dem Jahre, in welchem eine Gesamtrevision und Kodifikation des kalifornischen Staats- und Privatrechtes erfolgte. Die dritte schließt mit dem Jahre 1880, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1879; die vierte umfaßt 15 Jahre — von 1880—1895 — des Kampfes des Fiskus mit den internationalen Eisenbahngesellschaften, und die fünfte reicht bis zum Jahre 1910, dem Zeitpunkt der Einführung eines neuen Steuersystems.

Während dieser sechs Jahrzehnte ist die allgemeine Vermögenssteuer die Haupteinnahmequelle des Staates gewesen. Die Entwicklung der Steuereinnahmen dreht sich in erster Linie um diese Steuer. Alle Steuern, die ihr zur Seite getreten sind, waren finanziell nicht sehr bedeutend. Auch die Steuerreformversuche der letzten Jahre, die mit einer Verfassungsänderung im Jahre 1910 ihren Abschluß fanden, drehen sich um die Um- und Ausgestaltung der Vermögenssteuer bzw. deren Ergänzung. Die

Finanzverwaltung Kaliforniens hat mit der Vermögenssteuer dieselben Erfahrungen gemacht wie alle anderen Staaten der Union: Ungleichheit in der Veranlagung, Unverhältnismäßigkeit in der Belastung der verschiedenen Steuerquellen, Überlastung des Immobiliarbesitzes und ungenügende Erfassung des Mobiliarvermögens sowie Begünstigung der Städte, des Handels und der Industrie zum Nachteil des Landes und der Landwirtschaft. Das wie bei allen Objektsteuern (und die kalifornische Vermögenssteuer hat längst objektsteuerartigen Charakter gewonnen) unlösbare Problem der verhältnismäßigen Belastung der verschiedenen Steuerquellen hat die jüngste kalifornische Steuerreform durch eine Abstufung der Steuersätze für die verschiedenen Unternehmungsformen zu bewältigen versucht. Bemessungsgrundlage ist hierbei teils der Rohertrag, teils das investierte Kapital, teils der Wert der Vermögensrechte. Das bedeutet für einen Teil der Steuerobjekte den Übergang von der Objektbesteuerung zu der Ertragsbesteuerung. Es wiederholt sich der gleiche Zersetzungs- und Umwandlungsprozeß, den das süddeutsche Steuerwesen, besonders das württembergische, schon im 18. Jahrhundert durchgemacht hat.

Der letzte Teil der Monographie gibt eine Reihe von Übersichten über die Ausgaben der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige. Die begleitenden kargen Ausführungen verstärken den farblosen Charakter des ganzen Werkes, das an jeder Stelle ein Eingehen auf das Wesentliche grundsätzlich vermeidet und aller historischen oder finanzpolitischen Gesichtspunkte für die Darstellung und Beurteilung der Verhältnisse ermangelt. Die Schrift verdient nur als Materialsammlung Beachtung.

Ein wertvollerer Versuch, die Finanzgeschichte eines Unionstaates zu schreiben, als ihn Fankhauser bietet, liegt in Don C. Sowers „Financial history of New York State" vor. Sie setzt sich die gleiche Aufgabe wie die Monographie Fankhausers, geht aber darüber hinaus auch den Zusammenhängen zwischen Politik und Finanzen, wirtschaftlicher und finanzieller Entwicklung nach und verzichtet keineswegs auf grundsätzliche Kritik. Die Darstellung knüpft an die drei Fragen der Mittelbeschaffung, der Mittelverwendung und der Fondsverwaltung an. Eine knappe Schilderung der Wirtschaftsgeschichte des Staates New York bildet die Grundlage. Der Zeitpunkt, den die Monographie umfaßt, bedeutet für New York den Übergang von einem dünnbesiedelten Agrargebiet fast kolonialen Charakters zu einem dichtbevölkerten hochkapitalistischen Industrie- und Handelsstaat. Aus der diesem Entwicklungsgang zugrunde liegenden Umbildung der ökonomischen und politischen Zustände ergaben sich mit Notwendigkeit eine Reihe von wirtschafts- und finanzpolitischen Aufgaben, die jedoch keineswegs allein für New York, sondern auch für eine Reihe anderer Unionstaaten typisch sind. Die Darstellung dieser Veränderungen und Umgestaltungen und der in ihrem Verlauf gelösten oder auch ungelöst gebliebenen Finanzprobleme reicht darum über die Bedeutung einer bloßen Lokalgeschichte hinaus.

Die Grundlinien der öffentlichen Finanzgebarung New Yorks zeichnet die Verfassung von 1777 vor mit ihren Änderungen von 1821, 1846 und 1894. Besonders die Verfassung von 1894 hat sowohl der Finanzgewalt der Verwaltung wie der gesetzgebenden Faktoren durch weitgehende

Komptabilitätsbestimmungen sehr enge Schranken gezogen. Das gilt namentlich hinsichtlich der Vermögensverwaltung und des öffentlichen Schuldenwesens. Die allgemeinen Grundsätze der Schuldenverwaltung der New Yorker Konstitution von 1894 können auch anderen Staaten als Vorbild dienen, wenn sie auch den besonderen politischen Verhältnissen dieses Staates oder besser vielleicht den damit in Zusammenhang stehenden Mißständen der Verwaltung ihre Entstehung verdanken.

Das Hauptinteresse beansprucht wie in jeder modernen Finanzwirtschaft so auch hier die Steuerpolitik. Unter den Staats- und Gemeindeeinkünften erlangen in New York die Steuern erst in der zweiten Hälfte des behandelten Zeitraums größere Bedeutung. Bis dahin stellten die Einnahmen aus dem Landverkauf die Hauptfinanzquelle zur Deckung des öffentlichen Bedarfs. Die General Property Tax, die auch in New York ungeachtet zeitweiliger Nichtbeanspruchung das Hauptglied des Steuersystems ist, reicht in ihren Anfängen freilich wenigstens bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts zurück. Einer deutschen Dissertationsschrift, die auch Sowers benutzt, verdanken wir die Kenntnis über die Anfänge der Vermögensbesteuerung in New York[1]. Aber als regelmäßige Abgabe kam die Vermögensteuer erst seit dem Jahre 1842 zur Erhebung. Wie immer in der älteren Steuergeschichte, so fehlt auch der New Yorker Vermögenssteuer der einheitliche Steuerbegriff. Seit 1823 sollte als Veranlagungsgrundlage für das unbewegliche Vermögen derjenige Wert gewählt werden, zu dem das Vermögen bei Bezahlung einer rechtmäßigen Schuld an einen solventen Gläubiger veranschlagt werden würde. An diesem Steuerbegriff, der sich auch in anderen amerikanischen Steuergesetzen findet, ist seither formell festgehalten worden. Jedoch läßt sich nicht ersehen, inwieweit wirklich bei der Vermögenseinschätzung individuelle Bewertungen stattfinden oder einfach feste Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden. Für das bewegliche Vermögen ist man in New York zu einem festen Steuerbegriff anscheinend überhaupt nicht gelangt. Die Darstellung Sowers versagt leider in diesen beiden für die Beurteilung der Steuerpolitik entscheidenden Punkten.

Ebensowenig wie zu einem scharf umgrenzten Vermögenssteuerbegriff ist man in New York — im Gegensatz zu anderen Unionsstaaten — zur Ausbildung von Ersatz- oder Ergänzungssteuern (poll tax, faculty tax) gekommen. Mehr noch als anderwärts ist infolgedessen die Vermögenssteuer eine vorwiegende Besteuerung des visible property geworden. Schon 1862 beschäftigte sich ein Komitee der Legislative mit der Reform des Einschätzungsverfahrens, wobei festgestellt wurde, daß mehr als drei Viertel des Steuerertrags aus unbeweglichem Vermögen flossen. Dieser und alle folgenden Versuche, das Mobiliarvermögen auch nur einigermaßen im Verhältnis zur Belastung des Grundvermögens zu erfassen, waren vergebens. 1869 betrug das Steueraufkommen aus „real estate" 78 %, aus „personal property" 22 %; 1879 hingegen stellten sich trotz der in diesem Jahrzehnt erfolgten notorisch sehr erheblichen Zunahme

[1] J. C. Schwab, Die Entwicklung der Vermögensteuer im Staate New York. Staatswissenschaftliche Studien, Jena 1890.

des Mobiliarvermögens die bezüglichen Quoten auf 88 und 12 %. Da auf diesem Wege nicht weiter zu kommen war, der Staatsbedarf aber große Einnahmeerschließungen verlangte, wurde in der Folgezeit zu einer Reform der Steuergesetzgebung geschritten. Hierbei wurde jedoch auf eine Umgestaltung der Vermögenssteuer verzichtet. Man überließ sie ihrem Erstarrungsprozeß, der sie zu einer halben Reallast des unbeweglichen Besitzes machte und versuchte zugleich durch Spezialsteuern den beweglichen Besitz zu erfassen. An erster Stelle diente diesem Zwecke die Einführung einer Gesellschaftssteuer (corporation tax), die, wiederholt schärfer angezogen, erhebliche Einnahmen brachte. Ferner sind zu nennen die Erbschafts-, Hypotheken-, Börsen-, Versicherungssteuern u. a. m. Und daneben als große Verbrauchssteuer mit bedeutenden Erträgen die liquor tax. Diese Steuerquellen waren so ergiebig, daß von 1902—1910 auf die Erhebung jeglicher Vermögenssteuer für Staatszwecke verzichtet werden konnte. Damit war zugleich einer wünschenswerten Neuordnung des Gesamtsteuersystems der Weg geebnet, das ist der Trennung der Staats- und Gemeindefinanzen und der Begründung der letzteren auf die für Kommunalkörperschaften mehr als für den Staat geeigneten Vermögenssteuer. Hier begegnet uns ein der neueren Steuergeschichte aller Staaten eigentümliches Finanzproblem, das, obwohl in einer übereinstimmenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklung wurzelnd, je nach dem herrschenden Steuersystem verschiedene Lösungsversuche erheischt. Die Lösung ist auch in New York noch nicht oder nur vorübergehend gefunden worden. Denn nur seinem unaufhaltsamen wirtschaftlichen Aufschwung verdankt es dieser Staat, daß die Ungleichmäßigkeit und Unverhältnismäßigkeit seines Steuersystems bisher nicht fühlbarer geworden ist. Sowers übersieht das vollständig. Für finanzielle Aufgaben und Probleme wie die angedeuteten, die freilich die Union auch nicht in dem Maße wie der europäische Kontinent bietet, scheint er keinen Blick zu haben.

Kritischer ist er gegenüber der staatlichen Wirtschaftsführung. Zur Beurteilung der Eignung des demokratischen Staates als Unternehmer bringt er mancherlei Material bei. Ein gleiches gilt von der Ausgabewirtschaft und der Staatsschuldenverwaltung. Seine hieran anknüpfenden Schlußfolgerungen laufen auf die Forderung hinaus, die Wirtschaftsführung und Finanzgebarung künftig in höherem Maße als bisher der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen, womit zugleich ein Stück Verwaltungsreform verbunden sein soll. Auch hier ist wieder das Charakteristische, daß diese Ziele und Reformwünsche keineswegs der New Yorker oder der amerikanischen Staatsfinanzwirtschaft allein eigentümlich sind, sondern daß es sich um Aufgaben handelt, die dem modernen Staate überall erwachsen. Überall begegnet uns darum auch die gleiche Erkenntnis, daß die Einnahmeerschließung allein es nicht tut, sondern diese in einer verständigen Ausgabepolitik ihre Ergänzung finden muß, daß kluge Mittelbeschaffung und richtige Mittelverwendung einander die Hand reichen müssen.

Innsbruck W. Gerloff

Lansburgh, Alfred: Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen. Berlin 1916, Bank-Verlag. 72 S. Geh. 2 Mk.

Deutschland hat in dem letzten großen Kriege, den es gegen Frankreich geführt hat, an unmittelbaren Kriegskosten insgesamt soviel aufgewendet, als es im gegenwärtigen Weltkriege innerhalb drei Wochen für die Kriegführung ausgibt. In Anbetracht des gewaltigen und mit der Dauer ständig wachsenden Geldbedarfes sahen Optimisten bei der Beschaffung der Geldmittel so große Schwierigkeiten voraus, daß sie eine lange Dauer des Weltkrieges schon deshalb für ausgeschlossen hielten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß finanzielle Schwierigkeiten auf die Kriegführung zunächst ohne Einfluß bleiben. Die Findigkeit der Finanzminister und Finanziers spürt immer neue Mittel und Mittelchen auf, durch die das im Kriege rasch rollende Geld in die Staatskasse gelockt wird. Wo die natürlichen Quellen der Geldbeschaffung für die Kriegführung rasch versiegten wie in Rußland, ist die Finanzverwaltung ohne viel Bedenken auf die schiefe Ebene getreten. Wie in der Zeit der „Kipper und Wipper" die in Bedrängnis befindlichen Fürsten durch Münzverschlechterung ihre Geldmittel vermehrten, so vermehren heute jene Staaten ihre Zahlungsmittel durch unbedrenzte Ausgabe ungedeckter Noten. Von der leichtfertigen Anwendung solcher finanzieller Methoden bei der Deckung der Kriegskosten haben sich nur zwei Staaten fernhalten können: England und das Deutsche Reich. Bei der starken Fundierung des englischen Volkseinkommens und bei dem dauernden Zufluß ausländischen Kapitals war es bei England nicht zweifelhaft, daß seine natürlichen Quellen der Kriegskostendeckung nicht so rasch versiegen würden. Deutschland hingegen, das finanziell von den großen internationalen Geldmärkten abgeschnitten ist, mußte erst den Nachweis erbringen, daß es imstande war, so gewaltige Kriegskosten aus eigener Kraft aufzubringen. Seine Feinde hegten die Hoffnung, die deutsche Finanzkraft werde unter der Last des finanziellen Kriegsbedarfes für einen langen Krieg zusammenbrechen. Wie das deutsche Volk dennoch ohne Erschütterung seiner Wirtschaft bisher den vielfachen Betrag seines jährlichen Vermögenszuwachses ohne jede Hilfe des Auslandes, vollkommen aus eigener Kraft, aufgebracht hat, das zu erklären, macht sich Lansburgh im ersten Teil der vorliegenden Veröffentlichung zur Aufgabe.

Der Verfasser zeigt zunächst, aus welchen Quellen die Geldmittel fließen, die zur Deckung der Kriegskosten dienen. Zu Beginn des Krieges ist die wichtigste Geldquelle die unmittelbare Zahlkraft, die in jedem Lande ausschließlich auf dem vorhandenen Vorrat an barem Gelde beruht. Von der Stärke der unmittelbaren Zahlkraft hängt das Gelingen der finanziellen Mobilmachung ganz wesentlich ab. In Deutschland, wo die Reichsbank in den letzten Friedensjahren durch eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen ihren eigenen Metallbestand wesentlich erhöht und bei den großen Kreditbanken eine Erhöhung der Barreserven im Wege der Verstärkung der Giroguthaben durchgesetzt hatte, außerdem 1913 der Goldbestand des Reichskriegsschatzes verstärkt worden war, ist die finanzielle Mobilmachung

durchaus gelungen[1]. Auch in Frankreich und Rußland, deren Zentralnotenbanken über die beiden größten Metallbestände Europas verfügen, hatte die finanzielle Mobilmachung geringe Schwierigkeiten zu überwinden. In England dagegen, wo infolge der dort geltenden Bankverfassung die Menge des schnell verfügbaren Geldes gering zu sein pflegt, reichte die unmittelbare Zahlkraft nicht zur Deckung der ersten finanziellen Kriegsbedürfnisse aus. Lansburgh meint nun, dieser Mangel werde in England ausgeglichen durch das Vorhandensein hoher mittelbarer Reserven. Unter dieser zweiten Quelle der Kriegskostendeckung versteht er denjenigen Teil des Nationalvermögens, der zwar die äußere Form des Geldes abgelegt und die Form der Kapitalsanlage angenommen hat, der aber im Bedarfsfalle binnen kürzester Zeit in bares Geld zurückverwandelt werden kann. Die mittelbaren Reserven können aber keineswegs so schnell und nicht in solchem Umfange realisiert werden, als zu Beginn eines Krieges die finanziellen Bedürfnisse der Staatskasse gedeckt werden müssen; sie können deshalb nur im beschränkten Maße die unmittelbare Zahlkraft eines Landes erhöhen. Aber auch bei der späteren finanziellen Kriegführung sind sie keine Geldquelle, welche immer voll ausgeschöpft werden kann. In Frankreich zum Beispiel, wo in den letzten Friedensjahren in Verfolgung politischer Ziele große Kapitalmengen in ausländischen Staatsanleihen festgelegt worden waren, führten die starken Erschütterungen der Effektenkurse vor und zu Beginn des Krieges dazu, daß die Portefeuilles der französischen Kreditbanken mit entwerteten und nicht plazierten Werten angefüllt waren, und es den Kapitalisten zunächst an Vertrauen zu neuen Kapitalanlagen fehlte. Die Folge davon war, daß die französische Finanzverwaltung aus der wichtigsten Quelle der Kriegskostendeckung, der mittelbaren Kapitalreserve, zunächst nur geringe Summen für den finanziellen Kriegsbedarf bereitstellen konnte[2]. In Deutschland standen bis auf die nicht allzu erheblichen Beträge, die im Auslande angelegt waren, die mittelbaren Reserven der finanziellen Kriegführung in hohem Maße zur Verfügung. Aber auch die Summen, die aus ihnen für den Krieg beiseite gestellt werden konnten, reichten nicht annähernd zur Deckung der rapide wachsenden Kriegskosten aus: Aus welchen anderen Quellen können dann aber die Kriegskosten gedeckt werden?

Diese Frage beantwortet der Verfasser dahin, daß sich die Kriegskostendeckung nicht auf die Geldmengen aufbauen darf, die aus den vorhandenen Barbeständen und den bargeldgleichen Forderungen des Landes für ihn abgezweigt werden können, sondern auf der ununterbrochenen Reproduktionskraft der Nationalwirtschaft. Die wichtigsten Hilfsquellen für die finanzielle Kriegführung liegen deshalb in der Summe körperlicher, technischer und geistiger Arbeit, die ihre Völker während des Krieges selbst zu leisten vermögen; das heißt also in dem Überschuß, den der Gesamterlös der Produktion über die Unkosten hinausläßt, und der dem Staate durch Übernahme von Anleihen zur Verfügung gestellt werden kann. Dem äußeren Anscheine nach muß zunächst bezweifelt werden, ob

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XXXIX, 1915, S. 1366.
[2] Ebenda S. 1344.

diese Quellen der Kriegskostendeckung ausreichen, so hohe Milliardenbeträge aufzubringen, mit denen wir im gegenwärtigen Weltkriege zu rechnen haben. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen kann aber einerseits die Produktivität der Wirtschaft gesteigert werden, so daß sich der Produktionsüberschuß des Landes über den Konsum hinaus erhöht und in erhöhten Reserven umsetzt, anderseits der Konsum zur Einschränkung veranlaßt werden, so daß der Staat Reserven in Form von Spargut erhält und sie auf denjenigen Gebieten der Produktion befruchtend anlegen kann, die am meisten dem Kriegskonsum dienen. Auf diesen beiden Wegen wird die Friedenswirtschaft langsam in eine Kriegswirtschaft umgewandelt und gezwungen, ihre höchste Leistungsfähigkeit zugunsten des Staatsganzen zu entwickeln. Durch welche Mittel dies zu erreichen ist, hängt von der Höhe der finanziellen Anforderungen, von der Wandlungsfähigkeit der Produktion und der Stärke des Spartriebes bei den Konsumenten ab. In Deutschland hat die Begebung von Anleihen zu günstigen Bedingungen genügt, um den Geldstrom in die Staatskasse fließen zu lassen. Andere Staaten haben zu stärkeren Mitteln greifen müssen, zu Moratorien, verkleideten Zwangsanleihen, zur Ausgabe ungedeckter Noten, welche auf die Produktivität der nationalen Wirtschaft verhängnisvolle Wirkungen ausüben.

Lansburgh gibt im letzten Teil ein anschauliches Bild von den Folgen einer Kriegsfinanzpolitik, welche mit solchen Mitteln arbeitet. Ein tieferes Eingehen darauf wäre sehr zu begrüßen gewesen. Dann wäre sicherlich der Unterschied in den Wirkungen einer einseitigen Produktionsverschiebung und einer höchsten Steigerung der Produktivität des Kapitals, die auf natürlichen Bedingungen beruht, gegenüber einer solchen, die durch künstliche Mittel hervorgerufen ist, noch schärfer hervorgetreten.

Berlin Oswald Schneider

Ἀνδρεάδου, Ἀνδρέου: Περὶ τῆς οἰκονομικῆς διοικήσεως τῆς Ἑπτανήσου ἐπὶ Βενετοκρατίας. (**Andreades, Andreas: Die venezianische Finanzverwaltung der Jonischen Inseln.**) Athen 1914. 2 Bde. Gr. 8°. XXIV, 418 u. XXII, 350 S. Geh. 20 Drachmen.

Das vorliegende Werk[1] gehört, wie gleich einleitend bemerkt werden kann, zu den tüchtigsten und im ganzen erfreulichsten Leistungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft. Der Verfasser, dessen Name dem finanzwissenschaftliche Literatur verfolgenden Leser nicht unbekannt sein dürfte, zählt zu den angesehensten Nationalökonomen und Finanzmännern des heutigen Griechenland. Andreades verfügt über eine große Fähigkeit in der Darstellung und weiß in seinen zahlreichen Büchern und Aufsätzen die mannigfachsten Fragen, die die Finanzwissenschaft und die Nationalökonomie aufwerfen, in interessanter Weise zu formen und zu beleuchten. Außer verschiedenen anderen finanzwissenschaftlichen Untersuchungen, zum Beispiel

---

[1] Vgl. auch die Besprechungen in „Hestia“, Athen, 5./18. September 1914 (griechisch) und im „Messager d'Athènes“, September 1914 (französisch).

über die Finanzen der Byzantiner, über die türkische Finanzverwaltung in Griechenland, über die Finanzpolitik Ali Paschas, über die Finanzpolitik Kapodistrias usw., welche er oder auch seine Schüler unter seiner Anweisung in dem von ihm geleiteten finanzwissenschaftlichen und statistischen Seminar in Athen veröffentlicht haben, wird uns jetzt das vorliegende Werk als ein richtiges opus maximum dargeboten. Die von ihm früher veröffentlichten Einzelstudien, so wertvoll sie fachwissenschaftlich auch sein mögen, werden von dieser großen, zusammenfassenden Darstellung übertroffen. Seine Forschungsergebnisse, die in diesem Gesamtbilde der venezianischen Finanzverwaltung in den Jonischen Inseln niedergelegt worden sind, könnten auf den Namen einer Kulturgeschichte des Heptanes vom finanzhistorischen Standpunkt aus Anspruch erheben. Er bietet darin weit mehr als eine bloße Erörterung des finanzwirtschaftlichen Problems in den Jonischen Inseln, ja, man kann sagen, er erörtert die Grundlagen der ganzen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Organisation. Das Ziel, welches Andreades zu dieser Arbeit veranlaßt hat, ist das: nur die Kenntnis der früheren Zustände, durch die das wirtschaftliche Leben der menschlichen Gesellschaften geschritten ist, gibt uns den Schlüssel zu ihrer gegenwärtigen Gestalt. Ein Wort Goethes sagt:

„Wer nicht von dreitausend Jahren
Sich weiß Rechenschaft zu geben,
Bleibt im Dunkeln, unerfahren,
Muß von Tag zu Tage leben."

Auf Einzelheiten hier einzugehen, fehlt es an Raum. Einiges möchte ich zuerst über den ersten Band bemerken:

Als die Venezianer die Jonischen Inseln übernahmen, und zwar Korfu 1386, Zante 1484, Kephallonia 1500, Santa Maura 1699, Kythera 1363, wurden diese nach dem Beispiel der italienischen Städte in fünf Fiskalkammern (Camere) geteilt, nämlich in 1. Korfu (nebst Paxo und Parga) und Butrinto, 2. Zante, 3. Kephallonia und Ithaka, 4. Santa Maura (nebst Preveza und Vonizza) und 5. Kythera. Die Generalverwaltung hatte der „Preveditor general da Mar". Es gab keine einheitliche Organisation, und der Begriff eines allgemeinen Budgets war noch nicht in dieser Zeit bekannt. Was noch der Grund zu einer großen Zersplitterung der ganzen Gesetzgebung wurde, das soll man in dem Prinzip Venedigs suchen, das allen Respekt vor den Einrichtungen und Gewohnheiten der einverleibten Völker hatte. Venedig besaß die große Kunst, die Hand der Zentralregierung in diesen Kolonien so wenig schwer und so selten eingreifend wie möglich erscheinen zu lassen und den durch freiwillige Unterwerfung oder durch kriegerische Ereignisse überkommenen oder gewonnenen Provinzen und Gemeinden ihre munizipalen Einrichtungen, Formen, Statuten, Gewohnheitsrechte möglichst unverkümmert zu bewahren. Es war geneigt, mehr wie ein Areopag zu sitzen, als wie eine Herrin aufzutreten, mehr auf den guten Willen und die Geneigtheit der Untertanen sich zu stützen, als Rechtstitel geltend zu machen, in inneren Streitigkeiten vermittelnd aufzutreten.

Die von diesen fünf Fiskalkammern aufgehobenen mannigfaltigen Abgaben berechnet Andreades etwa auf 92. Selbst bei der großen Kodi-



fikation der Jahre 1767—1773 hat man aus übermäßigem Konservatismus viele den Handel und die Industrie belästigende Steuern, sowie die Eigenartigkeiten anderer Steuern aufrechterhalten. Hieran schließt sich eine allgemeine Übersicht über die wichtigeren Vorgänge und Erscheinungen des venezianischen Finanz- und Steuerwesens, und zwar nicht nur auf den Jonischen Inseln, sondern auch bei der Republik und ihren italienischen Festlandsstaaten (terra ferma). Die venezianische Regierung kannte im 18. Jahrhundert vier Quellen ordentlicher Einnahmen: 1. Partiti oder appalti, 2. dazi, 3. gravezze, 4. esazione diverse. Die „gravezze“ entsprachen unseren direkten Steuern, die „appalti“ oder „partiti“ den indirekten Monopolsteuern, die „dazi“ umfaßten die übrigen indirekten Steuern, und der vierten Klasse, der „esazione diverse“, gehörten allerlei Einnahmen von kleinerer Bedeutung.

Außerordentlich wichtig ist das Kapitel über die merkantilistische Politik Venedigs und des ganzen Europa im 16. bis an das Ende des 18. Jahrhunderts. Die Republik zwang gemäß ihrem Prinzip die Jonier, ihre gesamte Ein- und Ausfuhr über die Dominante kommen zu lassen. Der Zweck dieses Systems war offensichtlich die Erhöhung — etwa die Vervierfachung — der von den Joniern zu verzollenden Abgaben. Der englische Bischof und Historiker Creigthon hatte, wie Andreades sagt, Venedig mit einer Aktiengesellschaft zur Ausbeutung des Orients verglichen. Allerdings mußten die Interessen der Inseln, namentlich in kommerzieller Beziehung, denen des Mutterstaates allzusehr weichen, dies aber war vielmehr Schuld verkehrter nationalökonomischer Grundsätze überhaupt (welche, wie auch Reymond sagt, nicht etwa ein Monopol Venedigs waren!) und der entsprechenden Praxis, als übelwollende Absicht oder Neid gegen die Dependenzen.

In den folgenden Kapiteln werden die in den Jonischen Inseln speziell erhobenen Zölle, direkte und indirekte Steuern untersucht. Jede von diesen Abgaben wird vom dogmatischen wie auch vom praktischen und öfter vom vergleichenden Standpunkt aus zu der seinerzeit in dem übrigen Europa geltenden behandelt.

Das Ergebnis der Untersuchungen Andreades', welcher die bisher herrschenden Behauptungen, zum Beispiel Lunzis (Della condizione politica delle isole Ionie sotto il dominio veneto 1858), Romanins (Storia documentata di Venezia [10 Bde., 1853—1860]), v. Reymonds (Die Jonischen Inseln unter venetianischer Herrschaft, in „Kleine historische Schriften“ 1882), daß die Steuern der Jonischen Inseln weder zahlreich noch drückend waren[1], durch eine sorgfältige Analyse und eine auf breiterer Basis aufgebaute Berechnung widerlegt, ist folgendes: 1. Venedig hat durch die Übernahme dieser Inseln sie von einem viel schlimmeren Joch befreit; 2. die auf den Inseln erhobenen Abgaben waren zahlreich, drückend, öfter unzweckmäßig und veraltet, 3. die Ausgaben für diese Inseln waren das Siebentel der von den Fiskalkammern erhobenen Einnahmen. Aber selbst dieser minimale Betrag wurde nur zum Nutzen der

[1] Vgl. A. v. Reymond, a. a. O. S. 262: „Im ganzen waren die Abgaben nicht drückend, wie denn die Republik überhaupt hohe Besteuerung vermied“, und S. 278: „Die Verwaltung war keine drückende.“

venezianischen Militär- und politischen Behörde verausgabt, so daß Venedig für die wirtschaftliche und sittliche Förderung der Jonischen Inseln so viel wie nichts getan hat. Die verarmten Nobili, die von dort als Beamte entsandt wurden, suchten nur ihren zerrütteten Vermögensverhältnissen aufzuhelfen; 4. Venedig kann auf die Dankbarkeit der Jonier nur so weit Anspruch erheben, insofern es eingesehen und angefangen hat, ein Steuersystem anzuwenden, welches der Eigenart der Bewohner, der Bodenbeschaffenheit und der Mannigfaltigkeit des Besitzes Rechnung trug. Dieses Steuersystem hat auch den Weg zu den Reformen des späteren englischen Protektorats geebnet; 5. das bis heute, von dem übrigen Griechenland ausgenommen, dort herrschende System der indirekten Steuern hat seinen Ursprung in dem Gesetz vom 27. Mai 1835, welches unter der englischen Protektion zustande kam. Kurz: Die Jonier können nicht leugnen, daß ihre Geschichte von der anderen griechischen zu ihrem Heile früh getrennt worden ist, aber daß auch zu ihrem Heile die Aufhebung der venezianischen Herrschaft (im Jahre 1797) erfolgte. Betreffs der Ergebnisse zu 2 und 3 kann man immerhin nicht leugnen, daß im 16. Jahrhundert die venezianische Verfassung die allgemeine Aufmerksamkeit und Bewunderung auf sich gezogen hat. Nicht von gewöhnlichen Menschen sei sie begründet, sagt ein Bericht an Philipp II., sondern von Philosophen, von Gott selbst (L. v. Ranke: Zur venezianischen Geschichte 1878, S. 31). Selbst bei der Abnahme der Kräfte der alternden Republik und bis zu ihren letzten Tagen hat sie die großen Tugenden einer in ihrer Art wunderbaren Konstitution nie ganz verleugnet.

Dem Bande wird als Anhang beigefügt ein Etat der Einnahmen und Ausgaben der Jonischen Inseln vom Jahre 1756. (Rendite et aggravi del Levante Formato nel mese di Decembre 1756 S. M.) Dieser Etat ist von Andreades während einer Studienreise nach Venedig im Museum Correr entdeckt.

Im zweiten Band sind die fünf Fiskalkammern der Reihe nach behandelt, und zwar in einer eingehenden Untersuchung, die es uns möglich macht, den wirtschaftlich interessanten Stoff geordnet beisammen zu finden. Besondere Erwähnung verdienen die Forschungen Andreades', über die Jonischen Produkte: Korinthen, Salz und Tabak. Im Vergleich zu der älteren Produktion sind öfter auch neuere, bis zu unseren Tagen reichende statistische Angaben gemacht worden. Zu dieser eingehenden Darstellung könnte man zusätzlich die Institution der Vorratswirtschaft hinzufügen, welche die Venezianer auf den Inseln eingeführt haben. Zur Vermeidung von Mangel nämlich, insofern die Inseln nicht das erforderliche Getreide produzierten, waren Vorratshäuser eingerichtet, die vorbildlich funktionierten. Auch in Zante fungierte glänzend ein Fondaco oder Magazin für die Korinthentraube, was im Jahre 1670 die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses veranlaßte zum Schutz gegen den Wucher. Ähnliche Leihhäuser, deren Geschicke mannigfach wechselten, bestanden in Korfu, Kephallonia, Ithaka. Auch das Zunftwesen, welches im allgemeinen Gutes stiftete und zur Erhaltung eines ehrbaren und anständigen Bürger- und Handwerkerstande das seinige beitrug, könnte Gegenstand der wertvollen Erörterungen Andreades' werden.

Ein ausführliches Verzeichnis der griechischen, deutschen, englischen, französischen und italienischen Literatur über die Frage ist dem Werke beigefügt. Für den der neugriechischen Sprache unkundigen ist sehr praktisch, daß am Ende jedes Bandes ein ausführliches Inhaltsverzeichnis in französischer Sprache vorliegt.

Der Verfasser hat aber sein Werk nicht beendet. Er verspricht uns, in einem dritten und letzten Bande die finanzielle Verwaltung der Jonischen Inseln seit der Aufhebung der venezianischen Herrschaft bis in unsere Tage darzustellen. Der dritte Band soll drei Teile enthalten: 1. von 1797—1814, die Zeit der französischen Herrschaft und die Jonische Republik (Siebeninselstaat), 2. die Jahre 1814—1864, das englische Protektorat, und 3. von 1864 bis zu unseren Tagen. In diesem letzten Teil wird eingehender die seit fünfzig Jahren in Griechenland von Zeit zu Zeit auftauchende Frage der Gleichstellung der Finanzverwaltung des Heptanes mit der des übrigen Griechenland erörtert.

Auch der dritte Band wird von nicht von geringerer Bedeutung sein; denn Andreades will darin eine Reihe unveröffentlichter Dokumente aus den Papieren des Generals Chabot, der damals (1797—1799) die französischen Truppen im Heptanes kommandierte, sowie aus den ionischen Archiven verwenden.

Die mit Sachkenntnis und großem Fleiß geschriebene Arbeit kann man nur durchaus anerkennen und ihren weiteren Fortgang mit den besten Wünschen begleiten. Das Werk ist ein hervorragendes Zeugnis des weiten und geschichtlichen Blickes des Verfassers. Seine Wahl zum Mitglied der Kommission für die „Monumenta Graeciae historica" kann deshalb nur mit Freude begrüßt werden.

Berlin Demetr. Kalitsunakis

Gide, Charles et **Rist, Charles:** Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrats jusqu'à nos jours. Paris 1909, Librairie de J.-B. Sirey (L. Larose & L. Tenin). 8°. XIX u. 766 S. Geh. 12 Frcs.

Dieselben: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Nach der zweiten durchgesehenen und verbesserten französischen Ausgabe herausg. von Franz Oppenheimer. Deutsch von R. W. Horn. Jena 1913, Gustav Fischer. 8°. XVIII und 828 S. Geh. 12, geb. 13,20 Mk.

Mit Recht weist Oppenheimer als Herausgeber der deutschen Übersetzung des Werkes darauf hin, daß es uns an einer guten und möglichst vollständigen Geschichte unserer Wissenschaft immer noch fehlt. Er erinnert in seinem Vorwort an die vorhandenen zusammenfassenden Werke, wobei er übrigens Roschers Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland völlig übergeht, bespricht kurz ihre Unzulänglichkeiten und ist der Ansicht, daß das vorliegende Werk diejenigen von August Oncken und Georg Adler glücklich ergänze, „so daß der deutsche Nationalökonom mit diesen drei einander ergänzenden Werken eine volle Darstellung der Geschichte seiner Wissenschaft besitzt".

Es wird sich keinen Augenblick in Abrede stellen lassen, daß das Werk von Gide und Rist eine große Leistung darstellt, die immer unter den vorhandenen Geschichten der Nationalökonomie ihren Rang einnehmen und zu einer ersten Orientierung über die volkswirtschaftlichen Theorien, die nicht bloß an der Oberfläche haften bleiben will, noch auf lange recht gute Dienste leisten wird. Freilich, der eigentliche historische Blick ist den Verfassern versagt: sie bleiben im ganzen an einer bloßen Darstellung der Doktrinen hängen, vermögen fast nirgends verständlich zu machen, wie es denn eigentlich gekommen ist, daß die Lehren der einzelnen großen Theoretiker im Gesamtcharakter so und nicht anders gerieten, als sie geraten sind, ein Verstehen aus dem Geiste der Epochen, in denen die Lehrmeinungen entstanden, oder aus dem Entwicklungsgange der Persönlichkeiten, die sie schufen, wird fast nirgends versucht, tritt jedenfalls gegenüber der Darstellung der Lehren selbst vollständig in den Hintergrund.

Dem Herausgeber selbst scheint dies allerdings ein Vorzug zu sein. Denn er meint in seinem Vorworte (S. XV/XVI), daß eine im eben beschriebenen Sinne wirklich historisch aufgefaßte Geschichte einer Wissenschaft — er stellt das als etwas Wesenhaftes hin — „sehr großen Wert auf die Feststellung von Prioritäten, auf ‚Ausgrabungen' und auf ‚Rettungen'" legen müsse. Das Irrtümliche dieser Auffassung, die nach der Artung von Oppenheimers eigenem literarischen Schaffen freilich nicht überraschen kann, bedarf keiner näheren Darlegung. Gerade der, der immer bloß auf den einzelnen Lehrsatz aus ist, gerät am leichtesten in Gefahr, diesen immer schon bei einem Früheren ausgesprochen zu finden, auch wenn der Satz dort in einem ganz anderen Zusammenhange steht, aus einem ganz anderen Geiste geboren ist. Hierfür bietet das vorliegende Werk selbst eine ganze Reihe von Beispielen.

Im Wesen einer zusammenfassenden Geschichte einer ganzen Wissenschaft liegt es, daß sie nur wenig oder gar nicht neue Einzelheiten bringen kann. Sie muß Bekanntes, schon Erforschtes verarbeiten. Wenn sie Neues bringt, wird das immer nur in der gesamten Auffassung oder in der Zusammenordnung der Gruppen in sich oder gegeneinander liegen. Mit anderen Worten: solche Werke werden ihr Neues fast immer nur in der Gruppierung und im Aufbau des Ganzen zeigen können; nur wird die Gefahr der Willkürlichkeit bei der ordnenden Hand natürlich um so größer, je mehr ein Werk auf die eigentlich historische Herleitung verzichtet. Besonders dem romanischen Geiste liegt ja das Ordnen nach bloß logischen Gesichtspunkten sehr nahe; die „Architektur" im geistigen Schaffen wird mit Vorliebe vermittelst Elle oder Wage oder, wo das nicht angeht, nach äußerlichen Gesichtspunkten vollzogen.

Unsere Autoren sind durchaus nach solchen romanischen Prinzipien verfahren. Ihr Ausgangspunkt sind „les fondateurs" (die Gründer), worunter sie die Physiokraten, Adam Smith, und die „Pessimisten" Malthus und Ricardo zusammenfassen. Die Merkantilisten sind nicht behandelt; sie boten wohl mit ihrer aufs Praktische gerichteten Tendenz zu wenig an Doktrinen. Die Physiokraten und Adam Smith zusammenzufassen, hat seine innere Berechtigung insofern, als sie alle miteinander

echte Kinder der naturrechtlichen Zeitalters sind, das mit seinem Geiste all ihre wirtschaftlichen Betrachtungen und Lehren unverkennbar durchdringt. Freilich passen Malthus[1] und Ricardo unter diesem Gesichtspunkte kaum noch in die gleiche Gruppe hinein. Diese ist mit ihrem Namen eben schließlich nur nach der äußerlichen Erwägung gebildet worden, daß man doch irgendwo anfangen müsse.

Mit immerhin größerer innerer Berechtigung ist dann den „Gründern" die zweite Gruppe, „les adversaires" (die Gegner), gegenübergestellt. Sismondi, Saint-Simon und seine Schule, Owen, Fourier, Louis Blanc, Friedrich List und Proudhon treten hier auf. Sicher hat sich jeder der Genannten irgendwie im Gegensatze zu den „Gründern", wenigstens zu Smith und Ricardo als den sogenannten Klassikern, befunden. Aber doch, welch bunte Gesellschaft ist hier wieder künstlich vereint! Was ist wohl an innerem Zusammenhange, was an Verständnis für die ganze Gruppe und für die Persönlichkeit des einzelnen Schriftstellers gewonnen, wenn der solide und gemäßigte Mittelstandsfreund Sismondi, der dilettantisch-seigneuriale Saint-Simon, der Philanthrop mit dem Kleinenleutegeruch Owen, wenn zukunftsstaatstrunkene Sozialisten, wie der bekümmerte Fourier und der Barrikadenmann Blanc, wenn eine national-deutsche Apostelnatur auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, wie List, und der Kleinkramtüftler Proudhon zusammengekoppelt werden? Gegner sind sie? Nun freilich! Aber was macht ihr bißchen Gegnerschaft gegen die Klassiker wohl für die Charakteristik jedes einzelnen von ihnen aus? Zum mindesten reißt das Kapitel über List die keimhafte Sozialistengesellschaft der Saint-Simonisten, der „Assoziatisten" (hierunter sind Owen, Fourier und Louis Blanc immerhin ziemlich glücklich zusammengefaßt) und Proudhons heillos auseinander. Da haben doch Herkner und Sombart mit ihren Gruppierungen sehr viel besser gesehen!

Erwartungsvoll fragt sich der Leser: Was wird wohl dann kommen? Und siehe, er muß einen Rückfall tun. Die „Gegner" haben nur (Gott weiß, aus welchen Gründen!) die Reihe der epigonischen „Klassiker" unterbrochen. Denn es erscheint im nächsten Buche „le libéralisme": Bastiat und Carey, wiederum zutreffend als „Optimisten" vereint, und nach ihnen John Stuart Mill sind an der Reihe.

Wir sind also wieder in der Bourgeois-Ökonomie drin, die wir bei Ricardo verlassen hatten, und sehen noch, wie Mill zuletzt schon von der Blässe sozialer Gedankengänge angekränkelt wird. Man vermutet, daß von hier an die Spaltung in verschiedene Entwicklungsreihen vorgeführt werden wird. Aber noch einmal wird gewaltsam zusammengeschnürt, was zueinander eben nicht paßt, noch einmal muß der Ausgangspunkt der „Gründer" heran, um Grund und Namen für die nach Art des Prokrustes gebildete neue Gruppe zu geben. Und aus welchem Grunde? Nun, die historische Schule, der Staatssozialismus, der Marxismus, die auf dem Christentum beruhenden Lehren — sie wollen alle mit den „Gründern" nichts oder wenigstens nicht viel zu tun haben. Aber da sind wir doch eben bei einer Gruppe von neuen „Gegnern"? Dies je-

[1] Vgl. hierzu die tiefdringende Untersuchung Walther Köhlers in diesem Jahrbuche Bd. XXXV, 1911, S. 1947 ff.

doch wäre zu wenig abwechslungsreich, nichts haßt ja der Franzose mehr als die Langeweile, und drum stellt, wo eben die Begriffe fehlen, zur rechten Zeit ein Wort sich ein: Sie heißen nun nicht mehr einfach „les adversaires“, sondern „les dissidents“ (übersetzt als „die Abtrünnigen“). Ein Grund für diese Umtaufe eines innerlich gleichen Sachverhaltes wird nicht ersichtlich.

Es wird nach dieser Wiedergabe hoffentlich nicht zuviel behauptet sein, wenn der Referent es als ihr Ergebnis hinstellt, der Aufbau des Werkes wäre nach recht äußerlichen Gesichtspunkten vollführt. Aber wenn die Stütze der leitenden Gesichtspunkte für die Stoffeinteilung unseren Autoren wenigstens schlecht und recht von den Physiokraten bis zu den Christlich-Sozialen vorwärtsgeholfen hat, so versagt sie für die nun folgende neueste Zeit vollkommen.

Wir sehen in diesem letzten Buche, das „les doctrines récentes“ betitelt ist, zuerst die „Hedonisten“ auftreten, welcher Name die Grenznutzentheoretiker und die mathematische Schule zugleich umfassen soll, wegen der Bedeutung, die beide dem Lustmoment zuschreiben. An sie schließen sich die Bodenreformer, dann die „Solidaristen“, diese spezifisch neufranzösische Gruppe, die von Gide schon in der Schmoller-Festgabe [1] geschildert und hier von neuem sehr eingehend und dabei kritisch behandelt ist, bis zuletzt die Anarchisten (Bakunin und Kropotkin) den Beschluß machen. Es ist ohne weiteres zugegeben, daß immer die jeweils neuesten Zeiten dem Geschichtsschreiber die größten Schwierigkeiten bieten, weil naturgemäß der Abstand fehlt, der erst einen guten Überblick ermöglicht. Aber eine Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, der es um die Erforschung einer wirklich historischen Genesis der Entfaltung einer Wissenschaft zu tun wäre, brauchte sich doch wohl nicht mit einem gar so wenig organischen Nebeneinander zu begnügen.

Soviel über den Aufbau des Werkes. Von Rechts wegen müßte nun eine Betrachtung über die Darstellung der einzelnen Lehren folgen. Aber für eine solche Aufgabe fühle ich mich nur gegenüber einzelnen Kapiteln einigermaßen kompetent, und es fehlte dafür auch an Raum. Mir scheint, die Darstellung der ganz geschlossenen Systeme, wie bei Ricardo oder beim Marxismus, ist meist vortrefflich. In Kürze ist das Wesentliche herausgehoben und dem ersten Verständnis mit einer erstaunlich mühelosen Leichtigkeit nahegebracht. Hier glänzen die Vorzüge des französischen Geistes am hellsten. Aber dort, wo in einzelnen Denkern oder ganzen Schulen die Fülle fruchtbarer Anschauung und Einsicht in der Wucht einer scheinbar amorphen Zusammenballung beschlossen liegt, deren heimliche Ordnung sich leichter einem sicheren Herausfühlen als einem rationalistischen Zergliedern erschließt, da versagt die verständniseröffnende Vermittlungskunst unserer beiden Autoren stark. Zu dem Kapitel über die historische Schule wird jeder Eingeweihte nur den Kopf schütteln können. Es wird in diesem Kapitel von Rist eigentlich nur berücksichtigt, was die Meister der historischen Schule in größtenteils polemischen

---

[1] Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Leipzig 1908, Duncker & Humblot, 1. Band, XVI, l'école économique française dans ses rapport avec l'école anglaise et l'école allemande.

Ausführungen gegen ihre Gegner über die Methode geäußert haben; die eigentlich positive Leistung aber, die historisch konzipierten Darstellungen selber sind nicht irgendwie in Kürze wiedergegeben, nicht einmal gewürdigt, obwohl die Überschrift eines Paragraphen in diesem Kapitel „Die positiven Ideen der historischen Schule" zunächst die Meinung erweckt, das hier Erforderliche wäre geboten. Mancher Leser dürfte erwarten, daß hier zum Beispiel Schmollers „Grundriß" irgendwie berücksichtigt, in seinem Wesen und Hauptinhalt dargestellt wäre. Der Grundriß strotzt ja doch von „Lehrmeinungen", fast alle Gebiete, die herkömmlich in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre behandelt werden, sind darin ebenfalls behandelt, die sonst vertretenen Lehrmeinungen über volkswirtschaftliche Probleme sind von Schmoller gewürdigt, auf das berechtigte Maß ihrer Geltung zurückgeführt oder verworfen und durch eigenes Urteil ersetzt, das sich auf eigene Betrachtung der Wirklichkeit und des geschichtlichen Lebens stützt. Es ist freilich keine auf Flaschen gezogene Weisheit, keine zum Handverkauf bequem zurechtgemachte Medizin gegen den Wissensdurst der Jünglinge, die, gleich in feste Dosen geteilt, dem Adepten in gemessenen Zeitabständen nur in den Mund gesteckt zu werden braucht, um dem seelenärztlichen Verabreicher die Freude zu bereiten, daß der so Behandelte schon nach kurzer Zeit vorschriftsmäßig die geistigen Glieder reckt und Tritt und Tempo des Behandlers trefflich nachahmen kann, daß auf Grund von fast automatisch im Geiste des Adepten sich vollziehenden Prozessen nach den Regeln der ach! so formalen Logik die ergänzenden Sätzchen zu den Lapidarsätzen der erhabenen Lehre prompt zum Vorschein kommen. Das Eindringen in dieses Werk der deutschen historischen Schule ist nicht so bequem; es fordert nicht bloß Logik, sondern „Verstehen" im Diltheyschen Sinne, fordert Kenntnis von Menschen und Dingen, Erfahrung und Reife. Irgend so etwas hätte nun in einer Geschichte der Nationalökonomie doch wohl eigentlich gesagt werden müssen. Aber nichts davon steht in dem Kapitel! Und fast möchte man glauben, daß eine solche Darstellung Risten zu schwierig war, oder daß er aus Geringschätzung darauf verzichtet hat. Indessen, wo bleibt dann die doch wenigstens in der Berücksichtigung der bedeutenden Lehrmeinungen zu fordernde Vollständigkeit und Zuverlässigkeit eines solchen zusammenfassenden Werkes? Sie ist eben leider in diesem Kapitel nicht vorhanden; es hat bei den methodisch-polemischen Sätzen sein Bewenden, und so muß der Leser dieser Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen den Eindruck gewinnen, als ob die Männer der historischen Schule leere Streithänse seien, die immer nur über Eier gegackert hätten, die sie niemals gelegt haben. Selbst der Herausgeber der deutschen Ausgabe wird bei aller eingestandenen Abneigung gegen historisches Bemühen wohl zugeben, daß das Erwecken eines solchen Eindrucks nicht einmal mit den einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit in Übereinstimmung gebracht werden könnte.

So soll denn die relative Nützlichkeit dieser Geschichte unserer Wissenschaft zwar nicht verkannt werden, aber die geschichtliche Darstellung, die auch uns Deutsche wirklich befriedigte, ist leider immer noch ungeschrieben geblieben.

Berlin-Halensee Franz Boese



Bernstein, Eduard: Wesen und Aussichten des bürgerlichen Radikalismus. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz, Heft 6.) München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. Gr. 8°. 45 S. Geh. 1 Mk.

Es ist nicht ohne Reiz, die Tatsache vor sich zu sehen, daß der Sozialwissenschaftliche Akademische Verein in Czernowitz sich gerade die Abhandlung eines eingeschworenen Sozialisten über den bürgerlichen Radikalismus verschrieben hat, um sie in seinen Schriften zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich nämlich nicht etwa um eine Rede Bernsteins in Czernowitz, sondern um eine solche in Budapest, die Bernstein am 4. April 1914 im „Verein der Freidenker" (also noch vor Kriegsausbruch) gehalten hat. Wie die Rede dann von Budapest nach Czernowitz gekommen ist, bleibt unbekannt.

Jedenfalls ist der Czernowitzer Verein auf seine Rechnung gekommen, wenn er die Absicht hatte, die Leser seiner Schriften über das Thema des bürgerlichen Radikalismus vom Standpunkte des Totengräbers aus unterrichten zu lassen. Zwar ist das Heft schon 1915, also vor der Spaltung der deutschen Sozialdemokratie, erschienen, Bernstein war noch nicht Exrevisionist, noch nicht zum zweiten Male Renegat und zum leuchtenden Exempel für die alte französische Weisheit „on revient toujours à ses premiers amours" geworden, aber der „bürgerliche" Radikalismus war selbstverständlich auch damals schon ein völlig verlorener Standpunkt für ihn.

Damit hat natürlich Bernstein vollkommen recht, wenn er auseinandersetzt, daß die entstehenden Parteien der Industriearbeiter in allen Ländern sich auf die Dauer nicht damit abfinden konnten, bloße Anhängsel der radikalen bürgerlichen Parteien zu sein, noch dazu zu einer Zeit, da diese extrem individualistisch, koalitionsfeindlich und manchesterlich gerichtet waren. Es trifft auch vollkommen zu, daß der bürgerliche Radikalismus im Grunde vollkommen mit seinen Prinzipien brach, als er koalitionsfreundlich wurde und für Arbeiterschutzpolitik eintrat. Selbst darin sieht Bernstein richtig, wenn er durchblicken läßt, daß ohne diese Schwenkung zum Beispiel in Deutschland der bürgerliche Radikalismus wahrscheinlich im Reichstage unvertreten sein würde. Denn wenn nicht einerseits in etlichen Wahlkreisen die Sozialdemokraten den bürgerlichen Radikalen gegenüber den weiter rechtsstehenden Parteien, anderseits diese ihn gegenüber den Sozialdemokraten als das kleinere Übel bei den Stichwahlen heraushauen würden, wo bliebe da der Radikalismus?

Man muß übrigens auch Bernstein zugeben, daß er ein ritterlicher Gegner ist: fühlt er sich gleich seiner Überzeugung gemäß verpflichtet, dem bürgerlichen Radikalismus schon jetzt die Grabrede zu halten, so erkennt er doch gern an, daß für einige Zeit diese politische Richtung immerhin eine leidliche Aufgabe in der erforderlichen „Vermittlungstätigkeit" zwischen der — wohl auch nach Bernsteins Gefühl — etwas stark „vorwärtsdrängenden" Sozialdemokratie und der „Reaktion" noch haben wird; und schließlich fehlt auch der Trostspruch nicht, der in jede ordentliche Grabrede gehört: „Hat eine Partei ihren Daseinszweck verwirklicht, dann

ist ihr Ende ein ruhmreicher Tod; sie ist dann höchstens um ihn zu beneiden, aber nicht seinetwegen zu bedauern!" Das ist doch nett von Bernstein! Aber wie mag τοῖς περὶ Πάχνικκε zumute sein, wenn sie das lesen?

Jedoch wie gesagt, wenn dem Sozialwissenschaftlichen Akademischen Verein zu Czernowitz darum zu tun war, die Welt aus der Wurmperspektive des Sozialisten zu sehen, dann wird Bernstein alle seine Hoffnungen erfüllt haben. Der wirkliche Nicht-Parteimann wird sich freilich über Bernsteins Bekenntnisse seine Gedanken machen. Vielleicht diese: Ist wirklich die Partei der Industriearbeiter schlechthin der Sinn der Erde? Handelt es sich nicht vielleicht bloß darum, diese ja so neue und zuerst so stiefmütterlich behandelte Berufsschicht der staatlich-gesellschaftlichen Ordnung mit Hilfe neuer Institutionen befriedigend einzufügen? Kommt hinter der Sozialdemokratie gar nichts mehr? Ist die innere Sozialgeschichte des Aufstiegs der verschiedenen Berufsstände bei den abendländischen Kulturvölkern erschöpft, wenn erst der Arbeiterstand obenauf gekommen sein wird? Wird die sozialistische Gesellschaftsordnung tatsächlich imstande sein, jedes individualistische und auf Emporkommen über die anderen gerichtete Bestreben der wirklichen Talente oder der bloß pfiffigen und skrupellosen Kerls zu verhindern? Oder wird sich Bernsteins Trostspruch einst auch an seiner eigenen Partei bewahrheiten und einstens ein Nachfahre dem Sozialismus in fünfzig Jahren die gleiche Grabrede halten, die hier Bernsteins zartem und teilnehmendem Herzen entquollen ist?

Berlin-Halensee **Franz Boese**

Eingesandte Bücher

— bis Ende Juni 1916 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Statistik des Deutschen Reiches, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°.
Band 280. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1915. 20* u. 27 S. Geh. 1 Mk.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1916, Carl Heymanns Verlag. 4°. Ladenpreis Jahrgang 1 Mk., Einzelheft 0,10 Mk.
14. Jahrgang Nr. 4, April 1916.
14. " " 5, Mai 1916.
14. " " 6, Juni 1916.

Verzeichnis der **Arbeitsnachweise** im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. Mai 1916. Im Auftrage des Reichsamts des Innern bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. I. Ausgabe. Berlin 1916, P. M. Weber Verlag. 4°. 156 S. Geh. 2 Mk.

Berichte über **Land- und Forstwirtschaft** im **Auslande.** Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Berlin 1916, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. (Verlagsbuchh. Paul Parey, Berlin.) gr. 8°.
Buchausgabe Stück 24. **Pfannenschmidt, E.:** Boliviens Land- und Volkswirtschaft. 58 S. 1 Mk.

Deutscher Landwirtschaftsrat. Berlin 1916, Selbstverlag. Lex. Übersicht über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges, die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben.
Sechster Nachtrag zur 3. Ausgabe. Anhang: Maßnahmen in Österreich-Ungarn und der Schweiz. 596 S.

Preußische Central-Genossenschafts-Kasse. Bericht über das XXI. Geschäftsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 (Etatsjahr 1915). Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 111 S.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum **Baden.** Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. gr. 8°.
Neue Folge, Band IX, Jahrgang 1916, März, April.

Blätter für das **Hamburgische Armenwesen.** Amtliches Organ des Armenkollegiums. 4°.
Jahrgang 24, 1916, Nr. 4—6.

Breslauer Statistik. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Breslau 1916, E. Morgenstern. gr. 8°.
34. Bd. 3. Heft. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1914/15. 412 S. Geh. 2,60 Mk.

Monatsberichte des **Statistischen Amtes** der Königlichen Haupt- und Residenzstadt **Königsberg i. Pr.** gr. Fol.
XXIV. Jahrgang, 1916, Februar, März, April.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Leipzig.** Herausg. vom Statistischen Amt. Lex.
VIII. Jahrgang, 1916, Nr. 1 u. 2, Januar u. Februar.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Leipzig.** Bearbeitet im Statistischen Amt. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. Lex. kart.
4. Jahrgang, 1914.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Straßburg.** Herausg. vom Statistischen Amt. 4°.
XVIII. Jahrgang, Nr. 1 u. 2, Januar, Februar 1916.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Wien 1916, Alfred Hölder. Lex.
Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1915. VII u. 178 S.

Publikationen des Statistischen Amtes der Haupt- und Residenzstadt **Budapest.** Budapest 1914. Kom.-Verlag Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. 4°. Geh.
Nr. 43. Die Resultate der Volkszählung vom Jahre 1906. 288 S. 4 Mk.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons **Basel-Stadt.** Basel 1916. 8°.
Nr. 31. **Jenny, O. H.:** Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1915. 24 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Zürich.** Herausg. vom Statistischen Amte der Stadt Zürich. Zürich 1916, Rascher & Cie.
8. u. 9. Jahrgang 1912 u. 1913, zum Teil auch 1914 u. 1915. 11 graphische Tafeln, 534 S.

Sveriges officiella Statistik. Socialstatistik. Stockholm 1916, P. A. Norstedt & Söner. 8°.
Hamnarbetaryrket i Sverige av K. Socialstyrelsen. 120 S.

Sociala Meddelanden, utgivna av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1915, P. A. Norstedt & Söner. 8°.
Statistiska Meddelanden, Ser. F., Band IX, 1916, Nr. 3, 4, 5.

Bostadskommissionens Utredningar. Stockholm 1916, Kungl. Boktryckeriet P. A. Norstedt & Söner. Lex.
VII. **Sjöstrand, Erik:** Bostadsfrågan i Utlandet. Första Delen: Tyskland. Andra Delen: Belgien, Danmark, England, Finland, Frankrike, Förenta Staterna, Holland, Norge, Schweiz och Österrike. XVII u. 524, X u. 420 S.

Moniteur du Commerce Roumain. Organ officiel du Ministère de l'industrie et du commerce. Bucarest 1916, Imprimerie „Independenta“. 4°.
8ème Année. 1916. No. 4, 5, 6.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1916, Verlag der Handelskammer. gr. 4°.
14. Jahrgang, Nr. 4 u. 5.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Dr. Freymark. Breslau 1916, Selbstverlag der Kammer. 8°.
XVIII. Jahrgang, Nr. 3, 4/5. März, April/Mai 1916.

Mitteilungen der Gewerbekammer Dresden. Herausg. von der Kammer unter Schriftleitung von Hans Kluge. 8°.
3. Jahrgang, Nr. 2, März/April 1916.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in **Brünn** über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1915. Brünn 1916, Selbstverlag. gr. 8°. 335 S. Geh.

Basler Handels- und Industrie-Verein. XL. Jahresbericht der Handelskammer über das Jahr 1915. Basel 1916, Werner-Riehm. 8°. 125 S. Geh.

Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1914/15 (1. März 1914 bis 28. Februar 1915). Bericht des schweizerischen Bauernsekretariats an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement. (Aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz 1916.) Bern 1916, K. J. Wyß. gr. 8°.

Schriften des Arbeitsausschusses der **Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge.** Herausg. im Auftrage des Hauptausschusses. Berlin 1916, Karl Heymanns Verlag. 8°. Geh.
1. Heft Frauenerwerb und Kriegswitwe 27 S. 0,50 Mk.
2. „ Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 77 S. 1 Mk.

Öffentliches Arbeitsnachweisbureau (mit Dienstbotenheim) des Kantons **Basel-Stadt.**
26. Bericht und Rechnung und Statistik der Vermittlungstätigkeit im Jahre 1915.

Verband Deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter in **Berlin-Friedenau** und Zentralverband deutscher Eisenbahner in **Elberfeld.** Berlin-Elberfeld 1916.
Denkschrift betreffend Regelung des Arbeitsvertragsverhältnisses in gemeinnötigen Reichs- und Staatsbetrieben nebst einem Anhang betreffend das Koalitionsrecht der Staatsbediensteten. 40 S.

Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte, E. V. Berlin 1916. 8°.
Verwaltungsbericht für die Jahre 1914 und 1915.

(Deutscher Werkbund.) Englands Kunstindustrie und der Deutsche Werkbund. Übersetzungen von Begründungs- und Werbeschriften der „Design and Industries Association". Herausg. vom Deutschen Werkbund im Kriegsjahr 1916. München 1916, F. Bruckmann. gr. 8°. 34 S.

Kriegswirtschaftliche Vereinigung, Berlin. Berlin, Mai 1916, Verlag der Vereinigung. Fol.

IV. **(Südekum, A.):** Reichstag und Kriegsgewinnsteuer-Gesetzgebung. 20 S.

Lette-Verein Berlin. 43. Jahresbericht für 1915.

Mitteilungen des **Hansabundes.** Verlag des Hansabundes, E. V. Berlin. 4°.

Nr. 4/5, 6/7, 8, 9, 10, 11/12. Mai bis Juni 1916.

Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale des Hansabundes. Herausg. von Leidig. Berlin 1916. 4°.

Nr. 35—39. April—Juni 1916.

Berliner Spar- und Bauverein, e. G. m. b. H. Berlin 1914. 4°.

Geschäftsbericht für das Jahr 1915.

Jahresbericht des **Zentralverbandes deutscher Konsumvereine** für 1915. Hamburg 1916, Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. 8°. 774 S. Geh. 5 Mk.

Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. **Hamburg.** Bericht über das 22. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915. 46 S.

Verband schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) **Basel.** Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden für das Jahr 1915. Basel 1916, Selbstverlag. Fol. 133 S. Geh.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in **Stuttgart.** Geschäftsbericht für das Jahr 1915. 4°. 31 S. Geh.

Filiale der **K. K. priv. Österreichischen Kredit-Anstalt** für Handel und Gewerbe in **Prag.** 1916. 8°.

Die vierte österreichische Kriegsanleihe. 48 S.

Compte rendu du Conseil d'Administration de la Première Société de Crédit Foncier Roumain de **Bucarest** pour l'année 1915. Bucarest 1916, Imprimerie „Independenta". 4°. 37 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Mitteilungen aus der historischen Literatur. Im Auftrage und unter Mitwirkung der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von Fritz Arnheim. Berlin 1916, Weidmannsche Buchhdlg. 8°.

Neue Folge, 4. Band, der ganzen Reihe 44. Band, 2. Heft.

Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte von **Ost- und Westpreußen.** München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°.

Gehrmann, Hanns: Die Städte und Freiheiten. Königsberg i. Pr. im Jahre 1806 (Einwohner, Handel, Gewerbe und Repräsentation.) 123 S. Geh. 3,20 Mk.

Hamburgisches Kolonialinstitut. Bericht über das Wintersemester 1914/15 und das Sommersemester 1915. Bericht über die Entwicklung der Zentralstelle vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915. Bericht über die Nachrichtenstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts August 1914 bis 30. September 1915. Hamburg 1915. gr. 8°. 60 S. Geh.

Hamburgisches Kolonialinstitut. Die Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts. Berichtsjahr 1914/15. Hamburg 1915, O. Meißner. 8°. 25 S.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1915/16, Duncker & Humblot. 8°.

Untersuchungen über Preisbildung. Abt. A.: Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen.

140. Band. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse. Herausg. von Arnold und Sering.

V. Teil. **Witzenhausen, A.** und **Kamp:** Die gemeinnützige Milchversorgung in Deutschland. 164 S. Geh. 4,60 Mk.

142. Band. Abt. B. Preisbildung bei gewerblichen Erzeugnissen. Herausg. von F. Eulenburg.

IV. Teil. **Apelt, K.** u. **Ilgen, E.:** Die Preisentwicklung der Baumwolle und Baumwollfabrikate. 141 S. Geh. 4,20 Mk.

143. Band. Abt. B. Preisbildung bei gewerblichen Erzeugnissen. Herausg. von F. Eulenburg.

I. Teil. **Pasche, G.:** Deutschlands Ziegelpreise im Jahre 1892—1912; **Bockhoff, W.:** Der Steinkohlenmarkt Deutschlands in den letzten 20—25 Jahren. XI u. 220 S. Geh. 5,80 Mk.

III. Teil. **Siegel, Gustav:** Die Preisbewegung elektrischer Arbeit seit 1898. 202 S. Geh. 5 Mk.

Das **Institut** für ostdeutsche Wirtschaft in **Königsberg i. Pr.** Königsberg i. Pr. 1916. 14 S. Geh.

Oversigt over det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab Forhandlinger. Kjöbenhavn 1915, Andr. Ferd. Høst & Søn. 8°.

1915. Nr. 5. 6.

1916. Nr. 1, 2.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Herausg. von G. von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke. Berlin und Leipzig 1916, Walther Rothschild. gr. 8°.

Heft 60. **Schmidt-Ewald, W.:** Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt. 101 S. Einzelpreis 3,20 Mk., Subskriptionspreis 2,80 Mk.

Der Arbeitsnachweis. Zeitschrift für Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Auswanderung und innere Besiedlung. Herausgeber: E. Schwiedland und R. v. Fürer. Wien 1916, Manz. 8°.

10. Jahrgang, Heft 3 u. 4.

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftr. des kaufm. Verb. f. weibl. Angestellte herausg. von J. Silbermann. Berlin 1916, Verlag des Verbandes. 8⁰.
Band IV, Heft 2, 1. Juni 1916.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Herausg. von Reinhard Junge. Weimar 1916, Gustav Kiepenheuer. gr. 8⁰.
Außerordentliche Veröffentlichungen Nr. 2. **Schulman, Leon:** Zur türkischen Agrarfrage. Palästina und die Fellachenwirtschaft. XXVIII u. 182 S. Geh. 4,50, geb. 6 Mk.

Das Ausland. Zwanglose Monographien zur Kenntnis und zum Verständnis fremder Völker außerhalb Europas. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8⁰.
Haas, Willy: Die Seele des Orients. 46 S. Geh. 1 Mk., geb. 1,50 Mk.

Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausg. von Bachmann, Geering, Georg, Landmann, Milliet, William E. Rappard, Wartmann. Bern 1915, Stämpfli & Co. gr. 8⁰.
5. Heft. **Apelbaum, Johannes:** Basler Handelsgesellschaften im fünfzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen. IV u. 186 S. Geh. 4 Mk.

Deutsche Levante-Zeitung. Organ der Deutschen Levante-Linie, der Hamburg-Amerika-Linie, der Mittelmeer-Linie Rob. M. Stomann jr., der Deutsch-Türkischen Vereinigung, des Deutsch-Bulgarischen Vereins und des Deutschen Balkan-Bundes. 4⁰. Jährlich 24 Hefte = 6 Mk.
6. Jahrgang 1916, Nr. 7—13.

Deutscher Außenhandel. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Red.: Max Nitzsche. Berlin 1916, Liebheit & Thiesen. Fol.
XVI. Jahrg. 1916, Nr. 4—6, April bis Juni.

Der Europäische Krieg. Deutscher Geschichtskalender. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Herausgeber: Fr. Purlitz. Leipzig 1914/15, F. Meiner. 8⁰.
Bd. 1—3. 618, 868 u. 1210 S. Geh. 7,20, 9,00 u. 13,50 Mk., geb. 8,50, 10,00 u. 15,00 Mk.

Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von G. v. Schanz und Julius Wolf. Stuttgart 1916, Ferdinand Enke. gr. 8⁰.
21. Heft. **Passow, Richard:** Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen. 117 S. Geh. 4,60 Mk.

Die Glocke. Sozialistische Halbmonatsschrift, herausg. von Parvus. München, Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H. kl. 8⁰. Jährlich 6 Mk., einzeln 25 Pf.
I. Jahrg. 1915/16, Heft 11—14.
II. „ 1916, Heft 1—14.

Die Gewerkschaft. Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Red.: Emil Dittmer. Berlin 1916. 4°.
XX. Jahrgang 1916, Nr. 14—26.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz im amtlichen Auftrage herausgegeben von A. Hesse. Jena 1916, Gustav Fischer. gr. 8°.
1. Teil. **Hesse, A.:** Der Grundbesitz in Ostpreußen. 212 S. Geh. 3 Mk.
2. Teil. **Hansen, J.:** Die Landwirtschaft in Ostpreußen. 544 S. Geh. 7 Mk.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in **Preußen.** Herausg. von Stier-Somlo. Oldenburg i. Gr. 1915/16. Lex. Vollständig in etwa 12 Lieferungen zu je 4,50 Mk.
Lieferung 3, 4, 5 u. 6.

Jahrbuch der Verkehrswissenschaft 1916, 2. Sonderheft. 4°. 30 S.

Internationales Genossenschafts-Bulletin. Organ des internationalen Genossenschaftsbundes. 8°.
IX. Jahrgang 1916, Nr. 1—5, Februar bis Mai.

Das junge Europa. Kelet Népe. Ungarische Zeitschrift für die internationale Politik und für die Wirtschaftsinteressen der Zentralmächte und der Orientstaaten. Herausg. von Elemér Halmay. Berlin 1916. gr. 8°. Einzelheft 1 Mk., Doppelheft 2 Mk.
8. Jahrgang 1916, Heft IV, V/VI.

Koloniale Zeitfragen. Herausg. vom Aktionsausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin 1916, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 8°.
Nr. 1. 24 S. 0,20 Mk.

Kriegspolitische Einzelschriften. Berlin 1916, C. A. Schwetschke & Sohn. 8°.
Heft 6/7. **Haenisch, Konrad:** Die deutsche Sozialdemokratie in und nach dem Weltkriege. 171 S. Geh. 2,50 Mk.

Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank. Verein der Soldatenfreunde. Berlin 1916. kl. 8°.
Unterm Eisernen Kreuz 1914/15/16.
Heft 51. **Stieda, Wilhelm:** Krieg und Industrie. 40 S. 0,30 Mk.

Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem **Institut für Seeverkehr** und **Weltwirtschaft** an der Universität **Kiel.** Herausg. von Bernh. Harms. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°.
6. Heft. **Rosenbaum, M. Sc.:** Die Wirkung des Krieges auf den überseeischen Handel Englands. (Vorlesung am 18. Mai 1915 zu London.) 86 S. Geh. 1,80 Mk.



7. Heft. **Pfitzner, Johannes:** Beiträge zur Lage der chemischen, insbesondere der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika. 80 S. Geh. 1,60 Mk.

8. Heft. **Wingen, Oskar:** Die internationale Schiffsraumnot. Ihre Ursachen und Wirkungen. 56 S. 1,50 Mk.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1916, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 8°.

137. Stück. **Lange, Karl A.:** Die Wirkungen des bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 18. März 1910 auf den öffentlichen Haushalt und die einzelnen Schichten des Wirtschaftslebens. 328 S. Geh. 8 Mk.

Osteuropäische Zukunft. Zeitschrift für die deutschen Aufgaben im Osten und Südosten. Amtliches Organ des Verbandes deutscher Förderer der ukrainischen Freiheitsbestrebungen „Ukraine" und des Donau- und Balkanländervereins in Deutschland „Dubvid", E. V. München. Herausgeber: F. Schupp. gr. Fol.

1. Jahrgang, Nr. 9. 1. Maiheft 1916.

Prager Staatswissenschaftliche Untersuchungen. Herausg. von H. Rauchberg, P. Sander, L. Spiegel, A. Spiethoff, R. Zuckerkandl, A. Zycha. München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 4. **Schranil, Rudolf:** Die sogenannten Sobieslawschen Rechte. Ein Prager Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert. 100 S. Geh. 3 Mk.

Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Herausg. von Bernhard Harms. Jena 1916, Gustav Fischer. Lex.

22, I u. II. **Bosse, Ewald:** Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart. 458 und 783 S. Geh. 48 Mk.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts. Begründet von Frhr. von Glunek, fortgesetzt von Karl Hugelmann. Wien 1916, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°.

XVI. Teil, 3. Heft. 637 S. 5 Mk.

Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte. Berlin 1916, S. Fischer. 8°. Jeder Band geb. 1 Mk.

Bd. 17. **Wiese, L. v.:** Staatssozialismus. 120 S.
Bd. 19. **Troeltsch, Ernst:** Deutsche Zukunft. 112 S.

Schriften der **Zentralstelle** für **Volkswohlfahrt.** Berlin 1916, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°.

Hildebrandt, Else: Die schwedische Volkshochschule. Ihre politischen und sozialen Grundlagen. 155 S. Geh. 4 Mk.

Schriften zum Verständnis der Völker. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8°. Pappband.

Rötzel, Karl: Der französische und der deutsche Geist. 62 S. 1,80 Mk.

Wechßler, Eduard: Die Franzosen und wir. 79 S. 1,80 Mk.

Zimmermann, K.: Das Problem Belgien oder Es lebe der Geuse. 69 S. 1,80 Mk.

Rötzel, Karl und **Barwinskyj, Alexander:** Die slawische Volksseele. 77 S. 1,80 Mk.

Milčinović, Andreas und **Krek, Johann:** Kroaten und Slowenen. 108 S. 2,40 Mk.

Staatsbürger-Bibliothek. M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. Jedes Heft 45 Pf.

Heft 64. **Stezenbach, G.:** Argentinien, Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 39 S.

Heft 65. **Stezenbach, G.:** Brasilien, Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 46 S.

Heft 68. **Stezenbach, G.:** Chile, Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 40 S.

Heft 71. **Hellwig, Albert:** Der Laienrichter in Strafsachen. 59 S.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 188. **Winkelmann, Therese:** Zur Entwicklung der allgemeinen Staats- und Gesellschaftsanschauung Voltaires. 72 S. 2,50 Mk.

Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen herausg. von M. Neefe. Breslau 1916, W. G. Korn. Lex.

21. Jahrgang. 886 S.

Stimmen der Zeit. Katholische Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. 8°. Jahrgang (12 Hefte) 12 Mk.

46. Jahrgang, 7. u. 8. Heft, April und Mai 1916.

Der Schweizer Volkswirt (L'Economiste Suisse). Monatsschrift für Handel, Verkehr, Steuerwesen, Sozialpolitik und praktische Geschäftsorganisation. Herausgeber: Walter Eggenschwyler. Zürich 1916, Art. Institut Orell Füßli. 4°.

1. Jahrgang, Heft 6 u. 7, März u. April 1916.

Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto v. Gierke. Breslau 1916, M. & H. Marcus. gr. 8°.

126. Heft. **Wolzendorf, Kurt:** Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre von Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. XVI u. 535 S. Geh. 18 Mk.

Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts. Jena 1915, Gustav Fischer. Lex.
Busse, Walter: Bewässerungs-Wirtschaft in Turau und ihre Anwendung in der Landeskultur. 21 Abbildungen, 23 Tafeln, 1 Karte, 326 S. Geh. 12, geb. 13,50 Mk.

Volkswirtschaftliche Blätter. Zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Herausg. von Hermann Edwin Krueger. 8°.
XV. Jahrgang, 1916. 13. Kriegsheft, für das 1. Vierteljahr 1916. Nr. 1/6.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Herausg. von Otto Warneyer. Leipzig 1915, Roßbergsche Verlagsbuchh. 8°.
Ergänzungsband: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist.
9. Jahrgang, Heft 4 u. 5.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, E. V., Frankfurt a. M. 1916.
Nr. 147—188, vom 1. April 1916 bis 29. Juni 1916.

Wissenschaft und Bildung. Leipzig 1916, Quelle & Meyer. kl. 8°.
Bd. 132. **Vierkandt, A.:** Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. 162 S. Geb. 1,25 Mk.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Begründet von Julius Wolf, fortgeführt von Ludwig Pohle. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl. 8°.
N. F. VII. Jahrgang, Heft 4 u. 5.

Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfen. Herausg. vom Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte E. V.
21. Jahrgang 1916, Nr. 4/5, 6/7, April/Mai, Juni/Juli.

5. Bücher und Broschüren

Apt, Max: Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels. Leipzig 1916, Quelle & Meyer. 8°. 70 S. Geh. 1 Mk.

Barnett, James: The Operation of the Initiative, Referendum and Recall in Oregon. New York 1915, The Macmillan Comp. 8°. 295 S. Geb.

Bornhak, Conrad: Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 5. Aufl. 205 S. Geh. 4, geb. 5 Mk.
— Grundriß des Deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 253 S. Geh. 5, geb. 6 Mk.
Leipzig 1916, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl. 8°.

(Brentano.) Festschrift für Lujo Brentano. München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°. 470 S. Geh. 15, geb. 20 Mk.

Britschgi-Schimmer, Ina: Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. Karlsruhe i. B. 1916, G. Braun. Lex. 178 S. Geh. 4,20 Mk.

(Brönnle, Paul:) Vor 45 Jahren. Worte aus großer Vergangenheit von Heinrich von Treitschke, E. du Bois-Reymond, H. v. Sybel, Graf Münster. Mit Einleitung von Paul Brönnle. Leipzig 1916, Krüger & Co. 8°. 133 S. Geh. 1,50, geb. 2 Mk.

Brückner, Alexander: Die Slawen und der Weltkrieg. Lose Skizzen. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 173 S. Geh.

Brukner, Bruno: Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Berlin 1914, Paul Parey. gr. 8°. VIII u. 181 S., 3 Karten und 2 bildliche Darstellungen. Geh. 2,50, geb. 3,50 Mk.

Bulgarien. Ein Merkbuch für den deutschen Kaufmann. Herausg. von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin 1916. 4°. 76 S. Kart.

Calwer, Richard: Das Wirtschaftsjahr. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Jena 1916, Gustav Fischer. gr. 8°.

Das Wirtschaftsjahr 1912. 2. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. 430 S. Geh. 27, geb. 28,20 Mk.

Das Wirtschaftsjahr 1913. 1. Teil: Handel und Wandel 1913. 342 S. Geh. 24, geb. 25,20 Mk.

Dittrich, Ottmar: Neue Rede an die deutsche Nation. Nach Vorgang von J. G. Fichte. Leipzig, ohne Jahreszahl, Quelle & Meyer. kl. 8°. 221 S. Geb. 2 Mk.

Dix, Arthur: Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. Leipzig 1916, S. Hirzel. 8°. 55 S. 80 Pf.

Eltzbacher, Paul: Totes und lebendes Völkerrecht. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°. 74 S. Geh. 1,20 Mk.

Fischer, Rudolf: Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Leipzig 1916, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl. gr. 8°. VIII u. 129 S. Geh. 3 Mk.

Flatau, Paul: Das Schlossergewerbe zu Berlin. (Berliner Dissertation 1916.)

Frank, Reinhard: Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr. 8°. 100 S. Geh. 1,80, geb. 2,60 Mk.

Fränkel, Heinrich: Deutschland im Urteil des Auslandes früher und — jetzt. München 1916, Georg Müller. 8°. 320 S.

Freisen, Joseph: Verfassungsgeschichte der Katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig und Berlin 1916, B. G. Teubner. Lex. 455 S. Geh. 12 Mk.

Goldstein, Eduard: Monopole und Monopolsteuern. Leipzig 1916, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl. 8°. 56 S. Geh. 1 Mk.

Grabowsky, Adolf: Weltpolitik und Finanzpolitik. Ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik nach dem Kriege. Berlin 1916, Verlagsanstalt „Politik". 8°. 30 S. Geh. 50 Pf.

Großmann, Fritz: Keine Kriegsgewinn-Steuer. Hannover 1916, Verlagsgesellschaft. 8°. 40 S. Geh. 1 Mk.

Haenisch, Konrad: Der deutsche Arbeiter und sein Vaterland. Berlin-Karlshorst 1915, „Internationale Korrespondenz". kl. 8°. 24 S. 10 Pf.

Hell, Hans: Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. Teil I, II. Leipzig 1916, Krüger & Co. 8°. VIII u. 120 S. Geh. 3 Mk.

Hettner, Alfred: Rußland. Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur. Leipzig u. Berlin 1910, B. G. Teubner. 8°. 356 S. Geh. 4,20 Mk., geb. 4,80 Mk.

Hoesch: Die wirtschaftlichen Fragen der Zeit. Berlin 1916, Reimar Hobbing. 8°. 185 S. Geh. 1,20, geb. 1,60 Mk.

Kuckhoff, Joseph: Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben. Erwerbsaussichten und Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. M.-Gladbach 1916, Volksvereins-Verlag. 8°. 140 S. Geh. 2 Mk.

Lehmann, Heinrich: Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 110 S. Geh. 2,40 Mk.

Luck, Walther: Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. (Berliner Dissertation 1916.)

Mannstaedt, Heinrich: Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. Vortrag. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 31 S. Geh. 0,75 Mk.

— Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 158 S. Geh. 4 Mk

Marbe, Karl: Die Gleichförmigkeit in der Welt. Untersuchungen zur Philosophie und positiven Wirtschaft. München 1916, C. H. Beckscher Verlag. gr. 8°. 422 S. Geh. 12, geb. 13,50 Mk.

Marcks, Erich: Otto von Bismarck. Ein Lebensbild. Mit einem Bildnis. Stuttgart u. Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchhdlg. Nf. XI u. 256 S.

März, Johannes: Der achte Staatssekretär für Handel — Industrie — Schiffahrt. Berlin 1916, Reichsverlag. 8°. 98 S.

Moll, Bruno: Logik des Geldes. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 104 S. Geh. 3 Mk.

Mombert, Paul: Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Karlsruhe i. B. 1916, G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag. 8°. IV u. 44 S. Geh. 1,50 Mk.

Most, Otto: Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°. 42 S. Geh. 1 Mk.

Myers, Gustavus: Geschichte der großen amerikanischen Vermögen. Mit einer Einleitung von Max Schippel. 2 Bde. Berlin 1916, S. Fischer. gr. 8°. XL u. 1—412 bzw. 413—800 S. Geh. 15, geb. 18 Mk.

Obst, Georg: Organisation und Tätigkeit der Preisprüfungsstellen. Leipzig u. Berlin 1916, B. G. Teubner. 8°. 30 S. Geh.

Paul, Adolf: Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds, ihre grundsätzlichen Unterschiede und ihre bilanzmäßige Behandlung. Berlin 1916, Julius Springer. gr. 8°. 136 S. Geh. 3,60 Mk.

Philippovich, Eugen von: Grundriß der Politischen Ökonomie. 1. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 11. Aufl. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°. 507 S. Geh. 12, in Lwd. geb. 13 Mk.

Plenge, Johann: Denkschrift über eine Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte. Mit einem besonderen Geleitwort herausgegeben. Münster i. W., Komm.-Verlag Borgmeyer & Co. gr. Fol. 19 S. 1,50 Mk.

Rathenau, Walther: Die Organisation der Rohstoffversorgung. Vortrag, gehalten in der Deutschen Gesellschaft 1914 am 20. Dez. 1915. 50 S.

Rauchberg, Heinrich: Krieger-Heimstätten. Wien 1916, Manzsche k. u. k. Verlagsbuchh. 8°. 69 S. Geh. 1,20 K.

Samwer, Karl: Zur Erinnerung an Arwed Emminghaus. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 51 S., 9 Bilder. Geh. 2 Mk.

Sax, Emil: Der Kapitalzins. Kritische Studien. Berlin 1916, Julius Springer. gr. 8°. XIII u. 249 S. Geh. 6 Mk.

Schiele, Georg Wilhelm: Wenn die Waffen ruhen! Beiträge zur Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. München 1916, J. F. Lehmanns Verlag. kl. 8°. VI u. 82 S. Geh. 1,50 Mk.

— Volksversorgung durch Zwang oder durch Freiheit. Sammlung von Aufsätzen zu unserer Nahrungsmittelpolitik. München 1916, J. F. Lehmanns Verlag. 8°. 72 S. (Zunächst handschriftlich gedruckt.)

Schlesinger, Karl: Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege. Vortrag. Wien 1916, Manzsche k. u. k. Verlagsbuchh. 8°. 22 S. Geh. 0,60 K.

Schmalenbach, E.: Finanzierungen. Leipzig 1915, G. A. Gloeckner. gr. 8°. 290 S. Geh. 7,80, geb. 9 Mk.

Schulte im Hofe, A.: Die Welterzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Versorgung Deutschlands in Vergangenheit und Zukunft. Berlin 1916, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 177 S. Geh. 3,50 Mk.

Schumacher, Hermann: Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8⁰. 181 S. Geb. 3 Mk.

Schumacher, Hermann: Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. Betrachtungen über eine Neugestaltung der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege. 2. Auflage. München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8⁰. 79 S. Geh. 1,80 Mk.

Siegfried, Bernhard: Repetitorium der Schweizerischen Volkswirtschaft. Zürich 1916, Artist. Institut Orell Füßli. 8⁰. 92 S. Geh. 3, geb. 3,50 Mk.

Tezner, Friedrich: Das Ständisch-monarchische Staatsrecht und die österreichische Gesamt- oder Länderstaatsidee. Wien 1915, Alfred Hölder. 8⁰. 136 S. Geh.

Terhalle, Fritz: Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Jena 1916, Gustav Fischer. Lex. 268 S. Geh. 7 Mk.

Teßmer, H.: Gesetz und Recht während des Kriegszustandes. Greifswald 1916, Julius Abel. 8⁰. 35 S. Geh. 80 Pf.

Thimme, Friedrich: Vom inneren Frieden des deutschen Volkes. Ein Buch gegenseitigen Verstehens und Vertrauens. Leipzig 1916, S. Hirzel. gr. 8⁰. 574 S. Geh. (in zwei als Feldpostbrief versendbaren Teilen) 5 Mk., geb. 7 Mk.

Tille, Armin: Ein Kämpferleben. Alexander Tille 1866—1912. Gotha 1916, Friedr. Andreas Perthes. 8⁰. 61 S. 1,50 Mk.

Voegele, Karl: Volksschädigung durch den Handel und die Mittel zur Abwendung. Ein Beitrag zur Lösung der Ernährungs- und Steuerfragen. Als Handschrift gedruckt. 64 S.

Wetterhoff, Friedrich: Finnland im Lichte des Weltkrieges. Berlin 1916, Julius Sittenfeld. 4⁰. 21 S. Geh.

Zuckermann, S.: Der Warenaustausch zwischen Rußland und Deutschland. Gezeichnet und erläutert. Berlin 1915, Verlag „Russischer Kurier“. 4⁰. XII Tafeln. Geb.

Zuntz, Julius: Zur Agiofrage. Berlin 1916, Verlag des „Berliner Aktionär“. kl. 8⁰. 24 S.

6. Sonderabzüge

Calker, Wilhelm van: Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht. Geh. 1,50 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)

Feig, Johannes: Die internationalen staatswissenschaftlichen Gesellschaften im Krieg und in der Zukunft. („Deutsches Statistisches Zentralblatt“ 1916, Nr. 3.)

Fleiner, Fritz: Beamtenstaat und Volksstaat. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]).

Laband, Paul: Die Verwaltung Belgiens während der kriegerischen Besetzung. Geh. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstage. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)

Lenz, Max und **Marcks, Erich:** Das Bismarck-Jahr. Als Säkularschrift herausgegeben. Hamburg 1916, Broschek & Co. Lex. 274 S. Geh. 8, geb. in Lwd. 10, in Prachtbd. 12 Mk.

Loehr, August R. von: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels. (Oberbayer. Archiv, Bd. 60, 2.)

Manes, Alfred: Verbilligung der Sozialversicherung durch Eingliederung der Angestelltenversicherung. (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. XVI, Heft 4.)

Piloty, Robert: Verwaltungsrechtliche Gedanken. Geh. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)

Rehm, Hermann: Das politische Wesen der deutschen Monarchie. Geh. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstage. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)

Stojentin, von: Zur künftigen Entwicklung des Arbeitsnachweises in Deutschland, S. 145—161. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 106. Dritte Folge, Bd. 51.)

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Logik des Geldes.

Von

Dr. Bruno Moll,

Privatdozent an der Universität Kiel.

Inhaltsverzeichnis:

Preis 3 Mark.

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

40. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

• Viertes Heft •



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1916

By

Das nächste Heft — Mitte Januar erscheinend — wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Freie oder sozialistische Volkswirtschaft nach dem Kriege. Von Gustav Schmoller. — Die ungarisch-deutschen Beziehungen. Von Julius Bunzel. — Zur Geschichte des Balkanbundes. Von Josef v. Nemeth. — Zur Krisis und Genesis des politischen Parteiwesens. Von E. Harwicz. — Polnische Perspektiven nach Vergangenheit und Zukunft. Von Rudolf Leonhard. — Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Von Hans L. Rudloff. — Die deutsche Landarbeiterfrage vor und nach dem Kriege. Von Eberhard Rieger. — Die deutsche Volksernährung, gemessen am tatsächlichen Konsum großer Konsumentenkreise. Von R. E. May. — Zur steuerlichen Belastung der Landwirtschaft in Österreich. Von Franz Meisel. — Gemeindebetriebe in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Ein Bericht über Bücher, Verhandlungen und Entwicklungen. Von Otto Most.

Alle Zusendungen an die Redaktion

bitte ich nicht an mich persönlich, sondern an Schmollers Jahrbuch, Berlin W. 62, Wormser Straße 13, zu richten.

Gustav Schmoller.

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

40. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

Viertes Heft



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1916

Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze

II. Besprechungen

*

Fürst Bülows Politik[1]

Von Gustav Schmoller

Im Anfang des Jahres 1914 erschien in demselben Verlage ein Sammelwerk, Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., zu dem Fürst Bülow die Einleitung unter dem Titel „Deutsche Polititik" geschrieben hatte. Diese liegt jetzt als besonderer Band, teilweise wesentlich vermehrt vor und wird in dieser Gestalt in sehr viel weitere Kreise dringen. Nicht bloß die Verehrer Bülows, die ganze politische Welt Deutschlands wird das Buch freudig begrüßen. Denn in der ersteren Form konnten die Worte des Altkanzlers nur eine beschränkte Verbreitung finden, waren sie da doch mit manchen minderwertigen Abschnitten zusammengekoppelt. So, selbständig, wird das Buch jetzt erst die gebührende allgemeinste Beachtung finden, zumal der Fürst sich auch über den Weltkrieg in bedeutungsvoller Weise ausspricht.

Das Werk ist zunächst eine Bekenntnis- und Rechtfertigungsschrift, noch mehr aber ist es ein historisches Werk großen Stils, eine Darlegung der deutschen Politik von 1888—1914. Im Vorwort gedenkt der Verfasser des Kriegsausbruches, vergleicht die vorhergegangenen deutschen Kriege mit dem jetzigen; er spricht erst von den militärischen Führern, dann von dem Soldaten: „Das Größte dieser Zeit ist doch und bleibt das Heldentum des einfachen deutschen Kriegers." Man habe mit Recht gesagt, das einstige wahre Siegesdenkmal müsse einen einfachen deutschen Musketier darstellen. Der Frieden müsse Deutschland in Zukunft den notwendigen Schutz bringen in vermehrter eigener Macht, eine Bürgschaft für die Zukunft, eine Vergrößerung und Stärkung, um die unendlich gesteigerten alten Feindschaften zu ertragen. Heute das vor zwei Jahren Gesagte grundsätzlich zu ändern, habe er keine Veranlassung. Aber er füge aus Anlaß der fremdländischen Angriffe auf den Militarismus Betrachtungen über die politische und militärische Bedeutung des Heeres für Deutschland bei; dagegen lasse er manche Ausführungen über den

---

[1] Fürst von Bülow, Deutsche Politik. Berlin 1916, Reimar Hobbing. 8°. 359 S.

alten Streit und Gegensatz der inneren Politik weg, trage dagegen gern der neuen Stellung der Sozialdemokratie Rechnung.

Das erste Kapitel behandelt auf Seite 1—134 die auswärtige Politik. Es ist das wichtigste des Buches. In großen Zügen wird die deutsche Einheitsbewegung unter der Führung Bismarcks geschildert, dann die Unlust der anderen Großmächte darüber, die Anfänge Kaiser Wilhelms II., die Notwendigkeit der beginnenden deutschen Weltpolitik, der volkswirtschaftliche Aufschwung, der deutsche Flottenbau, wie er hauptsächlich mit Tirpitz 1897 einsetzte. An das Unbehagen Englands darüber knüpft Bülow einen meisterhaften Überblick über seine Politik. Damit kommt er zu unserm Verhältnis zu dem meerbeherrschenden Reiche; es ist mit der Meisterhand des Staatenlenkers geschrieben. „England zuliebe auf unsere Flottenpolitik zu verzichten, wäre die Bankerotterklärung Deutschlands als aufstrebende Weltmacht gewesen." Daneben mußten wir aber möglichst uns die Feindschaft Englands fernhalten. Wir benutzten den Burenkrieg nicht, um gegen dasselbe, etwa mit Frankreich, zu wirken. Wir hätten damit nur den Ausbau unserer Flotte erschwert. Ebensowenig gingen wir aber auf eine deutsch-englische Allianz ein. Chamberlains Angebot in dieser Richtung hatte einmal den damaligen Premierminister nicht hinter sich; dann ist England überhaupt jeder dauernden Bindung abgeneigt. Wir durften nicht zum englischen Landsknecht gegen Rußland werden. So ist es der deutschen Politik gelungen, England den Augenblick verpassen zu lassen, da es unsere Flotte im Keim hätte vernichten können; daß unsere Flotte 1914 in der Hauptsache fertig war, wurde von größter Bedeutung.

Bülow bespricht dann unsere Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, zu Japan, die bosnische Krisis 1908. Als im Winter 1909 der König von England nach Berlin kam, schienen gute Beziehungen zu England definitiv erreicht.

Er erörtert dann unsere Beziehungen zu Österreich (S. 65 ff.) und zu Italien, ferner die Bildung des Dreibundes; weiter unser Verhältnis zur Türkei, den Balkanstaaten, zu Rußland, die neuere französisch-russische Allianz. Er betont, wie Deutschland im Russisch-Japanischen Krieg jede Unfreundlichkeit gegen Rußland vermieden habe; dadurch erreichten wir, daß die Hoffnungen der französischen Chauvinisten sich während 24 Jahren nicht erfüllten. „Von Rußland wie von England trennten uns bis zum August 1914 keine unüberwindlichen Interessengegensätze" (S. 87).

Dies führt Bülow zu dem Marokkostreit und der Algecirasakte

vom 9. Februar 1909; er betont die Unversöhnlichkeit Frankreichs; er leugnet, daß es damals richtig gewesen wäre, es zum Kriege zu treiben. Er setzt dann auseinander, daß Deutschland nie den Krieg gewollt habe, daß wir uns aber 1914 stark genug fühlten, dem von England gewollten Kampf nicht auszuweichen. Wir hatten durch den Flottenbau und unsere Kolonien eine Weltstellung erreicht, die verteidigt werden mußte und konnte. Wir erreichen unser Ziel im heutigen Weltkrieg, weil es gelungen ist, die große Majorität des lange widerstrebenden Reichstages für die Flotten- und Heeresreformen doch beizeiten zu gewinnen.

Diese Gedanken führen Bülow zu seinem zweiten Kapitel, Wehrkraft und Militarismus (S. 137—166). Er gibt eine geistvolle Kriegsverfassungsgeschichte von Preußen, Österreich und Frankreich und zeigt, wie die Entwicklung keiner der beiden anderen Staaten so mit der des Heeres, und die Heerespolitik so mit unserer politischen Verfassungsgeschichte verwoben ist wie in Preußen, deshalb aber auch die Geschichte und das Wachstum des Staates ganz auf dem seines Heeres und seiner eigentümlichen Verfassung beruht, wie die allgemeine Wehrpflicht von Friedrich Wilhelm I. bis 1814 entstand, wie der Kampf um die Heeresverfassung Kaiser Wilhelm I. und Bismarck emporführte, wie das neue Deutsche Reich den traditionalen Geist und die überkommene monarchische Heeresverfassung von Preußen übernahm. Der preußisch-deutsche Militarismus ist ihm das beste Stück unserer staatlichen, unserer nationalen, unserer Volksentwicklung. Der unruhevolle Ehrgeiz der französischen Nation habe das meiste dazu getan, diesen Militarismus zu erzeugen. Die Kriege von 1864, 1866 und 1870 befreiten den Einheitsgedanken aus der Stickluft innerpolitischer und fraktioneller Streitigkeiten. Das Heer wurde zur Trägerin des Deutschen Reiches. Es blieb stets unberührt von Revolution und Reaktion, von politischen und konfessionellen Gegensätzen, ein Werkzeug und die Stütze der Monarchie; es blieb eine demokratische Einrichtung mit aristokratischem Einschlag. Die Existenz Deutschlands hängt an diesem Heere und seiner Verfassung, das jetzt durch den Ausbau der Flotte und durch die neueste qualitative wie quantitative Verstärkung seine Vollendung empfangen hat. Aus der von rauhen Krautjunkern geführten Söldnerschar des Großen Kurfürsten ist das große deutsche Volksheer geworden, das im heutigen Kriege einer Welt von Feinden widersteht.

Die zwei folgenden Kapitel „Innere Politik" (S. 169—200) und „Parteipolitik" (S. 201—251) sind grau in grau gemalt, wie die

beiden vorhergehenden in glänzenden Farben. Politisches Ungeschick und die Formlosigkeit und Verworrenheit unseres inneren politischen Lebens, sagt der Verfasser, haben unsere innere Entwicklung gehemmt. Es fehlt dem Deutschen an politischem Sinn. Er führt eine humoristische Erklärung Althoffs dafür an; dieser meinte, da wir in allem Anderen so groß seien, könnten wir uns nicht wundern, daß wir politische Esel seien. Politisch begabte Völker haben den Instinkt, im entscheidenden Augenblick die allgemeinen nationalen Interessen allen besonderen Bestrebungen und Wünschen voranzustellen. Die Deutschen sind „Vereinsmeier", die ihre ganze Kraft ihren besonderen Vereinen widmen. Die Äußerungen nationaler Einigkeit waren bisher mehr gelegentlich als dauernd. Die Epoche von 1814—66 war eine Zeit verfehlter Experimente. Das Kaiserreich des Mittelalters war matt dem Partikularismus gewichen. Die Religionskriege spalteten das Reich weiter, die nationale Einigung gelang erst 1866—70, teilweise im Kampf Deutscher gegen Deutsche. Wir haben endlich den Partikularismus überwunden. Aber unsere Parteien stehen noch am Anfang ihrer Entwicklung: wir haben kleine Parteibildungen, die um engste Interessen und Zwecke einen Sonderkampf führen, die an religiöse, Klassen- und Wirtschaftsfragen sich anknüpfen. Das Vaterland über die Partei zu stellen, ist dem Deutschen bis 1914 immer sehr schwer geworden.

Bülow gibt zu, daß das parlamentarische System die Parteien erziehe. Aber er will deshalb dem Parlamentarismus im westeuropäischen Sinne nicht das Wort reden. Denn die Verfassungen sind nicht für die Parteien da, sondern für den Staat. In England haben die Parteien den Staat entwickelt und gebildet, in Deutschland sind die monarchischen Regierungen Träger und Schöpfer des Staatslebens. Es fehlen uns die natürlichen und geschichtlichen Voraussetzungen des parlamentarischen Systems. Der Verfasser vertieft sich dann in eine psychologische Analyse des deutschen Parteilebens, er bespricht die Fehler der Programmversteinerung, des Prinzipienfanatismus. Seine staatsmännischen Maximen für eine bestmögliche Politik möchte er in die Worte zusammenfassen: „Fanatisch, wo es um das Wohl und die Interessen des Landes, um die Staatsraison geht, idealistisch in den Zielen, realistisch in der politischen Praxis, skeptisch, soweit die Menschen, ihre Zuverlässigkeit und Dankbarkeit in Betracht kommt."

In dem Kapitel „Parteipolitik" bespricht er die Anwendung seiner Grundsätze und die deutschen Parteierfahrungen hauptsächlich

während seines Kanzleramtes. Die Geschichte der preußisch-deutschen Wehrvorlagen und das Verhältnis der Reichsregierung zur Sozialdemokratie sind dabei seine Hauptthemen. In letzterer Beziehung betont er, daß die Sozialdemokratie, ohne daß sie es wollte und vielfach ohne daß sie es merkte, sich doch neuerdings von sozialistischen und internationalen Zielen zu praktischen sozialpolitischen Aufgaben wandte, die nur national erfüllt werden können. So sei es vor allem durch die Gewerkschaftsbewegung geschehen; so sei die Gewinnung der Partei für die nationale Sache im Kriege möglich geworden. Nach dem Frieden müsse das fortgesetzt werden. „Der Staat muß dem Arbeiter vorurteilslos und gerecht begegnen, auch dem sozialdemokratischen. Er muß ihm erleichtern, sich als Vollbürger zu fühlen. Öffentlich sowohl wie gesellschaftlich. Und eine geschickte und weitherzige Staatsverwaltung wird viel in dieser Richtung tun können" (S. 245). „Das beste Mittel, die Arbeiterschaft von dem Glauben des Sozialismus an eine andere, unendlich bessere Zukunft zu heilen, bleibt eine mutige und großzügige Politik, die die Freude an der Gegenwart des nationalen Lebens zu erhalten versteht" (S. 247). Er schließt das Kapitel mit dem Bekenntnis, das er vor 13 Jahren im Reichstag ausgesprochen: wie die Monarchie 1806—20 den Übergang vom alten zum neuen Staatswesen gefunden habe, so werde sie auch in der Gegenwart fähig sein, die sozialen Schattenseiten so weit zu mildern und zu beseitigen, wie das auf dieser unvollkommenen Erde möglich sei (S. 251).

In den zwei letzten Kapiteln: Ostmarkenpolitik (S. 255—287) und Wirtschaftspolitik (S. 291—328) behandelt Bülow zwei große Spezialfragen, die während seiner Kanzlerschaft im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses standen. Er rechtfertigt seine Polenpolitik und die Schutzzollerhöhung, die 1902—04 hauptsächlich der Landwirtschaft zugute kam. Er spricht von der deutschen östlichen Kolonisationspolitik seit dem Mittelalter in großem historischen Stile, die er als eine Einheit und als eine Lebensbedingung des preußischen Staates betrachtet; er habe stets auf eine Versöhnung der deutschen Polen hingearbeitet, aber auf eine solche, die nicht auf Kosten unseres nationalen Besitzstandes im Osten, auf Kosten der Einheit, der Souveränität des preußischen Staates gehen dürfe, die endlich nach langem Schwanken zu einer Stetigkeit habe gelangen müssen. Ohne Bismarcks und seine Kolonisation wären wir vor einer sicheren Polonisierung der Ostlande gestanden.

Seine Schutzzollpolitik verteidigt er durch das Argument: wir



durften nicht, wie England, unsere Landwirtschaft zugrunde gehen lassen. Darin hat er im Prinzip sicher ganz recht. Aber ich kann ihm darin nicht ganz folgen, wenn er die Krisis der Landwirtschaft in den neunziger Jahren ausschließlich auf die Caprivische Handelspolitik zurückführt. Der Preissturz des Getreides 1893—98 war hauptsächlich Folge einer Reihe überreicher Ernten und vorübergehender Welthandelskonjunkturen. Gewiß hat die Zollpolitik von 1902 uns den heutigen Krieg erleichtert, und gewiß war 1902 der agrarischen Reichstagsmajorität schwer ein anderer Tarif abzuringen. Aber das beweist mir doch nicht, daß die Vorbereitungen für den Tarif von 1895—1902 und alle einzelnen Entscheidungen 1902 die ganz richtigen waren. Wir haben 1902 — meo voto — der geschickten Schutzzollagitation der Interessenten doch etwas zu große Konzessionen gemacht, Grundrentensteigerungen von ungezählten Milliarden herbeigeführt, die nicht nötig waren für die gesunde Erhaltung der deutschen Landwirtschaft, die jetzt der Zollannäherung an Österreich-Ungarn Schwierigkeiten bereiten.

Ich füge darüber noch ein Wort bei. Die Jahre 1894—1902 waren die wenigst glücklichen in der Regierungszeit Kaiser Wilhelms II. Die Gründung des Bundes der Landwirte konnte von der Regierung wohl nicht gehindert werden. Aber die Entlassung der Minister Caprivi, Bötticher, Marschall, Berlepsch war eine Konzession an die Mißstimmung über die Handelsverträge, die der Kaiser eben noch eine rettende Tat genannt hatte. Die agrarisch-konservative Fronde quittierte für diese Nachgiebigkeit der Regierung dadurch, daß sie den Lieblingsplan des Kaisers, den Bau des Mittellandkanals, zu Fall brachte. Hohenlohe wollte die „Kanalrebellen" dafür ernsthaft strafen: es geschah nur halb, und daher erzeugte die Strafe nur Verstärkung der Reaktion. Der agrarischen gesellte sich die soziale Reaktion unter der Führung von Stumm hinzu. Die neuen Minister führten sich durch abschätzige Worte über die Handelsverträge von 1892—94 ein. Die Vorbereitung der späteren Handelsverträge gab man Interessenten und Beamten in die Hand, die extreme Schutzzöllner waren. All dem gegenüber bleibt es gewiß ein Verdienst Bülows, daß er, zur Reichskanzlerschaft gekommen, wenigstens den Sieg der extremsten schutzzöllnerischen Wünsche hinderte. Aber nicht alle die Fehler, die man 1894—1902 gemacht, waren dadurch beseitigt, sondern nur etwas gemildert. Daß Bülow auch vom Antritt seines hohen Amtes an der sozialen Reaktion in die Zügel fiel und das Zuchthausgesetz in der Versenkung verschwinden ließ, soll ausdrücklich noch hier als ein

großes Verdienst gepriesen werden. — Inwieweit für diese Jahre Fürst Hohenlohe die Verantwortung trifft, wie weit sein Einfluß zu schwach war, die damaligen Mißgriffe zu hindern, wie weit sein manchesterlicher Laissez-faire-Standpunkt ihn beeinflußte, darüber ist hier nicht zu reden.

Das Schlußwort (S. 331—353) knüpft an den Gedanken an, daß aus der Vereinigung des deutschen Geisteslebens mit dem preußischen Staat das neue Deutsche Reich hervorging, daß heute noch der deutsche Norden dem deutschen Süden als mehr staatliche der mehr geistigen Auffassung des politischen Lebens gegenüberstehe. Aber ein starker Militärstaat sei und müsse Deutschland schon seiner Lage wegen bleiben. Das schließe eine rege Teilnahme des Volkes am staatlichen Leben, eine wachsende Politisierung des Volkes nicht aus. Wachsende Erziehung des Volkes zur Politik sei erwünscht, aber nicht Beherrschung der Regierung durch Interessengruppen, nicht eine auswärtige Politik mit Gefühlen und Stimmungen, sondern auf Grund unserer Interessen. Auch in der Zukunft werde für uns das Wort gelten: nur der verdient sich Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muß.

Möge das Werk Bülows in jedes deutsche, gebildete Haus dringen und dazu beitragen, gesunden deutschen Geist zu fördern. Es steht ganz auf den Höhen unserer großen Zeit. Es stammt aus der Feder eines Staatenlenkers, der zugleich ein glänzender Schriftsteller ist. In die großen historischen Bilder von Deutschlands und Preußens Vergangenheit sind mit seltener Welt- und Menschenkenntnis die politischen Lebenserfahrungen des vierten deutschen Reichskanzlers eingefügt. Sein Stil ist lebendig, seine Darstellung ist geschmückt durch die seinem großen Gedächtnis zu Gebote stehenden Aussprüche großer Politiker und Denker, die erheblichen Bemerkungen lebender Zeitgenossen. Man ist versucht, das Werk mit Bismarcks Erinnerungen zu vergleichen. So verschieden beide sind, so gleichen sie sich doch an individueller Meisterschaft der Darstellung, an Kunst der Komposition, an Größe und Bedeutung der politischen Gedanken.

Harzburg, 9. August 1916.

Bayerische Klöster im Dreißigjährigen Kriege

Notlage und Verschuldung

Von Arthur Cohen-München

Inhaltsverzeichnis:

Die wirtschaftliche Lage eines Individuums und ihre Teilerscheinung, der Schuldenstand oder — allgemeiner ausgedrückt — die Verschuldung, sind nicht nur an sich ein würdiger Gegenstand der Forschung, sondern ihre Untersuchung eröffnet auch — besonders wenn sie, wie billig, auf den ursächlichen Zusammenhang erstreckt wird — einen überraschenden und belehrenden Einblick in korrelative Zeitumstände. Dabei lassen diese rückwirkend jene Größenverhältnisse (Wohlstand, Vermögen, Schuldenstand) in einem eigentümlichen Lichte erscheinen, etwa wie wenn in einer Landschaft der vorherrschende Farbenton durch seine Reflexwirkung die übrigen Farben für das Auge beeinflußt. Was unter anderen Zeitumständen geringfügig erschienen wäre, gewinnt Bedeutung. Was sonst vielleicht als Folgeerscheinung von Mißwirtschaft, einer Verfehlung gegen das ökonomische Prinzip, spekulativer Überschätzung einer günstigen Konjunktur erkannt und entsprechend gewertet wird, repräsentiert sich unter anderen Verhältnissen als sinnlose Hineinziehung des einzelnen in ein Massenschicksal, als Zerren an einer zu kurzen Vorratsdecke, als Ausgleich gegen die Mängel einer irrationellen, aber fest verankerten Wirtschaftsverfassung. Wie sehr das ganze Wirtschaftsleben eines Volkes durch die Änderung gewisser wirtschaftlicher Verhältnisse, die der Krieg mit sich bringt, beeinflußt werden kann, erleben wir eben jetzt. Die Abschließung vom Weltmarkt verändert die Methoden der Wirtschaftsführung, und längst zum alten Eisen geworfene wirtschaftspolitische Maßnahmen werden wieder hervorgeholt. Aus Normalem wird Anomales. Vieles kommt aus dem Gleichgewicht,

und die verbindenden Fäden sind nicht mehr zu erkennen. Aber andere Faden werden bloßgelegt und lassen das Gewebe klarer erkennen als in Friedenszeiten. Besonders der Kredit wird im Krieg auf eine harte Probe gestellt. Es ist eine reizvolle, aber noch wenig beachtete Aufgabe, zu untersuchen, welche Wirkung ein Krieg auf den Kredit hat. Die Wirkung des Dreißigjährigen Krieges auf die Kreditverhältnisse hat Eberhard Gothein untersucht [1], indem er eine gleichzeitige Quelle veröffentlichte. In meinem Buche: „Die Verschuldung des bäuerischen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginne der Aufklärungsperiode (1598—1745)", 1906, habe ich die Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf die Verschuldung der bäuerlichen Bevölkerung in Bayern näher behandelt und die der Reichspolitik parallel laufende bayerische Verschuldungspolitik dargestellt. Über die Wirkung des Dreißigjährigen Krieges auf die Verschuldung des Adels in Bayern habe ich in meiner Abhandlung: „Der Kampf um die adligen Güter in Bayern nach dem Dreißigjährigen Krieg und die ersten bayerischen Amortisationsgesetze" (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1903) kurz einiges gebracht. Die nachfolgenden Zeilen mögen als eine Ergänzung, als ein Lückenschließer betrachtet werden. Jetzt, wo das Interesse für kriegswirtschaftliche Fragen so lebhaft ist, glaube ich die richtige Zeit für die Veröffentlichung dieser Nebenfrucht meiner obigen größeren Arbeit gekommen.

Man kann für die der Bauernbefreiung vorhergehende Zeit die Klöster neben dem Adel und dem Staate selbst als Vertreter des Großgrundbesitzes in Bayern bezeichnen [2]. Indessen ist dies cum grano salis zu verstehen. Die landwirtschaftliche Technik war nicht nur beim bäuerlichen Grundbesitz primitiv. Großbetriebe waren die bayerischen Hofmarchen und Klosterwirtschaften keineswegs. Der Eigenbau war gering [3], und nur die grund- und gerichtsherrschaft-

[1] Die deutschen Kreditverhältnisse und der Dreißigjährige Krieg. Einleitung zur Neuausgabe des „Colloquium von etlichen Reichstagspunkten" (Sammlung staatswissenschaftlicher Schriften, herausg. von Brentano und Leser I.) Leipzig 1893. — Jetzt siehe auch Gothein, Krieg und Wirtschaft. Heidelberg 1914, S. 84 ff.

[2] 1760 besaß der landständische Prälatenstand zu Obereigentum 9523 Höfe, das ist 32 % aller Bauernhöfe (der Adel 24 %, der Staat 14 %), siehe Brentano, Gesammelte Aufsätze I, S. 234 Note.

[3] Peetz, Hartwig, Der Haushalt des Klosters Polling im 18. Jahrhundert (Jahrbuch für Münch. Geschichte IV). Bamberg 1890. Brentano, a. a. O. S. 238—239.

lichen Rechte (Gilten, Handlöhne, Fronden) sowie eventuell die Zehenten waren von einiger Bedeutung. Dies wird sich auch aus dem Folgenden[1] ergeben.

I.

Daß während eines Krieges der Krieg selbst als Verschuldungsursache stärker hervortreten muß, liegt auf der Hand. Aber es verlohnt sich, dies im einzelnen zu verfolgen. Im Kloster Seligenthal finden feindliche Einfälle statt in den Jahren 1632, 1634, 1646, 1648[2]. Am 12. Oktober 1635 berichtet das Kloster an den Kurfürsten Maximilian I. von Bayern: Das Kloster und die Klosteruntertanen sind durch den Feind und das Kriegsvolk verderbt worden. Wenn das Kloster seinen Untertanen (statt Ausstände einzufordern) nicht zu Hilfe kommt, so müssen sie von ihren Gütern wegziehen. Fast das ganze Einkommen des Klosters besteht im Getreidedienst (Getreideabgaben), davon ist aber sobald nichts mehr zu erhoffen. Das Kloster selbst hat wegen Fehlens von Pferden heuer nur etwas Sommergetreide bauen können, aus Mangel an Arbeitskräften sind

---

[1] Die Quellen sind, soweit nicht anders bemerkt: Kreisarchiv München, Klosterliteralien, und zwar: Acta betr. das Schuldenwesen des Klosters Seligenthal 1629—1651. fasc. 324, in n. 40; Schuldenwesen des Klosters Altomünster 1604—1649. fasc. 44, in n. 13; Hofkammerakt betr. das Kloster Kühbach, hier Konsens zu einer Kapitalaufnahme 1668. fasc. 302, in n. 6. Geographische Lage der Klöster: Das Zisterzienserkloster Seligenthal liegt bei Landshut; das Brigittinnen-Frauenkloster Altomünster und das Frauenkloster Kühbach (jetzt Schloß im Privatbesitz) liegen beide im heutigen Amtsgerichtsbezirk Aichach (zwischen München und Ingolstadt). — Zum besseren Verständnis sei noch folgendes bemerkt: Bayern (Ober- und Niederbayern; die Oberpfalz hatte ihre besondere Verwaltung) zerfiel in vier Teile: München, Landshut, Straubing und Burghausen. An der Spitze standen der Hofrat (München) und die Regierungen (Landshut, Straubing, Burghausen); sie waren Kollegialbehörden. Außerdem gab es in jedem Teile ein „Rentamt", mit einem Rentmeister an der Spitze als Visitationsbehörde. Der Hofrat war zugleich Mittelstelle (für München) und Zentralstelle. Die Hofkammer und der „Geistliche Rat" waren Zentralstellen; ihre Funktionen ergeben sich aus ihren Namen. Die unteren Behörden waren die Landgerichte (auch Pfleggerichte genannt) für Justiz und Verwaltung. Die niedere Gerichtsbarkeit war häufig Pfründe für Günstlinge; die von den Pfründenbesitzern bestellten Richter hießen Pflegverwalter.

[2] 1648 mußte der Konvent oder ein Teil desselben fliehen, denn am 19. August 1649 berichtet die Äbtissin: Auf den Winter kommen mir meine im Exil noch befindlichen 21 Konventuales, weil sie foris keine Aufenthaltung mehr haben, auch heim, machen mir also das Konvent wieder auf 40 Personen stark.

aber nur wenige und nicht ergiebige Körner daraus geworden. Daher muß das Kloster (wie es schon seit ein paar Jahren geschieht) das Speisegetreide und andere notwendige Unterhaltsmittel um Bargeld erkaufen, „welches uns aber zu erschwingen unmöglich". Das Kloster bittet um Konsens zur Schuldaufnahme von 3000 fl., damit es sich selbst und seine Untertanen zu hausen helfen kann.

Und alsbald nach dem Krieg — unterm 9. August 1649 — schreibt das Kloster dem Kurfürsten gewissermaßen abschließend: Viele meiner Güter sind öde, etliche darunter abgebrannt. Andere sind bemeiert, aber mit solchen Subjektis, davon ich mich lange Zeit und Jahr nichts zu trösten habe. Aus einem Bericht des Pflegers (Landrichters) zu Rottenburg vom 12. November 1651 geht hervor, daß das Kloster wirklich arg daran war. „Des Klosters meiste Güter sind an solchen Orten gelegen, wo es lauter verderbte und äußerst ruinierte Untertanen gibt." Die Einkünfte des Klosters haben vor dem Krieg ca. 16000 fl. betragen, während es jetzt kaum 1000 fl. zu erhoffen hat. Schon vor den letzten für Bayern verderblichsten Kriegsjahren, nämlich 1642 (Eingabe vom 7. August), betrugen die „vornehmsten Einkünfte" des Klosters, nämlich diejenigen aus Dienst- (= Naturalgilt) und Zehntgetreide, „wegen noch vieler öde liegender Güter, und zum Teil davon, daß die Bauernschaft die Güter (aus Mangel an Vieh und sonstiger Fahrnis) nicht so wohl zu bauen vermag", kaum halb soviel als vor dem Krieg. Auch der Eigenbau des Klosters litt, wie schon erwähnt, im Kriege, denn das meiste Inventar hatte der Feind weggenommen, das Vieh reichte zur Speisung des Konvents nicht hin, so daß dem Metzger schließlich 600 fl. geschuldet waren (Eingaben vom 16. Oktober 1641 und 7. August 1642).

Die Leiden des Krieges wurden durch die in den letzten Kriegsjahren und im Gefolge des Krieges 1649 und 1650 aufgetretenen Mißernten, Hungersnöte und Seuchen vermehrt. 1649 war sehr vielen Untertanen des Klosters Seligenthal die Ernte, sonderlich Gerste, so übel geraten, andere Untertanen haben überhaupt (aus Mangel an Vieh und Arbeitskräften) so wenig gebaut, daß sie kaum die Speise und den Samen zur künftigen Wiederbebauung der Sommerfelder erhoffen (Eingabe vom 9. August 1649). Daher „kehren die Untertanen und sogar diejenigen, die ich unter die Besten gerechnet, des Blättl um und wollen von mir haben, mit Vermelden, wenn ich ihnen nicht mit Samgetreide (dessen ich selber kein Herndl habe), kommenden Herbst helfe, so können sie nicht anbauen und dem Kloster

im künftigen Jahre ebenso wenig geben und dienen" (Getreidedienst = Naturalgilt) wie heuer. 1651 war das Getreide größtenteils auf der Wurzel abgestanden oder sonst mißraten, derowegen das Kloster seine Notdurft an Speise- und Samgetreide bei weitem nicht ernten konnte, und auch die Klosteruntertanen ihre Stift und Dienst (Geld- und Naturalgilten) fast gar nicht reichen und ihre Felder nicht besäen konnten; „viele begeben sich aus Mangel an Hilfe wieder von Haus" (Eingabe vom 9. Juli 1651).

Noch im Jahre 1655 muß das Kloster unterm 20. Februar melden: Das Kloster ist „durch feindliche und freundliche Kriegsvölker mit allen seinen Gütern total ruinirt, spoliirt, auch viel in Asche gelegt worden, wodurch es in große unerschwingliche Schuldenlast erwachsen und gleichsam den bedürftigen Unterhalt nicht hat".

In diesen Worten ist zweierlei konstatiert: daß die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, also ein Defizit im Haushalt des Klosters, und daß das Kloster verschuldet war.

Was das Defizit betrifft, so hatte schon 1642 (7. August) die Äbtissin der Regierung bekannt, daß das Kloster alle Jahre in die tausend Gulden „beisetzen und einbessern" muß, indem die ordentlichen Einkünfte bei weitem nicht genügen, und dieser traurige Befund wurde bald darauf durch einen kurfürstlichen Kommissar bestätigt: die Ausgaben des Klosters übertreffen seine jährlichen Einnahmen bei weitem; es ist zu befürchten, daß das Kloster alle Jahre in starkem Hinterstand verbleiben und endlich ganz verderben muß (Signat des Geistlichen Rats vom 29. Juli 1643). Ferner hatten schon um dieselbe Zeit des Klosters „Onera, Schulden und Bürden" sich „dermaßen angehäuft", daß sie vom Kloster sehr drückend empfunden wurden (Eingabe vom 7. August 1642).

Die Verschuldung im Zusammenhang mit dem jährlichen Defizit hatte ein starkes Anwachsen der Schuldzinsen zur Folge. Dies wird schon in der Eingabe der Äbtissin am 16. Oktober 1641 konstatiert. 1642 (Eingabe vom 7. August) beliefen sich die rückständigen Schuldzinsen auf 800 Gulden[1]; in diesem Jahre konnten überhaupt keine Zinsen bezahlt werden. Wenn es nun auch der Äbtissin bisher gelungen war, die Gläubiger mit guten Worten zur Geduld zu be-

[1] Rechnungsmünze war der Reichsgulden. Auf die Kölnische Mark Feinsilber (nach dem gegenwärtigen Gewichtssystem 233 g) gingen 10⅛ Gulden (Reichsmünzordnungen von 1559 und 1566). Der im Deutschen Reich 1909 außer Kurs gesetzte Vereinstaler enthielt ca. 17 g Silber.

wegen, so wollten sich dieselben doch weiter nicht in Unterhandlungen einlassen, sondern sie drängten auf Zahlung und fügten dem Kloster mit Klagen und Exekutionen allerlei Zwangsal zu (Eingaben vom 16. Oktober 1641, 13. März und 7. August 1642).

Zur Verschuldung des Klosters trugen — damit kommen wir auf die dritte Verschuldungsursache; die beiden ersten waren Krieg und Mißernten gewesen — auch die öffentlichen Lasten erheblich bei. In der Eingabe vom 9. Juli 1651 wird ein Steuerrückstand von 650 fl. erwähnt. Die auf das Kloster Seligenthal treffende Quote von der Brandschatzung, die die Schweden bei ihrem Durchzug durch Landshut noch 1648 der Stadt auferlegten, im Betrage von 20000 fl., betrug 800 fl., wovon noch 1651 400 fl. rückständig waren. Besonders aber waren es die Zwangsanlehen an den Staat, die dem Leser der Akten als die drückendsten Lasten des Klosters entgegentreten, und die — beinahe noch entscheidender als der Krieg selbst — das wirtschaftliche Verderben des Klosters herbeiführten. Schon 1623 war der Landesherr dem Kloster 13000 Gulden schuldig geworden; es wurden weitere 10000 Gulden von ihm verlangt, so daß das Kloster zu diesem Zweck selbst ein Darlehen von 5000 Gulden aufnehmen mußte. Von 1632 an traten in der Zahlung der staatlichen Schuldzinsen Zahlungsstockungen ein. Nach einem bei den Akten liegenden undatierten „Verzeichnis, was von den bei der Kurfürstlichen Durchlaucht in Bayern anliegenden Kapitalia dem Kloster Seligenthal von anno 1632—38 an Zinsungen ausständig", betrugen diese 2340 fl.[1]; 1641 betrugen sie 2020 fl. Wie schon vorher, so besonders beweglich in einer Eingabe vom 16. Oktober 1641 bittet das Kloster unter Darlegung seiner Notlage um Zahlung der verfallenen Zinsen. Der Bescheid vom 21. März 1642 lautete, das Kloster müsse sich gedulden. Auch eine weitere, ähnlich motivierte Bitte vom 7. August 1642, es möchten von den ausständigen Zinsen wenigstens 800 fl. bezahlt werden, wurde mit der Begründung, daß die Mittel mangeln, abgeschlagen. Eingehender und sozusagen humaner ist eine kurfürstliche Antwort vom 19. August 1649 auf eine Bitte des Klosters um Rückzahlung von 2500 fl. Kapital — vom 9. August 1649 —: „Wir haben mit dem Kloster gnädigstes Mitleid, möchten Euch auch mit Eurem Ansuchen gerne geholfen sehen, es tun uns aber selbst

---

[1] Der Gesamtbetrag der verfallenen Zinsen belief sich auf 3640 fl. Hiervon waren 1638 1300 fl. (nachträglich) bezahlt, Rest 2340 fl.

in mehr Weg solche schweren Ausgaben obliegen, daß wir mit denselben wegen allseits entgehender Mittel nicht gefolgen können." In einer Eingabe ohne Datum, aber jedenfalls aus dem Jahre 1649, bittet das Kloster, der Kurfürst möchte ihm wenigstens die für die beiden letzten Jahre 1648 und 1649 ausständigen Zinsungen zu 620 fl. anweisen lassen. Auf dieses Gesuch hin erstatteten der Geistliche Rat und die Hofkammer einen gemeinschaftlichen Bericht an den Kurfürst vom 20. September 1649, dahin gehend, man sei im Werke begriffen, der Äbtissin von den ausständigen Zinsungen, was nur möglich sei, erfolgen zu lassen. Ausdrücklich bemerken die Räte, daß der Supplikantin „wegen ihrer bekannten leidenden Not gar wohl zu glauben sei". Auch am 9. Juli 1651 bittet das Kloster, von den rückständigen Zinsungen zu 3000 fl. wenigstens 1000 fl. zu zahlen.

II.

Um sich aus seiner Notlage zu helfen, griff das Kloster Seligenthal zum gewöhnlichen Hilfsmittel verschuldeter Wirte: Aufnahme weiterer Schulden. Der Speer, der die Wunde geschlagen, sollte sie auch heilen. Diesem Umstand verdanken wir die Möglichkeit, über die Lage des Klosters im Dreißigjährigen Krieg etwas zu erfahren und dem Leser mitzuteilen. Denn zur Schuldenaufnahme bedurfte das Kloster des landesherrlichen Konsenses bzw. der Kuratelbehörde des Klosters, und dies ist der Grund, weshalb die oben geschilderten Verhältnisse zur Kenntnis der Regierung gelangten, zum Gegenstand von Verhandlungen, zum Akteninhalt und schließlich zum Gegenstand dieser wissenschaftlichen Untersuchung wurden.

Die Gesuche um Konsens zur Aufnahme eines Darlehns interessieren uns deshalb, weil darin die Kreditsumme, die in Aussicht genommene Kreditquelle und der Verwendungszweck angegeben ist. Vom Verwendungszweck des Gesuchs ist zu unterscheiden der im Konsens selbst angegebene und häufig zur Bedingung des Konsenses und zum Gegenstand staatlicher Aufsicht gemachte Verwendungszweck. Vom Verwendungszweck des Darlehens überhaupt ist zu unterscheiden die Verschuldungsursache, d. h. die Gesamtheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen die Notwendigkeit der Darlehensaufnahme begründet ist, und die sich oben geschildert finden. Die Verschuldungsursache bildet gewissermaßen den Hintergrund der Verhandlungen, die sich um die Aufnahme des Darlehens und die Verwendung der Darlehenssumme drehen.

Durch Signat des Geistlichen Rats vom 30. März 1637 wird der Konsens zur Aufnahme eines Darlehens von 3000 fl. auf die Eingabe vom 12. Oktober 1635 (s. o.) erteilt unter der Bedingung, daß die aufgenommene Geldsumme nur „zur Aufhelfung von des Klosters verderbten Untertanen und des Klosters Meierschaft und anderweitigem dessen wirklichem Nutzen" verwendet werden darf. Strenger lautet die Konsensbedingung, als das Kloster am 11. Juli 1643 um Konsens zur Aufnahme eines Darlehens von 3—4000 Gulden bittet. Dem Kloster sei „wohl einzubinden", daß das Geld anderweitig nicht als zur Aufhelfung und Bemeierung der verderbten und öde liegenden Klostergüter verwendet werde (Gutachten der Hofkammer an den Geistlichen Rat vom 31. Juli 1643).

An dieser Stelle möchte ich eine allgemeine Bemerkung einschieben. In den Lehrbüchern (z. B. bei Buchenberger) findet man folgende Einteilung der Arten des Agrarkredits: Betriebskredit, Bodenkredit; der Bodenkredit wird weiter eingeteilt in Besitzkredit (Kaufkredit, Erbkredit) und Meliorationskredit. Der Betriebskredit sei zum Teil Notkredit (Stundungskredit). Aus vorstehendem ist aber zu ersehen, daß, wenn, wie billig, auch die in der Vergangenheit aufgetretenen Arten des Agrarkredits berücksichtigt werden, dieser Einteilung der Typus des Wiederherstellungskredits (Wiederbemeierungskredit) hinzuzufügen ist. Gegenwärtig werden die Kosten der Wiederherstellung meistens (bei Brandschaden) durch Versicherung gedeckt, aber der gegenwärtige Krieg zeigt, daß Kapitalzerstörung im Krieg auch heute noch vorkommt.

Aber nicht nur Wiederbemeierungskredit, sondern auch Betriebsnotkredit braucht das Kloster Seligenthal. 1649 darf das Kloster ein Darlehen aufnehmen, um die über Winter zugerichteten Felder anbauen, das für den Konvent, die Ehehalten und Brotgenossen unentbehrliche Speisegetreide ankaufen und den notleidenden Klosteruntertanen mit etwas Speise- und Samengetreide zu Hilfe kommen zu können (Eingabe ohne Datum). 1651 braucht das Kloster 1000 Gulden, weil es sonst in der täglichen Alimentation Abbruch erleiden muß, die höchste Notdurft, Pferde, Vieh, Fahrnis (dieses fehlte offenbar seit dem Kriege) nicht kaufen, die Baufälligkeiten nicht wenden, die Ehehalten, Handwerksleute nicht bezahlen, das liebselige Getreide auf dem Felde nicht entfernen kann (Eingabe vom 9. Juli).

III.

Nachdem wir so die Frage behandelt haben, zu welchen Zwecken das Kloster Seligenthal Darlehen aufnehmen will, wenden wir uns nun der Frage zu, bei wem die Darlehen aufgenommen worden sind, wer für das Kloster als Kreditquelle in Betracht kam. Sehen wir von einer Stelle ab, wo als Gläubiger des Klosters ein Landshuter Bürger genannt ist, und einer anderen, wo eine Darlehensforderung gegen das Kloster Seligenthal vom Jesuitenkollegium Landshut auf den Dominikanerorden daselbst übergeht, so werden nur Gotteshäuser als Geldgeber genannt. Aber auch von ihnen war schwer Geld zu bekommen. Denn nicht nur, daß „jedermann aus Furcht des Kriegswesens mit Bargeld hintanhält" (Eingabe des Klosters vom 14. Oktober 1644), also der Kredit fehlte — es mangelte auch an Kapital. So heißt es in einem Schreiben der Hofkammer an den Geistlichen Rat vom 10. Juni 1644, daß „die Gotteshäuser im Lande an Bargeld derzeit stark entblößt sind". Besonders bei den Gotteshäusern des Rentamts Landshut, wo das Kloster Seligenthal lag, befand sich „dermalen gar wenig im Rest und Vorrat" (Eingabe des Klosters vom 6. Oktober 1643). Das Kloster klagt daher, daß „es kein Anlehen zu bekommen weiß" (Eingabe vom 9. August 1649).

Der Kreditmangel hatte zur Folge, daß die Kreditgeber in bezug auf die Sicherheit des Kredits größere Ansprüche stellten. Je mehr aber die gewöhnlichen Sicherungsmittel, Hypothek und Bürgschaft, infolge der Wertminderung der Güter und des allgemeinen Verderbs an Liquidität einbüßten, desto mehr Bedeutung mußten andere Sicherungsmittel gewinnen. Eine große Rolle spielten als Sicherung die Schuldtitel, namentlich diejenigen des Staates. Wenn auch, wie wir gesehen haben, ihr Wert infolge der Kreditkrise, namentlich infolge der Einstellung der Zinszahlungen durch die Staatskasse, eine starke Einbuße erleiden mußten, so waren sie doch oft der einzige Wertgegenstand, den mancher Schuldner oder Kreditbedürftige besaß, und so erlangten sie gewissermaßen von selbst die Eigenschaft eines Geld- und Kapitalsurrogats. „Commercia fere cum chartis hodie ampliora sunt quam cum nummis," schreibt der sächsische Jurist Mevius[1]. Und ebenfalls in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schreibt der ehemalige bayerische Kanzler Caspar Schmid in seinem Kommentar zum bayerischen Landrecht

[1] Disc. levaminum inopiae debitorum, 1653, p. 456.

(I, 17, n. 21)[1]: Es ist fürwahr in unserem Vaterland (Bayern) schon so weit gekommen, daß aus Geldmangel schier alle Käuf und Läuf also zu geschehen pflegen, daß die Zinsbriefe die Stelle des Bargeldes vertreten und die meisten Kontrakte mit kurfürstlichen und landschaftlichen Zinsbriefen vollzogen werden. Es entstand eine Agiotage mit Zinsbriefen, die große Mißstände zeitigte und starke Erbitterung hervorrief[2].

In unseren Akten treten die Zinsbriefe, namentlich die staatlichen, wie erwähnt, als ein Mittel auf, die Gläubiger sicherzustellen und die Schulden zu tilgen. Das Kloster Seligenthal will bei vermögenden Gotteshäusern der Umgebung 3—4000 Gulden, wenn sie das Geld „über Wendung der Baufälle und andere notwendige Ausgaben entbehren können", gegen Transportierung[3] von Bundesbriefen[4] aufnehmen und bittet am 11. Juli 1643 um landesherrlichen Konsens. Der Kurfürst trägt nach einem Signat vom 29. Juli 1643 Bedenken, es zu bewilligen[5]. Die Hofkammer meint aber in einem Schreiben an den Geistlichen Rat vom 31. Juli 1643: Da das Kloster um etliche 1000 Gulden Zinsbriefe in Händen habe, so solle es mit denselben seine Gläubiger zahlen, und wenn dann noch genügend Zinsbriefe übrigbleiben, so möge man der Bitte des Klosters willfahren. Da es sich aber herausstellt, daß bei den Gotteshäusern des Rentamts Landshut „gar wenig im Rest und Vorrat sich befindet", so will sich das Kloster lieber an Gotteshäuser des Rentamts Burghausen wenden (Eingabe vom 6. Oktober 1643).

Aber auch die Heranziehung der Schuldtitel, insonderheit der staatlichen, als Kreditsicherungsmittel hatte keine durchgreifende Krediterleichterung zur Folge. Unterm 9. August 1649 klagt das Kloster, daß es nicht nur kein Darlehen zu bekommen weiß, sondern es nicht einmal möglich sei, „um einen Bundes- oder Landschafts-

[1] Der Kommentar kam erst 1695 aus dem Nachlaß des Verfassers heraus, wurde aber viel früher geschrieben.

[2] Gothein, S. 280/1, mein Buch S. 302/3, 414/5.

[3] Transportierung wird sowohl die Veräußerung eines Schuldbriefes als auch die bloße Deponierung als Pfand genannt.

[4] Gemeint ist jedenfalls der später Liga genannte Bund der katholischen Reichsstände, vgl. Riezler, Gesch. Bayerns V, S. 80: „Auf dem am 18. Mai 1610 in München eröffneten Adjunkten-Tage der Liga schlug Maximilian vor, einen Kriegsschatz zu bilden, selbst wenn man, um dies zu ermöglichen, seine Zuflucht zu Anleihen nehmen müsse."

[5] Die Bedenken dürften darin bestanden haben, daß die Staatsregierung den Verkehr der staatlichen Schuldbriefe unter pari nicht fördern wollte, s. u.

brief[1] Bargeld zu erhandeln", also für öffentliche Schuldverschreibungen Käufer zu finden.

Und nun ist es interessant zu sehen, wie das Kreditbedürfnis des Klosters, unterstützt durch die staatliche Autorität, mit der vom Kapitalmangel herrührenden Kreditgewährungsunlust streitet und schließlich den Sieg davonträgt. Auf eine neuerliche Jammereingabe, ebenfalls von 1649, aber ohne Datum, kommt die Hofkammer auf den schon früher (s. o.) geäußerten Gedanken des Klosters Seligenthal, auf die im Rentamtsbezirk Burghausen etwa vorhandenen Kirchenkapitalien zu greifen, zurück, indem sie in einem mit dem Geistlichen Rat verfaßten Kollektivbericht an den Kurfürst vom 20. September 1649 darauf aufmerksam macht, daß die Liebfrauenkapelle zu Altötting — dem weltberühmten Wallfahrtsort — noch einen Überrest (Kapital) von ungefähr 8000 fl. zur Stelle (bar) habe und vorschlägt, davon für das Kloster Seligenthal „ohne Konsens des Herrn Ordinarius" 1500 fl. einzufordern. Der Fürst befiehlt wirklich dem Kapellenverwalter, 1500 fl. nach München zu senden. Dieser wehrt sich aber am 1. Oktober 1649 heftig dagegen: Die Kapelle hat allerdings noch anfangs 1648 noch 8000 fl. in der Kassa gehabt, aber es ist gleich hernach die leidige Kriegsflucht eingefallen[2]. Wir mußten das heilige wundertätige Bild und die Kirchenschätze nach Salzburg in Sicherheit bringen. In dieser Sezessionszeit ist nicht nur soviel wie nichts in den Stock gefallen, sondern es sind auch keine Schuldinteressen eingegangen. Dagegen betrugen die Ausgaben auf die allhiesigen Kirchendiener, Herren Patres sociatatis Jesu und clerum (ihren Unterhalt) und anderes pro Quartal 2500—2800 fl. Daher sind jetzt nur mehr 2600 fl. da, und die brauchen wir beim kommenden Quartalsschluß (Weihnachten), „wollen wir anders bei dieser unerhörten Teuerung die Priesterschaft und Kirchendiener zur Kontinuierung der Andacht erhalten". Bei diesen „schweren betrübten Sterbszeiten" liegt eben die Kirchfahrt (Wallfahrt) ganz danieder. Die Schuldner

---

[1] Landschaft hießen die Landstände; sie hatten eigene Finanzen und eigene Schulden, die sie für den Landesherrn machten oder übernahmen; Landschaftsbriefe hießen die kurfürstlichen Schuldbriefe, bei denen dies Doppelverhältnis obwaltete.

[2] Die Schweden zogen noch 1648 unter Wrangel über den Lech und die Isar bis an den Inn, dann wieder zurück über die Isar, alles verheerend (Brandschatzung von Landshut, s. o. S. 11. — Riezler, Gesch. Bayerns V, S. 642).

der Kapelle sind auf den Grund ruiniert, so daß sie jahrelang ihre Schuldzinsen nicht werden verabreichen können. Wir können sogar den Grunduntertanen der Kapelle, welche alle aufs äußerste ruiniert sind, nicht helfen, daß sie ihre Güter hauen und bauen und künftig ihre Grundgilten bezahlen können, geschweige denn anderen. Und nun kehrt der geschickte und energische Kapellenverwalter vollends den Stiel um, indem er schreibt: „Es wird uns selbst nächstens die Not treiben, bei Euer kurfürstlicher Durchlaucht zu supplizieren, [daß,] da uns doch bei gemeinlöblicher Landschaft allda in die 10000 fl., wie auch bei löblicher Bundeskassa in die 4000 fl. ausständig, mit Entrichtung etwas Wenigem [d. h. eines Teils der Summe] gnädigst geholfen werden möchte." Inzwischen hatte das Kloster Seligenthal den Kurfürsten (unterm 2. Oktober 1649) darauf aufmerksam gemacht, daß bei den der Probstei Altötting inkorporierten Gotteshäusern 2—3000 fl. vorhanden seien. Der Kurfürst befiehlt unterm 7. Oktober 1649 der Regierung Burghausen, den Probstverwalter von Altötting zu vernehmen, und wenn sich herausstellt, daß wirklich „eine so starke Barschaft" bei den zur Probstei gehörigen Gotteshäusern vorhanden sei, die Verfügung zu treffen, dem Kloster Seligenthal 1500 fl. auszufolgen.

Damit war die nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch verwaltungsgeschichtlich nicht uninteressante Frage angeschnitten, ob der Staat über Kirchenkapitalien zugunsten bedürftiger Landstände oder Landesuntertanen verfügen könne. Der Probst berichtet unterm 13. Oktober 1649 der Regierung Burghausen, daß das jährliche Einkommen der zur Probstei gehörigen Gotteshäuser in den letzten Jahren sich so vermindert habe, daß, nachdem zur Wiederbemeierung ruinierter Bauerngüter der eigenen Grunduntertanen, aber auch der Grunduntertanen anderer Grundherren 1600 fl. hergeliehen worden, keine 500, geschweige denn 1500 fl. vorhanden seien. *Dieses* „schlechte Restl" sei zur Bestreitung unaufschiebbarer Ausgaben unbedingt notwendig. Da man solch wenig Restgeld den armen Gotteshäusern zu ihrem höchsten Schaden wider Verhoffen abnöten wollte, müsse er, der Probst, vorher von Osnabrück ihrer kurfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl hiezu einholen. Hier ist einzuschalten, daß am 6. Oktober 1649 der Geistliche Rat an den Kurfürsten berichtete, daß zwar der Fürst der Probstei „diesfalls eigentlich nichts zu schaffen", aber doch den geplanten Schritt „um mehrerer Autorität und Ansehens halber" begutachtet hatte. Die Regierung Burghausen verweist in ihrer Antwort vom 16. Oktober 1649 dem Probst seine

„ziemliche Unbescheidenheit", wegen deren er sich zu entschuldigen habe. Sie werde nicht ermangeln, die Weigerung des Probstes der kurfürstlichen Durchlaucht zu übersenden, „die werden wissen, ob sie mit dergleichen Anlehen als Landesfürst resolvierter- und gehoffter- maßen disponieren oder [sie] den Gotteshäusern abnötigen dürfen oder nicht". Gleichzeitig aber berichtet die Regierung nach München, nach einer Erklärung des Rentmeisters traue sich dieser zu, bei anderen im Rentamtsbezirk gelegenen vermöglichen Gotteshäusern mit der für das Kloster Seligenthal nötigen Summe aufzukommen. Darauf er- folgt Befehl an den Rentmeister (20. Oktober 1649), dem Kloster Seligenthal 1500 fl., „wenn es ohne Entblößung der Gotteshäuser sein kann", auszufolgen.

Schon im nächsten Jahre 1650 will das Kloster die Schuld zurückzahlen, als Valuta bietet die Äbtissin ganz naiv einen Bundes- brief auf 1500 fl. an. Dieser Vorschlag, vorgebracht in der Eingabe vom 3. Dezember 1650, wird vom Kurfürsten „aus gewissen Ursachen" abschlägig beschieden. Welches sind diese Ursachen? Es kann nur die Abneigung der Regierung gegen den Umlauf der staatlichen Schuldbriefe im Verkehr sein, die nur gegen einen Ab- schlag vom Nominalbetrag angenommen wurden, welcher Umstand auf den Wert der Schuldbriefe und auch auf den Staatskredit einen ungünstigen Einfluß ausüben könnte. Später wiederholt das Kloster seinen Vorschlag, nun protestieren aber schon die gläubigerischen Kirchenverwaltungen dagegen, mit der für das Kloster schmeichelhaften Motivierung, dieses berühmte Kloster sei ihnen sicher genug, sie ver- zichten also auf die Rückzahlung durch Abspeisung mit anderen Schuldtiteln. Dabei hatte das Kloster zuletzt neben den staatlichen Schuldbriefen auch eine Privatobligation angeboten, nämlich eine Obligation auf die Herrschaft Tannenberg zu 2000 fl. aus dem Jahre 1613 (!), „so auch gar gewiß und fast die älteste Schuld" (das Alter kam wegen des Prioritätsprinzips in Betracht, das dem Hypothekarkredit eigentümlich ist) — Eingabe des Klosters vom 15. September 1654. Was es für eine Bewandtnis mit dieser Schuld und ihrer Priorität hat, ergibt sich aber aus einem Schreiben des Pflegverwalters von Bichlsdorf an den Pflegverwalter von Braunau (die Gotteshäuser waren zum Teil im Gerichtsbezirk Braunau gelegen) vom 14. Dezember 1654: „Was es mit den Tannenbergi- schen Kreditoren[1] für eine Beschaffenheit hat, ist mehr denn landes-

[1] Kreditoren wurden in der damaligen Terminologie die Schuldner genannt.



kundig, ich selbst weiß gar wohl eine uralte [Tannenbergische] Schuld, trifft eine ansehnliche Summe an, man kunnts aber gar um ein Geringes erhandeln."

IV.

Das Kloster Seligenthal war nicht das einzige bayerische Kloster, das in dieser Zeit in Not war und der Regierung Sorge bereitete. Dies geht aus dem Kollektivgutachten des Geistlichen Rats und der Hofkammer hervor, das diese am 20. September 1649 auf die bereits mehrfach erwähnte undatierte Eingabe des Klosters Seligenthal vom gleichen Jahre erstatteten. Das Kloster hatte in dieser Eingabe nicht nur um Zahlung der rückständigen Zinsen der Staatsschuld und um Beschaffung von Darlehen bei Gotteshäusern gebeten (S. 15, 19), sondern wie wir hiermit nachholen wollen, um eine „ergiebige und ersprießliche Getreidehilfe" [1], also um Naturalkredit. Im Gutachten steht nämlich: „Es haben zwar dergleichen notleidende Gotteshäuser bereits mehrers bei uns um die gleiche ersprießliche Hilfe angelangt; aber wir haben nicht ersehen können, wie einem jedweden Ort seinem Begehren nach möge Satisfaktion geschehen." Am 3. August 1650 trägt der Geistliche Rat bei der Hofkammer eine Konferenz an, um über die Notlage der beiden Klöster Niederschönenfeld und Kühbach zu beraten. Denn wenn man diesen nicht ebenmäßig (wie dem Kloster Seligenthal) mit einer Geldhilfe beispringe, so möchte ihnen künftig schwerlich mehr aufzuhelfen sein. Eine Bitte des Klosters Seligenthal vom 22. Juli 1650, es möchten dem Kloster auf die Gotteshäuser im Rentamtsbezirk Burghausen weitere 1000 fl. angewiesen werden, wird daher unterm 3. November 1650 mit der Motivierung abgelehnt, daß man anderen ruinierten Klöstern, denen man bisher dergleichen Hilfe nicht gewähren konnte, auch beispringen müsse, gemäß einem Signat des Geistlichen Rats an die Hofkammer vom 12. Mai 1651, aber — wohl auf nochmaliges Nachsuchen vom 6. Februar 1651 — zur Hälfte (500 fl.) verwilligt, während die andere Hälfte des von Gotteshäusern der Gerichte Freiburg mit 200 fl., Braunau zu 400 fl. und Ried mit 200 fl. [2] zusammengesteuerten Betrages von 1000 fl. dem Kloster Kühbach gewährt wird.

[1] Über die bezüglichen staatlichen Hilfsaktionen in Bayern im Dreißigjährigen Kriege und den darauffolgenden Jahren siehe mein Buch S. 328 ff.
[2] Diese Bezirke kamen 1779 zu Österreich.

V.

Bevor wir auf die Verschuldung des Klosters Kühbach eingehen, wollen wir einen hierher gehörigen Ausschnit aus der Geschichte des Klosters Altomünster bringen, weil derselbe zeitlich dem Kühbacher vorangeht. Das Kloster Altomünster befand sich vor dem Dreißigjährigen Kriege in einer günstigen wirtschaftlichen Lage, litt aber ebenfalls, wie das Kloster Seligenthal, unter diesem Krieg.

Die uns zur Verfügung stehenden Akten beginnen mit dem Jahre 1604. Das Kloster hatte 1603 gewisse Güter in der Kurzbichler Herrschaft, „die vor 74 Jahren (jedoch nicht rechtmäßig) um 600 fl. vergeben" worden waren, mit Erlegung baren Geldes und großen Unkosten wieder zum Kloster gebracht und hat daher zum Unterhalt beider Konvente mit Wein, Fleisch, Schmalz usw. keine Geldmittel mehr. Die ausstehenden Abgaben der Grunduntertanen sind bereits hereingebracht, und „Zustände", d. h. Besitzveränderungen (bei Leibrechtsgütern), aus deren Anlaß Abgaben hätten erhoben werden können, waren nicht zu erwarten. Das Kloster hatte die tägliche Hausnotdurft und Versorgung mit Viktualien, als Wein, Fleisch und Schmalz, in den letzten Jahren durch Getreideverkäufe gedeckt. Dies ist aber bei den jetzigen Läufen nicht ratsam, denn in letzter Zeit ist „das liebselige Getreide gottlob in einem ziemlich geringen Wert gewesen". Es ist nämlich zu bedenken, daß, wenn vielleicht das Getreide wiederum „in einen höheren Wert steigen möchte", und das Kloster einen ziemlichen Vorrat an Getreide zusammengebracht, alsdann dem Kloster mehr Nutzen und Frommen geschaffen werden könnte. Das Kloster will also (im heutigen Sprachgebrauch) Getreidewucher treiben und sich, solange „das Engagement schwebt", durch Kredit über Wasser halten. Zur Geldhergabe (500 fl.) hat sich die Vormundschaft über das Vermögen der Kinder des verstorbenen Kammergerichtsfiskals Best bereit erklärt. Das Gesuch um Konsenserteilung vom 20. Juni 1604 wird vom Geistlichen Rat unterm 30. Juli 1604 zustimmend begutachtet.

Das nächste Aktenstück ist vom 5. Dezember 1636. Das Kloster Altomünster und seine Grunduntertanen sind sowohl vom Freund als vom Feind dermaßen ruiniert und verderbt worden, daß die Klosterangehörigen ihre tägliche Nahrung und höchste Notdurft nicht mehr haben. Das Kloster will nun gewisse Güter in Tirol um 3000 fl. verkaufen, aber der vereinbarte Kaufschilling ist auf bestimmte Fristen zu erlegen. Das Kloster braucht aber schon jetzt Geld, nämlich zum

Ankauf von Getreide für die Zeit bis zur nächsten Ernte (etwa 40 Scheffel) und will daher bei Albrecht Schürl, Hauptmann im Haßlangerischen Regiment, 800 fl. „auf gebräuchige Interessen“ aufnehmen, um das Kloster wieder aufzurichten und den Grunduntertanen zu helfen. Auch dieses Konsensgesuch wird von der Hofkammer unterm 20. Juni 1637 zustimmend begutachtet.

Auch am 6. Juni 1644 bittet das Kloster Altomünster um Konsens zur Aufnahme eines Darlehens zu 1000 fl. vom Heiliggeistspital München „gegen gebührende Versicherung und Verzinsung“, drückt sich aber in bezug auf den Grund der Schuldaufnahme nur ganz allgemein aus — „zu des Klosters Notdurft und Wohlfahrt“. Am 11. Juni 1644 berichtet der Pfleger (Landrichter) von Aichach der Hofkammer: Das Kloster Altomünster hat mit dem Kloster Mayingen, weil jenes auf dieses Anspruch erhoben, einen Prozeß und benötigt das Geld zur Abstattung der Prozeßkosten. Ferner will das Kloster die von Schürl (s. o.) 1637 aufgenommene Schuld zu 600 fl. (oben hieß es: 800 fl.) zurückzahlen, „sonst hauset die Frau Äbtissin, wie dieser Orten genugsam bekannt, gar wohl, wie denn das Kloster, soviel mir bewußt, außer gemelten 600 fl. weiter nichts schuldig ist“. Die Hofkammer erklärt sich in einer Randnote vom 13. Juni 1644 gegen die Erteilung des Konsenses, weil die Prozeßkosten nicht soviel ausmachen könnten und Schürl sein Kapital noch nicht aufgesagt habe. Der Geistliche Rat sendet aber das Gesuch unterm 20. Juni 1644 wieder an die Hofkammer zurück mit dem Bemerken, daß Schürl sein Kapital schon zweimal aufgekündigt und nur auf Bitte der Äbtissin des Klosters, weil sie zur Rückzahlung die Geldmittel nicht gehabt, noch beim Kloster liegen gelassen habe. Die Prozeßkosten aber müßten vom Kloster Mayingen später zurückerstattet werden. Der Konsens wird am 21. Juni 1644 unter der Bedingung erteilt, daß die Darlehenssumme nur zu den obenerwähnten Zwecken verwendet wird.

Wie für Bayern überhaupt, so sind auch für das Kloster Altomünster die Kriegsjahre 1646—48 die schrecklichsten. Eine Eingabe vom Jahre 1648 (ohne Datum) lautet: Wir sind durch unverhofften Einfall um alle unsere Armutei gekommen. Von den Grunduntertanen konnten wir an Stift und Gilt der Jahre 1646 und 48 wegen ihrer Armut nichts bekommen. Trotzdem mußten wir die ausgeschriebene halbe Steuer zahlen. Daher wurden uns (kompensationshalber) die Landschaftsinteressen nicht bezahlt, ja es wurden von jedem 100 fl.

Zinsen 20 fl. (also ein Fünftel[1]) aufgehoben. Dazu kommt die Kontribution für die in Rain (am Lech) liegende Garnison. Dadurch sind wir „erseigert" worden, so daß wir uns nicht erhalten können und „gleichsam nicht ein einzig Scheitel Holz" mehr haben. Ein Teil unseres Konvents (im ganzen waren es 46 Personen) ist aus lauter Barmherzigkeit in die Mändlsche und in die Töpstlische Behausung eingelassen worden. Es wird um Zahlung der verfallenen Zinsen ohne Abzug gebeten. Das Gesuch wird am 1. April 1648 abgelehnt, „weil es mit dem gemelten Abzug ein durchgehendes Werk und dessen niemand befreit, es auch die jetzige starke Kriegsausgabe also erfordert". Eine weitere Jammereingabe ist vom 17. Januar 1649, in welcher schließlich um Konsens zur Aufnahme eines Darlehens von 500 fl. beim Bischof von Freising gebeten wird. Auf diese Eingabe hin schreibt der Geistliche Rat an die Hofkammer unterm 19. Januar 1649: Daß das Kloster stark verderbt sei, sei bekannt. Die Äbtissin habe sonst bis jetzt wohl gehaust und werde zweifellos das Anlehen nächstens wiederum abledigen. Daher wird die Konsenserteilung begutachtet.

VI.

Während die Akten über das Schuldenwesen des Klosters Seligenthal uns ziemlich lückenlos über die wirtschaftliche Lage des Klosters im Dreißigjährigen Kriege und im Gefolge desselben unterrichten und auch diejenigen über das Schuldenwesen des Klosters Altomünster sich über die ganze erste Hälfte des 17. Jahrhunderts verbreiten, umfaßt der Akt betreffend das Kloster Kühbach, dessen starke Verschuldung vom Geistlichen Rat hervorgehoben wird (s. S. 22), nur ein einziges Jahr, und dieses ist ziemlich weit vom Ende des Dreißigjährigen Krieges entfernt — 1668. Jedoch können die in dem Akt zutage tretenden Zustände als Folgewirkungen des Dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden, und ihre Vorgeschichte geht bis auf den Anfang des Krieges zurück.

Als der Kurfürst von Bayern in seiner Eigenschaft als Präsident der Katholischen Liga 1623 zur Landesverteidigung ein Zwangsanlehen ausschrieb, fiel auf das Kloster Kühbach die Summe von

[1] Durch ein Dekret vom 21. Januar 1648 wurde „die Erhebung von ein Fünftel von allen Zinsen, als eine von den Kapitalisten zu entrichtende Kriegssteuer befohlen" (Freiberg, Max, Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I., S. 104).

4000 fl. Da das Kloster nicht bei Geldmitteln war, nahm es Darlehen auf, und zwar bei Frau Dorothea geb. Zech von Deybach, Witwe des Herrn Konstantin Imhof, Ratsherrn von Augsburg, ein Darlehen zu 2000 fl. Das Kapital ging im Erbwege über auf die drei Kinder der Kreditgeberin, zwei Herren Imhof und die Gattin des Maximilian Ilsung von Tratzberg (alle drei Ratsherren zu Augsburg). Diese drängen 1668 stark auf Zahlung. Das Kloster möchte gern seine „je länger, je mehr unerträgliche schwere Schuldenlast verringern", aber da es in den vergangenen leidigen Kriegszeiten notorisch übel ruiniert worden ist, so hat es kein anderes Zahlungsmittel als eine aus jener Zeit stammende Bundeszahlamtsobligation zu 2000 fl. Nun hat sich „nach vielfältigem Anlaufen" ein Inländer, also Bayer (es wird besonders hervorgehoben, daß es kein Ausländer ist), gefunden, der bereit ist, den Bundesbrief zu nominal 2000 fl. um 1600 fl. (also 80 % oder $6^1/_4$ % Realzins) bar zu kaufen, und die Gläubiger sind bereit, sich mit 1600 fl. zu begnügen und den Rest (400 fl.) „in Ansehung des bekanntlichen und weltkundigen Ruins" des Klosters gutwillig nachzusehen. Die Äbtissin des Klosters bittet den Kurfürsten am 14. Februar und 5. April 1668 um Konsens zur Veräußerung des Schuldbriefes. Nachdem der Pflegverwalter im Auftrage der Hofkammer unterm 26. März 1668 berichtet, daß das Kloster bei der Wohlfeilheit des Getreides[1] die Mittel nicht habe, die dringenden Gläubiger anders hinauszuzahlen und sich bei seinen geringen Einnahmen jedoch stark besetztem Konvent (36 Konventualen) überhaupt nur „kümmerlich und schwerlich" fortbringe, wird am 9. Juli 1668 der Konsens erteilt.

VII.

Es erübrigt noch, ein paar Worte von den Schuldbedingungen zu sagen, die den berichteten Schuldaufnahmen zugrunde *liegen*. Diese waren konventionell. In den Gesuchen um Konsens zur Schuldaufnahme, so weitläufig sie sind, finden sich nur selten Andeutungen von den Schuldbedingungen, und auch diese lauten konventionell,

[1] Die Getreidepreise betrugen für den Münchener Scheffel (Kohlbrenner, Franz, Beiträge zur Landwirtschaft und Statistik in Bayern, 1783, S. 46):

	Weizen		Korn		Gerste		Hafer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1667	5	10	2	57	2	24	1	34
1668	3	19	1	39	1	51	1	8
1669	3	8	1	50	2	—	1	8

zum Beispiel „gegen landesgebräuchliche Verzinsung und Versicherung“. Das Geschäft wurde entweder zu den üblichen Bedingungen gemacht oder überhaupt nicht gemacht[1]. Welches waren nun die „gebräuchlichen Bedingungen“? Der Zins war, entsprechend der Zinstaxe, 5 %. Unter der landesgebräuchlichen Versicherung verstand man die Hypothek. Es gab zwei übliche Vertragstypen: 1. das beiderseits halbjährig (zu festen Terminen) aufkündbare verzinsliche Darlehen mit Hypothek; 2. die auf seiten des Schuldners nach halbjähriger Kündigung auflösbare, auf seiten des Gläubigers halbjährig kündbare (beides zu festen Terminen) Geldgilt[2] mit hypothekarischer Sicherung. Die Gilt hatte sich so sehr transmutiert, daß zwischen ihr und dem verzinslichen Darlehen nur mehr ein feiner, fast unmerkbarer juristischer Unterschied bestand (Mein Buch S. 61—81).

Zur Erhebung der Zinsen und der Schuldsumme sind nicht nur der Darlehensgeber (und seine Nachkommen), sondern jeder berechtigt, der den Schuldbrief „rechtmäßig innehat“. Weitere Klauseln erklären sich aus den Zuständen: die Währungsklausel (die Schuldsumme ist in gangbarer, unverrufener Währung ausbezahlt und so zurückzuerstatten) aus den Münzwirren; die Exekutionsklausel (bei Zahlungssäumnis hat der Gläubiger auch ohne Prozeß das Recht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben) aus der Langwierigkeit des Gerichtsverfahrens; die Privilegienklausel (Verwahrung gegen fürstliche Konstitution oder Gnade) aus der gefürchteten Kabinettsjustiz, zum Beispiel durch Spezialmoratorien.

Im Anhang ist der Schuldbrief abgedruckt, den das Kloster Altomünster am 20. Juni 1604 den unmündigen Kindern des Kammergerichtsrats Johann Vest ausstellte. Es ist ein beiderseits halbjährig kündbares, verzinsliches Darlehen mit Spezialhypothek, Inhaberklausel, Währungsklausel, Exekutionsklausel und Privilegienklausel.

Aber nicht nur die üblichen Darlehensbedingungen beim P r i v a t - k r e d i t kann man aus unserem Material ersehen, sondern dieses eröffnet auch Einblicke in das Entwicklungsstadium, in dem sich der ö f f e n t l i c h e Kredit (Staatskredit) befand. Heute ist der Staatskredit vom Privatkredit geschieden und verschieden; bekanntlich war aber dem nicht immer so[3]. Die Hauptmerkmale des öffentlichen

---

[1] Der Zins enthielt also keine besondere Assekuranzprämie. Oder richtiger, sie war, wenn überhaupt berechnet, ∞.

[2] In der neueren Literatur Rentkauf genannt.

[3] Vgl. L a n d m a n n, Entwicklungsgeschichte der Formen des öffentlichen Kredits (Finanzarchiv, 29. Jahrg. 1912, S. 22 ff.).

Kredits, worin er sich vom Privatkredit unterscheidet, sind heute: Der öffentliche Kredit bedarf keiner Deckung mehr, etwa durch Pfand; ferner der öffentliche Kredit ist (auf seiten des Gläubigers) unkündbar. Aber diese Unterscheidungsmerkmale sind erst allmählich entstanden. Eine im Anhang abgedruckte bayerische Staatsschuldverschreibung von 1623 zeigt den Übergang, in dem sie die Differenzierungsmomente in embryonaler Unvollkommenheit aufweist: Er ist ein Giltkauf der oben bei 2 erwähnten Art. Verkauft werden dem Kloster Kühbach 100 fl. Nutzungen des Rent- und Kammeramtes München, auf das auch eine Hypothek bestellt wird, gegen 2000 fl. Kaufpreis (5 %). Zur Sicherheit wird also noch ein Pfand bestellt; die Pfandbestellung ist aber, wenn auch weit gefaßt, so doch dünn bis zur Selbstverständlichkeit. Ferner ist die Kündbarkeit des Gläubigers ausgeschlossen, solange der Krieg dauert. Bemerkenswert ist auch die Inhaberklausel.

VIII.

Fragt man nach dem Ergebnis aus dem Vorhergehenden, so muß man wegen des beschränkten Stoffes, auf den sich die Abhandlung bezieht, sehr vorsichtig sein. Zwar ist der Dreißigjährige Krieg, wie überhaupt jeder Krieg, zu einer historischen Untersuchung der Kreditverhältnisse recht geeignet, weil sich im Krieg manche Erscheinungen auf diesem Gebiet deutlich und mehr zusammengedrängt zeigen; auch bietet Bayern, wenn man die wirtschaftliche Lage geistlicher Körperschaften darstellen will, viel Typisches; aber die Zahl der Klöster, deren Verschuldung den Gegenstand der Studie bildet, ist zu gering, um allgemeine Schlüsse aus ihr zu ziehen. Immerhin glaube ich folgendes sagen und verantworten zu können:

Wenn man die im Lande Bayern vorhandenen Stände und Klassen auf ihre wirtschaftliche Lage in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und geraume Zeit danach untersucht, so schneidet *die Kirche* am besten ab. Denn der Adel war mit wenig Ausnahmen wirtschaftlich rückständig und zum großen Teil verschuldet; die Bauernschaft war arm und gedrückt; selbst die Bürger in den Städten waren wenig unternehmungslustig und lebten in beschränkten Verhältnissen. Nur bei der Kirche war der Besitz größerer Kapitalien eine regelmäßige Erscheinung. Die Ortskirchen und örtlichen Kirchenstiftungen waren durch die Frömmigkeit und Wohltätigkeit der ganz unter kirchlichem Einfluß stehenden Bevölkerung im allgemeinen gut, vielfach reich alimentiert. Wen die seltene Gunst

äußerer Umstände zu einem Überfluß gelangen ließ, der sorgte um seines Seelenheils willen unter Lebenden oder von Todes wegen dafür, daß ein Teil davon der Kirche zufloß. Die Klöster waren reich an Grundbesitz, den sie in der herkömmlichen Weise durch grunduntertänige Bauern bewirtschaften ließen (s. o. S. 10). Über den Kapitalbesitz der bayerischen Klöster sind wir, abgesehen von verstreuten, unkontrollierbaren und allgemein lautenden Angaben, noch wenig unterrichtet, während die Wohlhabenheit des Jesuitenordens (und der ihm ähnlichen Orden) auch in Bayern sowie der bayerischen Kollegiatstifter hinlänglich bezeugt ist. Soviel glauben wir sagen zu können, daß von den bayerischen Landständen (Prälatenstand, Adel, Bürgerschaft) der Prälatenstand sich in der günstigsten wirtschaftlichen Lage befand und am ehesten über größere Kapitalien verfügte[1].

In dieses wenigstens relativ erfreuliche Bild vom wirtschaftlichen Zustand der bayerischen Klöster bringt nun der Dreißigjährige Krieg einen tiefen Schatten. Zwar beziehen sich unsere Nachrichten, wie öfters erwähnt, nur auf drei Klöster (Seligenthal, Altomünster, Kühbach), und es darf als günstiges Zeichen betrachtet werden, daß in der Note des Geistlichen Rats vom 3. August 1650 (s. o. S. 22) ebenfalls nur der Notlage von drei Klöstern Erwähnung geschieht (Seligenthal, Niederschönenfeld, Kühbach). Teile des Landes, namentlich der Rentamtsbezirk Burghausen, sowie das eigentliche Oberland, wo sich besonders viele Klöster befanden (Pfaffenwinkel), blieben mehr oder weniger vom Feinde verschont (südlich von München drang der Feind nur bis Wolfratshausen vor). Wenn also auch unsere Kenntnis von der räumlichen Ausdehnung des Übels, das der Dreißigjährige Krieg für die bayerischen Klöster brachte, keine wesentliche Bereicherung erfährt, so erfahren wir um so mehr vom Unheil selbst, seiner Art und Intensität, ja wir gewinnen eine Fülle von Eindrücken, die sich zu bestimmten Vorstellungen von den Wirkungen des Krieges, zumal des Dreißigjährigen Krieges, auf die Wirtschaft und das Schuldenwesen großer Besitz- und Konsumtionsgemeinschaften, wie es die Klöster darstellen, verdichten. Daß diese Eindrücke so schmerzlich sind und demnach diese Vorstellungen rein depressiv, hängt mit der destruktiven Natur der verursachenden Ereignisse zusammen.

Die nächsten Folgen des Dreißigjährigen Krieges in wirtschaft-

[1] So auch Döberl, Der Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern (Forsch. z. Gesch. Bayerns X, 4), 1902, S. 191.



licher Beziehung bestanden bekanntlich in einer Verringerung des Nationalvermögens (Plünderung, Verwüstung) und der Bevölkerung oder, um es kurz auszudrücken, in Entgüterung und Verödung. Dadurch sanken auch die Einnahmen, während die Ausgaben zum Teil stiegen, namentlich diejenigen für öffentliche Zwecke (Steuern, Requisitionen, Brandschatzung, Zwangsanlehen). Aber sobald das Schlimmste überwunden war, regte sich der Wunsch nach Wiederherstellung. Dann mußten Lebensmittel beschafft, die Baulichkeiten wieder errichtet, Fahrnis neu angeschafft, die Bauern unterstützt werden. Dazu brauchte man Geld. Denn obgleich naturalwirtschaftliche Zustände überwogen, so hatte doch auch die Geldwirtschaft schon Bedeutung erlangt. 1604 deckte das Kloster Altomünster die täglich Hausnotdurft nicht naturaliter, sondern durch Getreideverkäufe, bei denen die Äbtissin recht spekulativ vorging (S. 23). Und wenn auch da und dort Rückschritte in der Richtung der Naturalwirtschaft im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges vorkamen, so konnte dies doch nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und die Geldwirtschaft hatte, wo sie Wurzel gefaßt, festen Boden gewonnen. Aber beim allgemeinen Kapitalbedürfnis und dem gleichzeitigen Kapitalmangel waren diejenigen, die noch ein wenig Kapital in Händen hatten, sehr zurückhaltend damit, wozu wohl auch die ungünstigen Erfahrungen beitrugen, die die Kreditgeber im Dreißigjährigen Kriege machen mußten (s. die S. 10 zitierten Schriften). Ferner: Die Kreditgewährung gegen Zins war noch nicht zum reinen „Geschäft" geworden, sondern die Auffassung, daß die Kreditgewährung — auch jene gegen den mäßigen gesetzlichen Zins — ein benificium, eine Wohltat sei, beeinflußte noch immer den „Kapitalmarkt" — der eben deshalb keiner war. Aber auch die Kleinheit der Summen, um die es sich jeweils handelt, zeigt, welch hohen Wert das Geld noch hatte, aber auch die Enge der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Darlehenskonsensgesuche in unseren Akten betreffen Summen von einigen 100 oder wenigen 1000 fl. (die höchste Summe ist 3—4000 fl., S. 16), und der große Streit zwischen „Staat und Kirche", betreffend Verfügungsrecht über die Kirchengelder (S. 19 ff.), bezieht sich auf den märchenhaften Betrag von — 1500 fl. Aber man darf an die finanziellen Verhältnisse jener Zeit überhaupt nicht die heutigen Maßstäbe anlegen. So sei vergleichshalber erwähnt, daß die gesamten Kriegskosten, die das ligistische und das bayerische Reichsheer während der 30 Kriegsjahre verursachten, sich auf 54½ Mill. fl. beliefen (davon entfielen auf Bayern allein 38 Mill. fl. — Riezler V, S. 666)

also nicht einmal so viel, als die Kriegskosten des Vierverbandes im gegenwärtigen Krieg an einem Tage ausmachen[1]. Anderseits zeigt gerade die Geringfügigkeit der Objekte und die Zähigkeit, mit der um sie der Kampf mit der Tinte geführt wurde, wie weit die Kapitalverwüstung auch in Bayern gegangen war. Wiederum aber war es der geistliche Besitz, der noch am heilsten davonkam, denn wenn auch, wie gerade diese Studie zeigt, eine Anzahl der bayerischen Klöster, sowie auch die örtlichen Kirchenstiftungen stark unter dem Krieg zu leiden hatten, so waren es doch Kapitalien der Kirche, auf welche die Klöster in ihrer Bedrängnis noch zuletzt zu greifen suchten, nämlich jene im Rentamtsbezirk Burghausen, das noch am ehesten von den Schrecken des Krieges verschont geblieben war. Aber selbst bei den Gotteshäusern dieses Bezirks waren insgesamt 1650 nicht mehr als 7—8000 fl. in bar vorhanden[2].

Was aber unter den Ergebnissen unserer Studie sich am meisten aufdrängt, ist die Fürsorge des Staates für Kapitalbeschaffungen, wo ihm dieselbe notwendig erscheint, und für zweckmäßige Kapitalverteilung und die Kontrolle über richtige Kapitalverwendung, nachdem jenes geschehen. Die rechtliche Grundlage hierfür bot der Staatsregierung die Kuratel des Staates über die geistlichen Korporationen. Aber der Staat betrachtet sein Aufsichtsrecht nicht als bloße Formalität, sondern er nimmt es recht ernst damit. Der einzelne Fall wird von Zentralbehörden (Geistlicher Rat und Hofkammer) ziemlich genau untersucht, angebrachtenfalls wird ein Bericht von den äußeren Behörden eingefordert, und dabei werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters, die wirtschaftlichen Eigenschaften der Klosterleitung, die für die Schuldaufnahme vorgebrachten Gründe, die Aussicht auf Tilgung der Schuld ins Auge gefaßt (S. 24, 25). An die Konsenserteilung wird häufig die Bedingung geknüpft, daß das Darlehen zu einem bestimmten Zwecke oder auf die im Konsensgesuch vorgebrachte Weise — zum Beispiel zur Wiederbemeierung — verwendet wird (S. 16). Die Tätigkeit des Polizeistaates erstreckt sich also auch auf den Kredit. Ähnlich wie im gegenwärtigen Kriege vom Reich die Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes zwangsweise der öffentlichen Verfügung unterstellt werden, um von

[1] 244 Mill. Mk. nach der Berechnung von Schwarz im „Bankarchiv“ vom 15. Januar 1916 (beim Vergleich wurde 1 fl. = 4 Mk. gerechnet).

[2] Nach einem von den zur Aufnahme der Kirchenrechnung verordneten Kommissarien dem Rentmeister von Burghausen zugestellten Extrakt (Berichte des Rentmeisters an die Regierung Burghausen vom 21. März und 12. April 1651).

da rationell verteilt zu werden, so zog damals der Staat die noch vorhandenen Landeskapitalien an sich, er entzog sie nötigenfalls ihren Besitzern, er stöberte sie aus ihren Schlupfwinkeln aus, um sie unter kreditbedürftige Landstände darlehensweise zu verteilen (S. 22), freilich nicht ohne auf den eigenen Bedarf der Kapitalbesitzer dabei Rücksicht zu nehmen[1]. Und wenn man auch juristisch sich auf seiten der Altöttinger (des Kapellverwalters und des Probstverwalters) stellen mag, wenn man mit ihnen fühlen, das Gewicht der von ihnen vorgebrachten Gründe anerkennen und für ihre Unerschrockenheit etwas übrig haben wird, so wird man doch vom Standpunkte der Geschichte sagen müssen, daß die Staatsregierung mit ihrer Rücksichtslosigkeit im höheren Sinne recht hatte.

Auch die Zustände des öffentlichen Kredits erfahren durch die von uns dargestellten Verhandlungen eine eigentümliche Beleuchtung. Besonders tritt der Zusammenhang zwischen öffentlichem Schuldenwesen und Privatverschuldung klar und scharf hervor. Es ergibt sich aus den Verhandlungen, wie sehr die Bevölkerung, in erster Linie die Landstände, unter der ungünstigen finanziellen Lage des Staates litt. Viererlei ist es, worüber geklagt wird: Die Zwangsanlehen, deren Höhe und drückender Charakter aus dem Material mehr hervorleuchtet als hervorgeht; die jahrelange Stockung der Zinszahlung; die 20%ige Zinssteuer von 1648 (welcher Steuer 10%ige Zinssteuern — sogenannte Dezimationen — im Rahmen der außerordentlichen „Kriegssteuer" 1639, 1642, 1646 vorangegangen waren, siehe Hoffmann, Ludwig, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, S. 82ff.); endlich das rigorose Verhalten des Staates, als das Kloster Seligenthal staatliche Schuldbriefe verpfänden bzw. an Zahlungs Statt abtreten wollte — lauter Maßregeln, die man heute mit dem Ausdruck „Staatsbankerott" kennzeichnen würde. Wenn das Kloster Seligenthal bei 16000 fl. Einnahmen (S. 12) 1623 dem Staat bereits 23000 fl. dargeliehen hatte, die Kapelle Altötting (freilich eine reiche Wallfahrtskirche) 1649 14000 fl. (S. 20); wenn bei jenen die Zinsrückstände bereits 1638[2] 2340 fl. betrugen — so

[1] Nur solche „Geldreste" seien zu verabfolgen, die ein jedes Gotteshaus ohne alle Not wohl verabfolgen könne, also nicht für den Gottesdienst, zu Reparaturen oder Anschaffung von Paramenten selbst brauche (Dekret an die Regierung Burghausen vom 28. Februar 1651).

[2] Es ist vielleicht kein Zufall, daß nach der Erhebung der ersten Kriegssteuer (1639, s. oben) die Zinsrückstände wenigstens nicht mehr zugenommen zu haben scheinen.

sind das doch recht bedeutende Summen, die die Wirtschaft der nicht beneidenswerten Gläubiger in große Unordnung bringen konnten. Besonders drückend mag der Umstand gewirkt haben, daß die Staatsgläubiger häufig selbst Schulden aufnehmen mußten, um den Anforderungen des Staates an ihren Kredit genügen zu können (S. 14, 26), während sie selbst, wenn sie die Schuldforderungen an den Staat zu versilbern gedachten, entweder Kauflustige überhaupt nicht fanden oder einen beträchtlichen Teil nachlassen mußten, zum Beispiel das Kloster Kühbach 20 % (S. 26). Im Kreditwesen bilden eben Gläubiger und Schuldner eine endlose Kette, und wenn jeder von seinem Schuldner im Stich gelassen wird, kann niemand seine Gläubiger befriedigen. Das Gläubigerinteresse und das Schuldnerinteresse sind also untrennbar, was sich auch im gegenwärtigen Krieg in den Staaten, die ein Moratorium eingeführt haben, zeigte. Daß dies im Dreißigjährigen Krieg, wo man die Nation künstlich in zwei Lager spaltete, die Gläubigerklasse und die Schuldnerklasse und sogar einen neben dem Dreißigjährigen Kriege herlaufenden „Bürgerkrieg zwischen Gläubiger und Schuldner" (Caspar Manz 1642) schrieb, im allgemeinen zu wenig berücksichtigt wurde, gehört mit zu den beklagenswertesten Erscheinungen jener größten Krise, welche das deutsche Volk durchgemacht.

Anhang

(Bei der Wiedergabe der nachfolgenden Aktenstücke wurden die Titel gekürzt, Tautologien vermieden, die Rechtschreibung modernisiert. Die Sperrungen rühren von mir her.)

Kopie einer Schuldverschreibung vom Kloster Altomünster den Vestschen Erben und der Frau Strobl zu Aichach per 500 fl. 20. Juni 1604

(Kreisarchiv München Klosterliteralien, fasc. 44 n. 13)

Wir Schwester Anna Äbtissin, Schwester Anna Verwalterin, Franz Johannes Gemainer, Beichtiger, samt beiden Konventen des Gotteshauses und Klosters Altomünster, Salvatoris genannt, Sankt Brigittenordens, Freisinger Bistums, bekennen für uns und unsere Nachkommen, daß wir mit Konsens des Fürsten Maximilian Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Ober- und Niederbayern zu unserer derzeit erheischender Notdurft von Herrn Johann Vest Reichskammergerichtsfiskals selig Kindern und Erben, die sie bei der Frau Rosina Strobl Witwe, gewesener fürstlicher Kastnerin zu Aichach, eigentümlich [in Depot] liegend gehabt, anlehnsweise aufgenommen und an Bargeld guter unverrufter Reichsmünze empfangen haben 500 fl. rheinisch zu 60 Kreuzer gerechnet. Solche Summe ver-

sprechen wir gedachten Erben oder der Frau Strobl an ihrer statt oder einem jeden, der diesen Briefs rechtmäßiger Fürweiser und Inhaber, jährlich auf Peter und Paul Tag mit 25 fl. landsgebräuchigem Interesse des 1605 ten Jahres anfangend zu verzinsen. Daneben wir uns miteinander vereinigt und verglichen: Wenn mehrerermeldete Erben oder die Frau Strobl an ihrer statt vorangeregte 500 fl. Hauptgut nicht mehr bei uns liegen lassen wollten, oder solche wiederum abzuledigen unsere Gelegenheit geben würde, daß alsdann ein Teil dem andern die Bezahlung und Ablösung ungefähr ein halbes Jahr vor obgannter Giltzeit zeitlich aufkündigen; darauf dann wir oder unsere Nachkommen uns mit barer Bezahlung der Hauptsumme verfaßt machen und solche ihnen erlegen sollen. Und damit sie die Erben um berührte 500 fl. Hauptgut und jährliche Verzinsung desto mehr versichert seien, so hypothezieren, versetzen und verschreiben wir ihnen unseren Hof und Sölden zu Gsiger [?], Aichacher Landgerichts, darauf derzeit Georg Schmuel Bauer und Wolfgang Ertl Söldner freistiftweise sitzen, also und dergestalt: Im Falle künftige Zeit wir oder unsere Nachkommen mit Reichung vorbeschriebener jährlicher Gilt, oder nach beschehener zeitlicher Auffkündigung mehrbesagter 500 fl. Hauptgut mit barer Bezahlung, saumselig erscheinen, gedachte Erben oder die Frau Strobl an ihrer statt Fug und Recht haben sollen, oben hypothezierte Güter darum anzugreifen, darauf zu pfänden, dieselben einzuziehen, nutzen, nießen und damit zu verfahren, wie mit anderen ihren Gütern, solange und viel, bis sie der Hauptsumme, ausständiger Verzinsungen und aller Unkosten entrichtet werden. Dawider auch uns und unsere Nachkommen keinerlei geistliches, weltliches noch Landrecht, Exzeption, keine Konstitution, Freiheit, Gnade oder Gerechtigkeit, wie die immer genannt, gedacht und von menschlichem Sinn erfunden möchte werden, schützen, wie wir uns denn solcher Behelfe hiermit gänzlich begeben haben wollen. Zu Urkund dessen 2c. Geschehen den 20. Juni 1604.

Churfürstliche auf das Kloster Kühbach per 2000 fl. lautende Hauptverschreibung. Abschrift

(Kreisarchiv München Klosterliteralien, fasc. 302 n. 6)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Ober- und Niederbayern 2c. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst bekennen als Landesfürst für uns und unsere Erben und Nachkommen mit diesem offenen Brief, daß wir bei so wissentlich gefährlichen Kriegsläuften und Mühsäligkeiten in den benachbarten Landen allein zur Defendierung unserer Landen und Leute verkauft haben bei der Äbtissin unseres Klosters Kühbach auch von des Klosters wegen allen ihren Nachkommen 100 fl. rheinisch jährlichen und ewigen Zins von und ab unserem Rent- und Kammeramt München, auch allen dessen jährlichen Einkommen, Nutzungen und Gefällen, um 2000 fl. Hauptsume obgemeldeter Währung, die uns gedachte Äbtissin heute an ganghafter Währung bezahlen lassen. Versprechen hierauf gedachter Äbtissin, auch ihren Nachkommen, ermeldte 100 fl. jedes Jahr allweg auf den 5. Monats-

tag Oktober zu bezahlen. Wo aber solches Zinsgeld genannter Äbtissin, auch ihren Nachkommen, nicht erfolgte: alsdann sollen und wollen wir ihnen unser Rent- und Kammeramt München unterpfandweise verschrieben haben, bis sie solchen Zinsgelds und aller derowegen erlittenen Schäden völliglich entrichtet worden sein. Jedoch haben wir uns und unseren Erben und Nachkommen einen jährlichen Wiederkauf vorbehalten, also und dergestalt: Welches Jahr unsere oder unserer Erben und Nachkommen Gelegenheit sein wollte, ermeldete 2000 fl. Hauptsumme ablösen zu lassen, so wollen wir oder sollen unsere Erben und Nachkommen ihnen den Wiederkauf und Ablösung ein halb Jahr vor der Zinszeit zu wissen machen, und darauf die Ablösung und Wiederkauf mit Bezahlung der obgesagten 2000 fl. Hauptsumme tun lassen. Gleicher Weise wir obenbenannter Äbtissin und ihren Nachkommen, oder wer diesen Brief mit rechtmäßigem Titel an sich bringt, uns die Hauptsumme jedes Jahr, doch zu verstehen, wenn die Landsnot wieder aufgehört hat, ihrer Gelegenheit nach aufzusagen auch zugelassen haben. Deß zu Urkunde ꝛc. Gegeben in München den 5. Oktober 1623. (Unterschriften.)

Zur Frage des Geburtenrückgangs

Von R. E. May-Hamburg

I.

In Nr. 21 der „Sozialen Praxis" vom 24. Februar a. c. veröffentlicht Geh. Regierungsrat Dr. E. Würzburger einen interessanten „Rückblick auf die Literatur des Geburtenrückganges", in dem er nachweist, daß diese durchweg mit irreführenden Zahlen operiert und dadurch zu falschen Schlüssen kommt. Er selbst kommt dann zu dem Ergebnis:

„Die Tatsache des Beginns des eigentlichen Geburtenrückgangs um die Jahrhundertwende und seiner außerordentlich raschen Zunahme von dieser Zeit an zwingt dazu, bei der Erforschung seiner Ursachen das Augenmerk auf Erscheinungen zu lenken, die ungefähr in der nämlichen Zeit sich bemerkbar gemacht haben. Das trifft aber unter den bis jetzt angegebenen Ursachen nur für den Rückgang der Säuglingssterblichkeit zu." So kommt er zum Schluß, „daß der Kindersterblichkeitsrückgang ihn (den Geburtenrückgang) in der Hauptsache erklärt", und folgert daraus „mit großer Wahrscheinlichkeit, daß, wenn die angepriesenen Abhilfemittel zu einer Wiedererhöhung der Geburtenziffer führen sollten, die Wirkung durch vermehrte Säuglingssterblichkeit bald eitel gemacht werden wird".

Angesichts dieses, für alle Schritte zur Förderung der Geburtenzunahme außerordentlich entmutigenden Resultats der Würzburgerschen Untersuchung möchte ich in nachfolgendem auf eine Erscheinung aufmerksam machen, die mir für beide Tatsachen — sowohl für den Rückgang der Geburten, wie für den Rückgang der Säuglingssterblichkeit — die gemeinschaftliche Ursache zu sein scheint. Um gleich mit der Tür ins Haus zu fallen: Es ist der zunehmende Volkswohlstand.

Bevor ich den Zusammenhang dieser drei Erscheinungen beweise, möchte ich aber erst noch auf Zahlen eingehen, die in Würzburgers Beweisführung mit Unrecht eine große Rolle spielen. Würzburger polemisiert gegen die Geburtenrückgangsliteratur, welche eine Beunruhigung des ganzen Volkes bewirkt habe. Verschiedene vorher angeführte Zahlen sollen dartun, daß zu einer Beunruhigung keine Veranlassung vorliege. „Obwohl der jährliche Vermehrungssatz der Bevölkerung um die Jahrhundertwende, wo die bis dahin sinkende Sterblichkeit der Erwachsenen vorläufig zum ungefähren Stillstand kam, vorübergehend größer war als jetzt, steht dennoch auch jetzt das Deutsche Reich in bezug auf diese Ziffer an der Spitze der europäischen Großmächte, wie aus dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915 S. 3[1] ersichtlich.

Denn in der Zeit zwischen den beiden letzten Volkszählungen betrug die jährliche Vermehrung auf 1000 Einwohner bei uns 13,6, dagegen in Rußland 11,4, in Österreich-Ungarn sowie in Großbritannien 8,7, in Italien 6,3 und in Frankreich 1,8."

---

[1] Anm. d. Verf.: Hier hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, es soll S. 3* heißen.

Bei Anführung dieser Zahlen ist unberücksichtigt gelassen, daß sie auch den Wanderungsüberschuß — bzw. -Unterschuß — mit enthalten, daß die Vermehrung der Bevölkerung nichts beweist über die Volksvermehrung. Durch das Außerachtlassen dieses Unterschiedes wird das Bild großer Probleme total verschoben. Es ist uns wahrlich nicht gleichgültig, ob unsere Bevölkerung durch Volksvermehrung oder durch Russeneinwanderung wächst. Frankreichs Bevölkerung ist zwischen den beiden letzten Volkszählungen jährlich durchschnittlich um 1,8 ‰ gewachsen, sein Geburtenüberschuß aber hat im Durchschnitt der fünf Jahre 1907—1911 nur 0,4 ‰ betragen. Die Differenz von 1,4 ‰ war — namentlich italienischer, belgischer und russischer — Wanderungsüberschuß. In Italien liegen die Verhältnisse umgekehrt. Dort betrug die Bevölkerungsvermehrung gleichzeitig 6,3 ‰ bei einem Geburtenüberschuß von 11,2 ‰ (1913: 12,9 ‰). Die Differenz von jährlich fast einem halben Prozent der Bevölkerung ist Auswanderung. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Österreich-Ungarn, wo einem Bevölkerungswachstum von jährlich durchschnittlich 8,7 ‰ ein Geburtenüberschuß von 11,5 ‰ gegenübersteht. Differenz ebenfalls Auswanderung. Dabei ist beachtlich, daß der Geburtenüberschuß, der im Jahre 1906 in Österreich noch 12,4 ‰ betragen hat, 1912 nur noch 10,8 ‰ betrug, während er gleichzeitig in Ungarn von 11,2 ‰ auf 13,0 ‰ *gestiegen* ist. In Deutschland betrug die Bevölkerungszunahme zwischen den letzten beiden Volkszählungen jährlich durchschnittlich 13,6 ‰, der Geburtenüberschuß aber gleichzeitig durchschnittlich 14,1 ‰ (1913 nur noch 12,4 ‰). In Rußland betrug die Bevölkerungszunahme (bis 1897) jährlich durchschnittlich 11,4 ‰, der Geburtenüberschuß im Durchschnitt der Jahre 1902/06 aber jährlich 16,8 ‰ (1909: 15,0 ‰)[1]. Die Differenz — soweit die Zahlen vergleichbar und zuverlässig sind — ist Auswanderung, zum Teil nach dem asiatischen Rußland. Jedenfalls aber kann man im Hinblick auf sie nicht behaupten, daß von den europäischen Großstaaten Deutschland die stärkste Volksvermehrung habe. Wäre die deutsche Bevölkerungszunahme viel größer als die russische, dann würde sie uns — weil die Bevölkerungsvermehrung den Wanderungsüberschuß mit enthält — auch nicht im geringsten über einen wirklichen oder vermeintlichen Geburtenrück-

---

[1] Die Zahlen des Geburtenüberschusses sind gewonnen aus Tabelle 2 (Jahrb. 1908: Tabelle 3) der „Internationalen Übersichten" des Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1908—1915.

gang beruhigen können. Darum sind auch die absoluten Zahlen der Volkszunahme Deutschlands für diese Frage nicht maßgebend, die Würzburger für die einzelnen Jahre 1900/01—1913/14 angibt mit:

Köpfe (in 1000)

830 890 860 750 840 840 860 850 860 850 790 790 830 830

Der Geburtenüberschuß hat betragen:

760 860 900 810 860 790 910 880 880 880 880 740 840 830

II.

Nun zum Beweise, daß der Geburtenrückgang nicht in der Hauptsache die Wirkung des Rückganges der Kindersterblichkeit ist, sondern daß beide Erscheinungen in der Hauptsache die Folge der zunehmenden Wohlhabenheit sind.

Betrachten wir zunächst, wie vor dem Einsetzen des *starken Geburtenrückganges*, also gegen Ende des *vorigen Jahrhunderts*, *Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit in verschiedenen Einkommensklassen gleichzeitig* gewesen sind. Das wird uns ein für unsere Zwecke zusammengestellter Auszug aus Aufstellungen ermöglichen, die ich in einer Untersuchung: „Das Verhältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung" in Schmollers Jahrbuch XXVII, 1903, S. 930 und 931 veröffentlicht habe. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Bevölkerungsbewegung und Säuglingssterblichkeit in Hamburger Stadtvierteln, deren Bevölkerung ganz verschiedenen Einkommensklassen angehört, eine Trennung, wie sie meines Wissens keine andere Statistik ermöglicht. In Berlin ist sie schon dadurch unmöglich, daß hier der Zusammenhang zwischen Einkommen und Familienentfaltung durch das Zusammenwohnen ganz verschiedener Einkommensklassen in Vorder- und Hinterhäusern in fast allen Stadtvierteln verwischt wird und eine nach Stadtvierteln getrennte Einkommensteuerstatistik nicht existiert.

In der folgenden Aufstellung werden je drei Stadtviertel mit der niedrigsten (I), der mittleren (II) und der höchsten (III) Zahl der Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 1500 Mk. miteinander verglichen und die verschieden hohe Einkommensklasse der Wohnbevölkerung der je drei Stadtviertel außerdem noch charakterisiert durch Angabe des Einkommens pro Kopf der Bevölkerung [1].

---

[1] Die je drei Stadtviertel sind: I = Billwärderausschlag, Horn u. Barmbeck; II = Neustadt-Nord, Borgfelde u. Eimsbüttel; III = Hohenfelde, Rotherbaum u. Harvestehude.

Im Durchschnitt der Jahre 1895—1899 kamen in Hamburg auf je 1000 Einwohner: im Durchschnitt von je drei Stadtteilen mit der niedrigsten (I), der mittleren (II) und der höchsten (III) Zahl der Steuerzahler (die Steuerzahler im Durchschnitt der Jahre 1894—1898) mit einem Einkommen von mehr als 1500 Mk.:

	Einkommensklasse		
	I	II	III
Mittlere Bevölkerungszahl der betr. Stadtteile	80 880	123 563	68 153
Steuerzahler mit mehr als 1500 Mk. Einkommen (auf 1000 Einw.)	40	81	143
Nach der Einkommensteuer von 1897 und 1898 Einkommen pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der je drei Stadtteile . . Mk.	310	577	2096
Lebendgeborene (auf 100 Einw.)	40	36	22
Säuglingssterblichkeit (auf 100 Lebendgeborene)	22	18	10

Vorstehende Tabelle lehrt uns, daß sowohl Geburtenhäufigkeit wie Säuglingssterblichkeit in den reichsten Stadtteilen gerade rund halb so groß sind wie in den ärmsten, während in den Bevölkerungskreisen mit mittlerem Einkommen auch Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit im Verhältnis zu diesem Einkommen stehen. Angesichts dieses Zusammenhanges ist es klar, daß mit allgemein zunehmender Wohlhabenheit auch Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit zurückgehen werden, und es entsteht die interessante Frage, wo für beide die äußerste Grenze liegt, die sie nicht unterschreiten werden.

In einer Arbeit: „Kosten der Lebenshaltung und Entwicklung der Einkommensverhältnisse in Hamburg seit 1890", veröffentlicht (1915) in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. 145 IV, habe ich (S. 441—455) die „Steigerung der Löhne und Gehälter" und (S. 456—461) „die Entwicklung der allgemeinen Einkommensverhältnisse in Hamburg seit 1890" zur Darstellung gebracht mit dem Resultat, daß in der Zeit von 1895 bzw. 1897 bis 1912 bzw. 1913 gestiegen sind:

Bei der Hamburg-Amerikalinie die Anfangsgehälter um durchschnittlich 25 % (der Kaiarbeiter um 54 %), die Höchstgehälter um 32 %, das Durchschnittsgehalt der Handlungsgehilfen in Hamburg um 24 %, das Anfangsgehalt der verschiedenen Kategorien der hamburgischen Staatsbeamten um durchschnittlich 25 %, ihr Höchstgehalt

um durchschnittlich 37 %, der Wochenlohn einer großen Anzahl von Arbeiterkategorien (wie zum Beispiel der Maschinisten und Heizer der Lithographen und Steindrucker, der Zimmerer, Maler, Schuhmacher und Schneider) um etwa 35—50 %, im Stücklohn noch mehr, und das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung (nach der Einkommensteuerstatistik) um 35 %, während die Kosten der Lebenshaltung (von 179 Hamburger Haushaltungen mit einem Durchschnittseinkommen von 2169 Mk.) für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung in der Zeit von 1890 bis 1913 nur um 17 % gestiegen sind (siehe S. 422 der Untersuchung).

Durch diese Steigerung des Reallohnes und Realeinkommens sind breite Bevölkerungsschichten, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zur Einkommensklasse gehörten, die wir in der Tabelle mit I bezeichnet haben, zur Einkommensklasse aufgerückt, die wir mit II bezeichnet haben. Eine gleiche Entwicklung hat sich von Klasse II zu Klasse III hin vollzogen. Mit dem Aufrücken in jene Einkommensklasse haben diese Bevölkerungsschichten auch die mit ihr verbundene Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit übernommen und dadurch die Geburtenhäufigkeit und die Säuglingssterblichkeit der Gesamtbevölkerung entsprechend herabgedrückt.

Diesen Vorgang können wir an Hand der folgenden Tabelle verfolgen, deren Zahlen ich aus den „Jahresberichten des Statistischen Amtes" für die Jahre 1911—1913 (S. 15, 16 und 15) berechnet habe. Es sind die Durchschnittszahlen dieser drei Jahre für die gleichen Stadtteile wie in der vorstehenden Tabelle.

	Einkommensklasse		
	I	II	III
Mittlere Bevölkerungszahl der betr. Stadtteile im Durchschnitt der Jahre 1911—1913. .	165 728	196 750	88 496
Lebendgeborene im Durchschnitt der Jahre 1911—1913 (auf 1000 Einw.)	27	22	11
Säuglingssterblichkeit im Durchschnitt der Jahre 1911—1913 (auf 100 Lebendgeb.) .	14	13	8

Im Zeitraum 1895/99 bis 1911/13 ist in Klasse I die Geburtenhäufigkeit von 40 auf 27, die Säuglingssterblichkeit von 22 auf 14 gesunken, in Klasse II die Geburtenhäufigkeit von 36 auf 22, die Säuglingssterblichkeit von 18 auf 13. Damit kam die Säuglingssterblichkeit der Klasse I (14) schon ganz nahe derjenigen der Klasse II (13). Sie ist in Klasse I 8 %, in Klasse II nur 5 % zurückgegangen. In

Klasse III war sie schon zu Anfang unserer Periode mit 10 % so niedrig, daß sie nicht viel mehr sinken konnte. Immerhin ist sie noch 2 % auf 8 % gesunken. Wäre der Geburtenrückgang in der Hauptsache die Folge des Rückganges der Kindersterblichkeit, dann hätte in Klasse III die Geburtenrate nur noch wenig zurückgehen können. Sie ist hier aber in der kurzen Zeit unserer Periode auf die Hälfte ihrer Größe zu Anfang derselben zurückgegangen: von 22 auf 11. Der Rückgang der Geburtenhäufigkeit ist also offenbar nicht die Folge der abnehmenden Kindersterblichkeit.

Das tritt noch deutlicher in die Erscheinung, wenn man, statt der dreijährigen Durchschnittszahlen der vorstehenden Tabelle, Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit unserer drei Einkommensklassen während der einzelnen Jahre betrachtet, aus deren Zahlen unsere Durchschnittszahlen gewonnen wurden.

Klasse I

	Einwohner	Lebendgeborene ‰	Säuglingssterblichkeit %
1911:	153 230	27,1	16,9
1912:	165 933	26,9	13,4
1913:	178 020	27,9	10,9
Durchschnitt:	165 728	27,3	13,7

Klasse II

	Einwohner	Lebendgeborene ‰	Säuglingssterblichkeit %
1911:	193 810	23,1	16,2
1912:	197 305	22,5	12,8
1913:	199 136	21,5	10,8
Durchschnitt:	196 750	22,4	13,3

Klasse III

	Einwohner	Lebendgeborene ‰	Säuglingssterblichkeit %
1911:	88 040	10,9	7,2
1912:	88 368	10,8	8,5
1913:	89 079	10,4	9,0
Durchschnitt:	88 496	10,7	8,2

In Klasse I geht die Säuglingssterblichkeit in der kurzen Zeit der drei Jahre noch konstant und rapide zurück. Trotzdem aber nimmt die Geburtenhäufigkeit eher zu als ab. In Klasse II fällt die Säuglingssterblichkeit im gleich schnellen Tempo wie in Klasse I, so daß sie im Jahre 1913 nur noch um 0,1 % kleiner ist als in dieser. Trotz des schnellen Sinkens der Säuglingssterblichkeit findet

aber nur noch ein geringer Rückgang der Geburtenhäufigkeit statt, die hier am Ende unserer Periode bereits niedriger ist als zu Anfang derselben in Klasse III. In dieser ist die niedrige Durchschnittssäuglingssterblichkeit (8,2 %) stark beeinflußt durch die niedrige Säuglingssterblichkeit des Jahres 1911 mit 7,2 %. So niedrig kann sie offenbar auch in den reichsten Stadtteilen nur in besonders günstigen Jahren sein. In den nächsten beiden Jahren steigt sie wieder um fast 2 %. Aber trotz der, wenn auch nicht bedeutenden Zunahme der Säuglingssterblichkeit ist die Tendenz der Geburtenhäufigkeit, auch weiter noch zu sinken, unverkennbar. Mit steigender Wohlhabenheit sinkt sie weiter, obgleich die Säuglingssterblichkeit ihren niedrigsten Stand bereits erreicht, ja sogar schon wieder überschritten hat.

Eine allzu große Bedeutung dürfen wir allerdings der Steigerung der Säuglingssterblichkeit in den Jahren 1911/13 nicht *beimessen*, weil sie zum Teil durch eine Erscheinung beeinflußt ist, die *für unsere* Frage auch von allgemeiner Bedeutung ist: einem steigenden Prozentsatz der unehelichen Geburten, die ja eine höhere Säuglingssterblichkeit haben. Da aber der Prozentsatz der unehelichen Geburten in Klasse III ohnehin größer ist als in den beiden anderen Klassen, so ist diese Steigerung auch von entsprechend größerem Einfluß auf den Prozentsatz der Säuglingssterblichkeit überhaupt. Während in den drei Jahren 1911/13 die unehelichen Geburten in Klasse I nur den Bruchteil eines Prozentes, in Klasse II nur rund 1 % gestiegen sind, haben sie in Klasse III betragen 1911: 12,4 %, 1912: 14,2 %, 1913: 15,1 %, sind hier also in den drei Jahren rund 3 % gestiegen. Und diese Steigerung hat nicht erst mit dem Jahre 1911 begonnen. Zu Beginn unserer Periode — im Durchschnitt der Jahre 1895/99 — hat der Satz der unehelichen Geburten in Klasse III erst 7,6 % betragen. Er hat sich also bis zum Ende unserer Periode gerade verdoppelt. Das ist durchaus nicht allgemein der Fall gewesen. Allerdings ist der Prozentsatz der unehelichen Geburten der ganzen Stadtbevölkerung von 12,4 % im Durchschnitt der Jahre 1895/99 auf 14,0 % im Durchschnitt der Jahre 1911/13 gestiegen; während er aber in Klasse III sich verdoppelt hat, ist er in Klasse I und II nur um den Bruchteil eines Prozentes gestiegen. Zu Anfang der Periode (1895/99) hat er in diesen beiden Klassen rund 10—11 % betragen, in Klasse III aber nur 7,6 %; am Ende der Periode (1911/13) beträgt er in ersteren auch nur etwas über 10—11 %, in letzterer aber rund 14 %. Die Beschränkung der ehelichen Geburten hat also in Klasse III, wo die Geburtenrate schon zu Beginn unserer Periode

sehr niedrig war, zu einer verhältnismäßigen Vermehrung der unehelichen Geburten geführt[1]. Mit anderen Worten: Die starke Verminderung der Geburten mit geringer Säuglingssterblichkeit war begleitet von einer starken Vermehrung der Geburten mit größerer Säuglingssterblichkeit. Auch diese Erscheinung spricht nicht gerade dafür, daß der Rückgang der Säuglingssterblichkeit in der Hauptsache die Ursache des Geburtenrückganges gewesen ist. Wir sehen hier eher, daß der starke Rückgang der ehelichen Geburten — der ja namentlich in Klasse III noch stärker war als der Rückgang der Geburten überhaupt, also stärker, als aus unseren Zahlen ersichtlich ist — durch die gleichzeitige Zunahme der unehelichen Geburten die Säuglingssterblichkeitsrate ungünstig beeinflußt.

Daß der starke Rückgang der Säuglingssterblichkeit einen Einfluß auf den Rückgang der Geburten gehabt hat, soll nicht bezweifelt werden, nur ist nach Vorstehendem nicht anzunehmen, daß er ihn in der Hauptsache bewirkt hat. Eine Wiederzunahme der Geburten würde also schwerlich eine Wiederzunahme der Säuglingssterblichkeit im Gefolge haben.

III.

Wir haben gesehen, daß die Geburtenrate in Klasse II am Ende unserer Periode (mit 22 Lebendgeburten auf 1000 Einwohner) bereits da angelangt ist, wo sie am Anfang derselben bei Klasse III stand (ebenfalls 22 ‰). Es ist aber ausgeschlossen, daß die Einwohner der Stadtteile, die wir mit Klasse II bezeichnet haben, am Ende unserer Periode bereits bei der Wohlhabenheitsstufe angelangt waren, welche am Anfang unserer Periode die Einwohner der reichsten Stadtteile innehatten. Ganz abgesehen davon, daß inzwischen eine starke Verteuerung von Nahrung, Wohnung usw. stattgefunden hatte, das gleiche Einkommen am Ende der Periode also nicht mehr dieselbe Wohlhabenheitsstufe bedeutete, wie zu Anfang derselben, konnte die Einwohnerschaft der Klasse II, die zu Anfang der Periode ein Einkommen von 577 Mk. pro Kopf versteuerte, am Ende derselben nicht bereits ein Einkommen von 2096 Mk. versteuern, das zu Anfang der Periode die Einwohner der Klasse III hatten.

[1] Daß der Prozentsatz der unehelichen Geburten steigen muß, wenn die ehelichen zurückgehen, während die unehelichen auf gleicher Höhe bleiben, ist klar. Das hindert aber nicht, daß der höhere Prozentsatz der unehelichen Geburten dann die Säuglingssterblichkeitsrate ungünstig beeinflussen muß.

Schon eher möglich — wenn auch unwahrscheinlich — wäre es, daß die Einwohner der Klasse I, die am Anfang der Periode ein Durchschnittseinkommen von 310 Mk. hatten, am Ende derselben das Durchschnittseinkommen der Einwohner der Klasse II (577 Mk.) erreicht hätten. Wenn das aber auch der Fall gewesen wäre, dann bliebe immer noch zu erklären, warum ihre Geburtenrate von 40 zu Anfang der Periode nicht bei 36, derjenigen der Klasse II am Anfang der Periode, stehen geblieben, sondern darüber hinaus auf 27 am Ende derselben gesunken ist.

Eine Berechnung des Durchschnittseinkommens pro Kopf der Bevölkerung der je drei Stadtteile im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 ergab folgendes Resultat[1].

Versteuertes Einkommen pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der je drei Stadtteile:

	I	II	III
	Mark	Mark	Mark
Nach der Einkommensteuer von 1911—1913	505	717	3026
" " " " 1897 u. 1898	310	577	2096
+ =	195	140	930
Einkommenssteigerung pro Kopf der Bevölkerung + =	63 %	24 %	44 %
Rückgang der Geburtenrate	32 %	39 %	50 %
Rückgang der Rate der Säuglingssterblichkeit . . .	36 %	28 %	20 %

Das Einkommen der Klasse I, das zu Anfang der Periode 46 % niedriger war als dasjenige der Klasse II, ist am Ende derselben nur noch 12 % niedriger, als letzteres damals war. Es ist um 63 % gestiegen. Wir haben es hier mit Arbeitervierteln zu tun. Die nächststärkste Einkommenssteigerung — 44 % — weisen die Stadtviertel der Selbständigen (III) auf, die geringste — 24 % — die Stadtviertel der Beamten und Privatangestellten (II). Trotz der immerhin ansehnlichen Einkommenssteigerung der Klasse II ist ihr Einkommen am Ende der Periode nur wenig größer als ein Drittel des Einkommens, das Klasse III am Anfang derselben hatte, und trotzdem und trotz ihrer verhältnismäßig geringen Einkommenssteigerung ist ihre Geburtenrate in der kurzen Zeit 1895/99—1911/13 um

[1] Die Durchschnittszahlen für 1911 finden sich im Jahresbericht des Stat. Amts 1913, S. 72. Zur Berechnung derjenigen für 1912 und 1913, die noch nicht veröffentlicht sind, dienten für das versteuerte Einkommen die Veröffentlichungen der Einkommensteuerstatistik im Öffentlichen Anzeiger vom 17. Mai 1914 (Nr. 118), S. 1514, und 26. Nov. 1915 (Nr. 280), S. 2006, einerseits und die für Anfang der betreffenden Jahre nach den Jahresberichten des Stat. Amts 1912 und 1913, S. 16 und 15, berechneten Einwohnerzahlen anderseits.

die Hälfte und auf den niedrigen Stand, den sie zu Anfang der Periode in den reichsten Stadtvierteln hatte, gesunken. Sowohl diese Erscheinung wie die schon erwähnte, daß die Geburtenrate der Klasse I weit stärker zurückgegangen ist, als sich aus ihrer Einkommenssteigerung erklärt, namentlich aber der enorme Geburtenrückgang der Klasse III um 50 % (bei einer Einkommenssteigerung um 44 %), obgleich ihre Geburtenrate schon einen so großen Tiefstand am Anfang der Periode hatte, weisen darauf hin, daß während derselben Momente mit für den Geburtenrückgang gewirkt haben, die am Anfang derselben noch nicht mitwirkten. Würzburger behauptet allerdings, daß — außer dem Rückgang der Säuglingssterblichkeit — kein Umstand existiere, der für den Geburtenrückgang verantwortlich gemacht werde, der nicht auch vor dem Einsetzen desselben schon vorhanden gewesen sei. Ist das in vollem Umfang aufrechtzuerhalten?

Zunächst fällt die starke Steigerung der Prozentsätze des Geburtenratenrückganges von einer Klasse zur anderen auf: 32 %, 39 %, 50 %[1]! Unwillkürlich entsteht da die Frage, ob hier nicht Umstände wirken, die weniger mit der Steigerung des Einkommens als mit der Höhe des Einkommens an sich zusammenhängen, so daß sie in der höheren Einkommensklasse stärker wirken als in der niedrigeren. Diese Wirkung sehen wir ja schon in der verschieden hohen Geburtenrate der drei Klassen bei Beginn unserer Periode, also vor dem Einsetzen des allgemeinen Geburtenrückganges. Da aber der große Abstand der Geburtenrate der einzelnen Klassen voneinander zum Teil auf Täuschung beruht, so wollen wir an dieser Stelle zunächst ein Bild von den Umständen geben, die diese Täuschung bewirken. Wir lernen dabei Verhältnisse kennen, die mit zur Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Frage beitragen, oder richtiger des Komplexes von Fragen, um die es sich hier handelt. Zunächst lernen wir dabei die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Struktur unserer drei Bevölkerungsklassen näher kennen.

IV.

Wir dürfen nicht vergessen, daß unsere Zahlen in allen Klassen Durchschnittszahlen sind. Je wohlhabender die Einwohner eines Stadtviertels sind, desto größer werden auch, im Vergleich zu den

---

[1] In umgekehrter Richtung der Prozentsätze, die den Rückgang der Rate der Säuglingssterblichkeit bezeichnen: 36 %, 28 %, 20 %!

Einkommensverhältnissen der weniger wohlhabenden Stadtviertel, die Unterschiede in der Höhe des Einkommens sein, die in unserer Tabelle durch eine Durchschnittszahl charakterisiert ist. Auch im reichsten Stadtteil gibt es von „kleinen Leuten" bewohnte Nebenstraßen, von Hauswarten, Brothändlern, Flickschustern usw. bewohnte Kellerwohnungen. Darüber, in welchem Umfange dies der Fall ist, klärt uns am besten die folgende Aufstellung auf, aus der wir ersehen, wie groß in den einzelnen Stadtteilen der Prozentsatz der Haushaltungen mit Dienstbotenhaltung ist bzw. war. Allerdings geht diese Aufstellung durch den Rückstand der Hamburger Statistik nur bis zum Jahre 1905, doch sind die Veränderungen, die mit den Jahren in den einzelnen Stadtteilen stattgefunden haben, nicht so groß, daß wir aus ihnen nicht auf die heutigen Verhältnisse schließen könnten.

Unter je 100 Familienhaushaltungen waren solche mit häuslichen Dienstboten[1]:

		1905	1900	1895	1890	1885
I	Billwärder Ausschlag	1,8	2,2	2,4	3,7	4,0
	Horn	8,0	8,2	8,1	9,5	9,7
	Barmbeck	4,5	6,2	7,5	8,8	11,2
II	Neustadt-Nord	10,6	11,2	14,9	17,7	19,2
	Borgfelde	11,2	14,8	15,7	18,0	18,4
	Eimsbüttel	9,7	11,9	13,4	16,7	19,5
III	Hohenfelde	33,0	34,7	36,8	41,0	41,6
	Rotherbaum	41,5	44,4	46,9	51,9	50,4
	Harvestehude	57,3	57,7	58,4	58,7	57,3
	Stadt im ganzen	11,8	13,3	14,8	17,6	18,7

Der Rückgang der Dienstbotenhaushaltungen war in den Stadtvierteln I und II wesentlich größer als in den Stadtvierteln III, der Prozentsatz dieser Haushaltungen wird also heute in jenen noch minimaler, in diesen nicht wesentlich geringer sein als im Jahre 1905. Selbst in den reichsten Stadtvierteln — III als Einheit betrachtet — ist also die größere Hälfte der Haushaltungen ohne Dienstboten. Da ist es klar, daß die Verhältnisse dieser ganz oder halb proletarischen Familien einen überwiegenden Einfluß auf die Geburtenrate der Klasse III haben müssen. Es wäre möglich, daß die Geburtenhäufigkeit bei den ganz Reichen in unserer Periode gar nicht mehr zurückgegangen ist, und daß der Rückgang der Geburtenrate in diesen

[1] Stat. d. Hamb. St., Heft XXV (1910), S. 113.

Stadtteilen die Wirkung des Rückganges der Geburtenhäufigkeit bei der größeren — der proletarischen — Hälfte der Einwohner gewesen wäre.

Haben wir hier einerseits einen Einfluß der Haushaltungen ohne Dienstboten auf die Gesamtgeburtenrate der reichen Stadtteile, so haben wir anderseits in ihnen einen Einfluß der Dienstbotenhaushaltungen auf die Höhe der Geburtenrate an sich. Dieser Einfluß wird am besten durch Gegenüberstellung der Extreme beleuchtet.

Bei der Volkszählung vom Jahre 1905 waren von je 1000 Bewohnern:

	in den Stadtteilen			
	Billwärder Ausschlag	Barmbeck	Rotherbaum	Harvestehude
Versteuertes Einkommen auf je 1 Bewohner[1] .	354 Mk.	407 Mk.	2729 Mk.	3590 Mk.
Häusliche Dienstboten[2] .	4	11	128	196

Im zweitreichsten Stadtviertel, Rotherbaum, kommen auf 1000 Einwohner bereits 128 Dienstboten. Ihre Zahl steigt aber nochmals um 53 % auf 196 im Stadtviertel Harvestehude, wo das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung um nur 32 % höher ist (3590 Mk. gegen 2729 Mk.). Ist der Prozentsatz der Dienstbotenhaushaltungen in den reichen Stadtvierteln seit 1905 vielleicht auch nicht gestiegen, so dürfte die Prozentzahl der Dienstboten dort jetzt doch größer sein, weil die in früheren Zeiten in wohlhabenden Hamburger Familien fast ausschließlich gebräuchliche Wohnart, das Haus zum Alleinbewohnen, seit etwa 20 Jahren wieder mehr Mode geworden ist, und dieses mehr Dienstboten erfordert als die Wohnetage. Durch diesen Einfluß der zunehmenden Wohlhabenheit waren dann am Ende der Periode unter 1000 Einwohnern entsprechend weniger Ehefrauen als am Anfang derselben, konnten also auch auf 1000 Einwohner weniger Geburten stattfinden. Umgekehrt wirken diese Verhältnisse auf die Geburtenrate der armen Stadtviertel, und zwar nicht nur, weil zum Beispiel in Billwärder Ausschlag nur 0,4 %, in Harvestehude aber 20 % der Bevölkerung Dienstboten sind[3], sondern auch, weil die Dienstboten in „Harvestehude“ zu einem großen Teil der Bevölkerung

---

[1] Im Jahre 1906: Jahresber. d. Stat. Bureaus f. d. J. 1909, S. 40.

[2] Stat. d. Hamb. St., Heft XXV (1910), S. 221.

[3] Berechnet von der weiblichen Bevölkerung allein oder gar von der weiblichen Bevölkerung des gebärfähigen Alters, würden die weiblichen Dienstboten in Harvestehude einen riesigen Prozentsatz ergeben.

von „Billwärder Ausschlag“ entnommen sind, wodurch hier unter 1000 Einwohnern sich ein größerer Prozentsatz verheirateter Frauen befindet.

Diese Gegenüberstellung zeigt, wie die Geburtenzahlen, auf 1000 Einwohner berechnet, unter Umständen täuschen können. (Wir werden gleich noch sehen, daß die Täuschung eine noch größere ist, als aus vorstehender Gegenüberstellung ersichtlich ist.) Das können sie auch bei Vergleichen mit früheren Perioden, wo der Altersaufbau der Bevölkerung ein anderer war, ebenso bei Vergleichen der Geburtenhäufigkeit in Gegenden mit starker Abwanderung Jugendlicher, mit Gegenden, wo diese zugewandert sind, oder auch von Ländern, wo durch frühere niedrige Geburtenrate der Altersaufbau der Bevölkerung ein anderer ist, mit Ländern, wo sie gleichzeitig hoch war; also zum Beispiel ein Vergleich der jetzigen Geburtenraten von Frankreich und Deutschland oder gar Rußland. Die Geburtenrate sollte für die ehelichen Geburten auf je 1000 Ehefrauen im gebärfähigen Alter, für die unehelichen Geburten auf je 1000 ledige Frauen im gebärfähigen Alter bezogen werden. Und auch dann noch müßte beim Vergleich der Geburtenhäufigkeit größerer Zeiträume (und von Bevölkerungen verschiedenen Altersaufbaues) die Geburtenhäufigkeit der verschiedenen Altersklassen getrennt verglichen werden. Denn wenn mit der Zeit, z. B. durch Rückgang der Sterblichkeit, die älteren Jahrgänge des gebärfähigen Alters stärker besetzt werden, besagt ein Geburtenrückgang im gebärfähigen Alter überhaupt nicht mehr dasselbe, was er bei gleichbleibendem Altersaufbau besagt haben würde.

In entgegengesetzter Richtung der Dienstbotenhaltung, was das Geschlecht anbelangt, aber in gleicher Richtung, was die Erniedrigung der Geburtenrate anbelangt, wirken die Einlogierer. Ihr Prozentsatz in der Bevölkerung hat mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in allen Stadtteilen, namentlich aber in den wohlhabenden, stark zugenommen. Es ist schade, daß auch diese Statistik in Hamburg nur bis 1905 reicht.

Ehe wir uns ihr zuwenden, wollen wir noch eben eine Aufstellung der vorübergehend anwesenden und der vorübergehend abwesenden Personen betrachten, die uns zeigt, daß auch diese Kategorien in den reichen Stadtvierteln stärker sind als in den armen, also in ersteren in höherem Maße als in letzteren zur Verwässerung der Geburtenrate beitragen.

Auf je 100 anwesende Personen überhaupt kamen (am 1. Dezember 1905)[1]:

		Vorübergehend Anwesende	Vorübergehend Abwesende
I	Billwärder Ausschlag	0,08	0,57
	Horn	0,34	0,99
	Barmbeck	0,19	0,62
II	Neustadt-Nord	1,67	0,53
	Borgfelde	0,78	0,80
	Eimsbüttel	0,26	0,95
III	Hohenfelde	1,65	1,24
	Rotherbaum	1,10	1,54
	Harvestehude	1,54	1,63
	Stadt	1,70	0,93

Von je 100 Familienhaushaltungen hatten Einlogierer oder Schläfer überhaupt in:

		1905[2]	1900[3]	1895[3]
I	Billwärder Ausschlag	17,9	14,7	15,2
	Horn	13,8	13,1	13,5
	Barmbeck	15,4	12,3	12,6
II	Neustadt-Nord	33,4	29,2	28,0
	Borgfelde	20,1	13,1	13,5
	Eimsbüttel	18,2	15,5	14,8
III	Hohenfelde	17,2	15,0	14,8
	Rotherbaum	24,1	17,6	17,7
	Harvestehude	11,1	9,0	9,5
	Stadt	22,7	20,1	20,5

Der Prozentsatz der Einlogiererhaushaltungen ist in allen Stadtteilen ziemlich groß. Doch will dieser Prozentsatz allein noch nichts sagen über den Umfang, in dem durch die Einlogierer der für Geburten nicht in Betracht kommende Teil der Bevölkerung vergrößert wird. Während die Wohnungen der Stadtteile I und II meist nur Raum für einen Einlogierer haben, sind die Einlogierer-Haushaltungen in den Stadtteilen III zum großen, wenn nicht größten Teil sogenannte Pensionate, also Haushaltungen mit größerer Zahl von Einlogierern, und da zudem noch der Prozentsatz dieser Haushaltungen in III noch recht hoch, zum Teil sogar wesentlich höher ist als in I, so ist in ihnen auch der für Geburten nicht in Betracht kommende Teil der Bevölkerung entsprechend größer, denn die Einlogierer sind durchweg Ledige, und zwar ganz überwiegend männlichen Geschlechts. Sie würden also, wenn nicht in denselben Stadtteilen der Prozentsatz der Dienstbotenhaushaltungen ein so hoher wäre, zur Folge haben, daß in ihnen die männliche Bevölkerung die weibliche überwiegt.

[1] Stat. d. Hamb. St., Heft XXIII (1909), erster Teil, S. 66 u. 67.
[2] Stat. d. Hamb. St., Heft XXV (1910), S. 121.
[3] Ebenda, Heft XXI (1903), S. 240.

Mindestens aber sollte man glauben, daß die männliche und die weibliche Bevölkerung dieser Stadtteile ungefähr gleich groß sein müßte. Das muß man bedenken, wenn wir jetzt betrachten, wie es sich hiermit in Wirklichkeit verhält.

Bei einem Durchschnitt in der ganzen Stadt von 103 weiblichen Personen auf 100 männliche sinkt dieses Verhältnis bis auf 92 im ärmsten Stadtviertel und steigt es bis auf 177 im reichsten. Damit aber ist der Unterschied in der Zusammensetzung von je 1000 der Bevölkerung der armen und der reichen Stadtteile noch nicht einmal vollkommen charakterisiert. Er ist noch größer, als es die Differenz zwischen den Zahlen 92 und 177 veranschaulicht. Er wird nämlich noch vergrößert durch eine andere Besetzung der Altersklassen namentlich der weiblichen Bevölkerung in den reichen Stadtvierteln als in den armen.

Auf 100 männliche Personen entfallen weibliche[1]

		1895	1900	1905	1912[2]
I	Billwärder Ausschlag	97,2	95,5	94,0	91,8
	Horn	92,4	95,9	96,0	94,2
	Barmbeck	105,3	106,3	103,0	100,3
II	Neustadt-Nord . . .	98,9	98,3	92,8	88,0
	Borgfelde	120,8	116,8	109,9	105,3
	Eimsbüttel	111,3	111,4	108,9	105,7
III	Hohenfelde	140,7	141,2	137,5	126,8
	Rotherbaum	130,6	127,7	125,7	117,8
	Harvestehude	163,5	165,3	165,6	177,0
	Stadt	105,8	105,2	102,5	102,5

Die reiche Frau, die keine Sorgen hat, jede Rücksicht auf ihre Gesundheit nehmen kann und gar keine Berufsgefahren läuft, erreicht durchweg ein viel höheres Alter als die Arbeiterfrau und die Frau im Mittelstand, die nicht nur häufig außer der Hauswirtschaft noch eine Erwerbstätigkeit auf sich nehmen muß, sondern diese Pflichten ohne jegliche Unterstützung und Ablösung durch Dienstboten oft auch unter den schwierigsten gesundheitlichen Verhältnissen erfüllen muß. Halten wir nebeneinander, daß in der Stadt Hamburg überhaupt (am 1. Dezember 1905) auf je 100 männliche Einwohner

im Alter von 25—50 Jahren 95 weibliche
" " " 50—60 " 112 "
" " " 60—70 " 153 "
" " " 70—80 " 174 "
über 80 " 220 "

[1] Für 1895, 1900 u. 1905: Stat. d. Hamb. St., Heft XXIII (1909), S. 74.

[2] Ermittelt aus Öffentl. Anzeiger, Nr. 285, vom 3. Dez. 1912, S. 3080, Spalte 11 u. 12.

entfielen[1], daß aber gleichzeitig, bei durchschnittlich 103 weiblichen Einwohnern auf 100 männliche, in Billwärder Ausschlag deren 94 und in Harvestehude aber deren 166 entfielen, so ist klar, daß der enorme weibliche Überschuß in dem letztaufgeführten reichen Stadtteile — abgesehen von seinem großen Prozentsatz weiblicher Dienstboten — zu einem großer Teil aus Frauen höheren Alters besteht. Dazu kommt dann noch — in den reichen Stadtteilen — ein nicht unbedeutender Prozentsatz jüngerer Frauen, deren Männer geschäftlich in „Übersee" und auf weiten Geschäftsreisen sind. Daß in einem Stadtteil, dessen Bevölkerung zu 20 % aus häuslichen Dienstboten besteht, dessen verheiratete männliche Bevölkerung zum Teil unter Zurücklassung der Frau außer Landes berufstätig ist, wo die erwachsenen Söhne in die Welt hinausgewandert sind, während ihre erwachsenen Schwestern daheim geblieben sind, wo Frauen in nicht mehr gebärfähigem Alter einen viel größeren Teil der erwachsenen weiblichen Bevölkerung ausmachen als in den Stadtvierteln der Arbeiter- und Angestelltenbevölkerung, so zwar, daß durch all diese Umstände auf 100 männliche 177 weibliche Personen entfallen, gegen durchschnittlich noch nicht 100 in den armen Stadtvierteln, auf je 1000 Einwohner gerechnet auch weniger Geburten entfallen müssen als in Stadtvierteln, in denen männliche und weibliche Bevölkerung des heiratsfähigen Alters sich ungefähr die Wage halten, ist klar. Ja, es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß bei Berücksichtigung all dieser Umstände eine Geburtenrate von 10 auf je 1000 Einwohner in Harvestehude so viel bedeutet wie eine von 20 auf je 1000 Einwohner in Billwärdet Ausschlag. So groß ist der der Unterschied zwischen den ganzen Wohnklassen I, II und III natürlich nicht. Immerhin aber kommen im Jahre 1912 in diesen auf 100 männliche: in I 97,4, in II 101,8, in III aber 134,4 weibliche Einwohner, so daß unter Berücksichtigung der anderen Verwässerungsmomente wohl angenommen werden muß, daß eine Geburtenrate von 10 auf je 1000 Einwohner in Klasse III so viel bedeutet wie eine von 15 in Klasse I, namentlich wenn man bedenkt, daß dem Fallen des weiblichen Überschusses in Rotherbaum in der Zeit 1895—1912 eine starke Steigerung der Einlogierer gegenübergestanden haben dürfte; ist hier doch der Prozentsatz der Einlogiererhaushaltungen in der Zeit 1900—1905 von 18 % auf 24 % gestiegen!

Wie groß dieser Einfluß auf den weiblichen Überschuß schon im

---

[1] Stat. d. Hamb. St., Heft XXIII (1909), S. 76.

Jahre 1900 gewesen ist, zeigt folgende Aufstellung, deren Studium auch in anderen Beziehungen warm zu empfehlen ist. Sie bringt den weiblichen Überschuß (bzw. Unterschuß) in den verschiedenen Altersklassen in einem Arbeiterstadtteil (Barmbeck), einem Angestelltenstadtteil (Eimsbüttel) und den beiden reichsten Stadtteilen (Rotherbaum und Harvestehude) zur Darstellung.

Im Alter von ... Jahren	Im Jahre 1900 entfielen auf je 100 männliche Einwohner weibliche [1] in			
	Barmbeck	Eimsbüttel	Rotherbaum	Harvestehude
15—20	118	129	171	219
20—25	133	153	95	411
25—30	112	121	167	288
30—35	97	103	134	180
35—40	92	96	132	144
40—45	99	95	133	129
45—50	103	107	125	124
50—55	110	110	131	117
55—60	107	126	145	114
60—65	120	127	160	128
65—70	119	143	155	159
70—75	121	198	206	154

Schon im Alter von 15—20 Jahren zeigt sich in allen Bevölkerungsschichten der Einfluß der männlichen Abwanderung, nur ist er in den reichen Stadtvierteln, wo die Söhne zur Universität und in die Fremde wandern (mit 171 und 219) wesentlich größer als bei der Arbeiter- und Angestelltenbevölkerung (118 und 129), deren fehlende Söhne wohl zum Teil „zur See gegangen“ sind. Am interessantesten ist die Altersklasse 20—25 Jahre. Da kommen im Arbeiterviertel auf 100 männliche 133 weibliche Einwohner, im reichsten Stadtviertel aber deren 411!! [2] Die Söhne sind ausgeflogen, die Dienstboten eingerückt. Beides ist im zweitreichsten Stadtviertel Rotherbaum in geringerem Grade auch der Fall. Nur wird das in diesem Stadtviertel durch die Einlogierer verdeckt, die nach den Kontoren der Handelsstadt strömen. Mit 25 Jahren sind sie aber schon wieder zurückgeströmt und haben die Dienstboten größtenteils geheiratet, und so zeigt der Stadtteil Rotherbaum das eigentümliche Bild, daß auf je 100 männliche Einwohner weibliche entfallen:

[1] Berechnet nach: Statistik d. Hamburgischen Staates, Heft XXI (1903), S. 43 ff.

[2] Seit 1900 muß dieses Mißverhältnis noch wesentlich größer geworden sein, denn in der Zeit 1900—1912 ist der weibliche Überschuß überhaupt in Harvestehude stark gestiegen, in Barmbeck aber gefallen (siehe S. 52).

	im Alter von			
	15—20	20—25	25—30	Jahren
in Rotherbaum	171	95	167	
in Harvestehude aber.	219	411	288	

Daß im Alter von über 50 Jahren der weibliche Überschuß im zweitreichsten Stadtviertel größer ist als im reichsten, dürfte sich daraus erklären, daß in der Handelsstadt manche wohlhabende Witwe (nach dem Tode des Mannes) nicht im teuersten Stadtviertel wohnen bleiben kann. Eine ähnliche Zuwanderung solcher, wie von Harvestehude nach Rotherbaum, dürfte aus denselben Gründen nach Eimsbüttel stattfinden, das mehr kleine und billige Wohnungen hat als die reichen Stadtviertel. Der Einfluß der Wohlhabenheit auf das Alter der Frau bzw. den weiblichen Überschuß ist unverkennbar, wenn man diesen in den höheren Altersklassen des Arbeiterviertels und den wohlhabenderen Stadtvierteln miteinander vergleicht.

Der Umfang der Dienstbotenhaltung, der Umfang, in dem die verheirateten Männer unter Zurücklassung ihrer Familie „drüben sind", der Umfang, in dem die Schwestern der hinausgewanderten Brüder sorglos in den Tag hineinleben können und nicht darauf angewiesen sind, sich irgendwo in der Welt ihr Brot zu verdienen, gleich den weniger begüterten Töchtern; der Umfang sogar, in dem die Frauen, weil Sorge und Erwerbstätigkeit ihnen gleich fern liegen, ein höheres Alter erreichen, hängt aber doch irgendwie und irgendwo mit dem Umfange des wirtschaftlichen Aufschwunges zusammen, und so ist auch der scheinbar zufällige weibliche Überschuß der reichen Stadtviertel — und seine Wirkung auf die Geburtenhäufigkeit — eine Folge der zunehmenden Wohlhabenheit. Trotz seiner im Jahre 1895 im reichsten Stadtteil bereits erreichten Höhe (163) steigt er noch im Jahre 1900 auf 165, 1905 auf 166, 1912 auf 177 und wäre noch mehr gestiegen, hätte dieser Steigerung nicht — ebenfalls bewirkt durch den wirtschaftlichen Aufschwung — ein anderer Umstand entgegengewirkt: die Zuwanderung männlicher Angestellten und selbständiger Kaufleute. Diese zugewanderten Angestellten wohnen besonders stark im Stadtteil Rotherbaum, wo die sogenannten „Pensionate" — darunter hochfeine — mehr und mehr zugenommen haben. Hieraus erklärt sich, daß in diesem zweitreichsten Stadtteil auf je 100 männliche Personen weibliche entfielen: 1895 : 131, 1900 : 128, 1905 : 126, 1912 : 118. Die gleiche Entwicklung haben wir auch in den Arbeitervierteln und dadurch in der ganzen Stadt: 106, 105, 103, 103. Das hängt mit dem Aufschwung von Handel, Schiffahrt

und Industrie, insbesondere der Ausdehnung des Schiffbaues zusammen: Zuwanderung männlicher Arbeiter. Aber trotz dieser, vom wirtschaftlichen Aufschwung bewirkten allgemeinen Erscheinung hat im reichsten Stadtteil der weibliche Überschuß noch zugenommen — ebenfalls durch den wirtschaftlichen Aufschwung. Mit der stärkeren Besetzung der höheren Altersklassen — und da die Frauen durchschnittlich ein höheres Alter erreichen als die Männer, mit der dadurch bewirkten Zunahme des weiblichen Überschusses — muß die Geburtenrate sinken. Und da die zunehmende Wohlhabenheit die Schicht des weiblichen Überschusses höherer Altersklassen verbreitert, ist die Wohlstandssteigerung auch an dem auf diese Weise bewirkten Rückgang der Geburtenrate beteiligt.

Aber so stark auch der Einfluß des wirtschaftlichen Aufschwunges und der zunehmenden Wohlhabenheit auf dem Wege über Einlogiererzunahme, Dienstbotenhaltung, Hinausziehen der heranwachsenden männlichen Jugend der Wohlhabenden und Gebildeten in die Fremde gewesen ist, so stark haben sich all diese Verhältnisse während unserer Periode nicht verändert, daß sie einen Rückgang der Geburtenrate in Klasse III um 50 % erklären könnten. Sie erklären weit eher in gewissem Umfange die Verschiedenheit der Höhe, die die Geburtenrate gleichzeitig in den drei Klassen aufweist, als daß sie ihren enormen Rückgang in Klasse III erklärten — und weniger noch in Klasse II, wo Dienstbotenhaltung und weiblicher Überschuß in unserer Periode zurückgegangen sind, ohne daß der Prozentsatz der Einlogierer wesentlich gestiegen ist, und wo bei einer Einkommenssteigerung um nur 24 % die Geburtenrate um 39 % gesunken ist. Es müssen also bei dem Geburtenrückgang außer der zunehmenden Wohlhabenheit und ihrem vorstehend geschilderten Einfluß noch andere Ursachen mitgewirkt haben. Welche sind dies?

V.

Die Generation, die nach 1870 aufgewachsen ist, ist in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen und daher mit größeren Lebensansprüchen herangewachsen als die Generationen vor ihr. Jeder möchte, daß es seine Kinder mindestens so gut und womöglich besser haben sollen wie er selbst. Bei den Gewohnheiten und Ansprüchen, mit denen die nach 1870 geborene Generation aufgewachsen ist, kann sie diese aber nur einer beschränkten Anzahl von Kindern gewährleisten. Ebenso als es der Stolz des gelernten, namentlich des organisierten Arbeiters geworden ist, daß seine Frau nicht nötig habe, erwerbstätig zu sein

— ein Umstand, der in den Städten bedeutend zum Rückgang der Säuglingssterblichkeit beigetragen hat —, ebenso verlangt es heute sein Ehrgeiz, daß seine Kinder in anständigem Schuhzeug, flickenloser Kleidung, reiner Wäsche und mit sauberem Taschentuch in der Schule erscheinen. Sein Vater ist noch barfuß oder in Holzpantoffeln und ohne Taschentuch zur Schule gegangen: „Soviel Kinder, soviel Rotznasen;“ seine Mutter hat noch das Kopftuch getragen, seine Frau aber braucht im Jahre mindestens zwei Hüte und seine Tochter zwei Paar Stiefel und ein Paar Tanzschuhe. Die Kinder sollen auch mal ins Theater gehen. An Sonn- und Feiertagen will er mit Frau und Kindern hinaus, fährt dazu Elektrische und Eisenbahn, und wo früher anstand: „Hier können Familien Kaffee kochen“, dort verzehrt er jetzt das Zehnfache wie seine Eltern Anno dazumal. Das alles geht aber trotz gestiegener Löhne und Gehälter nicht, wenn seine Kinderschar so groß ist, wie es diejenige seiner Geschwister war. Wenn er sich einschränkte und dafür mehr Kinder in die Welt setzte? Gewiß, für die deutsche Wehrmacht wäre es besser, aber von seinen Lebensansprüchen raucht der deutsche Fabrikschornstein und sein eigener Herd und blüht die deutsche Industrie, die so unendlich viel für unsere Wehrkraft bedeutet.

Die Beschränkung der Kinderzahl ist also eine gewollte, und weil sie ein Resultat des Willens ist, ist der Umfang, in dem sie gelingt, abhängig von der Größe der Energie, die wiederum in verschiedenen sozialen Klassen und bei verschieden hohem Bildungsgrad verschieden ist. Der gelernte Arbeiter wird durchschnittlich einen höheren Grad von Energie haben als der ihm auch in allgemeinen Kenntnissen meist nachstehende ungelernte, der Angestellte und der Beamte, die durchschnittlich wieder einen höheren Bildungsgrad als der Arbeiter haben, haben auch in ihrer Berufstätigkeit mehr geistige Energie aufzuwenden als jener. Einer noch größeren Vorbereitung und einer entsprechend größeren Energie bedarf es, um sich zu der sozialen Schicht der Unternehmer emporzuarbeiten und sich dort zu behaupten. Das gleiche gilt von der gleichen sozialen Schicht der höheren Beamten. Eine Erhebung, welche der Verband der mittleren Reichspost- und Telegraphenbeamten (ca. 40000 Mitglieder) für die Jahre 1907 und 1909 veranstaltet hat[1], hat ergeben, daß auf einen verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten entfallen:

[1] Medizinische Reform, Halbmonatsschrift für soziale Hygiene u. praktische Medizin vom 15. Januar 1914, S. 18.



bei den Unterbeamten . . . . . 2,4 Kinder
bei den mittleren Beamten . . . . 1,9 "
bei den höheren Beamten . . . . 1,7 "

Diese Stufenleiter ist aber keineswegs nur der Ausdruck des Grades der Energie des Mannes in den verschiedenen sozialen Klassen. Je höher die soziale Klasse, desto freier ist die Stellung der Frau dem Manne gegenüber; und da sie es ist, die alle Beschwerden der Kindererzeugung zu tragen hat, ist die Zahl der Geburten in den oberen sozialen Schichten so viel geringer als in den unteren. Von diesem Standpunkt aus gesehen, wird es auch verständlich, warum die Geburten mit der zunehmenden Selbständigkeit der Stellung der Frau in allen Klassen so stark zurückgegangen sind, und warum sie in denjenigen Klassen am stärksten zurückgegangen sind, in denen die moderne Frauenbewegung die größten Fortschritte gemacht hat: in den oberen sozialen Klassen. Von großem Einfluß ist in diesen Kreisen der mit der Wohlhabenheit zunehmende gesellschaftliche Verkehr gewesen; die große Rolle, die dann für die Frau, die es sich leisten kann, die Eleganz der äußeren Erscheinung spielt, legt ihr in viel höherem Grade als der nur wohlhabenden Frau den Wunsch nahe, ihre Figur nicht zu entstellen und in ihrem gesellschaftlichen Verkehr, im Theaterbesuch und im Reisen nicht behindert zu werden. Und je breiter die Schicht der ganz Reichen wird, desto weiter dringen die Sitten — bzw. Unsitten — derselben auch in weniger reiche Kreise, die durch Beziehungen zu ihnen und ihr Vorbild mitgerissen werden.

Je größer die Wohlhabenheit, desto größer werden die Lebensansprüche, und im Zusammenhang mit den steigenden Lebensansprüchen verlängert sich das Heiratsalter, wodurch dann unter je 1000 Einwohnern mehr unverheiratete Männer und Frauen des heiratsfähigen Alters sind, während außerdem die in höherem Alter Heiratenden weniger fruchtbar sind.

Wenn man die Kinderzahl der drei Beamtenklassen mit der Geburtenhäufigkeit unserer drei Wohnklassen vergleichen will, so muß man vier Umstände berücksichtigen.

1. Die Beamtenerhebung hat in den Jahren 1907 und 1909 stattgefunden, unsere Periode aber endet 1911/13, wo die Geburten gegen die vorhergehenden Jahre schon wieder weiter zurückgegangen waren.

2. Unter den Kindern der Beamten befinden sich solche, die zu einer Zeit geboren waren, als der Abstand der Geburtenhäufigkeit zwischen den einzelnen Einkommens- und Sozialklassen weniger groß war als später. Zum Beispiel betrug er zwischen unseren Klassen II

und I am Anfang der Periode 11 % (36 und 40 ‰), am Ende derselben 23 % (27 und 22 ‰), zwischen unseren Klassen III und II am Anfang der Periode 64 % (36 und 22 ‰), am Ende derselben 100 % (11 und 22 ‰).

3. In der Kinderzahl der Beamten ist die Wirkung der in den unteren Einkommensklassen höheren Säuglingssterblichkeit schon zum Ausdruck gebracht. Wenn also nach der Beamtenerhebung die Unterbeamten 41 % mehr Kinder haben als die höheren Beamten, so besagt das, daß sie eine über 50 % größere Geburtenhäufigkeit gehabt haben.

4. Durch ihr regelmäßiges und sicheres Einkommen steht die Klasse der Unterbeamten günstiger da — und wohl auch sozial höher — als unsere Wohnklasse I, während anderseits die Klasse der höheren Beamten eher mit unserer Wohnklasse II als mit unserer Wohnklasse III vergleichbar sein bzw. etwa die Mitte zwischen beiden halten dürfte, denn die ganz hohen Einkommen fehlen in der Klasse der höheren Postbeamten. Aus beiden Gründen wird der Abstand der Geburtenhäufigkeit zwischen den extremen Klassen der Beamtenschaft geringer sein als zwischen unseren extremen Wohnklassen.

Wenn man diese vier Umstände berücksichtigt, wird man finden, daß der Abstand der Geburtenhäufigkeit zwischen den verschiedenen Beamtenklassen wohl ebenso groß ist wie zwischen unseren Wohnklassen. Auch die Zahl von 2,4 Kindern bei den Unterbeamten spricht nicht dafür, daß — wie allgemein behauptet wird — die Kinderzahl bei den Beamten im allgemeinen geringer sei als in anderen Bevölkerungskreisen. Was man als eine Besonderheit der Beamtenschaft ansieht, ist, unter Berücksichtigung der Sozialklasse der betreffenden Beamten, eine allgemeine Erscheinung. Und weil das bewußte Wollen mit der Höhe der sozialen Stellung zunimmt, hielt der Rückgang der Geburten mit der sozialen Hebung des Volkes Schritt, und war er ganz allgemein um so stärker, je höher die soziale Stellung einer Volksschicht war und wurde.

VI.

Eine Frage für sich ist es, welche Mittel Mann und Frau angewandt haben, um ihren Willen zur Kinderbeschränkung durchzusetzen. Hier müssen wir auf die Ausführungen Würzburgers zurückkommen. Unter den für den Geburtenrückgang verantwortlich gemachten Umständen, die schon vor seinem Einsetzen vorhanden gewesen seien und daher mit Unrecht zur Erklärung dieser Erscheinung herangezogen würden, führt er auch die Vorbeugemittel an. Von

dem noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verbreitetsten derselben — und seine Verbreitung soll heute verhältnismäßig ungefähr dieselbe sein — lehrte ein bekannter Mediziner der Berliner Universität seine Hörer: „Es ist ein Spinnenweb gegen die Sicherheit, aber ein Panzer gegen das Vergnügen." Das war in bezug auf die Sicherheit — auch diejenige der Ansteckungsgefahr — mindestens eine sehr starke Übertreibung. Inzwischen hat — etwa mit der Jahrhundertwende — ein anderes Vorbeugemittel mehr und mehr Verbreitung gefunden, gerade weil es, ohne dem „Vergnügen" im Wege zu sein, doch einen noch ziemlich hohen Grad von „Sicherheit" gewähren soll, das pessare occlusivum. Von Laien angewandt, versagt es allerdings häufig, so daß die Verschiedenheit des Grades der Wirksamkeit, je nachdem es von Laien oder Fachleuten angewandt wird, ein stärkeres Heranziehen der letzteren bewirkt. Für den hierdurch herbeigeführten Geburtenrückgang ist also der Umfang allein, in dem jenes Vorbeugemittel abgesetzt wird, kein Maßstab. Und hier ist wiederum ein Punkt, bei dem die Einkommensverhältnisse eine Rolle spielen. Bei allen Vorbeugemitteln — nicht nur bei diesem —, bei denen das Inanspruchnehmen eines Arztes oder einer Hebamme die Sicherheit erhöht oder erst eigentlich ermöglicht, ist dies der Fall. In der Sprechstunde des Kassenarztes und in der Klinik des Frauenarztes wird die Frau vorwiegend nur so lange mit Schutzmitteln versehen, als eine gewisse Schonzeit oder eine überhaupt schwächliche Konstitution dies dem Arzt erforderlich erscheinen läßt. Will die völlig wieder zu Kräften gekommene oder die überhaupt kräftige Frau auf diese Weise geschützt werden, so wendet sie sich häufig an den Hausarzt oder Spezialisten, dessen Stellung es mit sich bringt, ihren Wünschen zu entsprechen, und der sich oft dadurch veranlaßt sieht, dies zu tun, weil der sonst stattfindende coitus interruptus gesundheitliche Schädigungen für die Klientin im Gefolge hat bzw. schon gehabt hat. Die dauernde Inanspruchnahme des Arztes oder selbst nur der Hebamme verursacht aber ziemlich bedeutende Kosten, die nur der bessere Mittelstand und die höheren Einkommensklassen erschwingen können.

Eine große Rolle spielt ferner der Irrigator. Vielleicht gelegentlich eines örtlichen Leidens vom Kassenarzt verordnet, wird er auch nach Behebung desselben weiter verwendet, hat aber nun eine mit seiner ursprünglichen Verwendung nicht beabsichtigte Wirkung. Der Absatz dieses Apparates hat sich mit der allgemeinen Zunahme des Verständnisses für die Forderungen der Hygiene ganz außer-

ordentlich vermehrt. Er ist durch große Verbilligung desselben stark gefördert worden. Die gleiche Ware, die 1895 noch 4,50 Mk. kostete, kostet seit etwa 1902 nur noch 2,50 Mk. Es ist seitdem aber auch eine ganz gute Qualität zum Preise von 1,50 Mk. erhältlich. Diese Verbilligung hat wesentlich dazu beigetragen, die regelmäßige Benutzung des Irrigators auch in unteren Volksschichten einzubürgern. Ob Reinlichkeitszwecke oder Verhütungsabsichten dabei im Vordergrunde stehen, läßt sich natürlich nicht nachweisen. Fraglos aber sind letztere bei seiner Verwendung stark beteiligt; freilich wird das Ziel nur zum Teil damit erreicht. Wesentlich wirksamer als der gewöhnliche Irrigator sind diejenigen Vorrichtungen, bei denen durch stärkeren Luftdruck (Gummiballons, Ladies friend) Flüssigkeit eingepumpt wird. Auch die Verwenduug dieses Mittels wie des verhältnismäßig harmlosen Irrigators wird durch die Wohnverhältnisse der Wohlhabenden begünstigt. (Getrennte — zum Teil auch mit hygienischen Einrichtungen versehene — Ankleide- und Nebenräume.)

All diese Vorbeugemittel, bzw. ihre Anwendung, sowie die Einführung chemischer Präparate soll nach übereinstimmender Ansicht hervorragender Spezialisten in den letzten 15 Jahren um 60—70 % zugenommen haben. Auch darüber herrscht unter ihnen kein Zweifel, daß mindestens 50 % aller Fehlgeburten während der ersten vier Monate auf Abtreibungen irgendwelcher Art zurückzuführen sind, gegen vielleicht 3—5 % der ersteren um die Jahrhundertwende. Also eine Steigerung auf das Zehnfache, vielleicht das Zwanzigfache[1].

Seit der Jahrhundertwende haben naturwissenschaftliche Kenntnisse große Verbreitung gefunden, insbesondere auch auf medizinischem Gebiet. Bilz ist in Hunderttausenden von Exemplaren abgesetzt worden — namentlich auf dem Lande — und wohl von Millionen gelesen worden. Da wird allerdings vor Anwendung all der Mittel gewarnt, aber aus diesen Büchern lernt das Volk sie erst kennen.

Einer der häufigsten Wege der Verhütung aber und zugleich der allersicherste — wir haben ihn vorstehend gelegentlich mit seinem lateinischen Namen erwähnt — kann ohne irgendwelche besonderen Mittel eingeschlagen werden, und darum ist der Umfang, in dem letztere abgesetzt werden, auch kein Maßstab für den Umfang, in dem die Verhütung aller Art geübt wird. Und die Anwendung aller

---

[1] Würzburger führt (Sp. 486) die Abtreibungen unter den Mitteln auf, die doch schon vor der Jahrhundertwende angewandt worden seien.



Arten von Verhütung — insbesondere die einfachste und sicherste — erfordert mehr oder weniger Energie, und darum ist ihre Anwendung um so häufiger, je höher die soziale Klasse ist, und tritt die Gesamtwirkung derselben um so deutlicher in die Erscheinung, je breiter Bildung und Besitz werden.

VII.

So stark durch den wirtschaftlichen Aufschwung mitbeeinflußt der Geburtenrückgang in den reichen Stadtvierteln aber auch gewesen ist, so darf man doch nicht außer acht lassen, daß die wohlhabende Bevölkerung selbst im reichen Hamburg nur einen geringen Teil der Gesamtbevölkerung ausmacht. Die physischen Steuerzahler der reichsten Hamburger Stadtteile, Harvestehude und Rotherbaum, bilden noch nicht 6 % aller physischen Steuerzahler des Staates Hamburg und haben 22 % des überhaupt versteuerten Einkommens desselben. Noch nicht 5 % der Steuerzahler Hamburgs haben ein Einkommen von mehr als 10 000 Mk. und nur $8^1/_2$ % ein solches von über 5000 Mk. Die Geburtenhäufigkeit der Gesamtbevölkerung kann also von derjenigen der Wohlhabenden und Reichen nur wenig beeinflußt werden — und im ganzen Reich noch weniger als in Hamburg. Bei den Mitteln zur Hebung der Geburtenhäufigkeit und der Erörterung derselben kann von der Entwicklung dieser Verhältnisse bei den Wohlhabenden und Reichen ganz abgesehen werden. Für uns waren sie aber von Wert, weil sie zeigten, daß mit zunehmender Wohlhabenheit — wie es bisher scheint unbegrenzt — ein Rückgang der Geburtenhäufigkeit stattfindet.

Angesichts der zunehmenden Verbreitung der Kenntnis von Verhütungsmitteln und -wegen wäre es aber verkehrt, von einem allgemeinen Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse — wie ihn der Krieg zunächst wohl im Gefolge haben kann — eine Wiederzunahme der Geburtenrate zu erwarten. Ein solcher Rückgang würde wohl eher den bisherigen Rückgang der Geburtenrate noch beschleunigen, wenn letzterem nicht planmäßig entgegengewirkt wird.

Würzburger allerdings will von einer Hebung der Geburtenhäufigkeit innerhalb des heutigen Reichsgebiets überhaupt nichts wissen. Er befürchtet im Gegenteil, daß „eine noch mehr beschleunigte Volkszunahme" eine „Übervölkerung des alten Bodens herbeiführen" könnte. Gerade in der Zeit unserer stärksten Bevölkerungszunahme war unsere Auswanderung am schwächsten. Eine Übervölkerung wird auch bei stärkerer Volkszunahme nicht eintreten, solange unsere

Industrie auf der Höhe der Wissenschaft und unsere Wissenschaft auf der Höhe bleibt. Dennoch sympathisiere ich durchaus mit den Hoffnungen, die Würzburger auf eine Kolonisation jenseits unserer jetzigen Ostgrenze setzt. Die deutschen Kolonisten in Rußland haben eine enorme Familienentfaltung. In einem Vortrag, den Silvio Broederich-Kurmahlen am 24. März d. J. in Hamburg gehalten hat, teilte er mit, daß bei 20000 deutschen Bauern, die in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Krieges aus dem Innern Rußlands in den baltischen Provinzen angesiedelt worden seien, auf 1000 Personen 72 Geburten kommen. Die Höhe dieser Zahl hängt zum Teil wohl damit zusammen, daß die Ansiedler jüngeren Altersklassen angehören und die Alten nicht mitgenommen haben werden. Im europäischen Rußland, dessen Geburtenhäufigkeit die größte des ganzen Erdballs ist, beträgt die Geburtenrate nur 44 auf 1000 Personen [1]. Ganz so groß wie bei den deutschen Kolonisten in Rußland würde die Familienentfaltung bei den Lebensansprüchen reichsdeutscher Kolonisten, die sich nach dem Kriege im angegliederten Osten ansiedeln würden, ja nicht werden. Während aber für den Industriearbeiter die Kinder wirtschaftlich eine Last sind, sind sie in der Landwirtschaft schon von ganz früher Kindheit an Mitarbeiter, und weil der Kolonist sie als solche braucht, hat er eine große Kinderschar [2]. Soll diese dem

---

[1] Stat. Jahrb. f. D. R. 1915, S. 7*. Die höchste, schnell wieder verschwundene Rate in Deutschland war 42,6 im Jahre 1876. Die preußische Statistik (Stat. Jahrb. f. d. preuß. Staat, z. B. 1911, S. 13), die bis 1816 zurückreicht, weist allerdings im Durchschnitt der Jahre 1816—1825 eine Geburtenrate von 43,8, im Jahre 1819 sogar von 45,2 auf, doch ist damit noch nicht gesagt, daß die Geburtenhäufigkeit „im Gebiet des heutigen Deutschen Reiches", die wir seit 1841 kennen (Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1910, S. 18), jemals die Ziffer von 42,6 im Jahre 1876 erreicht oder gar übertroffen habe, denn sie war in früheren Jahrzehnten in Preußen höher als im Reichsgebiet, z. B. in den 60er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts um 2‰, in den 50er Jahren gar um 2,6‰. Es ist also wahrscheinlich, daß der preußischen Geburtenrate von 43,8‰ im Durchschnitt der Jahre 1816—1825 nur eine Geburtenrate von gleichzeitig etwa 41—42‰ „im Gebiet des heutigen Deutschen Reiches" entsprach. Die Differenz zwischen preußischer und deutscher Geburtenrate ist erst allmählich zusammengeschrumpft, aber auch noch in diesem Jahrhundert ist letztere in Preußen durchschnittlich 0,6‰ höher als im Reich.

[2] Daß nach Ziffern, die das preußische statistische Landesamt über die Geburten des Jahres 1914 bringt, die Geburtenziffer der Landwirtschaft um 4% hinter dem Bevölkerungsanteil der letzteren zurückbleibt, widerspricht dem nicht. Die Landwirtschaft umfaßt auch die Landarbeiter, die zum Teil so schlecht bezahlt sind, daß sie nicht heiraten und die, wenn sie verheiratet sind, mangels eigenen Grundbesitzes oder ihnen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden

Lande erhalten bleiben — und also auch in der nächsten Generation eine stärkere Volksvermehrung bewirken — dann muß allerdings auch für gute Landschulen gesorgt werden; ist doch die Minderwertigkeit unserer Landschulen häufig schuld an der Landflucht von Familien, die ihren Kindern durch die bessere städtische Schulbildung ein leichteres Fortkommen ermöglichen wollen. Begonnen werden müßte also mit der Hebung der Landschulen des bisherigen Reichsgebiets.

Daß Rußland seine Einwohner vor uns vertrieben hat, überall wo wir hingekommen sind, kann uns zum Segen werden. Die Kolonisation im Osten würde unsere Volkszahl stärker vermehren als irgendwelche künstlichen Mittel. Daß eine einfache Erhöhung des Einkommens die gewünschte Wirkung nicht haben würde, dürften meine Ausführungen gezeigt haben. Damit sollen aber nicht alle Versuche zur Hebung der Geburtenzahl durch finanzielle Unterstützung abgelehnt werden. Ich könnte mir wohl denken, daß zum Beispiel Schul- und Studienstipendien in der bedeutenden Höhe, wie sie in England so zahlreich an gute Schüler gegeben werden, so daß sie den Eltern die Sorge der Unkosten der Berufsbildung und der Vorbereitung zu ihr nehmen, einen günstigen Einfluß auf die Geburtenhäufigkeit haben würden. Eine Massenwirkung auf künstlichem Wege zu erzielen, wird aber wohl schwerlich gelingen, denn was die Allgemeinheit für die Allgemeinheit beisteuern kann, wird immer nur unbedeutend bleiben im Verhältnis zu den mit den Lebensansprüchen wachsenden Kosten der Aufzucht. Da dürfte denn schon wirkungsvoller die Lehre sein, die dieser Krieg dem Nachwuchs erteilt in bezug auf die Bedeutung der Volkszahl für unsere Sicherheit. Nur muß diese Bedeutung der Jugend in der Schule schon eindringlich klargelegt werden. Aber auch wenn diese Lehre dann auf fruchtbaren Boden fallen würde, würde sie frühestens zehn Jahre später zur Wirkung kommen und also erst nach 30 Jahren anfangen, zur Erhöhung unserer Wehrmacht bei-

größeren Bodens kein Interesse an einer größeren Kinderzahl haben. Ferner wandert der am Grundbesitz nicht interessierte erwachsene männliche Nachwuchs der Landwirtschaft in die besser zahlende Industrie ab und läßt den weiblichen Nachwuchs und die Alten zurück. Dadurch hat namentlich die Landwirtschaft mit starkem Großgrundbesitz einen großen weiblichen Bevölkerungsüberschuß. Und dieser im Zusammenhang mit dem Altersaufbau und der Sachsengängerei hat dieselbe Wirkung auf die Geburtenrate, die wir bei unserer Klasse III kennengelernt haben. (Vgl. hierzu im Aufsatz des Verfassers „Der Überschuß an deutschen Frauen und ihre Heiratsaussichten" in diesem Jahrbuch 1910, III, S. 67 u. 68.)

zutragen und diese erst nach 40 und 50 Jahren wesentlich erhöhen können. Wir wollen ja aber auch vorher schon allen Möglichkeiten gegenüber wehrhaft dastehen — ich denke hier namentlich an die Möglichkeit der Entwicklung des „Revanchegedankens" im volkreichen Rußland, wo die Bevölkerung früh heiratet und sich stark vermehrt, und an die Einführung des „Militarismus" im englischen Weltreich. Da könnte es von großer Bedeutung für uns werden, wenn, wie nach dem Kriege von 1870/71, auch gleich nach diesem Kriege die Geburtenhäufigkeit stark zunehmen würde. Ich fürchte aber, daß wir nach diesem Kriege die entgegengesetzte Erscheinung erleben werden. Was die Familienväter sich als Notgroschen und zur Aufzucht der Kinder, die Mädchen sich zur Aussteuer, die jungen Leute sich zum Bezahlen der Einrichtung erspart haben, ist zum großen Teil während der langen Dauer des Krieges draufgegangen. (Man vergleiche hierzu zum Beispiel die Mitteilungen in einem Artikel „Die Wirtschaftslage der Kriegerfamilien in Schlesien" in Nr. 8 des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vom 19. Februar 1916.) Notwendige Anschaffungen hat man — zum Teil aus Mangel an Mitteln, zum Teil aus Mangel an Ware — auf die Zeit nach dem Kriege verschieben müssen. Die Lebensmittelpreise werden nicht gleich nach dem Kriege wieder den früheren Stand erreichen. Die Mieten werden steigen, weil die Bautätigkeit geruht hat und der Zinsfuß steigen wird. Bei diesen Verhältnissen werden die Massen — und auch der breite Mittelstand — Mühe haben, ihren gewohnten Lebensstand zu behaupten und wieder zu erreichen. Da läßt sich voraussehen, daß man davor zurückschrecken wird, die Familie zu vergrößern, und da man bequeme Mittel kennt, die Vergrößerung zu verhüten, wird man sie anwenden. Dagegen würden auch Gesetze nichts helfen.

Unter diesen ungewöhnlichen Umständen muß alles geschehen, was die Verluste ersetzen, den Reallohn steigern, den Zinsfuß ermäßigen kann, insbesondere alles, was geeignet ist, die Preise, insbesondere die Lebensmittelpreise — z. B. durch Fortentwicklung der Organisation des Konsums —, schnellmöglichst wieder auf den früheren Stand zurückzuführen. Auch kleine Mittel zur Vermehrung der Geburten dürfen in solcher Zeit nicht unversucht bleiben; in der Erörterung über sie und ihre rationelle Anwendung darf aber nicht vergessen werden, daß gegenüber dem noch erst bevorstehenden großen Geburtenrückgang nur ganz große Mittel — darunter verstehe ich solche von ganz allgemeiner Bedeutung — wirklich helfen können.

Man hat für die Kriegsgewinnsteuer mit Recht geltend gemacht, daß derjenige, der in solcher Zeit gar noch einen größeren Reingewinn erzielt habe als in normalen Zeiten, moralisch verpflichtet sei, von seinem Mehrgewinn der Allgemeinheit, der er ihn verdankte, einen Teil abzutreten.. Das Gegenstück zu dieser Verpflichtung des einzelnen gegen die Gesamtheit ist die Verpflichtung der Gesamtheit gegen den einzelnen, der in dieser Zeit trotz größter Einschränkung noch langjährige Ersparnisse aufgezehrt hat, die er für Zeiten der Not, für Ausbildung der Kinder, für eine Aussteuer der Töchter angesammelt hatte, ihm diese wiederzuerstatten.

Einen bedeutenden — und dauernden — Einfluß auf die Geburtenhäufigkeit würde ich mir von aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anstalten versprechen, welche die Aufgabe hätten, ihnen zugeführte Kinder aufzuziehen.

Fraglos ist die Sehnsucht nach dem Kinde auch bei vielen ledigen Frauen groß. Der Prozentsatz dieser Frauen wird durch den Krieg ein gewaltiger werden. Ebenso hat sich durch ihn die Zahl der jungen Witwen außerordentlich vergrößert und wird sich durch die Nachwirkungen des Feldzuges noch mehr vergrößern. Unter beiden Kategorien würden viele Frauen dem Staate gern ein Kind schenken, wenn er ihnen die Last der Aufzucht abnehmen wollte. Sie sind größtenteils einfach nicht imstande, neben dem eigenen Lebensunterhalt auch noch denjenigen für eine vergrößerte Familie zu verdienen. Die Witwen- und Waisenpension wird ja nur für die bereits vorhandenen Kinder bezahlt. Sie müßte auf den späteren Nachwuchs mit ausgedehnt werden — gleichgültig, ob die Frau wieder heiratet oder nicht. Darüber hinaus aber müßten im ganzen Lande sowohl städtische wie provinziale Kinderheime errichtet werden, wo sowohl diskret wie offen Kinder eingeliefert werden können, gleichgültig, ob sie unehelichen oder ehelichen Ursprungs sind. Die Mütter müßten aber das Recht haben, ihr Kind jederzeit wieder zu sich zu nehmen[1]. Von diesem Recht würde manche Mutter Gebrauch machen, deren Verhältnisse oder Erwerbstätigkeit sich inzwischen so gestaltet hat, daß sie das Kind wieder selbst ernähren und beaufsichtigen kann. Damit fällt für die Mutter der seelische Druck fort, daß das einmal

[1] Noch eben zeitig genug, um bei der Korrektur davon Notiz nehmen zu können, geht mir von einem Herrn, dem ich diese Vorschläge unterbreitet hatte, die „Münchener Medizinische Wochenschrift“ vom 27. Juni 1916 zu, aus der ich zu meiner Freude ersehe, daß in der Sitzung des „Ärztlichen Vereins München“ vom 1. Dezember 1915 Herr Dr. Nassauer bereits ähnliche Vorschläge gemacht hat.

abgelieferte Kind ja doch für sie verloren sei, ein Druck, der sie zu Vorbeugemitteln und zur Abtreibung veranlaßt. Die Krankheiten, die letztere im Gefolge haben, belasten die Krankenkassen und das Volkseinkommen, so daß den Kosten der Aufzucht durch die Allgemeinheit in gewissem Umfange eine Entlastung derselben gegenüberstehen würde. Braucht der Staat Kinder, dann soll er sich freuen, wenn diejenigen, die ihre Aufzucht nicht übernehmen können und wollen, wenigstens die Bürde auf sich nehmen, sie in die Welt zu setzen. Dann aber muß auch die Verfehmung der unehelichen Mutter — die ja schon im Absterben begriffen ist — aufhören und an ihre Stelle die Dankbarkeit der Gesellschaft treten. Der Trieb zur Ehegründung ist so groß, daß „die Bande der Familie“, auf der der Staat beruht, dadurch nicht gelockert werden können — ganz gewiß nicht in einer Zeit, wo dieser Trieb aus Mangel an Männern in großem Umfang nicht befriedigt werden kann. Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Mittel. Wir rechtfertigten den Durchbruch durch Belgien — als wir noch nicht wußten, daß es nicht neutral war und bereits vor dem Kriege im Lager unserer Angreifer stand — mit der Pflicht zur Selbsterhaltung. Die Pflicht der Selbsterhaltung nötigt uns jetzt zu außerordentlichen Maßnahmen und zur Änderung von Urteilen, die, wie die Minderachtung der unehelichen Mutter und die geringere Wertschätzung des unehelichen Kindes, den Bestand des Staates ungünstig beeinflussen. Da in diesen Werturteilen die öffentliche Meinung eine große Rolle spielt, diese aber heute überwiegend von der Presse gemacht wird, die Presse aber wieder stark „von oben“ beeinflußt wird — namentlich in Fragen, die „Kriegsbereitschaft“ und „Staatserhaltung“ betreffen —, so müßte eben „von oben“ die Presse veranlaßt und beeinflußt werden, Urteilen entgegenzutreten, die auf diesem Gebiet dem Gesamtinteresse schädlich sind, und eine andere Beurteilung zu verbreiten. Es würde nicht lange dauern, und die „öffentliche Meinung“ wäre eine andere.

Sollte die Praxis ergeben, daß die Scheu der ehelichen Mütter, ihre Kinder mit den unehelichen Kindern im selben Kinderheim aufwachsen zu lassen, dauernd nicht zu überwinden ist, so dürfte auch davor nicht zurückgeschreckt werden, für eheliche und uneheliche Kinder getrennte Kinderheime zu errichten. Die schlechten Erfahrungen, die früher mit unehelichen Kindern in bezug auf ihre spätere Lebensführung gemacht worden sind, dürfen solchen Kinderheimen nicht im Wege sein. Wenn die Gesellschaft sich dieser Kinder annimmt, sie stützt und leitet, statt sie abzustoßen — namentlich wenn sie später,

etwa mit dem schulpflichtigen Alter, in geeigneten Familien untergebracht werden —, werden sie auch nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden. An der Front hat die Kugel keinen Unterschied zwischen ehelich und unehelich Geborenen gemacht. Wie wohl wäre uns, wäre der Sensenmann schon in ihren ersten Lebensjahren ebenso unparteiisch gewesen! Kann es eine stärkere öffentliche Anklage geben als folgende Zahlen?! Es starben im ersten Lebensjahre von 100 Lebendgeborenen (a = eheliche, b = uneheliche) in:

		1911	1912	1913
Westpreußen	a	20	18	18
	b	36	33	32
Brandenburg	a	19	15	15
	b	33	28	28
Posen . . .	a	18	16	17
	b	38	34	36
Schleswig-Holstein .	a	14	12	11
	b	29	22	23
Westfalen .	a	15	12	12
	b	32	25	25
Rheinland .	a	18	12	12
	b	35	24	24
Hessen . . .	a	12	9	9
	b	24	17	17
Oldenburg .	a	12	10	10
	b	29	22	21
Bremen . .	a	13	11	10
	b	24	25	21
Hamburg. .	a	14	11	10
	b	28	22	19
im ganzen Reich	a	18	14	14
	b	30	23	24

Zu der Tabelle, der diese Zahlen entnommen sind[1], bemerkt der Reichsstatistiker noch: „Da von den gestorbenen ehelichen Kindern einige unehelich geboren wurden, so sind die hier berechneten Sterblichkeitszahlen bei den ehelichen Kindern etwas zu groß und bei den unehelichen Kindern etwas zu klein." Das Mißverhältnis ist *also* noch größer, als aus vorstehenden Zahlen hervorgeht!

Der außereheliche Geschlechtsverkehr war schon vor dem Kriege ein enormer. Bei ihm sind die Anwendung von Vorbeugemitteln und Abtreibungen bekanntlich am häufigsten. Hier könnte durch die vorstehend verlangten Anstalten zum Nutzen des Staatsganzen viel gebessert werden. Vor etwa zehn Jahren brachte das „Berliner Tageblatt" ein Gedicht, in dem die Ungeborenen klagen, daß man sie nicht zur Welt habe zulassen wollen: „Wir konnten sie erlösen!" Jetzt trifft das zu.

Deutschlands Wehrkraft genießt bis zum Jahre 1922 noch den Vorteil einer von Jahr zu Jahr steigenden Zahl der Militärpflichtigen, denn bis zum Jahre 1901 stieg die Geburtenzahl bis auf 2098000. Das war ihr Zenit. Im Jahre 1913 betrug sie nur noch 1895000.

[1] Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1915, S. 40.

Das bedeutete für unsere Wehrkraft, daß im Jahre 1933 die Zahl der Militärpflichtigen des jetzigen Reichsgebietes bereits rund 10 % niedriger sein würde als elf Jahre zuvor, wenn nicht von 1901 auf 1913 die Zahl der im ersten Lebensjahr Gestorbenen um 143 000 und die Zahl der Totgeborenen um fast 10 000, beide zusammen also um 153 000 abgenommen haben würden. Dadurch war die Zahl der das erste Lebensjahr Überlebenden im Jahre 1913 nicht viel kleiner als im Jahre 1901; 1901: 1 612 090, 1913: 1 561 554. Die Sterbezahl der über ein Jahr alten Bevölkerung ist sich inzwischen fast gleich geblieben, was Würzburger irrtümlich mit gleichgebliebener Sterblichkeit identifiziert. Darauf hat schon Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann in der „Sozialen Praxis" vom 27. April aufmerksam gemacht. Aber auch seine Gegenüberstellung der über ein Jahr alten Gestorbenen mit der Gesamtbevölkerung der betreffenden Jahre ist nicht richtig. Vor dieser Gegenüberstellung ist die unter einem Jahre alte Bevölkerung von der mittleren Bevölkerung abzusetzen, deren ungefähre Zahl durch Abzug der im ersten Lebensjahr Gestorbenen von der Zahl der Lebendgeborenen zu ermitteln ist. Auf diese Weise ergibt sich (in 1000):

	1901	1913
über 1 Jahr alte Bevölkerung	55 262	65 416
davon gestorben	754	728
Sterblichkeitsrate	= 13,6 ‰	= 11,1 ‰

Die Sterblichkeitsrate der über 1 Jahr alten Bevölkerung ist in diesen zwölf Jahren also um 2,5 ‰ = 18 % zurückgegangen!

Die meisten Chancen aber liegen noch im Rückgang der Säuglingssterblichkeit. Ist es wahrscheinlich, daß die Säuglingssterblichkeit, die 1901 20,7 auf 100 Lebendgeborene, 1913 aber nur 15,1 auf 100 Lebendgeborene betragen hat, in den nächsten zwölf Jahren nochmals um etwa 5 %, also auf etwa 10 % der Lebendgeborenen zurückgehen wird [1]?! Wenn das aber gar der Fall sein würde, dann dürften die Geburten inzwischen nur halb so stark zurückgehen wie in den letzten zwölf Jahren, also nicht mehr als 5 %, wenn die Zahl der das erste Lebensjahr Überlebenden im Jahre 1925 noch ebenso groß sein soll wie im Jahre 1913.

Unter diesen mehr als optimistischen Voraussetzungen würden wir an Menschenmaterial in den dreißiger Jahren eine ebenso starke

[1] Daß dies auch bei einer Säuglingssterblichkeit von 15,1 % möglich ist, haben England und Wales bewiesen, wo sie in den elf Jahren 1901—1912 von 15,1 % auf 9,5 %, also um 5,6 % zurückgegangen ist.

Wehrmacht aufstellen können wie in den zwanziger Jahren, wo sie den Höhepunkt erreicht. Das ist ja aber schon für das Ende der dreißiger Jahre durch die starken Lücken ausgeschlossen, welche die lange Kriegszeit und die ihr folgenden Jahre in die Geburtenzahl bringen müssen. Dieser Blick in die Zukunft stimmt uns um so ernster, als wir bisher — und auch noch bis zum Jahre 1922 [1] — mit einer starken Steigerung unserer Wehrkraft rechnen konnten. Wenn irgendwo, so ist hier das Wort am Platze „Stillstand ist Rückschritt". Uns steht aber Schlimmeres als Stillstand bevor. Das kann nicht deutlich genug gesagt werden, damit baldigst alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um dem Übel nach Möglichkeit zu begegnen.

Nachwort.

Vorstehender Aufsatz ist von mir gleich nach Erscheinen des Würzburgerschen Aufsatzes (in der „Sozialen Praxis" vom 24. Februar d. J.) verfaßt worden — wahrscheinlich also ungefähr zur gleichen Zeit wie derjenige, den Prof. Oldenberg im zweiten Heft dieses Jahrbuches veröffentlicht hat — und hat ursprünglich im dritten Heft erscheinen sollen. Die Korrekturbogen meines Aufsatzes sind mir aber so kurz vor der Drucklegung des letzteren zugegangen, daß ich meinem der Redaktion geäußerten Wunsche, mich zu dem Oldenbergschen Aufsatze zu äußern, nur nachkommen konnte, wenn sie einwilligte, den meinigen erst im vierten Heft zu bringen. Hätte mein Aufsatz nur bezweckt, nachzuweisen, daß Würzburger im Irrtum ist, wenn er den Geburtenrückgang in der Hauptsache dem Rückgang der Säuglingssterblichkeit zuschreibt, so hätte seine Veröffentlichung nach derjenigen des Oldenbergschen Aufsatzes unterbleiben können, denn diesen Beweis hat letzterer in geradezu glänzender Weise erbracht. Daß Oldenberg im VI. Kapitel (S. 264) die von mir herausgearbeiteten Hauptursachen nicht mit unter den Gründen des Geburtenrückganges anführt, würde allein schon die Veröffentlichung meines Aufsatzes rechtfertigen.

Oldenberg kommt im X. Kapitel (S. 284) zu dem Ergebnis, daß bei dem Parallelismus des Rückganges von Geburtenziffer und Säuglingssterblichkeit diese beiden Vorgänge nur in geringem Umfange mitgewirkt haben. „Es bleiben für den unerklärten Rest der Parallelität . . . in der Hauptsache zwei Möglichkeiten der Deutung: aus einer gemeinsamen Ursache (der wieder zunehmenden Brusternährung der Säuglinge und der mit ihr zusammenhängenden Vergrößerung des Geburtenintervalls) und

[1] Ohne Berücksichtigung des Rückganges der Sterblichkeit. Unter Berücksichtigung des Rückganges der Sterblichkeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr rechnet Ballod in der „Zeitschrift des preußischen statistischen Landesamts" 1914, S. 282 eine Steigerung (für Preußen) bis 1928 heraus.

aus dem Zufall"; Oldenberg fährt dann aber gleich fort: „Die Zunahme der Brusternährung kann aber weder zeitlich noch nach ihrem Umfange den Geburtenrückgang erklären". . . . „Es ist darum wahrscheinlich zu gutem Teil ein zufälliges Zusammentreffen, wenn die Geburtenziffer seit Jahrzehnten . . . zurückging, während gleichzeitig die Säuglingssterblichkeit . . . ermäßigt wurde." Gegenüber diesem Ergebnis der Oldenbergschen Untersuchung dürfte die aus vorstehender Arbeit sich ergebende gemeinschaftliche Hauptursache beider Erscheinungen eher noch an Interesse gewonnen haben.

S. 263 führt Oldenberg den Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit mit zurück auf die zunehmende Teuerung im 20. Jahrhundert und führt hierfür Indexzahlen des Nahrungsbedarfs einer preußischen Arbeiterfamilie an, die v. Tyszka in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 145, 3. Teil, veröffentlicht hat. Im gleichen Bande, 4. Teil, findet sich meine Arbeit: „Kosten der Lebenshaltung und Entwicklung der Einkommensverhältnisse in Hamburg seit 1890", die dadurch ein sichereres Urteil ermöglicht, daß sie nicht nur die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung während des seit dem großen Geburtenrückgang verstrichenen Zeitraumes konstatiert — und zwar in einer Weise, die von der wirklichen Steigerung ein viel zuverlässigeres Bild gibt, als es Indexzahlen zu geben vermögen —, sondern auch der Steigerung der Lebenskosten diejenige des Einkommens gegenüberstellt. Dabei ergibt sich, daß letztere erstere weit übertroffen hat. Und diese Steigerung des Realeinkommens — die viel mehr ins Gewicht fällt als die einseitige der Kosten — ist es gerade, die sowohl den Geburtenrückgang wie den Rückgang der Säuglingssterblichkeit in der Hauptsache bewirkt hat. Wenn namentlich in den höheren Einkommensklassen und sozialen Schichten andere Ursachen mitgewirkt haben oder sogar stärker gewirkt haben mögen, so haben sie wegen der Schmalheit dieser Klassen und Schichten doch nicht den gleichen Einfluß auf die Gesamterscheinung gehabt.

Während die Kosten **sämtlicher** Nahrungs- und Genußmittel von 179 Hamburger Haushaltungen mit 743 Köpfen (meist Arbeiterhaushaltungen) und einem Durchschnittseinkommen der Haushaltungen von 2169 Mk. im Jahre 1907 in der Zeit von 1890—1913 um 15,6 %, vom Tiefpunkt dieser Periode (1895) um 25,5 % gestiegen sind („Kosten der Lebenshaltung und Entwicklung der Einkommensverhältnisse in Hamburg seit 1890", S. 516), ist das Einkommen pro Kopf der Hamburger Bevölkerung und namentlich das Arbeitereinkommen wesentlich stärker gestiegen. (Siehe die Zahlenangaben vorn im Abschnitt II, S. 5 und 6.) Danach ist kein Zweifel möglich, daß die Steigerung der Lebenskosten durch die Steigerung des Einkommens reichlich überkompensiert worden ist, daß erstere also einen Rückgang der Geburten nicht wohl bewirken konnte. Will man aber annehmen, daß die Steigerung der Kosten — vielleicht weil die **Frau** sie stärker empfindet — einen größeren Einfluß auf die Geburtenrate ausübt als eine gleichzeitige, noch so große Einkommenssteigerung, **dann mußte sie in Zeiten sinkender Haushaltungskosten, insbesondere in Zeiten sinkender Nahrungsmittelkosten steigen.** Zum mindesten müßte das dann

der Fall sein, wenn das Sinken der Nahrungsmittelkosten nicht von einem Sinken des Einkommens oder wenn es gar von einem Steigen desselben begleitet war. Nun habe ich in „Kosten der Lebenshaltung usw.“ (S. 446—451) von verschiedenen Arbeiterkategorien Zahlen angeführt, aus denen hervorgeht, daß die Löhne im Zeitraum 1890—1895 bei manchen Kategorien stark gestiegen sind. Das ist in dieser Zeit auch vom Einkommen pro Kopf der Hamburger Bevölkerung anzunehmen. Für die Jahre 1895—1907 habe ich nach der Hamburger Einkommensteuerstatistik eine Steigerung des Einkommens pro Kopf der Bevölkerung um 26 % berechnet (S. 459). In der Zeit 1890—1907 dürfte sie demnach etwa 30 % betragen haben. Es hat also in den Jahren 1890—1907 nicht nur kein Rückgang des Einkommens stattgefunden, der einen Rückgang der Nahrungsmittelkosten hätte ausgleichen können, sondern eine starke Einkommenssteigerung, welche eine etwaige Wirkung sinkender Nahrungsmittelkosten auf die Geburtenrate, wenn solche Wirkung überhaupt bestand, nur vergrößern konnte. Bei folgender Gegenüberstellung nehmen wir an, daß eine etwaige Wirkung der Nahrungsmittelkosten (S. 516) auf die Geburten in der Geburtenrate des *folgenden* Jahres zum Ausdruck gekommen wäre. (Geburten, einschließlich der Totgeborenen, auf 1000 Bewohner, Jahresmittel.)

Die Nahrungsmittelkosten des Jahres 1890 = 100 gesetzt, haben in Hamburg betragen:

	Nahrungsmittelkosten	Geburtenrate ‰		Einkommensteigerung pro Kopf
1890	100	37,4 (1891)	37,4	26 % (1890—1907)
1895	92,1	35,2 (1896)		
1900	96,0	29,1 (1901)		
1905	98,2	26,8 (1906)		
1907	100,7	26,5 (1908)	26,5	
1910	109,2	22,7 (1911)		7 % (1910—1912)
1912	116,7	22,2 (1913)	22,2	

Trotzdem die Nahrungsmittelkosten in dem Zeitraum 1890—1907 teils wesentlich gesunken sind, 1907 aber auf fast gleicher Höhe sich halten wie 1890, ist die Geburtenrate in dieser Zeit von 37,4 ‰ auf 26,5 ‰, also um rund 30 % gesunken. In der Zeit der Steigerung der Nahrungsmittelkosten von 1907 auf 1912 um 16 % sinkt die Geburtenrate aber nur von 26,5 ‰ auf 22,2 ‰ um rund 16 %. Hat ein Einfluß der Nahrungsmittelkosten stattgefunden, dann haben also die sinkenden und gleichbleibenden Kosten ganz wesentlich stärker gewirkt als die steigenden. Es sei insbesondere auch auf den Rückgang der Nahrungsmittelkosten um 8 % im Zeitraum 1890—1895 aufmerksam gemacht, dem ein Rückgang der Geburtenrate von 37,4 ‰ auf 35,2 ‰ um 6 % folgt.

Betrachtet man den Rückgang der Geburtenrate aber im Zusammenhang mit der Einkommenssteigerung pro Kopf der Bevölkerung, dann steht einer solchen von 26 % im Zeitraum 1895—1907 ein Rückgang der Geburtenrate von 35,2 ‰ auf 26,5 ‰, also um 25 % gegenüber, und der Einkommenssteigerung von 7 % im Zeitraum 1907—1912 ein

Rückgang der Geburtenrate von 26,5 ‰ auf 22,2 ‰, also um 16 %. In diesem Zeitraum haben wir eine Lohnsteigerung[1] bei den „Malern, Lackierern usw." und bei den Zimmerern um 12 % (S. 451 und 449), bei den Lithographen und Steindruckern um 8 %, zum Teil ebenfalls um 12 %, bei der Hamburg-Amerika-Linie eine Steigerung der Anfangsgehälter um 15 %, der Höchstgehälter um 28 %, bei den Handlungsgehilfen (1905—1910) eine Steigerung der Anfangsgehälter von 18 %. Also auch im Zeitraum 1907—1912 nähert sich der Prozentsatz des Rückganges der Geburtenrate dem Prozentsatz der Einkommenssteigerung. Daß diese beiden Prozentsätze in beiden Perioden (1895—1907 und 1907—1912) einander so ähnlich waren, ist natürlich mehr oder weniger Zufall; um den Einfluß der Einkommenssteigerung auf die Geburtenrate zu zeigen, hätte es genügt, wenn sie nur parallel gelaufen wären. Viel deutlicher als aus dieser Parallelität geht er ja aus den Tabellen der vorstehenden Arbeit hervor, welche die gleichzeitige Geburtenrate verschiedener Einkommensklassen zur Darstellung bringen.

Nun wäre es ja logisch viel verständlicher gewesen, wenn die Geburtenrate bei sinkenden Lebensmittelpreisen gestiegen und bei steigenden gesunken wäre, und offenbar war bei Oldenberg, der an die nicht so sehr sinkenden Lebensmittelpreise der neunziger Jahre weniger gedacht haben wird als an die starke Steigerung derselben seit 1907, die Logik der Vater des Gedankens. Das Leben ist aber durchaus nicht immer logisch. Ich glaube, daß sich die „unlogische" Erscheinung des Geburtenrückganges in der Zeit 1890—1907 folgendermaßen erklärt. Früher hatte der deutsche Arbeiter von der Hand in den Mund gelebt. Das wenige, was er bei niedrigen Löhnen ersparen konnte, ging bei der nächsten Notlage, die sich nur zu häufig einstellte — Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw. — wieder drauf. Unter diesen Umständen hatte es auch keinen Zweck, zu sparen. Da kamen in den achtziger Jahren die Sozialversicherungen, und gleichzeitig erstarkte mit dem Aufschwung der Industrie die Gewerkschaftsbewegung. Nun wurden in Notfällen die sauer ersparten Groschen oft nicht wieder aufgezehrt: Der Arbeiter entdeckte, daß er sparen könne. Die „Bewegung des Sparkassenwesens in Preußen"[2] zeigt folgendes Bild:

	Einlagen am Jahresschluß Milliarden Mark	Sparkassenbücher in 1000 Stück bis 60 Mk.	Sparkassenbücher in 1000 Stück überhaupt
1870	0,5	431	1392
1880	1,6	725	2942
1890	3,3	1610	5593
1907	9,1	3222	11484
1912	12,4	4172	13820

Um 1890 setzt das große Sparen ein — wird Volkssitte. Das zeigt nicht nur die Sparkassenbewegung. Auch die Genossenschaftsbewegung

[1] Daß die Steigerung der Löhne und Gehälter maßgeblicher ist als die Einkommensteuerstatik, beweist u. a. „Kosten der Lebenshaltung" S. 429, 327 und namentlich 328.

[2] Stat. Jahrbuch f. d. Preußischen Staat 1913.



bringt Ersparnisse und erzieht zum Sparen. Die Mitglieder bzw. Spareinleger der wenige Monate vor der Jahrhundertwende gegründeten Hamburger „Produktion" — durchweg organisierte Arbeiter — haben beim Kriegsausbruch bei dieser ein Guthaben von über 12 Mill. Mk. — ohne eine ihrem Notfonds noch nicht gutgebrachte Million Mark Rückvergütung („Dividende") des Vorjahres — und zeichnen daraus über eine Million für Kriegsanleihe. Der Arbeiter als Kapitalist: ersparte Kinder. Er hätte ja auch an der Lebenshaltung sparen können. Aber mit seiner größeren geistigen Regsamkeit, der wir die Leistungen unserer Industrie mit verdanken, geht nun einmal eine bessere Lebenshaltung Hand in Hand. Im August 1892 führt die „Viktoria", die wenige Jahre zuvor in England aufgekommene Volksversicherung ein, die im Jahre 1900 den sie betreibenden deutschen Gesellschaften eine Prämieneinnahme von noch nicht 40 Mill. Mk., im Jahre 1912 diesen und den Gegenseitigkeitsvereinen aber bereits eine Prämieneinnahme von rund 120 Mill. Mk. bringt. Im Jahre 1900 existieren in Deutschland 15 Mill. Sparkassenbücher mit einem Guthaben der Einleger von 9 Milliarden Mk., im Jahre 1913 24 Mill. Sparkassenbücher mit 20 Milliarden Guthaben. Steigerung: 60 % bzw. 120 %, bei einer Zunahme der Bevölkerung um 34 %! Auf jede 2,8 Einwohner des Reiches kommt bereits ein Sparkassenbuch — ohne die Guthaben in Genossenschaften. In Hamburg gab es 1900 264 515 Sparkassenbücher mit 179 Mill. Einlegerguthaben, 1913 waren es 626 204 Bücher mit 394 Mill. Guthaben[1]. 1900 kam ein Buch auf je 2,9 Einwohner, 1913 bereits auf je 1,7 Einwohner, eine Rate, die 40 % niedriger ist als im Reich und 40 % niedriger als im Jahre 1900[2]. Dabei gibt es gerade in Hamburg große Kreise, die kein Sparkassenbuch haben. Denn hier, wo der bargeldlose Zahlungsverkehr seit Jahr und Tag Sitte ist, hat „jeder" sein Bankkonto und haben viele ein Postscheckkonto. Außerdem haben rund 30 000 Einleger ein Sparkonto bei der „Produktion". Auch in Deutschland kommt der „kleine Mann" allgemach zum französischen Rentnerideal. Das hat mit der „Alters- und Invaliditätsversicherung" angefangen und endet — mit der Kinderlosigkeit. Fallen die Lebensmittelpreise, um so besser, dann kann um so mehr gespart werden, steigen sie — um so schlimmer für die Geburtenrate. Fallen sie bei gleichzeitiger Lohnsteigerung, dann sieht der Arbeiter, was er sparen kann und fürchtet, daß mehr Mäuler ihm die Rechnung wieder verderben. Der Proletarier hat aufgehört, der Kinderzeuger, weil der Arbeiter nicht mehr sorglos in den Tag hineinlebt. Darum setzt in Hamburg, wo die Geburtenrate von 1864—1876 regelmäßig von 30,4 ‰ auf 41,6 ‰ gestiegen, dann ebenso regelmäßig bis 1887 auf 35,3 ‰ gefallen und ebenso regelmäßig bis 1891 auf 37,4 ‰ wieder gestiegen ist — allemal im Zusammenhang mit höherer oder niedrigerer Eheschließungsrate —, zum ersten Male ein von dieser unabhängiger, dauernder, und in solcher Stärke bisher nicht dagewesener Rückgang der Geburten-

[1] Jahresber. d. Stat. Amtes, 1913, S. 36.

[2] In der Zwischenzeit ist die Geburtenrate in Hamburg um 27 % zurückgegangen und ist 1913 20 % niedriger als im Reich.

rate ein, als in den neunziger Jahren niedrige Lebensmittelpreise und steigende Löhne zusammenfallen, und darum wird nach dem Kriege — vom Fehlen der Männer abgesehen — nichts die Geburtenrate so ungünstig beeinflussen als die aufgezehrten Sparkassengelder, die erst mal wieder anzusammeln versucht werden wird, ehe man an eine Vergrößerung bzw. Gründung der Familie denken wird. Die während des Krieges gestiegenen Sparkasseneinlagen, auf die regierungsseitig, und dadurch in der ganzen deutschen Presse, im Gegensatz zur Abnahme derselben in Frankreich, verwiesen wird, täuschen. Gewiß, es haben bei hohen Löhnen gewisse Arbeiterkreise, namentlich „Jugendliche", sparen können. Bei den hohen Lebensmittelpreisen und dem Einkommensausfall des ins Heer eingetretenen Mannes, Bruders, Sohnes aber haben die Familien ihr Sparguthaben (auch dasjenige der Kinder) zum großen Teil aufgezehrt. Woher dann aber die Zunahme der Sparkasseneinlagen während des Krieges bei gleichzeitiger Abhebung großer Teile derselben für Kriegsanleihezeichnungen?! Daher, woher auch das Gros der letzteren geflossen ist: zum Teil sind es Kriegsgewinne einer schmalen Schicht von Selbständigen, größtenteils aber geräumte Läger, die, mangels Zufuhr vom Ausland oder wegen Aufhörens der Produktion oder Verschwindens der Ware, nicht wieder aufgefüllt werden konnten, und deren Erlös man bis Kriegsende sicher und gleich wieder greifbar anlegen mußte. Da geben die gesunkenen Sparkasseneinlagen in Frankreich, dem die Rohmaterial- und Warenzufuhr vom Ausland nicht abgeschnitten war, ein viel wahrheitsgetreueres Bild!

Übrigens wird der Einfluß der Lebensmittelpreise auf die Haushaltungskosten überschätzt. Daß diese z. B. bei den 179 Hamburger Haushaltungen der Erhebung von 1907 von 1890 auf 1895 um 8 % gesunken uud von da bis 1913 um 25 % gestiegen sind [1], ist nur rechnerisch richtig, d. h. nach den Lebensmittelpreisen, nicht aber in der Praxis. Sind die Erdbeeren billig, erscheinen sie auf dem Arbeitertisch, sind sie teuer, wird weniger davon genossen. Steigen die Fleischpreise, werden mehr Fische gekauft, und man wandert von den besseren zu den schlechteren Fleischstücken ab: nur teilweise eine Nährwertverschlechterung, teilweise aber nur eine Qualitätsverschlechterung. Natürlich wird eventuell dann auch weniger Fleisch genossen [2] und vielleicht mehr Brot, Kartoffeln, Reis, Hülsenfrüchte usw. Daß man mit weniger auskommt, ohne daß darum die Volksgesundheit leidet, hat ja in großem Maße die Kriegszeit gezeigt. Umgekehrt wird bei niedrigen Lebensmittelpreisen zweifellos auch mehr genossen. Die Abwanderung zur geringeren Qualität infolge der Fleischpreissteigerung habe ich in „Kosten der Lebenshaltung" (S. 387—389) nachgewiesen: Bei der Rindfleischpreissteigerung in der Zeit von 1899—1913

---

[1] „Kosten der Lebenhaltung usw." S. 517.

[2] So ging bei einer Fleischpreissteigerung in den Jahren 1910—1913, die den Fleischkonsum der Arbeiterhaushaltung um 15 % verteuert haben würde, der Fleischkonsum pro Kopf der Hamburger Gesamtbevölkerung von 57 kg auf 55 kg, also um 4 % zurück, in der Arbeiterhaushaltung allein jedenfalls wesentlich stärker. (Vgl. „Kosten der Lebenshaltung" S. 513 mit S. 385.)

sind infolgedessen die „besten Stücke" um 31 %, die schlechten Stücke aber um 49 % im Preise gestiegen.

Für die Frage „wie viele der bis 1913 geborenen Preußen bei Fortdauer der in den letzten Jahren erreichten günstigen Sterblichkeit das 20. Jahr überleben würden", bezieht Oldenberg sich (S. 295) auf Ballod, der sie in der „Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts 1914" im Hinblick auf die mögliche staatliche Machtentfaltung untersucht hatte. Die Ballodschen Zahlen kommen für die letzten Jahre auf 70,1 % der Geborenen (einschließlich der Totgeborenen) aus. Für die 1913 Geborenen rechnet er mit genau 70 %. Nach der allgemeinen deutschen Sterbetafel betrug der Prozentsatz der das 20. Jahr Überlebenden männlichen Geschlechts für die Jahrzehnte:

1871/72—1880/81	59,3 %
1881—1890	61,0 %
1891—1900	65,0 %
1901—1910	70,6 %

Angesichts der steigenden Tendenz dieses Prozentsatzes dürfte man für die letzten Jahre wohl schon mit einem etwas höheren Prozentsatz rechnen. Das habe ich getan, als ich in einem in „Die Zeitschrift" vom 26. April 1913 erschienenen Aufsatz[1] die gleiche Frage behandelt habe. Wie es angesichts der fallenden Tendenz der Sterblichkeitsrate zu pessimistisch ist, für die Zukunft mit der „in den letzten Jahren herrschenden Sterblichkeit" zu rechnen, ist es anderseits aber auch zu optimistisch für sie mit der heutigen Geburtenzahl zu rechnen, nachdem wir sogar die absolute Zahl derselben in den letzten Jahren stark haben zurückgehen sehen. Da der Rückgang der Geburtenrate durch denjenigen der Sterblichkeitsrate keineswegs ausgeglichen wird, so sieht die Zukunft noch viel trüber aus, als sie nach den Ballodschen Berechnungen erscheint — der übrigens absichtlich auch die Auswanderung unberücksichtigt läßt. Allerdings schließt Ballod seine Berechnungen mit einer pessimistischen Betrachtung, aber auch mit der Zuversicht: „Gewiß wird der Bevölkerungszuwachs noch jahrzehntelang andauern." Ob das angesichts des starken Geburtenrückganges der Fall sein wird? Nun ist gar, seit der Niederschrift des Ballodschen Aufsatzes, der Krieg ausgebrochen! Häufig liest man auch jetzt noch, nachdem er bereits über zwei Jahre gedauert hat, daß er, wie bisher alle Kriege, ein Steigen der Geburtenrate im Gefolge haben wird. Nach allen vorstehend dargelegten Verhältnissen und Erscheinungen zu urteilen, wird *dieser* Krieg in entgegengesetzter Richtung wirken.

[1] „Droht die dreijährige Dienstzeit auch für Deutschland?"

Die Volkszählungen und die Entstehung der Berufs- und Betriebszählungen im Deutschen Reiche

Ein geschichtlicher Beitrag zur Volkszählungsfrage

Von Willy Krebs-Steglitz

Einleitung

Am Schlusse des Jahres 1910 konnte das Deutsche Reich neben neun allgemeinen Volkszählungen drei selbständige, gleichfalls das ganze Volk erfassende[1] Berufs- und Betriebszählungen, also innerhalb neununddreißig Jahren zwölf Volkszählungen — gleichmäßig verteilt jedes dreieinviertel Jahr eine Zählung — verzeichnen. Angesichts dieser Tatsache dürfte eine Untersuchung, wie wir zu diesem status quo unseres Volkszählungswesens gelangt sind, wohl erhöhtem Interesse begegnen. Es wird dabei notwendig sein, etwas weiter auszuholen und einen Blick auf die Entstehung unserer Volkszählungen überhaupt zu werfen. Die Vergangenheit ist der Schlüssel zur Gegenwart, und oft ergeben sich nach Kenntnisnahme der geschichtlichen Tatsachen die Forderungen für die Zukunft ganz von selbst. Man wird finden, wie von Anfang an niemals daran gedacht worden ist, die Berufsermittlung gesondert von den allgemeinen Volkszählungen als selbständige Zählung zu behandeln, sondern ein, wie es scheint, der amtlichen Statistik widriges Schicksal hat zu diesen so kostspieligen[2] und zum Teil doppelte Arbeit machenden Sondererhebungen geführt.

[1] Die Berufs- und Gewerbezählung von 1882 führte allerdings die Kinder unter 14 Jahren nur summarisch auf.

[2] Die Erhebungs- und Aufbereitungskosten der Berufs- und Betriebszählung von 1895 beliefen sich auf 3,6 Mill. Mk., diejenigen der Zählung von 1907 auf 6,3 Mill. Mk. gegen 4,5 Mill. Mk. des vorgesehenen Etats. Siehe Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 211, S. 11.

Die erste deutsche Volkszählung

Der Beginn des systematischen Ausbaus unseres heutigen umfassenden Volkszählungswesens fällt in eine Zeit kurz vor der Bildung des Reiches, in der neben dem Norddeutschen Bunde noch der Zollverein zwischen diesem und den süddeutschen Staaten auf Grund des Vertrages vom 8. Juli 1867[1] in Kraft stand. Der 3. Dezember dieses Jahres war für die Zollvereinsstaaten der Tag, an welchem die übliche, alle drei Jahre vorzunehmende Volkszählung auszuführen war. Diese Gelegenheit benutzte der Norddeutsche Bund, um zugleich seinerseits in den ihm angeschlossenen Staaten durch eine Volkszählung die für gewisse Zwecke (Vorschriften der Bundesverfassung in Artikel 60 über die Friedenspräsenzstärke, in Artikel 62 über die Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer, ferner in Artikel 70 über die Bemessung der Matrikularbeiträge) erforderliche Grundlage zu gewinnen. Da nun die deutschen Staaten entweder dem Zollverein oder dem Norddeutschen Bund oder beiden zugleich angehörten, so kam in solcher Weise die erste, in allen deutschen Staaten gleichzeitig vorgenommene Volkszählung zustande. Gleichzeitig wurde sie wohl vorgenommen, doch keineswegs gleichartig. Denn für die Staaten des Norddeutschen Bundes wurden infolge der oben erwähnten Bestimmungen seiner Verfassung, die der Volkszählung eine erheblich höhere Bedeutung gaben, zweckmäßigere, die Gleichmäßigkeit der Ergebnisse mehr verbürgende Bestimmungen getroffen, während die dem Zollverein angehörigen Staaten auch die Zollvereinsgrundsätze einhalten mußten, welche wiederum für die süddeutschen Staaten allein maßgebend waren.

Die erste Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1871

Diesem Mangel eines einheitlichen Planes sollte für die folgende Zählung vorgebeugt werden, und da trotz der ziemlich vorgeschrittenen Ausbildung der Zollvereinsstatistik sich bei steigernden Ansprüchen noch verschiedene sachliche wie auch methodische Mängel fühlbar machten, so wurde — den Anstoß hierzu gab ein Bericht vom Großherzoglich Hessischen Zollvereinsbevollmächtigten für Hannover vom 25. November 1862[2], an den sich unmittelbar ein Antrag der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr vom 28. Mai 1869

---

[1] Bundesgesetzblatt für 1867, S. 81.

[2] Abgedruckt in Stat. d. D. R., Bd. 1, Einleitung, S. 12 ff.

knüpfte[1] — eine „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins" berufen. Diese erledigte sich ihrer Aufgabe in zahlreichen wertvollen Berichten, von welchen hier für uns nur der „Bericht in betreff der Volkszählungen" vom 12. Februar 1870[2] und „Bericht betr. die Gewerbestatistik" vom 19. August 1871[3] in Betracht kommen. Das Ergebnis dieser Berichte waren die durch Beschluß des Bundesrats des Zollvereins vom 23. Mai 1870 und durch Bundesratsbeschluß des Deutschen Reiches vom 1. Dezember 1871 festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen in betreff der Volkszählungen im Deutschen Reiche", welche maßgebend sein sollten auch für die zukünftigen Volkszählungen, und die „Besonderen Bestimmungen für die Volkszählung vom 1. Dezember 1871", sowie ferner die „Bestimmungen über die Aufnahme der Gewerbestatistik", welche aber nicht zur Beschlußfassung gelangten[4].

Der Antrag, statt der bisherigen dreijährigen Zählungsperioden des Zollvereins fünfjährige einzuführen, wurde vom Bundesrat außer Beschlußfassung gesetzt. Desgleichen wurde die von der Kommission angeregte Frage, ob es notwendig sei, die zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Vorschriften im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, nicht als zu ihrer Kompetenz gehörig weder von der Kommission selbst noch vom Bundesrat weiterverfolgt[5]. In einem Berichte der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr hieß es hierzu:

„... es ist nicht zu verkennen, daß es an sich vielleicht wünschenswert wäre, über die Verpflichtung der einzelnen, die bei der Volkszählung von ihnen verlangten Angaben zu machen, und über die Stellung der Gemeindebehörden zu dieser Zählung bestimmte gesetzliche Normen zu erhalten. Auf der anderen Seite kommt aber in Betracht, daß bis jetzt auch ohne eine eingehendere gesetzliche Regelung das Volkszählungswesen in sämtlichen Zollvereinsstaaten in geordneter Weise anstandslos besorgt worden ist, daß überhaupt in diesem Punkte, wie in manchen anderen, die Grenzen zwischen dem, was in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, und dem, was die Verwaltung anzuordnen befugt ist, noch keineswegs absolut als festgezogen zu betrachten sind, und daß auch in der überwiegenden Mehrzahl der außerdeutschen Staaten das Detail der

---

[1] Abgedruckt in Stat. d. D. R., Bd. 1, S. 18—20.

[2] Ebenda S. 67 ff.

[3] Ebenda S. 340 ff.

[4] Ebenda S. 75 ff., 347, 419 u. 429.

[5] Ebenda Bd. 2, S. 120; desgl. Bd. 1, S. 417 in einem Schreiben des Vorsitzenden des Bundesrats des Zollvereins an den Bundesrat des Zollvereins, Nr. 12, Session von 1870.

Volkszählungen einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Überdies würde nach Artikel 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 verglichen mit Artikel 3 die Gesetzgebung über das Volkszählungswesen keinen Gegenstand der Vereinsgesetzgebung bilden können. Von seiten des Bundesrats des Zollvereins wird daher dieser Punkt nicht weiter zu verfolgen sein[1]."

Auf diese Weise ist es gekommen, daß bis heute noch das deutsche Volkszählungswesen einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Der § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen" lautete:

„Es empfiehlt sich, mit der Volkszählung Ermittlungen über die Wohnungsverhältnisse zu verbinden. Andere umfassendere Erhebungen, wie zum Beispiel über landwirtschaftliche und Gewerbsverhältnisse, sollen mit der Volkszählung nicht in unmittelbare Verbindung gesetzt werden."

Dieser Paragraph war hervorgegangen aus der Überzeugung, daß bei solcher Ausdehnung des Aufnahmegeschäfts auf die Ermittlung der Volkszahl selbst nicht immer diejenige Sorgfalt hat verwandt werden können, welche zur Erzielung zuverlässiger Resultate erforderlich ist[2].

Nach den „Besonderen Bestimmungen" sollten sich die Individualangaben auch auf „Beruf und Erwerbszweig" ausdehnen, ohne damit, wie es zum Beispiel Frankreich und früher auch Österreich versucht haben, eine Statistik der Gewerbe beschaffen zu wollen. In dem Bericht der Kommission heißt es ausdrücklich: „Die Erhebungen über Stand, Beruf und Nahrungszweig usw. können nur in beschränktem Maße dazu dienen, die Materialien für eine spezielle Statistik der Gewerbe zu beschaffen, indem es für eine vollständige Gewerbestatistik noch besonderer Ermittlungen, welche den aus dem Zusammenleben in Haushaltungen nicht immer ersichtlichen Zusammenhang der Unternehmer, Gehilfen und Arbeiter usw. entnehmen lassen, bedarf. Wenn man diesen Gesichtspunkt festhält, so scheint es zulässig, in den Zählungslisten sich mit einfachen Angaben über die „Hauptbeschäftigung, die mit Erwerb verbundenen Nebenbeschäftigungen und das Dienst- und Arbeitsverhältnis der über vierzehn Jahre alten Personen zu begnügen und speziellere Ermittlungen der Aufnahme für die Gewerbestatistik vorzubehalten"[3]. Diese Genügsamkeit ging indessen zu weit. Man erhob die erwähnten Momente alle zusammen in einer Spalte der Erhebungslisten. Die daraus vorschriftsmäßig

[1] Stat. d. D. R., Bd. 1, S. 427.
[2] Ebenda S. 69.
[3] Ebenda S. 73.

bearbeiteten Übersichten, welche die Verteilung der Bevölkerung auf die Berufs- und Erwerbsklassen nur in großen allgemeinen Umrissen gaben, jeglicher Kombinierung der Berufsangaben mit denen über Geschlecht, Alter, Familienstand und Geburtsort entbehrten und den Nebenberuf ganz außer acht ließen, gestatteten nur eine sehr oberflächliche Betrachtung der Berufsverhältnisse, während doch die Bewegung auf sozialem Gebiete einen tiefen Einblick in diese, wie ihn nur eine spezielle Darstellung der Berufsarten gewähren kann, zu einem dringenden Bedürfnis macht[1].

Nach den §§ 1 und 10 der von der Kommission entworfenen „Bestimmungen über die Aufnahme der Gewerbestatistik" sollte eine solche in jedem auf eine allgemeine Volkszählung zunächst folgenden Jahre, am 1. Mai als Normaltag, stattfinden. Ob die Gewerbezählung unabhängig von der Volkszählung vor sich gehen oder, was wahrscheinlich ist, mit Hilfe der Volkszählungsergebnisse vorbereitet werden sollte, davon ist im Berichte nichts erwähnt. Der Bericht sowie die Bestimmungen enthalten eine Reihe sehr beachtenswerter Punkte. Als Basis der Erhebungsmethode und obligatorisches Erfordernis zur Durchführung der Zählung bestimmte die Kommission die direkte Befragung, erwähnte aber dazu, daß diese auf mehrfache Weise denkbar sei, nämlich Zitierung der Gewerbetreibenden an die Amtsstelle und dort protokollarische Vernehmung oder Nachfragen durch Zähler von Haus zu Haus oder drittens schriftliche Zustellung der Fragen und Vorschrift der schriftlichen Beantwortung in einer gewissen Zeit. Nach § 18 der Bestimmungen sollte es den Landesbehörden überlassen sein, die entsprechenden Instruktionen und Anleitungen zu entwerfen. Ferner betonte die Kommission, daß, welchen Weg man auch immer einschlage, man ohne ein Gesetz keinen Gewerbetreibenden zu einer Auskunft über die Verhältnisse seines Betriebes zwingen könne, man also unter allen Umständen die Freiwilligkeit in Anspruch nehmen müsse. — Der Schwierigkeit, die Adressen der Gewerbebetriebe bzw. der Gewerbetreibenden ausfindig zu machen, suchte man durch „Vorlisten" zu begegnen, welche die Gemeindebehörden bzw. Zählkommissionen über die im Zählbezirke vorhandenen selbständigen Gewerbebetriebe aufstellen sollten. Dazu waren die polizeilichen Gewerbeanmeldungsregister, Gewerbesteuer-

[1] Eine ausführliche Kritik siehe Stat. d. D. R., Bd. 2, S. 120; Bd. 16, VI. S. 189 ff. und N. F. Bd. 2, S. 2*—3*.



rollen und -register, Handelsregister usw. zu benutzen. Der Zähler konnte diese Vorliste auch als Kontrollliste verwerten[1].

Nach § 20 der Bestimmungen mußten die Erhebungspapiere bis zum 15. Mai wieder eingesammelt sein; also rechnete man von vornherein mit einer zwei- bis dreiwöchentlichen Aufnahmezeit!

§ 19 enthielt die Anordnung, daß die Gewerbetreibenden dem Zähler die ausgefüllten Fragekarten oder -bogen nebst Beilagen auch versiegelt übergeben könnten, in welchem Falle diese nicht vom Zähler, sondern nur von der Aufnahmebehörde bzw. Zählungskommission erbrochen werden durften.

Leider kam im Mai 1872 keine Gewerbeaufnahme zustande, denn die Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, denen dieser Bericht mit den übrigen, die Tätigkeit der Kommission abschließenden Vorlagen unter dem 3. Juli 1871 überwiesen worden war, erklärten unterm 14. November 1871, sich zu einer eingehenden Besprechung dieser Vorschläge zurzeit noch nicht in der Lage zu befinden[2].

Volks- und Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875

Erst drei Jahre später, gelegentlich der im Sommer 1874 stattgefundenen Verhandlungen über den Erlaß von Spezialbestimmungen für die 1875 bevorstehende Volkszählung, nahm der Bundesrat Veranlassung zu weiteren Schritten in betreff der Gewerbestatistik, indem er durch Beschluß vom 13. Februar 1875 den Reichskanzler ersuchte, „eine Kommission mit der Revision der Vorschläge der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins über die Gewerbestatistik, und zwar im Sinne größerer Vereinfachung derselben, zu beauftragen, mit der Maßgabe, die Ergebnisse dieser Beratungen dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorzulegen"[3].

Solcher Kommission den Weg zu bahnen, hob der Bundesrat den bisher bindenden § 4 der Allgemeinen Bestimmungen[4] auf. Zu diesem Entschlusse wurde er, wie es in der Einleitung zu den Ergebnissen der Volkszählung von 1875 heißt, durch die Erwägung geleitet,

---

[1] Stat. d. D. R., Bd. 1, S. 346.

[2] Ebenda S. 436, 439 und 485.

[3] § 127 der Protokolle. Stat. d. D. R., Bd. 20, S. I, 1.

[4] Siehe oben S. 80, ferner Stat. d. D. R. Bd. 14, S. I, 4, Bd. 20 S. I, 65 und 70.

daß die Trennung gewisser Erhebungen von der Volkszählung sowohl dem Publikum als auch den die statistischen Aufnahmen leitenden Behörden allzuviele und zu umfassende statistische Arbeiten aufbürde, überdies weit größere Geldmittel in Anspruch nähme, als bei der Verbindung mit der Volkszählung erfordert würden; daß aber auch anderseits bei einer gleichzeitigen Vornahme anderer Erhebungen eine Beeinträchtigung der Richtigkeit der auf die Volkszählung sich beziehenden Angaben nicht in dem früher befürchteten Maße zu besorgen stehe[1]. Zu dem gleichen Resultat kam auch die besagte Kommission. In ihrem Bericht heißt es: „Der Gedanke der Verbindung mit der Volkszählung zieht sich durch das Ganze der Vereinfachungsvorschläge der Kommission hindurch ... Die Vereinfachung der Methode der Aufnahme der gewerbestatistischen Nachweise durch die Verbindung mit der Volkszählung springt in die Augen. Der für eine Volkszählung ins Leben gerufene Apparat ist so groß, so kostspielig, er stellt so große Anforderungen an die freiwillige, ehrenamtliche Tätigkeit der Staatsbürger, daß es sich aus administrativen wie auch aus finanziellen Gründen demnach mehr empfiehlt, ihn nicht bloß für eine Volkszählung allein auszunutzen[2]."

Ferner beschloß der Bundesrat bei den erwähnten Verhandlungen, einen Antrag auf Fixierung der Perioden für die Wiederholung der Volkszählung noch nicht zu stellen. Doch ging man von der Annahme aus, es werde in Zukunft alle fünf Jahre eine Volkszählung stattfinden, derart, daß alle in die Dezennaljahre fallenden Volkszählungen mit umfassenderen Erhebungen und Bearbeitungen verbunden, die anderen dagegen auf die Verarbeitung der notwendigsten Daten beschränkt sein sollten.

Infolge aller dieser Erwägungen kam man darin überein, daß, unbeschadet umfassenderer Erhebungen der Einzelstaaten, für die Reichsstatistik der Umfang der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 zu beschränken und namentlich die Zahl der obligatorisch zu verarbeitenden Individualangaben zu vermindern, daß dagegen die gleichzeitige Vornahme einer seit 1861 entbehrten gewerbestatistischen Aufnahme für das ganze Reich zu empfehlen sei. Die von der Kommission entworfenen Vorschriften wurden durch Bundesratsbeschluß vom

[1] Stat. d. D. R., Bd. 25, 2, S. 1.

[2] Bericht über die Verhandlungen der Kommission für die Revision der Vorschläge betr. die Ausführung der Gewerbestatistik. Berlin 1875, S. 34—35. Derselbe ist auch abgedruckt in Stat. d. D. R., Bd. 20, S. I, 50; desgleichen in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Stat. Bureaus, Jahrg. 1875, als Beilage.

10. Juli 1875 als maßgebende festgesetzt. Diese setzten die Volkszählungsfragen in solche Verbindung mit den gewerbestatistischen, daß der ersteren Beantwortung für die Gewerbestatistik nicht entbehrt werden konnte; einerseits sollten durch das Verfahren bei der Volkszählung die Gewerbetreibenden überhaupt ermittelt werden, anderseits sollte für alle diejenigen, welche nicht mehr als fünf Gehilfen beschäftigten, die gesamte gewerbestatistische Aufnahme durch die Beantwortung von zwei auf der Rückseite der Volkszählungsliste aufgedruckten Sonderfragen erschöpft werden können. Nur diejenigen, die nach dem Inhalt dieser zwei Sonderfragen mehr als fünf Gehilfen beschäftigten, sollten einer ausführlichen Befragung unterworfen werden. Man begründete dieses folgendermaßen: „Eine Erhebung, welche sich für die genaue Feststellung, Unterscheidung und Lokalisierung der bestehenden Gewerbe zunächst an den Sitz des Gewerbebetriebes hält und von diesem aus die an dem Betriebe beteiligten Personen zu erfassen sucht, begegnet ungleich größeren Schwierigkeiten und muß notwendig mit anderen Hilfsmitteln operieren als die Volkszählung. Sie kann möglicherweise gleichzeitig und von denselben Arbeitskräften wie die Volkszählung vorgenommen werden, stellt aber gleichwohl ein eigenes Unternehmen mit besonderem Apparate dar[1]." Trotz dieser richtigen Erkenntnis dehnte man damals wie auch in allen späteren allgemeinen gewerbestatistischen Erhebungen den üblichen Volkszählungsapparat auf diese aus. Die Gewerbezählung von 1875 war aber trotz all ihrer Mängel[2] ein gewaltiger Fortschritt gegenüber den alten Erhebungen ähnlicher Art.

Da nun, wie oben erwähnt, die Berufsstatistik von 1871 in keiner Weise den Anforderungen genügte, die man an eine solche stellen muß, so wäre es angezeigt gewesen, bei der Zählung von 1875 unter Beseitigung der bisherigen Unvollkommenheiten eine abermalige Bearbeitung über den Beruf zu bewirken, zumal diesmal der Beruf, Nebenberuf und die soziale Stellung, obligatorisch in drei Spalten des Erhebungsformulars, erfragt worden war. Aber die Herstellung der Gewerbestatistik erschien dringlicher, und zur Bewältigung beider Aufgaben reichten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht. Es fand eine Nutzbarmachung der Antworten zu keinem anderen Zwecke als dem der Gewerbestatistik statt.

---

[1] Stat. d. D. R., Bd. 34, S. 126.

[2] Keiner hat diese Mängel besser erkannt als der geistige Urheber der Zählung selbst, Ernst Engel. Vgl. darüber Preußische Statistik, Bd. 40, Einleitung.

Volkszählung vom 1. Dezember 1880

Das Bedürfnis, eine wohlausgebildete Berufsstatistik zu haben, wurde infolgedessen immer dringender. Nach der „stillschweigenden Übereinkunft der amtlichen Statistiker des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten“ sollten die auf das Ende eines Jahrzehnts fallenden Zählungen ausführlicher und umfassender sein[1]. Den Anfang zu den Vorbereitungen machte der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes, indem er den Landesämtern eine Vorlage: „Vorschläge für die Volkszählung im Jahre 1880“ übersandte und die Vertreter derselben zugleich zu einer Beratung über den Umfang und Inhalt derselben einlud. Aus den Protokollen dieser Konferenzen, welche im Oktober 1879 stattfanden, geht hervor, daß man eine ziemlich umfassende Berufsstatistik in der Verbindung mit der Volkszählung in Aussicht genommen hatte[2]. Insbesondere hatte der Vertreter Badens den Antrag gestellt, bei der Volkszählung von 1880 den Nebenberuf mit zu erheben — eine Erhebung, die notwendig sei, wenn von einer annähernd genügenden Berufsstatistik die Rede sein soll. Dennoch verzichtete man nach endlosen Debatten auf die Erfragung des Nebenberufs, weil, wie es in den Sitzungsprotokollen heißt[3]: „die Angaben über den Nebenerwerb insbesondere wegen der Mannigfaltigkeit und des häufigen Wechsels der Nebenbeschäftigung wenig verwertbar seien“ und „um eine weitere Komplizierung des reichsstatistischen Formulars zu vermeiden“. In wohlüberlegter Weise ließ die Konferenz die Aufstellung der in Aussicht genommenen Übersichten bezüglich der Berufsstatistik noch unbeschlossen, indem sie vorzog, so lange damit zu warten, bis die technische und finanzielle Ausführbarkeit der Bearbeitung bestimmt übersehen werden könnte. Später, im Juni 1881, ergab dann die Beratung die Unmöglichkeit der Bearbeitung einer befriedigenden Berufsstatistik aus dem 1880er Volkszählungsmaterial[4].

---

[1] Siehe oben S. 83.

[2] Stat. d. D. R., Bd. 43. 1, S. 82, 83 und 90 ff. (Vorschläge des Direktors des Kaiserl. Statist. Amtes.)

[3] Ebenda S. 109.

[4] Eine Begründung dieser Unmöglichkeit siehe Stat. d. D. R., N. F. Bd. 2, S. 3* und in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zur Berufszählung von 1882, Aktenstück Nr. 27. (Nach Nebenberuf, Nebenbeschäftigung hatten gefragt: Preußen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Waldeck, beide Lippe, Lübeck und Bremen. Auf der Individualkarte für Preußen wurde unter 12 gefragt: „Welchen Beruf oder welches Amt haben Sie, oder welches Gewerbe

Auf Veranlassung einer Denkschrift Engels, des damaligen Direktors des Preußischen Statistischen Bureaus, in welcher der Altmeister der Statistik, der zu seiner Zeit sachkundigste Vertreter der wissenschaftlichen und praktischen Statistik, die Verbindung einer Gewerbeaufnahme mit der Volkszählung befürwortete[1], wurde auch über diesen Punkt verhandelt. Bayern, Württemberg, Sachsen und Hamburg sprachen sich gegen eine solche Verbindung aus. Sachsen (Böhmert) glaubte, gruppenweisen Gewerbeaufnahmen durch Spezialkräfte den Vorzug vor allgemeinen geben zu sollen, worauf Engel auf die früher, 1861 und 1875, in Verbindung mit der Volkszählung vorgenommenen Gewerbezählungen hinwies und die vielfach überraschende Übereinstimmung der Statistik der Dampfkessel vom Jahre 1878 mit den betreffenden Ermittlungen der Gewerbezählung von 1875 erwähnte. Gruppenweise Aufnahmen seien wegen Unmöglichkeit der Abgrenzung der Industriezweige nicht zu bewerkstelligen. „Angesichts der sichtlichen Abneigung der Versammlung gegen die Wiederholung der Gewerbezählung", so schloß er, „gebe er jedoch die Hoffnung auf, seinen früheren Vorschlag wieder aufgenommen und realisiert zu sehen[2]." Die Gewerbezählung unterblieb. Im folgenden Jahre schied Engel aus dem Amte, und seitdem mußte die amtliche Statistik auf diesem Gebiete der Mithilfe und des Rates dieses genialen Führers entbehren.

Der Inhalt der eben erwähnten Denkschrift besteht in der Weiterbildung der in seiner berühmten Denkschrift von 1870[3] entwickelten Grundsätze in Anwendung auf die mit der Volkszählung zu verbindende Gewerbeaufnahme. Beide Denkschriften sind für die ganze Folgezeit für die berufs- und gewerbestatistische Forschung, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Punkten maßgebend und grundlegend gewesen; sie enthalten eine Fülle von auch für den Statistiker der Gegenwart noch lehrreichen Gedanken und praktischen Hinweisen. In

---

betreiben Sie? Im Falle Sie mehr als einen Beruf haben, oder . . . ., sind diese anderweitigen Berufe oder . . . mit zu nennen, jedoch der Hauptberuf oder . . ., zuerst." Preuß. Stat. 66, S. IX.

[1] E. Engel, Die Aufgaben des Zählwerks im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1880. Berlin 1879.

[2] Stat. d. D. R., Bd. 43. 1, S. 104 ff. Protokolle der Konferenzen der Vorstände Deutscher Statistischer Zentralstellen zur Feststellung von Vorschlägen für die Ausführung der nächsten deutschen Volkszählung zu Berlin 1879.

[3] E. Engel, Die Reform der Gewerbestatistik im Deutschen Reiche und in den übrigen Staaten von Europa und Nordamerika. Eine Denkschrift. In der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureaus 1870/71.

der Denkschrift von 1879: „Die Aufgaben des Zählwerks usw.", entwarf Engel den großartigen Plan einer zu einer umfassenden wirtschaftlichen Erhebung ausgebildeten Volkszählung (nach Engel: Volksbeschreibung) ähnlich derjenigen, wie sie die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrem „Zensus" besitzen. In Verbindung mit der allgemeinen Volkszählung sollte eine Landwirtschafts- und Viehstatistik, eine Gebäude- und Wohnungsstatistik sowie eine Gewerbezählung vorgenommen werden. Bezüglich der letzteren hieß es in dem einleitenden Text: „Bei der Volkszählung ist notwendig an jede über vierzehn Jahre alte Person die Frage nach Stand, Beruf, Erwerb zu richten. Damit läßt sich leicht die Frage verbinden, ob der Befragte diesen Beruf selbständig, mit oder ohne sogenannte Hilfspersonen, mit oder ohne Kraftmaschinen oder Motoren betreibt. Bejahendenfalls sind die Worte mit Hilfspersonen bzw. mit Kraftmaschinen zu unterstreichen. Verneinendenfalls braucht seitens des Befragten nichts weiter mit der Karte zu geschehen. Dagegen wird durch die Unterstreichung jener Worte rasch und genau erkannt, welche Personen Gewerbetreibende sind, und bei der ebenfalls in einigen Tagen auf die Volkszählung folgenden Gewerbezählung werden nur ihnen Gewerbezählkarten behändigt..." Nach § 1 der Allgemeinen Bestimmungen sollte sich die Gewerbe- sowie auch die landwirtschaftliche Betriebs- und Viehzählung „auf Grund bestimmter, durch die Volkszählung erlangter Auskünfte zwei Wochen später am 15. Dezember anschließen.

Die Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882

Da keine der Berufsermittlungen bei den Volkszählungen von 1871, 1875 und 1880 den Anforderungen einer Berufsstatistik genügte und das Bedürfnis nach einer solchen indessen immer dringlicher wurde, so machte man in der Landesstatistikerkonferenz von 1881 Vorschläge für die Herstellung einer allgemeinen Berufs- und landwirtschaftlichen Betriebsstatistik, welche im Oktober 1881 dem Reichsamt des Innern unterbreitet wurden. „Da eine allgemeine Erhebung des Berufs nur dann zu befriedigenden Resultaten führen kann, wenn man sich dabei an alle Haushaltungen und Einzelstehenden ohne Ausnahme wendet, und es auch notwendig ist, zugleich die Zahl der Berufslosen, namentlich Angehörigen zu ermitteln, eine Berufszählung für sich also zu einer ähnlichen Operation wie eine Volkszählung werden muß, so war in jenen Vorschlägen zur tunlich-

sten Vereinfachung der Aufnahmen geplant, dieselben in Verbindung mit der Volkszählung von 1885 stattfinden zu lassen[1]."

Diese Einsicht kam zu spät. Die Aufgaben der Gesetzgebung ließen den Besitz zuverlässiger statistischer Angaben über die Berufsklassen schon eher als 1885 dringend notwendig erscheinen, und in der berühmten Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 wurde die Herstellung einer Berufsstatistik als Vorbedingung der angekündigten großen sozialpolitischen Reformgesetzgebung bezeichnet. Dem Reichstag ging gegen Ende 1881 ein „Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik sowie die Vornahme einer Viehzählung im Jahre 1882" zu[2]. Während der Verhandlungen darüber im Reichstag mußte sich die Regierung den Vorwurf gefallen lassen: „Man würde auch ... bei der Volkszählung von 1880 die nötigen Fragen noch haben anbringen oder *gleichzeitig* mit dieser Volkszählung eine Berufszählung veranstalten können. Denn wenn die Sache als Unterlage aller wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesetze so dringend notwendig ist, so war die Gelegenheit nicht zu versäumen. Wir hätten dann an Zeit und bedeutend an Geld gespart[3]." Unter Weglassung der Vorschläge für die Viehzählung nahm man den Entwurf an, reihte jedoch in richtiger Erkenntnis des engen Zusammenhangs der Berufs- mit der Betriebszählung eine solche der ersteren an. Denn zur vollständigen Darstellung der wirtschaftlichen Betätigung einer Bevölkerung genügt die Berufsstatistik allein nicht, sie knüpft atomistisch an die einzelnen Individuen an und muß daher notwendig deren Zusammenhang zu höheren wirtschaftlichen Einheiten, den Betrieben, vernachlässigen. Die Betriebe, sowohl die landwirtschaftlichen wie gewerblichen, sind es aber, die der Sozialversicherung zugrunde liegen; auch die soziale Stellung des einzelnen wird erst durch die Stellung im Betriebe genauer gekennzeichnet. Das Gesetz wurde im Februar 1882 erlassen, und am 5. Juni 1882 fand die Zählung statt.

Das Reichsgesetz vom 13. Februar 1882[4], auf welchem diese Zählung beruhte, bildet einen Markstein in der

---

[1] Stat. d. D. R., N. F. Bd. 2, S. 3*.

[2] Drucksachen des Reichstags von 1881/82, Nr. 27.

[3] Abgeordneter Dr. Hirsch in der Sitzung vom 9. Dezember 1881. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags, 5. Legisl.-Per., I. Session.

[4] Reichsgesetzblatt 1882, S. 9.

Geschichte der statistischen Verwaltung Deutschlands. Zum ersten Male hat hier das Bedürfnis einer gesetzlichen Grundlage für die Volkszählung Anerkennung gefunden. Allgemein hoffte man, daß nun auch das Volkszählungswesen überhaupt gesetzlich geregelt werden würde. Jedoch nur die beiden folgenden Berufs- und Betriebszählungen stellte man nach dem Vorbild derjenigen von 1882 unter das Prestige des Gesetzes.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats war das organisatorische Grundprinzip der Zählung: allgemeine Selbstzählung, ehrenamtliche Durchführung durch freiwillige unbesoldete Zähler, sowie unentgeltliche Leitung des Zählgeschäfts durch die Gemeinden, das heißt: man führte die Zählung in der üblichen Volkszählungsmethode durch. Sämtliche Haushaltungen wurden mittels der Haushaltungsliste befragt, deren Verwendung diesmal für alle Bundesstaaten obligatorisch war[1], und welche einerseits als Aufnahmeliste für die Zwecke der Berufsstatistik diente und anderseits die Betriebe feststellen und umgrenzen sollte, die von mehr als einer Person oder mittels Motoren betrieben wurden, also diejenigen Betriebe, auf welche sich die landwirtschaftliche und gewerbliche Erhebung erstreckte. Hierzu dienten die Landwirtschaftskarte und der Gewerbebogen. Außer den demographischen allgemeinen Aufnahmeobjekten (wie: Name, Geschlecht, Alter, Familienstand und in einigen Staaten Religionsbekenntnis) erfragte die Haushaltungsliste den Haupt- und Nebenberuf, den Berufszweig und die Stellung im Beruf; ferner ob das Geschäft zu Hause für fremde Rechnung, ob mit Hilfspersonen, ob mit Umtriebsmaschinen oder im Umherziehen betrieben wurde. Die einzige Ausnahme von den Volkszählungsgrundsätzen, die man machen zu dürfen glaubte, war die nicht namentliche, sondern summarische Aufführung der Kinder unter vierzehn Jahren.

Wohl feierte die deutsche amtliche Statistik mit dieser ersten Berufs- und Gewerbezählung einen großen Triumph. Eine systematisch durchdachte Aufnahme und umfassende Darstellung der beruflichen und gewerblichen Verhältnisse der Bevölkerung war mit ihr erlangt worden, wie sie für kein größeres Land der Erde existierte. Der Glanz blendete, so daß man die Schattenseiten übersah. Gegen die Übernahme der Volkszählungsmethode auf diese Zählung war an und für sich nichts einzuwenden, solange es eben eine Volkszählung

[1] Bei den allgemeinen Volkszählungen war es den Bundesstaaten freigestellt, ob sie Zählkarten oder -listen verwenden wollten.



blieb. Bei der Ausdehnung der Zählung auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe verfiel man indessen auf denselben, oben gelegentlich der 1875er Zählung gerügten Fehler, daß man die Betriebe mit ihren komplizierten Verhältnissen, welche vielerlei und nur schwer in prägnante Form zu bringende Fragen notwendig machen, gleichfalls wie Individuen oder Haushaltungen behandelte und auf gleiche Weise erhob, das ist Zählung an einem Tage, schriftliche Beantwortung in Listen usw. Anstatt die Betriebszählung von der Berufs-(Volks-)zählung zu trennen und auf einige Zeit auszudehnen, wollte man alles gleich auf einmal erledigen. Dazu waren der Umfang der Erhebung doch zu groß, die Anforderungen an das Publikum sowie an die Zähler zu hoch gestellt und auch die einzelnen Gemeinden zu sehr belastet. Eine Mißstimmung entstand, die sehr leicht die Zuverlässigkeit des ganzen Unternehmens gefährden konnte[1].

Diese Mißstimmung hatte ihren Grund nicht allein in den hohen Anforderungen, sondern einmal in dem Mangel an geeigneten Zählkräften, dann aber auch in der zu knapp bemessenen Vorbereitungszeit für Landeszentralstellen und Lokalbehörden. Am 20. Februar 1882 wurden die Ausführungsbestimmungen bekanntgemacht, es blieben also bis zum 5. Juni, dem Stichtage der Zählung, nur 3½ Monate zur Vorbereitung. Das war für eine so umfangreiche und vor allem ungewöhnliche Erhebung zu wenig. Was den Mangel an geeigneten Zählkräften betrifft, so hatten die Landesstatistiker diesen wohl vorher gefürchtet und bei den Beratungen über die Ausführungsbestimmungen unter anderem folgende Resolution gefaßt: „Männer, welchen die Ausübung ihres Berufes eine eingehende Kenntnis der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse ihrer Gemeinden verschafft, werden nicht nur mit dem Zähleramte zu betrauen, sondern auch hinsichtlich der Leitung des örtlichen Zählgeschäfts zu gemeinsamem Wirken mit den hiermit befaßten Behörden aufzufordern sein[2]." Aber eine dieser Resolution entsprechende tatsächliche Durchführung scheiterte an dem gänzlichen Mangel einer Handhabe für die Gemeinden und

---

[1] Im Vorwort zum 1. Bande der Ergebnisse der Berufszählung von 1882 (Stat. d. D. R., N. F. Bd. 2, S. 1*) heißt es: „... Dabei hat sich aber auch im allgemeinen bei den Staats-, Bezirks- und Lokalbehörden eine so bereite und erfreuliche Unterstützung gefunden, wie die anfangs durch die Anforderungen, welche die Zählung an das Publikum, die Zähler und die Gemeindebehörden stellte, hier und da hervorgerufene Mißstimmung kaum hoffen ließ."

[2] Stat. d. D. R., N. F. Bd. 2, S. 5*.

Zählbehörden, solche Personen fürs Zähleramt zu gewinnen, sei es durch staatliche Besoldung, sei es durch den wirksameren gesetzlichen Zwang, auf Aufforderung hin das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885

Mit der Zählung von 1882 war das Bedürfnis nach einer ausgebildeten Berufs- und Gewerbestatistik fürs erste voll befriedigt. Die Volkszählung von 1885 brauchte deswegen hierauf keine Rücksicht zu nehmen und konnte ihr Schwergewicht auf die demographischen Erhebungsmomente legen. Allerdings wurde die Frage nach dem Berufe wie bei jeder Volkszählung gestellt, da sie zweckmäßig erschien „nicht bloß zur Gewöhnung des Publikums an richtige Angaben, sondern auch zur Gewinnung eines Kontrollmittels bei Entscheidung von Zweifeln über Doppelzählungen usw. und zur Erlangung richtiger Adressen bei Rückfragen wegen mangelhafter Angaben“ [1].

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890

Bei der außerordentlich raschen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens in Deutschland veralteten indessen die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 schnell. Man sah sich vor die Aufgabe gestellt, eine solche Erhebung aufs neue vorzubereiten, und es lag nahe, um eine abermalige kostspielige Sondererhebung zu vermeiden, solche mit der nächsten Volkszählung zu verbinden. Preußen und die Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen beantragten deshalb bei den Verhandlungen über die Vorschläge für die Volkszählung von 1890, mit dieser eine gewerbestatistische Erhebung zu verbinden. Letztere sollte sich auf die „selbständigen Betriebe aller derjenigen Gewerbe erstrecken, die ihrer Art nach den Gegenstand der Gewerbestatistik von 1882 bilden, jedoch mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Tierzucht und Fischerei, sowie der Handels-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe“. Nach dem Plan sollten die „Alleinbetriebe“ nur mittels der Volkszählungskarten bzw. -listen erhoben werden [2]. Dementsprechend war auch eine Erweiterung und Unterteilung der

[1] Stat. d. D. R., Bd. 32, S. 4*.

[2] Allgemeines Statistisches Archiv, herausg. von G. v. Mayr, Bd. I, S. 373 f.

auf Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig bezüglichen Volkszählungsfrage in den Erhebungslisten vorgesehen. Vom Plenum des Bundesrats wurde jedoch dieser Antrag abgelehnt. Ihre Begründung fand diese Ablehnung einmal in der für eine wirtschaftsstatistische Erhebung sehr ungeeigneten Winterzeit, denn die Volkszählung sollte wie üblich am 1. Dezember vor sich gehen. Auch wäre die Vergleichbarkeit mit der Erhebung vom 7. Juni 1882 sehr gestört, wenn nicht gar unmöglich gemacht worden. Außerdem erhielt diese Volkszählung nach Übereinkommen an und für sich schon einen größeren Umfang, so daß es gewagt erschien, ihr noch eine Gewerbeaufnahme anzuhängen. Die gleichen Gründe veranlaßten auch die Städtestatistiker auf ihrer sechsten Konferenz zu Breslau (1890) zu folgender Resolution: „Die Konferenz erkennt die Notwendigkeit an, im Deutschen Reiche bald eine Gewerbezählung zu veranstalten, ist aber durchaus damit einverstanden, daß eine solche nicht in Verbindung mit der nächsten Volkszählung vorgenommen werde." Zugleich verschloß sich die Konferenz nicht vor der Erkenntnis, daß eine lückenlose statistische Aufnahme aller Gewerbe sich nur als oder im Anschluß an eine Volkszählung durchführen lasse. Die Fortschreibung der aus der Volkszählung gewonnenen Adressen bis zum Zeitpunkt der Erhebung sei unzweckmäßig, die Aufnahme mit Hilfe der Hausbesitzer, Gewerbe- und Einkommensteuerlisten ungenügend. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 fand daher ohne eine Gewerbeaufnahme statt. Nur die Frage nach dem Hauptberuf wurde, wie bei allen Volkszählungen, aus den oben angeführten Gründen gestellt, die aber keine genügenden Unterlagen zur Bearbeitung einer ordentlichen Berufsstatistik geben konnte.

Die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1895

Die Angelegenheit ruhte, bis gegen Ende 1893 der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes eine Denkschrift über die Wiederholung der Berufs- und Betriebszählung in Vorlage brachte. Nach mancherlei Verhandlungen wurde am 4. Oktober 1894 vom Bundesrat die Vornahme beschlossen. Am 12. Dezember 1894 ging dem Reichstag ein „Gesetzentwurf betreffend die Wiederholung der Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895"[1] zu. Dieser enthielt keine ge-

[1] Drucksachen des Reichstags, 9. Legisl.-Per., III. Sess. 1894/95, Nr. 78.

naueren Angaben über den Termin und den Umfang der geplanten Erhebung, sowie über das Verhältnis zwischen der im Jahre 1895 vorzunehmenden Berufs- und Gewerbezählung und der nach dem üblichen Turnus am 1. Dezember 1895 fälligen Volkszählung. Er wurde vom Reichstag einer Kommission zur Prüfung überwiesen, welche ihre Beschlüsse in dem „Bericht der zehnten Kommission vom 1. März 1895" [1] begründete. Da der Bundesrat sich inzwischen für den 14. Juni als Aufnahmetag entschieden hatte und Preußen sowie einige größere Bundesstaaten beim Bundesrate die Abhaltung der regelmäßigen Volkszählung am 1. Dezember 1895 trotz der Sommerzählung beantragten, schenkte die Kommission der in ihrer Mitte laut gewordenen Anregung, etwa im September beide Erhebungen gemeinsam zu veranstalten, keine weitere Beachtung, welche Anregung in der Folge von Bedeutung für das deutsche Volkszählungswesen hätte werden können. Man entschloß sich, die Berufs- und Gewerbezählung in den Juni zu legen, um vor allen Dingen die Vergleichbarkeit mit der Zählung von 1882 zu wahren. Das Gesetz, das nach Prüfung der Kommission wörtlich [2] dem Reichsgesetze vom 13. Februar 1882 nachgebildet war, wurde am 8. April 1895 erlassen [3]. Die Ausführungsbestimmungen wurden am 25. April 1895 bekanntgegeben. Die Zählung selbst fand am 14. Juni 1895 statt.

War schon gelegentlich der Zählung vom 5. Juni 1882 über die zu knapp bemessene Vorbereitungszeit, die damals 3¹/₂ Monate betrug, geklagt worden, so waren die Klagen dieses Mal noch berechtigter, wo für die Vorbereitung nur 1³/₄ Monate blieben. Dadurch wurde das ganze Werk überhastet, übereilt, es blieb weder der Tages- noch Fachpresse Zeit zur Besprechung der auf die Zählung bezüglichen Anregungen und Vorschläge. Auch die Städte beschwerten sich darüber, daß die Kürze der Vorbereitungszeit ihnen keine Gelegenheit gab, zu den einzelnen Erhebungspunkten Stellung zu nehmen [4].

---

[1] Drucksachen des Reichstags, IX. Legisl.-Per., III. Sess. 1894/95, Nr. 172.

[2] Mit Ausnahme des Wortes „Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik" in § 1, an dessen Stelle die Bezeichnung „Berufs- und Gewerbezählung" trat.

[3] Reichsgesetzblatt 1895, S. 225.

[4] Außerdem waren die Städte unzufrieden darüber, daß die Stellung von Zusatzfragen untersagt war. Sie erblickten darin eine empfindliche Schädigung ihrer Interessen, indem dadurch das Recht der Städte, in der Erforschung der Wahrheit etwas weiter zu gehen, in Frage gestellt wurde. Man war der Meinung, die Staatsbehörden müßten dankbar sein, wenn die Städte zu weiteren

Dennoch fehlte es nicht an Äußerungen[1], welche dem Reichstage wie auch dem Bundesrate hätten Anlaß geben können, dem Grundgedanken der Erhebungsmethode mehr Aufmerksamkeit zu schenken, die Arbeit zu teilen und das Gesetz zu erweitern, anstatt einfach die Grundsätze von 1882 zu kopieren. So hatte die Konferenz der Städtestatistiker zu Görlitz (1894) sich eingehend mit der bevorstehenden Berufs- und Gewerbezählung beschäftigt. Unter anderem hatte E. Hasse vorgeschlagen, die Berufs- und Gewerbezählung in verschieden getrennte Operationen zu zerlegen, wodurch dem doppelten Zweck gedient würde: Die eigentliche Volkszählung würde entlastet, während die getrennte Gewerbeaufnahme eingehendere Fragen und genauere Angaben ermöglichen würde. Bei der der Gewerbeaufnahme vorausgehenden Volkszählung sollte daher nur die Frage nach dem Vorhandensein einer gewerblichen Tätigkeit gestellt werden. Die Erhebung der Gewerbe wäre dann etwa einen Monat nach der Volkszählung zu bewirken. Dieser Vorschlag wurde als Grundlage für die Kommissionsberatung angenommen, und im Gegensatz zu ihrer früheren Stellung gelegentlich der Vorberatung der Zählung von 1890[2] faßte die Konferenz folgenden Beschluß: „Die Verbindung einer Berufs- und Gewerbezählung mit der nächsten Volkszählung

---

Opfern, als unbedingt nötig, erbötig seien. Die Regierungen dagegen fürchteten, die Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit der ganzen Erhebung zu gefährden, wenn die Anforderungen an Zähler und Volk durch weitere Fragen zu hoch gespannt würden. Im Interesse des ganzen Staates müßte den Kommunalverwaltungen ihr Wunsch versagt werden.

[1] Vgl. G. v. Mayr, Die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens bei statistischen Ermittlungen mit besonderer Berücksichtigung auf die bevorstehende deutsche Berufs- und Gewerbezählung. Allgem. Statist. Archiv, Bd. 4, S. 102 ff.

Ernst Mischler, Der Gesetzentwurf über die deutsche Berufs- und Gewerbezählung. Sozialpolitisches Zentralblatt, IV. Jahrg. 1894/95, S. 163 ff.

E. Hirschberg, Zur Frage der Berufs- und Gewerbezählung 1895. Ebenda S. 185 ff. und 235 ff.

E. Hasse, Zur Methode der Berufs- und Gewerbezählung. Ebenda S. 207 ff. und 221 ff.

Ferner die Artikel in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 30. Januar 1895, „Vossische Zeitung“ vom 2. Oktober 1894, Nr. 460 (hier wird schon über die Schwierigkeit der Zählerbeschaffung geklagt, und gerügt, daß das Verhältnis der geplanten Berufs- und Gewerbezählung zur Volkszählung gar nicht berührt werde in den amtlichen Mitteilungen über die Angelegenheit), „Allgemeine Zeitung“, München, vom 4. April 1895, Nr. 94, Artikel von G. v. Mayr.

[2] Vgl. oben S. 92.

ist als Wunsch der Konferenz der Städtestatistiker bei der Landes- und Reichsstatistik zu beantragen." Außer anderem wurde in bezug auf Beruf und Gewerbe im einzelnen beschlossen, zu beantragen, daß bei der Frage nach dem Berufe unterschieden würde die Stellung im Beruf und der Berufswechsel. („Haben Sie im Lauf des Zählungsjahres einen anderen Beruf ausgeübt und welchen?") Die Gewerbezählung ist in der Art mit der Volkszählung zu verbinden, daß letztere zur Ermittlung der Betriebe dient, an deren Inhaber demnächst besondere Fragebogen verteilt werden. Mit solchen Fragebogen sind nicht nur die Inhaber größerer Betriebe zu bedenken, sondern alle Selbständigen, die überhaupt andere Personen beschäftigen oder Umtriebs- und Arbeitsmaschinen benutzen. Für Spezialfragen einzelner Betriebszweige, wobei auch die Wünsche der Beteiligten, insbesondere der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen wären, ist ein dritter Befragungstermin in Aussicht zu nehmen. Es war im wesentlichen der Plan, den auch G. v. Mayr in seinem Allgemeinen Statistischen Archiv entwickelte, wo er eine ausführliche Schilderung einer von der Tagesaufnahme getrennten Betriebszählung in mehreren Wochen zur Ergänzung des rein schriftlichen Verfahrens[1] brachte.

In der Verhandlung der zehnten Kommission des Reichstags (1895) schien die Art der Aufnahme im Hinblick auf das bisher bei Volkszählungen übliche Verfahren als selbstverständlich vorausgesetzt zu sein. Aus dem Schweigen der Kommission zu dieser Sache ergab sich für die Ausführung nicht die Nötigung, unter allen Umständen bei der alten Erhebungsmethode zu verharren. Indessen waren es doch der Stimmen für eine Änderung und Neugestaltung unseres Volkszählungswesen zu wenige. In der Eile, mit welcher die ganze Angelegenheit behandelt wurde und wegen der knappen Zeit behandelt werden mußte, fanden sie keine Beachtung. Die Erhebungsmethode blieb die gleiche wie 1882; es erübrigt sich deshalb hier eine Wiederholung der oben an der Vorgängerin geübten Kritik.

Am 1. Dezember 1895 fand die übliche Volkszählung statt. Zwei Volkszählungen in einem Jahre! Das Beispiel war einzig in der Geschichte des gesamten Volkszählungswesens der Welt. Kein Wunder, wenn Publikum, Zähler und Gemeindebehörden, denen die Ausführung der Zählungen oblag, sich solche Verhältnisse nicht erklären konnten und ihre Mißstimmung kundgaben[2].

---

[1] a. a. O. Anmerk. 42, S. 104—130.

[2] Vgl. die Literatur in W. Krebs, Die Berufs- und Betriebs-(Gewerbe-) Statistik im Deutschen Reich. Inaug.-Diss. Bonn 1907.

Erst im Jahre 1899 fand das gewaltige Zählwerk der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 seinen endgültigen Abschluß. Achtzehn Großfoliobände der „Statistik des Deutschen Reiches" füllte es [1]. Man hatte fürs erste genug zu tun, diese zu konsumieren.

Die Berufs- und die Betriebszählung vom 21. Juni 1907

Die Volkszählungen 1900, 1905 und 1910

Zu einer Ausdehnung der um die Jahrhundertwende am 1. Dezember 1900 stattfindenden Volkszählung auf Beruf und Gewerbe war kein Anlaß vorhanden. Indessen, eingedenk der Mißstimmung, welche die Berufs- und Betriebszählung von 1895 infolge ihrer Überhastung und Überlastung hervorgerufen hatte, wollte man die Vorbereitungen zu einer künftigen derartigen Zählung zeitiger in Angriff nehmen. An Bemühungen und gutem Willen hierzu hat es nicht gefehlt. Das Kaiserliche Statistische Amt verfaßte eine Denkschrift über die bei der 1895er Zählung gemachten Erfahrungen [2]. In dieser Denkschrift wurde bezüglich des Verhältnisses der Berufs- und Gewerbezählungen zu den Volkszählungen gleich eingangs betont, daß im Interesse der Vergleichbarkeit der neuen Zählungen mit den bisherigen die ersteren nicht auf einen anderen Zeitpunkt, sei es auf den Dezember, sei es auf den zur Feststellung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe als besonders geeignet angesehenen September, verlegt werden könnten. Aus diesem Grunde sei auch der Gedanke an eine nach Art des Zensus der Vereinigten Staaten von Amerika zu einer großen wirtschaftlichen Erhebung ausgestalteten Volkszählung nicht weiter zu verfolgen. Die Vorbereitungsarbeiten seien mindestens ein Jahr vor dem Zählungstermin in Angriff zu nehmen und zeitig öffentliche Kundgebungen zu erlassen, damit die Mitarbeit der weitesten Kreise von Praktikern und Theoretikern gewährleistet werden möge. Diese Denkschrift gab den Anstoß zu eingehenden Erörterungen auf den Konferenzen sowohl der Landes- wie der Städtestatistiker.

Im Jahre 1903 trat das Kaiserliche Statistische Amt in Verhandlungen mit den Landes- und Städtestatistikern, um über die Vornahme der nächsten Berufs- und Betriebszählung zu beraten, die für 1905 in Aussicht genommen sei. Mit dieser Zählung beabsichtigte

---

[1] Stat. d. D. R., N. F. Bd. 102—119.

[2] Dieselbe ist den Protokollen der Konferenz der Landesstatistiker zu Schandau, Juni 1901, als Anlage beigegeben.

die amtliche Statistik einen regelmäßig einzuhaltenden Turnus von 10 Jahren für diese großen wirtschaftlichen Erhebungen im Deutschen Reich einzuführen. Um nicht drei Zählungen im Jahrzehnt zu haben, und um überhaupt endlich mit den Berufs- und Betriebszählungen in ein geregeltes Verhältnis zu den allgemeinen Volkszählungen zu kommen, wurde der Plan erwogen, künftig in den auf 5 endigenden Jahren (1905, 1915, 1925 . . .) die Winter-Volkszählung ausfallen zu lassen und deren Zwecke mit den im Sommer stattfindenden Berufs- und Betriebszählungen zu vereinigen. Hierdurch werde einerseits eine zu große Inanspruchnahme der Bevölkerung, Gemeinden und statistischen Behörden vermieden, anderseits erheblich an Kosten gespart. Zugleich sei dann die Möglichkeit gegeben, die in die Jahre mit 5 fallenden großen wirtschaftlichen Zählungen, sowohl in bezug auf die Erhebungsmethode als namentlich auch in bezug auf die Bearbeitung weiter auszugestalten und zu vervollkommnen, während bei den Volkszählungen der auf 0 endigenden Jahre (1910, 1920, 1930 . . .) das Schwergewicht wie bisher auf die individuellen natürlichen sogenannten demographischen Erhebungsmomente zu legen sei[1].

Auch die Fachpresse begann ebenfalls an die Wiederholung einer Berufs- und Betriebszählung zu erinnern und zu den Fragen des Zeitpunktes, des Verhältnisses zu den Volkszählungen und der Erhebungsmethode Stellung zu nehmen[2]. Die Meinungen gingen zum

---

[1] Vgl. Soziale Praxis, XII. Jahrgang 1902/3, S. 959 und 1090. Desgl. Protokolle der Konferenz der deutschen Städtestatistiker zu Dresden, 1903.

[2] May, E., Zur nächsten Berufs- und Betriebszählung. Soziale Praxis XII, Nr. 45.

Derselbe, Zur Frage der Berufs- und Betriebszählung. Ebenda XIII, Nr. 13.

v. Mayr, G.: Die nächste deutsche Berufs- und Betriebszählung. Ebenda XII, Nr. 30.

Derselbe, Zur Ausgestaltung der nächsten deutschen Berufs- und Betriebszählung. Ebenda XIV, Nr. 6.

Hirschberg, E.: Zur Frage der Berufs- und Betriebszählung. Ebenda XIII, Nr. 8.

Sombart, W.: Die nächste Berufs- und Gewerbezählung. Ebenda XII, Nr. 39.

Würzburger, E., Zur nächsten Berufs- und Betriebszählung. Ebenda XIII, Nr. 36.

Agahd, K., Die nächste Berufs- und Gewerbezählung und der Kinderschutz. Ebenda XIII, Nr. 38.

Derselbe, Zur Berufs- und Betriebszählung. Ebenda XIII, Nr. 18.

Bleicher, H., Über die Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs-(Sozial-)statistik. III. Die periodische Ermittlung des Bevölkerungsstandes. Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. VI. Tübingen 1904, S. 110 ff.

Teil sehr auseinander. Einige glaubten, die Erhebung im Jahre 1905 sei verfrüht, die Volkszählung müsse erhoben werden; besser als sie fallen zu lassen, wären wieder wie 1895 zwei Zählungen in einem Jahr[1]. Aber welche Belastung! Darum sei die Berufszählung später vorzunehmen, man könne bis 1908 allenfalls noch warten. Die Mehrzahl der Stimmen war dagegen der Meinung, daß man unter keinen Umständen den 10 jährigen Spannrahmen verpassen dürfe; man solle die Volkszählung mit der Berufs- und Betriebszählung zusammen durchführen und als den Zeitpunkt der Erhebung beider den 1. Mai[2] oder den Monat Juni[3] oder auch den 1. November[4] wählen. Irgendeine Mißlichkeit in bezug auf die Vergleichsmöglichkeit mit den entsprechenden früheren Zählungen gälte es bei dem derzeitigen status quo mit in Kauf zu nehmen, um endlich zu geregelten Verhältnissen zu gelangen. Was die Erhebungsmethode der mit der Berufs- und Betriebserhebung verbundenen Volkszählung betraf, so stimmte man fast durchweg dem schon in den neunziger Jahren gemachten und jetzt aufs neue vorgebrachten Vorschlage G. v. Mayrs[5] zu, welche Methode in ihren Grundzügen, wie wir gesehen haben, bereits von Ernst Engel in gleicher Weise gegeben worden war[6]. Dieser Vorschlag war, die Berufszählung mit der Volkszählung zu vereinigen und die Betriebszählung als Sonderaufnahme der mit Hilfspersonal und Maschinen arbeitenden Betriebe anzuschließen und auf einige Wochen zu verteilen. Dies Verfahren würde, abgesehen von der wesentlichen, auch finanziell ins Gewicht fallenden Vereinfachung, die Möglichkeit bieten, „die Betriebszählung nach ihren wichtigsten Richtungen gründlicher auszugestalten, insbesondere das ausschließlich schriftliche Verfahren einzuschränken und mittels sorgsamer Feststellung durch besonders zu bildende örtliche Erhebungskommissionen die Grundlagen zu gewinnen,

---

[1] Hirschberg, a. a. O. Auch G. v. Mayr befürwortet a. a. O. zum Schluß seiner so bemerkenswerten Ausführungen auffallenderweise die Vornahme von zwei Zählungen im Jahre 1905!

[2] Zahn in der Konferenz der Städtestatistiker zu Dresden 1903: Unter dem Namen: „Volks- und Betriebszählung“. Verlegung auf den 1. Mai, da im Juni schon zuviel gereist würde.

[3] Bleicher, a. a. O.

[4] May, a. a. O. Soziale Praxis XIII, Nr. 13.

[5] a. a. O. Soziale Praxis XII, Nr. 30 und XIV, Nr. 6 u. oben S. 95.

[6] Vgl. oben S. 96 u. 97.

aus denen nicht bloß die Einheiten der technischen Einzelbetriebe und Gesamtbetriebe, sondern auch jene der wirtschaftlichen Unternehmungs- und Besitzgestaltung ersehen werden könnten".

Auch im Reichstage war zur gleichen Zeit die Frage der nächsten Berufs- und Betriebszählung mehrfach berührt worden. Auf eine Anfrage, wie es mit der nächsten Berufs- und Gewerbezählung werden würde, hatte Graf Posadowsky Wehner erwidert, daß man „auf dem letzten statistischen Kongreß sich nicht endgültig darüber geeinigt habe, ob und wann eine neue Berufszählung stattfinden solle. Man sei dort nur der Ansicht, es sei wünschenswert, eine solche alle 10—15 Jahre vorzunehmen. Innerhalb der Reichsinstanzen sei man darüber noch nicht schlüssig geworden. Die Kosten einer Berufs- und Betriebszählung erforderten mehrere Millionen, deshalb werde bei der Entscheidung darüber auch die finanzielle Frage eine Rolle spielen" [1] Ein Jahr später, am 28. Januar 1904, stellte die sozialdemokratische Fraktion einen Antrag [2] zu einer Resolution, nach welcher der Reichstag „in der Erwägung, daß eine periodische Wiederholung der Berufs- und Betriebszählung neben den Volkszählungen in gesetzlich bestimmter Frist einem dringenden allgemeinen Interesse entspricht und für eine gedeihliche Lösung der Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung unerläßlich ist", den Reichskanzler ersuchen sollte, „1. sogleich eine Kommission einzuberufen, die aus amtlichen Vertretern des Reichs und der Bundesstaaten, aus Mitgliedern des Reichstags, Vertretern der Wissenschaft und Praxis, insbesondere auch der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sich zusammensetzt und den Auftrag erhält, die methodischen Grundsätze für eine im Juni 1905 vorzunehmende Berufs- und Betriebszählung festzusetzen. 2. Nach Vollendung der Arbeiten dieser Kommission und Veröffentlichung der Protokolle und Resolutionen ihrer Beratungen, womöglich noch in dieser Session des Reichstags, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der an Stelle des Verordnungswesens durch den Bundesrat sowohl für die Volkszählungen wie für die Berufs- und Betriebszählungen eine gesetzliche Grundlage mit dauernder Wirksamkeit schafft, und im Unterschied von den Rahmengesetzen vom 13. Februar 1882 und

[1] Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags, X. Legisl.-Per., II. Session 1900/03, 9. Bd., Sitzung vom 21. Februar 1903.

[2] Antrag Auer und Genossen. Aktenstück des Reichstags, XI. Legisl.-Per., I. Session, Nr. 171.

8. April 1895 den statistischen methodischen Inhalt der Erhebungen regelt und beide so gestaltet, daß sie sich gegenseitig ergänzen und eine Vergleichbarkeit der wichtigsten Daten zulassen." Dieser Antrag hatte das Unglück, in einer Schar von 35 Resolutionen an den Reichstag zu kommen. Der Reichstag wollte vor dem Osterfest Schluß machen und mit seiner Arbeit fertig werden[1]. Die Beratung über die Drucksache Nr. 171, den obigen Antrag, wurde daher ausgesetzt, und die Angelegenheit blieb unerledigt. Der bemerkenswerte Ansatz zur Erörterung der brennend gewordenen Volkszählungsfrage zwischen Regierung und Volksvertretung verlief im Sande.

Inzwischen verschwand die Angelegenheit nicht mehr von den Tagesordnungen der Konferenzen der Landes- und Städtestatistiker. Der Plan einer neuen Berufs- und Betriebszählung wurde eifrigst erörtert und erwogen. Die leitenden Statistiker waren sich darüber einig, daß auf keinen Fall noch einmal zwei Zählungen in ein und demselben Jahre vorgenommen werden dürften, daß man mit Rücksicht auf die Bevölkerung und besonders auf die unteren Verwaltungsbehörden nicht ohne zwingende Gründe drei regelmäßige Volkszählungen im Jahrzehnt einführen sollte, und daß überhaupt der künstlich konstruierte Gegensatz zwischen Volks- und Berufszählung verschwinden müsse, denn eine Volkszählung müsse eigentlich immer eine Berufszählung großen Stils sein, und eine Berufszählung sei tatsächlich auch eine Volkszählung. Im Grunde genommen sei eine Berufszählung eigentlich ebensowenig gerechtfertigt wie eine Religions-, Alters- usw. Zählung. Es wurde infolgedessen von den Vertretern der Landes- wie der Städtestatistik der Antrag an den Bundesrat gestellt, im Jahre 1905 die Dezember-Volkszählung ausfallen zu lassen und statt ihrer eine zu einer Berufs- und Betriebszählung erweiterte Volkszählung im Sommer vorzunehmen. Den Bedenken, die diesem Vorschlag gegenüber mit Rücksicht auf die Verwendung der Volkszählungsdaten zur Feststellung der Martrikularbeiträge und ähnlichem geltend gemacht würden, ließe sich durch Auszählung der ortsangehörigen Bevölkerung (Ausschluß der vorübergehend Anwesenden, Einschluß der vorübergehend Abwesenden) abhelfen. Dieser Antrag gelangte beim Bundesrat merkwürdigerweise nicht zur Beschlußfassung. Während dem war die Frage vom Staatssekretär des Innern dahin

[1] Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags, XI. Legisl.-Per., I. Session 1903/04, 27. Sitzung vom 8. Februar 1904.

entschieden worden, daß zwei Zählungen im Jahre 1905 vorgenommen werden sollten[1]. Aber in fachmännischen Kreisen wurden die Bedenken, ob es rätlich oder auch nur möglich sei, in einem Jahre zwei so umfangreiche und kostspielige statistische Erhebungen zu bewältigen, so stark, daß von den Leitern der statistischen Ämter, besonders den städtischen, mit allem Nachdruck eine Bewegung in Szene gesetzt wurde, die Berufs- und Betriebszählung unter keinen Umständen im Jahre 1905 wenige Monate vor der Volkszählung vorzunehmen, sondern um zwei Jahre zu verschieben. Diesem Druck wurde schließlich nachgegeben. Im Jahre 1905 fand nur die „nach Tradition" alle fünf Jahre am 1. Dezember von den Landesregierungen vorzunehmende Volkszählung statt; die Berufs- und Betriebszählung wurde für das Jahr 1907 in Aussicht genommen.

Das war also das Ergebnis der mit so viel Eifer und gutem Willen gepflogenen Verhandlungen und Erörterungen, zur vollen Klärung in der Volkszählungsfrage zu kommen. Eine Niederlage der Wissenschaft in ihrem ewigen Kampf mit der Verständnislosigkeit der bloßen Verwaltungsbeamten. Es war derselbe Mangel an Verständnis für die Wichtigkeit der Sache bei den vorgesetzten Verwaltungsbeamten, welche fünfundzwanzig Jahre zuvor auch einen Ernst Engel zur Resignation brachten[2]. Was Wunder, wenn das Interesse zu erlahmen begann und man die Sache laufen ließ, wie sie eben lief. Nur auf diese Weise möchte man es sich erklären, daß, nachdem nunmehr die Berufs- und Betriebszählung für das Jahr 1907 ins Auge gefaßt war, nicht gleich an die Vorbereitungsarbeiten herangegangen und der Plan nicht mehr öffentlich erörtert wurde. Aber trotzdem sollte es tatsächlich zur Durchführung der Zählung kommen, denn die Reichsverwaltung hatte diesmal selbst ein Interesse an der Zählung. Neue sozialpolitische Aufgaben der Gesetzgebung machten den baldigen Besitz zuverlässiger berufs- und betriebsstatistischer Angaben notwendig, wie aus der weiter unten angeführten, dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung hervorgeht. Bis zur Volkszählung von 1910 konnte und wollte man nicht warten, da die Aufbereitung solcher Statistik noch mehrere Jahre in Anspruch nahm. Es wurde also die Vornahme einer neuen besonderen Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 beschlossen. Hals über Kopf ging's an die Ausführung. Am 15. Februar 1907 ging dem Reichstage

[1] Vgl. Soziale Praxis, XIII. Jahrgang, Nr. 23.

[2] Vgl. oben S. 86.

ein Gesetzentwurf, „betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907“[1], zu, welcher am 5. März 1907 in erster Lesung beraten, einer Kommission zur Prüfung überwiesen und mit den Beschlüssen derselben unter ganz geringer Änderung[2] in dritter Lesung angenommen wurde. Am 25. März 1907 erging sodann das Reichsgesetz[3], welches anordnete, daß im Jahre 1907 für den Umfang des Reiches eine Berufs- und Betriebszählung und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen vorzunehmen sei. Im übrigen war es ganz den Reichsgesetzen vom 13. Februar 1882 und 25. März 1907 nachgebildet. Eine dem Entwurf beigegebene Begründung erklärte, daß für die den 31. Dezember 1910 zu bewirkende Prüfung der Zulänglichkeit der Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 32 Abs. 4 des Inval.-Versich.-Ges.) berufsstatistische Erhebungen erforderlich seien, aus denen die bisher nur schätzungsweise ermittelte Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Personen durch Zählung festgestellt werden könnte, und daß auch für die Rechnung der Witwen- und Waisenfürsorge statistische Unterlagen vorhanden sein müßten. Der Ausdruck „Berufs- und Betriebszählung“ (im Gegensatz zu Berufs- und Gewerbezählung bei den früheren Erhebungen) sei gewählt, weil einerseits die Berufe, denen die Bevölkerung angehört, anderseits die Betriebe, sowohl gewerbliche wie landwirtschaftliche, in denen sie sich wirtschaftlich betätigt, gezählt werden sollten. Am 25. April 1907 wurden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats veröffentlicht[4]. Danach sollte die Erhebung am 12. Juni 1907 vor sich gehen. Plan und Methode der Erhebung waren die gleichen wie von 1882 und 1895. Die Vorbereitungszeit, die den statistischen Zentralstellen und unteren Verwaltungsbehörden blieb, war dieses Mal noch kürzer als 1882 und 1895, sie betrug nur 1½ Monate.

Die Erfahrungen dieser letzten Berufs- und Betriebszählung haben gezeigt, wie gefährlich, wie kostspielig eine solche Überhastung bei einer so großen und wichtigen Erhebung werden kann. Allgemein waren die Klagen über die zu späte Bekanntgabe der Pläne

---

[1] Drucksachen des Reichstags, XII. Legisl.-Per., 1. Session 1907. Aktenstücke Nr. 50 und 215.

[2] Es wurde in § 3 hinzugefügt: „und der Religion“.

[3] Reichsgesetzblatt 1907, S. 87.

[4] Im Zentralblatt für das Deutsche Reich, 35. Jahrgang 1907, Nr. 17.

und die kurze Vorbereitungszeit. Denn nur, wenn die Anordnungen der oberen Behörden frühzeitig erfolgten, könnten die Arbeiten ruhiger, zuverlässiger, mit einem kleineren geschulten Personal und deshalb billiger ausgeführt werden, als wenn bei so kurzfristiger Anordnung wie letzthin die Vorbereitungen Hals über Kopf mit einem großen zusammengerafften, oft minderwertigen Hilfspersonal erledigt werden müßten. Die Erfahrungen haben ferner gezeigt, daß es ein großes Wagnis, ja für die Zukunft nicht mehr zu verantworten ist, so umfangreiche und komplizierte Aufnahmen nach der üblichen Volkszählungsmethode in einigen wenigen Tagen mit einem Heer ungeschulter, freiwilliger und ehrenamtlicher Zähler durchzuführen. Denn die Ausbeutung der Erhebungspapiere ergab, daß mehr als ein Gegenstand der statistischen Beobachtung infolge mangelhafter Beantwortung der Fragen den Anforderungen der nach vorgeschriebenem Plan aufzustellenden Statistiken nicht genügte und daher teilweise nicht zur Verwertung gelangte[1]. Nie hat eine Zählung vorher soviel Rückfragen notwendig gemacht wie diese letzte Berufs- und Betriebszählung[2]. Im einzelnen auf die Erhebungsmethode, die sich, wie schon gesagt, eng derjenigen der beiden Vorgängerinnen anschloß, einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle. Die Schlußbände mit der zusammenfassenden Darstellung der Gesamtergebnisse erschienen erst im Jahre 1914, sieben Jahre nach dem Aufnahmetage! Es dürften daher die bei der Erhebung und Aufbereitung gemachten Erfahrungen noch frisch im Gedächtnis haften.

Schlußfolgerungen

In den vorstehenden Ausführungen ist gezeigt worden, daß die bei der letzten Berufs- und Betriebszählung zutage getretenen Mängel und die damit im Zusammenhang stehende Frage, wie die Berufs- und Betriebsaufnahmen in ein geregeltes Verhältnis zu den Volkszählungen zu bringen wären, schon von Anfang an vor Entstehung

---

[1] So z. B. die Frage nach den Arbeitsmaschinen auf dem Gewerbebogen.

[2] So wird von Preußen angegeben, daß die Zählpapiere in einem Umfang zur Berichtigung zurückgesandt seien, „daß dies annähernd einer zweitmaligen Zählung in einem Gebiete von der Größe Bayerns gleichgekommen wäre“. Und allein für die Staaten, für welche das Kaiserliche Statistische Amt die Bearbeitung übernommen hatte, wurden bei zusammen 2,6 Millionen Einwohnern nicht weniger als 2,5 Millionen Rückfragezettel angefertigt. Stat. d. D. R., N. F. Bd. 211, S. 12.

dieser Sonderzählungen die maßgebenden und am nächsten beteiligten Kreise ständig beschäftigt haben.

Alle Vorschläge und Versuche, die im Laufe von vier Jahrzehnten seit Bestehen des Deutschen Reiches hierzu gemacht worden sind, haben zu keinem Ziele geführt. Weder hat das Verhältnis zu den allgemeinen Volkszählungen eine Regelung gefunden, noch ist die Erhebungsmethode den Anforderungen einer Berufs- und Betriebszählung entsprechend umgestaltet worden, und selbst die Klagen über die zu kurze zur Vorbereitung gelassene Frist haben nichts gefruchtet. Die alten Fehler sind getreulich wiederholt, und nicht ein einziger erfolgreicher Schritt zu ihrer Beseitigung ist getan worden. Wer trägt die Schuld an dieser Verschleppung? Die Antwort ist nicht einfach bei dem weitläufigen Instanzenweg, den die endgültigen Anordnungen zu durchlaufen haben. Zur Zählung von 1882 ging der Gesetzentwurf zur Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung Ende 1881 dem Reichstag zu, und am 13. Februar 1882 wurde das Gesetz erlassen, sieben Tage später, am 20. Februar, die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Bei der Zählung von 1895 ging der Gesetzentwurf dem Reichstage ebenfalls im Dezember 1894 zu, und erst am 1. März 1895 erstattete die Kommission Bericht, und das Gesetz wurde am 8. April erlassen, 2½ Wochen später, am 25. April, die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Bei der letzten Zählung von 1907 dagegen ging dem Reichstag der Gesetzentwurf erst am 15. Februar 1907 zu. Ende Dezember und Anfang Januar konnte es wegen der Auflösung des Reichstages nicht eingebracht werden. Damit wurde von der Reichsregierung die Verspätung begründet. (Als ob Ende Dezember nicht auch schon verspätet gewesen wäre!) Es war aber das erste Gesetz, das von dem neuen Reichstag verabschiedet wurde, und zwar am 25. März. Die Ausführungen des Bundesrats erschienen einen Monat später, am 25. April, 1½ Monat vor dem Zählungstage.

Die Verspätung ist hiernach nicht beim Reichstag zu suchen, sondern bei den Vorverhandlungen zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere der statistischen Ämter. Diese Vorverhandlungen haben einen vertraulichen Charakter, ihre Protokolle werden nicht veröffentlicht. Die Zusammenkünfte der Statistiker sowohl der staatlichen wie städtischen Ämter haben lediglich den Zweck begutachtender Beratung von Sachverständigen und dienen zur Verständigung über diese Erhebungen, an deren Gelingen gemeinsames Interesse herrscht. Auf Grund dieser Beratungen arbeitet das Kaiserliche Statistische Amt

seine Vorlagen aus, welche durch den Staatssekretär des Innern, und zwar nach Ermessen ohne oder mit Änderung an den Bundesrat gelangen. Hier können dann auch die Bevollmächtigten der einzelnen Staaten ihre Abänderungsanträge stellen. Dann erst wird dem Reichstag das Ergebnis aller Verhandlungen in dem Gesetzentwurf vorgelegt.

Dieser lange Vorbereitungsweg muß vor jeder neuen Aufnahme gegangen werden, solange es notwendig ist, sich über die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung, ihr Verhältnis zur nächstfolgenden Volkszählung, ihren Aufnahmetag und ihre Erhebungsmethode immer wieder von neuem zu einigen und zu verständigen. Und diese Verständigung zwischen den verschiedenen Wünschen und Strömungen, die, wie wir gesehen haben, bisher stets eine die nächstbeteiligten Kreise unbefriedigende und dem Fortschritte hinderliche war, wird nötig sein, solange nicht diese Fragen durch ein Gesetz geregelt und für lange Zeit hinaus in ihren Grundzügen festgelegt werden.

Als die Hauptursache der bisher so unbefriedigten Lösung der Volkszählungsfrage können wir deshalb den Mangel einer gesetzlichen Regelung des deutschen Volkszählungswesens im allgemeinen betrachten. Damit geraten wir auf ein Gebiet, welches den vorgesehenen Rahmen dieses Aufsatzes überschreitet und einer besonderen eingehenden Behandlung bedarf. Hier seien nur die im Zusammenhang mit den oben berührten Fragen stehenden Punkte angedeutet.

Es wurde eingangs gestreift, wie es gekommen ist, daß die allgemeinen Volkszählungen bis heute noch einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Da sonst die Gesetzgebung gerade in Deutschland alles geregelt hat, was mit dem Finanzwesen des Reichs und der Bundesstaaten zusammenhängt, so muß man sich darüber wundern, wie eine so wichtige, so bedeutende finanzielle Folgen für die Staaten nach sich ziehende statistische Ermittlung wie die Volkszählung bisher von den Staaten teils bittweise, teils auf Grund oft zweifelhaften polizeilichen Exekutionsrechts durchgeführt wird[1]. Dieser Zustand ist verwaltungsrechtlich höchst mangelhaft und, wie gesagt, nur geschichtlich zu erklären[2]. Noch mehr aber muß sich der Fernerstehende über die verschiedene Behandlung der Volkszählungen und der Berufs-

---

[1] Nur in den beiden Mecklenburg ist ein Volkszählungsgesetz erlassen worden.

[2] Vgl. G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. I. Bd. Theoretische Statistik. Freiburg i. B. 1895, S. 133.

und Betriebszählungen wundern, von welchen die ersteren „nach still-schweigender Übereinkunft“, die letzteren jedesmal durch ein besonderes Reichsgesetz angeordnet werden. Zumal im Jahre 1895 mußte dieser Unterschied auffallen, als innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zwei große staatliche Zählungen stattfanden, von welchen die eine durchs Gesetz bestimmt und durch Strafandrohung geschützt wurde, die andere nicht. Es mußte daher die Bevölkerung glauben, die Volkszählung wäre nicht so wichtig wie die Berufs- und Betriebs-zählung, und es wäre nicht nötig, ihre Fragen zu beantworten.

Dieser unterschiedliche Standpunkt des Reichs erklärt sich durch den Unterschied, der zwischen diesen Zählungen hinsichtlich ihrer Entstehung und Zuständigkeit besteht. Die Hauptkosten der Berufs- und Betriebszählung als einer vom Reiche geforderten Erhebung werden von diesem getragen, und darum ist ein Reichsgesetz notwendig. Die Volkszählungen haben dagegen in der Hauptsache als Aufgaben der Einzelstaaten zu gelten und erfolgen lediglich auf deren Kosten. Die Staaten haben nur die Verpflichtung, in bestimmten, vom Bundesrat festzusetzenden Perioden die hauptsächlich für die Zollabrechnung und anderes dienende Bevölkerungsziffer zu liefern. Der Bundesrat bestimmt für jede Volkszählung, was im übrigen für die allgemeine Reichsstatistik von jedem Bundesstaat bei der Zählung mindestens erhoben werden soll. Es ist den Bundesstaaten überlassen, innerhalb dieses Rahmens die Sache zu erledigen und zu erweitern.

In allen übrigen Kulturstaaten erfolgt die Ausführung der regelmäßigen Volkszählungen, die berufs- und betriebsstatistischen Ermittlungen einbegriffen, auf Grund allgemeiner Landesgesetze. Im Deutschen Reich bilden Verordnungen der Reichs- und Landesbehörden die Grundlage. Hierauf sind unter manchen anderen Mißständen (Zählerbeschaffung, Antwortpflicht, Festlegung der Termine, Art der Kostenverteilung) auch Versäumnisse in bezug auf die Regelung der berufs- und betriebsstatistischen Erhebungen im Anschluß an die Volkszählungen entstanden, die richtige Verteilung und Sicherung der Wiederholung etwa im Jahrzehnt. Auf die Dauer ist dieser Zustand, daß die Bundesstaaten zusammen nach Übereinkunft Volkszählungen durchführen und dazwischen das Reich für seine Zwecke große kostspielige Sondervolkszählungen veranstaltet, unhaltbar. Der schon einmal in den Kommissionsberatungen des Reichstags über den Gesetzentwurf zur Berufs- und Gewerbezählung von 1895 angedrohte Konflikt des Reichstags mit dem Bundesrat über die Zuständigkeit des letzteren in Volkszählungssachen kann bei nächster Ge-

legenheit schärfer zutage treten[1]. Wie das Aktenstück Nr. 215 der Drucksachen des Reichstags (12. Legislaturperiode I. Session 1907) bezeugt, hat allerdings der Reichstag auch bei den Beratungen über den Gesetzentwurf zur Berufs- und Betriebszählung von 1907 es dabei bewenden lassen, den Regierungen seine Wünsche zu äußern und sich mit bloßen Erklärungen und Versprechungen der Regierungsvertreter zufrieden gegeben, ohne vorher noch nachher auf Erfüllung oder Begründung der Nichterfüllung zu bestehen.

Ist also zu bemängeln, daß die allgemeinen Volkszählungen jeder gesetzlichen Grundlage entbehren, so ist aber anderseits auch den Gesetzen zu den Berufs- und Betriebszählungen der Vorwurf gemacht worden, daß sie vom Standpunkte des Gesetzgebers aus nicht gerechtfertigt wären, weil sie sich auf einmalige, aber im Laufe der Zeit notwendig immer wiederkehrende Fälle bezögen[1]. „Wenn es als erforderlich erscheint, daß ein administrativer Vorgang sich wiederhole, so verdient er ein Gesetz mit dauernder Wirksamkeit, in welchem eben das zeitweise Eintreten des Vorgangs vorgesehen wird[2]." Nur ein solch umfassendes Gesetz würde allen beteiligten Kreisen eine Garantie bieten können, daß die Berufs- und Betriebsverhältnisse der Bevölkerung unter allen Umständen von Zeit zu Zeit klargestellt werden, und nicht erst dann zur verspäteten Beratung

[1] Die Kommission hatte den Antrag gestellt, gesetzlich zu beschließen, daß am 1. Dezember bei der Volkszählung die auf die Arbeitslosigkeit bezüglichen Fragen wiederholt würden. Alle Regierungen hatten sich entschieden dagegen gewandt, weil das Volkszählungswesen finanziell Sache der Einzelstaaten und deshalb eine Hineinbeziehung desselben in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht angängig wäre. Für Strafvorschriften wäre kein Bedürfnis bei der Volkszählung vorhanden. Ferner bemängelten sie die Festlegung des Termins, die hierdurch stattfände, da er vielleicht nicht eingehalten werden könnte. Es wäre indessen dem Reichstag unbenommen, durch Initiativantrag die gesetzliche Regelung des Volkszählungswesens nach dem Vorbild anderer Länder zu beantragen oder in einzelnen Fällen Anträge auf Vornahme einer Volkszählung zu stellen. Eine Verquickung dieser Prinzipienfrage mit dem vorliegenden Gesetzentwurf könnte die ganze geplante Berufs- und Gewerbezählung gefährden. Die Kommission wies es entschieden zurück, daß in diesem Falle den Reichstag die Schuld für ein Scheitern der Erhebung träfe, glaubte aber trotzdem nicht, daß die Angelegenheit wichtig genug wäre, um eine Differenz zwischen Reichstag und Bundesrat herbeizuführen. Sie ließ daher den Antrag fallen. Vgl. Bericht der X. Kommission vom 1. März 1895. Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Nr. 172.

[1] Vgl. E. Hasse, a. a. O. Soziale Praxis IV, S. 227, und Verhandlungen des Reichstags, Stenogr. Bericht der 65. Sitzung vom 20. März 1895.

[2] Vgl. Mischler in Soziale Praxis IV, S. 163 f.

und ungenügender Ausführung geschritten wird, wenn die Not dazu zwingt. Ein derartiges Gesetz aber hätte auch das Verhältnis der Berufs- und Betriebszählungen zu den allgemeinen Volkszählungen endgültig zu regeln, wobei es dann nicht zu umgehen wäre, auch die letzteren unter die Ordnung eines Reichsgesetzes zu stellen. Des weiteren müßte dieses Gesetz die wichtigsten methodischen Grundsätze der Erhebung bestimmen und im übrigen entsprechend der Wichtigkeit dieser Zählungen die Mitwirkungspflicht besonders geeigneter Personen als Zähler sicherstellen und ferner zu den vielen sonstigen über ein Volkszählungsgesetz häufig ausgesprochenen Wünschen Stellung nehmen.

Hierbei kann uns das Volkszählungswesen in Belgien, welches schon mehr als einmal von maßgebender Bedeutung für die Entwicklung und Ausgestaltung des europäischen Volkszählungswesens gewesen ist, als Vorbild dienen. In seinem Volkszählungsgesetz vom 14. Dezember 1910 wollte Belgien für das eigene Land gerade die Mängel beseitigen, welche wir auch im deutschen Volkszählungswesen als besonders mißlich erkannt haben. In diesem Gesetz wird bestimmt, daß alle zehn Jahre in Verbindung mit der Volkszählung eine Aufnahme der Industrie und des Handels stattfinden soll. In bezug auf die Erhebungsmethode enthält das Gesetz sehr bemerkenswerte Anordnungen, von denen wir die wichtigsten anführen:

Die Volkszählung ermittelt Beruf und Berufsstellung jeder Einzelperson. Der Volkszählungszähler hat die Volkszählungslisten zu prüfen und an der Hand eines Berufsverzeichnisses die Personen mit Berufsangabe kenntlich zu machen. Dann haben dieselben Zähler den ermittelten Gewerbetreibenden die Papiere zur Gewerbeaufnahme zuzustellen. Auf diese Formulare haben die Zähler selbst die Namen, Geschlecht, Familienstand usw. der gezählten Personen einzutragen, sowie die Nummern der Haushaltungsliste und die Örtlichkeit. Außerdem müssen sie ein Verzeichnis mit den Namen der Empfänger von Gewerbeaufnahmeformularen aufstellen, womit ihre Arbeit beendigt ist. Hierauf treten für die gewerbliche Aufnahme eigene Gewerbezähler in Tätigkeit, von denen die besondere Befähigung dazu erwartet werden darf. Diese sammeln die Gewerbeformulare wieder ein, prüfen sie und führen auch auf Verlangen der zu Zählenden die Beantwortung aus. Die Aufnahmen sind sehr beschränkt, aber durch die Verbindung mit der Volkszählung besonders zuverlässig und reichhaltig [1].

[1] Recensement de l'Industrie et du Commerce (31. Dezember 1910). Première Partie: recensement professionel vol. I—IV. Bruxelles 1913. — Auch Kollmann im Allgemeinen Statistischen Archiv, Bd. 8, S. 770 und dieses Jahrbuch XXXIX (1915), S. 831.

Nach Beendigung des Weltkrieges werden die sozialen und politischen Verhältnisse in mannigfacher Beziehung einer Neuordnung bedürfen. Die Vorbedingung einer glücklichen, befriedigenden Neuordnung aber ist die Kenntnis der Bevölkerung in allen ihren Schichten und Gliedern. Diese wiederum kann nur eine umfassende, mit berufs- und betriebsstatistischen Erhebungen verbundene Volkszählung vermitteln. Es wird deshalb die Vornahme einer solchen zu den ersten Aufgaben der Reichsverwaltung nach Friedensschluß gehören. Hoffentlich wird man bei dem neuen Anfang die Ordnung und gesetzliche Regelung des bisher so stiefmütterlich behandelten und doch so gänzlich unentbehrlichen Volkszählungswesens nicht wieder als unwichtige Nebensache betrachten und den günstigen Augenblick zu einer durchgreifenden, dauernd wirksamen Regelung versäumen.

Die Entstehung der Berufskonsulate in den wichtigsten Handelsmächten der Welt

Von Egbert Baumann-Altona

Geschichtliche Entwicklung der Konsulate im allgemeinen

Die Notwendigkeit der Einrichtung von Konsulaten[1] sehen wir aus den Bedürfnissen des Handels hervorgehen[2]. Sie wurden zunächst errichtet, um Kaufleuten und Seemännern, die in fremden unzivilisierten Ländern reisen mußten, Schutz vor grausamer und ungerechter Behandlung zuteil werden zu lassen[3] und in Streitigkeiten zwischen ihnen Recht zu sprechen.

Die ersten Konsuln in unserem heutigen Sinne entstanden zur Zeit der Kreuzzüge, als die Republiken Pisa, Amalfi, Genua und Venedig im Mittelmeer herrschten, und die Normänner ihre kühnen Fahrten im Atlantischen Ozean begannen[4].

Alle übrigen Mittelmeerstädte, die nun nach und nach in die Reihe der Handelsplätze aufrückten, nahmen die Institution der Konsuln ohne weiteres an. Die Konsulate jener Zeit bestanden in der Hauptsache in der Levante, in Konstantinopel, Syrien und Ägypten. Besonders ausgebildet war das Konsularwesen Barcelonas. Es hatte in jener Zeit bereits 55 Konsuln[5]. Wenn wir bedenken, daß damals

[1] Der Name Konsul stammt von dem Verbum „consulere", welches so viel bedeutet wie: beraten, Ratschläge erteilen. Consulere kommt von Consus. Dies war der Gott des Rates, der Ratschläge. Im alten Rom waren vor Schaffung der Prätoren die Konsuln das Haupt der Justiz. Der Titel wurde dann von den Mittelmeerstädten für die obrigkeitlichen Beamten und Handelsrichter übernommen und ist dann von diesen auf die Funktionäre übertragen worden, die wir heute als Konsuln bezeichnen.

[2] Siehe hierzu: E. v. Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908, S. 199/234.

[3] F. Borel, De l'origine et des fonctions des Consuls. Leipzig 1831.

[4] Diese Beamten führten den Titel: Consuls des marchands, Juges-marchands oder consuls-marchands.

[5] F. Borel, a. a. O. S. 15.

der Handel mit Indien noch in den ersten Anfängen lag, der nördliche Teil Europas dem Handel jener Städte noch so gut wie verschlossen und Amerika noch unentdeckt war, so läßt dies in der Tat auf ein für jene Zeit außerordentlich entwickeltes Konsularsystem schließen.

Die Hansa stellte keine Konsuln im eigentlichen Sinne an; dafür fand sie einen Ersatz in der Institution der Aldermänner.

Als die Institution der Konsuln einmal ihre außerordentliche Nützlichkeit erwiesen hatte, zögerten einsichtsvolle Staaten, wie England, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Österreich-Ungarn und endlich auch Deutschland, nicht, zu dieser überzugehen. Und so sehen wir, wie, je länger desto mehr, das allgemeine Interesse für diesen Zweig des auswärtigen Dienstes zunimmt, und wie man in den genannten Staaten fortdauernd bemüht ist, den Konsulardienst durch geeignete Reformen den stetig wachsenden Aufgaben gegenüber auf die notwendige Höhe zu bringen. Das Verlangen nach einer Vervollkommnung des Konsularwesens ist *also* nicht das Resultat einer neuen Bewegung, denn die öffentliche Meinung der verschiedenen Länder befaßt sich, wie wir in dem Folgenden sehen werden, schon seit vielen Jahrzehnten mit diesem Problem.

Die Entwicklung des Konsulardienstes

I.

England

In England kamen die Berufskonsuln zu Beginn des vorigen Jahrhunderts auf unter dem Einfluß der Burke Pittschen Verwaltungsorganisation. Noch bis zum Jahre 1825 gab es im britischen Konsulardienst fast nur Wahlkonsuln, die ihre Remuneration aus Gebühren erhielten. Die vorhandenen Berufskonsuln wurden aber nicht etwa aus Staatsmitteln, sondern aus der Zivilliste des Königs bezahlt. Die Ernennung der Konsuln erfolgte meistens durch eine Kommission.

Das änderte sich, als im Jahre 1825 der Konsulardienst vom Staate übernommen und als Zweig des „civil service" organisiert wurde[1]. Gleichzeitig wurde der Konsulardienst dem „Foreign Office" unterstellt und zur Leitung ein eigenes Zentraldepartement eingerichtet. Von da ab wurden die Konsuln sämtlich — ohne Ausnahme — vom Staate besoldet und ihnen der Handelsbetrieb

[1] Consular Act. 6 geo. IV. c. 87.

strengstens verboten. Die von ihnen erhobenen Gebühren flossen in die Staatskasse.

Mit der Besoldung aller Konsuln war man in das andere Extrem verfallen, das sich auch nicht lange hielt. Denn schon wenige Jahre später trat — unter der Herrschaft des Prinzips des laissez faire, laissez passer — wieder ein Umschwung ein. Im Jahre 1832 wurden die Gehälter wieder aus fiskalischen Rücksichten bedeutend vermindert, und die Erlaubnis zum Handelsbetriebe wurde einem Konsul nach dem andern zurückgegeben. Schon 1832 hatte über die Hälfte der Konsuln dieses Recht zurückerhalten. Aufs neue wurden Wahlkonsuln ernannt, wo Berufskonsuln am Platze gewesen wären. Und im Jahre 1835 wurde diese Praxis sogar durch ein vom Unterhaus eingesetztes Komitee formell für gut befunden.

Die Wahlkonsulate, die nun in großer Anzahl bestanden, zeigten bald ihre Unzulänglichkeit. Überall wurden Klagen über sie laut. Und so sah das Unterhaus sich im Jahre 1858 genötigt, einer Kommission die Prüfung der Dinge zu übertragen.

In dem Bericht der Kommission von 1858[1] wurde gesagt, daß das Ministerium bestürmt würde mit Gesuchen um Gehaltserhöhung von seiten des Konsularpersonals, da das Gehalt den Lebensverhältnissen nicht entspräche. Gleichzeitig würde um Erteilung einer höheren sozialen Stellung und um Ehrenauszeichnungen gebeten, die man dem Konsularpersonal im Unterschied vom diplomatischen versage. Anderseits würden aus Kreisen der Handelswelt und Schiffseigentümer Klagen geführt, daß die Konsuln, welche selbst Handels- und Kommissionsgeschäfte betrieben, gelegentlich ihre Stellung mißbrauchten und nicht in dem nötigen Ansehen stünden.

Die Kommission kam auf Grund der angestellten Untersuchungen zu dem Resultat, daß die Klagen sämtlich gerechtfertigt, daß das System der Wahlkonsuln unzulänglich und diese in keiner Weise den Aufgaben des Konsulardienstes gewachsen seien. Mit aller Schärfe sprach man sich für das System der Berufskonsuln aus. Die Kommission empfahl die Errichtung angemessen besoldeter Konsulate mit einem besonders vorgebildeten Beamtentum, das vor Eintritt in die Konsularkarriere seine Befähigung in einer Prüfung nachzuweisen hat. Fernerhin sollten unbesoldete „Consular agents“ nur an solchen Handelsplätzen fortbestehen oder errichtet werden, wo der geringe Umfang des Handels und die allgemein geringe wirtschaft-

[1] Report on Consular Service 1858. Parl. Papers 1857/58, vol. VIII.

liche Bedeutung des Platzes die Ausgaben eines besoldeten Berufskonsulats nicht rechtfertigen würden. Aber das Interesse für die auswärtigen Angelegenheiten war damals noch zu gering, und darum wurde auch keiner der gemachten Vorschläge angenommen.

Auch durch die vom Unterhaus eingesetzte Kommission von 1870/72 [1] wurde die Sache wenig gefördert. Die damalige liberale Regierung stand unter dem Zeichen der Sparsamkeit und zeigte keine Neigung, sich durch Vermehrung der Berufskonsulate neue Kosten zu machen. Für den Eintritt in den Konsulardienst wurde eine Staatsprüfung eingerichtet, wie sie für den Konsulardienst in der Levante, in China, Japan und Siam schon seit 1858 bestand [2].

Zur Prüfung kann seit 1870 [3] jeder zugelassen werden, der die Gebühren bezahlt und seine Geeignetheit beweist [4]. Diese ist aber für die Prüfungskommission in irgendeiner Empfehlung durch eine hochgestellte Person erwiesen und damit dem System der Ämterpatronage [5] in bedauerlicher Weise Vorschub geleistet. Von einer „open competition“ kann nicht die Rede sein, wo jeder für das Examen geeignet erscheint, der in irgendeiner Weise dafür „vorgeschlagen“ (proposed) ist [6]. Wer also keine Beziehungen zu hochgestellten — vor allem politischen — Personen hat, wird schwerlich in die Konsularkarriere hineinkommen. Denn vorweg kommen doch alle die, welche mit hohen Beamten verwandt sind oder in irgendeiner engeren Beziehung stehen. Auf diese Weise kann auch jeder Minderbegabte Konsul werden, denn die kümmerliche Prüfung, die der präsumtive Konsularbeamte abzulegen hat, nachdem er bereits vom Staatssekretär ernannt ist, bedeutet nichts als eine Äußerlichkeit. So kommen die unfähigsten Personen in die englische Konsularkarriere hinein und machen erstaunlicherweise glänzende Karriere, je glänzender: je vornehmer der Name, die Herkunft, die Verwandtschaft, die Beziehungen. Und Männer von hervorragenden Talenten werden dieser Günstlinge wegen zurückgesetzt, übergangen, ohne Wirkungskreis gelassen und müssen oft an den kümmerlichsten Posten vertrauern.

---

[1] Commission on dipl. and consular service 1871/72. Parl. Papers 1872, VII, 405. — Reports from Committees, 1870, vol. III (382) 279.

[2] Siehe hierzu: Egbert Baumann, Anstellung und Besoldung im Konsulardienst Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Österreich-Ungarns und Deutschland. Altona 1915, S. 43 ff.

[3] Order in Council, June 4, 1870.

[4] Order in Council, Aug. 19, 1871.

[5] Parl. Papers, vol. 110, p. 723; vol. III, p. 291, 308, 314.

[6] Siehe: Order in Council, May 21, 1855.

In neuerer Zeit hat man unter der Herrschaft des Imperialismus dem Konsulardienst stetig wachsendes Interesse entgegengebracht. Aber diese Verhältnisse sind geblieben. Darum sprach auch das Komitee von 1903[1] die Überzeugung aus, daß nach seiner Meinung die bestehende Konsularkarriere keine Anziehungskraft auf fähige, strebsame, junge Leute ausübe. Das Komitee führte aus: It is not a properly constituted or graded public service and offers no definite prospect of promotion to those who enter it, for men who are new to the Service may be given appointments over the heads of other who have been there for years before them.

Gründlicher und mit ganz anderem Erfolg haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Reform ihres Konsulardienstes durchgeführt.

II.

Die Vereinigten Staaten von Amerika

Der erste Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Jahre 1780 für Frankreich ernannt mit einem Gehalt von 1500 Dollar[2]. Aber dieser Konsul ist nie nach Frankreich gekommen, da das Schiff, das ihn dorthin bringen sollte, im Sturme zugrunde ging. Zunächst waren durch Gesetz (vom 1. Mai 1810) nur den Konsuln in Algier, Tanger, Tunis und Tripolis Gehälter bewilligt.

Schon im Jahre 1816 schlug der damalige Staatssekretär dem Kongreß vor, den Konsuln an den wichtigsten Plätzen Gehälter zu bewilligen, denn das bestehende System hatte sich zu bald als für die beteiligten Kreise und auch für die Staatsregierung als nachteilig erwiesen. Aber die Zeit war noch nicht reif für derartige

---

[1] Report of the Committee appointed to inquire the Constitution of the Consular Service, July 2, 1903. Accounts and Papers 1903, Vol. LV (20). Miscellanous Nr. 3.

[2] Hierzu und über die Zeit vor 1792 siehe Emory R. Johnson in „Political Science Quarterly", Vol. XIII, 1898. Desgl. Chester Lloyd Jones, The Consular Service of the United States, its History and Activities. Publications of the University of Pensylvania. Series in Political Economy and Public Law, Nr. 18. Philadelphia 1906.

J. B. Osborne, Reorganized Consular Service as a Career. — „Forum", Nr. 39, 122/135. Vol. XXXIX, Nr. 1. New York 1907.

Frederick van Dyne, Our Foreign Service. The „ABC" of American Diplomacy. Rochester, N. Y. 1909.

Reformvorschläge, und bis zum Jahre 1866 wurde so gut wie nichts erreicht.

Die Verhältnisse des Konsulardienstes der Vereinigten Staaten wurden zum ersten Male gesetzlich normiert durch das Gesetz vom 14. April 1792. Die Grundlage dieses Gesetzes blieb bis zum Jahre 1856 unverändert.

Das Gesetz vom 16. August 1856 bedeutete einen gewaltigen Fortschritt.

Im Prinzip wurde damals schon zu einem besoldeten Konsularbeamtentum übergegangen. An den wichtigsten Posten gab es stets besoldete Beamte, die die erhobenen Gebühren in die Staatskasse abzuführen hatten. Außerdem war jedem Konsul, der ein Gehalt von über 1500 Dollar (6300 Mk.) bezog, der Handelsbetrieb verboten. Gleichzeitig wurde eine Klassifizierung der Ämter vorgenommen und die Rechte und Pflichten der Konsuln präzisiert und festgelegt.

Ein Mangel dieses Gesetzes war, daß es die Gebühren nicht genau bestimmte; so war stets die Versuchung vorhanden, sie ungerechtfertigt hoch zu fordern, was auch zu großen Mißbräuchen geführt hat.

Durch das Gesetz von 1856 wurde auch schon der Versuch gemacht, eine regelrechte Konsularkarriere zu schaffen. Das Gesetz ermächtigte nämlich den Präsidenten, 25 „consular pupils" nach Ablegung eines Examens mit einem Gehalt von 1000 Dollar (4200 Mk.) zu ernennen und sie nach seiner Entscheidung den wichtigsten Konsulaten zur Dienstleistung zu überweisen. Die Ausführung dieser Bestimmung scheiterte aber daran, daß der Kongreß die nötigen Geldbewilligungen versagte; und so mußte der Beschluß wieder aufgehoben werden.

Dafür wurden aber 1864[1] 13 Konsularschreiber mit gleichem Gehalt und gleichen Pflichten, wie sie den „consular pupils" übertragen werden sollten, ernannt. Das Gehalt dieser Beamten wurde im Jahre 1874[2] auf 1200 Dollar erhöht (5040 Mk.); und im Jahre 1908[3] wurde die Bezeichnung Konsularschreiber (clerks) in „consular assistants" umgeändert und ihre Zahl von 13 auf 20 erhöht.

---

[1] Gesetz vom 20. Juni 1864.
[2] Gesetz vom 11. Juni 1874.
[3] Gesetz vom 21. Mai 1908.

Das Gesetz von 1856 hat dem Konsulardienst der Vereinigten Staaten viel Gutes gebracht. Leider aber ließ es daneben auch unhaltbare Zustände fortbestehen. Wohl der größte Mißstand, der damals noch nicht beseitigt wurde, war der, daß die Ernennung für den Konsulardienst auch fernerhin vom politischen Einfluß abhängig war, und eine Verschiebung der politischen Macht gleichzeitig eine vollkommene Veränderung in der Besetzung der wichtigsten Konsularposten bedeutete. Wenn mit dem Wechsel der Regierung die Konsuln der bedeutungsvollsten Posten aus ihren Ämtern schieden, so gingen damit die wertvollsten Erfahrungen verloren. Und anderseits hatte selbstverständlich kein kluger und strebsamer Mann Neigung, eine so unsichere Karriere zu ergreifen. So strömten dieser dann in der Hauptsache verkrachte Existenzen zu und Personen, deren Ausbildung und Kenntnisse sich in anderen Berufszweigen als unzulänglich erwiesen hatten.

Daneben ließ die Regelung der Gehälter außerordentlich zu wünschen übrig. An einigen Orten, wie zum Beispiel in Paris und London, waren sie unsinnig hoch und an anderen, entfernten, ungesunden und auch teuren Orten unverhältnismäßig gering.

Mit den immer wachsenden Aufgaben, die an den Konsulardienst besonders in neuerer Zeit gestellt wurden, zeigte sich das System von 1856 als durchaus unzureichend. Und allmählich strengten die interessierten Kreise eine neue Bewegung an. Reformvorschläge wurden gemacht, und Bittschriften und Beschwerden liefen aus allen Teilen des Landes ein. Bald sehen wir einsichtsvolle und kenntnisreiche Männer mit Geschick und Energie am Werke, durch positive Reformvorschläge die Mißstände zu beseitigen[1]. Aber die Vorschläge fanden nicht die Sanktion der beiden „Houses of Congress".

[1] Im Jahre 1884 wurden die Gehälter aufgebessert. Dafür mußten fortan sämtliche erhobenen Gebühren an die Staatskasse abgegeben werden. Gleichzeitig wurde ein ganz neuer Inspektionsdienst eingeführt (House Docs. 48th Con., Sess. I, Vol. 26, Doc. 121, March 20, 1884). Im Jahre 1886 wurde eine scharfe Gradabstufung in der Karriere vorgenommen und ausdrücklich bestimmt, daß das Aufrücken nur nach Tüchtigkeit erfolgen könne (House Report, 49th Con., Sess. I, Vol. VII, Doc. 1838, Aug. 26, 1886). Mit großem Eifer war der Präsident Cleveland um die Reform des Konsularwesens bemüht (Senate Report, 53d Con., Sess. III, Vol. II, Doc. 886, February 6, 1895). Auch hatte man schon einen Versuch gemacht, die Zulassung zur Konsularkarriere von einem Examen abhängig zu machen. Aber das Examen war so leicht, daß mit dem Bestehen durchaus keine Gewähr für die Befähigung des Kandidaten gegeben war (Senate Report, 54th Con., Sess. I, Vol. V, Doc. 1073, Sept. 20, 1895.) An Vorschlägen für

In höchstem Maße machte sich dann der Staatssekretär Root um den Kosulardienst der Vereinigten Staaten verdient. Als Root im Jahre 1905 sein Amt übernahm, wandte er von vornherein sein Hauptinteresse einer Reform des Konsularwesens zu, indem er dessen Bedeutung vor allem für eine gedeihliche Aufwärtsbewegung des auswärtigen Handels erkannte. So brachte Root zusammen mit dem Senator Lodge schon am 11. Dezember 1905 an den Senat ein Gesetz ein: „To provide for the Reorganisation of the Consular Service of the United States". Das Gesetz suchte „to apply the practical remidies suggested by the experience of Congress and of the Department of State to the defects in our consular service which have long been recognized and discussed by great business associations of the United States". Dieses Gesetz wurde am 10. Januar 1906 im Senat erörtert und kam am 30. Januar an das „House of Representatives", wo es mit wenigen Einschränkungen angenommen wurde. Am 5. April 1906[1] erhielt es die Genehmigung des Präsidenten.

Mit diesem Gesetz war das Konsularwesen der Vereinigten Staaten auf eine gänzlich moderne Basis gestellt. Aber der größte Mißstand wurde damit zunächst nicht beseitigt: das Begünstigungssystem.

Der Gesetzentwurf, der dem Gesetz vom 5. April 1906 zugrunde lag, hatte auch gefordert, daß die Besetzung der höheren Grade im Konsulardienst nur durch Beförderung zu geschehen habe. Aber das Komitee sah darin eine Verletzung der konstitutionellen Macht des Präsidenten, da dieser das Recht habe, die Beamten zu ernennen, und die Konsuln besonders in der Verfassung aufgezählt seien. Der Staatssekretär Root fand aber einen Ausweg, auf dem er, ohne die konstitutionellen Bedenken zu streifen, praktisch dasselbe erreichte. Er forderte nämlich die Übernahme des „merit system", das im „Civil Service" herrschte, in die Konsularkarriere. Der Vorschlag fand die Zustimmung des Präsidenten Roosevelt[2], und so trat das Gesetz vom 5. April 1906 gleichzeitig mit der Reorganisationsakte am 1. Juli 1906[3] in Kraft[4].

Neuerungen fehlte es nicht (Senate Report, 54th Con., Sess. I, Vol. V, Doc. 1073, May 27. 1896. House Report, 54th Con., Sess. II, Vol. III, Doc. 3060, March 1, 1897).

[1] Gesetz vom 27. Juni 1906.

[2] Am 27. Juni 1906.

[3] Im folgenden sind die wichtigsten Gesetze seit 1898, die den amerika-

III.

Frankreich

Der Ursprung der französischen Konsulate reicht bis ins 15. Jahrhundert zurück. Damals hatten die französischen Schiffseigentümer oder Schiffskapitäne das Recht, den Konsul zu ernennen oder seines Amtes zu entsetzen. Dies Recht ging dann später auf die Handelskammern über. Da es aber durch das Verhalten einiger Kaufleute fortdauernd zu Streitigkeiten kam, so stellten die Konsuln sich schließlich aus eigener Initiative unter die Macht des Königs. Damit wurden die Konsuln königliche Beamte und der Marineverwaltung unterstellt.

Unter Ludwig XIV. wurden die Rechte und Pflichten der Konsuln genau geregelt und festgelegt. Gleichzeitig wurde ihre Zahl erheblich vermehrt. Die Regierung, der sie nunmehr unterstanden, behielt sich das Recht der Ernennung ausdrücklich vor.

Auf Colberts Veranlassung wurde schon damals eine Konsularschule — ein besonderes Ausbildungssystem für die Erfordernisse des praktischen Konsulardienstes — geschaffen. Den jungen Leuten, welche die Konsularkarriere einschlagen wollten, wurde so eine sach-

---

nischen Konsulardienst betreffen, angegeben: House Report, 55th Con., Sess. II, Vol. VI, Doc. 1460, May 27, 1898. — House Report, 56th Con., Sess. I, Vol. III, Doc. 562, March 8, 1900. — Senate Report, 56th Con., Sess. I, Vol. IX, Doc. 1202, May 3, 1900. — House Bill (H. R. 84), 57th Con., Sess. I, December 2, 1901. — Senate Bill (p. 223), 57th Con., Sess. I, December 4, 1901. — Senate Bill (p. 1618), 57th Con., Sess. I, December 12, 1901. — House Bill (H. R. 7482), 57th Con., Sess. I, December 19, 1901. — Senate Report, 57th Con., Sess. I, Doc. 499, February 19, 1902. — House Bill (H. R. 16 023), 57th Con., Sess. I, December 13, 1902. — House Report, 57th Con., Sess. I, Doc. 1313, January 21, 1903. — House Bill (H. R. 854), 58th Con., Sess. I, November 10, 1903. — Senate Bill (p. 19), 58th Con., Sess. I, November 11, 1903. — House Bill (H. R. 11 677), 58th Con., Sess. II, February 3, 1904. — Senate Bill (p. 4267), 58th Con., Sess. II, February 10, 1904. — House Bill (H. R. 19 012), 58th Con., Sess. III, February 16, 1905. — House Bill (H. R. 457), 59th Con., Sess. I, December 4, 1905. — Senate Bill (p. 680), 59th Con., Sess. I, December 6, 1905. — Senate Bill (p. 1345), 59th Con., Sess. I, December 11, 1905. — Senate Report, 59th Con., Sess. I, Doc. 112, January 10, 1906. — Senate Bill (p. 1345), 59th Con., Sess. I, January 31, 1906. — House Bill (H. R. 14 524), 59th Con., Sess. I, February 9, 1906.

[3] Siehe hierzu Jones, a. a. O. S. 29.

[4] Siehe hierzu: Egbert Baumann, a. a. O. S. 61 ff.

gemäße Ausbildung zuteil [1]. Wir ersehen daraus, daß die Bedeutung des Berufskonsularwesens schon sehr früh in Frankreich erkannt wurde. Im Laufe der Zeit hat dann der Konsulardienst eine Reihe von Reformen erfahren, so daß er schon relativ früh auf einer achtungswürdigen Höhe stand und anderen Ländern auf diesem Gebiete zum Vorbilde dienen konnte. Wichtige Gesetze in dieser Richtung wurden vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts erlassen. In bezug auf Ernennung und Beförderung der Konsulareleven sind hier folgende Ordonnanzen zu erwähnen: vom 24. Mai 1728, vom 27. September 1776, vom Juni 1778, und vom 3. März 1781.

Schon im Jahre 1833 wurde durch Königliche Ordonnanz vom 20. August allen bei den französischen Konsulaten direkt angestellten Personen bei Strafe der Dienstentlassung streng untersagt, Handel zu treiben oder sich an irgendeinem Unternehmen gewinnbringend zu beteiligen. Die Aufgaben — monatliche Handelsberichte, Einsendung von ausführlichen Preislisten — waren so außerordentlich umfassend, daß der Konsul sich ihnen unbedingt mit seiner ganzen Zeit und Arbeitskraft widmen mußte.

Nach der Ordonnanz von 1833 waren die Konsulate in solche erster und zweiter Klasse geteilt. Ein Konsul konnte nur dadurch einen höheren Grad erhalten, daß er auf einen anderen Posten versetzt wurde. Da die Praxis nun ergab, daß diese Regelung den Interessen des Konsulardienstes im Wege stand, so bestimmte die Ordonnanz vom 4. August 1847, daß die Gradunterscheidung der Konsulate als solche aufgehoben, und daß fortan die Konsuln in Klassen eingeteilt werden sollten.

Von 1833 ab ist die Gesetzgebung in bezug auf das Konsularwesen in Frankreich zunächst zu einem gewissen Stillstande gekommen. Es werden wohl einige Ordonnanzen (zum Beispiel die vom 25. April 1845 und vom 4. August 1847) ausgegeben, aber wesentliche Änderungen in der Ausbildung, Anstellung und Besoldung der Konsuln werden nicht vorgenommen. Dann aber in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, als alle wichtigsten Handelsmächte der Welt ihr Augenmerk dem Konsularwesen zuwenden, geht auch Frankreich von neuem ans Werk und reformiert das Prüfungswesen bei der Zulassung zur Konsularkarriere.

---

[1] Arrêt du conseil du 18 nov. 1669. Siehe: M. F. Laferrière, Cours de Droit public et administratif. 5ième éd. Tome Ier. Chap. III, § 3, p. 318.

Nach dem Dekret vom 1. Februar 1877[1] konnte niemand zu der für die Aufnahme in die diplomatische und Konsularkarriere vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden, der nicht zuvor mindestens zwei Jahre im öffentlichen Dienste tätig gewesen war. Von diesen zwei Jahren mußte mindestens eins im Auslande zugebracht sein. Aber nur in den wenigsten Fällen wurden die Kandidaten schon nach Ablauf des zweiten Jahres zum Examen zugelassen, meistens erst nach fünf Jahren.

Nun war es aber ohne Empfehlung und ohne Beziehungen zu hochgestellten Persönlichkeiten nicht möglich, im öffentlichen und speziell im auswärtigen Dienst vor dem Examen angestellt zu werden. Ferner gehörte eine große pekuniäre Leistungsfähigkeit dazu, fünf Jahre hindurch, und davon ein Jahr im Auslande, gänzlich unbesoldet zu arbeiten. Der auswärtige Dienst war also fast ausschließlich vornehmen, reichen jungen Leuten vorbehalten. Wenn diese dann schließlich zum Examen zugelassen wurden, so ließ man sie es auch regelmäßig bestehen, da man sie für ihre Opfer belohnen zu müssen glaubte. So war die Prüfung eine leere Formalität geworden, die nicht verhinderte, daß die unfähigsten Personen in den auswärtigen Dienst hineinkamen.

Diese Verhältnisse wurden reformiert durch den Minister des Auswärtigen[2] Freycinet. Es wurden zwei Prüfungen eingeführt. Die erste Prüfung sollte eine Aufnahmeprüfung sein über die allgemeine Bildung des Kandidaten. Dann nach drei Jahren Probedienst folgte die zweite Prüfung, deren Bestehen zur endgültigen Anstellung im auswärtigen Dienst berechtigte. Von einem Auslandsjahr wurde völlig abgesehen. Diese Umgestaltung der Zulassungsbedingungen hatte den Zweck, die studierende Jugend zum diplomatischen und konsularen Dienst zu animieren und dem Talente, das weder durch Reichtum noch hohe Abstammung unterstützt sei, diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung zugänglich zu machen. In diesem System aber lag insofern eine Härte, als die betreffenden Kandidaten, die sich am Ende der drei Jahre in der Prüfung als für den Dienst ungeeignet zeigten, entlassen werden mußten.

Durch Dekret vom 27. April 1883 wurde der bis dahin selbständige Konsulardienst zu einem Zweig des diplomatischen Dienstes umgewandelt. Fortan wurden die Beamten beider Zweige aus den-

[1] Siehe Dekrete vom 3. November 1906 und vom 17. Januar 1907.

[2] Dekret vom 10. Juli 1880.



selben Quellen ergänzt; ihnen wurde die gleiche Ausbidung zuteil, und sie hatten dieselben Examina zu bestehen. Die im Dekret vom 10. Juli 1880 vorgesehene zweite Prüfung wurde bald wieder aufgegeben und dafür eine Konkursprüfung eingeführt, die nunmehr gleichzeitig über die Zulassung zum konsularen und diplomatischen Dienst entscheidet[1]. Über die Zulassung zur Laufbahn der Vizekonsuln[2] entscheidet ebenfalls eine Konkursprüfung[3].

Die Verschmelzung der diplomatischen und der konsularen Karriere ist dem französischen auswärtigen Dienst eigentümlich. Wir finden sie nicht bei irgendeinem anderen Staate. Der diplomatische oder quasidiplomatische Charakter, der oftmals den Konsuln beigelegt wird, oder daß umgekehrt diplomatische Agenten gleichzeitig die Geschäfte eines Generalkonsuls versehen, hat hiermit nichts zu tun.

IV.
Österreich-Ungarn

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gab es nur wenige österreichische Konsulate. Die wenigen Konsulate, die vorhanden waren, bestanden ausschließlich in der Türkei. Es gab noch keine Berufskonsuln. Die Leitung der Ämter lag in den Händen fremder Kaufleute.

Als im Jahre 1752[4] das österreichische Konsularwesen reorganisiert, die Zahl der Konsuln in der Türkei vermehrt wurde und auch im Ponente und in der Levante Konsulate errichtet wurden, war damit doch wenig genützt. Denn es war ausdrücklich verfügt worden, daß aus Sparsamkeitsrücksichten die Konsularfunktionen den Konsuln anderer befreundeter Staaten übertragen werden sollten.

Seit 1749 unterstand das gesamte österreichische Konsularwesen dem Kommerziendirektorium[5]. Als im Jahre 1752 die Geheime Hof- und Staatskanzlei begründet wurde, wurden die Konsulate der Levante dieser unterstellt. Im Gegensatz zu anderen Staaten — wie zum Beispiel Frankreich, England, Deutschland —, in denen die Konsuln erst vom Handelsstande geschaffen wurden und zunächst speziell diesem zu dienen hatten, waren die österreichischen Konsulate von Anfang an staatliche Institutionen. Die ersten österreichischen

[1] Dekret vom 17. Januar 1907.
[2] Dekret vom 24. Mai 1908.
[3] Siehe hierzu: Egbert Baumann, a. a. O. S. 79 ff.
[4] Reskript vom 30. Mai 1752.
[5] Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1749.

Konsuln wurden durch Gebühren entschädigt. Die Erhebung dieser Gebühren wurde außerordentlich willkürlich gehandhabt, was um so leichter möglich war, als es keinen einheitlichen Tarif gab, bis zum Jahre 1763[1].

Je mehr sich nun Österreichs Handel und Industrie entwickelten, je größer die Anforderungen waren, die an die Konsulate gestellt wurden, um so mehr zeigte sich, wie unzulänglich die Konsularvertretung war. Die fremden Konsuln, die mit den Konsularfunktionen vertraut waren, entledigten sich ihrer Amtsgeschäfte äußerst oberflächlich. Vor allem ließ die Berichterstattung außerordentlich zu wünschen übrig.

So arbeiteten denn die interessierten Kreise mit aller Gewalt auf eine Reform des Konsularwesens hin, die 1823 zustande kam und noch heute die Grundlage des österreichischen Konsulardienstes bildet. Es wurde verfügt, daß fernerhin die wichtigsten Konsularposten nur noch mit besonders vorgebildeten, fest angestellten Beamten besetzt werden sollten, die österreichische Staatsbürger wären. Die Vorbildung sollte sich auf juristische, volkswirtschaftliche und Sprachstudien erstrecken und daneben eine genügende Kenntnis des Landes vermitteln, in dem sie ihr Amt ausüben sollten.

Diese Konsuln sollten vom Staate besoldet werden, wofür sie aber alle eingehenden Gebühren in die Staatskasse abführen sollten.

Da die Beschaffung des geeigneten Beamtenpersonals für den ständig zunehmenden Konsulardienst immer große Schwierigkeiten machte, so wurde 1847[2] das Institut der Konsulareleven geschaffen. Der Konsulareleve mußte die Konsularprüfung bestanden haben. Damit wurde er staatlicher Beamter und wurde als solcher wissenschaftlich und praktisch für sein späteres Amt vorbereitet. Aus diesen Konsulareleven sind dann die Konsularattachés hervorgegangen.

Als im Jahre 1849 die Konsulate dem neueingerichteten Handelsministerium unterstellt wurden, ging dieses sofort an eine durchgreifende Reorganisierung des Konsularwesens. Seit dem 1. November 1859[3] wurde dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern die Oberleitung über das gesamte österreichisch-ungarische Konsularwesen übertragen.

Die Besoldungsverhältnisse der österreichisch-ungarischen Konsuln

[1] Erlaß vom 15. März 1763.

[2] Allerh. Entschl. vom 27. November 1847.

[3] Allerh. Entschl. vom 12. September 1859.

wurden im Jahre 1868[1] grundlegend reformiert. Damit waren die Dinge aber noch nicht geregelt, denn schon wenige Jahre später, im Jahre 1885, wurde ein neues Besoldungssystem für die Konsularkonzeptsbeamten, und im Jahre 1893 ein solches für die effektiven Konsularkanzleibeamten geschaffen. Dann wurden 1897 neue Bestimmungen über die Beamten- und Witwenpensionen und die Erziehungsbeiträge erlassen.

Für die Ausbildung der österreichisch-ungarischen Konsuln von höchster Bedeutung war die Reform der Orientalischen Akademie und ihre Umwandlung in die Konsularakademie im Jahre 1898. Ein Jahr später, im Jahre 1899, wurden vom Ministerium des Äußern neue Vorschriften über den Eintritt in den konzeptiven Konsulardienst und über die Ablegung der Konsularattachéprüfung erlassen[2].

V.

Deutschland

Das deutsche Konsularwesen spiegelt in seiner Geschichte die Entwicklung des deutschen Einheitsgedankens. Jeder Fortschritt, den dieser verzeichnen konnte, brachte auch eine Neugestaltung des Konsularwesens[3]. Es ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts geschaffen. Die innere Kraftlosigkeit, der beschränkte Partikularismus der unzähligen deutschen Fürsten und jene unselige konfessionelle Zerrissenheit Deutschlands ließen es nicht zu einer einheitlichen konsularen Vertretung kommen.

Das alte Römisch-Deutsche Reich stellte keine Konsuln an.

Mit dem Zerfall der Hansa verschwanden auch wieder die Aldermänner, die die Konsuln in vielen Punkten ersetzt hatten.

Zu einer Zeit, da das Konsularwesen in anderen Staaten — wie zum Beispiel in Frankreich — schon in hoher Blüte steht und seine Nützlichkeit erwiesen hat, will in Deutschland selbst ein Friedrich der Große von der Ernennung von Konsuln nichts wissen.

Erst im 19. Jahrhundert gehen im Deutschen Reich einige Küstenstaaten einzeln unter Preußens Führung zu einer Konsularvertretung über. An eine so unbedingt notwendige konsulare Gesamtvertretung aller deutschen Staaten war noch nicht zu denken. Selbst im Zollverein konnten sich die zu ihm gehörigen Staaten

---

[1] Gesetz vom 28. Oktober 1868.

[2] Siehe hierzu: Egbert Baumann, a. a. O. S. 98 ff.

[3] Arnold Steinmann-Bucher, Die Reform des Konsularwesens aus aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte. Berlin 1884.

nicht entschließen, gemeinsam Konsuln anzustellen, bis endlich der Norddeutsche Bund diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende bereitete und eine gemeinsame Regelung des Konsularwesens für alle Bundesstaaten zustande brachte. So wurden am 3. Dezember 1867 die ersten Bundeskonsuln ernannt. Damit waren die Konsulate der einzelnen Bundesstaaten aufgehoben.

Als nach dem Deutsch-Französischen Kriege alle deutschen Staaten sich zum Deutschen Reiche vereinigten, wurde das Konsulargesetz[1] des Norddeutschen Bundes von 1867 von diesem übernommen. Die Verwaltung des Konsularwesens wurde dem Reiche übertragen[2]. Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 wurde zum Reichsgesetz erhoben und dazu die allgemeine Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 mit dem Nachtrag vom 22. Februar 1873 erlassen.

Am 3. Dezember 1867 wurden die ersten Konsuln des Bundes ernannt, und zwar ein Generalkonsul für Ägypten, sowie Konsuln für Beirut, Smyrna, Bosnien, Japan und Moskau. Von da an stieg die Zahl der Konsuln sehr schnell, so daß es im Jahre 1870 bereits 446 Bundeskonsulate gab[3] und an diesen 23 Generalkonsuln, 295 Konsuln, 128 Vizekonsuln und 65 Konsularagenten[4].

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser „nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr“[5]. Die Konsuln sind somit Reichsbeamte. Bei Ernennung der Berufskonsuln ist der Kaiser an die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung zur Konsularkarriere selbstverständlich gebunden. Bei der Ernennung der Wahlkonsuln hat er unter den geeignet erscheinenden Persönlichkeiten vollkommen freie Wahl, jedoch sollen vornehmlich reichsangehörige Personen berücksichtigt werden[6]. Die Konsuln stehen

---

[1] Dazu: Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 und der Nachtrag vom 22. Februar 1873, der die Bestimmungen zu den §§ 26, 32, 33, 34, 37 abänderte.

[2] Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 7 und Art. 56.

[3] B. v. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens. VII. Aufl. Berlin 1909.

[4] Siehe hierzu: Egbert Baumann, a. a. O. S. 138 ff.

[5] Reichsverfassung Art. 18 u. 56. Verordnung vom 23. Nov. 1874, § 2 (RGBl. S. 135). Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907, §§ 4, 159 und Ausf.-Verordnung §§ 2—4 (RGBl. S. 245).

[6] Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61). Dazu Gesetz vom 18. Mai 1907.

direkt unter dem Reichskanzler. Von diesem oder vom Auswärtigen Amte erhalten sie ihre Weisungen[1].

Über die Pflichten der Konsuln sagt das Konsulargesetz in § 1 folgendes:

„Die Berufskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Handelsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten."

Die Bedeutung der Errichtung ständiger Gesandtschaften für die Konsulate

Da der deutsche Konsulardienst sich erst spät entwickelte, so hat er ein in der Geschichte der Konsularinstitutionen hochbedeutsames Ereignis nicht miterlebt: Die Errichtung ständiger Gesandtschaften in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Vor jener Zeit hatten die Konsuln durchaus diplomatischen Charakter. Sie waren mit weitgehenden Kompetenzen und Immunitäten ausgestattet, wie sie heute kaum noch unseren Diplomaten zukommen. Sie standen deshalb auch in sehr hohem Ansehen und genossen die höchsten Ehren.

Im Laufe der Zeit aber wurden den Konsuln eine Menge Funktionen übertragen, die dem eigentlichen Wesen der Konsulate nicht entsprachen. So neben den diplomatischen vor allem obrigkeitliche, richterliche Funktionen.

Diese Aufgaben und Pflichten, auf der anderen Seite aber auch die Rechte, die damit verbunden waren, wurden den Konsuln zum größten Teil wieder entzogen, als mit der Errichtung ständiger Gesandtschaften und mit der Erstarkung des Staatsgedankens die Grenzen zwischen territorialer und fremder Justiz genau präzisiert wurden, die Staaten die Jurisdiktion selbst übernahmen und die diplomatischen Kompetenzen besonderen Beamten übertragen wurden.

So war die Einwirkung der Errichtung ständiger Gesandtschaften auf die Konsularinstitutionen in den Staaten christlicher Religion.

[1] Konsulargesetz von 1867, § 10.

In den nichtchristlichen Ländern haben die Konsuln noch heute vor allem sehr weitgehende richterliche Kompetenzen, die ihnen durch Praxis, Gewohnheit oder auf Grund besonderer Verträge[1] zustehen. Gerade in den nichtchristlichen Ländern sind die Konsulate unentbehrlich als Institution, die die christlich-europäischen Rechtsanschauungen zur Geltung zu bringen imstande sind. Denn die große Verschiedenheit in bezug auf Religion, Sitten und Gebräuche zwischen Staats- und Rechtsordnung bedingen eine Jurisdiktion nach den Gesetzen des Heimatlandes.

Solche Privilegien und Immunitäten, wie sie den diplomatischen Agenten zustehen, haben die Konsuln in nichtchristlichen Ländern nicht mehr, obwohl sie als Träger der Gerichtsbarkeit den Staat in weit höherem Maße repräsentieren als die gewöhnlichen Konsuln, und es wohl angebracht wäre, ihnen einige Privilegien der Geschäftsträger zuzubilligen.

Es gibt einige Generalkonsuln, die zugleich chargés d'affaires sind, denen man einige diplomatische Vorrechte eingeräumt hat. Doch haben sie diese dann eben als Geschäftsträger und nicht als Konsuln. Der konsulare Charakter spielt in solchem Falle alsdann nur eine durchaus subsidiäre Rolle.

Wenn nun aber auch mit der Errichtung ständiger Gesandtschaften formell den Konsuln — zumal in den nichtchristlichen Ländern — viele Pflichten und Rechte genommen wurden, so sind ihnen im Laufe der Zeit durch Gewohnheit allmählich wieder viele Rechte und Privilegien zugekommen[2], die ihnen völkerrechtlich nicht zustehen.

Als die Konsulate in den christlichen Ländern ihres diplomatischen und eigentlich richterlichen Charakters entkleidet waren, schien der Hinweis auf die ursprüngliche handelspolitische Bedeutung gegeben. Trotzdem aber fuhren die Staaten fort, die Bedeutung der Konsulate vornehmlich in der Verrichtung der Obliegenheiten zu sehen, die ihnen von dem obrigkeitlich richterlichen noch gelassen waren, und in der Schutzerteilung an Angehörige des Ernennungsstaates[3].

Erst ganz allmählich — und in der Hauptsache erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts — hat man die handelspolitische,

---

[1] Deutschland hat zum Beispiel solche Verträge mit Siam, China, Persien, Sansibar usw. abgeschlossen.

[2] Siehe Dietrich, De l'Inviolabilité et de l'Exemption de Juridiction. Paris 1896. — Desgl. Jones, a. a. O. S. 89.

[3] Siehe hierzu: Egbert Baumann, a. a. O. S. 34 ff.

wirtschaftspolitische Bedeutung der Konsulate mehr und mehr zu würdigen verstanden. Man hat erkannt, welche ungemein wichtigen Ämter die Konsuln bekleiden, wieviel sie nützen können, und wie relativ wenig sie genützt haben. Und man hat allgemein eingesehen, daß ein Konsul, der seinen Platz ganz ausfüllen soll, für seinen Beruf vorgebildet sein muß, und daß die juristischen Kenntnisse allein nicht ausreichen.

In Wien ist eine besondere Bildungsanstalt für die Konsuln geschaffen, in anderen Ländern — wie in den Niederlanden — besteht ein besonderer Ausbildungsmodus, und alle Handelsmächte der Welt bringen in dem Maße, in dem sie ihren Anteil an dem Welthandel erstreben, dem Konsularwesen ständig wachsendes Interesse entgegen.

Und mehr und mehr gehen die einzelnen Staaten zum Berufskonsulat mit fester Besoldung über. Aber noch ist kein Staat zu einer endgültigen Regelung seines Konsulardienstes gekommen. Es fehlt nicht an Bildungs- und Besoldungssystemen. Aber sie sind zu neu, um ihre Brauchbarkeit bewiesen haben zu können[1].

---

[1] Siehe hierzu: Egbert Baumann, Betrachtungen über eine Reform unseres Konsulardienstes. Deutsche Wirtschafts-Zeitung, XII. Jahrgang, Nr. 12. Berlin, 15. Juni 1916.)

Der Kampf um die Gründung einer Notenbank in Württemberg (1847—1871)

Von Fritz Elsas-Stuttgart

Erstes Kapitel

Die Zeit der Projekte gemischter Staats- und Privatbanken (1847—1854)

§ 1. Die Depositen- und Diskontobank

Mit dem Aufkommen der Großindustrie in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde das Bedürfnis nach Errichtung einer Landesgewerbebank in Württemberg immer dringender[1]. Auf dem außerordentlichen Landtag des Jahres 1847 fanden die in gewerblichen Kreisen verbreiteten Wünsche dadurch ihren Ausdruck, daß der Stuttgarter Bankier und Abgeordnete Dörtenbach beauftragt wurde, bis zum nächsten ordentlichen Landtag der Bankfrage seine Aufmerksamkeit zu schenken[2] „und die dafür nötigen Arbeiten zu unternehmen".

Auf dem Landtage des Jahres 1848 erfolgte eine neue An-

[1] Huber, Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Württembergischen Handelskammer, 1906, Bd. 1, S. 133.

[2] Vgl. Protokoll der Zweiten Württembergischen Kammer vom 5. Februar 1848, S. 81.

regung in der Motion Schübler[1]: „die Staatsregierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, durch welchen der Personalkredit der Gewerbetreibenden erhöht und der zu erwartenden Wechselordnung, sowie der zu errichtenden Landesbank und Kreditanstalt eine sichere Grundlage und ausgebreitete Wirksamkeit gegeben werde." Die Kammer beauftragte am 5. Februar ihre Kommission für Gewerbe-, Zoll- und Handelsangelegenheiten, die Bankfrage in Erwägung zu ziehen. Veranlaßt durch die herrschende große Geldknappheit, die politischen Verhältnisse im Innern, schlechte Ernteerträgnisse in den vorhergehenden Jahren, erließ die Regierung zur Abhilfe der bestehenden mißlichen Verhältnisse am 22. Juni 1848 in den Tagesblättern einen Aufruf an die württembergischen Kapitalisten zur Gründung einer Württembergischen Depositen- und Diskontobank[2]. 1600 Aktien zu 2000 Gulden wurden zur Zeichnung aufgelegt; die Regierung wollte außerdem noch ein Viertel des gezeichneten Aktienbetrages von sich aus zuschießen. Die Einzahlung auf die Aktien sollte zu 80 % in württembergischen Staatspapieren, deren Zinsgenuß weiter dem Aktionär zustand, und nur zu 20 % in bar geschehen. Auf das gezeichnete Kapital sollten 80 % Banknoten ausgegeben werden dürfen, von denen ein Fünftel zur Diskontierung, vier Fünftel zu Vorschüssen und Krediten in Bankvaluta, aber nur gegen Deckung, Verwendung finden sollte. Der Zweck der Bank war Gewährung von Vorschüssen und Kredit in Bankvaluten gegen Hinterlegung von Faustpfändern und Waren, Naturprodukten und Wertpapieren. Die Dauer der Bank sollte sich bis zum 1. Juli 1850 erstrecken. Überall im Lande, wo ein Bedürfnis danach sich zeigte, sollten Filialen errichtet werden. Die Staatsregierung sollte die Bankverwaltung durch einen dafür zu ernennenden Kommissär beaufsichtigen, der jederzeit befugt sein sollte, von dem Stand der Geschäfte durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen Kenntnis zu nehmen. Zur Fortdauer der Bank nach Ablauf der statutarisch festgelegten Frist sollte die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich sein.

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 70.

[2] Vgl. auch Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den Süddeutschen Staaten 1819—75, S. 29. — Ferner Löwenstein, Geschichte des württembergischen Kreditbankwesens, 1912, S. 62. — An sonstiger Literatur wurde benutzt: Kaulla, Die Organisation des Bankwesens im Königreich Württemberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1908; Schumann, Fritz, Die Privatnotenbanken. Die Bankfrage in Württemberg, 1909. Besonders wertvolles Material enthielten die Akten der Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel (Z. f. G. u. H.), die mir in entgegenkommender Weise zur Durchsicht überlassen wurden.

Nach kurzer Zeit zeigte es sich jedoch schon, daß der Plan der Regierung gänzlich Fiasko machte. Am 18. August 1848[1] fand eine Versammlung der Aktionäre der zu errichtenden Leih- und Diskontobank statt, in der sich ergab, daß bis dahin — das heißt zwei Monate nach Erscheinen der Aufforderung zur Zeichnung — nur 262 Aktien gezeichnet waren. Dieses Ergebnis war so kläglich, daß die Regierung ihr Projekt fallen ließ.

Zwar beschloß die Versammlung mit großer Mehrheit, weitere Aufrufe zur Aktienzeichnung ergehen zu lassen, selbst Privatschuldscheine als Sicherheit für die zu kreierenden Noten zuzulassen und die Bank ins Leben zu rufen, wenn die Königliche Staatsregierung sich bereit erkläre, dem gestellten Antrag auf Vergrößerung ihrer Beteiligung in dem Grade zu entsprechen, daß das Gesamtkapital 500 000 Gulden erreiche und die Konzession auf drei Jahre verlängert werde.

Gegen diesen Vorschlag sprach sich der Heilbronner Großkaufmann Seybold[2] in einem Berichte aus, wobei er der Hoffnung Ausdruck verlieh, die Königliche Staatsregierung werde diesem Antrag nicht entsprechen, werde vielmehr geneigt sein, eine Leih- und Diskontobank zu gründen „in der Ausdehnung, wie sie zum mindesten erforderlich ist, das heißt eine solche, bei der nicht der Staat allein die Nachteile, die Aktionäre allein den Vorteil hätten".

Seybold betonte weiterhin[3], daß eine Bank, mit 500 000 Gulden fundiert, wovon 400 000 Gulden nur zu Anleihen verwendbar bleiben, den Bedürfnissen nicht entsprechen könne; dies gehe nicht nur aus der ursprünglichen Forderung von 2 Millionen, sondern auch aus allen Äußerungen der bei der Versammlung anwesenden Repräsentanten der Gewerbetreibenden hervor. Sogar 2 Millionen würden von manchen für nicht genügend erachtet. Bei einem Grundkapital von 2 Millionen, wovon 1 600 000 Gulden zu 5 % ausgeliehen werden können und sollen, und bei einer Dauer der Konzession von nur zwei Jahren stehe aber für die Aktionäre eine Verzinsung von etwa 16 % jährlich für ihre baren Einlagen in Aussicht. Bei einem Grundkapital von 500 000 Gulden dagegen würden voraussichtlich die Aktionäre kaum 3 % erhalten.

---

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H. Berichte des Kaufmanns Seybold aus Heilbronn, vorgetragen in der Ausschußsitzung vom 19. August.

[2] Vgl. Gewerbeblatt 1874, S. 54.

[3] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

Zusammenfassend schließt Seybold: also entweder eine unzureichende Bank mit kleinem Nutzen für die Aktionäre und mit kleiner Gefahr für die Staatsfinanzverwaltung oder eine zureichende Bank mit großem Nutzen für die Aktionäre und großer Gefahr für die Staatsfinanzverwaltung. Im ersten Falle würden die Anleihesuchenden keine Ursache haben, sich zu freuen, im anderen Falle, ja selbst in beiden, hätten die Steuerpflichtigen alle Ursache, sich zu beklagen. Sie hätten sich vor allem darüber zu beklagen, daß der Staatskredit — denn in etwas anderem beruht das Garantiekapital der Aktionäre nicht — ausgebeutet wird zugunsten von Privaten, nicht zugunsten des Staates, und daß die Geldmittel des Staates obendrein verwendet werden, um den Privaten die Ausbeutung des Staatskredits zu erleichtern.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel leitete dieses Referat am 21. August an die Ministerien des Innern und der Finanzen weiter. Der Vorsitzende der Zentralstelle, von Sautter, fügte bei, daß er im wesentlichen die entwickelte Ansicht teile, daß eine Kommission bestellt worden sei, die sich mit der näheren Darlegung der Nachteile, welche aus der projektierten Bank der Staatskasse zugehen würden, zu befassen und die großen Vorteile darzulegen habe, welche auf der anderen Seite die Privataktionäre daraus ziehen müßten.

Am 28. August fand eine nochmalige Beratung über diesen Gegenstand statt, deren Ergebnis die einstimmig ausgesprochene Ansicht war, „daß die Errichtung einer Depositen- und Diskontobank in der unter dem 22. Juni bekanntgemachten Weise, abgesehen von den nicht zu ermessenden Folgen der Stellung eines so wichtigen polizeilichen Instituts unter die Leitung von Privaten, den Aktionären großen Gewinn, der Staatskasse nicht unerhebliche Nachteile, den Gewerben aber nur in sehr beschränkter Weise, namentlich nur den größeren, den kleineren gar nicht, Unterstützung bringen würde, während das allgemeine Beste eine solche Einrichtung der Bank erheische, bei welcher namentlich auch den kleineren Gewerbetreibenden Hilfe werden kann und nicht nur Gefahr und Verlust, sondern auch Gewinn dem Fiskus zugeschieden werden[1]."

---

[1] Vgl. „Schwäbische Kronik" Nr. 242 vom 9. September 1848.

§ 2. Die Württembergische Landesbank

Das erste Projekt war also gescheitert, und man stand wieder am Anfang. Die Frage war inzwischen immer dringender geworden, da die politische Lage sich wesentlich verschlechtert hatte und insbesondere eine schwere Krise[1] die privaten Korporationsleihkassen verheerend heimgesucht hatte.

Im Oktober des Jahres 1848 machte sich im Auftrage des Ministeriums des Innern die Zentralstelle für Gewerbe und Handel an die Bearbeitung eines neuen Planes: Errichtung einer Staatsbank mit Notenausgabe. Der Statutenentwurf ging einerseits von dem Bedürfnis aus, für die Zirkulationsmittel, welche durch verschiedene Umstände, vor allem durch das Sinken des Kredits, aus dem Verkehr entschwunden waren, anderseits zunächst für die kleineren Gewerbe, deren Betriebskapital durch die Ungunst der Zeit allmählich aufgerieben worden war, Mittel zum Fortbetrieb zu schaffen.

Bares Geld, mit welchem dem Bedürfnisse abgeholfen werden konnte, war schwer und nur mit großen Kosten zu erhalten[2]; gerade deswegen sollte ein auf dem Kredit ruhendes Zirkulationsmittel geschaffen werden, so wenig sich freilich auch im damaligen Augenblicke voraussagen ließ, ob diese Schöpfung von Kreditpapieren vorteilhaft sein werde. Die Möglichkeit einer Gefahr, sowie die Notwendigkeit, Schwankungen in den Preisen zu vermeiden, ließen es ratsam erscheinen, nur so viel Kreditpapiere zu schaffen, als das dringendste Bedürfnis erheische, gegen Mißbräuche Vorkehrung zu treffen und sie dem Gelde, „das seinen Wert in seinem Stoffe selbst enthält, durch die Sicherung ihres Wertes möglichst nahezubringen, deshalb diese nicht nur auf den Kredit des Staates, sondern zugleich großenteils auf den der Gemeinden des Landes zu gründen und daneben so viel als möglich auf eine reale Grundlage zu stützen."

Nicht die Staatskasse selbst sollte die zu beschaffenden Kreditpapiere ausgeben, sondern es sollte eine besondere Anstalt zur Schaffung und Verwendung dieser Papiere errichtet werden. Einerseits erblickte man darin eine Bürgschaft dafür, daß mit der Ausgabe der Papiere kein Mißbrauch stattfinde, und daß für alle im Umlauf befindlichen Papiere

---

[1] Vgl. Löwenstein, a. a. O. S. 64.

[2] Motive zu dem Entwurf der Statuten zu der Württembergischen Landesbank (Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.)

in dem Kredit von Gemeinden und Privaten, sowie in anderen Werten eine Sicherheit vorhanden ist, wodurch die Papiere dem Metallgelde näher stehen, bei den Gewerbetreibenden leichter Eingang finden, dem Verkehr, welchem sie dienen sollen, sicherer erhalten werden und der Gefahr von Entwertung, von welcher das gewöhnliche Papiergeld bedroht ist, weniger ausgesetzt sind. Anderseits könnte der zu schaffende Fonds nur bei einer umsichtigen kaufmännischen Verwaltung, welche durch die in der Staatsverwaltung gewöhnlichen Fonds nicht beengt ist, den Gewerben den größtmöglichen Vorteil gewähren. Und endlich glaubte man, die jetzt zu schaffende Einrichtung sollte nur der Keim einer umfassenderen, die Volkswirtschaft noch mehr fördernden Kreditanstalt sein, die in Anpassung an die Zeitverhältnisse allmählich zur Entwicklung zu bringen wäre.

Dieser Grund war es auch hauptsächlich, der für die jetzt zu gründende Kreditanstalt den Namen „Landesbank" in Vorschlag kommen ließ. Daneben war es freilich auch die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, welche die Errichtung einer „Bank" wünschte. Der Name „Bank" sicherte der zu gründenden Kreditanstalt von Anfang an eine freundlichere Aufnahme und eine größere Wirksamkeit; eine Täuschung des Publikums enthalte die Wahl des Namens nicht, da die Einrichtung der Bank aus den Statuten ersichtlich sei und auf dieses bei der mannigfaltigen Gestaltung der Bank alles ankomme.

Mit allen Zettelbanken sollte die „Württembergische Landesbank" gemeinsam haben, daß sie auf den Inhaber lautende Zettel ausgibt, welche nicht, wie das eigentliche Staatspapier, lediglich auf dem Kredite des Staates ruhe, sondern anderwärts gesichert sein sollten, nämlich durch die Sicherheiten für die Anlehen von Gemeinden und Privaten, zu welchen sie ausschließlich verwendet werden müssen. Der Württembergischen Bank sollte die Einlösung der Zettel gegen bares Geld für die ersten fünf Jahre ihres Bestehens erlassen werden. Die Errichtung der Bank durch den Staat ohne Teilnahme von Aktionären wurde für zweckmäßig gehalten: denn nicht nur erschien es immerhin als bedenklich, eine Anstalt, die nur im volkswirtschaftlichen Interesse wirken soll, in die Hände von Privatpersonen zu geben, welche, der Natur der Sache gemäß, bei der Ausbeutung des ihnen erteilten Rechtes sehr versucht sind, für das öffentliche Interesse nur insoweit zu wirken, als dieses ihren Privatinteressen nicht widerstreitet, und Kontrollmaßregeln gegen ein solches Verfahren zu umgehen, sondern es erschien auch billig, daß die finanziellen Vorteile einer solchen Anstalt

nicht bloß einzelnen Personen, sondern der Gesamtheit derjenigen zugute kommt, durch deren Beiträge jene entstanden.

Das dringendste Bedürfnis ging dahin, Mittel zum Fortbetrieb der Gewerbe zu schaffen. Daher sollte die Bank die Bestimmung erhalten, ausschließlich zum Betrieb der industriellen und landwirtschaftlichen Gewerbe Vorschüsse gegen Verzinsung zu gewähren. Anlehen zu stehenden Einrichtungen und zu Grundeigentumserwerbungen sollten auch fernerhin dem Kapitalisten überlassen bleiben. Daß das landwirtschaftliche Gewerbe wie die technischen an den Vorteilen der Bank teilnehmen sollte, wurde nicht nur für billig, sondern im Einverständnis mit der Zentralstelle für Landwirtschaft auch für notwendig gehalten, zumal die Betriebsmittel der kleinen Landwirte seit längerer Zeit gleich schlimmen Einflüssen ausgesetzt waren wie die der kleinen industriellen Gewerbe. Eben diese Rücksicht auf die kleinen Gewerbe in Verbindung mit der Absicht, den Zetteln in der Haftung der Gemeinde eine weitere Sicherheit und im kleineren Verkehr leichteren Eingang zu verschaffen, rief den Antrag hervor, daß die Bank in der Regel an Gemeinden zum Wiederausleihen Darlehen machen soll. Die Bankverwaltung selbst könne in der Regel kleineren Geschäftsleuten und Landwirten kein Anlehen geben, da sie ihnen zu fern steht, ihre Verhältnisse und ihren jeweiligen Bedarf zu wenig kennt; doch sollte freilich die Möglichkeit bestehen bleiben, auch ohne Vermittlung der Gemeinden einzelnen Gewerbetreibenden unmittelbar Anlehen zu geben, jedoch in keinem Falle an einen Entlehner mehr als 10000 Gulden.

Mit besonderer Liebe wurde der Gedanke herausgearbeitet, alle Gemeinden zu Filialen der Bank zu erklären. Man hoffte daraus vor allem für die kleinen Gewerbe einen größeren Nutzen zu erzielen. „Die Gemeindevorsteher kennen die Verhältnisse und werden, wenn die Gemeinde haftbar ist, größere Vorsicht walten lassen."

Mehr als 2 Mill. Gulden auszugeben, wurde für nicht rätlich erachtet, damit keine Störungen in den Preisverhältnissen eintreten, und auch diese Summe sollte nicht allzu rasch in Umlauf gesetzt werden.

Zusammenfassend stellt sich dieses Projekt dar als eine staatliche Leihkasse für Gemeinden, die ihre Darlehen in Papier zahlt: im Grunde genommen eben nichts anderes als eine versteckte Papiergeldemission, zu deren Durchführung man sich das umständliche Mittel einer sogenannten „Bank" schaffen wollte, die aber in Wirklichkeit weder mit einer Notenbank noch mit einer Kreditbank irgend etwas zu tun hat.

§ 3. Das Seyboldsche Projekt einer Württembergischen Bank

Ende des Jahres 1848 wies ein Reskript aus dem Königl. Geheimen Rat darauf hin, daß „die schon vielfach zur Erörterung gekommene Errichtung einer Landesbank zur Unterstützung der produktiven Tätigkeit und des Handelsverkehrs in dem engen Vaterland eine baldige Lösung erheische“. Man schlug daher vor, daß die zweite Kammer vier und die erste Kammer zwei Kommissare ernenne, welche zusammen mit sechs Regierungskommissaren die Frage in Erwägung ziehe[2]. Die Kammer leistete dem Reskript Folge[3], und in der Sitzung vom 6. Februar 1849 erfolgte eine erneute Anfrage nach dem Stand der Bankprojekte.

Inzwischen rührten sich aber auch die Gegner einer *Staats*bank. Am 10. Januar 1849 wurde in der *zweiten Kammer die* Motion Ottenbacher eingebracht, in der neben baldiger Revision der Gewerbeordnung und anderen Forderungen die „baldige Errichtung einer Landesbank mit Filialen in den Oberamtsstädten“ beantragt wurde; am folgenden Tage wurde das Projekt, das ein dezentralisiertes System vorschlug, der volkswirtschaftlichen Kommission überwiesen[4].

Inzwischen war die auf Grund des Geheimen Ratsreskriptes vom 13. Dezember 1848 gebildete gemischte Kommission zusammengetreten; in ihr bearbeitete in erster Linie Seybold die Bankfrage. Am 10. März 1849 stellte er in der Kammer der Abgeordneten den Antrag, die Regierung um beschleunigte Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, der die Errichtung einer solchen Kreditanstalt enthalte, die den Bedürfnissen des Staatshaushaltes ganz oder zum größten Teil genüge[5]. Die Grundzüge der zu errichtenden Bank, die sich übrigens wesentlich von dem Entwurf der Zentralstelle für Gewerbe und Handel unterschied, bei dessen Beratung Seybold mitgewirkt hatte, waren von ihm in 14 Paragraphen niedergelegt. Es sollte eine Bank mit 2 Mill. Gulden Kapital gegründet werden, das soviel als

---

[1] vom 13. Dezember 1848.

[2] Protokoll der zweiten Kammer, Beil.-Bd. S. 263, zu Prot. 47.

[3] Verhandlungen der ersten Kammer, S. 127; Beil.-Bd. S. 34/35. Protokoll der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1848, S. 394.

[4] Protokoll der zweiten Kammer vom 10. Januar 1849, S. 1166; Beil.-Bd. 1, Beilage 157, S. 294.

[5] Protokoll der zweiten Kammer, 3. Bd. S. 2133 und Beilage 250.

möglich von Privatkapitalisten aufgebracht werden sollte, während den etwa noch fehlenden Rest der Staat aufbringen sollte[1]. Zur Gründung der Bank, die den Namen „Württembergische Bank" führen sollte, und als subsidiäre Sicherheit für die auszugebenden Zettel sollte der Staat Domänen im Werte von 6 Mill. Gulden — berechnet nach dem 20fachen Reinertrag im Durchschnitt der letzten 15 Jahre — der Bank überweisen, während die Rente aus den Domänen dem Staate verbleibe. Bis zu dem gleichen Betrage von 6 Mill. darf die Bank Zettel ausgeben, für die sie stets legales Zahlungsmittel sind. Die Zettel sollten bei allen öffentlichen Kassen sowohl des Staates als der Gemeinden zum Nennwert an Zahlungsstatt angenommen und ebenso zu allen ihren Zahlungen verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, welche die Staatsschuldenzahlungskasse zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu leisten hat. „Jeder Inhaber von Zetteln ist berechtigt, zu je 500 Gulden derselben einen Bankanteilschein des gleichen Betrages zu fordern, solange die Privatbeteiligung nicht 2 Mill. übersteigt. Vor Ausgabe der Zettel ist die Beteiligung gegen Barzahlung zulässig. Der Inhaber eines solchen Bankanteiles wird Teilhaber von allem Nutzen und Schaden, den die Anstalt gewährt vom ersten Tage des Monats an, in welchem die Umwandlung der Zettel gegen Anteilscheine erfolgte, und zwar im Verhältnis der Monate seiner Beteiligung. Von den der Bank durch Umwandlung in Anteile eingegangenen Zettel soll nur dann ein weiterer Gebrauch zur Diskontierung der Anleihen gemacht werden, wenn dafür ein gleicher Betrag von barem Silbergeld in der Bank niedergelegt ist. Dieses bare Geld hat den Zweck, der Staatsschuldenzahlungskasse und sodann der Staatshauptkasse die ihnen eingegangenen Zettel in dem Falle einzulösen, daß es nötig erscheint, Zettel aus dem Umlauf zu ziehen."

„Sobald die Verhältnisse es zulassen, wird die Bank zur Einlösung der Zettel bei Vorzeigung übergehen. Sie wird geleitet durch einen auf Vorschlag der Zentralstelle für Gewerbe und Handel dazu ernannten technisch gebildeten Mann und steht unter Kontrolle durch einen von den Ständen zu bestellenden Beamten. Sie sollte die Verpflichtung erhalten, die in dem Bankprojekt der Zentralstelle verfolgten Zwecke bis zum Betrage von 2 Mill. Gulden zu erfüllen und weitere 3 Mill., wenn erforderlich, dem Staate in der Form der Diskontierung von Ablösungs- oder Kaufschillingen, Staatsobligationen

[1] Vgl. Hecht, a. a. O. S. 31.

oder kurzfälligen Schatzscheinen zu leihen. Den Rest ihres Betriebskapitals und was für die beiden genannten Zwecke nicht erforderlich ist, kann sie zu gewöhnlichen Bankoperationen verwenden. Für die Bankfiliale ist der Zinsfuß auf 3 %, für den Staat vorbehaltlich der Vereinbarung über einen niedrigeren Zins, auf höchstens 4 % festgesetzt und für die Geschäfte mit Privaten dem Ermessen der Bankverwaltung anheimgegeben." Die Bank, deren Dauer auf 10 Jahre festgesetzt war, sollte die Befugnis erhalten, Gelder gegen Verzinsung auf kürzere oder längere Zeit anzunehmen. Nach Einlösung der von ihr ausgegebenen Zettel und nach vollständiger Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, mit denen etwa der Staat und die Gemeinden gegen die Bank im Rückstande geblieben sein möchten, gehen auch die der Bank von dem Staat als Garantiekapital überwiesenen Domänen in die freie Verfügung des Staates zurück.

Obgleich das Seybold'sche Projekt klanglos in den Akten der volkswirtschaftlichen Kommission, der es überwiesen wurde, verschwand, kam die erneute Anregung einer Bankgründung dem **Finanzministerium**, das ein größeres Defizit im Finanzhaushalt zu decken hatte, sehr gelegen. Schon am 3. April 1849 brachte dieses in der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Bankanstalt, mit der Befugnis zur Emission von 3 Mill. Gulden Banknoten ein. Die Motive betonen den engen Zusammenhang des neuen Entwurfes mit den von der Regierung schon im Jahre 1848 eingeleiteten Konferenzen über das Bankprojekt für Gewerbe und Handel, anderseits aber mit der Frage, „ob nicht infolge des wachsenden Defizits im Staatshaushalt das wichtige Mittel eines unverzinslichen Kreditpapieres auch zur Deckung dieses Defizits benutzt werden könne[1]". Die Hälfte des Kapitals der vorgeschlagenen Anstalt, die den Namen „**Württembergische Bank**" führen sollte, war zu einem Vorschuß an die Staatskasse behufs der erleichterten Deckung des Ausfalls im Finanzhaushalte bestimmt, die andere Hälfte zur Stärkung des durch die Ungunst der Zeiten geschwächten Betriebskapitals von Industrie und Landwirtschaft.

Lag auch der Seybold'sche Plan dem Regierungsentwurf nicht zugrunde, so sprach die Regierung doch in der Begründung ihres Entwurfes die Hoffnung aus, daß man von einer Beratung des Seybold'schen Entwurfes durch die Stände Nutzen ziehen würde.

In den Tagen vom 12.—15. Mai 1849 stand die Bankfrage

---

[1] Vgl. **Hecht**, a. a. O. S. 33.

in der Kammer der Abgeordneten zur Erörterung. Dabei zeigte es sich bald, daß die Meinungen noch durchaus auseinandergingen. Die Befürworter der Gründung einer Bank waren geteilt in eine Gruppe, die eine Beteiligung Privater für zulässig hielt — zu dieser Gruppe gehörte Seybold —, und in eine Gruppe, die bei einer rein staatlichen Landesbank die Interessen des Publikums für besser gewahrt hielt — zu dieser Partei zählte Dörtenbach[1], gleichfalls ein hervorragender Kenner der württembergischen Kreditwirtschaftsverhältnisse.

Auch sonst bot die Verhandlung manches Interessante. So führte unter anderem ein Abgeordneter aus: „Wir haben 3 Mill. notwendig für die Bank, und diese haben bereits ihre Bestimmung gefunden, es bleibt also übrig: Null. Wie man nun mit einer reinen Null Geschäfte machen will, weiß ich nicht." Mit Recht weist Löwenstein[2] auf die mangelnde Sachkunde der ganzen Verhandlungen hin, deren Hauptteil sich darum drehte, ob das Defizit durch eine Anleihe oder durch Papiergeldemission gedeckt werden sollte; erst in zweiter Linie wurde die Frage verhandelt, ob eine Bank oder der Staat selbst Papiere ausgeben sollte, und erst ganz zuletzt kam zur Erörterung, welche Form diese Bank zu erhalten hätte.

Die Mehrheit entschied sich für direkte Ausgabe des Papiergeldes durch den Staat und lehnte die Gründung einer Bank überhaupt ab[3]. Damit war jedoch die Behandlung der Bankfrage seitens der gesetzgebenden Faktoren nur aufgeschoben, nicht erledigt.

§ 4. Der Reyschersche Vorschlag

Inzwischen wuchs die Kreditnot im Lande. Von allen Seiten, von Einzelpersonen wie von den Gewerbevereinen des Landes, wurde die Kgl. Zentralstelle f. G. u. H. ersucht, für die Errichtung einer

---

[1] Vgl. Verhandlungen der zweiten Kammer vom 12. bis 14. Mai 1849, Beil.-Bd. 2, S. 470 ff., Beilage 96; ferner auch Beil.-Bd. 1, S. 699.

[2] a. a. O. S. 66.

[3] Hecht bemerkt a. a. O. S. 33 zu diesem Beschluß:

„Man nahm durch diesen Beschluß in veränderter Gestalt eine Ansicht wieder auf, welche in der Kammer im Jahre 1847 bereits diskutiert worden war. Die Mehrheit der damaligen Eisenbahnkommission hatte auf die Ausgabe von Papiergeld angetragen. Die hierauf bezüglichen Vorschläge waren aber nicht durchgedrungen. Am Schlusse der Sitzung hatte dann Freiherr von Hornstein den Antrag gestellt, daß man in Erwägung ziehe, ob nicht die Gründung einer Staats- oder Nationalbank rätlich und nützlich sei. In der Sitzung vom 14. Mai 1849 kehrte man zu den früher verworfenen Anschauungen der Eisenbahnkommission zurück."

Bank einzutreten. So schrieb im März des Jahres 1850 der Gewerbeverein in Balingen[1]: Die Tuchmacherei, Strumpfwirkerei usw. sind hier zu Null herabgesunken, alle Gewerbe stocken, und das Land wird durch die vielen mutwilligen Gante total ruiniert werden, wenn nicht in Bälde geholfen wird . . .

Um der wachsenden Kreditnot zu helfen, wurden in der Kammer zunächst andere Mittel in Vorschlag gebracht. Der Abgeordnete Reyscher[2] beantragte, daß man die Regierung ersuche, noch auf demselben Landtage gesetzliche Bestimmungen im Entwurfe vorzulegen, wodurch den anerkannten Mängeln des Exekutions- und Gantverfahrens abgeholfen werde. Ferner verlangte er Regulierung der Vermögensschätzungen: obrigkeitliche Güter- und Gebäudeschätzungen, insbesondere zum Zweck von Unterpfandbestellungen und Ordnung des Leihkassenwesens, damit den Mißbräuchen der Privatleihkassen gesteuert und dagegen die Errichtung von Korporationsleihkassen begünstigt werde[3]. Die Kammer überwies die beiden ersten Anträge der Justizgesetzgebungskommission zur Berichterstattung[4]; überdies gingen die drei Anträge auch an die volkswirtschaftliche Kommission, deren Bericht Varnbüler erstattete[5]. Als erste und wichtigste Ursache der Kreditlosigkeit führt er die ungünstigen Ernteergebnisse der Jahre 1842—46 an, die Erschütterung des Vertrauens in den Fortbestand der gesetzlichen Ordnung und der Rechtssicherheit durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848, als Folge die Anlage der Kapitalien in ausländischen Werten, besonders amerikanischen und russischen, und endlich die starke Kapitalanlage in Eisenbahnen während der letzten Jahre.

Gerade für die württembergische Landwirtschaft, der nach Durchführung des Pfandgesetzes die Kapitalien zuerst auf ungewöhnlich reichliche Weise zugeflossen waren, mußte das Ausbleiben dieses Zuflusses seit dem Jahre 1848 ungünstige Rückwirkungen haben[6]. Da zeitweise durch Mißbräuche, welche in den Privatleihkassen eingerissen waren[7], der landwirtschaftliche Kredit künstlich in die Höhe getrieben

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.
[2] Verhandlungen der zweiten Kammer vom 18. Juni 1851, Beil.-Bd. 1, S. 9.
[3] Vgl. Vischer, Die industrielle Entwicklung in Württemberg, § 68.
[4] Beilage 222 zu Protokoll 108, S. 475 im Beil.-Bd.
[5] Beilage 233 zu Protokoll 108, 1. Beil.-Bd. S. 477.
[6] Hecht, a. a. O. S. 35.
[7] Vgl. den Antrag des Abg. Idler, betr. die Entfernung von Mißbräuchen und Auswüchsen bei den Privat-, Leih- und Zielerkassen, bzw. Be-

worden war und unter der bäuerlichen Bevölkerung leichtsinniges und planloses Schuldenmachen stark um sich gegriffen hatte, waren die Güterpreise auf der anderen Seite übertrieben in die Höhe gesteigert worden. Zur Besserung der Kreditverhältnisse will Varnbüler keine künstlichen Mittel angewendet wissen. Die Kommission schloß sich seiner Ansicht an, daß durch die Vermittlung, sei es von Gemeinden, sei es von Oberamtskorporationen der eingetretenen Kreditlosigkeit im weiteren Umfange nicht begegnet und daher dem allgemeinen ausgesprochenen Zwecke der Hebung des Privatkredites nicht entsprochen werde. Das Wesen der Gemeinde und der Oberamtskorporationen, so wie es sich gesetzlich darstelle, lasse nicht zu, daß dieselben im Privatinteresse einzelner ihren Kredit benützen und damit das Vermögen der Gemeinde und somit subsidiär aller ihrer Angehörigen in Frage stellen. Damit soll nicht verkannt sein, daß es ausnahmsweise und in beschränktem Maße zweckmäßig und zulässig erscheine, wenn die Gemeinden solchen Bürgern oder die Amtskorporationen solchen Angehörigen, welche infolge außerordentlicher Verhältnisse sich in einer ihrem Vermögen und ihrer Persönlichkeit nicht entsprechenden Geldnot befinden, unter den erforderlichen Kautelen mit ihrem Kredit zu Hilfe kommen[1].

Das Ergebnis der Anträge von Reyscher und der Kammerverhandlungen, insbesondere der Kommissionsberichte, ist eine am 20. Februar 1852[2] an die Regierung gerichtete Adresse, worin die Forderung ausgesprochen wurde, die Vorschrift des Exekutionsgesetzes über den Verkauf von Liegenschaften und die Rechte der Gläubiger bei demselben einer baldigen Revision zu unterziehen und den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, durch welches das Verfahren abgekürzt und die Befriedigung der Gläubiger mehr als bisher gesichert würde, ferner wurde zur Erwägung anheimgegeben, ob nicht auf dem von der Zentralstelle für die Landwirtschaft[3] vorgeschlagenen oder auf einem anderen Wege Anhaltspunkte für die obrigkeitlichen Gütereinschätzungen, insbesondere zum Zwecke von Unterpfandsbestellungen, gewonnen werden könnten.

---

schränkung derselben teils durch ihre Beaufsichtigung, teils durch Errichtung einer Landesbank und Einführung von Korporations-, Leih- und Sparkassen. (Verh. der Kammer der Abg. 1848, Beilage 21, S. 75; ferner Motion des Abg. Fetzer, betr. die Hebung des Kredits, ebendort Beilage 10.)

[1] Vgl. Hecht, a. a. O. S. 35.

[2] Beilage 224 zu Protokoll 108, 1. Beil.-Bd. S. 485.

[3] Wochenbl. f. Land- und Forstwirtschaft, Nr. 49 vom 6. Dez. 1851.

So zahlreich die Projekte dieser Jahre gewesen waren, so wurde doch kein einziges von ihnen durchgeführt. Mehr oder weniger stellen sie sich auch alle dar als Versuche, der augenblicklichen Finanznot des Staates abzuhelfen, wobei sie sich freilich mitunter den Anschein geben, in erster Linie für Handel und Industrie oder auch für die Landwirtschaft vorteilhaft zu sein. Die ganzen Projekte zeigen gleichzeitig aber auch, wie völlig ungeklärt bei Regierung, Kammer und öffentlicher Meinung die Vorstellung darüber war, was denn nun eigentlich die Aufgabe einer Bank sei, und wie außerordentlich stark bei den in Betracht kommenden gesetzgebenden Faktoren die Furcht davor war, die Konzession zur Gründung einer Privatbank zu erteilen. Betrachtet man die vorgeschlagenen Projekte genauer, so gelangt man bald zu der Ansicht, daß es sich auch nicht einmal um Zettelbanken, geschweige denn um Kreditbanken bei ihnen handelt, sondern daß sie eben im Grunde nichts anderes sind als Ausgabestellen für das zu schaffende Staatspapiergeld. Sehr charakteristisch für die Stimmung der damaligen Zeit ist es, daß nach den Mißerfolgen, die im Privatleihkassenwesen sich während der vorhergehenden Jahre in wachsendem Maße eingestellt hatten, niemand auch nur den Gedanken wagte, ohne Staatsbeteiligung oder Staatsaufsicht an die Gründung einer Bank heranzutreten.

Zweites Kapitel

In- und ausländische Projekte der Jahre 1854—1862

§ 5. Der zweite Seyboldsche Entwurf

Die Klagen über den Niedergang des Handwerks hörten nicht auf; die englische Konkurrenz erdrückte die Hausindustrie, die überseeische Auswanderung nahm in beängstigendem Umfange zu, so daß die Regierung in wachsendem Maße gezwungen war, auf Abhilfe dieser Mißstände bedacht zu sein, obgleich sich doch der Staatskredit Württembergs besonders durch die enge Verbindung mit dem Bankhaus Rothschild[1] außerordentlich zu bessern begonnen hatte und diese Besserung, im Zusammenhang mit günstigeren Ernten, die ganze wirtschaftliche Lage des Landes vorteilhaft veränderte.

Um den noch bestehenden Mißständen abhelfen zu können, unternahm der damalige technische Rat an der Königlichen Zentralstelle,

[1] Eine ausführliche Darstellung der Beziehungen Württembergs zu dem Frankfurter Welthaus behalte ich mir für andere Zusammenhänge vor.

Dr. Ferdinand von Steinbeis, im Auftrag der Staatsregierung eine Studienreise nach Belgien, um dort die gewerbepolitischen Maßnahmen der Regierung und insbesondere auch die Kapitalbeschaffung kennenzulernen. Steinbeis legte die Resultate dieser Reise in der Schrift: „Die Elemente der Gewerbeförderung, nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie“ [1] nieder. Nichts Heilsameres könne geschehen, heißt es darin, als wenn im Lande ähnliche Bankinstitute entständen als wie die Belgische Nationalbank, die Société Générale pour favoriser l'industrie nationale und die Banque de Belgique. Der Bank sollte auch der Staatskassendienst übergeben werden, denn dadurch werde „neben einer bedeutenden Ökonomie für den Staatshaushalt und einer Sicherheit für die Staatsgelder, wie keine Dienststelle sie gewähren kann, die gewerbliche Tätigkeit sehr gefördert“ [2].

Auf die Veranlassung von Steinbeis arbeitete der Generalkonsul von Seybold im Jahre 1854 einen neuen Statutenentwurf einer Württembergischen Bank aus, der sich grundsätzlich von den früheren Projekten unterschied: die Bank sollte eine reine Privatbank werden. Die gewählte Form war die der Aktiengesellschaft [3], die die Befugnis erhalten sollte, Banknoten bis zu drei Viertel des von ihr zusammengeschossenen Grundkapitals auszugeben mit der Bedingung, daß die Einhaltung der Statuten durch die Staatsregierung überwacht werde, ohne daß jedoch die Banknoten irgendwie auf anderen Krediten als denen der Gesellschaft beruhen sollten. Der Entwurf will, daß dem Kreditbedürfnis bei günstigen Zeiten durch die Schaffung eines auf Privatkredit beruhenden Vereinigungspunktes für das Kapital Genüge getan werde, damit nicht auch künftighin in schlimmen Zeiten die Wünsche nach Herstellung eines auf Staatskredit ruhenden Geldinstituts sich erneuern. Die Anlage des Grundkapitals sollte zu einem Drittel in Darlehen auf Immobilien in Württemberg oder durch Erwerbung von solchen im Inlande und Auslande, zu einem Drittel in Staatspapieren und Obligationen inländischer und ausländischer Korporationen und Gesellschaften, zu einem Drittel in gewerblichen Unternehmungen geschehen. Man nahm an, daß eine

---

[1] Stuttgart 1853.

[2] Steinbeis, a. a. O. § 182, S. 163. — Ein Vorschlag, der, wie Schumann mit Recht sagt, leider in den späteren Projekten nicht wieder auftauchte und erst in neuester Zeit eine gewisse Verwirklichung gefunden hat.

[3] Hecht, a. a. O. S. 37, auch zum folgenden. Akten d. Z. f. G. u. H.

solche Anlageweise um so mehr berechtigt sei, als sie der Vermögensverwaltung eines umsichtigen reichen Privatmannes entspreche.

Das Statut setzte kein Ausschließungsrecht fest, so daß die Regierung nicht gehindert gewesen wäre, das Recht zur Ausgabe von Banknoten auch anderen Personen oder Gesellschaften zu verleihen.

In einem Bericht an das Ministerium des Innern vom 12. April 1854 befürwortete die Zentralstelle den Seyboldschen Entwurf[1]. Vor allem wies sie darauf hin, daß sich der vorgeschlagene Plan von den früheren hauptsächlich dadurch unterscheide, daß früher die Projekte immer nur auf Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses bei jeweils knappem Geldmarkt aufgebaut gewesen waren und sich im wesentlichen auf den Kredit des Staates und der Gemeinden stützen wollten, um durch diesen dem Verkehr solche *Mittel zuzuleiten*, welche demselben bei gesunden Geschäfts*verhältnissen ohne* Vermittlung des Staates zugewendet werden *könnten*.

Dem Berichte war ein befürwortendes Korreferat von Steinbeis selbst beigegeben. Darin wurde die Aufgabe einer Württembergischen Bank dahin festgelegt, „eine fehlende Brücke zwischen Kapital und Arbeit herzustellen, wie sie geschaffen würde durch eine große Zettel- und Diskontobank, verbunden mit einer allgemeinen Unternehmungsbank[1]." Die Bank habe mehr den Kredit zu schaffen, als Kredit zu geben. „Die Bank hat nicht so sehr den Betrag der einer gegebenen Industrie zugehörenden Kapitalien zu vermehren, als vielmehr den Umsatz der Kapitalien zu beschleunigen. Als Zettel- und Diskontobank ermöglicht eine solche Anstalt dem Gewerbsmann die augenblickliche Umwandlung erzeugter Ware in bares Geld und ermöglicht, mit geringem Betriebskapital zu arbeiten. Als Unternehmungsbank vereinigt sie eine Summe kleinerer Kapitalien zu höheren Beträgen, welche heute notwendig sind. Sie verschafft dadurch jenen Kapitalien eine Rentabilität, welche sie einzeln für sich nicht haben. In einer Zettel- und Diskontobank, sowie einer kombinierten Unternehmungsbank erkennen wir ein höchst wirksames Förderungsmittel sowohl für die Regierung, als auch zum Zwecke der Steigerung des Nationalvermögens im allgemeinen, als auch für den Erwerb jedes einzelnen, der sich mit der Produktion und dem Umsatze positiver Werte befaßt."

Das Gutachten der Zentralstelle selbst begründet die Errichtung

---

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

einer Notenbank besonders auch damit, daß dadurch die Noten der eigenen Bank in die Lage kämen, das von allen Seiten zuströmende fremde Papiergeld zu verdrängen.

§ 6. Württembergische Gegenentwürfe

Dieser Plan, der im großen ganzen die Verbindung eines Crédit Mobilier und eines Crédit Foncier darstellt, fand teilweise wegen der vorgeschlagenen Verbindung einer Notenbank mit einer Hypotheken- und Kreditbank starke Gegnerschaft. So erklärten sich einmal die darüber gutachtlich gehörten Staats-, Finanz- und Justizbehörden gegen den Entwurf, auch die Presse lehnte ihn teilweise ab, vor allem aber traten die bestehenden Bankgeschäfte dagegen auf, in erster Linie die Königlich Württembergische Hofbank, deren Direktion unter dem 13. April 1855[1] an die Hofbankintendanz ein Gutachten über die etwaige Gründung einer Württembergischen Landesbank erstattete. In dem Gutachten wurde ausgeführt:

1. Eine Notenbank muß ihre Geschäfte beschränken auf
   a) Diskontierung von Platzwechseln,
   b) Darlehen auf kurze Zeit gegen Depot täglich umsetzbarer Staatspapiere oder gegen Hinterlegung von Edelmetallen.

Persönliche Kredite, daher Darlehen gegen Hypotheken, Diskontierung fremder Wechsel sind ausgeschlossen, weil diese Geschäfte nicht die nötige Sicherheit alsbaldiger und jederzeitiger Flüssigmachung der zur Einlösung der Noten erforderlichen baren Fonds gewähren. Da die württembergischen Industriellen, heißt es in dem Gutachten weiter, in der Regel nur Personalkredite zu verlangen in der Lage sind und einer Landesbank weder geeignete Wechsel, noch Staatspapiere, noch Edelmetalle als Sicherheit anzubieten imstande wären, so würden sie der Mehrzahl nach bei der Landesbank keinen Kredit finden, und diese hinwiederum würde bei dem Verkehr mit den Kaufleuten und Industriellen keinen Nutzen ziehen können. Ihr Kapital würde also müßig liegen, folglich weder den Bankaktionären, noch den Industriellen den gehofften Nutzen abwerfen ... Die Bank müßte, um zu rentieren, die Geschäfte der Bankiers betreiben. Hierfür seitens des Staats ein Opfer irgendwelcher Art zu bringen, liege kein Grund vor und kein Bedürfnis.

[1] Hecht, a. a. O. S. 38.

2. Eine Hypothekenbank könnte für die kleinen Grundbesitzer, welche ihren früheren Kredit so sehr eingebüßt haben, wohltätig sein; aber es ist nicht zu erwarten, daß ein solches Institut mit Darlehen an kleine Grundbesitzer sich befassen werde. Das Risiko und die Verwaltungskosten wären zu groß, der Reiz für die Aktionäre zu klein. Sonach hat weder eine Zettelbank für sich, noch eine Hypothekenbank für sich Aussicht auf Rentabilität; demnach würde auch eine vereinigte Zettel- und Hypothekenbank nach Art der Münchener nicht ausführbar sein.

Wie weit die Hofbank in ihrer Stellungnahme gegen dieses neue Projekt vom Hause Rothschild, mit dem sie damals aufs engste liiert war, beeinflußt gewesen ist, ist nicht festzustellen; aber das eine ist immerhin zuzugeben, daß die vorgebrachten Gründe überzeugend waren [1].

Vielleicht spielte schon bei der Gegnerschaft der Hofbank auch die Abneigung gegen die zu erwartende Konkurrenz der neuen Bank mit; sicherlich aber spielte diese Abneigung eine große Rolle bei einem anderen Statutenentwurf, der der Regierung durch die beiden Bankhäuser Gebr. Benedikt und Dörtenbach & Co. am 12. September 1855 vorgelegt wurde. Als Zweck der Bank, die den Namen „Württembergische Landesbank in Stuttgart“ führen sollte, wurde angegeben, durch Vereinigung bedeutender Kapitalien — es war ein Stammkapital von 9 Mill. Gulden in 36 000 Aktien zu je 250 Gulden in Aussicht genommen — dem Handel und der Industrie zu dienen. Zunächst sollten 6 Millionen beschafft werden. Die Ausgabe des Restes sollte, wenn es mindestens zum Nennwerte geschehen könne, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung der Bank erfolgen. Nach dem Entwurf sollte das Gründungskomitee das Recht erhalten, die Hälfte der jeweils zur Emission gelangenden neuen Aktien zum Nennwert zu übernehmen, die Gründer sollen sich in die Aktien nach Verhältnis der bei der Gründung der Gesellschaft von ihnen gezeichneten Aktien teilen dürfen. Die andere Hälfte der neu auszugebenden Aktien sollen diejenigen beziehen dürfen, welche zur Zeit der erfolgenden Emission Eigentümer ursprünglicher Aktien sind.

Der Geschäftskreis sollte sein: Wechsel zu diskontieren, An- und Verkauf gezogener Wechsel, An- und Verkauf von Metall- und Papiergeld, sowie von ungemünztem Gold und Silber, Annahme von Geldern gegen Verzinsung und Ausstellung von Schuldscheinen dar-

[1] Vgl. auch Loewenstein, a. a. O. S. 71.

über auf Namen oder auf Inhaber, Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere, Obligationen, Wechsel, auf Gold und Silber, in Barren oder gemünzt, auf sonstige Effekten (mit Ausschluß der Aktien der Bank selbst) sowie auf Waren, jedoch dürfen solche Vorschüsse nicht unter 500 Gulden betragen; Erwerb von Staatsschuldscheinen, Aktien und Obligationen anderer anonymer Gesellschaften, auch sonstiger kursfähiger Kreditpapiere und Wiederverkauf derselben, Inkasso von Geldern für Rechnung Dritter, Eröffnung laufender Kredite, Aufbewahrung von Geldern und wertvoller Effekten, Ausgabe von Banknoten. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreis der Bank sollten sein: die Gründung industrieller Anlagen, ferner Kauf von Immobilien, abgesehen von den für die Bank erforderlichen, sowie Darlehen auf Hypotheken, wenn nicht die Ausgabe von Partialobligationen damit verbunden sei. Dagegen sollte behufs der Deckung unsicher gewordener Aktivausstände die nachträgliche Annahme von Hypotheken- oder von Faustpfändern und auch der An- und Verkauf von Immobilien gestattet sein.

Von dem Betrag der umlaufenden Noten sollte nach § 17 der Statuten wenigstens ein Drittel in Gold oder Silber und zwei Drittel in Wechseln oder sonstigen Wertpapieren, welche längstens in drei Monaten verfallen, vorrätig sein müssen.

Dieses am 12. September 1855 eingereichte Gesuch wurde am 19. durch eine neue Eingabe ergänzt, die darauf hinwies, daß die nötigen Kapitalien schon gesichert seien. Auf Aufforderung von seiten des Ministeriums des Innern erstattete am 19. September 1855 die Zentralstelle vorzugsweise über die wichtigeren Abweichungen des neuen Entwurfes von dem bereits begutachteten Seyboldschen Entwurf Bericht[1]. Die Zentralstelle sprach sich in erster Linie gegen die Bezeichnung „Württembergische Landesbank in Stuttgart“ aus, die leicht zu Mißverständnissen führen könne, da in diesem Namen eine ausschließliche Berechtigung angedeutet sei. Auch sonst wies der Bericht auf zahlreiche Nachteile des neuen Entwurfes hin, der besonders bei eintretenden Krisen bezüglich einer Stockung der Noteneinlösung so große Gefahren in sich trage, daß die Wahrscheinlichkeit einer einstigen Anrufung des Staates um Festsetzung eines Zwangskurses der Noten oder ein ähnliches Dazwischentreten des Staates außerordentlich groß sei. Daher könne das Kollegium der Zentralstelle die Er-

[1] Bericht der Zentralstelle an das Kgl. Ministerium des Innern vom 19. September 1855 (Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.).

teilung einer Konzession, mithin die Einsetzung der Mitverantwortlichkeit der Staatsregierung auf diesen Grundlagen hin nimmermehr anraten, „selbst wenn der Seyboldsche Entwurf nicht vorliegen würde, dessen Genehmigung von seiten der Zentralstelle in ihrem Berichte vom 12. April 1854 in volkswirtschaftlicher Beziehung für wünschenswert erklärt worden sei und der durch die schon vor 1½ Jahren gemachte Vorlage auch einen Vorrang in der Zeit erhalten habe".

Durch diesen Bericht und die früheren Verhandlungen glaubte das Ministerium[1] den Gegenstand so weit vorbereitet, daß es sich in der Lage befände, in nicht ferner Zeit die Entscheidung über die vorgelegten Gesuche zu treffen. Zum Materiellen bemerkte das Ministerium: durch die von seiten des Staates einer Aktiengesellschaft erteilte Ermächtigung, Banknoten auszugeben, erlangt dieselbe die Möglichkeit, neben nutzbringender Verwendung des Grundkapitals *eine durch die* hinterlegten Barfonds nur zum Teil gedeckte *unverzinsliche* Schuld zu kontrahieren, die hierdurch gewonnenen Mittel gleichfalls nutzbringend zu verwenden und damit indirekt für ihr Aktienkapital einen bedeutend höheren Gewinn zu erzielen, als solcher auf anderem Wege wahrscheinlicherweise der Fall gewesen wäre. Es wird diese Möglichkeit dadurch bewirkt, daß der Staat einen Teil des ihm zufließenden Vertrauens mittels der Prüfung, Genehmigung und Beaufsichtigung des Unternehmens dem Unternehmen zuwendet und ihm so einen erhöhten Kredit verschafft, und daß zugleich der Staat während der Dauer der Gesellschaft in der Möglichkeit, selbst für seine Zwecke Papiergeld auszugeben und eine hierin enthaltene unverzinsliche Schuld zu kontrahieren, sich beschränkt, da die Vermehrung von Wertzeichen über einen gewissen Grad hinaus untunlich ist. Bei diesen Verhältnissen und bei den Vorteilen, welche die Bank für ihre Unternehmungen anderen die gleiche Zwecke verfolgenden und mit ihr konkurrierenden gegenüber, die aber zur Ausgabe von Banknoten nicht ermächtigt sind, durch diese Berechtigung erhält, leitete die Staatsregierung für sich die Verpflichtung ab, vor Erteilung dieser Berechtigung nicht nur die Solidität der Bank nach allen Seiten, sondern auch weiterhin zu prüfen, ob durch die Zwecke, welche die Bank verfolge, und durch die Geschäfte, welche sie machen will, die allgemeinen Interessen des Landes wirklich gefördert werden, insbesondere, ob diese Interessen nicht schon durch bestehende, durch die

[1] Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kgl. Zentralstelle vom 26. Oktober 1855 (Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.).



Konkurrenz der Bank bedrohte ähnliche Unternehmungen genügend gewahrt werden. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wollte das Ministerium noch Erwägungen über folgende fünf Punkte angestellt wissen:

1. über die Bewilligung von Darlehen gegen Verpfändung von innerhalb Württembergs gelegenen Immobilien;
2. über den An- und Verkauf von Immobilien im In- und Auslande;
3. über die Herbeiführung industrieller Unternehmungen in Württemberg und die Beteiligung bei solchen;
4. über die Diskontierung von Wechseln, welche wenigstens drei solvente Unterschriften haben;
5. über Kredit und Darlehen gegen Verpfändung von Rohstoffen, Waren, Staatspapieren u. dgl.

So erteilte das Ministerium der Zentralstelle den Auftrag, über diese Punkte die Meinungsäußerungen der Handels- und Gewerbekammern einzuholen.

Zur Begutachtung aufgefordert, erörtete die Stuttgarter Handelskammer die beiden Entwürfe von Seybold und Benedikt-Dörtenbach gemeinsam. Die beiden Referenten, Ostertag und Mährlen, bejahten unter eingehender Begründung die Bedürfnisfrage[1]. Die Industrie und die Gewerbe des Landes haben in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte gemacht. Früher schon betriebene Zweige sind in dieser Periode beträchtlich ausgedehnt, neue eingeführt worden. Die Folge davon ist, daß ein bedeutend größerer Geld- und Wechselverkehr sich herausentwickelt hat. Aber die bestehenden Banken und Kreditinstitute des Landes, obwohl sie das Mögliche geleistet haben, sind dem Bedürfnis nicht gewachsen. Das Bedürfnis nach einer vermehrten Gelegenheit zur Erlangung von Bankkrediten sowie zu Belehnungen von Waren, Rohprodukten oder Wertpapieren wird sich aber noch steigern. Die württembergischen Bankhäuser von umfänglicherem Geschäftsbetrieb sind klein an der Zahl. Sind dieselben auch gut dotiert, so sind sie es doch nicht in dem Maße, daß sie nicht wenigstens teilweise um ihrer Betriebsmittel willen auf eine gewisse Einschränkung des von ihnen zu gewährenden Kredits bedacht sein müßten. Überdies sind sie nach der neuen Gestaltung des Geldverkehrs genötigt gewesen, ihr Warenlager mit einem neueren, bedeutende Mittel in Anspruch nehmenden Artikel,

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

den gangbarsten Staatspapieren, zu vermehren, und einige derselben, gereizt durch die leichten Verdienste, welche im Glücksfalle im Börsenhandel zu realisieren sind, haben sich von dem eigentlichen Bankverkehr abgewendet. In geldknappen Zeiten kündigen sie ihre Forderungen, ihre gegebenen Blankokredite, wodurch nicht selten dem Handel und der Industrie Verlegenheiten bereitet werden können. Diese neue Richtung, welche seit mehreren Jahren die Geschäfte der hiesigen Banken zum Teil eingeschlagen haben, sind die hauptsächlichste Ursache der vielseitigen Klagen über mangelnden Kredit und des laut gewordenen Wunsches nach einem größeren Kreditinstitut. Da dieses vorzugsweise in diejenigen Geschäftskreise einzutreten hätte, welche die bestehenden Banken teils freiwillig beschränkt, teils verlassen haben, so würde eine Konkurrenz, in diesen Geschäftszweigen wenigstens, nicht drückend wirken können. Dieser Konkurrenz ist überhaupt nicht ein bedeutendes Gewicht beizulegen gegenüber der bedeutenden Förderung, welche dadurch den Bankhäusern selbst in ihren eigenen Operationen zuteil würde. Ein größeres Geldinstitut würde sie instand setzen, die Blanko- und Kontokorrentgeschäfte, welche sie neuerdings sehr beschränkt haben, und die von Zettelbanken ausgeschlossen sein müssen, wieder auszudehnen und vermittelnd zwischen die Zettelbank und diejenigen Geschäftsleute zu treten, die eine andere Art von Kredit gebrauchen, als die letzteren gewähren.

Bei Vergleichung der Grundsätze der beiden vorliegenden Entwürfe, Seybold und Benedikt-Dörtenbach, entschieden sich die Berichterstatter für den Seyboldschen, für den sich auch die Majorität[1] der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer mit einigen Änderungen aussprach. Sie erklärte sich insbesondere dagegen, daß der Bank gestattet sei, auch Immobilien im Ausland, d. h. außerhalb Württembergs, zu erwerben; freilich ist sie grundsätzlich weder gegen den Erwerb von Immobilien im Inland, noch gegen den Betrieb des Hypothekengeschäfts. Sie befürwortet endlich die Beleihung größerer Güter, weil nach ihrer Meinung diese mehr Sicherheit bieten und eine bequemere Verwaltung gewähren als kleine.

Am 12. Dezember 1855 erstattete die Kammer ihren Bericht an die Zentralstelle, die ihrerseits ihr sehr ausführliches Gutachten,

[1] Bei der Abstimmung gaben unter vier verneinenden Stimmen zwei Mitglieder ein Separatvotum dahin ab, daß die Gründung einer Zettelbank namentlich gegenwärtig nicht im Interesse des Handels und der Industrie wohl aber die Gründung einer Depositenbank wünschenswert sei.

nachdem auch die Meinungsäußerungen der anderen Handels- und Gewerbekammern eingelaufen waren, am 16. Januar 1856 an das Ministerium des Innern weitergab. Der Bericht[1], der eine Verarbeitung der eingegangenen Gutachten darstellte, enthält für die Beurteilung der damaligen Lage der württembergischen Bankfrage außerordentlich viel beachtenswertes Material. Darüber, daß eine Darlehns- und Depositenbank für den Handel und die Industrie Württembergs nützlich wäre, waren sich sämtliche Kammern einig; ob aber der zu erwartende Nutzen die Verleihung der Befugnis zur Notenausgabe rechtfertige, diese Frage wurde von den Kammern in Reutlingen und Ulm verneint, von der Kammer in Heilbronn unter Hinweis auf die daran geknüpfte Bedingung einer weiteren Gegenleistung für jene Bewilligung und von der Kammer in Stuttgart im Hinblick auf die besonderen Vorzüge des Seybold'schen Entwurfs bejaht. Diese Kammer gab allerdings, wenn die Wahl zwischen einer Zettel- und Metallbank offenstünde, gleichfalls der letzteren den Vorzug.

Die Zentralstelle, die ja schon in früheren Berichten ausgesprochen hatte, daß sie die Ansicht der Stuttgarter Kammer teilte, sprach sich auch jetzt wiederum für die Zweckmäßigkeit des Prinzips in dem von Seyboldschen Entwurfe aus, wonach Noten und Depositen nur zu den rein kaufmännischen Bankgeschäften verwendet werden sollen. Das Grundkapital aber, welches zur Garantie für die Noten zusammengeschossen wird, soll nicht nur eine sichere Anlage finden, sondern zugleich zu einem Drittel als Fonds einer Unternehmungsbank für die Hervorrufung ausgedehnter Gewerbeunternehmungen dienen. Was die Frage nach der Befugnis der Bank, Kredit und Darlehen gegen Verpfändung von Rohstoffen, Waren, Staatspapieren u. dgl. anbelangt, so war von der Staatsregierung angefragt worden, ob wohl die Mehrzahl der Gewerbetreibenden des Landes in der Lage wäre, solche Pfänder anzubieten und somit die Bank in ausgedehntem Umfange der einheimischen Industrie durch Gewährung von solchen Darlehen förderlich sein könnte.

Dazu äußert sich die Handels- und Gewerbekammer in Ulm: Da die Bank genügende Sicherheit als unerläßliche Bedingung verlangen muß, kleinere Gewerbetreibende aber in ihrer Mehrzahl genügende Sicherheit durch Pfänder nicht leisten können, gegen Sicherheit aber ausreichenden Kredit anderwärts finden, und da auch größere Gewerbe und Handeltreibende nicht immer Pfänder zu geben in der

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

Lage sind, dagegen vielfach Personalkredit bei Bankiers finden, so ist nur ein sehr sparsamer Gebrauch von dem Kreditgewähren der Bank zu vermuten und das Bedürfnis des Handels und der Industrie durch die bereits vorhandenen Kreditanstalten für befriedigt zu erachten, darum die Errichtung einer Bank in dem projektierten Umfange kein Bedürfnis; nur insofern könnte eine Zettelbank wohltätig wirken, als sie vermöge ihres wohlfeileren Kapitals billigeren Kredit zu geben vermöchte als irgendein anderes Bankhaus. Die Bestimmungen hierüber wären aber durch Statuten zu regeln.

Die Kammer zu Reutlingen hebt die Schwierigkeit hervor, bei größeren wie kleineren Bankhäusern Kredit zu finden, und betont die Nützlichkeit einer Bank ohne Notenemission, verlangt aber zur Förderung des Personalkredits, daß der Bank eingeräumt werden müsse, Kredit auf jede ihr genügend erscheinende Sicherheit, also auch gegen Bürgen, gegen Wechsel und sogar gegen gewöhnlichen Schuldschein zu gewähren.

Die Heilbronner Kammer vertritt die Meinung, daß die Bank der einheimischen Industrie dadurch am besten nützlich werde, daß sie den mittleren und größeren Gewerbetreibenden Lombardkredit eröffne.

Die Zentralstelle selbst wies auf ihr früheres Gutachten hin, worin sie — gleich den Kammern in Heilbronn und Stuttgart — die Errichtung einer Bank zu leichterer Krediterlangung für wünschenswert erachtet und darin ein wesentliches Hilfsmittel erblickt, die bestehenden Bankgeschäfte zur Gewährung von Kredit zu befähigen, nicht aber einen unmittelbaren Verkehr der Bank mit der Mehrzahl der Gewerbetreibenden erwartet. Die Mehrheit des Kollegiums hielt es daher zur Sicherstellung der Noten im Interesse der Industrie und des Publikums und wegen Erhaltung und Ausdehnung des Geschäfts der Privatbankiers für unumgänglich notwendig, daß die Bank nur gegen Pfänder soll Darlehen und laufenden Kredit gewähren dürfen, vermochte daher dem Reutlinger Antrage nicht beizutreten.

Ferner war vom Ministerium die Frage aufgeworfen worden, ob die Bank die Befugnis erhalten solle, Wechsel zu diskontieren, welche wenigstens drei solvente Unterschriften haben, ob es inländische, auf wirklichem Geschäftsverkehr beruhende Wechsel zu diskontieren gäbe und nicht die Bank überwiegend zum Diskontieren von Wechseln auf fremde Plätze hingetrieben würde und so den bestehenden Bankgeschäften eine neue Konkurrenz geschaffen würde, wozu bei der großen Zahl der Geschäfte kaum ein Bedürfnis vorhanden wäre.

Die Kammer in Ulm erachtet das Vorkommen inländischer Wechsel zur Diskontierung für zu unbedeutend, als daß es einer Diskontobank bedürfte, und hält deren Konkurrenz im Wechselgeschäft nicht für vorteilhaft.

Die Kammer in Stuttgart war der Ansicht, daß das Diskontogeschäft in Württemberg zurzeit noch so unbedeutend wäre, daß deswegen für ein größeres Geldinstitut kein Bedürfnis wäre. Auf längere Zeit hinaus werden Diskont- und Wechselgeschäfte nicht die Hauptaufgabe der Bank bilden.

Die Zentralstelle selbst wies darauf hin, daß es eine Aufgabe der Bank sei, durch Anlage eines Teils des Gründungskapitals in industriellen Unternehmungen die Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung der Noten zu vermehren.

Das Ministerium hatte ferner gewünscht, daß Erörterungen betreffend „die Herbeiführung industrieller Unternehmungen in Württemberg und die Beteiligung bei solchen" stattfänden, sowie daß eine nähere Feststellung der Art und Weise der Ausführung in den Statuten geboten erscheine.

Die Kammer in Ulm erblickt in dem Recht der Notenausgabe eine so bevorzugte Stellung der Bank vor allen bestehenden und noch zu gründenden gewerblichen Unternehmungen, daß sie ohne diesbezügliche Beschränkungen mehr Schaden als Nutzen für die Industrie besorgt und eine gründliche Beseitigung der Gefahr für die Industriellen nur bei dem Verbot der Beteiligung der Bank an solchen Unternehmungen für eigene Rechnung und bei deren Beschränkung auf Darlehen zu solchen Zwecken möglich erachtet.

Die Kammer in Reutlingen will der Bank nur die Erwerbung und Veräußerung von aktiven industriellen Unternehmungen gestattet sehen und hält eine weitergehende Beteiligung für nicht angemessen.

Die Kammer in Heilbronn hebt die verschiedenen Arten der Beteiligung einer Bank an Unternehmungen, die möglichen Mißbräuche und anderseits die Unmöglichkeit, vollständig hiergegen sichernde Vorschriften zu geben, hervor, hält aber die Besorgnisse nicht für so wichtig, um nicht die Überzeugung auszusprechen, daß durch zu viele beschränkende Vorschriften eher eine geschickte und unternehmende Verwaltung, welche den Zufluß bedeutender Kapitale nach Württemberg vermitteln könnte, von einem derartigen Unternehmen überhaupt abgeschreckt, als eine leichtsinnige und ungeschickte gehindert würde, in schädlicher Weise zu wirken.' Die Kammer wünscht nur eine bestimmte Vorschrift, daß für diese Geschäfte nicht mehr als ein Drittel

des Aktienkapitals verwendet werden dürfe. Damit übrigens die Ungewißheit, ob die Unternehmung der Bank gemeinnützig sei und konkurrierende Anstalten und Etablissements nicht beeinträchtigen werde, völlig gehoben werde, bringt die Kammer in Anregung, ob nicht gewisse, genau bestimmte, gemeinnützige Leistungen, wie zum Beispiel der Wiedereinzug des württembergischen Staatspapiergeldes oder der Bau einer Eisenbahn etwa durch die nördlichen Gegenden Württembergs, als Bedingung an die Konzession geknüpft werden könnten.

Die Kammer in Stuttgart bemerkt: Wenn die Bank auf die Entstehung neuer Unternehmungen anregend einwirkt und durch ihr Beispiel anderen Vertrauen zur Beteiligung einflößt, wenn sie bestehenden Unternehmungen, deren Gedeihen lediglich der Mangel an ausreichendem Kapital zurückhält, mit diesem zu Hilfe kommt, so entspricht eine derartige Wirksamkeit einem offenbaren Bedürfnisse und Interesse des Landes und verheißt eine segensreiche Entfaltung der inländischen Industrie. Dagegen würde die förmliche Assoziation bei industriellen Unternehmungen mit solidarischer Haftbarkeit nicht nur für die Bank selbst nicht ungefährlich, sondern auch für konkurrierende Unternehmungen bedenklich sein, da sie mittels ihres großen und wohlfeileren Kapitals befähigt sein könnte, die unbequeme Konkurrenz zugrunde zu richten. Wohl aber hält die Kammer die Befugnis zu länger dauernden Vorschüssen aus dem Grundkapital an Gewerbetreibende für so wichtig und so sehr im Interesse des Gewerbestandes liegend, daß sie im Statutenentwurf folgende Fassung zur Festlegung des Zwecks der Bank vorschlägt: „Industrielle Unternehmungen in Württemberg durch Kredit und Darlehen zu unterstützen, die Entstehung solcher in Württemberg zu veranlassen und sich bei denselben oder bei schon bestehenden zu beteiligen, jedoch nur bis zum Betrag des vierten Teils des Aktienkapitals der betreffenden Etablissements." Die Zentralstelle glaubte bereits in ihrem Berichte vom 12. April 1854 bei dem Grundsatze, daß die Bank nicht Noten und Depositen, sondern nur ihr Grundkapital zur Beteiligung bei industriellen Unternehmungen verwenden darf, diese Art der Anlage des Grundkapitals vorzugsweise von dem Gesichtspunkte ins Auge fassen zu sollen, ob bei dieser Anlage eine Gefährdung des als Sicherheit für die Noten dienenden Grundkapitals nicht zu besorgen sei, und sie hatte die Art der Anlagen des Grundkapitals zu einem Drittel in Hypotheken oder Grundeigentum, zu einem Drittel in Staatspapieren und Obligationen, zu einem Drittel in industriellen Unternehmungen als eine Vermögensanlage bezeichnet,

bei welcher die Rücksicht auf Rentabilität, auf Sicherheit und Verfügbarkeit gleichmäßige Beachtung gefunden habe. Würde die Bank gewerbliche Unternehmungen auf eigene Rechnung betreiben, so wäre ihr durch den Genuß des Ertrages aus 3 Mill. unverzinslicher Noten möglich gemacht, mit einem kleineren Nutzen aus dem Grundkapital, das in gewerblichen Anlagen steckt, sich zu begnügen und dadurch die Konkurrenz im Preise zu drücken. Aber die Zentralstelle verschloß sich nicht der Erkenntnis, daß der Betrieb von Fabriken auf eigene Rechnung sich nicht für eine Bankverwaltung eigne, und daß es für diese am zweckmäßigsten ist, die Beteiligung mittels Übernahme von Aktien zu bewirken, die im gegebenen Falle zur Beschaffung von Barmitteln wieder veräußert werden können. Ist aber die Bank bloß Mitaktionär, so liegt kein Grund vor, eine drückende Konkurrenz für andere Gewerbetreibende wegen dieses Verhältnisses zu befürchten. Denn von bloßen Agiotagegeschäften mit Aktien schwindelhafter Unternehmungen wird eine umsichtige Bankverwaltung schon deshalb sich enthalten, weil ihr mehr Nutzen in Aussicht steht, wenn sie das öffentliche Vertrauen sich und ihren Unternehmungen erhält und sich einen steigenden Gewinn dadurch sichert, daß sie ein stets wachsendes Gebiet zu dem Umlauf ihrer Noten in fortwährender Vermehrung der Etablissements schafft und anderseits darauf bedacht ist, daß ein Steigen des Kurses der Aktien solcher Etablissements durch deren Rentabilität eine gute Verwertung der Aktien ihr fortlaufend möglich macht.

So kam die Zentralstelle zu folgender Neufassung. Die Bank ist befugt:

1. Darlehen und Kredit gegen Verpfändung von innerhalb Württembergs gelegenen Immobilien, sowie gegen sichere Faustpfänder aus dem Grundkapital zu geben, auch Immobilien im In- und Auslande als Eigentum zu erwerben und wieder zu veräußern;
2. Staatspapiere und Schuldverschreibungen von in- und ausländischen Korporationen und Gesellschaften zu erwerben und zu veräußern;
3. die Entstehung industrieller Unternehmungen in Württemberg zu veranlassen und sich bei denselben oder schon bestehenden zu beteiligen, auch solchen Unternehmungen Kredit und Darlehen aus dem Grundkapital zu gewähren, und zwar letzteres insolange und insoweit, als der erstere Zweck dadurch nicht wesentlich behindert oder beschränkt wird.

Dauernde Anlagen und Erwerbungen, zu denen alle unter Ziffer 1—3 genannten zu zählen sind, dürfen nie den Betrag des wirklich eingezahlten Grundkapitals übersteigen. Die von der Kammer in Heilbronn vorgeschlagenen Bedingungen einer bestimmten gemeinnützigen Leistung würden, soweit es sich um den unentgeltlichen Einzug des württembergischen Staatspapiergeldes handelt, kein Bedenken erregen, dagegen könnte die Auflage, den vollständigen Ausbau des württembergischen Eisenbahnnetzes übernehmen zu müssen, die Bankverwaltung von ihrer anderweitigen Aufgabe, für Handel und Industrie zu sorgen, unter Umständen allzusehr ablenken, obgleich sich nach der Meinung der Zentralstelle nicht verkennen läßt, daß die Bildung einer Aktiengesellschaft auch für diesen Zweck vorzugsweise durch die Bankverwaltung eingeleitet werden könnte, sobald entschieden ist, daß der Bau durch Private und nicht durch den Staat ausgeführt werden soll.

Das Ministerium hatte ferner die Frage angeregt, ob beim An- und Verkauf von Immobilien im In- und Ausland beabsichtigt sei, die Bewirtschaftung durch Selbstverwaltung oder Verpachtung zu übernehmen, ob die Voraussetzungen für solche Geschäfte vorhanden seien, ob sie in ausgedehnterem Maße mit Erfolg betrieben werden könnten, und ob und welchen Nutzen sie den inländischen Gewerben gewähren, endlich, ob der An- und Verkauf von Immobilien auch im Ausland zuzulassen wäre.

Die Zentralstelle glaubte zunächst ins Auge fassen zu sollen, ob diese Art der Anlage des Grundkapitals eine Sicherheit für die Noten gewähren kann, falls zu deren Einlösung ein Rückgriff auf das Grundkapital nötig werden sollte. Diese Frage wurde im allgemeinen bejaht, denn es wird mehr Garantie vorliegen, wenn nicht das ganze Grundkapital in leicht umsetzbaren Wertpapieren angelegt ist, da erfahrungsgemäß solche Wertpapiere mehr im Werte sinken können als Grundeigentum, mithin eine teilweise Anlegung des Grundkapitals in und auf Immobilien um der größeren Sicherheit der Noten willen einer ausschließlichen Anlegung in Obligationen von Staaten, Korporationen, Gesellschaften vorzuziehen sein wird. Mittel zur Noteneinlösung könnte im Falle der Entwertung solcher Papiere das Grundeigentum verschaffen, da es als Pfand eingesetzt werden könnte. Spekulationen in ausländischen Ländereien könnten allerdings die Sicherheit für die Noten vermindern, aber es liege im Interesse der Bank, sich mit Rücksicht auf ihren Kredit vor solchen Spekulationen zu hüten.

Endlich hatte das Ministerium hinsichtlich der Bewilligung von Darlehen gegen Verpfändung von innerhalb Württemberg gelegenen Immobilien die Frage angeregt, in welcher Weise dieses Geschäft zum Besten der einheimischen Grundbesitzer betrieben werden solle und könne, ob auf große oder kleine Güter, gegen welche Sicherheit und Art der Rückzahlung ausgeliehen werden solle, ob den Bedürfnissen nicht durch die bestehenden Kreditvereine genügt werde, und ob es rätlich sei, ein mit diesem konkurrierendes Unternehmen hervorzurufen, das wegen der mit der Notenausgabe verbundenen sonstigen Geschäfte zu geringerem Zinsfuß Kapitalien auszuleihen vermag.

Die Kammer in Ulm erblickt in dem gesunkenen Zinsfuß und in der Schwierigkeit, Gelder auszuleihen, ein Zeichen, daß den Bedürfnissen des Immobiliarkredits durch die vorhandenen Kreditanstalten und durch Private in reichlichem Maße genügt werde, mithin eine Bank zu diesem Zwecke nicht notwendig sei; sie glaubt, daß ein Herabdrücken des Zinsfußes zum Nachteil der Kapitalisten bloß durch eine Bestimmung zu vermeiden wäre, daß die Bank nur in so großen Summen ausleihen dürfe, wie sie von Privaten und den bestehenden Kreditanstalten in der Regel nicht bewilligt werden können.

Die Kammer in Reutlingen hielt gleichfalls die bestehenden Institute für den Bedarf des Realkredits für genügend und glaubt, daß eine Bank von dem Umfange, wie sie die Kammer für nützlich erachtet, nicht einmal eine Quote ihres Kapitals zu Hypothekendarlehen verwenden dürfe, damit sie jederzeit binnen kurzer Frist ihre Forderung flüssig machen könne.

Die Kammer in Heilbronn hält die Summe, welche die Bank für diese Darlehen verwenden dürfe, für zu klein, als daß sie einen dauernden wesentlichen Druck auf den Zinsfuß üben könnte, würde übrigens eine Herabdrückung des jetzigen Zinsfußes, selbst wenn sie einmal eintreten sollte, sowie einige Milderung der Anforderungen der Privaten hinsichtlich der Sicherung für kein Übel erachten. Ihr erschien es daher weder schädlich noch gefährlich, wenn die Bank nicht bloß auf große, sondern, soweit es mit ihrer Verwaltung vereinbar ist, auch auf kleinere Güter leihen würde, wobei weder bezüglich des Maßes der Sicherheit noch bezüglich der Rückzahlungsweise eine beschränkende Vorschrift gegeben wäre. Auch hält die Kammer eine weitere Konkurrenz neben den bestehenden Kreditinstituten für zulässig, wenn auch diesen das Recht der Notenemission verliehen und so eine Begünstigung der neuen Konkurrentin vermieden würde; anderenfalls

wäre sie der Ansicht, daß die Bank sich auf Vorschüsse an andere Kreditinstitute zu billigen Bedingungen beschränken sollte.

Die Kammer in Stuttgart war der Ansicht, daß die Bank teils wegen der Sicherheit, teils wegen der Vereinfachung ihrer Geschäfte ihre Anlehen werde auf größere Güter beschränken müssen, wobei es der Vorschrift besonderer Sicherheitsmaßregeln nicht bedürfen werde. Gegen die Rückzahlung in Jahresrenten hätte die Kammer keine Bedenken. Auch hält die Kammer das für hypothekarische Anlehen verfügbare Kapital der Bank für einen so kleinen Teil gegenüber dem Bedürfnis des ländlichen Kredits, daß dem Kredit- und Kapitalistenverein noch immer genug zu tun verbliebe, wenn die Bank auch mehr als eine Million diesem Geschäft zuwenden sollte.

Auch die Zentralstelle ging davon aus, daß der Bank eine solche Anlage des Grundkapitals zu gestatten sei, bei welcher eine sichere Deckung für die Noten vorhanden ist; und ebenso erschien ihr das Kapital, welches die Bank auf Hypotheken ausleihen darf, zu klein, als daß daraus eine drückende Konkurrenz für andere Kreditanstalten erwachsen könnte: um so weniger lag diese Gefahr vor, als die Bank ja nur allmählich in die Lage käme, die Noten nutzbringend anzulegen, mithin auch wenig Anreiz für sie vorhanden ist, im Hinblick auf den Nutzen aus den Geschäften mit Noten einen geringeren als den gewöhnlichen Zinsfuß bei Hypothekendarlehen zu gewähren.

Darüber nun, ob ein Bedürfnis zu einer neuen Kreditanstalt für Hypothekendarlehen besteht, sind die Ansichten geteilt. Wenn aber die Haupttätigkeit der Bank einem wesentlichen Bedürfnisse genügt, so wären ihr nach der Meinung der Zentralstelle f. G. u. H. solche Befugnisse nicht zu versagen, die eine wesentliche Stütze dafür sind, daß sie ihrem Hauptzwecke entsprechen kann, wenn auch eine Tätigkeit der Bank in dieser besonderen Richtung nicht Bedürfnis sein sollte, sofern nur diese Befugnis nicht als gemeinschädlich erscheint.

Hinsichtlich der Befugnis der Ausgabe von Banknoten überhaupt wies der Erlaß der Regierung darauf hin, daß dabei der Staat einerseits sich in der Möglichkeit, für seine Zwecke Papiergeld auszugeben, beschränkte, weil die Vermehrung der Wertzeichen über einen gewissen Grad nicht tunlich sei, anderseits der Bankgesellschaft einen erhöhten Kredit verschaffe, indem er ihr mittels Prüfung, Genehmigung und Beaufsichtigung des Unternehmens einen Teil des ihm zufließenden Vertrauens zuwende.

Inzwischen beantragte der Königliche B e r g r a t, der Bank die Ausgabe von Noten nicht zu gestatten, vielmehr Zahlungsleistungen

nur in den für den allgemeinen Verkehr vorgeschriebenen Zahlungsmitteln oder in auf den Namen lautenden Bankanweisungen zuzulassen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß

a) eine Bank auch ohne Notenemission der Industrie dieselben Vorteile gewähren könne, da ihr Gelder zu niederem Zinsfuß zu Gebote stehen und die Bankgeschäfte an sich einen den Zinsfuß weit übersteigenden Nutzen in Aussicht stellen;

b) daß Scheine, welche zur Erleichterung des Verkehrs erforderlich erachtet werden, durch den Staat anzuschaffen seien, die zu jeder Zeit in Metallgeld sollen eingelöst werden können, wofür der Staat keine Garantie übernehmen könne, und weil durch die verschiedenen Papiergeldsorten und Banknoten der Verkehr nicht erleichtert, sondern erschwert werde;

c) daß die Noten einen gleichen Betrag von Metallgeld aus dem Verkehr verdrängen und dessen Wiederherschaffung zur Noteneinlösung bei Krisen unmöglich werde, weshalb die Regierung, selbst wenn die Einlösung nicht mehr gesichert wäre, den Kurs gestatten müßte, was ihrer Pflicht widerspreche, kein Zahlungsmittel, das nicht vollgültig sei, in dem Verkehr zu dulden, weil dem einzelnen die Prüfung nicht zugemutet werden könne;

d) daß eine Stückelung von 100 Gulden, die für das Metallgeld weniger Gefahr brächte, durch Bankanweisungen auf den Namen unentbehrlich werden, die jedenfalls das Publikum nicht mit Verlust bedrohen, vielmehr jeden Besitzer an den Vordermann weisen.

Die Kammer in Ulm hält die Verleihung des Rechtes zur Notenausgabe an eine Privatgesellschaft nicht für gerechtfertigt, 1. weil eine Bank von dem projektierten Umfange für Handel und Industrie nicht notwendig und keine verhältnismäßig bedeutenden Vorteile in Aussicht stelle; 2. weil die Noten im Verkehr mit den Nachbarstaaten keine willigere, sondern weniger Annahme als das Staatspapiergeld finden, mithin den Verkehr nicht erleichtern würden; 3. weil der Vorteil der Notenemission nicht einzelnen Kapitalisten, sondern der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zugute kommen soll, eine Vermehrung der Wertzeichen aber unstatthaft und darum der Staat veranlaßt wäre, seine eigenen Noten, an die man sich im In- und Auslande gewöhnt habe, zurückzuziehen und an deren Stelle Noten treten zu lassen, die sich das Vertrauen des Publikums erst zu erwerben hätten.

Die Kammer in Reutlingen hält die Verleihung des Rechtes

der Notenausgabe nicht für erforderlich, weil die Zwecke auch durch eine Metallbank zu erreichen wären, die Noten einen entsprechenden Betrag Silbergeld aus dem Lande verdrängen würden und im Falle einer Krise das Publikum mit einer Gefahr bedroht wäre, wogegen nicht, wie beim Papiergeld, die Macht des Staates schütze.

Die Kammer in Heilbronn hat kein Bedenken gegen die Befugnis der Notenausgabe und hält im allgemeinen eine gemeinnützige Wirkung der Bank für wahrscheinlich.

Das Separatvotum zu dem Gutachten der Handelskammer in Stuttgart ist gegen die Ermächtigung gerichtet, weil eine Metallbank dem Bedürfnis genügen würde, eine Zettelbank eine allzu bevorzugte Stellung vor anderen Unternehmern hätte, Banknoten vielfach ein Hindernis im Verkehr seien, namentlich bei dem dermaligen Übermaß von Noten und Papiergeld, weil deren Vermehrung zur weiteren künstlichen Steigerung der Preise von Rohstoffen aller Art, die insbesondere die Arbeiterklasse drücken, beitragen würde, und eine Gefahr für die Notenbesitzer in kritischen Zeiten, auch bei solider Fundierung, erfahrungsgemäß nicht ausbleibe.

Die Handelskammer in Stuttgart weist darauf hin, daß gehörig gedeckte Banknoten ein angemessener Moderator eines zu hohen Zinsfußes sind, gebundene und ruhende Werte zeitweilig für produktive Zwecke mobililisieren und die Geldzirkulation befördere, und daß nur ein über das Bedürfnis hinausgehendes Maß oder ungenügende Deckung der ausgegebenen Noten, insbesondere die Geschäfte der Banken mit dem Staat, verderblich wirken, die Seyboldsche Bank aber sich eben dadurch auszeichne, daß die Größe der Notenemission sich an den jeweiligen Bedarf für Handel und Industrie anschmiegen müsse und für die Wiedereinlösung jede tunliche Garantie gegeben sei.

Einstimmig sprach sich das Kollegium der Zentralstelle für die Zweckmäßigkeit des Prinzips in dem Seyboldschen Entwurf aus, blieb jedoch mit dieser Äußerung allein. Denn innerhalb der Ministerien war ebenfalls die Bankfrage erörtert worden. Aus einer Note des Justizministeriums an das Ministerium des Innern vom 12. August 1855 geht hervor, daß von dem Justizministerium über die privatrechtliche Seite des Statuts ein Gutachten des Obertribunals eingefordert worden war.

Am 6. Februar 1856 kündigte die Königliche Hofbank der drohenden Konkurrenz den Kampf an. Sie richtete an das Ministerium des Innern wegen Wahrung ihrer Interessen ein

Gesuch, in dem sie insbesondere wünschte, man möge einer neuen Anstalt keine solche Firma gestatten, welche leicht Kollisionen mit der Hofbankfirma veranlassen könne, zum Beispiel nicht das Prädikat „Württembergische". Wenn irgendeiner anderen Kreditanstalt das Recht der Notenausgabe verliehen würde, so müsse die Konzession hierfür an Bedingungen geknüpft sein, die geeignet wären, einen entsprechenden Teil des finanziellen Gewinns aus den Händen der Zettelbankunternehmer an den Staat für einen gemeinnützigen Zweck derart zu übertragen, daß es der Zettelbank unmöglich würde, mittels ihres wohlfeilen Papiergeldes anderen Kreditanstalten und Bankhäusern, die mit teuerem klingenden Gelde arbeiten, eine solche Konkurrenz zu bereiten, welche das so wohlberechtigte Bestehen der letzteren gefährden würde.

Unterdessen wiederholte am 18. Februar Seybold sein Gesuch um Konzessionierung; dagegen verzichtete am 25. Februar die Firma Dörtenbach durch ein Schreiben an das Ministerium des Innern auf die Verfolgung ihres Projektes, einmal, weil sie die Aussichtslosigkeit desselben einsehen mußte, da sich die Handelskammer und die Zentralstelle einstimmig dagegen ausgesprochen hatten, anderseits wohl auch, weil sie sich nicht mit der Hofbank überwerfen wollte.

Aber wenige Tage später (am 3. März) reichte das Bankhaus Dörtenbach, nunmehr zusammen mit dem Bankhause Benedikt und der Königlichen Hofbank, sofern sie die Genehmigung zum Beitritt erhalten würde, beim Ministerium des Innern die Statuten eines Bankvereins ein, der den Zweck erhalten sollte, der Gründung und Förderung industrieller und ackerbaulicher Unternehmungen zu dienen. Die zur Eröffnung des Geschäftes statutengemäß einzuzahlenden 20 % auf die zuerst zu emittierenden 5 Mill. Gulden des Aktienkapitals seien zur Einzahlung bereit. Die beabsichtigte Gründung, so teilte man am 4. März ergänzend mit, habe mit der Seyboldschen Notenbank nicht das geringste zu tun.

Das Stammkapital des Bankvereins war nach dem Entwurf der Statuten auf 10 Mill. Gulden mit 40 000 Aktien zu 250 Gulden festgesetzt. Zunächst sollten 5 Millionen mit 20 % Einzahlung ausgegeben werden. Der Bankverein sollte befugt sein zur Diskontierung von Wechseln, zum An- und Verkauf gezogener Tratten, An- und Verkauf von Metall- und Papiergeld, sowie ungemünztem Gold und Silber, Annahme von Geld gegen Verzinsung und Ausstellung verzinslicher Schuldscheine auf Namen oder Inhaber, Gewährung von Vorschüssen gegen Sicherheit auf Grund und Boden, auf gewerbliche Unternehmungen, ferner auf Wertpapiere, Obligationen, Wechsel, auf

Gold und Silber in Barren oder gemünzt, auf sonstige Effekten, sowie auf Waren; zum Erwerb von Staatsschuldscheinen, Aktien und Obligationen anderer anonymer Gesellschaften, auch sonstiger kursfähiger Kreditpapiere, sowie zur Wiederveräußerung derselben; zum Inkasso von Geldern für Rechnung Dritter und zur Wiederauszahlung derselben; zur Eröffnung von Kontokorrentkrediten gegen genügende Sicherheit; zur Indepotnahme von Geldern und wertvollen Effekten; zur Gründung oder Beteiligung an landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen; zur Unterstützung gewerblicher Anstalten und zur Vermittlung zeitgemäßer Umgestaltung derselben. Insbesondere wollte der Bankverein eine bestimmte Summe aussetzen für verzinsliche Darlehen an Lokalvereine, welche die Förderung landwirtschaftlicher Interessen zum Zwecke haben und die erforderliche Garantie bieten; solche Darlehen sollten auch an gutverwaltete Gemeinden und Stadtkassen gegeben werden.

Im großen und ganzen entsprach das Projekt einer Metallbank und erfüllte die Wünsche der Mehrzahl der früher befragten Handelskammern, die sich zwar für das Seyboldsche Projekt ausgesprochen hatten, aber meist mit dem mehr oder weniger laut geäußerten Vorbehalt, dieses Projekt Seybolds werde nur aus Mangel eines besseren befürwortet, und im Grunde genommen sei einer Metallbank der Vorzug zu geben. Der Entwurf für den zu gründenden „Bankverein“ stellte ein Projekt einer Bank ohne Notenausgabe dar und beanspruchte keine Begünstigung seitens der Regierung. Diese war aber so stark für das Seyboldsche Projekt eingenommen[1], daß sie nicht einmal ihrer sonstigen Tradition nachkam die Handelskammern und die Zentralstelle über das neue Projekt nicht gutachtlich hörte, sondern bereits am 5. April 1856 der Firma Dörtenbach & Co. mitteilte, daß der Seyboldsche Plan gegenüber der Errichtung eines Bankvereins in den Vordergrund getreten sei, wobei man ihr anheimstellte, von ihrem Gesuch abzustehen, falls es ihr nicht gelingen sollte, sich an der Durchführung des Seyboldschen Plans in einer ihren Wünschen entsprechenden Form zu beteiligen.

Am 15. April 1856 wurde von Seybold vom Ministerium des Innern aufgefordert, die Personen zu bezeichnen, auf deren Namen die Konzession der Bank erteilt werden solle. Seybold entsprach am 18. April 1856 dieser Aufforderung — um am 2. Juli 1865 einen abschlägigen Bescheid zu erhalten[2].

---

[1] Loewenstein, a. a. O. S. 73.

[2] Brief von Seybold an das Ministerium des Innern vom 14. Februar 1865. Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

Die Gründe, die zu dieser Verzögerung in der Entscheidung über die seither mit so außerordentlichem Eifer betriebene Angelegenheit, sind verschiedener Natur und liegen teils in den parteipolitischen, teils den allgemeinpolitischen Verhältnissen der nächsten Jahre.

§ 7. „Ausländische" Projekte

Gleichzeitig mit dem württembergischen Projekt eines Bankvereins machten eine Reihe von nichtwürttembergischen Gründern Vorschläge zur Schaffung einer württembergischen Bank.

So entwickelte am 29. März 1856 Herr von Magnus aus Berlin in einer Audienz beim König den Plan für die Gründung einer Kreditbank in Stuttgart, mit dessen Durchführung alle anderen Vorschläge hätten erledigt werden sollen. Die Angelegenheit wurde mit großem Eifer betrieben. Auf Wunsch des Herrn von Magnus sollte zur weiteren Verhandlung ein besonderer Kommissar von seiten der Regierung ernannt werden. Am 3. April 1856 erging aus dem Geheimen Kabinett an das Ministerium des Innern die Anweisung: „Es ist der Wille Sr. Majestät, daß in dieser Angelegenheit rasch und mit Vermeidung weitläufiger und schleppender Geschäftsformen verfahren werde" [1]. Über die Ernennung des Regierungskommissars fand schon am 3. April Vortrag beim König statt. Am 5. April schreibt das Geheime Kabinett an den Minister des Innern: „In Rücksicht auf den Bericht vom 3. April wird eröffnet, daß Se. Majestät weiteren Vorlagen entgegensehe. Was die vorhandenen Projekte betrifft, so ist es Sr. Majestät lediglich darum zu tun, daß bei der Frage, welches derselben den Vorzug verdiene, einzig die Rücksicht auf das allgemeine Beste entscheide, eine Rücksicht, die Se. Majestät gewahrt wissen wollen, auch wenn das Projekt, von dem es sich handelt, nicht aus schwäbischer Quelle hervorgegangen sein solle."

„Während man so in Württemberg um dieses oder jenes Bankprojekt herumstritt, waren es einige auswärtige Bankinstitute, welche diese Zögerung klug benutzten, um ihre Kapitalien in unsere Industrie umzutreiben" [2].

So war es vor allen Dingen die Frankfurter Bank und seit 1855 die neugegründete Darmstädter Zettelbank, die eine Unmasse ihrer Noten ins Land warfen. Die Banken verstanden es,

---

[1] Hecht, a. a. O. S. 47.

[2] Vgl. Vischer, a. a. O. S. 130.

mit einer württembergischen Firma in Geschäftsverbindung zu kommen: mit der Firma Pflaum & Co. in Stuttgart und Rümelin & Co. in Heilbronn. Außerdem waren noch die Zettel der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie die einiger kleinerer norddeutscher Notenbanken im Umlauf, so daß bereits am 1. Dezember 1855 eine Verordnung über die Annahme von Papiergeld erlassen wurde, freilich ohne allzu großen Erfolg.

Da tauchte wieder ein neues Projekt zur Gründung einer Bank auf, das freilich mehr Beachtung fand als das des Herrn von Magnus. Am 14. April 1856 reichte nämlich David Hansemann, alleiniger Inhaber der Firma Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, an das Ministerium ein Gesuch um Erteilung der Staatsgenehmigung zur Bildung einer Aktiengesellschaft für die Errichtung und den Betrieb einer Bank ein. Hansemann, der damals die Absicht hatte, die deutschen Staaten mit einem Netz von gleichmäßig organisierten Banken zu überziehen, die später nach Erlaß eines einheitlichen Bankgesetzes zusammengefaßt werden sollten, brachte, obgleich auch sein Entwurf nicht zur Ausführung gelangte, insofern in der Entwicklung der Bankfrage einen bedeutenden Fortschritt, als von dem Tage des Hansemannschen Entwurfs an endlich in alleren späteren Projekten die scharfe Scheidung zwischen Zettel- und Kreditbank, die den meisten früheren Projekten gefehlt hatte, zu verzeichnen ist.

Die Bank, die Hansemann nun vorschlug [1], sollte sich von ähnlichen Anstalten und Zettelbanken dadurch unterscheiden, daß die Notenausgabe nicht durch eine Ziffer, sondern durch das Portefeuille begrenzt wird. Die Menge der umlaufenden Noten sollte sich nach dem wirklichen Bedarf richten, und als Garantie der Einlösung war nicht, wie bei anderen Anstalten, ein Teil in Wechseln und der Rest in Münzen in Aussicht genommen, sondern der volle Betrag sollte in Wechseln und außerdem noch ein Teil in barem Gelde vorrätig sein. Ferner sollte ein Teil des Reinertrags für gemeinnützige Zwecke abgegeben werden, und die ausführende und die kontrollierende Verwaltung sollten getrennt gehalten werden, um so die Übelstände zu vermeiden, welche die Vereinigung der ausführenden Kontrolle in der Hand eines Verwaltungsrates verfassungsgemäß mit sich bringe. Die Staatsaufsicht sollte durch einen Beamten, welchen die Regierung zum Mitglied des Verwaltungsrates ernenne, mittels der ihm zugeteilten Befugnisse und Funktionen wirksamer als durch einen von

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

außen hereinblickenden Kommissar ausgeübt werden, ohne daß dadurch der Anstalt ihr Charakter einer Privatunternehmung verlorenginge, dessen Reinhaltung für ihre geschäftlichen Beziehungen von großer Wichtigkeit sei. Und endlich sollte die Bank so aufgebaut werden, daß — das war ja Hansemanns Lieblingsgedanke — durch die Gewährung des Monopols eine teilweise oder vollständige Vereinigung mit ähnlichen Anstalten in anderen deutschen Bundesstaaten zu einem späteren Zeitpunkt möglich blieb.

Durch die so vorgeschlagene Anlage würde nicht nur die Regelung des Bankwesens, insbesondere des Notenumlaufs, in den Staaten des Deutschen Bundes, zunächst des Zollvereins theoretisch vorbereitet und erleichtert, sondern es wird auch die Verwirklichung der praktischen Anwendung durch bereits erteilte Zusicherungen anderer deutscher Regierungen in nahe Aussicht gestellt. „Um den fruchtbaren Gedanken gemeinsamer Befriedigung der Geld- und Kreditinteressen deutscher Staaten handelt es sich“[1]. Bei Genehmigung seines Planes werde keine weitere Bank mit Notenausgabe konzessioniert werden können, dagegen stehe nichts im Wege, daneben Kreditanstalten zu errichten, wie sie nach dem Muster einer älteren niederländischen Gesellschaft vor einigen Jahren in Frankreich errichtet und in fast allen europäischen Staaten Nachahmung gefunden habe. Hansemann erklärte sich bereit, den württembergischen Bankiers und Kapitalisten eine Beteiligung zu ermöglichen.

Der Zweck der Anstalt sollte nach dem Statutenentwurf darin bestehen: „Verfügbares Kapital zu produktiver Verwendung hinzuleiten, die Erwerbstätigkeit durch Hilfsmittel des Kredits zu unterstützen, den Geld- und Wechselverkehr zwischen den verschiedenen deutschen Staaten zu erleichtern, Fleiß und Sparsamkeit unter der handarbeitenden Klasse zu fördern.“

Die Hälfte des Aktienkapitals im Betrage von 10½ Mill. Gulden muß emittiert sein, bevor die Geschäfte der Gesellschaft anfangen dürfen. Die Emission eines weiteren Aktienbetrages bis zu 21 Mill. Gulden ist außer diesem Kapital von 10½ Mill. Gulden in Aussicht genommen. Niemals darf von den Banknoten, die die Gesellschaft ausgibt, ein größerer Betrag im Umlauf sein, als der Betrag der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Wechsel mit Ausschluß der beliehenen beläuft. Außerdem muß wenigstens ein Drittel des Betrages der im Umlauf befindlichen Banknoten in barem Gelde oder

[1] Aus der Begründung.

in Gold- und Silberbarren im Besitz der Gesellschaft sein. Im Falle aber, daß die Banknotenzirkulation sich auf mehr als den eingezahlten Betrag der Aktien beläuft, muß für diesen Mehrbetrag des Notenumlaufs wenigstens die Hälfte in barem Gelde oder Gold- und Silberbarren vorrätig gehalten werden.

Zum Geschäftskreis der Bank gehören: Die Annahme von Geldern von Behörden, Instituten, Privatpersonen, und zwar gegen Schuldscheine auf Namen und auf Inhaber; gegen Anweisung auf eine ihrer Verwaltungsstellen oder gegen Akzept einer solchen; in laufende Rechnung, um dagegen bis zum Betrag der eingezahlten Gelder Zahlung zu leisten. Die Gesellschaft diskontiert, kauft und verkauft Wechsel oder wechselmäßige Handelspapiere, die an Ordre ausgestellt sind und keine längere Verfallzeit als drei Monate haben. Sie kann nach Artikel 15 ihres Statutenentwurfes Schuldbokumente und Aktien, für welche von Staaten, einzelnen Landesteilen oder Städten des Deutschen Bundes die Zinszahlung übernommen oder garantiert ist, für eigene Rechnung kaufen und die, welche sie besitzt, wieder verkaufen. Für andere Wertpapiere gilt diese Befugnis nur, wenn sie auf Antrag der Direktion vom Verwaltungsrat erteilt wird. Derselbe ist auch ermächtigt, die Befugnisse des Erwerbs prinzipiell zugelassener Wertpapiere zeitweise aufzuheben. Gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren werden verzinsliche Vorschüsse geleistet, die binnen drei Monaten rückforderbar sein müssen. Zu diesen Geschäften darf im ganzen nicht mehr verwendet werden als der Betrag des eingezahlten Aktienkapitals und der Gelder, welche bei der Gesellschaft mit einer Rückzahlungsfrist von mindestens sechs Monaten belegt sind.

Die Gesellschaft kann Gold und Silber, geprägt oder in Barren, kaufen, verkaufen und beleihen. Sie kann zum Inkasso ihrer Wechsel und der Besorgung ihrer anderweitigen Geschäfte laufende Rechnung bei Bankiers oder Bankinstituten halten. Kommissionsweise kann die Gesellschaft für Behörden, Institute und Privatpersonen Wechselanweisungen und Rechnungen einziehen, auch Wertpapiere kaufen und verkaufen, sie kann hierbei Vorschüsse gewähren, soweit dies in ihren Statuten gestattet ist. Endlich kann sie Wertgegenstände zur Aufbewahrung gegen Entrichtung einer Gebühr übernehmen.

Die Regierung soll nach Artikel 26 der Statuten der Gesellschaft die Zusicherung geben, daß das Recht, Banknoten oder dgl. an jeden Inhaber auf Präsentation zahlbarer Papiere auszugeben, anderweitig nicht erteilt werden wird. Besonders beachtenswert ist

endlich Artikel 36 des Statutenentwurfes: „Mit Regierungen anderer deutscher Staaten können zum Zwecke der Errichtung von Filialen oder Agenturen wie zur Erlangung weiterer Rechte und Befugnisse Vereinbarungen geschlossen werden, desgleichen mit anderen Instituten oder Gesellschaften, um die teilweise oder vollständige Verschmelzung der beiderseitigen Interessen herbeizuführen."

In den Motiven führte Hansemann etwa folgendes an: „Die durch Aktiengesellschaften gegründeten und in der Gründung begriffenen Anstalten sind teils, wie der Pariser Crédit mobilier, solche, die alle geschäftlichen Spekulationen machen, jedoch keine Banknoten ausgeben, teils Institute, die beide Befugnisse in sich vereinigen, teils solche, die eigentlich keine geschäftlichen Spekulationen machen sollen, dagegen aber Banknoten ausgeben dürfen. Man kann zweifelhaft darüber sein, ob die Anstalten der ersteren Art nützlich oder notwendig seien, ob es nicht große Bedenken habe, juristische Personen von ewiger oder sehr langer Dauer mit großen Aktienkapitalien zu schaffen und spekulative Bankgeschäfte zu machen, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, dies einzelnen fundierten Bankhäusern zu überlassen und ob es nicht insbesondere den allgemeinen Staatsinteressen widerstreite, daß, wie in der Regel bisher geschehen ist, die Chefs oder Teilhaber von Bankhäusern zugleich die dirigierenden Mitglieder der Verwaltungen solcher großen Aktiengesellschaften sind und auf diese Weise zwischen ihren eigenen und den Interessen der Anstalt Kollisionen entstehen, welche die beabsichtigte Gemeinnützigkeit der letzteren schmälern. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß, was in einem Staate für nützlich oder notwendig in dieser Beziehung erachtet wird, es vielleicht wenig oder gar nicht in einem anderen Staate sein kann ... Es wird nämlich nicht verkannt werden, daß es im höchsten Grade zweckmäßig sein würde, wenn nicht so viele verschiedenartige Banknoten in Umlauf kämen, und wenn dieser Zweck durch die unter Autorisation der Staatsregierung abzuschließender Vereinigungen solider Banken zu einem und demselben Interesse erreicht werden könnte. Der Entwurf des Statuts bietet hierfür die Handhabe. Wird dieser Entwurf durch Konzessionierung zur Ausführung gebracht, so werden Vereinigungen der angedeuteten Art bald folgen, zumal die Regierungen anderer deutscher Staaten eine gute Aufnahme für die Verwirklichung der Idee erhoffen lassen."

Die Gesuche um Erteilung zur Genehmigung der Einrichtung einer Notenbank erfuhren erneuten Zuwachs. Am 28. Juli 1856 liefen gleich von zwei Seiten Gesuche zur Errichtung von Banken in

Stuttgart ein. Das eine ging von württembergischen Firmen aus und suchte um Genehmigung einer Zettelbank auf Aktien nach, das andere Konzessionsgesuch, der Typ eines „Gründerprojekts“, ging von der Berliner Firma Moritz Plauth & Meyer Cohn aus und nahm sich, wie es in der Vorlage heißt, die Statuten der Preußischen Bank soviel wie möglich zum Vorbild. Nach ihm sollte die Regierung nicht nur die Hälfte des jährlich zur Verteilung kommenden Gewinnes, sondern auch bei etwa neu zu schaffenden Aktien einen Teil des Agio erhalten. Der Berliner Bankverein wollte sich bei der offenbar sehr lukrativ gedachten Bank mit 3 Mill. Talern beteiligen; doch ging man in Württemberg mit Recht über diesen Vorschlag zur Tagesordnung über.

Unterdessen wuchs in weiten Kreisen des Landes die Gegnerschaft gegen den vermehrten Umlauf von Staats- und Bankpapiergeld. Die Ministerien selbst wurden durch die wachsende Zahl sich widersprechender Entwürfe und Vorschläge immer skeptischer, abwartender, zurückhaltender, bis die Bankfrage am 4. Dezember 1856 ihre vorläufige Erledigung durch eine Note des Geheimratspräsidenten an das Ministerium des Innern fand, „wonach Se. Königliche Hoheit in Hinsicht auf das zur Begutachtung des Geheimen Rates unterstellte Anbringen des Ministeriums des Innern und der Finanzen wegen Errichtung einer Stuttgarter Bank durch Höchste Entschließung vom 3. Dezember das Geheimratspräsidium beschieden hat, daß es in Höchstihrer Absicht gelegen sei, diesen Gegenstand vorderhand beruhen zu lassen“.

Im Juli 1857 reichte Hansemann beim Chef des Geheimen Kabinetts eine Denkschrift ein: „Banknotensystem für deutsche Bundesstaaten“. In einem Begleitschreiben hob er die Idee eines deutschen Banksystems hervor als eines der wirksamsten Mittel zur allmählichen Erreichung des Zieles, daß sich Preußen, Österreich und die anderen deutschen Bundesstaaten einander nähern zur Vermehrung des Einflusses der größeren deutschen Mittelstaaten auf die Gestaltung der deutschen politischen, insbesondere der volkswirtschaftlichen Verhältnisse: „In einem nicht unwichtigen Zweige der letzteren, dem Banknotensystem, habe ich durch meine Vorschläge jenen Mittelstaaten und insbesondere dem Königreiche Württemberg vermittels des von mir jetzt eingereichten Konzessionsgesuches die Gelegenheit zur Erlangung von Einfluß darbieten wollen. Und zwar in der harmlosesten Weise, denn keine Regierung kann es übel deuten, wenn Württemberg in einem Augenblick, wo nichts weiter von gemeinsamen

Verabredungen vorliegt als die Anfrage Preußens, ob man nicht konferieren wolle über solche Verabredungen, zu deren Inhalt noch kein Vorschlag gemacht worden, eine Zettelbank konzedierte, solider als irgendeine in Deutschland und Österreich (nur die alte Leipziger Bank kann in dieser Beziehung mit einer Bank meines Vorschlags verglichen werden) und zugleich die Befähigung in sich tragend, durch Vereinbarung mit anderen Banken den ganzen Geld- und Banknotenverkehr in Deutschland zu vereinfachen und auf eine solide Basis zu bringen. Das System wird eine so große Anziehungskraft seiner Natur nach notwendig haben, daß dasselbe, sobald nur Württemberg durch Erteilung der Konzession die Initiative eröffnet hat, schnell seine Verwirklichung findet durch Hinzutritt von zwei Banken in kleinen Staaten und indem auf diese Weise der Verein deutscher Privatbanken ins Leben tritt, durch baldige unausbleibliche Nachfolge anderer Banken. Die Frage, ob einer Notenbank auch die Befugnis zu industriellen Unternehmungen und zum Festlegen von Kapital in Grundstücken und Hypotheken beigelegt werden dürfte, ist durch die öffentliche Meinung und nachdem dieselbe wohl den Hauptanstoß zu dem in Preußen ergangenen Verbote fremder Banknoten ergeben hat, entschieden worden."

Der erste sichtbare Erfolg der Hansemannschen Ansichten[1] war eine Bestimmung in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Rechtsverhältnis der auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, der in seinem Artikel 8 Absatz 2 bestimmte: „Die Gründung gewerblicher Unternehmungen und die Beteiligung bei solchen ist der ausgebenden Bank nicht gestattet."

Unterdessen gingen wenigstens inoffiziell die Erwägungen über die Bankfrage weiter. Die bisherige Verschiebung der Genehmigung der früheren Anträge auf Konzessionierung einer Bank[2], schrieb die Zentralstelle im Juli 1857 an die Handelskammer Reutlingen, ist wesentlich dadurch herbeigeführt worden, daß sowohl über das Bedürfnis, als auch über die Errichtung einer Bank sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten kundgegeben haben. Auch in den Ministerien wurde die Bankfrage weiter bearbeitet. Ein Bericht der Ministerien des Innern und der Finanzen an den König vom 10. August 1857 verglich das Seybold'sche und das Hansemannsche Projekt. Es heißt darin: „Württemberg blieb von einer Krisis verschont, weil die

[1] Loewenstein, a. a. O. S. 75.
[2] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

Bankfrage hier sistiert worden war. Inzwischen ist aber das Bedürfnis nach einer Bank größer geworden, und zwar weniger nach einer Kreditbank als nach einer Zettelbank. Es stehen freilich Verhandlungen bevor über die gemeinschaftlichen Normativbestimmungen für die Ausgabe von Papiergeld und Banknoten. Auf die möglichen Anordnungen in dieser Hinsicht wäre natürlich Rücksicht zu nehmen. Unter diesen Umständen hat die Gründung einer Zettelbank nach dem Seyboldschen Entwurf weniger Aussicht und mehr die Hansemannsche."

Am 14. September 1857 gab der König seine Ermächtigung zur Wiederaufnahme der Beratungen über die Bankfrage. Da jedoch zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten wieder Verhandlungen schwebten wegen gemeinsamer Bestimmungen über die Geldsurrogate, wurde die Erledigung der Bankfrage wieder vertagt.

Trotzdem teilte das Ministerium des Innern am 18. Juni 1858 einen umgearbeiteten Entwurf der Seyboldschen Statuten an die Zentralstelle für Gewerbe und Handel mit[1]. Sollte die Zentralstelle der Ansicht sein, heißt es darin, daß überwiegende Gründe vorliegen, die Bankfrage in nicht ferner Zeit weiter zu verfolgen, so wären jedenfalls zuvor neue und eingehende Gutachten der Handelskammer einzuholen; auch bemerkte das Ministerium, daß es nach seiner Meinung nicht rätlich sei, die Gründung einer Zettelbank einzuleiten, ohne wenigstens die Hauptbestimmungen zuvor zur ständischen Verabschiedung zu bringen.

Am 26. Juli sprach Hansemann sein Bedauern darüber aus, daß ein wirklicher Schritt zur Ausführung seines Planes noch nicht geschehen sei. Das von der Regierung erlassene Verbot der Einlösung fremder Banknoten und die von Monat zu Monat oder vielmehr von Jahr zu Jahr ausgesetzte, eine Einigung über Geldzeichen bezweckende Konferenz von Deputierten der Vereinsstaaten habe wohl vorzüglich zu dieser Stagnation beigetragen. Er bekämpfte die Ansicht, als sei die Krisis durch die Zettelbanken entstanden, die zu viel Banknoten in Umlauf gesetzt hätten; dies sei jedenfalls nur zum kleinsten Teil die Ursache. Die Krisis sei vielmehr in allen Zweigen merkantilischer und industrieller Tätigkeit durch die hervorgetretene Überspekulation entstanden, zu der die außerordentliche Steigerung des Notenumlaufs der Preußischen Bank von 21 Mill. Gulden auf 70 Mill. Gulden ihr gut Teil beigetragen habe.

---

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

Auch das erneute Gesuch Hansemanns blieb erfolglos. Durch die große Anzahl der einander widerstreitender Entwürfe war die Regierung übervorsichtig geworden, wozu noch kam, daß die Presse in wachsendem Maße dem Zustandekommen einer Bank entgegenarbeitete. Den äußerlichen Grund, die Erledigung der Bankfrage zu verschieben, fand die Regierung darin [1], daß man die Bankfrage im Zusammenhang mit der Frage einer gesetzlichen Regelung der auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere behandeln wollte, diese letztere Frage aber bis zum Zustandekommen des Handelsgesetzbuches zurückzustellen für gut fand.

So war das Endergebnis der vieljährigen Verhandlungen, daß alle Entwürfe in den Akten des Ministeriums ihre Ruhestatt fanden und Württemberg wiederum ohne Bank blieb. Sobald sich die Regierung zu einer Meinung durchgerungen hatte, war immer wieder ein Gegenprojekt mit wohlerwogenen Gegengründen gekommen, die Presse war gegen die Bankpläne in wachsendem Maße eingetreten, und im Parlament hatte sich vor allen Dingen der sehr einflußreiche Abgeordnete Mohl [2] gegen die Erledigung der Bankfrage in ihrem zurzeit noch gänzlich ungeklärten Stadium ausgesprochen.

Drittes Kapitel

Die Erledigung der Notenbankfrage von 1862—1871

§ 8. Die wirtschaftliche Lage und die politischen Verhältnisse in der ersten Hälfte der sechziger Jahre

Vorläufig blieb in der Bankfrage einige Jahre lang alles ruhig. Erst bei der Beratung der Gewerbeordnung wurde die Diskussion wieder aufgenommen. Mohl stellte den Antrag, daß zur Errichtung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien für gewerbliche oder Handelszwecke die staatliche Genehmigung, für Banken aber der Erlaß eines Gesetzes notwendig sein soll. Auswärtige Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sollten zum Betriebe eines Gewerbes in Württemberg der gleichen staatlichen Erlaubniserteilung bedürfen, wie dieselbe zur Errichtung einer Gesellschaft im Lande erforderlich sei. Dieser Antrag wurde indessen in der Kammer abgelehnt, und es wurde in die Gewerbe-

[1] Vgl. Kaulla, a. a. O. S. 39.

[2] Vgl. Moritz Mohl, Über Bank-Manöver, Bankfragen und Krisis, 1858.

ordnung lediglich die Konzessionspflicht für Banken und Niederlassungen im Inland von auswärtigen Instituten aufgenommen[1].

Das Einführungsgesetz zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 stellt in Artikel 35 den Grundsatz auf, es sei zur Gründung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Staatsgenehmigung nicht erforderlich. Von diesem Grundsatz machte das Gesetz einige Ausnahmen, insbesondere für solche Gesellschaften, welche Bank- und Kreditgeschäfte zum Gegenstand ihres Unternehmens machen wollen. Die Gründung solcher Gesellschaften ist von der Staatsgenehmigung abhängig. Im allgemeinen genügt hierfür die landesherrliche Genehmigung, dagegen können Gesellschaften der bezeichneten Art, welchen die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten oder sonstigen Geldsurrogaten zustehen soll, nur auf Grund eines für den besonderen Fall ergangenen Gesetzes errichtet werden. Im Zusammenhang hiermit bestimmte Artikel 38 des Einführungsgesetzes, um in Württemberg ein stehendes Geschäft, sei es mittels einer Zweigniederlassung oder ständigen Agentur zu betreiben, sei für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche einem fremden Staate angehören, staatliche Genehmigung erforderlich, wenn das Gewerbe Bank- und Kreditgeschäfte zum Gegenstand habe. Die Erteilung der staatlichen Genehmigung richtet sich nach Artikel 35. Nur eine kleine Minderheit, die Bankfreiheit wollte, hatte gegen diese Beschlüsse gestimmt.

Im Lande draußen wuchs aber die Mißstimmung wegen der Verschleppung der Bankfrage. Vom Jahre 1863 an findet sich in den Berichten aller Handelskammern des Landes immer wieder der Ruf nach Errichtung einer Bank. „Je größer und umfangreicher Handel und Industrie wurden, desto schwerer wurde auch die Befriedigung des Kreditbedürfnisses, desto drückender empfand man die Abhängigkeit von Frankfurt a. M.[2]." Da das tatsächliche Bedürfnis den Verkehr mit Noten und Wertpapieren notwendig machte, so entstand der eigentümliche Zustand, daß eine große Masse von Noten ihre Verbreitung fand, ohne daß die hierfür zuständige Anstalt im Land ihren Sitz hatte, daß somit der Garantie einer von der Gesetzgebung beabsichtigten Sicherstellung der Staatsangehörigen, welche die Noten besitzen, die Spitze abgebrochen war, indem die fremden, im Auslande befindlichen Bankinstitute die Konzession nicht nachzusuchen

[1] Württembergisches Regierungsblatt, Nr. 6 vom 22. Februar 1862.
[2] Loewenstein, a. a. O. S. 79.

hatten, während ihre Noten große Verbreitung in Württemberg fanden[1].

Die Handelskammer Reutlingen charakterisiert in ihrem Jahresbericht die damalige Lage wie folgt[2]: „Es sind sechs Jahre verflossen, ohne daß der Bankfrage von irgendeiner Seite Erwähnung getan worden wäre; man würde indes irren, wenn man hieraus schließen wollte, es sei ein Bedürfnis nicht vorhanden. Die fortschreitende Ausdehnung unserer Industrie sowohl als unseres Handels erheischt vielmehr vermehrte und erleichterte Gelegenheit zur Befriedigung ihres Bedarfs an Geld und Kredit ... Ein großer Teil des Bedarfs wird noch immer in Frankfurt befriedigt. Die Frankfurter Herren scheinen aber mehr Freude am Staatspapier- und Aktienhandel, am Gewinn auf Goldmünzen und Kupons zu haben als am Kontokorrentgeschäft und legen dies durch allerlei lästige und willkürliche Usancen an den Tag ... Es ist daher nicht zu verwundern, wenn einer um den anderen des bemittelteren Teils der Kaufmannschaft lieber auf jede Bankverbindung verzichtet ... Wenn wir sehen, daß in der Schweiz etliche und sechzig Bankinstitute bestehen, welche alle ihren Geschäftskreis haben, so sollte in Württemberg doch auch Raum für eine Bank sein, und sicher würde dieselbe auch ohne Notenausgabe ein befriedigendes Geschäft machen: Unser Handel und Gewerbe ist streng solid, arbeitet viel, ist den Fluktuationen der großen Geldmärkte wenig ausgesetzt, wir haben die periodisch wiederkehrenden Geldklemmen nie zu fürchten.“

Auch in den Berichten der anderen Kammern finden sich ähnliche Äußerungen; überall ertönte der Ruf nach einer Bank, die das Kontokorrentgeschäft und den Wechseldiskont pflege. Für den Kleinverkehr war inzwischen eine hinreichende Zahl genossenschaftlicher Handwerkerbanken entstanden. Ihre Zahl betrug im Jahre 1866 zwischen 40 und 50, und sie hatten bereits einen Jahresumsatz von 11 Mill. Gulden, der bis zum Jahre 1868 auf 34 Mill. Gulden stieg. Daneben bestand seit 1863 in Blaubeuren unter dem Namen „Bank für Gewerbe und Handel“ eine ganz kleine Aktienbank mit 50000 Gulden Kapital, auf das 50% eingezahlt waren; sie bedeutete natürlich nur der Form, nicht dem Geschäftskreise nach, mehr als eine Handwerkerbank.

---

[1] Schreiben der Zentralstelle an die Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer vom 11. Dezember 1866.

[2] Jahresbericht der Handelskammer Reutlingen für das Jahr 1863, S. 9ff.

Die gänzlich ungeklärte Bankfrage erfuhr dadurch noch eine weitergehende Verwicklung, daß sie, die doch an sich eine gänzlich unpolitische war, in den nächsten Jahren in engste Verquickung mit der auswärtigen Politik des Landes kam[1]. Seit 1861 bestand zwischen Württemberg und den süddeutschen Staaten einerseits und Preußen anderseits ein starker wirtschaftspolitischer Gegensatz. Preußen unter Bismarcks Führung neigte damals dem Freihandel zu, und seit 1861 gingen die Verhandlungen über einen auf freihändlerischer Grundlage beruhenden Handelsvertrag zwischen Frankreich und den durch Preußen vertretenen Staaten des Zollvereins. Süddeutschland aber war in seiner Mehrheit schutzzöllnerisch und österreichfreundlich; Gesinnungen, die in einem gewissen inneren Zusammenhange standen und vor allen Dingen gegen eine handelspolitische Verständigung mit Frankreich, die nur auf Kosten Österreichs geschehen konnte, Stellung nehmen ließen. Die junge württembergische Industrie konnte keine Schutzzölle entbehren und leistete aus diesem Grunde den preußischen Tendenzen Widerstand. Vor allem wünschte der süddeutsche Handel den Anschluß Österreichs an den Zollverein, der nur auf schutzzöllnerischer Basis möglich gewesen wäre. Damals waren die Beziehungen Süddeutschlands zu dem benachbarten Kaiserstaat weit stärker als die Bande, die später zwischen den deutschen Ländern diesseits und jenseits des Mains entstehen sollten. So trat man in Württemberg in Opposition zu Preußen. Der Abschluß eines Handelsvertrags mit Frankreich wurde von der Regierung und dem weit überwiegenden Teil der Bevölkerung verworfen; an dessen Stelle wurde ein neuer Vertrag mit Österreich herbeigewünscht, der dessen Anschluß an den Zollverein ermöglichen sollte. Preußen aber wollte gerade diesen Anschluß unmöglich machen, es sah in dem Handelsvertrag mit Frankreich geradezu ein Mittel, Österreich aus dem Bunde herauszudrängen, und aus diesem Gedanken heraus schloß Preußen im Jahre 1862 den von den Mittelstaaten bekämpften Handelsvertrag mit Frankreich ab und ließ ihnen nur die Wahl, entweder dem Vertrag beizutreten oder den Zollverein von 1865 an als gekündigt zu betrachten. Nach jahrelangen Verhandlungen waren schließlich die Mittelstaaten gezwungen, sich Preußen zu fügen, ihre schutzzöllnerischen und österreichfreundlichen Gesinnungen aufzugeben und sich der preußischen Handelspolitik anzuschließen.

---

[1] Vgl. zum Folgenden die ausführliche Darstellung bei Schumann, der auch Löwenstein S. 82 ff. gefolgt ist. — Rapp, Die Württemberger Privatnotenbanken und die nationalen Fragen 1863—1871. Stuttgart 1910.

Bis dahin waren die Stimmen für den Abschluß des Vertrages mit Frankreich nur ganz vereinzelt gewesen. Der Handel war aus egoistischen Gründen für Österreich, für die große Masse des Volkes waren die Namen Preußen und Bismarck Dinge, die an sich schon die Opposition herausforderten. Die maßgebende Presse war noch durchaus gegen Preußen, in erster Linie der „Schwäbische Merkur," zu dieser Zeit noch unter dem Einfluß Schäffles stehend, und der „Beobachter," das Blatt der süddeutschen, österreichfreundlichen Demokraten. Als im Jahre 1862 die Gefahr aufgetaucht war, der Zollverein könnte von Preußen gekündigt werden, da erkannten bestimmte Kreise, daß um diesen Preis die Freundschaft mit Österreich zu teuer erkauft werde, und die öffentliche Meinung Württembergs spaltete sich in zwei Lager, von denen das eine die Fortdauer des Zollvereins und den Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich erstrebte, das andere aber selbst auf Kosten des Fortbestandes des Zollvereins den Anschluß an Österreich wünschte. Die Regierung stand bis zuletzt auf der Seite dieser.

Im Grunde genommen war der Gegensatz ein rein wirtschaftlicher; daher kam es auch, daß sich die Gegensätze schließlich in wirtschaftlichen Organisationen zusammenschlossen. Auf der einen Seite entstand der württembergische Handelsverein als der Mittelpunkt der österreichfreundlichen Partei, auf der anderen Seite das Komitee für den deutsch-französischen Handelsvertrag oder kürzer das „Zollvereinskomitee," das in sich die preußenfreundlichen Elemente zusammenfaßte. Zuerst wurde in heißen Kämpfen die politische Frage des Fortbestands des Zollvereins erledigt; und als dies zugunsten des Zollvereinskomitees geschehen war, traten wirtschaftliche Fragen in den Vordergrund: und neben dem Streit um Schutzzoll oder Freihandel trat vor allen Dingen die Bankfrage. Beide Gruppen marschierten getrennt, um schließlich vereint zu schlagen: Das Zollvereinskomitee gründete die Württembergische Vereinsbank, und diese vereinigte sich dann mit den Mitgliedern des Handelsvereins, um deren Projekt, die Württembergische Notenbank, zu verwirklichen.

§ 9. Weitere Kämpfe um die Notenbank

So bestanden zunächst zwei feindlich getrennte Lager: die eine Gruppe, die die große Majorität des Handelsvereins darstellte, befürwortete die Errichtung einer Notenbank durch eine Aktiengesellschaft, die andere Gruppe, die Vereinsbankgruppe, erstrebte die Errichtung einer Kreditbank ohne Notenprivileg, gleichfalls in der Form

der Aktiengesellschaft. Als im Jahre 1864 die politischen und zollpolitischen Fragen erledigt waren, wurde ein engeres Komitee beauftragt, Statuten für eine Kreditbank auszuarbeiten und bei der Regierung um deren Konzessionierung nachzusuchen. In erster Linie war der Führer dieses Komitees der junge Heilbronner Rechtsanwalt Kilian Steiner[1], der spätere Mitbegründer der Deutschen Bank, ferner Teilhaber der Firma Gebr. Benedikt und Rümelin & Co., Gustav Müller, Chevalier, Zahn, Zöppritz und andere. Nach einiger Zeit trat Elben, der Besitzer des „Schwäbischen Merkur", der Kommission bei. Im Juni 1865 reichte das Komitee das Konzessionsgesuch und die Statuten der Regierung ein. Man hoffte, die erbetene Genehmigung in kurzer Zeit zu erhalten, da man doch lediglich nur die Konzession zu einem gewöhnlichen Bankgeschäft erhalten wollte. Hypotheken- und Gründungsgeschäfte sollten statutengemäß ausgeschlossen sein.

Unterdessen hatte von Seybold am 14. Februar 1865 durch eine Eingabe an das Ministerium des Innern sein Gesuch aus dem Jahre 1854 wieder aufgenommen, und die Zentralstelle forderte erneut von den Gewerbe- und Handelskammern Gutachten. Am 17. Mai berichtet sie an das Ministerium des Innern, nachdem die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern über das Seyboldsche Projekt eingelaufen waren. Sie hielt als Grundlage an dem Bericht vom 12. April 1854 nebst Beilage fest, sowie an dem die bezüglichen Äußerungen der Handels- und Gewerbekammern erläuternden Bericht vom 16. Januar 1856[2]. „Das Bedürfnis eines größeren Kreditinstituts, einer Bank, welche die untätig aufgespeicherten kleineren Kapitalien an sich ziehen, deren Verwendung in unfruchtbaren Unternehmungen beseitigen und dieselben dem vaterländischen Handel- und Gewerbebetrieb zuführen solle, spricht sich in allen beteiligten Kreisen so entschieden aus, daß es in volkswirtschaftlichem Interesse geboten erscheint, von seiten der Königlichen Staatsregierung zu erwägen, in welcher Weise diesem Bedürfnis in einer für das Land möglichst zuträglichen Weise entsprochen werden könne." Die Zentralstelle bespricht sodann unter Zugrundelegung der Berichte der Handels- und Gewerbekammern das Seyboldsche Projekt in der Eigenschaft als Notenbank. Dann wendet sich der Bericht zur Organisation der Bank[3]. Er erwähnt, daß die Handels- und Gewerbekammer Stutt-

[1] Vgl. über K. Steiner Gustav Schmollers „Charakterbilder". S. 233.
[2] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.
[3] Ebenda.

gart und ähnlich die Kammern von Heilbronn, Ulm und Reutlingen nicht die geeigneten Garantien für eine solide Zettelbank in dem Seyboldschen Entwurf finden, weil sie gleichzeitig eine Unternehmungsbank sein solle. Die Zentralstelle selbst bleibt durchaus bei ihren Ansichten der Jahre 1854, 1855, 1856, daß eine nach dem Seyboldschen Entwurf eingerichtete Notenbank volkswirtschaftlich von großem Nutzen sein würde, obgleich man allgemein aus praktischen Erfahrungen wie aus banktheoretischen Erwägungen die Gefährlichkeit dieser abenteuerlichen Kombination einer Noten-, Hypotheken- und Kreditbank hatte erkennen lernen. Der Bericht der Zentralstelle schließt: „Eines aber haben die Beratungen unwiderleglich konstatiert, daß als das einzig richtige Vorgehen in Banksachen auch von den intelligenten Geschäftsmännern Württembergs nur die volle Bankfreiheit angesehen wird. Sie ist die notwendige Konsequenz der Gewerbefreiheit. Sie wäre aber auch ohnedies für uns geboten, weil sie in Deutschland selbst bei prinzipiellen Bankmonopolen gegeben wäre durch die Vielzahl der deutschen Staaten und in Württemberg insbesondere durch die Nachbarschaft der absolut bankfreien Schweiz. Hier kann es sich für Württemberg nur fragen, ob es durch Prohibierung der Zettelbanken fort und fort hinter anderen Ländern, selbst hinter Bayern, zurückbleiben oder ob es sich die Erfahrungen anderer Länder, ob es sich die Ergebnisse der Wissenschaft, die klaren Darstellungen eines Michael Chevalier[1] zunutze machen, ob seine Regierung für das materielle Wohl des Volkes eintreten will? Welchen ungeheuren Nutzen hätte in diesen mittlerweile abgelaufenen 10 Jahren ein musterhaftes Kreditinstitut dem Lande stiften, zu welcher Ausdehnung hätte es mittlerweile gelangen können, und um wieviel höher hätte es inmitten eines in Stuttgart zentralisierten süddeutschen Handels die Bedeutung des Landes selbst in den Augen der anderen Länder gehoben. Gerade mittels der so sehr angefochtenen Kreditbank wäre es der Regierung durch leichte Subvention möglich gewesen, die wichtigsten Erwerbsfragen, wie zum Beispiel die Herstellung musterhafter Wasserbenutzung durch gemeinschaftliche Wässerungs- und Erwerbskanäle, Erbauung großer Meßlokalitäten, die Herstellung von Zweigbahnen durch Städte, welche die Staatsbahn nicht berühren können, die Beschaffung großer Steinkohlendepots, die Errichtung von Mietswerkstätten mit Dampfkraft und dergl. mehr in der befriedigendsten

[1] Vgl. Gewerbeblatt, 1864, S. 81 u. 297.

Weise zu lösen, ohne sich mit der Ausführung selbst befassen zu müssen."

Das Ministerium sah sich jedoch[1] in Übereinstimmung mit den Handels- und Gewerbekammern nicht in der Lage, zurzeit ein Bedürfnis anerkennen zu können, eine Bank, welche die Bewilligung von Darlehen auf Immobilien und die Hervorrufung industrieller Unternehmungen zum Zweck hat, mit dem Recht der Ausgabe von Banknoten auszustatten, und vermochte daher das Bankprojekt des Generalkonsuls von Seybold, so wie es vorlag, zur Genehmigung höheren Ortes nicht zu empfehlen.

Am 6. Juni 1865 erhielt von Seybold diesen Bescheid von der Zentralstelle, wobei ihm anheimgegeben wurde, sein Bankstatut in modifizierter Form wieder vorzulegen oder auf seine Ausführung ganz zu verzichten.

In der Zwischenzeit hatte die Regierung noch ein ausländisches Projekt zu prüfen gehabt, das ein Franzose, namens Airian, zu Beginn des Jahres 1865[2] eingereicht hatte. Er wollte in Stuttgart eine Depositenbank unter dem Namen Étoile Germanique gründen, die einen Panamakanal bauen sollte. Für Gewährung der Konzession wollte er der württembergischen Regierung nicht nur ihre sämtlichen Schulden bezahlen, sondern er versprach ihr auch 1500 Mill. Fr. als Gewinnanteil. Das Projekt wurde ganz ernsthaft durchgeprüft, doch ging man dann selbstverständlicherweise stillschweigend über die phantasievollen Vorschläge zur Tagesordnung über.

Inzwischen hatte der Ausschuß des im Juli 1864 gegründeten Handelsvereins unter Zuziehung von Sachverständigen im Herbste Wege zur Abhilfe des ungenügend befriedigten Kreditbedürfnisses beraten und auf den 2. Februar 1865, nachdem er von sich aus die Notwendigkeit einer größeren Gesellschaftsbank bejaht hatte, eine größere, aus Vertretern des ganzen Landes zusammengesetzte Versammlung berufen, welcher die Fragen vorgelegt wurden:

1. ob überhaupt eine Bank ein wirtschaftliches Bedürfnis sei,
2. welche Bank das Bedürfnis am besten befriedige.

---

[1] Erlaß des Ministeriums des Innern an die Zentralstelle vom 2. Juni 1865. Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

[2] Eine ausführliche Darstellung des Projekts des Herrn Airian findet sich bei Elsas, Beiträge zur Vorgeschichte der Württembergischen Notenbank (Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Märzheft 1913, S. 181 bis 183).

Die erste Frage wurde einstimmig bejaht[1], bei der zweiten gingen die Meinungen stark auseinander. „Eine Minorität trat für eine Nicht-Zettelbank ein, eine Majorität für eine Bank mit Notenprivileg.“ Der Ausschuß des Handelsvereins wurde beauftragt, im Sinne der Majorität zu verhandeln und lud durch öffentlichen Aufruf diejenigen ein, welche die Errichtung einer Zettelbank für notwendig hielten und sich dabei beteiligen wollten; 484 schriftliche Beteiligungserklärungen gingen ein.

In einer weiteren Versammlung vom 24. Februar wurde ein geschäftsführendes Komitee gewählt, zu dem Finanzrat Fischer als Vorsitzender, Friedrich Sick, Chevalier, Fetzer, Auberlen, Federer und Hallberger gehörten. Nach dem am 23. Juni 1865 an die Regierung gerichteten Konzessionsgesuch sollte eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Württembergische Bank“ mit dem Sitz in Stuttgart gegründet und auf 25 Jahre konzessioniert werden. Das Gründungskapital war auf 10 Mill. Gulden mit 2000 Aktien zu 500 Gulden vorgesehen. Zuerst sollten 6000 Aktien, also 3 Mill. Gulden, ausgegeben werden. Nach Zeichnung von 75 % und Einzahlung von 450 000 Gulden sollte die Tätigkeit der Bank beginnen. Die der Bank zu gestattenden Geschäfte sind: Diskontierung, Kauf und Verkauf von Wechseln und denselben gleichgestellten wechselmäßigen Anweisungen, welche nicht über drei Monate laufen und in der Regel mindestens drei, in keinem Falle weniger als zwei notorisch gute Unterschriften tragen; Kauf und Verkauf von Gold und Silber, gemünzt und in Barren; Kauf und Verkauf von Staats- und Wertpapieren, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben und notorisch solide sind. Jedoch darf die Bank zu keiner Zeit mehr als einen dem achten Teil des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommenden Betrag in Effekten für eigene Rechnung angelegt haben, den Effektenbestand des Reservefonds nicht eingerechnet; Gewährung verzinslicher Vorschüsse je für längstens drei Monate gegen Verpfändung von Gold und Silber in Barren, gemünztem Gold und Silber und Gold- und Silbergeräten, soliden Staats- und Wertpapieren bis zu zwei Drittel bzw. neun Zehntel ihres Kurswertes, Waren, welche dem Verderben nicht unterliegen, zu ein Viertel bis drei Viertel ihres Wertes und Wechsel der obenbezeichneten Art; Eröffnung laufender Rechnungen und Kredit in solchen gegen hinreichende Sicherheit durch Unterpfänder und Faustpfänder; Annahme von Geldern und Ein-

[1] Hecht, a. a. O. S. 62.

kassierung von Forderungen zur Verfügung durch Anweisungen oder Ab- und Zuschreiben; Annahme von Geldanlagen gegen Schuldschein mit bestimmter Verfallzeit oder Kündigungsfrist — in der Regel nicht unter 500 Gulden — oder Anweisung auf eine der Bankfilialen, Verwahrung von Werten, Besorgung von Kommissionsgeschäften. Regelmäßig sollen nur Gelder verzinst werden, welche auf wenigstens vier Monate oder mit wenigstens dreimonatlicher Kündigungsfrist angelegt werden. Alle anderen Geschäfte sind der Bank untersagt. Die Bank soll zur Notenausgabe berechtigt sein. Das Maximum der ausgegebenen Noten ist der $1^1/_2$ fache Betrag des jeweils eingezahlten Aktienkapitals. Als Gegenwert der umlaufenden Noten muß bei der Bank vorrätig sein: 1. ein Drittel in bar oder Silberbarren, 2. der volle Betrag in bankmäßigen Wechseln, doch darf bis zu einem Drittel die Deckung in Wertpapieren bestehen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben und notorisch solide sind.

In der Eingabe des provisorischen Komitees wird zunächst die Bedürfnisfrage[1] erörtert, dann die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Bank, „da heutzutage in Württemberg mehr als genügend Kapitalien teils flüssig gemacht, teils geschaffen bzw. erspart sind, um damit alle Bedürfnisse des eigenen Landes befriedigen zu können. Durch die Grundentlastungen sind bedeutende Summen frei gemacht, durch die Ernten große Beträge erspart worden, ein Kapitalistenverein ist ins Leben getreten, der seine Entstehung dem Umstande verdankt, daß große Beträge flüssigen Kapitals auf dem Wege der früher gewohnten Anlage keine oder wenigstens keine lohnende Verwendung mehr finden. Erstaunliche Summen sind in den letzten 10 Jahren in Wertpapieren aller Art und aller Gattungen angelegt worden. Württemberg borgt sogar dem Auslande. Die Hypothekarkreditinstitute, insbesondere der Kapitalistenverein, die Rentenanstalt geben ihre bedeutenden Mittel zum Teil ausländischen Grundbesitzern, fremde Effekten werden angekauft, in bedeutenden Beträgen das Papiergeld anderer Länder aufgenommen und auch die Banknoten anderer Länder. Man kann hierfür Ziffern angeben. Die Ortssteuerbehörde in Stuttgart hat die Beobachtung gemacht, daß in diesem Orte allein eine Summe von 20 Mill. österreichischer Werte plaziert ist, von welcher Österreich die Steuer in Abzug bringt[2];

[1] Nach Hecht, a. a. O. S. 63 ff.

[2] Vgl. auch Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Württemberg für das Jahr 1861, S. 169 und für das Jahr 1866, S. 170 ff.

unsere hiesigen Bankhäuser haben von den Schweizer Anleihen in einigen Jahren viele Millionen am Platze abgesetzt; die Geldzirkulationsmittel des Landes betragen mehr als 60 Mill. Gulden; davon ist mehr als ein Drittel durch fremdes Papiergeld vertreten. Solchem Kapitalreichtum gegenüber besteht die Klage der Gewerbe und des Handels über Kreditlosigkeit und Mangel an genügenden Kapitalien; der Personalkredit sieht sich völlig dem Zufall preisgegeben; er bewegt sich in den schwerfälligsten Formen; im Ausland ist kein württembergischer Handelsplatz als Wechselplatz anerkannt; unsere besten Handelskreditpapiere unterliegen daher ungünstigeren Bedingungen als jene von Ländern, denen wir sonst an Umfang des Handels und Gewerbetätigkeit, an Kredit und Solidität voranstehen. Die Gründung neuer gewerblicher Etablissements stößt auf Abneigung des Kapitals, die bestehenden Geschäfte wissen ein vermehrtes Kapitalbedürfnis oft gar nicht, oft nur mit verhältnismäßig großen Opfern zu befriedigen. Und zu alldem kommen die Anforderungen der neuen intensiveren Konkurrenz, welche durch die jüngsten Handelsverträge geschaffen worden ist; die wirtschaftliche Lage des Landes ist abnorm: auf der einen Seite großer Kapitalreichtum, auf der anderen Seite Mangel an Kapital zur eigenen Produktion, Krediterschwerung und völlige Unbeholfenheit im Kreditverkehr; auf der einen Seite anerkannte Solidität und Kreditfähigkeit des Landes im ganzen und in seinen einzelnen Geschäftselementen, auf der anderen Seite Mißachtung und Hintansetzung seiner Handelskreditpapiere, ja selbst seines Staatspapiergeldes im Auslande; auf der einen Seite alle Vorbedingungen wirtschaftlichen Aufschwungs, auf der anderen Seite große Ängstlichkeit und Sorgfalt in der soliden Anlage flüssig gemachter Kapitalien, gepaart mit unbegreiflicher Vertrauensseligkeit in die ausländischen Börsenwerte und Anarchie im Geldwesen."

„Für den Hypothekarkredit ist in früheren Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes allerdings manches geschehen, für die Organisation des Mobiliarkredits aber kaum ein Anfang gemacht. Der Mobiliarkredit aber bedarf erfahrungsgemäß noch viel mehr als der Bodenkredit einer einheitlichen Organisation. Der einzelne ist nicht in der Lage, ihn befriedigen zu können, weil ihm die erforderlichen Geldmittel und das nötige Material zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit nicht zu Gebote stehen. Es bedarf hier eines Vereinigungs- und Mittelpunktes. Es sind allgemein aus dem dringendsten Bedürfnis des erweiterten Verkehrs auch bei uns Privatgeschäfte in bedeutender Anzahl entstanden, aber es fehlt ihnen im

Lande selbst der nötige Rückhalt, welchen sie deshalb im Auslande suchen müssen[1]. Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß solchen Privatgeschäften die Attraktion des kleinen Kapitals, zumal nach den gemachten traurigen Erfahrungen, nur in geringerem Maße eigen sein kann. Sie genügen deshalb den heutigen Anforderungen des Verkehrs entschieden nicht, was sie selbst offen und rückhaltslos anerkennen. Durch diesen Mangel einer rationellen Organisation des Handelskredits erklären sich aber die eben geschilderten Zustände ohne Schwierigkeit. Weil wir nicht dafür gesorgt haben, vertrauenerweckende Institute zu gründen, welche das zerstreute Kapital an sich zu ziehen vermöchten, hat sich das Kapital auf alle möglichen Abwege verirrt[2], fehlen die erforderlichen Mittel, um Industrie und Handel wirksam zu unterstützen, die vorhandenen Betriebskräfte zu verwerten, die Produktion zu fördern und dadurch den nationalen Reichtum zu vermehren. Aus demselben Grunde sind wir ausländischen Geldmittelpunkten tributär geblieben, lassen uns von ihnen gleichzeitig ausbeuten und mißhandeln, und je mehr wir ihrer bedürfen, desto mehr geht ihr Bestreben dahin, uns in Abhängigkeit und Unmündigkeit zu erhalten. Daher denn die weiterhin so nachteilige Erscheinung, daß unsere Handelsplätze nirgends als Wechselplätze anerkannt werden, und daß unser Geldwesen in so unendliche Verwirrung geraten ist, eine Erscheinung, welche Ursache und Wirkung zugleich in sich faßt. Man kann auch nicht behaupten, daß wir, indem wir auf die Vorteile der modernen Kreditwirtschaft verzichtet haben, damit zugleich die Nachteile derselben von uns ferngehalten hätten. Vielmehr ist gerade das Gegenteil Tatsache geworden. Unser Metallgeld ist, um nur einige schlagende Beispiele anzuführen, aus dem Verkehr gedrängt worden und wird täglich mehr verdrängt, obgleich wir wenig Papiergeld und keine Noten emittiert haben. Das Metall ist aber nicht in den Kellern unserer eigenen Bank verwahrt, sondern ins Ausland gewandert. Damit korrespondierend, sind wir mit Papiergeld und Banknoten aus aller Herren Länder überschwemmt. Keine der uns benützenden Banken hat es aber auch der Mühe wert erachtet, bei uns eine Bareinlösungskasse zu etablieren. Es ist sogar bereits so weit gekommen, daß wir den Parikurs der bei uns umlaufenden Geldsurrogate nicht einmal mehr aufrecht-

---

[1] Vgl. Jahresbericht der Handelskammer Reutlingen für das Jahr 1863, S. 10.

[2] Vgl. Bericht der Handelskammer Stuttgart 1859 (S. 48, 59, 158—169) und 1865 (S. 181 ff.).

erhalten können. Anderseits haben wir uns ebensowenig vor der Überflutung mit allen Gattungen von Börsenwerten oft höchst zweifelhafter Qualität geschützt, noch schützen können. Überhaupt steht es nicht in unserer Macht, gegen den allgemeinen Strom der Zeit zu schwimmen. Man mag tun oder lassen, was man will: so gewiß die Geldwirtschaft der Neuzeit die Naturalwirtschaft des Mittelalters verdrängt hat, ebenso gewiß wird die Kreditwirtschaft der Zukunft die Geldwirtschaft ersetzen. Daß der Übergang mit gewissen Gefahren begleitet sein wird, ist nicht zu bestreiten. Weit größer aber ist die Gefahr und ganz sicher der Schaden, wenn wir uns in der wirtschaftlichen Entwicklung von allen Seiten überflügeln lassen, wenn wir das, was unsere eigene Aufgabe wäre, Fremden überlassen und so der Ausbeutung, dem Stillstand und gar dem alsdann notwendig folgenden Rückschritt verfallen."

Die Eingabe wendet sich sodann zu dem Heilmittel „der umfassenden Organisation des Personalkredits. Die Form der gedachten Kreditorganisation ist überall die Gesellschaftsbank".

Bei der Erörterung der Frage, ob das vorliegende Bedürfnis gerade eine Notenbank erheische, handelt es sich, der Begründung des Konzessionsgesuches folgend, „insbesondere darum, ob die Zwecke, welche bei uns ein größeres Mobiliarkreditinstitut erfüllen soll, in demselben Maße durch eine Nicht-Zettelbank oder durch andere Einrichtungen erreicht werden können wie durch eine Notenbank. Diese Zwecke sind in großen Umrissen: Sammlung der vereinzelten und zerstreuten Kapitalkräfte, namentlich auch jener, welche leicht einer Verirrung ausgesetzt sind, Nutzbarmachung derselben überhaupt und insbesondere im Interesse der einheimischen Industrie, Güterproduktion und des Handels, Verhinderung der in der Annahme fremder Geldsurrogate liegender Kapitalverschwendung an das Ausland, tunlichste Regelung unseres Geldwesens, Befestigung des Handels und Kredits im Innern und nach außen, Herbeiführung eines rationellen und soliden Kreditverkehrs nach dem Muster hochentwickelter Industrieländer, Anbahnung und Befestigung der Unabhängigkeit unseres Handels und der Wechselplätze von der Willkür ausländischer Geldmittelpunkte. Es steht zunächst fest, daß man da, wo die Kreditwirtschaft noch in keiner hohen Entwicklung stand, wo man erst anfing, sie ins Leben einzuführen, wie es in Württemberg der Fall ist, mit der Gründung einer Notenbank begonnen hat; erst später entstanden dann für andere Zwecke als die der Zettelbanken zum Bei-

spiel direkte Unterstützung industrieller Unternehmungen neben den Notenbanken sogenannte Kreditanstalten. Da, wo der Kreditverkehr einen größeren Umfang angenommen, wo er sich dem wissenschaftlichen Ideal der Umsatzabwicklung ohne Metallgeld nähert, wie namentlich in England, tritt unverkennbar die Tendenz hervor, die Banknote als eine bereits überholte Kreditform durch Scheck und durch einfache Abrechnung zu beseitigen. Dort wächst dann auch die Notenemission nicht mit der Ausdehnung des Verkehrs, sondern sie bleibt stationär oder geht gar zurück. Banken ohne Notenemission haben ein weites und lohnendes Feld ihrer Tätigkeit und machen entschieden bessere Geschäfte als die Zettelbanken mit ihren statutarischen Beschränkungen. Da aber, wo jene Voraussetzungen nicht zutreffen, insbesondere in Deutschland und Österreich, sehen wir die Kehrseite des Bildes. Man hat hier entgegen dem allgemeinen Gesetz der naturgemäßen Entwicklung Crédits mobiliers im großen und kleinen, teils vor, teils neben den Zettelbanken gegründet, ehe der Kreditverkehr die erwähnte Stufe der Vollkommenheit erreicht hatte, und die Folge war, daß alle diese Institute mehr oder weniger in ein Siechtum und auf Abwege gerieten. Anstatt Träger und Säule des Kredits zu sein, haben sie denselben vielfach untergraben. Die Zettelbanken hingegen, so wenig manche derselben in Deutschland nach den Anforderungen der Wissenschaft konstruiert waren, sind doch verhältnismäßig in besserer Position geblieben."

Die Nutzanwendung dieses Gutachtens läuft auf die Forderung einer Zettelbank hinaus[1], gegen eine Kreditbank, gegen die Vermehrung des Staatspapiergeldes. Man führt aus, daß die Furcht vor einer Verteuerung der Lebensmittel- und Warenpreise durch vermehrte Notenausgabe eine unbegründete ist, daß aber eine Zuvielausgabe von Papiergeld als wirkliche Vermehrung der gesetzlichen Zahlungsmittel wohl jene Folgen haben könne, ferner, daß die Notenemission an sich keine größere Gefahr mit sich führt als die Papiergeldemission, während die angeblichen Vorteile der Papiergeldemission nicht so groß seien. Übrigens stehe man ja gar nicht vor der Initiative, ob Banknoten oder keine, ob Banknoten oder Staatspapiergeld, vielmehr sei die Frage ja tatsächlich so gestellt: ob eigene Banknoten oder fremde. Selbst wenn der Staat soviel neues Papiergeld kreieren würde, als fremde Noten umlaufen, so würden dadurch die letzteren doch

---

[1] Vgl. Jahresbericht der Handelskammer Stuttgart 1864, S. 42 ff., und der Handelskammer Heilbronn 1864, S. 71.

nicht aus dem Verkehr gedrängt und Württemberg sein Metallgeld wieder zurückgegeben, weil der Staat trotz Überfluß an Geldmitteln seinem Gewerbe und Handelsstand keine Darlehen gäbe, keine Wechsel übernähme, da er keine Kreditstütze biete. Nach wie vor müßten daher die württembergischen Bankiers und großen Firmen ihren Rückhalt an den ausländischen Kreditinstituten suchen, nach wie vor würden sie dorthin Wechsel ziehen und verkaufen, Kredite in laufender Rechnung und Darlehen mit oder ohne Deckung nehmen, und nach wie vor würden durch diese Negoziationen, welche nicht in Metallgeld, sondern in Banknoten ihre Ausgleichung finden, die fremden Geldsurrogate nach Württemberg strömen. Dagegen würde es einer soliden württembergischen Notenbank nach und nach gelingen, die fremden Geldsurrogate zu verdrängen und das ausgewanderte Metallgeld wieder ins Land zu schaffen.

In dem Gesuch wird betont, daß als Vorbild für die Ausarbeitung der Statuten die längst erprobten Institute, insbesondere die Satzungen der Frankfurter Bank, dienten, auch die einer badischen Gesellschaft wurden benutzt[1]. Durch die ganze Eingabe geht als Leitmotiv der Ruf nach eigenen Banknoten, „hinaus mit den fremden Geldsurrogaten aus Württemberg“[2].

Am 26. Juni 1865 ließ das provisorische Komitee auch der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer den gedruckten Statutenentwurf mit Motiven zugehen und erbat sich am 22. Juli 1865 ein Urteil über die Statuten zur Verbesserung etwaiger Mängel und zur moralischen Unterstützung in verschiedenen Kreisen. Am 18. September fand die Generalversammlung des Württembergischen Handelsvereins statt. Nochmals entwickelte Fetzer die in der Begründung niedergelegten Anschauungen[3].

Die Versammlung, welche aus 80 Vertretern des württembergischen Handels und der größeren Industrie und 851 Mitgliedern des württembergischen Handels- und Gewerbestandes bestand, beauftragte den Ausschuß des Württembergischen Handelsvereins, bei der Königlichen Staatsregierung die Konzessionierung einer württembergischen Bank mit Notenausgabe auf Grund der von dem betreffenden Komitee eingereichten Statuten zu befürworten. Die Be-

---

[1] Vgl. Hecht, a. a. O. S. 69.

[2] Vgl. Schumann, a. a. O. S. 33.

[3] Protokoll der Generalversammlung, S. 11—19 und die Broschüre „Die Bankfrage in Württemberg“.

fürwortung bei dem Ministerium des Innern erfolgte am 16. Oktober 1865.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel erstattete über das Konzessionsgesuch am 18. September 1865 ihren Bericht an das Ministerium. Im allgemeinen sprach sich die Mehrheit des Kollegiums dahin aus, daß für Württemberg das Bedürfnis eines Gesetzes vorliege, welches allgemeine Bankfreiheit gäbe. In Ermangelung eines solchen Gesetzes wünschte die große Mehrzahl des Kollegiums, daß die Staatsregierung die nachgesuchte Konzession zur Errichtung einer Notenbank erteile[1].

In einem weiteren Bericht vom 15. Dezember beantragte die Zentralstelle, daß man in das Gesetz keine Bestimmungen über die Bedingungen der Notenausgabe und über eine bestimmte Art der Deckung der Noten durch Barbestände oder sonstige Werte aufnähme, vielmehr sich mit der Vorschrift begnüge, daß nähere Bestimmungen hierüber in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen seien. Die Zentralstelle hatte sich nämlich neuerdings der Ansicht angeschlossen, daß eine hypothekarische Sicherheit die Solidität der Bank am leichtesten begründen werde; dadurch war aber die Vorschrift einer bestimmten Art von Notendeckung und namentlich diejenige Art ausgeschlossen, für welche die Zentralstelle sich früher ausgesprochen hatte. Durch die Hypothekendeckung erhoffte sie den Vorteil, daß sie einmal gerichtlich konstatiert und dadurch eine eingehende sonstige Kontrolle, „die überhaupt fast unmöglich ist“, vermieden wird. Mit ihr erhalte man die richtige Grundlage für das von ihr erstrebte freie Banksystem, welches die schottischen Banken vor allen anderen auszeichne und in Zeiten von Krisen vor Mißkredit und Kassenstörungen schütze. Mit der Hypothekendeckung beseitige man endlich Vorwürfe gegen die anscheinend fehlende Garantie für die Solidität der Bank.

Durch Erlaß vom 3. November 1865 wurde das provisorische Komitee seitens der Zentralstelle für Gewerbe und Handel aufgefordert, nähere Nachweise über die Frage beizubringen, inwieweit eine Zettelbank für Württemberg als ein Bedürfnis des Landes und insbesondere des Gewerbestandes erscheine, und es wurde aufgegeben, diesen Nachweis für alle einzelnen Zwecke, welchen die projektierte Notenbank dienen solle, möglichst in Ziffern zu liefern. In seiner Antwort

[1] Zwei Kollegialmitglieder gaben allerdings ein Separatvotum ab, eines von ihnen wollte absolute Bankfreiheit und wünschte, daß man die Errichtung jeder Notenbank so lange verschiebe, bis die Bankfreiheit gesetzlich statuiert sei.

vom 29. Januar 1866 gab das Komitee folgende Darstellung des damaligen Zustandes des württembergischen Kreditwesens[1]: „Die württembergischen Kreditanstalten und Sparkassen wenden von ihrem Gesamtvermögen von 38 Mill. Gulden dem Grundbesitz über 37 Millionen, den Gewerben und dem Handel aber nur etwa 900 000 Gulden zu. Diese letztere Summe ergibt sich aus der Zusammenstellung der Wechsel- und Lombardbestände des Kreditvereins, der Lebenversicherungs- und Ersparnisbank, des Kapitalistenvereins und der Rentenanstalt je am Anfang oder Schluß des Jahres. Rechnet man zu den 37 Millionen fast das gesamte Kapitalvermögen unserer Gemeinden und Stiftungen, den Hauptteil des Kapitalvermögens der Privaten, Pflegschaften usw., welches demselben Zweck gewidmet ist, so ergeben sich mindestens 50 bis 60 Millionen kreditbereites Kapital für den Grundbesitz. Nimmt man dagegen zu den 900 000 Gulden das Kapital der Privatbankgeschäfte und von Privaten, soweit es dem Gewerbe und Handel zufließt, so ergeben sich kaum 10 Millionen. Das Verhältnis zwischen dem Boden- und Handelskreditkapital ist sonach 6 oder 5 : 1. Nun weist aber die neueste Bevölkerungsstatistik nach, daß in Württemberg 51 % der Bevölkerung von der Urproduktion, dagegen 41 % von Handel und Gewerbe leben. Hier ist sonach das Verhältnis von 5 : 4. Halboffiziell wird die durchschnittliche Gesamtproduktion unserer Landwirtschaft auf 126,5 Millionen, 45,9 % des gesamten Volkseinkommens, die Produktion unserer Gewerbe nebst Handel auf 120 Millionen, 43,5 % der Volkseinkünfte angeschlagen, was ein Verhältnis von 12 : 11 ergibt. Zwei Fünftel unserer Bevölkerung bringen somit 43 % des gesamten Volkseinkommens auf, und denselben ist nur der sechste oder fünfte Teil des zur Kreditgewährung an Inländer gesammelten Kapitals zur Disposition gestellt. Noch mehr. Während Württemberg seiner eigenen Land- und Forstwirtschaft, seinen Gewerben, seiner gesamten Industrie und seinem Handel zusammen (nach Abzug dessen, was von dem Bodenkreditkapital etwa das Ausland genießt) ungefähr 60 Millionen anleiht, hat es dem Auslande in den letzten Jahrzehnten nicht weniger als etwa 100 Millionen geborgt. Rechnet man beides zusammen, so existiert in unserem Lande 160 Millionen flüssiges Kapital, und davon genießen Gewerbe und Handel den sechzehnten Teil."

Über den Stand des Bankgewerbes im Anfang der sechziger

[1] Vgl. Hecht, a. a. O. S. 72 ff. und Kaulla, a. a. O. S. 40/41.



Jahre[1] geben die Tabellen Aufschluß, in welchen die Ergebnisse der 1861 in Württemberg stattgehabten Gewerbeaufnahme verzeichnet sind. In der Rubrik „Bankier, Geld- und Wechselhandlungen“ sind 41 Geschäftsinhaber und 46 Faktoren, Kommis, Buchhalter, Lehrlinge, Gehilfen usw. verzeichnet. Unter diesen sind jedoch, abgesehen von Stuttgart, fast keine eigentlichen Bankgeschäfte, sondern Agentur-, Kommissions- und Speditionsgeschäfte, welche nebenbei sich auch mit Geldwechsel- und Inkassogeschäften befassen. In Stuttgart selbst waren 23 Geschäftsinhaber, die zusammen 14 Bankgeschäfte betrieben; unter diesen waren ungefähr 8, welche sich mit dem Kontokorrentgeschäft und dem Kreditgeben befaßt haben.

Am 10. März 1866 stellte das Ministerium des Innern an den König das Anbringen, das Gesuch des provisorischen *Komitees zur* Gründung einer württembergischen Notenbank zurzeit *abzuweisen*, mit der Begründung, daß die Vorteile, welche das Komitee von der Gründung einer Notenbank erwarte, voraussichtlich auch durch die in der Gründung begriffene Vereinsbank, wenigstens teilweise, werde erlangt werden und darum erst in der Zukunft sich werde erkennen lassen, inwieweit gleichwohl eine Notenbank werde erforderlich sein, daß bei dem Anfangszustand des Mobiliarkreditgeschäfts in Württemberg die gleichzeitige Gründung zweier mannigfach konkurrierender Bankinstitute auf die Entwicklung leider nachteilig einwirken müßte, und daß endlich, insbesondere bei der damaligen genügenden Entwicklung des Wechselverkehrs im Lande, eine Notenbank, welche ins Leben trete, ehe sie den die Bedingung ihrer regen Tätigkeit bildenden Vorrat an sicheren Wechseln erlangen könnte, leicht in falsche Bahnen gedrängt werde. Dieser Bericht wurde am 14. März dem Geheimen Rat überwiesen.

Am 2. Juni 1866 erfolgte in der Zweiten Kammer eine Interpellation Wächter, betreffend Erteilung einer Konzession für eine württembergische Notenbank. Die Regierung erwiderte, es dürfe ratsam sein, die Krisis, die gerade damals von England ausging, erst vorübergehen zu lassen und die Erfahrungen, die sich während derselben im Bankwesen ergeben werden, zu einer umsichtigen Prüfung der Frage zu benützen[2].

---

[1] Vgl. Rechenschaftsbericht der Württembergischen Vereinsbank über die ersten 25 Geschäftsjahre 1869—1893, S. 6, und ferner Schmoller in den Württembergischen Jahrbüchern 1862, Heft 2, S. 272 (Systematische Darstellung der Gewerbeaufnahme von 1861).

[2] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 2. Juni 1866.

Dann kam der deutsch österreichische Krieg, und da sich Württemberg auch im Kriegszustand mit Preußen befand, trat dadurch ein kurzer Stillstand in der Weiterverfolgung der Bankfrage ein.

Doch schon in einer Mitteilung des Ministeriums des Innern an den Geheimen Rat vom 24. August 1866 wurde darauf hingewiesen, daß jetzt die Emanzipation Württembergs von dem preußisch gewordenen Geldplatz Frankfurt durch die Konzessionierung sowohl der Vereinsbank, als auch der Notenbank wünschenswert erscheine, insbesondere sei, unabhängig von der Konzessionierung einer Vereinsbank, die Geneigtheit der Regierung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes für die Gründung einer Notenbank vorhanden.

Am Anfang Dezember des Jahres 1866 suchte die Frankfurter Bank um Konzession zur Errichtung einer Filiale in Stuttgart nach. Die Zentralstelle glaubte dem vorliegenden Gesuch nicht entgegentreten zu sollen, insofern, weil der von der Zentralstelle beabsichtigte Erfolg für den öffentlichen Verkehr auch durch eine Filiale der Frankfurter Bank in Stuttgart herbeigeführt werden könne. Die Frankfurter Bank begründete ihr Gesuch unter Entwicklung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Bank für Württemberg und speziell unter Berufung darauf, daß sie während ihres 13jährigen Bestehens ihren Hauptwirkungskreis in Süddeutschland und besonders in Württemberg gefunden habe. Es sei somit namentlich für die Industrie und den Handel in Württemberg von hohem Werte, eine Filiale der Bank in Stuttgart zu besitzen, welche zur Einlösung ihrer Noten gegen bar verpflichtet sei; es handle sich bei ihr nicht um eine Vermehrung der im Lande schon in Masse vorhandenen Banknoten, sondern um eine Basierung des Notenumlaufs durch die Filiale; sie beabsichtige keine Konkurrenz auszuschließen und beanspruche kein Monopol.

Am 11. Dezember[1] erging ein Erlaß der Zentralstelle an die vier Handelskammern, in dem sie daran erinnerte, wie sie seit 12 Jahren bestrebt sei, Württemberg die Vorteile des Bankbetriebs zu verschaffen, da sie in demselben den vorzüglichsten Hebel für den industriellen und Handelsverkehr erkannt habe. Die Stuttgarter Handelskammer beklagt in ihrer Antwort vom 28. Dezember den derzeitigen anormalen Zustand, „wonach Württemberg das Hauptgebiet auswärtiger Banken geworden sei, während man einer in Wirklichkeit einheimischen Notenbank das Recht der Existenz bis jetzt nicht vergönnt habe. Die in dieser Anomalie gelegene Abhängigkeit

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H.

vom Ausland ist unerträglich. Das Heranziehen des zweifelhaften Prinzips der Bankfreiheit könne absichtlich oder unabsichtlich die bestehende Kalamität verlängern. Die Gesetzgebung Württembergs ist auf verschiedenen Gebieten von der Gesetzgebung anderer Länder überflügelt worden, weil man in der Hoffnung, unter gewissen Eventualitäten etwas Vollkommenes, hauptsächlich etwas für Deutschland Gemeinsames zu erreichen, auch die Beseitigung allseitig anerkannter Übelstände von Tag zu Tag verschoben habe. Nachdem erst vor einem Jahr der Absatz 4 des Artikels 35 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch angenommen und dabei die Anhänger der Bankfreiheit in entschiedener Minorität gewesen seien, sei für die gesetzgeberische Annahme des Prinzips der Bankfreiheit keine Aussicht. Dem Prinzip der Bankfreiheit werde aber durch die Konzessionierung einer württembergischen Notenbank auch nicht präjudiziert. Man müsse alle Kräfte ohne jede Zersplitterung hierfür einsetzen, und die Erreichbarkeit des Ziels sei näher gerückt, vor allem deshalb, weil durch den Krieg die wirtschaftliche Notwendigkeit einer württembergischen Notenbank auch solchen Gesellschaftsklassen klar geworden sei, welche vorher von Vorurteilen dagegen erfüllt oder von der Möglichkeit und Dringlichkeit weniger überzeugt waren." Ferner werden die Motive in dem Antwortschreiben nachgeprüft, welche die Frankfurter Bank zu dem Gesuche überhaupt bestimmt haben. Nach der Meinung der Handels- und Gewerbekammer ist in dem Gesuch ein Coup gegen die Bestrebungen des Bankkomitees enthalten. Man will durch die Errichtung einer Filiale die Entstehung einer württembergischen Notenbank als überflüssig erscheinen lassen, um den auswärtigen Gesellschaften das faktische Monopol auf einem angenehmen Markte zu sichern. Eine solche Filiale biete aber dem Lande nicht den Vorteil eines einheimischen Instituts, und es ist jene Kontrolle wie bei einem einheimischen Institut nicht möglich. Man verlange daher, daß die bei der Regierung vorliegenden Gesuche aus Württemberg Erledigung finden möchten, bevor das Gesuch der Frankfurter Bank in Erwägung gezogen werde.

Am 9. Januar 1867 berichtete die Zentralstelle an das Ministerium des Innern[1], wobei sie vorausschickte, daß sie sich durchaus nicht für eine Monopolisierung des Zettelbankgeschäftes erklären könne, daß sie vielmehr, besonders nachdem nun einmal die ausländischen Wertzeichen dem Umlauf im Lande nicht entzogen werden

[1] Akten der Kgl. Z. f. G. u. H., auch zum folgenden.

können, es den Interessen des vaterländischen Handels und Verkehrs angemessen fände, wenn denselben durch Begründung mehrerer Banken soviel als möglich flüssiges Kapital zugeführt werde. Von diesem Standpunkt ausgehend, könne sie sich auch nicht gegen die Konzessionierung der beabsichtigten Filiale der Frankfurter Bank aussprechen, für die sich auch die Heilbronner Kammer unbedingt ausspreche, während die Ulmer Kammer ebenfalls keine prinzipiellen Einwendungen mache; gegen die Konzessionierung seien die Kammern in Stuttgart und Reutlingen.

Die Zentralstelle freilich würde in dem Falle, wenn die Staatsregierung nur eine Zettelbank im Lande konzessionieren wollte, die Konzessionierung der württembergischen Notenbank und Abweisung des vorliegenden Gesuchs zur Errichtung einer Frankfurter Bankfiliale beantragen müssen. Im übrigen spreche sie sich dahin aus, daß es den wirtschaftlichen Interessen des Landes mehr entspräche, wenn kein Monopol für eine einzelne Bank geschaffen werde, und formuliere daher ihren Antrag dahin, daß dem Stuttgarter Bankkomitee die Gründung einer Notenbank, der Frankfurter Bank zur Gründung einer Filiale in Stuttgart zu gleicher Zeit die landesherrliche Genehmigung erteilt werden möchte. Mit diesem Antrag kam die Zentralstelle wiederum auf den Beschluß zurück, welchen ihr Kollegium in der Sitzung vom 12. Juli 1865 gefaßt hatte, und der am 18. September 1865 dem Ministerium vorgelegt worden war. Man hatte nämlich sich dahin geeinigt, daß die bestehende gesetzliche Ordnung, welche in Absatz 4 des Artikels 35 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ein für den besonderen Fall der Konzession einer Notenbank zu erlassendes Gesetz verlangt, dahin ausgelegt werde, daß die Königl. Staatsregierung bei der Ständekammer einen Bankgesetzentwurf einbringe, welcher ein für allemal die Norm aufstellt, unter welcher die Errichtung einer Zettelbank seitens des Staats die landesherrliche Genehmigung erhalte; denn damit wäre es erreicht, daß jedem Unternehmer, sei es eine Privat- oder juristische Person oder eine Aktiengesellschaft, die Bewilligung nicht verweigert werden könnte, wenn sie imstande wäre, diese Normativbestimmungen zu erfüllen.

Am 27. Januar 1867 wurde dem Ministerium des Innern der Auftrag des Königs mitgeteilt, „die Erledigung der Bankfrage zu fördern" und über eine an den König gerichtete Denkschrift des Kaufmanns Auberlin aus Stuttgart Bericht zu erstatten. Der Bericht erfolgte am 1. Februar, enthielt eine Darlegung des seitherigen

Gangs der Bankfrage, sprach sich für die Notenbank aus, warnte vor dem Experiment der Bankfreiheit und schließt mit der Bitte, der König wolle dem Geheimen Rat die Beschleunigung seines in Bankangelegenheiten geforderten Gutachtens aufzutragen geruhen[1].

Inzwischen stellte das Ministerium einen neuen Antrag, wobei es mitteilte, in der Sachlage sei dadurch eine Änderung eingetreten, daß die Frankfurter Bank ein Gesuch wegen Errichtung einer Filiale eingereicht habe und dieses Gesuch darin eine Stütze fände, daß vertragsmäßig ein Teil des neuesten Staatsanlehens in Frankfurter Banknoten eingezahlt werden könne. Ferner erschien der Entwurf einer Verfassung des Norddeutschen Bundes, worin die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen als Gegenstand der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes bezeichnet waren. Das Ministerium wünschte nun eine nochmalige Prüfung der ganzen Angelegenheit. Auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sprach sich für eine Verschiebung der Beratung über die Notenbank aus, womit sich der Geheime Rat einverstanden erklärte.

Im Februar des Jahres 1867 arbeitete die Zentralstelle f. G. u. H. den Entwurf eines allgemeinen Bankgesetzes aus, der von dem Grundsatze der sogenannten Bankfreiheit ausging. Seine Ausführung als Gesetz war nur durchführbar, wenn die Artikel 35 und 38 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch revidiert worden wären. In einem Erlaß an die Handels- und Gewerbekammern legte die Zentralstelle die Grundzüge ihres Entwurfes dar. Es handelte sich

1. um Revision des Artikels 35 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, sofern dasselbe die Gründung von Aktienbanken von landesherrlicher Genehmigung und die Gründung von Aktienzettelbanken von einem besonderen Gesetze abhängig macht;
2. um Revision der Bestimmungen des Artikels 38 über fremde Banken, wobei einerseits in Betracht komme die Leichtigkeit, die Vorschrift des Artikels bezüglich der Notenausgabe zu umgehen, und die Vorteile der Kreditgewährung an das Inland, anderseits es sich frage, ob es ratsam sei, die allgemeine Bestimmung des Artikels 6 der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862, wonach die gewerbliche Niederlassung von Ausländern

[1] Hecht, a. a. O. S. 80. Die Darstellung schließt sich hier unmittelbar an die auf Grund der Akten des Ministeriums des Innern von Hecht gegebene Darstellung an.

durch die Reziprozität und Gewerbefreiheit in dem betreffenden Staate bedingt ist, bei Aktienunternehmungen fallen zu lassen, welche überall von Regierungskonzessionen abhängen und bezüglich welcher die Gewerbeordnung von 1862 von einer strengeren Anschauung ausgehe als bei dem Gewerbebetrieb von Privaten.

Am 24. Juni 1867 richtete das provisorische Komitee ein Erinnerungsschreiben an das Ministerium. Am 19. Juli teilte das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten dem Ministerium des Innern mit, daß, nachdem die Erneuerung des Zollvereinsvertrags ihren Abschluß gefunden habe, hierin kein Grund zur weiteren Vertagung der Zollvereinsfrage gefunden werden könne; die Zentralstelle für Gewerbe und Handel wurde moniert, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bankfreiheit, Bericht zu erstatten.

Der Württembergische Handelsverein richtete am 23. August 1867 an das Ministerium des Innern eine erneute Eingabe in der Bankfrage, dahingehend,

1. daß, falls die Regierung der Kammer einen auf Bankfreiheit abzielenden Gesetzentwurf vorzulegen beabsichtige, derselbe wenigstens solche Bestimmungen enthalte, die es einem einheimischen Unternehmen ermöglichen, sich in die gleiche Lage mit der bereits bestehenden Konkurrenz zu setzen, und zwar dadurch, daß den württembergischen Unternehmen ein Vorsprung von mindestens einem Jahre gelassen werden muß;
2. daß auch ein Entwurf zur Konzessionierung der Württembergischen Notenbank ausgearbeitet werde, um denselben eventuell zur Vorlage bringen zu können.

Am 27. November wendete sich der Ausschuß des Württembergigischen Landesvereins wegen Konzessionierung einer Notenbank unmittelbar an den König.

Am 6. Dezember erstattete die Zentralstelle unter Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Gründung von Banken ihren Bericht.

Der Entwurf war vom Oberregierungsrat von Bitzer zusammen mit dem Referenten Regierungsrat Holler ausgearbeitet[1]. Zur all-

[1] Aus dem Bericht der Zentralstelle ist zu ersehen, daß dem Prinzip der Bankfreiheit keineswegs alle Mitglieder zustimmten. Gegen das Prinzip sprachen sich aus: Dörtenbach, welcher die Schädlichkeit zu vieler Banken behauptete; Staatsrat von Goppelt, welcher in der Theorie sich zwar mit Bankfreiheit einverstanden erklärte, es aber nicht geraten fand, daß Württemberg, das

gemeinen Charakteristik des Entwurfs ist zu sagen, daß derselbe das Wesen der Bankfreiheit dahin auffaßt, daß die Notwendigkeit eines besonderen Gesetzes über die Errichtung einer Notenbank unter Konzession, sowie das Erfordernis der staatlichen Genehmigung bei den übrigen Banken hinwegfalle. Mit dieser Beseitigung des Privilegiums in der Bankgesetzgebung schloß sich die Zentralstelle ganz bewußt den neueren Anschauungen an, welche sich hinsichtlich des Kreditverkehrs sowohl in der praktischen Geschäftswelt geltend machten, als auch von hervorragenden Nationalökonomen der damaligen Zeit in der Literatur und in den wissenschaftlichen Vereinen vertreten wurden. Sie basiert den Banknotenverkehr rein auf den Kredit, welchen die notenausgebende Bank sich geschaffen hat, und will der letzteren durch Aufhebung der Konzessionierung und möglichst geringer Einmischung in ihren Geschäftskreis den Schein einer Staatsgarantie entziehen, welche ihr irrtümlicherweise bis jetzt seitens des Publikums beigelegt wurde.

Die überwiegende Mehrheit des Kollegiums ließ sich von der Überzeugung leiten[1], daß ein rationelles Bankgesetz ganz aus denselben Prinzipien abzuleiten sei, auf denen Gewerbefreiheit und Handelsfreiheit beruhen; daß insbesondere die Banknoten, um ihre richtige Stellung im Verkehrsleben einzunehmen, des ganzen aus Staatsgenehmigung und Staatskontrolle erwachsenden Nimbus, die sie in den Augen des Publikums den Staatspapieren so nahe stellt, entkleidet und an die Stelle der Regierungstätigkeit das Wirken der freien Konkurrenz bzw. die Selbsttätigkeit der beteiligten Interessen gesetzt werden müsse; daß die Banken nur dann richtig wirken und ihren vollen Nutzen darbieten können, wenn ihnen dieselbe freie, den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechende Entwicklung offen gelassen werde, deren auch die anderen Erwerbszweige sich erfreuen, und daß dem Mißbrauch dieser freien Bewegung nicht durch starre, früher oder später doch der Zeit verfallenden Präzeptionsvorschriften, wohl aber nach Analogie des Wechselrechts durch die verschärften Strafbestimmungen gegen die Nichteinhaltung der übernommenen Verbind-

---

ein Teil eines großen politischen Ganzen sei, in diesen Fragen allein vorgehe; von Seybold, der nur ein großes Bankinstitut für zweckmäßig hielt, und der Vorstand der Handelskammer, Sick, der Württemberg für ein eigenes Bankgesetz zu klein hielt und ein deutsches Bankgesetz wollte.

[1] Bemerkungen des Präsidenten von Steinbeis zu dem Berichte der Zentralstelle.

lichkeit mit Erfolg, und zwar mit bedeutend sichererem Erfolg, entgegengetreten werden könne.

Am 13. Dezember 1867 erstattete der Minister des Innern Bericht an den König, wonach eine Erledigung der Bankfrage auf dem derzeitigen Landtage nicht möglich, aber auch nicht nötig sei. Er bestritt, daß infolge der Gründung einer Notenbank billiges Kapital auch in schwierigen Zeiten zu erlangen sei, und stellte den Antrag: es sei dem Gesuch des Ausschusses des Württembergischen Handelsvereins um Konzessionierung einer württembergischen Notenbank zurzeit keine Folge zu geben.

An demselben Tage fand in der Zweiten Kammer seitens der Abgeordneten Reibel und Streich eine Interpellation statt; sie richteten an den Minister des Innern die Frage, ob und, bejahenden Falles, wann die Staatsregierung eine dem erwähnten Konzessionsgesuch entsprechende Gesetzesvorlage den Ständen zu machen beabsichtige? Am 7. Januar 1868 erfolgte die Beantwortung der Interpellation, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Gründung einer Notenbank nicht definitiv abgelehnt sei, es aber geraten erscheine, bei der in Aussicht zu nehmenden Regelung des Bankwesens für Norddeutschland in Württemberg nicht einseitig vorzugehen, und vor dem Erlaß eines Spezialgesetzes die Ausarbeitung eines allgemeinen Bankgesetzes den Vorzug verdiene.

Am 21. Februar erhielt die Zentralstelle daher auch vom Ministerium den Auftrag, sich darüber eingehend zu äußern, ob die Einführung der vorgeschlagenen, von den Einrichtungen in den übrigen deutschen Staaten doch wesentlich abweichenden Grundsätzen in Württemberg ohne vorgängige Verständigung mit diesen nicht unbedenklich sei, und ob vor allem im Hinblick auf die in dem Jahre 1855 gemachten Erfahrungen [1] nicht zu befürchten wäre, daß ein einseitiger Übergang zur Bankfreiheit in Württemberg bei der Lage und den Verkehrsverhältnissen des Landes Maßregeln anderer Regierungen gegen das Zuströmen von Banknoten solcher Anstalten, welche sich auf der Grundlage der Bankfreiheit bilden würden, herbeiführen und dadurch zu großen Verlegenheiten im Lande Anlaß geben könnte, so daß selbst die Wiederaufhebung des Gesetzes in Frage kommen könnte.

Der Gesetzentwurf der Zentralstelle wurde den Handelskammern zur Begutachtachtung übermittelt, und in dem Begleitschreiben der Zentralstelle vom 28. September wurde insbesondere auch

[1] Vgl. die Verhandlungen über die Verordnungen vom 28. Dezember 1855, betreffend das fremde Papiergeld.

auf die Erörterung der vom Ministerium erhobenen Bedenken hingewiesen.

Nach wiederholter Monierung seitens des Ministeriums an die Zentralstelle geht endlich am 15. Dezember 1868 der Bericht ab. Zwei der Kammern (Ulm, Rottweil) sprachen sich entschieden für das Prinzip der Bankfreiheit aus, vier dagegen (Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Heidenheim); in zwei Kammern bestanden geteilte Ansichten (Calw, Ravensburg). Die Gründe, welche die Gegner des vorliegenden Bankgesetzentwurfs anführten, waren folgende:

1. Das Prinzip der Bankfreiheit sei zu neu; Württemberg soll den Versuch nicht machen, das Land sei dazu zu klein (Stuttgart);
2. es wäre zu befürchten, daß nach Erlaß eines *allgemeinen* deutschen Bankgesetzes das württembergische Gesetz wieder außer Wirkung gesetzt (Heilbronn, Heidenheim, Ravensburg) und die württembergischen Banknoten wieder zurückgezogen werden müßten (Heilbronn, Heidenheim);
3. die Bankfreiheit würde zu viele Banken ins Leben rufen, da sie einen Reiz für Schwindelunternehmungen biete (Heilbronn). Auch würden
4. die ausländischen Banken spezifisch württembergische Geschäfte nicht aufkommen lassen (Heidenheim);
5. die vom Königl. Ministerium ausgesprochenen Befürchtungen werden geteilt von der Kammer in Heilbronn und Heidenheim;
6. eine Aufstellung von Präventivmaßregeln sei dringend geboten (Calw, Heidenheim), da Nordamerika und die Schweiz keine eigentliche Bankfreiheit besitzen (Stuttgart) und namentlich die Schweizer Banken schon zu Anständen Anlaß gegeben haben (Reutlingen) und ihre Noten nicht über die Grenzen der Schweiz, oft nicht der Kantone, zu verbreiten vermögen (Calw);
7. gegen die Aufhebung spricht sich Heidenheim entschieden aus.

Die Gegner des Entwurfs stellten sodann nachstehende Anträge:

a) Es möchte sich die württembergische Staatsregierung mit den Regierungen anderer deutscher Staaten verständigen (Ravensburg) und baldige Einleitung treffen, daß ein allgemeines deutsches Bankgesetz zustande komme (Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Calw, Ravensburg). Namentlich aber möchte
b) die Staatsregierung in Bälde die längsterbetene Konzession zur Errichtung einer württembergischen Notenbank erteilen

(Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Calw, Ravensburg, Heidenheim);

c) die Ordnung des Münzwesens verlange ein allgemeines deutsches Münzgesetz (Stuttgart), daher die Münzfrage in die Kompetenz des Zollparlamentes aufzunehmen sei (Reutlingen);

d) endlich sprechen sich für die Aufhebung des Abs. 4 des Art. 35 des EG. zum HG. Heilbronn und Calw aus, indem sie die Errichtung von Notenbanken nicht von einem Gesetz, sondern bloß von der Regierungskonzession abhängig machen wollen.

Für den Gesetzentwurf der Zentralstelle wird vorgebracht:

1. Bisher sei Württemberg in den Anstalten für die Beschaffung von Kreditinstituten zurückgeblieben (Rottweil), es solle daher mit dem Prinzip der Bankfreiheit vorangehen;
2. da die Nachbarstaaten nur gegen Schaffung von Staatspapiergeld, nicht aber von wirklich reellen Kreditpapieren, was die Banknoten in den meisten Fällen seien, sich mißtrauisch zeigen, so scheinen die Befürchtungen wegen Verbots der württembergischen Banknoten unbegründet (Ulm, Rottweil);
3. da nur solide Banken einen Wirkungskreis gewinnen, d. h. ihre Noten unterbringen, so werden nur wenige Banken entstehen (Ulm, Rottweil, auch von Stuttgart zugegeben);
4. da diese mit den spezifisch württembergischen Geschäften wegen gegenseitiger Annahme ihrer Noten in Verbindung treten werden, so sei ein Verbot der Noten im Ausland nicht zu befürchten;
5. die Vorschrift von Präventivmaßregeln gäbe keine Garantie (Stuttgart, Ulm). Zumal wenn die Banknote durch die Bankfreiheit ihres Nimbusses entkleidet und als reines Handelspapier behandelt werde, seien diese Maßregeln doch auch nicht für den Wechselverkehr getroffen und setze dieser doch ungleich größere Summen um (Ulm);
6. endlich wird im Bericht von Ravensburg der Nutzen hervorgehoben, welchen die Schweizer Banken geschaffen haben.

Unter Berücksichtigung der von der Kammer ausgesprochenen Wünsche und Anträge nahm die Zentralstelle eine Modifikation ihres Gesetzentwurfes vor. Die weiteren Arbeiten des Ministeriums des Innern fanden auf Grund des so gewonnenen Materials statt. Im Jahre 1869 gelangte ein Entwurf zur Vollendung, welcher nicht eine einzelne Gesellschaft konzessionieren, sondern ein allgemeines

Bankgesetz geben wollte [1]. Der Entwurf war von Bitzer ausgearbeitet; über ihn gab Freiherr Carl v. Rothschild an den Finanzminister Renner am 21. September 1869 ein Gutachten ab, worin er sich entschieden gegen die Bankfreiheit aussprach und gegen den Erlaß eines auf dem Prinzip der Bankfreiheit beruhenden Gesetzes für Württemberg. Allgemeine Normativbestimmungen zur Regelung des Bankwesens in Württemberg erscheinen weder notwendig noch nützlich, ja sogar bedenklich. Die Gründung einer Zettelbank in Württemberg sei, d. h. nach der Ansicht des Freiherrn von Rothschild, „kein wirkliches Bedürfnis für das Land und jedenfalls dermalen um so gewisser intempestiv, als die Regelung des Münzwesens, der Bank- und der Banknotenfrage den Behörden des Norddeutschen Bundes vorliege und die süddeutschen Staaten wahrscheinlich sich dem Systeme des Norddeutschen Bundes anschließen dürften. Wenn die Regierung dennoch die Einführung einer Zettelbank beabsichtige, so werde dieselbe ganz unabhängig von allen bis jetzt in Württemberg bestehenden Bank- und Kreditinstituten und mit Vermeidung aller Gründungen und Einrichtungen eines Crédit mobilier nach Maßgabe der Prinzipien in den Statuten der Frankfurter Bank einem Gründerkonsortium zu übertragen sein".

Im März 1870 erklärte der Minister von Scheuerlen im Landtag, daß er entschlossen sei, im nächsten Landtag die Bankfrage zur Erledigung zu bringen. Sofort wurde die Arbeit in Angriff genommen, am 4. April 1870 wurden die Vorschläge des Ministeriums den anderen beteiligten Ministerien mitgeteilt, nach denen Württemberg, wie Baden und Hessen, einer Bank bedürfe, nicht eines allgemeinen Bankgesetzes.

Kurz darauf verbreiteten sich Anzeichen, daß die württembergischen Wechsel an ihrem Diskontplatz Frankfurt a. M. einer großen Unlust begegneten. Es wurde darüber geklagt, daß Frankfurter Häuser, auf die man sehr stark angewiesen war, württembergische Wechsel teils grundsätzlich nicht mehr diskontierten, teils um 2 % teurer als andere. Dazu kam noch, daß Baden ebenfalls um diese Zeit eine Notenbank ins Leben rief, Vorgänge, die die württembergische Regierung in ihrem Entschluß, nunmehr eine eigene Notenbank zu errichten, bestärkten.

Am 28. März 1870 richtete das Haus Dörtenbach & Co. wieder

[1] Mitteilungen des Ministers von Scheuerlen bei der Bankdebatte am 10. Juli 1871.

an das Ministerium des Innern ein Gesuch um Konzessionierung einer württembergischen Notenbank. „Sobald der Moment da ist, wo es sich um die Konzessionierung einer württembergischen Notenbank handelt, bitten wir gehorsamst, uns in Anbetracht, daß wir uns schon vor längerer Zeit um diese Konzessionierung beworben haben, geneigtest berücksichtigen zu wollen.“

Da nun tatsächlich die gesetzlichen Normativbestimmungen für die nächste Zeit zu erwarten waren, traten jetzt die ersten Stuttgarter Firmen zur Errichtung einer Notenbank zusammen. Die Württembergische Hofbank, Allgemeine Rentenanstalt, Württembergische Hypothekenbank, Depositenbank, Lebensversicherungs- und Ersparnisbank, Dörtenbach & Co., Stahl & Federer, G. H. Kellers Söhne, Pflaum & Co., Haas und Direktor Rothschild bildeten das Gründungskomitee. Ein engeres Komitee wurde gewählt mit dem Auftrag, mit dem Ministerium zu verhandeln und ihm gleichzeitig mitzuteilen, daß das Komitee noch durch alle geeigneten Elemente des Landes sich verstärken werde, sowie mit dem Ersuchen an das Ministerium, daß es einen Gesetzentwurf vorlege, welcher die Normativbestimmungen für Errichtung von Notenbanken in Württemberg enthalten, und worin der Staatsregierung es vorbehalten bleiben solle, auf Grund des Gesetzes eine Notenbank zu konzessionieren. Das Gesuch ging am 10. Mai 1870 an das Ministerium ab. Am 13. Juni 1870 ersuchten 48 Stuttgarter Firmen die dortige Handels- und Gewerbekammer, bei der Staatsregierung nachzusuchen, ohne Verzug dem vorliegenden Gesuch um Konzessionierung einer Diskontobank mit Notenausgabe die Genehmigung zu erteilen. Sie machten besonders darauf aufmerksam, daß in neuerer Zeit die Frankfurter Bank beschlossen habe, künftighin Wechsel auf Frankfurt nicht mehr zu diskontieren, ein Verfahren, dem sich auch andere Bankhäuser in Frankfurt selbst ihren Korrespondenten gegenüber angeschlossen hätten. Die Kammer übergab am 14. Juni dieses Gesuch der Zentralstelle, die auch ihrerseits die angeführten Tatsachen nachprüfte und sie durchaus bestätigt fand. In einer erneuten Eingabe an das Ministerium des Innern vertrat die Zentralstelle wiederholt ihren früheren Standpunkt. Am 27. Juni hatte der Minister an den König über die Bankfrage Bericht erstattet, am 30. Juni erging aus dem Geheimen Kabinett an den Minister die Mitteilung, daß der König mit der beabsichtigten Behandlung dieser für die Industrie und den Handel des Landes so wichtigen Angelegenheit einverstanden sei.

So stand endlich die immer und immer wieder verschleppte Erledigung der Gründung einer Notenbank auf dem Punkt, verwirklicht zu werden. Da brach der Deutsch-Französische Krieg aus, und im Moment der größten Kreditgefahr war Württemberg noch immer ohne Notenbank.

§ 10. Die Gründung der Württembergischen Vereinsbank

Gegen Ende des Dezember 1862 erschien im „Schwäbischen Merkur" und anderen württembergischen Blättern, mit 32 Unterschriften versehen eine Einladung zu einer allgemeinen Versammlung am 3. Januar 1863 in Stuttgart[1]. Als Aufgabe dieser Versammlung erklärte der Aufruf, „die Mittel zu beraten, welche geeignet sind, unsere Regierung über die wahre Stimmung des Landes aufzuklären und dieselbe zu veranlassen, die geeigneten Schritte für die Sicherung und Fortdauer des Zollvereins zu ergreifen". Die Versammlung war aus dem ganzen Lande sehr zahlreich besucht und berief ein Komitee für die weiteren Aufgaben. Die zahlreichen Verhandlungen und Beratungen führten mehr und mehr zu einer Klärung der wirtschaftlichen Ansichten. Die Verhältnisse der einzelnen Industriezweige wurden untersucht und erörtert, die besondere Aufmerksamkeit der Frage zugewendet, mit welchen Mitteln Handel und Gewerbe des Landes und deren Weiterentwicklung zu unterstützen und zu sichern seien. Als der wesentlichste Mangel wurde anerkannt, daß die Organisation des kaufmännischen und gewerblichen Kredits in Württemberg weit hinter der Entwicklung und den Bedürfnissen von Handel und Industrie zurückgeblieben und noch zum weitaus größten Teil abhängig sei von auswärtigen Bankplätzen und Bankfirmen. Kredit bei diesen auswärtigen Bankiers und Banken konnten aber nur die größeren Firmen des Handels und der Industrie bieten, zudem war in Krisenzeiten dieser ganze Zustand außerordentlich bedenklich.

Im Zollvereinskomitee wurde nun der Plan der Errichtung einer Landeskreditbank betrieben; zu diesem Zwecke wurde ein selbständiges größeres Komitee gebildet, dem auch Mitglieder aus solchen Kreisen

[1] Als Quelle zu diesem Abschnitt dient hauptsächlich der ausgezeichnete Bericht, den Kilian Steiner 1894 über die ersten 25 Jahre der Württembergischen Vereinsbank veröffentlicht hat. Zu der Einleitung des § 10 vergleiche oben § 8, S. 174 ff.

angehören sollten, die seither an den Bestrebungen des Zollvereins-komitees nicht teilgenommen hatten oder auch einer entgegengesetzten Richtung angehörten. Man wollte unter keinen Umständen, daß die zu gründende Bank einen exklusiven Charakter an sich trage oder gar als von politischen Einflüssen abhängig erscheine. Nachdem in diesem Sinne das Komitee für die Errichtung einer Kreditbank in Württemberg gebildet war, wurde einem engeren Komitee der Auftrag erteilt, die Statuten festzusetzen und um Konzessionserteilung bei der Staatsregierung nachzusuchen. Diese Arbeiten fanden im März 1865 ihren Abschluß. In einer Reihe von Denkschriften wurde ausführlich das Bedürfnis und die Dringlichkeit der Schaffung einer zentralen Kreditbank begründet. Auch die Handelskammern schlossen sich in einer Reihe von Gutachten aus dem November des Jahres 1865, die Königl. Zentralstelle im Januar 1866 befürwortend dem Konzessionsgesuche an. Die Sache selbst schien einfach zu liegen, denn es wurde ja lediglich um Konzessionierung einer Aktiengesellschaft zum Betrieb von Bankgeschäften nachgesucht, ohne für dieselben irgendwelche Vorrechte in Anspruch zu nehmen. Das vorgelegte Statut, das Produkt bestimmter theoretischer Anschauungen über die Aufgaben, welche den verschiedenen Arten von Banken zu stellen seien, sollte der Vereinsbank den Charakter einer Kontokorrent- und Depositenbank sichern.

Anfangs April 1865 gelangte das Konzessionsgesuch nebst Statuten in die Hände der Regierung. Nach längerem Zuwarten entschloß sich das Komitee, Schritte zu tun, um die Entscheidung zu beschleunigen, hatte doch der Minister bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch ausdrücklich erklärt, die Konzessionierung habe lediglich die administrativen und rechtlichen Grundlagen des in Frage stehenden Unternehmens zur Voraussetzung, keineswegs sei es mit dem Konzessionsvorbehalt auf eine Beschränkung von Aktienunternehmen abgesehen. Inzwischen war auch bekannt geworden, daß sich die Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel nachdrücklich für die alsbaldige Genehmigung ausgesprochen und in gleicher Weise auch die Handelskammern sich für das Projekt eingesetzt hatten. Man wußte auch, daß der Minister des Innern, Herr von Geßler, der raschen und zustimmenden Erledigung des Gesuchs durchaus zugeneigt sei.

Nach Ablauf von reichlich sieben Monaten erhielt das Komitee als Bescheid einen Erlaß der Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, welche auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern

von dem Komitee zahlenmäßige Nachweise hinsichtlich der Bedürfnisfrage verlangte. Die statistischen Nachweise, welche die Regierung forderte, konnten nicht geliefert werden, doch erörterte das Komitee in einer sehr umfangreichen Antwort an die Zentralstelle nochmals eingehend die Lage des Kreditwesens in Württemberg und die Bedürfnisfrage (10. Dezember 1865). Während des Jahres 1866 trat eine schwere finanzielle Krise an, am 13. Juni tagte in Stuttgart eine sehr zahlreiche Versammlung von Angehörigen des württembergischen Handels- und Gewerbestandes, welche einberufen war, um über die Mittel zur Abhilfe der Krisis zu beraten. Man nahm einstimmig folgende Entschließung an:

1. Die politische und wirtschaftliche Krisis, welche zum Ausbruch gekommen ist, hat die Mängel unseres Geld- und Kreditwesens jedem erkennbar aufs neue bloßgelegt. Schmerzlicher als je macht sich die Tatsache fühlbar, daß in Württemberg höchstens für den Hypothekarkredit einigermaßen gesorgt ist, daß dagegen dem gleichwertigen Personalkredit eine kräftige und widerstandsfähige Organisation völlig abgeht. Beunruhigender als je wirkt der Umstand, daß die vielen papiernen Zirkulationsmittel, welche im Land kursieren, und deren der Verkehr nicht entbehren kann, einen realen Gegenwert im Lande nicht haben.
2. Befriedigung kann dem württembergischen Verkehr nur werden durch Organisation von Banken auf solider Grundlage. Sie allein können unter Kontrolle der Öffentlichkeit genügendes Kapital vereinigen und den Kanälen zuführen, wo es nützliche Verwendung findet. Ebenso können nur sie, ehe eine gründliche Verbesserung des Münzwesens eintritt, auch in bezug auf Geldumlauf wenigstens Erleichterung des Verkehrs schaffen.

Die Versammlung ernannte schließlich ein Komitee zur weiteren Verfolgung, das jedoch zu keiner Tätigkeit kam, da unmittelbar danach der Deutsche Krieg ausbrach. Nun war jeder darauf angewiesen, sich selbst zu helfen, so gut es eben ging. Freilich blieb im Verlauf des Jahres 1866 die Bankfrage ruhen. Dagegen erfolgte am 13. März 1867 die landesherrliche Genehmigung der Vereinsbank unter dem Vorbehalt einiger Ergänzungen der Statuten. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung war abhängig von dem Nachweis der erfolgten Zeichnung und entsprechender Einzahlung des Grundkapitals. Aber die Nachwirkungen der durch den Krieg hervorgerufenen Krisis und die Luxemburger Frage bereiteten der Beschaffung des Grundkapitals

unerwartete Schwierigkeiten. Das Komitee ließ seine Tätigkeit aber nicht ruhen, verschiedene Änderungen des Statuts wurden vorgenommen und von der Regierung genehmigt. Die wesentlichsten waren: Einteilung und Ausgabe des Grundkapitals von 5 Mill. Gulden in 5 Serien zu 1 Mill. Gulden; der Geschäftskreis wurde in den Statuten erweitert, die Firma „Vereinsbank in Stuttgart" abgeändert in „Württembergische Vereinsbank". Im Januar 1869 war die erste Serie des Aktienkapitals voll gezeichnet. Die fünf direkten Zeichner des ersten Aktienkapitals hatten eine stattliche Anzahl inländischer Firmen vertreten, durch welche vorausgehend die Aktien der ersten Serie übernommen worden waren. Sodann wurde ein engeres Gründerkomitee konstituiert, welchem jetzt auch mehrere württembergische und unter diesen erste Stuttgarter Bankfirmen beitraten.

Mit Erlaß vom 30. Januar 1869 machte das Königl. Ministerium des Innern „dem provisorischen Komitee zur Gründung der Württembergischen Vereinsbank zu Händen des Herrn Gustav Müller" die Mitteilung, daß die landesherrliche Bestätigung der Bank öffentlich bekanntgemacht worden sei.

Am selben Tage erfolgte die Veröffentlichung des Prospekts, durch den 500 Stück Aktien, insgesamt 250000 Gulden, zur Zeichnung angeboten wurden. Der Prospekt trägt die Unterschrift von nachstehenden Firmen oder deren Vertretern: Stuttgart: Königl. Württembergische Hofbank, Allgemeine Rentenanstalt, J. M. Arnold, Gebr. Benedikt, Karl Behringer, Fritz Plätzinger, Kommerzienrat Chevalier, J. G. Cottasche Buchhandlung, Dr. Otto Elben, G. H. Kellers Söhne, B. F. Kettner zur Kunstmühle in Berg, Direktor Kreuser, Edward Laibling, J. B. Metzlersche Buchhandlung, Gustav Müller, J. M. Ottenheimer & Söhne, Pflaum & Co., W. A. Platenius, G. A. Reiniger, J. & P. Schiedmayer, Schmidt & Dilmann, Heinrich Siegle, Stahl & Federer, Julius Zenneck. Blaubeuren: Gustav Lang. Calw: Ernst Ludwig Wagner. Cannstatt: G. Hartenstein, Kraus & Leicht. Eßlingen: G. Weiß sen. Göppingen: B. Rosenthal & Co., Steinhart, Herz & Co. Gmünd: E. Forster. Heidenheim: Louis Lang, Firma C. F. Plouquet, Gebr. Zöppritz. Heilbronn: C. & F. Drautz, J. G. Goppelt, Münzing & Co., Gebr. Rauch, Rümelin & Co. Hohebuche: Otto Mörike. Isny: C. U. Springer. Ludwigsburg: Heinrich Frank Söhne, A. G. Hübler. Nürtingen: Heinrich Otto. Ravensburg: Johann Jakob Dorn, W. A. Weiß. Reutlingen: Kommerzienrat C. Finckh, Wilhelm Göppinger, Wilhelm Knapp.

Ulm: Gebr. Kindervatter, Hermann Klemm, Edmund Knoderer, Gebr. Leube, Gebr. Thalmessinger, J. G. Wieland.

Der Erfolg der Subskription überstieg alle Erwartungen. Es liefen 553 Zeichnungen auf den Betrag von 29 796 Stück Aktien ein. Um auf jede Anmeldung eine Aktie verteilen zu können, überließen die ersten Übernehmer weitere 53 Stück Aktien zur Repartition, aber noch größere Beträge an sich meldende inländische Firmen, bei welchen ein ernstes und dauerndes Interesse an dem Unternehmen vorausgesetzt wurde. Schon nach zehnmonatlichem Bestehen war die Bank mit 431 inländischen Firmen und Privaten in laufende Rechnung getreten. 1869 und 1870 wurden weitere Serien des Aktienkapitals ausgegeben, in Mannheim erfolgte die Gründung der Rheinischen Kreditbank, in Berlin beteiligte sich die junge Bank an der Gründung der Deutschen Bank[1]. Am 2. Juli 1870 wurde eine weitere Einzahlung von 20 % auf die ausgegebenen 3 Mill. Gulden beschlossen und ausgeschrieben; sie wurde aber mit Rücksicht auf die durch den Ausbruch des Krieges entstandene Krise suspendiert. Diese Einzahlung erfolgte am 1. Dezember 1870.

§ 11. Der Württembergische Kassenverein von G. Müller und Genossen (1870—1871)[2]

Allgemein war in Württemberg bei Beginn des Krieges die Furcht verbreitet, Süddeutschland werde die ersten Stöße des Feindes auszuhalten haben. Der Kriegsausbruch traf den württembergischen Handelsstand finanziell völlig unvorbereitet, die einheimischen Geldinstitute waren unzureichend; noch immer fehlte ja eine eigene Landesbank mit dem Recht der Notenausgabe. So bemächtigte sich des Geldverkehrs eine plötzliche Panik. Geld, bares Geld! war die Losung der ersten Tage. Wer bare Mittel besaß, gab aus Vorsicht und in der Ungewißheit der kommenden Dinge nichts heraus; das in Umlauf befindliche Geld wurde schleunigst zurückgehalten, die Kunden konnten oder wollten nicht bezahlen, auch anerkannt gute Häuser wurden in die Klemme hineingezogen. Der Diskontsatz stieg bis auf 8 %.

Bei der Furcht vor einer feindlichen Invasion wurden eiligst

[1] Hier sind die Schicksale der Württembergischen Vereinsbank nur erwähnt, soweit sie für die Entwicklung der Notenbankfrage von Interesse sind.

[2] Vgl. Kaulla, a. a. O. S. 50/51, und Elsas, Beiträge zur Vorgeschichte der Württembergischen Notenbank, a. a. O. Abschn. II.

auf Wochen hinein Vorräte an Mehl, Zucker, Kaffee usw. aufgekauft; aller übrige Handel stockte gänzlich, und in den Gewerbebetrieben, soweit sie nicht den Kriegsrüstungen dienten, war beinahe ein völliger Stillstand eingetreten. Bestellungen wurden zurückgenommen, bestellte Waren nicht angenommen, angefangene Arbeiten sistiert, Arbeiter entlassen oder doch die Arbeitszeit reduziert, so insbesondere bei den Baugeschäften, die weitaus die meisten begonnenen Bauten einstellten, sowie in der Textilindustrie. Dieser unerquickliche Zustand dauerte indessen nur kurze Zeit, denn der württembergische Handelsstand wußte sich selbst zu helfen, nachdem sich ja in den einst feindlich sich gegenüberstehenden Bankgruppen in den letzten Jahren eine Annäherung vollzogen hatte.

In der Dienstagsnummer des „Schwäbischen Merkur" vom 19. Juli 1870 wurde ein Aufruf „An den Handelsstand in Württemberg" veröffentlicht. Nachdem eingangs auf die überaus schwierige wirtschaftliche Lage des Landes hingewiesen ist, fährt der Aufruf fort: „Es bleibt uns kein anderer Ausweg, als schleunigst eine Organisation zu schaffen, welche uns für die mangelnde Notenbank einen Ersatz zu bieten vermag. Deshalb haben die Unterzeichneten zum Zweck der Diskontierung von Wechseln und der Belehnung von Wertpapieren unter der Firma: ‚Würtembergischer Kassenverein von G. Müller in Stuttgart & Genossen' eine offene Handelsgesellschaft gegründet, welche ein dem Bedürfnis entsprechendes Zirkulationsmittel durch Ausgabe von verzinslichen, zunächst in sechs Monaten rückzahlbaren Kassenscheinen unter unbeschränkter Haftbarkeit von sämtlichen Teilhabern der Gesellschaft geschaffen hat. Diese Scheine — in Abschnitten von 50, 100 und 150 Gulden — bieten eben dadurch die größte Sicherheit — wohl noch mehr als die uns fehlende Banknote —, daß sämtliche Mitglieder des Vereins mit ihrem ganzen Vermögen für die seinerzeitige Einlösung sich verpflichtet haben. Die Geschäftsverbindung mit unserem Verein haben wir an die Bedingung des Eintritts in denselben geknüpft, und halten wir diesen den Mitgliedern des württembergischen Handelsstandes nach sorgfältiger Prüfung des Aufnahmeantrages durch unseren Verwaltungsrat offen. Indem wir in der gegenwärtigen kritischen Zeitlage ein neues Kreditpapier in der Geschäftswelt einführen, gehen wir von der Überzeugung aus, daß darin das einzige wohl unbedingt solide Rettungsmittel gegen unaufhaltsam drohende Verluste gefunden werden muß, daß hierdurch es allein ermöglicht wird, dem Handels- und Gewerbestand die in Zeiten der Not für ihren Ge-

schäftsbetrieb, ja für ihre Existenz besonders notwendigen Kredite ganz oder teilweise zu erhalten. Nur auf diesem Wege, durch die Vereinigung der vielen, mehr oder minder mit Verlust Bedrohten zur gegenseitigen Hilfeleistung, nur durch die Erfüllung der sittlichen, auch das geschäftliche Gebiet beherrschenden Pflicht: ‚Einer für alle und alle für einen' kann das schon so tief erschütterte Vertrauen wiederhergestellt werden. Durch diesen Aufruf der Selbsthilfe bringen wir dem württembergischen Handelsstand Vertrauen in gefahrvollen Tagen entgegen und hoffen zuversichtlich auf Erwiderung dieses Vertrauens durch zahlreiche Beteiligung an unserem Vereine und willige Annahme unserer Kassenscheine."

Der Aufruf ist vom 17. Juli, dem Tage, an dem der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen war, datiert und von den angesehensten Firmen des Landes unterzeichnet, aus denen die Königl. Württembergische Hofbank, die Württembergische Vereinsbank, die Allgemeine Rentenanstalt, Stahl & Federer, G. H. Kellers Söhne, Pflaum & Co., Johann Gottfried Müller & Co., Heinrich Siegle, Eduard Hallberger, J. M. Hausmeister, J. & P. Schiedmayer, Louis Duvernoy, Württembergische Kattunmanufaktur, K. Ostertag & Co., besonders hervorzuheben sind.

In einer weiteren Erklärung wurde die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die in Württemberg seither in Umlauf befindlichen Guldenscheine (Staatspapiergeld und Banknoten, insbesondere die Frankfurter und Darmstädter) auch künftighin al pari, sowie die preußischen Kassenanweisungen zu dem in Frankfurt am vorhergegangenen Tage bestimmten Kurse in Zahlung zu nehmen. Von Anfang an bestand die feste Zuversicht, daß es sofort gelingen werde, die einreißende Panik zu dämpfen und durch den energischen und alle Gewähr bietenden solidarischen Zusammentritt den Kredit zu erhalten.

Mit den ausgegebenen Kassenscheinen beabsichtigte die Gesellschaft, deren Dauer in den Satzungen bis zum 1. Juli 1871 bestimmt wurde, falls nicht von der Mehrheit der infolge öffentlicher Einladung erschienenen Gesellschafter die frühere Auflösung beschlossen würde, vorzugsweise ihre Zahlungen zu leisten. Sämtliche Mitglieder waren verpflichtet, dieselben an Zahlungsstatt anzunehmen; sollte es erforderlich werden, für den Zweck des Vereins Anlehen aufzunehmen, so war dies gleichfalls unter Solidargarantie der Gesellschafter satzungsgemäß gestattet.

Mit der Geschäftsführung wurde ein Verwaltungsrat von

mindestens sieben und höchstens neun Gesellschaftern beauftragt, zu denen u. a. Rudolf von Kaulla als Vertreter der Königl. Hofbank, Steiner als Vertreter der Württembergischen Vereinsbank und Alexander Pflaum als Vertreter von Pflaum & Co. gehörten. — Zu einer gültigen Beschlußfassung des Verwaltungsrates, der auch über die Aufnahme neuer Teilhaber zu entscheiden hatte, genügte die Anwesenheit dreier Mitglieder; in diesem Falle war Einstimmigkeit erforderlich, bei Anwesenheit von weiteren Mitgliedern entschied die Mehrheit. Satzungsgemäß war der Verwaltungsrat verpflichtet, wöchentlich einen Geschäftsausweis zu veröffentlichen. Der bei der Auflösung der Gesellschaft sich etwa ergebende Gewinn sollte zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, den etwaigen Verlust trügen die Gesellschafter nach Verhältnis der von ihnen mit dem Verein gemachten Umsätze.

Wenige Tage später, am 28. Juli, trat die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart an die Zentralstelle für Gewerbe und Handel mit dem Ersuchen heran, sich bei der Staatsregierung dahin zu verwenden, daß die von dem Kassenverein ausgegebenen Darlehnsscheine auch von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden möchten. Denn, so führte die Kammer zur Begründung aus, nachdem die Frankfurter Bank, welche in Württemberg sehr bedeutende Summen in Wechseln einzukassieren habe, sich bereit erklärt habe, diese Darlehnsscheine anzunehmen, sei es, wenn Gewerbe und Landwirtschaft mittels dieser Scheine in dem gegenwärtigen kritischen Momente den nötigen Kredit finden sollen, eine unerläßliche Bedingung, daß dieselben auch von allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Schließe sich die Regierung diesem Vorgange der Frankfurter Bank nicht an, so seien nachstehende Folgen zu gewärtigen. In erster Linie werde die Frankfurter Bank es auffallend finden, wenn der Staat dem Kassenverein, der die respektabelsten Firmen des ganzen Landes in sich begreife, nicht dasselbe Vertrauen schenke, welches ihm seitens einer fremden Bank zuteil werde; so müsse das Vertrauen in die ausgegebenen Darlehnsscheine in Frankfurt selbst wesentlich geschwächt werden. Dieses Mißtrauen würde sich aber auch auf die Zirkulation der Darlehnskassenscheine in Württemberg selbst übertragen, und es könnte nicht ausbleiben, daß da und dort ein Disagio zutage trete, welches, einmal vorhanden, im Nu sich über den ganzen Verkehr verbreiten würde. Endlich würde der Nutzen der Darlehnsscheine selbst nur auf bestimmte Kreise von Geschäftsleuten beschränkt, dem Kaufmann,

Gewerbetreibenden und Landwirt aber die Gelegenheit, sich Kredit zu verschaffen, nicht nur unendlich erschwert, sondern in den meisten Fällen ganz entzogen, wenn die öffentlichen Kassen die Scheine, welche der Kassenverein ihnen als Vorschuß gewährte, zurückweisen.

Die Handelskammer hielt den Augenblick für gekommen, wo das Staatsinteresse mit dem aller Bürger zusammenfalle und eine Sonderstellung des Staates gegen sein eigenes Interesse wäre. Denn wenn die Zirkulation in den erwerbenden Kreisen stocke, so höre auch jede Anforderung des Staates an seine Bürger, sei es für Steuern oder politische Anlehen, auf. Könne dagegen der Kassenverein, welcher vom ganzen Lande unterstützt sei, seine Tätigkeit in der Art beginnen, daß er sich auch vom Staate unterstützt sähe, so könne es leicht dahin kommen, daß der Kassenverein selbst dem Staate gegen in Depot gegebene Papiere Mittel zur Verfügung stellen könne.

Schon am 29. Juli traten dem Antrage der Handelskammer Stuttgart die Kammern von Rottweil, Calw, Heidenheim, Ravensburg telegraphisch bei. Ulm folgte am 30. Juli mit dem Hinweise, daß durch die Gewährung der beantragten Unterstützung des Kassenvereins das freiwillige Staatsanlehen wesentlich gefördert würde. Die Heilbronner Handelskammer schlug in einem Schreiben vom 30. Juli vor, falls dem Gesuche der Handelskammer Stuttgart nicht in vollem Umfange stattgegeben werden solle, wenigstens dann die Stuttgarter Kassenschuldscheine insoweit an den Kassen des Staates anzunehmen, als dies mit den Noten der Preußischen Bank, der Frankfurter Bank und der Bank für Süddeutschland geschehe, welche bei den Kassen der Verkehrsanstalten als Zahlungsmittel gelten.

Während die Zentralstelle noch Erhebungen über die Größe des Betriebskapitals und über den Betrag der auszugebenden Kassenscheine anstellte, entschied sich die Staatsregierung für die Gewährung des Antrages der Handelskammer Stuttgart (31. Juli).

Sämtliche größeren und kleineren Bankhäuser Württembergs traten mit wenigen Ausnahmen dem Kassenverein bei. Die Beteiligung stieg auf 751 Mitglieder, darunter 54 Gewerbebanken. Im August beschloß der Verwaltungsrat unter stillschweigender Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, auch unverzinsliche Abschnitte zu 5 Gulden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Gulden auszugeben.

Als infolge des glücklich verlaufenen Krieges die Notenbankfrage wieder aufgenommen werden konnte und man nun wirklich an die Errichtung einer Notenbank ging, konnte der Kassenverein, dessen

Tätigkeit inzwischen an manchen Orten nachgeahmt worden war, in seiner Generalversammlung am 20. Juni 1871 seine Auflösung auf den 1. Juli dieses Jahres beschließen und die Verwaltungsräte zu Liquidatoren bestellen.

Laut Rechenschaftsbericht waren während der Dauer der Vereinstätigkeit 2 674 000 Gulden verzinsliche und 520 000 Gulden unverzinsliche Scheine ausgegeben, für ca. 3 000 000 Gulden Faustpfanddarlehen abgeschlossen und Wechsel im Betrage von etwa 1 834 000 Gulden diskontiert worden. Der Betrag der der Frankfurter Bank zugeflossenen Scheine belief sich nach späterer Mitteilung auf 517 500 Gulden, bei der Staatshauptkasse liefen, besonders aus Veranlassung der württembergischen 6prozentigen Anleihe Kassenvereinsscheine im Betrag von 1 310 324 Gulden ein, die jedoch der Verein schon am 10. Januar 1871 wieder vollständig an sich genommen hatte. Mit der Einziehung des noch ausstehenden Betrages von 194 300 Gulden wurde die Allgemeine Rentenanstalt beauftragt; der Reingewinn im Betrage von 30 000 Gulden wurde statutengemäß an Wohltätigkeitsanstalten verteilt, 10 000 Gulden fielen an die deutsche Invalidenstiftung.

In drangvollen Tagen war der Kassenverein, die erste Organisation dieser Art in Deutschland, durch einen Akt der Selbsthilfe entstanden, und trotz der schwierigen Verhältnisse hatte er seinen Zweck glänzend erfüllt.

§ 12. Die Gründung der Württembergischen Notenbank (1870—1871)

Schon bald nach den ersten Kriegserfolgen hatte sich ein neues Konsortium für die Errichtung einer Württembergischen Notenbank gebildet. Am 5. September 1870 reichte es der Regierung ein Konzessionsgesuch nebst Statutenentwurf ein. In der Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß die Petenten mit demjenigen Komitee, welches früher im Auftrage einer größeren Anzahl von Firmen des Landes unter dem Vorsitz des Oberfinanzrats Fischer um die Konzession einer Notenbank sich beworben habe, eine Verständigung erzielt habe, wonach derselbe seine Bewerbung zugunsten des gegenwärtigen sistiert. Fischer selbst gehörte zu den Unterzeichnern der neuen Eingabe.

Die Regierung faßte Beschluß über den Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung des Rechtes der Banknotenausgabe und überreichte ihn dem Geheimen Rat zur Begutachtung. Inzwischen wurde in Versailles beschlossen, daß zu den gemeinsamen Angelegenheiten des neuen Deutschen Reiches auch die Bankfrage gehören solle. Artikel 4

der Reichsverfassung vom 16. April 1871 überwies dem Reich die allgemeine Regelung des Bankwesens, so daß Württemberg jetzt nur noch die Möglichkeit blieb, durch Spezialgesetz für die Errichtung einer Notenbank Vorsorge zu treffen. Aber auch diese Möglichkeit bestand nur noch für kurze Zeit. Denn auf Grund des zwischen Württemberg, Baden, Hessen und dem Norddeutschen Bunde geschlossenen Staatsvertrages vom 25. November 1870 sollte das Bundesgesetz vom 27. März 1870, betreffend Ausgabe von Banknoten, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1872 auch in Württemberg in Kraft treten. Daher mußte die Landesgesetzgebung spätestens bis zum Schluß des Jahres 1871 ein Gesetz erlassen haben. In Artikel 14 des Vertrages vom 25. November 1870 war übrigens die besondere Bestimmung aufgenommen worden, wonach auch während der Zeit, für welche die Ausgabe von Noten einer württembergischen Bank gestattet war, die Befugnis dazu den etwa folgenden, das Bankwesen im allgemeinen regelnden gesetzlichen Vorschriften unterliegen sollte. Danach konnte durch ein Gesetz ein ausschließliches Bankprivileg weder in dem Sinne geschaffen werden[1], daß die Reichsregierung gehindert gewesen wäre, das Recht der Gesellschaft zur Notenausgabe ohne jeglichen Entschädigungsanspruch zu beschränken oder aufzugeben, noch in dem Sinne, daß der Gesellschaft ein ausschließliches Recht der Notenausgabe erteilt würde.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte überreichte am 5. Mai 1871 die Regierung den Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Notenbank, nebst Motiven. Am 24. Juli 1871 kam das Notenbankgesetz zustande, durch das die Regierung ermächtigt wurde, einer Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Stuttgart die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu erteilen. Der neuen Bank wurden folgende Geschäfte vom Gesetz gestattet: 1. Wechselgeschäfte, jedoch nur mit Wechseln von höchstens dreimonatlicher Verfallzeit und mit mindestens zwei notorisch guten Unterschriften; 2. der An- und Verkauf von Edelmetallen, soweit solches zur Beschaffung der baren Mittel notwendig ist; 3. Gewährung von Darlehen auf längstens drei Monate gegen Verpfändung von Edelmetall oder anerkannt soliden Wertpapieren und Wechseln; 4. die Einkassierung und Auszahlung von Geldern, sowie die Annahme von Geldern und von zur Einkassierung bestimmten Forderungen in laufende Rechnung. Um der Ausgabe von Staatspapier-

[1] Vgl. Hecht, a. a. O. S. 80. Ferner Kaulla, a. a. O.

geld keine Konkurrenz zu schaffen, wurde der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten nicht allein auf das Dreifache des eingezahlten und durch die Bilanz als noch vorhanden nachgewiesenen Aktienkapitals, sondern außerdem noch auf den absoluten Höchstbetrag von 15 Mill. Gulden begrenzt. Auch wurde der Bank nur das Recht zur Ausgabe von Noten in Stücken von mindestens 10 Gulden gegeben und außerdem bestimmt, daß von dem Betrag der auszugebenden Noten höchstens die Hälfte in Stücken von weniger als 35 Gulden bestehen darf. Der Gegenwert der ausgegebenen Noten muß mindestens zu einem Drittel in groben Münzen der Landeswährung, im übrigen in guten Wechseln oder in Gold- oder Silberbarren bestehen. Dieselbe Bestimmung gilt auch zur Deckung der unter Ziffer 4 bezeichneten Verbindlichkeiten der Bank. Der Bank ist ferner die Verpflichtung auferlegt, von dem jährlichen Reingewinn, soweit er 5 % des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt, 33⅓ % dem Staat zu überlassen.

Nach Erlaß dieses Gesetzes wurde alsbald die vorgesehene Aktiengesellschaft konstituiert. Am 23. Oktober erfolgte der Eintrag ins Handelsregister, durch Ministerialverfügung vom 23. November 1871 erhielt sie die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten. Die Statuten vom 1. September 1871 setzen das Stammkapital auf 5 250 000 Gulden fest. Mit Rücksicht auf das Reichsbanknotengesetz war es notwendig, noch vor dem 1. Januar 1872 die Volleinzahlung des Aktienkapitals herbeizuführen und mit der Ausgabe der Noten zu beginnen, dadurch wurde die landesgesetzlich erworbene Konzession auch unter der Herrschaft des Reichsgesetzes gewahrt. Die Württembergische Notenbank war die letzte Notenbank gewesen, die im Deutschen Reich noch von einem Einzelstaat konzessioniert wurde.

Die hundertjährige Wirksamkeit des österreichischen Noteninstitutes

Von Max Reinitz-Wien/Mödling

Mit großer Ungeduld sah Kaiser Franz I., nach dem Pariser Frieden, den Vorschlägen seiner Regierung über die Regelung des Finanzwesens entgegen. Sie erschien ihm unzertrennlich mit der gebesserten politischen Lage und mit der Machtstellung und dem Einflusse, den er sich nunmehr wieder erobert hatte. Metternich und Gentz hatten das bedeutendste Finanzsystem Österreichs nachdrücklichst unterstützt[1], während der staatsmännische Finanzminister Graf Stadion dasselbe so durchgeführt hat, wie es Kaiser Franz schon in seinem Kabinettschreiben de dato Troyes, 19. Februar 1814, wünschte.

Die Errichtung einer großen Notenbank, der „Österreichischen Nationalbank", laut Patent vom 1. Juni 1816, war nur die Folge des kaiserlichen Befehles, und es soll gleich beigefügt werden, daß die Nationalbank (die nunmehrige „Österreichisch-ungarische Bank") bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört hat, der Eckpfeiler des Staatskredits und auch ein Abbild der politischen Lage des Reiches zu sein, insbesondere seitdem Österreich im dualistischen Verhältnisse zu Ungarn steht. Denn die Bank ist das unlösbare staatsfinanzielle Band mit Ungarn, dessen Lockerung der Kaiser, trotz wiederholter Versuche, niemals gestattet hat, getreu der in der pragmatischen Sanktion zum Prinzip erhobenen Tradition der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit beider Reichshälften. In keinem Staate Europas tritt eine solche Wechselwirkung zwischen Staatspolitik und Notenbank zutage wie in Österreich-Ungarn, wo die wiederholten Differenzen in der Bankfrage so manche Regierungen schon ins Wanken gebracht und die Parteileidenschaften, hüben und drüben, auf höchste gespannt haben. Die eben abgeschlossene hundertjährige Wirksamkeit dieses bedeutsamen Kreditinstitutes verdient daher zu

---

[1] Siehe hierüber Gentz an den Prinzen Karadja vom 5. Juni 1816.

diesem Zeitpunkte in ihrer Vielgestaltigkeit, wie sie wohl nirgends vorkommt, kurz vorgeführt zu werden.

Der Gründung lag die im Patente ausgesprochene Tendenz zugrunde, sämtliche Papiergeldzeichen (Bankozettel und Einlösungsscheine) einzulösen, aber auch um der k. k. Hofkammer ein Institut zu sichern, welches berufen wäre, in erster Linie der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stehen. Insbesondere sollte die Bank, geradeso wie es Kaiser Leopold I. mit dem „Banco del giro" bezweckt hatte, auch die fehlenden Staatsmittel erbringen, wenn Staatsanlehen nicht abgeschlossen werden konnten.

Aber eine derartige, die Privatwirtschaft nur so nebenbei berücksichtigende Bankgründung konnte anfangs nicht so ohne weiteres die weiten Massen erwärmen, und es bedurfte daher besonderer Lockmittel, um das nötige Kapital beim Publikum aufzubringen. Man erkennt dies sofort, wenn man die Akten und Dokumente liest, welche die Beschaffung der Gründungskapitalien und die Modalitäten der Papiergeldeinlösung, kurz die Verquickung der Aktieneinlagen mit dem österreichischen Staatskredit zum Gegenstande haben. Der Aktionär mußte 1000 Gulden Wiener Währung in *entwerteten* Papiergeldzeichen (= 296 Gulden in Silber), ferner 100 Gulden in Silber übergeben, um eine auf 600 Gulden C. M. lautende Aktie zu erhalten. Dafür hatte die Nationalbank die Pflicht, alle eingelösten Papiergeldscheine dem Staate, behufs Vernichtung, gegen 2½ prozentige Staatsobligationen auszufolgen, anderseits aber gegen diese Deckung entsprechende Banknoten C. M. in Umlauf zu bringen. Die Silbereinlage war demnach sehr armselig; sie betrug entsprechend den von den Aktionären geleisteten 100 Gulden per Aktie, vorerst nur 5 Mill. Gulden Silber.

Begreiflicherweise herrschten schon bei der Konzipierung des Bankplanes verschiedene Auffassungen unter den maßgebenden Mitarbeitern, so unter Pillersdorf, Kübeck und Hauer, rücksichtlich der Organisation und Wirksamkeit der Bank. Eine Übereinstimmung bestand nur darin, daß die Geldzirkulation auf die unwandelbare Grundlage der Metallmünze zurückgeführt werden müsse. Der maßgebendste von allen war jedenfalls Pillersdorf. Er wollte die Papiergeldscheine in eine 2½ prozentige österreichische Staatsschuld verwandeln und, ganz unabhängig davon, metallisch gedeckte Banknoten auf Konventionsmünze lautend, emittieren lassen. Das Metallgeld sollte wirklich vorhanden sein. Kübeck plädierte für die Zurückführung des Papiergeldes auf die Natur des Bankgeldes durch

ein zweckmäßiges Aushilfsmittel, weil Münze vorderhand nicht zur Genüge aufzubringen gewesen wäre. Hauer wollte das Bankinstitut lediglich zum Zwecke der Umwechslung des Papiergeldes errichtet wissen. Der Übergang zu einem metallischen Geldwesen sei „so leicht als möglich" zu machen. Er wollte übrigens die Bank nur in Händen des Staates wissen[1]. Schließlich wurde Pillersdorfs Plan akzeptiert, aber auch nicht zur Genüge ausgeführt, denn es fehlte nachher das genügende Metallgeld nach den festgestellten Programmen.

Die alsbaldige Betätigung der Notenbank hat indessen nicht Gefallen gefunden, weil in der Folge die Bank dem Staate bedeutende unverzinsliche Darlehen mit oder ohne Deckung geben mußte, auch direkt Staatsanlehen emittierte, ja sogar ihren Metallschatz zur Verfügung stellte; ihre Banknoten fanden daher keine allzu große Sympathien im Auslande. Der moralische Riegel, welchen später die Bankstatuten gebildet hatten, wonach die Bank nur „kommissionsweise für den Staat Geschäfte machen soll", ward gleichfalls durch separate Übereinkommen über direkte Staatsgeschäfte beiseite geschoben, und selbst dann nicht beachtet, als Stimmen laut wurden, daß die Notenbank für Handel und Gewerbe, im Verhältnisse zum Geschäftsumsatze viel zu wenig leiste und die Staatspolitik in der Führung der Bankgeschäfte etwas mehr ausgeschaltet werden müsse. Man hatte mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bank wohl ein Palladium des Finanzministers, aber nicht das der Steuerträger geworden sei. Denn gegenüber den Summen, welche sie mit dem Staate, von der Gründung an, Jahrzehnte hindurch, umsetzte, sei der dem Handel Österreichs gewidmete Betrag im Wechseldiskontgeschäfte geradezu auffallend gering gewesen. Bis in die dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts hat nämlich die Bank jährlich nicht über 30 Mill. Gulden Wechsel diskontiert. Es gab Jahre (1828 und 1829), in welchen sogar nur 6,5 und 8,7 Mill. Gulden eskomptiert wurden, und der in diesen Jahren erzielte Bruttogewinn von 3,5 Mill. Gulden resultierte eigentlich aus Steuern, die der Staat für seine Bankschulden, in Form von Zinsen, abgestattet hat. Das hatte die mißliche Folge, daß sich die zirkulierenden Noten, mangels entsprechend ausgedehnten Verkehrs im Handel, nicht in Umlauf erhielten, sondern massenweise zum Um-

[1] Hauer, „Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen", 1848 S. 225 und Beer, „Finanzen Österreichs", 1877, S. 90.

wechseln gegen Silber der Bank präsentiert wurden, wobei es sich erst herausstellte, daß das Metallgeld verschwindend gering gewesen ist. Ende 1840 war der Umlauf 10,45 mal größer als die Metalldeckung. Dem Banknotenumlauf von 167 Mill. Gulden stand nämlich nur eine Metalldeckung von 15,5 Mill. Gulden gegenüber, also viel weniger als lange nach der Gründung der Bank im Jahre 1818.

So hatte denn die Banknote von Anfang an kein Metallgeld repräsentiert und jedes politische Ereignis alsbald den Kredit erschüttert, schließlich den Zwangskurs heraufbeschworen und ad oculus gezeigt, daß die Notenbank nur das geblieben ist, was ursprünglich intendiert war, nämlich eine Zahlstelle für die direkten Gläubiger des Staates und der Deckmantel für die stets steigenden Staatsbedürfnisse.

Diese Mißstände führten zu Differenzen zwischen Regierung und Bank, die in vielen Kardinalfragen vergeblich eine größere Bewegungsfreiheit anstrebte. Der Kampf bestand nicht nur in Zeiten politischer Krisen oder nach den Kriegen, sondern in der Regel bei jeder Verhandlung über die Privilegiumserneuerung.

In den Gesetzen über das Bankprivilegium sowie in den Bankstatuten ward der Regierung ein so großer Einfluß auf die Bankgebarung gesichert, daß es der Notenbank schwer möglich war, den Ansprüchen der Finanzminister mit Erfolg entgegenzutreten. Sie mußte, notgedrungen, Vorschüsse gewähren, auch Staatspapiergeld, so in den Jahren 1848 und 1866, übernehmen und einlösen. Die Opfer, für welche die Bank wohl anderweitig materiell entschädigt wurde, zwangen sie wiederholt, die geplante Stärkung des Metallschatzes zurückzustellen, was wieder die Konsequenz hatte, daß die Barzahlungen, kaum aufgenommen, alsbald wieder eingestellt werden mußten.

Das Schmerzenskind jeder Regierung, die Valutareform, war gleichfalls eine konstante Sorge der Bank, und geradezu enorm waren die Verluste, welche der Staat an der Verschlechterung der Währung erlitten hat. Als beispielsweise im Jahre 1859, infolge des Krieges mit Italien, die Barzahlung der Bank wieder einmal eingestellt wurde, verschlechterte sich die Valuta derart, daß das Silberagio in wenigen Wochen über 150 hinaufgegangen war.

Es dauerte lange Zeit, bis hierin Wandel geschaffen wurde. Die Regierung konnte in den Jahren wirtschaftlichen Aufschwunges (1890—1896) zu guten Kursen, Geldrententitres begeben und aus dem Erlöse endlich die ominösen Staatsnoten aus dem 1866er Kriegs-

jahre einlösen. Die Situation der Bank wurde dadurch mit einem Schlage verbessert, indem ihr Metallschatz gestärkt und die Einlösung ihrer Noten gesetzlich vorbereitet werden konnte. Zur Barzahlung ist es aber trotzdem bis jetzt nicht gekommen, obgleich auch die Bank das ihrige beigetragen hat, den Barfonds auf eine ansehnliche Höhe zu bringen. Er war nämlich innerhalb einiger Jahre um mehr als eine halbe Milliarde erhöht.

Die materielle Vorbedingung für die Einlösung der Noten war damit wohl gegeben, allein es fehlte die Gewißheit, daß das in Umlauf gebrachte Gold wegen der an das Ausland zu zahlenden Goldzinsen im Lande bleiben würde. Man hat diesbezüglich schon wiederholt unangenehme Erfahrungen gemacht, desgleichen mit der Thesaurierung der in Umlauf gebrachten Goldstücke durch das Publikum.

Es ist unbestritten der große Erfolg des politischen Ausgleiches mit Ungarn, insbesondere der hierauf folgenden Auseinandersetzungen gewesen, daß endlich das Rechtsverhältnis des Privilegiums der Anstalt zur Allgemeinheit und nicht nur zu den Staatsfinanzen festgelegt wurde, und daß die Grenze zwischen Autonomie und Oberaufsicht nicht überschritten wird. Daß die Bank auch die kreditpolitischen Maßnahmen der Regierung, mitunter sogar mit materiellen Opfern, unterstützt, ist ja selbstverständlich und im Selbstinteresse der beiden Staaten gelegen. Denn ohne Mithilfe des Noteninstitutes wäre die Währungsfrage nicht geregelt und die Staatsschuld niemals konsolidiert worden. Dem energischen Auftreten Ungarns ist es zu danken, daß heute nicht mehr der zentralistisch fiskalische Geist des einstigen Generalsekretärs der Bank, Lucam, herrscht, der selbst nach dem mit Ungarn getroffenen Ausgleiche die Nationalbank noch immer als spezifische österreichische Anstalt auffaßte und mit Vorliebe nur die materiellen Interessen Österreichs vertreten hatte, also nur die Interessen jenes Staates, in welchem die Bank ihren Sitz hatte [1].

Und auch das allzu starre Festhalten dieses maßgebenden Leiters der Bank an der Relation, auf Kosten des Zirkulationsbedürfnisses, ward erst gebrochen, als Ungarn darauf bestanden hat, daß dem Verkehre, unter allen Umständen, der nötige Kredit zur Verfügung gestellt werde. Erst dann hatte man sich entschlossen, das Kontingent der nicht mit metallischer Bedeckung zu fundierenden Notenemission

---

[1] Siehe hierüber interessante Details in Lonyais „Die Bankfrage", S. 290 bis 297.

zu erhöhen. Anstatt des fixen Notenkontingentes von 200 Mill. Gulden ward schon im Jahre 1887 bestimmt, daß die Notenemission unbeschränkt, gegen bankmäßige Deckung, gestattet sei, jedoch müsse mindestens zwei Fünftel davon durch Barwert in Silber oder Gold (auch Devisen) gedeckt sein.

Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß von dieser unbeschränkten Notenemission, speziell jetzt, reichlicher Gebrauch gemacht wird, jedoch nicht zum Schaden des Staatskredits. Erwünscht ist es gewiß, daß eine metallische Bedeckung stark sei. Denn „Gold kauft die Stimmen großer Haufen"; aber es wird noch lange dauern, bis die Verhältnisse gestatten werden, die Notenzirkulation einzuschränken bzw. eine günstigere Relation zur metallischen Bedeckung herbeizuführen.

An und für sich hat ja ein gesteigerter Umlauf an Banknoten, bei entsprechender bankmäßiger Deckung, nichts Beunruhigendes, unter Umständen ist er als Wirkung erfreulicher Veränderungen aufzufassen und geeignet, die Herabminderung des Zinsfußes zu bewirken. Allerdings nur dann, wenn der Kredit nicht zugunsten solcher Geschäfte gewährt wird, hinter welchen sich Beziehungen zum Staate *verbergen*, sondern wenn er vornehmlich zur Unterstützung von Handel und Gewerbe gebraucht wird.

Man war in Österreich selbst in aufgeklärten Kreisen, wie schon bemerkt, nicht immer dieser Ansicht. Die Einhaltung der Relation zum Umlaufe ist nicht nur von dem bereits bezeichneten maßgebenden Organe der Nationalbank, sondern selbst von erfahrenen Parlamentariern dermaßen als Dogma suggeriert worden, daß jede Rücksicht auf mögliche Veränderungen im Verkehre in den Hintergrund trat. Bei Beratung der metallischen Bedeckung der Banknoten, anläßlich der Bankvorlage im Jahre 1862, hat unter anderem der Referent des Finanzausschusses, Dr. Herbst, die ganz merkwürdige Argumentation aufgestellt, daß der Bank niemals gestattet sein solle, über ein fixes Notenkontingent von 200 Mill. Gulden hinauszugehen, selbst wenn Geschäfte und Verkehr blühen und sich erweitern würden. „Man solle — meinte der Fachmann — eine solche Erweiterung nicht begünstigen, da der nicht ausbleibende Rückschlag dem Verkehr größere Wunden schlagen würde, als die scheinbare und künstlich gemachte Blüte ihm genützt habe. Es frage sich sehr, meinte Herbst, ob die Bank noch die Elastizität haben werde und ihre Noten noch soll vermehren dürfen, wenn die Leute um ihr Silber zur Bank kommen. In solchen Zeiten muß die Bank vielmehr ihre Kredite

restringieren. Die Bank würde entsetzlich unvorsichtig handeln, wenn sie in solcher Zeit ihre Eskomptegeschäfte erweitern würde." — Mit Recht wies ein genauer Kenner der Verhältnisse der österreichischen Nationalbank, der einst im Ausgleich mit Ungarn mitwirkende Finanzminister Graf Melchior Lonyai, darauf hin, daß in solchen Fällen andere Notenbankinstitute, insbesondere die Bank von England, mit einer Erhöhung des Zinsfußes, nicht aber mit der Restringierung des Kredits dem Übel begegnet haben. England habe die Peel-Akte, trotz ihrer strengen Verfügungen, lieber dreimal suspendiert, ehe er zuließ, die um sich greifende Wirkung der Handelskrisen dadurch noch zu verschärfen, daß die Kredite eingeschränkt werden. Man hatte in England, wenn auch gegen höhere Zinsen, in noch größerem Maße allen Kredite gewährt, die deren würdig waren. Zudem sei es, meinte Lonyai, bekannt, daß bei konsolidierter Metallgeldzirkulation die Auswanderung des Metallgeldes am sichersten nur durch rasche und bedeutende Erhöhung des Diskontes verhindert werde. Die Geldmärkte hielten es wenn auch für lukrativer, die teueren verzinslichen Wechsel eines solchen Landes zu kaufen, wodurch in umgekehrter Richtung vielmehr eine Zunahme des Metalles stattgefunden hat[1].

Man hat in Österreich, gerade in den letzten Jahren, die Erfahrung gemacht, daß der vermehrte Notenumlauf für den Verkehr insbesonders dann unumgänglich wird, wenn, unter gewissen Umständen, die sonstigen Geldsurrogate, wie Schecks und Clearing-Houses, Wechsel und Kassenscheine in dem Maße geringer werden, als die Guthabungen bei den Banken gebunden waren. Aus diesem Grunde erkennt man es allgemein als richtiger an, wie dies in Frankreich der Fall ist, die Höhe des Notenumlaufes gar nicht zu begrenzen. Die Verhältnisse zwingen ohnehin, Auskunftsmittel zu erfinden, um im Notfalle von der Begrenzung abzuweichen, was nicht nur die österreichische Notenbank tat, sondern selbst die auf der strengen Peelschen Akte basierende Bank von England.

Unter allen Umständen soll aber stets eine gute anderweitige Wertdeckung vorhanden sein, sofern der Metallschatz nicht mehr hinreicht. Die Österreichisch-Ungarische Bank ist streng genug bei Zensurierung der Wechsel und der Effekten, auch bei Annahme von Staatsobligationen. Man fürchte ja nicht, daß die Unbegrenztheit

[1] Lonyai, Über unsere öffentlichen Angelegenheiten: „Die Bankfrage". Budapest 1875, S. 180/181.

des Notenumlaufes die Macht zur beliebigen Ausdehnung der Notenemission zeitigt. Die Grenzen werden durch die Verkehrsbedürfnisse gegeben, aber auch durch die Haftung des großen Kapitals der Bankaktionäre, die in dem Maße steigt, als vom Rechte der Notenemission allzu großer Gebrauch gemacht wird.

Die Österreichisch-Ungarische Bank hat im ganzen, wie man annimmt, selbst im großen Weltkriege, das Maß nicht allzusehr überschritten. Die großen Mittel für die Kriegführung wurden im Rahmen eines mäßigen Notenumlaufes aufgebracht, und man kann annehmen, daß in vielen Phasen des Krieges an Banknoten nicht mehr als etwa 7 Millarden Kronen, daher viel weniger als in den feindlichen Großstaaten im Umlaufe waren. Schatzwechsel, Salinenscheine und Vorschüsse gegen Effekten, welche sich der Staat dienstbar machen konnte, haben vollends genügt, um den Finanzdienst, die finanzielle Rüstung während des Krieges, bis nach Begebung der Kriegsanleihen, sicherzustellen, ohne auch nur im mindesten das Vertrauen zur Bank geschwächt zu haben.

Die volkswirtschaftliche Funktion der österreichischen Notenbank ist nach alledem eine andere geworden, als sie war zu jenen Zeiten, da Geld und Kredit nur bei dieser Stelle erhältlich waren und der Staat in der Not selbst vor der Wegnahme des Metallschatzes nicht zurückschreckte.

Da bildet denn heute das Noteninstitut das eigentliche Rückgrat der finanziellen Bereitschaft in Österreich. Metallschatz und sichere Deckungswerte aller Art, insbesondere die feste Steuerfundierung, bilden ein Bollwerk gegen die großen Störungen, die Krieg und wirtschaftliche Unbill zur Folge haben. Man muß die nötige Unbefangenheit haben, um den delikaten Punkt des Currencywesens in Österreich richtig zu beurteilen. Es ist dabei die Tatsache der gegenwärtigen Rechtsfähigkeit, sowie der ökonomischen Machtstellung [1] festzuhalten, wenn die Frage der in Fällen der Not notwendig gewordenen größeren Notenemission zur Diskussion gelangt. Im verflossenen Kriege hat Österreich, wie alle anderen Staaten, die Zirkulationsmittel wesentlich vermehren müssen, obgleich der Metallvorrat nicht mehr die übliche Relation repräsentiert hat. Nur Deutschland machte eine Ausnahme. Dort war selbst inmitten des Krieges (Mai 1915)

---

[1] Knapp legt in seinem Buche: „Die staatliche Theorie des Geldes" dem Eigenwert des Geldes, dem Goldwert desselben, keine Bedeutung bei. Siehe auch Bendixen, „Das Wesen des Geldes", Leipzig 1908.

der Metallschatz 2428,37 Mill. Mark, der Banknotenumlauf nur 5142,7 Mill., also fast zur Hälfte metallisch gedeckt. In Österreich, in Frankreich und Rußland lagen zu Beginn des Krieges keine Ausweise mehr vor, doch wußte man, daß der alte Metallschatz der Österreichisch-Ungarischen Bank von 1589,24 Mill. Kronen nicht mehr hingereicht hat, um die metallische Grundlage für ²/₅ der vermehrten Zirkulationsmittel zu bieten[1]. Die Regierung ward deshalb mit Kaiserl. Verordnung vom 4. August 1914 ermächtigt, zur Bestreitung der außerordentlichen militärischen Auslagen sofort bei Kriegsbeginn die entsprechenden Kreditoperationen zu machen. Das Finanzministerium hat infolgedessen Schatzscheine kreiert und dieselben bei einem Bankkonsortium, und zumeist auch direkt bei der Notenbank, verpfändet. Die von dem Bankkonsortium bevorschußten Effekten wurden von der Notenbank lombardiert. Behufs Beschaffung der Mittel wurde anderseits die Notenbank ermächtigt, als außerordentliche Maßnahmen, die Emissionsgrenze zu erweitern, „ohne daß die vorgeschriebene bankmäßige Deckung des Notenumlaufes eine Änderung erleiden sollte". All dies geschah mit Rücksicht auf die bevorstehende Begebung einer Kriegsanleihe, bis der Markt für dieselbe aufnahmefähig war.

Es fragt sich nun, ob für die Mehremission eine sichere Fundierung tatsächlich bestanden hat. Es bestand wirklich eine gute Deckung für den Kredit, für die Verbindlichkeiten, welche die emittierten Noten repräsentieren. Die Schuldscheine, welche der Staat bei den Banken, oder die Sicherheiten („Schatzscheine und Effekten"), die er bei der Notenbank verpfändet hatte, haben eine Kreditbasis, die Vertrauen genießen muß, weil die Hypothek durch die Steuerkraft des Staates gesichert ist. Es liegt kein innerlicher Widerspruch zwischen dem Wesen der Banknote und deren Deckung, wenn, bei wirklichem Mangel entsprechender Metallmassen, Schuldurkunden, die sichere Zinsen erbringen, in Pfand gegeben werden. Mißbräuche sind schon nach der Anlage des Systems ganz ausgeschlossen, weil die über das vorhandene Metall hinausreichenden Noten gewissermaßen eine Zahlungsanweisung sind, auf Forderungen, die einen gesicherten Anspruch gegen Dritte begründen. Sie sind Zeichen von Verbindlichkeiten, die andere voll und sicher bezahlen. Die Kluft zwischen den zur Deckung herangezogenen verzinslichen

---

[1] Letzter vor dem Kriege veröffentlichter Stand vom 23. Juli 1914. Dem Metallschatze von 1589,24 Mill. Kronen stand ein Banknotenumlauf von: 2129,7 Mill. gegenüber.

Staatsobligationen und der effektiv in den Bankkellern liegenden Metalldeckung war in dem großen Weltkriege, selbst in den Perioden großen Geldbedarfes, niemals so groß, wie man annimmt, wobei durch die alsbaldige Verwertung von Staatstiteln, mittelst der Kriegsanleihen, die Regulierung des Notenumlaufes in kurzer Frist bewirkt werden konnte. Auch das Erforderliche zur Stärkung des Metallschatzes der Notenbank ist geschehen, wenn auch nicht in dem Maße wie in Deutschland. Deutschland vermochte durch Einziehung der zirkulierenden Goldmarkstücke und durch Einstellung des Kriegsschatzes in den Metallfonds der Reichsbank, die große Stärkung ihres Metallschatzes zu veranlassen, aber auch in Österreich wurde alles darangesetzt, damit wenigstens die in Zirkulation gebrachten 250 Mill. Kronen Goldmünzen wieder dem Metallschatz zufließen. Die Bevölkerung hat, zum Unterschiede von früher, das Gold nicht vergraben, und es sind mir Fälle bekannt, daß kleine Leute ihre Goldstücke mit der Bedingung an den Schaltern der Wechselstuben gegen Papier umtauschen ließen, daß dieselben prompt an die Notenbank zur Vermehrung des Metallschatzes abgeführt werden.

Die Noten sind, streng genommen, nirgends in großen Massen einlösbar, die in normalen Zeiten bestehende Einlösbarkeit in effektivem Gold ist nur ein Kunstgriff, der sich nur durch die Unmöglichkeit der Präsentierung des größten Teiles der zirkulierenden Noten erhält.

Bei der Vertrauensfrage entscheidet heute die Leistungsfähigkeit des Staates, ferner die Garantie aller Banken, die für den Staat, als Mitschuldner, garantieren. In Österreich beträgt das für den Staat übernommene Impegno der engagierten Privatbanken viele hundert Millionen Kronen.

Das war allerdings anders in den ersten Geschäftsperioden der Nationalbank oder gar zur Zeit der „Wiener Stadtbank". Für die emittierten Papiergeldzeichen war damals tatsächlich keine Fundierung, geschweige denn eine effektive Garantie kapitalsreicher Institute vorhanden. Im Jahre 1816, als die Bank in die Staatsgeschäfte eintrat, waren noch 500 Millionen ungedeckte Papiergeldzeichen vorhanden, für deren Einlösung allerdings $2^1/_2$ prozentige Schuldtitel als Deckung hinterlegt wurden. Aber die Staatseinnahmen betrugen nur 92300000 Gulden, die um so weniger eine Sicherheit geboten haben, als der Staatsaufwand die Einnahmen um 12 Millionen überschritten hat. Die Staatshypothek, nämlich die Steuerkraft, konnte nicht einmal vor einigen Dezennien, als der Krieg mit Preußen

ausbrach, für eine ungewöhnliche Vermehrung der Zirkulationsmittel herhalten. Nach dem Kriege vom Jahre 1866 verfügte die Notenbank nur über einen Metallschatz von rund 100 Mill. Gulden, auf Grund dessen Noten von 300 Mill. Gulden emittiert werden durften.

Für eine weitere Notenemission fehlte jedwede Basis; und doch waren an Bank- und Staatsnoten über 500 Mill. Gulden im Umlaufe. Die Staatseinnahmen betrugen dazumal nur 407,2 Mill. Gulden, und sie erübrigten nichts für die Zinsen eventuell auszugebender Staatsschuldverschreibungen. Es fehlten auch willfährige Geldinstitute, die die Mittel dem Staate durch Eskompte- und Lombardkredit hätten vorstrecken wollen.

Österreich mußte also wieder zur unbedeckten Note, zu den mit Zwangskurs ausgerüsteten Staatsnoten, zum uneinlösbaren, nicht fundierten Papiergeld greifen, denn das disponible Kapital der Banken war dazumal gering, und das der Privaten hatte kein Vertrauen zum Staate. Man hatte gute Ratschläge, aber wenig Entgegenkommen.

In den Konferenzen, die der Finanzminister mit den Vorständen der Kreditinstitute und der ersten Bankiers im Jahre 1866 hatte, waren wohl alle darüber einig, daß die Hilfeleistung nicht durch die Suspendierung der Bankakte geschehen solle, aber nur wenige plädierten für eine ähnliche Transaktion, wie sie heute willig angeboten und rasch durchgeführt wurden. Damals rieten einige, den Metallschatz der Bank in Anspruch zu nehmen, andere wieder zur Verpfändung des sämtlichen österreichischen unbeweglichen Privateigentums, und die meisten waren für eine direkte Vorschußleistung der Nationalbank auf ein künftig zu emittierendes Staatsanlehen. Direkt vermochte aber der Finanzminister von den Kreditinstituten, wie bemerkt, die nötigen 200 Mill. Gulden nicht zu erhalten, und so mußte die Bankakte suspendiert und die Emission ungedeckter Staatsnoten verfügt werden. Ein Vorschuß von 200 Mill. Gulden seitens der Nationalbank erschien aber dazumal als „nicht opportun“ und wurde vom Bankgouverneur „als eine beunruhigende und das Steigen des Agio bewirkende Maßregel“ nicht gebilligt.

Das Opfer war aber damals gerade die Notenbank; ihr Kredit, ihre Bestrebungen, die Bareinlösung zu erzwingen, waren durch die mit Zwangskurs ausgerüsteten Staatsnoten zurückgestellt. Indessen blieben die Dividenden der Bankaktionäre wenig berührt. Sie erhielten für die Jahre 1867 und 1868 immerhin noch über 6½- und im darauffolgenden Jahre 1869 sogar schon 8prozentige Dividenden.

Die Geschichte der Entwicklung der österreichischen Notenbank ist nicht nur bemerkenswert, sondern für alle instruktiv und überzeugend, die es lieben, die scheinbaren Sicherungsformen höher zu stellen als den Zweck der Institution.

Es ist nicht ein und dasselbe, ob hohe Dividenden aus Anlaß der Verkehrssteigerung oder aus Geschäften mit den Staatsregierungen erzielt werden, ob also die Steigerung des Umlaufes durch den Bedarf im Handel oder durch die Eskomptierung und Lombardierung von Staatseffekten erfolgt.

Für die Volkswirtschaft ist es eine Bedingung zur Erbringung wirtschaftlicher Errungenschaften, daß der richtige Schritt von der ersten Kreditquelle des Reiches geschehe, indem die Versorgung des ganzen wirtschaftlichen Lebens mit reichlichen Kreditmitteln zu mäßigem Zinsfuße vonstatten gehe. Der Ackerbau hat nach den wirtschaftlichen Verwüstungen des letzten Krieges zwar noch immer seine Ernten, aber schon die Viehzucht bedarf einer Restaurierung. Handel und Industrie und namentlich das Kapital, das in Effekten und Realitäten nach vielen Milliarden investiert ist, haben direkte Verluste und Entwertungen erfahren. Gewinnbringend waren nur einige wenige Industrien, welche die Mittel zur Zerstörung, nämlich Kriegsmaterial, geliefert hatten.

Ein Hauptfaktor für den Wiederaufbau ist aber nur die Österreichisch-Ungarische Bank mit ihrem Bankdiskonto und mit ihrer Notenpolitik. Sie wird, aus praktischen Gründen, an dem mäßigen Zinsfuß nur insolange bindend festhalten wollen, als sie gegenüber den Abnehmern der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe die Verpflichtung übernommen hat, die gewährten Vorschüsse nicht höher als mit 5 % zu belasten. Es wird aber kaum möglich sein, Ende 1917, als dem Endtermin für die 5prozentige Zinsverpflichtung, die gezeichneten Stücke der Kriegsanleihe vorschußfrei zu machen. Bis zu dieser Frist wird die österreichische Produktion noch nicht über genügende Überschüsse verfügen, wenn berücksichtigt wird, daß man vorerst neue Handelsbeziehungen und Verkehrseinrichtungen wird schaffen müssen, um die offenbar für absehbare Zeit in Aussicht stehende handels- und verkehrspolitische Boykottierung Österreichs einigermaßen wett machen zu können.

Früher hatten nur krisenartige Verhältnisse Österreichs auf das ausländische Kapital ungünstig gewirkt, heute ist es Haß und Neid über den politischen Sieg, der den fremden Verkehr von Österreich fernhält. Und dabei muß die österreichische Handels- und Industrie-

welt auch mit einer langen Zeit der inneren Reorganisation rechnen. In den vom Feinde okkuppiert gewesenen oder selbst evakuierten Ländern, so in ganz Galizien und Bukowina, im Küstenland mit Triest, wird noch feste Arbeit zu bewältigen sein, bis die ausgeschalteten wirtschaftlichen Existenzen aufgerichtet, Handel und Wandel in das alte Geleise gebracht und die rückkehrenden Arbeitskräfte Kapital, Kredit und Beschäftigung finden werden.

Krieg und Moratorium haben auch sonst die Lebensbedürfnisse herabgemindert, die Zirkulationsfähigkeit der Waren eingeengt und deren Gebrauchs- und Tauschwert, mangels Einkommens, aber auch mangels der Konsumfähigkeit, dermaßen reduziert, daß für einen umfassenden Kreditverkehr die Gelegenheit tatsächlich gefehlt hat. Die Schnelligkeit des Umlaufes wird daher angeregt werden müssen. Für die Neuanschaffung von Vorräten, die der Krieg vollständig gelichtet hat, für die Beschaffung der Löhnungen, für die neue Arbeit wird sowohl der Großhandel als der Kleinhandel Kredit benötigen. Erst durch Vermittlung des Kredits wird der beträchtlichere Teil der Produzenten in der Lage sein, zu kaufen, wieder zu verwerten und die wirtschaftliche Erneuerung einzuleiten. Die Kreditstellen werden hierbei die Aufgabe haben, mit einem niedrigen Zinsstande zu rechnen.

Rechtgemäß wäre, entsprechend der Lage, wohl ein höherer Zinsfuß am Platze. Die Rechtmäßigkeit eines *hohen* Kapitalzinses beruht nämlich auf zwei Grundlagen: Auf der geschwächten Produktivität und auf der verminderten Vertrauenswürdigkeit. Das Kapital übersiedelt in solchen Fällen, im Wege des Kredits, nur ungern in neue Verhältnisse und wenn ja, nur gegen Entgelt des Risiko. Die Kapitalsverleihungen werden nun in Österreich in höherem Maße als bisher gefordert werden, und weil die Banken und Kreditinstitute in erster Linie den Kapitals- und Großindustriebetrieb erhalten, daher kaum genügende Reservoirs für kleinkommerzielle und gewerbswirtschaftliche Kredite haben werden, wird sich wohl die erste Kreditstelle des Reiches, die Notenbank, der kleinen Wirtschaftskreise in irgendeiner Form wärmstens annehmen müssen.

Die Österreichisch-Ungarische Bank hat unter dem Regime Lucams, wie schon oben bemerkt, auf die Erhaltung der richtigen Relation und auf die Nichtüberschreitung der Notenreserve viel mehr gehalten als auf das Verkehrsinteresse. Wenigstens ward ihm dies wiederholt, namentlich in Ungarn zum Vorwurfe gemacht. In einer im Jahre 1869 abgehaltenen Bankenquetekommission, bestehend aus

den hervorragendsten Mitgliedern des Parlamentes, der Finanzwelt und Finanzgelehrten, ward einmütig festgestellt, daß die österreichische Nationalbank den Kreditbedürfnissen Ungarns nicht die Dienste leiste, welche von derselben mit Recht erwartet werden können. Es wurden nämlich in den ungarischen Filialen, ungeachtet der bestehenden Krise, die Wechsel der besten Häuser zurückgewiesen. Die Unzufriedenheit war damals so groß, daß die Enquete die sofortige Errichtung einer selbständigen Zettelbank für unerläßlich erklärte, falls die österreichische Nationalbank den zunehmenden Bedürfnissen der Industrie und des Kredits nicht sofort entsprechen sollte.

All dies gehört indessen der Geschichte an. Denn die gegenwärtigen Geschäftsmaximen der Notenbank sind bereits wesentlich besser, als sie noch vor Dezennien waren, und man erwartet jetzt noch Besseres für die Zukunft.

Einige Tatsachen zur Tilgungshypothek im städtischen Bodenkredit

Von Walter Leiske-Berlin

I.

Die Hypothek ist — nach § 1113 BGB. — eine Belastung eines Grundstücks, derart daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist. Ist in dem Dahrlehensvertrage von den Beteiligten vereinbart worden, daß die Befriedigung der Forderung demnächst nicht durch einmalige Zahlung einer Summe, sondern durch Entrichtung von Teilbeträgen mit periodischem Charakter zu erfolgen hat, so sprechen wir von einer „Tilgungshypothek" (im weiteren Sinne).

In der Literatur finden sich die Ausdrücke „Amortisationshypothek" (dabei Zins und Amortisationsbeitrag unterscheidend) und „Annuitätendarlehen" (dabei mit Annuität den Zins und den Tilgungsbeitrag eines Jahres umfassend). Der Gesetzgeber des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 spricht von „Amortisationshypotheken" und von „Tilgungsbeitrag" (§§ 6, 19, 20, 21 a. a. O.). Der Gesetzgeber des preußischen Gesetzes über Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen vom 26. Juli 1912 gebraucht die Bezeichnungen „Abtragsdarlehen" und „Abtragsrente" (§ 2 a. a. O.).

In der Literatur ist starker Nachdruck gelegt worden auf eine gewisse Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Tilgungsvorganges, so daß man solche Hypotheken, bei denen die Abtragung ohne jede Regel bezüglich der Zeit und der Höhe des Abtrags vor sich geht, nicht ohne weiteres als Tilgungshypotheken bezeichnet und damit einen gewissen Gegensatz aufrichtet zwischen der „Rückzahlung" und der „Tilgung". Unstreitig wird heute als eigentliche Tilgungshypothek (im engeren Sinne) eine Hypothek bezeichnet, bei der die

Rückzahlung des Darlehens im Wege systematischer Tilgung erfolgt, indem mit und neben den bedungenen, dem Gläubiger nur aus dem jeweiligen Kapitalsreste zugute kommenden, aber zur Verstärkung der Tilgung aus dem ursprünglichen Kapitalsbetrage zu berechnenden Zinsen zum Zwecke der Kapitalsabzahlung ein weiterer Beischlag in Höhe eines unverändert bleibenden Teils der ursprünglichen Darlehenssumme entrichtet wird. Ein Beispiel[1] mag diese Tilgungshypothek (im engeren Sinne) erläutern:

Ein Hypothekendarlehen von 1000 Mk. ist mit 4 % zu verzinsen und mit ½ % zu tilgen, so daß sich eine feste Halbjahrsleistung von 22,50 Mk. (20,00 + 2,50) ergibt; diese Halbjahrsleistung wird wie folgt dem Ziel der Tilgung nutzbar gemacht:

Zahl der Halbjahres-Annuitäten	Halbjährlich zu zahlender Betrag		Verbleibende Kapitalreste Mark
	an Zinsen Mark	an Tilgung Mark	
1	20,00	2,50	997,50
2	19,95	2,55	994,95
3	19,90	2,60	992,35
20	18,86	3,64	939,26
40	17,09	5,41	849,01
60	14,46	8,04	714,89
80	10,55	11,95	515,59
100	4,74	17,76	219,43
110	0,85	21,65	21,12
111	0,42	21,12	—
Sa.	1496,54	1000,00	

so daß sich die Tilgung des Hypothekendarlehens in 55½ Jahren vollzieht und an Annuitäten insgesamt die Summe von 2496,54 Mk. zu entrichten ist.

2. Eine besondere Ausgestaltung erfährt diese Tilgungshypothek, wenn die einzelnen Tilgungsbeiträge — bei einer Mehrheit von Hypothekenschuldnern *einem* Kreditgeber gegenüber — zwar für jedes Grundstück auf einem besonderen Tilgungskonto rechnerisch als abgezahlt gebucht werden, im übrigen aber alle Tilgungsbeiträge in einen für diese Mehrheit von Grundstücken *gemeinschaftlichen* Fonds, einen sogenannten „Tilgungsfonds" übergeführt werden, dem

---

[1] Das Zahlenbeispiel wurde der Satzung einer süddeutschen Hypothekenbank entnommen.

eine eigenartige Stellung zwischen Hypothekenschuldner und Gläubiger zuteil wird. Die Literatur pflegt in solchen Fällen von „Tilgungsfonds-Hypotheken" zu sprechen. Den Hauptanteil an dieser besonderen Gruppe von Tilgungshypotheken stellen die landschaftlichen und ritterschaftlichen Institute in Preußen[1].

3. Die landschaftlichen Darlehen sind mit wenigen Ausnahmen Tilgungshypotheken, derart, daß die Tilgung in der Regel nur dann zwingend ist, wenn das Darlehenskapital die Hälfte des Gutswertes übersteigt oder sogar zwei Drittel dieses Wertes erreicht. Die Tilgungsbeiträge werden rechnerisch für jedes Gut als auf die Pfandbriefschuld abgezahlt gebucht. Die Beiträge werden aber tatsächlich einem, sämtlichen Tilgungspflichtigen und mit gleichverzinslichen Pfandbriefdarlehen belasteten Gütern gemeinschaftlichen Tilgungsfonds zugeführt, dem die Satzungen der einzelnen Kreditinstitute eine eigenartige Stellung zwischen belastetem Gut und Kreditinstitut zugewiesen haben.

Der Tilgungsfonds ist an sich kein „eigentümlicher" Fonds der Landschaft, er untersteht nur ihrer Verwaltung. Die Rechte — sagt Leweck in Gruchots Beiträgen 52, 585 —, welche dem Gutseigentümer aus der Tilgung zustehen, richten sich gegen die Landschaft nur insoweit, als sie den Tilgungsfonds verwaltet und innehat. Der unmittelbar Verpflichtete ist der Tilgungsfonds, der durch die Landschaft nur in seiner Rechtssubjektivität vertreten wird.

Der Gutseigentümer befriedigt durch Zahlung der Tilgungsbeiträge nicht die Landschaft. Er erwirbt durch die Tatsache der Zahlung keine Eigentümerhypothek und daher an sich keinen Rechtsanspruch auf Erneuerung des getilgten Schuldanteils bzw. auf Erteilung von Löschungsbewilligungen. Sein rechnungsmäßiges Guthaben am Tilgungsfonds ist außerdem gegen jeden Eingriff von seiner Seite geschützt, ist nicht abtretbar oder anderweitig verfügbar.

---

[1] An neuerer Literatur liegt vor:

Franz, Landschaftliches Kreditwesen in Preußen, 1902.
Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, 1907.
Hecht, Die Landschaften und landschaftsähnlichen Institute in Preußen, 1908.
v. Brünneck, Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften, 1910.
v. Altrock, Die Ostpreußische Landschaft (Heft 15 der Veröffentlichungen des Königl. Preuß. Landes-Ökon.-Koll.), Berlin 1914.
Hermes, Art. Landschaften in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Dernburg, Preuß. Hypothekenrecht, 1891.
Leweck in Gruchots Beiträgen 40, 487 ff. und 52, 576 ff.

Sein Anteil am Tilgungsfonds ist auch dem Eingriff von Dritten (Gläubigern des Gutseigentümers), selbst im Wege der Zwangsvollstreckung, entzogen. Im Falle des freiwilligen Besitzwechsels geht das Guthaben am Tilgungsfonds auf den neuen Gutseigentümer über; im Falle der Zwangsversteigerung bei einigen Landschaften auf den Ersteher, derart, daß die Landschaft das volle Pfandbriefdarlehen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Anteils am Tilgungsfonds liquidiert und im Bedarfsfalle sich an diesem Tilgungsfondsguthaben wegen anderer Verbindlichkeiten des Eigentümers gegenüber der Landschaft, zum Beispiel Forderungen aus Krediten der landschaftlichen Banken, schadlos hält.

Diese Fülle von Sonderrechtsgrundsätzen geht zurück auf die landesherrlich genehmigten Satzungen (Reglements) und Satzungsänderungen der Kreditinstitute, die seit dem Erlaß der Verfassung in die Formen der Landesgesetzgebung gekleidet werden. Dieses gesamte Sonderrecht der landschaftlichen Institute ist mit wenigen Beschränkungen, soweit es beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestand, aufrechterhalten worden, denn nach § 167 EGBGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen, in Kraft, und nach Art. 21 Preuß. AGGBO. bleiben die satzungsmäßigen Vorschriften dieser Kreditinstitute über die Aufnahme, Eintragung, Löschung und Umschreibung der Pfandbriefdarlehen in Kraft. Die Rechtslage berühren ferner: § 1115 Abs. 2 BGB., § 83 GBO., §§ 2 und 10 EGZVG. und Art. 9, 12 und 34 Preuß. AGZVG.[1].

II.

1. Die **Eintragung** der Tilgungshypothek[2] bestimmt sich nach § 1115 BGB.; danach **müssen** eingetragen werden: der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung, der Zinssatz (wenn die Forderung verzinslich), der Geldbetrag anderer Nebenleistungen; im übrigen

---

[1] RG. 1, 368, 398; 2, 286; 3, 221; 4, 337; 9, 305; 12, 265; 20, 220; 22, 259; 24, 108; 24, 302; 27, 218; 28, 335; 29, 233; 29, 249; 30, 278; 64, 214; 74, 401.

KG. A. 4, 152, 158, 249; A. 5, 136, 167; A. 6, 360; A. 12, 325; A. 14, 117; A. 17, 104; A. 25, 93; A. 32, 252; A. 33, 244; A. 34, 317; A. 35, 274; A. 40, 261; A. 45, 1.

[2] **Busch** im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit 1912, 693 ff.; **Sachs** in Iherings Jahrbuch für Dogmatik 58, 323 ff.

kann — sagt der Gesetzgeber — zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Hierbei wird wesentlich die Frage: Gehören die Tilgungsbeiträge zu den „Nebenleistungen" im Sinne des § 1115 BGB.? Das Kammergericht hat in einem Beschluß vom 2. Dezember 1901 (im Jahrbuch nicht abgedruckt) die als Zinsenzuschläge zu zahlenden Tilgungsbeiträge für Nebenleistungen erklärt und damit ausgesprochen, daß sie als solche der Eigentümerhypothek entzogen sind. In einem Beschluß vom 26. Mai 1902[1] ist alsdann das Kammergericht erneut in eine Prüfung dieser Frage eingetreten. Der Sprachgebrauch rechtfertigt danach die Entscheidung für „Hauptleistungen", denn Teile der Hauptleistung (Tilgungsbeiträge) können nicht als Nebenleistungen bezeichnet werden. Auch die Entstehungsgeschichte des § 1115 ist dieser Auffassung günstig, ebenso die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes, das einen Rückschluß auf die Absichten des Gesetzgebers des BGB. zuläßt. Demnach beschließt das Kammergericht:

Die als Zuschläge zu den Hypothekenzinsen vereinbarten regelmäßigen Amortisationsbeiträge gehören nicht zu den Nebenleistungen im Sinne des § 1115 BGB. (Die durch die Amortisationsquoten getilgten Teile der Hypothekenforderungen sind demnach der Eigentümerhypothek nicht entzogen.)

Diesem Standpunkt des Kammergerichts[2] ist das Reichsgericht in einem Beschluß vom 4. März 1903[3] gefolgt. Es hat verneint, daß bei der Eintragung von Hypotheken über tilgbare Darlehen die in Gestalt von Zuschlägen zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden müssen.

Hiernach steht fest: Die Tilgungsbeiträge sind nicht Nebenleistungen im Sinne des § 1115 BGB. Die Eintragung der Tilgungszuschläge ist nicht nötig; sie kann im Wege der Beschwerde nicht erzwungen werden. Es ist erforderlich und ausreichend, daß wegen der Tilgungsbeiträge im Eintragungsvermerk auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

2. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hat zwei Sonderfälle der Tilgungshypothek beleuchtet.

---

[1] KG. A. 24, 246 ff.

[2] Hierzu Beschluß des Obersten Landesgerichts für Bayern („Recht" 1902, 508).

[3] RG. 54, 88 ff.

Zunächst die Frage der Umwandlung einer Tilgungshypothek in eine gewöhnliche Zinshypothek. Ein Darlehen ist bisher mit 5% Zinsen, ½% Tilgungsraten, ½% Verwaltungskosten eingetragen. Eigentümer und Gläubiger bewilligen und beantragen eine Reihe von Veränderungen bei der Post, derart, daß eingetragen werden sollen: 4½% Jahreszinsen, die sich auf 6% Zinsen erhöhen, falls die Zinszahlung nicht längstens 14 Tage nach Verfall vollständig erfolgt ist. Bei dieser Sachlage hat das Kammergericht in einem Beschluß vom 28. April 1902[1] ein Zustimmungserfordernis der Nacheingetragenen (5%-Grenze des § 1119 BGB.) verneint und entschieden:

Es ist keine Erweiterung der Belastung eines Grundstücks, wenn an Stelle der als Zuschläge zu den Zinsen zu entrichtenden Tilgungsbeiträge und Verwaltungskosten wirkliche Zinsen dergestalt gesetzt werden sollen, daß der Zinssatz die Höhe der bisher zu entrichtenden Nebenleistungen[2] nicht übersteigt.

Ferner hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 9. Januar 1911[3] die Frage erörtert, an wen bei Tilgungshypotheken die Tilgungsbeiträge zu zahlen sind, wenn die Hypothek unter mehrere Gläubiger mit Vorrang des einen vor dem anderen geteilt ist. Danach wird die Vereinbarung zwischen Hypothekengläubiger und Schuldner, daß die Leistung in gewissen zeitlich einander folgenden Teilleistungen erfolgen soll, bei der Abtretung der Forderung nicht beseitigt oder verändert. Wird die Forderung geteilt, so gilt die Vereinbarung gleichmäßig für den abgetretenen und nicht abgetretenen Teil der Forderung weiter. Diese Gleichmäßigkeit — immer unter der Voraussetzung des unveränderten Leistungsinhalts — erfordert Teilung der Tilgungsbeiträge nach dem Verhältnis der Forderungsteile. Dieses Erfordernis wird auch dadurch nicht berührt oder aufgehoben, daß zwischen dem abgetretenen und nicht abgetretenen Teil eine Vorrangseinräumung Platz greift; insbesondere ist die Annahme, daß die Tilgungsbeiträge zunächst den im Range nachstehenden Teil der Forderung zustehen (§ 366 BGB.), unbegründet.

3. Nach § 1163 Abs. 1 BGB. erwirbt der Eigentümer die Hypothek, wenn die Forderung erlischt. Nach § 1177 Abs. 1 BGB.

---

[1] KG. A. 24, 130 ff.

[2] Damals zählten die Tilgungsbeiträge nach der Rechtsprechung des Kammergerichts noch zu den „Nebenleistungen" (s. oben unter I Beschluß des Kammergerichts vom 2. Dezember 1901).

[3] Gruchots Beiträge 55, 1014.

verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld, wenn sich die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, ohne daß dem Eigentümer auch die Forderung zusteht. Die Frage, ob durch die Tatsache der Zahlung von Tilgungsbeiträgen im Sinne des § 1163 die Forderung erlischt und eine Eigentümerhypothek[1] entsteht, war entschieden durch den oben unter 1 mitgeteilten Beschluß des Kammergerichts vom 26. Mai 1902, der den Tilgungsbeiträgen den Charakter der „Hauptleistung" zusprach. Das Reichsgericht hat sich dem Kammergericht in der Frage der „Hauptleistung" (s. oben unter 1 Beschluß vom 4. März 1903) angeschlossen und damit die Entstehung der Eigentümerhypothek durch Zahlung der Teilbeträge ebenfalls bejaht.

Die Tatsache der Zahlung von Tilgungsbeiträgen (Erlöschen der Forderung) begründet das Entstehen der Eigentümerhypothek[2]. Zur Umschreibung der Hypothek auf den Eigentümer als Grundschuld ist gemäß § 22 GBO. erforderlich und ausreichend: eine in der Form des § 29 GBO. ausgestellte Quittung des Gläubigers, worin er unter Benennung des Zahlenden die erfolgte Zahlung anerkennt (zu dieser Quittungserteilung ist der Gläubiger gemäß § 1144 BGB. verpflichtet); Löschungsbewilligung des Gläubigers ist nicht ausreichend[3]. Für den Fall einer Briefhypothek kann nach § 1145 BGB. der Eigentümer, der den Gläubiger nur teilweise befriedigt, die Aushändigung des Hypothekenbriefes nicht verlangen. Der Gläubiger ist aber verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefes für den Eigentümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notar vorzulegen.

4. Das Rangverhältnis der Tilgungshypothek und der durch die Tilgung gegründeten Eigentümerhypothek wird im § 1176

---

[1] Wir schließen uns hier der Übung des Rechtsverkehrs an und sprechen von „Eigentümerhypothek", wenn sie formell noch als Hypothek (des früheren Gläubigers) eingetragen, materiell aber als Grundschuld auf den Eigentümer übergegangen ist, — und von „Eigentümergrundschuld", wenn sie auch formell als Grundschuld für den Eigentümer eingetragen ist.

Vgl. auch Oberneck in Gruchots Beiträgen 47, 331 ff., wo die verschiedene Auffassung vom Wesen der Tilgungshypothek gestreift wird, und Hirsch in Gruchots Beiträgen 49, 766 ff.

[2] RG. Z. 20, 190, 282; Z. 26, 147, 149; Z. 28, 289.

[3] RG. Z. 20, 190; Z. 26, 149; Z. 28, 138; Z. 32, 259; Z. 40, 294.

BGB. geregelt. Danach kann die dem Eigentümer zufallende Hypothek nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden. Damit hat die Resthypothek des Gläubigers kraft Gesetzes den Vorrang vor dem auf den Eigentümer übergehenden Teil [1], und eine Vereinbarung, die diese Rechtsfolgen erstrebt, ist überflüssig [2]. Dagegen können die Rechtsfolgen des § 1176 BGB. ausgeschlossen werden durch die eintragungsfähige Vereinbarung, daß die Resthypothek nicht den Vorrang haben soll [3].

5. Die Pfändung der durch die Tilgungsbeiträge begründeten Eigentümerhypothek erfolgt nach den für die Pfändung von Hypotheken und Grundschulden geltenden Vorschriften (§§ 830, 857 Abs. 6 ZPO.) [4].

6. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Bejahung des Entstehens von Eigentümerhypotheken als Folge von Tilgungsbeitragszahlungen die Rechtslage der Tilgungshypothek und damit die des betroffenen Grundstücks im allgemeinen einen Beischlag der Verwirrung und Unübersichtlichkeit erhält, der sich in Fällen wiederholten Besitzwechsels stärker bemerkbar machen wird. Kehren wir zu dem Zahlenbeispiel einer Tilgungshypothek (I, unter 1) zurück. Der Gläubiger M. der Tilgungshypothek von 1000 Mk. bleibe — entsprechend der regelmäßigen Unkündbarkeit der Tilgungshypotheken — unverändert. Der Eigentümer A. verkaufe an B. nach $1^1/_2$ Jahren, B. an C. nach weiteren $8^1/_2$ Jahren, C. an D. nach weiteren 10 Jahren. Und nun der Rechtszustand nach Ablauf von 20 Jahren seit der Begründung der Tilgungshypothek! Die ursprüngliche, immer noch in der alten Höhe eingetragene Tilgungshypothek von 1000 Mk. hat sich alsdann wie folgt aufgelöst in:

1.	die Resttilgungshypothek	für	M.	von	849,01 Mk.
2.	„ Eigentümerhypothek	„	A.	„	7,65 „
3.	„ „	„	B.	„	53,09 „
4.	„ „	„	C.	„	90,25 „

Dabei werden sich die Kaufinteressenten zwar gegenseitig die bestehenden Eigentümerhypotheken auf die Kaufpreise angerechnet haben; sie werden aber auf eine grundbuchliche Klarstellung der Rechtslage verzichtet haben. Und welche Schwierigkeiten alsdann C. ent-

---

[1] RG. JW. 1911, 277; Gruchots Beiträge 47, 406; RG. 76, 198.
[2] RG. A. 21, 165; A. 28, 139.
[3] RG. A. 29, 184.
[4] RG. A. 22, 171; A. 29, 186; A. 33, 275.

stehen können, wenn er vor die Notwendigkeit einer grundbuchlichen Regelung gestellt ist, zeigen treffend einige Daten, die **Harnier** als Praktiker in der Deutschen Juristen-Zeitung (1905, 592) zu dieser Frage gibt; er berichtet a. a. O.:

Der Eigentümer eines mit einer Landeskreditkassen-Hypothek belasteten Hauses hatte eine zweite Hypothek unter der Bedingung zugesagt erhalten, daß er die abgetragenen Teile der Landeskreditkassen-Hypothek zur Löschung brächte. Die Abträge waren zum Teil von ihm (oben C.), zu einem weiteren Teil von seinem Vorkäufer (oben B.), zum größten Teil von dessen Vorbesitzer erfolgt. Letzterer war lange tot, von seinen Söhnen war einer in Amerika verschollen, ein zweiter lebte noch in einem bekannten Wohnort in Australien. Welche Unsummen von Weitläufigkeiten waren erforderlich, Erbschein, Aufgebotsverfahren zwecks Todeserklärung des Verschollenen usw. Der noch in Australien lebende Erbe würde wohl eine Aufforderung zur Löschung seiner Eigentümergrundschuld überhaupt nicht verstanden und sicher nicht befolgt haben. Die Kosten aller dieser Verhandlungen hätte der wohl noch lebende, nichts ahnende Vorbesitzer zu tragen gehabt, der ja dem jetzigen Eigentümer für die Freiheit von dem nicht übernommenen Teil der noch eingetragenen Hypothek haftet. Genug: die Löschung ist bis zur Stunde nicht möglich gewesen, die neue Beleihung mußte deshalb unterbleiben . . .

Zur Abstellung dieser unleugbar lästigen Begleiterscheinungen der Tilgungshypothek macht **Harnier** drei einschneidende Abhilfevorschläge; er befürwortet:

1. Erklärung der Tilgungsbeiträge als Nebenleistungen, auf dem Wege der Gesetzgebung, im Sinne der Entscheidung des Kammergerichts vom 2. Dezember 1901 (s. oben unter 1)[1], oder
2. der den Tilgungsbeitrag zahlende Grundeigentümer soll durch die Zahlung nicht die Hypothek selbst, sondern nur ein Recht auf Übertragung erwerben, derart, daß dieses Recht, soweit es nicht ausgeübt ist, kraft Gesetzes bei jedem Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer mit übergeht[1], oder
3. eine gesetzliche Bestimmung, daß beim Eigentumsübergang eine Eigentümergrundschuld, welche als solche nicht im Grundbuch eingetragen ist, kraft Gesetzes auf den neuen Eigentümer übergeht[2].

Erman befürwortet statt dieser materiell-rechtlichen Erleichterung der Tilgungshypothek einen allgemeinen organisierten Ausbau der Tilgungsfonds-Hypotheken (I, unter 2) mittels einer öffentlichen

---

[1] Deutsche Juristen-Zeitung 1902, 434.
[2] Ebenda 1905, 591.

Vermittlungsstelle, die — nach dem bei den Landschaften wohlbewährten Tilgungsfondssystem (I, unter 3) — als eine Art Hinterlegungsstelle, verbunden mit einem sparkassenähnlichen Bankinstitut zur mündelsicheren Anlegung der als Zwangsspargelder eingehenden Tilgungsbeiträge, arbeiten könnte[1].

III.

1. Einen bisweilen gangbaren Weg aus diesen Schwierigkeiten (II, unter 6) bietet die sogenannte „Löschungsvormerkung“ des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach § 1179 kann, falls sich der Eigentümer einem anderen gegenüber verpflichtet, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden[2].

2. Wem gegenüber kann sich der Eigentümer zur Löschungsvormerkung verpflichten? Der „andere“ im Sinne des § 1179 kann sein:

der Gläubiger der von der Löschungsvormerkung betroffenen Hypothek selbst[3] (zum Beispiel in dem Falle, wo diesem Gläubiger durch die Vormerkung der bessere Rang für eine erst noch zu erwerbende Nachhypothek gesichert werden soll),
der gleichstehende Hypothekengläubiger,
der nachstehende Hypothekengläubiger,
derjenige, der ein nachstehendes Recht am Grundstück erst erwerben will, und schließlich
jeder Dritte, der am Grundstück noch nicht dinglich berechtigt ist (s. unten unter 3)[4].

---

[1] Einzelheiten zu diesem Vorschlag gibt Erman in seinem Gutachten über die Frage: Ist eine Besserung der Wohnungsverhältnisse zu erwarten, wenn durch gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßregeln die Verbreitung der Tilgungshypotheken (Amortisationshypotheken) behufs Entschuldung des städtischen Grundbesitzes gefördert wird?, erstattet dem XXXII. Deutschen Juristentag (Verhandlungen des XXXII. D. J.-T. Bd. I, 1914, 637 ff.).

[2] KG. A. 20, 206; A. 21, 175; A. 23, 153; A. 25, 338; A. 26, 161; A. 30, 282; A. 31, 324; A. 32, 213; A. 33, 280; A. 42, 315; A. 44, 301; A. 45, 268. — RG. 52, 8; 63, 152; 72, 274; 84, 79. — Gruchots Beiträge 52, 1067; 54, 159 u. 1022.

[3] RG. 52, 8. — KG. 42, 316.

[4] RG. 63, 154.

Bei der Nutzbarmachung der Löschungsvormerkung für die Tilgungshypothek wird der „andere" in der Regel ein gleichstehender oder nachstehender Hypothekengläubiger sein.

3. Wir kommen zu der gerade für die Tilgungshypothek sehr wichtigen Frage: Kann eine Löschungsvormerkung auch zugunsten des „jeweiligen" Gläubigers einer (nachstehenden) Hypothek begründet werden? Die Frage ist praktisch zu bejahen[1]. Das Kammergericht hatte zwar noch in einem Beschluß vom 4. Januar 1906[2] festgestellt, daß eine Vormerkung nur für eine bestimmte Person, nicht für den jeweiligen Inhaber eines Rechts eingetragen werden kann. Aber schon ein Beschluß vom 1. März 1906[3] des gleichen Gerichts kam zu dem Ergebnis:

Soweit nach dem Recht der Schuldverhältnisse ein Anspruch auf Löschung einer Hypothek bestehen kann, soweit kann auch eine Vormerkung zu seiner Sicherung eingetragen werden. Durch einen Vertrag im Sinne des § 328 BGB. kann ein Forderungsrecht für den jeweiligen Inhaber einer Hypothek in dem Sinne bestellt werden, daß es zurzeit nur dem jetzigen Inhaber der Hypothek, im Falle des Überganges der Hypothek auf einen anderen vor seinem Erlöschen aber dem Erwerber der Hypothek zustehen soll.

In diesem Sinne hat das Kammergericht damals der Beschwerde des Grundstückseigentümers, der beantragte, eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs gegen ihn auf Löschung des nicht zur Entstehung gelangten Teils einer Hypothek für den jeweiligen Gläubiger einer im Range nachstehenden Hypothek einzutragen, stattgegeben[4].

4. Nun die weitere, die Tilgungshypothek wesentlich berührende Sonderfrage: Beschränkt die Löschungsvormerkung in der Verfügung nur denjenigen Grundstückseigentümer, der die Löschungsverpflichtung eingegangen ist, oder auch den „jeweiligen" Grundstückseigentümer, d. h. auch jeden späteren?[5] In einem Beschluß des Kammergerichts vom 3. Februar 1913[6] wird festgestellt:

Die von dem Eigentümer eines Grundstücks übernommene Verpflichtung, eine auf dem Grundstück eingetragene Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, ist eine subjektiv-

---

[1] Vgl. hierzu Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. § 1179 A. 3.

[2] KG. A. 31, 324.

[3] KG. A. 32, 213.

[4] Vgl. hierzu RG. 63, 152; Gruchots Beiträge 54, 1026.

[5] Biermann, Kommentar zum BGB. III. Buch: Sachenrecht, 3. Aufl., 1914, 583.

[6] KG. A. 44, 301.

persönliche. Sie trifft also nur denjenigen Eigentümer, der diese Verpflichtung übernommen hat, und zwar auch dann, wenn zu ihrer Sicherung eine Vormerkung eingetragen ist. Jedoch folgt aus § 883 Abs. 2, § 888 BGB., daß ein späterer Eigentümer die Zustimmung zur Löschung auch dann zu geben verpflichtet ist, wenn die Vereinigung von Eigentum und Hypothek erst in seiner Person eingetreten ist.

Der obige Kammergerichtsbeschluß (a. a. O. S. 309) gibt im übrigen über die sehr widersprechenden Ansichten zu dieser Frage eine eingehende Würdigung. Ohne Zweifel steht aber fest, daß die Zweckmäßigkeit nicht auf der Seite dieser Kammergerichtsentscheidung zu suchen ist.

5. Weitere Schwierigkeiten können sich für die Löschungsvormerkung bei ihrer Begründung ergeben. An sich ist die *Zustimmung* des Hypothekengläubigers zur Eintragung der Vormerkung *nicht erforderlich*, da sein Recht nicht durch die Vormerkung berührt wird [1]. Bei der Buchhypothek genügt demnach zur Begründung der Löschungsvormerkung eine Eintragungsbewilligung des Eigentümers in der Form des § 29 GBO. Im Falle einer Briefhypothek ist aber gemäß §§ 42, 62 GBO. der Brief vorzulegen [2]. In diesem Falle ist der Eigentümer völlig dem guten Willen des Gläubigers ausgeliefert, denn der letztere ist — mangels besonderer Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem Eigentümer — zur Übergabe des Briefes nicht verpflichtet.

Zur möglichst ungehinderten Erreichung des Löschungsvormerkungsziels schlägt Nußbaum [3] vor, daß der Eigentümer dem Vormerkungsberechtigten bei Bewilligung der Vormerkung gleichzeitig unwiderrufliche Vollmacht erteilt, die Löschung selbst zu beantragen, da sonst der Eigentümer zur schließlichen Bewirkung der Löschung wieder zugezogen werden müßte.

IV.

1. Die deutschen Hypothekenbanken haben heute Jahrzehnte praktischer Arbeit im deutschen Bodenkredit hinter sich. Und es ist interessant, zu beobachten, wie diese jahrzehntelange Arbeit zwar dieses oder jenes Institut etwas mehr aus der alten langen Reihe der übrigen Banken hervortreten ließ, wie aber doch das große Gesamtverhältnis der Banken unter sich im wesentlichen einen konservativen Grundton bewahrt hat. Man sucht zum Beispiel vergeb-

[1] KG. A. 26, 161.
[2] KG. A. 21, 175.
[3] Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen. Tübingen 1913, S. 57.

lich nach der bekannten Konzentrationstendenz. Die deutschen Hypothekenbanken treten uns heute mehr denn je als selbständige Einzelglieder einer bedeutenden Bankengruppe entgegen: gemeinsam ist ihnen das Ziel der Hypothekarkreditvermittlung im allgemeinen, gemeinsam ist ihnen auch die Technik dieser besonderen Kreditvermittlung; darüber hinaus aber können nur einzeltypische Eigenheiten der Banken festgestellt werden[1]. Die Aktienkapitalien der einzelnen Banken zum Beispiel bewegten sich Anfang 1915 zwischen 1 Mill. Mk. und 65 Mill. Mk.[2], die Reserven zwischen 0,03 Mill. Mk. und 63,94 Mill. Mk., der Obligationenumlauf zwischen 2,58 Mill. Mk. und 1180,16 Mill. Mk., die Hypothekenbestände (einschl. der Bestände an Kommunaldarlehen) zwischen 3,21 Mill. Mk. und 1197,16 Mill. Mk. und die Dividenden zwischen 0% und 15%.

2. Diese typische Differenzierung läßt sich auch bei der Tilgungshypothek der Hypothekenbanken[3] feststellen. Es sei hier zunächst die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank berührt, die in Bayern und im Reich als Hypothekenbank die führende Stellung behauptet. Dieses Institut weist für Anfang 1915 nach[4]:

76766 Posten zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmter Hypotheken auf 62903 Pfandobjekten im Gesamtbetrage von 1187930031,09 Mk.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 2 HBG. gibt die Bank für diese Gesamtziffern folgende Einzelnachweise:

259 616 600,29 Mk.	auf landw. Grundst.	760 620 347,09 Mk. auf Amortisationshypotheken und
16 281 845,37 "	" Bauplätze (673)	
912 031 585,43 "	" and. Grundstücke	427 309 684,00 " auf and. Hypoth.
1187 930 031,09 Mk.		1187 930 031,09 Mk.

---

[1] Vgl. die periodische Statistik über die Hypothekenbanken im Handelsblatt der „Frankf. Zeitung" und in der Zeitschrift „Der deutsche Ökonomist".

[2] Dabei wurde die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig mit 110 Mill. Mk. Aktienkapital, weil in ihrem gemischten Bankbetrieb das Hypothekenbankgeschäft unbedeutend ist, nicht berücksichtigt.

[3] An neuerer Literatur liegt vor:
v. Pechmann im Jahrbuch der Bodenreform, 1910.
Verhandlungen des XXXI. Deutschen Juristentages 1912.
Eschwege in der „Bank", Märzheft 1914.
Bendixen im „Bank-Archiv", 1. April 1914.
Verhandlungen des XXXII. Deutschen Juristentages 1914.
Eschwege in der „Bank", Januar- und Februarheft 1915.
Schwarz im „Bank-Archiv", 1. Juni 1915.

[4] Die Daten wurden den Rechenschafts-Berichten der Verwaltung der B. H.- u. W.-B. entnommen.

Aus diesen Zahlen geht die überragende Stellung der Amortisationshypothek bei dem bayerischen Institut hervor, und man kann — unter der Annahme, daß die Hypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken durchweg Amortisationshypotheken sind — feststellen, daß dieses Institut Anfang 1915 rund 500 Mill. Mk. in städtischen Amortisationshypotheken begeben haben wird.

Im 78. Rechenschafts-Bericht (für das Geschäftsjahr 1913) gibt die Verwaltung der Bank — gelegentlich eines Rückblicks auf die 50 jährige Pfandbriefausgabe und einer Würdigung des Begründers ihres Pfandbriefsystems, Direktors J. B. von Stroell (1864), — wertvolle Übersichten über die Bewegung des Pfandbrief-Hypothekengeschäfts von 1864—1913. Für die einzelnen Geschäftsjahre werden hier nachgewiesen: Ausgegebene Annuitätendarlehen, ausgegebene reine Zinsdarlehen, Effektivbestand der Gesamtdarlehen und Annuitätentilgungen. Bis zum Jahre 1896 hat die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank ausschließlich Darlehen mit Annuitätentilgungen begeben und damit der allmählichen Abkehr des Grundbesitzes von Annuitätendarlehen, die in den neunziger Jahren einsetzte und von der damaligen Senkung des Zinsfußes, der Steigerung der Mietserträgnisse und der Immobiliarwerte begünstigt wurde, „schärfsten und längsten Widerstand" entgegengesetzt. Seit 1897 hat die Bank die reinen Zinsdarlehen in ihren Geschäftskreis aufgenommen und in einzelnen Jahren sogar absolut mehr reine Zinsdarlehen als Annuitätendarlehen begeben. Seit 1901 haben die Annuitätendarlehen im Aktivgeschäft der Bank wieder das Übergewicht erlangt, das sich in den folgenden Zahlen für 1913 ausdrückt:

34 295 900,—	Mk.	ausgegebene Annuitätendarlehen
10 414 000,—	„	„ reine Zinsdarlehen
1 155 170 253,86	„	Effektivbestand der Gesamtdarlehen (Ende 1913)
9 070 495,20	„	Annuitätentilgungen.

Und insgesamt kann die Bank für den Zeitraum 1864—1913 nachweisen:

2 130 988 928,64	Mk.	ausgegebene Annuitätendarlehen
502 127 300,—	„	„ reine Zinsdarlehen (seit 1897) und
217 000 686,17	„	Annuitätentilgungen.

Die Verwaltung der Bank steht auch heute noch — trotzdem sie demnach seit 1897 über eine halbe Milliarde Mark dem kündbaren reinen Zinsdarlehensgeschäft zugeführt hat — auf dem Boden der unkündbaren Tilgungshypothek, denn sie sagt in ihrem 78. Rechenschafts-Bericht unter anderem: „Wenn der ursprüngliche ideale Kern

des Pfandbriefsystems (der unkündbare Tilgunskredit) vom Zeitgeist nicht mehr unbedingt begriffen wird, so verläßt dieser Zeitgeist, der auch sonst konservative Dauerwerte gedankenlos und leichthin über Bord wirft, den Weg rationeller Befriedigung des Immobiliarkredits. Leider bildet heute beim städtischen Grundbesitz die Amortisationshypothek nicht mehr wie vormals die Regel . . . Die einfachen, klaren Verhältnisse der Vergangenheit fallen der heutigen Unrast der Menschen und Dinge in mancher Richtung zum Opfer. Befördert wird diese unerfreuliche Strömung durch den Wettbewerb der großen kapitalkräftigen Geldgeber, der eine früher ungekannte Individualisierung der Darlehensbedingungen schuf und auf die wohlmeinend erstrebte wirtschaftliche Erziehung des Schuldners weniger Wert mehr legt . . ."

3. Das bekannte Gegenstück zur Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank bildet in Norddeutschland die in Preußen führende Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft; die Parallele zwischen beiden Instituten besteht auch auf dem Sondergebiet der Tilgungshypothek. Das preußische Institut kann für Anfang 1915 nachweisen[1]:

21 950 Posten zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmter Hypotheken (auf 19 645 Pfandobjekten) im Gesamtbetrage von 814 273 081,37 Mk.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 2 HBG. gibt die Bank für diese Gesamtziffern folgende Einzelnachweise:

10 954	Posten mit	276 114 491,81	Mk.	ländliche Darlehen	
10 996	" "	538 158 589,56	"	städtische "	
21 950	Posten mit	814 273 081,37	Mk.		
19 286	Posten mit	626 015 783,13	Mk.	Darlehen mit Amortisation	
2 664	" "	188 257 298,24	"	" ohne "	
21 950	Posten mit	814 273 081,37	Mk.		

Von diesen 19 286 Posten Amortisationsdarlehen von insgesamt 626 Mill. Mk. ruhen 8 332 Posten mit 350 Mill. Mk. auf städtischen Pfandobjekten. Mit dieser Ziffer behauptet die preußische Bank hinter dem süddeutschen Institut die zweite Stelle unter den Trägern des städtischen unkündbaren Tilgungskredits. Die Bankleitung läßt sich die Pflege der Amortisationshypotheken ganz besonders angelegen sein, so daß zum Beispiel ländliche Darlehen — die in beträchtlichem Umfange begeben werden — ausschließlich

[1] Die Daten wurden den Jahresberichten der Bank entnommen.

in der Amortisationsform abgeschlossen werden. „Auch den städtischen Darlehensnehmern gegenüber haben wir uns stets bemüht — sagt die Bankleitung in einem der letztjährigen Jahresberichte —, die Vorteile einer unkündbaren, amortisablen Hypothek vor Augen zu führen. Leider sind unsere Bemühungen in dieser Beziehung in früheren Jahren vielfach ohne Erfolg geblieben; erst in den letzten Jahren ist es uns in größerem Umfange gelungen, die Abneigung gegen die Tilgungsdarlehen zu verringern . . ."

4. Diesen unter 2 und 3 berührten Hauptträgern der städtischen Amortisationshypothek stehen im anderen Lager bedeutende Hypothekenbanken gegenüber, die in ihrem Darlehensumfang ihrerseits die erste halbe Milliarde nahe erreicht oder bereits überschritten und dabei den unkündbaren Amortisationskredit fast gar nicht ausgebaut haben. Als Vertreterin dieser Bankengruppe sei hier die Hypothekenbank in Hamburg berührt; sie weist für Anfang 1915 nach[1]:

4977 Stück zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmter Hypotheken auf städtischen Pfandobjekten im Gesamtbetrage von 559663570,76 Mk., die sich scheiden in:

4039607,35 Mk. Amortisationshypotheken und in
555623963,41 „ reine Zinshypotheken.

Zu beachten ist allerdings, daß jene Hypothekenbanken, die den unkündbaren Amortisationskredit wenig oder gar nicht pflegen, zuweilen dem Ratentilgungskredit, richtiger dem Rückzahlungskredit (I, unter 1), ein gewisses Interesse zuwenden, das aber — mangels eines gesetzlichen Zwanges im Hypothekenbankgesetz — in den Jahresberichten zahlenmäßig nicht immer zum Ausdruck kommt. In dieser Richtung kann zum Beispiel die Rheinische Hypotheken-Bank zu Mannheim für Anfang 1915 feststellen[2]:

10487 Stück zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmter Hypotheken im Gesamtbetrage von 606585335,75 Mk., die sich scheiden in:

18879703,25 Mk. Amortisationshypotheken und in
587705632,50 „ andere Hypotheken.

Unter diesen „anderen" Hypotheken befinden sich unter anderem 4348 durch Raten tilgbare — richtiger rückzahlbare — Darlehen im Gesamtbetrage von rund 182 Mill. Mk., zu deren Abtragung im

---

[1] Die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin (s. oben unter 3) ist hierin nicht einbegriffen.

[2] Darunter drei Banken mit gemischtem Hypothekenbankbetrieb.

Jahre 1914 die Bank von den Darlehensnehmern 12262536,29 Mk. empfangen hat, gegenüber 383685,70 Mk. Amortisationsraten für die oben berührten Amortisationshypotheken. Und die Bankleitung kann feststellen, daß die Tilgung in Ratenform von den Darlehensnehmern vorzugsweise gewählt wird und Zahl bzw. Betrag dieser Darlehen ständig wächst.

5. Und nun nach diesen Einzeldaten zu den Ziffern für die Gesamtlage der Amortisationshypothek! Im Süden, namentlich bei den bayerischen Instituten, herrscht die Amortisationshypothek vor; im Norden bei den preußischen und mitteldeutschen Instituten herrscht die reine Zinshypothek vor. Dieser Gegensatz zwischen Nord und Süd sei hier beleuchtet durch eine Gegenüberstellung von fünf Berliner[1] und vier Münchener[2] Hypothekenbanken; dabei ergibt sich für Anfang 1915:

5 Berliner Hypothekenbanken (Aktienkapital 145,29 Mill. Mk.):

Deckungshypothekenbestand überhaupt	1669 Mill. Mk.	
davon Amortisationshypotheken	140 " "	(8 %)
" vermutlich[3] städt. Amortisationshypotheken	120 " "	(7 %)

4 Münchener Hypothekenbanken (Aktienkapital 187,5 Mill Mk.):

Deckungshypothekenbestand überhaupt	2619 Mill. Mk.	
davon Amortisationshypotheken.	1527 " "	(58 %)
" vermutlich[3] städt. Amortisationshypotheken	1136 " "	(43 %)

Und insgesamt lassen sich für 38 deutsche Hypothekenbanken Anfang 1915 bei einem Gesamthypothekenbestand von rund 11½ Milliarden Mk.

3,3 Milliarden Mk. Amortisationshypotheken insgesamt und
2,5 " " städtische Amortisationshypotheken[3]

ermitteln; dabei kann noch festgestellt werden, daß sich von 38 Hypothekenbanken drei — mit je 188,63 und 10 Mill. Mk. Hypothekenbestand — dem Amortisationskredit gänzlich verschlossen haben. Bei der Würdigung dieser Ziffern für Amortisationshypotheken muß außerdem berücksichtigt werden, daß sie auch jene Darlehensbeträge einschließen, deren Amortisation erst nach einem vertraglich festgesetzten Zeitraum — nach § 20 Abs. 1 HBG. spätestens nach 10 Jahren — beginnen soll, die also zur Zeit der Bilanzziehung Ende 1914 praktisch noch Nichttilgungshypotheken waren.

---

[1] Die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin (s. oben unter 3) ist hierin nicht einbegriffen.

[2] Darunter drei Banken mit gemischtem Hypothekenbankbetrieb.

[3] Unter der Annahme, daß sämtliche landwirtschaftlichen Hypotheken in Amortisationsform begeben worden sind.

6. Die Rechtsstellung der Amortisationshypothek bei den Hypothekenbanken (II und III) leitet sich heute in der Hauptsache von den Festsetzungen des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 ab. Vor dem 1. Januar 1900, dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, waren in Preußen Normativbestimmungen für Hypothekenbanken in Kraft. Sie stellten an den Gesamthypothekenbestand der Hypothekenbanken die Forderung, daß die Hälfte in der Form von Amortisationshypotheken begeben sein mußte. Dieser scheinbar tief einschneidenden Bedingung wurde allerdings durch die Praxis jede Bedeutung genommen, denn „die Banken — berichtet Bendixen a. a. O. — konnten sich auch ihr Kündigungsrecht vorbehalten und machten davon regelmäßig nach Ablauf von 10 Jahren Gebrauch. Da nun aber gleichzeitig die Amortisation gewöhnlich um 10 Jahre hinausgeschoben wurde, so war eine Amortisationshypothek nur noch dem Namen nach, in Wahrheit aber eine Amortisationshypothek ohne Amortisation . . ."

Durch die §§ 6 Abs. 2 und 19—21 HBG. sind zunächst Festsetzungen getroffen worden für den Umfang der Amortisationshypothek. Allgemein sind für die Stellung der Amortisationshypothek innerhalb des Gesamthypothekenbestandes einer Bank keine zahlenmäßigen Fesseln gegeben worden; nur die landwirtschaftlichen Hypotheken für sich sollen zur Hälfte ausschließlich in Amortisationsform gewährt werden.

Sodann regelt der Gesetzgeber die Technik der Amortisationshypothek. Die Höhe des Tilgungsbeitrages wird allgemein nicht vorgeschrieben; nur die landwirtschaftlichen Amortisationshypotheken sollen an den 1/4 %-Beitrag als äußerste Mindestgrenze gebunden sein. — Das Kündigungsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wird einseitig beschnitten: dem Gläubiger (Bank) wird das Kündigungsrecht an sich entzogen. — Und schließlich wird der Amortisationshypothek der Hypothekenbanken die Möglichkeit zu der an sich naheliegenden Umbildung in eine Tilgungsfondshypothek genommen: dem Gläubiger (Bank) wird seine Teilnahme an der Berichtigung des Grundbuches und der Löschung der Hypothek in Ansehung des getilgten Hypothekenbetrages, die ihm nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegt, durch die allgemeine Ausschließung jeder entgegenstehenden besonderen Vereinbarung uneingeschränkt zur Pflicht gemacht.

Für die bayerischen Hypothekenbanken hat sich in Fortbildung des Reichshypothekenbankgesetzes ein gewisses Sonderrecht herausgebildet, das auch auf die Amortisationshypothek übergreift. Unter

anderem verschärft die Bayerische Instruktion für die Königl. Bankkommissäre vom 29. Oktober 1899 Z. 3 die reichsgesetzlichen Bestimmungen für den **Umfang** der Amortisationshypothek: die bayerischen Bankinstitute werden angehalten, landwirtschaftliche Hypotheken ausschließlich in Amortisationsform mit mindestens 1/2 % Tilgungsrate zu begeben, wobei Ausnahmen der Zustimmung des Staatskommissars bedürfen. — Nach Z. 4 a. a. O. wird für diejenigen bayerischen Hypothekenbanken, deren Pfandbriefe die Mündelsicherheit genießen — das Privileg besitzen alle Institute mit einer Ausnahme —, die reichsgesetzliche (§ 11 Abs. 2 HBG.) 60 %-Beleihungsgrenze auf 50 % herabgesetzt, unter ausnahmsweiser Zulassung von höheren Beleihungen unter Zustimmung des Staatskommissars. Für diese ausnahmsweisen 60 %-Beleihungen soll alsdann nach einer weiteren Bayerischen Instruktion für die Königl. Bankkommissäre vom 14. Februar 1901 Z. 1 auf die annuitätenweise Tilgung der 50—60 % Spannung hingewirkt werden. — Diese annuitätenweise Tilgung der 50—60 %-Spannung soll — nach einer Bayerischen Verfügung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1901 — insbesondere dann gefordert werden, wenn die Mehrbeleihung die Norm von 50 % erheblich übersteigt und sich der 60 %-Grenze nähert.

7. Das **privatwirtschaftliche Für und Wider** der Amortisationshypotheken bei den Hypothekenbanken, wie sie uns als das Ergebnis von Gesetzgebung und Rechtsprechung, von volkswirtschaftlicher Theorie und Praxis entgegentreten, sei hier zusammenfassend gezeichnet.

Für die Amortisationshypothek der Hypothekenbanken — und damit auch der anderen Kreditträger (vgl. V, VI, VII) — läßt sich geltend machen:

vom **Standpunkt des Hypothekenschuldners** (Hauseigentümers):

1. die Amortisationshypothek stellt — nach der Praxis der größeren Hypothekenbanken — beim Abschluß in den Zinsen und Provisionen im allgemeinen keine höheren Ansprüche an den Eigentümer als die kündbare Zinshypothek (die Meinungen der Praktiker darüber sind nicht ganz übereinstimmend);
2. die Amortisationshypothek schützt bei konjunkturhaften Zinsfußsteigerungen den Eigentümer vor wachsenden Zins- und Provisionsleistungen; sie erhält (in der Kündigungsbefugnis) dem Eigentümer bei Zinsfußsenkungen das Recht, an der Kostenminderung auf dem Geldmarkt teilzunehmen;

3. der Eigentümer erwirbt durch die Tilgungsbeiträge Eigentümerhypotheken von gutem Rang (vgl. II), wenn nicht eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB. (vgl. III) besteht; er kann diese Eigentümerhypotheken im Falle der Not durch Krediterneuerung oder Zession nutzbringend verwerten;
4. der Eigentümer wird als Schuldner einer I. Amortisationshypothek die Lage seiner Nachgläubiger bessern (und dadurch deren Zinsforderungen herabdrücken); denn die Nachgläubiger werden von einer etwaigen erhöhten Inanspruchnahme des Eigentümers seitens der I. Hypothek nicht bedroht (stabilere Rentabilität!) und sehen — im Falle des Genusses einer Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB. — ihre Stellung beständig günstiger werden;
5. der Eigentümer kann in Preußen[1] bei der Feststellung seines steuerpflichtigen Einkommens von seinem Gesamteinkommen in Abzug bringen: „die auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1 % des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen" (§ 8 II Z. 5 des Pr. Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906);

vom Standpunkt des Hypothekengläubigers (Hypothekenbank):

1. die Hypothekenbank erhält in den regelmäßig eingehenden Tilgungsbeiträgen flüssige Mittel für die Auslosung ihrer Pfandbriefe und für eine Stützung der Pfandbriefkurse durch Ankauf von Pfandbriefen;
2. die Hypothekenbank besitzt in den Schuldnern der Amortisationshypotheken auch in kritischen Zeiten besonders zuverlässige Zahler (die Meinungen der Praktiker darüber sind nicht ganz übereinstimmend);
3. die Hypothekenbank nimmt mittelbar Anteil an dem guten Einfluß der I. Amortisationshypothek auf die Nachhypotheken (s. oben).

Gegen die Amortisationshypothek der Hypothekenbanken läßt sich einwenden:

[1] Ähnliche Vergünstigungen finden sich auch in anderen einzelstaatlichen Einkommensteuergesetzen.

vom Standpunkt des Hypothekenschuldners (Hauseigentümers):

1. die Amortisationshypothek zwingt — wenn ihre Valuta die frühere Zinshypothek nicht erreicht — den Eigentümer zur Aufnahme einer Nachhypothek und beeinflußt dadurch ungünstig die Rangstellung der bereits vorhandenen Nachgläubiger;
2. die Amortisationshypothek schmälert dem kapitalschwachen Eigentümer in Zeiten der Not unter Umständen das tatsächliche Einkommen in unberechtigt starkem Grade;
3. die Amortisationshypothek übt auf den wirtschaftlich meist gut geschulten Eigentümer einen Sparzwang aus, schaltet aber einen individuellen Ausbau dieses Zwanges aus;

und vom Standpunkt des Hypothekengläubigers (Hypothekenbank):

1. die Hypothekenbank wird in kritischen Zeiten — unter Abwägung der Interessen der Pfandbriefbesitzer, der Eigentümer-Schuldner und der Eigeninteressen — größerer flüssiger Kapitalien, als sie in den Tilgungsbeiträgen eingehen, zum Pfandbrief-Wiederverkauf bedürfen; diese eventuell zwingend werdende Pfandbriefpolitik wird durch das System der Amortisationshypothek vereitelt;
2. die Hypothekenbank wird bei der Amortisationshypothek erhöhte Verwaltungsarbeit zu leisten haben;
3. die Hypothekenbank wird bei der Amortisationshypothek Schwierigkeiten in der Rentabilitätsberechnung zu überwinden haben.

In der Summe wirken diese Einflüsse hier stark hemmend, dort stark fördernd. Und die Gesamtbilanz — als ihr schließliches Ergebnis — wird vor allem beherrscht von jener natürlichen (Kredit)-Eindämmungskraft, die der Tilgungshypothek als Ausfluß der privatwirtschaftlichen Sicherungspolitik ihrer Gläubiger-Träger innewohnt, jener Eindämmungsmacht, die in letzter Linie allein die bündige Erklärung zu geben vermag für den Widerstand gegen die Amortisationshypothek im Lager der Gläubiger und der Schuldner.

V.

1. Die deutschen Sparkassen behaupten heute die zweite Stelle unter den organisierten Trägern des städtischen Bodenkredits:

sie werden insgesamt rund 7—7½ Milliarden Mark in städtischen Hypotheken angelegt haben. Insbesondere die preußischen Kassen[1] können für das Ende des Rechnungsjahres 1913 nachweisen:

1 765 Kassen,
13 600,63 Mill. Mk. zinsbar angelegtes Vermögen überhaupt (100), davon
5 907,20 „ „ in städtischen Hypotheken angelegt (43,43),
darunter 999,04 Mill. Mk. Amortisationshypotheken (7,35),
2 339,48 Mill. Mk. in landwirtsch. Hypotheken angelegt (17,20),
darunter 663,96 Mill. Mk. Amortisationshypotheken (4,88).

Und statistische Einzeluntersuchungen haben ergeben, daß diese städtischen Tilgungshypotheken in Höhe von einer Milliarde Mark — gleich den landwirtschaftlichen Tilgungshypotheken — nicht nur absolut, sondern auch relativ erheblich zunehmen. Es ist weiter ermittelt worden, daß die Tilgungshypotheken den stärksten Rückhalt finden an den Provinzial- und ständischen Sparkassen, daß sie einen schwächeren Ausbau bei den städtischen Kassen und die geringste Pflege bei den Vereins- und Privatsparkassen finden. Und bei der Aufdeckung landschaftlicher Unterschiede hat sich ergeben, daß die Tilgungshypotheken beliebt sind in Hessen-Nassau und Posen, wenig beliebt in Schlesien und Sachsen, und daß sie nur sporadisch vorkommen in Schleswig-Holstein.

2. Die Rechtslage der städtischen Tilgungshypothek bei den (preußischen) Sparkassen wird vor allem begründet durch Art. 73 und 75 Preuß. AGBGB. Danach ist eine durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld geeignet befundene Sparkasse an die 50%-Grenze der Grundstückswerte als Beleihungsgrenze gebunden. Hinsichtlich einer etwaigen Unkündbarkeit sagt ein Zirkular des Ministers d. I. an sämtliche Königl. Oberpräsidenten vom 19. Dezember 1893 (M.-Bl. f. d. i. V. 1894, 18) unter anderem: „Betreffs der etwaigen Kündigung von Amortisationsdarlehen werden die für gewöhnliche Hypothekendarlehen geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein, da die der Kündigung der Sparer ausgesetzten Sparkassen auf das Recht der Kündigung ihren Schuldnern gegenüber nicht verzichten können . . .“ Die Tilgungshypotheken der preußischen Sparkassen besitzen also im Gegensatz zu denen der Hypothekenbanken nicht das Kriterium der Unkündbarkeit. Dieser regelmäßige Kündigungsvorbehalt für die Gläubigerkasse soll auch dann beibehalten werden,

[1] Die Daten wurden der periodischen Sparkassenstatistik in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Landesamts entnommen.

wenn der Bestand an Tilgungsdarlehen nur einen kleinen Bruchteil von Sparkassengeldern im Vermögen einer Kasse in Anspruch nimmt (Verfüg. d. Ministers d. J. vom 27. August 1898, M.-Bl. f. d. i. V. 1898, 155). Und weiter ist im Gegensatz zur Beleihungspolitik landschaftlicher Kreditorganisationen auch bei Tilgungshypotheken die regelmäßige 50 %-Grenze als unüberschreitbar festgehalten worden (Verfüg. d. Ministers d. J. vom 12. Oktober 1907, M.-Bl. f. d. i. V. 1907, 351).

3. Zur Durchführung einer besonderen Tilgungspolitik stehen den Sparkassen mehrfache Hilfsmittel zur Verfügung. Sie können unter anderem:

1. die Tilgungsdarlehen mit geringeren Zinsforderungen bekleiden als die gewöhnlichen Zinshypotheken;
2. die etwaigen Rückzahlungsbedingungen für angesammelte Tilgungsbeiträge möglichst ohne Härten individuell handhaben;
3. im Falle von größerem Geldbedarf der Kasse bei alsdann notwendig werdenden Kündigungen zunächst die Nicht-Tilgungshypotheken einziehen.

Das Verfahren der Rückzahlung angesammelter Tilgungsbeiträge hat hier und da zur Ausbildung eines gewissen Tilgungsfondssystems geführt. Die Beiträge — etwa ½ % — werden nebst Zinsen (die zuweilen den regelmäßigen Sparkassenzinsfuß übersteigen) dem Schuldner auf ein besonderes Sparkassenbuch überschrieben, dessen Übergabe an den Schuldner erst erfolgen darf, wenn zum Beispiel ein Zehntel des ursprünglichen Schuldkapitals erreicht worden ist; bei dieser Übergabe wird alsdann aus besonderen Gründen eventuell die etwa bewilligte höhere Verzinsung der Tilgungsbeiträge wieder in Abzug gebracht werden können.

4. Nächst den Sparkassen behaupten die Versicherungsunternehmungen die dritte Stelle unter den organisierten Trägern des städtischen Bodenkredits. Sie werden heute am erststelligen Beleihungsmarkt der Städte mit rund 5½ Milliarden Mk. beteiligt sein. Typisch ist für die Gesamtheit ihrer 60 %-Hypotheken (§§ 59 und 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901) der verschwindend geringe Anteil an (kündbaren) Tilgungsdarlehen, der sich vielleicht zum Teil aus dem — in der Natur der Versicherungsreserven begründeten — fehlenden Anreiz des Unkündbarkeitsvorteils erklären läßt. Der Bestand an Tilgungsdarlehen insgesamt ist über 0,6 % des Gesamt-Deckungshypothekenbestandes nicht hinausgekommen, und es werden heute von den Ver-

sicherungsunternehmungen etwa 250—300 städtische Tilgungsdarlehen im Gesamtbetrage von rund 25 Mill. Mk. ausgeliehen worden sein.

5. Von dieser Praxis der Gesamtheit der privaten Versicherungsunternehmungen scheint die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die als Trägerin der Angestelltenversicherung in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens je rund 130 Mill. Mk. Vermögenszuwachs verzeichnen kann, abweichen zu wollen. Sie kann für den Stand ihrer 60 %-Hypotheken (§§ 219 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 21. Dezember 1911) folgende Nachweise bringen:

Ende 1913:	31,7 Mill. Mk.	Darlehen überhaupt, davon
	31,2 „ „	auf städtischen Grundstücken
	0,5 „ „	„ landwirtsch. „
Ende 1914:	69,9 „ „	Darlehen überhaupt, davon
	61,2 „ „	auf städtischen Grundstücken
	8,7 „ „	„ landwirtsch. „

Und bei diesen Gesamtziffern weist die Anstalt für ihre (kündbaren) Tilgungsdarlehen im Jahre 1913 (erstes Geschäftsjahr) einen Zuwachs von 3,3 Mill. Mk. und im Jahre 1914 einen Zuwachs von 7,1 Mill. Mk. nach, so daß die Anstalt heute rund 10 Mill. Mk. — d. h. rund 14 % ihres Gesamthypothekenbestandes — in Tilgungsform begeben haben wird.

VI.

1. Die Stadtgemeinden haben mittelbar schon früh in den Bodenkredit ihrer Stadtgebiete durch die örtliche Beleihungstätigkeit ihrer Sparkassen eingegriffen. Diese gemeindlichen Kreditfunktionen waren und sind nur Mittel zum Zweck. Städtische Unternehmungen mit dem Selbstzweck der Hypothekarkreditpflege waren bis 1900 unbekannt, wenn man von der Gründung des Berliner Pfandbrief-Instituts durch die Stadt Berlin im Jahre 1868 absieht. Die allgemeine Wirtschaftskrisis des Jahres 1900 brachte Gründungen in Dresden und Düsseldorf auf breitester Grundlage. Die folgenden Jahre begünstigen kleinere Gründungen im rheinisch-westfälischen Bezirk mit dem vorherrschenden Endziel der Kleinwohnungsbauförderung. In den Jahren 1910/12 schwillt die Zahl dieser Unternehmungen stark an, die allgemeiner werdende Hypothekarkreditversteifung greift auf die Großstädte über und fordert auch hier Abhilfemaßregeln, so daß schließlich die preußische Staatsregierung durch einen gemeinschaftlichen Erlaß der beteiligten Minister vom 9. Februar 1912 (M.-Bl. f. d. i. V. 1912, 47) in die weitere Ent-

wicklung der durch Schuldverschreibungen finanzierten städtischen Hypothekenanstalten eingreift durch die zweifache Forderung: ausschließlicher Tilgungskredit mit dem 1/4 %-Mindestsatze, ausschließliche Unkündbarkeit auf der Gläubigerseite. Mit dieser Doppelforderung war die Umbildung bereits bestehender, abweichend aufgebauter Unternehmungen und die Gründung neuer Anstalten in der Richtung einer besonderen Pflege der unkündbaren Tilgungshypothek entschieden [1].

2. Aus den Hypothekenanstalten der Großstädte sind zunächst die durch eigene Pfandbriefe zu finanzierenden Unternehmungen auszusondern. Unter ihnen behauptet die erste Stelle das Pfandbrief-Institut der Stadt Berlin, eine städtische Gründung mit öffentlich-rechtlichem Charakter aus dem Jahre 1868. Es gewährt auf der Grundlage eines scharf durchdachten, durch jahrzehntelange Praxis wiederholt ergänzten Statutensystems mittels seiner mündelsicheren Pfandbriefe — für deren Sicherheit nur das Institut mit seinen Aktiven, nicht die Stadt Berlin haftet — Hypotheken auf Berliner Hausgrundstücke bis zur 50 %-Grenze der Beleihungsobjekte, und zwar ausschließlich in unkündbarer Tilgungsform. Die Entwicklung des Instituts ist nicht ganz stetig gewesen: 1901 wurden 100 Mill. Mk. im Umlauf befindliche Pfandbriefe erreicht, 1906 200 Mill. Mk., und für Anfang 1914 kann das Institut insgesamt 283 Mill. Mk. Pfandbriefe nachweisen.

3. Die Berliner Tilgungshypothek ist im Grundzuge eine Tilgungsfondshypothek (I, unter 2), derart, daß alle Grundbesitzer, deren Grundstücke in demselben Jahre bepfandbrieft worden sind, zu einer Jahresgesellschaft zusammengeschlossen werden, für die ideell ein besonderer Verwaltungsfonds, Reservefonds und Amortisationsfonds gebildet wird. Die neben den Zinsen laufenden Leistungen der Schuldner setzen sich — bei den jetzt gebräuchlichen Darlehen in „Neuen" Berliner Pfandbriefen — zusammen aus: einem einmaligen 1/2 %-Beitrag beim Empfang des Darlehens und einem jährlichen, dauernd laufenden 1/2 %-Beitrag. Der einmalige 1/2 %-Beitrag fließt in den Reservefonds der Jahresklasse; der dauernde 1/2 %-Bei-

---

[1] An neuerer Literatur liegt vor:
Eickemeyer, Zur Frage der zweiten Hypothek. Stuttgart 1913.
Lindecke, Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. Düsseldorf 1914.
Leiske, Die Finanzierung der Hypothekenanstalten deutscher Großstädte für den bestehenden Hausbesitz. Berlin 1914.

trag wird geteilt, 1/4 % fließt dauernd in den Verwaltungsfonds, 1/4 % in den Reservefonds, bis der jährliche Abschluß ergibt, daß das Guthaben eines Grundstücks am Reservefonds der Jahresklasse 5 % des auf ihm eingetragenen Darlehens erreicht hat, danach in den Amortisationsfonds der Jahresklasse.

4. Die Tilgungspolitik des Instituts läßt sich in verschiedener Richtung erkennen; wir berühren hier besonders typische Fälle:

1. will der Schuldner vor Ablauf von fünf Jahren sein Darlehen dem Institut zurückzahlen — er ist schon nach zwei Jahren dazu berechtigt —, so wird ihm sein Anteil am Reservefonds (s. oben unter 3) nur verkürzt herausgezahlt, oder der Schuldner ist in diesem Falle sogar zu Nachzahlungen *verpflichtet*;
2. die Rückerstattung der Tilgungsbeiträge (*Anteile* des Grundstücks am Reservefonds und Amortisationsfonds der Jahresklasse) im Wege der Löschungsquittung oder Zession oder Krediterneuerung ist erst statthaft, wenn diese Anteile 10 % des ursprünglichen (eingetragenen) Pfandbriefkapitals erreichen; diese Bedingung ist noch heute für die Darlehen in „alten" Berliner Pfandbriefen in Kraft;
3. die Rückerstattung der Tilgungsbeiträge ist an sich nicht an einen Zeitablauf gebunden; diese Festlegung ist für die im Jahre 1894 eröffneten Darlehen in „Neuen" Berliner Pfandbriefen in Kraft, sie wird praktisch für den Schuldner durch die Bedingung unter Z. 1 unlohnend;
4. die Rückerstattung der Tilgungsbeiträge ist an einen fünfjährigen Lauf des Darlehens gebunden; diese Bedingung ist seit 1910 für die Darlehen in „Neuen" Berliner Pfandbriefen in Kraft;
5. durch die 10 %ige bzw. fünfjährige Sperrfrist für die Rückerstattung der Tilgungsbeiträge (s. oben unter Ziffer 2 und 4) wird die Erfassung der Zinsen von den Guthaben am Reserve- und Amortisationsfonds durch die Einkommensteuer verhindert, denn „von der Besteuerung sind ausgeschlossen die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung der Fonds noch unzulässig ist" (§ 7 Z. 7 des Preuß. Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19. Juni 1906).

5. Die Tilgungserfolge des Berliner Instituts sind der Niederschlag der oben berührten Rückerstattungspolitik. Die Leitung

des Instituts stellt selbst fest[1], daß über die aufgesparten Guthaben meist durch Krediterneuerung verfügt wird. Diese Erfahrungstatsache wird für Anfang 1913 zahlenmäßig belegt durch den geringen 3 %-Anteil des Reservefonds der „Neuen" Berliner Pfandbriefe am Gesamtumlauf dieser Pfandbriefe und durch den entsprechend noch geringeren 1 %-Anteil des Amortisationsfonds am Gesamtumlauf.

Immerhin konnte das Institut im Jahre 1906 zum ersten Male die gänzliche Abzahlung einer Pfandbriefschuld feststellen, und zwar bei einem (nicht in bevorzugter Stadtgegend gelegenen) Grundstück, das im Jahre 1871 mit 30 900 Mk. 5 %igen („alten") Pfandbriefen beliehen worden war und in 36 Jahren den Eigentümer sechsmal, darunter zweimal durch Erbgang, gewechselt hatte. Bis Anfang 1913 konnte eine völlige Tilgung bei insgesamt 37 Grundstücken festgestellt werden, bei einer Tilgungsdauer von 35½—42½ Jahren[2].

6. Dem Berliner Pfandbriefinstitut ist im Jahre 1900 als zweite Gründung dieser Art — mit mehrfachen Abweichungen in Aufbau und Arbeitsgrundsätzen — die Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt der Stadt Dresden gefolgt. Sie ist Anfang 1915 am Dresdener Bodenkredit mit rund 100 Mill. Mk. 60 %-Hypotheken — denen annähernd ebensoviel umlaufende Pfandbriefe gegenüberstehen — beteiligt. Die Gesamtheit dieser Hypotheken ist jedoch in kündbarer Nichttilgungsform begeben worden. — Die unkündbare Tilgungsform kommt nur beim Grundrentendarlehenszweig der Anstalt zur Geltung, dort allerdings ausschließlich, derart, daß znm Beispiel 6 %-Darlehen zur Deckung von Schwemmkanalisationskosten (1¾ % Tilgungsbeitrag einschließend) und 5 %-Darlehen zur Deckung von Straßenbaukosten (½ % Tilgungsbeitrag einschließend) aus dem Erlöse von Grundrentenbriefen unter erststelliger Eintragung als Reallasten begeben werden.

7. Die Reihe der städtischen Pfandbriefinstitute erhielt in den Jahren 1911/12 eine Fortbildung durch das Pfandbriefamt der Stadt Magdeburg. Diese Gründung steht — unter der Vorwirkung des Erlasses der preußischen Minister vom 9. Februar 1912 (s. oben unter 1) — ganz auf dem Boden der unkündbaren Tilgungshypothek. Die 60 %-Darlehen — die Anfang 1915 rund 4 Mill. Mk.

[1] In einem Sonderabdruck aus dem Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1906—1910, S. 10.

[2] Aus einem Bericht des Berliner Pfandbriefamtes an die 8. Generalversammlung des Berliner Pfandbrief-Instituts vom 28. Juni 1913, S. 10.

erreichten — werden ausnahmslos nach Maßgabe eines besonderen Tilgungsplanes mit mindestens 1/4 % getilgt.

Das Pfandbriefamt der Stadt Magdeburg wird voraussichtlich eine sehr verwandte Nachbildung im Pfandbriefamt der Stadt Breslau erhalten; in den dortigen Gründungsverhandlungen, deren Abschluß durch die Kriegswirren vertagt worden ist, hat die Tilgungspolitik eine lehrreiche Fortbildung erfahren: dem Schuldner der ausschließlich unkündbaren Tilgungsdarlehen wird nämlich für den Fall, daß seine Tilgungsbeiträge 10 % des Darlehens erreicht haben, ein Recht auf Erteilung löschungsfähiger Quittung in Höhe des Tilgungsbetrages zugesprochen; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so soll sich jedoch der Beitrag zur Tilgung des verbleibenden Restdarlehens um die durch die Teiltilgung ersparten Zinsen erhöhen, so daß die laufenden Verpflichtungen des Schuldners — entgegen seinem begreiflichen Wunsch — nur unmerklich geringer werden und der Grad der künftigen Tilgung verstärkt wird.

8. Neben diesen pfandbriefemittierenden Hypothekenanstalten der Großstädte, deren Reihe mit dem Magdeburger Institut erschöpft ist, lassen sich die durch städtische Schuldverschreibungen finanzierten Unternehmungen in einer zweiten Gruppe zusammenfassen. Die Gründungen in Düsseldorf 1900, in Neukölln 1912, in Cöln 1913 sind hier zu nennen. Die Hypothekenanstalt der Stadt Düsseldorf war anfänglich beherrscht von dem System der reinen Nichttilgungshypothek und konnte schon 1912 rund 60 Mill. Mk. gewöhnliche Zinshypotheken nachweisen. Unter dem Eindrucke der Stellungnahme der preußischen Staatsregierung für die unkündbare Tilgungshypothek hat die Anstalt das bisherige Beleihungssystem verlassen und ist zur Pflegstätte des unkündbaren Tilgungskredits geworden, indem sie vor allem Zinshypotheken ihres eigenen Bestandes in unkündbare Tilgungshypotheken mit einem Tilgungssatz von 1/2—2 % umwandelt. Auch die Anstalt in Neukölln ist nach anfänglicher Pflege der kündbaren Zinshypothek zur unkündbaren Tilgungshypothek übergetreten. Die Anstalt in Cöln wurde im Laufe ihrer Gründungsverhandlungen von vornherein auf die unkündbare Tilgungsform beschränkt.

9. Die Stadtgemeinden — Mittel- und Großstädte — haben auch auf dem Gebiete des zweitstelligen Bodenkredits in den letzten Jahren helfend eingegriffen und ihre Hilfe zuweilen in bisher unbekannte Formen gekleidet. Eine Gruppe finanzierte ihre Hypothekenanstalten für II. Hypotheken mit städtischen (mündelsicheren) Schuld-

verschreibungen, eine andere Gruppe — Berlin-Schöneberg 1913, Charlottenburg 1915, Danzig (Projekt) — schließt die Hauseigentümer zu „Hypothekenbankvereinen" zusammen, die als gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen in der Form von rechtsfähigen Vereinen (§ 22 BGB.) eigene, durch II. Hypotheken und städtische Bürgschaften gesicherte Pfandbriefe ausgeben, und Frankfurt a. M. schließlich übernimmt (1913) einer Hypothekenbank gegenüber für zweitstellige Darlehen die selbstschuldnerische Bürgschaft und rückversichert sich die Ausfallgarantie mit Versicherungsbeiträgen der Hypothekennehmer bei einer Versicherungsgesellschaft, während die Hypothekenbank auf Grund dieser Garantien gemäß §§ 5 und 41 HBG. Kommunalobligationen ausfertigen und mit ihnen die zweiten Hypotheken finanzieren darf.

10. Die zweitstellige Natur dieser Kredithilfe, ihre häufig unkündbare Form hat hier der Tilgungshypothek von vornherein den Weg geebnet und einige Haupterfahrungssätze einer besonderen Tilgungspolitik herausgebildet; sie seien hier zusammenfassend wiedergegeben:

1. der Tilgungsbeitrag wird je nach der Rangstellung und Wertstellung der Hypothek verschieden abgestuft, zum Beispiel Tilgungsbeitrag 1 % bei Hypotheken innerhalb 60 % des Grundstückswertes, 1½ % bei solchen über 60 % des Wertes (Berlin-Schöneberger Hypothekenbankverein);
2. im Falle einer unkündbaren, mit mindestens ¼ % tilgbaren Vorhypothek kann der Tilgungsbeitrag der Nachhypothek um den Tilgungsbeitrag der Vorhypothek oder eines Teils dieses Betrages gekürzt werden, wenn die Tilgungsbeiträge der Vorhypothek zur Löschung (§ 1179 BGB.) kommen;
3. im Falle einer kündbaren Nichttilgungsvorhypothek oder einer ungenügenden Tilgungsvorhypothek kann der Tilgungsbeitrag der Nachhypothek für die Zeit bis zu ihrer Umwandlung in eine unkündbare ¼ %-Tilgungshypothek erhöht werden um einen entsprechenden Betrag (¼ %) der Vorhypothek;
4. der Schuldner kann löschungsfähige Quittung, Zession oder Krediterneuerung fordern, wenn das Tilgungsguthaben ein Drittel des Darlehens erreicht hat (Berlin-Schöneberger Hypothekenbankverein), wenn das Tilgungsguthaben 10 % des Darlehens erreicht hat (Danziger Projekt), wenn das Tilgungsguthaben 5 % des Darlehens erreicht hat, im Falle der Veräußerung des Grundstücks (Danziger Projekt).

VII.

1. Der organisierte Hausbesitz hat seit der Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu seinen eifrigsten Mitarbeitern wiederholt Männer gezählt, die bewußt auf eine genossenschaftliche Selbsthilfeorganisation zur Befriedigung des Hypothekarkreditbedürfnisses hinsteuerten. Die Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands und die Mitteilungen des preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine geben von langjährigen Beratungen, heißen Debatten und stiller Verbandsarbeit beredtes Zeugnis. In den Provinzen Schlesien, Posen, Sachsen waren eifrige Vorarbeiten, die sich zu Gründungsverhandlungen verdichteten, im Gange. Die viele Mühe hatte aber praktisch nicht den gewünschten Erfolg, wenngleich der Gedanke der sogenannten Provinzialpfandbriefinstitute — auf den man sich angesichts des Mißerfolges der reinen Selbsthilfeversuche geeinigt hatte — als Programm fortbestand und eifrigst propagandiert wurde. Mit Unterstützung des Provinzialverbandes von Brandenburg gelangten schließlich die Vorarbeiten für ein „Brandenburgisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke" zum Abschluß; die Satzung fand am 5. Februar 1912 die landesherrliche Genehmigung, und am 1. April 1912 konnte das erste Provinzialpfandbriefinstitut seine Tätigkeit eröffnen. Es pflegt auf Grund seiner mündelsicheren Pfandbriefe — für deren Sicherheit das Amt mit seiner Sicherheitsmasse, seinen Hypotheken und der Provinzialverband bis zur Höhe von 20 % des jeweiligen Gesamtlaufes haften — den unkündbaren Tilgungskredit bis zur 50 %-Grenze der brandenburgischen Hausgrundstücke; das junge Amt kann für Anfang 1915 einen Hypothekenbestand von rund 28 Mill. Mk. nachweisen.

2. Die brandenburgische Tilgungshypothek ist eine Tilgungsfondshypothek, die deutlich das Berliner Vorbild (VI, unter 3 und 4) erkennen läßt. Betriebsmasse (in Berlin Verwaltungsfonds), Sicherheitsmasse (in Berlin Reservefonds), Tilgungsmasse (in Berlin Tilgungsfonds) übernehmen hier die beim Berliner Institut berührten Funktionen. Der einmalige ½ %-Beitrag zur Sicherheitsmasse, der dauernde ½ %-Beitrag in seiner Teilung in ¼ % zur Betriebsmasse und ¼ % zur Sicherheitsmasse kommen auch bei dem brandenburgischen Amt zur Hebung. Und auch die Tilgungspolitik ist ein getreues Spiegelbild der Grundsätze des Berliner Instituts mit ganz unwesentlichen Abweichungen.

3. Es ist anzunehmen, daß das stetig sich entwickelnde Vorbild des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke nach Beendigung des Krieges hier und da Nachfolge finden wird, zum mindesten dort, wo entsprechend ernste Verhandlungen schon vor Kriegsausbruch stattgefunden hatten, zum Beispiel in den Provinzen Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein. Die Initiative dazu ist bereits ergriffen worden, denn Mitte Juni 1915 hat die verstärkte Budgetkommission des Preußischen Abgeordnetenhauses unter anderem den Antrag angenommen, „daß noch während des Krieges vorbereitende Maßnahmen getroffen werden zur Erleichterung des städtischen Realkredits auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, dergestalt, daß diese Kreditanstalten alsbald nach Beendigung des Krieges ihre Tätigkeit beginnen können". Diesem Beschluß entsprechend hat die preußische Staatsregierung Anfang Februar 1916 den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften" vorgelegt. Sie will sich — nach diesem Entwurf — ermächtigen lassen, der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zum Zwecke der Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung preußischer öffentlicher Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken gebildet werden und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben (Stadtschaften), einen Betrag von zehn Millionen Mark zur Verfügung zu stellen. Unter derart wesentlich begünstigten Umständen wird die unkündbare städtische Tilgungshypothek durch die vermutlich bald einsetzende mehr dezentralisierte Pflege vielleicht einem neuen Entwicklungsabschnitt entgegengehen.

Beruf und Kinderzahl

Von R. Manschke-Regensburg

Es beruht bekanntlich auf alter Erfahrung, daß die reproduktive Kraft der verschiedenen Schichten der Bevölkerung keine gleichmäßige ist, daß dieselbe vielmehr unter anderem auch mit der sozialen Stellung der einzelnen Bevölkerungsklassen zusammenhängt. So ist es bereits den Alten wohlbekannt gewesen, daß die höheren, die vornehmeren Bevölkerungsschichten weit weniger fruchtbar sind wie die unteren Klassen, und daß insbesondere die völlige Kinderlosigkeit bei den höheren Ständen weit häufiger anzutreffen ist wie bei den niederen. Schon Hippokrates bemerkt beispielsweise, von den Skythen sprechend, daß unter ihnen Unfruchtbarkeit herrschte, und er schiebt die Schuld daran vornehmlich der Muskelschwäche und der allgemeinen Schwächlichkeit ihrer Frauen zu; die Fruchtbarkeit der Frauen höchsten und niedrigsten Standes vergleichend, erklärt er, daß die ersteren aus Mangel an Bewegung und infolge ihrer Verweichlichung unfruchtbar seien, daß die Sklavinnen hingegen, obgleich sie nicht nach dem Umgange mit Männern strebten, schwanger würden[1]. Ähnliche Hinweise auf die geringe Fruchtbarkeit der höheren Stände im Gegensatz zu der großen reproduktiven Kraft der unteren Klassen sind übrigens auch sonst aus früherer Zeit nicht eben selten, und die Tatsache selbst wird uns ja weiterhin auch noch durch die Geschichte vollkommen bestätigt.

Diese Unterschiede nun, welche so bereits seit alters hinsichtlich der Fruchtbarkeit einzelner Bevölkerungsschichten beobachtet wurden, liegen natürlich vor allem schon in der Verschiedenartigkeit der gesamten Lebensverhältnisse begründet, doch weisen diese heute eben nicht mehr allein bezüglich der einzelnen sozialen Klassen gewisse Abweichungen auf, sondern wechseln auch innerhalb derselben je nach den beruflichen Verhältnissen in starkem Grade. Es möge hier nur an die verschiedenartigen Anforderungen an die körperlichen oder geistigen Fähigkeiten sowie besonders an die gesundheitlichen Gefahren erinnert werden, welche manche Berufe sogar bieten. Daraus ergeben sich dann anderseits aber auch wieder automatisch Unterschiede in der Produktivität der einzelnen Bevölkerungskategorien, und bei der Aktualität, welche heute die Bevölkerungsfrage wiederum für weite Gebiete angenommen hat, ist es nun gewiß hinreichend wichtig, die

[1] **Hippokrates**, De Aere Locis et Aquis 3: „... τῇσι δὲ γυναιξὶν, ἥτε πιότης τῆς σαρκὸς, καὶ ὑγρότης, αὗταί τε ἀταλαίπωροι καὶ πιεραὶ καὶ αἱ κοιλίαι ψυχραὶ καὶ μαλακαί, καὶ ὑπὸ τουτέων ἀναγκαίων οὐ πολύγονόν ἐστι τὸ γένος τὸ Σκυθικόν, μέγα δὲ τεκμήριον αἱ οἰκετίδες ποιέουσι· οὐ γὰρ φθάνουσι παρὰ ἄνδρα ἀφικνεόμεναι, καὶ ἐν γαστρὶ ἔχουσι διὰ τὴν ταλαιπωρίην καὶ ἰσχνότητα τῆς σαρκός."

Frage einmal des näheren zu erörtern, inwieweit denn solche Unterschiede wohl vorhanden sind, und nach welcher Richtung hin dieselben etwa sich äußern.

Das Material nun, welches uns zur Beantwortung der obigen Frage zur Verfügung steht, ist allerdings ziemlich beschränkt. Eine systematische Statistik über die Kinderzahl bei den Angehörigen der verschiedenen Berufe weist eigentlich fast lediglich Frankreich auf, wenn auch außerdem noch in mehreren anderen Ländern einige Angaben dieser Art vorhanden sind. So finden wir einen primitiven Versuch hierzu zum Beispiel auch bei Preußen, wo in Jahrgang 1912 der „Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Landesamts" einige Berechnungen hierüber aufgestellt wurden; es handelt sich hier allerdings fast nur um bloße Vergleiche zwischen der Anzahl der geschlossenen Ehen und der Anzahl der Geburten, doch wollen wir, schon der Einfachheit dieser Statistik wegen, gleichwohl mit ihr beginnen.

(Siehe die Tabelle auf S. 262).

Wenn auch das Verhältnis der Geburten zu der Gesamtzahl der erwerbstätigen Personen bezüglich der Fruchtbarkeit der Ehen auf wissenschaftlichen Wert nicht Anspruch machen kann, da ja schon die Ehefrequenz vollständig unberücksichtigt geblieben ist, so sind doch wenigstens die beiden ersten Zahlenreihen der obigen Tabelle von großem Interesse, da aus denselben wenigstens annähernd die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen in den verschiedenen Klassen von Berufen zu ersehen ist.

Weitaus am kinderreichsten sind hiernach die Ehen der in der Landwirtschaft oder auch im Bergbau beschäftigten Personen (bei den letzteren wäre die Kinderzahl anscheinend noch etwas größer als bei den ersteren, doch darf man die verschiedenartigen Altersverhältnisse nicht übersehen), am kinderärmsten hingegen die Ehen der dem stehenden Heere, der Kunst und Literatur, der Gesundheitspflege und vor allem auch der dem polygraphischen oder künstlerischen Gewerbe angehörenden Berufsgenossen. Fassen wir die Hauptgruppen der Berufszweige zusammen, so stehen hinsichtlich der Kinderzahl die in der Landwirtschaft Tätigen weitaus an erster, die dem Militär, Hof, kirchlichen und bürgerlichen Dienst angehörenden Personen und schließlich auch die in Handel und Verkehr Beschäftigten hingegen an letzter. Die Industrie nimmt zwischen diesen beiden Gruppen eine mittlere, aber keineswegs günstige Stellung ein.

Fassen wir nun die Verteilung und Entwicklung der verschiedenen Hauptklassen von Berufen ins Auge, so sehen wir, daß

Berufszweig	Auf eine Eheschließung trafen durchschnittlich Geburten		Auf 100 Erwerbstätige entfielen Geburten	
	1877/86	1895/06	1895	1907
A. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	5,26	5,32	20,3	18,8
B. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	5,22	5,39	.	27,3
Industrie der Steine u. Erden	4,45	4,53	.	13,8
Metallverarbeitung	3,85	3,33	.	22,1
Maschinen und Werkzeuge	3,94	3,27	.	13,5
Chemische Industrie	3,37	3,34	.	10,4
Heiz- und Leuchtstoffe	4,93	4,95	.	12,1
Textilindustrie	4,60	4,31	.	12,6
Papierindustrie }	3,68	3,25	.	11,4
Lederindustrie }			.	15,1
Holz- und Schnitzstoffe	4,16	3,69	.	16,2
Nahrungs- und Genußmittel	3,80	3,43	.	17,4
Bekleidung und Reinigung	4,03	3,82	.	15,6
Baugewerbe	4,27	3 69	.	19,5
Polygraphische Gewerbe	2,97	2,41	.	14,4
Künstlerische Gewerbe	2,99	2,31	.	19,9
Fabrikanten, Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	4,61	4,37	.	.
Industrie	.	4,18	21,5	16,4
C. Handel und Versicherung	3,98	2,92	.	.
Verkehrsgewerbe	4,77	3,87	.	.
Beherbergung und Erquickung	6,82	4,34	.	.
Handel und Verkehr	.	3,49	20,1	16,4
D + G. Dienstboten, Taglöhner, Lohnarbeit wechselnder Art	4,27	4,00	73,0	64,4
E. Gesundheitspflege	3,04	2,25	.	.
Bildung und Erziehung	3,96	3,19	.	.
Kunst und Literatur	2,83	2,55	.	.
Kirche, Gottesdienst	5,13	3,92	.	.
Öffentliche Verwaltung	4,97	3,23 } 2,60	.	.
Stehendes Heer	2,44	1,55 }	.	.
Militär, Hof, freie Berufe, kirchlicher und bürgerlicher Dienst	.	2,71	17,1	13,7
F + H. Personen ohne Beruf und Berufsangabe	3,28	3,47	2,2	1,6
Zusammen	4,61	4,26	20,6	17,8

(Zeitschrift des Preuß. Stat. Landesamts, Jahrg. 1912.)

das Verhältnis sich immer mehr zuungunsten der Landwirtschaft verschiebt.

So war die berufliche Gliederung der Bevölkerung Preußens in den Jahren 1882, 1895 und 1907 die folgende:

Die Berufstätigkeit der Bevölkerung Preußens in den Jahren 1882, 1895 und 1907

Berufsabteilungen	Erwerbstätige			Dienende für häusliche Dienste und Angehörige			Gesamtbevölkerung		
	1882	1895	1907	1882	1895	1907	1882	1895	1907
a) überhaupt									
A. Landwirtsch., Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtsch. u. Fischerei	4 692 348[1]	4 782 255[1]	5 876 841[1]	7 212 059[1]	6 592 841[1]	4 986 353[1]	11 904 407	11 375 096	10 863 194
B. Industrie einschl. Bergbau u. Baugewerbe	3 650 626	4 755 855	6 688 381	5 743 124	7 440 497	9 555 283	9 393 750	12 196 352	16 243 664
C. Handel und Verkehr	911 706	1 355 740	2 056 173	1 813 638	2 229 690	2 948 943	2 725 344	3 585 430	5 005 116
D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	278 923	304 130	322 338	411 969	354 766	239 218	690 892	658 896	561 556
E. Militär-, Staats- usw. Dienst, freie Berufe	587 210	822 675	1 027 012	718 447	849 152	1 015 571	1 305 657	1 671 827	2 042 583
F. Ohne Beruf usw.	705 495	1 221 598	2 067 644	562 315	781 116	1 206 136	1 267 810	2 002 714	3 273 780
Zusammen	10 826 308	13 242 253	18 038 389	16 461 552	18 248 062	19 951 504	27 287 860	41 490 315	37 989 893
b) in Prozent									
A. Landwirtsch., Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtsch. u. Fischerei	43,34	36,11	32,58	43,81	36,13	24,99	43,63	36,12	28,59
B. Industrie einschl. Bergbau u. Baugewerbe	33,72	35,91	37,08	34,89	40,78	47,89	34,42	38,73	42,76
C. Handel und Verkehr	8,42	10,24	11,40	11,02	12,22	14,78	9,99	11,39	13,17
D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	2,58	2,30	1,79	2,50	1,94	1,20	2,53	2,09	1,48
E. Militär-, Staats- usw. Dienst, freie Berufe	5,42	6,21	5,69	4,36	4,65	5,09	4,78	5,31	5,38
F. Ohne Beruf usw.	6,52	9,23	11,46	3,42	4,28	6,05	4,65	6,36	8,62
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

(Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat.)

[1] Die Unterschiede sind zum Teil hervorgerufen durch die genauere Erfassung der Zahl der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Es zeigt sich offenbar in diesen Ziffern eine starke Verschiebung der Berufstätigkeit der Bevölkerung zuungunsten der Landwirtschaft und zugunsten von Handel und Industrie. Bei dem verschiedenen Verhalten der einzelnen Berufsklassen hinsichtlich der Kinderzahl wäre nun natürlich an sich bereits ein Rückgang der Geburtenziffer durch den allgemeinen Gang der Entwicklung veranlaßt worden, allein wir sehen einen Rückgang der Geburten auch innerhalb der verschiedenen Berufszweige selbst: zumal in einzelnen Berufen, wie im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen tritt ein solcher selbst schon in dieser Zeit in einem äußerst starkem Grad zutage: bei den dem Heere angehörenden Personen zum Beispiel trafen im Durchschnitt der Periode 1895/1906 auf eine Eheschließung nurmehr 1,55 Geburten gegen 2,33 in den Jahren 1877/86, bei den der Gesundheitspflege sich widmenden Personen (Ärzte, Apotheker usw.) nur 2,25 gegen 3,04 in der früheren Periode, und fast ebenso ungünstige Verhältnisse sind auch noch in einigen anderen Fällen zu ersehen.

Eine weitere, nicht uninteressante Statistik betrifft nun die soziale Stellung der erwerbstätigen verheirateten Personen:

Preußen	Auf 100 verheiratete Männer entfielen im J. 1907 ehelich Geborene	Von 1000 Erwerbstätigen standen im Alter von 20—30 Jahren
A. a) Selbständige, Betriebs- und Geschäftsleiter	15,5 } 15,9	57,0
b) Wirtschaftsbeamte, Aufsichts- und Bureaupersonal	22,2 }	68,9
c) Ländl. Gesinde u. sonst. Hilfspersonen, ländl. Taglöhner u. Arbeiter	23,8	155,0
B. a) Selbständige, Betriebs- und Geschäftsleiter	16,4 } 15,1	98,3
b) Kaufmännisch und technisch gebildetes Aufsichts- u. Bureaupersonal	11,2 }	147,6
c) Gesellen, Gehilfen und andere mit beruflicher Ausbildung, and. Hilfspers. ohne Vorbildung	21,4	221,0
C. a) Selbständige, Betriebs- und Geschäftsleiter	13,4	78,7
b) Kaufmännisch u. technisch gebildetes Aufsichts- u. Bureaupersonal	12,4	132,0
c) Handlungsgehilfen u. sonstiges Hilfspersonal	19,6	185,0

(Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Landesamts, Jahrg. 1912.)

Weitaus am ungünstigsten sind hier in bevölkerungspolitischer Hinsicht die Zustände bei dem kaufmännisch oder technisch gebildeten Aufsichts- und Bureaupersonal in Handel und Industrie, während wir bei den Wirtschaftsbeamten und dem Aufsichts- und Bureaupersonal in der Landwirtschaft ungeachtet der sehr ungünstigen Altersverhältnisse eine auch an sich sehr hohe Geburtenzahl feststellen können. Es darf aber bei den letzteren nicht übersehen werden, daß es sich zu einem erheblichen Teil um aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Personen handelt, und bei dem Arbeiterstand ist eben die Geburtenzahl weitaus am höchsten, wenn auch mit erheblichen Unterschieden: ungeachtet der ungünstigeren Altersverteilung ist hier die Geburtenzahl am größten bei dem ländlichen Gesinde und den ländlichen Taglöhnern, am niedrigsten dagegen bei dem im Handel beschäftigten Hilfspersonal. Die Selbständigen, sowie die Betriebs- und Geschäftsleiter schließlich nehmen zwischen den beiden sozialen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter die Mitte ein, und zwar ist auffallenderweise das Verhältnis selbst in der Landwirschaft recht wenig günstig. Wenn auch die Altersverhältnisse an sich, wie das entgegengesetzte Verhalten der Klassen Ab und Bc hinreichend beweist, auf die Höhe der Geburtenzahl nur von geringem Einfluß sind, so dürften aber dennoch in diesem einen Falle äußere Momente mit in Frage kommen.

Die niedrigste Geburtenhäufigkeit finden wir hiernach jedenfalls beim kaufmännisch- oder technisch gebildeten Aufsichts- und Bureaupersonal, die höchste bei der Arbeiterbevölkerung, und zwar stehen die im Handel beschäftigten Personen stets an der letzten Stelle. Die Statistik liegt nun allerdings bereits eine erhebliche Zeit zurück, die Unterschiede haben sich jedoch in der Zwischenzeit ohne Zweifel noch verschärft.

Was im einzelnen nun die Geburtenzahl in den verschiedenen Gebieten von Preußen mit Unterscheidung der beruflichen Erwerbstätigkeit betrifft, so ersehen wir, falls wir die Kreise nach dem prozentuellen Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung zusammenfassen, folgendes:

(Siehe die Tabelle auf S. 266 und 267.)

Im Durchschnitt von Preußen richtet sich hiernach die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit unzweifelhaft nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung; wir ersehen aber dennoch im einzelnen sehr erhebliche Differenzen. In den Regierungsbezirken Oppeln, Münster, Arnsberg, Trier und Aachen, auch im Regierungsbezirk Stade

Die eheliche Fruchtbarkeit in den Kreisen Preußens nach den

Periode	Königsberg	Gumbinnen	Danzig	Marienwerder	Stadtkreis Berlin	Potsdam	Frankfurt	Stettin	Köslin	Stralsund	Posen	Bromberg	Breslau	Liegnitz	Oppeln	Magdeburg	Merseburg	Erfurt
1. Kreise mit über 70%																		
1894/96	31,2	30,3	34,4	34,0	.	.	.	.	.	.	32,9	35,2	.	.	34,9	.	.	.
1904/06	27,9	27,8	35,5	33,2	.	.	.	.	.	.	32,2	35,6	.	.	33,1	.	.	.
Differenz	−3,3	−2,5	+1,1	−0,8	.	.	.	.	.	.	−0,7	+0,4	.	.	−1,8	.	.	.
2. Kreise mit 55—70%																		
1894/96	29,6	29,0	31,9	32,4	.	19,9	24,3	25,8	29,1	24,9	31,6	33,8	27,3	25,2	31,6	20,3	22,8	24,0
1904/06	27,6	25,3	30,7	31,3	.	16,4	21,1	22,8	27,0	22,2	30,5	32,6	25,0	24,0	30,0	18,3	20,9	21,7
Differenz	−2,0	−3,7	−1,2	−1,1	.	−3,5	−3,2	−3,0	−2,1	−2,7	−1,1	−1,2	−2,3	−1,2	−1,6	−2,0	−1,9	−2,3
3. Kreise mit 45—55%																		
1894/96	28,9	28,4	34,0	32,2	.	22,8	23,9	24,8	27,0	.	27,5	32,8	27,9	23,3	31,9	21,2	25,1	21,8
1904/06	26,6	24,5	32,5	29,8	.	19,7	20,4	20,8	24,2	.	26,8	30,6	26,0	21,5	30,4	18,4	21,4	21,4
Differenz	−2,3	−3,9	−1,5	−2,4	.	−3,1	−3,5	−4,0	−2,8	.	−0,7	−2,2	−1,9	−1,8	−1,5	−2,8	−3,7	−0,4
4. Kreise mit 30—45%																		
1894/96	.	.	.	33,0	.	21,9	24,3	27,2	.	23,7	33,0	32,1	26,2	23,0	30,0	23,7	25,4	26,6
1904/06	.	.	.	30,0	.	18,1	21,8	22,9	.	20,9	34,0	31,1	24,2	20,6	28,3	20,0	22,4	24,9
Differenz	.	.	.	−3,0	.	−3,8	−2,5	−4,3	.	−2,8	+1,0	−1,0	−2,0	−2,4	−1,7	−3,7	−3,0	−1,7
5. Kreise mit 10—30%																		
1894/96	.	.	.	.	.	22,6	21,7	.	.	.	.	.	27,9	25,3	36,7	23,1	27,2	25,5
1904/06	.	.	.	.	.	16,2	17,0	.	.	.	.	.	25,3	21,6	34,6	19,5	23,2	[illegible]
Differenz	.	.	.	.	.	−6,4	−4,7	.	.	.	.	.	−2,6	−3,7	−2,1	−3,6	−4,0	[illegible]
6. Kreise mit unter 10%																		
1894/96	21,9	.	24,5	.	16,8	20,5	21,5	22,3	.	21,8	23,8	24,7	22,1	19,6	36,7	21,4	22,0	22,0
1904/06	19,7	.	22,9	.	13,7	13,8	16,2	19,1	.	17,5	26,7	20,8	19,1	16,3	34,3	15,3	1[illegible],8	18,1
Differenz	−2,2	.	−1,6	.	−3,1	−6,7	−5,3	−3,2	.	−4,3	+2,9	−3,9	−3,0	−3,3	−2,4	−6,1	−4,2	−3,9

(Zeitschrift des Königlich Preußischen

weisen die industriell-gewerblichen Bezirke eine höhere Fruchtbarkeit auf wie die vorwiegend landwirtschaftlichen Kreise, und im Regierungsbezirk Lüneburg treffen wir bei den zu mehr als 70% landwirtschaftlichen Kreisen sogar die weitaus niedrigste Fruchtbarkeit von allen Kreisen an. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist jedoch die eheliche Fruchtbarkeit in den landwirtschaftlichen Kreisen regelmäßig eine höhere als in den übrigen Bezirken, wobei auch noch zu berücksichtigen ist, daß das Verhältnis in den industriellen und gewerblichen Kreisen infolge der Zuwanderung vom Lande her sich erst noch etwas besser gestaltet, als es der Wirklichkeit entspricht.

Die günstigere Stellung der landwirtschaftlichen Kreise tritt nun zwar so fast in jedem einzelnen Regierungsbezirk mit Deutlichkeit hervor, allein innerhalb der verschiedenen Gruppen sind die

Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung

Schleswig	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Stade	Osnabrück	Aurich	Münster	Minden	Arnsberg	Cassel	Wiesbaden	Coblenz	Düsseldorf	Cöln	Trier	Aachen	Sigmaringen	Preußen überhaupt
landwirtschaftlicher Bevölkerung																		
.	24,4	.	14,9	24,7	26,7	.	.	27,1	.	.	25,6	34,5	.	.	29,8	.	27,7	31,2
.	23,1	.	14,1	24,7	26,6	.	.	24,9	.	.	24,3	35,6	.	.	30,6	.	28,6	30,2
.	—1,3	.	—0,8	0,0	—0,1	.	.	—2,2	.	.	—1,3	+1,1	.	.	+0,8	.	+0,9	—1,0
landwirtschaftlicher Bevölkerung																		
24,8	24,5	.	19,6	24,6	28,7	28,9	30,2	29,8	.	24,3	24,5	25,9	.	33,2	32,9	31,8	25,6	28,2
24,2	22,9	.	18,4	23,8	28,1	29,1	30,4	29,0	.	23,7	23,4	25,1	.	31,7	33,2	32,0	26,1	26,6
—0,6	—1,6	.	—1,2	—0,8	—0,6	+0,2	+0,2	—0,8	.	—0,6	—1,1	—0,8	.	—1,5	+0,3	+0,2	+0,5	—1,6
landwirtschaftlicher Bevölkerung																		
24,7	23,9	24,3	21,8	24,2	29,2	29,7	32,5	29,8	26,6	25,9	23,1	25,8	.	32,2	29,2	32,7	.	26,9
22,2	21,3	21,7	20,1	22,3	28,2	28,6	33,6	29,3	24,8	24,6	20,1	23,3	.	30,8	27,7	32,2	.	24,9
—2,5	—2,6	—2,6	—1,7	—1,9	—1,0	—1,1	+1,1	—0,5	—1,8	—1,3	—3,0	—2,5	.	—1,4	—1,5	—0,5	.	—2,0
landwirtschaftlicher Bevölkerung																		
25,1	24,2	24,3	26,2	26,1	.	25,9	31,8	29,6	30,7	23,8	23,6	28,8	31,7	31,7	32,8	.	.	26,5
21,5	20,1	21,0	22,1	24,0	.	22,7	32,8	26,8	30,2	21,5	22,1	26,6	30,4	28,0	33,2	.	.	23,8
—3,6	—4,1	—3,3	—4,1	—2,1	.	—3,2	+0,5	—2,8	—0,5	—2,3	—1,5	—2,2	—1,3	—3,7	+0,4	.	.	—2,7
landwirtschaftlicher Bevölkerung																		
25,9	.	.	.	28,9	.	.	38,2	.	29,8	26,0	26,1	.	30,3	31,3	33,2	33,3	.	27,7
21,9	.	.	.	26,7	.	.	37,8	.	26,4	24,8	22,1	.	26,8	26,7	32,0	30,0	.	23,7
—4,0	.	.	.	—2,2	.	.	—0,4	.	—3,4	—1,7	—4,0	.	—3,5	—4,6	—1,2	—3,3	.	—4,0
landwirtschaftlicher Bevölkerung																		
21,7	22,1	21,3	23,7	.	24,2	25,4	28,2	24,6	33,2	20,5	18,1	23,7	29,5	25,3	31,8	32,1	.	24,2
18,0	15,8	17,6	19,3	.	22,3	26,6	25,4	18,7	31,5	18,4	16,8	21,3	25,9	22,4	28,6	28,4	.	21,5
—3,7	—6,3	—3,7	—4,4	.	—1,9	+1,2	—2,8	—5,9	—1,7	—2,1	—1,3	—2,4	—3,6	—2,9	—3,2	—3,7	.	—2,7

Statistischen Landesamts, Jahrg. 1912.)

Verhältnisse dennoch nichts weniger als einheitliche. Die einzelnen Teile Preußens bilden, was die Geburtsverhältnisse betrifft, gewissermaßen für sich abgeschlossene Gebiete, innerhalb deren die landwirtschaftlichen Kreise freilich eine Vorzugsstellung innehaben; aber die Höhe der Geburtenziffer selbst wird hierdurch fast nicht beeinflußt: dieselbe ist in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden, und diese Verschiedenheit erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen Kreise in gleicher Weise wie auf die übrigen auch: so schwanken die Ziffern für die eheliche Fruchtbarkeit (1904/06) auf der obigen Tabelle in den Kreisen mit über 70 % landwirtschaftlicher Bevölkerung zwischen 35,6 (Bromberg, Coblenz), 35,5 (Danzig) und 33,2 (Marienwerder) einerseits und 14,1 (Lüneburg), 23,1 (Hannover) und 24,3 (Wiesbaden) anderseits, und in den Kreisen mit 55—70 % landwirtschaft-

licher Bevölkerung stehen sich Ziffern wie 33,2 (Trier), 32,6 (Bromberg), 32,0 (Aachen) und 31,7 (Cöln) einerseits und 16,4 (Potsdam), 18,3 (Magdeburg), 18,4 (Lüneburg) und 20,9 (Merseburg) anderseits schroff gegenüber. Diese Gegensätze waren dabei bereits in der vergleichshalber angeführten Periode 1894/96 völlig ausgebildet, wenn auch die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit sich seitdem überall stark vermindert hat.

Bemerkenswerte Ausnahmen hinsichtlich der oben erwähnten Vorzugsstellung der landwirtschaftlichen Kreise finden sich, wie schon kurz erwähnt, im allgemeinen nur in den Regierungsbezirken Lüneburg, Oppeln, Münster und Arnsberg: im Regierungsbezirk Lüneburg ist selbst in den landwirtschaftlichen Kreisen die eheliche Fruchtbarkeit außerordentlich niedrig, und in den letztgenannten Regierungsbezirken ist dieselbe umgekehrt in den industriell-gewerblichen Bezirken auffallend hoch: es handelt sich hier vornehmlich um Kreise mit starker Bergarbeiterbevölkerung, doch hat die große Geburtenzahl mit den beruflichen Verhältnissen anscheinend nicht viel zu tun, da eine derartige Erscheinung in Ländern wie zum Beispiel Belgien nicht zu bemerken ist; die Hauptursache ist vielmehr wohl in der Herkunft der Bevölkerung zu suchen: es handelt sich meist um Bevölkerungsschichten, welche erst aus anderen Gebieten, und zwar aus solchen von sehr großem Geburtenreichtum, zugewandert sind.

Erheblich größere Beachtung als diesen statistischen Versuchen zu einer praktischen Erfassung der Beziehung zwischen Beruf und Kinderzahl gebührt nun ohne Zweifel der Breslauer Familienstatistik vom Jahre 1905, welche über das Verhältnis zwischen der beruflichen bzw. sozialen Stellung und der Kinderzahl verschiedene sehr interessante Vergleiche bietet.

Die Einteilung der Berufsklassen ist hier, um dies vorauszuschicken, die folgende:

Berufsklassen:

I. Selbständige Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Techniker ohne Beamtenqualität.
II. Obere und mittlere (aktive und pensionierte) öffentliche Beamte, Lehrer an öffentlichen Schulen, Geistliche, Offiziere, Stabsärzte.
III. Öffentliche (aktive und pensionierte) Unterbeamte.
IV. Privatbeamte: Bank- und Versicherungsbeamte, Buchhalter, Kontoristen, Reisende, Expedienten, Verkäufer, Kassierer, Schauspieler, Beamte von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften usw.

V. Gelernte Arbeiter, Poliere, Werkführer, Vorarbeiter, Rottenführer, Kellner, Diener, Straßenbahnschaffner usw.
VI. Ungelernte Arbeiter, Rangierer, Hilfsweichensteller, Hilfsschaffner, Hilfsbremser, Vorputzer, Hilfswagenmeister, Kesselheizer, Hausmeister, Markthelfer, Laternenwärter usw.
VII. Ohne Berufsangabe, von Wohltätigkeit Lebende, Invaliden, Rentenempfänger u. dgl.

Die Klassifikation ist, wie man ersehen kann, keine sehr glückliche zu nennen, da zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte u. dgl. mit Krämern und Kleingewerbetreibenden in eine Klasse geworfen wurden. Diese Mangelhaftigkeit der sozialen Abstufung kommt denn auch deutlich in der Verteilung der Berufe nach Mietskategorien zum Ausdruck.

Je 1000 Ehen der einzelnen Gesellschaftsklassen verteilten sich nach Mietsstufen in folgender Weise:

Berufsklassen	Mietsstufen in Mark				
	bis 250 (1)	251—500 (2)	501—750 (3)	über 750 (4)	Hausbesitzer (5)
I. Selbständige	295	294	119	174	118
II. Obere u. mittl. Beamte	16	326	387	232	39
III. Unterbeamte	416	547	29	1	9
IV. Privatbeamte	144	453	252	129	22
V. Gelernte Arbeiter . .	762	221	11	1	5
VI. Ungelernte Arbeiter .	897	97	2	1	3
VII. Rentenempfänger u. dgl.	816	156	18	7	3
Alle Ehen	541	260	87	75	37

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II (Breslau 1909.)

Die einzelnen Gesellschaftsklassen entbehren demnach der sozialen Einheitlichkeit: nur die Klasse der oberen und mittleren Beamten einerseits, sowie die Klassen V—VII anderseits, zeichnen sich in sozialer Hinsicht durch eine ziemlich gleichmäßige Zusammensetzung aus. Es ist dies aber bei dem allgemeinen Mangel von Statistiken dieser Art doch nur von einer mehr nebensächlichen Bedeutung.

Hinsichtlich der Kinderzahl finden wir nun bei den einzelnen Gesellschaftsklassen folgende Ziffern:

Berufs-klasse	Durchschnittliche Zahl der geborenen Kinder bei einer Ehedauer von ... Jahren					
	0—5	5—10	10—15	15—20	20—25	über 25
I	1,16	2,47	3,37	4,02	4,77	4,97
II	0,92	2,04	2,76	3,24	3,67	4,50
III	1,11	2,57	3,63	4,41	5,21	5,45
IV	0,93	2,13	2,88	3,40	4,29	4,73
V	1,35	3,10	3,98	4,92	5,47	5,70
VI	1,45	3,19	4,35	5,14	6,02	5,95
VII	.	.	.	4,51	4,78	5,74
Mietsstufe						
1	1,39	3,09	4,12	4,98	5,54	5,58
2	1,10	2,58	3,48	4,24	5,30	5,52
3	0,87	2,06	2,70	3,35	3,92	4,71
4	0,87	1,89	2,55	3,08	3,40	4,02
5	1,23	2,35	3,39	3,77	3,98	4,74
Überhaupt	1,26	2,79	3,67	4,37	4,95	5,24

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

Bei der Klasse der höheren und mittleren Beamten ist hiernach die Zahl der Geburten am geringsten, bei der Arbeiterbevölkerung dagegen anderseits am größten, und zwar trifft dies auf die Ehen einer jeden Ehedauerklasse zu. Die Unterschiede, welche sich in dieser Beziehung ergeben, treten bereits bei den Ehen allergeringster Dauer mit voller Deutlichkeit hervor. Noch interessanter wird das Ergebnis, wenn wir die Höhe der Mietsstufen ins Auge fassen: in dieser Hinsicht ergibt sich nämlich, daß mit der Höhe der Miete, also mit der Höhe des Einkommens, die Geburtenzahl von Stufe zu Stufe sinkt. In der untersten Mietsklasse finden wir die höchsten, in der obersten die niedrigste Kinderzahl, und zwar ist dies selbst bei den Ehen geringster Dauer bereits der Fall.

Was nun weiterhin die Häufigkeit der kinderlosen Ehen anbelangt, so ersehen wir folgendes:

(Siehe die Tabelle auf S. 271.)

Da in den kinderlosen Ehen von über fünfjähriger Dauer nur in äußerst seltenen Fällen noch Kinder zu erwarten sein dürften, so ergibt sich aus der folgenden Tabelle, daß die kinderlosen Ehen anscheinend in Zunahme begriffen sind, wenn auch eingewendet werden könnte, daß bei den Ehen von längerer Dauer die Eheschließung wohl fast durchwegs in jüngerem Alter stattgefunden hatte, während bei den Ehen von kürzerer Dauer unter Umständen auch mit dem Einfluß der in vorgerückterem Alter eingegangenen Ehen zu rechnen ist. Praktisch ist aber deren Zahl tatsächlich nur eine äußerst geringe

Von den Ehen, welche über x Jahre gedauert hatten, waren kinderlos geblieben (in pro Mille der betreffenden Art):

Ehen von	x = 5	x = 10	x = 15	x = 20	x = 25
Unternehmern und Angestellten	117	108	103	99	97
Beamten	99	88	82	76	72
Arbeitern	97	92	87	83	82
Mietsstufe 1	104	100	97	97	95
" 2	102	94	85	78	78
" 3	111	98	88	74	77
" 4	110	97	96	97	89
Hausbesitzern	89	83	82	75	65
Zusammen	104	96	92	87	85

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

und außerdem kommt dieser Faktor, wie aus der dänischen Familienstatistik vom Jahre 1901 berechnet werden kann, in diesem Falle in keiner Weise in Betracht.

Innerhalb der einzelnen Klassen ist nun eine bestimmte Tendenz allerdings nicht zu erkennen, doch ist dies offenbar nur auf die statistische Aufbereitungsmethode zurückzuführen. So sehen wir zum Beispiel, daß unter sämtlichen Mietsstufen die Stufe der Hausbesitzer die wenigsten kinderlosen Ehen aufzuweisen hat; dies wird nun jedoch leicht erklärlich, wenn wir die Verteilung der Ehen nach der Ehedauer ins Auge fassen. In diesem Falle ergibt sich nämlich, daß in der Stufe der Hausbesitzer die Ehen von mehr als 25 jähriger Dauer weit stärker wie in irgendeiner anderen Mietsstufe vertreten sind, und in dem obigen Falle ist ja die nächsthöhere Ehedauerklasse stets in der vorhergehenden mit einbegriffen.

Unter 1000 Ehen der einzelnen Berufsklassen und Mietsstufen hatten die links angegebene Dauer:

Jahre	Berufsklassen							Mietsstufen					Überhaupt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	1	2	3	4	5	
0—5	166	143	181	298	290	261	51	275	194	180	145	65	227
5—10	193	167	215	224	250	245	87	243	207	193	168	147	120
10—15	170	166	184	177	160	176	74	167	175	170	163	156	169
15—20	149	152	143	122	120	123	108	120	142	142	162	172	133
20—25	103	118	89	84	80	81	134	72	108	108	124	138	91
über 25	219	254	188	95	100	114	546	123	174	207	238	322	160

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

Die Differenzen sind also hier in den einzelnen Klassen sehr bedeutend, und darauf ist es ohne Zweifel zurückzuführen, wenn hinsichtlich der Häufigkeit der kinderlosen Ehen auf der vorhergehenden Tabelle keinerlei Tendenzen von bestimmter Art ersichtlich sind.

Greifen wir nun speziell noch die Ehen von mehr als 15 jähriger Dauer heraus, so verteilen sich die Familien nach der Zahl der Kinder in folgender Weise:

Unter 1000 Ehen von über 15 jähriger Dauer hatten die untenbezeichnete Kinderzahl:

Zahl der geborenen Kinder	Berufsklasse							Mietsstufe					Zus.
	I	II	III	IV	V	VI	VII	1	2	3	4	5	
0 Kinder	103	86	75	102	87	85	97	97	85	88	96	82	92
1 Kind	79	96	72	88	69	60	65	66	76	92	90	83	76
2 Kinder	119	161	94	130	88	81	94	90	95	144	185	116	108
3 "	131	164	113	152	105	103	83	102	113	152	192	149	123
4 "	123	133	135	133	103	108	110	103	121	136	141	148	119
5 "	101	111	120	118	110	89	81	97	113	110	101	111	104
6 "	96	83	100	86	87	96	108	101	97	88	74	113	92
7 "	67	64	75	65	92	74	94	84	75	66	44	68	74
8 "	55	33	58	50	68	74	72	72	57	48	32	44	59
9 "	41	27	57	32	58	66	45	58	53	32	18	36	48
10—12 K.	61	34	71	38	97	112	117	98	85	34	21	37	75
13—15 "	19	7	21	6	30	38	23	32	23	8	4	12	23
16 u. mehr K.	5	1	9	—	6	14	11	10	7	2	2	1	7

oder bei Umstellung der Familienstufen:

Unter 1000 Ehen von über 15 jähriger Dauer hatten die untenbezeichnete Kinderzahl:

Zahl der geborenen Kinder	Berufsklasse							Mietsstufe					Zus.
	I	II	III	IV	V	VI	VII	1	2	3	4	5	
mind. 1 Kind	897	914	925	898	913	915	903	903	915	912	904	918	908
2 Kinder	818	818	853	810	844	855	838	837	839	820	814	835	832
3 "	699	657	759	680	756	774	744	747	744	676	629	719	724
4 "	568	493	646	528	651	671	661	645	631	524	437	570	601
5 "	445	360	511	395	548	563	551	542	510	388	296	422	482
6 "	344	249	391	277	438	474	470	445	397	278	195	311	378
7 "	248	166	291	191	351	378	362	354	300	190	121	198	286
8 "	181	102	216	126	259	304	268	270	225	124	77	130	212
9 "	126	69	158	76	191	230	196	198	168	76	45	86	153
10 "	85	42	101	44	133	164	151	140	115	44	27	50	105
13 "	24	8	30	6	36	52	34	42	30	10	6	13	30
16 "	5	1	9	—	6	14	11	10	7	2	2	1	7

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

Berücksichtigt muß hier werden, daß es sich durchwegs nur um Ehen handelt, welche bereits 1890 oder früher geschlossen wurden, und in Beachtung dieses Umstandes können wir hier folgendes feststellen:

Die Abstufungen der Familien nach der Zahl der Kinder tragen im allgemeinen einen durchwegs regelmäßigen Charakter, wenn auch in der Klasse der höheren und mittleren Beamten, einschließlich der Offiziere, sowie dementsprechend in der obersten Mietsstufe (4) die Ehen mit nur zwei bzw. drei Geburten vielleicht auffallend stark vertreten sind. Es entspricht dies aber nur der allgemeinen Steilheit der Gradunterschiede, wenn auch die Häufigkeit der kinderlosen Ehen im Verhältnis zu anderen Klassen in diesem Falle eine zu geringe ist. Dieser letztere Umstand findet aber nun eben darin seine Erklärung, daß die Ehen von langer Dauer gerade in diesen beiden Klassen — von den Hausbesitzern bzw. Rentnern usw. abgesehen — äußerst stark vertreten sind. Wir haben es also hier noch lange nicht mit einem etwaigen Anklang an ein Zweikindersystem zu tun, zumal die Ehen mit drei Kindern in beiden Fällen sogar noch etwas stärker vertreten sind als jene mit nur zwei Geburten.

Wir kommen nunmehr zu der für unsere Untersuchung weitaus wichtigsten und eingehendsten Statistik, nämlich zu der französischen Familienstatistik vom Jahre 1906. Die früheren Familienstatistiken von Frankreich hatten stets nur auf die verschiedenen geographischen Gebiete Bezug genommen, doch hatten die Vergleiche zwischen den verschiedenen Örtlichkeiten und insbesonders einzelne besondere Enqueten allmählich den Gedanken wachzurufen, daß die Zahl der Kinder u. a. auch von dem Beruf, der ausgeübten industriellen Tätigkeit und der industriellen Stellung in hohem Maße abhängig sein müsse. Um diese Frage endgültig klarzulegen, beschloß man endlich in die Familienstatistik gleichzeitig auch noch eine systematische Statistik von Beruf und Kinderzahl mit aufzunehmen, was sodann im Jahre 1906 denn auch zum ersten Mal geschah. Leider hat ja nun gerade diese Familienstatistik sehr empfindliche und störende Lücken aufzuweisen — die angabenlosen Fälle machen nicht weniger als 8 % der sämtlichen Familien aus, und zwar scheinen sich dieselben eben hier in erster Linie bloß auf solche Ehen zu beziehen, in welchen keine Kinder geboren worden waren — allein in wissenschaftlicher Bedeutung nimmt dieselbe bei dem allgemeinen Mangel von ähnlichen Statistiken nichtsdestoweniger die erste Stelle ein.

Die eheliche Fruchtbarkeit in den Kreisen Preußens nach dem

Periode	Königsberg	Gumbinnen	Danzig	Marienwerder	Stadtkreis Berlin	Potsdam	Frankfurt	Stettin	Köslin	Stralsund	Posen	Bromberg	Breslau	Liegnitz	Oppeln	Magdeburg	Merseburg	Erfurt
																		1. Kreise mit über 70 %
1894/96 .	31,2	30,3	34,4	34,0	.	.	.	.	.	.	32,9	35,2	.	.	34,9	.	.	.
1904/06 .	27,9	27,8	35,5	33,2	.	.	.	.	.	.	32,2	35,6	.	.	33,1	.	.	.
Differenz	–3,3	–2,5	+1,1	–0,8	.	.	.	.	.	.	–0,7	+0,4	.	.	–1,8	.	.	.
																		2. Kreise mit 55–70 %
1894/96 .	29,6	29,0	31,9	32,4	.	19,9	24,3	25,8	29,1	24,9	31,6	33,8	27,3	25,2	31,6	20,8	22,8	24,0
1904/06 .	27,6	25,3	30,7	31,3	.	16,4	21,1	22,8	27,0	22,2	30,5	32,6	25,0	24,0	30,0	18,8	20,9	21,7
Differenz	–2,0	–3,7	–1,2	–1,1	.	–3,5	–3,2	–3,0	–2,1	–2,7	–1,1	–1,2	–2,3	–1,2	–1,6	–2,0	–1,9	–2,3
																		3. Kreise mit 45–55 %
1894/96 .	28,9	28,4	34,0	32,2	.	22,8	23,9	24,8	27,0	.	27,5	32,8	27,9	23,3	31,9	21,2	25,1	21,8
1904/06 .	26,6	24,5	32,5	29,8	.	19,7	20,4	20,8	24,2	.	26,8	30,6	26,0	21,5	30,4	18,4	21,4	21,4
Differenz	–2,3	–3,9	–1,5	–2,4	.	–3,1	–3,5	–4,0	–2,8	.	–0,7	–2,2	–1,9	–1,8	–1,5	–2,8	–3,7	–0,4
																		4. Kreise mit 30–45 %
1894/96 .	.	.	.	33,0	.	21,9	24,3	27,2	.	23,7	33,0	32,1	26,2	23,0	30,0	23,7	25,4	26,6
1904/06 .	.	.	.	30,0	.	18,1	21,8	22,9	.	20,9	34,0	31,1	24,2	20,6	28,3	20,0	22,4	24,9
Differenz	.	.	.	–3,0	.	–3,8	–2,5	–4,3	.	–2,8	+1,0	–1,0	–2,0	–2,4	–1,7	–3,7	–3,0	–1,7
																		5. Kreise mit 10–30 %
1894/96 .	.	.	.	.	.	22,6	21,7	.	.	.	.	.	27,9	25,3	36,7	23,1	27,2	25,5
1904/06 .	.	.	.	.	.	16,2	17,0	.	.	.	.	.	25,3	21,6	34,6	19,5	23,2	22,2
Differenz	.	.	.	.	.	–6,4	–4,7	.	.	.	.	.	–2,6	–3,7	–2,1	–3,6	–4,0	–3,3
																		6. Kreise mit unter 10 %
1894/96 .	21,9	.	24,5	.	16,8	20,5	21,5	22,3	.	21,8	23,8	24,7	22,1	19,6	36,7	21,4	22,0	22,0
1904/06 .	19,7	.	22,9	.	13,7	13,8	16,2	19,1	.	17,5	26,7	20,8	19,1	16,3	34,3	15,3	1 ,8	18,1
Differenz	–2,2	.	–1,6	.	–3,1	–6,7	–5,3	–3,2	.	–4,3	+2,9	–3,9	–3,0	–3,3	–2,4	–6,1	–4,2	–3,9

(Zeitschrift des Königlich Preußischen

weisen die industriell-gewerblichen Bezirke eine höhere Fruchtbarkeit auf wie die vorwiegend landwirtschaftlichen Kreise, und im Regierungsbezirk Lüneburg treffen wir bei den zu mehr als 70 % landwirtschaftlichen Kreisen sogar die weitaus niedrigste Fruchtbarkeit von allen Kreisen an. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist jedoch die eheliche Fruchtbarkeit in den landwirtschaftlichen Kreisen regelmäßig eine höhere als in den übrigen Bezirken, wobei auch noch zu berücksichtigen ist, daß das Verhältnis in den industriellen und gewerblichen Kreisen infolge der Zuwanderung vom Lande her sich erst noch etwas besser gestaltet, als es der Wirklichkeit entspricht.

Die günstigere Stellung der landwirtschaftlichen Kreise tritt nun zwar so fast in jedem einzelnen Regierungsbezirk mit Deutlichkeit hervor, allein innerhalb der verschiedenen Gruppen sind die

Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung

	Schleswig	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Stade	Osnabrück	Aurich	Münster	Minden	Arnsberg	Cassel	Wiesbaden	Coblenz	Düsseldorf	Cöln	Trier	Aachen	Sigmaringen	Preußen überhaupt
landwirtschaftlicher Bevölkerung																			
	.	24,4	.	14,9	24,7	26,7	.	.	27,1	.	.	25,6	34,5	.	.	29,8	.	27,7	31,2
	.	23,1	.	14,1	24,7	26,6	.	.	24,9	.	.	24,3	35,6	.	.	30,6	.	28,6	30,2
	.	—1,3	.	—0,8	0,0	—0,1	.	.	—2,2	.	.	—1,3	+1,1	.	.	+0,8	.	+0,9	—1,0
landwirtschaftlicher Bevölkerung																			
	24,8	24,5	.	19,6	24,6	28,7	28,9	30,2	29,8	.	24,3	24,5	25,9	.	33,2	32,9	31,8	25,6	28,2
	24,2	22,9	.	18,4	23,8	28,1	29,1	30,4	29,0	.	23,7	23,4	25,1	.	31,7	33,2	32,0	26,1	26,6
	—0,6	—1,6	.	—1,2	—0,8	—0,6	+0,2	+0,2	—0,8	.	—0,6	—1,1	—0,8	.	—1,5	+0,3	+0,2	+0,5	—1,6
landwirtschaftlicher Bevölkerung																			
	24,7	23,9	24,3	21,8	24,2	29,2	29,7	32,5	29,8	26,6	25,9	23,1	25,8	.	32,2	29,2	32,7	.	26,9
	22,2	21,3	21,7	20,1	22,3	28,2	28,6	33,6	29,3	24,8	24,6	20,1	23,3	.	30,8	27,7	32,2	.	24,9
	—2,5	—2,6	—2,6	—1,7	—1,9	—1,0	—1,1	+1,1	—0,5	—1,8	—1,3	—3,0	—2,5	.	—1,4	—1,5	—0,5	.	—2,0
landwirtschaftlicher Bevölkerung																			
	25,1	24,2	24,3	26,2	26,1	.	25,9	31,8	29,6	30,7	23,8	23,6	28,8	31,7	31,7	32,8	.	.	26,5
	21,5	20,1	21,0	22,1	24,0	.	22,7	32,8	26,8	30,2	21,5	22,1	26,6	30,4	28,0	33,2	.	.	23,8
	—3,6	—4,1	—3,3	—4,1	—2,1	.	—3,2	+0,5	—2,8	—0,5	—2,3	—1,5	—2,2	—1,3	—3,7	+0,4	.	.	—2,7
landwirtschaftlicher Bevölkerung																			
	25,9	.	.	.	28,9	.	.	38,2	.	29,8	26,0	26,1	.	30,3	31,3	33,2	33,3	.	27,7
	21,9	.	.	.	26,7	.	.	37,8	.	26,4	24,3	22,1	.	26,8	26,7	32,0	30,0	.	23,7
	—4,0	.	.	.	—2,2	.	.	—0,4	.	—3,4	—1,7	—4,0	.	—3,5	—4,6	—1,2	—3,3	.	—4,0
landwirtschaftlicher Bevölkerung																			
	21,7	22,1	21,8	23,7	.	24,2	25,4	28,2	24,6	33,2	20,5	18,1	23,7	29,5	25,3	31,8	32,1	.	24,2
	18,0	15,8	17,6	19,3	.	22,3	26,6	25,4	18,7	31,5	18,4	16,8	21,3	25,9	22,4	28,6	28,4	.	21,5
	—3,7	—6,3	—3,7	—4,4	.	—1,9	+1,2	—2,8	—5,9	—1,7	—2,1	—1,3	—2,4	—3,6	—2,9	—3,2	—3,7	.	—2,7

Statistischen Landesamts, Jahrg. 1912.)

Verhältnisse dennoch nichts weniger als einheitliche. Die einzelnen Teile Preußens bilden, was die Geburtsverhältnisse betrifft, gewissermaßen für sich abgeschlossene Gebiete, innerhalb deren die landwirtschaftlichen Kreise freilich eine Vorzugsstellung innehaben; aber die Höhe der Geburtenziffer selbst wird hierdurch fast nicht beeinflußt: dieselbe ist in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden, und diese Verschiedenheit erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen Kreise in gleicher Weise wie auf die übrigen auch: so schwanken die Ziffern für die eheliche Fruchtbarkeit (1904/06) auf der obigen Tabelle in den Kreisen mit über 70 % landwirtschaftlicher Bevölkerung zwischen 35,6 (Bromberg, Coblenz), 35,5 (Danzig) und 33,2 (Marienwerder) einerseits und 14,1 (Lüneburg), 23,1 (Hannover) und 24,3 (Wiesbaden) anderseits, und in den Kreisen mit 55—70 % landwirtschaft-

licher Bevölkerung stehen sich Ziffern wie 33,2 (Trier), 32,6 (Bromberg), 32,0 (Aachen) und 31,7 (Cöln) einerseits und 16,4 (Potsdam), 18,3 (Magdeburg), 18,4 (Lüneburg) und 20,9 (Merseburg) anderseits schroff gegenüber. Diese Gegensätze waren dabei bereits in der vergleichshalber angeführten Periode 1894/96 völlig ausgebildet, wenn auch die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit sich seitdem überall stark vermindert hat.

Bemerkenswerte Ausnahmen hinsichtlich der oben erwähnten Vorzugsstellung der landwirtschaftlichen Kreise finden sich, wie schon kurz erwähnt, im allgemeinen nur in den Regierungsbezirken Lüneburg, Oppeln, Münster und Arnsberg: im Regierungsbezirk Lüneburg ist selbst in den landwirtschaftlichen Kreisen die eheliche Fruchtbarkeit außerordentlich niedrig, und in den letztgenannten Regierungsbezirken ist dieselbe umgekehrt in den industriell-gewerblichen Bezirken auffallend hoch: es handelt sich hier vornehmlich um Kreise mit starker Bergarbeiterbevölkerung, doch hat die große Geburtenzahl mit den beruflichen Verhältnissen anscheinend nicht viel zu tun, da eine derartige Erscheinung in Ländern wie zum Beispiel Belgien nicht zu bemerken ist; die Hauptursache ist vielmehr wohl in der Herkunft der Bevölkerung zu suchen: es handelt sich meist um Bevölkerungsschichten, welche erst aus anderen Gebieten, und zwar aus solchen von sehr großem Geburtenreichtum, zugewandert sind.

Erheblich größere Beachtung als diesen statistischen Versuchen zu einer praktischen Erfassung der Beziehung zwischen Beruf und Kinderzahl gebührt nun ohne Zweifel der Breslauer Familienstatistik vom Jahre 1905, welche über das Verhältnis zwischen der beruflichen bzw. sozialen Stellung und der Kinderzahl verschiedene sehr interessante Vergleiche bietet.

Die Einteilung der Berufsklassen ist hier, um dies vorauszuschicken, die folgende:

Berufsklassen:

I. Selbständige Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Techniker ohne Beamtenqualität.
II. Obere und mittlere (aktive und pensionierte) öffentliche Beamte, Lehrer an öffentlichen Schulen, Geistliche, Offiziere, Stabsärzte.
III. Öffentliche (aktive und pensionierte) Unterbeamte.
IV. Privatbeamte: Bank- und Versicherungsbeamte, Buchhalter, Kontoristen, Reisende, Expedienten, Verkäufer, Kassierer, Schauspieler, Beamte von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften usw.

V. Gelernte Arbeiter, Poliere, Werkführer, Vorarbeiter, Rottenführer, Kellner, Diener, Straßenbahnschaffner usw.
VI. Ungelernte Arbeiter, Rangierer, Hilfsweichensteller, Hilfsschaffner, Hilfsbremser, Vorputzer, Hilfswagenmeister, Kesselheizer, Hausmeister, Markthelfer, Laternenwärter usw.
VII. Ohne Berufsangabe, von Wohltätigkeit Lebende, Invaliden, Rentenempfänger u. dgl.

Die Klassifikation ist, wie man ersehen kann, keine sehr glückliche zu nennen, da zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte u. dgl. mit Krämern und Kleingewerbetreibenden in eine Klasse geworfen wurden. Diese Mangelhaftigkeit der sozialen Abstufung kommt denn auch deutlich in der Verteilung der Berufe nach Mietskategorien zum Ausdruck.

Je 1000 Ehen der einzelnen Gesellschaftsklassen verteilten sich nach Mietsstufen in folgender Weise:

Berufsklassen	Mietsstufen in Mark				
	bis 250 (1)	251—500 (2)	501—750 (3)	über 750 (4)	Hausbesitzer (5)
I. Selbständige	295	294	119	174	118
II. Obere u. mittl. Beamte	16	326	387	232	39
III. Unterbeamte	416	547	29	1	9
IV. Privatbeamte	144	453	252	129	22
V. Gelernte Arbeiter	762	221	11	1	5
VI. Ungelernte Arbeiter	897	97	2	1	3
VII. Rentenempfänger u. dgl.	816	156	18	7	3
Alle Ehen	541	260	87	75	37

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II (Breslau 1909.)

Die einzelnen Gesellschaftsklassen entbehren demnach der sozialen Einheitlichkeit: nur die Klasse der oberen und mittleren Beamten einerseits, sowie die Klassen V—VII anderseits, zeichnen sich in sozialer Hinsicht durch eine ziemlich gleichmäßige Zusammensetzung aus. Es ist dies aber bei dem allgemeinen Mangel von Statistiken dieser Art doch nur von einer mehr nebensächlichen Bedeutung.

Hinsichtlich der Kinderzahl finden wir nun bei den einzelnen Gesellschaftsklassen folgende Ziffern:

Berufs-klasse	Durchschnittliche Zahl der geborenen Kinder bei einer Ehedauer von ... Jahren					
	0–5	5–10	10–15	15–20	20–25	über 25
I	1,16	2,47	3,37	4,02	4.77	4,97
II	0,92	2,04	2,76	3.24	3,67	4,50
III	1,11	2 57	3,63	4,41	5,21	5,45
IV	0,93	2,13	2,88	3,40	4,29	4,73
V	1.35	3,10	3,98	4,92	5,47	5,70
VI	1,45	3,19	4,35	5,14	6,02	5,95
VII	.	.	.	4,51	4,78	5,74
Mietsstufe						
1	1,39	3,09	4,12	4,98	5,54	5,58
2	1,10	2,58	3,48	4,24	5,30	5,52
3	0,87	2,06	2,70	3,35	3,92	4,71
4	0,87	1,89	2,55	3.08	3,40	4,02
5	1,23	2,35	3,39	3,77	3,98	4,74
Überhaupt	1,26	2,79	3,67	4,37	4,95	5,24

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

Bei der Klasse der höheren und mittleren Beamten ist hiernach die Zahl der Geburten am geringsten, bei der Arbeiterbevölkerung dagegen anderseits am größten, und zwar trifft dies auf die Ehen einer jeden Ehedauerklasse zu. Die Unterschiede, welche sich in dieser Beziehung ergeben, treten bereits bei den Ehen allergeringster Dauer mit voller Deutlichkeit hervor. Noch interessanter wird das Ergebnis, wenn wir die Höhe der Mietsstufen ins Auge fassen: in dieser Hinsicht ergibt sich nämlich, daß mit der Höhe der Miete, also mit der Höhe des Einkommens, die Geburtenzahl von Stufe zu Stufe sinkt. In der untersten Mietsklasse finden wir die höchsten, in der obersten die niedrigste Kinderzahl, und zwar ist dies selbst bei den Ehen geringster Dauer bereits der Fall.

Was nun weiterhin die Häufigkeit der kinderlosen Ehen anbelangt, so ersehen wir folgendes:

(Siehe die Tabelle auf S. 271.)

Da in den kinderlosen Ehen von über fünfjähriger Dauer nur in äußerst seltenen Fällen noch Kinder zu erwarten sein dürften, so ergibt sich aus der folgenden Tabelle, daß die kinderlosen Ehen anscheinend in Zunahme begriffen sind, wenn auch eingewendet werden könnte, daß bei den Ehen von längerer Dauer die Eheschließung wohl fast durchwegs in jüngerem Alter stattgefunden hatte, während bei den Ehen von kürzerer Dauer unter Umständen auch mit dem Einfluß der in vorgerückterem Alter eingegangenen Ehen zu rechnen ist. Praktisch ist aber deren Zahl tatsächlich nur eine äußerst geringe

Von den Ehen, welche **über** x Jahre gedauert hatten, waren kinderlos geblieben (in pro Mille der betreffenden Art):

Ehen von	x = 5	x = 10	x = 15	x = 20	x = 25
Unternehmern und Angestellten	117	108	103	99	97
Beamten	99	88	82	76	72
Arbeitern	97	92	87	83	82
Mietsstufe 1	104	100	97	97	95
" 2	102	94	85	78	78
" 3	111	98	88	74	77
" 4	110	97	96	97	89
Hausbesitzern	89	83	82	75	65
Zusammen	104	96	92	87	85

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

und außerdem kommt dieser Faktor, wie aus der dänischen Familienstatistik vom Jahre 1901 berechnet werden kann, in diesem Falle in keiner Weise in Betracht.

Innerhalb der einzelnen Klassen ist nun eine bestimmte Tendenz allerdings nicht zu erkennen, doch ist dies offenbar nur auf die statistische Aufbereitungsmethode zurückzuführen. So sehen wir zum Beispiel, daß unter sämtlichen Mietsstufen die Stufe der Hausbesitzer die wenigsten kinderlosen Ehen aufzuweisen hat; dies wird nun jedoch leicht erklärlich, wenn wir die Verteilung der Ehen nach der Ehedauer ins Auge fassen. In diesem Falle ergibt sich nämlich, daß in der Stufe der Hausbesitzer die Ehen von mehr als 25 jähriger Dauer weit stärker wie in irgendeiner anderen Mietsstufe vertreten sind, und in dem obigen Falle ist ja die nächsthöhere Ehedauerklasse stets in der vorhergehenden mit einbegriffen.

Unter 1000 Ehen der einzelnen Berufsklassen und Mietsstufen hatten die links angegebene Dauer:

Jahre	Berufsklassen							Mietsstufen					Überhaupt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	1	2	3	4	5	
0— 5	166	143	181	298	290	261	51	275	194	180	145	65	227
5—10	193	167	215	224	250	245	87	243	207	193	168	147	120
10—15	170	166	184	177	160	176	74	167	175	170	163	156	169
15—20	149	152	143	122	120	123	108	120	142	142	162	172	133
20—25	103	118	89	84	80	81	134	72	108	108	124	138	91
über 25	219	254	188	95	100	114	546	123	174	207	238	322	160

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

Die Differenzen sind also hier in den einzelnen Klassen sehr bedeutend, und darauf ist es ohne Zweifel zurückzuführen, wenn hinsichtlich der Häufigkeit der kinderlosen Ehen auf der vorhergehenden Tabelle keinerlei Tendenzen von bestimmter Art ersichtlich sind.

Greifen wir nun speziell noch die Ehen von mehr als 15 jähriger Dauer heraus, so verteilen sich die Familien nach der Zahl der Kinder in folgender Weise:

Unter 1000 Ehen von über 15 jähriger Dauer hatten die untenbezeichnete Kinderzahl:

Zahl der geborenen Kinder	Berufsklasse							Mietsstufe					Zus.
	I	II	III	IV	V	VI	VII	1	2	3	4	5	
0 Kinder	103	86	75	102	87	85	97	97	85	88	96	82	92
1 Kind	79	96	72	88	69	60	65	66	76	92	90	83	76
2 Kinder	119	161	94	130	88	81	94	90	95	144	185	116	108
3 "	131	164	113	152	105	103	83	102	113	152	192	149	123
4 "	123	133	135	133	103	108	110	103	121	136	141	148	119
5 "	101	111	120	118	110	89	81	97	113	110	101	111	104
6 "	96	83	100	86	87	96	108	101	97	88	74	113	92
7 "	67	64	75	65	92	74	94	84	75	66	44	68	74
8 "	55	33	58	50	68	74	72	72	57	48	32	44	59
9 "	41	27	57	32	58	66	45	58	53	32	18	36	48
10—12 K.	61	34	71	38	97	112	117	98	85	34	21	37	75
13—15 "	19	7	21	6	30	38	23	32	23	8	4	12	23
16 u. mehr K.	5	1	9	—	6	14	11	10	7	2	2	1	7

oder bei Umstellung der Familienstufen:

Unter 1000 Ehen von über 15 jähriger Dauer hatten die untenbezeichnete Kinderzahl:

Zahl der geborenen Kinder	Berufsklasse							Mietsstufe					Zus.
	I	II	III	IV	V	VI	VII	1	2	3	4	5	
mind. 1 Kind	897	914	925	898	913	915	903	903	915	912	904	918	908
2 Kinder	818	818	853	810	844	855	838	837	839	820	814	835	832
3 "	699	657	759	680	756	774	744	747	744	676	629	719	724
4 "	568	493	646	528	651	671	661	645	631	524	437	570	601
5 "	445	360	511	395	548	563	551	542	510	388	296	422	482
6 "	344	249	391	277	438	474	470	445	397	278	195	311	378
7 "	248	166	291	191	351	378	362	354	300	190	121	198	286
8 "	181	102	216	126	259	304	268	270	225	124	77	130	212
9 "	126	69	158	76	191	230	196	198	168	76	45	86	153
10 "	85	42	101	44	133	164	151	140	115	44	27	50	105
13 "	24	8	30	6	36	52	34	42	30	10	6	13	30
16 "	5	1	9	—	6	14	11	10	7	2	2	1	7

(Breslauer Statistik, Bd. 28, II.)

Berücksichtigt muß hier werden, daß es sich durchwegs nur um Ehen handelt, welche bereits 1890 oder früher geschlossen wurden, und in Beachtung dieses Umstandes können wir hier folgendes feststellen:

Die Abstufungen der Familien nach der Zahl der Kinder tragen im allgemeinen einen durchwegs regelmäßigen Charakter, wenn auch in der Klasse der höheren und mittleren Beamten, einschließlich der Offiziere, sowie dementsprechend in der obersten Mietsstufe (4) die Ehen mit nur zwei bzw. drei Geburten vielleicht auffallend stark vertreten sind. Es entspricht dies aber nur der allgemeinen Steilheit der Gradunterschiede, wenn auch die Häufigkeit der kinderlosen Ehen im Verhältnis zu anderen Klassen in diesem Falle eine zu geringe ist. Dieser letztere Umstand findet aber nun eben darin seine Erklärung, daß die Ehen von langer Dauer gerade in diesen beiden Klassen — von den Hausbesitzern bzw. Rentnern usw. abgesehen — äußerst stark vertreten sind. Wir haben es also hier noch lange nicht mit einem etwaigen Anklang an ein Zweikindersystem zu tun, zumal die Ehen mit drei Kindern in beiden Fällen sogar noch etwas stärker vertreten sind als jene mit nur zwei Geburten.

Wir kommen nunmehr zu der für unsere Untersuchung weitaus wichtigsten und eingehendsten Statistik, nämlich zu der französischen Familienstatistik vom Jahre 1906. Die früheren Familienstatistiken von Frankreich hatten stets nur auf die verschiedenen geographischen Gebiete Bezug genommen, doch hatten die Vergleiche zwischen den verschiedenen Örtlichkeiten und insbesonders einzelne besondere Enqueten allmählich den Gedanken wachzurufen, daß die Zahl der Kinder u. a. auch von dem Beruf, der ausgeübten industriellen Tätigkeit und der industriellen Stellung in hohem Maße abhängig sein müsse. Um diese Frage endgültig klarzulegen, beschloß man endlich in die Familienstatistik gleichzeitig auch noch eine systematische Statistik von Beruf und Kinderzahl mit aufzunehmen, was sodann im Jahre 1906 denn auch zum ersten Mal geschah. Leider hat ja nun gerade diese Familienstatistik sehr empfindliche und störende Lücken aufzuweisen — die angabenlosen Fälle machen nicht weniger als 8 % der sämtlichen Familien aus, und zwar scheinen sich dieselben eben hier in erster Linie bloß auf solche Ehen zu beziehen, in welchen keine Kinder geboren worden waren — allein in wissenschaftlicher Bedeutung nimmt dieselbe bei dem allgemeinen Mangel von ähnlichen Statistiken nichtsdestoweniger die erste Stelle ein.

Von je 100 Perſonen beſaßen die nachfolgende Zahl von (lebenden und verſtorbenen) Kindern:

Zahl der geborenen Kinder	A Verheiratete Männer: 1. Verſchiedene Berufe: Rentner, Berufsloſe	Inſaſſen von Anſtalten	Heer und Marine	Fiſcher u. Seeleute	2. Selbſtändige	3. Angeſtellte	4. Arbeiter	B. Verwitwete oder geſchiedene Männer: 1. Verſchiedene Berufe: Rentner, Berufsloſe	Inſaſſen von Anſtalten	Heer und Marine	Fiſcher u. Seeleute	2. Selbſtändige	3. Angeſtellte	4. Arbeiter	C. Verwitwete Frauen[1]: 1. Verſch. Ber.: Rentner, Berufsloſe	Inſaſſen von Anſtalten	2. Selbſtändige	3. Angeſtellte	4. Arbeiterinnen
0 Kind	15,1	20,3	24,9	12,0	10,1	19,4	13,4	9,6	19,1	20,4	9,6	7,4	16,4	11,0	8,4	24,4	7,7	16,7	10,3
1 „	20,1	18,6	33,5	17,8	21,0	28,8	22,7	18,1	17,4	29,8	14,2	18,2	25,6	18,9	18,0	18,2	17,8	28,7	19,4
2 Kinder	20,6	18,0	21,5	17,7	22,5	23,1	20,6	20,5	17,8	21,5	15,5	20,8	22,1	19,5	20,3	16,4	20,9	23,2	19,8
3 „	14,4	12,7	10,4	14,3	15,8	13,0	14,1	15 6	12,7	12,2	15,3	16,0	13,8	14,7	15,5	11,7	16,1	13,9	15,0
4 „	9,9	8,9	4,9	10,7	10,6	7,0	9,7	11,5	9,4	7,9	11,5	11,9	8,6	11,2	11,5	7,9	11,9	7,7	11,0
5 „	6,3	6,4	2,5	8,0	6,8	3,7	6,3	7,7	6,8	3,8	8,6	8,3	5,1	7,8	7,9	5,7	8,1	4,0	7,5
6 „	4,4	4,1	1,2	5,9	4,6	2,1	4,4	5 5	4,9	2,0	7,0	5,9	3,2	5,5	5,8	4,5	5,9	2,4	5,5
7 „	3,0	3,2	0,5	4,3	3,1	1,2	3,0	3,9	3,5	1,0	5,5	4,1	2,0	3,8	4,1	3,0	3,9	1,2	3,8
8 u. 9 Kinder	3,5	4,0	0,4	5,5	3,4	1,1	3,4	4,4	4,4	0,9	6,9	4,6	2,0	4,4	5,0	4,2	4,6	1,3	4,4
10 u. mehr K.	2,7	3,8	0,2	3,8	2,1	0,6	2,4	3,2	4,0	0,5	5,9	2,8	1,2	3,2	3,5	4,0	3,1	0,9	3,3
mindeſtens 1 K.	84,9	79,7	75,1	88,0	89,9	80,6	86,6	90,4	80,9	79,6	90,4	92,6	83,6	89,0	91,6	75,6	92,3	83,3	89,7
„ 2 „	64,8	61 1	41,6	70,2	68,9	51,8	63,9	72,3	63,5	49,8	76,2	74,4	58,0	70,1	73,6	57,4	74,5	54,6	70,3
„ 3 „	44,2	43,1	20,1	52,5	46,4	28,7	43,3	51,8	45,7	28,3	60,7	53,6	35,9	50,6	53,3	41,0	53,6	31,4	50,5
„ 4 „	29,8	30,4	9,7	38,2	30,6	15,7	29,2	36,2	33,0	16,1	45,4	37,6	22,1	35,9	37,8	29,3	37,5	17,5	35,5
„ 5 „	19 9	21,5	4,8	27,5	20,0	8,7	19,5	24,7	23,6	8,2	33,9	25,7	13,5	24,7	26,3	21,4	25,6	9,8	24,5
„ 6 „	13,6	15,1	2,3	19,5	13,2	5,0	13,2	17,0	16,8	4,4	25,3	17,4	8,4	16,9	18,4	15,7	17,5	5,8	17,0
„ 7 „	9,2	11,0	1,1	13,6	8,6	2,9	8,8	11,5	11,9	2,4	18,3	11,5	5,2	11,4	12,6	11,2	11,6	3,4	11,5
„ 8 „	6,2	7,8	0,6	9,3	5,5	1,7	5,8	7,6	8,4	1,4	12,8	7,4	3,2	7,6	8,5	8,2	7,7	2,2	7,7
„ 10 „	2,7	3,8	0,2	3,8	2,1	0,6	2,4	3,2	4,0	0,5	5,9	2,8	1,2	3,2	3,5	4,0	3,1	0,9	3,3
Im Durchſchnitt	283	288	156	334	292	197	281	324	301	192	388	331	235	320	336	277	332	211	321
darunter: überlebende Kinder	200	192	134	248	231	158	216	211	164	149	250	236	167	219	220	128	233	145	209
Im Durchſch. der Ehen m. Kind.	334	361	208	380	324	244	324	359	372	241	429	358	281	359	367	367	360	253	357

[1] Beruf der Frau, nicht des verſtorbenen Mannes.

Um nun zunächst die Hauptergebnisse der französischen Familienstatistik bezüglich des Verhältnisses zwischen Beruf und Kinderzahl des näheren vorzuführen, so mag hier auf die folgende Tabelle verwiesen werden:

(Siehe die Tabelle auf S. 274.)

Wenn wir die drei sozialen Hauptgruppen — Selbständige, Angestellte und Arbeiter — betrachten, so finden wir, daß, abgesehen von der bei Arbeitern etwas größeren Kinderlosigkeit und gleichzeitig etwas höheren durchschnittlichen Kinderzahl, die Verhältnisse bei Selbständigen und Arbeitern ziemlich ähnliche, dagegen bei den Angestellten äußerst ungünstige sind. Eine abnorme Häufigkeit von Zweikinderfamilien ist aber dabei sogar bei letzteren nicht festzustellen, sondern abgesehen von der hohen Zahl von gänzlich kinderlosen Ehen, welche wir bei den Angestellten ersehen, sind es im wesentlichen bereits die Einkinderehen, welche die relativ geringen Durchschnittszahlen von Kindern verursachen, und mit deren Häufigkeit nun allerdings die Zahl der sterilen Ehen in keinem rechten Verhältnis steht. Von Interesse ist auch noch das entgegengesetzte Verhalten der beiden isolierten Gruppen „Heer und Marine“ sowie „Fischer und Seeleute“, von denen die letztere eine mehr als doppelt so große durchschnittliche Geburtenzahl aufweist als die erstere, wobei die Gegensätze bereits bei den kinderlosen und Einkinderehen in schroffster Weise hervortreten. Die beiden übrigen noch verbleibenden Kategorien können übrigens wegen ihrer widerspruchsvollen Zusammensetzung zu Vergleichen nicht herangezogen werden.

Eine wertvolle Ergänzung erfährt nun dieses Resultat, wenn wir gleichzeitig auch die Ehedauer ins Auge fassen:

(Siehe die Tabelle auf S. 276.)

Die Gegensätze, welche wir bereits kennen gelernt haben, kehren sonach in allen Ehedauerklassen wieder, wenn auch die Prozentsätze von kinderlosen Ehen in den beiden letzten Klassen wohl zu niedrige sind: die Angehörigen von Heer und Flotte und die Angestellten weisen in allen Klassen die ungünstigsten, die Fischer und Seeleute die günstigsten Verhältnisse auf, und zwar treten diese Gegensätze bereits in der Häufigkeit von kinderlosen und Einkinderehen klar hervor und sind vor allem eben schon in der untersten Eheklasse deutlich wahrzunehmen. Das Verhältnis zwischen der Klasse der Selbständigen und der Arbeiterklasse ist dabei insofern noch bemerkenswert, als bei den Arbeitern ungeachtet der etwas höheren

Auf je 100 verheiratete Männer treffen Kinder:

Zahl der geborenen Kinder	1				2	3	4
	Rentner, Berufslose	Insassen von Anstalten	Heer und Flotte	Fischer und Seeleute	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
				Ehedauer 0—4 Jahre			
0 Kinder	44,9	35,1	41,7	32,7	33,0	43,7	34,7
1 Kind	37,7	36,4	44,0	42,7	45,4	42,4	43,4
2 Kinder	13,0	19,2	12,3	19,4	17,5	11,7	16,9
3 "	3,0	7,2	1,8	4,1	3,3	1,8	3,8
4 "	1,0	1,0	0,2	0,9	0,6	0,3	0,9
5 u. mehr K.	0,4	1,1	0,0	0,2	0,2	0,1	0,3
				Ehedauer 5—14 Jahre			
0 Kinder	24,6	19,3	15,0	9,1	9,7	16,1	10,4
1 Kind	25,1	21,8	29,1	16,0	23,3	30,8	22,9
2 Kinder	22,8	22,0	29,5	22,8	28,0	28,3	26,3
3 "	13,5	16,6	15,6	21,5	18,6	14,3	18,2
4 "	7,3	9,7	6,6	13,6	10,4	6,2	10,7
5 u. mehr K.	6,7	10,6	4,2	17,0	10,0	4,3	11,5
				Ehedauer 15—24 Jahre			
0 Kinder	22,3	16,3	10,2	7,0	7,3	11,2	7,5
1 Kind	21,1	17,1	20,1	10,0	16,6	21,4	14,5
2 Kinder	20,1	18,0	24,8	13,9	21,7	25,1	18,7
3 "	13,5	12,7	18,2	14,6	17,2	17,5	15,9
4 "	8,6	9,4	11,4	12,9	12,4	10,6	12,8
5 u. mehr K.	14,4	26,5	15,3	41,6	24,8	14,2	30,6
				Ehedauer 25 Jahre und darüber			
0 Kinder	10,7	12,5	8,2	5,4	5,5	8,2	5,8
1 Kind	17,9	15,1	15,6	7,6	14,9	17,3	12,1
2 Kinder	20,8	16,8	21,9	12,4	20,3	22,8	16,7
3 "	15,5	12,8	17,2	11,9	16,5	17,6	14,9
4 "	11,1	10,5	13,1	11,8	12,5	12,3	12,5
5 u. mehr K.	24,0	32,3	24,0	50,9	30,3	21,8	38,0

(Berechnet nach: Statistique des Familles en 1906 [Paris 1912].)

Zahl von sterilen Ehen die Häufigkeit der Ein- und Zweikinderehen dennoch in allen Ehedauerklassen niedriger ist als bei den (zu 60% aus Bauern bestehenden) Selbständigen.

Um nun speziell noch auf die Häufigkeit der kinderlosen Ehen mit einigen Worten einzugehen, so müssen hier die angegebenen Zahlen wegen der Lücken der Statistik allerdings mit Vorsicht aufgenommen werden[1], wozu sodann das Weitere noch hinzukommt, daß die palimgamen Ehen nicht für sich besonders ausgeschieden wurden, so daß, falls beispielsweise von drei nacheinander geschlossenen Ehen

[1] Die für die kinderlosen Ehen gefundenen sind im allgemeinen zu niedrig.

zwei Ehen kinderlos geblieben waren und in der dritten Ehe ein Kind geboren wurde, in der Statistik eine Einkindehe verzeichnet steht. Die höhere Zahl von kinderlosen Ehen, welche wir auf unserer Tabelle in der dritten Ehedauerklasse gegenüber der vierten, und in der zweiten gegenüber der dritten wahrnehmen können, läßt sich jedoch hieraus noch nicht erklären; die Hauptursache dieses letzteren Umstandes ist vielmehr in der langsamen Zunahme der kinderlosen Ehen im Vergleich zu früheren Zeiten zu suchen.

Was dann weiterhin den Einfluß der Altersverhältnisse noch anbelangt, so können in dieser Beziehung nur die durchschnittlichen Kinderzahlen angegeben werden.

(Siehe die Tabelle S. 278.)

Wenn auch bei der untersten Altersklasse die Ziffern infolge der Kleinheit des Materials unzuverlässige sind, so zeigt sich dennoch deutlich, daß die Unterschiede in der Kinderzahl, zumal bei den drei Hauptgruppen: Selbständige, Angestellte und Arbeiter, schon in den jüngsten Altersklassen vorhanden sind. Schon bei den in einem Alter von unter 20 Jahren, bzw. von 20—24 Jahren stehenden Angestellten ist die durchschnittliche Kinderzahl weit geringer als bei Selbständigen und Arbeitern des entsprechenden Alters. Dieses Verhältnis tritt nun übrigens in einem noch stärkerem Grad hervor, falls wir gleichzeitig auch die Ehedauer mit einbeziehen:

(Siehe die Tabelle S. 279.)

Auch die dem Heere und der Flotte angehörenden Personen sowie die Fischer und Seeleute, welch beide Gruppen hinsichtlich der Kinderzahl Extreme darstellen, reihen sich in das Verhältnis mit ein. Schon in der untersten Ehedauerklasse und in der untersten Altersstufe weisen die Angestellten sowie die dem Heere und der Flotte angehörenden Personen die weitaus niedrigsten, die Arbeiter sowie die Fischer und Seeleute die höchsten Kinderzahlen auf, und dasselbe Verhältnis besteht auch auf der anderen Seite in den höheren Klassen. Bezüglich der Selbständigen und der Arbeiterschaft sind hierbei die sich ergebenden Unterschiede in den oberen Klassen allerdings weit stärker wie in den unteren; es ändert dies im ganzen aber an der Tatsache nichts, daß bei den kinderarmen Berufsgruppen die Geburtenzahl von Anfang an eine geringere ist als bei den kinderreichen.

Die Tabelle auf S. 280—283 gibt uns nun eine nähere Übersicht bezüglich der Durchschnittskinderzahl, der Häufigkeit der kinder-



Zahl der Kinder auf 100 Familien nach dem Alter des Familienoberhauptes

	Unter 20 Jahren	20 bis 24 Jahre	25 bis 29 Jahre	30 bis 34 Jahre	35 bis 39 Jahre	40 bis 44 Jahre	45 bis 49 Jahre	50 bis 54 Jahre	55 bis 59 Jahre	60 bis 64 Jahre	65 bis 69 Jahre	70 Jahre u. darüber	Insgesamt
							Rentner und Berufslose						
Verheiratete . .	44	78	112	163	206	237	246	253	273	292	308	332	283
Verwitwete u. Geschiedene .	.	111	145	168	184	208	230	257	280	300	320	339	324
Zusammen	46	79	113	163	205	234	245	253	274	294	312	336	297
							Insassen von Anstalten usw.						
Verheiratete . .	.	96	146	182	226	247	283	282	283	316	334	353	288
Verwitwete u. Geschiedene .	.	145	107	159	182	216	217	256	243	264	306	323	361
Zusammen	.	100	143	179	218	239	263	272	263	285	316	330	296
							Heer und Flotte						
Verheiratete . .	.	83	79	126	179	218	239	255	275	315	273	282	156
Verwitwete u. Geschiedene .	.	86	83	126	161	203	247	244	285	308	255	268	192
Zusammen	60	83	79	126	178	218	239	255	276	314	270	276	157
							Fischer und Seeleute						
Verheiratete . .	49	78	130	225	311	378	422	451	474	486	468	463	334
Verwitwete u. Geschiedene .	.	140	127	165	243	279	379	412	441	453	445	448	388
Zusammen	50	79	130	224	309	374	420	448	471	481	463	458	338
							Selbständige						
Verheiratete . .	50	66	113	182	247	294	324	340	352	359	360	360	292
Verwitwete u. Geschiedene .	.	82	121	166	219	270	307	331	345	354	351	349	331
Zusammen	50	66	113	182	247	294	323	340	352	358	358	357	295
							Angestellte						
Verheiratete . .	39	53	91	145	191	223	248	267	284	300	308	310	197
Verwitwete u. Geschiedene .	16	83	100	129	168	202	234	258	282	298	297	311	235
Zusammen	37	53	91	144	191	222	248	266	284	299	305	310	199
							Arbeiter						
Verheiratete . .	52	76	119	193	266	322	360	380	393	404	400	398	281
Verwitwete u. Geschiedene .	30	93	120	165	222	270	310	336	350	364	363	369	320
Zusammen	52	77	119	193	264	319	356	375	387	395	390	386	284
							Verwitwete Frauen						
Rentenempfängerinnen, Berufslose . .	77	126	179	222	273	304	322	332	336	343	346	345	336
Insassen v. Anstalten usw. .	.	.	177	190	204	205	208	208	228	246	267	294	277
Selbständige .	98	129	176	225	265	300	327	346	355	356	350	343	332
Angestellte . .	.	99	128	154	181	197	218	238	237	267	247	271	211
Arbeiterinnen .	77	124	169	218	261	294	320	336	341	348	351	352	321

Durchschnittliche Zahl der geborenen Kinder auf 100 Familien nach Beruf, Ehedauer und Alter des Familienoberhauptes

(Verheiratete Männer allein)

Beruf	Ehedauer 0—4 Jahre							Ehedauer 5—14 Jahre							Ehedauer 15—24 Jahre						Ehedauer 25 Jahre und darüber				
	Alter des Familienoberhauptes																								
	18 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 69 Jahre	70 Jahre u. darüber	Zusammen	20 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 69 Jahre	70 Jahre u. darüber	Zusammen	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 69 Jahre	70 Jahre u. darüber	Zusammen	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 69 Jahre	70 Jahre u. darüber	Zusammen
1. Verschiedene:																									
Rentner, Berufslose	75	87	74	70	82	76	79	190	202	189	134	116	127	180	292	262	222	173	150	232	329	291	316	341	321
Insassen von Anstalten	107	109	78	(142)	.	.	106	218	229	216	228	220	143	222	386	346	267	235	219	313	439	356	370	387	378
Heer und Flotte	72	80	72	56	.	.	75	160	180	202	166	108	.	184	284	263	260	243	273	263	366	317	335	300	325
Fischer und Seeleute	94	108	112	88	86	.	99	225	287	293	252	223	209	281	426	436	402	367	221	428	536	512	509	485	510
2. Selbständige	85	105	103	94	101	114	94	192	233	256	213	181	172	235	329	332	323	266	211	327	382	367	371	368	370
3. Angestellte	58	81	79	76	80	16	73	157	169	184	150	149	132	180	267	259	240	206	183	256	319	308	322	324	313
4. Arbeiter	88	106	110	106	104	91	94	204	242	260	227	202	198	241	370	369	342	287	246	362	449	421	420	411	422

losen Ehen und der Anzahl der Familien mit mehr als 9 Geburten bei den verschiedenen Berufen:

(Verheiratete Männer)

Berufe	Auf 100 Familien treffen Kinder bei einer Ehedauer von ... Jahren				Von 1000 Ehen waren kinderlos bei einer Ehedauer von ... Jahren					Von 1000 Familien besaßen mehr als 9 Kinder
	0—4	5—14	15—24	25 u. mehr	0—4	5—14	15—24	25 u. mehr	überhaupt (einschl. der Fälle ohne Angabe der Ehedauer)	
1. Verschiedene										
Rentner, Berufslose	79	180	232	321	450	246	223	107	151	27
Insassen von Anstalten	106	222	313	378	351	193	164	125	203	38
Heer und Marine	75	184	263	325	417	150	102	82	249	2
Fischer und Seeleute	99	281	428	510	327	91	70	54	120	38
2. Selbständige										
Landwirte	98	249	340	371	306	77	62	51	84	23
Ausbeuter von Minen und Steinbrüchen	105	269	379	425	279	85	70	48	81	33
Nahrungsmittelindustrie	85	212	293	350	367	111	76	52	135	11
Müller, Mehlfabrikanten	105	266	375	428	293	68	47	32	74	29
Bäcker, Kuchenbäcker	90	223	312	380	341	95	62	41	121	11
Chemische Produkte, Kautschuk, Papier	86	216	292	355	369	134	104	54	131	13
Buchdrucker, Buchbinder usw.	79	197	275	341	406	161	105	78	160	10
Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur usw.	99	238	344	396	323	111	84	67	106	34
Schneider usw.	85	211	301	367	364	126	98	77	138	18
Sonstige Stoffverarbeiter	93	206	297	351	355	143	108	88	144	17
Korbmacher usw.	102	259	366	387	323	96	80	63	106	39
Gerber, Sattler usw.	83	199	275	332	360	114	94	68	135	10
Schuhmacher, Schuhwarenfabrikanten	92	228	324	378	301	118	88	75	124	23
Säger, Zimmerleute, Schreiner	93	243	342	389	331	86	67	52	97	23
Sonstige Selbständige der Holzindustrie	91	225	315	364	339	99	77	58	108	19
Fabrikation von Bürsten, Spielwaren usw.	94	235	324	369	325	123	99	72	120	26
Metallurgen, Mechaniker	90	221	311	372	342	110	79	56	118	17
Goldschmiede, Juweliere	88	195	273	340	367	164	110	90	163	10
Marmorwarenfabrikation, Steinmetze	96	237	333	391	330	100	85	60	103	23
Unternehmer öffentl. Arbeiten, Bauunternehmer	96	235	343	395	322	102	69	53	101	24
Töpferei, Glaserei	93	226	316	375	335	104	71	50	97	18
Transportunternehmer	101	244	355	421	327	120	82	61	119	28
Kaufleute verschiedener Geschäftszweige	83	202	283	342	390	146	103	77	150	14
Kolonialwaren-, Obst-, Gemüsehändler usw.	87	202	277	339	363	140	104	82	142	16
Fleischer	86	212	306	386	353	112	68	43	131	13
Gastwirte, Hoteliers	84	196	267	332	386	154	116	83	153	11
Modewarenhändler	83	194	263	319	279	152	114	81	148	11

(Fortsetzung)

Berufe	Auf 100 Familien treffen Kinder bei einer Ehedauer von ... Jahren				Von 1000 Ehen waren kinderlos bei einer Ehedauer von ... Jahren					Von 1000 Familien besaßen mehr als 9 Kinder
	0—4	5—14	15—24	25 u. mehr	0—4	5—14	15—24	25 u. mehr	überhaupt (einschl. der Fälle ohne Angabe der Ehedauer)	
Schausteller, Gaukler	95	224	319	390	378	187	143	104	181	30
Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher usw.	72	188	258	292	445	185	133	107	180	9
Bankiers, Versicherungsunternehmer	71	169	243	307	476	233	171	117	231	9
Freie Berufe	84	204	277	319	381	131	88	69	156	5
Ärzte, Apotheker usw.	76	184	249	291	425	162	128	91	194	5
Zusammen	94	235	327	370	330	97	73	55	101	21
3. Angestellte										
Aufseher, Werkführer	85	207	294	350	368	127	91	56	124	14
Angestellte industrieller Unternehmungen	75	187	270	327	421	147	103	83	189	7
Eisenbahn- und Straßenbahnangestellte	80	189	267	323	387	128	94	68	167	5
Handelsangestellte	71	176	255	307	448	180	124	106	220	6
Handlungsgehilfen in Kolonial- und Materialwarenhandlgn.	75	185	257	329	435	152	116	81	235	4
Fleischergehilfen	75	198	290	402	438	154	126	76	237	10
Kellner	73	174	248	291	460	187	145	126	271	3
Angestellte in Modewarengesch.	65	162	229	292	478	189	134	105	252	3
Reisende, Vertreter, Makler usw.	71	171	241	302	450	193	136	98	216	5
Kultus	105	256	368	416	289	100	55	75	102	30
Bureauangestellte, Kassierer, Schreiber	67	166	239	294	470	187	137	101	233	4
Ingenieure, Chemiker usw. . .	72	179	254	320	450	174	121	71	227	4
Apothekergehilfen, Krankenwärter	71	172	234	326	452	199	143	87	246	5
Angestellte im öffentl. Dienst .	73	171	244	346	447	183	129	82	186	7
Justiz, Polizei- u. Gefängniswesen	66	166	225	265	476	193	139	95	191	3
Brücken und Straßen	63	175	251	310	491	168	106	84	171	7
Post, Telegraph, Telephon . .	67	168	229	288	472	186	137	89	218	3
Zölle und Steuern	74	181	243	291	416	153	115	87	176	5
Öffentl. u. privater Unterricht	69	179	253	306	448	135	86	62	154	5
Zusammen	73	180	256	313	437	161	112	82	194	6
4. Arbeiter										
Landarbeiter	91	252	380	426	351	82	66	51	122	28
Ländliches Gesinde	83	229	341	395	398	106	78	54	166	16
Bergarbeiter (brennb. Mineral.)	124	305	485	579	227	57	36	28	85	35
Bergarbeiter (sonstiger Art). .	107	290	446	512	286	71	51	33	113	24
Arbeiter in Steinbrüchen. . .	106	280	419	449	287	79	56	45	100	30
Müllergehilfen usw.	87	238	361	412	365	94	61	44	142	15
Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation	103	252	381	449	311	92	58	53	118	26

(Fortsetzung.)

Berufe	Auf 100 Familien treffen Kinder bei einer Ehedauer von ... Jahren				Von 1000 Ehen waren kinderlos bei einer Ehedauer von ... Jahren					Von 1000 Familien besaßen mehr als 9 Kinder
	0–4	5–14	15–24	25 u. mehr	0–4	5–14	15–24	25 u. mehr	überhaupt (einschl. der Fälle ohne Angabe der Ehedauer)	
Bäcker- und Konditorgehilfen	87	231	342	400	374	114	77	57	174	11
Sonstige Zweige d. Nahrungsmittelindustrie	85	223	319	397	394	119	102	65	173	15
Chemische Industrie	100	255	384	458	317	97	66	56	125	27
Gummiwaren- und Papierfabrikation usw.	93	240	366	437	348	96	60	53	132	19
Buchdrucker, Buchbinder usw.	83	198	287	349	389	132	105	92	189	8
Spinnereiarbeiter	113	284	450	540	296	101	63	54	119	55
Webereiarbeiter	104	253	403	489	307	101	68	58	118	42
Appretur, Färberei	97	238	371	457	336	127	80	69	141	35
Schneider usw.	77	200	294	363	414	146	106	100	199	12
Sonstige Stoffverarbeitung	89	223	334	401	358	118	97	72	158	16
Korbmacher, Federmacher usw.	98	233	348	409	318	112	89	69	144	28
Rot- und Weißgerber usw.	94	236	351	410	342	105	79	67	130	20
Sattler, Saffiangerber usw.	79	209	299	358	423	138	104	91	198	12
Schuhmacher, Handschuhmacher	92	227	335	399	359	126	92	75	154	21
Säger, grobe Holzindustrie	96	243	370	434	341	104	74	53	131	24
Zimmerleute	91	246	370	409	361	102	73	55	130	24
Schreiner, Former	87	228	342	405	370	110	81	66	150	18
Wagner, Stellmacher	80	218	328	386	407	110	78	65	162	15
Böttcher	84	202	295	332	362	110	83	58	135	13
Holzschuhmacher, feine Holzindustrie	86	222	330	364	371	111	73	62	142	17
Kunsttischler, Instrumentenmacher, Klavierbauer	87	216	320	389	378	128	99	89	173	16
Drechsler	99	227	342	389	339	108	77	67	138	18
Bürstenmacher, Knopfmacher	96	234	351	386	316	99	80	69	133	20
Hüttenarbeiter	102	254	385	461	322	96	66	49	129	22
Schmiede, Nagelschmiede, Drahtzieher	92	241	362	431	349	97	65	48	137	19
Grobschmiede usw.	96	251	359	436	327	98	66	52	126	22
Kesselschmiede, Nieter	97	237	366	428	326	108	75	54	148	16
Eisengießer	102	252	364	437	303	86	63	46	115	21
Mechaniker, Maschinisten	86	213	318	403	378	126	80	62	154	15
Heizer	101	251	390	469	315	93	64	50	118	26
Justierer, Schlosser	86	215	318	398	371	114	90	66	167	13
Metalldreher	85	211	318	404	372	114	76	60	162	14
Elektrotechniker	83	200	309	356	389	150	111	74	212	5
Bronze-, Kupfer-, Zink-, Zinn- usw. Arbeiter	90	217	334	419	393	140	101	87	183	17
Kupfer-, Bronzegießer	94	243	347	410	355	122	87	79	156	19
Klempner, Löter, Büchsenmacher	96	233	364	408	354	105	78	78	157	18
Graveure, Vergolder, Vernickler usw.	85	190	290	327	367	136	100	112	189	6
Uhrmacher	101	255	371	431	327	102	80	60	133	28
Goldschmiede, Juweliere	82	194	289	347	402	156	98	84	186	9
Steinmetze, Stukkateure usw.	94	238	345	404	341	116	85	69	134	23

(Fortsetzung.)

Berufe	Auf 100 Familien treffen Kinder bei einer Ehedauer von ... Jahren				Von 1000 Ehen waren kinderlos bei einer Ehedauer von ... Jahren					Von 1000 Familien besaßen mehr als 9 Kinder
	0—4	5—14	15—24	25 u. mehr	0—4	5—14	15—24	25 u. mehr	überhaupt (einschl. der Fälle ohne Angabe der Ehedauer)	
Erdarbeiter, Bauarbeiter . . .	101	258	392	451	329	113	81	59	107	30
Bleiarbeiter, Zinkarbeiter. . .	98	226	338	402	340	150	116	103	187	15
Dachdecker	103	264	398	471	337	108	89	89	146	32
Maurer, Gipser usw.	97	252	373	427	333	98	71	54	124	27
Maler, Glaser, Affícheure . .	88	222	330	399	373	139	104	80	179	17
Kalkbrenner, Ziegeleiarbeiter, Töpfer	101	265	394	458	320	87	61	43	113	28
Steingut-, Porzellanarbeiter .	101	236	353	407	313	102	57	46	122	18
Glas- und Spiegelfabrikation, Emaillearbeiter	107	253	384	473	289	76	52	35	109	22
Taglöhner	107	265	399	464	306	103	77	60	119	35
Magazinarbeiter.	86	199	298	383	374	146	114	81	177	12
Packer	96	216	309	379	340	139	101	84	160	16
Fuhrleute	102	259	392	436	316	90	61	47	122	24
Warenboten	86	201	304	358	375	143	88	75	192	5
Kutscher	85	201	290	350	394	146	105	78	177	10
Chauffeure	76	182	278	393	428	178	112	108	248	5
Sonstiger Landtransport . . .	103	270	397	456	329	120	87	75	145	36
Eisenbahn- und Straßenbahnarbeiter	93	219	318	372	327	94	66	50	119	10
Handelsarbeiter verschied. Art	81	199	295	360	417	162	123	98	201	13
Diener in Industrie u. Handel	84	215	317	369	399	129	90	74	158	18
Diener, persönl. Dienstleistungen	72	173	244	299	446	171	126	102	192	9
Chaussee-, Straßen-, Brückenwärter und -arbeiter usw.	101	242	350	390	308	89	61	51	87	25
Post, Telegraph, Telephon (Briefträger, Unteragenten).	85	208	296	350	364	117	83	58	137	8
Polizeiagenten, Forst-, Grenzaufseher, Zolleinnehmer . .	83	201	296	359	387	142	88	68	136	16
Verschiedene Arbeiter, öffentl. industr. Dienste	93	229	335	396	332	107	73	52	123	13
Zusammen	94	241	362	422	347	104	75	58	134	24

(Statistique des Familles en 1906 [Paris 1912].)

Wie auch schon aus der vorhergehenden Tabelle ersichtlich war, wird durch die verschiedene Art der Zusammensetzung der Berufszugehörigen die Stellung der einzelnen Berufe nicht unwesentlich beeinflußt: insbesondere zeigt es sich, daß die Kinderzahl bei den arbeitenden Klassen, während aus der allgemeinen Statistik eine sehr große Ähnlichkeit sich ergibt, eine etwas größere ist als in der Klasse der Selbständigen. Die Berücksichtigung der Ehedauer ist nun freilich wiederum mit dem Nachteile verknüpft, daß die Kinderverhältnisse der oberen Ehedauerklassen

nicht die heutigen Verhältnisse repräsentieren, sondern jene einer früheren Zeit; es läßt sich aber dieser Mißstand nun einmal nicht beseitigen.

Hinsichtlich der einzelnen Berufe ersehen wir nun, daß die Geburtsverhältnisse wenigstens in den Ehen von mindestens 25 jähriger Dauer, d. h. in den vor 1881 und in jüngerem Alter geschlossenen Ehen keineswegs etwa besonders ungünstige sind, wenn auch die durchschnittliche Geburtenzahl, vielleicht nur infolge der Lückenhaftigkeit der Statistik und infolge der Zusammenziehung der Palimgamehen im Verhältnis zu der geringen Zahl von gänzlich kinderlosen Ehen etwas zu niedrig ist.

Was hierbei im einzelnen zunächst die Selbständigen anbelangt, so bleibt hier die durchschnittliche Kinderzahl selbst in der obersten Klasse fast durchwegs unter 4 zurück: nur die Ausbeuter von Minen und Steinbrüchen, die Müller sowie die Transporteure haben eine höhere Kinderziffer aufzuweisen, und ihnen kommen vielleicht noch die Bauunternehmer sowie die Weber, Färber usw. nahe. Die bäuerliche Bevölkerung jedoch bleibt mit 3,71 Geburten pro Ehe bereits erheblich hinter dieser Ziffer zurück, wenn auch dieselbe noch immer etwas höhere Ziffern zu verzeichnen hat, wie wir sie im allgemeinen Durchschnitt der Selbständigenklasse finden. Äußerst ungünstig ist nun aber das Verhältnis bei den Angestellten: nur die wenigen, den Kultusdienst versehenden Personen haben hier noch eine etwas höhere Zahl von Geburten aufzuweisen; selbst beim Fleischergewerbe mit seinen höheren Durchschnittszahlen liegen hier die Verhältnisse außer bei den Ehen von mindestens 25 jähriger Dauer nicht günstiger wie bei den übrigen Kategorien. Bei den „Arbeitern" jedoch erreicht anderseits die durchschnittliche Geburtenzahl meist eine etwas größere Höhe: bei Bergarbeitern und Spinnereiarbeitern — wozu dann auch noch Fischer und Seeleute hinzuzufügen wären, beträgt die durchschnittliche Kinderzahl bei den mindestens 25jährigen Ehen sogar mehr als 5, und auch noch bei einigen weiteren Kategorien (Weber, Hüttenarbeiter, Heizer, Dachdecker, Glas-, Emaillearbeiter) reicht dieselbe nahe daran heran. Umgekehrt sind bei der Arbeiterschaft andererseits kinderarme Berufe ziemlich selten: die Diener allein (persönliche Dienstleistung) weisen selbst in der obersten Ehedauerklasse eine Durchschnittszahl von weniger als 3 Geburten pro Ehe auf, und ihnen schließen sich in geringerem Abstand an: die Graviere, Vergolder usw. (3,27), die Böttcher (3,32), die Goldschmiede (3,47), die Buchdrucker, Buchbinder usw. (3,49), die Kutscher (3,50), die Briefträger und Unteragenten der Post (3,50) usw. Erheblich zahlreicher als hier sind aber Ziffern dieser Art auf alle Fälle bei der Klasse der selbständigen Personen, zumal wir ja fast

überall finden, daß bei den Selbständigen einer Erwerbsart die Kinderzahl eine geringere ist als bei den Arbeitern desselben Berufes: ist jedoch hier die Geburtenzahl besonders bei Bankiers, Gastwirten, Gerbern, Sattlern, Buchdruckern und bei den Kaufleuten der verschiedenen Geschäftszweige bereits gering, so ist dasselbe noch weit mehr der Fall bei den verschiedenen Angehörigen der Freien Berufe und namentlich bei Anwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern u. dgl. Bei den zuletzt genannten Personen treffen selbst bei den Ehen von mindestens 25jähriger Dauer im Durchschnitt auf eine Ehe nur 2,91 bzw. 2,92 Geburten, Ziffern, wie sie von ähnlicher Niedrigkeit in der Klasse der Angestellten bei Kellnern, bei den Handels- und Bureauangestellten der verschiedenen Geschäftszweige sowie bei den Angestellten der Zölle und der Steuern nochmals zu ersehen sind, und wie sie hier bei den Angestellten der Justiz, der Polizei und des Gefängniswesens sowie bei den Postangestellten sogar noch weiterhin unterschritten werden.

Von besonderem Interesse ist sodann noch das Verhältnis zwischen der Häufigkeit der gänzlich kinderlosen Ehen und der durchschnittlichen Geburtenzahl; das Ergebnis besteht hier in seinen Hauptgrundsätzen darin, daß ungeachtet der Mängel der Statistik ein gewisser Zusammenhang unzweifelhaft zu erkennen ist. Diejenigen Berufe, bei welchen die durchschnittliche Geburtenzahl besonders niedrig ist wie bei Anwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern und bei den verschiedenen Angestellten, zeichnen sich zu gleicher Zeit auch allgemein durch einen äußerst hohen Prozentsatz von sterilen Ehen aus, bei den Berufen mit sehr hoher Geburtenzahl hingegen, bei Bergarbeitern, ist dieser Prozentsatz auf der anderen Seite nur ganz gering. Im einzelnen decken sich nun diese Begriffe allerdings in vielen Fällen nicht, es finden sich im Gegenteil auch mehrere in die Augen springende Ausnahmen darunter (Schausteller, Chauffeure), und auch ist bei den Selbständigen im Vergleich zu der Arbeiterschaft die Zahl der kinderlosen Ehen in Anbetracht der geringeren Durchschnittsziffern etwas gering, allein im allgemeinen liegen die Verhältnisse doch so, daß bei den Gruppen mit hoher Kinderzahl die Häufigkeit von kinderlosen Ehen eine sehr geringe, bei den Berufen mit geringer Kinderzahl jedoch eine sehr große ist. In der Gruppe der Angestellten findet sich in dieser Hinsicht ein schlechthin klassisches Beispiel: von sämtlichen Unterabteilungen weist jene der Kultusangestellten allein noch eine höhere Kinderziffer auf, und hier ist eben auch die Zahl der unfruchtbaren Ehen weitaus am geringsten.

Berücksichtigen wir dazu neben der Ehedauer auch noch das Alter des Familienoberhauptes, so ergeben sich in den einzelnen Berufen noch folgende weitere Einzelheiten:



Durchschnittliche Kinderzahl auf 100 Familien nach Beruf, Ehedauer und Alter des Familienoberhauptes

(Verheiratete Männer allein)

Beruf	Ehedauer 0—4 Jahre						Ehedauer 5—14 Jahre						Ehedauer 15—24 Jahre					Ehedauer 25 Jahre und darüber			
	18—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	20—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber
Selbständige:																					
Landwirte	87	111	108	94	102	115	198	245	274	227	184	169	340	346	339	273	214	383	371	370	367
Ausbeuter von Minen und Steinbrüchen	94	114	145	125	.	.	195	264	302	252	178	.	404	380	374	339	336	423	432	417	427
Nahrungsmittelindustrie	75	101	105	92	.	.	179	210	232	171	145	.	291	292	295	279	.	342	342	362	378
Müller, Mehl- u. Teigwarenfabrikanten	93	118	97	77	.	.	213	261	289	236	(316)	.	377	381	375	260	.	408	427	431	432
Bäcker, Konditoren, Biskuitfabrikanten	82	104	105	108	.	.	185	222	244	204	235	.	307	312	317	303	.	372	372	397	393
Chem. Produkte, Kautschuk, Papier, Kartonnagen	79	91	84	94	.	.	176	213	230	222	147	.	282	302	279	177	.	375	353	346	388
Buchdrucker, Buchbinder usw.	74	83	64	132	.	.	172	202	191	205	168	.	281	279	263	218	.	361	335	341	359
Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur	94	108	101	96	65	.	206	241	248	195	187	.	371	354	318	256	187	421	392	395	396
Schneider usw.	80	93	106	110	.	.	185	214	220	183	163	156	313	308	283	236	192	371	364	367	377
Sonstige Stoffverarbeiter	89	97	110	114	.	.	187	209	205	205	131	.	309	304	279	213	.	371	342	355	366
Korbmacher usw.	96	111	135	122	.	.	162	256	274	276	228	.	366	376	335	365	242	471	381	375	399
Gerber, Sattler usw.	76	97	85	94	.	.	172	201	205	183	173	.	279	279	268	212	.	344	323	340	359
Schuhmacher usw.	86	101	102	106	82	.	195	231	238	189	181	223	348	331	302	248	226	419	374	378	370
Säger, Zimmerleute, Schreiner	86	104	109	90	115	.	202	243	258	212	205	157	343	348	330	283	185	418	387	389	382
Übrige Holzindustrie	84	102	100	89	139	.	189	224	244	202	168	160	328	323	295	251	219	394	356	370	362
Täfelwerk, Fabrikanten von Spielwaren, Bürsten usw.	87	108	102	78	.	.	190	241	241	181	(212)	.	314	331	310	271	.	380	368	368	369
Metallurgen, Mechaniker usw.	83	102	102	91	74	.	185	221	238	199	175	(212)	326	314	302	258	193	380	365	380	383
Goldschmiede, Juweliere usw.	85	88	120	86	.	.	193	189	208	195	.	.	316	275	261	204	.	340	333	346	371
Steinmetze, Marmorwarenfabrikanten	91	108	78	76	.	.	200	238	242	242	.	.	321	346	308	281	.	435	383	400	371

Durchschnittliche Kinderzahl auf 100 Familien nach Beruf, Ehedauer und Alter des Familienoberhauptes (Fortsetzung).

Beruf	Ehedauer 0—4 Jahre						Ehedauer 5—14 Jahre						Ehedauer 15—24 Jahre					Ehedauer 25 Jahre und darüber			
	18—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	20—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber
Unternehmer von öffentlichen Arbeiten und Bauten	87	108	110	124	148	.	196	236	251	212	172	184	351	345	336	285	210	413	391	397	395
Töpferei, Glaserei usw.	85	98	107	133	.	.	176	228	237	201	224	.	297	317	319	302	255	376	363	388	388
Transportunternehmer	93	111	113	94	84	.	215	246	251	230	229	228	362	361	342	283	230	433	420	421	415
Kaufleute verschiedener Art	78	90	86	88	98	.	173	205	209	168	179	196	297	287	271	232	197	350	334	347	353
Spezereiwaren-, Früchtenhändler	81	94	109	104	89	.	174	203	215	180	148	128	287	281	270	215	186	334	329	348	353
Fleischer	78	100	101	94	(140)	.	181	210	231	219	193	.	303	308	300	285	.	380	378	401	407
Gast- u. Schankwirte, Hotelbesitzer	80	91	83	75	81	.	172	199	201	161	165	126	270	271	258	213	177	329	320	343	359
Modewarenhändler usw.	78	89	86	70	.	.	168	196	198	179	153	.	269	268	254	210	223	341	308	325	346
Schausteller usw.	93	92	104	118	115	.	216	227	227	200	182	.	361	321	293	289	248	413	386	376	442
Advokat., Notare, Anwälte usw.	67	79	66	59	.	.	145	194	193	139	158	.	251	267	247	178	.	268	287	301	302
Bankiers, Versicherer usw.	67	72	73	87	88	.	151	172	173	152	119	111	259	251	231	202	169	322	298	309	323
Unterricht usw.	72	90	86	88	.	.	159	198	219	172	115	.	258	279	279	242	.	298	319	319	330
Ärzte, Apotheker usw.	64	83	84	63	.	.	143	182	195	155	142	.	253	253	244	225	223	342	285	292	296
Zusammen	85	105	103	94	101	114	192	233	256	213	181	172	329	332	323	266	211	382	367	371	368
Angestellte:*																					
Aufseher, Werkführer	81	91	86	68	.	.	176	210	212	170	192	.	319	295	279	250	.	361	340	368	370
Industrieangestellte	70	85	82	68	.	.	163	190	192	148	162	.	276	276	251	209	.	334	322	332	339
Eisenbahn-, Straßenbahnangestellte	75	89	100	95	.	.	161	192	195	165	170	.	279	270	250	230	.	336	319	344	337
Handelsangestellte	68	79	80	88	93	.	158	179	177	153	164	158	268	261	233	208	138	318	303	313	298
Handlungsgehilfen (Spezereiwarenhandlungen usw.)	70	87	84	.	.	.	163	190	185	180	.	.	262	264	230	204	.	366	317	331	385
Fleischergehilfen	69	89	102	.	.	.	177	196	214	248	.	.	279	300	298	179	.	421	394	403	432
Kellner	68	81	96	76	.	.	156	175	183	163	.	.	270	248	231	222	.	272	290	300	344

Durchſchnittliche Kinderzahl auf 100 Familien nach Beruf, Ehedauer und Alter des Familienoberhauptes (Fortſetzung).

Beruf	Ehedauer 0—4 Jahre						Ehedauer 5—14 Jahre						Ehedauer 15—24 Jahre					Ehedauer 25 Jahre und darüber			
	18—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	20—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber
Angeſtellte von Modewarengeſchäften	60	74	83	81	.	.	156	163	162	152	.	.	251	231	213	209	.	283	294	293	274
Reiſende, Vertreter, Makler	68	75	76	103	.	.	168	174	170	135	136	.	259	243	227	188	.	316	303	289	323
Kultus	99	118	88	.	.	.	200	264	262	216	.	.	382	377	365	203	.	384	419	416	420
Bureauangeſtellte, Kaſſierer, Schreiber uſw.	63	76	72	59	77	.	144	170	169	133	122	.	253	244	219	199	159	297	288	303	297
Ingenieure, Architekten, Chemiker uſw.	67	82	62	48	.	.	140	181	190	158	.	.	262	260	237	147	.	304	314	343	304
Apothekergehilfen, Krankenwärter	65	79	84	.	.	.	159	178	169	114	127	.	249	247	214	185	.	325	311	344	387
Angeſtellte in öffentl. Dienſten	68	77	72	89	63	.	151	176	168	141	169	.	251	253	219	196	150	298	308	335	330
Beamte und Angeſtellte der Juſtiz, der Polizei und des Gefängnisweſens	61	71	68	46	.	.	158	166	171	154	56	.	274	228	215	189	.	288	261	269	279
Ingenieure u. Angeſtellte für Brücken, Straßen u. Wege	58	67	71	79	.	.	157	168	188	171	.	.	241	253	243	250	.	311	305	317	342
Poſt-, Telegraphen u. Telephonangeſtellte	60	75	75	77	.	.	144	170	172	124	.	.	250	228	228	156	.	288	280	326	295
Zoll- u. Steuer- uſw. Angeſtellte	69	81	73	69	.	.	163	179	189	146	129	.	252	247	234	200	95	309	283	298	308
Öffentl. u. privater Unterricht	64	78	72	67	.	.	145	179	192	149	161	.	242	253	259	217	.	297	302	327	325
Zuſammen	68	81	79	76	80	16	157	169	184	150	149	132	267	259	240	206	183	319	308	322	324
Arbeiter:																					
Landarbeiter	83	107	108	104	118	86	205	250	282	245	217	188	379	388	369	310	247	457	433	422	410
Ländliches Geſinde	75	98	102	111	.	.	184	229	254	212	217	.	339	346	327	284	.	396	399	391	383
Bergarbeiter (brennb. Miner.)	120	139	132	136	.	.	252	309	338	303	194	.	469	494	453	398	.	614	575	560	545
Bergarbeiter (ſonſt. Art)	98	123	122	50	.	.	227	292	314	298	227	.	433	449	446	395	.	557	509	506	486
Steinbrucharbeiter	98	122	134	116	.	.	233	281	301	255	259	.	427	429	393	303	.	473	453	442	428

Durchschnittliche Kinderzahl auf 100 Familien nach Beruf, Ehedauer und Alter des Familienoberhauptes (Fortsetzung).

Beruf	Ehedauer 0—4 Jahre						Ehedauer 5—14 Jahre						Ehedauer 15—24 Jahre					Ehedauer 25 Jahre und darüber			
	18—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	20—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber
Müllergehilfen usw.	79	99	99	108	.	.	204	236	260	255	200	.	379	370	320	315	.	404	415	404	451
Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation	98	116	104	114	.	.	208	255	265	256	200	.	368	384	379	319	.	494	437	454	439
Bäcker- und Konditorgehilfen	79	104	126	79	.	.	196	233	245	237	154	.	347	347	317	297	.	418	398	389	427
Sonst. Nahrungsmittelindust.	78	99	118	82	.	.	191	226	231	248	177	.	332	323	307	229	.	376	397	403	410
Chemische Industrie	95	109	127	104	.	.	210	256	281	224	209	.	391	383	384	338	.	453	448	472	504
Kautschuk-, Papier- Kartonnagenindustrie	87	106	122	160	.	.	200	242	262	237	229	.	358	375	337	269	.	431	441	439	394
Buchdrucker, Buchbinder usw.	79	94	99	70	.	.	180	202	200	194	225	.	297	294	251	185	.	361	340	363	348
Spinnereiarbeiter	110	122	115	123	.	.	233	290	312	247	252	.	445	465	393	353	264	583	538	533	517
Weber	102	110	115	119	121	.	222	255	271	252	201	.	413	409	380	317	267	518	487	490	458
Appreteure, Färber	94	104	113	100	.	.	205	243	248	199	234	.	374	378	359	238	.	475	453	451	494
Schneider usw.	74	82	85	123	.	.	182	203	207	176	173	.	311	303	264	259	.	391	354	372	348
Sonstige Stoffverarbeiter	84	103	100	104	.	.	195	226	240	184	137	.	369	341	297	220	.	424	393	409	381
Korbmacher, Federmacher	90	105	190	.	.	.	204	239	226	242	.	.	403	350	284	(325)	.	425	415	406	372
Rotgerber, Weißgerber	88	107	113	111	.	.	199	239	254	228	141	.	362	357	327	262	.	442	409	398	430
Sattler, Saffiangerber	71	96	96	100	.	.	169	209	232	188	.	.	320	307	272	165	.	344	350	366	395
Schuh-, Handschuhmacher usw.	86	107	111	109	.	.	199	231	235	217	283	133	360	342	309	218	188	453	395	389	404
Säger, verschied. Arbeiter der groben Holzindustrie	88	112	123	151	.	.	195	245	259	258	240	.	377	377	350	319	262	473	431	439	392
Zimmerleute	83	106	117	124	72	.	205	249	263	220	184	.	383	374	362	277	272	441	410	406	396
Schreiner, Former	82	100	96	89	.	.	199	228	248	205	210	137	350	348	324	252	173	425	400	408	406
Wagner, Stellmacher	73	96	106	56	.	.	173	223	229	175	135	.	311	336	311	311	.	384	379	400	378
Böttcher	78	98	105	112	.	.	181	205	218	143	110	.	330	300	265	238	192	349	328	331	343
Holzschuhmacher, versch. Arbeiter d. fein. Holzindustrie	78	108	88	.	.	.	186	220	251	228	.	.	342	339	305	236	.	417	360	365	391
Kunsttischler, Instrumentenmacher, Klavierbauer	81	103	106	48	126	.	196	217	236	190	144	.	334	326	296	258	.	414	388	378	405

Durchschnittliche Kinderzahl auf 100 Familien nach Beruf, Ehedauer und Alter des Familienoberhauptes (Fortsetzung).

Beruf	Ehedauer 0—4 Jahre						Ehedauer 5—14 Jahre						Ehedauer 15—24 Jahre					Ehedauer 25 Jahre und darüber			
	18—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	20—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber
Drechsler	96	105	133	.	.	.	219	224	237	216	.	.	300	367	279	276	.	354	390	390	417
Kunstdrechsler, Knopf-, Bürstenmacher	90	119	107	145	.	.	199	236	265	246	.	.	341	356	350	.	.	380	378	402	388
Hüttenarbeiter	97	115	109	79	.	.	212	255	280	227	240	.	382	393	356	277	.	490	454	466	442
Eisen-, Zeug-, Nagelschmiede, Drahtzieher	86	107	112	121	.	.	202	243	260	186	239	.	386	367	335	280	.	462	425	436	425
Grobschmiede, Präger	89	109	123	84	.	.	203	244	269	223	183	.	368	365	339	278	.	431	429	452	414
Kesselschmiede, Nieter	93	107	117	72	.	.	209	239	258	215	225	.	362	374	344	200	.	438	414	456	432
Eisengießer	99	108	106	95	.	.	218	255	269	206	.	.	372	366	342	350	.	440	440	428	452
Mechaniker, Maschinisten	80	95	111	107	133	.	183	215	221	214	180	.	337	318	301	297	239	416	394	416	431
Heizer	95	110	115	132	.	.	210	251	286	260	164	.	378	397	370	314	278	491	465	468	446
Justierer, Schlosser	81	101	116	127	104	.	185	219	229	203	161	.	333	323	288	252	.	429	390	397	417
Metalldreher	81	99	105	.	.	.	186	213	222	239	(352)	.	324	321	298	283	.	428	394	416	382
Elektrotechniker	80	89	84	.	.	.	180	202	208	178	.	.	312	312	284	.	.	391	350	347	.
Bronze-, Kupfer-, Zink-, Zinn- usw. Arbeiter	84	105	113	118	.	.	195	221	210	245	227	.	379	338	296	230	.	445	424	409	364
Kupfer-, Bronzegießer	90	109	52	.	.	.	200	250	246	261	.	.	378	344	354	.	.	382	435	358	(429)
Klempner, Löter, Büchsenmach.	88	117	119	.	.	.	201	239	232	251	.	.	401	364	340	264	.	403	405	395	510
Gravierer, Vergolder, Vernickler usw.	82	92	.	.	.	.	172	194	195	.	.	.	287	288	313	.	.	350	324	318	.
Uhrmacher	92	120	110	.	.	.	215	265	238	(300)	.	.	429	371	356	.	.	475	428	432	384
Goldschmiede, Juweliere	76	84	117	.	.	.	177	193	216	185	160	.	342	294	243	196	.	376	338	352	337
Steinmetze, Stuckarbeiter	87	108	114	109	.	.	204	244	243	186	188	.	341	353	327	285	.	427	409	396	394
Erdarbeiter, Bauarbeiter	96	110	107	115	96	.	224	261	272	233	191	.	394	405	365	290	248	491	455	447	401
Blei-, Zinkarbeiter	91	112	130	.	.	.	200	227	238	240	.	.	352	342	307	262	.	377	402	413	.
Dachdecker	99	117	102	95	.	.	228	266	290	244	.	.	407	406	370	276	.	543	459	467	466
Maurer, Gipser usw.	91	111	118	92	(114)	.	208	253	277	229	201	.	367	382	351	306	233	458	431	417	415
Maler, Glaser, Affichenre	84	99	107	117	(85)	.	195	228	226	167	167	.	344	337	300	240	.	405	403	387	405

Durchschnittliche Kinderzahl auf 100 Familien nach Beruf, Ehedauer und Alter des Familienoberhauptes (Fortsetzung).

Beruf	Ehedauer 0—4 Jahre						Ehedauer 5—14 Jahre						Ehedauer 14—24 Jahre					Ehedauer 25 Jahre und darüber			
	28—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	20—29 J.	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	30—39 J.	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber	40—49 J.	50—59 J.	60—69 J.	70 J. und darüber
Kalkbrenner, Ziegeleiarbeiter, Töpfer	95	113	134	.	.	.	213	267	285	282	197	.	380	405	365	340	.	474	456	432	459
Steingut-, Porzellanarbeiter	99	103	.	.	.	.	188	242	261	172	.	.	380	356	314	320	.	380	414	418	352
Glas-, Spiegel-, Emaillearb.	104	116	(155)	.	.	.	221	252	286	289	.	.	402	384	377	294	.	505	464	481	464
Taglöhner	101	118	124	112	97	97	222	267	283	250	216	232	401	411	374	296	285	488	462	463	453
Lagerhausarbeiter	79	95	96	112	.	.	175	204	198	177	112	.	320	305	262	202	.	412	372	385	440
Packer	90	108	134	.	.	.	202	218	211	237	.	.	318	312	302	.	.	412	359	389	(494)
Fuhrleute	96	113	117	168	90	.	219	251	278	246	202	.	387	396	385	278	.	450	435	432	445
Warenboten	81	97	93	.	.	.	182	203	203	180	.	.	304	303	323	.	.	345	367	337	.
Kutscher	78	94	95	89	.	.	176	203	210	168	158	.	315	295	268	240	195	363	347	351	351
Chauffeure	72	84	.	.	.	.	174	184	176	.	.	.	288	279	239	.	.	448	364	446	.
Sonstige Arbeiter des Landtransports	102	106	108	.	.	.	237	276	277	241	219	.	440	408	348	245	.	536	457	427	425
Eisenbahn- u. Straßenbahnarbeiter	88	104	119	131	.	.	186	220	234	222	217	.	326	322	296	268	.	384	253	407	402
Handelsarbeiter versch. Art	78	87	86	100	.	.	177	203	205	174	152	.	311	330	270	260	.	374	357	356	391
Diener in Industrie u. Handel	77	95	93	95	.	.	192	216	228	172	144	.	336	328	290	201	.	387	361	373	387
Diener, perf. Dienstleistungen	65	81	77	92	95	.	150	174	179	151	133	151	248	252	224	196	142	307	289	305	313
Brücken- u. Straßenwärt. usw., Brücken- u. Straßenarb.	94	110	105	109	69	.	194	240	262	239	212	187	355	352	346	301	304	429	387	389	390
Briefträger, Unteragenten der Post	77	94	93	98	.	.	173	208	222	186	158	.	307	295	294	274	.	341	346	369	446
Polizeiagenten, Forst-, Zollaufseher usw.	76	92	101	87	.	.	180	201	208	186	151	135	306	300	286	245	180	398	350	363	369
Verschiedene Arbeiter, öffentl. industrielle Dienste	84	107	87	79	.	.	193	229	240	219	.	.	336	339	322	186	.	400	389	415	444
Zusammen	88	106	110	106	104	91	204	242	260	227	202	198	370	369	342	287	246	449	421	420	411

(Statistique des Familles en 1906 [Paris 1912].)

	1. Selbständige							
	Landwirte	Müller	Weber, Färber usw.	Säger, Zimmerleute, Schreiner	Buchdrucker, Buchbinder usw.	Goldschmiede, Juweliere	Advokaten, Gerichtsbeamte	Ärzte, Apotheker usw.
Zahl der Familien (Verheir. Männer)	2484555	25 245	61 462	110 007	8 444	3 632	17 675	28 718
darunter: Fälle ohne Angabe der Kinderzahl	127 309	1 186	3 734	6 548	770	353	941	2 010
	Von je 100 Familien besaßen							
Zahl der geborenen Kinder								
0 Kinder	8,4	7.4	10,6	9,6	16.0	16,3	15,6	19,4
1 Kind	20.1	17.6	19 1	19,8	24,1	23,9	23.9	26,3
2 Kinder	22.4	21.4	20,7	21,9	22,8	23.2	25,8	25,0
3 „	16,1	16,4	15,4	16 1	15,3	15,3	16,4	14,0
4 „	11,1	12,2	10,8	11,1	9,4	9,0	8,5	7.3
5 „	7,3	8,0	7,0	7.2	5,0	5,2	4,3	3,6
6 „	5,0	5,8	5,2	5.0	3,0	2,6	2,6	1,9
7 „	3,4	3,8	3,6	3,3	1,7	2,1	1,3	1,0
8 u. 9 „	3,9	4,5	4,2	3,7	1,8	1,4	1,1	1,0
10 u. mehr „	2,3	2,9	3,4	2,3	1,0	1,0	0,5	0,5
Im Durchschnitt	307	331	316	303	234	232	220	198
darunter: noch lebende Kinder	245	268	240	237	183	179	191	166

(Berechnet nach: Statistique

Wenn auch nun natürlich nicht durchweg eine Übereinstimmung besteht, so ersehen wir dennoch, daß die Unterschiede in der Geburtenzahl, welche bei den einzelnen Berufen sich ergeben, nicht allein schon in den Ehen geringster Dauer, sondern selbst innerhalb letzterer bereits in der jüngsten Altersstufe vorhanden sind. Bei den Bergarbeitern und Spinnereiarbeitern zum Beispiel beträgt die durchschnittliche Geburtenzahl bereits bei den Ehen von weniger als 5 Jahren Dauer und bei den Personen von unter 30 Jahren 1,20 bzw. 1,10 pro Ehe, eine Ziffer, welche von keinem anderen Beruf erreicht wird, und anderseits geht in der angeführten Klasse die durchschnittliche Geburtenzahl bei verschiedenen Kategorien von Angestellten, bei welchen die Kinderzahl eine besonders niedrige ist, selbst bis auf 0,6 pro Ehe und sogar noch etwas tiefer herab. Bei der Gruppe der Angestellten fiel uns übrigens bereits an anderer Stelle die hier vereinzelt stehende hohe Geburtenzahl der dem Kultusdienst angehörenden Personen auf, und auf der obigen Tabelle ersehen wir nun, daß diese Überlegenheit einer einzelnen Klasse bereits bei den

	2. Angestellte			3. Arbeiter					
Kultus	Bureau-angestellte	Justiz, Polizei, Gefängnis-wesen	Post, Telegraph, Telephon	Bergarbeiter (Brennbare Mineralien)	Bergarbeiter (sonst. Art)	Spinnerei-arbeiter	Steinbruch-arbeiter	Buchdrucker, Buchbinder usw.	Persönliche Dienstleistungen
3 664	87 495	12 302	17 186	87 942	8 651	30 498	28 293	25 252	81 392
220	4 909	455	755	5 035	567	2 098	1 858	2 889	7 792
Kinder (einschl. der verstorbenen)									
10,1	23,2	19,1	21,8	8,5	11,3	11,9	10,0	18,9	19,2
17,2	30,0	26,9	29,6	17,4	19,0	19,0	18,2	29,7	30,3
20,4	22,0	23,4	23,4	19,3	19,1	17,7	19,5	21,9	22,1
15,4	11,7	12,7	12,7	15,5	16,1	13,2	15,0	12,5	11,9
11,6	6,2	6,3	6,3	11,9	10,7	10,0	11,7	7,1	6,8
8,5	3,1	3,0	3,0	8,2	8,3	7,5	8,2	3,8	3,7
5,5	1,7	1,5	1,5	6,1	5,4	5,5	5,8	2,4	2,4
3,7	0,9	0,9	0,9	4,4	3,7	4,3	4,0	1,4	1,3
4,6	0,8	0,5	0,5	5,2	4,0	5,4	4,6	1,5	1,4
3,0	0,4	0,3	0,3	3,5	2,4	5,5	3,0	0,8	0,9
324	177	193	178	342	309	344	326	204	202
251	143	158	144	269	239	238	252	155	160

des Familles en 1906.)

Ehen geringster Dauer und auch schon in der untersten Altersstufe zu konstatieren ist. Es steht demnach unzweifelhaft fest, daß im allgemeinen die Unterschiede in der Kinderzahl, welche wir bei den einzelnen Berufen finden, bereits von Anfang an existieren.

Wenn wir nun weiterhin die Frage untersuchen, in welcher Weise sich die Hauptunterschiede zwischen den einzelnen Berufen der Geburtenfolge nach verteilen, so ersehen wir, um uns auf eine Auswahl von Berufen zu beschränken, folgendes:

(Siehe die vorstehende Tabelle auf S. 292 u. 293.)

Die Unterschiede in der Kinderzahl beruhen bei den verschiedenen Berufen im wesentlichen auf der verschieden großen Zahl von **Einkinderehen** und von **gänzlich kinderlosen** Ehen. Bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist allerdings der Prozentsatz der Einkinderehen im Vergleich zu jenem der gänzlich kinderlosen Ehen offenbar zu groß, so daß man — falls nicht vielleicht statistische Mängel hier mitunterlaufen — annehmen könnte, daß nicht selten Ein-

und vielleicht auch noch Zweikinderehen künstlich bewirkt werden, allein wirkliche Unregelmäßigkeiten scheinen auch in dieser Hinsicht nicht zu existieren. Es entspricht ja jener im Vergleiche zu den (selbständigen) Müllern oder den einzelnen Arbeitergruppen etwas höhere Prozentsatz von Ehen mit nur einem Kinde oder mit nur einem Paar von Kindern lediglich der auch in den höheren Familienstufen etwas größeren Steilheit der Gradunterschiede. Obwohl doch gerade der französische Bauer als der typische Vertreter des sogenannten Zweikindersystems betrachtet wird, ist in der Statistik auf alle Fälle eine irgendwie abnorme Häufigkeit von Zweikinderehen in keiner Weise wahrzunehmen. Wir ersehen vielmehr, wie gerade bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch in 33 % aller Ehen vier oder sogar noch mehr Kinder geboren werden, während dies bei den Angestellten der Justiz usw. nur von 12,5 % der Ehen zu bemerken ist.

Ganz ähnlich ist übrigens das Resultat auch dann, wenn wir bloß diejenigen Familien betrachten, bei welchen das Familienoberhaupt im Alter von 55—65 Jahren steht:

Zahl der geborenen Kinder	Selbständige							Angestellte				Arbeiter				
	Landwirte	Müller	Weber usw.	Säger usw.	Buchdrucker usw. Goldschmiede usw.	Advokaten, Gerichtsbeamte	Ärzte, Apotheker usw.	Kultus	Bureau-angestellte	Justiz, Polizei usw.	Post usw.	Bergarbeiter (Brennbare Mineralien)	Spinnerei-arbeiter	Steinbruch-arbeiter	Buchdrucker, Buchbinder usw.	Persönliche Dienstleistungen
0	6,4	4,4	8,4	6,9	11,0	9,3	12,9	10,2	14,8	13,4	15,2	4,2	7,3	6,6	13,1	12,6
1	15,3	11,6	14,1	13,7	15.6	13,6	17,6	13,2	19,1	20,3	18,2	5,5	10,6	10,8	17,0	22,1
2	20,4	18,4	18,9	19,6	19.5	24.7	24,7	16,5	21,6	25,7	25.7	10,8	11,7	16.4	19,0	21,6
3	16,3	16,1	15,4	16,3	18,3	19,8	17,7	15,2	16,2	18,4	17.8	12.8	11,6	14,1	14,8	14,3
4	12,3	14,4	12,2	12.5	11,6	12,2	11,0	11,0	11,2	9,9	8,6	12,5	11,3	12,8	10,2	10,2
5	8.8	9,0	8,6	9,4	9,0	8.4	6,7	10,8	6,7	5,4	5,6	10.9	9,8	10.0	8,3	6,0
6	6.5	8,2	6,4	6.5	4,8	5,1	3,4	7,4	3,9	3,4	2,9	9,4	8,1	8,0	4,9	4,5
7	4,6	5,4	4,7	5,0	4,7	2,8	2,2	5.1	2,4	1,2	2,6	8,8	6,3	6.4	4,3	3.0
8	3.3	4,0	3.5	3,7	2,4	1,8	1,5	3,4	1,5	1,0	1,1	7,2	5,2	4,3	3,0	1,9
9	2,3	3,1	2,4	2,3	0,7	0,7	1,1	1,9	1,1	0,7	1,0	6,1	4,6	4,0	1,9	1,4
10 u. mehr	3,8	8,4	5,4	4,1	2,4	1,6	1,2	5,3	1,5	0,6	1,3	11,8	13.5	6,6	3,5	2.4

Es darf nun allerdings nicht übersehen werden, daß es sich in der Regel hier um Ehen handelt, welche bereits in den siebziger Jahren geschlossen worden waren, d. h. zu einer Zeit, als die Geburtenverhältnisse Frankreichs noch erheblich bessere waren als heute, und daß vor allem selbst in der Summe von ganz Frankreich die Zahl der hier in Frage kommenden Familien eine so kleine ist, daß bei den zahlreichen angabenlosen Fällen das Resultat nicht eben sehr verläßlich ist. Auf alle Fälle ist aber deutlich zu ersehen, daß im allgemeinen

Von je 100 Familien besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern (einschl. der verstorbenen):

Zahl der geborenen Kinder	Lozère				Finistère				Côtes-du-Nord				Corse				Morbihan				Hautes-Alpes			
	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter
		Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste		
0 Kinder	7,3	7,5	12,3	10,6	7,7	5,9	14,3	9,8	7,9	6,7	14,4	10,7	9,9	8,0	12,2	8,5	7,6	6,0	14,3	8,7	10,9	9,8	13,9	13,8
1 Kind	9,3	10,3	18,0	14,6	9,6	9,5	20,0	14,5	10,8	11,2	20,4	14,4	12,0	10,3	14,6	12,3	10,7	10,3	22,2	15,0	9,0	10,7	19,0	15,5
2 Kinder	11,7	12,9	21,1	14,9	12,6	12,3	19,5	15,3	13,7	14,6	20,8	16,2	13,7	12,4	15,9	14,1	13,5	13,7	22,6	17,6	13,2	13,3	20,2	17,3
3 „	12,1	12,4	16,2	14,2	13,0	12,9	15,0	14,0	13,9	14,7	16,0	14,6	13,3	12,8	15,7	13,4	13,9	14,3	14,3	14,9	13,8	13,0	19,1	13,7
4 „	11,9	11,5	9,9	12,2	12,3	12,4	11,1	12,0	12,6	13,2	10,2	11,8	13,0	13,2	12,9	13,2	13,3	13,5	10,4	12,8	12,9	12,5	10,5	11,9
5 „	9,9	10,3	7,8	9,1	10,4	11,0	6,9	9,5	10,2	10,6	6,3	9,1	11,4	12,0	10,4	11,1	11,3	11,5	6,3	9,9	11,0	10,4	7,2	8,6
6 „	9,6	8,9	4,5	7,3	9,2	9,6	4,7	7,6	8,8	8,7	4,2	7,3	9,1	10,1	6,2	9,1	9,0	9,5	3,8	7,3	8,6	8,7	3,6	5,9
7 „	8,0	7,2	3,6	5,8	7,5	7,8	3,2	5,7	6,5	6,4	2,4	5,3	6,1	7,5	4,6	6,9	7,2	7,3	2,4	5,2	7,0	6,7	2,5	4,4
8 u. 9 Kinder . .	11,0	10,5	3,6	6,7	10,3	10,8	3,3	7,1	9,1	8,1	3,0	6,3	7,6	9,2	5,0	7,8	8,7	8,9	2,4	5,7	8,2	9,3	2,7	5,8
10 u. mehr Kinder	9,2	8,5	3,0	4,6	7,4	7,8	2,0	4,5	6,5	5,8	2,3	4,3	3,9	4,5	2,5	3,6	4,8	5,0	1,3	2,9	5,4	5,6	1,3	3,1
mindestens 1 Kind .	92,7	92,5	87,7	89,4	92,3	94,1	85,7	90,2	92,1	93,3	85,6	89,3	90,1	92,0	87,8	91,5	92,4	94,0	85,7	91,3	89,1	90,2	86,1	86,2
„ 2 Kinder	83,4	82,2	69,7	74,8	82,7	84,6	65,7	75,7	81,3	82,1	65,2	74,9	78,1	81,7	73,2	79,2	81,7	83,7	63,5	76,3	80,1	79,5	67,1	70,7
„ 3 „	71,7	69,3	48,6	59,9	70,1	72,3	46,2	60,4	67,6	67,5	44,4	58,7	64,4	69,3	57,3	65,1	68,2	70,0	40,9	58,7	66,9	66,2	46,9	53,4
„ 4 „	59,6	56,9	32,4	45,7	57,1	59,4	31,2	46,4	53,7	52,8	28,4	44,1	51,1	56,5	41,6	51,7	54,3	55,7	26,6	43,8	53,1	53,2	27,8	39,7
„ 5 „	47,7	45,4	22,5	33,5	44,8	47,0	20,1	34,4	41,1	39,6	18,2	32,3	38,1	43,3	28,7	38,5	41,0	42,2	16,2	31,0	40,2	40,7	17,3	27,8
„ 6 „	37,8	35,1	14,7	24,4	34,4	36,0	13,2	24,9	30,9	29,0	11,9	23,2	26,7	31,3	18,3	27,4	29,7	30,7	9,9	21,1	29,2	30,3	10,1	19,2
„ 7 „	28,2	26,2	10,2	17,1	25,2	26,4	8,5	17,3	22,1	20,3	7,7	15,9	17,6	21,2	12,1	18,3	20,7	21,2	6,1	13,8	20,6	21,6	6,5	13,3
„ 8 „	20,2	19,0	6,6	11,3	17,7	18,6	5,3	11,6	15,6	13,9	5,3	10,6	11,5	13,7	7,5	11,4	13,5	13,9	3,7	8,6	13,6	14,9	4,0	8,9
„ 10 „	9,2	8,5	3,0	4,6	7,4	7,8	2,0	4,5	6,5	5,8	2,3	4,3	3,9	4,5	2,5	3,6	4,8	5,0	1,3	2,9	5,4	5,6	1,3	3,1
Im Durchschnitt .	477	460	304	373	453	469	284	378	431	422	275	366	393	426	337	397	420	431	258	356	413	419	270	330
darunter: noch lebende Kinder . .	315	342	233	277	264	349	217	265	279	320	213	267	272	323	265	304	268	336	205	266	251	295	210	233
Durchschn. Kinderzahl d. Ehen mit K.	515	497	347	418	491	498	331	419	468	452	321	410	436	463	384	434	455	458	301	390	463	464	313	383

Zahl der geborenen Kinder	Lot-et-Garonne				Gers				Gironde				Tarn-et-Garonne				Seine				Indre-et-Loire			
	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter	Rentner und Berufslose	Selbständig.	Angestellte	Arbeiter
		Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste				Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe, öffentl. Dienste		
0 Kinder	8,1	10,1	16,4	15,3	8,8	11,2	17,9	16,3	8,1	8,8	11,0	10,9	6,8	8,1	14,1	11,2	13,6	18,0	24,3	18,1	10,9	10,8	19,8	14,8
1 Kind	22,5	33,9	33,2	31,1	28,0	29,9	33,0	28,8	30,6	31,7	37,6	30,8	26,7	28,2	30,0	29,0	20,6	24,7	30,1	25,5	25,8	28,9	30,7	26,4
2 Kinder	23,8	26,7	26,5	23,4	28,1	28,1	26,2	24,7	26,3	28,0	27,7	25,7	28,4	29,0	26,8	26,2	20,9	22,2	21,6	20,7	24,5	26,1	24,3	21,6
3 „	17,0	13,7	12,6	13,2	16,2	15,4	12,4	14,6	15,2	15,2	13,0	14,7	17,3	16,4	16,1	15,5	15,0	13,8	11,5	12,9	15,7	14,7	11,3	13,6
4 „	11,1	7,5	6,0	7,6	9,0	7,8	6,2	7,3	8,6	8,0	6,0	8,2	9,2	8,7	7,4	8,3	10,3	8,3	5,9	8,3	9,3	8,1	6,6	9,0
5 „	6,7	3,7	2,7	4,0	4,4	3,7	2,1	4,0	4,6	3,8	2,4	4,4	5,0	4,5	2,4	4,3	6,4	4,8	3,0	5,0	5,3	4,6	3,3	5,4
6 „	4,1	2,0	1,2	2,4	2,6	1,9	0,8	2,1	2,7	2,1	1,2	2,4	3,0	2,4	1,9	2,6	4,4	3,0	1,5	3,4	3,5	2,7	1,9	3,5
7 „	2,7	1,1	0,7	1,3	1,3	1,0	0,8	1,1	1,6	1,1	0,6	1,3	1,7	1,2	0,3	1,3	2,8	1,8	0,9	2,1	2,0	1,6	0,9	2,3
8 u. 9 Kinder . .	2,7	0,9	0,4	1,1	1,1	0,7	0,4	0,7	1,5	0,9	0,3	1,1	1,3	1,0	0,8	1,2	3,3	1,9	0,8	2,3	2,0	1,7	0,8	2,2
10 u. mehr Kinder	1,3	0,4	0,3	0,6	0,5	0,3	0,2	0,4	0,8	0,4	0,2	0,5	0,6	0,5	0,2	0,4	2,7	1,5	0,4	1,7	1,0	0,8	0,4	1,2
mindestens 1 Kind .	91,9	89,9	83,6	84,7	91,2	88,8	82,1	83,7	91,9	91,2	89,0	89,1	93,2	91,9	85,9	88,8	86,4	82,0	75,7	81,9	89,1	89,2	80,2	85,2
„ 2 Kinder	69,4	56,0	50,4	53,6	63,2	58,9	49,1	54,9	61,3	59,5	51,4	58,3	66,5	63,7	55,9	59,8	65,8	57,3	45,6	56,4	63,3	60,3	49,5	58,8
„ 3 „	45,6	29,3	23,9	30,2	35,1	30,8	22,9	30,2	35,0	31,5	23,7	32,6	38,1	34,7	29,1	33,6	44,9	35,1	24,0	35,7	38,8	34,2	25,2	37,2
„ 4 „	28,6	15,6	11,3	17,0	18,9	15,4	10,5	15,6	19,8	16,3	10,7	17,9	20,8	18,3	13,0	18,1	29,9	21,3	12,5	22,8	23,1	19,5	13,9	23,6
„ 5 „	17,5	8,1	5,3	9,4	9,9	7,6	4,3	8,3	11,2	8,3	4,7	9,7	11,6	9,6	5,6	9,8	19,6	13,0	6,6	14,5	13,8	11,4	7,3	14,6
„ 6 „	10,8	4,4	2,6	5,4	5,5	3,9	2,2	4,3	6,6	4,5	2,3	5,3	6,6	5,1	3,2	5,5	13,2	8,2	3,6	9,5	8,5	6,8	4,0	9,2
„ 7 „	6,7	2,4	1,4	3,0	2,9	2,0	1,4	2,2	3,9	2,4	1,1	2,9	3,6	2,7	1,3	2,9	8,8	5,2	2,1	6,1	5,0	4,1	2,1	5,7
„ 8 „	4,0	1,3	0,7	1,7	1,6	1,0	0,6	1,1	2,3	1,3	0,5	1,6	1,9	1,5	1,0	1,6	6,0	3,4	1,2	4,0	3,0	2,5	1,2	3,4
„ 10 „	1,3	0,4	0,3	0,6	0,5	0,3	0,2	0,4	0,8	0,4	0,2	0,5	0,6	0,5	0,2	0,4	2,7	1,5	0,4	1,7	1,0	0,8	0,4	1,2
Im Durchschnitt .	276	208	180	207	230	210	174	202	235	217	185	220	245	229	196	221	286	232	173	239	248	232	185	243
darunter: noch lebende Kinder . .	198	172	144	165	177	177	144	167	181	185	166	186	174	180	156	171	185	168	135	168	181	194	153	195
Durchschn. Kinderzahl d. Ehen mit K.	300	232	215	244	253	236	212	241	255	238	208	247	262	250	228	249	331	283	228	291	278	260	230	285

(Berechnet nach: Statistique des Familles en 1906.)

auch bei dieser neuen Zahlengruppe wieder der größeren bzw. geringeren Zahl von kinderreichen Ehen auf der anderen Seite eine um so geringere bzw. größere Zahl von gänzlich unfruchtbaren Ehen entspricht.

'Über die Unterschiede endlich, welche sich mit Beziehung auf die beruflichen Verhältnisse in den Departements höchster bzw. geringster Fruchtbarkeit ergeben, gibt die vorstehende Tabelle, soweit dies möglich, noch eine Übersicht:

(Siehe die Tabellen auf S. 295 u. 296.)

Die Unterschiede beruhen hiernach in wesentlichem Grade auf der mehr oder minder großen Zahl von Einkinderehen, während der Einfluß der Zweikinderehen und allerdings noch mehr jener der gänzlich kinderlosen Ehen bereits bedeutend geringer ist. So erheblich nun aber an sich die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Departements auch sind, das ungünstige Verhältnis der Angestellten bleibt selbst in den Departements geringster Fruchtbarkeit noch bestehen. Selbst in Lot-et-Garonne, Gers, Gironde usw. ist die Geburtenzahl der Ehen bei den Angestellten immer noch weit geringer wie etwa bei den, sich größtenteils aus Bauern zusammensetzenden Selbständigen oder bei den Arbeitern; das Verhältnis zwischen diesen beiden letzteren Gruppen ist aber insofern verschieden, als in den Departements größter Fruchtbarkeit die Kinderzahl bei den Selbständigen eine weit höhere ist als bei den Arbeitern, während dieselbe in den Departements geringster Fruchtbarkeit bei beiden Gruppen annähernd gleich hoch ist. Es muß jedoch daran erinnert werden, daß das im allgemeinen Durchschnitt von Frankreich sich ergebende günstigere Verhältnis der Selbständigen lediglich in der Altersverteilung und in der Ehedauer seine Begründung hat — in Wirklichkeit ist nämlich die Kinderzahl bei den Selbständigen geringer als bei den Arbeitern —, und inwieweit nun diese Umstände hier eine Rolle spiele, ist eben nicht zu ersehen.

Eine sehr wertvolle Ergänzung erfährt nun diese Statistik durch eine auf Veranlassung des Conseil supérieur de statistique im Jahre 1907 durchgeführte Erhebung über die Familienverhältnisse der in öffentlichen Diensten (Staats-, Departements- und Gemeindedienst) stehenden Beamten und Arbeiter.

Die verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten und Arbeiter der französischen Republik verteilten sich dieser letzteren Statistik zufolge (mit Einschluß der palimgamen Ehen) nach der Zahl der geborenen (lebenden und verstorbenen) Kinder in folgender Weise:



Zahl der Kinder pro Familie	Beamte		Arbeiter		Zusammen	
	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.
0 Kinder	13 028	19,3	21 212	13,4	34 240	15,14
1 Kind	17 680	26,3	33 343	21,0	51 023	22,57
2 Kinder	15 839	23,5	34 665	21,8	50 504	22,34
3 "	9 539	14,2	24 185	15,2	33 724	14,92
4 "	5 182	7,7	16 391	10,3	21 573	9,54
5 "	2 677	4,0	10 254	6,5	12 931	5,72
6 "	1 477	2,2	6 803	4,3	8 280	3,66
7 "	805	1,2	4 415	2,8	5 220	2,31
8 "	482	0,7	2 921	1,8	3 403	1,50
9 "	284	0,4	1 823	1,2	2 107	0,93
10 "	154	0,2	1 194	0,7	1 348	0,60
11 "	89		673		762	0,34
12 "	65		384		449	0,20
13 "	28		205		233	0,10
14 "	12		140		152	0,07
15 "	4		66		70	0,03
16 "	3	0,3	34	1,0	37	
17 "	1		15		16	
18 "	1		13		14	0,03
19 "	1		2		3	
20 "	.		2		2	
Zusammen	67 351	100,0	158 740	100,0	226 091	100,0
Zahl der geborenen Kinder: Überhaupt	136 990		434 238		571 228	
Noch lebende	109 928		343 920		453 848	
Verstorbene	27 062		90 318		117 380	
Kinder (lebende u. verst.) auf 100 Familien	203		274		253	
Überlebende Kinder auf 100 Familien	163		217		201	
Kinder (leb. u. verst.) auf 100 Fam. m. Kindern	252		316		298	

(Statistique des Familles en 1906, 2de partie.)

Im Gesamtdurchschnitt ergibt sich hiernach eine Geburtenzahl von 2,53 pro Ehe, eine Ziffer, welche jener sehr ähnlich ist, welche wir für die Gesamtbevölkerung in der Familienstatistik der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1905 ersehen können; der Prozentsatz der gänzlich kinderlosen Ehen ist dabei aber allerdings geringer, wohl nur eine Folge methodischer Verschiedenheiten, da bei Frankfurt a. M. nur die zum erstenmal verheirateten Ehepaare, hier aber alle Ehen ohne Unterscheidung des Erfolges der einzelnen Ehen einbegriffen sind.

Zwischen der Gruppe der Beamten und der Gruppe der Arbeiter [1]

[1] Unter „Arbeitern" sind hier nicht etwa bloß die Taglohnarbeiter, sondern auch zum Beispiel Aufseher, Feldhüter, Straßenwärter u. dgl. zu verstehen.

bestehen, wie man aus der angeführten Tabelle ersieht, schwerwiegende Unterschiede: Während bei den Arbeitern auf eine Ehe im Mittel immerhin noch 2,74 Geburten entfallen, sind es bei den Beamten kaum mehr als 2 (2,03). Der Unterschied beruht nun jedoch auch in diesem Falle keineswegs etwa auf einer mehr oder minder großen Zahl der Zweikinderehen, sondern fast gänzlich auf den kinderlosen und Einkinderehen; diese sind es, welche jene Differenz bewirken, von einem Zweikindersystem dagegen ist hier auch nichts zu bemerken: bei den Beamten sind nicht weniger als 19,3 % aller Ehen kinderlos gegen 13,4 % bei den Arbeitern, haben 26,3 % aller Ehen nur eine einzige Geburt zu verzeichnen, gegenüber den 21,0 % bei den Arbeitern; die gänzlich kinderlosen und die Einkinderehen machen bei den Beamten nicht weniger als 45,6 %, also fast die Hälfte aller Familien, aus, dagegen immerhin

Verteilung der Ehen nach der Dauer

Gehaltsklasse	Beamte: Dauer der Ehe auf 100 Verheiratete: 0 bis 4 Jahre	5 bis 14 Jahre	15 bis 24 Jahre	25 Jahre und darüber	Zusammen	Arbeiter: Dauer der Ehe auf 100 Verheiratete: 0 bis 4 Jahre	5 bis 14 Jahre	15 bis 24 Jahre	25 Jahre und darüber	Zusammen	Zusammen: Dauer der Ehe auf 100 Verheiratete: 0 bis 4 Jahre	5 bis 14 Jahre	15 bis 24 Jahre	25 Jahre und darüber	Zusammen	Durchschnittliche Ehedauer in Jahren: Beamte	Arbeiter	zusammen
A. Unter 500 Fr.	11	32	27	30	100	9	25	25	41	100	9	26	26	39	100	18,0	19,9	19,6
B. 501—1 000 „	13	32	27	28	100	14	33	25	28	100	14	33	25	28	100	17,3	17,1	17,1
C. 1001—1 500 „	20	39	23	18	100	12	32	32	24	100	14	34	30	22	100	14,3	17,1	16,3
D. 1501—2 500 „	17	44	24	15	100	9	41	32	18	100	13	42	28	17	100	14,2	16,2	15,2
E. 2501—4 000 „	9	36	38	17	100	6	29	38	27	100	8	35	38	19	100	16,5	18,7	16,9
F. 4001—6 000 „	5	27	40	28	100	3	38	40	19	100	5	27	40	28	100	19,2	17,6	19,1
G. 6001—10 000 „	5	22	37	36	100	.	.	.	.	.	5	22	37	36	100	20,4	.	20,4
H. Über 10 000 „	2	16	37	45	100	.	.	.	.	.	2	16	37	45	100	22,6	.	22,6
Zusammen	13	37	30	20	100	11	32	28	29	100	12	34	28	26	100	16,1	17,6	17,1

(Statistique des Familles en 1906.)

Verteilung der Verheirateten nach dem Alter zur Zeit der Eheschließung

Gehaltsklasse	Beamte: Nach dem Alter zur Zeit der Eheschließung auf 1000 Verheiratete					Arbeiter: Nach dem Alter zur Zeit der Eheschließung auf 1000 Verheiratete					Zusammen: Nach dem Alter zur Zeit der Eheschließung auf 1000 Verheiratete					Mittleres Heiratsalter in Jahren		
	Weniger als 25 Jahre	25 bis 34 Jahre	35 bis 49 Jahre	50 Jahre und darüber	Zusammen	Weniger als 25 Jahre	25 bis 34 Jahre	35 bis 49 Jahre	50 Jahre und darüber	Zusammen	Weniger als 25 Jahre	25 bis 34 Jahre	35 bis 49 Jahre	50 Jahre und darüber	Zusammen	Beamte	Arbeiter	Zusammen
A. Unter 500 Fr.	214	695	87	4	1000	230	694	71	5	1000	228	694	73	5	1000	29,3	29,0	29,0
B. 501—1 000 „	173	730	91	6	1000	210	747	41	2	1000	206	746	46	2	1000	29,7	28,8	28,9
C. 1001—1 500 „	204	736	57	3	1000	208	744	46	2	1000	207	742	49	2	1000	29,0	28,8	28,9
D. 1501—2 500 „	196	706	95	3	1000	215	726	56	3	1000	206	717	74	3	1000	29,5	28,9	29,2
E. 2501—4 000 „	168	708	120	4	1000	222	712	59	7	1000	177	709	110	4	1000	30,0	29,0	29,8
F. 4001—6 000 „	151	682	158	9	1000	311	592	87	10	1000	154	680	157	9	1000	30,6	28,6	30,6
G. 6001—10 000 „	111	688	191	10	1000	.	.	.	.	1000	111	688	191	10	1000	31,2	.	31,2
H. Über 10 000 „	101	668	209	22	1000	.	.	.	.	1000	101	668	209	22	1000	31,8	.	31,8
Zusammen	181	710	104	5	1000	215	731	51	3	1000	205	724	68	3	1000	29,7	28,9	29,1

(Statistique des Familles en 1906.)

nur 34,4 % bei den Arbeitern.

Was nun zunächst, um zu Einzelheiten überzugehen, die Ehedauer anbelangt, so finden wir in diesem Punkte folgendes:

(Siehe die Tabelle S. 299.)

Die Ehedauer ist hiernach bei den Arbeitern im allgemeinen eine längere wie bei den Beamten. Es hat dies außer in der verschiedenen Häufigkeit der Ehescheidungen hauptsächlich darin seinen Grund, daß bei den Arbeitern die Ehen frühzeitiger geschlossen werden als bei den Beamten:

(Siehe nebensteh. Tabelle.)

Frühzeitige Heiraten, d. h. solche in einem Alter von unter 25 Jahren, sind hiernach bei den Arbeitern entschieden häufiger, verspätete seltener wie bei den Beamten, das durchschnittliche Heiratsalter ist infolgedessen bei den ersteren niedriger als bei den letzteren, ein Umstand, welcher auf die Fruchtbarkeit der Ehen an sich natürlich nicht gänzlich ohne Einfluß scheinen mag, aber

Gehaltsklasse	Dauer der Ehe: 0 bis 4 Jahre	5 bis 14 Jahre	15 bis 24 Jahre	25 Jahre u. darüber	Zusammen	Verwitwete und Geschiedene	Sämtliche Familien (einschl. der Fälle ohne nähere Angaben)
1. Geborene Kinder auf 100 Familien							
a) Angestellte							
A. Weniger als 500 Fr.	68	202	277	330	246	256	248
B. 501— 1 000 „	60	166	241	301	210	271	218
C. 1 001— 1 500 „	66	174	259	305	195	245	205
D. 1 501— 2 500 „	58	161	236	280	180	206	186
E. 2 501— 4 000 „	60	160	223	264	193	198	196
F. 4 001— 6 000 „	53	168	231	264	214	213	216[1]
G. 6 001—10 000 „	52	171	229	262	218	238	223
H. Über 10 000 „	18	172	238	286	245	211	242
Zusammen	61	166	237	285	198	223	203
b) Arbeiter							
A. Weniger als 500 Fr.	80	228	329	348	288	297	299[1]
B. 501—1 000 „	81	218	321	363	266	312	279
C. 1 001—1 500 „	71	199	293	347	249	303	261
D. 1 501—2 500 „	66	178	280	329	228	239	236
E. 2 501—4 000 „	55	172	254	305	232	257	240
F. 4 001—6 000 „	67	149	234	240	198	275	201
Zusammen	78	208	307	351	261	297	274
2. Überlebende Kinder auf 100 Familien							
a) Angestellte							
A. Weniger als 500 Fr.	62	173	230	251	200	187	200
B. 501— 1 000 „	53	143	192	223	167	193	172
C. 1 001— 1 500 „	60	146	204	222	155	177	162
D. 1 501— 2 500 „	53	137	184	202	144	152	148
E. 2 501— 4 000 „	55	139	179	198	156	149	158[1]
F. 4 001— 6 000 „	51	149	192	200	175	182	176
G. 6 001—10 000 „	50	156	198	210	185	194	189
H. Über 10 000 „	18	165	213	244	215	177	211
Zusammen	55	143	191	213	160	166	163
b) Arbeiter							
A. Weniger als 500 Fr.	74	195	273	271	234	222	240[1]
B. 501—1 000 „	72	184	258	272	212	230	231[1]
C. 1 001—1 500 „	63	168	235	259	199	224	207
D. 1 501—2 500 „	57	146	218	236	177	176	183[1]
E. 2 501—4 000 „	49	141	194	219	177	188	184
F. 4 001—6 000 „	67	126	183	165	154	(213)	155
Zusammen	69	175	147	265	208	219	217

(Statistique des Familles en 1906.)

[1] Der Einfluß der Fälle ohne Angabe der Ehedauer bewirkt, daß diese Ziffer höher ist wie jene bei den Ehen jeder Dauer oder bei den Verwitweten und Geschiedenen.

praktisch, wie wir im folgenden noch sehen werden, zum mindesten in diesem Falle ohne jedwede weitere Bedeutung ist.

Was nun die Kinderzahl selbst betrifft, so erhalten wir bei gleichzeitiger Unterscheidung des Einkommens und der Ehedauer folgendes Bild:

(Siehe die Tabelle auf S. 301.)

Bereits in den untersten Ehedauerstufen, also von Anfang an, ist demnach die Kinderzahl bei den Beamten und Angestellten geringer als bei den Arbeitern. Merkwürdig ist dabei das Verhalten der verschiedenen Gehaltskategorien. Während bei den Arbeitern die Kinderzahl mit steigendem Einkommen sinkt, ist bei den Beamten mit steigendem Einkommen nach anfänglichem Rückgang wiederum eine Zunahme zu verzeichnen. In den mittleren Gehaltsklassen ist hier die Kinderzahl am geringsten, in den untersten wie in den obersten Klassen am höchsten.

Falls wir nun hier wiederum die Frage aufwerfen, welche Familien — vom Gesichtspunkte der Kinderzahl der Ehen aus betrachtet — diese Unterschiede denn bewirken, so sehen wir folgendes:

(Siehe die Tabelle auf S. 303.)

Wenn auch bei der nur ganz geringen Zahl von Personen mit höherem Einkommen kleine Schwankungen unausbleiblich sind, so finden wir hier dennoch, daß wiederum die gänzlich kinderlosen und Einkindehen es sind, welche jene Verschiedenheiten bewirken; wir sehen, daß die kinderlosen Ehen in Übereinstimmung mit der durchschnittlichen Anzahl der Geburten bei den Arbeitern mit der Höhe des Einkommens an Häufigkeit stark gewinnen; wir sehen ferner, daß dieselben bei den Beamten erst zunehmen und dann wieder sinken. Die Ursache dieses letzteren Umstands scheint freilich bloß in der größeren Zahl von palimgamen Ehen seine Ursache zu haben, da der sich hieraus auf der anderen Seite ergebende Gewinn hauptsächlich auf die Zwei- und Dreikinderehen verteilt, nichtsdestoweniger steht aber fest, daß auch in dieser Hinsicht die Unterschiede in der Zahl der Kinder bereits in der Häufigkeit der gänzlich kinderlosen Ehen ihren Ausdruck finden. Das obige Resultat ergibt sich nun jedoch nicht etwa bloß im allgemeinen Durchschnitt, sondern dasselbe bleibt auch weiter noch bestehen, falls wir etwa die Fruchtbarkeit der Ehen der Beamten- bzw. Arbeitergruppe unter Berücksichtigung von Ehedauer und Heiratsalter des näheren vergleichen.

Gehaltsklasse	Von je 100 Familien überhaupt besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern (einschließlich der verstorbenen)										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
1. Beamte											
A. Weniger als 500 Fr.	16,6	21,4	21,9	16,0	9,3	5,4	3,5	2,2	1,5	1,0	1,2
B. 501— 1 000 „	18,1	26,0	22,7	13,7	8,3	4,6	2,7	1,4	1,0	0,6	0,9
C. 1001— 1 500 „	18,6	27,8	23,1	13,3	7,8	4,1	2,3	1,3	0,7	0,4	0,6
D. 1501— 2 500 „	21,8	28,4	22,9	12,8	6,5	3,5	1,8	1,0	0,6	0,3	0,4
E. 2501— 4 000 „	19,3	26,7	24,4	14,3	7,6	3,6	1,9	0,9	0,6	0,3	0,4
F. 4001— 6 000 „	16,5	23,0	25,8	16,9	8,7	4,1	2,5	1,3	0,5	0,3	0,4
G. 6001—10 000 „	17,7 } 16,9	20,7 } 21,7	24,4 } 25,5	17,4 } 17,3	9,7 } 9,1	4,7 } 4,3	2,4 } 2,5	1,2 } 1,3	0,9 } 0,6	0'5 } 0,4	0,4 } 0,4
H. Über 10 000 „	17,1	14,2	27,1	19,9	9,5	5,2	2,7	1,6	1,4	0,8	0,5
2. Arbeiter											
A. Weniger als 500 Fr.	11,8	18,5	21,4	15,4	11,4	7,1	5,1	3,4	2,2	1,5	2,2
B. 501—1000 „	12,4	21,0	21,7	15,5	10,5	6,7	4,4	2,9	1,9	1,2	1,8
C. 1001—1500 „	14,1	22,4	22,3	15,0	9,6	5,9	3,9	2,5	1,8	1,0	1,5
D. 1501—2500 „	17,3	23,1	22,2	14,4	9,2	5,4	3,4	1,9	1,3	0,7	1,1
E. 2501—4000 „	16,4	22,4	22,0	15,9	9,8	5,5	3,4	1,8	1,1	0,7	1,0
F. 4001—6000 „	18,4	29,4	20,6	14,7	9,6	2,2	2,9	.	0,8	0,7	0,7

(Berechnet nach: Statistique des Familles en 1906.)

Um hier zunächst auf die Ehedauer einzugehen, so wird in diesem Punkte folgendes ersichtlich:

Die verheirateten Angestellten nach Größe der Familien und Dauer der Ehe

Ehedauer	Personenstand	Von 1000 Angestellten hatten die nachfolgende Zahl von (lebenden oder verstorbenen) Kindern)											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	Zus.
0 bis 4 Jahre	Beamte	510	384	96	10	.	.	.	.	.	.	.	1000
	Arbeiter	421	408	147	22	2	.	.	.	.	.	.	1000
5 bis 14 Jahre	Beamte	196	304	278	135	54	21	8	3	1	.	.	1000
	Arbeiter	143	255	273	167	89	41	19	8	3	1	1	1000
15 bis 24 Jahre	Beamte	134	218	257	174	102	52	29	15	9	5	5	1000
	Arbeiter	99	169	219	169	120	81	54	35	24	13	17	1000
25 Jahre u. darüber	Beamte	101	197	227	178	114	69	44	27	17	11	15	1000
	Arbeiter	78	154	196	165	125	85	65	44	31	21	36	1000

(Statistique des Familles en 1906.)

In sämtlichen Ehedauerklassen ist also die Zahl der gänzlich kinderlosen Ehen bei den Arbeitern geringer wie bei den Beamten, und zwar eben selbst in der untersten Klasse. Bei beiden Kategorien nimmt dieselbe aber mit der Ehedauer sehr stark ab; selbst noch im Verhältnis der Ehen von 15—24 jähriger und 25 jähriger und längerer Dauer zeigt sich ein Rückgang der unfruchtbaren Ehen, was teilweise vielleicht zwar auf dem Einfluß der Wiederverheiratungen, in der Hauptsache jedoch ganz ohne Zweifel darauf beruht, daß eben in früherer Zeit sterile Ehen seltener waren als sie es heute sind.

Ein ähnliches Ergebnis erhalten wir schließlich auch noch dann, falls wir das Heiratsalter ins Auge fassen:

(Siehe die Tabelle auf S. 305.)

Auch bei Berücksichtigung des Heiratsalters ist also die Häufigkeit der kinderlosen Ehen bei den Beamten von Anfang an erheblich größer als bei den Arbeitern, und dieses Verhältnis wird auch dann nicht mehr verändert, falls wir zu gleicher Zeit auch noch das Einkommen betrachten.

Unterscheiden wir nämlich noch die mindestens 15 Jahre verheirateten Personen nach ihrem Einkommen, so ergibt sich das folgende Resultat:

(Siehe die Tabelle auf S. 306.)

Die verheirateten Angestellten nach Größe der Familie und Heiratsalter

Alter des Familienoberhauptes zur Zeit der Eheschließung	Personenstand	Von 1000 verheirateten Angestellten hatten die nachfolgende Zahl von (lebenden oder verstorbenen) Kindern												Gesamtzahl der Beamten und Angestellten
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	Zus.	
Weniger als 25 Jahre	Beamte	129	250	247	159	91	50	31	18	11	6	8	1000	10 805
	Arbeiter	92	187	218	163	111	76	53	34	25	15	26	1000	28 436
25—34 Jahre	Beamte	191	273	241	141	74	36	20	10	6	4	4	1000	42 356
	Arbeiter	146	229	225	149	97	57	37	23	15	9	13	1000	96 513
35—49 Jahre	Beamte	355	264	205	96	42	21	7	6	2	1	1	1000	6 216
	Arbeiter	307	234	185	117	64	36	27	14	7	4	5	1000	6 776
50 Jahre und darüber	Beamte	752	149	44	36	8	11	.	.	.	.	.	1000	274
	Arbeiter	743	108	88	30	23	.	5		.	.	3	1000	397

(Berechnet nach: Statistique des Familles en 1906.)

Wenn auch die Kategorie B auf dieser Tabelle etwas aus der Reihe fällt, so ersieht man dennoch, daß die größere Häufigkeit von sterilen Ehen, die mit steigendem Einkommen sich ergibt, selbst bei denjenigen Ehen, bei welchen der Ehegatte zur Zeit ihrer Eingehung noch nicht 25 Jahre zählte, bereits klar zutagetritt. Das Heiratsalter ist also wohl innerhalb der einzelnen Kategorien von Bedeutung, für die gegenseitige Stellung derselben jedoch ohne jedweden Einfluß.

Wir kommen nunmehr zu einer zweiten Gruppe von Personen, nämlich zu den weiblichen Beamten und den Arbeiterinnen. Was diese weit weniger zahlreiche Klasse anbelangt, so verteilten sich hier die in öffentlichen Diensten stehenden Beamtinnen und Arbeiterinnen nach der Kinderzahl wie folgt:

(Siehe die Tabelle auf S. 307.)

Das Material ist hier, wie man ersieht, nur ein beschränktes, doch ergibt sich folgendes: während bei den Arbeiterinnen die Verhältnisse ganz ähnliche sind wie bei den Arbeitern, ist die durchschnittliche Kinderzahl bei den Beamtinnen äußerst gering. Die Ursache hiervon liegt offenbar vor allem in der enormen Zahl von gänzlich kinderlosen Ehen, die hier fast ein Drittel der Gesamtzahl aller Familien betragen. Es ist aber immerhin nicht ausgeschlossen, daß die Kinderlosigkeit in einzelnen Fällen erst der Beweggrund zum Ausüben einer beruflichen Tätigkeit war.

Die 15 und mehr Jahre verheirateten Beamten und Arbeiter nach der Zahl der lebenden oder verstorbenen Kinder mit Unterscheidung des Heiratsalters

Alter zur Zeit der Eheschließung	Von 1000 verheirateten Beamten und Arbeitern hatten die nachfolgende Zahl von Kindern											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	Zusammen	Im Mittel
Kategorie A (jährliches Gehalt: weniger als 500 Fr.)													
Weniger als 25 Jahre . . .	64	143	188	164	128	93	71	47	36	26	40	1000	3369
25—34 „ . . .	89	153	211	164	128	81	62	40	27	18	27	1000	
35—49 „ . . .	192	188	209	160	84	50	41	33	20	9	14	1000	
Kategorie B (jährliches Gehalt: 501—1000 Fr.)													
Weniger als 25 Jahre . . .	55	142	199	170	124	95	70	48	36	22	39	1000	3360
25—34 „ . . .	83	163	208	171	125	85	56	40	27	17	25	1000	
35—49 „ . . .	181	123	182	148	90	74	44	29	13	8	8	1000	
Kategorie C (jährliches Gehalt: 1001—1500 Fr.)													
Weniger als 25 Jahre . . .	76	156	202	172	127	89	59	43	30	17	29	1000	3083
25—34 „ . . .	94	179	230	172	116	72	50	32	22	14	19	1000	
35—49 „ . . .	181	204	225	143	101	44	44	29	16	5	14	1000	
Kategorie D (jährliches Gehalt: 1501—2500 Fr.)													
Weniger als 25 Jahre . . .	80	168	216	173	122	84	59	36	27	11	24	1000	2790
25—34 „ . . .	121	204	227	169	110	67	41	24	16	9	12	1000	
35—49 „ . . .	261	221	215	117	98	41	18	12	7	4	6	1000	
Kategorie E (jährliches Gehalt: 2501—4000 Fr.)													
Weniger als 25 Jahre . . .	87	215	230	184	126	62	39	21	16	8	12	1000	2437
25—34 „ . . .	134	231	249	167	99	52	31	16	8	6	7	1000	
35—49 „ . . .	273	254	204	144	52	40	19	6	6	.	2	1000	

Zahl der geborenen Kinder pro Familie	Beamtinnen		Arbeiterinnen		Zusammen	
	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.
0 Kinder	2 537	29,6	660	13,3	3 197	23,6
1 Kind	2 598	30,4	892	17,9	3 490	25,8
2 Kinder	1 840	21,5	1 022	20,5	2 862	21,1
3 "	853	10,0	782	15,7	1 635	12,1
4 "	395	4,6	576	11,6	971	7,2
5 "	182	2,1	383	7,7	565	4,2
6 "	78	0,9	271	5,4	349	2,6
7 "	39	0,5	166	3,3	205	1,5
8 "	14	0,2	93	1,9	107	0,8
9 "	12	0,1	43	0,9	55	0,4
10 "	3		39		42	
11 "	3		27		30	
12 "	1		11		12	
13 "	.	0,1	8	1,8	8	0,7
14 "	.		2		2	
15 "	.		.		.	
16 "	.		1		1	
Zusammen	8 555	100,0	4 976	100,0	13 531	100,0
Zahl der geborenen Kinder: Überhaupt	12 363		14 387		26 750	
Noch lebende	9 889		10 508		20 397	
Verstorbene	2 474		3 879		6 353	
Kinder (lebende u. verst.) auf 100 Familien	145		289		198	
Überlebende Kinder auf 100 Familien	116		211		151	
Kinder (leb. u. verst.) auf 100 Fam. m. Kindern	207		333		259	

(Statistique des Familles en 1906.)

Hinsichtlich der Ehedauer und des Heiratsalters ergeben sich hier folgende Durchschnittszahlen:

Gehaltsklasse	Mittlere Ehedauer in Jahren			Mittleres Heiratsalter in Jahren		
	Beamtinnen	Arbeiterinnen	Zusammen	Beamtinnen	Arbeiterinnen	Zusammen
A. Weniger als 500 Fr.	16,0	18,7	17,7	24,7	24,9	24,8
B. 501— 1 000 "	10,3	17,2	15,2	26,8	25,0	25,5
C. 1001— 1 500 "	6,0	20,0	10,2	26,2	25,1	25,9
D. 1501 - 2 500 "	11,4	17,4	11,6	29,3	26,8	29,2
E. 2501— 4 000 "	16,0	.	16,0	31,5	.	31,5
F. 4001— 6 000 "	20,4	.	20,4	32,6	.	32,6
G. 6001—10 000 "	19,7	.	19,7	34,4	.	34,4
Zusammen	11,6	18,5	13,5	28,5	25,0	27,5

Die durchschnittliche Dauer der Ehen ist demnach bei den Arbeiterinnen eine längere als bei den Beamtinnen, das Heiratsalter ein geringeres. Nur in den höheren Gehaltskategorien ist auch bei den Beamtinnen die durchschnittliche Ehedauer eine hohe, doch ist das Heiratsalter dabei sehr wenig günstig.

Was nun die durchschnittliche Geburtenzahl in den einzelnen Gehaltskategorien anbelangt, so sehen wir folgendes:

Durchschnittliche Zahl der Kinder auf 100 Familien nach Dauer der Ehe und Gehalt

Gehaltsklasse	Ehedauer					Verwitwete und Geschiedene	Familien überhaupt (einschl. der Fälle ohne Angaben)
	0 bis 4 Jahre	5 bis 14 Jahre	15 bis 24 Jahre	25 Jahre u. darüber	Zusammen		
a) Lebende oder verstorbene Kinder							
1. Beamtinnen							
Weniger als 500 Fr.	64	171	231	254	193	205	191
501— 1 000 „	43	141	198	244	123	195	144
1001— 1 500 „	53	148	214	314	93	149	105
1501— 2 500 „	46	142	200	230	137	152	143
2501— 4 000 „	44	129	165	267	155	181	166
4001—10 000 „	(60)	106	148	262	173	179	175
Zusammen	50	144	196	250	137	163	145
2. Arbeiterinnen							
Weniger als 500 Fr.	61	198	314	372	280	.	.
501—1000 „	41	183	280	342	240	.	.
1001—2500 „	26	158	282	380	266	.	.
Zusammen	46	186	296	367	265	306	289
b) Überlebende Kinder							
1. Beamtinnen							
Weniger als 500 Fr.	60	149	192	202	162	164	159
501— 1 000 „	34	110	162	141	95	145	111
1001— 1 500 „	48	122	171	207	79	116	87
1501— 2 500 „	40	116	153	167	109	118	114
2501— 4 000 „	38	107	132	196	123	135	129
4001—10 000 „	(20)	91	129	187	128	116	129
Zusammen	44	129	156	184	110	124	116
2. Arbeiterinnen							
Weniger als 500 Fr.	47	163	251	261	215	.	.
501—1000 „	33	150	220	222	180	.	.
1001—2500 „	19	121	215	254	192	.	.
Zusammen	36	151	233	250	199	214	211

(Statistique des Familles en 1906.)

Infolge der Beschränktheit des Materials sind die Unregelmäßigkeiten hier bereits sehr große, wie sich zum Beispiel schon aus dem einen Fall ergibt, daß bei den einzelnen Beamtinnen der Gehaltskategorie von 1001—1500 Fr. ungeachtet der hier relativ hohen Geburtenzahlen in den einzelnen Ehedauerklassen, der Gesamtdurchschnitt ein sehr kleiner, bei der letzten Gehaltsklasse jedoch umgekehrt ein großer ist. Aus einem Vergleich der drei unteren Ehedauerklassen läßt sich aber immerhin auch hier eine Abnahme der Geburtenzahl mit steigendem Einkommen deutlich erkennen, wenn sich auch im Gesamtdurchschnitt infolge der verschiedenartigen Zusammensetzung der Angehörigen der einzelnen Klassen bei den Beamtinnen nach einem anfänglichen Rückgang wiederum eine erhebliche Zunahme zeigt.

Über die Verteilung der Familien nach der Kinderzahl gibt sodann die nächste Tabelle uns einen kurzen Überblick:

(Siehe die Tabelle auf S. 310.)

Die Verteilung der Beamtinnen auf die einzelnen Gehaltsklassen ist, wie bereits erwähnt, sehr wenig regelmäßig, und dies kommt auch vor allem in der Zahl der kinderlosen Ehen zum Ausdruck. Immerhin ist aber zu erkennen, daß auch hier der niedrigeren durchschnittlichen Kinderzahl im allgemeinen eine entsprechend höhere Zahl von völlig kinderlosen Ehen gegenübersteht.

Wichtiger ist nun die Unterscheidung nach dem Alter zur Zeit der Eheschließung: wir ersehen hier, daß gerade in den beiden unteren Klassen die Häufigkeit der sterilen Ehen bei den Beamtinnen wesentlich höher ist als bei den Arbeiterinnen, während in der oberen Klasse wohl nur infolge der Kleinheit des Materials — trotz höherer Durchschnittsziffer — für die Beamtinnen ein um einen unbedeutenden Betrag geringerer Prozentsatz von gänzlich kinderlosen Ehen sich ergibt.

Ähnlich ist das Resultat dann schließlich auch noch hinsichtlich der Ehedauer:

(Siehe die Tabelle auf S. 311.)

Abgesehen von der ersten Gruppe von Ehen, deren Anzahl in der Arbeiterinnenklasse nur eine ganz geringe ist, finden wir in allen Fällen, daß die kinderlosen Ehen bei den Beamtinnen weit häufiger sind als bei den Arbeiterinnen, und dem entspricht auch anderseits eine geringere Durchschnittszahl von Geburten.

Eine weitere sehr interessante Untersuchung der Enquete vom Jahre 1907 beschäftigt sich schließlich auch noch mit dem Einfluß der

Gehaltsklasse bzw. Alter zur Zeit der Eheschließung	Zahl der Familien	Von je 1000 Beamtinnen und Arbeiterinnen besaßen die nachfolgende Zahl von Kindern (einschließlich der verstorbenen) 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr	Zusammen	Durchschnittliche Kinderzahl auf 100 Familien
a) Mit Unterscheidung des Einkommens														
1. Beamtinnen														
Weniger als 500 Fr.	795	199	258	279	117	77	34	16	9	2	8	1	1000	191
501—1000 „	395	304	322	187	94	51	23	13	2	—	2	2	1000	144
1001—1500 „	1447	395	338	162	64	24	9	3	3	1	—	1	1000	105
1501—2500 „	4592	295	307	214	107	42	20	8	4	1	1	1	1000	143
2501—4000 „	1095	249	286	245	104	62	26	14	7	5	1	1	1000	166
4001—6000 „	221	267	231	253	100	77	45	18	5	—	4	—	1000	175
Zusammmen	8555[1]	296	304	215	100	46	21	9	5	2	1	1	1000	145
2. Arbeiterinnen														
Insgesamt	4976	133	179	205	157	116	77	54	33	19	9	18	1000	289
b) Mit Unterscheidung des Heiratsalters														
1. Beamtinnen														
Unter 20 Jahre	346	165	263	274	139	69	32	29	14	9	6	—	1000	206
20—29 „	4370	283	319	219	95	46	21	9	4	3		1	1000	145
30—49 „	1616	444	281	168	63	29	11	3	1	—	—	—	1000	100
2. Arbeiterinnen														
Unter 20 Jahre	467	64	154	178	163	148	103	81	26	30	15	38	1000	357
20—29 „	1693	152	206	219	149	106	79	41	25	15	6	11	1000	259
30—49 „	221	452	244	118	90	54	27	5	—	5	5	—	1000	121

(Berechnet nach: Statistique des Familles en 1906.)

[1] Einschließlich der angabenlosen Fälle.

Verheiratete Beamtinnen und Arbeiterinnen nach der Zahl der geborenen Kinder mit Unterscheidung der Ehedauer

Dauer der Ehen in Jahren	Personenstand	Zahl der Familien	Von 1000 Beamtinnen und Arbeiterinnen besaßen die folgende Anzahl von (lebenden oder verstorbenen) Kindern												
			0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr	Zusammen	Im Durchschnitt
0—4 Jahre	Beamtinnen	1773	586	339	65	10	.	.	.	.	.	.	.	1000	497
	Arbeiterinnen	166	627	295	66	12	.	.	.	.	.	.	.	1000	464
5—14 Jahre	Beamtinnen	2721	246	326	267	101	39	12	6	3	.	.	.	1000	1435
	Arbeiterinnen	719	198	274	275	99	84	38	22	10	.	.	.	1000	1858
15—24 Jahre	Beamtinnen	1368	180	259	259	150	83	38	16	6	4	4	1	1000	1965
	Arbeiterinnen	851	108	179	186	191	117	96	54	21	26	11	11	1000	2964
25 Jahre u. darüber	Beamtinnen	477	134	201	262	143	115	71	29	21	11	9	4	1000	2497
	Arbeiterinnen	650	83	117	172	172	154	97	73	45	32	15	40	1000	3668

(Statistique des Familles en 1906.)

städtischen Agglomerationen auf die Größe und Zusammensetzung der Familien. Die Orte, an welchen die Angestellten und Arbeiter gezählt wurden, sind zu diesem Zwecke in vier große Gruppen verteilt:

1. Paris und das Seinedepartement;
2. Städte von über 50 000 Einwohnern (außer Paris);
3. Städte von 5000—50 000 Einwohnern;
4. Städte von weniger als 5000 Einwohnern.

Außerdem wurden noch für jede Gruppe von Städten vier Regionen unterschieden: Norden und Nordosten, Südosten, Süden, Zentrum und Westen.

Was nun zunächst Ehedauer und Heiratsalter der in Betracht gezogenen Beamten und Arbeiter betrifft, so ersehen wir folgendes:

(Siehe die Tabelle auf S. 312.)

Die durchschnittliche Ehedauer ist hiernach bei den Arbeitern stets größer als bei den Beamten, und zwar ist die Differenz am geringsten in Paris und in den kleinen Städten, am größten in den Städten von über 50 000 Einwohnern. Was das Heiratsalter betrifft, so ist dasselbe bei den Arbeitern stets niedriger wie bei den Beamten: die Differenz ist hier am geringsten in den kleinen Städten, am größten in Paris. Die Unterschiede sind aber in allen Fällen so gering, daß sie bei der Beurteilung der Geburtenverhältnisse außer Betrachtung bleiben können, zumal wenn wir uns darauf beschränken,

Gruppe der Städte		Mittlere Ehedauer (in Jahren)		Mittleres Alter zur Zeit d. Eheschließung (in Jahren)	
		Beamte	Arbeiter	Beamte	Arbeiter
Paris		15,3	16,5	30,4	28,7
Städte von über 5000 Einw.	Norden u. Nordosten	14,1	17,8	28.8	27,9
	Südosten	14,7	17,4	29,2	29,0
	Süden	14,7	18,6	28,7	28,1
	Zentrum u. Westen	14,5	18,1	28,7	28,7
	Zusammen	14,4	17,8	28,9	28,5
Städte von 5000 bis 50000 Einw.	Norden u. Nordosten	16,3	19,2	28,8	28,9
	Südosten	16,4	20,0	29,3	28,6
	Süden	17,2	20,8	29,2	28.3
	Zentrum u. Westen	16,8	19,9	29,0	28,3
	Zusammen	16,6	19,8	29,0	28,6
Städte von weniger als 5000 Einw.	Norden u. Nordosten	18,3	16,3	28,8	28,9
	Südosten	17,0	20,8	29,5	29,3
	Süden	17,9	20,8	29,3	29,2
	Zentrum u. Westen	17,5	20,1	29,2	28,0
	Zusammen	17,6	18,8	29,2	28,9

(Statistique des Familles en 1906.)

lediglich die einzelnen Gruppen von Agglomerationen näher zu betrachten, in welchem Falle gleichzeitig Zufallsergebnisse vermieden werden.

(Siehe die Tabelle auf S. 313.)

Mit steigender Größe der Agglomerationen nimmt demnach bei den Beamten wie bei den Arbeitern die Kinderzahl von Stufe zu ab; in Paris ist dieselbe so am geringsten und in den kleinen Städten anderseits am höchsten. Und hinsichtlich der Verteilung der Familien nach der Kinderzahl ersehen wir, daß entsprechend der Abnahme der durchschnittlichen Kinderzahl die sterilen Ehen mit zunehmender Größe der Stadtbildungen an Häufigkeit gewinnen, bei den Arbeitern gerade so wie auch bei den Beamten, doch ist die Zahl der gänzlich kinderlosen Ehen bei den ersteren in allen Fällen geringer als bei den letzteren. Es bestehen demnach auch hier hinwiederum ganz enge Wechselbeziehungen zwischen der durchschnittlichen Kinderzahl und der Häufigkeit der sterilen Ehen. Im einzelnen freilich, d. h. falls wir gleichzeitig auch die geographische Verteilung der Familien ins Auge fassen, ergeben sich nicht unbedeutende Anomalien, doch ist eben bei einer so weitgehenden Unterscheidung das Material wohl zu beschränkt,

Verteilung der Familien nach der Kinderzahl mit Unterscheidung des Wohnplatzes

(Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Personen)

Gruppe der Städte		Durchschnittl. Zahl der Kinder auf 100 Familien				Von 1000 Familien besaßen die nachfolgende Zahl von (lebenden oder verstorbenen) Kindern									
		Kinder überhaupt		Überlebende Kinder		Beamte					Arbeiter				
		Beamte	Arbeiter	Beamte	Arbeiter	0	1 u. 2	3—6	7 und mehr	Zus.	0	1 u. 2	3—6	7 und mehr	Zus.
Paris		175	258	141	195	251	496	234	19	1000	173	410	351	66	1000
Städte mit über 50 000 Einw.	Norden u. Nordosten	211	337	172	253	178	506	283	33	1000	129	331	411	129	1000
	Südosten	191	233	145	167	217	496	265	22	1000	200	420	329	51	1000
	Süden	177	235	136	166	190	555	248	7	1000	139	481	338	42	1000
	Zentrum und Westen	206	258	161	187	207	486	272	35	1000	169	432	331	68	1000
	Zusammen	200	273	158	200	198	503	271	28	1000	162	401	358	79	1000
Städte mit 5000—50 000 Einwohnern	Norden u. Nordosten	221	274	175	213	158	499	309	34	1000	180	380	349	91	1000
	Südosten	210	266	165	199	165	516	290	29	1000	145	404	384	67	1000
	Süden	216	247	167	193	163	499	309	29	1000	144	432	388	36	1000
	Zentrum und Westen	217	304	172	221	172	492	303	33	1000	126	361	409	104	1000
	Zusammen	217	277	171	210	164	501	303	32	1000	153	386	378	83	1000
Städte von weniger als 5000 Einw.	Norden u. Nordosten	247	287	200	238	158	451	337	54	1000	123	413	382	82	1000
	Südosten	254	321	201	256	159	408	380	53	1000	95	379	419	107	1000
	Süden	237	280	182	226	142	504	304	50	1000	110	427	396	67	1000
	Zentrum und Westen	230	301	184	246	165	490	292	53	1000	103	421	382	94	1000
	Zusammen	243	295	193	240	157	458	333	52	1000	111	409	394	86	1000

(Statistique des Familles en 1906.)

als daß man diesen Ausnahmen von der Regel irgendwelche Bedeutung beizumessen hätte.

Eine umfassendere Statistik über die Beziehungen zwischen Beruf und Kinderzahl existiert außer in Frankreich auch noch im Königreiche Ungarn, und zwar hier in Verbindung mit der Statistik der Sterbefälle. Das Material ist aber aus diesem Grunde natürlich in sehr vielen Berufen nur ganz beschränkt, und dazu kommt auch noch der weitere Mißstand, daß die in Anbetracht der hohen Sterblichkeitsziffer Ungarns und der verschiedenen Höhe der Sterblichkeit in den beruflichen und sozialen Klassen sehr wichtige Ehedauer keine nähere Berücksichtigung gefunden hat, und bei der Knappheit des Zahlenmaterials in vielen Fällen auch gar nicht hätte finden können. Weist nun die Statistik aber schon in dieser Hinsicht kleine Unvollkommenheiten auf, so wird ihr Wert auch noch durch Mängel in der Datensammlung etwas vermindert: ein nicht geringer Teil der Ehen ohne Kinder besteht nämlich in Wirklichkeit aus Ehen, von welchen bloß keine Angaben erhalten werden konnten, und die durchschnittliche Zahl der Kinder ist infolgedessen etwas zu klein, wie anderseits die Ziffern bezüglich der sterilen Ehen durchwegs zu hoch gegriffen sind. Für die Brauchbarkeit der Statistik zu Vergleichen innerhalb ihrer eigenen Grenzen ist jedoch diese mangelnde Genauigkeit der Zahlen wohl ohne größeren Belang.

Die folgende Tabelle führt uns nun die Resultate der ungarischen Familienstatistik bezüglich der in den Jahren 1906—1908 durch Tod der Frau gelösten Ehen des näheren vor Augen:

(Siehe die Tabelle auf S. 316—321.)

Was vor allem die drei Hauptgruppen: Selbständige, Beamte und Hilfspersonal, betrifft, so sehen wir auch bei Ungarn, daß die Beamten oder Angestellten weitaus die geringste Kinderzahl besitzen. Es ist dies eine Erscheinung, welche wir bereits bei Preußen und bei Frankreich kennengelernt haben, und die wir nunmehr auch bei Ungarn kennenlernen.

Bezüglich der beiden übrigen Hauptgruppen, der Selbständigen und des „Hilfspersonals", liegen die Verhältnisse derart, daß wenigstens äußerlich die Selbständigen eine höhere Kinderzahl aufweisen als das Hilfspersonal, doch dürften hier die Unterschiede in der Altersverteilung und in der durchschnittlichen Dauer der Ehen mit von Einfluß sein.

Wenn wir uns auf jene Berufe beschränken, bei welchen das

Material in hinreichendem Maße vorhanden ist, so sehen wir zunächst, daß von den Selbständigen die Groß- und Mittelgrundbesitzer mit durchschnittlich 4,69 Geburten pro Ehe weitaus an erster Stelle stehen; ihnen folgen die in Verkehr und Handel tätigen Personen, und den Schluß bilden sodann — abgesehen von den freien Berufen usw. — die Gewerbetreibenden und Kleingrundbesitzer. Mit Ausnahme der Vorzugsstellung der Groß- und Mittelgrundbesitzer ist jedoch ein Übergewicht der einen oder anderen Gruppe hier kaum zu konstatieren; wohl aber existieren innerhalb der industriellen und gewerblichen Berufe sehr erhebliche Unterschiede: ähnlich wie in Frankreich stehen auch hier die Müller wiederum voran, ihnen folgen die Kürschner und die Weber, während die Bader und Friseure, sowie die Buch- und Steindrucker die weitaus niedrigste Kinderzahl besitzen.

Unter der Arbeiterschaft steht das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Hilfspersonal an Kinderzahl weitaus an erster Stelle, die gewerblichen Berufe hingegen haben hier teilweise geradezu minimale Ziffern zu verzeichnen. Dennoch weisen aber diese Berufe noch bei weitem nicht die niedrigsten Ziffern auf; die geringste Kinderzahl finden wir vielmehr — abgesehen von den wegen der Ehedauerverhältnisse für einen Vergleich nicht in Betracht kommenden Unteroffizieren — bei Offizieren.

Bei den Offizieren entfallen im Durchschnitt auf eine Ehe nur 2,15 Geburten, und wir finden demnach genau so wie in Preußen auch in Ungarn, daß gerade die Offiziere von allen Ständen und Berufen die geringste Kinderzahl besitzen. Äußerst ungünstig liegen dann aber weiterhin die Verhältnisse bei den Mittelschulprofessoren, welche nur 2,43 Kinder pro Ehe, d. h. wenig mehr als die Offiziere verzeichnen, und auch noch bei den Apothekern und Ärzten (2,69). Die Advokaten usw. sowie die höheren Staatsbeamten weisen demgegenüber bereits etwas höhere Ziffern auf, doch treffen auf eine Ehe auch hier im Durchschnitt noch nicht 3 Kinder. In völligem Gegensatz hierzu stehen aber nun anderseits die Volksschullehrer und die Geistlichen, bei welchen wir sehr hohe Kinderzahlen finden; im Gegensatz zu den übrigen höheren Berufen ist aber bei diesen eben auch schon die Zahl der kinderlosen Ehen nur sehr gering. Die Ursache ist anscheinend die, daß es sich bei den letzteren um ländliche, bei den ersteren hingegen um vorzugsweise städtische Berufe handelt, und daß die Volksschullehrer sowie die Geistlichen hier hauptsächlich der ländlichen, besonders landwirtschaftlichen Bevölkerung entstammen.



Berufstätigkeit des Mannes der verstorbenen Frau	Ungarn	Kroatien-Slavonien	Königreich Ungarn	Ungarn: Unter 100 im Laufe der Jahre 0	1—2	3—5	6—10	11-15	mehr als 15
	Durchschnittszahl der Kinder, welche den im Laufe der Jahre 1906 bis 1908 gelösten Ehen entsprossen sind			Kinder					
I. Urproduktion.									
A. Landwirtschaft und Gärtnerei.									
1. Großgrundbesitzer (1.–7. u. deren mithelfende Familienmitglieder)	4,58	—	4,52	4,6	23,3	32,6	34,9	4,6	—
2. Mittelgrundbesitzer	4,71	4,56	4,70	14,1	18,2	31,2	27,9	7,1	1,5
3. Pächter	4 08	—	3,94	17,9	26,9	28,4	16,4	10,4	—
4. Kleingrundbesitzer, Kleinpächter	4,17	3,89	4,11	14,2	22,6	31,8	26,8	4,3	0,3
5. Kleingrundbesitzer, Taglöhner	4,35	4,04	4,30	13,4	21,4	30,9	29,3	4,9	0,1
6. Ackerbauer auf Anteil	2,83	—	2,82	20,2	39,4	25,5	11,7	3,2	—
7. Meier und Schafzüchter	5,93	—	5,93	14,6	14,6	22,0	36,6	7,3	4,9
8. Selbständige Gärtner	4,09	—	4,15	16,8	19,5	32,2	26,2	5,3	—
9. Beamte	3,58	—	3,51	14,3	28,6	31,6	23,3	2,2	—
10. Wirtschaftsgesinde	4,62	4,62	4,62	12,5	19,6	30,5	31,8	5,4	0,2
11. Landwirtschaftliche Arbeiter und Taglöhner	4,00	3,82	3,99	17,8	22,8	29,1	25,5	4,6	0,2
A. Zusammen	4,15	3,90	4,12	15,2	22,4	30,8	26,8	4,6	0,2
B. Forstwirtschaft.									
1. Beamte	4,26	—	4,44	13,7	19,6	41,2	17,7	7,8	—
2. Hilfspersonal	4,53	—	4,46	13,8	19,7	29,7	31,0	5,7	0,1
B. Zusammen	4,51	3,00	4,46	13,8	19,7	30,5	30,1	5,8	0,1
C. Sonstige Urproduzenten.									
1. Selbständige u. mithelfende Familienmitglieder	4,35	—	4,50	25,6	9,3	27,9	32,6	4,6	—
2. Hilfspersonal	—	—	4,09	—	—	—	—	—	—
C. Zusammen	4,29	—	4,37	19,0	15,5	31,0	31,0	3,5	—
I. Zusammen	4,16	3,90	4,12	15,2	22,3	30,8	26,9	4,6	0,2
II. Bergbau, Industrie und Verkehr.									
A. Bergbau und Hüttenwesen.									
1. Selbständige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Beamte	2,65	—	2,65	30,0	20,0	30,0	20,0	—	—
3. Hilfspersonal	4,06	—	4,06	15,4	25,3	29,9	23,3	5,7	0,4
A. Zusammen	4,04	—	4,04	15,6	25,1	30,0	23,3	5,6	0,4
B. Industrie.									
a) Selbständige.									
1. Tischler, Zimmerleute, Wagner usw.	4,17	4,30	4,19	18,9	21,8	27,2	25,0	6,7	0,4
2. Bader und Friseure	2,79	2,19	2,74	19,9	40,7	23,2	13,7	2,5	—
3. Schuhmacher	4,00	3,31	3,95	21,3	22,0	26,5	23,8	5,9	0,5
4. Schankwirte, Gastwirte usw.	4,08	3,82	4,05	21,6	18,3	28,3	26,4	5,3	0,1
5. Schmiede, Schlosser usw.	4,12	3,87	4,10	16,7	23,3	30,0	23,5	6,3	0,2
6. Maurer	4,37	4,28	4,35	15,4	23,0	28,3	26,3	6,0	1,0
7. Buch- und Steindrucker	2,70	—	2,82	30,0	30,0	23,3	13,3	3,4	—
8. Fleischer und Selcher	4,33	2,84	4,22	20,5	21,3	25,7	23,6	7,3	1,6

Kroatien-Slavonien						Königreich Ungarn						Gesamtzahl der gelösten Ehen (Königreich Ungarn)
1906 – 1908 durch den Tod der Frau gelösten Ehen waren solche, denen												
0	1—2	3—5	6—10	11—15	mehr als 15	0	1—2	3—5	6—10	11—15	mehr als 15	
entsprossen sind												
—	—	—	—	—	—	4,2	22,9	35,4	33,3	4,2	—	48
7,4	26,0	29,6	29,6	7,4	—	13,7	18,6	31,1	28,0	7,2	1,4	489
—	—	—	—	—	—	16,9	29,6	28,2	15,5	9,8	—	71
14.8	23,8	33,2	25,4	2,7	0,1	14,4	22,8	32,1	26,5	4,0	0,2	74 430
12,1	23,4	36,5	24,6	3,3	0,1	13,2	21,7	31,8	28,6	4,6	0,1	7 234
—	—	—	—	—	—	20,0	40,0	25,3	11,6	3,1	—	95
—	—	—	—	—	—	14,6	14,6	22,0	36,6	7,3	4,9	41
—	—	—	—	—	—	16,2	19,5	31,8	27,3	5,2	—	154
—	—	—	—	—	—	14,5	29,0	31,9	22,5	2,1	—	138
13,2	22,1	25,5	31,5	7,7	—	12,5	19,7	30,3	31,8	5,5	0,2	6 405
16,6	24,4	31,4	23,9	3,7	—	17,8	22,8	29,2	25,4	4,6	0,2	32 455
14,7	23,8	33,2	25,3	2,9	0,1	15,1	22,6	31,2	26,6	4,3	0,2	121 560
—	—	—	—	—	—	14,0	17,5	38.6	21,1	8,8	—	57
—	—	—	—	—	—	14,1	20,1	29,9	30,2	5,6	0,1	722
25.0	25,0	33,3	12,5	4,2	—	14,1	19,9	30,6	29,5	5,8	0,1	779
—	—	—	—	—	—	23,1	9,6	26,9	34,6	5,8	—	52
—	—	—	—	—	—	13,0	26,1	26,1	34,8	—	—	23
—	—	—	—	—	—	20,0	14,6	26,7	34,7	4,0	—	75
14,7	23,8	33,2	25,3	2,9	0,1	15,1	22,6	31,2	26,6	4,3	0,2	122 414
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	30,0	20,0	30,0	20,0	—	—	20
—	—	—	—	—	—	15.4	25,2	29,9	23,4	5,7	0,4	1 134
—	—	—	—	—	—	15,7	25,1	29,9	23,4	5,6	0,3	1 156
14,5	21,4	32,9	26,6	4,6	—	18,5	21,8	27,7	25,2	6,5	0,3	1 902
42,9	19,0	23,8	14,3	—	—	21,8	38,9	23,3	13,7	2,3	—	262
21,9	28,1	32,0	14,1	3,9	—	21,4	22,4	26,9	23,1	5,7	0,5	1 955
27,7	23,5	21,9	18,5	7,6	0,8	22,3	19,0	27,5	25,4	5,6	0,2	964
16,7	27,0	30,2	20,6	4,7	0,8	16,7	23,6	30,0	23,2	6,2	0,3	1 369
17,3	19,5	25,3	33,3	4,6	—	15.7	22,5	27,8	27,3	5,8	0,9	586
—	—	—	—	—	—	30.3	27,3	24,2	15,2	3,0	—	33
25,8	35,5	22,6	12,9	—	3,2	20,9	22,3	25,5	22,8	6,8	1,7	412

(Fortsetzung.)

Berufstätigkeit des Mannes der verstorbenen Frau	Ungarn	Kroatien-Slavonien	Königreich Ungarn	Ungarn					
	Durchschnittszahl der Kinder, welche den im Laufe der Jahre 1906 bis 1908 gelösten Ehen entsprossen sind			Unter 100 im Laufe der Jahre					
				0	1—2	3—5	6—10	11—15	mehr als 15
				Kinder					
9. Müller	4,74	3,62	4,60	17,6	18,4	23,9	30,2	8,9	1.0
10. Bäcker	4,28	4,18	4,27	16,5	25,3	28,5	22,8	5,0	1,9
11. Schneider usw.	4,11	3,21	4,02	18,5	23.0	26,3	26,8	4,9	0,5
12. Kürschner	4,67	4,10	4,61	19,7	12,8	25,6	37,8	3,5	0,6
13. Weber, Tuchweber usw.	4,55	—	4,59	20,2	18,5	23,7	29,5	7,5	0,6
14. Sonstige Gewerbezweige	4,14	4,26	4,15	19,8	21,1	27,8	24,8	5,8	0,7
a) Zusammen	4,14	3,83	4,11	19,3	21,9	27,2	25,0	6,0	0,6
b) Beamte	2,83	—	2,86	20,9	36,9	27,3	12,8	1,6	0,5
c) Hilfspersonal.									
1. Tischler, Zimmerleute, Wagner usw.	3,20	3,39	3,21	23,9	27,6	26,6	18,4	3,2	0,3
2. Bader und Friseure	2,62	—	2,53	31,0	31,0	20,7	13,8	3,5	—
3. Schuhmacher	2.45	—	2,42	27,8	32,1	26,8	12,4	0,9	—
4. Schankwirte, Gastwirte usw.	2,67	—	2 69	35.5	23,2	25 4	12,3	3,6	—
5. Schmiede, Schlosser usw.	3,07	—	3,06	22,4	30,3	28,5	16,1	2,6	0,1
6. Maurer	3,40	2,73	3,38	20,8	27,6	28,5	19,7	2.9	0,5
7. Buch- und Steindrucker	2,96	—	2,86	21,2	37,6	23,5	15,3	2,4	—
8. Fleischer und Selcher	3,12	—	3,04	26,9	29,8	20.9	19,4	3,0	—
9. Müller	3,70	—	3 67	20,0	27,5	25,7	21,1	5,4	0,3
10. Bäcker	2,32	—	2,30	37,0	29,2	18,5	13,8	1,5	—
11. Schneider usw.	2,92	—	2,93	24,4	32,7	23,1	16,1	3,7	—
12. Kürschner	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Weber, Tuchweber usw.	3,04	—	3,04	22,5	30,0	25,0	22,5	—	—
14. Sonstige Gewerbezweige	3.51	3,72	3,53	20,1	27,1	28,8	20,2	3,6	0,2
c) Zusammen	3,29	3,36	3,29	22,1	28,3	27,6	18,6	3,2	0,2
B. Zusammen	3,81	3,72	3,80	20,4	24,4	27,4	22,5	4,9	0,4
C. Handel und Kredit.									
1. Selbständige	4,28	3,57	4,23	17,6	20,8	28,2	26,7	6,1	0,6
2. Beamte	2,94	3,35	2,96	24,0	30,8	28,8	14,0	2,4	—
3. Hilfspersonal	3,47	—	3,45	22,2	26,1	27,0	20.3	3,9	0,5
C. Zusammen	4,03	3,48	4,00	18,9	22,5	28,1	24,6	5,4	0,5
D. Verkehr.									
a) Selbständige	4,30	—	4,28	16,8	21,0	28,9	27,5	5,6	0,2
b) Beamte und Diurnisten.									
1. Eisenbahnbeamte	2,80	2,67	2,79	23,1	30,2	32,5	11,8	2,4	—
2. Post-, Telegraphen- und Telephonbeamte	2,27	—	2,41	26,5	39,8	23,5	9,2	1,0	—
3. Sonstige Beamte	2,90	—	3,07	20,5	33,3	23,1	23,1	—	—
4. Diurnisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Zusammen	2,67	3,08	2,72	23,3	33,9	28,8	12,1	1,9	—

(Fortsetzung.)

Kroatien-Slavonien						Königreich Ungarn						Gesamtzahl der gelösten Ehen (Königreich Ungarn)
1906—1908 durch den Tod der Frau gelösten Ehen waren solche, denen												
0	1—2	3—5	6—10	11—15	mehr als 15	0	1—2	3—5	6—10	11—15	mehr als 15	
entsprossen sind												
16,4	29,5	29,5	21,3	1,7	1,6	17,5	19,8	24,6	29,1	8,0	1,0	475
18,2	22,8	31,8	13,6	13,6	—	16,7	25,0	28,9	21,7	6,1	1,6	180
15,9	34,1	29,6	19,3	1,1	—	18,2	24,1	26,6	26,1	4,5	0,5	863
20,0	15,0	35,0	30,0	—	—	19,8	13,0	26,6	37,0	3,1	0,5	192
—	—	—	—	—	—	20,1	18,4	22,9	30,2	7,8	0,6	179
18,5	17,6	32,8	25,2	5,1	0,8	19,7	20,9	28,1	24,9	5,7	0,7	1 779
19,4	24,4	29,3	22,0	4,4	0,5	19,3	22,2	27,4	24,7	5,9	0,5	11 151
—	—	—	—	—	—	20,7	36,8	26,9	13,5	1,6	0,5	193
22,6	32,2	22,6	12,9	9,7	—	23,9	27,8	26,4	18,2	3,5	0,2	867
—	—	—	—	—	—	33,3	30,0	20,0	13,3	3,4	—	30
—	—	—	—	—	—	28,4	32,1	26,5	12,1	0,9	—	215
—	—	—	—	—	—	35,5	23,4	24,8	12,8	3,5	—	141
—	—	—	—	—	—	22,6	30,4	28,3	16,1	2,5	0,1	828
13,6	50,0	18,2	18,2	—	—	20,6	28,2	28,2	19,7	2,8	0,5	825
—	—	—	—	—	—	20,7	40,2	21,7	15,2	2,2	—	92
—	—	—	—	—	—	25,7	32,9	20,0	18,6	2,8	—	70
—	—	—	—	—	—	19,9	28,0	25,9	20,6	5,3	0,3	286
—	—	—	—	—	—	36,4	30,3	18,2	13,6	1,5	—	66
—	—	—	—	—	—	25,1	31,9	23,3	15,7	4,0	—	223
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	22,5	30,0	25,0	22,5	—	—	80
17,8	26,2	28,3	23,6	3,6	0,5	19,9	27,0	28,8	20,4	3,7	0,2	2 641
20,1	31,5	24,6	19,7	3,8	0,3	22,1	28,4	27,4	18,6	3,3	0,2	6 381
19,6	26,0	28,2	21,5	4,2	0,5	20,3	24,6	27,4	22,4	4,9	0,4	17 725
18,0	30,0	28,0	18,7	5,3	—	17,6	21,4	28,2	26,2	6,0	0,6	2 437
35,0	5,0	40,0	15,0	5,0	—	24,7	29,2	29,5	14,1	2,5	—	312
—	—	—	—	—	—	21,7	26,8	27,2	20,1	3,8	0,4	452
19,0	28,6	29,6	18,0	4,8	—	18,9	22,9	28,1	24,2	5,4	0,5	3 201
—	—	—	—	—	—	16,8	21,1	29,0	27,4	5,5	0,2	435
23,8	38,1	23,8	14,3	—	—	23,2	31,0	31,6	12,1	2,1	—	190
—	—	—	—	—	—	24,1	42,0	22,3	10,7	0,9	—	112
—	—	—	—	—	—	19,0	31,0	26,2	23,8	—	—	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
17,9	41,1	23,1	17,9	—	—	22,7	34,7	28,1	12,8	1,7	—	352

(Fortsetzung.)

Berufstätigkeit des Mannes der verstorbenen Frau	Ungarn	Kroatien-Slavonien	Königreich Ungarn	Ungarn – Unter 100 im Laufe der Jahre: 0	1—2	3—5	6—10	11-15	mehr als 15
	Durchschnittszahl der Kinder, welche den im Laufe der Jahre 1906 bis 1908 gelösten Ehen entsprossen sind			Kinder					
c) Hilfspersonal.									
1. Eisenbahnhilfspersonal	3,55	3,52	3,55	19,2	26,1	31,5	19,2	3,7	0,3
2. Post- und dergl. Hilfspersonal	3,21	—	3,15	25,4	24,9	27,9	19,4	1,9	0,5
3. Sonstiges Hilfspersonal	3,65	4,09	3,70	27,1	19,3	25,3	22,6	5,5	0,2
c) Zusammen	3,54	3,62	3,55	21,5	24,5	29,8	20,0	3,9	0,3
D. Zusammen	3,56	3,49	3,55	21,0	25,0	29,6	20,2	4,0	0,2
II. Zusammen	3,82	3,67	3,81	20,0	24,3	27,9	22,5	4,9	0,4
III. Bürgerl. u. kirchl. öffentliche Dienste, sowie freie Berufe.									
a) Selbständige und Beamte.									
1. Staatsbeamte	2,91	3,17	2,94	20,5	36,1	26,7	15,0	1,7	—
2. Komitats- und Kommunalbeamte	3,30	—	3,31	26,9	26,9	22,6	17,0	5,7	0,9
3. Gemeindebeamte	3,48	3,36	3,46	22,2	25,9	30,8	16,2	2,7	2,2
4. Advokaten, Advokatursadjunkten, Kandidaten	2,75	—	2,81	17,8	38,1	27,4	16,7	—	—
5. Ärzte und Apotheker	2,82	1,90	2,69	28,2	27,4	27,4	16,2	—	0,8
6. Mittelschulprofessoren	2,13	—	2,43	20,5	35,9	43,6	—	—	—
7. Volksschullehrer	4,02	3,45	3,97	14,7	32,9	24,7	19,8	7,1	0,8
8. Geistliche	4,59	—	4,66	12,9	23,7	26,3	27,9	9,2	—
9. Sonstige öffentliche Dienstzweige	3,19	2,68	3,16	17,6	32,0	30,9	17,6	1,5	0,4
a) Zusammen	3,49	3,34	3,48	18,9	30,9	27,1	18,3	4,2	0,6
b) Diurnisten	2,82	3,27	2,90	33,0	25,3	25,3	13,6	1,9	0,9
c) Diener und Hilfspersonal	3,89	3,75	3,88	21,3	21,8	27,2	24,8	4,7	0,2
III. Zusammen	3,60	3,43	3,59	20,2	27,6	27,1	20,3	4,3	0,5
IV. Wehrmacht.									
1. Offiziere und Beamte	2,08	—	2,15	22,2	45,8	25,0	7,0	—	—
2. Unteroffiziere	1,96	—	2,00	23,3	45,7	25,9	5,1	—	—
3. Mannschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Zusammen	1,99	2,54	2,09	22,5	46,6	25,1	5,8	—	—
V. Taglöhner in verschiedenen Zweigen und ohne nähere Angabe	3,91	4,01	3,92	21,7	21,4	27,5	23,5	5,7	0,2
VI. Hausgesinde	3,59	—	3,44	20,3	27,6	26,3	21,2	4,6	—
VII. Sonstige und unbekannte Berufe	3,87	3,85	3,86	23,3	19,9	27,4	24,0	5,1	0,3
Zusammen	4,06	3,86	4,04	16,7	22,7	30,0	25,7	4,7	0,2

(Magyar Statisztikai Közlemények,

(Fortsetzung.)

Kroatien-Slavonien						Königreich Ungarn						Gesamtzahl der gelösten Ehen (Königreich Ungarn)
1906—1908 durch den Tod der Frau gelösten Ehen waren solche, denen												
0	1—2	3—5	6—10	11—15	mehr als 15	0	1—2	3—5	6—10	11—15	mehr als 15	
entsprossen sind												
22,9	31,3	20,5	20,5	4,8	—	19,4	26,3	30,9	19,3	3,8	0,3	1 580
—	—	—	—	—	—	25,9	25,5	27,4	18,9	1,9	0,4	212
19,3	28,1	15,8	29,8	5,3	1,7	26,2	20,3	24,2	23,4	5,5	0,4	512
22,5	30,5	18,5	23,2	4,6	0,7	21,5	24,9	29,1	20,2	4,0	0,3	2 304
21,4	32,7	19,9	21,9	3,6	0,5	21,0	25,5	29,0	20,4	3,9	0,2	3 091
19,7	27,1	27,4	21,2	4,2	0,4	20,0	24,5	27,8	22,4	4,9	0,4	25 173
27,1	18,8	33,3	18,8	2,0	—	21,3	34,0	27,5	15,5	1,7	—	400
—	—	—	—	—	—	27,3	26,4	22,2	17,6	5,6	0,9	216
8,0	44,0	28,0	12,0	8,0	—	20,5	28,1	30,5	15,7	3,3	1,9	210
—	—	—	—	—	—	17,6	37,3	27,5	17,6	—	—	91
50,0	15,0	30,0	—	5,0	—	31,4	25,6	27,7	13,9	0,7	0,7	137
—	—	—	—	—	—	17,4	37,0	39,1	6,5	—	—	46
22,5	27,5	27,5	17,5	5,0	—	15,3	32,5	24,9	19,6	7,0	0,7	530
—	—	—	—	—	—	13,3	23,5	25,5	27,9	9,8	—	255
18,2	50,0	13,6	18,2	—	—	17,7	33,3	29,7	17,7	1,3	0,3	300
23,4	28,2	25,5	18,1	4,8	—	19,3	30,7	27,0	18,3	4,2	0,5	2 185
22,7	18,2	40,9	18,2	—	—	31,2	24,0	28,0	14,4	1,6	0,8	125
22,4	20,9	28,4	25,4	2,9	—	21,4	21,8	27,3	24,8	4,6	0,1	1 152
23,1	25,6	27,4	19,9	4,0	—	20,4	27,5	27,1	20,3	4,3	0,4	3 462
—	—	—	—	—	—	22,0	43,9	28,0	6,1	—	—	82
—	—	—	—	—	—	21,8	46,6	26,3	5,3	—	—	133
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
15,4	41,0	35,9	7,7	—	—	21,3	45,6	27,0	6,1	—	—	230
21,7	19,3	26,9	26,5	5,4	0,2	21,7	21,1	27,4	23,9	5,7	0,2	4 503
—	—	—	—	—	—	22,5	27,2	26,0	20,0	4,3	—	235
23,7	21,0	27,2	22,0	5,3	0,8	23,4	19,9	27,4	23,9	5,1	0,3	7 011
15,6	23,9	32,4	24,9	3,1	0,1	16,5	22,9	30,3	25,6	4,5	0,2	163 028

Új Sorozat, 32. Kötet.)



Fassen wir das Gesamtergebnis zusammen, so ergibt sich bei Ungarn ähnlich wie in Preußen, aber im Gegensatz zu Frankreich ein erheblicher Vorsprung der Landwirtschaft vor den übrigen Arten der Erwerbstätigkeit. In der Land- und Forstwirtschaft treffen im Durchschnitt 4,12 Geburten auf eine Ehe, in der Industrie hingegen nur 3,80 (selbst im Bergbau nur 4,04), im Handel 4, im Verkehr 3,55, und in den öffentlichen und freien Berufen schließlich 3,59. Was ferner den Einfluß der sozialen Stellung anbelangt, so ergibt sich, daß die Beamten und Angestellten (besonders die Post- und Eisenbahnbeamten), sowie die Mittelschulprofessoren, Ärzte, Apotheker, Advokaten und höheren Staatsbeamten, also die akademisch gebildeten Klassen, weitaus die geringste Kinderzahl aufweisen; dabei dürften doch hier jene Mängel der ungarischen Statistik, welche wir bereits erwähnten — die auf mangelhafter Datensammlung beruhende hohe Zahl von kinderlosen Ehen (in den höheren Altersklassen) —, doch wohl auf ein Minimum sich beschränken, und auch die Ehedauerverhältnisse dürften hier im Gegensatz zu den in der Industrie beschäftigten Gehilfen usw. zum mindesten mittlere sein. Diese geringe Kinderzahl der genannten Berufe ist aber nun eine um so auffallendere Erscheinung, als wir es hier mit einem Lande von hoher durchschnittlicher Geburtenzahl zu tun haben, wobei auch noch der weitere Umstand hier hinzutritt, daß diese Ziffern nicht die Verhältnisse darstellen, so wie sie heute sind, sondern wie sie etwa um das Jahr 1890 waren, d. h. zu einer Zeit, da von der viel behaupteten Verbreitung und Überhandnahme von Neumalthusianismus u. dgl. gewiß noch keine Rede war. Hieraus geht aber — wenn es eines besonderen Beweises noch bedarf — deutlich hervor, daß die beruflichen und sozialen Verhältnisse schon von Natur aus von dem größten Einfluß sind.

Was nun die Verteilung der Familien nach ihrer Größe, und was insbesondere die Häufigkeit der kinderlosen Ehen betrifft, so ist in diesem letzteren Punkt die Statistik ja allerdings nicht zuverlässig; allein ein gewisser Zusammenhang zwischen der Höhe der Kinderzahl und dem Prozentsatz von gänzlich kinderlosen Ehen läßt sich doch auch hier erkennen. In den land- und forstwirtschaftlichen Berufen mit ihrer hohen durchschnittlichen Geburtenzahl ist der Prozentsatz der kinderlosen Ehen nur gering, sehr hoch hingegen ist derselbe anderseits bei den Beamten, bei den meisten Kategorien des industriellen Hilfspersonals sowie bei den Offizieren und schließlich bei den in öffentlichen Diensten stehenden oder den freien Berufen angehören-

den selbständigen Personen oder höheren Beamten (mit Ausnahme der Volksschullehrer und der Geistlichen), d. h. bei all denjenigen Berufen, bei welchen die durchschnittliche Kinderzahl nur eine so geringe ist. Bei den Offizieren und bei einem Teil der in öffentlichen Diensten stehenden oder den freien Berufen angehörenden Personen erreicht aber dabei auch noch die Zahl der Ein- und Zweikinderehen eine auffallend große Höhe.

Es mag hier nun schließlich auch noch eine auffallende Erscheinung kurz erörtert werden, welche wir übrigens an anderer Stelle schon erwähnt haben, nämlich der Kinderreichtum der Bergarbeiterbevölkerung. In Deutschland weisen bekanntlich die Bergbaubezirke Westfalens und Oberschlesiens weitaus die höchsten Geburtenzahlen auf, und in der angeführten Untersuchung bezüglich Preußens sind es die Berg- und Hüttenarbeiter, welche hinsichtlich der Kinderzahl unter den sämtlichen Berufskategorien an erster Stelle stehen. Es liegt daher sehr nahe, auf Grund dieser besonderen Umstände den Kinderreichtum der Berg- und Hüttenarbeiter als eine spezielle berufliche Eigentümlichkeit zu betrachten, zumal wir auch in Frankreich eine ganz ähnliche, freilich viel weniger stark ausgeprägte Erscheinung wiederfinden. Allein die wirkliche Ursache ist gleichwohl anscheinend in nicht beruflichen Verhältnissen zu suchen, so vor allem schon in der Herkunft der verwendeten Arbeiterschaft usw. Schon in Deutschland ist jene Erscheinung auf Westfalen und Oberschlesien beschränkt, und in den außerdeutschen Gebieten ist nun außer in Frankreich meist nichts von einer solchen zu konstatieren. Höchstens in England und Wales weisen die Bergbaugebiete vielfach noch etwas höhere Ziffern auf als die angrenzenden, nicht bergbautreibenden Bezirke, doch ist die Geburtenziffer dennoch an sich meist nur gering. Nicht eine Spur von einem besonderen Kinderreichtum der Bergarbeiterbevölkerung findet sich dann aber vollends erst in Belgien.

Wenn wir die beiden ersten Bergbau- und Hüttenbezirke Belgiens im einzelnen näher betrachten — wir sind hier auf die Zahlen vom Jahre 1900 angewiesen —, so ergibt sich, daß selbst in den Industriegebieten von Charleroy und Mons schon um 1900 die Geburtenziffer der einzelnen Gemeinden fast ausnahmslos eine sehr niedrige war:

Communes	Einwohner im Jahre 1900	Auf 1000 der mittl. Bevölkerung (Wohnbevölkerung) entfielen im Jahre 1900		
		Lebendgeborene	Gestorbene	Mehr Geborene als Gestorbene
Acoz	1 241	27,4	15,3	12,1
Aiseau	3 047	26,3	11,5	14,8
Arquennes	2 614	19.6	15,4	4,2
Bellecourt	1 277	19.6	12,6	7,0
Boignée	746	31,0	22,9	8,1
Bois-d'Haine	2 553	21,3	9,2	12,1
Bouffioulx	4 454	30,4	10,4	20,0
Brye	397	23,6	23,6	—
Buzet	1 264	24,3	16.5	7,8
Chapelle lez-Herlaimont	6 483	23,0	12 0	11,0
Charleroy	24 778	22,7	15,8	6,9
Châtelet	11 867	26,9	16,1	10,8
Châtelineau	12 984	34,1	16,8	17,3
Couillet	9 854	31,9	20,0	11,9
Courcelles	15 468	29,9	15,9	14,0
Damprémy	10 266	34,7	22,6	12,1
Familleureux	2 086	20,9	17,0	3,9
Farciennes	7 674	36,6	17,9	18,7
Fayt lez-Seneffe	4 275	29,4	16,3	13,1
Feluy	3 118	19,8	15,0	4,8
Fleurus	6 000	25,5	16,6	8,9
Fontaine-l'Évêque	5 705	19,4	14,8	4,6
Forchies-la-Marche	5 832	28,4	14,8	13,6
Frasnes lez-Gosselies	2 723	28,4	18,8	9,6
Gerpinnes	2 119	16,7	21 8	—5,1
Gilly	23 705	30,4	17,7	12,7
Godarville	1 700	20,6	16,5	4,1
Gosselies	10 042	18,2	16,0	2,2
Gougnies	657	22,8	21,3	1,5
Gouy lez-Piéton	3 777	22,7	15,2	7,5
Goutroux	1 056	35,0	11,4	23,6
Heppignies	1 466	17,8	13,0	4,8
Joncret	404	19,1	21,5	—2,4
Jumet	25 232	26,4	19,3	7,1
La Hestre	4 081	24,9	18,2	6,7
Lambusart	1 686	30,7	10,8	19,9
Landelies	1 128	14,2	11,5	2,7
Leernes	1 871	22,0	17,2	4,8
Liberchies	988	26,2	11,2	15,0
Lodelinsart	8 100	25,0	16,1	8,9
Loverval	624	30,1	17,4	12,7
Luttre	2 110	20,6	14,9	5,7
Manage	3 682	19,8	14,9	4,9
Marchienne-au-Pont	18 461	26,8	16,1	10,7
Marcinelle	13 515	31,0	17,1	13,9
Mellet	1 780	21,5	15,3	6,2
Monceau-sur-Sambre	8 334	26,0	14,9	11,1
Montigniès-le-Tilleul	3 544	22,7	13,9	8,8
Montigniès-sur-Sambre	19 126	31,1	20,1	11,0
Mont-sur-Marchienne	7 778	27,8	14,6	13,2
Obaix	1 283	24,2	13,3	10,9
Petit-Rœulx lez-Nivelles	351	19,9	11,4	8,5
Piéton	1 538	21,5	15,7	5,8

Communes	Einwohner im Jahre 1900	Auf 1000 der mittl. Bevölkerung (Wohnbevölkerung) entfielen im Jahre 1910		
		Lebendgeborene	Gestorbene	Mehr Geborene als Gestorbene
Pironchamps	2 712	40,1	21,6	18,5
Pont-à-Celles	4 995	21,7	12,5	9,2
Pont-de-Loup	1 781	38,5	13,6	24,9
Presles	862	21,0	17,5	3,5
Ransart	8 285	26,2	14,4	11,8
Rèves	1 550	19,3	19,3	—
Roselies	951	38,0	20,1	17,9
Roux	9 343	28,3	18,0	10,3
Saint-Amand	1 240	22,6	23,4	— 0,8
Seneffe	3 497	17,0	16,5	0,5
Souvret	3 269	28,4	17,9	10,5
Thiméon	1 651	23,8	16,4	7,4
Trazegnies	6 177	26,5	10,8	15,7
Viesville	2 068	29,7	17,2	12,5
Villers-Perwin	1 148	20,8	13,0	7,8
Villers-Poterie	596	21,6	15,0	6,6
Wagnelée	875	22,8	11,4	11,4
Wanfercée-Baulet	5 513	29,9	16,6	13,3
Wangenies	1 252	24,1	18,5	5,6
Wayaux	444	18,2	10,1	8,1
Arrondissement Charleroy	375 093	27,0	16,6	10,4
Angre	1 316	24,6	21,5	3,1
Angreau	569	24,8	14,2	10,6
Asquillies	321	33,8	18,5	15,3
Athis	552	7,5	16,8	— 9,3
Audregnies	1 048	25,0	25,9	— 0,9
Aulnois	800	19,1	11,5	7,6
Autreppe	418	30,6	11,8	18,8
Baisieux	981	14,3	14,3	—
Baudour	4 361	24,1	14,8	9,3
Bauffe	868	19,6	17,3	2,3
Blaregnies	769	16,7	20,9	— 4,2
Blaugies	1 416	18,3	17,6	0,7
Bougnies	363	24,8	24,8	—
Boussu	10 849	26,1	14,5	11,6
Cambron-Casteau	467	17,1	27,8	— 10,7
Cambron-Saint-Vincent	911	18,7	26,4	— 7,7
Chaussée-Notre-Dame-Louvignies	1 158	11,9	24,7	— 12,8
Ciply	932	19,3	18,2	1,1
Cuesmes	8 943	24,5	16,0	8,5
Dour	11 431	29,9	17,5	12,4
Élouges	4 409	25,0	20,0	5,0
Erbaut	430	13,8	18,4	— 4,6
Erbisœul	977	30,6	17,3	13,3
Erquennes	665	21,7	13,9	7,8
Eugies	2 525	21,7	15,0	6,7
Fayt-le-Franc	651	20,1	12,4	7,7
Flénu	4 840	29,5	13,2	16,3
Frameries	11 657	22,9	17,4	5,5
Genlis	1 170	20,7	13,0	7,7



Communes	Einwohner im Jahre 1900	Auf 1000 der mittl. Bevölkerung (Wohnbevölkerung) entfielen im Jahre 1910		
		Lebendgeborene	Gestorbene	Mehr Geborene als Gestorbene
Ghlin	6 357	27,6	14,6	13,0
Givry	1 908	20,1	15,4	4,7
Gœgnies-Chaussée	409	9,7	19,4	— 9,7
Hainin	802	38,3	18,5	19,8
Harmignies	691	22,2	16,3	5,9
Harveng	687	23,2	15,9	7,3
Hautrage	1 828	20,4	16,5	3,9
Havay	831	16,9	12,1	4,8
Havré	3 297	24,6	10,3	14,3
Hensies	1 879	19,6	22,3	— 2,7
Herchies	2 539	21,6	13,0	8,6
Hornu	10 670	27,5	15,5	12,0
Hyon	1 621	18,1	22,2	— 4,1
Jemappes	12 745	27,0	17,6	9,4
Jurbise	1 145	15,8	21,1	— 5,3
La Bouverie	7 090	24,1	11,8	12,3
Lens	2 059	16,1	18,1	— 2,0
Lombise	459	11,0	17,6	— 6,6
Maisières	1 494	23,0	14,2	8,8
Marchipont	108	9,3	46,3	— 37,0
Masnuy-Saint-Jean	1 558	19,4	18,8	0,6
Masnuy-Saint-Pierre	401	32,6	15,0	17,6
Mesvin	660	18,2	9,1	9,1
Mons (Bergen)	25 483	18,9	18,2	0,7
Montignies lez-Lens	978	19,1	28,2	— 9,1
Montignies-sur-Roc	999	22,6	20,9	2,0
Montrœul-sur-Haine	890	16,8	19,1	— 2,3
Neufmaison	608	9,7	8,1	1,6
Neufvilles	2 226	17,0	25,1	— 8,1
Nimy	2 779	17,5	14,0	3,5
Noirchain	413	22,0	12,2	9,8
Nouvelles	291	6,6	16,6	— 10,0
Obourg	2 016	19,0	9,5	9,5
Onnezies	358	13,9	25,1	— 11,2
Paturages	10 923	23,9	15,9	8,0
Quaregnon	16 249	28,1	17,2	10,9
Quévy-le-Grand	856	14,0	15,1	— 1,1
Quévy-le-Petit	911	22,0	24,2	— 2,2
Quiévrain	3 860	21,4	17,4	4,0
Roisin	1 865	16,0	21,4	— 5,4
Saint-Ghislin	4 818	20,5	16,7	3,8
Saint-Symphorien	1 040	19,3	11,6	7,7
Sars-la-Bruyère	707	15,7	24,2	— 8,5
Sirault	2 741	18,1	19,5	— 1,4
Spiennes	417	18,9	21,3	— 2,4
Tertre	2 137	21,6	14,6	7,0
Tulin	2 539	23,4	16,3	7,1
Villerot	548	27,6	18,4	9,2
Warquignies	1 222	19,7	17,2	2,5
Waemes	14 660	24,6	14,5	10,1
Wasmuel	3 241	27,9	10,4	17,5
Wihéries	2 935	29,9	13,1	16,8
Arondissement Mons	245 245	23,5	16,5	7,0

(Berechnet nach: Statistique du Mouvement de la Population et de l'état civil en 1900.)



Die günstigeren Verhältnisse von den beiden Gebieten besitzt immerhin noch das Arrondissement Charleroy, und doch finden wir selbst hier nur ausnahmsweise Geburtenziffern von auch nur 30 ‰. Sehr ungünstig lagen dagegen die Verhältnisse selbst schon im Jahre 1900 in der Borinage. Selbst die Hauptorte des Kohlengebietes von Mons, wie Boussu, Frameries, Hornu, Jemappes, Paturages, Quaregnon und Wasmes, weisen Geburtenzahlen von nur 23—28 ‰ auf, und in den übrigen Gemeinden treffen wir sogar solche von unter 20 ‰ und selbst Überschüsse an Sterbefällen an; im Durchschnitt erreichte das Gebiet von Mons im Jahre 1900 eine Geburtenziffer von nur 23,5 ‰, während die Sterblichkeit auf 16,5 ‰ sich belief. Die Verhältnisse in den beiden Bergbaubezirken Charleroy und Mons sind in keiner Hinsicht günstiger als jene in den anderen Gebieten des südlichen Teiles von Belgien; der relative Vorsprung, den zum Beispiel die westfälischen und oberschlesischen Bergbaubezirke hinsichtlich der Höhe der Geburtenziffer besitzen, ist hier in keiner Weise anzutreffen.

Zum Schlusse mag nun auch noch eine kurze Übersicht über die berufliche Gliederung der Bevölkerung in den einzelnen Ländern angeführt werden.

(Siehe die Tabelle auf S. 328.)

Um auch die etwas abweichende russische Statistik noch hinzuzufügen, so verteilte sich die Bevölkerung Rußlands im Jahre 1897 auf die einzelnen Berufsgruppen in folgender Weise:

Die Bevölkerung nach Berufen auf 100 Einwohnern

	Verwaltung, Justiz und Polizei, freie Berufe	Bewaffnete Macht	Geistliche u. Personen für den Kirchen- und Friedhofsdienst	Privatdienste. Dienstboten und Taglöhner	Rentner, auf Staatskost. unterhalt. Pers. (in Anstalten usw.)	Land- und Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei	Industrie und Bergbau-Gewerbe	Verkehr	Handel	Sonstige Berufe
Europäisch. Rußland	1,4	0,8	0,7	4,2	1,9	74,9	9,7	1,7	3,7	1,0
Weichselgebiet . . .	2,0	2,7	0,5	10,2	2,9	56,6	15,4	1,7	6,7	1,3
Kaukasien	1,1	1,3	0,6	4,2	1,7	78,8	6,5	1,5	3,2	1,1
Sibirien	1,1	1,1	0,4	3,9	1,5	80,2	7,6	1,2	2,1	0,9
Ruſſ. Zentral-Asien	0,7	0,8	0,4	3,1	0,5	82,8	6,4	0,9	3,4	0,9
Russisches Reich . .	1,4	1,0	0,6	4,6	1,8	74,6	9,6	1,6	3,8	1,0

(Статистическій Ежегодникъ Россіи 1912 г.)

Die Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen

Staaten	Zählungsjahr	Von je 100 Erwerbstätigen gehören den einzelnen Berufsabteilungen an						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel- u. Verkehr (Gast- und Schankwirtsch.)	Armee und Marine	Sonstig. öffentl. Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbstätige
Deutsches Reich . .	1907	35,2	40,0	12,4	2,3	3,9	4,5	1,7
Österreich	1900	60,9[1]	23,3[2]	5,4	1,7	2,9	3,5	2,3
Ungarn usw. . . .	1900	69,7[3]	13,6[2]	4,2	1,5[4]	2,5	4,4	4,1[5]
Italien	1901	59,4	24,5	7,4	1,2	3,9	3,0	0,6
Schweiz	1900	30,9	44,9	13,0	0,2[6]	4,5	5,5	1,0
Frankreich	1906	42,7	31,7[7]	14,3	2,9	3,8	4,6[8]	0,0
Belgien[9]	1900	21,1	41,6	11,7	1,0	24,6		
Niederlande	1899	30,7	33,7	17,2	1,0	5,4	10,3	1,7
Dänemark	1901	48,2	25,2	11,8	0,7	3,8	8,3	2,0
Schweden	1900	49,8	20,9	7,5	2,0	2,9	10,8	6.1
Norwegen	1900	41,0	27,7	14,0	0,7	3,4	11,2	2,0
England und Wales	1901	8,8	48,0	23,0	1,2[10]	5,5	9,8	3,7
Schottland	1901	12,6	50,3	21,5	0,4[10]	4,5	7,5	3,2
Irland	1901	44,7	25,2[11]	8,1	1,4[10]	4,7	9,4	6,5
Großbrit. und Irland	1901	13,0	45,8[11]	21,3	1,1[10]	5,3	9,5	4,0
Vereinigte Staaten .	1900	35,9	24.1	16,3	0,4	4,3	19.0[12]	—
Uruguay	1908	25,5	37,2	13,8	2,0	4,4	8,5	8,6[13]

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1913 [für Uruguay vgl. **Anuario Estadístico de la República o. del Uruguay XXI**].)

---

[1] Einschl. Torfgräberei und Gewinnung forstwirtschaftl. Nebenerzeugnisse.

[2] Einschl. Gast- und Schankwirtschaft.

[3] Auch Kohlenbrennerei, soweit nicht in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb.

[4] Einschl. Gendarmerie.

[5] Darunter auch diejenigen nichtgewerblichen Personen, die nicht von eigenem Vermögen leben (wie von Unterstützung Lebende, Landstreicher usw.) oder Angehörige von Personen bestimmter Berufstätigkeit sind.

[6] Einschl. der ständig in Zeughäusern und anderen militärischen Anstalten beruflich beschäftigten Personen.

[7] Einschl. Straßenreinigung.

[8] Einschl. Portiers, Wächter usw. mit eigenem Haushalt.

[9] Die Zahlen beziehen sich nur auf Berufsfälle, nicht auf erwerbstätige Personen.

[10] Einschl. Offiziere a. D.

[11] Bei Irland einschl. Handel mit Industrieerzeugnissen und Gastwirtschaft ausschl. Beherbergung.

[12] Nachgewiesen sind hier auch Erwerbstätige der Gast- und Schankwirtschaft, der Wäscherei usw., außerdem Barbiere, Friseure und Arbeiter ohne nähere Angabe.

[13] Einschl. Gast- und Schankwirtschaft.

[14] Einschl. Barbiere usw.

[15] Einschl. der Fälle ohne nähere Angabe.



Wir sehen demnach wohl, daß in demjenigen Lande (Rußland), in welchem die Geburtsverhältnisse weitaus am günstigsten liegen, die Landwirtschaft eine weitaus größere Bedeutung besitzt als in den anderen Staaten. Wir sehen aber auch, daß anderseits selbst in Staaten mit einer so niedrigen Geburtenziffer wie Frankreich, Dänemark, Schweden und Norwegen die Landwirtschaft noch eine sehr erhebliche Ausdehnung aufzuweisen hat. Und wenn nun auch in stark industrialisierten Ländern wie Belgien, England und Wales, Sachsen usw. die Verhältnisse ganz besonders ungünstig liegen, die Unterschiede in der Höhe der Geburtenziffer der einzelnen Länder werden hiervon nur wenig berührt; die Geburtenzahl ist eben in den geburtenarmen Ländern selbst auf dem Lande weit niedriger als in den geburtenreichen, doch steht innerhalb der einzelnen Länder die industrielle Bevölkerung an Volkskraft hinter der rein ländlichen in der Regel weit zurück. Es lassen sich also aus der mehr oder weniger starken Vertretung der einen oder der anderen Berufsgruppe im Durchschnitt der Länder keinerlei Züge oder Tendenzen von bestimmter Art erkennen; der Einfluß der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung ist daher nur ein relativer; derselbe tritt zwar im Innern eines jeden Volkskörpers deutlich zutage, allein er reicht darüber nur wenig hinaus. Innerhalb eines Landes weisen die einzelnen Bevölkerungsklassen wohl starke Verschiedenheiten auf, allein in geburtenarmen Ländern haben auch jene Gruppen, welche an sich die größte reproduktive Kraft entwickeln, eine weit niedrigere Fruchtbarkeit zu verzeichnen wie in geburtenreichen. Wenn auch eine unverhältnismäßig starke Entwicklung einer weniger reproduktiven Bevölkerungsklasse imstande ist, einen Rückgang der Geburtenziffer herbeizuführen, für das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Staaten jedoch ist die berufliche Gliederung der Bevölkerung unter den heutigen Verhältnissen ohne größere Bedeutung.

Einfuhrmonopole

Von Karl Keller-Berlin/Lankwitz

I. Vorbemerkungen

In den Schriften über unsere künftige Wirtschaftspolitik ist mehrfach der Vorschlag gemacht worden, die Monopolisierung der Einfuhr der wichtigsten Lebensmittel, Futtermittel und Rohstoffe durch das Reich, wie sie uns der Krieg in der Zentral-Einkaufsgesellschaft und den Rohstoffgesellschaften gebracht hat, während der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden oder dauernd beizubehalten[1]. Die große Trag-

[1] Die Beibehaltung der Einfuhrmonopole während der Übergangszeit empfehlen folgende Veröffentlichungen: Rießer, Fragen der wirtschaftlichen Abrüstung, in der „Kölnischen Zeitung", 1916, Nr. 110; der Beschluß des Ausschusses des Deutschen Handelstages vom 11. Februar 1916 in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" vom 19. Februar 1916, S. 216; die Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie vom 8. Januar 1916, S. 1230/1. Auch die Handelskammer Berlin ist in einer Denkschrift, von der Auszüge in der Presse erschienen sind, kürzlich für Einfuhrmonopole während der Übergangszeit eingetreten. In betreff der dauernden

weite dieses Vorschlages läßt eine eingehende Prüfung angezeigt erscheinen. In vorliegendem Aufsatze, der den Anregungen amtlicher Persönlichkeiten an beteiligter preußischer Stelle seine Entstehung verdankt, habe ich eine solche zu geben versucht.

II. Die Ziele der Einfuhrmonopole

A. Einfuhrmonopole und Übergangswirtschaft

Die erste Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik nach Einstellung der Feindseligkeiten ist die Überleitung des Kriegszustandes in den Friedenszustand. Es gilt, unsere geräumten Lager wieder aufzufüllen, ohne die Frachten und die Preise übermäßig in die Höhe zu treiben und unsere Valuta zu stark zu entwerten. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, zunächst ein Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Frachträume und einen Voranschlag über den Bedarf an Rohstoffen aufzustellen; alsdann müßten die Rohstoffe nach dem Grade ihrer Wichtigkeit geordnet und auf die Frachträume verteilt werden. Hierbei wäre es ratsam, auch der Gefahr vorzubeugen, daß die Industrien der feindlichen Länder früher als die unsrigen ihre volle Leistungsfähigkeit wieder erlangen. Diese Gefahr ist um so drohender, als jene Länder über einen großen Teil der Weltproduktion wichtiger Rohstoffe verfügen und entschlossen sind, ihre natürlichen Hilfsquellen zunächst

---

Beibehaltung der Einfuhrmonopole vergl. folgende Schriften: Einen Aufsatz des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz und Neukirch im roten „Tag" vom 18. Januar 1916 und in der Zeitschrift „Das neue Deutschland" vom 27. Juni 1916, S. 341; die Ausführungen des sozialdemokratischen Abgeordneten Robert Schmidt in dem Buche „Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis", S. 8/9; Heinrich Cunow, „Praktische Steuerpolitik oder Steuerdogmatik"; Georg Bernhard, „Finanzwirtschaft im Deutschen Reiche" in dem Sammelwerk „Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland", 1916, S. 361/62; Hainisch, „Das Getreide-Handelsmonopol", in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 155. Band, I. Teil, S. 353 ff.; Ballod an demselben Ort, S. 276; Edgar Jaffé, „Volkswirtschaft im Kriege", S. 26; Herkner in diesem Jahrbuch 1916, II. Heft, S. 39/40; Jastrow an demselben Ort, S. 110 und 134; endlich einen Aufsatz im „Hamburgischen Korrespondenten" vom 20. Februar 1916 „Das Problem der Hamburgischen Wirtschaftspolitik". Aus Österreich ist zu erwähnen ein Vortrag von Brosche im Industriellen Klub in Wien am 13. Januar 1916, vergl. „Die Industrie", Organ des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs, 21. Jahrgang, Nr. 2 und 3, S. 4. Adolf Grabowsky lehnt in seiner Schrift „Weltpolitik und Finanzpolitik", S. 27 ff., zwar die Einfuhrmonopole als reine Staatsmonopole ab, hält sie aber als gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen für annehmbar.

ausschließlich dem Wiederaufbau ihrer eigenen Volkswirtschaften dienstbar zu machen. (Vergl. B. III. der Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—16. Juni ds. Js.) Das erschwert noch die Lösung der Aufgabe, die an sich schon nicht leicht ist. Daß diese Schwierigkeiten ohne staatlichen Zwang kaum überwunden werden können, leuchtet ein, und so findet denn auch die Ansicht, daß die Einfuhrmonopole während der Übergangszeit beibehalten werden müssen, nur noch wenig Widerspruch.

Dagegen gehen die Meinungen darüber, ob man einige von diesen Monopolen in eine dauernde Einrichtung umwandeln solle, vorläufig noch auseinander. Aber auch die Zahl der Stimmen, die sich hierfür aussprechen, nimmt ständig zu. Die Freunde der Einfuhrmonopole erwarten von diesen sowohl handelspolitische wie finanzielle Vorteile.

B. Handelspolitische Ziele

1. Deutschlands künftige Stellung in der Weltwirtschaft und seine Handelspolitik

Daß sich durch den Krieg die Bedingungen für die Entwicklung des deutschen Außenhandels verschlechtert haben, kann nicht bezweifelt werden. Vor allem werden wir auch nach Eintritt der Waffenruhe mit wirtschaftlichen Kampfmaßregeln unserer Feinde zu rechnen haben. Mit welchen Plänen sich diese tragen, zeigt die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 16. Juni d. Js. Man braucht nicht an die Möglichkeit der Durchführbarkeit der dort gefaßten Beschlüsse zu glauben, um doch die Verhandlungen kennzeichnend für die Stimmung zu finden, die weite Kreise des englischen, französischen und russischen Volkes gegen Deutschland beseelt. Von diesem Gesichtspunkte aus lohnt ein kurzer Blick auf die Pariser Beschlüsse, soweit sie die Zeit nach dem Kriege betreffen. Die Wirtschaftskonferenz trug einen vollkommen amtlichen Charakter; es nahmen an ihr Regierungsvertreter von Frankreich, England, Australien, Kanada, Rußland, Italien, Japan, Belgien und Portugal teil. Die Beschlüsse stellen allerdings nur Vorschläge dar, die noch der Bestätigung durch die verschiedenen Länder bedürfen, doch soll der französische Ministerrat bereits zugestimmt haben. In manchen Ländern, besonders in Rußland und Italien, aber vereinzelt auch in England, Indien und Frankreich, macht sich allerdings Widerspruch bemerkbar. In den Beschlüssen wird zunächst in der unehrlichen Weise, die alle Kundgebungen unserer Feinde kennzeichnet, der Wirtschaftskrieg gegen Deutsch-

land als ein Akt der Notwehr gegen unser Bestreben, „die Produktion und Märkte der ganzen Welt zu beherrschen und anderen Ländern ein unerträgliches Joch aufzuerlegen", hingestellt, und darauf werden für die Zeit des Überganges und nach dem Kriege eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. So soll uns zum Beispiel für eine Reihe von Jahren die Meistbegünstigung entzogen werden; ferner sollen, wie schon oben erwähnt wurde, die natürlichen Hilfsquellen der feindlichen Staaten zunächst dem Wiederaufbau ihrer eigenen Volkswirtschaften vorbehalten bleiben. Um die Überschwemmung ihres Marktes mit deutschen Waren zu verhüten, wollen unsere Feinde für eine gewisse Zeit die Einfuhr deutscher Waren verbieten oder sonstwie verhindern; auf deutsche Schiffe sollen während derselben Zeit „Spezialbedingungen" angewandt werden. Worin diese „Spezialbedingungen" bestehen sollen, wird nicht gesagt. Ein förmlicher Beschluß, die Häfen der Verbündeten für deutsche Schiffe zu schließen oder deutsche Schiffe in den Hafengebühren oder Einfuhrzöllen zu differenzieren, ist nicht gefaßt worden. Auch was die Fernhaltung deutscher Arbeit und deutschen Kapitals von den feindlichen Ländern betrifft, sind nicht alle Wünsche der schärfsten Richtung in Erfüllung gegangen; deutsche Untertanen sollen zwar an der Ausübung gewisser Gewerbe, welche die Landesverteidigung oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit betreffen, verhindert werden; auf das vielfach gewünschte Verbot der Beteiligung deutschen Kapitals an feindlichen Unternehmungen und den Ausschluß deutscher Staatsangehöriger aus Aufsichtsräten und Aktiengesellschaften feindlicher Länder scheint man aber verzichtet zu haben. Doch wollen sich die feindlichen Länder in der Versorgung mit Fabrikaten, die für die normale Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Betätigung von Wichtigkeit sind, von der deutschen Einfuhr unabhängig machen, zum Beispiel auch durch Zollabgaben und Verbote. Wie Asquith in Ergänzung der Pariser Beschlüsse im Unterhause mitteilte, sind für die Herstellung von Zink und Farbstoffen staatliche Unterstützungen geplant. Die gegenseitigen Handelsbeziehungen sollen durch Einrichtung direkter und schneller Land- und Seetransportmöglichkeiten zu niedrigen Raten und durch Ausdehnung und Verbesserung des Post- und Telegraphenwesens erleichtert werden. Von der Empfehlung von Vorzugszöllen, wie sie in den feindlichen Ländern vielfach gefordert werden, hat also die Pariser Wirtschaftskonferenz Abstand genommen. Desgleichen ist über ein Zusammengehen bei handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland nichts vereinbart worden. Dagegen wurde eine Annäherung der Gesetzgebung über

Patente, Ursprungszeichen und Handelsmarken und ein gemeinsames Vorgehen in bezug auf Patente, Handelsmarken und das Urheberrecht für literarische und künstlerische Erzeugnisse, die während des Krieges in Deutschland entstanden sind, in Aussicht genommen [1].

Auch wenn sich all diese Beschlüsse tatsächlich als ein großer Bluff herausstellen sollten, wird mit einem erheblichen Rückgang unseres Handels mit unseren bisherigen Feinden gerechnet werden müssen. Dafür wird schon die Volksstimmung in jenen Ländern sorgen. Zweifellos hat Fürst Bülow recht, wenn er in der neuen Ausgabe seines Buches „Deutsche Politik", S. 11—12, sagt: „Dieser Krieg ist nicht nur für uns Deutsche ein Nationalkrieg, er ist es für Engländer, Franzosen und für den maßgebenden Teil der Bevölkerung Rußlands in gleicher Weise geworden. Der durch den Krieg einmal entfachte und mit Blut besiegelte nationale Haß wird nach dem Kriege so lange fortleben, bis ihn eine anders gerichtete nationale Leidenschaft ablöst. Deutschland muß sich heute sagen, daß — wenn der Krieg selbst nicht ganz neue, freilich unwahrscheinliche Situationen schaffen sollte — die erbitterte Stimmung in Frankreich, England und Rußland sich aus dem Kriege in den Frieden forterben wird. Diese Tatsache wird maßgebend sein müssen für die Gestaltung des Friedens." Sie wird aber auch maßgebend sein müssen — so kann man fortfahren — für die Gestaltung der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege.

Während es aber sehr unwahrscheinlich ist, daß die Erbitterung gegen Deutschland zu einem engen wirtschaftlichen Zusammenschluß von England, Frankreich und Rußland führen wird, dürfte mit dem Zustandekommen des britischen Zollvereins ernstlich zu rechnen sein. Das wäre aber für unseren Außenhandel nicht ohne Bedeutung, da es sich um ein Gebiet von 30,4 Mill. qkm mit etwa 426 Mill. Einwohnern handelt.

Aber auch in den neutralen Ländern wird die Stellung des deutschen Kaufmanns künftig schwieriger sein als bisher. Vor allem wird mit dem Entstehen neuer Industrien in unseren Absatzländern und in Mittel- und Südamerika mit einem verschärften Wettbewerb der Vereinigten Staaten, in China mit einem solchen Japans gerechnet werden müssen [2]. Die Tatsache,

[1] Vergl. die Zeitschrift „Deutscher Außenhandel" vom 20. Juli 1916, S. 145 ff.

[2] Vergl. den Aufsatz: „Deutschland in Mittel- und Südamerika" in der Handelszeitung des „Berliner Tageblatts" vom 28. Juli 1916, Nr. 383.



daß unsere Handelsbeziehungen mit den überseeischen Gebieten jahrelang fast völlig unterbrochen waren, kann doch nicht ohne Folgen bleiben. Dazu kommt, daß die Vereinigten Staaten und Japan durch die Kriegslieferungen reicher und wettbewerbsfähiger geworden sind.

Unsere Lage wird also nach dem Kriege ungünstiger sein als vorher. **Um trotzdem unsere Stellung auf dem Weltmarkte zu behaupten, bedürfen wir einer Stärkung unserer handelspolitischen Rüstung.** Die Beziehungen zwischen Wirtschaftsleben und Staat werden nach dem Kriege wahrscheinlich noch viel enger werden als bisher[1]. Während einerseits der Staat seine Macht stärker für die Hebung des Volkswohlstandes, insbesondere für die Steigerung des industriellen Absatzes im Auslande, wird einsetzen müssen, wird es anderseits notwendig sein, die wirtschaftliche Arbeit mehr als vor dem Kriege in den Dienst des staatlichen Machtstrebens zu stellen. Das wird nicht möglich sein, ohne daß noch häufiger als bisher der Gewinn des Einzelnen dem der Gesamtheit, der augenblickliche dem künftigen Vorteil geopfert wird. Wir waren vor dem Kriege nur zu leicht geneigt, in der schnellen Anhäufung von Reichtümern in den Händen einzelner Privatpersonen einen unbedingten Vorteil für die Gesamtheit zu erblicken und dem Tempo des Wachstums unseres Reichtums mehr Beachtung als der Sicherung der Grundlagen unserer Volkswirtschaft zu schenken. Daher erschien vielen deutschen Wirtschaftspolitikern die Pflege des Exportindustrialismus als das Wichtigste, und um ihn zu fördern, empfahlen sie eine Herabsetzung der Agrarzölle, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch die Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft und damit die Fähigkeit, uns selbst mit Lebensmitteln und Rohstoffen zu versorgen, vermindert werde. Es waren Ratschläge, die in einer Welt ohne politische Gegensätze, ohne Kampf und Streit vielleicht richtig gewesen wären, deren Befolgung aber für ein Land, das von mächtigen und übelwollenden Nachbarn umgeben ist und stets mit der Gefahr rechnen muß, wie in diesem Kriege auf mehrere Jahre von allen überseeischen Zufuhren abgeschnitten zu werden, verhängnisvoll gewesen wäre[2]. Es waren Ratschläge, in denen sich eine Über-

---

[1] Diesen Gedanken führt auch der englische Schriftsteller H. G. Wells in einem neuen Buche aus, über das G. Emanuel im „Corriere della Sera“ vom 5. August 1916 berichtet.

[2] Besonders deutlich zeigt sich die Vernachlässigung des politisch-militärischen Gesichtspunktes in dem Vortrage von Brentano „Über den Wahnsinn der

schätzung rein wirtschaftlicher gegenüber politischen Gesichtspunkten, eine zu geringe Bewertung der politisch-wirtschaftlichen Unabhängigkeit zeigte. Die Bestrebungen der Regierung, durch den Schutz der Landwirtschaft das Gleichgewicht der Kräfte in unserem Wirtschaftskörper zu erhalten, wurden leider in weiten Volkskreisen nicht verstanden. Es ist zu hoffen, daß die Erfahrungen des Weltkrieges hier einen Umschwung herbeiführen werden. Die Pflege unserer Fabrikatausfuhr braucht über dem Schutz unserer heimischen Produktion keineswegs vernachlässigt zu werden; das Wachstum unseres Reichtums wird sich zwar etwas verlangsamen, aber unsere Stellung wird sicherer und schwerer angreifbar werden als bisher.

Von dem Gesichtspunkte aus, daß der Wille zur Macht mehr als bisher unsere wirtschaftlichen Handlungen beherrschen muß, wird besonders *eine vollkommenere Entwicklung unserer produktiven Kräfte, eine Verbesserung unserer Handelsbilanz, eine größere Unabhängigkeit unseres Wirtschaftslebens vom Auslande* und, damit Hand in Hand gehend, *eine Stärkung unserer Kriegsbereitschaft* zu erstreben sein.

Von diesen Forderungen stößt besonders die einer *Annäherung an die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit* vielfach auf heftigen Widerspruch. Dem Verlangen, daß die Einfuhr ausländischer Nahrungsmittel und Rohstoffe zugunsten der heimischen Produktion eingeschränkt werden müsse, tritt man häufig mit dem Einwande entgegen: „*Wer verkaufen will, muß auch kaufen*; die Einschränkung der Einfuhr würde den Verlust der Ausfuhr nach sich ziehen; diese aber kann Deutschland nicht entbehren." Wer diesen Einwand vorbringt, übersieht zunächst, daß Deutschland im ganzen genommen viel mehr Waren einkauft als verkauft. (Schon in dem ungewöhnlich günstigen Jahre 1913 betrug dieses Mehr 673 Mill. Mk., im Jahre 1912 1735 Mill. Mk.[1]) Unsere Mehreinkäufe bezahlten

---

Handelsfeindlichkeit", München 1916. Brentano meint zum Beispiel, daß England auf die Seeherrschaft freiwillig verzichten werde, wenn ihm Vorteile geboten werden, die Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr von Handelsfeindseligkeiten als überflüssig erscheinen lassen (vgl. S. 21). Ohne unsere Schutzzollpolitik wäre es nach Brentano gar nicht zum Kriege gekommen (S. 25 Anmerkg.). Den Drang Rußlands nach Konstantinopel, die französischen Revanchegelüste und die Furcht Englands vor der deutschen Flotte scheint also Brentano für Nebensächlichkeiten zu halten.

[1] Nach der amtlichen deutschen Statistik. Wie weit diese im einzelnen zutrifft, kann hier nicht näher untersucht werden. Auffallend ist es, daß bei

wir aus den Einnahmen, die wir durch die Ausleihung von Kapital gegen Zinsen, aus dem Frachtgeschäft u. a. m. erzielten. So bedeutungsvoll diese Einnahmequellen für uns sind, so bleibt doch die Ausfuhr von Waren der wichtigste Aktivposten in unserer Zahlungsbilanz, und es ist daher in jedem Falle bedauerlich, daß unsere Ausfuhr soweit hinter unserer Einfuhr zurückbleibt. Bei obigem Einwande wird ferner nicht berücksichtigt, daß die Länder, in denen wir einkaufen, zum Teil andere sind als diejenigen, an die wir verkaufen. Das geht schon daraus hervor, daß wir im Verkehr nach den meisten europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland, eine Mehrausfuhr haben, ganz besonders im Handel mit England, aber auch mit Österreich-Ungarn, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Italien, Dänemark usw. Dagegen haben wir im Verkehr mit den meisten amerikanischen, asiatischen, afrikanischen und australischen Gebieten eine Mehreinfuhr, besonders gegenüber den Vereinigten Staaten, Britisch-Indien, Argentinien, dem Australischen Bund, Britisch-Westafrika, Niederländisch-Indien, Chile, Brasilien, Ägypten usw. Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß gerade diejenigen Länder, aus denen wir unsere Nahrungsmittel und Rohstoffe hauptsächlich beziehen, ganz besonders schlechte Abnehmer unserer eigenen Erzeugnisse, insbesondere unserer Fabrikate, sind, während unser industrieller Export sich besonders nach unseren europäischen Nachbarn richtet, also

---

unserem Handel mit dem Auslande ein Vergleich unserer und der fremden Statistik oft wesentliche Abweichungen ergibt. Das gilt zum Beispiel für unseren Handel mit Rußland, mit dem wir nach unserer Statistik eine passive, nach der russischen eine aktive Handelsbilanz haben. Doch dürfte hier der Fehler in der russischen Statistik zu suchen sein. Wenigstens sagt Hoetzsch in seinem Buche „Rußland", Berlin 1915, S. 555/6: „Die russischen Einfuhrwerte sind im Vergleich zu den deutschen Ausfuhrwerten, namentlich seit 1906, um mehrere Hundert Millionen Mark zu hoch, weil sie auch die ganze Einfuhr fremder (nichtdeutscher) Waren über die deutsch-russische Grenze mitenthalten. Die russischen Ausfuhrwerte dagegen sind gegenüber den deutschen Einfuhrwerten viel zu niedrig, weil sie die über die Niederlande gehenden, für Deutschland bestimmten Waren unter dem fremden (nichtdeutschen) Zwischenhandel nachweisen, im wesentlichen also nur den über die deutsch-russische Grenze sich bewegenden Verkehr darstellen." Vgl. auch Harms, Deutschlands Anteil an Welthandel und Weltschiffahrt, Stuttgart 1916, S. 117, ferner Zuckermann, Der Warenaustausch zwischen Rußland und Deutschland, Berlin 1915, S. 9. — Wenn Dix in seinem übrigens sehr beachtenswerten Aufsatze „Deutschlands Außenhandel vor und nach dem Kriege" in Conrads Jahrbüchern, Juli 1916, S. 36, meint, vor dem Kriege habe man von einer Passivität der deutschen Handelsbilanz kaum noch sprechen können, so begeht er den Fehler, daß er nur das Jahr 1913 berücksichtigt.

Gebieten, die zum Teil selbst industriell hoch entwickelt sind. Wir haben also in den Ländern, die durch eine Einschränkung unserer Einfuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen besonders geschädigt werden würden, erheblich weniger zu verlieren als für diese Länder bei uns auf dem Spiele steht. Die Vereinigten Staaten z. B. waren 1912 an unserer Einfuhr mit 14,8 %, an unserer Ausfuhr nur mit 7,8 % beteiligt; unsere Mehreinfuhr daher betrug nicht weniger als 900 Mill. Mk.[1]. Auch unsere Handelsbilanz gegenüber dem Britischen Reiche als Gesamtheit war vor dem Kriege passiv, obwohl England allein der beste Abnehmer unserer industriellen Erzeugnisse war. Wir hatten im Verkehr mit England im Jahre 1912 eine Mehrausfuhr im Betrage von 318 Mill. Mk. Diese Mehrausfuhr wurde aber durch unsere Mehreinfuhr im Verkehr mit den Britischen Kolonien im Werte von etwa 887 Mill. Mk. mehr als ausgeglichen, so daß gegenüber dem ganzen Britischen Reiche unsere Handelsbilanz mit 569 Mill. Mk. passiv war. Wegen der Einzelheiten sei auf Tabelle (S. 340) verwiesen. Dieser mußte das Jahr 1913 zugrunde gelegt werden, da in diesem Jahre zum ersten Male die Unterscheidung der verschiedenen Gruppen der Ein- und Ausfuhr nach den Beschlüssen der Brüsseler Konferenz durchgeführt worden ist.

Als Maßnahmen, die uns der wirtschaftlichen Autarkie näherbringen, unsere produktiven Kräfte entwickeln, unsere Handelsbilanz verbessern und die feindlichen Kampfmaßregeln durchkreuzen würden, kämen etwa folgende in Betracht: Zunächst ist die größte Sparsamkeit mit allen Waren geboten, die im Auslande oder aus ausländischen Stoffen hergestellt werden. Soweit es sich um Luxusgegenstände handelt, dürfte gegen eine höhere Verzollung oder Besteuerung mit dem Ziele einer Einschränkung des Verbrauchs nichts einzuwenden sein. Bestrebungen, wie die zur Schaffung einer deutschen Mode, wären zu unterstützen[2]. Ganz besonders aber werden wir bestrebt sein müssen, die Gegenstände, die aus fremden Materialien hergestellt werden, durch Surrogate aus heimischen Stoffen zu ersetzen. Das ist ja während des Krieges schon vielfach gelungen; wir dürfen aber die Kriegserrungenschaften nachher nicht wieder voll-

[1] Das Jahr 1912 ist hier gewählt, weil im Jahre 1913 die Mehreinfuhr Deutschlands im allgemeinen — nicht im Verkehr mit Amerika — besonders niedrig war.

[2] Vergl. Rudolf Bosselt, „Krieg und deutsche Mode", 140. Flugschrift des Dürerbundes.

Deutschlands Handel mit dem Auslande im Jahre 1913 in Millionen Mark:

	Deutsche Einfuhr von . . .			Deutsche Ausfuhr nach . . .			Deutsche Mehr-	
	insgesamt	davon Lebensmittel u. Getränke	davon Rohstoffe	insgesamt	davon halbfertige Waren	davon fertige Waren	einfuhr	ausfuhr
England	1083	61	275	1451	121	941	—	368
Englische Kolonien	1352	236	1007	458	14	400	894	—
Britisches Reich insgesamt	2435	297	1282	1909	135	1341	526	—
Frankreich und Kolonien	683	111	265	821	129	475	—	138
Rußland und Finnland	1497	710	532	989	95	651	508	—
Italien und Kolonien	333	83	186	400	44	305	—	67
Belgien und Belgisch-Kongo	374	23	78	555	84	280	—	181
Portugal und Kolonien	46	24	19	66	2	51	—	20
Rumänien	82	47	20	150	4	129	—	69
Serbien und Montenegro	11	7	1	20	1	16	—	9
Japan	53	1	24	123	3	117	—	70
Die drei Hauptfeinde England, Frankreich und Rußland zusammen	4615	1118	2079	3719	360	2467	896	—
Alle feindlichen Staaten zusammen	5514	1303	2407	5033	497	3365	480	—
Österreich-Ungarn	848	172	319	1125	178	567	—	277
Der Rest von Europa	1388	427	456	2230	175	1405	—	841
Vereinigte Staaten	1716	419	715	713	42	496	1003	—
Argentinien	540	173	315	278	5	247	262	—
Brasilien	263	150	95	200	10	181	63	—
Der Rest von Amerika	460	98	349	304	12	252	156	—
Der Rest von Asien	404	52	285	247	7	231	157	—
Deutsche Kolonien	51	4	45	63	3	43	—	12
Der Rest von Afrika	9	1	8	3	—	1	6	—
Der Rest von Australien	4	2	2	1	—	1	3	—

kommen aufgeben, sondern müssen sie beibehalten, soweit dadurch nicht eine gar zu hohe Belastung der deutschen Volkswirtschaft entstehen würde. Besonders große Fortschritte hat während des Krieges die Herstellung von Ersatzfutter gemacht (Futterhefe, Strohkraftfutter, Erschließung des Holzes für Futterzwecke). Die Gewinnung wertvoller Nebenprodukte bei der Holz- und Stroherschließung (zum Beispiel von Spiritus, Azeton als Rohstoff für Sprengstoffe und künstlichen Kautschuk, Benzol, Methylalkohol, Ammoniak, verschiedenen Ölen) würde es im Frieden gestatten, das Futter aus Stroh und Holz, das mit der eiweißhaltigen Futterhefe ein gutes Mischfutter ergibt, billig herzustellen und dadurch die Fabrikation rentabel machen. Auf diese Weise könnten wir uns vielleicht von dem ausländischen Hafer und der russischen Gerste unabhängig machen. Auch die ausländischen Metalle können zum Teil entbehrt werden. So kommen zum Beispiel als Ersatz für Kupfer Eisen und Zink in Frage, zum Beispiel für elektrische Leitungen [1]. Allerdings ist Zinkdraht kein so guter Leiter wie Kupferdraht und verlangt daher einen größeren Querschnitt als jener, was infolge des größeren Gewichtes eine Verstärkung der Tragmasten notwendig macht. Goepel will daher im Zinkdraht nur einen Notbehelf, keinen dauernden Ersatz erblicken; vielleicht ist es aber möglich, wenigstens bei Hausleitungen Kupfer künftig dauernd durch Zink zu ersetzen. An Stelle von Messing werden Eisen und Zink bei Präzisionsinstrumenten mit Erfolg verwandt. Außer diesen beiden Metallen kommt als Ersatz für Kupfer vielleicht noch Aluminium in Frage, soweit dieses Metall, das bisher überwiegend aus eingeführten Erzen (Bauxit und Kryolit) gewonnen wurde, aus einheimischen Rohstoffen hergestellt werden kann. Auch über das Fehlen von Mangan hat uns unsere Technik hinwegzuhelfen gewußt. Als Ersatz für Baumwolle und Jute wird vielfach die Brennessel empfohlen; die Bewährung anderer Surrogate für Jute, zum Beispiel des Textilosegarnes, ist abzuwarten. An Stelle von Schießbaumwolle verwenden wir jetzt gleichfalls mit Erfolg andere Stoffe. Auch bei Kautschuk ist die Auffindung von Ersatzmitteln oder die künstliche Herstellung gelungen [2]; ferner sei an die Verwendung von Kalkstick-

---

[1] Vergl. hierzu zahlreiche Aufsätze in der Zeitschrift „Metallbörse“ und der „Elektrotechnischen Zeitschrift“, ferner die Äußerung von Prof. Dr. Goepel, Mitglied der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, im „Berliner Tageblatt“ vom 28. April 1916.

[2] Vergl. die Erklärung des Reichskanzlers in der Sitzung des Reichstages vom 9. Dezember 1915.

stoff und anderen künstlich hergestellten Stickstoffverbindungen an Stelle von Chilesalpeter erinnert. Sehr zahlreich sind schließlich die Surrogate für Genußmittel, wie Kaffee und Tee. Alle diese Bestrebungen verdienen auch nach dem Kriege staatliche Förderung. Diese ist am leichtesten dort durchführbar, wo der Staat selbst einer der größten Verbraucher ist, wie zum Beispiel die Heeres-, Post- und Eisenbahnverwaltung für Kupfer. Die Bestimmungen über die Ausschreibung von Lieferungen für den Staat wären in diesem Sinne einer Durchsicht zu unterziehen. Die von Reich und Staat unterhaltenen wissenschaftlichen Institute, wie zum Beispiel die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, die Technischen Hochschulen und die Bergakademien, müßten weitere Versuche in dieser Richtung machen. Auch gewisse Änderungen in den Zöllen kämen vielleicht in Frage. Vor allem aber bedürfen die Surrogatindustrien eines starken Schutzes, entweder durch Zölle oder die Preispolitik von Einfuhr Monopolgesellschaften. Neben den Surrogatindustrien ist noch die Ausnutzung von Altmaterialien und Abfällen zu nennen, die in Deutschland schon sehr entwickelt ist, aber noch weiter vervollkommnet werden kann. Man denke daran, daß die Verwertung der Küchenabfälle als Viehfutter erst während des Krieges in Angriff genommen worden ist; ferner harrt zum Beispiel die Frage der Rückgewinnung der Fette aus Abwässern noch der Lösung. Durch unzweckmäßige Ausnutzung der Jauche und der menschlichen Fäkalien gehen nach Ballod jährlich etwa 1,3 Milliarden Mk. verloren.

Den nach Einschränkung des Verbrauches noch übrigbleibenden Bedarf werden wir in erster Linie bestrebt sein müssen, durch die heimische Produktion zu decken. So dürfte es sich zum Beispiel empfehlen, die bereits während des Krieges begonnene Ausdehnung des Flachsbaues und der Kultur von ölhaltigen Gewächsen (Mohn, Sonnenblumen[1]) auch später fortzusetzen, sowie eine Vermehrung der Hühnerzucht, die uns die Einfuhr russischer Eier ersparen würde, anzustreben. Der für die neuen Kulturen notwendige Boden wird auf doppelte Weise gewonnen werden können: teils durch eine weitere Urbarmachung von Ödland, das bis auf einige im Interesse der Wissenschaft und der Heimatpflege zu erhaltende Naturschutzgebiete allmählich in Kulturland umzuwandeln sein wird[2], teils durch dauernde

[1] Auch aus Maiskeimen kann Öl gewonnen werden.

[2] Moorboden soll sich besonders für den Hanfbau eignen. Vergl. den Aufsatz „Flachs- und Hanfbau" in der „Frankfurter Zeitung" vom 5. Juli 1916, 1. Morgenblatt. — Auch in der Nähe der großen Städte gibt es noch viel

Einschränkung der Kultur von Früchten, die wir vor dem Kriege über unseren Bedarf hinaus erzeugt haben. Für ein Land in der Lage Deutschlands ist es unzweckmäßig, landwirtschaftliche Erzeugnisse in großem Umfange auszuführen, wie wir das vor dem Kriege zum Beispiel mit Roggen und Zucker getan haben. Soweit daher solche Produkte nicht als Ersatz für andere im Inlande verwandt werden können (Melasse zum Beispiel zur Herstellung von Hefe und Ersatzfutter) oder der Boden sich nicht ganz besonders für die bisher gepflanzte Frucht eignet[1], wäre es richtiger, ihn für Erzeugnisse, an denen wir Mangel haben, zu verwerten. Der Export von Zucker, der überwiegend nach England ging (als Material für die Konserveninbustrie), dürfte übrigens sowieso stark gefährdet sein. Aber nicht bloß eine Vermehrung der Anbaufläche, sondern auch eine wesentliche Steigerung der Hektarerträge durch Pflanzenzüchtung, bessere Düngung, allgemeine Anwendung der Drillmaschine, Entwässerung usw. ist noch durchaus möglich. Während Schulte im Hofe bis 1933 nur eine Ertragssteigerung von 30 % annimmt und dadurch zu dem Ergebnis kommt, daß uns in diesem Jahre für die Erzeugung von Brotgetreide und Futtermitteln noch 638000 ha mehr fehlen würden als 1909/13, behauptet Ballod, gestützt auf Untersuchungen von Heinrich, daß unsere deutsche Nettoernte von 16 Mill. Tonnen (1911/13) auf 35,2 Mill. Tonnen gesteigert werden und daß Deutschland eine Gesamtbevölkerung von 102 Mill. Menschen ernähren könnte[2].

---

brachliegendes Gelände (Baustellen usw.), das durch Anlage von Kleingärten landwirtschaftlich genutzt werden könnte. In dieser Richtung ist während des Krieges gleichfalls viel geschehen. Vergl. zum Beispiel die Arbeit von Kruschwitz, „Erfolge und Aussichten des Kriegsgemüse- und Kleingartenbaues in Sachsen." Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen, Heft 7. Herausg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreiche Sachsen, Dresden.

[1] Auf manchen Böden Ostdeutschlands bringt allerdings der Roggen höhere Erträge, besonders an Stroh, hervor als Weizen.

[2] Ballod, „Autarkie oder Weltwirtschaft?" in der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung", 1916, Nr. 20, S. 1067; Gustav Heinrich, „Die Vorräte der Erde an Phosphorsäure und anderen künstlichen Düngemitteln und die intensive Landwirtschaft", Berliner Dissertation, 1916; Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates über Maßnahmen zur weiteren Produktionssteigerung der deutschen Landwirtschaft am 12. Februar 1913, vgl. Archiv 1913, S. 52 ff.; Vibrans-Calvörde auf der 77. Hauptversammlung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft am 24. Februar 1916, vgl. Mitteilungen 1916, Stück 10, S. 141 ff., ferner Stück 15, S. 240; Dr. A. Schulte im Hofe,

In manchen Fällen beziehen wir Rohstoffe in veredelter Form, obwohl wir die Veredelung selbst vornehmen könnten. Das gilt zum Beispiel für amerikanisches Elektrolytkupfer, soweit dieses aus südamerikanischen Erzen hergestellt wird. Sogar unsere eigenen Erze aus den Otaviminen in Südwest-Afrika wurden vor dem Kriege nach den Vereinigten Staaten zur Verhüttung gebracht. Ebenso wie es sich für die Amerikaner lohnt, diese Erze nach der Küste der Neu-England-Staaten zu verfrachten und dort zu verhütten, würde es auch für uns rentabel sein, sie an der Nordseeküste weiterzuverarbeiten. Der große Bedarf Deutschlands an Kupfer würde es gestatten, die Werke in so großem Umfange anzulegen, daß sie mit den amerikanischen konkurrieren könnten[1].

Außer der heimischen Produktion wäre auch diejenige *in* den verbündeten Ländern, mit denen wir eine militär*isch gesicherte* Landverbindung haben[2], also Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei, nach Kräften zu fördern, soweit dies ohne Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates möglich ist, und soweit von den beteiligten Staaten unsere Hilfe gewünscht wird. Sehr entwicklungsfähig dürfte noch die Landwirtschaft in Österreich und ganz besonders in Ungarn sein. Betrugen doch 1911—13 die Hektarerträge für Weizen in Österreich mit 13,87 q und in Ungarn mit 13,40 q wenig mehr als die Hälfte der deutschen mit 22,27 q[3]. Ballod hält eine

---

„Die Welterzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Versorgung Deutschlands in der Vergangenheit und Zukunft." — Wenn übrigens *die Notwendigkeit* der Einfuhr ausländischen Getreides immer damit begründet worden ist, das deutsche Getreide durch Vermischung mit ausländischem backfähiger zu machen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß neuere Versuche eine befriedigende Backfähigkeit des deutschen Getreides ergeben haben.

[1] David, „Die Kupferhüttenindustrie." Stuttgart und Berlin 1913, S. 150/51.

[2] Daß diese Landverbindung im Frieden immer benutzt wird, ist nicht unbedingt erforderlich. Für die Warenbezüge aus der Gegend von Bagdad zum Beispiel dürfte wohl auch nach Vollendung der Eisenbahn vielfach der Seeweg durch das Rote Meer und den Suezkanal billiger sein.

[3] Vergl. Fellner, „Die Landwirtschaft Ungarns und die wirtschaftliche Annäherung zum Deutschen Reiche", in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 155. Band, I. Teil, S. 291. Ebenso wie die Erntestatistik dürften allerdings die Zahlen der Hektarerträge in Deutschland zu hoch sein, doch wird dasselbe auch für Österreich-Ungarn behauptet. Vergl. zum Beispiel Ballod, „Die österreichische Landwirtschaft", in den eben genannten Schriften, S. 250. An der Tatsache, daß die Hektarerträge in Deutschland bedeutend höher sind, kann jedenfalls nicht gezweifelt werden.

Verdoppelung der landwirtschaftlichen Produktion in Österreich für technisch möglich. Noch besser sind die Entwicklungsaussichten in Ungarn. Eßlen tadelt dort besonders die falsche Fruchtfolge, die schlechte Behandlung des Stallmistes und die ungenügende Anwendung der künstlichen Düngemittel. Durch die zu große Ausdehnung der Latifundien[1] und der Gemarkungen der ländlichen Ortschaften würden die Produktionskosten der Landwirtschaft übermäßig erhöht, zum Beispiel durch die langen Wege für Zugtiere und Menschen. Sowohl Eßlen, wie der ungarische Staatsmann Szterényi wünschen daher eine großzügige Agrarreform. Ferner wäre eine Hebung der Volksbildung im allgemeinen und der landwirtschaftlichen Berufsbildung im besonderen erforderlich. Das sind zwar Aufgaben, welche die Ungarn nur selbst lösen können, doch könnte Deutschland die Entwicklung der ungarischen Landwirtschaft durch Hergabe von Kapitalien und durch Sicherung eines neuen kaufkräftigen Marktes für ungarische Agrarprodukte fördern. Dieses Ziel könnte sowohl im Rahmen des so viel erörterten Zollbundes durch niedrige Zwischenzölle[2] für ungarische Agrarprodukte als auch durch die Einfuhrmonopole erreicht werden. Da die Steigerung der ungarischen Produktion nur langsam vor sich gehen wird, so kann von einem gefährlichen Wettbewerb für unsere eigene Landwirtschaft nicht die Rede sein.

Sehr entwicklungsfähig sind Landwirtschaft und Bergbau auch in Bulgarien und der Türkei. Man hat neuerdings vielfach vor übertriebenen Hoffnungen auf das Wachstum unserer Handelsbeziehungen zu diesen Ländern gewarnt. Diese Warnungen sind auch berechtigt, soweit man etwa bei uns an rasche und mühelose Gewinne denken sollte. Wahrscheinlich werden Jahrzehnte vergehen, bis Bulgarien und die Türkei als Bezugsländer für Rohstoffe und Absatzgebiete für unsere Industrieerzeugnisse eine bedeutende Rolle spielen werden. In der Türkei werden ersten große Reformen des Bodenrechtes, des Kleinkredits, der Besteuerung, des Verkehrswesens[3], der Gesundheitsverhältnisse (zum Beispiel Bekämpfung der

[1] Es gibt in Ungarn Güter bis zu 300 000 ha; vergl. Szterényi im 4. Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft, S. 234; ferner Eßlen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 155. Band, I. Teil, S. 225.

[2] Dieser Zollbund müßte nach außen als Einheit auftreten, während die Zwischenzölle nur eine innere Angelegenheit sein würden.

[3] Wie mangelhaft die Verkehrsmittel in der Türkei noch sind, geht zum Beispiel daraus hervor, daß von der großen Kupfererzgrube von Arghana Madén an den Quellen des Tigris die Erze auf Kamelen 400 km weit nach Tokad in Kleinasien zur Verhüttung gebracht werden müssen.

Syphilis), des Sicherheitswesens (Bekämpfung der Räubereien) durchgeführt werden müssen, bevor das Wirtschaftsleben einen kräftigen Aufschwung nehmen kann. Besonders wird auch eine Verdichtung der Bevölkerung, vielleicht durch Ansiedlung türkischer Stämme aus dem russischen Reiche, angestrebt werden müssen[1]. All das erfordert natürlich viel Zeit. Auch müssen wir selbstverständlich sorgsam alles vermeiden, was in jenen Ländern den Verdacht aufkommen lassen könnte, als wenn wir sie als Ausbeutungsobjekte betrachteten. Man muß Junge recht geben, wenn er sagt, daß wir in dem gesamten türkischen Wirtschaftsleben, einschließlich der Wirtschaftspolitik, so mitarbeiten müßten, als ob wir selbst Türken wären[2]. Schließlich muß bei der Bewertung dieser Länder als Rohstoffverkäufer berücksichtigt werden, daß sie den Wunsch haben, eine eigene Industrie zu bekommen, und daß sie für diese einen Teil ihrer Rohstoffe verbrauchen werden. Das gilt zum Beispiel für die türkische Woll- und Baumwollproduktion. Trotzdem werden wir uns nach dem Urteil Junges aus der Türkei mit zahlreichen Stoffen versorgen können, zum Beispiel mit Wolle, Baumwolle, Ölen aller Art, Seide, Eiern, Gemüse, gedörrten Früchten aller Art, Valoneen (Gerbstoff), Leder, Medizinalpflanzen, ätherischen Ölen für die Parfümbereitung, Tabak, Chrom, Kupfer, Schmirgel und Borax. Eine Zufuhr von großen Mengen von Brotgetreide haben wir dagegen nach Junge auf lange Zeit hinaus nicht zu erwarten[3]. Ein Artikel, den Junge nicht besonders hervorhebt, der aber wohl auch für unseren Verbrauch in Betracht kommen dürfte, ist Erdöl; von diesem gibt es in der Nähe der Bagdadbahn bedeutende Quellen. Aus Bulgarien wird eine Einfuhr von

[1] Vergl. Schäfer, „Ziele und Wege für die jungtürkische Wirtschaftspolitik"; Wiedenfeldt, „Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten", in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 155. Band, II. Teil; Junge, „Ziele und System einer türkischen Wirtschaftsreform", in der „Frankfurter Zeitung" Nr. 149, 1 vom 30. Mai 1916.

[2] Vergl. den Aufsatz „Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen", in der „Frankfurter Zeitung" vom 6. Februar 1916, 3. Morgenblatt.

[3] Vergl. Junge, „Die deutsch-türkische Rohstoffversorgung", in der „Frankfurter Zeitung" vom 4. Juni 1916, 1. Morgenblatt; Binz, „Die Rohstoffe des Wirtschaftsgebiets zwischen Nordsee und Persischem Golf", Braunschweig 1916; Hugo Grothe, „Die Hauptzweige türkischer Wirtschaft", in der „Kölnischen Zeitung" 1916, Nr. 689, 695, 708, 737 u. 783; Doelter, „Die Mineralschätze der Balkanländer und Kleinasiens"; Tornquist, „Die Bedeutung der Minerallagerstätten der Balkanhalbinsel und der Türkei für Mitteleuropa"; Soskin, „Die Baumwollkultur in der Kilikischen Ebene und ihre Ausdehnungsmöglichkeit hier wie in Nordsyrien", „Tropenpflanzer", Mai/Juni 1916.

Weizen, Gerste, Mais, Ölfrüchten, Hanf, Seidenraupenkokons, Gemüse, Obst, Rosenöl, Speck, Fett, Eiern, Geflügel, Häuten und Fellen, Kupfer usw. nach Deutschland erwartet[1]. Wie sehr die landwirtschaftliche Erzeugung Bulgariens noch ausgedehnt werden kann, ergibt sich daraus, daß nach Dix im Jahre 1908 noch 25 % des Bodens Weide waren, und daß Bulgarien von 11681 qkm Anbaufläche nur 1218000 Tonnen Weizen erntete, während Österreich auf 12603 qkm 1895000 Tonnen, Deutschland auf 19257 qkm 4360000 Tonnen erzielte[2].

Auch die Entwicklung von Bulgarien und der Türkei ist in erster Linie Sache dieser Länder selbst, doch kann Deutschland hier gleichfalls dadurch helfen, daß es Sachverständige, Kapital und einen gesicherten Absatzmarkt zur Verfügung stellt. Ferner müßte eine Verbesserung der Verkehrswege zwischen Deutschland und der Balkanhalbinsel, etwa durch Kanäle von der Donau zum Neckar, zum Main, zur Werra, Elbe, Oder und Weichsel und durch Verbesserung der Schiffbarkeit des Eisernen Tores in Erwägung gezogen werden.

Schließlich ist noch die Förderung der Erzeugung in unseren eigenen Kolonien zu nennen. Eine Stärkung unserer wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft bedeutet allerdings die koloniale Erzeugung so lange nicht, als wir nicht eine der englischen ebenbürtige Flotte haben, oder als wir nicht — vielleicht durch ein wieder türkisch gewordenes Ägypten — über eine sichere Landbrücke nach Afrika verfügen[3]. Ob das Handels-Unterseeboot so entwicklungsfähig ist, daß auch ohne die beiden genannten Bedingungen im Kriege eine sichere Verbindung mit unseren Kolonien hergestellt werden kann, läßt sich heute noch nicht übersehen. Immerhin würden eine blühende koloniale Landwirtschaft und ein blühender kolonialer Bergbau unsere handelspolitische Stellung gegenüber den Rohstoffverkäufern wesentlich stärken und sind daher nach wie vor erwünscht. Nähere Ausführungen über diesen Punkt sind zurzeit zwecklos, da wir noch nicht wissen, wie unser künftiger Kolonialbesitz aussehen wird.

---

[1] Vergl. den Aufsatz von Arthur Dix, „Die politische und wirtschaftliche Zukunft Bulgariens", in der „Frankfurter Zeitung" vom 9. April 1916; ferner derselbe in Conrads Jahrbüchern 1916, S. 64 ff. und 650 ff. und seine Schrift „Bulgariens wirtschaftliche Zukunft" in der Hirzelschen Sammlung „Zwischen Krieg und Frieden".

[2] Dix, „Bulgariens wirtschaftliche Zukunft", S. 19/20.

[3] Vergl. hierzu Kjellén, „Die politischen Probleme des Weltkrieges", übersetzt von Stieve, 2. Aufl., S. 25 u. 40/41.

Soweit wir trotz all dieser Maßnahmen noch auf die Zufuhr von Rohstoffen aus feindlichen oder neutralen Staaten angewiesen bleiben, werden wir bestrebt sein müssen, die Bezugsländer gegeneinander auszuspielen und die überragende Stellung, die gewisse Länder in wichtigen Welthandelsartikeln haben, nach Möglichkeit zu bekämpfen. Ferner müßten wir uns bemühen, im Welthandel gänzlich von der Vermittlung Englands loszukommen (Befreiung vom englischen Rembourskredit)[1]. So beziehen wir, um ein Beispiel zu nennen, viele Waren aus Holländisch Indien über Singapore und Pinang, die wir unter Umgehung der englischen Märkte einführen könnten.

Bei den Waren, die wir und unsere Bundesgenossen nicht selbst zur Genüge erzeugen, bei denen wir vielmehr ganz oder zum Teil auf überseeische Zufuhren angewiesen sind, wäre es erwünscht, stets so viel Vorräte im Lande zu haben[2], daß wir einen Krieg von mehrjähriger Dauer mit vollständiger Absperrung ertragen können. Die Aufbewahrung unserer großen Kartoffelerzeugung wird durch die Kartoffeltrocknung ermöglicht. Die Wichtigkeit der Vorratsbildung hat man bisher nicht genügend beachtet, ja, manche Maßnahmen unserer Wirtschaftspolitik haben geradezu dahin gewirkt, die Vorräte so klein wie möglich zu halten. Wenigstens gilt das für den Getreidemarkt und für Maßregeln wie die Aufhebung der Zinsfreiheit für den Lagerkredit und das Einfuhrscheinsystem. Auf die Gefährlichkeit des Einfuhrscheinsystems in Zeiten kriegerischer Verwicklungen ist schon vor dem Kriege vielfach hingewiesen worden. Die Denkschrift, welche im Jahre 1910 hierüber veröffentlicht worden ist[3], maß aber diesen Befürchtungen keine durchschlagende Bedeutung bei. Die Möglichkeit, die eigene Erzeugung Deutschlands durch Zufuhren aus dem Auslande zu ergänzen, sei zu vielseitig, als daß nicht auch für besonders stark an der Ausfuhr beteiligte Gegenden für etwa dadurch veranlaßte Fehlmengen bald Ersatz geschaffen werden könnte. Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gezeigt, daß diese Annahme zu optimistisch war. Zur Verteidigung des Einfuhrscheinsystems wird ferner angeführt, daß es den Getreidebau außerordentlich gefördert habe. Das trifft aber nur für Roggen und Hafer zu,

[1] Vergl. die von der „Frankfurter Zeitung" herausgegebene Flugschrift „Gegen die englische Finanzvormacht".

[2] Die Notwendigkeit der Vorratsbildung ist näher dargelegt in dem Buche von Hermann Levy, „Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft", Berlin 1915.

[3] Vergl. Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen 1910, Nr. 370, S. 36.

während der Weizenbau durch die Einfuhrscheine eher geschädigt worden zu sein scheint. Die Einfuhrscheine haben also die Produktion derjenigen Getreidearten gesteigert, von denen wir genügend oder mehr als den Bedarf erzeugen, während sie den Anbau derjenigen Frucht, in welcher unser Fehlbetrag am größten ist, vermindert haben. Gewiß eine unerwünschte Wirkung! Wenn die Einfuhrscheine aufgehoben werden sollten, dann würde es notwendig sein, die ostdeutsche Landwirtschaft durch Wiedereinführung der Staffeltarife zu entschädigen. Ferner wäre zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, durch Fortführung des Rhein-Hannover Kanals zur Elbe eine billige Zufuhrstraße für ostdeutsche Getreide nach dem Westen zu schaffen. Die Besorgnis, daß der Kanal als Einbruchstor für überseeisches Getreide dienen könnte, würde ja mit Einführung eines Getreide-Einfuhrmonopols fortfallen [1].

Mit der im vorstehenden skizzierten Einfuhr- und Vorratspolitik werden wir eine kräftige **Ausfuhrpolitik** verbinden müssen. Schon oben wurde dargelegt, daß gerade diejenigen Länder, aus denen wir unsere Lebensmittel und Rohstoffe beziehen, zum Teil die schlechtesten Abnehmer für unsere Industrieerzeugnisse sind. Ein Versuch, unsere Ausfuhr dorthin zu steigern und sie dadurch mehr in Überstimmung mit unserer Einfuhr zu bringen, erscheint daher angezeigt. Auf diese Weise könnten wir die Verluste ersetzen, die wir in den feindlichen Ländern zweifellos erleiden werden [2].

2. Die Einfuhrmonopole als Mittel zur Erreichung dieser handelspolitischen Ziele

Eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung all dieser Ziele sind die vorgeschlagenen Einfuhrmonopole. Sie würden uns die Bildung von Vorräten erleichtern und die Surrogatindustrien vor dem feindlichen Wettbewerb schützen [3]; ganz besonders aber würden sie uns in viel wirksamerer Weise als bisher gestatten, die deutsche Kaufkraft, die auch bei größerer Annäherung an das Ideal der Autarkie immer noch sehr bedeutend bleiben wird,

[1] Da die Ausfuhr des deutschen Getreides auch durch dessen geringere Haltbarkeit begünstigt worden ist, muß die Errichtung von Getreidetrocknungsanstalten gefördert werden.

[2] Derselben Ansicht ist auch Harms. Vergl. seine Schrift „Deutschlands Anteil an Welthandel und Weltschiffahrt", Stuttgart 1916, S. 115 u. 212.

[3] Man denke an den von der Reichsleitung ausgearbeiteten Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes zur Einführung eines Stickstoffhandelsmonopols.

als Waffe im Handelskampfe zu verwenden. Die gegenwärtige Bedeutung Deutschlands als Verbraucher ergibt sich daraus, daß nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1915, S 66*, 67*, bei einer Reihe von Rohstoffen und Nahrungsmitteln Deutschlands Einfuhr die aller anderen Länder übertrifft, zum Beispiel bei Eisenerzen, Kupfer, Fellen und Häuten, Gerste, Obst und Eiern. Bei vielen Artikeln steht es wenigstens an zweiter Stelle; zum Beispiel bei Baumwolle, Wolle, Bau- und Nutzholz, Mineralölen, Mehl, Kaffee und Tabak. Bei anderen Artikeln nimmt es die dritte Stelle ein; zum Beispiel bei Weizen, Mais, Reis, Kautschuk, Seide und Zinn. Hierbei ist zu beachten, daß in Wirklichkeit Deutschlands Stellung noch günstiger sein dürfte, da zum Beispiel bei Weizen die Einfuhr der Niederlande, die angeblich die deutsche übertrifft, tatsächlich zum großen Teil wohl Zwischenhandel mit Deutschland ist. Nur Englands Verbrauch ist im allgemeinen noch größer als derjenige Deutschlands. Die Drohung mit der Entziehung unserer Kundschaft könnte nun als Mittel zur Förderung unserer Ausfuhr benutzt werden. Wir könnten von den Ländern, aus denen wir unsere Rohstoffe beziehen, verlangen, daß sie uns als Gegenleistung eine bestimmte Menge deutscher Fabrikate abnehmen[1]. Eine noch bedeutendere Wirkung würde sich erzielen lassen, wenn auch in Österreich-Ungarn ähnliche Einfuhrmonopole eingeführt werden und die beiden Staaten zusammengehen.

Ferner würde die handelspolitische Wirkung der Einfuhrmonopole wesentlich gesteigert werden, wenn sie mit einigen anderen Maßnahmen verbunden würde, nämlich Sperrung der Ausfuhr von Waren, in denen Deutschland ein Monopol besitzt, und von deutschen Kapitalien nach denjenigen Ländern, auf die wir einen Druck ausüben wollen. Artikel, in denen Deutschland sehr stark als Verkäufer ist, sind hauptsächlich Kali, Kohle und

---

[1] Durch Entziehung unserer Kundschaft können wir unmittelbar einen Druck ausüben auf die Produzenten der Güter, die wir bisher bezogen. Handelt es sich zum Beispiel um Landwirte, so können wir fordern, daß sie die Maschinen, die sie brauchen, aus Deutschland einführen. Auch auf ausländische Exportfirmen, die zugleich importieren oder mit Importfirmen in Verbindung stehen, können wir in ähnlicher Weise einwirken. Mittelbar können wir einen Druck ausüben auf den Staat oder die Gemeinde, denen die betreffenden Produzenten angehören. Wir können die Übertragung staatlicher oder kommunaler Lieferungen anstreben. Das sind einige Beispiele dafür, wie obiger Gedanke in der Praxis durchgeführt werden kann.

Chemikalien, namentlich Farbstoffe. Beim Kali wird der Gedanke einer Verstaatlichung des Bergbaues zu erwägen sein. Wird von einer solchen abgesehen, so könnte sich der Staat beim Kalisyndikat eine Mitwirkung in dem Sinne sichern, daß nach den von uns boykottierten Ländern nicht verkauft werden darf und in die Kaufverträge mit Firmen, die in anderen Ländern ansässig sind, eine Verpflichtung aufgenommen wird, daß sie Waren nicht an die boykottierten Länder weiterverkaufen[1]. Damit diese Maßnahmen nicht durch Außenseiter durchkreuzt werden können, müßte das Syndikat Zwangscharakter erhalten. Dasselbe müßte bei den Kohlensyndikaten geschehen. Auch in der chemischen Industrie könnte der Boykott eines ausländischen Staates nur nach Schaffung eines Zwangssyndikats durchgeführt werden.

Noch wichtiger ist die Sperrung der deutschen Kapitalausfuhr in die boykottierten Länder. Daß eine solche Maßnahme als Ergänzung der Einfuhrmonopole notwendig ist, zeigt das Beispiel der brasilianischen Kaffeevalorisation. Hierunter versteht man die Bestrebungen der brasilianischen Regierung, durch Aufkaufen von Kaffee und Zurückhaltung dieser Vorräte vom Markte die Kaffeepreise in die Höhe zu treiben. Diese Bemühungen sind von deutschen Bankhäusern mit Geld unterstützt worden. Das müßte natürlich nach etwaiger Einführung eines Kaffee-Einfuhrmonopols aufhören; denn es wäre widersinnig, Brasilien durch Einschränkung der Nachfrage nach Kaffee zum Entgegenkommen veranlassen zu wollen, anderseits ihm behilflich zu sein, das Angebot von Kaffee zu vermindern und damit das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen.

Für eine Überwachung der börsenmäßigen Emissionen spricht ferner der Umstand, daß wir nach dem Kriege das Geld, das uns die Wiederaufrichtung unserer eigenen Volkswirtschaft übrig läßt, in erster Linie für Anlagen in den verbündeten Ländern brauchen werden. Die Errichtung einer Zentralinstanz, von deren Genehmigung die Zulassung von Neuemissionen auf dem

---

[1] Der Rückgang der amerikanischen Baumwollernte von 16 Mill. Ballen (1914) auf 11 Mill. Ballen (1915) wird zum Teil mit dem Fehlen des deutschen Kalis erklärt. Dieses wird für Amerika um so wichtiger werden, je intensiver die Landwirtschaft wird (vergl. Deutsche Volkswirtschaftliche Correspondenz vom 18. Juli 1916). Vergl. auch den Aufsatz „Amerikanische Verlegenheiten wegen des Mangels deutscher Farbstoffe und Chemikalien" in der „Kölnischen Volkszeitung" vom 8. August 1916.

deutschen Kapitalmarkte abhängen soll, wird daher zu erwägen sein[1].

a) Die Vorzüge der Einfuhrmonopole vor anderen Mitteln der Handelspolitik

Die Einfuhrmonopole sind zwar nicht das einzige Mittel, mit dem man die vorstehend skizzierten handelspolitischen Ziele erreichen kann; aber sie sind bei weitem das wirksamste. Die Lagerhaltung kann zwar auch durch Subventionen an die Händler, der Schutz der Surrogatindustrien durch Zölle gesichert werden; Monopole haben vor allen diesen Mitteln große Vorzüge. Besonders gilt das auch im Vergleich mit den Zöllen. Unser gegenwärtiger Zolltarif gibt uns, da sehr viele Rohstoffe zollfrei sind, keine genügende Handhabe gegenüber den Ländern, aus denen wir hauptsächlich Rohstoffe einführen. Aber auch eine Änderung des Zolltarifs würde nicht ausreichen. Ein Zolltarif ist etwas viel Starreres und Unbeweglicheres als die Einkaufsdispositionen einer Monopolgesellschaft. Diese können sich viel leichter den Schwankungen der handelspolitischen Lage anpassen. Ein Zollvertrag mit einem ausländischen Staate gibt uns ferner zwar die Gewähr, daß wir eine Ware zu einem bestimmten Zollsatze einführen, aber nicht, daß wir eine bestimmte Menge von dieser Ware absetzen können; es ist aber viel wichtiger für uns, wieviel wir verkaufen, als welchen Zoll wir bezahlen müssen.

Die Monopole würden uns schließlich die Möglichkeit geben, einzelne Staaten, zum Beispiel die Türkei oder Bulgarien, zu bevorzugen, ohne mit dem Prinzip der Meistbegünstigung in Widerspruch zu geraten.

b) Die Ersetzbarkeit ausländischer Waren für Deutschland

Gegen die Einfuhrmonopole wird besonders eingewandt, das Ausland könne die deutschen Fabrikate zur Not entbehren, während Deutschland ohne die ausländischen Lebensmittel und Rohstoffe nicht auskommen könne. Ist dieser Einwand berechtigt? Eine genaue Untersuchung wird zeigen, daß hier bei den einzelnen Handelsartikeln die Sachlage sehr verschieden ist. Vielfach stehen uns mehrere Bezugsländer gleichzeitig zur Verfügung, die wir gegeneinander ausspielen können. Am

[1] Vergl. „Die Bank" vom Februar 1916, S. 115; ferner die „Frankfurter Zeitung" vom 24. Dezember 1915, Abendblatt.

günstigsten liegen die Voraussetzungen für die Schaffung eines Einfuhrmonopols bei solchen Artikeln, bei denen unsere eigene Erzeugung sehr bedeutend ist, bei denen kein fremder Staat ein Produktionsmonopol hat, und bei denen wir den Fehlbetrag in benachbarten und befreundeten Staaten leicht decken könnten, wie zum Beispiel beim Weizen. Nicht unüberwindlich sind auch die Schwierigkeiten bei Artikeln, bei denen zwar ein Staat gegenwärtig eine überragende Stellung in der Weltproduktion hat, aber die Weltproduktion vielfach den Bedarf übersteigt, wie zum Beispiel beim Kaffee. Schwieriger liegen die Verhältnisse, wo sich diese überragende Stellung in der Weltproduktion mit einem Zurückbleiben der Produktion hinter dem Bedarf verbindet, wie zum Beispiel bei der Baumwolle. Aber auch hier fehlt es nicht an Mitteln, einerseits die überragende Stellung dieses Landes in der Weltproduktion allmählich zurückzudrängen, anderseits den Verbrauch durch Verwendung von Ersatzstoffen einzuschränken. Es kann also nicht bestritten werden, daß sich der Ausführung der geschilderten Pläne bedeutende Hindernisse in den Weg legen werden. Aber sie sind nicht unüberwindlich. Daß man auch in den Kreisen der Reichsleitung an die Möglichkeit der Bewältigung derartiger Schwierigkeiten glaubt, zeigt ja die Vorlage betreffend das Leuchtölmonopol.

Einer Kritik bedarf noch die Rede des französischen Handelsministers Clémentel, des Vorsitzenden der Pariser Wirtschaftskonferenz, der seine Siegeshoffnungen auf die angebliche Herrschaft unserer Feinde über eine Reihe wichtiger Rohstoffe gründete. Er wies darauf hin, daß die Alliierten die Produktion von Nickel, Platina-Erzen und Bauxit ganz, von Mangan zu 84 % in ihrer Hand haben, daß sie an Hanf 4 1/3 mal, an Rohwolle 11 mal, an Seide 8 mal soviel wie die Feinde erzeugen, daß sie über das Jutemonopol und vier Fünftel der Leinenproduktion der Welt verfügen.

Von all diesen angeblichen Monopolen reicht kein einziges in seiner Bedeutung an das amerikanische Baumwoll- und Kupfermonopol heran. Wenn wir eine Rohstoffsperre überhaupt zu befürchten hätten, so wäre eine solche seitens der Vereinigten Staaten wahrscheinlich gefährlicher als seitens unserer gegenwärtigen Feinde. Was die vom französischen Handelsminister aufgezählten einzelnen Artikel betrifft, so werden Nickelerze allerdings in der Hauptsache auf der französischen Insel Neu-Kaledonien und in Kanada gewonnen. Deutschland deckte vor dem Kriege mit heimischen Erzen nur ein Achtzehntel

seines Bedarfs, und auch die Balkanhalbinsel und die Türkei besitzen keine Nickelerzlager, doch führen wir Nickel größtenteils aus den Vereinigten Staaten ein, wo außer kanadischen und neukaledonischen auch eigene, in verschiedenen Kupfergruben gewonnene Erze verhüttet werden[1]. Platina wird außer in Rußland auch in Kolumbien gefunden, Bauxit, der Rohstoff für Aluminium, außer in Frankreich in großen Mengen in den Vereinigten Staaten, ferner in Dalmatien und Siebenbürgen, Mangan außer in Rußland und Indien auch in Brasilien, wo die bedeutenden Lager nur der Erschließung durch ausländisches Kapital harren, ferner in Serbien, Bulgarien und der Türkei[2]. Das von Clémentel nicht erwähnte Wolfram, bei dem unsere Erzproduktion vor dem Kriege nur ein Vierundzwanzigstel des Bedarfs deckte, gewinnt man außer in Australasien[3], Britisch-Malakka und Portugal auch in Spanien, Argentinien und Brasilien. Wolle führen wir außer von Südafrika und Australien auch aus den La Plata-Staaten ein und werden wir in einigen Jahrzehnten vielleicht auch aus der asiatischen Türkei beziehen; Flachs würden wir, falls Kurland im Frieden an Deutschland fallen sollte, dort gewinnen können, abgesehen von der Möglichkeit der Ausdehnung unseres heimischen Flachsbaues; Seide werden wir imstande sein, aus Bulgarien und der Türkei einzuführen; für Jute, die nur in dem indischen Klima gedeiht, kann vielleicht — wie oben erwähnt — die Brennessel einen Ersatz liefern[4]. Es zeigt sich also, daß die Drohungen von Clémentel uns nicht allzusehr zu schrecken brauchen. Im folgenden sei noch eine Übersicht über unsere wichtigsten Einfuhrartikel gegeben mit Mitteilungen darüber, wieviel von unserer Einfuhr an jedem Artikel auf die feindlichen Länder entfällt (Einfuhr im Jahre 1913 in Millionen Mark). Bei

---

[1] Vergl. hierfür wie für die folgenden Angaben besonders: Krusch, „Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen." Leipzig 1913.

[2] Doelter, „Die Mineralschätze der Balkanländer und Kleinasiens", S. 59/60, 66, 82 u. 118; Tornquist, „Die Bedeutung der Minerallagerstätten der Balkanhalbinsel und der Türkei für Mitteleuropa". Graz 1916, S. 27. Nach Tornquist befindet sich eine besonders reiche Lagerstätte von Manganerzen auf der Sinaihalbinsel, die gegenwärtig von der Türkei militärisch besetzt ist, aber politisch zu Ägypten, also dem englischen Gebiete, gehört. Das ist ein Punkt, der bei den Grenzverschiebungen nach Beendigung des Krieges nicht übersehen werden dürfte.

[3] In Australien sind gegenwärtig lebhafte Bestrebungen im Gange, uns die Zufuhr von Erzen abzuschneiden.

[4] Vergl. Richard Wolf, „Die Jute". Berlin 1913.

vielen Artikeln, bei denen jetzt die Einfuhr aus den feindlichen Ländern stark vorwiegt, ist dies sachlich nicht begründet, zum Beispiel bei Eiern, die wir mehr im Lande produzieren könnten, bei Kopra, deren Produktion noch sehr ausgedehnt werden kann[1], usw.

	Deutsche Gesamteinfuhr	Deutsche Einfuhr aus den feindlichen Ländern	Deutsche Einfuhr aus den Vereinigten Staaten
Baumwolle	607	132	462
Weizen	417	176	165
Schafwolle, roh	412	278	—
Gerste	390	338	23
Kupfer, roh	335	35	294
Rinds- und Büffelhäute	322	100	7
Nadelholz	247	122	27
Eisenerze	227	55	—
Kaffee, roh	220	4	—
Steinkohlen	205	184	—
Eier	188	95	—
Felle zu Pelzwerk	188	87	69
Chilesalpeter	172	—	—
Rohseide, ungefärbt	158	144	—
Kleie, Reisabfälle	149	86	17
Kautschuk, Guttapercha, Balata	147	63	—
Schmalz u. schmalzartige Fette	147	6	133
Tabakblätter, unbearbeitet	134	2	7
Leinsaat	130	26	—
Kopra	122	57	8
Milchbutter	119	68	—
Ölkuchen	118	65	32
Palmkern	104	95	—
Reis	104	77	—
Mais	102	18	19
Jute und Juteweg	94	92	—
Leuchtöl	70	5	53
Kakaobohnen	67	37	—
Hafer	60	33	7
Zinn, roh	58	23	4
Flachs	59	54	—

Bei der Erörterung der Frage, ob wir beim Bezuge von Rohstoffen von einem Lande abhängig sind, begeht man übrigens häufig den Fehler, daß man dieses Land als Einheit auffaßt, ohne zu bedenken, daß doch in einem und demselben Lande zwischen den verschiedenen Produzentengruppen oft große Interessengegensätze bestehen, die von uns ausgenutzt werden können.

[1] Vergl. Birk, „Kopraproduktion und Koprahandel" in: Harms, „Probleme der Weltwirtschaft", Nr. 15. Jena 1913. — Über den Handelskrieg im allgemeinen vgl. den Aufsatz von Pinner, „Wirtschaftliche Bündnispolitik" in der „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte", 1916, Nr. 3.

Auf dem Vorhandensein derartiger Interessengegensätze wollte ja die Reichsleitung ihr Leuchtölmonopol aufbauen. Man setzt dabei stillschweigend immer schon voraus, daß ein Zusammenschluß der sämtlichen Produzenten eines Landes stattgefunden hat. Daß ein solcher bisweilen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, wird hierbei nicht berücksichtigt.

c) Die Bedeutung des deutschen Marktes und deutscher Waren für das Ausland

Nachdem wir gesehen haben, daß wir in der Mehrzahl der Fälle nicht auf die Einfuhr einer Ware aus einem bestimmten Lande angewiesen sind, wollen wir nunmehr prüfen, wie weit umgekehrt unser Markt und unsere Waren für das Ausland ersetzlich sind. Die Bedeutung des deutschen Marktes für *die* wichtigsten ausländischen Staaten geht aus der Übersicht (S. 357) hervor (die Länder sind geordnet nach dem absoluten Werte der deutschen Einfuhr; in der zweiten Spalte ist angegeben, wie groß der Anteil Deutschlands und Österreich-Ungarns zusammen*genommen* am Handel des betreffenden Landes ist).

Diese Zahlen lassen erkennen, welche Einbuße die ausländischen Staaten durch die Einstellung des gesamten Handels mit Deutschland oder dem Zweibund erleiden würden. Sehen wir von den benachbarten Klein- und Mittelstaaten (Niederlande, Belgien, der Schweiz und den skandinavischen Ländern) und dem befreundeten Österreich Ungarn ab, so ergibt sich aus dieser Übersicht, daß wir den stärksten Druck auf Rußland ausüben könnten, einen schwächeren auf Chile, die Vereinigten Staaten, Brasilien, Italien usw.

Da jedoch nicht die Einstellung des gesamten Handels Deutschlands mit seinen Bezugsländern, sondern nur das Aufhören der Einfuhr in den zu monopolisierenden Waren in Frage kommt, so müßte, streng genommen, noch festgestellt werden, wieviel Prozent von der Ausfuhr der Bezugsländer in den Monopolartikeln auf Deutschland entfallen. Weil dies sehr umfangreiche Berechnungen erfordern würde, müssen wir uns mit dem Beispiel der Vereinigten Staaten und Rußlands begnügen. Wenn in Amerika bei sämtlichen Artikeln, die vielleicht für eine Monopolisierung in Betracht kämen (vergl. Abschnitt C 2 S. 364/68), die Ausfuhr nach Deutschland wegfiele, so würde das etwa 22 % der Ausfuhr in den betreffenden Artikeln überhaupt und mehr als 10 % des gesamten Exports der Vereinigten Staaten aus-

Anteil Deutschlands bzw. des Zweibundes am Außenhandel einiger fremder Staaten in Prozent:

Land	Jahr	Anteil an der Einfuhr des fremden Staates		Anteil an der Ausfuhr des fremden Staates	
		Deutschland allein	Zweibund	Deutschland allein	Zweibund
Vereinigte Staaten von Amerika	1913/14	10,0	11,0	14,5	15,5
Rußland	1912	45,4	48,2	29,9[1]	34,7
Großbritannien	1913	10,4	11,4	9,6	10,4
Österreich-Ungarn	1913	40,2	—	43,8	—
Frankreich	1913	12,7	13,9	12,6	13,2
Britisch-Indien	1913/14	6,9	9,3	10,4	14,5
Argentinien	1913	16,9	18,3	12,0	12,6
Belgien	1912	14,2	22,0	25,5	26,6
Niederlande	1912	29,0	.	47,9	.
Italien	1913	16,8	24,1	13,6	22,5
Australischer Bund	1913	6,3	.	8,8	.
Brasilien	1912	17,2	18,6	14,3	19,4
Niederländisch-Indien	.	.	.	.	.
Schweden	1913	34,2	.	21,9	.
Schweiz	1913	32,9	38,5	22,2	27,9
Chile	1912	27,0	.	20,4	.
Spanien	1912	12,1	.	6,5	.
Dänemark	1913	38,4	.	24,8	.
Britisch-Westafrika	.	.	.	.	.
China	1913	4,9	5,6	4,2	4,5
Ägypten	1913	5,7	12,6	12,9	18,6
Norwegen	1913	29,8	—	20,9	.
Rumänien	1912	37,6	59,4	6,7	21,3
Türkei	1910/11	8,2	27,0	6,0	15,8
Britisch-Südafrika	1913	7,8	.	3,2	.
Kanada	1913/14	2,3	2,5	0,9	1,0

machen. In Rußland gingen 1911/13 von der ausländischen Gerste nicht weniger als 88,8 %, von den Sämereien 62,3, vom Roggen 61,6, vom Mangan 49,4, vom Holz 47,0, von den Fellen 44,9, vom Ölkuchen 44,0, vom Hafer 43,9, von den Häuten 43,1, von der Butter 40,5, von den Eiern 39,8, vom Flachs 28,1 % nach Deutschland[2]. So ist es denn erklärlich, daß sich gerade in Rußland ein lebhafter Widerspruch gegen den von England befürworteten Handelskrieg geltend macht; man ist sich klar darüber, daß der englische und französische Markt niemals den deutschen und österreichischen ersetzen können, zumal da die britischen Kolonien den Russen in England einen

[1] Vgl. die Anmerkung auf S. 337/8.

[2] Vergl. Zuckermann, „Der Warenaustausch zwischen Rußland und Deutschland". Berlin 1915, Verlag des „Russischen Couriers", Tafel IX.

scharfen Wettbewerb machen würden[1]. Rußland hat für die deutsche Ausfuhr bei weitem nicht die Bedeutung wie Deutschland für die russische Ausfuhr. Das geht daraus hervor, daß nach Zuckermann der höchste Anteil, den Rußland an der Ausfuhr der einzelnen deutschen Artikel erreichte, rund 29 % war (gegen 89 %). Der Anteil betrug bei Maschinen 28,7 %, Leder 25,2 %, Tieren und tierischen Erzeugnissen 18,7 %, elektrotechnischen Erzeugnissen 13 %, Kupfer und Kupferlegierungen 12,8 %, Ackerbauprodukten 12,1 %, chemischen Grundstoffen 11 % usw.[2]. Was Italien anbetrifft, so konnte sich der französische Handelsminister Clémentel als Vorsitzender der Pariser Wirtschaftskonferenz selbst nicht ganz dem Gedanken verschließen, daß dem Bundesgenossen beim Absatz seiner leicht verderblichen Frühgemüse und Früchte durch den Verlust des deutschen Marktes Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn er sich auch durch den Gedanken zu trösten suchte, daß Deutschland wegen der Nachwirkungen des Hungerkrieges genötigt sein würde, Nahrungsmitteln rückhaltlos die Grenzen zu öffnen[3].

Aber nicht bloß als Käufer, sondern auch als *Verkäufer kann* uns das Ausland nicht so leicht entbehren. In *unserem Kali* und den Erzeugnissen unserer chemischen Industrie, *besonders* den Farbstoffen, auf manchen Märkten auch in unserer *Kohle*, besitzen wir, wie schon ausgeführt, Monopolartikel, durch deren Sperrung wir einen Druck auf das Ausland ausüben könnten.

d) Englische Gegenmaßregeln gegen die Einfuhrmonopole

Die Gegner der Einfuhrmonopole werden nunmehr vielleicht zugeben, daß das Ausland auf unseren Markt nicht ohne weiteres verzichten kann; sie werden aber darauf hinweisen, daß die englische Kaufkraft vielfach noch größer ist als unsere, und daß England daher, wenn es selbst zu Einfuhrmonopolen übergehen sollte, auf die neutralen Staaten, zum Beispiel Amerika, einen stärkeren Druck als wir ausüben und damit eine Verschiebung der Absatzverhältnisse zu unseren Ungunsten

[1] Hierzu kommt, daß Deutschland sich mit der Türkei dahin verständigen könnte, daß die Dardanellen für den russischen Handel geschlossen werden; das wäre für die russische Ausfuhr ein schwerer Schlag.

[2] Vergl. Zuckermann, Tafel X.

[3] Dix in Conrads Jahrbüchern 1916, S. 81: „Die Vorbedingungen für Ersatz der italienischen Obst- und Gemüseausfuhr durch Bulgarien sind günstig . . ."

herbeiführen könnte. Auch dieser Einwand trifft aber nicht in allen Punkten zu. Zum Beispiel ist auf dem Kaffeemarkte die Kaufkraft Englands im Vergleich zu der Deutschlands minimal. Wir dürfen eben die Monopole zunächst nur bei solchen Artikeln einführen, bei denen wir die Stärkeren sind. Auf das Verhalten Englands werden jedenfalls unsere Maßnahmen ohne Einfluß sein. Wenn den englischen Staatsmännern die Schaffung von Einfuhrmonopolen möglich und zweckmäßig erscheint, so werden sie diese ins Leben rufen, ganz ohne Rücksicht darauf, was wir tun oder unterlassen; der Glaube, daß wir durch unseren Verzicht auf eine stärkere handelspolitische Rüstung die feindlichen Staaten gleichfalls zu einem solchen veranlassen könnten, wird sich bald als Täuschung herausstellen.

e) Gegenmaßregeln der Rohstoffverkäufer gegen Einfuhrmonopole

Aber nicht bloß von England, sondern vor allem von unseren Bezugsländern selbst befürchtet man Abwehrmaßregeln, namentlich die Gründung von Gegenorganisationen. Man weist besonders gern auf das Beispiel Rumäniens hin, das unserer Zentral-Einkaufsgesellschaft eine Verkäuferorganisation entgegengestellt habe. Aber daß ein Beispiel aus der Kriegszeit nicht beweiskräftig ist, liegt auf der Hand[1]. Daß auch ohne den Anreiz durch ein deutsches Einfuhrmonopol eine Zusammenfassung des Angebots im Auslande entstehen kann, zeigt das Beispiel der brasilianischen Kaffeevalorisation[2]. Anderswo sind ohne staatliche Hilfe Trusts der Produzenten in Bildung begriffen, zum Beispiel auf dem amerikanischen Kupfermarkte. Zwar bestehen dort noch mehrere getrennte Gruppen, aber diese gehen in der Preispolitik vielfach zusammen[3]. Vor derartigen, ohne deutsches Vorbild geschaffenen Verkäuferorganisationen, welche die deutschen Verbraucher mit Ausbeutung bedrohen, würden die Einfuhrmonopole einen wirksamen Schutz bieten. So-

---

[1] Daß die gegen die Zentral-Einkaufsgesellschaft gerichteten Vorwürfe größtenteils unberechtigt sind, führt zum Beispiel die „Frankfurter Zeitung" in ihrem Leitartikel vom 18. Juli 1916, Abendblatt, aus. Vergl. auch das Ergebnis der vom „Berliner Tageblatt" an eine Reihe von Stadtverwaltungen gerichteten Umfrage in Nr. 345 vom 8. Juli 1916.

[2] Vergl. hierzu besonders Kurth, „Die Lage des Kaffeemarktes und die Kaffeevalorisation", Jena 1909; ferner die entsprechenden Abschnitte in den Büchern von Dettmann, „Das moderne Brasilien", und Schüler, „Brasilien".

[3] Vergl. Reinhardt, „Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen".

weit nicht bereits ein solcher Zusammenschluß besteht, müßte ihn das Ausland erst neu schaffen. Das ist aber im allgemeinen nicht so einfach, wie man sich das vorstellt; auch andere Vergeltungsmaßnahmen bieten viele Schwierigkeiten. Nehmen wir einmal an, in Deutschland werde das Weizeneinfuhrmonopol eingeführt, und Deutschland droht damit, die Einkäufe von argentinischem Weizen einzustellen. Argentinien wird also vor die Frage gestellt, ob es mit Vergeltungsmaßregeln antworten soll. Es wird sich dabei in erster Linie klarmachen müssen, daß durch solche Vergeltungsmaßregeln nicht bloß der Verkehr mit Deutschland, sondern auch der mit den anderen Ländern gestört wird. Ein Ausfuhrverbot zum Beispiel kann nicht gegen ein einzelnes Land erlassen werden, da es ja leicht durch die Einfuhr über ein anderes Land umgangen werden könnte. Es müßte vielmehr allgemein sein, und für die Ausfuhr nach einem anderen Lande als Deutschland bedürfte es in jedem einzelnen Falle der Erlaubnis, wobei der Nachweis gefordert werden müßte, daß die Ware nicht nach Deutschland geht. Das würde Argentinien nicht nur mit allen übrigen Ländern gleichfalls in Kämpfe verwickeln, sondern es wäre auch eine arge Belästigung für seinen eigenen Handel, die vielleicht schlimmer wäre als die Schädigung durch das deutsche Einfuhrmonopol. Dasselbe gilt für Erhebung eines Ausfuhrzolles oder für Gründung einer Organisation der Produzenten oder Exporteure zwecks Überwachung der Ausfuhr. Auch hier wird sich das Ausfuhrland die Frage vorzulegen haben: „Ist die etwaige Beeinträchtigung unseres Handels mit einem einzigen Lande für uns von solcher Bedeutung, daß es ratsam ist, deswegen unseren gesamten Handel, auch mit den übrigen Ländern, einer staatlichen Regelung zu unterwerfen?“ Die Frage wird in vielen Fällen zu verneinen sein.

Aber selbst wenn in unserem Beispiel Argentinien alle diese Schwierigkeiten überwinden sollte, hätte Deutschland immer noch die Möglichkeit, den Weizen statt aus Argentinien aus den Vereinigten Staaten zu beziehen, von Rußland und Rumänien ganz abgesehen. Ein Zusammenschluß Argentiniens und der Vereinigten Staaten gegen Deutschland aber dürfte kaum möglich sein.

f) Einfuhrmonopole und Handelsvertragspolitik

Als letzter Einwand gegen den handelspolitischen Wert der Einfuhrmonopole sei die angebliche Unvereinbarkeit der Monopole mit der Handelsvertragspolitik und dem System der Meistbegünstigung erwähnt. Die bisherigen

Handelsverträge können als ernsthaftes Hindernis nicht angeführt werden, da sie zum Teil durch den Krieg zerrissen sind, zum Teil zum Schluß des Jahres 1917 gekündigt werden können. Man befürchtet aber, daß die Einfuhrmonopole den Abschluß neuer Handelsverträge unmöglich machen könnten. Es ist klar, daß bei den Artikeln, für welche Einfuhrmonopolgesellschaften geschaffen werden, die Höhe des Zolles gar keine Rolle mehr spielt. Der Kampf wird sich also nicht mehr um den Zoll drehen, sondern um die Frage, ob Deutschland berechtigt ist, Monopole einzuführen. Die fremden Staaten, aus denen wir unsere Rohstoffe beziehen, könnten hierbei vielleicht darauf hinweisen, daß durch die Monopolisierung zahlreicher Einfuhrartikel ihr Absatz in Deutschland ganz unsicher werde und dadurch Handelsverträge mit Deutschland beträchtlich an Wert verlieren würden. Hieraus können allerdings unter Umständen handelspolitische Kämpfe entstehen. Aber es ist damit zu rechnen, daß sich sowieso die Wiederanbahnung der Handelsbeziehungen mit unseren Feinden nicht glatt abwickeln wird. Ist doch, wie oben erwähnt, auf der Pariser Wirtschaftskonferenz beschlossen worden, uns für einige Jahre die Meistbegünstigung vorzuenthalten! Deutschland würde jedenfalls in den Monopolen ein wirksames Mittel haben, um sich gegen derartige Vergewaltigungen zur Wehr zu setzen. Mit den befreundeten Staaten (Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei), denen ja gerade unsere Monopolpolitik mit zugute kommen soll, wird sich eine Einigung sicher erzielen lassen. Unter den neutralen Staaten sind zwei Gruppen zu unterscheiden: diejenigen, die an der Einfuhr der zu monopolisierenden Lebensmittel und Rohstoffe nur wenig interessiert sind (zum Beispiel Dänemark für die Haupteinfuhrprodukte, nämlich Rahm, Pferde, Kühe, Fleisch und Fische), und diejenigen, die in der Tat ein großes Interesse daran haben. Der bedeutendste von diesen Staaten, Amerika, hat uns aber seinerseits niemals die unbedingte Meistbegünstigung zugestanden, und gerade Amerika gegenüber hat sich der Mangel einer scharfen handelspolitischen Waffe oft als nachteilig erwiesen. Bei geschickter Anwendung dieser Waffe braucht auch nicht befürchtet zu werden, daß die Vereinigten Staaten politisch noch mehr den Engländern genähert werden als bisher[1].

[1] Vergl. die Worte des Fürsten von Bülow in seinem Buche: „Deutsche Politik", S. XIII: „Anderseits ist es notwendig, die Fühlung zu erhalten, wiederherzustellen und die Verbindung zu festigen mit solchen Staaten, mit denen Deutschland in diesem Kriege nicht die Waffen kreuzte, gleichviel, ob die Propaganda der feindlichen Presse und feindlichen Agitatoren in diesen Staaten die Volksstimmung während des Krieges gegen uns einnahmen oder nicht."

C. Finanzpolitische Ziele

1. Die Notwendigkeit von Monopolen als Einnahmequelle und die Vorzüge von Einfuhrmonopolen vor anderen Monopolen

Die Einfuhrmonopole würden aber nicht nur eine neue handelspolitische Waffe, sondern auch eine wichtige Einnahmequelle für uns sein können. Der finanzielle Mehrbedarf des Reiches wird nach dem Kriege so groß sein, daß er durch Steuern und Zölle allein nicht gedeckt werden kann. Julius Wolf hat die notwendigen jährlichen Mehreinnahmen unter Zugrundelegung einer zweieinhalbjährigen Kriegsdauer im Juni 1916 auf 7 Milliarden Mk. berechnet. Das würde auf den Kopf der Bevölkerung 100 Mk. ausmachen, während die gesamte Steuerlast für Rechnung von Reich, Staat und Gemeinde vor dem Kriege rund 70 Mk. auf den Kopf betrug[1]. Die Bedeutung dieser Zahl wird noch klarer, wenn man sie mit dem deutschen Volkseinkommen und Volksvermögen vor dem Kriege vergleicht. Bis Ende August 1916 waren rund 36,5 Milliarden Mk. Kriegsanleihe gezeichnet. Da nach Helfferich[2] das deutsche Volksvermögen etwas über 300 Milliarden Mk. betrug, so war im August bereits über ein Zehntel unseres gesamten Volksvermögens in Kriegsanleihe angelegt. Von dem Volkseinkommen im Betrage von 40 Milliarden würden die erforderlichen Mehreinnahmen rund 18% ausmachen. Sie würden fast drei Viertel des jährlichen Vermögenszuwachses betragen, der sich nach Helfferich in dem letzten Jahre vor dem Kriege auf 10 Milliarden Mk. belief[3]. Diese Zahlen

[1] Julius Wolf, „Ökonomie des Weltkrieges“, in der „Magdeburgischen Zeitung“ vom 28. Juni 1916.

[2] Helfferich, „Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913“, S. 123. — Steinmann-Bucher gibt in seiner Schrift „Deutschlands Volksvermögen im Krieg“, Stuttgart 1916, S. 24 u. 90 viel höhere Zahlen, und zwar für das Vermögen 400 Milliarden, für das Einkommen 45 Milliarden, für den Vermögenszuwachs 12—14 Milliarden.

[3] Zu irgendwelchen Besorgnissen geben diese Zahlen — wie ausdrücklich bemerkt sei — keinen Anlaß. Nach Helfferich war das deutsche Volksvermögen, absolut genommen, vor dem Kriege größer als das französische und englische, auch das deutsche Volkseinkommen war größer als das französische und dem englischen gleich. Sogar auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, war unser Volkseinkommen dem französischen überlegen, stand allerdings dem englischen nach; ebenso blieb unser Vermögen, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, noch hinter den beiden feindlichen Ländern zurück. Da aber die Kriegskosten in England und Frankreich wahrscheinlich höher sind als unsere, so fällt ein Vergleich nicht zu unseren Ungunsten aus.

beweisen, daß man zur Einführung von Monopolen wird schreiten müssen.

In der Literatur über die Finanzreform nach dem Kriege sind bereits zahlreiche Vorschläge für Monopole gemacht worden. So zum Beispiel wird ein Kohlenhandels- oder Kohlenvergasungs-, ein Kali-, Zigaretten-, Elektrizitäts-, Stickstoff- und Versicherungsmonopol, sowie die Verstaatlichung der Wasserkräfte empfohlen. Man weist besonders darauf hin, daß mit der Monopolisierung gewisser Gewerbezweige sich große Fortschritte in Produkteon und Technik verbinden ließen. Bei der Kohle lasse sich durch Vergasung die Heizkraft, die gegenwärtig immer noch zum großen Teile verloren gehe, viel vollständiger ausnutzen. Im Kalibergbau und in der Zementindustrie könne den unwirtschaftlichen Kapitalanlagen Einhalt getan werden. In beiden Industrien übersteige die Leistungsfähigkeit der bestehenden Werke bereits bedeutend die Nachfrage, und trotzdem würden immer neue Kapitalien darin festgelegt. Da die Werke nur einen Teil ihrer Leistungsfähigkeit ausnutzen könnten, arbeiteten sie zu teuer, und durch Stillegung eines Teiles der Werke und volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der übrigen könnten die Produktionskosten wesentlich herabgedrückt werden, woraus sich bedeutende Einnahmen für das Reich ergeben könnten. Die Befürworter derartiger Pläne scheinen hierbei nicht an einen reinen Staatsbetrieb, sondern an gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen zu denken, in denen der Staat nicht die Rolle des Direktors, sondern des Aufsichtsrates spielt. Es handelt sich um Gedanken, die an einen Vorschlag erinnern, den Schmoller im Jahre 1905 in seinem Vortrag über das Verhältnis der Kartelle zum Staate gemacht hat[1]. Er forderte damals, daß Aktiengesellschaften mit 75 und mehr Mill. Mk. Aktien- oder Obligationskapital verpflichtet sein sollten, ein Viertel ihrer Aufsichtsrats- und Direktorenstellen Personen zu übertragen, die Reichskanzler und Landesregierung für geeignet halten, die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Reich und Staat zugleich mit denen der Gesellschaft wahrzunehmen. Diese Gesellschaften sollten die Hälfte ihres 10% übersteigenden Gewinnes an Reich und Staat abgeben müssen.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf all diese Pläne einzugehen; wir wollen uns vielmehr auf die Rohstoff-Einfuhrmonopole beschränken. Sie haben vor den anderen

[1] Vergl. dieses Jahrbuch 1905, 3. Heft, S. 363.

Monopolen eine Reihe von Vorzügen. Während diese zum Teil gewaltige Abfindungen erfordern würden, wären solche bei den Einfuhrmonopolen an sich nicht notwendig, vorausgesetzt, daß sie so aufgebaut werden, wie das im letzten Abschnitte dieser Arbeit vorgeschlagen wird, d. h. als gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen. Eine Kapitalaufwendung des Staates käme daher nur insoweit in Frage, als sie dazu dienen würde, um dem Staate den maßgebenden Einfluß in den Einfuhrgesellschaften zu sichern.

Ein weiterer Vorzug der Einfuhrmonopole würde darin bestehen, daß durch sie nicht, wie zum Beispiel durch das Tabakmonopol, zahlreiche Existenzen des Mittelstandes vernichtet würden; da der ganze Binnenhandel unberührt bleiben soll, würde vielmehr nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl großer Firmen ihre Selbständigkeit verlieren oder doch einzuschränken haben.

2. Gewinne aus Herabdrückung der Einkaufspreise

Bei den Einfuhrmonopolen kann auf doppelte Weise ein Gewinn erzielt werden: Erstens würde es die Zusammenfassung der gesamten deutschen Nachfrage gestatten, die Einkaufspreise im Auslande zu drücken[1], zweitens könnten in manchen Fällen auch unbedenklich die Verkaufspreise erhöht werden. Um festzustellen, wieviel durch Herabdrücken der Einkaufspreise einkommen könnte, müssen wir zunächst die Mehreinfuhr derjenigen Artikel berechnen, bei denen man vielleicht an eine Monopolisierung denken könnte. Es sind die folgenden:

	Mill. Mk.
Baumwolle und Baumwollabfälle	569
Gerste	390
Schafwolle	362
Weizen	330
Kupfer	330
Rindshäute und Kalbfelle	313
Nadelholz und Holz zu Holzmasse	270
Kaffee, roh	219
Übertrag	2783

[1] Aus Fachkreisen wird zum Beispiel für Holländisch-Indien der Zusammenschluß der deutschen Importeure und der direkt importierenden Großindustrie zu einer Interessengemeinschaft für den Einkauf empfohlen. Dadurch könne das unter der deutschen Käuferschaft bislang üblich gewesene gegenseitige Hinauftreiben der Einkaufspreise leichter als früher vermieden werden.

	Mill. Mk.
Übertrag	2783
Eisenerze	219
Kleie, Reisabfälle	149
Rohseide	152
Kleie, Reisabfälle	149
Tabakblätter	134
Leinsaat	129
Kopra	122
Kautschuk, Guttapercha, Balata	120
Erdöl und mineralische Schmieröle	107
Palmkerne	104
Mais	102
Jute	90
Ölkuchen	80
Zinnerze und Zinn	77
Kakao	67
Reis	60
Flachs und Flachswerg	50
Bleierze und Blei	49
Baumwollsamen und Baumwollsamenöl	48
Sesam	44
Hanf und Hanfwerg	38
Raps	37
Hülsenfrüchte	30
Manganerze	28
Erdnüsse	28
Schwefelkies	25
Wolframerze	11
Tee	8
Sa.	5040[1]

Nehmen wir an, daß diese Artikel um 10% billiger eingekauft werden könnten, so würde sich hierdurch ein Gewinn von etwa 500 Mill. Mk. erzielen lassen. Dieser Gewinn würde vielleicht dadurch etwas geschmälert werden, daß der Verbrauch an ausländischen Waren durch Verwendung von Ersatzstoffen (zum Beispiel Gerste und Kautschuk) oder durch Erhöhung der Verkaufspreise (Kaffee, Tee) eingeschränkt wird; gesteigert würde er anderseits durch das Wachstum der Bevölkerung werden, sowie dadurch, daß sich bei manchen Artikeln (Kaffee, Baumwolle) vielleicht höhere Ersparnisse erzielen lassen.

[1] Salpeter fehlt in dieser Aufstellung, da mit seinem Ersatz durch heimische Erzeugnisse gerechnet wird

Die Möglichkeit der Erzielung von Ersparnissen beim Einkauf läßt sich bei unserem wichtigsten Einfuhrartikel, der Baumwolle, leicht nachweisen. In dem bedeutendsten Produktionsgebiete, den Vereinigten Staaten, standen die Großhandelspreise, die vor dem Kriege gezahlt wurden, beträchtlich über den Produktionskosten; diese selbst sind infolge der unrationellen Kultur der Amerikaner viel zu hoch[1] und könnten wesentlich herabgesetzt werden. Die Lancashire Private Cotton Investigation Commission, eine Kommission von Fachleuten, ist bei ihren Untersuchungen über die Produktionsbedingungen der Baumwolle in den Vereinigten Staaten zu dem Ergebnis gekommen, daß die durchschnittlichen Kosten, die im Jahre 1904 in den Vereinigten Staaten aufgewandt wurden, auf die Hälfte hätten vermindert werden können (von 9 Cents für das englische Pfund Baumwolle auf 4½ Cents)[2]. In dem Werke von Burkett und Poe, das von Heine unter dem Titel „Die Baumwolle" ins Deutsche übersetzt worden ist (1908), wird unter Zugrundelegung der bestehenden mangelhaften Methoden der Bodenkultur ein durchschnittlicher Kostensatz von 7,9 Cents berechnet, und die Verfasser bezeichnen den Preis von 10 Cents für das englische Pfund als richtig[3]. In der Tat betrug aber der Preis in New-York 1913 durchschnittlich 12,78 Cents und belief sich sogar am 30. September auf 14,20 Cents, d. h. er war um 2—3 Cents für das englische Pfund oder 18,5—27,7 Pf. für 1 kg zu hoch. Eine Ersparnis von 20 Pf. für 1 kg hätte aber bei der Einfuhr von 1913 für uns eine jährliche Einnahme von rund 96 Mill. Mk. ergeben.

Daß sich durch rationelle Bodenkultur, bessere Verpackung[4] und Ausschaltung des Zwischenhandels wesentliche Ersparnisse erzielen lassen, ist auf den Internationalen Baumwollkongressen oft hervorgehoben worden. Zuerst wurde der Vorschlag des unmittelbaren

[1] Vergl. die Denkschrift des Reichs-Kolonialamtes „Die Baumwollfrage", Jena 1911, S. 28 ff.

[2] Das Gutachten ist veröffentlicht als Anlage zu dem Bericht über den IV. Internationalen Baumwollkongreß in Wien 1907.

[3] Vergl. S. 186, 231 und 235/36.

[4] Vergl. die Reden von Macalister auf dem Wiener Baumwollkongreß und von Harvie Jordan auf dem Kongreß zu Barcelona. In Amerika wird die Durchführung der verbesserten Art der Baumwollpressung, des Gin-Compreß-Verfahrens, durch den Widerstand der Kapitalmächte, die an dem alten Verfahren interessiert sind, wesentlich verzögert. Die Freunde des neuen Verfahrens setzen große Hoffnungen auf die Unterstützung durch die europäischen Baumwollverbraucher.

Verkehrs zwischen Pflanzer und Spinner im Jahre 1904 in Zürich von dem Engländer Tattersall gemacht; später sprachen sich mehrere Amerikaner in demselben Sinne aus: so Terrill in Paris 1908, Hightower in Barcelona 1911 und Harvie Jordan, der Präsident der Southern Cotton Association, der bedeutendsten Baumwollpflanzer-Organisation der Vereinigten Staaten, in Scheveningen 1913. Der Gedanke ist also nicht „am grünen Tisch" entstanden, sondern aus Pratikerkreisen hervorgegangen.

Gegen die Behauptung, daß die Monopolgesellschaften billiger einkaufen könnten, werden eine Reihe von Einwänden vorgebracht; man befürchtet zum Beispiel, daß die ausländischen Verkäufer der deutschen Gesellschaft ihren Bedarf nachrechnen könnten, und daß diese genaue Kontrolle es ihnen ermöglichen würde, ihr die höchstmöglichen Preise abzufordern. Hierauf ist zu erwidern, daß die Amerikaner doch nicht wissen können, wie hoch die in Deutschland aufgespeicherten Vorräte sind, aus denen vorübergehend der Bedarf unserer Industrie gedeckt werden könnte. Die Höhe dieser Vorräte müßte natürlich geheim gehalten werden. Sollte zu befürchten sein, daß aus der Statistik der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr Schlüsse auf die Höhe der Vorräte bei uns gezogen werden könnten, dann könnte die Veröffentlichung dieser Statistiken zeitweise eingestellt werden, wie das zum Beispiel ja auch während des Krieges geschehen ist. Statistik ist doch nicht Selbstzweck, sondern nur ein Hilfsmittel der staatlichen Verwaltung.

Als Grund gegen die Einfuhrmonopole wird auch häufig die hohe Vollkommenheit angeführt, zu der sich bei uns die kaufmännische Technik entwickelt hat. Als Beispiel seien die Arbitragegeschäfte erwähnt. Indem der deutsche Kaufmann die zwischen den verschiedenen Märkten bestehenden Preisdifferenzen geschickt ausnutzt, ist er häufig in der Lage, billiger anzubieten als das Ausland. Es liegt aber kein Grund für die Annahme vor, daß eine Einfuhrgesellschaft solche Arbitragegeschäfte nicht auch abschließen könnte, soweit überhaupt eine Wiederanknüpfung der durch den Krieg zerrissenen Beziehungen zwischen den Märkten nach Friedensschluß möglich ist.

Besonders gern wird gegen Einfuhrmonopole die Schwerfälligkeit des Staatsbetriebes angeführt. Die Ausschaltung des Erwerbsinteresses führe zu einer wenig wirtschaftlichen Geschäftsführung. Hierzu komme der schädigende Einfluß politischer Faktoren. Es sei zu befürchten, daß durch Festsetzung von Mindest- oder Höchstverkaufspreisen und Schaffung

von Beiräten die Bewegungsfreiheit der Monopolgesellschaften zu sehr eingeschränkt werde. Ferner werde die Rücksichtnahme auf handelspolitische Gesichtspunkte die Monopolverwaltung oft verhindern, die billigsten Märkte und Transportmöglichkeiten aufzusuchen. Eines der Ziele der Einfuhrmonopole sei es zum Beispiel, Deutschland für den Fall eines neuen Krieges in der Türkei ein Bezugsgebiet zu schaffen, das eine gesicherte Landverbindung mit Deutschland habe. Zu diesem Zwecke würden die Monopolgesellschaften Waren oft in der Türkei einkaufen müssen, auch wenn sie anderswo billiger zu haben wären, und sie würden manchmal den teueren Landweg statt des billigeren Seeweges benutzen müssen[1].

Es muß zugegeben werden, daß dieses alles Umstände sind, die den Ertrag der Monopole herabdrücken können. Doch kann ein großer Teil der im vorstehenden genannten Schädigungen durch eine geschickte Organisation der Monopole vermieden werden. Hierauf wird in Abschnitt III noch näher eingegangen werden.

3. Gewinne aus Heraufsetzung der Verkaufspreise

Eine Heraufsetzung der Verkaufspreise wäre bei Genußmitteln wie Kaffee, Kakao, Tee, Tabak und den Tabakerzeugnissen, ferner bei Luxuswaren (Rohseide) sowie Futtermitteln, Rohstoffen und Verbrauchsartikeln, die durch heimische Erzeugnisse ersetzt werden können, möglich. Auf diese Weise könnten voraussichtlich noch einige 100 Mill. Mark vereinnahmt werden, so daß bei vorsichtiger Berechnung unter Berücksichtigung eines etwaigen Verbrauchsrückganges der gesamte Betrag der Einfuhrmonopole auf mindestens eine Milliarde Mark veranschlagt werden könnte. Ein kleiner Aufschlag würde bei den genannten Waren neben den Schwankungen der Großhandelspreise ganz verschwinden. Die Befürchtung, daß infolge der Preiserhöhung der Verbrauch so zurückgehen würde, daß dadurch die Mehreinnahmen hinfällig würden, ist nicht

---

[1] Vergl. Herkner, „Die Zukunft des deutschen Außenhandels“, in diesem Jahrbuch 1916, 2. Heft, S. 39/40. Herkner erblickt in etwaigen Verlusten, die wir bei dem Einkauf von Waren auf teureren Märkten und der Benutzung teurerer Transportwege erleiden werden, Versicherungsprämien, die wir im Interesse der Unabhängigkeit unseres Wirtschaftslebens nun einmal zahlen müssen.



begründet. Eine Erhöhung der Kaffeeverkaufspreise durch die Monopolverwaltung würde in ihrer Wirkung einer Zollerhöhung gleichkommen. Welche Folgen eine solche hat, kann man aus dem Gesetz vom 15. Juli 1909[1] ersehen, durch welches der deutsche Kaffeezoll von 40 Mk. für 1 dz auf 60 Mk. erhöht wurde. Allerdings wiesen die vier Jahre nach der Erhöhung (1910—1913) mit einem deutschen Jahresverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von 2,59 kg einen Rückgang um etwa 14 % gegenüber den vier Jahren vor der Erhöhung (1905—1908) mit 3,01 kg auf. Doch wäre es falsch, diesen Rückgang in erster Linie der Zollerhöhung zuzuschreiben; denn gleichzeitig ist der Preis des unverzollten Kaffees in Hamburg von 79,45 Mk. auf 126,60 Mk. oder um 59,2 % gestiegen. Die Preissteigerung betrug also 47,10 Mk., während der Zoll nur um 20 Mk. heraufgesetzt worden war. Wenn also der Zollertrag sich nur von 74,62 Mill. Mk. in den Jahren 1905—08 auf 102,51 Mill. Mk. in den Jahren 1910—13 steigerte und die Zunahme mit 37,4 % erheblich hinter der Steigerung des Zollsatzes (50 %) zurückblieb, so ist das in erster Linie auf die brasilianische Kaffeevalorisation und die Lage des Weltmarktes zurückzuführen[2]. Trotz dieser ungünstigen Einflüsse wurde immerhin eine nicht unerhebliche absolute Mehreinnahme erzielt.

a) Die angebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie

Bei wichtigen Rohstoffen für die Industrie, wie zum Beispiel Baumwolle, dürfte eine wesentliche Erhöhung der Verkaufspreise lediglich aus finanziellen Gründen kaum stattfinden. Da anderseits die Monopolgesellschaft eher billiger einkaufen wird als die Privatfirmen, so ist eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht zu befürchten. Diese würde vielmehr durch die Ausgleichung der Preisschwankungen gestärkt werden. Wie rasch sich die Preise ändern, geht daraus hervor, daß ein Doppelzentner Baumwolle (Middling Amerik.) in Bremen im Jahre 1898 62,80 Mk., im Jahre 1904 124,30 Mk., im Jahre 1905 97,2 Mk. und im Jahre 1910 151,7 Mk. kostete. So schnelle und starke Preisschwankungen sind für die Fabrikanten besonders lästig,

[1] Anlage Nr. 1441 zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, XII. Legislaturperiode, I. Session, Band 255, S. 8967 ff. Das Gesetz ist am 1. August 1909 in Kraft getreten.

[2] Die Versorgung mit Kaffee, die sich im Jahre 1910 bemerkbar macht, ist auf den Durchschnitt der Jahre 1910—13 ohne Einfluß.

und die meisten Spinner und Weber würden wohl gern bereit sein, die Baumwolle ein paar Pfennige teurer zu bezahlen, wenn ihnen Gleichmäßigkeit der Preise gewährleistet werden könnte. Es ist daher erklärlich, daß gerade aus Spinnerkreisen der Vorschlag gemacht worden ist, eine internationale Vereinigung zu begründen, die bei fallenden Preisen Baumwolle einkaufen sollte, um sie bei steigenden zu verkaufen. Eine derartige Maßnahme empfahl auf dem Ersten Internationalen Baumwollkongreß in Zürich (1904) der Österreicher Kuffler und auf den späteren Kongressen der Schweizer Lang. Lang hoffte, mit einem Vorrat von höchstens 1 Mill. Ballen, also 3—4 % der Weltproduktion, die Baumwollpreise regeln zu können. Die Kosten für die Verzinsung des Ankaufspreises, Lagerspesen, Versicherung, Umtausch und Verwaltung, berechnete er auf 9,6 Mill. Mk. Ein Zusammenschluß der deutschen, oder vielleicht der deutschen, österreichischen und ungarischen Verbraucher würde zwar nicht ganz dieselbe Wirkung haben wie der von Kuffler und Lang gewünschte Zusammenschluß der Spinner und Weber aller Länder, aber immerhin — wenn auch in abgeschwächtem Maße — *einen ähnlichen*[1].

Eine Erhöhung der Produktionskosten der *Industrie* ist also von den Einfuhrmonopolen kaum zu befürchten. Sollte sie trotzdem einmal eintreten, so bliebe als letzter Ausweg, der allerdings in anderer Hinsicht nicht unbedenklich wäre, noch übrig, unter bestimmten Voraussetzungen Rückvergütungen bei der Ausfuhr zu gewähren. Eine gewisse Belastung der Exportindustrie könnte übrigens auch als Entgelt dafür gerechtfertigt werden, daß die Einfuhrmonopole als handelspolitische Waffe zur Förderung unserer Ausfuhr benutzt werden würden.

[1] Deutsche Einkäufe in Zeiten niedriger Baumwollpreise würden den Weltmarktpreis erhöhen, deutsche Verkäufe in Zeiten hoher Baumwollpreise ihn herabdrücken. Wäre es außerdem vielleicht möglich, auf dem inneren deutschen Markte den Baumwollpreis ohne Rücksicht auf die Schwankungen des Weltmarktpreises gleich hoch zu halten? Daß die Monopolgesellschaft aus ihren Vorräten in Zeiten hoher Baumwollpreise unter dem Weltmarktpreise verkauft, würde sich auf die Dauer wohl nur dann durchführen lassen, wenn sie in Zeiten niedriger Baumwollpreise über dem Weltmarktpreis verkaufen könnte. Wäre dann aber nicht zu befürchten, daß die aus den billigen Rohstoffen hergestellten ausländischen Baumwollfabrikate die Erzeugnisse der deutschen Industrie aus dem deutschen Markte verdrängen? Diese Gefahr würde in der Tat bei zu niedrigen Zöllen für Baumwollfabrikate vorliegen. Von der Höhe dieser Zölle und der Geschicklichkeit der Monopolgesellschaft würde die Möglichkeit der Durchführung einer solchen Politik abhängen.

b) Die angebliche Verteuerung der Lebenshaltung

Ebensowenig wie eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ist von den Einfuhrmonopolen eine unbillige Verschlechterung der Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung zu befürchten. Eine solche müßte durchaus vermieden werden; denn es wäre ein schwerer politischer Fehler, wenn man den nationalen Strömungen in der Arbeiterschaft hierdurch Abbruch tun würde. Übrigens fehlt es in der sozialdemokratischen Partei nicht an Stimmen, die sogar Monopole, die eine Preiserhöhung gewisser Gebrauchsartikel zur Folge haben, unter bestimmten Voraussetzungen für annehmbar erklären. Diese Voraussetzungen sind nach Cunow gegeben[1], wenn infolge des Bestehens privater Monopole die Preise der betreffenden Artikel ohnehin steigen dürften, oder wenn die Folge der Ablehnung des Monopoles die Einführung von Steuern sein würde, die die Lebenshaltung des Arbeiters noch weit härter träfen, oder wenn die Preissteigerung reichlich aufgewogen wird durch eine Besserstellung der in den betreffenden staatlichen Monopolbetrieben beschäftigten Arbeiter durch günstigere Arbeitsverhältnisse, geregeltere Beschäftigung, Vermeidung häufiger Krisen usw.

In der Tat würden die von Cunow angeführten Voraussetzungen bei den Einfuhrmonopolen zum Teil zutreffen. Den Verbrauch verteuernde Monopole, und zwar ausländische, bestehen bereits beim Kaffee und Erdöl und drohen bei anderen Waren. Auch die Befürchtung, daß die Ablehnung der Monopole andere für die breiten Massen noch ungünstigere Formen der Belastung zur Folge haben würde, ist begründet. Der Gedanke, Mehreinnahmen im Betrage von 16—18 % des Volkseinkommens lediglich durch direkte Steuern aufzubringen, ist natürlich unburchführbar[2]. Lehnt man also die Monopole ab, so bleibt nur übrig, die indirekten Steuern und Zölle zu erhöhen. Damit würde man aber alle etwaigen Nachteile der Monopole auf sich nehmen,

---

[1] Vergl. „Vorwärts“ vom 11. Februar 1916. Wiederabgedruckt in der Schrift „Praktische Steuerpolitik oder Steuerdogmatik?“ S. 29/30.

[2] Schon vor dem Kriege bezeichnete v. Heckel die Aufwandssteuern, zu denen auch die Monopole gehören, als unentbehrliche Stütze aller Finanzhaushalte unserer großen, modernen Kulturstaaten, weil die übrigen Steuer- und Einnahmearten der Finanzwirtschaft keine entfernt so hohen Einkünfte zu liefern vermöchten wie die Aufwandssteuern. Vergl. Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Bd., S. 44.

ohne die Vorteile (Herabdrückung der Einkaufspreise der Rohstoffe, Förderung der Fabrikatausfuhr).

Hierzu kommt, daß es gar nicht sicher ist, daß eine etwaige Verteuerung der Rohstoffe überhaupt zu einer wesentlichen Preiserhöhung der daraus hergestellten Fabrikate führen wird. Die Preise der Rohstoffe sind nur ein Teil der Produktionskosten, ein ebenso wichtiger Teil sind Arbeitslöhne, Abnutzung der Maschinen, Miete oder Bodenrente des Fabrikgrundstücks usw. Schon dadurch wird der Einfluß einer Erhöhung der Rohstoffpreise auf den Fabrikatpreis sehr abgeschwächt. Diese Erhöhung kann ferner durch Verbesserungen im Betriebe, technische Fortschritte, zweckmäßigere Organisation, ausgeglichen werden. Meine Ansicht findet eine Stütze in den Ausführungen v. Heckels. Nach diesem ist es ein Erfahrungssatz, daß die Rohstoff- und Halbfabrikatsteuern im ganzen der Steuerüberwälzung weniger günstig sind als die Fabrikat- oder Verbrauchssteuern, die von den fertigen und genußbereiten Waren erhoben werden[1].

Selbst wenn die Abwälzung gelingt, macht sie oft im Preise des Enderzeugnisses nur sehr *wenig aus*. Man hat zum Beispiel berechnet, daß im Jahre 1913 *der Gerstenzoll* von 1,30 Mk. für den Doppelzentner das Pfund Schweinefleisch, das damals 0,70—1,20 Mk. kostete, nur um 2,9 Pf. verteuerte, also einen Betrag, der kaum der Rede wert ist.

Endlich ist noch zu bedenken, daß ja oft auch ein Ausgleich durch Lohnsteigerung möglich sein wird. Diesen Gesichtspunkt hat neuerdings besonders Georg v. Mayr wieder betont[2]. Solche

---

[1] Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Bd., S. 41.

[2] Vergl. den roten „Tag", 1916, Nr. 175. Auf denselben Standpunkt stellt sich Bismarck in seiner Rede vom 22. November 1875. Er sagt: „Ich bekenne mich unbedingt zu dem System der indirekten Steuern; ich glaube auch, daß die indirekten Steuern sich viel mehr in das Niveau, das Gleichgewicht setzen in Beziehung auf die Frage, wer sie denn eigentlich trägt, als man gewöhnlich annimmt. Wenn ich, um mich von der Sache nicht zu entfernen, der Neigung, von der Schlachtsteuer zu sprechen, widerstehe und mich an die Biersteuer halte, so bin ich der Meinung, daß auch der Nichtbiertrinker an dieser Biersteuer seinen erheblichen Anteil tragen wird. Er braucht Dienstleistungen in großer Menge; nicht bloß die direkten Dienstleistungen eines Domestiken im Hause, der doch auch an Bier gewöhnt ist und dasselbe mit in seinen Lohn verlangt, sondern Dienstleistungen, die sich die Handwerker untereinander leisten. Ich werde in dem Paar Stiefel das Bier, das der Schuhmacher zu trinken pflegt, und das zu seinen täglichen Bedürfnissen gehört, vergüten müssen pro

Lohnsteigerungen werden natürlich um so leichter durchzusetzen sein, je günstiger sich die Industrie entwickelt, je größer der Absatz ist. Gerade die Einfuhrmonopole sind aber ein wichtiges Mittel zur Förderung der Fabrikatausfuhr, d. h. sie schaffen die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Lohnsteigerung. Insofern liegen sie geradezu im Interesse der Arbeiterschaft.

4. Die Gefahr des Einflusses politischer Faktoren auf die Geschäftsführung. Mindest- und Höchstverkaufspreise

Endlich ist noch eine letzte Gefahr zu erwähnen, vor der manche sich fürchten, nämlich, daß die Preispolitik der Monopolgesellschaften zu fortwährenden Parteikämpfen im Innern Anlaß geben könnte, und daß politische Faktoren auf die Geschäftsführung der Monopolgesellschaften Einfluß gewinnen und dadurch eine wirklich sachliche, kaufmännische Geschäftsgebarung unmöglich machen könnten. Diese Gefahr kann jedoch durch einen richtigen Aufbau der Monopolgesellschaften, namentlich durch starke Beteiligung des privaten Kapitals und durch größtmögliche Selbständigkeit gegenüber dem Staate, wesentlich eingeschränkt werden.

Einer besonderen Betrachtung bedarf im Zusammenhange mit der zuletzt genannten Frage das Verhältnis von Getreideeinfuhrmonopolen und Agrarschutz. Das Getreide-Einfuhrmonopol ruft unwillkürlich die Erinnerung an den Antrag Kanitz wach; aber zwischen den Vorschlägen dieses Aufsatzes und dem Antrag Kanitz bestehen neben manchen Übereinstimmungen doch auch wesentliche Unterschiede. Beide wollen dem Reiche eine Einnahmequelle er-

---

rata parte. Und so könnte man die Beispiele bis ins Unendliche vervielfältigen; durch versteuertes Brot, durch versteuertes Bier und durch versteuertes Fleisch wird eben jede der Dienstleistungen, die wir voneinander verlangen, um so viel versteuert, als nötig ist, um den Dienstleister resp. Verfertiger des gebrauchten Objektes in die Lage zu versetzen, daß er seinen Bedürfnissen nach existieren kann. Ich glaube, daß auf diese Weise die indirekten Steuern sich von selbst vollständig ins Gleichgewicht bringen."

So vollkommen sicher, wie Bismarck in diesen Worten ausführt, dürfte allerdings die Abwälzung der Abgabe vom Verbraucher auf den Lohn doch wohl nicht sein. Mindestens wird sich die Abwälzung oft nicht ohne Kämpfe (Streiks usw.) vollziehen.

schließen und die Bildung von Kriegsvorräten erleichtern[1]; aber der Hauptzweck des Antrages Kanitz war im Unterschiede von unseren Vorschlägen die Hochhaltung der Getreidepreise, während ihm die handelspolitischen Ziele, die in diesem Aufsatze aufgestellt werden, fern lagen. Daher wollte auch Kanitz den Wettbewerb zwischen den Importfirmen beim Einkaufe auf den ausländischen Märkten nicht beseitigen, anderseits bildete den Kernpunkt seines Antrages die Festsetzung von Mindestverkaufspreisen. Besonders gegen diese Forderung, die eine staatliche Rentengarantie für die Landwirtschaft eingeschlossen hätte, richteten sich damals die schärfsten Angriffe[2]. Diese Kritik trifft zum großen Teile auf unsere Vorschläge nicht zu.

Nun muß allerdings damit gerechnet werden, daß bei der Einführung der Getreide-Einfuhrmonopole von der Landwirtschaft wieder der Wunsch nach Festsetzung von Mindestverkaufspreisen ausgesprochen wird. Dieser Wunsch dürfte damit begründet werden, daß durch das Monopol die Getreidezölle ihren Wert verlieren, daß aber die Gefahr drohe, daß eine halbstaatliche Gesellschaft durch gewisse politische Parteien und einseitige Verbraucherinteressen gezwungen werden könnte, das Getreide zu einem Preise zu verkaufen, der die Rentabilität der Landwirtschaft in Frage stellt. Aber einer solchen Politik stehen doch kaum überwindliche Hindernisse entgegen, nämlich die Rücksicht auf die Beteiligung privaten Kapitals an der Monopolgesellschaft (vergl. Abschnitt III) und die Nötigung, dieses Kapital zu verzinsen, der große Geldbedarf des Reiches nach dem Kriege, der es ihm nicht erlaubt, auf die Einnahmen, die es bisher aus dem Getreide zog, zu verzichten, und die Tatsache, daß die Überzeugung von der Unentbehrlichkeit unserer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung durch den Krieg doch allmählich Gemeingut geworden sein dürfte. Außerdem würde es den landwirtschaftlichen Organisationen ja frei stehen, sich an der Monopolgesellschaft selbst mit Kapital zu beteiligen und dadurch Einfluß auf ihre Geschäftsführung zu erhalten. All diese Gründe lassen die Festsetzung von Mindestverkaufspreisen, die eine schwer erträgliche Fessel für die Monopolgesellschaft wären, überflüssig erscheinen. Das äußerste Zugeständnis, das man der Land-

---

[1] Vergl. für den kriegswirtschaftlichen Nebenzweck des Antrages Kanitz die Reichstagsrede des Grafen Kanitz vom 13. April 1894.

[2] Vergl. besonders Schmoller, „Einige Worte zum Antrag Kanitz", in diesem Jahrbuch 1895, S. 611 ff; ferner Buchenberger, „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik", Berlin 1897, S. 246 ff., und Pichler, „Der Antrag Kanitz", Soziale und politische Zeitfragen, Heft 1.

wirtschaft machen könnte, wäre die Bestimmung, daß Getreide in der Regel im Inlande nur zu einem Preise verkauft werden darf, der um den bisherigen Zollsatz über dem Weltmarktpreise steht, also Festsetzung eines sich nach der Marktlage verändernden Mindestverkaufspreises an Stelle des starren unveränderlichen Preises des Antrags Kanitz. Damit wäre der Landwirtschaft die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes gesichert, und mehr zu fordern, dürfte sie gegenwärtig keinen zwingenden Grund haben. Aber auch eine solche Vorschrift wäre höchst bedenklich; denn wenn auch im allgemeinen die Monopolgesellschaft die Preise von selbst auf der Höhe Weltmarktpreis plus Zoll halten wird, so muß es ihr doch in Ausnahmefällen gestattet sein, einmal von dieser Regel abzugehen. Für die Rentabilität der Landwirtschaft wären solche Ausnahmefälle ohne Bedeutung.

Ebenso bedenklich wie Mindestverkaufspreise wären natürlich Höchstverkaufspreise. Daß auch ohne solche die Interessen der Verbraucher gewahrt werden würden, wurde in den Abschnitten 3a und 3b gezeigt.

III. Aufbau der Einfuhrmonopole

Die Mängel, die sich bisher in der Regel bei den Staatsmonopolen gezeigt haben, hängen mit dem Regiebetriebe zusammen und können durch einen anderen Aufbau vermieden werden[1]. Als geeignete Form würde sich für die Einfuhrmonopole die „gemischt-wirtschaftliche" Unternehmung empfehlen. Die bisher in dem betreffenden Handelszweige tätigen Firmen könnten zu einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen werden, an der sich das Reich und einzelne Bundesstaaten mit bestimmten, in der Satzung festgelegten Vorrechten beteiligen könnten.

Hierdurch würde erreicht werden, daß einerseits die gewaltige Fülle von Tatkraft und Intelligenz, die in unserer Kaufmannschaft vorhanden ist, nicht verlorengeht, anderseits Reich und Staat doch den zur Erreichung der handels- und finanzpolitischen Ziele notwendigen Einfluß ausüben können[2]. Es würde sich empfehlen, eine

[1] Eduard Goldstein, „Monopole und Monopolsteuern", Leipzig 1916, S. 54.

[2] Da der Zusammenschluß von Kaufleuten zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit Zwangsrechten ausgestattet ist, an die Kriegs-

solche Gesellschaft für jeden Einfuhrartikel zu bilden. Außerdem wäre noch eine Zusammenfassung der verschiedenen Gesellschaften in einer einheitlichen Spitze zweckmäßig. Diese Spitze könnte während der Übergangszeit zunächst rein behördenmäßig organisiert werden. Die Vertreter des Reichs und der Bundesstaaten bei den verschiedenen Einfuhrgesellschaften könnten unter einem Reichskommissar für die Nahrungsmittel- und Rohstoffeinfuhr die neue Behörde bilden [1]. Später wäre es ratsam, eine Obergesellschaft (Holding Company) zu schaffen. Die Gründung einer solchen Obergesellschaft würde es gestatten, außer dem Staate und den kaufmännischen Fachleuten, die in den Untergesellschaften sitzen, noch Dritte an den Gesellschaften zu beteiligen. Das wäre besonders deshalb sehr wünschenswert, weil dadurch die Einfuhrgesellschaften vom Staate unabhängiger, dem Einfluß politischer Faktoren mehr entzogen werden würden. Hierdurch würde die Gefahr vermindert werden, daß den Rohstoffgesellschaften zugunsten einzelner Interessentengruppen in ihre Einkaufs- und Preispolitik hineingeredet und damit eine wirklich kaufmännische Geschäftsführung unmöglich gemacht wird. Außerdem würde eine solche Einschachtelung für Reich und Staat den Vorteil haben, daß der Kapitalbedarf vermindert werden würde.

Rohstoffgesellschaften erinnert, so muß auf die Vorwürfe, die gerade diesen Gesellschaften aus kaufmännischen Kreisen gemacht worden sind, kurz eingegangen werden (vergl. Deite, „Ersatz des Handels durch gemein-wirtschaftliche Organisationen des Kriegsrechts", Conrads Jahrbücher, Mai 1916, S. 643 ff.). Man warf den in den Rohstoffgesellschaften sitzenden Kaufleuten vor, daß sie sich bisweilen mehr von Konkurrenzrücksichten als von solchen auf das Gemeinwohl bestimmen ließen; deshalb bezeichnet auch der Deutsche Handelstag in seiner Erklärung vom 10. Februar 1916 die Form einer Interessentenvereinigung als nicht geeignet für eine mit erheblicheren öffentlichen Zwangsbefugnissen ausgestattete Organisation. Gerade in kaufmännischen Kreisen gibt man den in behördlicher Form aufgebauten Organisationen, den Kriegsausschüssen, den Vorzug. Ob die Maßnahmen der Kriegs-Rohstoffgesellschaften im einzelnen immer richtig waren, kann hier nicht geprüft werden; wie es sich damit auch verhalten möge, jedenfalls könnten gegen die von uns vorgeschlagene Organisation Einwände wie die obigen nicht vorgebracht werden. Von dem Bestreben einer Firma, die Mitarbeit in einer Kriegs-Rohstoffgesellschaft zur Schädigung der Konkurrenten nach dem Kriege auszunutzen, könnte doch höchstens so lange gesprochen werden, als die Rohstoffgesellschaften lediglich vorübergehende Einrichtungen sind, und Beschlagnahmen und ähnliche Zwangsmaßnahmen kommen ja nach dem Kriege nicht mehr in Frage.

[1] Vergl. die Bundesratsverordnung, betr. den Reichskommissar für die Übergangswirtschaft, vom 3. August 1916.

Das Kapital wäre so zu verteilen, daß Reich und Staat in der Obergesellschaft und durch deren Vermittlung auch in den Untergesellschaften den maßgebenden Einfluß haben. Das könnte dadurch erreicht werden, daß die Obergesellschaft von dem Kapital der Untergesellschaften etwas über die Hälfte und Reich und Staat von dem Kapital der Obergesellschaft mehr als die Hälfte besitzen. Die erforderlichen Summen zahlenmäßig anzugeben, ist nur möglich, nachdem genaue Einzeluntersuchungen für jeden Artikel gemacht worden sind[2].

An sich wäre ja, um dem Staate einen Einfluß auf die Monopolgesellschaften und einen Gewinnanteil zu sichern, eine Kapitalbeteiligung nicht unbedingt erforderlich. So sollten zum Beispiel in der Vertriebsgesellschaft für das Leuchtölmonopol nach dem Regierungsentwurf die Rechte des Reiches durch einen Kommissar wahrgenommen werden, und die nach Speisung des Reservefonds verbleibenden neun Zehntel des Reingewinns sollten im allgemeinen so verteilt werden, daß das Reich jeweils das Vierfache des Anteils der Gesellschaft erhalten sollte. Das Kapital dagegen sollte ganz durch Private aufgebracht werden. Nur sollte die Mehrheit der Aktien aus Namensaktien bestehen, die nur mit Zustimmung des Reichskommissars übertragen werden durften. Dem Reichskommissar war ein vom Reichskanzler zu ernennender Sachverständigenbeirat beigegeben.

Auch bei der Reichsbank, die ja gleichfalls eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung ist, wird das Grundkapital allein von Privaten aufgebracht. Dagegen liegt die Leitung und die Aufsicht über sie allein beim Reiche, und die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und die Pflichten von Reichsbeamten. Der Einfluß der Anteilseigner, der durch Generalversammlung und Zentralausschuß ausgeübt wird, steht hinter dem des Reiches zurück. Von dem nach Auszahlung der Vordividende von 3½ % und Speisung des Reservefonds mit 10 % verbleibenden Teile des Gewinns fließen 70 % dem Reiche zu.

Trotz dieser Beispiele ist anzunehmen, daß die Bestellung

[2] Für die Vertriebsgesellschaft, der das Erdölmonopol übertragen werden sollte, waren 60 Mill. Mk. in Aussicht genommen; doch waren hierin die Kosten für die Übernahme sämtlicher Anlagen und Einrichtungen der bestehenden Gesellschaften auf dem Gebiete des Leuchtölgroßhandels samt allen Eisenbahnkesselwagen, Flußschiffen, Straßentankwagen, außerdem sämtliche etwa zu zahlenden Entschädigungen einbegriffen.

eines Reichskommissars allein nicht genügt, um dem Reiche auf die Monopolgesellschaften denjenigen Einfluß zu geben, der für die Benutzung der Gesellschaften als Werkzeuge der Handelspolitik erforderlich ist. Die Beteiligung des Reiches mit Kapital dürfte auch mehr den Absichten des Reichstages entsprechen. Wenigstens hat die Reichstagskommission für das Leuchtölmonopol in zweiter Lesung die Regierungsvorlage dahin umgestaltet, daß ein Fünftel des Aktienkapitals vom Reiche selbst übernommen werden sollte, doch sollte das Reich in der Generalversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen haben. Der Reichskommissar wurde als überflüssig von der Kommission gestrichen. Von den 21 Mitgliedern des Aufsichtsrats sollten fünf Reichstagsabgeordnete sein.

Die Schaffung neuer Beamtenstellen wäre bei dieser ganzen Organisation so weit wie irgend möglich zu vermeiden. Mit den kaufmännischen Angestellten der Monopolgesellschaften wären Privatdienstverträge abzuschließen; das Interesse der Angestellten an dem Gedeihen der Gesellschaften könnte durch Gewährung von Tantiemen, Prämien usw. belebt werden. Die bisherige kaufmännische Erfahrung müßte, soweit irgend möglich, für die Monopolgesellschaften dadurch nutzbar gemacht werden, daß die Leiter und Angestellten der gegenwärtig bestehenden Importfirmen als Direktoren, Aufsichtsräte, Agenten oder Kommissionäre unter günstigen Bedingungen in den Dienst der neuen Gesellschaften treten.

Bei einem derartigen Aufbau ist die Hoffnung nicht unbegründet, daß die neuen Monopole wesentlich dazu beitragen würden, die wirtschaftliche und finanzielle Stellung Deutschlands zu stärken.

Die Krise der sozialen Gruppierung und der Neuaufbau der europäischen Staatenwelt

Von W. Eggenschwyler-Zürich

Als wichtigstes soziales Ereignis der letzten 100 oder 150 Jahre dürfte einer nicht fernen Zukunft die Krise der hergebrachten sozialen Gruppierung, die Auflösung oder Schwächung vieler durch Gewohnheit und Autorität geheiligter „Bewußtseinskreise und Kollektivkräfte", und ihr zögernder Ersatz für Neues erscheinen.

Es ist das, was man auch — mit nicht völlig zutreffendem Ausdruck — die (meist dem freien Wettbewerb zur Last gelegte) „soziale Atomisierung" oder „Verstäubung", die Isolierung des Individuums im modernen Erwerbsleben genannt hat. Durch die technischen Umwälzungen der Neuzeit, durch die fortgesetzte Intensivierung und Rationalisierung der Erwerbstätigkeit, nicht minder als durch die damit verbundene Arbeitsteilung und soziale Differenzierung, durch die räumliche Neugruppierung der Bevölkerung usw. sind zahlreiche durch Sitte und Herkommen geheiligte Bande, wie die unter Familiengliedern, unter Standes-, Dorf- und Kirchengenossen zerstört oder doch stark geschwächt worden. An ihre Stelle traten — wenn auch nur zögernd und teilweise — neue Gruppen und Bewußtseinskreise, die sich gegenüber den alten meist durch ihren kontraktuellen Charakter, durch das Mitspielen der freien Wahl bei ihrem Zustandekommen auszeichnen. Es sind dies: in erster Linie wirtschaftliche Unternehmungen, als deren Prototyp wir die Aktiengesellschaft betrachten können; ferner diesen mehr oder weniger bewußt nachgebildete gemeinnützige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische Gesellschaften und Vereine, Berufsverbände und wirtschaftliche Kampforganisationen, Kartelle, Syndikate, Gewerk- und Genossenschaften aller Art.

Selbst in den altehrwürdigen Instituten der Familie, der Schule, der Kirche, Sekte oder Partei wird sich bei näherem Zusehen leicht ein progressives Überwiegen kontraktueller Elemente gegenüber der Autorität der Führer und Überlieferungen feststellen lassen. Väter, Lehrer und Priester haben von ihrer ehemaligen Autorität viel eingebüßt, scheinen mehr und mehr zu „Geführten" zu werden. . . In der Familiengründung feiert die „Verwirtschaftlichung" der Kulturwelt Triumphe.

Also: Langsame Auflösung aller auf Autorität und Sitte beruhender Bande — und zögernder Ersatz durch Neues! Das der Gewalt und Obhut der Familie, Sippschaft, Dorf- oder Kirchengemeinde entronnene Individuum sieht sich mehr und mehr auf sich gestellt — und schwelgt eine Zeitlang im Hochgefühl der neuerworbenen Freiheit, bis es deren Schattenseiten in Form steigender Abhängigkeit vom „Apparat" und wachsender Schutzlosigkeit zu spüren anfängt.

Vielleicht verdanken wir es dieser anfänglichen Sorglosigkeit im Freiheitsgenusse, wenn der Ersatz der zerstörten Bande durch *neue* nur sehr langsam Platz greift. . . Beobachten wir *beispielsweise* den aus dem Dorf nach der Großstadt wandernden *Proletarier, so* bemerken wir leicht, daß er sich die Vorteile seines *neuen* Standes und Wohnorts lange Zeit hindurch überschätzt. Selbst wenn er die Not des Alleinstehens gehörig kennen gelernt hat, scheint ihm die Gebundenheit seiner früheren Dorfgenossen oft unerträglich. Möglichkeiten für Realitäten nehmend, hilft ihm seine mächtig angeregte Phantasie über die gegenwärtige Not hinweg.

Wichtig für die Beurteilung der so entstehenden sozialen Krise oder Atomisierung ist die Tatsache, daß die neuen Gruppen und Bande erst entstehen, wenn die Interessierten ihre Notwendigkeit einsehen. — Sie sind ja zum größten Teil kontraktueller Natur, haben nicht wie Zünfte, Familien, Kirchen- und Dorfgemeinschaften die Macht der Sitte für sich. — Trotzdem werden wir im Grunde sagen können, daß die soziale „Atomisierung", daß die Isolierung des Individuums im modernen Erwerbsleben ihr Heilmittel in sich trägt: wo die Notwendigkeit neuer Gruppen oder Organe klar erkannt wird, da kommen sie (auch ohne staatlichen Eingriff), da schafft sich der soziale Körper die Organe, deren er bedarf.

Wir werden daher sagen dürfen, daß der oft beklagte Zustand sozialer Atomisierung nur ein Übergangsstadium sein kann, ein Übergangsprozeß von alten zu neuen Banden, und zwar in der Haupt-

sache von ungewollten zu gewollten. — Damit er aber eintrete und den Schäden der Isolierung abhelfe, ist ein langer sozialer Erziehungsprozeß, ist viel organisatorische Tätigkeit vonnöten.

Charakteristisch für die neue Entwicklung ist nun ferner, daß sich aus diesem sozialen Chaos heraus die meisten Hoffnungen auf den Staat richten, dem man mehr und mehr die Aufgabe zuschreibt, durch seinen Eingriff allen Schäden jener Isolierung abzuhelfen. Aus verschiedenen Gründen, unter denen wir das natürliche Prestige der Staatsgewalt, seine unbeschränkte Machtfülle, den Paragraphenglauben der modernen Demokratie, die immer eifrigere Beschäftigung mit Politik und Gesetzgebung, sowie die wirklichen Fortschritte der Staatskunst an erster Stelle nennen können, richteten sich in diesem Krisenzustande die meisten Blicke auf den Staat, als auf die einzige Macht, die im Namen aller auftritt, die Mittel aller hinter sich hat, ihre Beschlüsse zwangsweise durchführen kann. Durch die Auflösung des Herkömmlichen, könnten wir etwa sagen, war eine allgemeine soziale Desorientierung, eine gewisse soziale Rat- und Tatlosigkeit entstanden, die die Rufe nach staatlichem Eingriff, nach staatlicher Neuorganisierung der Gesellschaft vervielfachte.

Hand in Hand mit dieser Neuorientierung aller Hoffnungen, deren Höhepunkt, wie wir wissen, der Sozialismus darstellt, ging eine etwas zu exklusive Beschäftigung der Sozialwissenschafter und Sozialreformer mit allem Öffentlichen, mit Staat und Politik. Der geringsten Einzelheit des politischen Wahlrechts, der Staatsverfassung, wurde in Presse, Schule und Wissenschaft oft mehr Gewicht beigelegt als allen nichtstaatlichen Organen des Volkes zusammen. Die letzteren erschienen dem vorwiegend mit Staatsrecht und Rechtsgeschichte genährten Juristen oder Politiker von vornherein als etwas Nebensächliches, als Gebilde niederer Ordnung. Erst neuerdings hat man unter dem Eindruck der wachsenden Gewalt nichtöffentlicher Körperschaften (Trusts, Syndikate, Genossenschaften, Berufsverbände usw.) angefangen, diese voll zu würdigen. Meist war es erst ihre beginnende oder drohende politische Betätigung, die den Staatswissenschaftern die Feder in die Hand drückte. Die Gewohnheit, alles Öffentliche wichtig, alles nur Private unwichtig zu nehmen, war so stark, daß es der „Staaten im Staate", d. h. der Konkurrenten der Staatsgewalt bedurfte, bis man die wahre Bedeutung dieser privaten Mächte erkannte.

So erklärt es sich leicht, daß auch heute noch der staatliche

Eingriff fast allgemein als Alleinheilmittel gegen die geschilderte soziale Atomisierung betrachtet wird. An Stelle der früheren Vielheit von Organen, wo Familien, Kirchen, Zünfte an Ansehen dem Staate wenig nachstanden, soll die Alleinherrschaft eines sozialen Organes, des Staates, treten. Wo immer ein Individuum sich infolge seiner Loslösung von Familien-, Dorf- oder Standesangehörigen, infolge der Auflösung früherer Bande bedroht oder bedrängt sieht, soll ihm der Staat zu Hilfe kommen. Wir können hier auf die prinzipiellen Bedenken gegen eine solche Zentralisierung aller Verantwortlichkeiten nicht eingehen. Nur soviel sei erwähnt, daß dabei das Verantwortungsgefühl der überall neu entstehenden privaten Hilfs- und Interessenverbände notwendig geschwächt, der ohnehin mit Pflichten überladene Staat aber immer schwerfälliger und *kostspieliger* wird.

Wer aus der Tatsache der sozialen Atomisierung ohne weiteres auf die Notwendigkeit des Staatssozialismus schließt, der vergißt nicht nur, daß die ganze soziale Entwicklung — wenigstens zur *Friedenszeit* — auf Ersatz des Zwangsmäßig-Überlieferten durch Freiwilliges geht, er übersieht auch die materielle *Unmöglichkeit*, einem einzigen Organ des Volkslebens eine solche *Unzahl* neuer Pflichten und Aufgaben aufzuladen, wie sie heute gefordert wird! — Wer vom Staate gute Dienste erwartet, der überlade ihn nicht! Die Güte seiner Leistungen kann unter ihrer Zahl nur leiden!

Je größer und komplizierter eine Unternehmung, um so schwieriger ihre einheitliche Leitung und Kontrolle. — In der Organisation des Staates kommt dieses Gesetz in Form steigender Bürokratisierung, sinkender Selbstbestimmung jedes einzelnen zum Ausdruck. Je mehr sich die staatlichen Funktionen mehren, um so mehr muß die zwischen dem Gesetzgeber und der Nation stehende Beamtenklasse faktisch autonom werden, muß die einheitliche Leitung der Staatsgeschäfte durch Parlament, Staatsoberhaupt oder Ministerium illusorisch werden.

Hierauf dürfen wir zweifellos größtenteils die vielbeklagte Krise des Parlamentarismus in allen modernen Großstaaten zurückführen. Wenn die Parlamente ihren tausend Aufgaben, vor allem aber der Aufgabe der Finanzkontrolle, immer weniger genügen, so kommt das nicht davon her, daß die Parlamentarier — wie oft behauptet wird — heute dümmer oder unfähiger wären, als vor einem Menschenalter! Sie haben einfach zuviel zu tun, vermögen mit einem immer geringeren Bruchteil ihrer Arbeit fertig zu werden!

Nur in Kleinstaaten, in Provinzial- oder Stadträten funktioniert der Parlamentarismus dank seines beschränkten Arbeitsfeldes heute noch so gut wie ehedem.

Soll der Parlamentarismus, soll die Selbstbestimmung des Volkes bei immer wachsender staatlicher Aufgabenfülle nicht zur Illusion herabsinken, so ist — wie Verfasser dieser Zeilen in einem Aufsatz der Pohleschen Zeitschrift nachzuweisen versuchte — dringend eine Arbeitsteilung, eine Auflösung der allzu vielköpfigen Volksvertretungen in eine Reihe selbständig beratender Gruppen zu empfehlen, wenn man nicht etwa für verschiedene parlamentarische Funktionen verschiedene „Volksvertretungen" ernennen will.

Und dasselbe gilt für die Regierungen. Auch ihre Obergewalt droht durch die Häufung der staatlichen Kompetenzen immer illusorischer zu werden, macht immer weitergehende Konzessionen an ausführende Organe und an deren Sonderinteressen nötig. Es entsteht die wohlbekannte, aber von der bisherigen Sozialwissenschaft nur ungenügend gewürdigte Gefahr der Bürokratie, welche die modernen Staaten mehr als Alleinherrschaft, Oligarchie oder Plutokratie zu fürchten haben. Zwischen Regierung und Regierte schiebt sich eine immer zahlreichere, immer mächtigere und unverantwortlichere Beamtenklasse ein, die immer mehr auch ein bestimmender Faktor der Parteipolitik wird.

Sollte es eines Tages soweit kommen, wie der Sozialismus fordert, nämlich zu einer staatlichen Gesamtverwaltung der Volkswirtschaft, so hätten wir einen Zustand vor uns, der das schöne Schlagwort „Nationalisierung" sicherlich in keiner Hinsicht mehr rechtfertigte. Die Selbstbestimmung jedes Einzelnen — und somit der Nation! — wäre darin nicht größer, sondern erheblich geringer als heute — und ebenso die Verantwortung eines jeden für seine Beschlüsse und Handlungen. Parallel mit der Verstaatlichung aller Betriebe ginge die — Entnationalisierung des Staates. Die einheitliche Oberleitung würde völlig illusorisch, ja könnte zum Auseinanderfallen des Staates in mehrere völlig getrennt funktionierende Organismen führen. Herrin aller Geschicke würde die Bürokratie, deren Herrschaft um so mehr zu fürchten ist, als man niemand dafür verantwortlich machen könnte.

Wer an der Notwendigkeit eines solchen Verlaufes zweifelt, der sehe sich doch einmal das Funktionieren des bürokratischen Apparats, besonders in Ländern mit ausgesprochener „Volksherrschaft", näher an! Er wird sich rasch überzeugen, daß in unserer „kompetitiven"

Wirtschaft das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen noch erheblich wirksamer ist, als es in einem solchen Rattenkönig verstaatlichter Betriebe sein könnte.

Mindestens verdient daher die Frage Erwägung, ob eine Überwindung der sozialen Atomisierung der letzten Generationen nicht besser durch Stärkung der privaten Hilfs- und Zweckverbände, als durch Mehrung der staatlichen Eingriffe angestrebt würde. Paul Leroy-Beaulieu hat in seinem „État moderne“ mit Recht auf die oft verkannte „Plastizität des sozialen Körpers“ aufmerksam gemacht, der die ihm notwendigen Organe, wenn man ihm dazu nur Zeit lasse, von selbst hervorbringe.

Zweifellos mag jeder staatliche Eingriff in dieser Richtung, so lange wir ihn für sich betrachten, billig und zweckmäßig erscheinen. Seine Schattenseiten zeigen sich erst, wenn wir *uns die* große Zahl der neugeforderten Staatseingriffe — und das zu ihrer Durchführung nötige Personal vor Augen halten. Zweifellos mag beispielsweise jede industrielle Verstaatlichung im ersten Augenblick gegenüber dem ersetzten Privatbetrieb wichtige Besserungen bringen (die übrigens meist durch die Größe der Geldopfer oder durch nachheriges Anschwellen des Beamtenheeres teuer genug erkauft sind). Aber weder kann der Staat alle auf ihn gesetzten Hoffnungen zugleich erfüllen, noch ist durch die momentane Linderung der Beweis erbracht, daß die erhoffte Besserung im privaten Wege mit der *Zeit* nicht auch gekommen wäre.

Bekanntlich läuft der unfähige Privatunternehmer immer Gefahr, mit der Zeit durch fähigere ersetzt zu werden, während öffentliche Betriebe mit der Zeit leider oft der Routine anheimfallen.

Doch genug von diesem heiklen Thema! Nicht mit der wirtschaftlichen Befähigung des Staates, sondern mit seiner Eignung zur Überwindung der obengenannten „Atomisierung“ haben wir es hier zu tun. — Jeder Unbefangene muß einsehen, was für ungeheuere Fortschritte in dieser Richtung die wirtschaftlichen Interessen- und Zweckverbände der letzten 30 Jahre gemacht haben. Stellenvermittlung, Lebens- und Unfallversicherung, Wahrnehmung der Berufsinteressen, Einkaufs- und Verkaufsorganisation werden speziell in Deutschland von solchen kontraktuellen Organen mit derartigem Geschick übernommen, daß man sich ernstlich fragen muß, ob nicht die Stärkung dieser Organe und die systematische Erziehung zur freiwilligen Kooperation eine praktischere und dauerndere Lösung verspräche als der ewige staatliche Eingriff.



Man spricht bewundernd von der Anpassung der deutschen Volkswirtschaft an den Kriegszustand — und leitet daraus ziemlich allgemein die Forderung zahlloser staatlicher Eingriffe ab. — Schätzt man dabei nicht die Verdienste gewisser privater Hilfsorgane, der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände, der Genossenschaften, der Berufsverbände der Ärzte, Anwalte, Lehrer, Techniker usw. etwas zu niedrig ein? — Ich dächte, die wunderbare Organisationskraft des deutschen Volkes macht, solange sie sich in solchen Formen äußert, die staatliche Bevormundung nicht nur in vielen Fällen überflüssig, sie kann für die Schaffung neuer öffentlicher Organe direkt als ein gewisser Ersatz gelten!

Und wie sehr müßte sich diese Plastik des sozialen Körpers, diese Heilkraft der freiwilligen Kooperation noch heben lassen, wenn wir die Masse bewußt dazu erzögen, anstatt sie ewig auf neue Staatshilfe zu vertrösten, wenn wir aus den Handels-, Gewerbekammern, den Berufsverbänden, den wissenschaftlichen und gemeinnützigen Gesellschaften aller Art bewußte Mitarbeiter des Gesetzgebers und Kontrollorgane der Staatstätigkeit machten, sie nach und nach dazu erzögen, als große halböffentliche Körperschaften dem Staate einen Teil seiner Aufgaben abzunehmen!

Mehr noch: Ist die Isolierung der Individuen im modernen Wirtschaftsbetrieb, ist die „soziale Verstäubung" wirklich nur eine Übergangserscheinung, eine Wachstumskrise der Menschheit, so dürfen wir uns füglich fragen, ob der Staat nicht eines Tages in den neuen Organen, die nach und nach den Platz der verschwundenen alten einnehmen, seine wertvollsten Stützen und Mitarbeiter finden werde! Machte sich im ancien régime der politische Einfluß des einzelnen in weitaus den meisten Fällen nur durch die Vermittlung der genannten sozialen Zwischengebilde, der Zünfte, Stände, Kirchen, Gemeinden usw. geltend, so fragt es sich, ob wir nicht wieder einer ähnlichen Verfassung entgegengehen, ob nicht die neuen Zweck- und Interessenverbände im Staatsleben der Zukunft eine ganz ähnliche Rolle zu spielen berufen sind, wie jene herkömmlichen Korporationen in der Vorzeit.

Muß nicht, sobald die Periode rapider politischer und technischer Umwälzungen einer relativen Ruhe, der „soziale Mischmasch" unserer Tage einer neuen Gliederung Platz macht, unser Staatsrecht von selbst zu einer neuen Ständevertretung, zu einer organischen Gliederung der politischen Einflüsse zurückkehren? — Wir wissen,

daß eine solche den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßte „ständische" Verfassung mehreren großen Staatsmännern (u. a. Bismarck) vorgeschwebt hat. Ist es bisher nicht dazu gekommen, so verdanken wir es zweifellos einerseits der ungemein raschen sozialen Entwicklung der letzten Jahrzehnte, dem Wechsel und den schwankenden Umrissen der modernen Klassen und Interessengruppen, anderseits aber auch der bereits erwähnten politischen Hypnose, der Manie, alles in seiner Wählereigenschaft und durch Vermittlung des Berufspolitikers anzustreben.

Kommt es dazu, daß die Handels- und Gewerbekammern, die Arbeiter-, Arbeitgeber- oder Bauernverbände, die Berufsvereine der Ärzte, Erzieher usw. in Zukunft ein ähnlich festes und dauerhaftes Gefüge erhalten wie die alten Zünfte oder Stände, so werden sie auch der Versuchung zu politischer Betätigung kaum widerstehen.

Ja, noch mehr: Neuere Untersuchungen über die Vertretung wirtschaftlicher Interessen in den modernen Gesetzgebungskörpern — unter denen wir als besonders instruktiv die des Schweizer Kaufmanns Rudolf Baumann[1] im „Schweiz. Kaufmännischen Zentralblatt" hervorheben können — lassen erkennen, daß *die politischen Parteien* von sich aus *der Tendenz erliegen, immer mehr die Vertreter solcher Berufsorganisationen zum Wort kommen zu lassen, sich geradezu um bestimmte Berufsinteressen herum zu gruppieren, zu bloßen Vermittlern zwischen Gewerkschaft, Genossenschaft usw. einerseits und Parlament anderseits herabzusinken.* Würde die Bildung dieser neuen „Zünfte" von Staat, Presse und Schule offen begünstigt, anstatt als „Staaten im Staat" und als Rivalen der politischen Parteien scheel angesehen zu werden, so dürfte die Hauptgewalt der traditionellen politischen Parteien bereits an derartige Organe übergangen sein.

Die moderne Kulturwelt strebt offensichtlich einem Zustande zu, wo große wirtschaftliche Interessenverbände die Funktionen der politischen Parteien übernehmen, wo der Einfluß des Berufspolitikers dem des organisierenden Fachmanns unterliegt. — Schon infolge der Unmöglichkeit, zu allen Fragen der staatlichen Organisation persönlich Stellung zu nehmen, betrauen die Berufspolitiker in der reinen Demokratie mehr und mehr Fachmänner,

[1] Baumann, „Der Einfluß und die Vertretung der Wirtschaftsverbände in den gesetzgebenden Behörden unseres Landes." Vom Schweiz. Kaufmännischen Verein prämiierte Preisarbeit, abgedruckt in Nr. 7—11 des „Kaufmännischen Zentralblattes".

wirtschaftliche Organisatoren mit ihren Geschäften. Die Partei wird mehr und mehr nur der Rahmen, in der Trusts, Kartelle, Handelskammern, Industrievereine, Berufsverbände aller Art ihre Interessen geltend machen.

Steht dies einmal fest, so erhebt sich die Frage: Soll der Staat, soll die öffentliche Meinung diese Entwicklung begünstigen oder hemmen? — Sie kann nach unserer Erfahrung nur zu Gunsten der Wirtschaftsverbände — und zu ungunsten des Berufspolitikers ausfallen. Die Leiter großer Berufsorganisationen, die Vorsitzenden der Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Ärzte- usw. -Kammern sind fast durchweg fähigere — und ernstere politische Mitarbeiter, als die einseitig auf den Gebrauch politischer Waffen eingelernten Nurpolitiker!

Kommt es zu der oben angedeuteten Ständeverfassung, so wird der heutige Parteimann der öffentlichen Meinung als ein notwendiges Übel, als ein bloßer Zwischenhändler zwischen Wirtschaftsorganisation und Parlament erscheinen, der der Nation über die schwierige Periode der sozialen Atomisierung hinweghalf, nach dieser aber seine Existenzberechtigung verlor. — Denn der Geschäftsmann, der auch aus eigenen Kräften und unabhängig vom politischen Wettbewerb organisieren gelernt hat, ist dem Nurpolitiker als Vertreter der Nationalinteressen in der Regel weit überlegen. Es darf geradezu als das Verhängnis unserer Epoche betrachtet werden, daß fast alle Politik von Männern gemacht wird, die nur die politische Waffe zu handhaben verstehen, von Spezialisten der Demagogie und der Wahlkämpfe, nicht von den Häuptern der Handels- und Gewerbekammern, der Berufsvereine, der wissenschaftlichen und gemeinnützigen Gesellschaften, für die die Erzwingung der Staatshilfe stets nur ein pis-aller wäre für Fälle, in denen die freiwillige Kooperation der Interessierten nicht ausreicht! —

Eine lohnende Aufgabe für die Erzieher und Staatsmänner der Zukunft dürfte es sein, diese heute zu Unrecht niedrig geschätzten privaten Hilfsverbände geduldig auszubauen, zu gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Mitarbeit zu erziehen, kurz aus ihnen eine Stütze der künftigen Regierungen zu machen. — Nur auf diese Weise wird es möglich sein, zugleich den Umtrieben der Nurpolitiker zu begegnen und den Parlamentarismus im Sinne einer größeren fachmännischen Mitarbeit auszubauen.

Die Parteipolitiker, die mit den politischen Einflüssen Schacher treiben, sollen verschwinden und fachmännischer Begabung Platz

machen! Als Volksvertreter sollen im Rahmen des Möglichen Männer bestellt werden, die schon anderswo als im Wahlkampf Proben ihres Organisationstalents abgelegt haben! Der Einfluß der Parteien soll durch denjenigen selbstverantwortlicher Berufs- und Zweckverbände für sämtliche menschlichen Kulturzwecke ersetzt werden, die den Wahlkampf nur im Nebengeschäft betreiben und bereit sind, dem Staate möglichst viele seiner sozialen und Kulturaufgaben abzunehmen.

Nur so wird es auch möglich sein, daß die Selbstbestimmung der parlamentarisch regierten Nationen nicht völlig zur Illusion wird, daß der Staat nicht unter der Last seiner tausend Aufgaben zusammenbricht oder zum Sklaven seines Beamtenheeres herabsinkt. — Fachmännische Befähigung vor! Wo immer möglich, soll der Privatstand zur Mitarbeit an den Staatsgeschäften erzogen werden. An Stelle der heutigen Parteien sollen große halböffentliche Organe treten, die private Schlagfertigkeit mit öffentlichem Verantwortungsgefühl verbinden und die zudem den Einfluß des Großkapitals, der sonst nur zu leicht in Korruption umschlagen dürfte, in geordnete Bahnen lenken.

Natürlich kann nicht die Rede davon sein, die oben skizzierte Reform mit einem Schlage zu verwirklichen. Entgegen dem traditionellen Weltverbesserer, der alles Heil durch Gesetzesparagraphen anstrebt, der immer in erster Linie an die juristische Form der neuen Organe denkt, dem Inhalt aber meist wenig Interesse schenkt, bekennt sich Schreiber dieser Zeilen zu einer organischen Gesellschaftsauffassung, in der eines aus dem anderen wachsen muß, um erst nach vollendeter Reife in feste rechtliche Formen gegossen zu werden.

Nicht das Austüfteln der geeignetsten Formen ist die Hauptsache, sondern die langsame Heranbildung ihres Inhalts, der Männer und Fähigkeiten, die sie beleben sollen. Keime zu solchen neuen Organen des Volkslebens kennt die Gegenwart genug, nur werden sie leider von unseren Weltbeglückern zumeist ignoriert, wenn nicht gar verfolgt .... Wo immer die spontane Kooperation der Bürger Ansätze zur Übernahme öffentlicher Pflichten und Aufgaben zeigt, da — so lautet unser Grundsatz — sollen diese Keime sorgfältig gepflegt und ermuntert werden. Jeder soziale Bewußtseinskreis, jede überindividuelle Veranstaltung, jede gemeinnützige oder wissenschaftliche Gesellschaft, jede Genossenschaft, jeder intelligent geleitete Verein soll sorgsam darauf geprüft werden, ob er sich nicht zu

halböffentlicher Betätigung erziehen ließe, ob ihm nicht solche mißachtete Heilkräfte gegen eine der unsere Kulturwelt plagenden „Krisen" innewohne! — Staat, Wissenschaft und öffentliche Meinung sollen solche Initiativen nach Kräften fördern und ermuntern, nicht spöttisch ignorieren oder als Rivalen der Staatsorgane und der politischen Parteien bekriegen. — Die Überzeugung soll Platz greifen, daß die Gesellschaft zur Lösung ihrer tausend Kulturaufgaben nie zuviel Kräfte besitzt, daß jede spontane Betätigung zur Beseitigung dieses oder jenes Übels ein soziales Kapital bedeutet, das dem Staat letzten Endes nur nützen kann.

Nicht an Behörden, Beamten und Gesetzen fehlt es zur Erhöhung der Menschheit, sondern an gemeinnützigen Energien und Fähigkeiten. Die Energien lassen sich durch die Schaffung neuer Behörden nicht verdoppeln, sondern höchstens anderen Organen entziehen! —

Mag sich die Leserschaft dieses „Jahrbuchs" zu diesen Forderungen wie immer stellen, wichtig ist, daß diese endlich gegenüber der Gewohnheit, alles soziale Heil vom Staate zu erhoffen, zur Sprache kommen, daß die Frage der zweckmäßigsten Überwindung der sozialen „Krise" aufgerollt wird. Speziell im heutigen Augenblick, wo tausend Fragen des europäischen Wiederaufbaues, der Neuorganisation des Staatslebens auf uns einstürmen, dürfte ihre Diskussion nur vom Guten sein.

Kein unparteiischer Beobachter kann sich der Einsicht verschließen, daß der moderne Parlamentarismus (und mit ihm das Selbstbestimmungsrecht der Völker) infolge der ungeheuren Häufung der staatlichen Auf- und Ausgaben an einem kritischen Punkte angelangt ist, daß die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle ein Problem ist.

Zur Lösung dieses Problems wenigstens einen Weg gewiesen und dazu einige schwache Punkte der landläufigsten politischen Theorien beleuchtet zu haben, ist das einzige Verdienst, daß diese Zeilen beanspruchen.

Nachwort

Ich habe den vorstehenden Aufsatz gern ins Jahrbuch aufgenommen, weil ich dem Herrn Verfasser, der hier schon mehrfach mit verdienstlichen Arbeiten das Wort genommen hat, Gelegenheit zu einer Darlegung der sachlichen Grundlagen für seinen schneidigen Husarenritt gegen den „Staatsaberglauben" geben will, den er im

2. Hefte seiner eigenen Zeitschrift („Der Schweizer Volkswirt", Zürich, Orell Füßli, S. 33 ff.) vollführt hat.

Nicht mit allen Punkten bin ich dabei einverstanden. Freilich ist unter dem starken Eindruck des eben erlebten Krieges mit seiner Notwendigkeit zu scharfen Eingriffen in das freie wirtschaftliche Getriebe vielfach eine übertriebene Neigung zu staatssozialistischer Regelung des Wirtschaftslebens bei volkswirtschaftlichen Autoren in Deutschland hervorgetreten, so daß lebhafter Widerspruch nicht wunder nehmen kann und teilweise auch gerechtfertigt ist. Aber Herr Eggenschwyler übersieht doch wohl auch seinerseits wieder wichtige Dinge. Interessenverbände, industrielle und landwirtschaftliche, solche der Unternehmer und solche der Arbeiter, vertreten immer einen Klassenegoismus und streben ihrer Grundlagenach immer darauf hin, diesem Egoismus das Gesamtwohl unterzuordnen. Es würde nicht zugunsten des Ganzen ausfallen, wollte man ihnen ohne heilsame Beschränkung auf festumrissene Aufgaben, ohne Leitung und Aufsicht durch hochstehende Staatsorgane staatliche Aufgaben zur Ausführung überlassen. Es geht das überhaupt nur für bestimmte einzelne Verwaltungsaufgaben, für die durch das Gesetz die Grundlinien gegeben sind. Gegen das Aufbauen der Gesetzgebungsorgane, vor allem also der Parlamente, auf die Interessenverbände erheben sich die schwersten Bedenken. Es ist richtig, daß schon jetzt der Klassenegoismus in den Parlamenten vielfach das große Wort führt, aber der Grundsatz, daß die Abgeordneten „Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind", wirkt doch der Geltendmachung bloßer Klasseninteressen immer noch mäßigend entgegen. Die Kunst, das egoistische Interesse mit Phrasen von der Dienlichkeit für das Volksganze zu verbrämen, hat auch bei den Klassenvertretungen ihre Grenzen. Über diese Grenzen hinaus kommt unwillkürlich die nackte Selbstsucht zum Vorschein und das Schamgefühl beginnt langsam seinen zähmenden Einfluß zu üben. Solche Einengungen des Klassenegoismus würden in einem nach Berufsständen gegliederten Parlament wegfallen, zum mindesten noch weiter abgeschwächt werden.

Eine ausschlaggebende Bedeutung dafür, welches Maß von Beweglichkeit oder gar von obrigkeitlichen Funktionen den Interessenverbänden unter Wahrung des Gesamtwohls zugebilligt werden kann, welches Maß von staatssozialistischen Einrichtungen zuträglich ist, kommt dem verfassungsmäßigen Aufbau des Staates im ganzen zu. Wo eine starke monarchische Staatsgewalt stets in der Lage ist, in kritischen Augenblicken die erforderliche Mäßigung bei den Interessen-

verbänden zu erzwingen oder gemeinwirtschaftliche Betriebe auf der Linie der rechten Betätigung für die gesamte Volkswohlfahrt zu erhalten, da liegen die Dinge anders als dort, wo in demokratischen, parlamentarisch regierten Staaten so sehr viel leichter ein partikuläres Interesse die Herrschaft an sich reißt. So habe ich zum Beispiel die Eisenbahnverstaatlichung für parlamentarisch regierte Länder immer abgelehnt, habe überhaupt immer vor zu viel Staatssozialismus gewarnt. Herrn Eggenschwylers Vorwürfe bezüglich der Begünstigung der staatssozialistischen Ideen durch die deutsche Staatswissenschaft, treffen vielleicht auf Rodbertus und Adolph Wagner zu, nicht aber auf mich oder gar auf Brentano. Ihm erscheint wohl überhaupt die deutsche Staatswissenschaft viel zu einheitlich; ich fürchte, er kennt auch zu wenig die deutschen Staatseinrichtungen in ihrem organischen Wachstum, trägt den realen Daseinsbedingungen einer auch in Friedenszeiten in der Mitte des Festlandes eingeschlossenen Großmacht zu wenig Rechnung.

G. Schmoller

Zur Theorie der öffentlichen Meinung[1]

Von Ferdinand Tönnies-Eutin

„Gründliche Untersuchungen über diese wichtige, aber schwer zu fassende soziale Erscheinung sind selten," bemerkt in seiner Allgemeinen Staatslehre (3. Aufl. S. 102, Anm. 1) G. Jellinek. Gründliche Untersuchungen über soziale Erscheinungen, die außerhalb der ökonomischen Interessenwelt liegen, sind überhaupt selten. Die rein-theoretische Behandlung von Staat und Gesellschaft war ein Menschenalter lang (allmählich seit 1870) beinahe eingeschlafen; vorher war sie in Deutschland noch rege und ließ nicht leicht jene soziale Erscheinung unbeachtet; Hinweisungen werden unten folgen. Ein Werk wie Schäffles „Bau und Leben" hätte 30 Jahre früher größere Aufmerksamkeit auf sich gezogen; und das gleiche gilt von Franz v. Holtzendorffs „Wesen und Wert der öffentlichen Meinung" (München 1879), wie von manchen anderen Schriften, deren Gegenstand heute soziologisch genannt wird; eine Bezeichnung, die zwar immer mehr in Aufnahme kommt, aber noch bei echten Fachgelehrten einen Eindruck hervorruft, analog dem alten Spruch „Catholica sunt, non leguntur".

Um die Wende des Jahrhunderts — Schmollers Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Band 1), Simmels Philosophie des Geldes und auch das genannte Werk von Jellinek (das, mehr noch als Schurtz' Urgeschichte, in dieser Beziehung charakteristisch ist und lieber mit

---

[1] Bauer, Wilhelm, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Ein Versuch. Tübingen 1914. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°. VII u. 335 S. Geh. 8 Mk.

Derselbe, Der Krieg und die öffentliche Meinung. Tübingen 1915. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 46 S. geh. 0,75 Mk.

den beiden gleichzeitigen hätte zusammen genannt werden sollen: Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre XIV [Entwicklung der Soziologie in Deutschland] S. 42) — tritt es zutage, daß der deutsche philosophische Geist wiederum lebhafter jenen Problemen sich zugewandt hat, die für Selbsterkenntnis des sozialen Menschen so bedeutsam sind wie die Psychologie für die des individuellen Menschen.

Unter den Zeichen der Tatsache, daß seitdem die theoretische Sozialwissenschaft (oder „reine Soziologie") vermehrter Aufmerksamkeit gewürdigt wurde, ist der „Versuch" des Wiener Historikers dankens- und lobenswert, obschon er ausdrücklich nicht als Soziologe, sondern als Historiker den Gegenstand betrachten will. Um so mehr dankenswert, da dieser Ausdruck („Versuch") nicht als (übrigens schlechte) Übersetzung des Wortes Essay auftritt, sondern als eigentlicher verstanden werden will, nämlich als ein „Versuch in der Richtung der Methodik wie der Stoffbeherrschung", vorzugsweise bestimmt, „die Erörterung der in dem Buche behandelten Fragen in Fluß" zu bringen und sich ausschließlich wissenschaftliche Ziele setzend. Der größere Teil der Schrift (Kap. 5 bis 8) behandelt die „Ausdrucksmittel" der öffentlichen Meinung, und zwar Kap. 5 die mündlichen, Kap. 6 die der Schrift und des Druckes, Kap. 7 insbesondere die Zeitung, Kap. 8 „die Tat" als Ausdrucksmittel der öffentlichen Meinung. Im Vorwort wird erklärt, daß Verfasser aus Mangel an den nötigen Vorarbeiten habe verzichten müssen, unter den Ausdrucksmitteln die bildenden Künste aufzuführen. Mir ist noch mehr als Mangel erschienen, daß zwar auf die darstellenden Künste, insbesondere die des Theaters und verwandter Schau- oder Hörstellungen hingewiesen wird (S. 181—189), aber fast nur mit antiken und mit französischen Beispielen, während näherliegende deutsche — und auch österreichische! — Erfahrungen nicht verwertet sind. Übrigens gedenke ich hier nicht bei dieser Seite des mit vieler Sorgfalt gearbeiteten Werkes zu verweilen. Genüge es zu sagen, daß diese Kapitel Ausführungen enthalten, die von reicher Kenntnis prosaischer und poetischer Literatur alter und neuer Zeit, naher und ferner Länder zeugen. Dies ist nun freilich das Günstigste, was überhaupt von dem Buche gesagt werden kann. Denn der Theorie des Gegenstandes hat sich der Verfasser nicht völlig gewachsen gezeigt, und seine Kenntnis von der Entwicklung dieser Theorie ist unvollständig. Auch ist nicht zu vermuten, daß die philosophische Schulung, die das Problem in Anspruch nimmt, gerade dem Historiker eigen wäre; es



ist doch eben ein soziologisches Problem. Die folgenden Anmerkungen mögen auf die Stellen hinweisen, an denen die Ausführungen des österreichischen Gelehrten der Ergänzung bedürfen[1].

I.

Meine Kritik soll sich zunächst auf den Begriff der öffentlichen Meinung beziehen, mit dem der Verfasser vorgeht, denn man darf kaum sagen, daß er einen solchen Begriff klar und deutlich herausgestellt hat. Mir wenigstens erscheint als geboten, diesen Begriff scharf von anderen Gestaltungen eines allgemeinen Willens zu unterscheiden, mit denen ihn der Sprachgebrauch vermischt; wie fast alle Theoretiker in diesem Gebiete, macht sich unser Verfasser nicht hinlänglich unabhängig vom Sprachgebrauch; die Meinung, daß aus diesem herausgeklaubt werden könne, worin das Wesen einer Sache bestehe, tritt uns immer von neuem entgegen, in vorliegendem Buche ist sie wenigstens nicht ausdrücklich abgewehrt worden.

Verfasser hat mich der Aufmerksamkeit gewürdigt, auch meiner Auffassung der öffentlichen Meinung „als einer gesellschaftlichen Willensform, die den Anspruch erhebe, allgemein gültige Normen zu setzen", Erwähnung zu tun und fügt hinzu: „Auf eine Definition geht er nicht ein." Ich möchte geltend machen, daß eine Definition in der vorgetragenen Bestimmung des Begriffes und der Beschreibung seines Gegenstandes (Gemeinschaft und Gesellschaft, 1. Aufl. S. 268, 270—273, 281, 289, 2. Aufl. S. 282, 284—286, 302, 304) enthalten ist, und ich wage, diese noch heute zu behaupten, wenn ich auch zugebe, daß sie nur ein nacktes Schema darstellt.

Ich begreife die öffentliche Meinung erstens als eine „gesellschaftliche", also sonderlich moderne Form, zweitens als die wesentlich geistige und moralische Form eines Gesamtwillens.

---

[1] Dieser hat selber — vor dem obengenannten durch den Krieg hervorgerufenen Schriftchen — eine brauchbare Selbstanzeige seines Buches, mit beachtenswerten Ergänzungen, in der kurzlebigen Wochenschrift von 1914 „Die Geisteswissenschaften", Heft 37, S. 1022—1026, vorgelegt unter dem Titel: „Die neue Forschung zur Geschichte der öffentlichen Meinung". — Was im folgenden zur Literatur des Gegenstandes beigesteuert wird, macht diese so wenig vollständig, wie sie bei Bauer es ist. Dieser verdankt manches den, wie er selbst sagt, „glänzenden Ausführungen" Lothar Buchers (Deutsche Revue 1887). Ich möchte hier noch erwähnen die recht witzige Erörterung in E. Lytton Bulwer's England and the English (Paris 1833) S. 243—274.

Das zweite Merkmal hat sie mit der „Religion“ gemein, während sie durch das erste nicht nur von dieser sich unterscheidet, sondern ihr sogar schroff gegenübersteht. Dies zwiefache Verhältnis bewirkt, daß Religion und öffentliche Meinung, ungeachtet ihres inneren Widerspruchs, in vielen Erscheinungen vermischt auftreten. Sie verhalten sich zueinander wie Glauben und Meinen, die sprachlich nicht nur synonym sind, sondern beliebig miteinander verwechselt werden. Ihren begrifflichen Gegensatz dürfen wir dahin aussprechen: Glauben will und soll blind sein — insofern er Vertrauen ist, Hingebung an die Autorität, an das Heilige, Unerkennbare, Geheimnisvoll-Offenbare —; Meinen will und soll sehend sein — insofern es Denken ist, also auf Gründe sich stützt, mithin Forschung und Prüfung der Tatsachen und ihrer Zusammenhänge zur Voraussetzung, Wissenschaft also zum Ziele hat. Die Wurzel des Glaubens ist *Pietät*, die Wurzel des Meinens ist Kritik.

Als Inbegriff moralischer Urteile bezieht sich weder Religion noch öffentliche Meinung auf gleichgültige Dinge, sondern beide beziehen sich auf die wichtigsten Probleme und Vorgänge des sozialen Lebens, folglich ganz besonders auf das politische Leben. Sie machen den Anspruch, nicht nur das sittliche, sondern auch das politische Leben zu leiten, maßgebend darauf zu wirken. Denn sie enthalten ein Wollen in sich, ein soziales Wollen, und je vollkommener sie als Autoritäten anerkannt sind, um so mehr das soziale Wollen in seiner geistigen Form: Religion im Sinne der Gemeinschaft, öffentliche Meinung im Sinne der Gesellschaft.

Der Maßstab, den Religion anlegt, beruht in den Anschauungen und Vorstellungen des Volkes, insofern als das Volk eine Einheit ist, die im Wechsel der Generationen mit dauerndem Besitze wie an anderen Gegenständen, so an seinem Glauben sich erhält und fortpflanzt; seine Religion ist das zu einer selbständigen Macht des Gedankens erwachsene Stück seiner Sitte. Die eigentlichen Träger von Sitte und Religion sind die unteren Schichten, die auch als das „eigentliche“ Volk vorgestellt werden, besonders aber das Landvolk, das — außer in einigen höchstentwickelten Staaten von heute — immer die große Mehrheit des Volkes gewesen ist. Aber die oberen Schichten und die Städter nehmen nicht nur daran teil, sie bilden auch Sitte und Religion in veredelte und verfeinerte Gestalten aus, teils ehe, teils indem sie sich von beiden ablösen und darüber erheben, also vom „Volke“ verschieden zu werden scheinen.

Der Maßstab, den die öffentliche Meinung anlegt, geht von der



Denkungsart der oberen Schichten, insbesondere der städtischen, aus; er ist abhängig von Bildung und Aufklärung und verbreitet sich mit ihnen allmählich von oben nach unten. Die öffentliche Meinung will die Volksmeinung sein und hüllt sich, um als solche zu erscheinen, gern in ein religiöses Gewand — „vox populi vox Dei" —, aber sie ist es nur, insofern als die geistigen Führer des Volkes für die Menge denken, und sie behauptet sich auch gegen deren Gefühle und Meinungen, die dann als irregeführt, als töricht, ja wahnwitzig dargestellt werden. Die geistigen Führer aber, selber als Menge, ja als Klasse begriffen, sind innerhalb der modernen Gesellschaften die „Bürger" — jene Schicht, die in Frankreich die Bourgeoisie, in England die „Mittelklasse" genannt wird; daß sie in Deutschland sich später entwickelt hat — mit der Nation und dem Staate, den sie bildet —, tritt auch darin zutage, daß wir den französischen Ausdruck darauf anzuwenden pflegen.

Die Schicht ist bekanntlich niemals scharf begrenzt, weder nach oben, noch nach unten; und sie hat verschiedenen Inhalt, je nachdem der Besitz oder die Bildung als ihr wesentliches Merkmal stärker betont wird. So nehmen auch an der öffentlichen Meinung und ihrer Gestaltung die alten Herrenstände gelegentlich ebenso teil wie die besitzlose Masse, und die öffentliche Meinung gewinnt dadurch an Autorität, daß sie über eine ganze Nation sich ausbreitet; aber doch steht sie in der engsten Verbindung und Abhängigkeit von der Denkungsart jener Klasse, die am meisten die Öffentlichkeit beherrscht, jener bürgerlichen, insbesondere der großstädtischen, zumal hauptstädtischen „Elite". Ich habe darum gewagt (Gemeinschaft und Gesellschaft [3], S. 302, 1. Aufl. 289), als ihr „eigentliches Subjekt" die Gelehrten-Republik zu bezeichnen.

II.

Bauer führt zustimmend die Worte Schmollers an (Allg. Volksw. I, S. 14): „Die öffentliche Meinung ist die Antwort der zunächst mehr passiv sich verhaltenden Teile der Gesellschaft auf die Wirkungsweise des aktiven Teiles." Gegen diesen geistreichen Ausdruck wende ich ein, daß er nur den Gedanken (die intellektualistische Seite), nicht den Willen (die voluntaristische) an der öffentlichen Meinung hervorkehrt, daher ihrer stärksten Bedeutung nicht gerecht wird. Ferner aber möchte ich jenen Worten hinzufügen, daß in der „Antwort" naturgemäß diejenigen Stimmen am lautesten tönen, denen die stärksten sozialen Nerven- und Muskelkräfte eigen sind, und die zugleich am leichtesten

sich vereinigen können; das alles trifft eben für jene Schichten zu, die überhaupt die bewußten Träger und Förderer der gesamten neuzeitlichen Kulturentwicklung sind, namentlich insoweit als diese einen besonderen, von der mittelalterlichen sich abhebenden, zumal ihr entgegengerichteten Inhalt hat. Ist nicht das ganze Zeitungswesen, worin bekanntlich die öffentliche Meinung ihr mächtigstes Ausdrucksmittel gefunden hat, Erzeugnis des Liberalismus, Frucht der großstädtischen Bildung und des in ihr sich versammelnden Verkehrs, mehr und mehr Warenproduktion in kapitalistischem Großbetrieb geworden? Hat nicht die Bourgeoisie gekämpft für die Öffentlichkeit des politischen Lebens, für das Recht der freien Meinungsäußerung, für die Freiheit der Presse? Und warum wohl, wenn es nicht ihre Machtmittel waren, deren Gebrauch sie sich sichern wollte? Daß dann auch ihre Gegner diese Waffen ergriffen haben, nachdem sie deren Gebrauch nicht mehr zu wehren vermochten, ist ein Vorgang, der sich auf allen Gebieten mit gesetzlicher Notwendigkeit wiederholt.

F. Guizot, ein typischer Vertreter des vornehm und regierungsfähig gewordenen Liberalismus und der französischen Bourgeoisie in ihrer Maienblüte, äußert sich in charakteristischer Weise über die feudale Partei zur Zeit der Restauration in Frankreich. „Es ist in unseren Tagen", sagt er (Mémoires I, p. 281), „eine der seltsamsten Verblendungen dieser Partei, nicht zu sehen, daß die Bedingungen, unter denen sie handelt, und die Mittel, die sie anwendet, dem Ziele, das sie verfolgt, geradeswegs entgegengerichtet sind und sie davon entfernen, anstatt sie ihm näherzubringen. Sie will die Freiheit erdrücken, die Vernunft unterjochen, den Glauben aufnötigen; und sie spricht, sie schreibt, sie diskutiert; sie sucht und findet ihre Waffen in diesem Arsenal der Kritik und der Öffentlichkeit, das sie verflucht. . ." Sie (die Reaktionäre) sollten sich darauf beschränken, Gewalt zu brauchen — „das ist das Mittel, woran sie glauben, und nachher, wenn sie alle Opposition zum Schweigen gebracht haben, dann mögen sie allein reden, wenn sie noch das Bedürfnis haben, zu reden". „Aber bis dahin mögen sie sich keiner Täuschung hingeben; indem sie sich der Waffen der Freiheit bedienen, nützen sie der Freiheit weit mehr als sie ihr schaden, denn sie machen Reklame für sie und bringen sie in Erregung." Seltsame Verblendung des Herrn Guizot, nicht zu sehen, daß jeder Kämpfer die Waffen ergreift, die ihm zur Verfügung stehen oder erreichbar sind, und daß er, in dem Maße wie er die Wahl und dazugehörige Einsicht hat, bewährte und wirksame Waffen den stumpfen und veralteten vorzieht, mögen

jene ihm sonst gefallen oder nicht! Recht aber hat Guizot darin, daß er eben in dieser Notwendigkeit einen Sieg des Liberalismus erblickt, so gut wie die Charte und die „unfindbare Kammer“ einen solchen bedeutete, obgleich gerade darin die überroyalistischen „Ultras“ der Regierung des wiederhergestellten Königs die schärfste und nachhaltigste Opposition machten, bis es ihnen gelang, selber ans Ruder zu gelangen — wie man denn ähnliche Verhältnisse und Vorgänge gar oft sich wiederholen sieht.

Als ein spezifisch gesellschaftliches und liberales Gebilde erkennt man die öffentliche Meinung auch daran, daß nicht nur ihre Macht und Bedeutung, sondern auch ihr Wert und ihre Richtigkeit, ja wohl gar ihre Unfehlbarkeit, immer von den liberalen Parteien herausgestrichen wurde, während sowohl von rechts wie von links scharfe Kritik und Geringschätzung gegen sie aufgetreten sind. Einige Beispiele mögen dies beweisen. K. W. von Lancizolle (Über Ursachen, Charakter und Folgen der Julitage, Berlin 1831), der sich „von Herzen feind aller revolutionären Torheit und Verkehrtheit, in welcher Region auch der Gesellschaft sie sich regen mag“, erklärt, hat mit dieser Schrift eine besondere Abhandlung „Über die öffentliche Meinung vornehmlich in politischen Dingen, und mit besonderer Beziehung auf Deutschland“ verbunden (sie wird von Bauer nicht genannt). Der erste Absatz darin spricht deutlich genug: „In der täglich anschwellenden Flut der Journale und Flugschriften, auf den Sammelplätzen der Müßiggänger und Schwätzer, ja fast auf allen Gassen erschallt das Geschrei: es müsse die öffentliche Meinung gehört, geehrt, befolgt werden in allen wichtigen Fragen, . . sie müsse wesentlich die Ratgeberin sein der Fürsten und ihrer Diener, die Hauptquelle politischer Weisheit und Stärke.“ Das Wesen, was mit dieser „mystischen, gespenstischen Gottheit“ getrieben werde, erinnere an die Epheser, die da zwei Stunden lang in das Geschrei ausbrachen: Groß ist die Diana der Epheser, ja an den Götzendienst, der seinerzeit in Frankreich der sogenannten Vernunft sei gewidmet worden. „Was jetzt im Namen der sogenannten öffentlichen Meinung gefordert und geboten wird, . . ist auch innerlich nahe verwandt, ja gutenteils identisch mit dem, was vor 40 Jahren von den Priestern der Vernunft verkündigt und verlangt wurde.“ — Stahl, der schon durch Veränderung des Ausdruckes in „öffentliche Gesinnung“ die Sache veredeln zu wollen scheint, kommt doch auf den sonst üblich gewordenen Ausdruck zurück, wenn er seine Kapitel über den Gegenstand damit schließt, die öffentliche Meinung sei die Macht, die einigt und

erprobt und befestigt, die Macht, die den Staat trägt und umfängt, nicht die ihn beherrscht; reiße sie sich von dieser Bestimmung los, wolle sie selbst das herrschende und gestaltende Prinzip werden, ... dann werde sie zu einer Zerstörung des Staats (Philos. des Rechts, Heidelb. 1837, II, 2, S. 238): seine wirkliche Schätzung wird man leicht daraus vernehmen[1]. Und der katholische Kirchenrechtslehrer F. Walter, ebenso wie Stahl beflissen, dem Liberalismus mäßigen Spielraum zu gewähren (um ihn sicherer zu überwinden), lehrt, es sei die Aufgabe der Regierung, das in der öffentlichen Meinung Richtige zu beachten, das Irrige durch Wort und Tat zu widerlegen (Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863, S. 315)[2]. — Und nun auf der Gegenseite. Der großdeutsche Demokrat Heinrich Wuttke stellte in einer sehr heftigen Anklageschrift die wirkliche *öffentliche Meinung* (insbesondere in Deutschland) als das künstliche *Gebilde*

[1] Am 21. April 1849 sagte Graf Brandenburg in der Zweiten preußischen Kammer: „Es ist hier vielfach die Rede von der öffentlichen Meinung gewesen. Ich erkenne diese Macht an in vollem Maße ... ich erkenne sie aber an in der Art, wie das Schiffsvolk die Macht der Elemente auf hoher See anerkennt, indem es sich nicht den Winden und den Strömungen hingibt und auf diese Weise herrenlos auf der See treibt — denn auf diese Weise wird das Schiff nie den rettenden Port erreichen" usw. Dann folgte das dreifache Niemals! Man darf vermuten, daß der Minister sich an Stahl gebildet hatte. — Wenige Monate später, am 6. September, bezeugte der Abgeordnete v. Bismarck-Schönhausen seine Zustimmung zum sogenannten Drei-Königsvertrage durch den Wunsch, den er bei der Gelegenheit „nicht unterdrücken konnte", „daß es das letzte Mal sein möge, daß die Errungenschaften des preußischen Schwertes mit freigebiger Hand weggegeben werden, um die nimmersatten Anforderungen eines Phantoms zu befriedigen, welches unter dem fingierten Namen von Zeitgeist oder öffentlicher Meinung die Vernunft der Fürsten und Völker mit seinem Geschrei betäubt, bis jeder sich vor dem Schatten des anderen fürchtet und alle vergessen, daß unter der Löwenhaut des Gespenstes ein Wesen steckt von zwar lärmender, aber wenig furchtbarer Natur." Gewiß ein so gutes wie frühes Beispiel der Kraft Bismarckischer Bildersprache!

[2] Die Belege könnten leicht vermehrt werden. So schreibt (am 10. März 1861) der christlich-konservative Welfe Friedrich v. Klinggräff („Aus der Mappe eines verstorbenen Freundes", herausgegeben von Heinrich Freiherr Langwerth v. Simmern, erster Teil, zweiter Band, S. 19): „Einer von den Götzen unserer hochaufgeklärten Zeit! Öffentliche Meinung! Ja! öffentlich im schlimmsten Sinne des Wortes ist diese sogenannte Meinung längst geworden. Aber unseres Volkes Meinung ist es wahrhaftig noch nicht! usw." — Vgl. auch Lothar Bucher, „Der Parlamentarismus wie er ist", S. 218: „Die Absolutisten stellen ja täglich die öffentliche Meinung als ein Unding dar." Im neunten Kapitel der Bucherschen Schrift, dem dies Zitat entnommen ist, findet man eine vorzügliche Darstellung der öffentlichen Meinung in England der Jahre 1851—1862.

einer feilen Presse und schamlosen Reklame hin („Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, 1. Aufl. 1866). Und vor ihm hatte Lassalle „die Feste, die Presse und den Frankfurter Abgeordnetentag" als „drei Symptome des öffentlichen Geistes" leidenschaftlich angeklagt, am leidenschaftlichsten die Presse: ihre Lügenhaftigkeit, ihre Verkommenheit, ihre Unsittlichkeit werde von nichts anderem überboten, als vielleicht von ihrer Unwissenheit. Natürlich meinte er vor allem die liberalen Zeitungen, es gab ja damals nur wenige andere. Friedrich Engels hatte schon 1845 (im Vorwort zur „Lage der arbeitenden Klasse in England") die Mittelklasse oder Bourgeoisie als die besitzende, speziell die von der sogenannten Aristokratie unterschiedene besitzende Klasse als diejenige bezeichnet, welche in Frankreich und England direkt, in Deutschland als „öffentliche Meinung" indirekt, im Besitze der Staatsmacht sei (Ausg. 1892 S. XXXII). Und Karl Marx erklärte — gleichfalls in einem Vorwort, dem ersten zum ersten Bande des Kapitals — stolz: gegenüber den Vorurteilen der sogenannten öffentlichen Meinung, der er nie Konzessionen gemacht habe, gelte ihm nach wie vor der Wahlspruch des großen Florentiners: „Segui il tuo corso, e lascia dir le genti". Auch Schäffle, wenigstens den Verfasser von „Bau und Leben", wird man als einen sozialistisch-demokratischen Autor ansprechen dürfen (Bauer erwähnt seine Darstellung nur kurz: S. 34 und S. 286, Anm., und nennt nur die verkürzte Ausgabe des großen Werkes). Er beschäftigt sich ziemlich eingehend mit der öffentlichen Meinung (I, S. 433 ff., 442 ff., 452 ff. usw.) schätzt sie aber keineswegs unbedingt hoch. „Ihre Tonangeber sind ebensowohl Vertreter der Lüge, des Schädlichen, Törichten, Unsittlichen und Ungerechten, als Anwälte des Guten" (I, 453), alle ihre Leitbahnen seien in hohem Grade den Gefahren der Korruption und der Fälschung ausgesetzt, am meisten unter heutigen Verhältnissen die Tagespresse, auf deren schwere Schäden er oft zurückkommt (I, 460). — Dagegen wird man bei den echten Herolden des Liberalismus die öffentliche Meinung gepriesen, ja verherrlicht finden. Lancizolle hörten wir klagen, fast auf allen Gassen erschalle das Geschrei: sie (die öffentliche Meinung) müsse wesentlich die Ratgeberin sein der Fürsten und ihrer Diener, die Hauptquelle politischer Weisheit und Stärke, wobei er als „ein Beispiel unter tausenden den Hymnus über die öffentliche Meinung in Klübers Abhandlungen und Betrachtungen für Geschichtskunde, Bd. I, S. 387 ff." anführt. Sogar noch bei Waitz (Politik S. 244), der nicht gerade

Hymnen zu dichten aufgelegt (aber ein überzeugter Liberaler) war, lesen wir: „Soll das Leben der Nation einen selbständigen und kräftigen Charakter erlangen, so müssen alle Akte von politischer Bedeutung dem Winde der öffentlichen Meinung ausgesetzt sein. Eben diese bietet gegen ungehörige Einflüsse von der einen oder der anderen Seite ein Gegengewicht dar, das nicht gering angeschlagen werden darf." Auch F. von Holtzendorff, in seiner feinsinnigen Monographie (Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, München 1879, 2. Auflage 1880), obgleich nicht unkritisch, hebt doch am meisten die guten Seiten ihrer Macht und Wirkungen hervor.

Die hier vorgetragene Auffassung dürfte den Gegenstand, den Schäffle „bis zu einem gewissen Grad unfaßbar oder unmeßbar" (a. a. O. S. 455) nennt, schärfer als es sonst geschieht, begrenzen; und dies ist ihr Zweck. Ihre Richtigkeit bewährt sich aber auch darin, daß überall anerkannt wird: die öffentliche Meinung macht sich um so unbedingter geltend, hat um so größere Macht, je mehr die Regierung eines Landes „demokratisch" ist, d. h. nach der üblichen euphemistischen Redeweise, je ausgesprochener die Herrschaft der Bourgeoisie oder geradeswegs der Plutokratie, in einem Staatswesen ist. Also am stärksten, am unwidersprochensten in den Vereinigten Staaten! Daher hat Bryce, der als Jurist, Politiker und Historiker das anerkannte Musterwerk über die Staaten verfaßt hat, einen ganzen Abschnitt (P. IV) in nicht weniger als zwölf Kapiteln der öffentlichen Meinung gewidmet: eine Darstellung, die größere Aufmerksamkeit verdient, als ihr Bauer gewidmet hat. Ja, sie verdient ein eingehendes Studium, wenn man die öffentliche Meinung richtig verstehen will. Bryce behauptet freilich — scheinbar meiner Auffassung entgegen — die öffentliche Meinung Deutschlands, Italiens, Frankreichs sei zwar im wesentlichen die Meinung der Klasse, „die schwarze Röcke trägt und in guten Häusern wohnt", obgleich sie in Frankreich und England [mehr als in Deutschland?!] neuerdings in zunehmender Weise durch die Meinung sozial geringerer Schichten beeinflußt worden sei[1]. Dagegen in den Vereinigten Staaten sei die öffentliche Meinung die Meinung der ganzen Nation, mit geringem Unterschied der sozialen Klassen. Man könne in Amerika nicht von den Klassen Berufung einlegen bei den Massen. Die Scheidungen der Meinung seien vertikal, nicht horizontal. „Was der Unternehmer denkt, denken seine Arbeiter (außer in Fragen, die sich speziell auf die Arbeit be-

[1] Bd. II, S. 268 (1. ed.).

ziehen); was der Großkaufmann fühlt, das fühlt auch der kleine Krämer und die ärmeren Kunden." Daraus folgt doch wohl, daß, wenn der Unternehmer, der Großkaufmann usw. übereinstimmen — und Übereinstimmung macht eben die öffentliche Meinung —, die große Menge ihnen gehorsam, wenngleich ohne Zweifel mit dem stolzen Bewußtsein ihrer vollkommenen Unabhängigkeit, folgt. Es ist in Wahrheit eine Bestätigung der hier vorgelegten Ansicht. — Über die Macht der öffentlichen Meinung in Amerika sind alle Beobachter einig. Das Charakteristische in Bryces Theorie ist nicht, daß er (wie Bauer S. 34 anführt) drei Stufen in der Entwicklung der öffentlichen Meinung „von ihrer unbewußten und passiven zu ihrer bewußten und aktiven Beschaffenheit" unterscheidet, sondern seine Hinweisung (die Bauer übersehen hat) auf eine vierte Stufe, auf der die öffentliche Meinung nicht nur herrschen, sondern regieren würde, und es habe den Anschein, meint er (S. 259), als ob die demokratischen Nationen dieser Art von Regierung zustrebten. Auf dieser Stufe „müßte der Wille der Mehrheit der Staatsbürger zu allen Zeiten feststellbar werden, also ohne die Notwendigkeit, daß er durch eine Körperschaft von Vertretern hindurchgehe, vielleicht sogar ohne die Notwendigkeit einer Abstimmungsmaschinerie überhaupt". Sein Urteil geht natürlich dahin, daß diesem Regierungssystem das der Vereinigten Staaten am nächsten komme. Münsterberg, der mit seinen Amerikanern auch ihre öffentliche Meinung verherrlicht, (Die Amerikaner I, S. 220—245), nennt sie bildlich das Oberhaus der Nation, deren Unterhaus das Parteileben bilde: jenes bringe das Wollen der Nation zu qualitativem, dieses zu quantitativem Ausdruck. Das Ziel sei hier, das öffentliche Schaffen den Idealen der Nation anzupassen, die über den Parteien wirksame moralische Einheit der Nation werde durch sie ausgedrückt. Und Hintrager (dessen Reiseskizzen: „Wie lebt und arbeitet man in den Vereinigten Staaten?" Berlin und Leipzig, Fontane & Co. 1904, von guten Beobachtungen zeugen) gibt seinem 12. Kapitel das Motto des Ausspruches von Lincoln: „Mit der öffentlichen Meinung für sich gelingt alles; mit der öffentlichen Meinung gegen sich gelingt nichts", und beginnt dann mit den Worten: „Auch Amerika hat seinen Zaren: er heißt öffentliche Meinung. Sie regiert, sie erhebt zur Macht, sie stürzt den Höchsten über Nacht. Sie ist die unsichtbare Macht, der jeder huldigen muß, welcher Erfolge haben will" (S. 187) usw. In der Encyclopaedia Americana (Vol. XIII) sagt Joseph Pulitzer: „Die wohlunterrichtete öffentliche Meinung ist unser höchster Gerichts-

hof, und bei ihm kann immer Berufung eingelegt werden gegen alles öffentliche Unrecht, amtliche Korruption, populäre Apathie oder Fehler der Verwaltung; und eine ehrliche Presse ist das wirksame Instrument, um diese Berufung einzulegen.“ Eine ehrliche Presse! —

III.

Ich möchte noch in Kürze dartun, daß mein Begriff der öffentlichen Meinung nichts ist als die zu größerer Deutlichkeit gebrachte Auffassung der Sache, die in den Gedanken der berufensten Ausleger lebendig gewesen ist. Zur Literaturgeschichte der öffentlichen Meinung bringt Bauer in seinem ersten Kapitel wertvolle Beiträge. Er legt dabei besonders Gewicht auf Stellen von Dichtern und Schriftstellern, die früher sind als der jetzt so geläufig gewordene Ausdruck. So ist beachtenswert, was er aus Shakespeare, aus Macchiavell, aus Pascal und aus Sir William Temples „Essay upon the Original and Nature of Government“, dann aus Racine und Voltaire anführt. Ferner aber hebt er, in der Hauptsache treffend, hervor: Die öffentliche Meinung aus der Fülle der damals auftauchenden Schlagwörter herausgehoben, in den Mittelpunkt aller politischen Betrachtung gestellt, „zum Leitziele aller volkstümlichen Regierung gemacht zu haben, das war das Werk von Jacques Necker“, und weist dann darauf hin, daß eine Auslese von Bemerkungen dieser Art aus Neckers Schriften bei Eman. Leser „Neckers zweites Ministerium“ (Mainz 1871) zu finden sei. In der Tat ist die Dissertation Lesers, aus der Anregung von Georg Waitz hervorgegangen, auch in dieser Beziehung verdienstvoll. Eine besondere Untersuchung über Necker als Theoretiker der öffentlichen Meinung ist indessen nicht darin enthalten, lag auch außerhalb ihres Planes. Aber auch Bauer ist der Bedeutung, die dem auch sonst bedeutenden Manne in dieser Hinsicht zukommt, nicht gerecht geworden. Er läßt sich an abfälligen Bemerkungen darüber genügen, daß den „eitlen Mann“ der Trank aus dem Becher der Popularität in einen Rausch versetzt habe, seine Herkunft aus der Börsen- und Bankwelt habe vermutlich dazu beigetragen, Unkenntnis der Bedeutung von Volksstimmungen und Volksmeinungen wird ihm zur Last gelegt. Seine Taten seien für den Erfolg des Schlagworts von der öffentlichen Meinung noch bedeutsamer gewesen als seine Schriften: die publizistische Art seiner Regierungsweise, die auf den Ministerstuhl erhobene Eitelkeit . . . eine einzige große Verherrlichung der Phrase. Neckers Rang als Staatsmann geht uns hier nicht

unmittelbar an. Hinweisen möchte ich nur darauf, daß auch Niebuhr dem Manne, von dem er sagt, er sei damals in ganz Europa als der erste Staatsmann des Festlandes, ja der Zeit genannt geworden, „grenzenlose Eitelkeit" zuschreibt; aber er fügt hinzu „und Ehrgeiz" — was doch schon etwas anderes ist —, dann hebt er hervor, daß Necker auch liebenswürdige Eigenschaften des Herzens: großes Wohlwollen, Verehrung für eine sehr ausgezeichnete Frau usw. besessen habe; ferner rühmt er seine große Arbeitsamkeit, Ordnung im Kopfe und eine angenehme Sprache, einen sehr leichten klaren Stil, als Vorzüge des Schriftstellers (Geschichte des Zeitalters der Revolution S. 142). Dieser Schriftsteller also: wenn man erwägt, daß die öffentliche Meinung in allen großen Literaturen, bei Historikern, Publizisten, Soziologen und im allgemeinen Bewußtsein ein überaus wichtiger, unendlich oft erörterter Gegenstand geworden ist, fortwährend als ein reales Wesen, fast mythologisch dargestellt wird, so ist es doch überaus merkwürdig, daß sie, wie es scheint, zum ersten Male in Neckers Schriften dieser Heraushebung und Betrachtung würdig befunden worden ist und sogleich in ausgiebigster Weise gewürdigt wurde. Gewiß: die Sache war, ohne die besonderen und bestimmten Namen, schon erkannt; und doch darf man sagen, daß solche Sachen des Geistes erst durch ihren Namen eine Gestalt empfangen — wenn man ihnen denn wirklich eine solche zuschreibt, wie es allerdings durch allgemeine Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung längst geschehen ist. Darum urteile ich, daß allerdings die „Lehre" Neckers von der öffentlichen Meinung wohl verdiente, aus seinen sämtlichen Schriften systematisch herausgezogen zu werden[1]. Denn Necker war, wie auch Niebuhr einräumt, ein Mann von bedeutendem Verstande. Hier werde nur folgendes zur Sache beigebracht. Im Anfange seines Werkes „De la révolution française" (Paris, An V Juin 1797) sagt Necker (S. 6): „Ich habe eine große Stellung

[1] Getrennt von seiner Lehre wäre die politische Bedeutung zu untersuchen, die er der Sache zu geben verstanden hat. „Was war das für ein neues, was für ein seltsames Wort, das Wort ‚öffentliche Meinung', das ein Minister zum ersten Male in die Ohren eines absoluten Monarchen erschallen ließ?" L. Blanc, Hist. de la rév. fr., II, 52. Nach Blanc habe der Graf Vergennes, Neckers zeitweiliger Kollege, dem Könige in einem vertraulichen Bericht — abgedruckt in Soulavies Mémoires historiques, II, 208—213 — gesagt: „Wenn Herrn Neckers öffentliche Meinung das Übergewicht erhielte, so müßte Ew. Majestät sich darauf gefaßt machen, befehlen zu sehen, die sonst gehorchen, und gehorchen zu sehen, die sonst befehlen." Mit Recht erkennt Blanc in dieser Äußerung ein Zeichen durchdringenden Scharfblicks.



in der Regierung und beim Könige eingenommen, schon einige Jahre vor den Etats-Généraux; ich war folglich in der Lage, die Vorläufer einer Revolution, wenn es diese gibt — wirkliche oder angebliche — zu entdecken. Alles, was ich gesehen habe, ist folgendes. Zuvörderst die große Kraft der öffentlichen Meinung. Sie hatte mich ungemein in Erstaunen gesetzt, und das sage ich nicht erst nach ihrem Triumphe; denn ich habe mich über den Gegenstand verbreitet in meinem Werke über die Finanzverwaltung, das unmittelbar nach meinem Rücktritt vom Ministerium 1781 verfaßt wurde." Es folgt dann eine geistreiche Darstellung der Rolle, welche die neue Macht seit Ludwig XIV., unter der Regentschaft und unter dem Fünfzehnten, gespielt habe. Schlagen wir nun jenes frühere und weit berühmtere Werk des Ministers auf (De l'administration des finances de la France, 1785, T. I—III), so finden wir schon in dessen Einleitung die Charakteristiken, auf die er dort sich beruft; da Necker seine noch früheren Schriften, worin auch schon oft genug von der öffentlichen Meinung die Rede ist, hier nicht erwähnt, so scheint er sagen zu wollen, daß ihm erst damals — in seiner ersten Finanzverwaltung — die Bedeutung der Sache völlig aufgegangen ist; und dies bestätigt die Art, wie er dort betont, daß gerade dem Finanzminister die Hofluft gefährlich sei (S. 7 ff.), daß für ihn ein ehrbares Leben ganz besonders sich zieme, weil er am meisten der „Meinung" bedürfe oder vielmehr sie größeren Dingen dienstbar machen müsse. „Der Geist des geselligen Lebens, die Vorliebe für Achtung und Lob, haben in Frankreich einen Gerichtshof eingesetzt, vor dem alle Menschen, die auf sich die Blicke ziehen, zu erscheinen verpflichtet sind: die öffentliche Meinung ist es, die wie von der Höhe eines Thrones dort die Preise und die Kronen austeilt, die Berühmtheiten schafft und vernichtet" (I, p. 40). Er entwickelt dann, wie das Zeitalter Ludwigs XIV. die Herrschaft (l'empire) der öffentlichen Meinung vorbereitet habe, aber ihr Fortschritt sei noch verzögert worden durch die Gleichgültigkeit und den Leichtsinn, die in der Zeit der Regentschaft den Ton angaben, „durch jene Frechheit der Sitten, die damit verbunden war, und durch jene Aufregungen des Interesses und des Glücksspiels, die ganz und gar die Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen" — aber seitdem ist die Macht der öffentlichen Meinung, „durch verschiedene Umstände begünstigt, allmählich gewachsen, und heute wäre sie schwer zu zerstören: sie herrscht über alle Geister, und die Fürsten selber hegen Achtung vor ihr, so oft sie nicht durch allzu große Leidenschaften hingerissen werden; die einen pflegen sie aus

freien Stücken, bestimmt durch den Ehrgeiz, womit sie um die öffentliche Gunst buhlen; die anderen, weniger gelehrig, sind ihr unterworfen, ohne sich dessen zu versehen, durch den Einfluß ihrer Umgebung". Necker läßt sich weiter dahin aus, daß nur in Frankreich die Bedingungen für ein so mächtiges Walten der öffentlichen Meinung gegeben seien; sie sei „unendlich viel schwächer" in anderen Ländern und unter anderen Regierungen. Daher bemerke man, daß die meisten Ausländer nur mit großer Mühe sich eine richtige Vorstellung davon bilden können, wie es in dieser Hinsicht in Frankreich sei; „sie begreifen kaum, wie eine solche unsichtbare Macht möglich ist (ce que c'est qu'une puissance invisible), die ohne Finanzen, ohne Garde und ohne Heer Gesetze gibt für die Stadt, für den Hof und bis in den Palast der Könige sich erstreckt. Und doch: nichts ist wahrer, nichts ist merkwürdiger." Nach Tocqueville (L'ancien régime, 2. ed. 1856, S. 289) hat Necker schon 1784 — also als Minister — diesen Satz in einer öffentlichen Urkunde geschrieben, und Tocqueville anerkennt die Tatsache, indem er sagt: „Der König führte zwar noch immer die Sprache des Herrn und Gebieters, aber er gehorchte selber einer öffentlichen Meinung, die ihn täglich leitete oder mit sich fortriß; die er stets berücksichtigte, fürchtete, der er unablässig schmeichelte; unumschränkt, dem Buchstaben des Gesetzes nach, war er bei dessen Ausführung von Schranken umgeben" (ebenda). — Ich lasse hier dahingestellt, ob Neckers Diagnose richtig war; aber von seinem Scharfsinn zeugt es, wie er seine Ansicht aus dem geselligen Geiste der Franzosen, aus ihrer Lust am Gefallen und Beifall, aus ihrer Klugheit und Lust an Kritik, endlich aus dem allgemeinen Hang zur Nachahmung, der „die Mannigfaltigkeit der Meinungen" verhindere und alle isolierten Meinungen schwach mache, abzuleiten beflissen ist; merkwürdig, wie er auch als begünstigenden Faktor anführt, daß die Nation — er schrieb dies vier bis fünf Jahre vor 1789 — weder durch politische Interessen zerstreut, noch durch den Despotismus geschwächt sei. — Bis an sein Lebensende hat sich Necker mit dem Probleme beschäftigt. In dem von seiner Tochter — Frau von Staël — herausgegebenen Nachlaß (Manuscrits publiés par sa fille, Genève, an XIII) finden sich noch manche merkwürdige Stellen. Er ist etwas skeptischer geworden gegen den Wert der öffentlichen Meinung. Er meint, ein Mann, der aus den mittleren Rängen der Gesellschaft zur höchsten Macht emporsteige — er denkt dabei offenbar nicht an sich, sondern an Bonaparte —, hat Zeit gehabt, die öffentliche Meinung zu studieren, und kennt sie besser als

ein Fürst, der auf ererbtem Throne sitzt; das sei ein Vorteil, aber er achte sie auch weniger, weil er sie habe entstehen und sich erheben sehen inmitten seinesgleichen. „Major e longinquo reverentia“, dies Axiom, das uns die Alten überliefert haben, lasse sich auf alles anwenden. Er gelangt dann zu dem Schlusse: „Es gibt keine öffentliche Meinung, wenn es keine gesonderten Klassen in der Gesellschaft gibt; die Meinung ist das Ergebnis einer Auslese zwischen den Ideen, und um sie zu treffen, muß es eine Auslese zwischen den Personen geben.“ Wenn er es nicht ausspricht, so ist ihm doch nicht mehr zweifelhaft gewesen, daß die öffentliche Meinung wesentlich aus derjenigen Klasse entspringt, die sowohl ihn selber, als den ihn so weit überragenden Cäsar hervorgebracht und emporgetragen hatte[1].

IV.

Bekanntlich und begreiflich ist die Wirkung der französischen Staatsveränderung, und schon der Krisen, die ihr vorausgingen, ungemein stark auch in Deutschland gewesen. Die höher gebildeten Deutschen, deren Zahl im Verhältnis zur Volksmenge *vielleicht* nicht wieder so groß gewesen ist, wie sie im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts war, verfolgten mit schärfster Spannung die Ereignisse und die literarischen Erscheinungen, die sie begleiteten. Die bedeutendsten Schriften wurden teils nachgedruckt in französischer Sprache, teils in Übersetzungen verbreitet. Neckers Werk über die Finanzen, das zuerst in Genf herauskam, wurde noch im gleichen Jahre (1784) in Augsburg und in Bern nachgedruckt; zwei deutsche Übersetzungen kamen heraus, die erste Lausanne 1784, die zweite Lübeck 1785. Ähnlich wirkten seine späteren Werke; auch das über die Revolution erschien gleichzeitig in einem Straßburger Nachdruck und in deutscher Übersetzung (Zürich 1797). Nun bemerkt man auch im letzten Jahr-

[1] Bauer führt eine Stelle aus der Administration des Finances an, um daran den Satz zu knüpfen: „Als er (Necker) dann, in der unerwünschten Muße zwischen seinem ersten und zweiten Ministerium, seiner früheren Tätigkeit gedenkt, muß er einbekennen, daß die öffentliche Meinung, die er trotzdem als objet chéri de mon ambition liebkost, gerade die Finanzverwaltung ungemein erschwert habe.“ Von mehr prinzipieller und charakteristischer Bedeutung ist die Reflexion in den Manuscrits, § 92, S. 141. „In den Ländern, wo die öffentliche Meinung tot ist, regiert man weit bequemer, aber dafür haben auch die Lobsprüche, die man dort empfängt, nicht den Wert, der sie als einen zu erzielenden Preis erscheinen läßt, sie sind nur das Geräusch von Sklaven, nicht eine aufgeklärte Empfindung.“

zehnte des Jahrhunderts, wie mit einem Schlage die öffentliche Meinung in den Gesichtskreis deutscher Schriftsteller eintritt[1]. Man gewinnt den Eindruck, daß überall von diesem rätselhaften Wesen die Rede gewesen ist. Eine genauere Erforschung der periodischen Druckschriften, der Flugschriften und Bücher jener Zeit würde sicherlich das rasche Wachstum dieses Interesses erkennen lassen. Bauer führt eine Stelle aus Schillers Maria Stuart und eine solche aus Schlegels Lucinde an und meint sodann, ungleich wichtiger sei Wielands Publizistik für die Entwicklung und Verbreitung des Begriffes geworden. Nur in einer Anmerkung weist Bauer darauf hin, daß nach E. Löbl („Kultur und Presse", Leipzig 1903) Georg Forster im Jahre 1794 aus Paris als erster in deutscher Sprache das Wort öffentliche Meinung gebraucht habe. Er (Bauer) finde aber nur in seinem letzten Brief vom 4. Januar 1794 die Bemerkung: „Ich bin neugierig, zu erfahren, wie sich der öffentliche Geist jenseits des Rheines äußern wird[2]." (S. 24 Anm.) Hier ist nun Bauer durchaus im Irrtum. In Wahrheit hat der geistreiche Freund Schillers sich sehr eingehend mit dem Problem beschäftigt. In jenen „Parisischen Umrissen", die der französische Bürger im November und Dezember 1793, also mitten in der Schreckenszeit, an seine Frau (Therese geschiedene Huber, geborene Heyne) geschrieben und bekanntgegeben hat (sie wurden zuerst in der Zeitschrift „Friedens-Präliminarien" gedruckt), um „die Sache, die er zu der seinigen gemacht hatte, vor sich und anderen zu rechtfertigen" (Perthes, Politische Zustände und Personen, S. 104), zeigt er sich ganz und gar erfüllt von dem Gedanken (den später Garve dahin formte), daß durch alle Perioden, welche die Revolution durchgegangen ist, und in welchen sie nach der Reihe ihre eigenen früheren Werke und deren Baumeister zugrunde gerichtet hat, so wie sie damit

[1] Kant sagt von dem zweiten seiner Präliminarartikel „Zum ewigen Frieden" (1795), der verbietet, daß ein für sich bestehender Staat von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden könne, das Verbot betreffe nicht den Besitzstand, der, ob er zwar nicht den erforderlichen Rechtstitel habe, „doch zu seiner Zeit (der putativen Erwerbung), nach der damaligen öffentlichen Meinung, von allen Staaten für rechtmäßig gehalten wurde" (2. Ausgabe, S. 15).

[2] S. 57—59 kommt Bauer auf „den begeisterten deutschen Freiheitsschwärmer" (der nebenher einer der besten deutschen Schriftsteller der Zeit und ein ausgezeichneter Naturforscher war) zurück und zitiert aus jenen Briefen Auslassungen über den Parteigeist und dergleichen. Er nennt ihn hier beständig und fälschlich „Georg Förster".

anfing, die alte Verfassung des Reichs und deren Verteidiger zu stürzen — sie immer der öffentlichen Meinung nachgefolgt sei; woher es auch komme, daß sie bisher unaufhaltsam und unwiderstehlich gewesen sei. Im ersten dieser Briefe meint Forster, in der öffentlichen Meinung bestehe die größte Stärke des Revolutionsheeres; sie und ihre Einflüsse seien Dinge, wovon man vor der Revolution keinen richtigen, wenigstens keinen vollständigen Begriff gehabt haben möge. Das neulich erlassene Dekret des Konvents, daß die Regierung in Frankreich bis zum Frieden revolutionär bleiben solle, sei der eigentlichste Ausdruck der öffentlichen Meinung, daß die Revolution sich so lange fortwälzen müsse, bis ihre bewegende Kraft ganz aufgewendet sein werde. In ihr habe der Wille des Volkes seine höchste Beweglichkeit erlangt, und die große Lichtmasse der Vernunft werfe ihre Strahlen in der von ihm verstatteten Richtung. Er will sich „mathematisch" so über sie ausdrücken: „Unsere öffentliche Meinung ist das Produkt der Empfänglichkeit des Volkes, vermehrt mit dem Aggregat aller bisherigen Revolutionsbewegungen." „Wer einen anschaulichen Begriff davon hat oder auch nur aus der Geschichte und Anthropologie weiß, wie beweglich und empfänglich die *französische* Nation ist; und wer dann berechnet, in welchem Grade die Ereignisse der vier letzten Jahre diese Reizbarkeit erhöhen und das Teilnehmen an den öffentlichen Angelegenheiten schärfen mußten: dem wird es schwerlich entgehen, daß die Macht einer auf diese moralische Beschaffenheit geimpften öffentlichen Meinung Wunder tun kann." Er entschuldigt sich im dritten Briefe, daß er seinen Freund immer wieder „von unserer öffentlichen Meinung" unterhalte; „allein sie ist das Werkzeug der Revolution und zugleich ihre Seele". Seit mehr als sechs Jahren (also noch in den letzten Zeiten der Monarchie) habe sie allmählich sich verwandelt und die großen Ereignisse eines nach dem anderen hervorgerufen: „Denn die Größe der Hauptstadt, die in ihr konzentrierte Masse von Kenntnissen, Geschmack, Witz und Einbildungskraft; das daselbst immer schärfer ätzende Bedürfnis eines epikureisch kitzelnden Unterrichts; die Losgebundenheit von Vorurteilen in den oberen und mehr oder weniger auch in den mittleren und niederen Ständen; die ungezwungene Mischung in Gesellschaften; die stets gegen den Hof strebende Macht der Parlamente; die durch die Freiwerdung von Amerika und Frankreichs Anteil daran in Umlauf gekommenen Ideen von Regierung, Verfassung und Republikanismus; die Abhängigkeit der im Übermaß genießenden Klasse von der ihren Begierden dienstbaren, die sich dadurch immer mehr

emanzipierte; das böse Gewissen des Hofes und der Administration, die einem Staatsbankerott entgegensahen; endlich die dadurch entstandene Straflosigkeit der politischen Broschürenschreiber, die zu Hunderten jetzt die Wunden des Staats sondierten und mit grenzenloser Keckheit und Quacksalberweisheit ihren Wundbalsam darauf zu streichen sich erkühnten: — dies alles bahnte der Denkfreiheit und der Willensfreiheit dergestalt den Weg, daß schon eine geraume Zeit vor der Revolution eine entschiedene öffentliche Meinung durch ganz Paris, und aus diesem Mittelpunkte über das ganze Frankreich, beinahe unumschränkt regierte." Nach dieser ebenso knappen wie geistvollen Schilderung des Zustandes der französischen Volksseele, aus dem die Revolution geboren wurde, stellt er in einigen Sätzen auch deren Geschichte bis zur Stunde, da er schrieb, dar: man dürfe als ausgemacht annehmen, daß die öffentliche Meinung in einer jeden dieser Epochen sich entschieden geäußert und zugleich vor den Hauptereignissen derselben einen besonderen Charakter angenommen habe. „Der sanfte Tod des Priestertums," heißt es einige Seiten nachher, „und seiner Hierarchie in Frankreich ist der redendste Beweis von der Macht der öffentlichen Meinung." Als letzte und mächtigste Wirkung der Revolution und der ihr inwohnenden Kraft der öffentlichen Meinung bezeichnet Forster dann — seine Irrtümer sind hier, wie sonst die Irrtümer edler stürmischer Geister, merkwürdig —, daß sie der Habsucht, der Gewinnsucht, dem Geiz, mit einem Worte, der ärgsten Knechtschaft, zu welcher der Mensch hinabsinken konnte, der Abhängigkeit von leblosen Dingen, einen tödlichen Streich versetzt habe. Einmal spricht er vom Koloß, an anderen Stellen vom Strom der öffentlichen Meinung; Paris gebe den Ton an, nicht bloß wegen seiner Bevölkerung und Größe, sondern weil der Umlauf des Handels, der Ideen, der Menschen selbst, im Lande noch unbedeutend sei. „Bei uns ist Paris der einzige Maßstab der Vollkommenheit, der Stolz der Nation, der Polarstern der Republik. Hier allein ist Bewegung und Leben, hier Neuheit, Erfindung, Licht und Erkenntnis. Paris ist der Kommunikationspunkt zwischen allen übrigen Städten, zwischen allen Departements der Republik; alles fließt hier zusammen, um erst von hier aus nach den Provinzen zurückzuströmen. Die Gesetze des Geschmackes und der Mode werden seit einem Jahrhundert in Paris gegeben und promulgiert. Frankreich gehorchte ihnen wie Göttersprüchen; und ohne daß wir es verlangten (Forster fühlt sich als Franzose und spricht als solcher), huldigte ihnen Europa. Noch jetzt wird ihre Oberherrschaft jenseits unserer Grenzen anerkannt,

wie schon die bloße Existenz eurer Modejournale beweisen muß; aber im Bezirke der Republik selbst gebietet jetzt Paris auf eine weit wirksamere Art: durch die Kraft der öffentlichen Meinung". Man werde zugeben müssen, daß die außerordentliche Verbreitung wissenschaftlicher Begriffe und Resultate in Paris der Grund von jener großen Empfänglichkeit seiner Einwohner für Revolutionsideen geworden sei. „Die Neugier der Pariser ist viele Grade feiner und unterscheidender als in irgendeinem Winkel des ganzen Landes; und ihre Ausbildung durch den Umgang mit unterrichteten Leuten und durch die Übung, im Schauspiel attische Feinheiten zu empfinden, übertrifft, im ganzen genommen, alles, was man sich vorstellen kann, ehe man hier gewesen ist und mit eigenen Augen gesehen hat." Durch die fünf Revolutionsjahre sei dies noch viel auffallender geworden. „Des Morgens sieht man alle Hökerinnen auf der Straße über ihrem Kohlenfeuer sitzen und die Zeitungen lesen; des Abends hört man in den Volksgesellschaften, in den Sektionsversammlungen Wasserträger, Schuhknechte und Karrentreiber von den Angelegenheiten ihres Landes und von den Maßregeln des Augenblickes mit einer Bestimmtheit sprechen, die nur aus der einfachen Richtigkeit und Klarheit allgemein verbreiteter Grundbegriffe entspringen kann."

Forster täuscht sich nicht darüber, daß oft die Stimme der Pariser für die Stimme des ganzen Volkes gegolten habe; aber, meint er, das ganze Volk habe dieser Stimme Beifall gegeben, und alle Versuche, die Departements mit Paris zu entzweien, seien jederzeit mißlungen.

Ich untersuche hier nicht, ob und wieweit Forster die Rolle und die Kraft der öffentlichen Meinung in der von ihm bewunderten großen Revolution richtig dargestellt habe. Aber man wird sich der Erkenntnis nicht entziehen, daß er sie mit ungemeiner Lebendigkeit aufgefaßt und in blendender Sprache geschildert hat; auch daß man durch diese zeitgenössische Abbildung in das wogende Leben der Hauptstadt, die sich wohl schon damals die Hauptstadt der Welt nannte, hineingeführt und gleichsam untergetaucht wird, daß man den Puls der öffentlichen Meinung schlagen fühlt, der immer in den Großstädten, zumal den zentralen, am lebhaftesten sein wird, darf man zum Lobe des Mannes sagen, der gewiß kein deutscher Patriot, aber einer der besten deutschen Schriftsteller gewesen ist. Seinen Scharfsinn tut Forster auch darin kund, daß er erkennt, in Deutschland gebe es noch keine öffentliche Meinung, und es könne keine geben, „wenn das Volk nicht zugleich losgelassen wird"; aber es dort los-

lassen, diese ungemessene, unberechnete Kraft auch in Deutschland in Bewegung setzen, „das könnte jetzt nur der Feind des Menschengeschlechtes wünschen". Klar erkennt er auch den Unterschied des französischen Lebens darin, daß es in Paris konzentriert sei. „Paris ist die Quelle der öffentlichen Meinung, das Herz der Republik und der Revolution;" „Paris empfindet, denkt, genießt und verdaut für das ganze Land". Da sogar das heutige Deutschland dem damaligen Frankreich nicht gleich ist in dieser Hinsicht, wieviel weniger das damalige! —

Daß Forster durch Necker stark beeinflußt worden ist, halte ich für wahrscheinlich, wenngleich ich bisher keine Hinweisung darauf bei ihm gefunden habe. Wie nun weiterhin in der deutschen Publizistik und neueren Literatur die Beschäftigung mit der öffentlichen Meinung sich ausgebreitet hat, kann hier nicht erschöpfend dargestellt werden. In dem Buche Bauers finden sich nur wenige Andeutungen darüber[1]. Völlig übersehen hat er auch eine noch heute durchaus wertvolle Abhandlung, deren Verfasser keineswegs wie Forster ein revolutionärer Geist, aber ein durch Kenntnisse und Besonnenheit ausgezeichneter Philosoph war. Im fünften Teil der „Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Literatur und dem gesellschaftlichen Leben" von Christian Garve findet sich eine — wie es scheint, aus dem Nachlaß zuerst gedruckte — feine und sorgfältige Arbeit „Über die öffentliche Meinung" (S. 291—331). Fast möchte ich diese vortreffliche Studie wörtlich wiedergeben, um ihrem Verdienst gerecht zu werden. Garve spricht sich einleitend dahin aus, keine Begebenheit habe vielleicht die Macht der öffentlichen Meinung (in dem Sinne, den er dem Worte gebe) deutlicher gezeigt als die Reformation. „Der, welcher glaubt, daß die Predigten und Schriften Luthers die Veränderung in den religiösen Begriffen der Menschen zuerst hervorgebracht haben, welche sich von seiner Zeit herschreibt, — daß er der Urheber der Reformation sei, der schlägt die Kraft eines Mannes zu hoch an und verkennt die Kraft der Wahrheit. Nein, eben weil schon vor Luthern in mehreren christlichen Ländern eine große Anzahl von Menschen so dachte wie er, die Ungereimtheiten bemerkte, welche er ins Licht setzte, sich von den-

[1] Er kennt das kleine Buch, das vielleicht als erstes die öffentliche Meinung auf dem Titelblatte trägt, von einem ungenannten Verfasser (Franz Josias von Hendrich nach Bauer, S. 26) „über den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentlichen Meinung" 1797. Es ist aber recht unbedeutend, im Vergleiche sowohl mit Forster als mit Garve.

jenigen Mißbräuchen gedrückt fühlte, gegen die er sich erhob, und die Wahrheiten, welche er laut predigte, wenigstens dunkel ahndete: eben deswegen war sein Anhang so groß und die Ausbreitung der Reformation gleich in den ersten Jahren seiner Erscheinung so schnell. Es hatte sich eine öffentliche Meinung gebildet, daß eine Änderung in der Lehre, den Gebräuchen und vornehmlich in der Hierarchie der Kirche vorgehen müsse; und selbst über viele Punkte des neu zu errichtenden Systems war man im stillen zu einer Entscheidung und Einstimmigkeit gekommen. Daher der unerwartete Beifall, welchen der Mann in der Welt fand, der diese gemeinschaftlichen Urteile vieler in seinen Schriften gleichsam nur sammelte und kundmachte. Er wurde der Vereinigungspunkt, um den sich die schon vorhandene Partei sammelte, wodurch ihr Geist sichtbar wurde; er war aber nicht der Stifter derselben."

Ich denke freilich, daß man nur mit Vorbehalt von der öffentlichen Meinung als einheitlicher Macht in jenem Zeitalter reden darf. Denn es fehlte der Zusammenhang und Verkehr, das Leben auch der Städte hatte noch ganz und gar lokalen Charakter und wanderte nur schwer und langsam von einem Orte zum anderen. Auch beruhten die herrschenden Stimmungen gegen die Kirche mehr in dumpfen und unklaren Gefühlen, unterstützt durch Ahnungen und Prophezeiungen der Schwarmgeister, als daß eine scharfe und bestimmte Willensmeinung auf Erneuerung des Kirchenwesens gerichtet war. Die gesamte Vorstellungswelt des Volkes wurzelte noch im Glauben und Aberglauben, also in der Überlieferung. Nur eine Minderheit, in erster Linie die Geistlichkeit, und von Laien fast nur Adel und wohlhabendere Bürger, waren des Lesens kundig. Es gab keine Zeitungen und keine telegraphischen Depeschen. Allgemeiner als Druckschriften wirkten noch Bilder, man denke an die Biblia Pauperum; der Holzschnitt machte die Anschauung des Heiligen wie des Verhaßten und Mißachteten volkstümlich. Gelesen wurden natürlich vorzugsweise fromme Schriften, von denen freilich manche die Verderbnis der Welt und der Kirche anklagten und nicht nur Buße, sondern auch Neuerungen verlangten: wenn auch nie unter diesem Namen, sondern immer als Wiederherstellungen des Alten und Echten, der ursprünglichen Gemeinde oder wenigstens der unverweltlichten Kirche! Gewiß war die erregte Gesamtstimmung, durch zunehmende Teuerung genährt, gegen Kaufleute und Wucherer ebenso heftig wie gegen Mönche, Weltgeistliche, zum Teil auch gegen Adel und Fürsten gerichtet, etwas der öffentlichen Meinung



Ähnliches, und wir dürfen sagen, daß die öffentliche Meinung der deutschen Nation eben damals in den Anfängen ihrer Entwicklung stand. Denn wie Garve selber klar und scharf ausspricht: „Öffentliche Meinung in dem Sinne der Erfinder dieses Ausdruckes und derjenigen französischen Schriftsteller, welche sich selbst am besten verstehen (Garve leitet Begriff und Wort „opinion publique" aus Frankreich her, ‚von wo uns so manches Gute und Böse zugeführt ist', sagt er), ist die Übereinstimmung vieler oder des größten Teils der Bürger eines Staats in Urteilen, die jeder einzelne, zufolge seines eigenen Nachdenkens oder seiner Erfahrungen, über einen Gegenstand gefällt hat." Er erläutert diese Begriffsbestimmung wie folgt: „Ich sage, die Urteile, deren Übereinstimmung eine öffentliche Meinung ausmachen soll, müssen von den einzelnen Personen — von jeder für sich, unabhängig und ohne Einfluß von den übrigen, gefällt worden sein. Auf alle, welche die gemeinschaftliche Meinung hegen, muß die Sache an sich den nämlichen Eindruck gemacht, jeder muß sie nach seinen Geistesanlagen und aus seinem Standpunkt betrachtet und gleichförmig mit den übrigen befunden haben." — „Denn öffentliche Meinung" — fährt er fort — „soll nicht mit Herkommen, Gewohnheit und den Folgen der Erziehung einerlei sein; sie soll nicht die Übereinstimmung bedeuten, welche die Gesetze und die eingeführte Religion in der Denkungsart einer Nation, oder die, welche der Einfluß eines mächtigen oder beredten Mannes bei einer Partei hervorgebracht hat. Da, wo nur e i n Mensch d e n k t und u r t e i l t und die übrigen ihm aufs Wort glauben oder vielleicht bloß seinen Worten nachbeten — da, wo gewisse Begriffe, ununtersucht, von Eltern auf Kinder fortgepflanzt und durch beständige Wiederholungen jeder neuen Generation eingeprägt werden, da, wo Verabredungen oder Zwang Einstimmigkeit hervorbringen: da ist keine öffentliche Meinung — denn es ist nichts vorhanden, was Meinung heißen könnte —, die immer voraussetzt, daß der Mensch, der sie hegt, seiner eigenen Natur und den Eindrücken, welche die Dinge auf ihn machen, in seinem Urteile folgt."

Ich würde von jener Definition Garves zunächst dahin abweichen, daß ich an Stelle vieler oder des größten Teiles setze „aller Bürger", um einen Begriff zu gewinnen, dem vielleicht niemals eine Wirklichkeit entsprechen kann, der aber eben dadurch ein echt wissenschaftlicher, ein mathematischer Begriff oder, wie Kant sagt, eine I d e e wäre. So verstanden, hängt die öffentliche Meinung aufs innigste zusammen mit dem Geisteszustande, den wir Bildung nennen,

Garve nennt ihn im Geiste des 18. Jahrhunderts „Aufklärung“. Daß er diesen Zusammenhang kennt, geht aus den Worten hervor, die wir in der gleichen Abhandlung finden: „Man hat oft und viel über den Nutzen und Schaden der Aufklärung geschrieben und gesprochen. Wer sich selbst versteht und ein vernünftiger Mensch ist, kann die Ausbreitung und Kultur der Vernunft, worin eben die Aufklärung besteht, für nicht anders als nützlich halten. Darüber kann aber die Frage sein, ob es nicht besser ist, daß ein Mensch oder eine Nation, wenn sie noch unfähig sind, richtig zu urteilen, lieber gar nicht urteilen.“ Ich möchte nur folgende Bemerkung hinzufügen. Wie immer man darüber denken möge, gewiß ist, und nur dies geht uns hier an, daß die Neigung zu urteilen, zumal öffentlich zu urteilen, zunimmt mit der Ausbildung des Verstandes, also der geistigen Bildung, die als Volksbildung bedingt ist durch die Ausbreitung des öffentlichen Unterrichts, als höhere Bildung aber immer nur einer kleinen Minderheit eigen und für Unbemittelte nur durch außerordentliche Mühen oder glückliche Zufälle zu erlangen ist. Diese Bildung des Verstandes zu fördern, die Menschen zu eigenem Urteil zu erziehen, dies Urteil frei zu machen von Vorurteilen, es *kritisch* zu stimmen gegen alle Überlieferung, den Willen der Bürger dadurch zu Umgestaltungen und Umwälzungen in Staat und Kirche geneigt zu machen, ist das Ideal des Zeitalters der Aufklärung — des „philosophischen Jahrhunderts“ — gewesen, das in der französischen Revolution seine ebenso glanzvolle wie grauenvolle Vollendung fand. — Ganz und gar als ideal muß aber auch Garves Postulat gedeutet werden, daß der einzelne unabhängig von den anderen zu seinem Urteile gelange. In Wirklichkeit ist die Wirkung der Suggestion und Ansteckung, das Nachahmen und Nachsprechen, von unermeßlicher Bedeutung für die Bildung der öffentlichen Meinung wie für die Ausbreitung eines religiösen Glaubens, eines Enthusiasmus, einer Schwärmerei. Allerdings gibt es auch Fälle, die der von Garve ausgesprochenen Idee ziemlich nahe kommen.

V.

Wenn schon diese frühesten Denker über die öffentliche Meinung sie als ein wesentlich neuzeitliches Gebilde und als eine Frucht der Aufklärung und Bildung auffaßten, so ist eine wachsende Erkenntnis ihres Zusammenhanges mit dem Aufstieg des Großbürgertums, also mit der ungeheuren Zunahme von Industrie, Handel, Verkehr, und folglich

des groß- und weltstädtischen Wesens, um so mehr von den Theoretikern des 19. Jahrhunderts zu erwarten. In einigem Maße finden wir diese Erwartung erfüllt. Zunächst wiederholen sich die Erklärungen, worin die öffentliche Meinung als eine verhältnismäßig junge Erscheinung dargestellt und in Verbindung mit den Fortschritten der politischen Freiheit, also insbesondere den Einrichtungen einer mitregierenden Volksvertretung gebracht wird. So bestimmt Hegel: zunächst erhalte das „Moment der allgemeinen Kenntnis" — das Mitwissen, Mitlenken und Mitbeschließen über die allgemeinen Angelegenheiten sei die unterscheidende Bestimmung der „Institution von Ständen" — durch die Öffentlichkeit der Ständeverhandlungen seine Ausdehnung; die Eröffnung dieser Gelegenheit von Kenntnissen habe aber die allgemeine Seite, „daß so die öffentliche Meinung erst zu wahrhaften Gedanken und zur Einsicht in den Zustand und Begriff des Staates und dessen Angelegenheiten und damit erst zu einer Fähigkeit, darüber vernünftiger zu urteilen, kommt; sodann auch die Geschichte, die Talente, Tugenden und Geschicklichkeiten der Staatsbehörden und Beamten kennen und achten lernt". (Grundlinien der Philosophie des Rechts, herausgegeben von Gans, S. 407 § 315.) Offenbar wird hier an die geistige — neben der politischen — Mitherrschaft einer Klasse, und zwar der vorzugsweise gebildeten, als der vielredenden, viellesenden und vielerwägenden, gedacht. Der Hegelianer Rosenkranz bestimmt zunächst „das Volk" als das die öffentliche Meinung habende, näher dann die Bürger des Volkes als die Glieder der „Gesellschaft", denn in ihr schleife sich das Schroffe der privaten Meinungen ab und finde von allen Seiten her Ermäßigung und Aufklärung. Nur ein freies Volk aber spreche in den Gesellschaften seine öffentliche Meinung aus. „Öffentliche Meinungen kann es nur da geben, wo die Bürger so viel Geist haben, daß sie sich des Reflektierens über die Institutionen des Staats und der Kirche nicht entschlagen können." . . . „Ohne das Denken über Staat und Kirche und ohne die unmittelbare Lust an solchem Denken kann es zu keiner Meinung kommen." . . . „Daher kann in despotischen Staaten von politischer Meinung gar nicht die Rede sein" usw. (Kurzer Begriff der öffentlichen Meinung. Vorgelesen in der Garten-Gesellschaft zu Halle 1831, in Rosenkranz, Studien, zweiter Teil, Leipzig 1844, S. 222—223.) Das gleiche Jahr (1831) brachte eine Untersuchung, die in lateinischer Sprache (De notione opinionis publicae) G. E. Fischer als Jenaische Habilitationsschrift vorgelegt hatte. Bei feinen Unterscheidungen anderer Art gelangt

aber der Verfasser nicht dazu, die Bedeutung der Sache im Zeitbewußtsein deutlich herauszustellen. Wohl aber finden wir dies wieder bei Clemens Theodor Perthes, wenn er (Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamburg und Gotha 1845, S. 230 ff.) das „soziale Leben" als ein neues, der früheren Zeit unbekannt gebliebenes, geistiges Sein, das sehr allmählich und unbemerkt gewachsen sei, hervorhebt: „Die Bauern, Handwerker, Krämer standen außerhalb, die Gutsbesitzer, die allmählich hervortretenden Fabrikanten und die Kaufleute innerhalb des sozialen Lebens." Der soziale Sinn, der dazu gehöre, habe sich zwar nicht — wie der Rittersinn im Ritterstande, der Bürgersinn in der städtischen Gemeinde — in einer ihm entsprechenden Form ausgeprägt, aber doch sei die Macht, womit das soziale Leben die ihm angehörenden Einzelnen ergriff und festhielt, nicht ausschließlich innerer Natur gewesen. Es habe in seiner Konvenienz eine Norm ausgebildet, welche so stark, ja stärker als ein Gesetz es vermocht hätte, den Kreis umgrenzte, innerhalb dessen die Einzelnen sich bewegen durften. „Das Organ ferner zur Wirksamkeit nach außen, welches für den Rittersinn in dem Fehderechte, für den Bürgersinn in dem städtischen Rechte lag, war für den sozialen Sinn die öffentliche Meinung, eine Tat des sozialen Lebens, welche mitbestimmend in die Zeitverhältnisse eingriff." Scharf tritt ferner die richtige Erkenntnis darin hervor, daß Perthes die neue Stellung, welche das deutsche Fürstentum und die Nachkommen der alten Ritterschaft seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges für sich in Anspruch nahmen, als schärfsten Widerspruch gegen die das soziale Leben beherrschende Geistesrichtung hinstellt. — „Der prätendierten Stellung beider gegenüber erhob sich die öffentliche Meinung tief gereizt zu dem noch jetzt nicht beendeten Kampf." Was Perthes das soziale Leben nennt, „diese unbestimmte, jeder festen Grenze und Gestaltung entbehrende, aber dennoch sehr wirksame Macht" (S. 242), ist die sich vorbereitende Einheit der gemeinbürgerlichen, großbürgerlichen Klasse, der „Bourgeoisie"; die öffentliche Meinung ist ihre in Bejahung und Verneinung sich aussprechende Willensmeinung. Einer der staatsrechtlich-soziologischen Herolde und Sprecher dieser Klasse in unserer Literatur ist der Schweizer Bluntschli gewesen[1]. Er be-

[1] Von älteren deutschen Publizisten, die dem Gegenstande ihr Nachdenken widmeten, mögen noch Zachariae, Vollgraff, Held genannt werden. — Auch H. v. Treitschke betrachtet die öffentliche Meinung als eine Macht und Waffe des „Mittelstandes": Hist. u. polit. Aufsätze III, 13 u. sonst. — Von englischen Theoretikern möge hier Dicey hervorgehoben werden, wegen seines

ginnt seinen Artikel im Staatswörterbuch („Die öffentliche Meinung" Band VII, S. 345 ff.) mit dem Satze: „Die Macht der öffentlichen Meinung ist seit etwa einem Jahrhundert in der zivilisierten Welt ganz ungeheuer gestiegen" und spricht dann im vierten Absatz die klare Erkenntnis aus: „Sie ist nicht die Meinung der Mächtigen noch die Meinung der seltenen Weisen. Sie ist die Meinung vornehmlich der großen Mittelklassen. In demselben Maße, in welchem die Mittelklassen den öffentlichen Dingen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sich ein Urteil bilden über die politischen Interessen, nimmt die Bedeutung der öffentlichen Meinung überhand, und je einflußreicher die Mittelklassen werden, um so höher steigt auch das Ansehen der öffentlichen Meinung. Daraus erklärt sich ihre große Bedeutung für die Gegenwart, denn niemals war der Einfluß der Mittelklassen auf den Staat größer als jetzt." Die hochmütige Verachtung, womit viele Doktrinäre auf die öffentliche Meinung niedersehen (vermutlich denkt Bluntschli hier an sozialistische Schriftsteller), und der eitle Hohn, welchen das eingebildete Junkertum über sie ausschütte, sei nicht minder töricht als die „radikale" Überschätzung der öffentlichen Meinung [1].

---

interessanten Werkes „Lectures on the relation between law and public opinion in England during the nineteenth century", London 1905. Er bezeichnet als öffentliche Meinung die Gesamtheit der Wünsche und Vorstellungen in bezug auf Gesetzgebung, welche das englische Volk, „oder, genauer zu reden, die Mehrheit derjenigen Bürger" hege, „die in einem gegebenen Augenblick tätigen Anteil am öffentlichen Leben genommen haben" (S. 10).

[1] Bauer hebt die Ausführungen Bluntschlis hervor (S. 22 f.) und nennt ihn einen der ersten, die dem Problem der öffentlichen Meinung methodisch näher getreten seien. Soweit es im Rahmen der liberalen Weltanschauung zu lösen war, habe er es (a. a. O.) mit Glück behandelt. Aber auch hier wiederholte es sich, daß die Gegner einer herrschenden Zeitströmung ungleich schärfer sahen als deren Anhänger. Hier und überhaupt in seinem ersten Kapitel scheint mir Bauer die richtigen Linien für die Auffassung des „Schlagwortes" zu sehen; er verwischt sie aber, wenn er im zweiten Kapitel die „Masse" schlechthin als das (folglich von ihm mit Geringschätzung behandelte) Subjekt der öffentlichen Meinung darstellt. Das dritte Kapitel (S. 68) aber beginnt er dann mit dem Satze Rankes, der auch in unserem Texte, S. 420, zitiert ist; er stellt dem gegenüber die Bestimmtheit, „mit der zum Beispiel Mommsen und Beloch dies politische Schlagwort der neuesten Zeit in die Welt der Antike versetzen". Der scheinbare Widerspruch löse sich, wenn man in dem Begriffe die Naturtatsache von dem Schlagwort trenne. Die folgenden Ausführungen (S. 68—146) wollen dann zeigen, daß es eine öffentliche Meinung immer und überall gegeben habe, daß man ihren Wirkungskreis im altgermanischen und im mittelalterlichen Staate nicht allzu gering anschlagen dürfe (S. 113), daß sie sich freilich anders auf dem Lande, anders in

Innere Übereinstimmung mit dieser Ansicht — ich nenne sie so, weil auch Bluntschli nicht das Bewußtsein gehabt zu haben scheint, daß er den Begriff willkürlich für seine Zwecke abgegrenzt hat — zeigen alle Auffassungen, die, gleich Perthes und den früheren Publizisten, auf die Entstehung und das Wachstum der öffentlichen Meinung als eine wesentlich neuzeitliche Erscheinung hinweisen. Eine solche Auffassung macht unter den Historikern kein geringerer als Ranke geltend mit dem Satze: „Nicht erst heutzutage hat die öffentliche Meinung Einfluß in der Welt bekommen; in allen Jahrhunderten *des neueren Europas* hat sie ein wichtiges Lebenselement ausgemacht" (Werke, Bd. 37, S. 87). Ebenso meint Dahlmann (Gesch. der franz. Revol., Leipzig 1845, S. 7) in bezug auf die Zeit nach dem Tode Ludwigs XIV. (1715): „Man war überhaupt in ein Zeitalter getreten, da eine öffentliche Meinung über die weltlichen Dinge in der ersten Entfaltung *stand;*

---

der Stadt „gebärde" (S. 109), aber es sei kein Wunder, daß sie zwischen den Mauern der modernen Riesenstädte sich „am wohlsten fühle" (S. 102); Sitten und Gebräuche seien auch eine Erscheinungsform der öffentlichen Meinung und als solche auch im modernen Staate nachzuweisen (S. 114 f.). Bis etwas Gewohnheit und Gewohnheitsrecht würde, müßten die Extreme der Anschauungen sich erst ausgleichen, bis eine gemeinsame Formel gefunden ist. „Diese gemeinsame Formel entspricht dem, was wir gewöhnlich ‚öffentliche Meinung' nennen" (S. 115). Dann fährt der Verfasser fort: „Freilich ihre moderne, irrlichternde, in den Städten aufgewachsene Schwester trägt ein anderes Angesicht. *Nimmt* man diese als einzige Form an, dann allerdings hat das Mittelalter *wenig* gehabt, das einer öffentlichen Meinung ähnlich sähe. Aber ein solcher Schluß widerspräche allen Erfahrungen von der Stetigkeit der Entwicklung des menschlichen Geistes" (S. 115).

Es tritt hier klar zutage, daß Verfasser von den Eigenschaften eines wissenschaftlichen Begriffes keine zureichende Vorstellung hat. Was „wir gewöhnlich" öffentliche Meinung nennen (der Sprachgebrauch), darf allerdings bei der Bildung und Bestimmung des Begriffes nicht außer acht gelassen werden; aber diese Bildung und Bestimmung ist ihrem Wesen nach eine freie Denkhandlung des Geistes, die den Zweck einer gültigen (also gemeinsamen) Erkenntnis der Tatsachen ins Auge faßt. Wichtiger als was „wir gewöhnlich", ist, was berufene Denker über die Sache bisher unter dem Worte verstanden haben. Für das ganze Problem darf ich wohl auf meine Schrift „Philosophische Terminologie in psychologischer und soziologischer Ansicht" (Leipzig 1906) hinweisen. — Einen unerfreulichen Fehler, der in dem angezogenen Kapitel Bauers begegnet, darf der Kritiker nicht vorbeilassen. Er schreibt (S. 120) von den amerikanischen Kolonien vor ihrem Abfall, auch dort sei der Herd der revolutionär gerichteten öffentlichen Meinung „nicht die mehr ländlichen Staaten, sondern die Mittelpunkte des Welthandels, die beginnenden Großstädte Massachusetts und Boston." Eine Stadt Massachusetts hat es nie gegeben.

man meinte und untersuchte nicht sowohl in jedem Volk für sich mehr als gemeinschaftlich in allen Völkern von Bildung; weit entfernte Denker bekämpften oder unterstützten sich lebendiger als je zuvor in Fragen der unmittelbaren Gegenwart" (Dahlmann vermischt hier Erscheinungen von verschiedener Art, und die Beziehung auf die „weltlichen Dinge" wird man besser tun, in den Begriff der öffentlichen Meinung aufzunehmen). Der naturwissenschaftliche Historiker F. von Hellwald hat mit Recht die Anfänge weiter zurückgeschoben. „Mit Ende des 16. Jahrhunderts", sagt er (Kulturgesch.[3] II, 520), „begann nämlich die öffentliche Meinung in Europa ganz leise eine Macht zu werden, der sich auch die Herrscher nimmer völlig zu entziehen vermochten." Auch James Bryce, der zum ersten Male dieser Macht in bezug auf ein großes Land, worin, wie er in Übereinstimmung mit anderen Beobachtern sagt, sie stärker als irgendwo sich geltend mache und besser als irgendwo studiert werden könne, eine systematische Darstellung gegönnt hat, beginnt das zweite Kapitel dieser Darstellung (The american commonwealth, P. IV Ch. LXXVII) mit dem Satze: „Wir reden über die öffentliche Meinung als eine neue Kraft in der Welt, bedeutend erst, seit die Regierungen anfingen, volkheitlich (popular) zu werden."

VI.

Zu den vielen anderen Zeugnissen dieses Sinnes gehört es auch, wenn vielfach die öffentliche Meinung mit der Presse, also schließlich mit dem Einfluß der Tageszeitungen verwechselt oder gleichgesetzt wird. Dem widersprechen zwar die besten Gewährsmänner, die vielmehr immer auf die Wechselwirkung zwischen beiden Erscheinungen des öffentlichen Lebens aufmerksam machen; ja, bei den drei hervorragenden Autoren des 18. Jahrhunderts — Necker, Forster, Garve —, deren Betrachtungen über den Gegenstand hier erörtert worden sind, muß dem modernen Leser auffallen, daß sie kaum eine Andeutung über den Zusammenhang enthalten. Im 19. Jahrhundert ist aber dieser Zusammenhang zugleich mit der unermeßlich weiten und breiten Entfaltung der „freien" Presse mehr und mehr in den Mittelpunkt der Erkenntnis des Gegenstandes getreten. Mit Recht behandelt Bauer in eingehender Weise (S. 265—317) die Zeitung als „Ausdrucksmittel" der öffentlichen Meinung und bestreitet den Satz Holtzendorffs (Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, S. 8), daß die Presse die öffentliche Meinung in der Mehrzahl der Fälle „mache"

(S. 286)[1]. Wenn auch unser Verfasser dies Thema nicht zu erschöpfen meint, so liefert er doch wertvolle Beiträge dazu, auch in dem zeitgemäßen jüngeren Schriftchen „Der Krieg und die öffentliche Meinung". Hier möge eine allgemeine Empfehlung genügen. Das Schriftchen ist noch in der ersten Zeit des Weltkrieges entstanden. Erst nach dessen Ende wird eine zusammenfassende und objektive Ansicht auch dieser Seite der ungeheuren Erlebnisse sich gewinnen lassen.

---

[1] Der Aufmerksamkeit des Verfassers ist die treffliche Studie des rumänischen Gelehrten — jetzt Professors an der Universität zu Jassy — Demetrius Gusti über „die Grundbegriffe des Preßrechts" (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge, V. Band, 4. Heft. Berlin 1908, Guttentag. VIII u. 131 S.) entgangen. Es befindet sich darin ein bemerkenswerter Abschnitt über den Begriff des Publikums und die öffentliche Meinung als rechtsbildenden Faktor; eine brauchbare Bibliographie befindet sich am Schlusse des Heftes. Gusti ist manchen Lesern dieser Abhandlung auch als Mitarbeiter am Jahrbuch bekannt. Er hat als warmer Freund des Deutschtums gegen die feile öffentliche Meinung seines Landes gekämpft.

Obrigkeitsstaat und Volksstaat,
ein mißverständlicher Gegensatz[1]
Von Gustav Schmoller

Die unten genannten Bücher laden dazu ein, sie gemeinsam zu besprechen. Sie stammen beide von politisch gerichteten Professoren der Berliner Universität; beide Verfasser kann man als liberal bezeichnen; aber der eine nähert sich einer konservativen, wie der andere einer demokratischen Weltanschauung. Preuß ist orthodox demokratisch; d. h. seine Gedanken sind von den neueren politisch-soziologischen Forschungen, die auch die Demokratie und ihre Ideale kritisch betrachten, unberührt, während Delbrück die Gedanken fortführt, die im letzten Menschenalter gegen den überlieferten demokratischen Liberalismus, seine Begriffe und Lehren mit Energie aufgetreten sind. Ich wende mich zunächst zu Preuß.

Auf dem Umschlag zu seinem Buche gibt der Verfasser selbst eine Art Quintessenz desselben; es heißt da: „Der Weltkrieg stellt uns vor die Frage, woher stammt in Deutschland das stetige Mißverhältnis zwischen militärischen Leistungen und politischen Erfolgen? Warum haben wir so wenige wirkliche politische Führer? Sind wir hoffnungslos unpolitisch infolge unserer Rassenanlage, oder sind wir nur verkümmert?" Der Verfasser versucht nachzuweisen, daß die Fähigkeit zur Politik sich nur in der tätigen und verantwortlichen Teilnahme jedes (?) Bürgers am politischen Leben entwickeln könne. Der bisherige deutsche Parlamentarismus gebe wohl die Möglichkeit zum politischen Reden, nicht aber zum schöpferischen politischen Handeln. Die Formel unserer innerpolitischen Entwicklung müsse also lauten: „Identität von Volk und Staat, Staats-

---

[1] Hugo Preuß, Das deutsche Volk und die Politik. Politische Bibliothek. Herausg. von E. Bernstein, H. Dorn und G. F. Steffen. Bd. XIV. Jena 1915, Eugen Diederichs. 8°. 199 S. Preis: Pappbd. 3, Lwd. 4 Mk. Und: Hans Delbrück, Regierung und Volkswille. Eine akademische Vorlesung. Berlin 1914, Georg Stilke. kl. 8°. V u. 205 S. Preis 1,20 Mk.

wille im Volksstaat. Nur darauf kann auch eine wirkliche nationale Gemeinschaft erwachsen, in der die Einheit der Kriegszeit fortbesteht."

Sein Buch führt uns in zwölf Kapiteln Deutschlands und vor allem Preußens politische und Verfassungs-Geschichte vor, sucht zu erklären, warum wir im Auslande so wenig verstanden werden, warum wir so anders sind als die demokratischen Staaten Westeuropas, warum wir die politischen Formen englisch-französischen Ursprungs nicht oder nur wenig annahmen. Seine Antwort ist: weil wir im Obrigkeitsstaat steckengeblieben sind, uns nicht zum Volksstaat bisher durchringen konnten. Er versichert, er wolle damit kein Werturteil über Obrigkeitsstaat und Volksstaat aussprechen (S. 58—59), sondern nur das Anderssein erklären und die Abneigung der anderen Völker gegen uns. Aber sein ganzes Büchlein ist eine starke Polemik gegen den in seinen Augen veralteten Obrigkeitsstaat.

Jeder, der sich für die deutsche Verfassungsgeschichte der letzten 150 Jahre in Deutschland interessiert, wird die Schrift mit Interesse lesen, wird darin das Resultat ernsthaften Nachdenkens eines geschulten Staatsrechtslehrers finden. Er wird auch zugeben, daß Preuß ein belesener Kenner unserer deutschen Memoirenliteratur ist und sie geschickt benutzt, die entscheidenden Wendungen und Persönlichkeiten, hauptsächlich die der deutschen Geschichte von 1840 bis 1890 zu erklären. Volle Zustimmung zu seinen Urteilen wird der Verfasser aber nur bei denen finden, die auf einem ganz gleichen politischen Standpunkt stehen, wie zum Beispiel bei G. Anschütz in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 164 (Mai 1916, S. 339—346).

Preuß ist einer der begabtesten neueren Staatsrechtslehrer; in gewissem Sinne ein Schüler Gierkes, hat er doch dessen Wendung zu einer mehr konservativen Betrachtung unseres politischen Lebens nicht mitgemacht, sondern im Gegenteil die Genossenschaftsgedanken fortschrittlich ausgebeutet. Er ist einer der Häuptlinge des Berliner kommunalen Freisinnes geworden, der, sozial auf semitischer Millionärsbasis beruhend, unsere Hauptstadt mehr oder weniger beherrscht. Und es will mir immer vorkommen, daß in diesen Kreisen, so tüchtig und ehrbar sie sind, der politische Horizont und das politische Urteil doch zu sehr von dem einen Gedanken erfüllt ist: in ihren Kreisen sei eine solche Überlegenheit von Intelligenz, Charakter und Talent, daß es ungerecht und schädlich für Staat und Gesellschaft sei, daß ihr eng zusammenhaltender Kreis die Universitäten, das Heer, das hohe Beamtentum noch nicht so unbedingt beherrsche, wie das bezüglich

der Stadt Berlin und ihrer Verwaltung der Fall sei. Bei den meisten, auch wohl bei Preuß, unbewußt, wirken derartige Stimmungen beeinflussend auf ihr politisches Denken. Ich möchte sagen: ich kann mich bei aller Hochachtung für Preuß der Vermutung nicht entschlagen, sie seien auch bei ihm ganz wesentlich der Kern seiner Urteile.

Vielleicht am deutlichsten spricht er sich über das heutige Preußen am Schlusse, Seite 194ff., aus. Er führt folgendes aus.

Die innerliche Notwendigkeit einer Entwicklung in der Richtung auf Identität von Staat und Volk wird verkannt; es wird an der Behauptung des Obrigkeitssystems als vermeintlicher Staatsnotwendigkeit festgehalten; die Folge ist die Notwendigkeit der Ausschließung aller möglichen Bevölkerungsteile vom Staate. Das bestehende obrigkeitliche System muß die ausgeschlossenen Elemente nach der Methode divide et impera gegeneinander ausspielen, statt sie für den Staat zu nutzen. Die im Staate und in der Obrigkeit herrschenden Elemente müssen im Widerspruch mit der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit stillschweigend, aber nicht unbewußt verfassungswidrig verfahren. „Wenn man Staatsbürger wegen ihrer Abstammung oder ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Gesinnung oder ihrer Betätigung in der Arbeiterbewegung von der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung ausschließt, so wird diese Rechtswidrigkeit doch nicht dadurch geheilt, daß man den wahren Grund der Ausschließung vorsichtig verschweigt." Die Unwahrhaftigkeit des Systems wird dadurch noch verschärft; das System wirkt so kontraselektorisch; „denn es sind in der Regel nicht die nach Anlage und vor allem nach Charakter für das öffentliche Leben Geeignetsten, die sich um alle jene Ausschließungsgründe herumzudrücken verstehen, und die deshalb von dem System mit Vorliebe ausgelesen werden."

Ich verkenne nicht, daß in diesen Vorwürfen ein Keim von Wahrheit liegt: der jüdische Assessor, der sich taufen läßt, um gewisse Ämter zu erreichen, der jüdische Gutsbesitzer, der das gleiche tut, um in der Selbstverwaltung emporzukommen, ist sicher nicht der Beste seines Glaubens und seiner Rasse. Aber deshalb ist es doch entfernt nicht allgemein richtig, daß wir die Rechtsgleichheit unserer Verfassung gröblich verletzen, weil einzelne Ämter noch nicht jedem jüdischen ungetauften Bewerber erreichbar sind, weil einzelne Regimenter das ihnen zustehende freie Wahlrecht des Offizierskorps noch zum Judenausschluß benutzen, weil an den Universitäten noch nicht alle zahlreichen jüdischen Privatdozenten so rasch Professoren werden, als sie persön-

lich glauben, es nach ihrem Talent zu verdienen. — Das große Ideal der politischen und rechtlichen Gleichberechtigung läßt sich nur in dem Tempo durchsetzen, als das Volksbewußtsein sich dem Standpunkt des Gesetzes angepaßt hat. Seine Durchführung findet da zeitweise natürliche Hemmungen, wo eine Minorität der Rasse, des Glaubens usw. sich bei freier Zulassung rasch zur intoleranten Herrscherin des Staates bzw. der betreffenden Verwaltung, der einschlägigen Organe zu machen weiß. Wie rasch haben die jüdischen Privatdozenten und Professoren zugenommen! Wie rasch haben die Juden es erreicht, daß an einzelnen Kliniken jahrelang nur jüdische Assistenten angestellt wurden, wie bewahrheitete sich in manchen Fakultäten die Prophezeiung, daß der erste jüdische Ordinarius in zehn Jahren fünf und mehr andere Juden nach sich ziehe! Die Benachteiligung der Juden im preußischen Staatsleben ist heute fast schon dem Verschwinden nahe und macht bereits dem Gegenteil da und dort Platz. Vollends eine Benachteiligung der Katholiken findet in Preußen heute nirgends statt, man könnte das Gegenteil behaupten: in vielen Verwaltungsbranchen wird der Katholik meist über den Protestanten siegen. Daß man die Sozialdemokraten 1880 bis 1914 oft falsch beurteilte, ist ebenso ihre eigene Schuld wie die der Regierung; daß man ihre gemäßigten Vertreter in der Selbstverwaltung bzw. für einzelne bestimmte Ämter oft und lange fälschlicherweise ausschließen wollte, habe ich stets selbst gesagt und getadelt. Aber man ist im Begriff, auch das aufzugeben. Im ganzen hat man sich in Preußen seit 1806, noch mehr seit 1858 und gar seit 1888 der Rechtsgleichheit in immer rascherem Tempo genähert, trotz aller einzelnen Rückfälle in den Ständestaat. Und darauf kommt es an.

Preuß verlangt, daß der Volksstaat den Obrigkeitsstaat ersetze. Was heißt das? Soll etwa darunter verstanden werden, daß die Obrigkeit im Staate verschwinde, daß das „Volk“ an seine Stelle trete, so ist das ein platter Unsinn; es bleibt ein Spielen mit Worten auch dann, wenn nicht die Beseitigung der Obrigkeit, sondern nur eine volle Beherrschung der Obrigkeit durch das Volk, d. h. in Wirklichkeit durch geschickte Parteiführer verlangt wird. Auch in der roten Republik hat nie und nirgends das Volk als solches regiert.

Der Begriff der Volkes ist ein ethnographisch-historischer, ein politisch-staatswissenschaftlicher. Seine Verwendung als staatsrechtlicher Begriff wie die Ableitung politischer Forderungen aus ihm unterliegt dem größten Bedenken. Der Begriff von Volksrechten, der der volkstümlichen Verfassung, schillert in allen Farben. Wer ist das

Volk? Der Demokrat denkt dabei an die Masse, an die unteren Klassen, die Arbeiter; er will dem Volke in diesem Sinne zu Einfluß, zu Macht, zur Herrschaft verhelfen.

Aber die neuere soziologische Wissenschaft sagt mit Recht: auch in der Demokratie herrsche nicht das Volk, sondern gewisse Parteien und ihre Führer. Der Sozialdemokrat Michels[1] hat uns gezeigt, daß auch in der sozialdemokratischen deutschen Arbeiterschaft eine führende Aristokratie und Bureaukratie entstanden ist. Er spricht davon, daß jede Demokratie dem Gesetz der Ochlokratie unterliege. Hasbach hat in seinem Buche[2] versucht, das wahre Wesen der Demokratie in den Vereinigten Staaten, der Schweiz und Frankreich aufzudecken; ich glaubte das Wesen dieses Buches zu treffen, wenn ich es unter dem Titel anzeigte: „Die Demokratie auf der Anklagebank." Delbrück ist zu seinem Buche: „Regierung und Volkswille" (1914) durch diese Bücher und ähnliche neuere, die er S. 68 zusammenstellt, angeregt worden. Es seien daraus nur erwähnt: A. Tecklenburg, „Die Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich seit 1789", dann Lowell, „The constitution in England", Ostrogorski, „La démokratie et l'organisation des parties politiques", endlich Belloc and Chesterton, „The party system" und Mac Kechnie, „The new democracy and the constitution".

Die wesentliche Grundlage des Delbrückschen Büchleins ist aber natürlich das weit ausgreifende eigene historische Studium des Verfassers, welcher Vorlesungen über Altertum, Mittelalter und neuere Zeit seit vielen Jahren an der Universität hält und wesentlich von verfassungsgeschichtlich vergleichendem Standpunkte. Aus dem reichen Schatze seiner Studien gibt er Seite 88—130 eine kurze Übersicht über die Verfassungen von Athen und Rom bis zu denen der neueren Staaten, einschließlich Preußens und Deutschlands. Und diesem „Spaziergang durch die Weltgeschichte" fügt er Seite 1—88 und Seite 130—187 als Einleitung und als Schlußergebnis seine allgemeinen Urteile über Regierung und Volkswillen an, die ungefähr das Gegenteil von Preuß' demokratischer Verherrlichung des Volkswillens darstellen.

---

[1] Die Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Vgl. meine Anzeige im Jahrbuch XXXV (1911), S. 20—40 und meinen Artikel in der Internat. Monatsschrift, Oktober 1911: Das zunehmende Verständnis für Aristokratie und Bureaukratie in der radikalen und sozialistischen Literatur.

[2] Die moderne Demokratie, 1912. Vgl. meine Anzeige Jahrbuch XXXVII (1913), S. 2049 ff.

Delbrück beginnt mit der Bemerkung, daß man heute verlange, das Volk solle vermöge der abwechselnden Parteien sich selbst regieren. Er fragt: Was ist das Volk? Was ist sein Wille? Die heutigen Kulturvölker sind Rassenmischungen, sind etwas geschichtlich Gewordenes. Zum Volke gehören auch Frauen, Kinder, zahlreiche Nichtstimmberechtigte. In den entscheidenden Majoritätsabstimmungen geben den Ausschlag meist Minoritäten, schon weil die Nichtabstimmenden oft 10—50 % ausmachen. Statt der Volksmajorität entscheiden jedenfalls die Parlamentsmajoritäten. Das englische Unterhaus hat im 18. Jahrhundert die Regierung bestimmt, ohne im entferntesten mit dem Volke übereinzustimmen. Delbrück erörtert dann das prinzipielle Wesen der Majorität, zum Beispiel die Zweifel, ob je die größere Klugheit auf ihrer Seite sei. Wie sagt doch der Dichter: Was ist Mehrheit, Mehrheit ist Unsinn; Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen. Weiterhin bespricht Delbrück die Aussichten des Proporzgedankens; er schildert die großen Schäden der heutigen französischen Majoritätsregierung; erörtert das Referendum, die indirekte Wahl. Die Volkssouveränität, sagt er, ist eine bloße Fiktion. Das Volk im staatsrechtlichen Sinne hat keinen Willen. Es hat viele vorwärtsschreitende Staaten gegeben ohne Einfluß des Volkes auf die Regierung, so zum Beispiel noch das Preußen des 18. Jahrhunderts. Wo heute das Volk einen großen Einfluß hat, wie in den Vereinigten Staaten, werden vielfach die Ämter, wie die Wahlstimmen einfach gekauft; es ist eine Ausnahme, wenn solche Korruption im heutigen England und in der Schweiz fehlen. Die heutige Demokratie erreicht wohl die innere Teilnahme und den guten Willen breiter Volksteile für den Staat, aber es fehlt daneben gar zu leicht an der für die Lenkung der Staaten unentbehrlichen Ehrlichkeit, Weisheit und Festigkeit.

Plato wollte deshalb die Philosophen regieren lassen; Preußen versuchte es mit einem durch Examina gesiebten Beamten- und Offiziersstand; aber der Staat kam damit 1815—48 in Gegensatz zu den nationalen Idealen; es mußte 1840—50 sich zu einer Volksvertretung entschließen, wie 1867 das Deutsche Reich zu einem Parlament nach allgemeinem Wahlrecht. Die Parlamentsmajoritäten bestimmen in Deutschland nicht die Minister; aber sie haben doch einen großen Einfluß, ja eine solche Macht, daß sie zum Beispiel Bismarcks Entlassung herbeiführten. Das Volk regiert nicht; aber es hat bei uns, wie in anderen gesunden Staaten, eine erhebliche Teilnahme an den wichtigsten staatlichen Entscheidungen.



Das wird nun historisch gezeigt; die neueren Revolutionen von 1640—1850 werden besprochen. Der Einfluß des Volkes ist vorhanden, ob parlamentarisch oder konstitutionell regiert wird. Die parlamentarische Regierung setzt zwei regierungsfähige Parteien voraus, die in Deutschland fehlen; wir hatten 1867 wie heute sieben bis acht Parteien. Wir haben ein Königtum, eine Armee, ein Beamtentum, die sich der parlamentarischen Verfassung nicht einfügen lassen. Delbrück fragt, was würde aus Deutschland werden, wenn wir nacheinander abwechselnd eine konservativ-agrarische, eine sozialdemokratische und dann wieder eine ultramontane Reichsregierung hätten? Also nicht um eine parlamentarische Parteiregierung kann es sich bei uns handeln, wohl aber um ein dualistisches politisches System, das sicherlich gewisse Schwächen, aber auch seine Vorzüge hat. Unsere Parteien kontrollieren die Regierung, aber es fehlt ihnen das volle Verantwortlichkeitsgefühl; sie treiben deshalb öfter schlechte Finanzpolitik. Aber die Parteien prüfen dafür sachlich und geben ihre Entscheidungen nicht ausschließlich vom Partei- und Fraktionsinteresse aus. Der Reichstag kritisiert die Regierung, aber er führt sie nicht. Es müssen immer wieder Kompromisse geschlossen werden, die freilich auf beiden Seiten leicht eine gewisse Mißstimmung zurücklassen. Aber alle Parteien haben jetzt doch ein positives Verhältnis zur Regierung. Man klagt, Deutschland sei ein zurückgebliebener Polizei- und Klassenstaat. Aber es ist die einzige Großmacht mit allgemeinem, geheimem Stimmrecht, mit freiem Versammlungs- und Vereinsrecht. Deutschland ist das einzige Land mit einer weitgehenden organischen Sozialpolitik. Es hat allein seit langem allgemeine Schulpflicht und auch seit geraumer Zeit unentgeltlichen Volksunterricht. Es hat ein gutes höheres Schulwesen, das auch den begabten Söhnen der kleinen Leute zugänglich ist. Deutschland hat die demokratischste aller Institutionen, die allgemeine Wehrpflicht.

Das soll ein zurückgebliebener Klassenstaat sein! Das Ideal der Sozialdemokratie liegt in den Urzeiten der Menschheit: damals gab es keinen privaten Grund und Boden, damals gab es eine Rechtsprechung durch das Volk und eine Wahl der Fürsten durch das Volk; es gab eine Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk. —

Wir haben heute eine agrarische Majorität im Reichstag, und wir haben Agrarzölle; aber sie haben sich im Kriege bewährt. Wir haben in den Konservativen und den Sozi intransigente Parteien. Aber wir kommen doch mit dieser Regierung der politischen Beamten-



intelligenz und mit dieser Äußerung der Volksinstinkte im Reichstage aus. „Es ist eine Täuschung, im Reichstage den Volkswillen zu sehen, der Volkswille läßt sich nicht organisieren.“ Wir machen allerlei politische Fehler; aber es fragt sich, ob mehr als die westeuropäischen Staaten. Delbrück führt als Beweis preußischer Fehler die Polenpolitik an. Ich kann dem nicht zustimmen, gehe aber hierauf nicht ein, sondern nur auf seine Schlußbetrachtung. Er vergleicht die deutsche Regierungsweise mit der englischen, französischen und nordamerikanischen.

Dort regieren gewisse Parteien, nicht weil sie ganz besonders fähig wären, sondern weil sie die Masse hinter sich haben; und sie haben sie, weil sie verstehen, sie immer wieder einzufangen, weil sie dazu das nötige Geld haben, dafür gewisse kirchliche und andere außerpolitische Einflüsse verwenden. In diesen Staaten fehlt das Beamtentum und das Heer, so wie wir diese Institutionen vortrefflich ausgebildet haben, wie sie einzigartig sind. Beide sind naturgemäß in der Hand der Fürsten und müssen es bleiben. Unsere Verfassung und unser Parteiwesen haben sich trotzdem unseren Zwecken entsprechend entwickelt. Unsere starke Monarchie und unsere teilweise intransigenten Parteien haben sich immer wieder zu den nötigen Kompromissen zusammengefunden, und so wird es auch künftig gehen. Es ist wahr, daß dabei die politischen Talente sich nicht ganz so leicht entwickeln wie bei einer parlamentarischen Parteiregierung. Aber dafür stört auch nicht, wie bei jener, der ewige Wechsel der regierenden Ministerien jede Stetigkeit der Staatslenkung. Es ist eine Hauptvoraussetzung jeder guten Regierung, daß die großen Ziele und Maßnahmen von langer Hand her und stetig vorbereitet werden. Das ist viel schwieriger mit kurzen wechselnden Parteiministerien, welche von der Popularität der Tagesstimmungen abhängen.

Dafür haben wir die Kehrseite zu tragen, daß der Monarch dem Schicksal seiner Persönlichkeit unterliegt, und daß das Beamtentum nicht die ausschließliche Organisation der politischen Intelligenz ist. Aber wir erhalten durch die Notwendigkeit der Verständigung zwischen Regierung und Volksvertretung doch im ganzen eine Staatsleitung, die vom Interesse des Ganzen mehr beherrscht ist als jede Parteiregierung. Der Volkswille ist bei uns so wenig ganz ausgeschaltet wie bei der Parteiregierung.

Der Volkswille äußert sich auch in Deutschland mehr und mehr; er wirkt auf unsere Parteien vielleicht etwas schwächer als in parlamentarischen Staaten; aber er wirkt dafür selbständig auch auf

unser Beamtentum und Fürstentum, nicht von Tag zu Tag, aber um so stetiger. — Die historisch gebildeten Kräfte des Volkes ringen auch in Deutschland miteinander und werden für die Staatszwecke immer wieder zusammengefaßt. —

Wir sind am Schlusse mit unserer Besprechung der zwei Bücher. Wir stellen Delbrücks Werk höher als das von Preuß; aber wir glauben auch dem letzteren gerecht geworden zu sein. Wir lehnen nur eine Anzahl Wendungen desselben ab, die vom Verfasser selbst vielleicht nicht so ernst gemeint sind, wie sie der Radikalismus auffaßt. Wir leugnen, daß irgendwo eine Identität von Volk und Staat vorhanden sein könne; wir glauben nicht, daß irgendwo „jeder" Bürger eine „tätige" und verantwortliche Teilnahme am Staate haben könne. Wir sind zufrieden, wenn allgemeine Wehr- und allgemeine Schulpflicht, eine gute Selbstverwaltung und eine gute Presse in immer weitere Volkskreise Verständnis der staatlichen Verhältnisse und politischen Sinn bringen. Wir sind für Rechtsgleichheit, wie Preuß; aber wir verzweifeln nicht, wenn irgendein großes politisches Talent jüdischer Rasse heute noch nicht so rasch, wie seine Freunde es wünschen, den für ihn passenden Ministersessel findet. Jedes Jahr verkündet Walther Rathenau wenigstens einmal in der Neuen Freien Presse, es werde in Deutschland nicht besser, ehe nicht die Leute, wie sie Preuß empfiehlt, mehr in die höchsten Stellen kommen. Ich hätte gar nichts dagegen, wenn Rathenau dieses Ziel selbst erreichte. Ich glaube aber, er hat jetzt dem Staate durch seine Tätigkeit ebensoviel genützt, als wenn er auf einem Ministerstuhle säße.

Immer werden die höheren Schichten der Gesellschaft den Staat mehr beeinflussen als die Volksmasse; aber die Besten aus dem Volke, auch aus den unteren Schichten, steigen heute in Deutschland doch auch in ein bis zwei Generationen zu Stellung und Einfluß empor, nehmen teil an obrigkeitlichen Stellungen. Jeder gut regierte Staat aber muß eine starke, feste Obrigkeit haben. Auch die äußerste Demokratie, wie Athen unter Perikles, hatte sie. Ja, sie hatte eine Diktatur des Herrschenden in noch stärkerem Maße als bei uns der König. Unser Offiziers- und Beamtenstand kann nach unten sich noch etwas freier öffnen; aber seine aristokratische Stellung wird bleiben, wie die aristokratische Stellung der Führer in der Sozialdemokratie sich noch mehr befestigen wird.

Ob die anderen uns feindlichen Staaten uns ganz verstehen oder nicht, das wichtigere ist es, daß sie besiegt werden. Das Ver-

stehen wird später schon kommen, hat zum Beispiel in England mit der allgemeinen Wehrpflicht schon begonnen.

Daß wir heute nicht zu viele fähige politische Führer hätten, wie Preuß behauptet, darüber wird man streiten können. Ich zweifle, ob die Führer unserer politischen Parteien heute tiefer stehen als die von 1860—90. Einen Bismarck haben wir heute freilich nicht; solche Männer kommen aber auch nur alle 500 Jahre einmal. Es ist falsch, Caprivi, Hohenlohe, Bülow und Bethmann direkt mit ihm zu vergleichen. Auf mindestens dieselbe Linie sind sie sicher mit ihren englischen und französischen gleichzeitigen Kollegen zu stellen. Ich glaube, der eine oder andere unserer Reichskanzler und Minister stehen wesentlich höher als ihre auswärtigen Kollegen. Und sie haben geleistet oder leisten dasselbe, ob sie unter ihren Ministerkollegen den einen oder anderen der Herren hätten oder gehabt hätten, die Preuß vermißt.

Was unsere Staatsleitung heute erreichen wird, kann niemand in der Gegenwart sagen; die großen Lästermäuler, die heute glauben, alles besser machen zu können, am wenigsten. Erst die Zukunft wird es lehren. —

Mein Urteil über den preußischen Staat, seine Staatsminister, seine hohen Beamten und seine Parteiführer beruht auf einer über 50 jährigen, den betreffenden Kreisen nahetretenden Erfahrung. Ich war 1864—72 Professor in Halle und zugleich Stadtverordneter, nahm damals am Parteileben regen Anteil. Nachdem ich 1872—82 das Elsaß und seine Verwaltung und damit einen großen Teil der dort amtierenden hohen preußischen Beamten und Offiziere kennengelernt hatte, kam ich 1882 nach Berlin. Ich ließ mich da nicht, wie Minister von Goßler es wünschte, zum Abgeordneten wählen; aber ich verfolgte doch aus nächster Nähe den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, nahm 1884—90 an den damals wichtigen Staatsratssitzungen und dann an einer Reihe vorbereitender Verwaltungs- und Gesetzgebungskommissionen teil; so zum Beispiel an den Beratungen über die Börsenreform, an denen über die Reform der inneren Verwaltung. In der Börsenreform- und Kartell-Enquete gingen auch alle deutschen führenden Männer der Volkswirtschaft an meinen Blicken vorüber. Dabei lernte ich das gesamte hohe Beamtentum und viele der entscheidenden politischen Parteiführer, die in den betreffenden Kommissionen mit saßen, genauer kennen als im Parlament. Im Jahre 1897 wurde ich Vertreter der Berliner Universität im Herrenhaus und lernte da die Führer unserer agrarischen Aristokratie wie unserer haute finance, zahlreiche hohe Staats- und

Provinzialbeamte und unsere sämtlichen preußischen Oberbürgermeister der großen Städte kennen.

So hatte ich seit über 50 Jahren Gelegenheit, unser hohes Beamtentum und die meisten unserer Parteiführer zu sehen, zu beobachten, zu beurteilen. Mit den hervorragendsten, wie zum Beispiel mit Miquel und Delbrück, mit dem Fürsten Bülow und den Ministern von Berlepsch und von Möller, mit Oberbürgermeister Becker kam ich in ein nahes persönliches Verhältnis, das mir erlaubte, oft auch hinter die Kulissen zu schauen. Mit Bismarck habe ich nicht sehr oft aber doch einigemal persönlich eingehend gesprochen, aber ich stand seiner Schwester, Frau v. Arnim, seinem journalistischen Ratgeber Constantin Rößler und anderen Persönlichkeiten, die ihn sehr genau kannten, sehr nahe. Mit den wichtigsten Ministerialdirektoren aus den verschiedenen Ressorts, mit Althoff, mit Thiel, mit Lohmann verband mich eine jahrelange Freundschaft.

Es ist hier nicht der Ort, darüber Weiteres zu erzählen. Nur das möchte ich sagen: die Tätigkeit des Abgeordnetenhauses wie des Herrenhauses wird nur der richtig beurteilen, der genau gesehen und erlebt hat, daß die, welche in den Parteien, in den Kommissionen, in der Berichterstattung fast alle Entscheidungen beherrschen, fast alle Arbeit tun, diejenigen Männer sind, die durch eine Beamten- oder Offizierslaufbahn oder durch langjährige Selbstverwaltungsarbeit eine große Sachkenntnis erworben haben. Sind darunter auch solche, welche mit einem Konflikt aus dem aktiven Dienst geschieden sind, welche zunächst die stärksten Gegner der Regierung wurden, ihren Stempel hatten sie aber doch als Beamte bekommen: der Fortschrittsmann Eugen Richter so gut wie dieser oder jener frühere, später frondierende Landrat. Nur wenige traten in die Volksvertretung ein, um Karriere zu machen, wie die meisten Abgeordneten ins englische oder französische Parlament. Sehr viele brachten eine Sachkenntnis mit, die weit über der der Advokaten steht, die im Ausland sehr häufig die Hauptmasse der Abgeordneten ausmachen.

Eine gewisse gemeinsame geistig-moralische Atmosphäre umfaßt so unsere Minister und die Volksvertreter. Die Verständigung ist trotz oft großer Abweichung der Überzeugungen im ganzen doch meist möglich. Die gemeinsame Vorbildung, das gemeinsame Verständnis für die Staatsnotwendigkeiten verbindet doch den Konservativen und den Liberalen, den katholischen wie den protestantischen Beamten, den Nationalliberalen und den Fortschrittsmann; jetzt mehr und mehr



auch den seit 20 Jahren in der Selbstverwaltung mitarbeitenden Sozialdemokraten mit dem Vertreter bürgerlicher Parteien.

Und deshalb werden im ganzen vernünftige sachgemäße Beschlüsse gefaßt, deswegen einigt sich die obrigkeitliche Beamtenregierung immer wieder mit der Volksvertretung. Auch die maßgebenden Volksvertreter werden von ihren obrigkeitlichen Erfahrungen beherrscht. Und darum eben sind sie fähig, mitzuregieren.

Harzburg, 1. Juli 1916.

Besprechungen

Vierkandt, A.: Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. Eine Einführung in das staatsbürgerliche Denken und in die politische Bewegung unserer Zeit. (Wissenschaft und Bildung, Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 132.) Leipzig 1916, Quelle & Meyer. Kl. 8°. 162 S. Geh. 1 Mk., geb. 1,25 Mk.

Der verdiente Vertreter historischer Völkerkunde an der Berliner Universität greift mit diesem Büchlein aus seinem Hauptforschungsgebiete der Völkerkunde und Urgeschichte hinüber in die moderne Staatslehre; er zeigt mit dem Nebentitel, was er anstrebt. Er bringt aus seinen Spezialstudien einen weiten Horizont mit, er vereinigt damit eine sehr lebendige psychologische Beobachtungsgabe, er urteilt vom Standpunkt einer fortschrittlichen sozialreformatorischen, sozialpädagogischen Weltanschauung. Nicht jeder Leser wird ihm in allem folgen können; ich möchte zum Beispiel die These, daß der Staat stets durch Eroberung entstanden sei, beanstanden. Auch vermisse ich die Einwirkung mancher klassengeschichtlicher Schriften; er erwähnt zum Beispiel weder meine Schriften, noch die Büchers; das Klassengeschichtliche tritt überhaupt zurück gegenüber der Darlegung der jüngsten deutschen Gegenwart, ihrer Parteien, ihrer Kämpfe, der Entstehung der heutigen Gesellschaft. Aber diese wird mit Sachkunde und geistvoll geschildert. Es ist eine Art sozialreformatorischer liberaler Bekenntnisschrift eines selten gebildeten Gesellschaftstheoretikers, aber frei von jeder Einseitigkeit.

Besonders gelungen scheinen mir die Kapitel über die politischen Parteien der Gegenwart und über den Kampf innerhalb der modernen Gesellschaft. Das Heil sieht er in der Ausbildung einer „Machtmoral", zu der schon die verschiedensten Ansätze vorhanden seien.

Harzburg, Ende Juli 1916 Gustav Schmoller

Brentano, Lujo: Über den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeit. Vortrag, gehalten in Zürich am 13. Juni 1916. München, Ernst Reinhardt. 8°. 32 S.

So oft ich Brentano begegne, bin ich überrascht und erfreut über die unveränderte Elastizität seines Geistes, über die Jugendkraft, die sich bis an die Schwelle des Alters bewahrt hat. Diesen Eindruck macht auch der hier zu besprechende Vortrag zur Ehrenrettung des Freihandels. Schon der Titel zeigt den ganzen Brentano, wie er seit fünfzig Jahren für dieses Ideal gekämpft hat: das Verlassen der freihändlerischen Theorie hat, wie stets, in den Weltkrieg geführt. Die ältere Handelspolitik, wie sie Frankreich, England, Rußland mit dem Ziel auf Beute und Eroberung geführt habe, sei erst durch Cobden ad absurdum geführt worden. Leider hätten dessen Lehren sich in England nicht behauptet; der Neumerkantilismus sei auch dort erstanden. Nur so glaubte England seine Welthandelsherrschaft bewahren zu können. Allerdings habe England eine Entschuldigung gehabt: die Wendung Deutschlands zum Schutzzoll.

Immerhin sei das nicht das Ausschlaggebende gewesen. Man sei in England zum Gedanken des geschlossenen Handelsstaates zurückgekommen; der habe immer zum Kriege geführt. Jetzt spekulierten die Feinde Deutschlands sogar auf einen solchen Zustand nach dem Frieden: die Folge werde sein, daß die Kultur Europa verlasse, daß Asien unter die Herrschaft Japans komme. Verdiene derartiges nicht die Bezeichnung „Wahnsinn"?

Ich will hier nicht versuchen auszuführen, wieviel Wahrheit, wieviel Einseitigkeit dieser Gedankengang meo voto enthält. Jedenfalls hätte Brentano nach meiner Ansicht hinzufügen müssen, um ganz gerecht zu bleiben, daß England, wenn es bei Cobden stehenbleiben wollte, auch die Weltteilungspläne Disraelis verwerfen mußte, nicht nach Ägypten gehen, nicht halb Afrika sich einverleiben durfte; daß die amerikanischen Schutzzolltendenzen viel falscher und verderblicher eingriffen als die deutschen, daß der deutsche Tarif von 1879 sehr bescheiden war, ursprünglich nur als Waffe für bessere Handelsverträge gedacht war, daß unsere Tarife von 1892 und 1904 nur die Antwort waren auf die riesenhaften Eroberungen und Einverleibungen Englands.

Nicht sowohl die Schutzzolltendenzen, sondern die von England begonnene, von Rußland und Frankreich fortgesetzte letzte Teilung der Erde zu egoistischen Machtzwecken haben zuletzt zum heutigen Weltkrieg geführt.

Harzburg, Anfang August 1916 Gustav Schmoller

Sieveking, Heinrich: Konstantinopel in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung. Vortrag im Rathaussaal zu Bapaume, Dezember 1915. Bapaume 1916, Korpsverlagsbuchhandlung. 8°. 33 S.

Der Redner will die weltgeschichtliche Bedeutung Konstantinopels darlegen und erreicht diesen Zweck ausgezeichnet. Er ist einer der besten deutschen Wirtschaftshistoriker; sein Gebiet ist hauptsächlich die historische Entwicklung der großen italienischen See- und Handelsstädte; die Geschichte des Mittelmeerhandels steht im Mittelpunkte seiner Studien. So versteht er in großen anschaulichen Zügen Konstantiopel seine Stelle in der Staaten- und Wirtschaftsgeschichte anzuweisen. Er geht von der geographischen Lage, den kulturellen Bedingungen der beiden Meeresengen aus, die das Marmarameer einschließen, das Schwarze und Mittelländische verbinden. Er führt uns die geographische Lage von Troja und Byzanz, die historisch-politischen Voraussetzungen dieser Städtebildung vor; wir sehen die griechische und persische, später die römische Herrschaft sich hier festsetzen; wir begreifen die Verlegung der Kaiserresidenz von Rom an den Bosporus durch Konstantin. Die Ausbildung und das Fortbestehen des byzantischen Reiches wird uns klargemacht. Sieveking sieht die Mission des halb versteinerten oströmischen Reichs in der Erhaltung der Elemente der antiken Kultur durch tausend Jahre hindurch, durch alle die Jahrhunderte der Zerstörung, der Völkerwanderung und des Neubaues der europäischen Staatenwelt. Wir begreifen, wie die großen italienischen Handelsstaaten sich hier festzusetzen versuchen mußten, wie aber zuletzt Konstantinopel 1453 an die Türken fiel.

Das europäisch türkische Reich und Konstantinopel bedrohte zuerst Ungarn, Österreich, Deutschland; es konnte aber da doch nicht weit vordringen; es wird selbst vom 18. Jahrhundert an durch Rußland bedroht. Im 19. entsteht die große Frage: kann sich die Türkei erhalten, nachdem Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Serbien usw. ihr immer größere Teile des europäischen Besitzes genommen haben? Der Redner sucht zu zeigen, daß gerade ein türkisches Reich mit dem Schwerpunkt in Kleinasien und mit der Tendenz sich zum europäischen Kulturstaat umzubilden, nur bestehen könne mit dieser Hauptstadt, die auch heute noch ein Weltzentrum an der Grenzscheide von Europa und Asien sei. — Der Geograph, der Historiker, der moderne Politiker wird mit gleichem Genuß die Ausführungen des kompetenten Sachkenners lesen.

Harzburg, Ende Juli 1916 Gustav Schmoller

Grünberg, Karl: Wirtschaftszustände Rumäniens vor dem Kriege. Zwei Vorträge, gehalten in der Freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien. 1916. 8°. 54 S.

Grünberg stammt aus Rumänien, er hat verschiedene gute Bücher über das Land geschrieben, ist hervorragender Sachkenner, so daß diese Vorträge große Belehrung bieten. Sie schildern in Abschnitt I die Entstehung des heutigen Rumäniens, seine Landwirtschaft, seine neuere Aus- und Einfuhr (S. 1—17); dann in Abschnitt II (S. 17—31) seine neuere Agrarverfassung, hauptsächlich die Cuzasche Reform von 1864, die Boden- und Betriebsverteilung, die Ungesundheit des Großgrundbesitzes, seine unsoziale Verwaltung in Groß- und Trustpacht, die Bauernrevolten 1888 und 1907 und die neueren Reformversuche (1866—1889, 1907/08), welche die Dienst- und Pachtverträge des bäuerlichen Proletariats besser ordnen wollen. Der Abschnitt III (S. 31—43) behandelt die Handels- und Zollpolitik und ihre Resultate, der IV. (S. 43—52) führt diese bis zur Gegenwart fort und schildert die bestehenden industriellen Verhältnisse. In den Schlußbetrachtungen zeigt der Verfasser, wie wünschenswert es sei, daß Deutschland und Österreich-Ungarn ihren Konkurrenzkampf um den rumänischen Markt ersetzten durch einen pragmatischen Zusammenschluß.

Das Büchlein sei all denen empfohlen, die sich mit dem handelspolitischen Problem „Mitteleuropa" befassen.

Harzburg, August 1916 Gustav Schmoller

(Thimme, Friedrich): Vom inneren Frieden des deutschen Volkes. Ein Buch gegenseitigen Verstehens und Vertrauens. Leipzig 1916, S. Hirzel. 8°. 574 S. Geh. 5 Mk., geb. 7 Mk.

Es ist ein glücklicher Gedanke des verdienten Historikers und Herrenhausbibliothekars F. Thimme, 38 deutsche angesehene Persönlichkeiten hier zusammen sich aussprechen zu lassen über den Frieden unter den Weltanschauungen, unter den Konfessionen und kirchlichen Parteien, unter den Klassen und Berufsständen, unter den politischen Parteien, unter den

Nationalitäten in Deutschland. Denn in unseren Tagen, da wir um unsere Existenz kämpfen, ist der innere Frieden wahrlich eine der dringlichsten Pflichten.

Immerhin war die Aufgabe nicht leicht. Es bestand für die Zusammensetzung und die Lesbarkeit des Buches die Gefahr, daß die Friedensermahnungen in 38 Variationen zuviel des Gleichmäßigen brächten und deshalb ermüdend wirkten; 38 Predigten über dasselbe Thema in einem Buche vereint, hätten kaum auf großen Erfolg zu rechnen. Diese Gefahr war nur zu vermeiden, wenn es gelang, so hochstehende Mitarbeiter zu gewinnen, daß nicht sowohl die Ermahnung zum Frieden den Kern der Abhandlungen bildet, sondern die jedesmalige sachliche Erörterung der Probleme, der schwebenden großen Fragen, die Andeutungen über deren Lösung; nicht bloß moralische Erbauung und Anregung, sondern wirkliche Belehrung über die größten Zeitfragen mußte der Leser erhalten, und zwar so, daß er Neues, Großes, Herzerhebendes aus der Lektüre schöpfte.

Dieses hohe Ziel konnte natürlich nicht von allen 38 Autoren gleichmäßig erreicht werden. Auch bedeutende Kräfte kommen teilweise nicht über solche Klippen hinweg. Aber in einem erheblichen Teile der Beiträge wird der Leser doch das finden, was dem hohen genannten Ziel entspricht. Es sei versucht, darüber kurz zu berichten:

Der Stoff ist in fünf Abschnitte gegliedert. Die zwei ersten sind dem geistigen Leben gewidmet: dem Frieden unter den Weltanschauungen und dem unter den Konfessionen und kirchlichen Parteien. Der erste enthält acht philosophische, der zweite sieben kirchenpolitische Abhandlungen.

R. Eucken spricht von der im deutschen Volkscharakter, im deutschen Gemüte wurzelnden einseitlichen deutschen Weltanschauung: der Deutsche arbeitet um der Sache, um der Arbeit selbst willen, seine Tatkraft quillt aus dem Triebe, durch eigene Entscheidung und Tat emporzukommen: die deutsche Freiheit entspringt aus der Betätigung innerer Selbständigkeit. Der Deutsche versteht andere Völker und seine eigene Vergangenheit, weil er sich in sie versetzen kann. Er hat Ehrfurcht vor allem Großen, vor allem vor der Religion. Goethe sagt: Ehrfurcht ist, was den Menschen zum Menschen macht. Im eigenen Volke haben wir so große Gegensätze der Weltanschauung als andere: wir haben Idealisten und Realisten, Individualisten und Sozialisten. Aber bei allen Gegensätzen und Kämpfen verstehen wir doch die Unterordnung unter das gemeinsame Wohl. Und wir können hoffen, das nach dem Frieden noch mehr zu tun als bisher.

Geistreich und tief erörtert Paul Natorp Universalismus, Individualismus und Staatsgesinnung; letztere sei in Deutschland lange verkümmert gewesen; aber sie habe sich doch in neueren Zeiten mächtig entwickelt, vor allem durch den gegenwärtigen Krieg.

Dem sozialdemokratischen Redakteur A. Fendrich sind wir im Jahrbuch (Jg. XXXIX, 1915, S. 988) schon früher mit Anerkennung begegnet; er gehört zu den anziehendsten Persönlichkeiten und schwungvollsten Schriftstellern seiner Partei: er spricht hier von sozialistischer und christlicher Weltanschauung. Er weiß mit großem Geschick die Fehler darzulegen, die sich die christlichen Bekämpfer der Sozialdemokratie und

die sozialistischen Hetzer gegen das Christentum zuschulden kommen lassen. Er fragt zum Beispiel S. 53: liegt der Gedanke so fern, „daß in der Ökonomie des geistigen Weltgeschehens etwa der Materialismus der Sozialdemokratie ein gerade in der Entwicklungslinie liegendes Mittel sein könnte, um den Keim des Christentums und die Kräfte des Lebens zu höchstem Wachstum anzufeuern, um die Durchschlagskraft der idealistischen Lebensbejahung im Sinne von Christus auf ihre höchste Spannung zu bringen? Etwa so, wie alle Demokratien, vom kosmischen Standpunkt aus betrachtet, nur unbewußte Erzieherinnen der Monarchie sind, weil sie immer steigende Ansprüche an deren Lebenskraft und Regierungskunst stellen? Und genau so wie alle höher gearteten Monarchien nur wieder edlere demokratische Kräfte wecken."

Pfarrer G. Liebster sucht zu zeigen, daß evangelisches Christentum und moderner Sozialismus sich nicht direkt beeinflussen, wohl aber indirekt: der Sozialismus werde sich sein eigenes Christentum erarbeiten. Zuerst handle es sich darum, sich gegenseitig kennenzulernen.

In sehr verständiger Weise behandelt der Sozialdemokrat Heinrich Peus Sozialdemokratie und Kirchenchristentum. Er hält der ersteren vor, daß sie in einer Begriffssystematik gefangen sei, wohl zu hetzen verstehe, aber seelisches Glück nicht verbreite. Er wünscht mehr Geistliche, die als Gemütserzieher und Tröster das Ohr der Sozialdemokraten erreichen.

Wilhelm Thimme, protestantischer Geistlicher, Bruder des Herausgebers, legt dar, wieso und warum evangelisches Christentum und moderne Weltanschauung in Gegensatz kommen mußten, aber auch, wie sie sich wieder mehr verstehen können; beide seien uneinheitliche, unfertige, noch nicht zu klarer Erfassung ihrer selbst gelangte Größen.

Prof. Rademacher-Bonn bespricht vom Standpunkt des patriotischen Katholiken die Einordnung des Katholizismus in das moderne Leben. Indem der Katholizismus auf die Vermählung von Natur und Übernatur, von Humanität und Christentum ausgehe, bilde er ein kulturförderndes Element im Menschen- und Völkerleben. Die katholische Denkweise genüge allen Ansprüchen der Wissenschaft in bezug auf Freiheit; der Katholizismus der Gegenwart habe einen frischen sozialen Zug.

Der Jesuit Peter Lippert ergänzt diese Ausführungen und sucht zu zeigen, daß deutsches Wesen und Katholizismus so verwandt seien, daß sie naturgemäß zusammenwirkten.

Im zweiten Abschnitt, welcher den Frieden unter den Konfessionen und kirchlichen Parteien behandelt, spinnt der protestantische Professor Martin Rade-Marburg diese Fäden weiter; er zeigt, wie Protestantismus und Katholizismus sich im neuen Deutschland zueinander verhalten müßten: er schildert die Ursachen des Gegensatzes, die Fortwirkung der alten Kämpfe, aber er setzt dem die nationale Gemeinschaft gegenüber, die zu gegenseitiger Duldung auf Grund des gegenseitigen Verständnisses führen könne.

Der katholische Prälat Mausbach (Münster) bespricht die Art,

wie die Wahrung und Förderung des konfessionellen Friedens möglich sei.

Prof. Druckmann (Greifswald) gibt ein Bild der protestantischen Parteien nach dem Kriege, und Prof. Kahl (Berlin) gibt unter dem Titel „Frieden unter den kirchlichen Parteien“ eine Verfassungs- und Parteigeschichte des deutschen Protestantismus im 19. Jahrhundert, die zu den besten Abschnitten des Werkes gehört. Sie wird ergänzt durch die drei Abhandlungen: 1. von Prof. Baumgarten (Kiel): „Burgfriede unter den kirchlichen Parteien“, 2. von Prof. Mahling (Berlin): „Die Kirche und ihre Friedensaufgabe im Volksleben“ und 3. von Prof. Rein (Jena): „Die Schule, ein Mittel inneren Friedens“.

Ist so das geistige deutsche Leben auf etwa 240 Seiten behandelt, so folgt nun auf 236 das soziale und das politische. Staatssekretär Dr. Bernhard Dernburg erörtert Deutschlands weltwirtschaftliche Zukunft und den inneren Ausgleich, Prälat Dr. Pieper (München-Gladbach) die soziale Verständigung, Dr. H. Heinemann (Sozialdemokrat) die Theorie des Klassenkampfes und die praktische Arbeitsgemeinschaft der Klassen, Ministerialdirektor Dr. Thiel den Ausgleich zwischen Stadt und Land; Prof. Faßbender spricht darüber, wie durch Kenntnis zum Verständnis unserer Landbevölkerung zu kommen sei; Dr. W. Waldschmidt erörtert als Unternehmer den Gegensatz von Unternehmertum und Arbeiterschaft, der Generalsekretär des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften A. Stegerwald (Köln) gibt das Gegenstück dazu, indem er die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neueren Deutschland bespricht; diesen beiden Abhandlungen folgen als ähnliche Rede und Gegenrede der Frankfurter Direktor der Gold- und Silberscheideanstalt Dr. Fritz Rößler mit der Abhandlung über die Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Max Schippel, Archivar der Generalkommission deutscher Gewerkschaften, mit der über Arbeiterorganisation und Unternehmertum. Fräulein Dr. Gertrud Bäumer schließt den Abschnitt mit der sehr ansprechenden Erörterung der Frauenfrage im künftigen Deutschland.

Wir gehen auf die Einzelheiten dieser Abhandlungen, welche gewissermaßen die praktisch wichtigsten des Buches sind, nicht ein. Sie behandeln hauptsächlich die zwei sozialen Grundfragen der Gegenwart: Klassenkampf und Gewerkschaftsorganisation. Der sozialdemokratische Rechtsanwalt Heinemann macht das Zugeständnis, daß es einen berechtigten und heilsamen Kampf der Klassen neben dem übertreibenden, schädlichen gebe. Der Unternehmer Waldschmidt wendet sich nicht prinzipiell gegen die Gewerkschaften, sondern gegen deren jetzt meist übliche Lohnpolitik, und Fritz Rößler fordert seine Standesgenossen energisch auf, die Gewerkschaften anzuerkennen. Er handelt sehr vernünftig über Werkverein und Wohlfahrtseinrichtungen, redet den Tarifverträgen und der konstitutionellen Fabrik das Wort.

Vielleicht wäre es noch angezeigt gewesen, diesem ganzen sozialen Abschnitt eine Abhandlung beizufügen, welche die Umbildung der Marx-

Engelsschen revolutionären Klassenkampftheorie zum Revisionismus, zu den Klassentheorien der deutschen Sozialpolitiker dargestellt hätte; man hätte dann noch deutlicher gesehen, wie das praktische Leben bisher schon die sozialistischen Revolutionsgedanken zu Reformplänen umgebildet hat, und wie derartiges sich auch in Zukunft noch mehr durchsetzen wird.

Der Abschnitt IV des Buches „Frieden unter den politischen Parteien" beginnt mit der Abhandlung von Dietrich von Oertzen-Doberan: „Die konservative Partei und der soziale Staat"; dann folgen: D. von Dewitz-Berlin: „Der innere Frieden nach dem Kriege und seine Bedingungen", Dr. Julius Bachem-Köln: „Das Zentrum und die anderen Parteien", Prinz von Schönaich-Carolath: „Das Vaterland über der Partei", D. Fr. Naumann: „Die Volksvertretung im Kriege", W. Kolb: „Sozialdemokratie, Staat und bürgerliche Parteien", Wolfg. Heine: „Die Sozialdemokratie als nationale Partei", Stadtrat Dr. Ludwig Haas: „Die Partei der Schützengrabenkämpfer".

Bedeutsam ist, daß der konservative Oertzen die gegenseitige offene und rückhaltlose Anerkennung der Standesverbindungen fordert. Der konservative von Dewitz sagt, „das große Problem des sozialen Friedens ist nunmehr unter gänzlich veränderten Verhältnissen neu entstanden und wird die Zukunft Deutschlands in ausschlaggebender Weise beherrschen; die freien Gewerkschaften, die sich an den Gegenwartsstaat anschließen, verstoßen in keiner Weise gegen konservative Strömungen". Der Sozialdemokrat Kolb nennt die Diktatur des Proletariats eine unwissenschaftliche, historisch haltlose Hypothese. Heine sucht die Sozialdemokratie als nationale Partei zu charakterisieren. Nach meiner Empfindung hätte auch dieser Abschnitt gewonnen, wenn er mit einer Art deutscher politischer Parteigeschichte abgeschlossen hätte. Die Erkenntnis von dem starken historischen Wandel der Parteiprogramme hätte den Eindruck verstärkt, daß ein ungeheures politisches Ereignis, wie der gegenwärtige Krieg, auch wahrscheinlich die Parteiprogramme sehr verändern, wesentlich verbessern wird.

Der letzte Abschnitt V „Friede unter den Nationalitäten" bringt auf etwa 80 Seiten noch einige sehr wertvolle Abhandlungen. Gemeint ist der Friede zwischen denjenigen Nationalitäten, die im deutschen Reiche staatsbürgerliche Rechte haben: es handelt sich um die polnische, die elsässische, die nordschleswigsche und die Judenfrage. Fürst Xaver Drucki-Lubecki und Dr. Rohrbach behandeln die polnische, Unterstaatssekretär a. D. Petri die elsässische, Pastor Joh. Schmidt die nordschleswigsche, Prof. Dr. Hermann Cohen die Judenfrage. Petri schildert die Geschichte des Deutschtums im Elsaß unparteiisch, er verschweigt nicht, daß die französische Vorbereitung auf den Krieg auch antideutsch auf das Elsaß gewirkt habe, aber er hofft zuversichtlich, daß die deutschen Siege auch von den jetzt noch Widerstrebenden die Mehrzahl nach dem Frieden zum Deutschtum bekehren werden. Die Studie über Nordschleswig von Schmidt ist besonders lehrreich, völkerpsychologisch überzeugend. Sie rechnet nicht mit großen Grenz- oder Verfassungs-



änderungen, aber mit dem durch den Krieg herbeizuführenden gegenseitigen geistigen Verständnis, das jetzt hüben und drüben fehle. Auch die Deutschen müßten gerechter über die Dänen denken lernen; man müsse einsehen, daß Nordschleswig seine Eigentümlichkeiten habe, deren Aufgeben man nicht verlangen dürfe.

Zum Schlusse nimmt der Herausgeber selbst nochmal das Wort, wie er das Buch eingeleitet hat. Er knüpft an das Kaiserwort an, daß es sich heute um gegenseitiges Verstehen und Vertrauen handle. Er trifft damit ins Schwarze. Die seelische Gemütserregung durch den Krieg erleichtert gewiß richtigeres Urteilen über Andersgesinnte, weil sie den Menschen im allgemeinen auf einen höheren Standpunkt erhebt. Das Wichtigere und dauernd Wirkende aber ist das Verstehen. Höhere sittliche und intellektuelle Bildung des ganzen Volkes ist die Voraussetzung richtigeren, gerechteren Urteilens über andere. Der Franzose sagt: tout comprendre c'est tout pardonner. Es ist immer ein Zeichen höherer Bildung, weitsichtigeren Intellektes, wenn man einsieht, warum andere Menschen nicht so fühlen und urteilen wie wir selbst.

Harzburg, Anfang August 1916 Gustav Schmoller

Hammacher, Emil †: Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig und Berlin 1914, B. G. Teubner. 8°. 351 S. Geh. 10 M.

Als mir Ende April dieses Jahres die Schriftleitung des Jahrbuches das vorliegende Werk des früheren Bonner Privatdozenten der Philosophie zur Besprechung anbot, wandte ich mich zunächst an den damals an der Westfront kämpfenden Verfasser und bat ihn um eine Äußerung, wie er sich jetzt zu den Ergebnissen seines kurz vor Ausbruch des Krieges vollendeten und veröffentlichten Buches stellte. Wie ich es erwartet hatte, schrieb er mir darauf Mitte Mai: „Glücklicherweise gehöre ich nicht zu den Leuten, in deren System die neuen Tatsachen des Krieges nicht hineinpassen; ich habe ja auch an mehreren Stellen meines Buches von dem bevorstehenden Weltkriege gesprochen. Auch an meiner pessimistischen Auffassung, die jetzt manche Beurteiler für widerlegt halten, muß ich festhalten ..... Nur dies habe ich aus dem Kriege gelernt: den größeren Respekt vor den Mächten der Geschichte und den Zweifel an der Erkennbarkeit der Gegenwart überhaupt. Nach wie vor behaupte ich aber, die Bedingungen des Aufstieges und Unterganges der Kultur im allgemeinen richtig analysiert zu haben, wenn auch, wie ich ja im Buche selbst schon zugebe, die Aussicht auf eine nochmalige Erneuerung unserer Kultur nicht durchaus hoffnungslos ist." Es war das letzte, was ich von ihm hörte; am 20. Juli ist Hammacher gefallen.

Das Werk, das zu vollenden ihm noch vergönnt war, ist ein großartiger Versuch, alles, was man moderne Kultur nennt, in einer Synthese einheitlich zu erfassen, die das politische und wirtschaftliche, soziale und wissenschaftliche, künstlerische und besonders religiöse Leben völlig umschließt, es historisch ableitet, vor allem nach bestimmter Methode der Erkenntnistheorie kritisiert und ihm auf der Grundlage einer festen Weltanschauung eine Prognose stellt. Im Gegensatze zu so vielen Schriften

dieser Art ist es kein Tendenzwerk, sondern ein wahrhaft philosophisches, aus dem unbedingten Willen zur Wahrheit allein entsprungenes Buch. Wenn diesem wertvollen Dokumente geistigen Ringens sonst kein Verdienst zukäme, so müßte man ihm jedenfalls zugestehen, daß es weit über jede Enge der Fachschranken und des Spezialistentums hinausführt. Ihm ist das Problem der Weltanschauung das wichtigste, das es gibt. Dabei besaß sein Autor bei aller Hingabe an die letzten und allgemeinsten Fragen eine erstaunlich vielseitige Kenntnis der Einzelgebiete von Theorie und Praxis. Er war Erkenntnistheoretiker und Logiker, Soziologe und Ethiker; zugleich aber drängte es diesen scharf denkenden Philosophen zum Konkreten und zum wirklichen Leben. „An der Herrschaft der Abstraktion werden wir zugrunde gehen," verkündet er. Am charakteristischsten ist aber für ihn seine tiefe Religiosität und sein metaphysischer Standpunkt, von dem aus ihm die Synthese eines geschlossenen Systems gelingt.

Die modernen Kulturprobleme haben nach ihm ihren Ursprung in dem Ungenügen der Weltanschauung, die die Aufklärung des 18. Jahrhunderts lehrte, und in der Unzulänglichkeit aller bisherigen Versuche zu ihrer Überwindung. Die Aufklärung habe den europäischen Menschen aus der inneren und äußeren Gebundenheit des Mittelalters herausgehoben. Schon mit der Renaissance entstand der Wille, das Dasein neu zu sehen und zu gestalten. In ihr vollzog sich der Fortschritt vom Typus zum Individuum. Im 18. Jahrhundert trennte danach die Aufklärung den Menschen von seinem Gotte und von seinen Mitmenschen. Sie gab ihm eine negative Freiheit und schuf die neue Verstandeskultur. Fortan kam man zur Wahrheit nur durch Denken (Rationalismus), und als Quelle der Erkenntnis diente der Aufklärung lediglich die Erfahrung (Empirismus). Das soziale Leben wurde nach den Regeln der Mechanik begriffen (Individualismus). Dieser rationalistische Geist ist seither nicht überwunden. Kants unfertiges System blieb teilweise in ihm befangen, bereitete aber insofern eine neue Entwicklung vor, als es die Bedeutung der Erfahrung als Erkenntnisquelle minderte und zugleich eine neue Absolutheit des Seinsollenden in der Metaphysik der Pflicht lehrte. Später kamen die beiden Lösungsversuche der neuen Geschichtsauffassung und des Sozialismus hinzu, der den Liberalismus, dieses echte Kind der Aufklärung, verdrängen wollte. Aber gerade im 19. Jahrhundert wurde der Rationalismus erst wirklich praktisch, besonders als er sich mit der neuen Idee der Entwicklung, des Werdens, verband. Freilich schritten die Nachfolger Kants gleichzeitig den Weg zur Metaphysik weiter; besonders Hegel bereitete in seinem objektiven Idealismus die neue Mystik vor, die allein imstande sei, den modernen Menschen vom Rationalismus zu befreien und ihn über die gänzlich unbefriedigende Aufgabe, in Wissen und Leben lediglich die empirische Welt zu erobern, hinaufzuheben.

Um von diesem Standpunkte aus die moderne Kultur in ihrer Gesamtheit und in ihren Einzelerscheinungen zu kritisieren, bedient sich der Verfasser nicht, wie man vielleicht bei ihm als Mystiker anzunehmen geneigt wäre, einer auf Intuition beruhenden Erfassung und Darstellung des Lebens; er lehnt auch entschieden die psychologische, sowie die historisch-genetische Methode ab und glaubt die Unmöglichkeit des

Skeptizismus bewiesen zu haben. Er stellt sich vielmehr durchaus auf den Standpunkt der synthetisch-apriorischen Methode. Nach ihm muß derjenige, der die beiden Hauptsätze der Logik, den Satz der Identität und den des Widerspruchs, als gültig anerkennt — und welcher denkende Mensch täte es nicht! —, damit das Bestehen einer apriorischen Erkenntnis, einer absoluten Position und reiner Denkkategorien zugeben. Ebenso glaubt Hammacher logisch die Notwendigkeit des reinen Sollens oder des Vernunftwillens nachweisen und nach Hegels Vorbilde den Satz als denknotwendig und gültig aufstellen zu können: „Die Geschichte muß angesehen werden als ein Kampf um die Verwirklichung der Vernunft, den die Menschheit mit Bewußtsein auszufechten berufen ist." Der wissenschaftliche Beweis der Existenz des Absoluten steht im Mittelpunkte seiner Erkenntnistheorie. Wichtig ist ferner, daß er den Menschen als einen Teil dieser überphänomenalen Wesenseinheit betrachtet. Dem Einzelmenschen steht als Überindividuelles nicht das Soziale, sondern das metaphysische Absolute, Gott, gegenüber. Es ist Aufgabe des Menschen, sein Ich zur Persönlichkeit, zum Selbstbewußtsein, zu steigern, darüber hinaus in dem Akte der Mystik sein endliches Subjekt zum unendlichen zu erheben, sich als Moment des Unendlichen zu erkennen und so mit ihm zu versöhnen. Wie die Persönlichkeit die vorzüglichste Trägerin des Allgemeinen sei und „dieses Überindividuelle nur in persönlichsten Leistungen" — insofern war also Hammacher, wenn man will, Individualist — „den größten sachlichen Wert erzielt", so sei die Geschichte als Ganzes wie alles Zeitliche „die teleologisch notwendige Ausbreitung des zeitlosen Glanzes der Idee". Gott (das Absolute) bedarf des Menschen und der Menschheit, wie der Mensch Gottes bedarf, mit dem er als metaphysische Persönlichkeit eins geworden ist.

Die Gegenwart erlebt nur in Weltanschauung und Lebenspraxis den Triumph des Verstandes und die Zurückdrängung der das Absolute erfassenden Vernunft. Die große Ausbreitung der vom Rationalismus erfüllten Wissenschaft und des Kapitalismus in der Wirtschaft (am deutlichsten ihrer beider Vereinigung in der Technik), das Überhandnehmen der die Persönlichkeit zertrümmernden Sachkultur, das Vorherrschen des spezialisierten Geistes kennzeichnen die moderne Kultur. Dieser Geist ist deshalb so verderblich, weil er zu den aus dem Mittelalter überlieferten Lebenswerten im Gegensatze steht, dann aber auch, weil er sich mit den Anforderungen des Lebens überhaupt nicht verträgt; denn dem Rationalismus, der sich nicht über relative Erkenntnisse zu erheben wagt, ist notwendig jede Endbefriedigung versagt; er kann keine Weltanschauung aufbauen.

Noch in seinem letzten Briefe an mich legte Hammacher Wert darauf, man möge ihn nicht dahin mißverstehen, daß er den Untergang der Kultur nur aus der rationalistischen Entwicklung herleite. Seine pessimistische Auffassung leite sich vielmehr aus den unlösbaren Schwierigkeiten der sachlichen Spannungen ab. „Diese rührt," schrieb er, „da das Gefühl gegenständlich bestimmt ist, von der Unmöglichkeit her, in volkstümlich-einheitlicher Weise zu einer Weltanschauung und damit zu einer für die Dauer bestimmten Nationalkultur zu gelangen." Einzelnen, so verstehe

ich ihn, gelingt es wohl, über den Rationalismus zur Vernunfterkenntnis und damit zur Mystik zu gelangen. Die Aufklärung lasse sich in wirklichen Persönlichkeiten durch Steigerung des Selbstbewußtseins überwinden. Die Massen aber, d. h. die Durchschnittsmenschen, könnten auf diesem Wege nicht folgen; sie blieben im Rationalismus mit seinem Mangel an einem Endsinne stecken oder ersetzten ihn durch einen rohen Voluntarismus. Anderseits wäre es eine nicht minder große Gefahr, die Reaktion zur mittelalterlichen inneren Gebundenheit zu versuchen. Der Weg zurück wäre sogar das größte Unheil. Der Zwiespalt zwischen den vernunftbeherrschten Führern und den von Unruhe gequälten Massen sei unüberbrückbar.

Diese Ergebnisse, zu denen seine allgemeine Kulturkritik gelangte, sah er nun bei den Einzeluntersuchungen der verschiedenen Kulturkreise bestätigt. Der Staat sei zwar kein selbständiges Lebewesen, sondern nur eine Realität in den Seelen seiner Bürger; er sei aber auch nicht etwa nur ein soziales Gebilde, sondern etwas Metaphysisches, dem freilich die wahre Persönlichkeit in ihren Betätigungen in Wissenschaft, Kunst und Religion nicht untergeordnet sei. Zwar sei der Staat eine Emanation des Sittlichen; aber er sei innerpolitisch schon so sehr aus der metaphysischen in die soziale Sphäre herabgedrückt, das geistige und politische Leben stimmten bereits so wenig überein, daß „nunmehr der Weltgeist endgültig die Stufe verlassen hat, auf der er seine volle Befriedigung im politischen Leben fand". Jedenfalls dürfe nicht der Patriotismus an die Stelle der Religion treten. (Hierzu möchte ich bemerken, daß Hammacher unter den Eindrücken des Krieges in seinen zwei letzten Lebensjahren die metaphysische Funktion des Staates wieder höher gewertet zu haben scheint.)

Bei den sozialen Problemen (im engeren Sinne) betonte der Philosoph, daß es keine Harmonie zwischen Individual- und Sozialinteressen gäbe. Der soziale Dualismus sei durch keinerlei Sozialismus zu überwinden, Kapitalismus und Sozialismus seien beide kulturfeindlich; aber der Sozialismus sei ungerechter als jener. Wie das politische, so dürfe man auch nicht das soziale Leben zum religiösen erheben. Das Leben und Gedeihen der Gesellschaft sei, gemessen an den Werten des Metaphysischen, das schlechtweg Unwesentliche; die Gegensätze der sozialen Sphäre seien unlösbar; ihre Unvollkommenheiten müßten ertragen werden, weil sie Mittel zu einem höheren Zwecke seien. In Einzelheiten gebe es Korrekturen der sozialen Praxis; doch könnten und sollten die wesentlichen Spannungen zwischen Einzelmensch und Masse nicht überwunden werden. „Das soziale Leben ist uns der Körper zu dem metaphysischen Lebensinhalte der Menschheit, in seiner untergeordneten Bedeutung dadurch gekennzeichnet, daß in ihm der Antogonismus unaufhebbar ist." Erst die Religion, deren Krisis in der Gegenwart sein Hauptthema ist, ordnet den Menschen in ein letztes metaphysisches Sein ein. So hoch er in ihr das Christentum stellt, so lehnt er doch das Autoritätsprinzip des Katholizismus ebenso ab wie die Versuche des orthodoxen und des liberalen Protestantismus, die Religion lediglich auf subjektive Gewißheit zu gründen. Am nächsten steht ihm Eckehart. Der Sinn des Lebens

liegt ihm darin, schon hier auf Erden zur Vergottung zu gelangen und damit nicht nur den höchsten Grad menschlichen Selbstbewußtseins zu erlangen, sondern selbst an dem Vervollkommnungs- und Erlösungsprozesse Gottes teilzunehmen. Gott und Mensch erkennen ihre Identität. „Gott ist der ewig Werdende, dessen Selbstbewußtsein sich ständig vervollkommnet, wenn die endlichen Wesen sich vergotten und in immer neuen Stufen und Erlebnissen den geistigen Weltgrund, die Weltidee, erkämpfen." Ein individuelles Leben nach dem Tode sei überflüssig, weil es über den schon im irdischen Dasein erreichbaren Zustand der Mystik keine „völlig neuen qualitativ verschiedenen Einsichten ermöglichen würde".

Während also begnadeten Menschen die höchsten Stufen der Vervollkommnung möglich sind, trägt nach Hammacher die moderne Gesellschaft den Todeskeim in sich. Hoffnungslos sei der Gegensatz zwischen mystischer und einzelwissenschaftlicher Weltanschauung. Die Masse vermag das einzig heilvolle praktisch-politische Programm nicht zu fassen: „Gleichzeitig lebendiges Interesse am Staate betätigen und doch wahre Toleranz üben und trotzdem starkes eigenes Erleben der Religion haben — dieses einzige Heilmittel aus den Wirrnissen der heutigen politischen Lage kann selbstverständlich niemals Massenprogramm sein." Der Verstand habe eine Herrschaft erlangt, die sich niemals mehr der Vernunft unterwerfen werde. Die westeuropäische Kultur müsse verfallen. Andere Völker der Erde vermöchten kaum das alte Europa zu ersetzen. Aber auch für die Menschheit sei die Dauer des Lebens kein höchster Wert. Der Gedanke an die Vernichtung der Erde sei dem Mystiker vielmehr eine Erlösung. Unsere Kultur sei unnützlich gewesen.

Es ist nicht möglich, hier auch nur flüchtig auf die Fülle der Einzelbetrachtungen, die das Werk enthält, einzugehen. Was Hammacher zur Frauenfrage, zum sexuellen Problem, zur modernen Kunst, zum Marxismus, zu Nietzsche, zu den Meinungsverschiedenheiten der theologischen Richtungen sagt, muß ich übergehen. Alle diese Untersuchungen dienen ihm als Beispiele für seine Gesamtbetrachtung der Kultur.

Es ist ein gigantischer Versuch, den ungeheueren Stoff in seinen Tiefen zu erfassen und zu bewältigen. Ein Wille zum Aufbau, zur Einheit, zur Bejahung offenbart sich hier, wie ihn nur ganz tapfere, starke und vornehme Menschen besitzen. Dieses konsequente Ringen und Durchdringen bis dorthin, wo er das Licht zu schauen erwartet, diese Grübelei und gleichzeitig — im Gegensatze zu ihr — dieser Sinn für erhabene Monumentalität haben zu einem genialen Werke geführt, das als *persönliche* Leistung sehr hoch bewertet werden sollte.

Anders stehe ich zur *sachlichen* Beurteilung. Soweit man es überhaupt gegenüber solchen eigenartigen Gedankenwerken wagen darf, zu urteilen, kann ich mich nach bestem Wissen nur dahin aussprechen, daß ich den Versuch für mißlungen halten muß. Bei der Besprechung von Büchern, die Kulturkritik und Weltanschauungsprobleme behandeln, muß man sich ja noch mehr als sonst davor hüten, objektive und damit auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis allgemein gültige Urteile mit subjektiven Bewertungen zu vermengen. Ich suche deshalb im folgenden

deutlich zu sondern wissenschaftliche Kritik und die Gegenüberstellung einer der Hammacherschen nicht entsprechenden persönlichen Weltanschauung.

Zu beiden müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, daß Hammachers Werk unter einer Zwiespältigkeit im Wesen des Verfassers leidet, die, während sie die Beweiskraft des Werkes mindert, gerade den Reiz seiner Persönlichkeit ausmachte. Er stand geistig zwischen seinen beiden großen Meistern Hegel und Nietzsche. Ihre so grundverschiedene Wesensart vereinigte sich in Hammacher zu einem, wie mir scheinen will, unharmonischen geistigen Gebilde. Mit Nietzsche teilte der junge Philosoph den Drang zum Konkreten und Lebendigen, den Mut, den Sinn für Freiheit, Kraft und Kunst und die Verachtung des Sozialen. Von Hegel, der ihn besonders stark beeinflußt hat, ohne ihn zum unbedingten Hegelianer zu machen, nahm er die Dialektik und den Sinn für das Absolute.

Den Zwiespalt in Hammacher glaube ich darin zu erkennen, daß er das, was das Denken übersteigt, mit den Mitteln des Denkens erfassen zu können wähnte. Mystik und Logik gehen aber nicht zusammen. Man kann — das gilt auch von Hegel — die Mystik nicht mit den Methoden der Reflexion beweisen. Ein Mystiker sollte nicht die Intuition als Quelle seines Erkennens leugnen. Aber gerade sie und die Erlebniswahrheit läßt Hammacher nicht gelten. Es scheint mir eine Selbsttäuschung zu sein, wenn er glaubt, er sei „rein theoretisch" zu der Einsicht gelangt, daß es einen teleologischen Lebenszusammenhang gebe.

Um die Gültigkeit seiner synthetisch-apriorischen Methode zu beweisen, muß Hammacher zu logischen Spitzfindigkeiten die Zuflucht nehmen, die über die verblüffenden Versuche der alten Sophisten wenig hervorragen. So, wenn er — darin berühmten Mustern folgend — die Unmöglichkeit des Skeptizismus beweist: Wer diese Unmöglichkeit bestreite, beanspruche wenigstens für dieses (sein eigenes) Urteil Gültigkeit. „Wie vorsichtig er auch bekennen möge, er wisse nicht einmal, ob er nichts wisse, immer will sein Urteil der totalen Unsicherheit wahr sein." Daraus folgern die Dialektiker, es sei unmöglich, die Wahrheit überhaupt zu leugnen!

Aber selbst wenn man zugeben wollte, daß es Hammacher nach Kants und Hegels Methode gelungen wäre, die Theorie des Apriori einwandsfrei zu entwickeln, so vermöchte ich nicht anzuerkennen, daß ihm (und jenen beiden Meistern) die logische Ableitung des Sollens als absoluter Kategorie geglückt wäre. Diese Stelle in seinem Werke (S. 68/69) finde ich völlig dunkel. Ich muß allen Metaphysikern der Pflicht gegenüber an der Behauptung festhalten, daß man die Ethik entweder nur aus sozialen Zweckmäßigkeiten oder psychologisch-analytisch oder religiös, d. h. intuitiv und gefühlsmäßig, erklären kann, jedoch nicht aus Denkgesetzen abzuleiten imstande ist.

An diesem Punkte setzt aber meines Erachtens der Irrtum in Hammachers Systeme ein. Denn von hier beginnt seine falsche Ansicht, daß er zu seiner mystischen Spekulation, dem reinen seligen Schauen aller Dinge in Gott, auf dem Wege des diskursiven Denkens gelangt sei. Vielmehr handelt es sich dabei in Wahrheit um tiefe Gefühle, die nach-

träglich reflektiert und in Denkformen zum Zwecke der systematisch-wissenschaftlichen Mitteilung an andere gebracht worden sind.

Dabei will ich nicht den Fehler begehen, den (teilweise wohl mit Recht) Hammacher gelegentlich tadelt, daß die genetisch-psychologische Erklärung mit der kritischen verwechselt werde. Mit anderem Worte: Mag auch seine metaphysische Erkenntnis auf unrationalem Wege entstanden sein, so kann doch der Inhalt seiner Erkenntnis logisch richtig sein. Er soll in folgendem geprüft werden. Vorher jedoch noch: Der Zwiespalt bei Hammacher bestand also, scheint mir, darin, daß er den Rationalismus (d. h. nach seinen eigenen Worten den Willen, durch selbständige Überlegungen des Verstandes zu einer Weltanschauung zu gelangen) als unzureichend verwarf, selbst aber die letzten Erkenntnisse lediglich auf diesem Wege gewonnen zu haben behauptete. Der Mystiker hätte zugestehen müssen, daß, wenn er etwa die Metaphysik des Staates oder der Geschichte behauptete, gar erst bei dem Vorgange der Vergottung aus den Grenzen der logischen Beweisbarkeit herausgetreten war.

Was den Inhalt seiner Lehren betrifft, so scheint mir sein großes und, wie sehr zu wünschen wäre, nachwirkendes Verdienst in der hohen Bewertung des Innenlebens und in der Verweisung des sozialen und politischen in die Gebiete des relativ Unwesentlichen zu liegen. Wenn man das anerkennt, braucht man keineswegs erkenntnistheoretischer Metaphysiker zu sein; auch vom Standpunkte der Skepsis gelangt man zu der Unlösbarkeit der Konflikte des gesellschaftlichen Zusammenhangs der Menschen. Damit aber werden alle „Reformen“ in ihrer relativen Geringwertigkeit gegenüber den Vervollkommnungen des persönlichen Seelenlebens erkannt.

Doch dabei fürchte ich fast in die Bezirke des subjektiven Urteils geraten zu sein. Objektiv läßt sich wohl nur feststellen (was ich freilich im einzelnen beweisen müßte), daß Hammacher der Nachweis des Mangels eines befriedigenden Endergebnisses in der sozialen Sphäre des Lebens (damit die Ablehnung des absoluten Sozialismus) geglückt ist.

In seiner Staatstheorie zeigte sich — jedenfalls vor dem Kriege — insofern eine Unsicherheit, als er nach Hegels Vorbilde und nach der Schulmeinung des Idealismus dem Staate die metaphysische Bedeutung nicht absprechen wollte, zugleich aber als nach dem Konkreten strebender und trotz aller apriorischen Methode durch die Erfahrung belehrbarer Beobachter nicht leugnen mochte, daß der Staat heute mit der Entwicklung des höheren geistigen Lebens, an dem doch dem Verfasser allein gelegen ist, wenig zu schaffen hat. Hammacher war sich dieses Widerspruches wohl bewußt und suchte ihn ja, wie oben erwähnt, damit teleologisch zu erklären, daß der Weltgeist endgültig die Stufe des politischen Lebens verlassen habe. Das führt ihn auch zu der sehr bemerkenswerten (später aber nicht mehr von ihm vertretenen) Ansicht, die ich jedoch für richtig halten möchte: „Heute würden anders als früher bei einem Kriege der Großmächte untereinander wahrscheinlich keine wesentlichen positiven Ergebnisse, keine kulturelle Neuschöpfung erzielt werden“ (S. 146). In einem (während des Krieges gehaltenen) Vortrage, den ich unten noch zu erwähnen haben werde, gibt Hammacher einer anderen

(von mir nicht geteilten) Auffassung Ausdruck. Er bezeichnet hier den gegenwärtigen Krieg als den größten, weil um die letzten metaphysischen Gegensätze gekämpft werde; der Krieg sei metaphysisches Schicksal.

Wie steht es aber mit der logisch richtigen Ableitung seiner pessimistischen Grundanschauung aus den von ihm aufgewiesenen, wie ich glauben möchte, größtenteils richtig gesehenen Tatsachen?

Da komme ich über den einen Widerspruch nicht hinweg: Wie ist des Mystikers Glaube an den von Stufe zu Stufe fortschreitenden, sich in der Geschichte dokumentierenden Weltgeist mit seiner Überzeugung vereinbar gewesen, daß Europa und die Erde schon jetzt vor dem Untergange ständen und sich nicht höher entwickeln könnten? Ich sehe also die Paradoxie nicht darin, daß die Welt, die doch metaphysisch bejaht wird, zugrunde geht, sondern darin, daß ihr Verfall schon zu einem Zeitpunkte und bei einer geschichtlichen Stufe eintreten soll, wo erst ganz wenigen Begnadeten der Eingang zur Mystik möglich wäre. Hammacher sagte selbst, daß die moderne Kultur wahrscheinlich „allzufrüh" zugrunde ginge; er behauptete, daß nicht einmal die größten Künstler der Gegenwart die Mystik bisher recht erfaßt hätten; er wies an allen hervorragenden Denkern des letzten Jahrhunderts nach, wieviel ihrer Philosophie oder Theologie noch bis zur subjektiven Vollkommenheitsstufe gefehlt hätte. Trotzdem soll das Geistesleben auf Erden schon in das Stadium des Verfalles getreten sein! Die frühe Beendigung irdischer Entwicklung wäre also wohl nur dadurch zu erklären, daß der Weltgeist seinen Plan als verfehlt erkennt, mit den so gearteten Menschen auf Erden sein Werk (der Emanation der Idee im Zeitlichen und Räumlichen) zu vollbringen, daß er also eine Entwicklung abbricht, um sie wo anders (vielleicht in einem anderen Sonnensysteme) mit anderem geschaffenen Materiale aufs neue zu beginnen.

Ich gehe darauf nur ein, um zu zeigen, daß Hammachers Pessimismus ein rein gefühlsmäßiges Element war, das man menschlich anerkennen mag, dem aber keine Denknotwendigkeit zukommt. Man kann auch gerade umgekehrt, als er es tat, die Folgerung aus seinen Darlegungen ziehen, daß die Erde noch unübersehbare Vervollkommnungsmöglichkeiten enthalte und (wenn man ihm im übrigen bei seinen Spekulationen folgen will) der Weltgeist erst am Anfange seines Werkes auf Erden stehe.

Überhaupt scheint mir der Philosoph die Bedeutung der Weltanschauung für das Gedeihen der Menschen und Völker überschätzt zu haben. Die Natur hat (um der Kürze halber es anthropomorphisch zu formulieren) noch mehr Möglichkeiten, ihre Geschöpfe aus scheinbar unlösbaren Konflikten herauszuführen, als sie dem antithetisch denkenden Theoretiker einfielen. Sein häufiges Entweder — Oder, die Einfachheit seines dialektischen Prozesses, die geradlinige Fortführung eines Zusammenhanges bis zu seinem Extrem, ohne der vielen Abbiegungsmöglichkeiten zu gedenken, die in der wirklichen Welt immer wieder wirksam sind, führten zu dem Radikalismus seiner pessimistischen Weltanschauung.

Um zum Schlusse wenigstens in Andeutungen meine anders gerichtete, subjektive (und damit also ebenso ablehnbare) Weltanschauung heranzuziehen: Ich bin weit davon entfernt, dem Pessimismus Hammachers

nun etwa einen ebenso fragwürdigen Optimismus entgegenzusetzen, wie ich denn überhaupt finde, daß diese beiden durchaus unphilosophischen Kategorien eine viel zu große Bedeutung im Geistesleben der Gegenwart erlangt haben. Man sollte sich eben dazu erziehen, weder Optimist noch Pessimist zu sein, und die Dinge der Welt möglichst so zu schauen lernen, wie sie sind, ohne sie hell oder dunkel zu färben. Hammachers geniale Synthese scheint mir ein erneuter Beweis dafür zu sein, daß uns der Idealismus immer mehr ins Dunkel von der Erkenntnis wegführt. Alle diese erhabenen Systeme haben den Fehler gemeinsam, daß sie die Natur mißachten und in der absoluten Geistigkeit das Heil suchen. Die Ursache dafür liegt darin, daß die Idealisten den unendlichen Reichtum an Möglichkeiten in der sinnlichen Welt nicht sehen und mit ihrer Verachtung beginnen, ehe sie den Gegenstand ihres Mißfallens genügend kennengelernt haben. Um aber die Natur, ihrer Heilslehre entsprechend, zu überwinden, spannen sie ihre Forderungen an die Menschen immer höher, tragen einen Zwiespalt von Ideal und Wirklichkeit in das Dasein hinein, der nun allerdings das Leben schwer erträglich macht. Ich sehe jedenfalls für mich keine Notwendigkeit ein, aus den Bezirken des Naturalismus herauszutreten, und glaube trotzdem, nicht ganz des Sinnes für das Metaphysische zu entbehren. Die große praktische Gefahr aber aller apriorisch abgeleiteten Ethik besteht darin, daß sie den Menschen ein Sollen aufzwingt, das als einzig denknotwendig und deshalb unwiderlegbar erklärt wird, während es in Wirklichkeit aus der Willenssphäre stammt.

Noch eines: Hammacher sprach in seinem letzten Briefe den Wunsch aus, ich möchte bei dieser Besprechung auch auf seinen im Felde beim Stabe seiner Division gehaltenen Vortrag „Weltanschauung und Weltkrieg" hinweisen. Er ist inzwischen unter diesem Titel in der „Internationalen Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik" (vom 1. September 1916, Heft 12 des 10. Jahrganges) erschienen. In populärer Vereinfachung enthält dieser Vortrag manche der Grundideen des zu früh von uns geschiedenen Denkers. Wer sich nicht getraut, das große Werk Hammachers zu studieren, dem sei jedenfalls die Lektüre des Vortrages dringend empfohlen. Denn das ist richtig: Bequem ist es nicht, sein Buch gründlich zu lesen. Aber der Gewinn entschädigt reichlich die Mühe. Mag man zustimmen oder verneinen, man wird genötigt, die Erkenntnisse, die man bisher gewonnen zu haben glaubt, einer Generalrevision zu unterziehen. Besonders der studierenden Jugend möchte ich es ans Herz legen, an dem Werke dieses edlen und starken Geistes nicht vorüberzugehen.

Köln L. v. Wiese

Hildebrandt, Else: Die schwedische Volkshochschule, ihre politischen und sozialen Grundlagen (Schriften der Zentrale für Volkswohlfahrt). Berlin 1916, C. Heymann. 155 S. Geh. 4 Mk.

Es ist bekannt, welche Werte schon die gewöhnliche Volksschule in das Leben einer Nation hineinträgt. Es gibt kaum ein Gebiet im Schaffen

und Wirken eines Volkes, das mit der Volksbildung nicht in engem Zusammenhange steht, das nicht in ihr die Wurzeln für seine Fortentwicklung nährt. Mit Recht macht sich indessen im letzten Jahrzehnt das Bestreben bemerkbar, die Volkserziehung, die Quelle aller Volkskraft, zu vertiefen und zu erweitern. Die Volksbildung soll überall dem Fortschreiten des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialpolitischen Lebens der Nation voraneilen. Die rasche Entwicklung des wirtschaftlichen Könnens und Kennens in der modernen Zeit, nicht minder aber auch die notwendige Einsicht in die politischen Vorgänge der ganzen Welt, die vom modernen Bürger als mittätigem Faktor bei der Entscheidung der wichtigsten Lebensfragen seines Heimatsstaates verlangt werden, setzt eine Erkenntnis beim Einzelnen voraus, die weit über den Rahmen des in der Volksschule Gelernten hinausgeht. Die scharfe Urteilskraft des Einzelnen kann bei der Eigenschaft der Volksschule als Erziehungsstätte der **noch nicht herangereiften** Jugend nicht in genügendem Maße erzielt werden. Man sucht vielmehr überall die Volksbildung durch besondere Einrichtungen zu ergänzen. Dies geschieht in Deutschland durch die obligatorische Fortbildungsschule, in Schweden aber in den sogenannten Volkshochschulen.

Der Name „Hochschule" darf uns dabei nicht irreführen. Die Einrichtung, von der wir noch ausführlicher sprechen werden, da sie gewiß größere Beachtung verdient, ist im eigentlichen Sinne nur eine Fortbildungsschule. Sie hat mit der Hochschule nur das eine gemeinsam, daß sie die Schüler erst in einem herangereiften Alter aufnimmt, während die Unterrichtsgegenstände wie die Unterrichtsweise mit denen der Hochschulen nicht zu vergleichen ist, die ihrem eigentlichen Charakter nach niemals „Volks"anstalten sein können, wie es die Volkshochschule zu sein und zu werden bestrebt ist.

Die schwedische Volkshochschule ist eine verhältnismäßig junge Einrichtung. Es lassen sich aber in Verfolgung ihres Entwicklungsganges bereits klare Einblicke in die Erfüllung ihrer Bestrebungen gewinnen, eine Aufgabe, der sich Else **Hildebrandt** in einem eben erschienenen Werke in verdienstvoller Weise unterzogen hat.

In der richtigen Erkenntnis, „daß das Bildungswesen eines Landes, insbesondere die freien Volksbildungsorganisationen, im organischen Zusammenhang mit den übrigen staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen stehen", erstrebt deshalb die vorliegende Arbeit die Gründung, die Ziele, die Unterrichtsweise der schwedischen Volkshochschule und die Wirkung auf ihre Schüler aus den wirtschaftlichen, sozialen, politischen und religiösen Zuständen Schwedens wie aus seiner geschichtlichen Vergangenheit heraus zu erklären. Denn nur in der Weise ist es möglich, eine solche Einrichtung, die aus dem Volke für das Volk erwachsen ist, in ihrer ganzen Tragweite zu verstehen. Nur die Entwicklung des Bauernstandes, wie sie in Schweden vor sich ging, ließ solche Ideen beim Bauernvolke heranreifen, die wir in den Bestrebungen der Volkshochschule der Verwirklichung entgegengehen sehen. Insofern bietet die vorliegende Arbeit einen tieferen, höchst beachtenswerten Einblick in den Gesamtaufbau des

schwedischen Volkslebens, das auch mit den natürlichen und klimatischen Verhältnissen des Landes in untrennbarem Zusammenhange steht.

Das Werk zerfällt in drei Teile: im ersten werden die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Grundlagen der Volkshochschularbeit in Schweden behandelt. Das Land und die Bodenbenutzung, die Gliederung der Bevölkerung, die Entwicklung des Bauernstandes liefert den Unterbau für die weiteren Ausführungen des zweiten Teiles, in dem die wirtschaftlichen und erzieherischen Leistungen der Volkshochschule entwickelt werden. Die Initiative der Bauern wird von der Verfasserin S. 41 in anschaulicher Weise noch einmal zusammenfassend begründet und zurückgeführt auf die innerpolitischen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die soziale und politische Stellung der Bauern in der Geschichte und der religiösen Entwicklung des schwedischen Volkes.

Das Ziel des Unterrichtes ist nicht die Mitteilung von Kenntnissen, sondern eine erziehliche Einwirkung auf den Willen und Charakter, die als Endziel die Persönlichkeitsgestaltung hat. Der Einzelne soll imstande sein, von seinem Lebenskreise aus eine klare Anschauung über die natürliche und geschichtliche Welt, in der er lebt, zu gewinnen, sich die nötige Reife der Urteilskraft zu erwerben, die von ihm als mittätigem Faktor am Leben seines Volkes gefordert wird, mit anderen Worten: er soll staatsbürgerlich erzogen werden.

Die Volkshochschule nimmt die jungen Menschen nicht nach vollendeter Schulzeit auf, sondern erst in dem reiferen Alter von durchschnittlich 18—22 Jahren. „Erst soll die Jugend in praktischer Arbeit selbst Erfahrungen draußen im Leben sammeln, die dann in der Volkshochschule innerlich verarbeitet werden. Das Leben soll sich den Schülern in seiner Vielgestaltigkeit aufgetan und in ihnen erst den Wunsch nach erweiterter Erkenntnis geweckt haben. Probleme müssen an sie herantreten, ehe sie die Volkshochschule aufnehmen kann.“ Eine große Aufgabe erfüllt im Leben der Volkshochschule die Frau. Man kann wohl sagen, daß das glückliche Gelingen der Arbeit an der Persönlichkeit der Frau des Hauses hängt — in der Volkshochschule wie in der Bauernwirtschaft.

Bei der Darlegung der Wirkung der Volkshochschule wird von der Verfasserin im 8. Kapitel des zweiten Teiles ein Vorwurf zu widerlegen versucht, der gegen diese Einrichtung von Außenstehenden erhoben wurde, der Vorwurf nämlich, daß die Bauernsöhne und -töchter nach Absolvierung der Volkshochschule dem landwirtschaftlichen Berufe den Rücken kehrten und nach den Städten zögen. Daß diese Behauptung falsch ist, wird an der Hand der statistischen Aufzeichnungen der Volkshochschule, der Volkshochschulmatrikel, gezeigt. Von der Gesamtschülerzahl der Schulen, die die Verfasserin zur Untersuchung heranzieht, kam es nur in ganz vereinzelten Fällen vor, daß die jungen Leute ein städtisches Gewerbe ergriffen. Durch Darlegung zahlreicher typischer Einzelfälle wird die Zurückweisung besagten Vorwurfs weiterhin begründet. Alle diese Vorgänge werden im Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen Erscheinungen, mit der Bedeutung der Abwanderung und Auswanderung für Schweden erläutert. Die Volkshochschule sucht im Unterricht und im außerunterricht-

lichen Leben, wo es möglich ist, der Ab- und Auswanderung entgegenzuwirken. So zeigt man zum Beispiel in der Erdkunde auf Grund wirtschaftsgeographischer Darlegungen, welche Erwerbsmöglichkeiten das eigene Vaterland bietet.

In diesen Ausführungen über die Wirkung der Bauernhochschule beschränkt sich die Verfasserin in der Hauptsache auf die südlichste Landschaft Schwedens, Schonen, weil dort die Organisationen am längsten bestehen und am zahlreichsten vorhanden sind. Durch Übertragung des sozialen Geistes, den die Volkshochschule pflegt, auf weitere Kreise hat die Tätigkeit der Volkshochschule ihre Wirkung ganz bedeutend auf das wirtschaftliche Leben der bäuerlichen Bevölkerung in Schweden wie auch in Dänemark, das die Verfasserin zum Vergleich heranzieht, ausgeübt. Durch Bildung von Schülervereinen und Abhaltung von Festen, an denen sich die Bevölkerung auch der weiteren Umgebung und die alten Schüler beteiligen, wird der Volkshochschulgeist lebendig gehalten: man wurde sich bewußt, daß in dem Wirken für die Gesamtheit auch die Arbeit des Einzelnen am besten gedeiht. Aus solchen Anschauungen erwuchs die erste Genossenschaftsmolkerei und der erste Milchkontrollverein; Ausgangspunkt war die Volkshochschule in Hvilan. Als Vorsitzende der genossenschaftlichen Organisationen finden wir zum größten Teile alte Volkshochschüler. So ist zusammenfassend für Südschweden dasselbe zu sagen, was Brinkmann [1] und Hollmann [2] für Dänemark betont haben: durch die Volkshochschulen wurde die ländliche Bevölkerung erst „mit der Willens- und Ideenrichtung erfüllt, durch die der intellektuelle und sittliche Hochstand der Bauernbevölkerung erreicht worden ist, ohne den die Produktiv- und Absatzgenossenschaften ihre organisierende Macht nicht hätten entfalten können“.

Aus den Volkshochschulen wuchsen auch die niederen Landwirtschaftsschulen, die der Fortbildung der selbständigen Bauernbevölkerung dienen, hervor. In den meisten Fällen besuchten die jungen Leute, ehe sie in die Landwirtschaftsschule eintraten, den Volkshochschulkursus. Wenn auch die beruflichen landwirtschaftlichen Fachstunden im Laufe der Zeit in der Mehrzahl der Schulen fortgefallen sind, so gibt doch der Besuch der Volkshochschule in erster Linie durch Erteilung von naturwissenschaftlichem Unterricht die Vorbereitung zum erfolgreichen Besuch der Landwirtschaftsschule und zur späteren Ausübung des Berufes.

Ebenso hat die Volkshochschule auch an der Wiederbelebung des schwedischen Hausgewerbes ihren Teil. In ihren Lehrplan nahm sie den Unterricht im „Slöjd“, d. h. in allen Arten der Handarbeit und der Handfertigkeit auf. Sie erkannte die „volkswirtschaftliche, künstlerische und erzieherische Bedeutung des Hausfleißes“, wie sie überhaupt „die Bewahrung der alten Bauernkultur als selbstverständliches Ziel in ihre Arbeit einschloß. In der nördlichsten Provinz Schwedens, der Provinz Norrbotten, die zum großen Teile durch Finnen bewohnt wird, trägt die

---

[1] Brinkmann, B., Die dänische Landwirtschaft. Jena 1908.
[2] Hallmann, H. A., Die dänische Volkshochschule. Berlin 1900.

Arbeit der Volkshochschule zur „försvenskning" (Verschwedung) der Bevölkerung bei, ein gutes Stück nationalpolitischer Arbeit.

In den eingehenden theoretischen Ausführungen des 9. Kapitels geht die Verfasserin auf den Zusammenhang zwischen „Allgemeinbildung", d. h. möglichst allseitiger Entwicklung der Kräfte und Fähigkeiten des Menschen und den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Betriebes in Schweden ein. Gegen die Allgemeinbildung des Bauern kann nicht der Einwand erhoben werden, der so oft gegen diese Bildung beim Industriearbeiter gehört worden ist: da der Arbeiter in der kapitalistischen Wirtschaft im Produktionsprozeß nur Teilarbeiten zu versehen hat, genügt bei ihm die Ausbildung von Teilfähigkeiten. Im bäuerlichen Betrieb, der in Schweden vorherrschend ist, liegt die leitende Tätigkeit und die manuelle Arbeit noch in der Hauptsache in einer Hand. Da das Arbeitsgebiet des Bauern sich nicht wie das des Industriearbeiters verengt hat, „die Gesamtherstellung des Arbeitsproduktes noch in seiner Hand liegt ..., noch eine Beziehung zwischen dem Bauern und seinem Produkte besteht", genügt für ihn keineswegs eine rein berufliche Ausbildung. Er bedarf eines weiten Blickes, der ihm ermöglicht, neue erprobte Arbeitsmethoden zu übernehmen, zur Selbsthilfe zu greifen, wie sie ihm die landwirtschaftlichen Organisationen bieten, und in seiner Tätigkeit als Arbeitgeber den richtigen Weg einzuschlagen. Die Volkshochschulbildung hat aber nicht nur für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Bauern, sondern auch für Vorbereitung zu seiner politischen Wirksamkeit in den Landkommunen und im Reichstag, die der Bauer seit Jahrhunderten in Schweden ausübt, und wozu er über einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seines Volkes und sein geschichtliches Werden verfügen muß, gesorgt.

Bei Schilderung der Wirkung der im III. Teile des Buches behandelten Industriearbeitervolkshochschule in Brunnsvik gewinnt man zunächst den Eindruck, daß die Verfasserin es unterlassen hat, auf den Einfluß einzugehen, den der Besuch dieser Schule auf die berufliche Tätigkeit der Industriearbeiter ausübt. Die Einrichtung ist hier aber auch noch zu jung — sie wurde im Winterhalbjahr 1906/07 gegründet —, um eine einwandfreie Beurteilung zu gestatten. Es will mir scheinen, daß die Verfasserin im wesentlichen Recht behält, wenn sie sich auf den Standpunkt stellt, daß diese Wirkung überhaupt nur in wenigen Fällen experimentell nachzuweisen sein wird. Denn wie alle Volksbildungsbestrebungen verfolgt auch die Industriearbeitervolkshochschule nach ihrer Ansicht den Zweck, die willens- und verstandesmäßige Bildung des Arbeiters zu heben, damit er nicht nur seine berufliche Arbeit möglichst vollkommen erfüllen, sondern auch seinen außerberuflichen Pflichten besser nachkommen kann.

Am Schlusse sucht die Verfasserin uns von der Notwendigkeit dieser Verstandes- und Willensbildung, wie sie die Arbeitervolkshochschule in Brunnsvik gewährleistet, auch für den deutschen Industriearbeiter zu überzeugen. Ich möchte hier noch darauf hinweisen, daß die Verfasserin gerade dieses letzte Thema in einem längeren Aufsatz in „Die Tat", Monatsschrift für die Zukunft deutscher Kultur 1916/17, Heft 5, S. 399,

behandelt hat, der zu der hier besprochenen Arbeit insofern eine notwendige Ergänzung bildet, als gerade hier speziell „Die Arbeiterbildungsfragen im neuen Deutschland" berücksichtigt worden sind.

Im ganzen Werke sieht man die ehemalige praktische Lehrerin mit der geschulten Nationalökonomin zusammenarbeiten. Die scharfe Auseinandersetzung über die gegenseitigen Einflüsse vom Bildungs- und Erwerbsleben auf die soziale und kulturelle Schichtung des Volkes und umgekehrt wird sicherlich in weiten Kreisen größeres Interesse erregen. Auf zwei Studienreisen hat die Verfasserin nicht nur die Seele des schwedischen Volkes erfaßt, sondern auch eine Fülle von Beobachtungen und Erfahrungen gesammelt, die sie in ihrem Buche niedergelegt hat. Ein besonderes Verdienst hat sie sich erworben, indem sie die alten Volkshochschüler bei ihrer Arbeit im Bauernhofe aufsuchte und den Einfluß der Volkshochschule auf ihr Leben feststellte. Das System der Volkshochschule, welches den skandinavischen Ländern gemeinsam ist, wird nach anderen Ländern „nur unter Berücksichtigung des Seins und Werdens der Volksklassen, für die es geschaffen werden soll, verpflanzt werden können". Die Gründe hierfür sind noch in weiteren Ausführungen dargelegt.

Es muß besonders dankbar anerkannt werden, daß hier zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, eine Monographie über Bildungswesen auf dem wirtschaftlichen und kulturellen Zustande der Volksklassen aufzubauen, für die es bestimmt ist. Man muß der Verfasserin darin beipflichten, daß aus solchem Aufbau Entstehung und Wirkung einer Bildungsform wohl am besten zu verstehen ist.

Berlin-Charlottenburg Leon Schulman

Nötzel, Karl: Der französische und der deutsche Geist (Schriften zum Verständnis der Völker). Jena 1916, Eugen Diederichs. 8⁰. 62 S. Kart. 1,80 Mk.

Nötzel, Karl, u. Barwinskyj, Alexander: Die slavische Volksseele (Schriften zum Verständnis der Völker). 77 S. Kart. 1,80 Mk.

Haas, Willy: Die Seele des Orients. (Das Ausland.) Jena 1916, Eugen Diederichs. 8⁰. 46 S. Kart. 1,50 Mk.

Lowell, Percival: Die Seele des fernen Ostens. Jena 1911, Eugen Diederichs. 8⁰. 177 S. Brosch. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Ku Hung-Ming: Der Geist des chinesischen Volkes und der Ausweg aus dem Krieg. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8⁰. 181 S. Brosch. 3,50 Mk., geb. 4,80 Mk.

Ein Beweis dafür, daß das Streben nach objektiver Erforschung der fremden Völker in Deutschland auch während des Weltkriegs nicht erstorben ist, ist das verdienstvolle Unternehmen des Diederichsschen Verlags, einer solchen Forschung gewidmete Schriften planmäßig herauszugeben. Die oben angeführten bilden nur einen kleinen Bruchteil der bereits erschienenen reichhaltigen (ganz besonders in bezug auf den Orient)

Sammlung. Der Charakter dieser Zeitschrift bedingt es, daß im folgenden mehr die soziologisch bedeutsamen Seiten der genannten Abhandlungen hervorgekehrt werden.

Aus den beiden Schriften Karl Nötzels spricht eine tief veranlagte, den Urquellen menschlichen Denkens und Verhaltens nachsinnende Persönlichkeit. Aber zwischen den beiden Schriften besteht gleichzeitig ein beträchtlicher Unterschied. Während die erstere auf Grund literarischer Studien geschrieben ist, gründet sich die zweite auf einen zwanzigjährigen Aufenthalt in Rußland, also auf persönliche Kenntnis von Land und Leuten. Dies kommt schon in der Form der beiden Schriften zum Ausdruck: während die Sprache der ersteren oft schleppend, die Darstellung schwerfällig und verwickelt ist, erscheint die zweite als eine sowohl stilistisch als inhaltlich gleich ausgezeichnete Darstellung der russischen Seele. Der Inhalt der ersteren wird durch ihre acht Kapitel charakterisiert: Der französische Skeptizismus; der französische Dilettantismus; was dem Franzosen seine Nation bedeutet; antikosmopolitische Tendenzen im französischen Gedanken; kosmopolitische Tendenzen im geistigen Frankreich (der eigentliche altfranzösische Geist: Montaigne, Lafontaine, Molière, Rabelais); an den Grenzen des altfranzösischen Geistes (die Enzyklopädisten, Pascal); die heutigen Aufgaben des altfranzösischen Geistes (Dumas der Ältere—Balzac—Daubet); Selbstüberwindungstendenzen im französischen Nationalismus (insbesondere A. France). Das Unternehmen, einen völkerpsychologischen Bau lediglich auf literarhistorischer Grundlage aufzuführen, erscheint uns unhaltbar. Und in der Tat, Wertvolles hat der Verfasser vielmehr dort gesagt, wo er, von den einzelnen herangezogenen Schriften absehend, sich mit der ihm eigenen Kraft der Intuition in die französische Gesamtpsyche einzufühlen bemühte. Diese Perlen müssen aber aus der sonstigen Darstellung erst herausgefischt werden. Treffend erscheint mir zum Beispiel der von ihm herausgefühlte Gegensatz zwischen dem Streben des deutschen Geistes nach Unendlichkeit, wie dieses sich besonders in der deutschen Metaphysik kundgibt, und der französischen Urvorstellung von dem „menschlich bemeisterbaren All". Man wird nicht leugnen können, daß diese Vorstellung sich im Laufe der politischen Geschichte Frankreichs vielfach kundgegeben hat. Der mit Recht hevorgehobene Gegensatz zwischen dem deutschen kategorischen Imperativ und dem französischen Skeptizismus ist auch nicht ohne Wirkung auf den Grad der sozialen Disziplin. Treffend erscheint mir ferner die Charakterisierung des deutschen und des französischen Vaterlandsgefühls: jenem ist das Vaterland ein naturnotwendiger Ausschnitt aus der inhaltserfüllten Idee der ganzen Menschheit, eine „persönliche Lehrerin, Vorleberin alles dessen, was uns das Leben wertvoll macht"; diesem ist das Vaterland „das, was dem Deutschen Weltanschauung und Religion bedeutet: das Fundament, auf dem er sich seinem eigentlichen Wesen nach gründet". Bezeichnend hierfür ist wohl auch eine von Nötzel in einem anderen Zusammenhange angeführte Tatsache: „Auch für die weitherzigsten französischen Denker ist und war Frankreich, nichts als Frankreich, die Welt, der sie von jeher alle die Tatsachen entnahmen, an der Hand deren sie sich mit Menschenlos und



Menschheitsschicksal auseinandersetzten." — Daß aber der Nationalismus in seiner logischen Fortentwicklung notwendig zum Kosmopolitismus führt, wie der Verfasser in hegelianischer Art uns darzutun sucht, vermögen wir nicht einzusehen. Es scheint (vgl. S. 55), daß hier der Wunsch des Verfassers der Vater seines Gedankens ist. Der Kosmopolitismus scheint uns eines ganz anderen psychischen Ursprungs zu sein als der Nationalismus. Darauf näher einzugehen, ist im Rahmen einer kurzen Besprechung nicht möglich.

In der zweiten Schrift Nötzels über die „slavische Volksseele" sind literarische Bilder, im Gegensatz zur ersteren, lediglich Ergänzungen des persönlich Geschauten und Erlebten. Der Verfasser betont ausdrücklich, daß er nicht vom „schreibenden und schreienden" Rußland, sondern vom einfachen Volke sprechen will. Nötzel erhebt sich hier zu einer dichterischen Darstellung. Er schildert uns den Jammer der endlosen russischen Erde, die tiefe Religiosität des Volkes, die ihm hilft, diesen Jammer zu ertragen, das Gefühl „menschlichen Zusammengehörigkeitsbewußtseins", das bewirkt, daß auf dieser Erde nichts Menschliches als fremd erscheint und aus ihr eine „Heimat der Seele" macht. Er schildert uns dieses Volk als ein solches, in dem die urprünglichen Ideen des Christentums und insbesondere die „große persönliche Unabhängigkeit von materiellen Gütern und Bequemlichkeiten des Lebens" sich mehr denn irgendwo erhalten haben. Er versäumt aber nicht, auf die üblen sozialen Folgen dieser seelischen Eigenart aufmerksam zu machen: auf den Leichtsinn, unter dem die „Wehrlosen", d. h. die Familie, zu leiden haben. — Den westeuropäischen Gegensatz zu dem (insbesondere Tolstois „Auferstehung" zugrunde liegenden) Gedanken von der Nichtigkeit alles menschlichen Richtertums und überhaupt alles menschlichen Übergeordnetseins, rechtfertigt er tief damit, „daß zum Leben und gerade zum Leben für die Mitmenschen auch das Wagnis gehört zur Versündigung an ihnen". Mit psychologischer Treffsicherheit erklärt er uns die beiden bedeutsamen soziologischen Phänomena Rußlands: die unendliche Geduld des Volkes gegen seine Tyrannen — dadurch, daß es nur in einem Leben außerhalb der Wirklichkeit die Kraft zum Leiden und die Furchtlosigkeit vor dem Tode finden konnte; das Martyrium des Intelligenten aber durch das Streben, „die Gefühlsbedürfnisse zu befriedigen, die seines Volkes Not in ihm auslöst, wobei er dann immer wieder die dafür geeigneten Maßnahmen mit praktischer Abhilfe der Not seines Volkes verwechselt". Hierbei kommt auch der Doktrinarismus dieses Intelligenten zur Sprache, der „die ganze Welt auf einmal mit seinen Überzeugungen umgestalten will und so dem Opfer seines Intellekts gar nicht entgehen kann; denn die Hoffnung, dies Ziel zu erreichen, ist ja nur durch blinde Hingabe an eine Doktrin aufrechtzuerhalten". Auf Weiteres einzugehen, verbietet hier der Raum. Die Schrift muß entschieden als eine Bereicherung der Kenntnis des Slawentums bezeichnet werden.

Von dem näheren Osten wenden wir uns dem fernen zu. Unwillkürlich kommt hierbei der Ausspruch Lowells in den Sinn: Je weiter ostwärts wir vordringen, desto unpersönlicher werden die Völker. Lowells eingangs genanntes ideenreiches und farbenschillerndes Buch ist dem Be-

weis dieses Gedankens, namentlich im Hinblick auf das japanische Leben, gewidmet. Er zeigt das Vorherrschen des Unpersönlichen auf den verschiedenen Segmenten der nationalen Kultur der Japaner: in der Familie wie in der Sprache, in der Natur wie in der Kunst und Religion. Lowells Darstellung wird neuerdings von Willy Haas ergänzt, der in seiner „Seele des Orients" die psychische Struktur des orientalen Ichs fein zergliedert und der okzidentalen in ihrer Gegensätzlichkeit gegenüberstellt. Haas bietet uns eine Reihe feinsinniger Bemerkungen über das psychische Ineinander des westlichen und das psychische Nebeneinander des östlichen Ichs, über die Ehre des Okzidentalen und die Würde des Orientalen, über die Macht orientalischen Kastenwesens usw. und man muß nur bedauern, daß der Verfasser seine Darstellung in einen so engen Rahmen hineingepreßt hat! Der Chinese Ku Hung-Ming schildert uns den „Geist des chinesischen Volkes", wie er sich in den Familienzuständen, im Charakter der chinesischen Frau, der Sprache, vor allem aber in dem der allbeherrschenden Staatsreligion kundgibt. Die soziologische Bedeutung der Betrachtung des fernen Ostens für die westliche Zivilisation wird von Lowell folgendermaßen hervorgehoben. „Vielleicht kann es uns helfen, uns selbst besser zu verstehen ... Denn es liegt den brennendsten Fragen des Tages zugrunde. Die beiden großen Probleme, die der abendländischen Welt jetzt ins Antlitz starren, erwarten davon ihre Lösung: der Agnostizismus, das ahnungsvolle Schweigen jener, die denken, der Sozialismus, Kommunismus und Nihilismus, der ungestüme Ruf derer, die nicht denken" (S. 12). „Man zerstöre diese Kraft (sc. die Individualität), und alle daraus entspringenden Triebe entfallen, und der Sozialismus ist nicht nur gerechtfertigt, sondern zum Lebensprinzip erhoben. In einem solchen Falle wird das Gemeinwesen zur Einheit, zum unteilbaren Daseinsatom. Sozialismus, dann Kommunismus, dann Nihilismus lösen sich in unvermeidlicher Folge ab. Daß selbst der Fernorientale bei all seiner erstarrenden Unpersönlichkeit bei diesem Ziel noch nicht angelangt ist, spricht eigentlich dafür, daß die Individualität trotz alledem eine Tatsache ist" (S. 13—14).

Eine andere, für den Westen wichtige Frage ist die: wie wirkt das Eindringen der meist äußeren westlichen Zivilisation im Verein mit diesem unpersönlichen Geist des Ostens? Droht hieraus nicht eine Gefahr für den Westen selbst? Nun Lowell ist Optimist in dieser Frage. Für ihn ist der ferne Osten, namentlich Japan, wesentlich doch ein Land des Stillstands. Am Ende seines Buches druckt er in großen Buchstaben den Namen ab, den die Bewohner jenes Landes ihrer Heimat selbst gegeben haben: „Das Land des Tagesanbruchs und das Land der Morgenruhe", und meint hiermit, ihm seinen wahren Stempel aufgedrückt zu haben. Man kann nicht umhin, hinter der ganzen Grundidee des Buches, die in diesem Abschluß ihren prägnanten Ausdruck findet, den Amerikaner zu sehen, der mit wissenschaftlichen Argumenten bewußt oder unbewußt sich und seine Landsleute über den im Osten entstehenden Rivalen zu beruhigen sucht. Gerade Japan zeigt indes vielleicht am deutlichsten, was für eine Macht dann entsteht, wenn sich die westliche Technik mit dem unpersönlichen Geiste vereint. Die plötzliche Entwicklung Japans bekundet uns, gleicher-

weise wie der Boxeraufstand in China, daß die Erstarrung des Ostens, wie Haas sagt, nur eine scheinbare und in Wahrheit der psychischen Undurchdringlichkeit zuzuschreiben ist, die der Osten selbst für die aufmerksamsten und feinfühligsten östlichen Beobachter besitzt. Daraus erklärt es sich nach Haas, daß der Westler lediglich die Endprodukte der sozialen Entwicklungen des Ostens, nicht die Prozesse der Entwicklungen selbst wahrzunehmen vermag. Haas warnt uns denn auch überhaupt ausdrücklich vor den oberflächlichen Urteilen über das „Phlegma" oder die „kindliche Einfachheit und Naivität des Orientalen", Eindrücke, die lediglich der Fremdheit der psychischen Struktur zu verdanken sind. Nicht unerwähnt mag auch bleiben, daß Ku Hung-Ming dem Eindringen des westlichen Geistes, der auf den alten konservativen chinesischen Geist „bürgerlicher Treue" zerlegend wirkt, nicht nur die Änderungen der Verfassung im westlichen Sinne, sondern zugleich auch die Aufstände gegen die Europäer selbst zuschreibt.

Neuerdings neigt die Wissenschaft dahin, Japan als ein vorwärtsdrängendes Land mit einer eigentümlichen seelischen Doppelstruktur, einer europäischen und einer asiatischen, zu betrachten, einer Doppelstruktur, von deren Weiterentwicklung nicht nur die innerpolitische, sondern vor allem auch die zukunftsschwangere außenpolitische Gestaltung dieses Landes abhängen wird[1]. Hiedurch wird freilich die psychologische wie die politische Tragweite des berühmten 1888 erschienenen Buches von Lowell erheblich eingeschränkt. Seine Lektüre in der mustergültigen deutschen Übertragung (von Berta Franzos) ist darum nicht minder ein erlesener intellektual-ästhetischer Genuß.

Berlin E. Hurwicz.

Irmer, Georg: Völkerdämmerung im Stillen Ozean. 2. Aufl. Leipzig 1915, Hirzel. 144 S. Kart. 2,50 Mk.

Für den lebhaften Beifall, den das Buch gefunden hat, zeugt, daß es kurz nach Erscheinen bereits in zweiter Auflage vorliegt. Es gehört zu unserer guten Kriegsliteratur. Irmer, Historiker von Fach, praktischer Kolonialpolitiker, Gouverneur in der Südsee, Generalkonsul in Genua und Sydney, später Vortragender Rat, kennt den Stillen Ozean aus eigener Anschauung und Tätigkeit aufs beste. Seine Schrift will keine gelehrte Abhandlung sein, sie legt seine Ansichten und reichhaltigen Erinnerungen in Plauderform dar. Das macht das Buch besonders lesbar, aber eine genauere Inhaltswiedergabe schwierig.

Politisch am bemerkenswertesten ist die Zurückhaltung, die Irmer gegenüber unserer kolonialen Betätigung im Stillen Ozean erweist. Sonst pflegt eigene Arbeit auf einem Gebiet — und für den Verfasser dürfte

---

[1] Vgl. Rud. Kjellén, Die Großmächte der Gegenwart, S. 188 ff. Leipzig und Berlin 1916, B. G. Teubner. Diese Betrachtung steht in Übereinstimmung mit der von Haas (und von Düring-Pascha) gegebenen allgemeinen Charakteristik des orientalischen Ichs, das „Teile hat, während das okzidentale nur Seiten hat gemäß seinem ganz anderen Bau", das ein unvereinheitlichtes Nebeneinander zum Teil widersprechender Elemente darstellt.

es das beste Stück seiner Lebensarbeit gewesen sein — die entgegengesetzte Wirkung zu haben. Irmer sieht die Völkerdämmerung im Stillen Ozean, er hat das überraschend schnelle Wachwerden starker Kräfte aufs deutlichste miterlebt. Das erschwert Deutschlands Stellung im Antipodenland. Kein Kolonialbesitz aber, darin gipfelt seine Meinung, ist „in der Welt von solchem Lebenswert wie seine Stärkung in Europa". Er tritt deshalb nebenbei namentlich für eine Erweiterung unserer Ostgrenze ein.

Irmer beruft sich unter anderem auf Graf Reventlow als einen „der besten politischen Publizisten der Gegenwart", der nach dem Siege der Japaner über Rußland die veränderte Lage Kiautschous treffend dahin ausgedrückt habe: „Wirtschaftlich eine Zukunftshoffnung, politisch eine Sorge, militärisch ein verlorener Posten!" Auch die „Frankfurter Zeitung", die man übrigens in auswärtigen Angelegenheiten wohl zu den bestunterrichteten Blättern Deutschlands rechnen darf, hat schon vor Jahren einem freiwilligen Verzicht auf die chinesische Kolonie das Wort geredet. Irmer kommt auf unsere Fehler in der Politik in Ostasien und die falschen, tatsächlichen Voraussetzungen, von denen sie ausging, recht offenherzig zu sprechen, worunter die Annahme einer bevorstehenden Aufteilung Chinas eine Rolle spielte.

Er läßt weiter auf die Politik Japans und Amerikas, deren früheren oder späteren Zusammenstoß er für unvermeidlich hält, bemerkenswerte Streiflichter fallen und weist auf das Wort Roosevelts hin, daß „eine neue Ära in der Geschichte der Menschheit, die des Stillen Ozeans" beginne, wobei Japan als der Vorkämpfer der gelben Rasse auftrete, der sich die Kraft Chinas anzugliedern strebe. Englands Stellung habe, wofür er die verschiedensten Belege anführt, schon seit langem verloren; es habe die Belange der weißen Rasse im Stich gelassen. Als ihr Schützer trete Amerika auf, das zum Beispiel bereits im Bewußtsein Australiens und des vom Verfasser gepriesenen Neuseelands tiefe Wurzel gefaßt habe.

Berlin-Grunewald **Gustav Seibt**

Wiedenfeld, Kurt: Sibirien in Kultur und Wirtschaft. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen, herausgegeben von **Kurt Wiedenfeld**, Heft 3.) Bonn 1916, A. Marcus & E. Weber. 86 S. Geh. 2,20 Mk.

Der Verfasser gibt uns seine Ausführungen auf Grund von Selbstgeschautem. Und zwar von den Dingen, wie er sie an der Hand der Führung durch einen Moskauer Deutschen sehen lernte, der ein gründlicher Kenner Rußlands und praktischer Geschäftsmann ist. Um so interessanter gestaltet sich seine Ausbeute; stellt sie doch die Auffassungen eines Theoretikers dar von Eindrücken, wie sie die scharfe Einsicht des erfahrenen Praktikers vermittelte.

Die Schilderung der Besiedlungsweise des Landes durch Ansetzung von Kosaken einerseits und Bauern anderseits, sowie deren verschiedene Existenzgrundlagen ist recht gut; ebenso die Folgerungen daraus. Freilich

ist die Übersetzung der einzelnen „Woisko“ der Kosaken mit „Regiment“ nicht zutreffend; es sind richtige „Heere“ von allerdings recht verschiedenem Umfang, stets aber mehrere Regimenter umfassend. Bei der Erläuterung der Ursache für die ungeheuere Zunahme der Einwanderer ist die Tatsache übersehen, daß bis ins Ende der neunziger Jahre hinein bureaukratische Bequemlichkeit und Eigennutz der Großagrarier jahrzehntelang eine Abdrosselung des Wandertriebs mit den schärfsten Mitteln zu bewirken wußte. Erst wenige Jahre vor der Revolution wurde die Einwanderung „legal“; dann aber öffneten sich die Schleusen um so weiter, und jener gewaltige Menschenstrom schob sich nach Sibirien hinein, der das Land so rasch in seiner Wirtschaftskraft heben sollte.

Die wichtigste Folgerung Wiedenfelds ist die Überzeugung, daß die für die übliche extensive Kultur geeigneten Ländereien im wesentlichen bereits mit Menschen vollgeschlagen sind. Schon macht sich Landmangel fühlbar, und die Siedlungsbehörden sind auf der Suche von neu zu erschließenden Gebieten. Abhilfe kann einzig die Intensivierung der Landwirtschaft bringen; vor allem Einschränkung der schrankenlosen Weidewirtschaft zugunsten pfleglicher Stallhaltung und vervollkommneten Landbaus. Beides jedoch hat zur Voraussetzung die Schaffung eines besseren Verkehrsnetzes, das durch Bahnen, Straßen und Wasserwege das Land aufschlösse, es ganz von selbst aus der heute überwiegenden Naturalwirtschaft heraushöbe und der Produktion für den Markt zuwendete.

Viehprodukte bilden heute die Hauptausfuhr des Landes. In erster Linie Butter; dann Häute und Fleisch. Endlich Pelzwerk. Dem sperrigeren Getreide blüht nach Ansicht Wiedenfelds weniger Möglichkeit, seinen Weg außerhalb des Landes zu finden; teils wegen der Frachtkosten, teils wegen des durch die Wirtschaftsweise bedingten geringen Dranges dieses Erzeugnisses nach dem Markt. Dagegen nehmen — eine höchst interessante und für uns neue Feststellung — die großen Mengen der Wollen und Häute aus der Mongolei ihren Weg durch Sibirien hindurch und tragen nicht wenig zur Befruchtung des dortigen Handels und insbesondere zur Rentabilität der Verkehrswege bei. Die bergmännischen Möglichkeiten betrachtet der Verfasser sehr sachlich, ohne in den Überschwang der meisten Schilderer zu verfallen. Bezüglich der Weizenausfuhr ließ er nur das Bestreben der russischen Regierung unerwähnt, westsibirische Körnerfrucht planmäßig nach Turkestan zu ziehen, um dortselbst den Baumwollenanbau noch mehr steigern zu können. In dieser Weise wird dem sibirischen Weizen eine ungemein wichtige Rolle in der Versorgung Rußlands mit eigener Baumwolle zugewiesen.

Das anspruchslose Büchlein enthält wenig eigentliches Material, bietet aber eine Reihe gut gesehener Perspektiven für den, der einen scharfen, wenn auch flüchtigen Blick in sibirische Wirtschaftsverhältnisse tun will.

Berlin E. Jenny

Milčinović, Andreas und **Krek, Johann**: Kroaten und Slowenen. (Schriften zum Verständnis der Völker.) Mit Vorwort vom Herausgeber Karl Nötzel. Jena 1916, Eugen Diederichs. 107 S.

Zwei Schlaglichter in eine historisch wie politisch recht abgelegene Gegend, von berufenen Vertretern der beiden Slawenstämme verfaßt. In gedrängter Form ist der geschichtliche Werdegang dargestellt, um anschließend den gegenwärtigen Kulturzustand zu schildern. Letzterer wird belegt durch ein knapp zusammengehaltenes, aber prägsames Material. Beide Männer, die unsere Führung übernehmen, sind zugleich Führer ihrer Volksangehörigen; Milčinović, der Kroate, als Lehrer, Bellctrist, dramatischer Dichter und Verwalter des Kunstgewerbemuseums zu Agram mehr auf geistigem Gebiet, Krek, der Slowene, mehr als Politiker. Er ist Abgeordneter des österreichischen Reichsrats und des Krainer Landtags und entfaltet rege Tätigkeit im Genossenschaftswesen, in Bildungsvereinen und in Arbeiterwohlfahrtsunternehmungen.

Es ist kaum angängig, den eng zusammengehaltenen Inhalt in noch weiter gekürzter Form wiederzugeben. Um so mehr verlohnt es sich, auf die Veröffentlichung selbst hinzuweisen, die den meisten Deutschen reiche und erwünschte Belehrung über das etwas abseitige Thema bietet. Politisch ist vielleicht besonders erwähnenswert, daß die Gemeinsamkeit des Idioms sich stark betont findet: Kroatisch und Serbisch sind, abgesehen von der Fassung in verschiedene Alphabete (lateinisches und kyrillisches) als identisch behandelt, und das Slowenische wird als derart dem Kroatischen ähnlich bezeichnet, daß diese Mundart leicht im völligen Einklang mit der serbisch-kroatischen Sprache zu bringen wäre. — Zum zweiten ist politisch beachtenswert das ausgesprochene südslawische Gemeinschaftsgefühl, welches sich aus der Doppelschrift beider Autoren ergibt. Endlich drittens ihre Auffassung von der Rolle, welche den beiden Völkern innerhalb der Monarchie aus geographischen wie geschichtlichen Gründen zufällt. Es findet der Gedanke Ausdruck, ihnen, den Südslawen, gehöre die Adriaküste, deren Erblühen jedoch gänzlich abhängig bleibe von dem innigsten Zusammenschluß mit dem (deutsch-österreichischen) Hinterland. Diese Erkenntnis sowie die katholische Religion sind wohl eine feste Begründung für den loyalen Anschluß an Habsburg. Dabei regt sich freilich jener Zug nach besonderem Zusammenschluß sämtlicher Südslawen unter Habsburgs Krone, der in die Umbildung der Doppelmonarchie in eine „trialistische" ausmünden und dadurch eine erhebliche konstitutionelle Änderung in sich bergen würde. Man sieht die Hoffnung auf günstige Lösung dieses Problems aufflackern im Hinblick auf den jetzigen Krieg Österreich-Ungarns mit Italien; indem nämlich die Verfasser über eine Benachteiligung und Zurücksetzung ihres Volkstums zugunsten der Italiener klagen und nun erhoffen, daß mit dem Bersten des Bündnisses diese Tendenzen für immer beseitigt seien.

Berlin E. Jenny

Loebl, Alfred H.: Der Sieg des Fürstenrechtes — auch auf dem Gebiete der Finanzen — vor dem Dreißigjährigen Kriege. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 187). München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8⁰. VIII und 134 S. Geh. 3,50 Mk.

Durch ihren Titel wird der Inhalt der vorliegenden Schrift zur Genüge gekennzeichnet; wenn an ihm etwas auszusetzen wäre, dann der Umstand, daß darin von einem Siege des Fürstenrechtes bereits vor dem Dreißigjährigen Kriege die Rede ist; von einem solchen kann meines Erachtens erst während und infolge des Dreißigjährigen Krieges gesprochen werden, auch in den Ländern des Hauses Habsburg-Österreich, auf die der Autor vornehmlich sein Augenmerk gerichtet hat. Die Abhandlung ist der Versuch einer vergleichenden Zusammenstellung und Zusammenfassung der charakteristischen Eigentümlichkeiten der ständischen Verfassung in den verschiedenen Territorien Deutschlands; es ist dafür die vorhandene Literatur herangezogen, für Österreich auch archivalisches Material (aus dem Wiener Hofkammerarchiv) benutzt worden.

In der Einleitung handelt der Autor über die Steuer, ziemlich skizzenhaft und so, daß man sich hie und da zu Bemerkungen veranlaßt fühlen könnte, weiterhin über das Schätzungswesen und die Gültbücher. Dann behandelt er in zwei Hauptteilen die „beiden staatsbildenden Organe", und zwar zuerst die Landstände. Dabei werden die landesfürstlichen Schulden, die Rechtsnatur der Reversalien und der Freiheitsbriefe treffend erörtert und ein hübscher Überblick über die Stellung der Landstände in den einzelnen Territorien gegeben. Der Verfasser setzt sich hier auch mit Tezners (gegen mich gerichteter) Behauptung auseinander, daß für das Zustandekommen der ständischen Steuer der konstitutive Akt nicht im ständischen Beschlusse, sondern in der Annahme durch den Fürsten gelegen habe; er lehnt sie mit Entschiedenheit ab, und zwar mit Recht; ich werde mich demnächst auch noch einmal zu diesem Punkte äußern. Der nächste Hauptteil beschäftigt sich mit dem zweiten staatsbildenden Organe, nämlich dem Landesfürsten. Es wird zunächst auf die Bedeutung der „Zwischenämter" für die Erstarkung der fürstlichen Macht und den Niedergang der ständischen Rivalität hingewiesen: vor allem indem die ständischen Führer durch Übertragung landesherrlicher Ämter zu fürstlichen Vertrauensmännern wurden, wurden die Stände führerlos und zu wirksamem Widerstande unfähig gemacht. Eben dazu trugen auch bei das fürstliche Recht der Berufung der Landtage und deren fehlende Periodizität. Die Steuereinnehmer wurden wieder mehr und mehr in die fürstliche Machtsphäre gerückt, nachdem sie vorher in weitem Umfange rein ständische oder doch wenigstens gemischt fürstlich-ständische Beamte gewesen waren; oder es wurden auch neben solche Beamte des älteren Typus neue gesetzt, die vom Fürsten abhängig waren und die alten kontrollierten und sich unterordneten oder auch absorbierten und verdrängten. Dazu kamen die Mängel und Unvollkommenheiten des Ständetums selber, engherziger

Indigenatsstandpunkt, Bedrückung der Städte und Bauern, innere Zwistigkeiten und Kompetenzkonflikte, Sessions- und Matrikelsstreitigkeiten, Kämpfe um einflußreiche und gut ausgestattete Ämter, Exemtionsgelüste u. a. m. Die Stände rufen schließlich selbst den Landesherrn zum Schiedsrichter an — das ist die ultima ratio. Der Landesherr legt natürlich die strittigen Privilegien zu seinen Gunsten aus; er wendet jetzt auch vor, die Privilegien seien ihm früher in Zeiten der Not abgedrungen worden und daher ungültig; endlich scheut er auch den offenen Verfassungsbruch nicht mehr. Ein wichtiges Mittel für die Herabminderung der ständischen Macht ist auch die „Abgliederung" durch das Ausschußwesen: mit wenigen, die sorgsam ausgesucht werden konnten, wurden die Fürsten besser fertig als mit der vielköpfigen Menge; mitunter nehmen diese Ausschüsse geradezu Beamtencharakter an. Oft auch erwirkten die Fürsten kaiserliche Machtsprüche zu ihren Gunsten gegen die Stände und deren Privilegien. In den habsburgischen Erblanden gewinnt die Hofkammer einen steigenden Einfluß auf die gesamten Finanzen mit Einschluß des ständischen Steuerwesens; sie legte sich, wo nicht verbürgte ständische Privilegien ihr im Wege standen, zielbewußt konkurrierende Befugnisse bei und benutzte immer häufiger die obersten ständischen Organe als landesfürstliche Funktionäre, indem sie sie mit landesfürstlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit betraute.

Grundsätzlich Neues bringt die Arbeit nicht gerade; aber sie ist gewandt geschrieben und bietet eine in mancherlei Hinsicht brauchbare Übersicht über die ständischen Verfassungen des 16. Jahrhunderts. Ob diese überall richtig ist, ob die Ergebnisse der Einzelforschung immer einwandfrei wiedergegeben und verwertet worden sind, das kann hier nicht erörtert werden. Wie schon im Eingange angedeutet wurde, kann es sich bei den Ausführungen des Autors nur um eine Würdigung aller der Momente handeln, durch welche die landesfürstliche Gewalt bereits in der Periode des dualistischen Ständestaates eine erhebliche Überlegenheit über die ständische Rivalität gewann, noch nicht um den vollständigen „Sieg", der erst in die Zeit in und nach dem Dreißigjährigen Kriege fällt, und durch den die absolute Monarchie in den wichtigsten deutschen Territorien begründet wurde. In diesem Punkte und in dem Schlußkapitel „Die Streitfragen. Juristische Konstruktion und geschichtliche Begriffe" unterliegt der Verfasser allzusehr den Einflüssen Tezners; daher muß die Kritik hier nicht sowohl gegen Loebl als vielmehr gegen Tezner einsetzen.

Freiburg i. Br. Felix Rachfahl

Wolzendorff, Kurt: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. v. Gierke, 126. Heft.) Breslau 1916, M. & H. Marcus. XVI u. 535 S. Broschiert 18 Mk.

Ein Jahr nach Fritz Kerns schönem Buch über Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter erscheint gänzlich unabhängig davon dies Werk, das nicht bloß die chronologische Fortsetzung, sondern auch sachlich, namentlich vom juristischen Standpunkt, die wertvollste Ergänzung dazu bildet. Im Gegensatz zu der teils dem germanischen Staatsrecht, teils dem scholastischen Naturrecht angehörigen Widerstandslehre des Mittelalters wird hier der Widerstandsgedanke in derjenigen merkwürdigen Formulierung untersucht, die er zu Beginn der Neuzeit durch die Staatstheorie der sogenannten Monarchomachen erhielt und bis zu seinem allmählichen Versiegen in den konstitutionellen Staaten des 19. Jahrhunderts weitertrug. Der Verfasser hat aber seine Untersuchung mit Recht weniger auf eine neue der unzähligen Dogmengeschichten angelegt, die die Geschichte der europäischen Staatswissenschaft nur mit erstickenden Stoffmassen belasten, sondern sein Material von vornherein unter der, wie er selbst einmal sagt, soziologischen Fragestellung geordnet, welche Bedeutung die untersuchte Lehre für die Entwicklung des konkreten Staats- und Gesellschaftslebens in der Neuzeit gehabt hat. Schon das äußere Bild des inhaltlich gleich wenig gerechtfertigten Mächtigwerdens und Wiedervergehens der Lehre machte eine solche tiefere Kausalforschung zur Voraussetzung ihres wissenschaftlichen Verständnisses — weshalb erwuchs (nach einem Ausspruch von Schlözer) gerade „aus der Frage nach dem jure resistendi in der Folge das Staatsrecht“?

Mit der Lösung dieser Aufgabe scheint mir Wolzendorff eine der hervorragendsten Leistungen der neueren Staatswissenschaft geschaffen zu haben. Naturgemäß ist eine solche Darstellung, die Arbeit vieler Jahre, die alle Höhen und Tiefen des modernen europäischen Staatsgeistes durchwandert, nicht überall gleichmäßig glatt und rund. Aus etwas nüchterner und schulmäßiger Beschränkung sieht man gleichsam die Forschung immer eindringender und unabhängiger sich erheben und erst in den Schlußkapiteln die volle Breite des Problems erschöpfen; während kapitelweise die Methode jener staatsrechtlichen Dogmengeschichten herhalten muß und Autor nach Autor ohne viel Rücksicht auf die geschichtlichen Umstände seiner Meinungsbildung einzig an der dünnen Kette der Fachtradition aufgereiht wird, kommt zum Beispiel in dem meisterhaften Abschnitt über Rousseau und die französische Revolution etwas wie Sturmwind in die Stickluft der Barockwissenschaft.

Auf den kürzesten Ausdruck gebracht lautet Wolzendorffs Ergebnis: Die Geschichte der neueren Widerstandslehre ist, weit entfernt davon nach einer landläufigen Ansicht eine (im Sinne grundloser Konstruktion) naturrechtliche Velleität des Rationalismus zu sein, vielmehr überall der genaue Ausdruck wirklicher Zustände und Bedürfnisse politischen Daseins, aller derjenigen nämlich, die auf das (antinomische) Doppelproblem der materiellen und formellen Rechtssicherheit im Staat zurückgehen. Der germanische Staat (hier nimmt der Verfasser unter anderem eine in meiner Schrift über Freiheit und Staatlichkeit in der älteren Deutschen Verfassung vorgetragene Ansicht an) konnte dies Problem bei der genossenschaftlichen Natur seiner Staatsgewalt überwiegend einheitlich lösen

in dem halbreligiös auch als Widerstandspflicht gefaßten Einspruchsrecht des Volkes und des einzelnen Genossen gegen materielle wie formelle Rechtswidrigkeit der Regierung; daß das keine bloße Hypothese ist, beweist die Herkunft einer Reihe von widerstandsrechtlichen Formeln des ständischen (deutschen, spanischen) und konstitutionellen (englischen, französischen) Staates, besonders der subjektiven Freiheitsrechte, unmittelbar aus dem germanischen Volksrecht. Der Lehnsstaat mit seiner ausdrücklichen Annahme des Vertragsprinzips, dem noch lange die Formen der Ankündigung und Begründung des Widerstandes entstammten, brachte dann zuerst die Gefährdung des formellen und objektiven Rechtszustandes durch materielle und subjektive Ansprüche. Der Ständestaat endlich mit seinem theoretischen Dualismus der Staatsgewalten wurde eben auf seinem Höhepunkt der Wirklichkeitsboden der revolutionären monarchomachischen Widerstandslehre.

Die hohe Bewertung des aristokratischen und (da Wolzendorff den Rachfahlschen Begriff der „Landesvertretung" zweifellos mit Recht juristisch ablehnt) letzthin demokratischen Elements in der ständischen Verfassung, die diese Hauptthese stützen muß, steht freilich zur heutigen Durchschnittsmeinung der Geschichtswissenschaften einigermaßen im Gegensatz. Aber ich zweifle nicht, daß schon das hier selbstverständlich nur rhapsodisch beigebrachte Material allein aus dem Gesetzesrecht der europäischen Ständestaaten zu einer überwältigenden Widerlegung dieser Meinung vollkommen hinreicht. In der außerdeutschen Geschichtschreibung, aus der der Verfasser im allgemeinen nur die strenger staatsrechtliche Literatur berücksichtigt, hat denn auch diese Beweismasse längst die gebührende Würdigung und außer in einem berühmten Essay Lord Actons neuerdings auch in J. Mac Kinnons „History of modern liberty" eine erste, nicht üble literarische Behandlung erfahren. Aber gerade auch aus dem deutschen Gesichtspunkt hätte Wolzendorffs realpolitisches Argument noch mit viel größerem Gewicht auftreten können, hätte er die eigentümliche *Verlagerung* des deutschen Staatsrechtes voll verwertet, die auch nach dem Sinken der ständischen Macht gerade die kräftigst entwickelten monarchisch absolutistischen Territorialstaaten des 17. Jahrhunderts ihrerseits zu Trägern des ständischen Widerstandsrechtes gegen das übergeordnete Staatsganze des Reiches machte. Er wäre dann nicht in den Widerspruch verfallen, das Fortleben der Widerstandslehre nach Althusius einmal (S. 240 f.) als letztes Festhalten an leeren Formeln, sodann (S. 258 f.) aber wieder (und richtiger) als Wiedergabe von noch weithin gültigem ständischem Staatsrecht zu erklären. Eine Doktrin, wie die der Wittenberger Dissertation von J. G. Pflug 1665, die das „ius armorum" (S. 260 Anm. 3) im Unterschied von Privaten und niederen Obrigkeiten nur den an der Majestät beteiligten Ständen zuerkennt, bezieht sich schon im Wortlaut ganz deutlich auf das Souveränitätsrecht, das kurz vorher der Westfälische Friede den Reichsständen verbrieft hatte.

Auch die Erörterung des Widerstandsrechtes in seiner Aufnahme unter die Menschenrechte stellt sich zu eigenen Ungunsten in den viel zu schmalen Rahmen einer Rechtfertigung und Ergänzung der berühmten Jellinekschen Theorie. Die Einseitigkeit dieser Theorie liegt viel weniger, wie zahlreiche deutsche und französische, hier mit Recht zurückgewiesene

Kritiker wollen, in ihrer Unterschätzung der französischen Aufklärung, als umgekehrt in einer gewissen Überschätzung des Puritaner- oder Sektentums als des Ursprunges von Gedanken, die in allem germanischen Staatsleben tief begründet mit jedem (auch dem katholischen) Wiederaufleben genossenschaftlicher Selbständigkeit erwachen mußten. In dieser Beziehung ist besonders zu bedauern, daß in Wolzendorffs Buch nicht, trotz der hauptsächlichen Rücksicht auf die deutsche Dogmatik, den englischen Widerstandslehren ein größerer zusammenhängender Raum gewidmet ist, wo der Begriff des „englischen Geburtsrechts" (auch in Deutschland ging noch im Ständestaat die volkstümliche Rede vom „alten freien Recht der Franken", vgl. meine oben angezogene Schrift, S. 50) von Sidney und Locke rückwärts und auch vorwärts bis zu dem (hier gar nicht erwähnten) berühmten theologisch politischen Dogmenstreit nach der Revolution von 1689 zu verfolgen gewesen wäre.

Die größte Selbständigkeit und Schärfe gewinnt Wolzendorffs Untersuchung, wo sie am Schluß die Erfüllung des Widerstandsbedürfnisses durch den Verfassungsstaat als Ursache des Verfalls der Widerstandslehre im vorigen Jahrhundert erörtert. Es besteht gar kein Zweifel an der grundsätzlichen Richtigkeit seiner Auffassung, daß die Erkenntnis der Einheitlichkeit und allumfassenden Natur der Staatsgewalt im modernen (zuerst französischen) Staatsrecht das Problem des Widerstandes gegen ihre rechtswidrige Ausübung (umgekehrt wie im dualistischen Ständestaat) zu einem rein formellen gemacht hat, dessen Lösung in die Organisation des Staates selbst verlegt ist. Und die schöne empirische Schlichtheit, mit der am Ende im Gegensatz zu dem konstruktiven Juristen-Naturrecht eine natürliche Rechtsüberzeugung als Voraussetzung und Bürgschaft alles geltenden Rechts auch im Staatsrecht aufgezeigt wird, hat das Buch systematisch um einen der besten Beiträge zu der heute wieder so umstrittenen Methodik und Philosophie des öffentlichen Rechts bereichert. Es heißt aber dem Ernst des Verfassers nur die gebührende Ehre erweisen, wenn man gerade von diesen festen Grundlagen aus die Schlüssigkeit seiner letzten These nicht so ohne weiteres hinnimmt. Er selbst hebt von Condorcets Verfassungsentwurf von 1793 hervor, „welch ungeheuer feiner Sinn für das Wesen öffentlicher Verwaltung und die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Anwendung rechtlicher Maximen einerseits und welch scharfes juristisches Denken anderseits dazu gehörte, um in einer Zeit, in der das Funktionieren des Rechtsstaates noch nicht erprobt war, Tatbestände konstruieren und scheiden zu können, deren Scheidung die spätere Wissenschaft nach mehr denn hundertjähriger Erfahrung als notwendig erkannte". Anderswo nennt er sehr richtig das Referendum eine letzte Konsequenz der Widerstandslehre seit Marsilius von Padua. Genügt da der technische Unterschied der republikanischen und monarchischen Staatsform, um für die zweite die Frage der widerstandsrechtlichen Organisation mit Berufung auf den aufgeklärten Absolutismus für gelöst zu halten? Wozu dann die deutschen Revolutionen? Der Tod des ständischen Widerstandsrechtes beweist nichts für das Leben des konstitutionellen.

Z. Z. Berlin-Grunewald Carl Brinkmann

Tümpel, Ludwig: Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto von Gierke, Heft 124.) Breslau 1915, M. & H. Marcus. XXII u. 267 S. Geh. 9 Mk.

Ludwig Tümpel, ein hoffnungsvoller junger Gelehrter aus Otto Hintzes Schule, hat seine Erstlingsarbeit nicht mehr selbst der Öffentlichkeit übergeben können. Am 22. Oktober 1914 ist er, der beim Ausbruch des Krieges, nach eben vollendetem Studium, in freudiger Begeisterung zur Fahne eilte, bei La Bassée den Heldentod gestorben. Nun hat Otto Hintze die Arbeit des jungen Schülers und Freundes mit wehmutsvollen Worten in die Welt hinausgehen lassen. Er stellt ihr das Zeugnis aus, daß auch ohne die abschließende kritische Durchsicht der späteren Partien, die noch manche Breiten und Wiederholungen hätte beseitigen können, zu der aber der Verfasser bei dem jähen Ausbruch des Krieges nicht mehr die Zeit fand, ihr Wert so bedeutend sei, daß ihre Veröffentlichung im Interesse der Wissenschaft geboten sei. Der Kritiker kann dieses Urteil des Herausgebers nur in vollem Umfang bestätigen: wir haben es hier mit einer Abhandlung zu tun, die weit über dem Durchschnitt der Doktordissertationen stehend, in der Beherrschung und Durchdringung des weitschichtigen Stoffes, in der klaren Erfassung und Herausarbeitung der einheitsstaatlichen Gesichtspunkte, in schriftstellerischer Gewandtheit und Flüssigkeit kaum noch die Eierschalen des Schülers, vielmehr schon den beginnenden Meister zeigt, dem ohne alle Frage eine bedeutende wissenschaftliche Zukunft winkte.

Es war schon an sich ein ungewöhnlich glücklicher Gedanke, die Herausbildung des preußischen Großstaates aus der lockeren Verbindung disparater Territorien zu einem Einheitsstaat mit einheitlicher Leitung, straff zentralisierter Behördenorganisation und gleichmäßiger Verwaltung als einen einheitlichen, wenn auch keineswegs ohne Unterbrechungen und Rückschritte verlaufenden Prozeß darzustellen. Eine glückliche Hand zeigt der Verfasser auch, indem er als Grenzpunkte der Arbeit die Jahre 1609 und 1806, die Eröffnung der jülisch-clevischen Erbschaft und den Zusammenbruch des alten Staats, wählte, in den Mittelpunkt aber die Regierungen des Großen Kurfürsten, des ersten Königs und vor allem Friedrich Wilhelms I. stellte, neben dem die Epoche Friedrichs des Großen, in der doch die Konzentration und die Zentralisation des gesamten Staatswesens erst den vollen Höhepunkt erreichte, vielleicht zu sehr zurücktritt. Daß der Verfasser zu eigenen Aktenforschungen nur gelegentlich gegriffen hat, darf ihm nicht als eine Unterlassung angerechnet werden; in den Acta Borussica und sonstigen Aktenveröffentlichungen, in den überall grundlegenden Untersuchungen und Darstellungen Gustav Schmollers und Otto Hintzes lag ihm ja bereits ein breites und überaus solides Fundament vor, das kaum noch eine Vervollständigung, um so mehr eine lichtvolle Zusammenfassung auf allen staatlichen Gebieten, wie sie sich Tümpel zum Ziel erkor, zu erfordern schien.

Um den Weg, den der Verfasser in seinem Buche einschlägt, kurz zu skizzieren, so greift er in dem ersten Kapitel „Der Einheitsstaat und das Erbrecht der Hohenzollern" bis zu der vielumstrittenen Dispositio Achillea von 1473, der ersten Festsetzung der Unteilbarkeit der Mark Brandenburg im Geraischen Vertrag von 1598 und der zweiten Festsetzung der Unteilbarkeit durch Friedrich III. zurück. Schade, daß dieses Kapitel nicht mehr aus der Publikation der Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen Nutzen ziehen konnte, die jüngst aus dem Nachlaß des ebenfalls für das Vaterland gefallenen hochbegabten und sympathischen Hermann von Caemmerer herausgegeben sind. Doch zeigt ein Vergleich des ersten Tümpelschen Kapitels mit den einschlägigen Partien der scharfsinnigen Ausführungen Caemmerers eine bemerkenswerte Übereinstimmung der Resultate; nur etwa in der Deutung des wichtigen Edikts vom 13. August 1713, in dem das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Stammbesitzes festgelegt wurde, gehen beide Gelehrte auseinander.

Ein zweites Kapitel Tümpels handelt über die Stände und die Anfänge des Gesamtstaats, vornehmlich im 17. Jahrhundert. Das dritte Kapitel, weitaus das umfangreichste (S. 63—183) legt in drei Abschnitten die Entwicklung der einheitlichen Verwaltungsbehördenorganisation, erst unter dem Großen Kurfürsten, dann bis zum Tode Friedrich Wilhelms I., schließlich unter dem Großen Friedrich dar. Das vierte Kapitel ist der Vereinheitlichung auf den einzelnen Gebieten staatlicher Tätigkeit bis zum Tode Friedrichs II. gewidmet, nämlich der auswärtigen Politik, dem Militärwesen, den Finanzen, der Wirtschaftspolitik, der Justiz und der Kirchenpolitik. Ein fünftes Kapitel schildert endlich die Rückschritte und Fortschritte in den Jahrzehnten vom Tode Friedrichs II. bis zum Zusammenbruch des alten Preußens.

Wenn an dieser Anordnung und Verteilung des Stoffes etwas auszusetzen ist, so ist es nur das eine, daß die Persönlichkeiten und die Tendenzen der preußischen Herrscher nicht genügend herausgehoben sind. „Der preußische Staat ist eine Schöpfung der Hohenzollern", dieser Satz, mit dem Hintze sein großes preußisches Geschichtswerk wuchtig beginnt, gilt doch ganz besonders für die Herausbildung des Einheitsstaats. Selbstverständlich ist das auch Tümpels Ansicht, aber so treffend und fein er an vielen Stellen seines Buches über die Anschauungsweise der einzelnen Fürsten und über ihr Verhältnis zur Machtpolitik und deren Mitteln urteilt, so tritt doch die schöpferische Leistung des Hohenzollernhauses nicht hinreichend in den Vordergrund. Es würde sich vielleicht empfohlen haben, nach dem einleitenden Kapitel über das Erbrecht der Hohenzollern ein besonderes Kapitel über die Persönlichkeiten der Herrscher, ihre Staatsauffassung und ihre Stellung zu Machtpolitik und Militarismus einzuschieben. Statt dessen hat der Verfasser die Anfänge der kurfürstlichen Zentralisationspolitik in dem zweiten, wesentlich den Ständen gewidmeten Kapitel, die Art der Zentralisationspolitik im 17. und 18. Jahrhundert merkwürdigerweise in dem Kapitel über die Behördenorganisation, das Verhältnis der Herrscher zu den motorischen Kräften des preußischen Staatswesens, zu Machtpolitik und Militarismus in



dem Kapitel über die Vereinheitlichung auf den einzelnen Gebieten staatlicher Tätigkeit geschildert. Wäre alles dieses einheitlich in einem eigenen Kapitel zusammengefaßt worden, so würden die großen Linien der gesamtstaatlichen Entwicklung in ihrer engen Verquickung mit den Persönlichkeiten noch deutlicher herausgearbeitet, die einzelnen Materien reinlicher voneinander geschieden sein. Jetzt hat der Verfasser z. B. die Frage, ob der Große Kurfürst die einheitsstaatliche Idee erfaßt und bewußt u. a. auf dem Wege einer straff zentralisierten Behördenorganisation durchzuführen gesucht habe, oder ob seine bekannten Teilungspläne gegen eine solche einheitsstaatliche Tendenz sprechen, an nicht weniger als vier Stellen (vgl. S. 25 ff, 47 ff., 84 f., 152 ff.) erörtert. Im übrigen sind gerade die Ausführungen Tümpels über die dualistische Staatsauffassung Friedrich Wilhelms, in denen er die scheinbar starke Spannung zwischen der Familienpolitik und der Staatspolitik des Großen Kurfürsten zu erklären sucht, wertvoll und beachtenswert. Sicherlich hat er darin recht, daß für die Staatsauffassung Friedrich Wilhelms gerade die Mischung von territorial- und großstaatlichen, von privatrechtlichen und machtpolitischen Momenten charakteristisch sind, daß aber dieser Dualismus langsam und allmählich noch von dem Kurfürsten selbst überwunden wird. Wenn freilich Tümpel meint, daß sich die Anschauungen des großen Herrschers über Einheitsstaat und Territorialstaat, über Zentralisation und Absonderung sachlich und zeitlich genau wie die, die in den Testamenten ihren Ausdruck fanden, entwickelt hätten, so beachtet er wohl nicht hinreichend, daß noch in den letzten Testamenten des Großen Kurfürsten neue Bestimmungen zugunsten der jüngeren Söhne hinzugefügt sind, die patrimoniale Auffassung also zuguterletzt wieder verstärkt scheint. Man wird doch nicht umhin können, zur Erklärung dieser Widersprüche das Altern und die zunehmende Schwäche Friedrich Wilhelms heranzuziehen.

Von besonderem Reiz sind auch die Ausführungen des Verfassers über die Zusammenhänge zwischen der auswärtigen und der einheitsstaatlichen Politik der verschiedenen Herrscher. Der Große Kurfürst hat einmal im politischen Testament stark betont, daß das Haus Brandenburg deshalb so viele neidische Feinde habe, weil der Höchste es mit vielen stattlichen Ländern gesegnet habe. Daß diese Erwerbungen sich nicht etwa zentralistisch um einen geographischen Mittelpunkt gruppierten, sondern sich über Nord und Süd, Ost und West des deutschen Reiches zerstreuten, das machte die einheitliche Zusammenfassung aller Machtmittel der einzelnen Lande, die Ausgleichung ihrer widerstrebenden Interessen um so mehr zu einer gebieterischen Notwendigkeit. Wie nun die auswärtige Politik des Großen Kurfürsten die Interessen der Dynastie gleichmäßig in allen Territorien vertritt, ohne eines dem anderen aufzuopfern, aber mehr nacheinander als gleichzeitig, schließlich schon mit einer gewissen Bevorzugung des Ostens; wie Friedrichs II. Politik sich notgedrungen auf die militärisch allein wirksam zu verteidigenden Kernlande konzentrierte, die westlichen Außenlande aber abzustoßen trachtete; wie dann nach des Großen Königs Tode mit dem Zurücktreten einer ausgesprochenen Machtpolitik eine stark veränderte Stellung der westlichen Außenlande im Gesamtstaate Platz griff; welche Rolle die Neuerwerbungen, Ansbach-

Bayreuth, Südpreußen, die Entschädigungslande in diesem Zusammenhange spielten, das alles ist von Tümpel ebenso lichtvoll wie treffend, vielfach neuartig auseinandergesetzt und zusammengefaßt worden.

Der eigentliche Wert aber des Buches, der ihm seine bleibende Bedeutung sichert, liegt nicht so sehr in der Fülle seiner treffenden Beobachtungen und Urteile, von denen hier nur das eine und andere herausgehoben werden konnte, sondern in der Gesamtübersicht, die er über die Entstehung und Ausbildung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaats und innerhalb desselben speziell über die Behördenorganisation zweier voller Jahrhunderte gibt. An einer solchen gedrängten Gesamtübersicht der einheitsstaatlichen Entwicklung hatte es bisher gefehlt; daß sie uns nun gegeben ist, sichert dem Buche eine bleibende Bedeutung und dem jungen Autor ein ehrenvolles Gedächtnis in der Wissenschaft. Daß der Verfasser einen solchen Erfolg, der vielen versagt bleibt, schon mit seiner Erstlingsschrift erringen konnte, wirft einen verklärenden Schein auf seinen frühen Heldentod. Wen die Götter lieben, den lassen sie früh, im Schimmer der Jugend und der ersten beglückenden Erfolge, sterben.

Berlin-Friedenau Friedrich Thimme

Michel, Erwin: Barzahlung und Kreditverkehr im Handel und Gewerbe in der Provinz Posen. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 133. Stück.) Stuttgart und Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. VII u. 91 S. gr. 8°. Geh. 3 Mk.

Michel kommt nach einer Schilderung der Zahlungs- und Kreditverhältnisse im Getreide- und Futtermittelhandel, in der Mühlenindustrie, beim Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, beim Ostdeutschen Handwerkergenossenschaftsverband, beim Verband der ländlichen Genossenschaften (Offenbach), beim Verband deutscher Genossenschaften (Raiffeisen) und beim polnischen Genossenschaftsverband, im Vieh-, Maschinenhandel, im Destillations-, Braugewerbe, im Kolonialwarenhandel, im Schneider-, Fleischer- und Bäckergewerbe und nach einem Exkurs über die Sicherungsübereignung zu dem Ergebnis, daß meistens bei den ersten Gliedern der Umlaufskette, bei den Produzenten das Barsystem durchgeführt ist, und daß in absteigender Linie bis zu den letzten Gliedern, den Konsumenten, die Kreditwirtschaft immer zunimmt. Diese Erscheinung erklärt er folgendermaßen. Wenn ein Betrieb eine Monopolstellung einnehme, so verlange er kraft dieser Barzahlung und erhalte sie auch. Der Monopolgegenstand brauche nicht einmal eine natürliche Seltenheit zu haben, das Monopol könne auch örtlich beschränkt sein. Es sei z. B. eine Gruppe von Produzenten gegenüber den weiter entfernt liegenden Produktionsstätten bei gleichen Gestehungskosten der Produkte überlegen, da diese auf dem Markte der ersteren durch die hinzukommenden Frachtkosten nicht konkurrenzfähig sein könnten. Verliere ein Betrieb nun seine Monopolstellung, so könne er häufig nur durch einen billigeren Preis oder, wenn das nicht möglich sei, durch Kredit-

gewährung konkurrenzfähig bleiben. Die Konkurrenz sei es also, die häufig vom Barsystem zur Kreditwirtschaft führe. Die Konkurrenz sei nun in den Betrieben am größten, die am leichtesten, d. h. mit wenig Kapital errichtet werden könnten. Dies sei namentlich bei Kleinhandels- und Handwerkbetrieben der Fall, die nur ein geringes Anlagekapital benötigten. Durch möglichst große Kreditierungen suchten sie vor ihren Konkurrenzunternehmungen einen Vorsprung zu erlangen, suchten dadurch Kunden entweder heranzuziehen oder zu fesseln. Die weitgehende Kreditgewährung an die Konsumenten durch die Handwerker und Detaillisten müsse auch auf deren Lieferanten ungünstig zurückwirken. Nur in der Fleischerei sei die Barzahlung vom Produzenten bis zum Konsumenten fast ganz durchgeführt; sonst sei überall eine ausgedehnte Kreditwirtschaft festzustellen. Durch eine solche Reihe von Kreditoperationen werde der Kredit und damit auch das Produkt wesentlich verteuert. Zahlenmäßig lasse sich diese Verteuerung der Waren im allgemeinen nicht erfassen, da die wechselnde Diskonthöhe, die Konjunktur der Warenbranche und die geschäftliche Tüchtigkeit des Betriebsleiters hierbei eine wesentliche Rolle spielten. Die Handelskammer in Osnabrück schätzt die Verteuerung bei einem Borg von 4, 6 oder 8 Monaten auf 18 %, bei 12 Monaten und darüber aber auf 30 %.

Die Rückwirkungen auf den Geldmarkt in Krisenzeiten, die Festlegung des Betriebskapitals der Lieferanten sind weitere bedenkliche Folgen der ausgedehnten Borgwirtschaft. Auch der Frage des Nationalitätenkampfes wendet der Verfasser seine Aufmerksamkeit zu, hält aber ihre Bedeutung für die Kreditwirtschaft für untergeordnet.

Die Heranziehung des Monopolbegriffs zur Erklärung der bei der Kreditgewährung herrschenden Verhältnisse scheint mir verfehlt. Es handelt sich in der großen Mehrzahl der Fälle nicht um Monopole, sondern um ungleiche wirtschaftliche Macht- und die darauf begründeten Abhängigkeitsverhältnisse.

Das in gutem Stil geschriebene Büchlein gibt einen guten Überblick über diese wichtigen Fragen des Kleingewerbes und Kleinhandels.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Grotewold, Christian: Die deutsche Schiffahrt in Wirtschaft und Recht. Stuttgart 1914, Ferdinand Enke. XIX u. 732 S. Lex.-8°. Mit 37 Kurven und einem alphabetischen Sachregister. Geh. 22,40 Mk.

Alles Geschehen in der Welt ist Bewegung, so auch die Gütererzeugung. Der Verkehr vermittelt Güter und Menschen zwischen räumlich erheblich getrennten Orten. Aller Fortschritt in der Entwicklung des Verkehrs hat sich in der Richtung auf folgende Ziele vollzogen: Billigkeit, Sicherheit, Schnelligkeit, Massenhaftigkeit, Bequemlichkeit, Häufigkeit, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit. G. zeigt nun, wie von diesen Eigenschaften die eine die andere bedingt, steigert oder hemmt. Für die Entwicklung der Häufigkeit und Regelmäßigkeit des Verkehrs ist entscheidend das „relative Intensitätsmaximum". Verursacht wird seine Steigerung durch

die gewaltige Vermehrung der europäischen Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse nach überseeischen Erzeugnissen. Für die Zeit von 1893 bis 1911 oder 1912 wird der Gesamthandel der wichtigsten Staaten der Welt in Einfuhr und Ausfuhr dem Werte nach einander gegenübergestellt. Daran schließt sich eine Statistik der Kohlenförderung, der Roheisen- und Petroleumerzeugung der wichtigsten Erzeugungsländer der Welt und endlich ein Überblick über den deutschen Außenhandel in den Jahren 1900, 1905, 1910 und 1912 nach den verschiedenen Staaten der Welt und der Beteiligung des See- und Landhandels daran. Für die Sonderaufgaben der Seeschiffahrt kommen in Frage als ihr Subjekt die Reeder, Kapitäne, Schiffsmannschaften usw. und als ihr Objekt Güter, Nachrichten und Personen sowie Eigentümer der verladenen Güter. Dazu kommen drittens die Verkehrswege (die Wasserstraßen und Häfen) und viertens die Werkzeuge des Verkehrs (Schiffe und deren Zubehör). Die Schiffahrt bewegt sich in der Linie des geringsten Widerstandes, der hier wirtschaftlicher Natur ist, und die daher regelmäßig nicht mit der geraden zusammenfällt. Die Überlegenheit der Schiffahrt über die Eisenbahn wegen des geringen Reibungswiderstandes gestattet gewaltige Umwege; der kürzere Weg kann teurer werden, wenn er nur durch Umladung möglich wird, wegen der beträchtlichen Umladekosten. Um diese Hindernisse der Schiffahrt zu beseitigen, hat man auch in neuester Zeit den Kanalbau sehr gefördert. So läßt sich die geographische Bedingtheit der Schiffahrt wenigstens teilweise beseitigen.

Die Schiffahrt kann zu privatwirtschaftlichen Erwerbszwecken oder zu allgemeinen Zwecken ausgeübt werden. Die erstgenannte kann Verkehrs- oder Erzeugungszwecken dienen. Die Verkehrsschiffahrt läßt sich wiederum zerlegen in 1. Güter- oder Frachtschiffahrt, 2. Personen- und Postschiffahrt, die zwar selten rein vorkommen, aber doch vielfach wenigstens insofern genügend gekennzeichnet sind, als einer dieser Zwecke im Vordergrund steht. Nach den Betriebsmitteln der Schiffahrt kann man unterscheiden 1. die Flößerei, die außer der Wasserkraft keine Kraft zu Hilfe nimmt, 2. auf dem Fahrzeug selbst wirksame Kräfte: a) Rudern und Staken, b) Windbenutzung durch Segeln, c) Dampf- und Explosionsmaschinen, 3. Schleppschiffahrt, die außerhalb des Fahrzeugs wirkende Kräfte zu Hilfe nimmt, und zwar a) vom Land aus wirkende Kräfte: Treibelei durch menschliche, tierische und maschinelle Kraft, b) von anderen Fahrzeugen wirkende Kraft: Schleppschiffahrt im engeren Sinn und c) am Grunde des Wassers wirkende Kraft: Kettenschlepperei.

In geographischer Hinsicht unterscheidet man Binnen-, Hochsee- und Küstenschiffahrt. Wichtig ist ferner die Unterscheidung zwischen regelmäßiger Linienschiffahrt und wilder oder freier sogenannter Trampfahrt. Bei großer Nachfrage nach Schiffsraum werden in der Linienfahrt höhere Frachtraten erzielt als in der freien, während im umgekehrten Falle, d. h. bei geringem Angebot von Frachten, die Binnenschiffe durch ausnahmsweise billige Frachtangebote den Tramps, die in solchen Zeiten im Hafen liegen bleiben, das Geschäft verderben.

Nach einem kurzen Überblick über die Betriebsmittel der Schiffahrt, d. h. die Schiffe und ihre technischen Bezeichnungen, wird ein kurzer

Abriß der Geschichte der Handelsschiffahrt der verschiedenen Völker vom grauesten Altertum bis zur neuesten Zeit gegeben und dabei gezeigt, daß für die Seegeltung eines Volkes in allen Epochen der Geschichte die Gunst der geographischen Lage weniger entscheidend war als die Seetüchtigkeit seiner Bürger. Als hervorragende Seevölker sind bekannt die Phönizier, die Griechen, insbesondere die Athener, die ihre seemännische Tüchtigkeit bis in die neueste Zeit erhalten haben. Die Araber, die sich um die nautische Wissenschaft verdient, aber auch durch Piraterie berüchtigt gemacht haben, die ebenfalls als Seeräuber bekannten nordischen Wikinger, denen die handelsmächtigen Hanseaten gefolgt sind. Die Portugiesen und Spanier, die Holländer und Franzosen wurden im Welthandel und in der Seeherrschaft von den Engländern verdrängt. Der Grund für Englands Vormachtstellung ist ähnlich wie bei den ebenfalls seetüchtigen Japanern die unzweifelhaft vorhandene Befähigung des Engländers für den Handel und den seemännischen Beruf. Die insulare Lage hat die ruhige innerpolitische Entwicklung und die wirtschaftlichen Verhältnisse begünstigt. Für das Aufkommen der deutschen Handelsschiffahrt seit dem ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts waren günstig die Entwicklung eines großen inneren Marktes in ihrem Hinterland durch die Gründung des Zollvereins und später des Deutschen Reichs, die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Herrschaft des Freihandels in England. Dazu kam in der neuesten Zeit die rasche Entwicklung der deutschen Industrie mit ihrem großen Bedarf an überseeischen Rohstoffen und ihrer gewaltigen Warenausfuhr sowie die damit einhergehende rasche Zunahme der deutschen Bevölkerung mit ihrem in letzter Zeit glücklicherweise zum Stillstand gekommenen Auswandererstrom.

In der seerechtlichen Institution der Reederei, die in der Regel in 100 Parten zerlegt wird, hat sich die Seeschiffahrt, eine der Gewerkschaft im Bergbau ähnliche genossenschaftliche Rechtsform, gebildet. Mit der Vergrößerung der Schiffe bekam die Gesellschaftsform, insbesondere die Aktiengesellschaft, die Überhand.

Eingehend schildert Grotewold die Verwaltung an Land, die für den Personenverkehr, den Güterverkehr, die Ausrüstung und für die Instandhaltung der Maschinen usw. im Passagefrachtbureau, im Proviantamt und im technischen Bureau besorgt wird. Bei der Schiffsbedienung auf dem Wasser ist die Schiffsführung, der Dienst an den Maschinen und der Verpflegungsdienst zu unterscheiden, wozu noch die Seepost und die drahtlose Telegraphie kommen. Über dem Ganzen steht die Zentralverwaltung mit der Oberleitung und Buchhaltung sowie dem ihr unterstellten technischen Bureau. Die Betriebsabteilungen und der Dienst an Deck werden eingehend geschildert in ihren rechtlichen und sozialen Verhältnissen.

Die Beziehungen zwischen Schiffsbau und Reederei werden im ersten Abschnitt „Das Kapital im Schiffahrtsgewerbe und seine Erträgnisse“ kurz behandelt, woran sich unter der Überschrift „Die Bedingungen der Wirtschaftlichkeit“ kurze Ausführungen über die Kartellierungsbestrebungen (Pools) in der See- und Binnenschiffahrt und ihre Erfolge schließen. Die Kapitalskonzentration wird auch durch besondere, der Schiffahrt eigen-

tümliche Verhältnisse gefördert und hat sich nicht bloß in der See-, sondern auch in der Binnenschiffahrt entwickelt. Eingehender werden die Verhältnisse der Rheinschiffahrt behandelt, die durch die Beteiligung der preußischen, bayerischen und badischen Staatsregierung von besonderem Interesse sind. Die Rheinschiffahrt schließt sich zusammen, alte Schiffahrtsfirmen gliedern sich an Industrieunternehmungen an, und die angrenzenden Uferstaaten beteiligen sich.

Sehr eingehend werden die größeren deutschen Seedampferreedereien geschildert, und es wird eine ausführliche Tabelle über die Geschäftsergebnisse von 28 deutschen Aktienreedereien im Jahre 1912 nach Sally M. Mainz, Hamburg, gegeben. Im einzelnen wird die Geschichte der Hansa, der Rickmers-Linie, der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, der Kosmos-Linie, der Deutschen Levante-Linie, der Deutschen Ostafrika-Linie, der Woermann-Linie, der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd vom Anfang dieser großen Gesellschaften bis zum Jahr 1912 dargestellt. Die Kurven der Dividenden und der Jahresschlußkurse dieser Gesellschaften zeigen, daß das im Schiffahrtsgewerbe angelegte Kapital trotz der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes sehr schwankende Erträgnisse abwirft.

Der zweite der Arbeit der Schiffahrt gewidmete Abschnitt behandelt sehr eingehend die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schiffsführer, deren Einkommen trotz der großen Verantwortung erstaunlich niedrig ist, der Schiffsoffiziere und der Schiffsmannschaft in der See- und Binnenschiffahrt. Trotz niedriger Gehälter und Löhne lassen auch die Arbeitsbedingungen berechtigte Forderungen insbesondere hinsichtlich der Sonntags- und Nachtruhe unerfüllt. Mit reichem statistischen Material belegt wird die staatliche und private Sozialfürsorge, insbesondere auch die Seemannsmission und die Rettungsunternehmungen geschildert. Es hat sich bereits ein Mangel an Nachwuchs insbesondere von Dampferunteroffizieren gezeigt, der auf den Rückgang der besten Schule einer seetüchtigen Mannschaft, der Segelschiffahrt, zurückzuführen ist. Mit Recht erklärt sich Grotewold dagegen, die Leute auf dieser Stufe festzuhalten dadurch, daß man das Einjährigenzeugnis als Befähigungsnachweis für den Besuch der Navigationsschule fordert, während er eine Erhöhung der Ansprüche bei den Navigationsprüfungen befürwortet. Zu einer objektiven Würdigung der Bestrebungen des Deutschen Schulschiffvereins wäre eine Untersuchung darüber notwendig, wieweit Reederkapital beteiligt ist, um durch Förderung der Ergreifung des Seemansberufs den Bestrebungen der technischen und Seeoffiziere, ihre soziale und wirtschaftliche Lage zu verbessern, entgegenzuarbeiten.

Bei der Erörterung der Betriebskosten der Schiffahrt unterscheidet Grotewold sehr zweckmäßig zwischen 1. festen, 2. beweglichen, aber von den einzelnen Verkehrsleistungen unabhängigen, und 3. beweglichen, von den einzelnen Verkehrsleistungen abhängigen und im Verhältnis dazu wachsenden Kosten. Besonders ausführlich werden die Baukosten der Schiffe sowie die Anlagen an Land und Verwaltungskosten behandelt; ebenso die Betriebskosten, wobei Rentabilitätsberechnungen für die Nord- und Ostsee-

fahrt, für die Mittelmeer-, Indien- und Westküstenfahrt aufgestellt sowie die Umschlagskosten einer großen Zahl von See- und Binnenhäfen angegeben werden.

Unter den Betriebseinnahmen werden die Frachttarife und Fahrgelder der großen deutschen Gesellschaften in ihren Einzelheiten ausführlich dargestellt. Bei Erörterung der Postverträge und Staatsleistungen erklärt sich Grotewold mit Recht gegen die Verschwendung von Staatsgeldern zur Unterstützung von ganz aussichtslosen Linien. Die ausländischen Gesetze über die Schiffahrtssubventionen und die Gründe ihrer Mißerfolge werden kurz erörtert, während die deutschen im Wortlaut wiedergegben sind.

Besonders gelungen sind die drei Kapitel über die Wege und Häfen der See- und Binnenschiffahrt (letztere im In- und Ausland), in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Schiffahrtsverkehrs in ihrer geschichtlichen Entwicklung untersucht werden.

Der fünfte Abschnitt behandelt die Schiffahrtsstatistik, der sechste die Beziehungen der Schiffahrt zu anderen Verkehrsmitteln, der siebente die Nebenbetriebe und Sonderformen des Seegewerbes, insbesondere die Seeversicherung, den Schiffbau, die Seefischerei, das Auswanderungswesen, die Interessenvertretungen der Schiffahrt und den Wassersport. Die Angaben über Vereine für Angestellte der Seeschiffahrt sind dürftig und ungenügend, wie sich dieses Kapitel der Vereine überhaupt in einer Namensaufzählung erschöpft.

Im achten Abschnitt: „Der Staat und die Schiffahrt" werden die rechtlichen Verhältnisse der Schiffahrt, insbesondere auch ihre Beziehungen zum Völker- und Kriegsrecht, das Recht der Seeschiffahrt nach deutschem Recht, die Bestimmungen des öffentlichen (Flaggenrecht, militärische Verpflichtungen, Seemannsordnung) und privaten Rechts sowie des Rechts der Seefischerei und der Binnenschiffahrt dargestellt.

Im Anhang wird I. ein Verzeichnis der auf die Schiffahrt bezüglichen Reichsgesetze, Verordnungen usw., II. die Seebehörden innerhalb des Reichsgebietes und der deutschen Schutzgebiete, III. Grundsätze für die deutsche Seeschiffahrtsstatistik und IV. Grundsätze für die deutsche Binnenschiffahrtsstatistik gegeben.

Im volkswirtschaftlichen Teil sind die Ergebnisse der zahlreichen im Literaturverzeichnis aufgeführten Monographien nicht so nutzbar gemacht worden, wie man es von einem so umfangreichen systematischen Werke voraussetzen sollte. Was den Aufbau des Werkes anlangt, so ist der Text mit einer Unmasse schnell veraltenden Tatsachenmaterials belastet, das als Rohmaterial in den Text eingefügt ist, statt daß daraus die leitenden Gesichtspunkte ausgezogen wären. Sowohl der Gagenetat der Hamburg-Amerika-Linie als die Bilanz des Norddeutschen Lloyd als die Frachttarife zahlreicher großer Gesellschaften enthalten sicher ein wertvolles und wichtiges Tatsachenmaterial; aber im Texte eines Buches über Wirtschaft und Recht der deutschen Seeschiffahrt wäre dem Leser mit einer Darstellung der leitenden Grundsätze der Gehaltsregelung der Hamburg-Amerika-Linie und der übrigen Gesellschaften, ebenso des Rechnungsabschlusses des Norddeutschen Lloyds uad der Tariffestsetzungen der großen Gesellschaften mehr gedient gewesen. Die Texte dieser Materialien hätten



dann, soweit es sich um sonst schwer zugängliches Material handelt, besser im Anhang Platz gefunden.

Für einen ersten Versuch einer Gesamtdarstellung von Privat-, Volkswirtschaft und Recht der See- und Binnenschiffahrt kann trotz dieser Mängel die große, mühsame Arbeitsleistung des umfangreichen Werkes Anerkennung beanspruchen. Es wäre zu wünschen, daß die Ruhe auf dem Gebiete der Schiffahrt, die der Krieg gebracht hat, dem Verfasser die Muße zur Vertiefung in sein reiches Material und zur besseren Durcharbeitung böte, und er uns dann in einer hoffentlich bald notwendig werdenden zweiten Auflage ein Buch schenkte, das auf geringerem Raum mehr gibt.

Berlin-Marienborf Cl. Heiß

Klein, Franz: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften (Vorträge und Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen, Heft 7). Berlin 1914, Franz Vahlen. 8°. 89 S. Geh. 2,20 Mk.

In dem Maße, als an die Stelle des Einzelunternehmers, ihn teils verdrängend, teils ergänzend, die Erwerbsgesellschaft ins Wirtschaftsleben eintritt, wächst auf der einen Seite aus der Notwendigkeit der Anpassung und der Überwindung der Reibungswiderstände heraus die Kompliziertheit ihrer Formen, auf der anderen die Schwierigkeit ihrer Erkenntnis. Es ist in höchstem Maße erfreulich, daß ein Mann wie Franz Klein sich der Erforschung und Darstellung dieser Probleme zuwendet, zumal er glänzende Rechtskenntnis mit wirtschaftlichem eindringendem Verständnis vereinigt, was sonst durchaus nicht immer der Fall ist. Die hier gedruckten Vorträge sollen nach seinen eigenen Worten keine erschöpfende Analyse geben, sondern eine Reihe von Bildern, in ihrer Ausführung einer Uferlandschaft vergleichbar, wie sie sich beim Vorüberfahren vom Schiffe darbietet. Man wird, um im Bilde zu bleiben, sagen können, daß die Fahrt gelegentlich so rasch ist, daß der Fahrende kaum mehr die einzelnen Bilder aufnehmen kann. In der Tat ist der Gedankenreichtum und die Gedrängtheit der Darstellung erstaunlich.

Klein gibt zunächst einige Skizzen aus der Geschichte des Gesellschaftsrechts, mehrfach im Anschluß an Schmoller. Dabei zeigt er, wie das Werden des Rechts nicht ausschließlich ein juristischer Vorgang ist, sondern daß dabei stets einzelne, mehrere oder alle sonstigen jeweils lebendigen Gesellschaftskräfte im Spiele sein dürften. Als erste dieser Grundlagen untersucht er die privatwirtschaftlichen. Er weist darauf hin, daß, während in der römischen Welt die Erwerbsgesellschaft dem Kapitale vorbehalten war, im Mittelalter dagegen der Arbeit, für das neue Gesellschaftsrecht Geld oder Arbeit keine Frage des Prinzips, sondern nur der Artenbildung ist. Dieses Gesellschaftsrecht ist im übrigen nicht eine vollständige Organisation des gesamten Unternehmens, sondern ordnet nur drei Materien daraus, die alle drei wirtschaftlicher Natur sind, nämlich die Vermögensbasis, die Leitung der wirtschaftlichen Arbeit des Unternehmens und dessen Stellung im geschäftlichen Verkehr. Er betont für die Kapitalbeschaffung

die weitgehende Inanspruchnahme des Kredits auch unter Formen, die juristisch ein anderes Verhältnis zugrunde legen; insbesondere erklärt er die bloße Kapitalbeteiligung ohne Beteiligung an der Leitung, in erster Linie bei der Aktiengesellschaft, für ein solches Gläubigerverhältnis. Diesen Gedanken hat, mit vollem Rechte, jetzt auch Schulze Gävernitz stark betont. Hier liegt einer der wesentlichsten Punkte zur Erkenntnis des wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisses bei vielen Erwerbsgesellschaften, das durch die juristische Konstruktion verschleiert wird. Das tritt noch deutlicher in Frankreich zu tage, wo der „Rentnercharakter" des Volkes sich dadurch zeigt, daß sogar die Dividende mit Genehmigung der Rechtsprechung allmählich Zinscharakter annimmt. Bezüglich der Verfassung wird der assoziationsfreundliche Charakter des modernen Rechts sowie seine Neigung zu Opportunismen hervorgehoben; namentlich sind die Fülle der Mittel interessant, mit denen eine wankende Gesellschaft am Leben erhalten werden kann. Hier liegt ein für unsere Zeit bezeichnender Gegensatz zu der entschieden mißtrauischen Haltung der Gesetzgebung, *vor allem* des Aktienrechts, noch vor einem halben Jahrhundert vor.

Diese Gedanken können nun nach Klein eine Wendung ins Soziale nehmen. Sie sollen in die Sphäre der Staatswirtschaft gehoben werden: Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdung durch Kollektivunternehmungen, Ausnutzung für Steuerzwecke, Förderung der kapitalistischen Wirtschaft durch Erwerbsassoziationen, Schutz der Kleinkapitalisten, Schutz der Teilnehmer der Gesellschaft untereinander, das sind die Hauptgesichtspunkte.

Damit das Gesellschaftsrecht sich aber vom Papiere der Gesetzurkunde ablöse und wirklich normativ werden könne, ist auch ein bestimmtes Milieu erforderlich. Umgekehrt kann aus der Stufe, welche die Erwerbsgesellschaften eines Landes einnehmen, zumeist zutreffend auf dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Kultur, auf den „soziologischen Status" geschlossen werden. Weiter aber, auch die Gesamtkultur, die politischen, ethischen und sozialen Gedanken der Zeit spiegeln sich in den Rechtsformen der Erwerbsgesellschaften und ihrem Wechsel, wie vielleicht am deutlichsten die verschiedene Haltung des Staates znm Aktienrecht zeigt; in dem Maße, in dem das Rechtsschema vom Leben sich entfernt, müssen die Konflikte wachsen. Dieser Konflikt wird am Kartell nachgewiesen, das wie der Kuckuck verdammt sei, seine Schöpfungen in fremde Nester zu legen. Unsere Erwerbsgesellschaften sind sämtlich vom Geiste des freien Verkehrs getragene Gemeinschaften; das Kartell aber ist eine wirtschaftliche Gemeinschaft gerade entgegengesetzter Art, gegen dessen Subsumierung sich das geltende Gesellschaftsrecht sträubt.

In einem letzten Abschnitt endlich zieht Klein „Konklusionen". Zunächst knüpfen diese an das allgemeinere Ergebnis seiner Untersuchung, nämlich an die Tatsache, daß das außerrechtliche Dasein auf das Recht entscheidenden Einfluß hat. Er wünscht die rückhaltlose Anerkennung dieser Einsicht durch entsprechendes Verhalten im Rechtsunterricht, der Rechtsanwendung und Auslegung und der Rechtsschaffung. Was die letztere in ihrer Beziehung zu den Erwerbsgesellschaften betrifft, so betont er, daß für die Kapitalgesellschaften — trotz der Ausdehnung gemeinwirtschaftlicher Betriebe — die Zeit noch nicht abgelaufen sei. Er be-

handelt kurz eine Fülle von Reformvorschlägen, auf die hier im einzelnen einzugehen unmöglich ist; in manchen Punkten wird man widersprechen dürfen. Am bedeutsamsten scheinen mir seine Ausführungen über die vergeblichen Versuche, dem kleineren Gesellschafter durch Kontrollmaßnahmen einen entsprechenden Einfluß und Sicherheit zu garantieren. Er wünscht „glatte Anerkennung dessen, was sich in der Mehrzahl der Fälle in den großen Kapitalgesellschaften gegen das Gesetz herausbildet", damit „modernen Wirtschaftszwecken ein wirklich durchaus modernes Gesellschaftsrecht" gegeben werde. Dies wird in der Tat eine dringende Aufgabe der nächsten Zukunft sein.

Bonn W. Wygodzinski

Goldschmidt, Ernst Friedrich: Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit. München 1916, Ernst Reinhardt. 8°. 120 S. Geh. 2,50 Mk.

Der Handwerkerbewegung hat es nicht an wissenschaftlichen Forschern und politischen Darstellern gefehlt; die Literatur ist sogar außerordentlich stark, ein Beweis für die lebhafte Teilnahme, deren sich das Geschick des Handwerks stets erfreut hat. Zur Hauptsache freilich gilt die Forschung der Zunftverfassung und der eigentlichen Handwerkerfrage, d. h. der Frage, ob das Handwerk neben dem Großbetrieb und der neueren Bedarfsgestaltung noch lebensfähig ist. Auch die Zeit der Einführung der Gewerbefreiheit, d. h. also die Zeit der Anfänge der neueren Handwerkerbewegung und der Entstehung der neueren Gesetzgebung, hat gelegentlich ihre Darsteller gefunden, so daß wir also über die Entwicklung an sich wohl unterrichtet sind. Es sei nur auf die Arbeiten von Wilhelm Stieda u. a. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und besonders auf W. Biermanns Karl Georg Winkelblech verwiesen. Aber es fehlt doch, darin kann man mit Goldschmidt übereinstimmen, an einer eingehenden zusammenhängenden Darstellung, für die man dem Verfasser wirklich dankbar sein muß. Um so mehr, als gerade die Zeit, der er sich gewidmet hat, 1848—1869, so außerordentlich wichtig ist, weil hier die Bewegung sehr stark nach der Zunftverfassung hinneigt, sich mit aller Macht gegen die Gewerbefreiheit sträubt, und damit schließlich zu dem Kompromiß zwischen dieser und jener geführt hat, das die neuere Handwerkergesetzgebung vom Jahre 1881 und 1897 kennzeichnet. Die ganze Bewegung ist nichts anderes als ein stetes Anrennen gegen die Gewerbefreiheit, ein Kampf um die Wiedereinführung der Zunft und des Befähigungsnachweises, deren ausschließliche Träger einige Gruppen des Handwerks sind, die unentwegt die Fahne der Zunft hoch halten. Sie haben aber nicht einmal das eigene Lager der Handwerker geschlossen als Anhänger hinter sich und sind selbst untereinander vielfach gespalten in ihren Ansichten und Meinungen. Diesen Kampf, namentlich um den Befähigungsnachweis, hat nicht einmal das Gesetz von 1897 und die Errichtung der Handwerkskammern, wodurch doch die Handwerker auf eine mehr positive Bahn gebracht werden sollten, zunächst zu beenden vermocht. Er hat noch einige Jahre weiter getobt, bis er schließlich

durch einen allerdings gegen eine nicht unerhebliche Minderheit — 47 : 24 Stimmen — gefaßten Beschluß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages im Jahre 1905 wenigstens vorläufig zur Ruhe gebracht wurde. Und selbst dieser Beschluß kam nur zustande, weil die Gegner des Befähigungsnachweises so viel diplomatischen Sinn hatten, den Befähigungsnachweis nicht ein für allemal abzulehnen, sondern als unter den derzeitigen Verhältnissen unerreichbar. Damit war wenigstens die Bahn zu positiver Arbeit freigemacht. Es wird sich wohl noch ein Darsteller finden, der sich besonders der Zeit von 1869—1905 widmet. Diesem ist durch die Goldschmidtsche Forschung die Arbeit allerdings wesentlich erleichtert, da wir jetzt über die Bewegung vorher im einzelnen und namentlich auch über die Ziele der Handwerkerverbände gut unterrichtet sind. Dem Urteile Goldschmidts über die günstigen Wirkungen der Gewerbefreiheit kann man sich wohl anschließen. Nur zwei Einschränkungen möchte ich machen. Gewiß drang mit der Gewerbefreiheit auch in das Handwerk ein neues Streben ein; aber daß das Handwerk die Errungenschaften der Wissenschaft erfolgreich in seine Dienste stellte und dadurch einen ungeahnten Aufschwung nahm, scheint mir doch etwas zu viel gesagt. Leider sind die Handwerker noch immer schwer von ihrer veralteten Betriebsweise abzubringen, und es wird noch vieler mühseliger Arbeit der Handwerkskammern und vor allem der Gewerbeförderungsanstalten bedürfen, das zu erreichen, was Goldschmidt meint. Und schließlich wähnt er das Einkommen und den Wohlstand der Handwerkszweige durch Entledigung der mittelalterlichen Fesseln gewaltig gesteigert. Auch das klingt mir zu hoffnungsfroh und ist sicher nur auf ganz wenige Handwerkszweige, etwa Gas- und Wasserleitungs-Installateure sowie Elektromonteure, also auf ganz zeitgemäße Gewerbe, zutreffend.

Düsseldorf Josef Wilden

Peters, W.: Gewerbeförderung in Preußen. Versuch einer zusammenfassenden Darstellung. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 100 S. Geh. 2 Mk.

Die Fürsorge der öffentlichen Körperschaften um die Erhaltung und Kräftigung des Gewerbes fassen wir erst in der jüngeren Zeit zusammen unter der Bezeichnung „Gewerbeförderung", welches Wort als erster Ferdinand von Steinbeis in die Literatur eingeführt haben dürfte durch seine im Jahre 1853 erschienene Schrift „Die Elemente der Gewerbeförderung, nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie". Diese Schrift, die unter anderem auch die Gewerbeförderungsmaximen behandelt, hat damals den Anstoß zur Gewerbeförderung in Württemberg gegeben, weshalb man Steinbeis überhaupt den Vater der neuzeitlichen Gewerbeförderung nennen darf; denn von Württemberg hat die Gewerbeförderung ihren Weg nach Österreich genommen, wo sie gleich in großem Maßstabe durchgeführt wurde, und ist dann schließlich nach Preußen gekommen. In Österreich hat man auch die Maßnahmen für das Gewerbe amtlich als Gewerbeförderung bezeichnet und die Behörden, die diese Maßnahmen betreiben, Gewerbeförderungsämter genannt. In Preußen

ist die Gewerbeförderung unter diesem Namen bekannt geworden durch die sogenannten Trimbornschen Anträge, die das preußische Abgeordnetenhaus am 4. Juni 1902 angenommen hat, und durch die als deren Folge anzusehende Denkschrift des Ministers für Handel und Gewerbe über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen.

Der Begriff selbst ist noch immer zwiespältig. So gebraucht ihn zum Beispiel Peters in einem anderen Sinne als Wilden: Neue Wege der Gewerbeförderung, München 1913. Dieser versteht unter Gewerbeförderung als einen Teil der Gewerbepflege im Gegensatze zur Gewerbepolizei die Anstalten und Einrichtungen, die positiv und unmittelbar der Gewerbeförderung dienen. Aber nicht etwa nur die vom Staate und den Kommunalverbänden, sondern auch die von den Verbänden der Gewerbetreibenden selbst, d. h. von den Handwerks- und Gewerbekammern sowie den Innungen geschaffenen Einrichtungen, weil diese ebenfalls teils unmittelbar und selbständig Aufgaben der Gewerbeförderung besorgen, teils den Staat bei seiner pflegenden und fördernden Tätigkeit unterstützen und ergänzen, von ihm sogar, wie zum Beispiel die Handwerkskammern, eigens zu dem Zwecke durch Gesetz ins Leben gerufen und mit öffentlichen Rechten ausgestattet worden sind. Peters dagegen versteht unter Gewerbeförderung den Inbegriff aller Maßnahmen öffentlicher Körperschaften, in erster Linie des Staates und der Kommunen zur Förderung des Handwerks und scheidet die Tätigkeit der übrigen Körperschaften aus. Dafür aber gibt er dem Begriff einen weiteren Inhalt, da er zu diesen Maßnahmen auch solche negativer Art rechnet; und zwar deshalb, weil sie geeignet sein können, Schädigungen des Handwerks zu verhüten, zum Beispiel durch die Verhinderung von Monopolen und von Regiebetrieben. Die amtlichen Berichte über die Gewerbeförderung beschränken sich ausnahmslos auf positive Maßnahmen. Die Arbeit von Peters geht also über den Rahmen der eigentlichen Gewerbeförderung hinaus und wird dagegen zu einer Darstellung der Gewerbepolitik, also aller Maßnahmen, die geeignet sind, das Gewerbe zu beeinflussen; mit Beschränkung allerdings auf die der gesamten öffentlichen Körperschaften. Deshalb behandelt er auch das Verdingungswesen, das an sich und zunächst schwerlich als eine Einrichtung der Gewerbeförderung wird angesprochen werden können. Im übrigen ist die Anordnung des Stoffes durchweg zu loben. Den Schlußfolgerungen von Peters kann man sich in der Hauptsache nur rückhaltlos anschließen. Sein Urteil über die neueren Maßnahmen, besonders über die Meisterkurse und die Gewerbeförderungsanstalten, ist trotz aller Anerkennung vorsichtig und zurückhaltend, wie es sich bei Dingen geziemt, die noch erst in der Entwicklung sind. Mit Recht redet er am Schluß einer kräftigen Fortbildung der Gewerbeförderung das Wort und weist dabei namentlich auf eine Fortbildung der Absatzförderung hin, die bei uns noch in den Kinderschuhen steckt, während des Krieges freilich mächtig vorangekommen ist, dagegen in Österreich schon lange mit Erfolg geübt wird. Schließlich verspricht er sich einen erheblichen Nutzen von einem der Gewerbeförderung dienenden Fachblatt, ein Vorschlag, dem man nicht ganz ohne Einschränkung beipflichten kann.

Düsseldorf Josef Wilden

Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Verhandlungen der 8. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin vom 26. bis 28. Oktober 1915. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 12 der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.) Berlin 1916, Carl Heymann. VII u. 291 S. gr. 8°. Geh. 7 Mk.

Die Tagung für „Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft", die die Zentralstelle für Volkswohlfahrt als achte ihrer Konferenzen vom 26. bis 28. Oktober 1915 im Reichstagsgebäude zu Berlin veranstaltete, fällt aus dem Rahmen der früheren Konferenzen insofern heraus, als nicht ein bestimmtes, eng umgrenztes Teilgebiet der Volkswohlfahrtspflege zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung gemacht wurde, sondern eine Frage in mehrtägigen Beratungen nach vielen Seiten hin behandelt wurde, die als Kernpunkt jeder Zukunftsarbeit wie kaum eine andere die Gemüter beherrscht und in fast alle Gebiete des völkischen Lebens übergreift. Gewisse Teilfragen der Fürsorge für die deutsche Volkskraft, wie die Notwendigkeit einer für die Volkskraft günstigen Siedlungspolitik, die Forderungen der Aufzucht des Nachwuchses und des Schutzes der Volksgesundheit, schienen einen Aufschub bis nach dem Friedensschluß nicht zu rechtfertigen. Der wichtigste Punkt in dem Verhandlungsplan blieb jedoch die Sorge um das Sinken der Zahl des Nachwuchses. Da das ganze Thema nicht für die Verhandlungen vorbereitet werden konnte, wurden diese auf diejenigen Fragen beschränkt, die durch den Krieg brennend geworden waren. Der Stoff wurde nach sozialhygienischen Gesichtspunkten eingeteilt. Es wird beabsichtigt, die Frage der Erhaltung und Mehrung der Volkskraft weiterhin zum Gegenstand einer Arbeit auf breiterer Grundlage zu machen.

Einleitend berichtete R. Abel, Jena, über die deutsche Volkskraft und den Weltkrieg. Er wies darauf hin, wie die von Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen" bekannten Grundsätze der Zurückhaltung und Friedensliebe von unserer Politik bis an die Grenzen des mit der nationalen Ehre Verträglichen festgehalten worden sind und uns doch der furchtbare, Menschenopfer unerhört fordernde Krieg nicht erspart geblieben ist. In kurzen Zügen gab er ein Bild der Steigerung der Produktion der deutschen Landwirtschaft und Industrie sowie des deutschen Volksvermögens innerhalb der letzten hundert Jahre.

Die Bevölkerungszunahme danken wir der natürlichen Vermehrung und dem starken Heruntergehen der Sterbeziffern, das teilweise eine Folge des Geburtenrückgangs, im übrigen aber eine Wirkung der vielfältigen Fortschritte in der Gesundheitspflege ist. Dazu kommen die Bestrebungen um die Gesunderhaltung der heranwachsenden Jugend, die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung, die Fürsorgestellen und Heilstätten für Tuberkulöse, die Maßnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten. Eine ernste Sorge macht die gegen den Frieden stärkere Verbreitung von Geschlechtskrankheiten im Heere und durch das Heer. Für die Daheimgebliebenen bleibt die Ernährungsfrage die Hauptfrage. Der bedauerliche Mangel an Voraussicht wird gerügt, ebenso die Nachsicht der

Gerichte gegen die Lebensmittelwucherer. „Eine Unterschätzung der jetzt schon im Volke herrschenden Erbitterung würde sich schwer rächen können!"

Redner verlangt Fortführung aller hygienischen Fürsorgeeinrichtungen und insbesondere der Jugendpflege, Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, der starken und ständigen absichtlichen Geburtenbeschränkung, um der Verminderung des Nachwuchses entgegenzuwirken, die durch das Fehlen der vielen Männer und den veränderten Aufbau des Volksganzen verursacht wird. Es gilt, alle nur möglichen und der Verwirklichung fähigen Mittel zu benutzen, um die Geburtenziffern hoch zu halten. Dazu gehört auch die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die einmütige Fortentwicklung unserer deutschen Kultur und Erziehung unserer Jugend im rein deutschen Geiste.

I. Das erste Referat zum Thema „Die Mehrung des Nachwuchses" erstattete K. Oldenberg, Göttingen. Aufs Tausend der Bevölkerung berechnet, ist der Geburtenüberschuß im Deutschen Reich im letzten Jahrzehnt 14,3 ‰. Andere Völker haben aber ähnlich große Zuwachsraten, namentlich die germanischen Völker 11½ bis 15½ ‰ Geburtenüberschuß; die romanischen etwas weniger: 9 bis 12 ‰, nur Frankreich nicht mehr als 1,3 ‰, d. h. beinahe Bevölkerungsstillstand. Dagegen haben die slawischen Völker einen noch stärkeren natürlichen Zuwachs: 14 bis 18 ‰, bei ungeheuerlicher Geburtenzahl, zum Teil, weil bei ihnen die Frühehe verbreitet ist. So sind von den heiratenden Bräuten in Rußland über die Hälfte noch nicht 20 Jahre alt, in Serbien und Bulgarien 40 bis 50 %, gegenüber 19 % in Frankreich, 9 bis 10 % in Preußen und England, 7 bis 8 % in den skandinavischen Ländern. Die Fruchtbarkeit der slawischen Bevölkerung ist keine Rasseneigenschaft; in Österreich nimmt neuerdings nicht nur die Fruchtbarkeit der deutschen Bevölkerung schnell ab, sondern fast ebenso schnell auch die der österreichischen Polen und Tschechen. Die Russen sind fruchtbar, weil sie früh heiraten und weil die Ursachen des westeuropäischen Geburtenrückgangs für sie im großen und ganzen nicht gelten.

Der politische Machtspielraum verschiebt sich so zugunsten Rußlands, seine Bevölkerung dringt durch Wanderung in so großer Zahl in unser Vaterland ein, daß wir sie nicht mehr verdauen und assimilieren können. Unsere Bevölkerung vermag nämlich den volkswirtschaftlichen Spielraum nicht mehr zu füllen. Das Zweikindersystem, das sich als Folge der Rationalisierung des Geschlechtsverkehrs darstellt, greift mit der Zunahme der Großstädte und ihrer Bevölkerung um sich. Es wird von den Anhängern der neumalthusischen Lehre propagiert. Mängel der Abeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung wirken bevölkerungspolitisch schädlich. Wenn Oldenberg die Einführung der Halbtagschicht nicht bloß für Ehefrauen, sondern auch für Haustöchter, um Raum für die hauswirtschaftliche Erziehung zu schaffen, fordert, wenn er Freiheit der Berufsorganisation für den durch die Teuerung notwendigen Lohnkampf fordert, können wir uns mit diesen wirksamen Mitteln der Bevölkerungspolitik einverstanden erklären. Ob aber die Aufbringung der unvermeidlichen Steuerlasten möglich sein wird, wenn dem Finanzminister die Ertragsfähigkei[t] nicht bloß neuen, sondern auch der schon bestehenden Steuern d[…]

gehende bevölkerungspolitische Begünstigungen von Verheirateten und kinderreichen Familien durchlöchert wird, ist eine sehr ernste Frage, die Oldenberg nicht einmal gestreift hat. Damit will ich mich aber keineswegs gegen einen weiteren Ausbau der Berücksichtigung der Familienverhältnisse bei den Steuern wenden, ich halte sie im Gegenteil für sehr wünschenswert. Der bedenklichste seiner Reformvorschläge läuft aber darauf hinaus, um einen durch Talent und Erziehung wertvollen Bevölkerungsnachwuchs zur Vermehrung anzuregen, Beamtenfamilien, und insbesondere kinderreiche, im Gehalt zu differenzieren und die notwendigen Aufwendungen durch Abzüge von den Gehältern der Junggesellen zu gewinnen. „Aber", sagt Oldenberg S. 25 wörtlich, „es braucht nichts zu kosten; man zieht dem einen ab, was dem andern zugelegt wird" ... „Die Junggesellen gewöhnen sich sonst an eine Lebenshaltung, die dann in der Ehe zur Beschränkung der Kinderzahl führt, wenn nicht zum Aufschub der Heirat ad Calendas graecas." Auch das ist falsch. Der Familienaufwand der Beamtenfamilien leidet gerade an den hohen, übertriebenen sozialen Repräsentationsansprüchen der Frau, wie in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik von einer Frau an der Haushaltsrechnung eines höheren preußischen Richters nachgewiesen wird. Für diese sozialen Repräsentationsansprüche ist aber nicht die Lebenshaltung der Junggesellen, sondern die der Familien maßgebend. Ganz unhaltbar ist das Wort, daß das vorgeschlagene Mittel nichts kostet. Denn wenn es hilft, verursacht es Kosten, weil sich die Zahl derer vermindert, denen man abziehen kann, während man um so mehr für Zulagen ausgeben muß. Von untergeordneter Bedeutung ist, daß das Mittel den kameradschaftlichen Geist der Beamten zu zerstören geeignet ist, gegenüber der Tatsache, daß es wirkungslos bleiben würde und es ein viel wirksameres Mittel gibt. Oldenberg rühmt selber die bevölkerungspolitischen Vorzüge der Frühehe; sie ist das beste Heilmittel gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten und zur Verhütung der aus ihnen hervorgehenden Unfruchtbarkeit; die jungen Altersklassen sind am fruchtbarsten. Daß unter der nach dem Kriege wahrscheinlich fortdauernden Teuerung die Festbesoldeten am meisten leiden, sieht Oldenberg selber ein, weshalb er eine allgemeine Gehaltsaufbesserung, auch für die höheren Beamten, fordert. Was hindert ihn, seine Gehaltsaufbessernng so zu gestalten, daß sie zum Heilmittel wird, das die Frühehe ermöglicht, statt sich mit der Quacksalberei der Junggesellensteuer einzulassen? Man braucht nur die Beamtengehaltsskala so auszubauen, daß sie auch in den untersten Stufen zulängliche Mittel zur Unterhaltung einer Familie bietet, und man muß zahlreiche außeretatmäßige Stellen durch etatmäßige ersetzen, um die definitive Anstellung nicht bis ins gereifte Mannesalter zu verschieben. Daß diese Reform mehr Geld kostet als die Aufbesserung der obersten Sprossen der Beamtengehaltsleiter, ist nicht zu leugnen. Die bereits von F. W. H. Riehl geforderte Bevorzugung der Familienväter beim aktiven und passiven Wahlrecht ist kein privilegium odiosum wie die Junggesellensteuer, weil sie vermehrten Pflichten größere Rechte entgegenstellt, aber auf starken Widerstand der von Schlagworten beherrschten demokratischen Schichten stoßen.

ß der Kampf gegen Präventionsmittel wegen der drohenden Ver-

mehrung der Geschlechtskrankheiten und gegen die ständig zunehmende Abtreibung sehr schwierig ist, zeigt Oldenberg unter Beleuchtung der mannigfaltigen Gesichtspunkte dieser verwickelten Frage. Auch dieser Kampf ist von untergeordneter Bedeutung gegenüber der von Oldenberg ebenfalls empfohlenen Einschränkung der Landflucht und der Nachteile des großstädtischen Lebens. Indessen lassen sich diese entscheidenden Fragen ohne Gefährdung des Burgfriedens wohl kaum gründlich erörtern, weil es sich schließlich um den Kampf zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft handelt. Diese Gegensätze sind auch bei der Ernährungsfrage hervorgetreten und haben, wie mir scheint, die Unfähigkeit der reinen Manchesterschule gezeigt, diesen Problemen gerecht zu werden.

Der zweite Berichterstatter Christian, Berlin, behandelte die Frage unter biologischen Gesichtspunkten. Im Kampf der Völker gegeneinander wirkt das Ein-, Zwei- und Keinkindersystem völkervernichtend. Jedoch sind bis jetzt in Deutschland die Art gefährdende Degenerationserscheinungen nicht wahrzunehmen. Christian weist vielmehr nach, „daß im deutschen Volke ein kernhaftes und im großen und ganzen unverdorbenes Materia vorhanden ist, aus dem sich ein starker, gesunder und unsterblicher Volkskörper aufbauen läßt. Wäre dies nicht der Fall, so wären unsere Erfolge in der Volkswirtschaft und der Kriegsführung nicht möglich gewesen". Als Ursachen des Zweikindersystems bezeichnet Christian in Frankreich das Rentnerideal, in Amerika die sportsmäßige Dollarjagd, in England die Sucht, viele Annehmlichkeiten mit wenig Arbeit zu verbinden. In Deutschland wirken mehrere Ursachen zusammen: „Die Umwandlung aus einem Agrar- in einen Industriestaat, der damit zusammenhängende Übergang der bis dahin vorwiegenden Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft, die Ansammlung immer größerer Massen in den Städten und die neuartige Verwendung der Arbeitskräfte haben die Seßhaftigkeit und den festen Zusammenhalt der Familie gelockert und den Wert der Kinder für die Eltern in wirtschaftlicher Beziehung herabgemindert." Nur das wachsende Gefühl der Verantwortung für Familie und Kinder erklären das Zweikindersystem als Massenerscheinung, die den ganzen Mittelstand und die meisten wohlhabenden Kreise ergreift. „Nicht der Mangel an Überlieferung, Gewissen und Vaterlandsliebe hat die Massenerscheinung vorbereitet, sondern das Aufkeimen von Anschauungen, die durch die moderne Entwicklung hervorgerufen worden und durch den Gesichtskreis des Durchschnittsmenschen bestimmt wurden." Damit, daß er dem neuen System eine gewisse Berechtigung zugesteht, wird die ernste Sorge wegen seiner weiten Verbreitung erhöht. „Leider aber hat der Neumalthusianismus auch in ernsthaften, wertvollen Kreisen unserer Bevölkerung ohne Unterschied des Standes Eingang gefunden, und wir müssen uns darüber klar sein, daß wir den bisherigen Geburtenüberschuß fast nur noch denjenigen Familien verdanken, die von der Gedankenwelt der modernen Kultur noch unberührt geblieben sind." Für erreichbar hält Christian unter diesen Umständen nur einen Kompromiß, der dem Verständnis und der Wesensart des durchschnittlichen Deutschen angepaßt ist und die berechtigten Gründe der Geburteneinschränkung berücksichtigt, dafür aber die hauptsächlichen

Gründe zur unpatriotischen Kleinhaltung aus dem Wege räumt. Ein polizeiliches Verbot der Vorbeugungsmittel hält Christian für unwirksam und gefährlich; eine auch nur zeitweilige Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen würde zu einer schweren Gefährdung der Dauerehe führen, die von jeher unbewußt eine Zuchtwahl zur Ausschaltung von minderwertigen Anlagen für den Nachwuchs geführt hat. Zustimmen können wir Christians Programm der Bevölkerungspolitik für die Festbesoldeten: Eine Heiratspolitik muß im ganzen Staatsleben durchgeführt werden, und zwar derart, daß von allen Männern bei der Berufung in irgendwelche Stellungen im Staats- wie im Privatdienst erwartet wird, daß sie schon in jungen Jahren verheiratet sind. Eine Laufbahn, die nicht normalerweise das Heiraten mit 25 Jahren von dem Diensteinkommen gestattet, muß allmählich unmöglich werden.

Endlich verlangt Christian eine wirtschaftliche Unterstützung kinderreicher Familien, sozusagen einen Staatsbeitrag für die Aufzucht einer größeren als der normalen Zahl von Kindern. Ohne zu den einzelnen Vorschlägen Stellung zu nehmen, sagt er: „Jedenfalls darf die als richtig erkannte wirtschaftliche Begünstigung kinderreicher Familien nicht an der Geldfrage scheitern, weil es sich dabei nicht um Beschaffung von Mitteln für neue Aufgaben handelt, sondern nur um eine andere Verteilung der Lasten für die Aufzucht der Kinder in großen Familien, die bisher von den Vätern allein getragen wurden. Diese Neuordnung soll aber nicht allein eine Entschädigung für die besonderen quantitativen Leistungen darstellen, sondern auch erziehlich wirken, indem sie den Familiensinn stärkt und die Verantwortung für den Nachwuchs weckt." Wenn zum Ausschluß minderwertiger Anwärter der Nachweis von Gesundheitsattesten gefordert wird, so muß ich dagegen die schwersten Bedenken erheben. Wir besitzen, soviel ich weiß, keine beamteten Ärzte, die durch den Verzicht auf jede Privatpraxis die wirtschaftliche Unabhängigkeit besäßen, um sie als geeignete Ausüber einer so weitgehenden Vollmacht geeignet erscheinen zu lassen. Verheißungsvolle Ansätze zur Besserung sieht Christian bei der Jugend, die sich bereits unbewußt wehrt gegen die herrschende Ichsucht, den alles überwuchernden Geschäftsgeist und die spießbürgerliche Engherzigkeit.

II. Die Erhaltung und Kräftigung des Nachwuchses behandelten Behr-Pinnow, Berlin, der in umfangreichen Tabellen und Schaubildern das Tatsachenmaterial der Säuglingssterblichkeit international vergleichend übersichtlich darstellte, und Hecker, München, der einen Überblick über die Wirkung des Säuglingsschutzes, insbesondere über die Förderung der Stilltätigkeit, die Mutterschaftsversicherung, die Berufsvormundschaft, die Versorgung der anstaltsbedürftigen und die Überwachung der gefährdeten Kinder bot. Schularzt Dr. Lewandowski, Berlin, beschäftigte sich mit der Frage der Behandlung kranker Schulkinder, der Verschulung minderbefähigter Kinder, den Walderholungsstätten, den körperlichen Übungen, insbesondere Wandern und Schwimmen. Die schwierige Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend wurde von Adolf Gottstein, Charlottenburg, und Elise Deutsch, Charlottenburg, behandelt.

III. Zur Frage des Schutzes der Volksgesundheit berichtete H. Albrecht, Berlin-Lichterfelde, über städtisches Wohnungs- und Sied-

lungswesen, Sering, Berlin-Grunewald, über ländliches Siedlungswesen, Blaschko, Berlin, über Geschlechtskrankheiten, Gonser, Berlin, über Alkoholismus und Rubner, Berlin, über Volksernährung.

IV. Das Thema: Hebung der Rasse behandelte M. v. Gruber, München.

Alle diese wichtigen Fragen wurden von anerkannten Vertretern ihres Faches behandelt. Leider verbietet uns der Raum, auch darauf und insbesondere auf die anregenden Bemerkungen der Diskussion näher einzugehen. Die Verhandlungen bieten eine gute Einführung in die behandelten Fragen und einen knappen Überblick über ihren derzeitigen Stand. Ihr Studium kann daher jedem empfohlen werden, der sich für diese Fragen interessiert oder sich beruflich damit zu befassen hat. Da es sich aber um Fragen unseres ganzen Volkes handelt, muß sich eigentlich jeder Staatsbürger damit beschäftigen.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Rauchberg, Heinrich: Kriegerheimstätten. Wien 1916, Manzsche Buchhandlung. VI u. 69 S. gr. 8°. Geh. 1,20 Kr.

Die vorliegende, gleichzeitig in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" erschienene Schrift behandelt das Problem der Kriegerheimstätten, stellt die Bewegung zu ihrer Schaffung im Deutschen Reich und in Österreich dar, erörtert ihre bevölkerungs-, wehr- und agrarpolitische Notwendigkeit, ihre Zwecke, Arten und Rechtsformen, behandelt im besonderen die Heimstättenanwärter und -ausgeber sowie die Beschaffung des Geländes, die Heimstättenbehörden und die Geldbeschaffung.

Es sind in letzter Zeit so viele Schriften mit dem üblen Titel „und der Krieg" erschienen. Die Kriegerheimstätten kann man in gutem Sinne als die innere Kolonisation und der Krieg bezeichnen. All die Gründe, die die innere Kolonisation zur gemeinsamen Forderung aller politischen Parteien bereits vor dem Krieg gemacht hatten, können für Kriegerheimstätten aus den Erfahrungen und Lehren dieses Krieges geltend gemacht werden. Wer die Landflucht und Verstadtlichung unserer Bevölkerung für die Ursache des Rückgangs ihrer Fruchtbarkeit und Militärtauglichkeit hält, wer aus der Enge des großstädtischen Wohnungselends durch Wohnungsheimstätten und Gartenstädte einen Ausweg sucht, wird für die Forderung von Kriegerheimstätten nicht bloß zum Zweck der Versorgung der heimkehrenden Krieger, ihrer Witwen und Waisen eintreten, sondern diese Forderung als dauernde Einrichtung im Sinne der inneren Kolonisation erheben, um den Nahrungsspielraum und die Rohstoffversorgung unserer Bevölkerung durch Intensivierung der heimischen Landwirtschaft, indem man ihr frische Leute mit eigenem Boden und neues Kapital zuführt, vom Ausland unabhängig zu machen und die Autarkie der heimischen Volkswirtschaft vorzubereiten.

„Die Heimstätten", sagt Rauchberg S. 68 zusammenfassend, „stellen alle Beteiligten vor eine große und schwierige Aufgabe. Es wird dabei nicht nur ankommen auf die Weisheit der Gesetzgebung und die Kunst der Verwaltung, sondern auch auf die Mitwirkung der gesellschaftlichen

Kreise: auf die Bereitwilligkeit der Grundbesitzer, Gelände zu annehmbaren Preisen auf Kriegerheimstätten auszugeben, und auf die Tüchtigkeit der Heimstätteninhaber. Denn wir können nur die äußeren Voraussetzungen ihrer Wohlfahrt erstellen; ob sie auf den Heimstätten gedeihen werden, hängt von ihnen selbst ab. Aber mögen die Hindernisse auch noch so groß sein, wir haben keine Wahl, wir müssen den Weg der Kriegerheimstätten und der inneren Kolonisation gehen; denn es gibt kein anderes Mittel, um unsere Volkskraft und Wehrmacht vor dem Niedergange zu bewahren. Wenden wir dieses Mittel nicht rechtzeitig an, so wird unsere Stellung im wirtschaftlichen, politischen und militärischen Wettbewerb der Staaten immer schwieriger werden, und wer weiß, wie wir dann eine zweite Schicksalsprobe bestehen würden. Und die Maßnahmen müssen der Größe des Bedarfes angemessen sein; den Maßstab liefert die Statistik in den Ziffern der Auswanderung, der Landflucht, des Nahrungsdefizits, der nach der normalen Geburtenrate fälligen, aber ungeborenen Kinder. Es handelt sich dabei um Hunderttausende von Menschen, um Millionen von Kronen. Mit halben Mitteln, mit Scheinmaßnahmen, mit Wohltätigkeit oder privater Fürsorge kommt man dabei nicht auf. Wir müssen einen großen Entschluß fassen."

Und schließlich: „Der politische Aufschwung, den wir erhoffen, muß Hand in Hand gehen mit der psychischen und moralischen Erneuerung des Staatsvolkes. Denn Politik und Kultur eines jeden Volkes stehen in enger Wechselwirkung mit seiner sittlichen und körperlichen Gesundheit. Wir werden den militärischen und politischen Gewinn dieser großen Zeit nur dann behalten, wenn wir die lebenspendenden Kräfte des heimatlichen Bodens und des Volkstums bewahren und entwickeln. Dazu sind die Kriegerheimstätten notwendig. Als eine der wichtigsten Aufgaben der kommenden Friedensjahre müssen sie noch während des Krieges vorbereitet werden."

Rauchberg beherrscht das ganze wirtschaftspolitische, juristische und statistische Material so vollkommen und berücksichtigt deutsche Verhältnisse überall gleichmäßig, so daß die kleine, gehaltvolle Schrift auch für den deutschen Leser gleich wertvoll ist, wenn sie auch natürlich die österreichischen Verhältnisse in den Vordergrund der Darstellung rückt.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß.

Bittmann, Karl: Arbeiterhaushalt und Teuerung. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. 181 S. Geh. 5 Mk.

Veranlaßt durch das Teuerungsproblem hat sich Bittmann durch Haushaltungsrechnungen badischer Arbeiter Material über die Entwicklung des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben einzelner Familien zu verschaffen gesucht in der Erkenntnis, daß in dieses Problem der tiefere Einblick nicht auf Grund von Lohn- und Preisstatistiken, sondern durch Betrachtung der Gestaltungen von Einzelwirtschaften zu gewinnen ist. Von etwa dem fünften Teile derer, an die sich der Verfasser persönlich um das gewünschte Material wandte, sind Mitteilungen eingegangen, die auf

Anschreibungen und Haushaltungsbüchern beruhen und somit für den gesetzten Zweck als brauchbar erachtet werden.

Der Mitteilung dieser Haushaltungsrechnungen — 31, teils für ein Jahr, teils für einige Vergleichsjahre —, die, „mehr oder weniger vollständige Darstellungen von ungleichem Umfange und Inhalte, sich schon in der Form als Einzelbilder zeigen, einer Verallgemeinerung durch Anwendung mathematischer Künste widerstreben und allenfalls als Typen Geltung haben mögen“, gilt der erste Abschnitt der Bittmannschen Arbeit. Wer Haushaltungsrechnungen zu lesen gewöhnt und geübt ist, wird in diesen 31 methodologisch in die Reihe der Wörishoffer-Fuchsschen Arbeiterbudgets gehörigen Haushaltungsrechnungen eine Fülle lebendiger Mitteilungen über die Gestaltung des Arbeiterhaushaltes finden. Insbesondere wird an ihnen manche Wirkung der Teuerung, wie Ersatz teurer Nahrungsmittel durch billigere oder durch Surrogate, Verzicht auf manche sonst unbedenklich gemachte Ausgaben, Selbstanfertigung mancher Dinge, die sonst gekauft werden u. a. deutlich; es zeigt sich auch, daß in diesen und jenen Fällen die Erhöhung des normalen Arbeitseinkommens des Familienhauptes die Mehrausgaben des Haushaltes nicht auszugleichen vermochte und daß darum andere Einnahmequellen erschlossen werden mußten.

Der zweite Abschnitt, der die Ergebnisse des ersten zusammenzufassen versucht, gibt kein befriedigend klares Bild von dem, was das Urmaterial enthält; besonders ist diese Zusammenfassung wenig geeignet, nähere Aufschlüsse über das Teuerungsproblem zu geben, und kann deshalb als eine wertvolle statistische Durcharbeitung nicht gewürdigt werden. Dagegen sind einige Einzelheiten wohl der Hervorhebung wert, so, wenn der Verfasser an der Hand guter Berechnungen zeigt, daß das Engelsche Quet als Berechnungseinheit für den Nahrungsmittelposten, wiewohl es, wie Rubner nachgewiesen hat, den physiologischen Erfordernissen nicht entspricht, der wirklichen Verteilung der Nahrungsausgaben auf die einzelnen Familienmitglieder bei weitem richtiger angepaßt ist, als die von der bekannten Reichsstatistik (Wirtschaftsrechnungen vom Jahre 1909) angewandte Rechnungseinheit; so ferner, wenn gezeigt wird, um wie viel höher sich die Ausgaben für die Wohnung bei Städtern gegenüber der Landbevölkerung belaufen, und wie stark im Laufe der Jahre die Kosten des Wohnens überhaupt gestiegen sind; oder wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausgaben für Fleischnahrung mit wachsender Kinderzahl abnehmen und durch solche für anderweitige billigere Nahrungsmittel ersetzt werden.

Eigentlich im Mittelpunkte steht das Teuerungsproblem, d. h. die Vergleichung der Entwicklung des Normaleinkommens und des Reallohnes, im dritten Abschnitte der Arbeit. Die Schwierigkeiten einer solchen Ermittlung werden zutreffend gewürdigt; sowohl die Preisstatistik, wie die der Löhne enthält Momente, die die Untersuchung erheblich erschweren; die Ermittlung eines Durchschnittslohnes scheitert an der Fülle der Lohnzahlungsmethoden, an den aus allen möglichen Gründen hervorgehenden Ausfällen an Lohn, an der Einteilung der Lohnempfänger in Lohnklassen usw. Trotz aller dieser Einwände bleibt dem Verfasser aber kein anderer Weg

übrig, als die Entwicklung der Lohndurchschnitte durch Teilung der Jahressumme der gezahlten Löhne eines Betriebes durch die Zahl der Arbeitstage zu ermitteln und diese Zahlen der Vergleichung mit den Ernährungsausgaben — die anderen Haushaltsposten scheidet der Verfasser aus der Berechnung aus —, teils auf Grund von Preisstatistiken, teils unter Benutzung von Durchschnitten der Ernährungsausgaben vierköpfiger Familien nach größeren Haushaltungserhebungen, teils unter Benutzung der Ernährungsausgaben einer vierköpfigen Familie der eigenen Erhebung zugrunde zu legen. Das Ergebnis dieser Untersuchung fällt im ganzen zugunsten der Gestaltung des Reallohnes, das heißt der Gegenüberstellung der vereinnahmten Nominallöhne und der Kosten der Ernährung, aus; die erhebliche Teuerung wird hiernach ausgeglichen durch eine noch erheblichere Steigerung der Nominallöhne, ein Ergebnis, das im Gegensatze zu manchen anderen Ermittlungen steht.

Es scheint mir nun nicht angängig, bei der Ermittlung des Reallohnes lediglich die Ernährungsausgaben zugrunde zu legen; wie die Budgets des Verfassers selbst zeigen, kommt den Aufwendungen für die Wohnung und für andere Posten eine zu große selbständige Bedeutung zu, als daß man sie in der Annahme, daß sie in ihrer Wirkung verhältnismäßig derjenigen der Nahrungsausgaben gleichzusetzen sind, außer Betracht lassen darf. Außerdem ist der Bedarf auch keine für Jahre feststehende Tatsache, sondern er steigt mit dem Steigen des Einkommens, und die höheren Bedürfnisse einer aufsteigenden Bevölkerungsschicht sind darum ebenfalls als Faktor in die Berechnung des Reallohnes einzusetzen. Nur dann erhält man eine einwandfreie Antwort auf die Frage, ob die Teuerung, die die Bittmannsche Untersuchung übereinstimmend mit anderen Ermittlungen nachweist, durch die Entwicklung der Löhne gemildert oder gar aufgehoben ist. Aus diesen Gründen vermag ich als zuverlässigen Weg für die Ermittlung des Reallohnes und seiner Entwicklung nur folgenden anzusehen: Auf Grund von guten Haushaltungsrechnungen in großer Zahl, deren Beschaffungsmöglichkeit durch die wertvolle Reichserhebung von 1909 und durch andere große Arbeiten erwiesen ist, sind sowohl Einnahmen wie Lebenskosten zu ermitteln; solche Ermittlungen sind von Jahr zu Jahr oder in größeren Erhebungsperioden zu wiederholen. Gelingt es, wie es unter Befolgung der Methode der Reichserhebung, der des Metallarbeiterverbandes und der Vorschläge, die in einer Reihe von Studien über die Haushaltungsstatistik vorliegen, angängig sein dürfte, die Haushaltungsstatistik nun endlich einigermaßen gleichmäßig zu gestalten, so ist aus solchem Material sehr wohl eine brauchbare Unterlage für die Vergleichung der Entwicklung der Einnahmen durch Lohnzahlung und der Lebenskosten zu gewinnen durch statistische Herausarbeitung der Gestaltung dieser Dinge bei bestimmten Einkommensgruppen. Bei diesem Verfahren würden auf seiten der Lebenskosten nicht nur die Ernährungsausgaben, sondern auch alle übrigen Ausgaben und ebenso die Entwicklung der Bedürfnisse Berücksichtigung finden.

Im Felde

Gerhard Albrecht

Fischer, Rudolf: Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Leipzig 1916, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl. VIII und 129 S. Gr. 8°. Geh. 3 Mk.

Nach einer kurzen, übersichtlichen Darstellung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der elektrischen Industrie, die sich über die große Krise um die Jahrhundertwende hinweg zur höchstkonzentrierten Industrie entwickelt hat, wird im zweiten Teil die volkswirtschaftliche Bedeutung der Elektrizitätsversorgung untersucht. Unter Elektrizitätsversorgung versteht man die Erzeugung und Verteilung elektrischer Arbeitskraft. In Elektrizitätswerken einschließlich Anschlußanlagen sind 2,73 Milliarden Mark angelegt. Das Anlagekapital der Eisenbahnen beträgt 17, der Kohlenbergwerke 4,3, der Gaswerke 2 und der Wasserwerke 0,95 Milliarden Mark. Die Zahl der im Betriebe von Elektrizitätswerken beschäftigten Arbeiter wird auf 30000, die der bei ihrer Errichtung tätigen auf 50000 geschätzt.

Die elektrische Beleuchtung hat bereits sämtliche älteren Beleuchtungsarten überholt. Neben 27 Millionen Gasglühlichtlampen und 21 Millionen Petroleumlampen befinden sich 75 Millionen Stück elektrische Glühlampen im Betrieb. Im ganzen gibt es in Deutschland 4100 Elektrizitätswerke, die eine Gesamtleistung von 2,1 Millionen Kilowatt besitzen und gegen 17500 Orte mit rund 50 Millionen Einwohnern mit Elektrizität versorgen. Die gesamte jährliche Stromabgabe beläuft sich (gemeint sind wohl durchweg die Zahlen von 1913, was Fischer leider anzugeben versäumt hat) auf über 2 Milliarden Kilowattstunden, davon entfallen etwa 800 Millionen auf Lichtstrom und 1200 Millionen auf Kraftstrom. Die vier größten, d. h. ausgedehntesten Überlandzentralen versorgen allein 1676 Orte mit Elektrizität, weitere 19 Überlandzentralen versorgen 100 bis 200, 15 Zentralen 80—99, 37 Zentralen 50—79, 40 Zentralen 25—49, 93 Zentralen 10—24, 120 Zentralen 5—9, 143 Zentralen 3—4 und 496 Zentralen 1—2 Orte. Das größte Elektrizitätswerk, die Berliner Elektrizitätswerke mit 193000 Kilowatt Leistung und einer Stromabgabe von 250 Millionen Kilowattstunden, ist bereits von den zur Herstellung von Kalkstickstoff errichteten Werken an Leistungsfähigkeit überholt worden.

Die Entwicklung führt zu einer ständigen weiteren Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Zentralen, die jetzt noch sehr zersplittert sind. Es gibt zahlreiche kleine unwirtschaftliche Werke, die bei dem eingeleiteten Konzentrationsprozeß entweder ganz stillgelegt oder als Reserven für die größeren Werke verwendet werden. Die Errichtung neuer kleiner Werke ohne Rücksichtnahme auf eine planmäßige Versorgung des ganzen Landes verursacht aber eine unverantwortliche Kapitalvergeudung, der der preußische Erlaß der Ministerien für öffentliche Arbeiten, Handel und des Innern vom 26. Mai 1914 dadurch vorzubeugen sucht, daß bei Nachsuchung des Enteignungsrechtes eine Demarkationslinie in der Konzessionsurkunde vorgeschrieben werden soll.

Fischer schildert nun die Vorteile, die Großindustrie, Kleingewerbe, insbesondere auch die Hausindustrie und Landwirtschaft, aus der Anwendung elektrischer Kraft zu ziehen vermögen. Beim Kleingewerbe geht er auf die einzelnen Gewerbezweige ein, hat es aber leider versäumt, die Zahlen der Berufs- und Gewerbezählung von 1907 über die Verwendung elektrischer Motoren in den einzelnen Industriezweigen zusammenzustellen. Besonders eingehend wird die Möglichkeit der Ertragssteigerung der Landwirtschaft durch die Verwendung elektrischer Maschinen untersucht und gezeigt, daß diese Vorteile auch dem Klein- und Mittelbetrieb durch Drusch- und Pfluggenossenschaften nutzbar gemacht werden.

Im dritten Teil, der die Organisation der Elektrizitätsversorgung behandelt, wird die Zersplitterung der Elektrizitätsversorgung, ihre damit verbundene Verteuerung der Betriebs- und Anlagekosten dargelegt, und gezeigt, wie die Mannigfaltigkeit der beim gegenwärtigen Zustand üblichen Spannungen ein Hindernis der gegenseitigen Aushilfe der kleinen und mittleren Elektrizitätswerke bildet. Die Kapitalvergeudung, die mit der Errichtung kleiner Werke verbunden war, berechnet Thierbach für die letzten zehn Jahre auf 100 Millionen Mark, und die jährliche Verteuerung der Betriebskosten auf 3,68 Millionen Mark. Die Konzentrationsbewegung hat aber bereits stark eingesetzt. 3451 Werke *hatten* nach der Statistik von 1913 0,54 Millionen Kilowatt, 103 Werke *mit* mehr als 5000 Kilowatt Leistung aber hatten 1,56 Millionen *Kilowatt* Maschinenleistung installiert. Die letztgenannten Werke *hatten eine* Maximalleistung von 0,80 Millionen Kilowatt, so daß 0,76 Millionen Kilowatt unbenutzt geblieben waren und sie die Gesamtleistung der 3451 kleineren Werke hätten mitübernehmen können.

Daß die technische Konzentration einen Fortschritt darstellt, dürfte nicht zu bestreiten sein. Daß sie durch die Kapitalkonzentration gefördert wird, liegt ebenso auf der Hand. Dagegen ist nicht ohne weiteres zuzugeben, daß die technische Konzentration nicht auch auf einem anderen als dem vom Verfasser für wünschenswert angesehenen Wege der Kapitalkonzentration zu erreichen wäre.

Zu der Frage, wie das öffentliche Interesse bei der Elektrizitätsversorgung berücksichtigt werden könne, nimmt Fischer folgendermaßen Stellung: „Vorerst erscheint es nicht ratsam, die Privattätigkeit bei der Elektrizitätsversorgung auszuschalten. Es kann zunächst nur darauf ankommen, die Nachteile und Gefahren, welche die Privattätigkeit in ihrer heutigen Konzentration und in ihrer Tendenz zum Privatmonopol mit sich bringt, durch stärkere Betonung der Gemeininteressen und Betätigung von Reich oder Staat neben Privaten möglichst zu verringern. Ein geeignetes Mittel dazu bietet die Schaffung gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen zur Elektrizitätsversorgung . . .“ Daß die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen kein geeignetes Mittel zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sind, haben wir in diesem Jahrbuch im einzelnen nachgewiesen. Die von Fischer hier empfohlene Elektrizitätspolitik läuft auf das Gleiche hinaus wie das gemischte System des Nebeneinanderarbeitens von privaten und Staatsbahnen im Eisenbahnwesen. Wie dieses System versagen mußte, weil



es dem Monopolcharakter der Eisenbahnen nicht gerecht wurde, so ist es auch für die Elektrizitätsversorgung unbrauchbar, weil auch ihr wesentliches wirtschaftliches Merkmal der Monopolcharakter ist. Das private Monopol ist schon so stark entwickelt, daß mich die entgegenstehenden Ausführungen Fischers nicht davon zu überzeugen vermögen, als wäre die Elektrizitätsversorgung noch nicht reif für die Verstaatlichung. Es handelt sich genau so wie bei den Eisenbahnen um ein regelmäßiges Betriebsunternehmen, bei dem für das Gedeihen des Betriebes die unbestechliche Gerechtigkeit der Verwaltung das Entscheidende ist.

Zur Frage, ob Reichsmonopol oder Verstaatlichung durch die Einzelstaaten, sei nur so viel bemerkt, daß das Reichsmonopol die hier vorliegenden Aufgaben mit größerer Einfachheit, Einheitlichkeit und nachhaltigerer Wirkung zu lösen vermag, daß dagegen die Verstaatlichung durch die Einzelstaaten leichter durchführbar ist. Sachsen, das den Widerstand gegen das Bismarcksche Reichseisenbahnprojekt organisiert hatte, hat einen Entwurf zur Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung ausgearbeitet und den Ständen vorgelegt. Nach wesentlichen Änderungen scheint seine Annahme sehr wahrscheinlich (ist inzwischen eingetreten. D. Red.) und damit die Entscheidung zugunsten der Verstaatlichung durch die Einzelstaaten getroffen zu sein.

Den sächsischen Verstaatlichungsentwurf konnte Fischer in seiner einen guten Überblick über die verwickelten Fragen der Elektrizitätsversorgung bietenden Schrift nicht mehr berücksichtigen. Wenn ich auch den Standpunkt Fischers in der künftigen Elektrizitätspolitik nicht zu teilen vermag, kann ich doch jedem, der zu diesen Fragen Stellung zu nehmen hat, das Studium seiner Schrift angelegentlichst empfehlen, weil Fischer ein überaus vielseitiges reichhaltiges Tatsachenmaterial sorgfältig gesammelt und klar und übersichtlich dargestellt hat.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Schutzer, Hans: Das Murgkraftwerk. Maßgebende Gesichtspunkte beim Bau elektrischer Wasserkraftanlagen. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausg. von K. Diehl, E. Gothein, G. v. Schulze-Gaevernitz, Alfr. Weber, O. v. Zwiedineck-Südenhorst. N. F., Heft 34.) Karlsruhe i. B. 1915, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. XI und 101 S. Gr. 8°. Mit einem Längsschnitt und mehreren Schaubildern. Geh. 2,80 Mk.

Die einleitenden Bemerkungen über die Wirtschaftsprinzipien beim Betriebe elektrischer Anlagen sind recht oberflächlich. Die Bemerkung, daß beim gemeinnützigen Prinzip alle anderen Tendenzen, insbesondere auch das Streben nach Unternehmergewinn, ausgeschaltet seien, kann der Verfasser selber schon nach zwei Seiten nicht mehr aufrechterhalten und kommt schließlich zu dem Ergebnis: „Die Geschäftsführung solcher Unternehmungen weist dann kaum noch wesentliche Unterschiede auf, wie sich denn überhaupt die Gegensätze der beiden einander gegenübergestellten Wirtschaftsprinzipien in der Praxis nur wenig bemerkbar machen und sich aus einem Zusammenwirken des zu intensiver Arbeit anspornenden

Erwerbstriebes mit dem auf die Förderung der Volkswirtschaft abzielenden Gemeinnützigkeitsprinzip der höchste Nutzen für die Allgemeinheit ergeben wird." Diese Vermengung von Wasser und Feuer, die Schutzer zur Empfehlung der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungsform führt, taugt nichts. Sie läßt gerade bei der Anwendung auf Elektrizitätswerke die Haupteigenschaft dieser, ihren Monopolcharakter, übersehen und so das Hauptunterscheidungsmerkmal des gemeinnützigen Betriebes, nämlich daß der Unternehmergewinn der Gesamtheit zugute kommt, verloren gehen.

Nach dem im ersten Kapitel gegebenen Überblick über die Entwicklung der Wasserkraftnutzung in den europäischen Staaten nimmt Deutschland nach der Zahl der auf den Quadratkilometer vorhandenen Wasser-PS die letzte Stelle, in Deutschland aber Baden die erste Stelle ein. Baden steht hinter der Schweiz, wo auf 1 qkm 36,6 PS kommen, mit 30 PS nur wenig zurück; es folgt Bayern mit 9 PS, Sachsen mit 4, Württemberg mit 3 und Preußen mit 2 PS. Es sei hier bemerkt, daß in der Literatur eine große Nachlässigkeit bei Angaben über die Zahl der vorhandenen Wasserkräfte üblich ist, insofern regelmäßig Angaben darüber fehlen, um welchen Wasserstand es sich handelt. Obige Zahlen beziehen sich nicht auf die ausnutzbaren, sondern auf die vorhandenen Wasserkräfte (bei neunmonatlichem Wasser).

Im zweiten Kapitel wird an der Hand der Regierungsdenkschrift und Vorlage das Murgwerkprojekt technisch und wirtschaftlich ausführlich dargestellt. Es können mit einer Dampfreserve von 6700 PS insgesamt 15 000 PS oder 131,4 Millionen PS-Stunden gewonnen werden. Wenn auch unterhalb Obertal in Württemberg mit einem Kostenaufwand von 24 1/2 Millionen Mark ein Staubecken errichtet würde, könnten weitere 40 Millionen Kilowattstunden gewonnen werden; der Selbstkostenpreis der Kilowattstunde würde sich dann allerdings von 2,15 auf 2,42 Pf. erhöhen. Das in Submission vergebene badische Projekt kostet in der ersten Ausbaustufe 12,21, in der zweiten 16,31, zusammen 28,52 Millionen Mark. Sehr eingehend und mit treffenden kritischen Bemerkungen sind die Betriebskosten des Werkes dargestellt. Es werden sodann die Absatzmöglichkeiten erörtert und dabei eine Übersicht über die Elektrizitätsversorgung Badens nach dem Stande von Ende des Jahres 1913 gegeben. In den Kreisen Baden und Karlsruhe haben rund 60, im Kreise Heidelberg 67,6 und im Kreise Mannheim sogar 89,9 % der Bevölkerung die Möglichkeit, sich mit Elektrizität zu versorgen; die Bevölkerung der an Elektrizitätswerke angeschlossenen Gemeinden steht nämlich im angegebenen Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Kreise. Die Elektrizitätsversorgung ist also noch sehr ungleichmäßig entwickelt. Die Absatzaussichten werden nach der Ansicht Schutzers deshalb schwierig, weil das Murgwerk von allen Seiten durch andere Überlandzentralen eingeengt ist und mit gut arbeitenden Dampfzentralen und den sehr billigen Wasserkräften des Oberrheins in Wettbewerb treten muß.

Im letzten Abschnitt des zweiten Kapitels empfiehlt Schutzer die gemischt-wirtschaftliche Unternehmungsform, von der er auch eine leichtere Einigung mit dem benachbarten Württemberg erwartet. Daß diese Unternehmungsform gerade bei der Elektrizitätsversorgung der Wahrnehmung

der öffentlichen Interessen nicht gerecht zu werden vermag, habe ich in diesem Jahrbuch eingehend nachzuweisen versucht. Auch Schutzer überschätzt in seiner Beweisführung die Vorzüge privatwirtschaftlicher Geschäftsführung und übertreibt die Nachteile der staatlichen. Er übersieht, daß es sich um ein regelmäßiges Betriebsunternehmen handelt, bei dem es nicht auf spekulative kaufmännische Fähigkeiten, sondern auf eine gerechte, gleichmäßige Behandlung der Kundschaft ankommt, weil eben dieses Betriebsunternehmen ein Monopol im Interesse und unter Wahrung der Rechte der Gesamtheit zu verwalten hat.

Am Schluß seiner Schrift gibt Schutzer einen kurzen Überblick über die badischen Wasserkräfte.

Wenn wir auch die neumanchesterliche wirtschaftliche Grundanschauung Schutzers nicht zu teilen vermögen und auch selbst ihre Begründung mangelhaft finden, so gibt die kleine Schrift doch einen guten Überblick über das Tatsachenmaterial und kann als Beitrag zur Heranziehung der Wasserkräfte zur Elektrizitätsversorgung begrüßt werden.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Crüger, Hans: Die Durchführung der Verbandsrevision im Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, begründet von Ludolf Parisius und Hans Crüger, fortgeführt von Hans Crüger, Heft 12.) Berlin 1915, J. Guttentag. 8°. 22 S.

Die Frage der Revision hat in den letzten Jahren die Genossenschaften lebhaft bewegt. Die wachsende Ausdehnung des Genossenschaftswesens, seine geschäftliche Intensivierung, seine Erstreckung über immer weitere Kreise wirtschaftlicher Betätigung hat die Geschäftsführung sowohl wie ihre Kontrolle durch den Aufsichtsrat immer schwieriger gemacht. Mißgriffe schwerer Natur und Mißbräuche sind nicht ausgeblieben. Demgegenüber hat die Revision sicherlich außerordentlich viel geleistet; der beste Beweis ist die Nachahmung der Einrichtung für die Aktiengesellschaften (Treuhand- und Revisionsgesellschaften) und die Empfehlung ihrer Anwendung auf andere Berufskreise (wie kürzlich auf Detailgeschäfte durch J. Hirsch). Daß auch sie gelegentlich versagt hat, kann nur den wundernehmen, der mehr von ihr verlangte, als sie zu leisten vermag; bei der — durch die Kosten bedingten — Knappheit der Zeit, die für den Revisionsfall aufgewendet werden kann, ist es nicht möglich, mehr zu verlangen als eine formale Revision. Eine sachliche Revision, wie sie vielfach gefordert wird, ist schon deshalb bedenklich, weil sie das ohnehin nicht allzu lebhaft entwickelte Verantwortlichkeitsgefühl vieler Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder noch mehr einschläfern würde.

Die Verbandsrevision ist zuerst, als freiwillige Einrichtung, in dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband entwickelt worden; er besitzt die reichste Erfahrung. Es ist deshalb dankenswert, daß der Verbandsanwalt in der vorliegenden Broschüre die einschlägigen Beschlüsse des Genossenschaftstages, verbunden mit den Ergebnissen der Beratungen der Revisorenkonferenzen und des Gesamtausschusses, systematisch zusammen-

gestellt hat. Der Herausgeber selbst hat zu den darin berührten Fragen nicht Stellung genommen; er hat sich auf die Rolle eines Referenten beschränkt. So hat das kleine Werkchen den Charakter eines Quellenwerks erhalten, das für das Studium der Revisionsfrage gute Dienste zu leisten imstande ist.

Bonn W. Wygodzinski

Altmann, S. P.: Soziale Mobilmachung. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Mannheim 1916, J. Bensheimer. 22 S. Gr. 8⁰. Geh. 0,60 Mk.

Altmann unterscheidet die seelische, vaterländische oder geistige, die organisatorische Mobilmachung der Wirtschaft, die sozialpolitisch-caritative Pflicht der Fürsorge und endlich die generative Mobilmachung. Für die seelische oder geistige Mobilmachung kommt uns das Bewußtsein der Gerechtigkeit unserer Sache zu Hilfe. Bei der organisatorischen Mobilmachung der Wirtschaft kommt uns unsere organisatorische Befähigung, was die Engländer den Kartoffelbrotgeist genannt haben, sowie die Vortrefflichkeit unserer Verwaltung zustatten. Bei der finanziellen Mobilmachung war von großer Bedeutung die Zentralisation unseres Geld- und Bankwesens, die vollkommene Entwicklung unseres Kreditwesens sowie die Vorbereitung der Wissenschaft durch die Erörterung der in Frage stehenden Probleme für den Kriegsfall. Nicht ganz so vollkommen, wenigstens im Anfang, vollzog sich die wirtschaftliche Mobilmachung auf dem Gebiete der Versorgung mit den Gütern des Bedarfs für das Heer wie für die übrige Bevölkerung. Altmann sucht den Grund dafür in der geringen Entwicklung der Zentralisation, wenn auch Kartelle und Syndikate in dieser Richtung vorgearbeitet haben, und in der geringen Beachtung, die die produktionsorientierte Wissenschaft den Problemen der Konsumentenorganisation geschenkt hat. Nach meiner Ansicht wird nicht bloß von Altmann, sondern ziemlich allgemein von Theorie und Praxis übersehen, daß die grundlegenden Fehler in der Ernährungsfrage darauf beruhen, daß man auf die sozialistisch orientierte Kriegsversorgungswirtschaft immer wieder die Grundsätze der durch den freien Wettbewerb geregelten Erwerbswirtschaft anwendet.

Daß in den mannigfaltigsten Berufsorganisationen der Arbeitgeber, Arbeiter, Händler, Landwirte usw. das Sachverständnis bereits vor dem Krieg organisiert war, soll neben den großartigen Leistungen der Selbstverwaltung, insbesondere der Städte, nicht übersehen werden. Damit ist denn auch die Umschaltung der Friedens- auf die Kriegswirtschaft überraschend schnell gelungen; die vorzügliche Entwicklung unseres Verkehrswesens hat das ihrige dazu beigetragen.

Die sozialpolitisch-caritative Mobilmachung hat sich ausgewirkt in den freiwillig geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen für die zurückgebliebenen Angehörigen der Krieger, in den Zuschüssen der Selbstverwaltungsorgane, in den Leistungen der Sozialversicherung und der Arbeitsvermittlungseinrichtungen. Von Frauen wurde in Arbeitsstätten für Frauenarbeit gesorgt, und auch die Anpassung der Frauen an Männerberufe hat sich

nach Überwindung der Übergangsschwierigkeiten mit glänzendem Erfolg vollzogen. Von den Erfahrungen der Arbeitsnachweise ist zu hoffen und zu erwarten, daß sie auch über den Krieg hinaus reiche Früchte tragen werden, insbesondere soweit es sich um die Überwindung der mechanischen Auffassung des Begriffes der Arbeitslosigkeit handelt.

Unter der generativen Fürsorge versteht Altmann die Fürsorge für die Kriegsinvaliden und die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger. „Was wir für die Kriegswitwen, Kriegswaisen, Kranke und Invaliden schaffen müssen, ist die Möglichkeit, daß sie neben einem befriedigenden Dasein gesunde, bevölkerungsertüchtigende Kräfte werden. Dazu gehört neben der Zuführung in geeignete Berufe, neben der Bekämpfung einer die Tätigkeitsfreude lähmenden Rentensucht, die Fülle sozialer Maßnahmen, durch welche ein Volk zukunftsfroh und schaffensfreudig bleibt." Weiter gehört hierher die Neuorientierung der Bevölkerungspolitik.

Zu einer streng wissenschaftlichen Untersuchung der hier aufgeworfenen schwierigen und wichtigen Probleme ist mitten im Kampf um die Existenz unseres Volkes gegen eine Welt von Feinden die Zeit noch nicht gekommen. Als Stimmungsbild sind solche übersichtliche Darstellungen der Probleme von kulturgeschichtlichem Werte.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Barck, Helmuth: Die Organisation und Zentralisation des badischen Arbeitsmarktes (Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft, herausg. von Karl Bücher. Ergänzungsheft LII.) Tübingen 1914, H. Lauppsche Buchhandlung. 107 S. Gr. 8⁰. Geh. 3,60 Mk., im Abonnement 3 Mk.

Die Arbeit behandelt die im Großherzogtum Baden bestehenden Vermittlungseinrichtungen und stellt sich die Aufgabe der Erörterung der Zentralisation des badischen Arbeitsmarktes; im ersten Teil wird die gegenwärtige Art der Organisation der Arbeitsvermittlung dargelegt, während im zweiten Teil die Frage der Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, d. h. insbesondere die Frage der Zentralisation, erörtert wird. Der Gegensatz zwischen gemeinnützigem und eigennützigem Arbeitsnachweis ist für die Einteilung der Träger der Organisationen des Arbeitsmarktes unbrauchbar, weil dabei die Nachweiseinrichtungen der Gemeinden und die von Wohlfahrtseinrichtungen in derselben Gruppe zu behandeln wären. Nach der organisatorischen und sozialpolitischen Bedeutung jeder Gruppe geordnet, unterscheidet Barck folgende vier Vermittlungsgruppen: 1. Allgemeine öffentliche Arbeitsnachweise, 2. Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 3. charitative Arbeitsfürsorge und 4. gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

Die ersten allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise im Großherzogtum Baden, Karlsruhe (1891) und Freiburg (1892) sind als Vereinsnachweise gegründet worden. Durch Beteiligung von Arbeitervereinen (Arbeiterbildungsvereine, katholischer Arbeiterverein, I. kaufmännischer Verein), neben Arbeitgebervereinen (vereinigte Handwerksinnungen), Wohlfahrtsvereinen (mehrere Frauenvereine, Vereine gegen Haus- und

Straßenbettel, Herberge zur Heimat, Bezirksschutzverein für entlassene Strafgefangene) und Selbstverwaltungsorganen (Handelskammer und Gewerbeverein) wurde der Parität der Verwaltung in bedeutsamer Weise Vorschub geleistet. Bald wurden wegen der größeren finanziellen Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse die wenig erfolgreichen Vereinsnachweise in die Verwaltung der Gemeinden überführt, so daß gegenwärtig nur noch drei Vereinsnachweise in Schopfheim, Konstanz und Waldshut bestehen. 1896 hat sich die überwiegende Mehrzahl der badischen allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise zu einem Landesverbande zusammengeschlossen, die eine freie, die Selbständigkeit ihrer Mitglieder unberührt lassende Vereinigung darstellt. Es gehören dem Verbande jetzt sämtliche 18 allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise sowie die badische Landwirtschaftskammer an. Seine wesentlichen Leistungen sind die Zurückdrängung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung durch Konzentrierung des Arbeitsnachweises und seine interlokale Organisierung durch Herausgabe einer Vakanzenliste, und die Verwirklichung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung; dazu kommen kleinere Erfolge, wie die Erhöhung des Staatszuschusses, die Einführung der Fahrpreisermäßigung, die verstärkte Vermittlung von minder qualifizierten Arbeitern, die Organisation der Lehrlingsvermittlung usw. Wichtig ist noch die Pflege der Reklame durch den Verband, der 1898 dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise beigetreten ist. In Württemberg war damals die Gründung eines besonderen süddeutschen Arbeitsnachweisverbandes beabsichtigt, während Bayern sich abwartend verhielt.

Was die größtenteils nach dem Kartensystem gehandhabte Technik anlangt, so ist ihr wichtigster Grundsatz die Individualisierung, d. h. grundsätzliche Vermittlung nur von passenden Persönlichkeiten in passende Stellen, wobei, gleiche Eignung vorausgesetzt, grundsätzlich verheiratete, ortsansässige sowie längere Zeit arbeitslose Arbeiter vorgezogen werden.

Die Vermittlungsergebnisse der allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise waren 1912 in der männlichen und weiblichen Abteilung folgende:

	Offene Stellen	Arbeitsuchende	Vermittlungen
männlich	99 375	194 201	78 438
weiblich	56 027	55 233	38 461

Die Anteilnahme der ungelernten Arbeiter sinkt, die der gelernten nimmt zu, wie im einzelnen nachgewiesen wird.

Die schwierige Aufgabe der Lehrstellenvermittlung wird eifrig gepflegt; auch hier hat sich die Zentralisation durch Versendung von Listen offener Lehrstellen bewährt. Besonders wichtig ist die Lehrstellenvermittlung für das Handwerk und die Landwirtschaft, wobei zur Förderung einer vernünftigen Berufswahl auch vor niedergehenden Handwerken gewarnt wird. Spezialeinrichtungen sind die Reservistenvermittlung in Verbindung mit den Militärbehörden, sowie die Vermittlung Mindererwerbsfähiger und entlassener Strafgefangener.

Bei Streiks und Aussperrungen setzt der Arbeitsnachweis beide Parteien von ihrem Bestehen in Kenntnis. Diese Handhabung der Streikklausel hat niemals zu Weiterungen Anlaß gegeben. Der Arbeitslosigkeit kann der öffentliche Arbeitsnachweis nur insoweit entgegenarbeiten, als

es sich um subjektive Arbeitslosigkeit handelt. Der objektiven Arbeislosigkeit wirken Notstandsarbeiten sowie Arbeitslosenunterstützung und Versicherung entgegen, bei deren Durchführung die Mitwirkung der Arbeitsnachweise nicht entbehrt werden kann.

Den zum Arbeitsamt entwickelten Arbeitsnachweisen ist vielfach ein Wohnungsnachweis und eine Rechtsauskunftstelle angegliedert, die jedoch besser, namentlich in größeren Städten, besonders organisiert werden. Für die Finanzgebarung sind wichtig die Durchführung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit, nachdem vorher schon niedrige, niemals die Kosten ganz deckende Einschreibe- und Finanzgebühren bestanden hatten, sowie die Zuschüsse des Staates und der Kreise, die eine lebhaft steigende Tendenz zeigen.

Auch bei den Interessentenarbeitsnachweisen finden sich Ansätze zur Parität zum Beispiel im Gesellenausschuß bei den Innungsnachweisen. Der wichtigste Arbeitgebernachweis, der der Industrie Mannheim-Ludwigshafen, ist jedoch eine Kampforganisation. Barck behandelt aber wegen seiner organisatorischen Vereinigung mit dem Verband der öffentlichen Arbeitsnachweise zunächst den Arbeitsnachweis der Badischen Landwirtschaftskammer, der dem Verbande seit seiner Gründung angehört. Bei dem vorherrschenden Kleinbetrieb besteht in Baden ländlicher Arbeitermangel nur in gewissen engeren Grenzen. Die durch Fahrpreisermäßigung und vorläufig vollständig freie Fahrt gewährende Gutscheine unterstützte Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter hat bei der Zentralisation der Vermittlung sehr günstige Ergebnisse erzielt.

Durch die strengere Staatsaufsicht sind die in der von mir in diesem Jahrbuch angezeigten Schrift „Aus der Geheimpraxis eines Arbeitgeberarbeitsnachweises" geschilderten „Kinderkrankheiten", insbesondere die schwarzen Listen des Arbeitsnachweises der Industrie Mannheim-Ludwigshafen, beseitigt worden. Bei der obligatorischen Benutzung des Nachweises durch die Vereinsmitglieder ist die hohe Zahl der vermittelten Stellen leicht zu erklären; doch sind merkwürdigerweise die für das Handwerk vermittelten Stellen von Jahr zu Jahr stark zurückgegangen. Die Statistik der Eingestellten nach Altersklassen zeigt vom 41. Lebensjahr an recht niedrige Prozentzahlen, bestätigen also die auch von den Mitarbeitern des Vereins für Sozialpolitik festgestellte Tatsache, daß die Arbeiter nach Erreichung des 40. Lebensjahres schwer Stellung finden. Fragt man zum Schluß, inwieweit es dem Industriearbeitsnachweis tatsächlich gelungen ist, den Mannheimer Arbeitsmarkt zu beherrschen, so kann jedenfalls die in den letzten Jahren auf dem Mannheimer Arbeitsmarkt herrschende Ruhe nicht ohne weiteres auf seine Rechnung gestellt werden; jedoch nimmt er auf dem Mannheimer Arbeitsmarkt eine überragende Stellung ein.

Von den Handwerkerarbeitsnachweisen werden die der Bäcker, Metzger und Wirte kurz behandelt. Bei dem Versagen der Innungsnachweise haben die Handwerkskammern die allgemeinen öffentlichen Nachweise auch ihren Mitgliedern empfohlen.

Ebenso kurz werden die Arbeitnehmerarbeitsnachweise der Arbeiter in Industrie und Gewerbe und der angestellten Techniker und Handlungsgehilfen in Handel und Verkehr behandelt. Etwas ausführlicher werden

die paritätischen Facharbeitsnachweise, sowie in einem besonderen Abschnitt die charitative Arbeitsvermittlung, insbesondere die der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangnenfürsorge, der Herbergen zur Heimat, der Naturalverpflegungsstationen, der Arbeiterkolonien, der konfessionellen Anstalten für weibliche Arbeiter und des badischen Frauenvereins, erörtert. Im Schlußkapitel des ersten Teiles wird die gesetzliche Regelung des Gewerbes der Stellenvermittler und seine tatsächliche Entwicklung dargestellt und die Frage seines zukünftigen Schicksals angeschnitten. Es wird seine allmähliche Zurückdrängung empfohlen, weil die Ablösung die Gemeinden zu teuer zu stehen käme.

Im zweiten Teil wird ein absolutes Arbeitsnachweismonopol mit Benutzungszwang verworfen, weil es die ganze Wirtschaftsordnung aus den Angeln heben, die Freizügigkeit aufheben und das Unternehmerrisiko beseitigen würde. Dagegen wird ein relatives Monopol der allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise, die sich jeder aktiven Wirtschaftspolitik zu enthalten hätten und nur mittelbare Wirtschaftsförderung, insbesondere sozialpolitischer Art, treiben dürften, empfohlen. Dieser Zentralarbeitsnachweis müßte alle übrigen durch seine umfassende Organisation in räumlicher und sachlicher Beziehung (Einbeziehung der Landwirtschaft, der Angestellten und der Künstler), sowie durch rasche, zuverlässige und umfassende Vermittlung übertreffen. Im Anschluß an die vom badischen Ministerium aufgestellten Richtlinien wird der sachliche Ausbau des allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweises, die allgemeine Errichtung von Wanderarbeitstätten, die Beibehaltung des Prinzips der paritätischen gemeindlichen Anstalt und der Unentgeltlichkeit für die Arbeiter empfohlen.

Die klar und übersichtlich geschriebene Schrift beherrscht das Material und stellt es in knappen großen Zügen dar, so daß sie als beachtenswerter Beitrag zu der wichtigen Frage jedem Interessenten angelegentlich empfohlen werden kann.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Niederer, Eduard: Das Krankenkassenwesen der Schweiz und das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911. (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von H. Sieveking, 9. Heft.) Zürich und Leipzig 1914, Rascher & Cie. 302 S. Gr. 8⁰ mit 10 großen Tabellen.

Nach einem kurzen Überblick über die Krankenversicherung in England, Deutschland, Österreich und der Schweiz und ihre statistischen Ergebnisse werden im ersten Kapitel die grundsätzlichen Fragen, wie Versicherungsfreiheit und Versicherungszwang, das Verhältnis der Versicherung zur Armenpflege und die Subventionierung der Krankenversicherung erörtert. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Geschichte der Krankenversicherung in der Schweiz, im dritten wird die Gesetzgebung der Kantone und des Bundes dargestellt, im vierten die Einteilung der Krankenkassen, und in dem sehr umfangreichen fünften Kapitel wird eine Beschreibung einiger typischen Kassen gegeben. Im sechsten Kapitel werden unter der Überschrift „Allgemeine Normen für sämtliche Krankenkassen"

die Organe und Verwaltungseinrichtungen der Kassen geschildert, während das siebente und Schlußkapitel die einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 und der Ausführungsgesetze der Kantone dazu systematisch wiedergibt.

Die der freien Selbstverwaltung entsprungenen Krankenkassen sind sehr mannigfaltig. Niederer unterscheidet: 1. Konfessionelle und parteipolitische Krankenkassen. Dazu gehören 152 katholische Krankenkassen mit 15001 Mitgliedern, worunter 5803 weibliche; der Verband der Krankenkassen und der Sterbekasse des Schweizerischen Grütlivereins mit 41 Sektionen und 4735 Mitgliedern der Kranken- sowie 2749 Mitgliedern der Sterbekasse. 2. Krankenkassen als Sektionen von Vereinen (Landsmannschaften, Guttemplervereine, Feuerwehrvereine). 3. Berufskrankenkassen, wozu der Zentralverband der Krankenunterstützungsvereine der schweizerischen Stickereiindustrie mit 59 Sektionen und 10003 Mitgliedern und die Krankenkasse der Baugewerbe im Bezirk Zürich mit 4753 Mitgliedern gehören. 4. Fabrikkrankenkassen, die zusammen in 555 Kassen 101031 Mitglieder oder durchschnittlich 182 Mitglieder auf die Kasse ausweisen. 5. Gemeindekrankenkassen, insgesamt im Jahre 1903 592 Kassen, worunter 348 Männer-, 44 Frauenkrankenkassen und 200 gemischte Kassen; die allgemeine Krankenpflege in Basel zählte 1911 7397 Einzelmitglieder, 4710 versicherte Familien, 25598 Familienmitglieder und 2972 versicherte Dienstboten; der St. Gallische Krankenversicherungsverein mit 2126 Mitgliedern, wovon 1221 weibliche. 6. Krankenkassen, die den Betrieb über die Gemeindegrenzen hinaus ausdehnen, und zwar a) Bezirkskrankenkassen, wie die Bezirkskrankenkasse Bülach mit 19 Sektionen und 638 Mitgliedern im Jahre 1907; b) Kantonale Krankenkassen, wie die Krankenkasse für den Kanton Bern mit 144 Sektionen und 17611 Mitgliedern und die Société vandoise de secours mutuels mit 42 Sektionen und 6142 Mitgliedern; c) Schweizerische Krankenkassen, wie die Schweizerische Krankenkasse „Helvetia“ mit 29274 Mitgliedern, der Verband für Freizügigkeit der Krankenkassenvereine im Kanton Zürich mit 102 Sektionen und 27637 Mitgliedern, worunter 5495 Frauen, der Verband für Freizügigkeit schweizerischer Krankenvereine (Betriebskrankenkassen) mit 99 Sektionen und 36114 Mitgliedern, worunter 8148 Frauen, und der Schweizerische Konkordatverband für Freizügigkeit mit 174059 Mitgliedern (am 1. Januar 1913) sowie die Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande mit 110 Sektionen und 30289 Mitgliedern am Ende des Jahres 1912. Die hier angegebenen statistischen Daten beziehen sich, wo nichts anderes bemerkt ist, auf das Jahr 1911. Sie geben ein anschauliches Bild von der großen Mannigfaltigkeit, Zersplitterung und Verzettelung des schweizerischen Krankenkassenwesens. Der Forrersche Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes, der in diesen Wirrwarr durch Einführung des Versicherungszwanges nach deutschem Muster Ordnung bringen wollte, wurde denn auch zufolge der Agitation der Krankenkassen durch Volksabstimmung zu Fall gebracht. Statt der Zwangsversicherung erhielt die Schweiz das minderwertige Surrogat subventionierter Krankenkassen durch das Bundes-



gesetz vom 13. Juni 1911, das die obligatorische Einführung der Krankenversicherung allerdings den Kantonen freistellte und diese ermächtigte, das Obligatorium den Gemeinden zu übertragen. Wenn Schmoller von den englischen Orden schreibt: „So hat die Verwaltung eine demokratische Basis in der Loge, aber zugleich eine aristokratisch-bureaukratische Spitze, welche auf Zentralisation, Freizügigkeit zwischen den Logen, strenge Deckung der Verbindlichkeiten, solide Geschäftsführung immer mehr hinarbeitet," so übernimmt in der Schweiz die Aufgaben der aristokratisch-bureaukratischen Spitze die Verwaltung des Bundes und der Kantone. Der Bund hat sich dafür im Bundesamt für die Sozialversicherung ein eigenes Organ geschaffen. Alle Arten von Kassen, die wir erwähnt haben, können vom Bunde anerkannt werden und so Anspruch auf die Bundessubvention erheben. Ein gewisses Aufsichtsrecht über Organisation und Verwaltung hat sich der Bund durch die Anerkennungsbedingungen gesichert, während die regelmäßige (jährliche) Beaufsichtigung der Kassen Sache der Kantone bleibt. Einem Gesuch um Anerkennung sind nämlich von sämtlichen Kassen die dem Gesetze angepaßten Statuten und Reglemente sowie sonstige, die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffende Bestimmungen, außerdem die Betriebsrechnungen der beiden letzten Jahre beizulegen. Die privaten Kassen müssen sich einer Prüfung unterziehen, die den Zweck hat, festzustellen, ob sie die richtige, ihnen zukommende Organisation gewählt haben.

Die Regelung der Freizügigkeit ist wohl eine der wohltätigsten Errungenschaften des neuen Gesetzes. Wer während eines Jahres, ohne Unterbruch von mehr als drei Monaten, Mitglied einer oder mehrerer anerkannten Kassen war, hat als Züger, wie ihn die schöpferische, etwas knorrige Kraft der schweizerischen Amtssprache nennt, Anspruch auf Freizügigkeit. Während es sonst den anerkannten Kassen unbenommen bleibt, die Aufnahme von der Beibringung eines Gesundheitsausweises abhängig zu machen, gilt allgemein der Grundsatz, daß dem Züger wegen hohen Alters oder Krankheit der Übertritt in eine Kasse nicht verweigert werden darf; es ist dieselbe Freizügigkeit, wie sie bisher von den sankt-gallischen und appenzellischen Krankenkassenverbänden gewährt wurde. Der Züger ist auch vom Eintrittsgeld und von der Karrenzzeit befreit. Nicht von jeder beliebigen Kasse kann ein Züger Aufnahme begehren. Es richtet sich das nach der Kasse, der er angehört hat, und den Kassen, die ihm unter den neuen Verhältnissen zur Verfügung stehen. Man unterscheidet zwischen offenen Kassen, bei denen jedermann Mitglied werden kann, und geschlossenen, die die Aufnahme von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe oder Betriebe, zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei abhängig machen. So besitzen also Mitglieder, die einer parteipolitischen oder konfessionellen Kasse angehört haben, nur Anspruch auf Freizügigkeit bei Kassen mit demselben Charakter, sofern sie nicht schon vorher einer oder mehreren „offenen" Kassen während mindestens einem Jahre angehört haben.

Bei der Unfallversicherung wirken die Krankenkassen als Agenturen mit. Die Mindestleistungen sind vom Gesetz festgesetzt und die Höchstleistungen durch die Bestimmung begrenzt, daß kein Mitglied mehr als

zwei Kassen angehören und ihm aus der Versicherung kein Gewinn erwachsen darf. Für die Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von sechs Wochen wird ein besonderer Bundesbeitrag gewährt. Die Bundesbeiträge betragen pro Mitglied und Jahr: für versicherte Kinder bis zum vierzehnten Jahr und für männliche Mitglieder je 3,50 Fr., für weibliche Mitglieder 4 Fr. Für jedes Wochenbett erhalten die Kassen 20 und bei Gewährung von Stillgeld 40 Fr. In dünnbevölkerten Gebirgsgegenden erhöht sich der Bundesbeitrag auf jährlich 7 Fr. für jedes Mitglied.

Die schwierige Arztfrage ist in der Weise geregelt, daß den Mitgliedern die freie Arztwahl zusteht, sofern nicht die Kassen mit Ärzten oder Ärztevereinigungen Verträge abschließen. Unter Umständen kann ein zweiter Arzt zugezogen werden, und die Kassen können Vertrauensärzte anstellen. Die Ärzte können nach Einzelleistungen oder nach einem Pauschalsatz entschädigt werden. Die Anlage von Reserven, die Organisation der Kassen, die Erledigung von Streitigkeiten und der Instanzenzug für sie sind geregelt.

In Gesetzentwürfen der Kantone Aargau, Baselstadt, Obwalden (abgelehnt durch die Landsgemeinde am 26. April 1914), Schaffhausen, St. Gallen und Tessin ist die Krankenversicherung für minderbemittelte Personen obligatorisch erklärt worden. Die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselland, Graubünden und Luzern haben das Recht, die Versicherung obligatorisch einzuführen, in ihren Entwürfen den Gemeinden übertragen. Diese Gesetzentwürfe sind ihrem Hauptinhalte nach kurz wiedergegeben.

Als voraussichtliche Wirkung des Gesetzes ist zu erwarten, daß die Zahl der anerkannten Krankenkassen ständig zunimmt, daß die Kassen vielfach zweierlei Beiträge erheben und mehrere Krankengeldklassen schaffen werden, daß sich bisher geschlossene in offene Kassen verwandeln, daß das Konkordat für Freizügigkeit über die gesetzlich verlangte Freizügigkeit hinauszugehen beschließt und so zum eigentlichen Repräsentanten der gegen Krankheit versicherten Personen wird, und endlich daß die Verschmelzung von Krankenkassen und die Angliederung an größere Verbände fortschreitet.

Der Bienenfleiß, mit dem der Verfasser die Statuten von mehreren tausend Krankenkassen gesammelt hat, verdient ebenso große Anerkennung wie die Meisterschaft, mit der er dieses umfangreiche Material übersichtlich darzustellen verstanden hat. Sehr wertvoll sind auch die im Text noch nicht voll ausgenutzten umfangreichen statistischen Tabellen über die Mitgliederzahlen und Geschäftsführung der wichtigsten Krankenkassen. Jedem, der sich für die Selbstverwaltung im allgemeinen und die Krankenversicherung im besonderen interessiert, kann das Studium des fließend geschriebenen Werkes mit gutem Gewissen empfohlen werden. Es wird ihm viel Anregung bieten.

Berlin-Mariendorf

Cl. Heiß

Schwiedland, E.: Systeme der Arbeitslosenunterstützung. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte (Österreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Erstes Flugheft). Wien und Leipzig 1914, Manz. Gr. 8°. 16 S., unentgeltlich.

Die vorhandenen Systeme der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, wie das Genter, das skandinavische System und das englische Gesetz über die Sozialversicherung mit seiner Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit, werden in ihren Grundzügen klar und übersichtlich dargestellt. Bei der Darstellung des englischen Gesetzes haben wir die Namhaftmachung derjenigen Berufe, auf die sich die Zwangsversicherung bezieht, vermißt. Gemeinsam ist allen drei Systemen die Heranziehung der Arbeiterorganisationen und Hilfskassen (friendly societies) zur Verwaltung der Versicherungskassen oder zur Durchführung der Versicherung. Schwiedland charakterisiert die geltenden drei Systeme kurz so:

„Zuschüsse an freiwillig wirkende Arbeiterorganisationen, also an Leute, die sich vor allem selbst geholfen haben, dann

Zuschüsse an freiwillige Versicherung gewährende öffentliche Kassen, also zugunsten der Leute, die sich selbst zu helfen bereit fanden und endlich

Zuschüsse an staatlich anerkannte Kassen bei teilweisem Versicherungszwang, also an Leute, die vorzusorgen gezwungen sind, und nebenbei an solche, die sich dazu frei verstehen."

Als viertes System empfiehlt Schwiedland das in Mannheim, Heidelberg und Erlangen übliche, wo von Gemeinde wegen jeder Arbeitslose eine Zahlung erhält: der Organisierte als Zuschuß zur Arbeitslosenunterstützung seiner Gewerkschaft, der Unorganisierte als Zahlung in der städtischen Arbeitsvermittlung. Dieses System hält Schwiedland in Österreich Ungarn ohne lange Vorbereitungen für durchführbar, während die Voraussetzung der staatlichen Arbeitslosenversicherung mit Versicherungszwang, die der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung allein wirksam begegnen kann, die Ausgestaltung der Invaliden- und Altersversicherung für die wegen Arbeitsunfähigkeit dauernd Arbeitslosen und die Ausgestaltung der erst in Böhmen, Galizien und der Bukowina eingeführten staatlichen paritätischen Arbeitsvermittlung bildet. Das kleine Heft bietet eine ganz vortreffliche Einführung in die vorliegenden wichtigen sozialen Probleme.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Ihrig, Karl Adolf: Rechtsfragen beim Gruppenakkordvertrage. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. Gr. 8°. VII u. 98 S. Geh. 3 Mk.

Angestellte und Unternehmer können Arbeitsverträge, und zwar Zeitlohn- oder Akkordverträge, abschließen, und die Unterschiede zwischen den Arbeitsverträgen dieser beiden Gruppen werden in Zukunft noch schärfer herausgearbeitet werden müssen. Ihrig will nur den Angestelltengruppenakkord behandeln und sich dabei auf die Darstellung des bürgerlichen Rechtes, und zwar des Reichsrechtes, beschränken. Gruppenakkorde der

Bergarbeiter, für die das Landesrecht gilt, werden nicht dargestellt, was bei der Bedeutung des Gruppenakkords gerade in diesem Beruf und auch deshalb zu bedauern ist, weil das Landesrecht Anhaltspunkte bieten kann, wie Lücken in der Gesetzgebung, auf deren Aufzeigung es dem Verfasser ankommt, beseitigt werden können.

Nachdem der Verfasser so im ersten Kapitel seine Aufgabe begrenzt hat, behandelt er im zweiten Begriff und Begrenzung des Gruppenakkords, wendet sich im dritten der Subsumtion des äußeren und inneren Rechtsverhältnisses zu, erörtert im vierten den Arbeitsvertrag, seine Entstehung und seine Rechtswirksamkeit, im fünften Zustandekommen, Rechtswirkung und Beendigung des Gesellschaftsvertrages und im sechsten Kapitel den Akkordführer.

Wenn mehrere Personen, so definiert Ihrig den Begriff des Gruppenakkords, als Arbeitnehmer mit einer oder mehreren anderen Personen als Arbeitgebern dergestalt ein Vertragsverhältnis eingehen, daß jene versprechen, in gemeinsamer Arbeit einen und denselben Erfolg zu bewirken, während ihnen hierfür vom Arbeitgeber eine gemeinsame Entlohnung zugesagt wird, dann liegt ein Gruppenakkord vor. Diese Merkmale müssen gleichzeitig gegeben sein; ein Neben- und Hintereinander von Arbeitsverträgen, wie es bei den Helfern, die übrigens auch im Gruppenakkord beschäftigt werden können, und beim sogenannten Zwischenmeistervertrag häufig vorkommt, genügt nicht. Ist der Zwischenmeister Angestellter des Arbeitgebers, so nähert sich seine Stellung derjenigen des Kolonnenführers. Die schwierige Unterscheidung ist aber wichtig für die Frage, wer für den Arbeitslohn und die Versicherungsbeiträge aufzukommen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein Gruppenakkord oder ein Hintereinander von Arbeitsverträgen vorliegt, kann aber nicht allgemein, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles getroffen werden. Aus sozialen Gründen ist aber die Annahme eines direkten Arbeitsvertrages zwischen Erstarbeitgeber und den Arbeitnehmern immer vorzuziehen, wenn die Zwischenperson finanziell schwach ist und ihre Stellung als Unternehmer nicht feststeht, insbesondere also dann, wenn der Zwischenmeister selbst Angestellter des eigentlichen Arbeitgebers ist.

Das Verhältnis der Kolonnenmitglieder zum Arbeitgeber nennt Ihrig ihr äußeres und das zwischen ihnen bestehende ihr inneres Rechtsverhältnis und bestimmt dieses als den gegenseitigen obligatorischen Vertrag, durch den sich die Teilnehmer zur Mitarbeit an der gemeinsam (auf Grund des äußeren Rechtsverhältnisses) zu erbringenden Arbeitsleistung verpflichten.

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Frage, unter welchen allgemeineren Vertragstypus die Akkordverträge zu subsumieren sind. Die Gewerbegerichte sehen zwar den Akkordvertrag übereinstimmend als einen Dienstvertrag an, jedoch gehen die Entscheidungen darüber, wie weit sie ihn als einen solchen betrachten, weit auseinander. Wenn ihn das Berliner Gewerbegericht als eine eigenartige Form des Dienstvertrages ansieht, so handelt es sich um einen neuen Begriff. Da auch die ordentlichen Gerichte in erster Instanz selten und ebenso selten wegen der regelmäßig geringen Streitsumme als Berufungsinstanz über den Akkordvertrag zu entscheiden haben und die Rechtsprechung der Gewerbegerichte wegen ihrer örtlichen Begrenztheit und des Fehlens einer Oberinstanz, die zur Ein-

heitlichkeit führen könnte, unbefriedigend ist, sagt Ihrig mit Recht: „Nur ein Reichsobergewerbegericht ist, die Lücken der Gewerbegesetzgebung schließend, imstande, für das ganze Reich in konsequenter Rechtsprechung gewisse einheitliche Rechtsnormen zu schaffen und so das Durcheinander der einzelnen Gewerbegerichtsentscheidungen zu beseitigen.“

Weder die Gesetze noch die Rechtsprechung ergeben ein für die Subsumtion des Akkordvertrages unter einen allgemeineren Vertragstypus geeignetes Merkmal. In der Literatur will Rümelin den Akkordvertrag dem Werkvertrag unterstellen wegen des auf die Gefahrentragung abgestellten Parteiwillens, was dem sozialökonomischen Inhalt des Vertrages nicht gerecht wird. In der Wirklichkeit will der Arbeitnehmer die Gefahr nicht tragen. Rümelin will nun selbst Bestimmungen des Dienstvertrages zur Vermeidung dieses dem Tatbestand widersprechenden Erfolges heranziehen, was aber der Trennung der beiden Titel des BGB., deren Inhalt nicht zur gegenseitigen Ergänzung herangezogen werden darf, ebenso widerspricht wie die von Wölbling versuchte Subsumierung unter den Dienstvertrag unter Ergänzung durch Bestimmungen des Werkvertrages und unter Ausschluß besonderer Bestimmungen über den Dienstvertrag. Getrennte Tatbestände wie der Dienstvertrag und der Werkvertrag können bei Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen nicht gegenseitig, sondern nur aus allgemeinen Vorschriften ergänzt werden. Gegen die Lotmarsche Unterscheidung, wonach, je nachdem der Arbeitsvertrag innerhalb des Geschäftsbetriebes eines Arbeitgebers abgeschlossen ist oder nicht, ein Dienst- oder Werkvertragsakkord gegeben ist, erhebt sich zwar dieses Bestreben nicht, wohl aber das ebenso gewichtige, daß durch diese Unterscheidung die Arbeitsverträge desselben Arbeitgebers willkürlich auseinandergerissen werden. Ein Laufbursche, der für die geschäftlichen Aufträge des Arbeitgebers 40 und für die privaten 30 Pf. für den Geschäftsgang bekomme, könne nicht unterscheiden, ob er noch Dienstverpflichteter (Arbeitnehmer eines Dienstvertrages) oder schon Unternehmer (Arbeitnehmer eines Werkvertrages) sei. „Gerade in solchen Fällen offenbart sich die Unmöglichkeit, bei der Distinktion von Verträgen sozialökonomisch Tatsachen beharrlich zu übersehen und formal-juristisch auf die Zugehörigkeit zum Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers abzustellen“ (S. 30 f.).

Läßt man sich bei der Scheidung der beiden Vertragsarten von ökonomisch-sozialen Gesichtspunkten leiten, so ergibt sich: „Das Dienstvertragsrecht regelt die Angestelltenarbeitsverträge, das Werksvertragsrecht die Arbeitsverträge der Unternehmer“ (S. 33). Für die Richtigkeit dieser nur in ihrer allgemeinen Anwendung neuen These erbringt Ihrig den induktiven Beweis durch die Untersuchung aller reichsrechtlich-bürgerlich-rechtlich vorkommenden Angestelltenarbeitsverträge.

Auf die in den folgenden Kapiteln aus dieser Grundanschauung gezogenen Schlußfolgerungen, die, wie mir scheint, die Richtigkeit der Grundauffassung bekräftigen, braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Die kleine Schrift, die sich durch eine knappe und genaue Formulierung der schwierigen juristischen Tatbestände auszeichnet und die vorhandene Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur mit meisterhafter Beherrschung des Stoffes heranzuziehen versteht, zeigt, wie fruchtbar die Beobachtung der

entscheidenden wirtschaftlichen Tatsachen auch für die Schärfe und Richtigkeit des juristischen Denkens angewendet werden kann. Daß die Schrift von weitherzigem sozialen Verständnis durchdrungen ist, macht sie noch zu einer besonders erfreulichen Erscheinung.

Berlin-Mariendorf — Cl. Heiß

Kind, R.: Der Achtstundentag für die Großeiseninduſtrie. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen verfaßt. Düsseldorf o. J. (1913), Verlag Stahleisen m. b. H. 51 S. gr. 8⁰. Geh. 50 Pf.

Aus Erhebungen, die der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in dem Kreise seiner Mitglieder in allen Teilen des Deutschen Reiches angestellt hat, werden in dieser kleinen Agitationsschrift einzelne Beispiele wiedergegeben, um die von den Gewerkschaften aufgestellte und von der Gesellschaft für soziale Reform und dem Verein für Sozialpolitik unterstützte Forderung des sanitären Achtstundentages als unbegründet zurückzuweisen. Ob inzwischen die ausführlichere Bearbeitung des Materials in einer größeren Schrift, auf die der Verfasser an mehreren Stellen verweist, erschienen ist, ist mir nicht bekannt. Es wurden alle Arbeitsunterbrechungen von mehr als 5 Minuten festgestellt und so die tatsächliche wirkliche Arbeitszeit erhoben. Im Thomas- oder Bessemer-Stahlwerk wurde die höchste tatsächliche Arbeitszeit für die Feuerarbeiter festgestellt. Hier schwankte die wirkliche Inanspruchnahme während einer Schicht durch die Arbeitsverrichtungen zwischen 7 Std. 58 Min. und 9 Std. 50 Min.; im Mittel beträgt die wirkliche Arbeitszeit 8 bis 9 Std. In den Siemens-Martin-Stahlwerken schwankte die tatsächliche Arbeitszeit der Schmelzer zwischen 3 Std. 54 Min. und 9 Std. 30 Min., Mittel 6 bis 7 Std. Die Minimalarbeitszeit der Puddler beträgt 4 Std. 15 Min., die Maximalarbeitszeit 7 Std. 17 Min., Mittel 5 bis 6 Std. In den Walzwerken schwankt die Arbeitszeit je nach der Art der Walzenstraßen; im Mittel betrug die tatsächliche Arbeitszeit 6 bis 7 und 7 bis 8 Std. Für den wichtigsten Feuerarbeiter eines Hochofenwerkes, den ersten Schmelzer, wird folgende Aufstellung wiedergegeben. Die Schicht beginnt morgens 6 Uhr und endigt abends 6 Uhr.

In der Zeit von

6—7	Uhr hat der erste Schmelzer	35	Min. Ruhepausen
7—8	„ „ „ „ „	45	„ „
8—9	„ „ „ „ „	35	„ „
9—10	„ „ „ „ „	40	„ „
10—11	„ „ „ „ „	40	„ „
11—12	„ „ „ „ „	10	„ „
12—1	„ „ „ „ „	58	„ „
1—2	„ „ „ „ „	35	„ „
2—3	„ „ „ „ „	30	„ „
3—4	„ „ „ „ „	50	„ „
4—5	„ „ „ „ „	40	„ „
5—6	„ „ „ „ „	25	„ „
	insgesamt	443	Min. Ruhepausen

= 7 Std. 23 Min. oder tatsächliche Arbeitszeit 4 Std. 37 Min.

Gegen eine derartige Veröffentlichung der Ergebnisse ist einzuwenden, daß bei dem Fehlen von Angaben über den Inhalt des Fragebogens und darüber, wie sich die tatsächliche Arbeitszeit der übrigen Feuerarbeiter, zum Beispiel der zweiten Schmelzer usw. gestaltet hat, jede Kontrolle darüber unmöglich ist, ob die vorliegenden Angaben nicht willkürlich zusammengestellt sind, um die Arbeitsverhältnisse der Feuerarbeiter in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Ferner ist es als grober methodischer Fehler zu beanstanden, daß zu der tatsächlichen Arbeitszeit nicht die Zeit der Fahrt oder des Weges von und zur Arbeit hinzugerechnet worden ist. Sie muß, wenn man jede Unterbrechung der Arbeit abzieht, hinzugezählt werden. Denn diese Zeit wird der Erholungszeit entzogen und macht gleich der wirklichen Arbeitszeit einen Verbrauch von Muskel- und Nervenkraft notwendig. Arbeitsunterbrechungen von 10 Minuten und einer halben Stunde von der Arbeiszeit abzuziehen, ist vom physiologischen Standpunkte aus deshalb nicht zuläßig, weil diese Pausen nicht als Erholung angesehen werden können, insofern während ihnen, worauf schon Abbe hingewiesen hat, die Aufmerksamkeit des Arbeiters auf die Betriebsgefahren angespannt bleiben muß und er den Arbeitsgeräuschen und der schlechten Luft des Betriebes ausgesetzt ist.

Gegen die Behauptung Wiebers in seinem Bericht an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, daß die Großeisen- und Hütteninbustrie wohl das einzige Gewerbe sein dürfte, „welches trotz der riesenhaften Entwicklung den Arbeitern statt Arbeitszeitverkürzung Verlängerung gebracht hat", wird auf die Erleichterung der Arbeit der Arbeiter durch die technischen und maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Stichlochstopfmaschine hingewiesen. Durch diese Maschine ist eine anstrengende, unter großer Hitze auszuführende körperliche 3—4 stündige Handarbeit durch eine Maschinenarbeit von 10—15 Min. ersetzt worden. Nach den Ausführungen Kinds vermindert der moderne großindustrielle Betrieb 1. die körperliche und 2. die zeitliche Inanspruchnahme des Arbeiters und insbesondere der Feuerarbeiter während einer Schicht. Insbesondere werden die Arbeiter durch Hebetische und Krane von schwerer körperlicher Arbeit entlastet, aber auch die Ersetzung ganzer Produktionssysteme durch neue Verfahren hat eine Verminderung der menschlichen Arbeit, insbesondere auch wieder der Feuerarbeit zur Folge, was durch den Vergleich der tatsächlichen Arbeitszeiten und Pausen einer modernen und einer alten Anlage veranschaulicht wird. Daraus folgert Kind, daß die Forderung des Achtstundentages aus sanitären Gründen auf Grund der Dauer der wirklichen Arbeitszeit während einer Schicht nicht berechtigt ist.

Hinsichtlich der Überarbeit beanstandet Kind, daß in der Statistik die Sonntagsarbeit mit der Überarbeit zusammengeworfen wird. Die Überarbeit werde verursacht und ausgeglichen durch die Minderarbeit der Kameraden der Überarbeit leistenden Arbeiter. Die Minderarbeit führt er zurück auf a) mutwilliges Feiern (Blaumachen, Kirmes, Polenball usw.), b) sonstiges freiwilliges Feiern wegen Familienangelegenheiten (Konfirmation, Kindtaufe usw.), c) auf unfreiwilliges Feiern wegen Betriebs-

störungen, Materialmangel, Maßnahmen zur Innehaltung der gesetzlichen (achtstündigen) Ruhezeit und d) auf Urlaub. Es seien nun 3,4 Mill. Überarbeits- und Sonntagsarbeitsstunden 2,86 Mill. Minderarbeitsstunden gegenübergestanden. Der Abzug der Minderarbeit, die nicht denselben Personen zugute kommt, von der Überarbeit muß als unzulässig angesehen werden. Daß die durch notwendige Reparaturen, kurzfristige Staatsaufträge, chronischen Arbeitermangel, Wagenmangel verursachte Überarbeit schwer zu entbehren, ist ebenso zuzugeben wie die Vermeidung der auf mangelhafte Dispositionen der Betriebsleiter zurückzuführenden Überarbeit wünschenswert ist.

Die Unfallhäufigkeit insbesondere im ersten Drittel der Nachtschicht, das die höchsten Prozentzahlen ausweist, wird von Kind auf den häufigen Arbeiterwechsel und das Verschulden der Arbeiter zurückgeführt. Es wird der Rat Alfred Webers beanstandet, „den Arbeiter zunächst psychologisch nach der Richtung zu beeinflussen, daß er überhaupt einen Wechsel seiner Stellung vornehmen will". In welchem Zusammenhang Weber diese Forderung stellt, wird leider verschwiegen. Die Morbidität der Feuerarbeiter auf den Ilsede-Peiner Hütten- und Walzwerken geht nach den Untersuchungen des Gewerbeinspektors Dr. Syrup, auf 100 bezogen, nicht über die Grenze hinaus, die er für die Metallarbeiter (Schlosser, Schmiede, Gelbgießer usw.) in den Berliner, Frankfurter und Wiener Ortskrankenkassen festgestellt hat. Es fehlt leider der Vergleich mit den Krankenziffern von Arbeitergesamtheiten, der deshalb von Wert ist, weil die Verkürzung der Arbeitszeit leistungsfähigen Großbetrieben zur Herabminderung einer überdurchschnittlichen Morbidität ihrer Arbeiter wohl zugemutet werden kann, nicht aber handwerksmäßigen Schlossern, denen wir sie aber wegen ihrer höheren Produktivität beim Vorhandensein einer genügenden Arbeitsmenge empfehlen müssen.

Ganz unhaltbar sind die Berechnungen der Kosten der Arbeitszeitverkürzung deshalb, weil Kind dabei keinerlei Versuche macht, sich mit den zahlreichen auch von mir in diesem Jahrbuche angeführten Stellen aus den Berichten der Fabrikinspektoren auseinanderzusetzen, in denen diese nachweisen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit keine Kosten verursacht, ja sogar die Rentabilität auch in solchen Betrieben erhöht hat, in denen der Arbeitserfolg scheinbar vollständig vom Gang der Maschinen abhängig ist, wie zum Beispiel in der Textilindustrie. Die entgegenstehenden Ausführungen Kinds sind so oberflächlich begründet, daß sie meine durch zahlreiche Belege aus den deutschen Fabrikinspektionsberichten in diesem Jahrbuche gestützte Ansicht nicht im geringsten zu erschüttern vermocht haben, daß in der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit die richtig verstandenen Interessen der Arbeiter und Unternehmer geradezu identisch sind. Leider wenden in diesem Punkte, wie auch diese Schrift zeigt, die Unternehmersekretäre alle ihre anerkennenswerte Geschicklichkeit auf, um die alte mechanische Auffassung dieser Frage gegen ihre durch Abbe glänzend durchgeführte organische Lösung zu verteidigen.

Berlin-Mariendorf

Cl. Heiß

Hoesch: Die wirtschaftlichen Fragen der Zeit. Berlin 1916, Reimar Hobbing. 8°. 185 S. Geh. 1,20 M.k, geb. 1,60 Mk.

Hoesch ist ein einflußreicher konservativer Parlamentarier — er ist sogar als aussichtsvoller Kandidat für den Posten des Landwirtschaftsministers genannt worden. Man wird daher sein Buch nicht ohne Spannung zur Hand nehmen, zumal die der Arbeit beigefügte Empfehlung von seiten des Verlages ihn als eine Autorität auf landwirtschaftlichem Gebiete bezeichnet, deren Schrift auf breiter wissenschaftlicher Grundlage, gestützt auf genaueste Kenntnis der Verhältnisse, eine klare und jeder Tendenz abholde Darstellung der Leistungen vornehmlich der Landwirtschaft, aber auch aller produzierenden Stände biete. Wollen sehen, ob dieses hohe Lob durchaus verdient ist.

Hoesch beginnt mit einem Kapitel über das Mißverstehen zwischen den Berufsgruppen, erklärt, daß die Landwirtschaft Sache der Gesamtnation sei, weil der Bodenertrag die Voraussetzung unserer Lebenshaltung sei. Er beklagt es, daß die große Masse der Konsumenten das Verständnis für die Lebensbedingungen der Produzenten verloren hätte. Die Landwirtschaft sei durch den Umstand benachteiligt, daß die Tagespresse in den Großstädten nicht für genügende Aufklärung Sorge trage. Auch der Industrie zollt Hoesch hohe Anerkennung; der Steigerung ihrer Leistungen ist das zweite Kapitel der Schrift gewidmet, in dem Hoesch in populärer Weise einem jeden Nationalökonomen Bekanntes zusammenfaßt, insbesondere auf die Steigerung der Kohlen- und Eisenproduktion hinweist, in welch letzterer wir bekanntlich England um 75—80 v. H. überflügelt haben. Hoesch verweist auf die zollpolitische Ungunst einiger unserer wichtigen Exportartikel, führt freilich als Beispiel fast nur die Papierindustrie an, betont die Sonderbelastung unserer Industrie durch die Arbeiterfürsorge, ohne freilich zu wissen, daß diese Art Belastung der Industrie in den letzten Jahren in England höher geworden ist als in Deutschland. In einer noch höher panegyrischen Weise feiert Hoesch die Ertragssteigerung der Landwirtschaft, ohne sich darum zu kümmern, daß diese Steigerung zum Teil eine bloß statistische gewesen ist, was er als Mitglied von Parlamentskommissionen zur Zeit, als er seine Schrift schrieb, eigentlich hätte wissen müssen. Demgegenüber fällt weniger ins Gewicht, daß er Eßlens und meine Arbeiten über die Übertreibungen der amtlichen Darstellung unseres Fleischkonsums nicht kennt, genauer gesprochen, sie dort ignoriert, wo sie ihm vom Standpunkte des Panegyrikers aus nicht passen.

Die Hypothese von der starken Verfütterung des Brotgetreides, die Hoesch vertritt, dürfte doch nun durch die Tatsache, daß die Ernten von 1915 und selbst von 1916 für nicht viel mehr als die Brotkarte ausreichten, endgültig erledigt sein. Hoesch hält krampfhaft fest an der Hypothese des dem englischen gegenüber höheren deutschen Fleischkonsums — der Nachweis im Januarheft 1915 dieses Jahrbuches, daß bei Anwendung gleicher statistischer Methode der englische Konsum vor dem Kriege erheblich höher war, ist für den einflußreichen Parlamentarier nicht geschrieben. Die Behauptung (S. 36), daß durch wissenschaftliche Versuche ermittelt sei, daß der Kalorienwert von 1 kg Rindfleisch 2420, 1 kg

Schaffleisch 3280, 1 kg Schweinefleisch aber 4600 betrage, somit der Deutsche durch den höheren Genuß des Schweinefleisches in seiner Nahrungsration dem Engländer gegenüber ganz besonders im Vorteile sei, müßte noch sehr auf ihre Beweiskraft geprüft werden: ein so hoher Kalorienwert ist nur dem „Speckschwein" eigen, weitaus die Mehrzahl der Schweine wandert aber als halbfette „Kotelettschweine" in die Küche. Sympathisch berührt bei Hoesch, daß er, im Gegensatz zu anderen einflußreichen konservativen Parteigrößen, ein Freund der inneren Kolonisation ist, wenn er auch sich gegen eine starke Aufteilung von Grund und Boden wendet. Sehr das Wort redet er der Verbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Interessant wird Hoeschs Schrift für den Nationalökonomen vom 6. Kapitel an, wo er sich mit den nationalökonomischen Wissenschaftlern auseinandersetzt und gleich alle in einen Topf wirft, so tut, als ob alle Anhänger der Freihandelslehre Brentanos gewesen wären und erst im Kriege angefangen hätten, umzulernen, als die Nahrungsmittelversorgung von seiten der einheimischen Landwirtschaft hätte durchgeführt werden können. Hoesch tut mir die Ehre an, einen Satz aus meiner — leider erst unmittelbar vor dem Kriegsausbruche gedruckten — Schrift in den „Preuß. Jahrbüchern" als besonders abschreckendes Beispiel dafür hinzustellen, wie weitab die Wissenschaftler von der richtigen Einschätzung unserer wirtschaftlichen Kraft gewesen wären. Hoesch will eben nur nicht wissen, was er doch wissen muß (da er von einer vertraulichen Konferenz im Mai 1914 in Sachen der Nahrungsmittelversorgung spricht und die Äußerungen der Vertreter der Landwirtschaft auf dieser Konferenz anführt), daß die von ihm gerügte Behauptung: „unter den heutigen Verhältnissen muß ein Kriegsausbruch für die Industriebevölkerung Westdeutschlands in wenigen Wochen zur Katastrophe führen" — von der Kenntnis der Tatsache diktiert war, daß im Mai 1914 tatsächlich in Westdeutschland nur für wenige Wochen Brotkorn lagerte, und daß die Verhältnisse im August 1914 beim tatsächlichen Kriegsausbruch bereits eine erhebliche Besserung darstellten, außerdem die neue Ernte da war. Meine im Juliheft der „Preuß. Jahrbücher" 1914 erhobene Forderung der Einführung einer Brotration entsprechend den tatsächlichen Brotkornvorräten ist doch längst durchgeführt — und sogar die Fleisch-, Butter-, Fett-, Kartoffelkarte. Hoesch tut so, als ob auf jener Konferenz Mai 1914 allein die Vertreter der Landwirtschaft was Rechtes gesagt hätten mit dem Hinweise auf die Ersprießlichkeit des Kanitz-Monopolprojektes, und vergißt, daß sie mitgeholfen haben, die von anderer Seite auf jener Konferenz in einer Denkschrift vorgeschlagene Forderung schleunigster Beschaffung von 2 bis 2½ Millionen Tonnen Brotkorn zu Falle zu bringen — weil diese Forderung nicht mit agrarischen Nebengedanken verquickt, lediglich im Interesse der nationalen Sicherheit erhoben worden war, wie das bereits in dem Aufsatze von Dr. Fröhlich im Jahre 1912 in diesem Jahrbuche und in meinem August 1913 in „Verwaltung und Statistik" erschienenen Aufsatz geschehen war. Mein Aufsatz im Juliheft 1914 der „Preuß. Jahrbücher" war unter dem Eindruck der Fruchtlosigkeit aller vertraulichen Denkschriften und Verhandlungen geschrieben, an denen mitunter auch ich seit 1906 teilgenommen.

Wenn Hoesch den Grafen v. Schwerin-Löwitz als Autorität auf dem Gebiet der Nahrungsmittelversorgung hinstellt, so muß ich auch hier wiederholen, daß gerade Graf v. Schwerin-Löwitz sich nach Kriegsausbruch mit seiner Behauptung, daß wir mit mindestens 2 bis 2 1/2 Millionen Tonnen Brotgetreide in die neue Ernte hineingingen, gründlich geirrt hat. Die Folgezeit hat es bewiesen. Gewiß, eine große Kindersterblichkeit, die ich Juli 1914 im Kriegsfalle befürchtete, ist glücklicherweise nicht eingetroffen, dies aber nur deshalb, weil wir den Erwachsenen alle Milch entzogen haben, sie nur noch den Kindern geben. Eine Minderung der Arbeitskraft der Erwachsenen infolge der Verringerung der Nahrungsmittelration zu leugnen, heißt den Kopf in den Sand stecken. Daß der Hungertyphus keine Opfer gefordert hat, ist eine Großtat unserer medizinischen Organisation, die es verstanden hat, von Deutschland alle Seuchen fernzuhalten, die in früheren Kriegen bei gleicher Unterernährung die Bevölkerung furchtbar dezimiert haben. Daß Hoesch großes Gefallen an den fast zu extremen Agrariern gewordenen „Umlernern“ unter den sozialdemokratischen Revisionisten, den Kaliski, Schultz, Calwer, hat, ist begreiflich, interessant allenfalls, daß er Calwern in der Forderung des laisser-passer bei der Entwicklung hoher Preise im Interesse beschleunigter Kapitalbildung beipflichtet, jedoch die gleichzeitige Forderung Calwers hinsichtlich Sättigung der wenig Bemittelten in öffentlichen Speisehäusern, also staatliche Unterstützung für die durch die hohen Preise am meisten Betroffenen, ablehnt.

Man kann Hoesch vollkommen beipflichten, wenn er rügt, daß vor dem Kriege keine Maßnahmen zur wirtschaftlichen Vorbereitung getroffen worden wären, obwohl man den Krieg nach Lage der äußeren Politik seit 10 bis 15 Jahren erwarten mußte, und daß auch im Kriege die wirtschaftlichen Maßnahmen außerordentlich viel zu wünschen übrig gelassen hätten, von keinem festen, vorausbedachten Plan Zeugnis ablegten, trotzdem man doch jetzt in der Lage sei, auf Grund einfacher Bundesratsverordnungen in alle Winkel und Ecken der heimischen Volkswirtschaft hineinleuchten zu können ... Hoesch vergißt bloß, daß es gerade die ihm nahestehenden Kreise waren, die vor dem Kriege sich durch Interesselosigkeit für durchgreifende wirtschaftliche Maßnahmen auszeichneten, nicht müde wurden, zu „beweisen“, daß die deutsche Landwirtschaft für das deutsche Volk so gut gesorgt hätte, daß nichts mehr zu tun übrig bliebe, einen jeden, der auf die große Lebens- und Futtermitteleinfuhr hinwies, in Grund und Boden verurteilten. Jetzt weiß plötzlich auch Hoesch (S. 109), welch große Bedeutung unsere Futtermitteleinfuhr vor dem Kriege hatte! Man kann ihm dabei durchaus recht geben, wenn er die Preistreiberei auf dem Futtermittelmarkte mangels Festsetzung der Höchstpreise für Futtermittel rügt.

Eine himmelschreiend unstatistische Rechnung ist freilich Hoeschens Darstellung der „irrationellen“ Schweineabschlachtung im Frühjahr 1915! Aus den Ergebnissen zweier Zählungen, vom 1. Dez. 1914 und 15. April 1915, folgert er, daß nicht nur die Differenz von 8,8 Millionen abgeschlachtet sein müsse, sondern noch darüber hinaus 6 Millionen, da soviel mindestens inzwischen hätten geboren sein müssen. Hoesch will also nicht wissen, was doch auch in Tageszeitungen bekannt ist, daß wir seit

1904 eine Schlachtungsstatistik besitzen, die bei Schweinen auch fast alle Hausschlachtungen umfaßt. Aus dieser Schlachtungsstatistik ergibt sich für die fragliche Zeit nur ein Plus von etwa 13 % und nicht von 100 % der Friedensschlachtungen. Man müßte meinen, daß, nachdem im November 1915 sogar die Deutsche Tageszeitung zugegeben hat, daß zur Ausmästung von Schweinen neben Kartoffeln auch eiweißreiches Zufutter gehöre, das uns infolge der englischen Abschließungspolitik stark mangelt, man die Angriffe auf die ein teilweises Abschlachten der Schweine damals fordernden Wissenschaftler ruhen lassen würde! Weit gefehlt! Hoesch plätschert munter in den alten Phrasen, die der einseitigste Parteistand in Umlauf setzte, und verzichtet auf eigene Prüfung, auf eigenes Nachdenken. Ihm genügt die — falsch berechnete, gewaltig übertriebene — Tatsache der Abschlachtung: die Zusammenhänge sind belanglos. „Die Schweine fehlen, also schlagt die Professoren tot, die deren Abschlachtung befürwortet!!" — so etwa spiegelt sich in Hoeschens Kopf die Welt. Wer denkt da nicht an mittelalterliche Vorgänge, bei denen Ärzte totgeschlagen wurden, weil sie sich um die Kranken sorgsam gemüht hatten, und die dann angeklagt wurden, die Pest erfunden zu haben ...

Unter der Psychose dieser Anklagen gegen die Wissenschaftler leidet jetzt das ganze Volk in der empfindlichsten Weise: es wird Vieh-Thesaurierungspolitik getrieben und die Nahrungsration des deutschen Volkes auf die Hälfte, die Fleischration auf ein Viertel der Friedensration beschränkt, während wir bei vernunftgemäßer Organisation der Viehwirtschaft, Anpassung des Viehstandes an die vorhandenen, im Inlande erzeugten Nahrungsmittel mit Leichtigkeit imstande wären, 50 bis 60 % der Friedensration an Fleisch und zwei Drittel der Gesamtnahrungsration zur Verteilung zu bringen ... Wir können rationellerweise gerade acht Zehntel unseres Friedens-Rinderbestandes und die Hälfte unseres Friedens-Schweinebestandes ernähren und ausmästen. Anstatt dessen kaprizieren wir uns, unter der nur aus Gründen eines einseitig privatwirtschaftlichen Egoismus begreiflichen agrarischen Psychose (von der auch fast die gesamte Tagespresse, am heftigsten die sog. unparteiische Presse ergriffen ist), darauf, den ganzen Rinderbestand und zwei Drittel bis drei Viertel des Schweinebestandes am Leben zu erhalten. Wir denken nicht daran, daß, wenn wir einen gegebenen Futtervorrat unter eine zu große Anzahl von Tieren verteilen, diese Tiere einen großen Teil der Futtermittel für die Erhaltung ihres Körperbaues benötigen, nur aus dem Überschuß Fleisch und Milch erzeugen. Fehlt aber der Überschuß, so wird eben kein Fleisch angesetzt!

So erleben wir denn die betrübende Tatsache, daß wir selbst unsere ärgsten Feinde sind, in einer intensiveren Weise die Nahrungsration des deutschen Volkes einengen, als es die Engländer je fertig bekommen hätten, und dadurch auch die Arbeitsfähigkeit empfindlich schädigen. Daß ein auf Hungerkur gesetzter Viehbestand sich nicht sobald, auch bei reichlicher Ernährung, erholen könne, sehr oft eine dauernde Minderung der Leistungen erfolge, das ist uns oft erklärt worden — die Nutzanwendung auf den Menschen, auf die Bevölkerung hat man vergessen!

Zusammenfassend ist über die Schrift zu sagen: sie ist wissenschaftlich, d. h. für eine Betrachtungsweise, die möglichst objektiv und gewissen-

haft von der Erforschung der Tatsachen aus zu einem begründeten und vernünftigen Urteil zu kommen sucht, vollkommen wertlos. Sie ist einseitigste Parteimache. Ob sie vom Parteistandpunkte aus als „glänzend" zu bezeichnen wäre, bleibe dahingestellt. Man könnte glauben, auch Parteien könnten in Parteischriften nur dann einen geleisteten Dienst erblicken, wenn der Parteischriftsteller mit Klugheit seine einseitige Parteinahme zu verdecken und Argumente zu finden imstande sei, die auch auf den nicht zur Partei Gehörigen, ruhig und besonnen Denkenden wirken müssen. Von einer Parteischrift mit solchen Qualitäten kann bei der Hoeschschen keine Rede sein. Armsdick trieft ihm die Lobrede vom Munde, in immer gleicher, zäher Dickflüssigkeit; keine entgegenstehende Ansicht weiß Hoesch zu widerlegen, nur durch einfaches Übersehen aller Einwände weiß er sich zu helfen. Die Partei der Agrarier muß ja am besten wissen, was ihr dient; mir aber will scheinen, daß sie im eigenen Interesse besser getan hätte, den Verfasser in der dunklen Unbekanntheit für die Öffentlichkeit weiterleben zu lassen, in der er sich früher befand.

Berlin Karl Ballod

Oberst, Oskar: Zur Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen Preußens. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. VIII u. 205 S. Geh. 4,50 Mk.

Das Buch behandelt ein Problem, das schon seit über zwei Jahrzehnten im Mittelpunkte des Interesses der Agrar-Kreditinstitute gestanden hat, und zu dessen Lösung die ersten praktischen Versuche bereits gemacht worden sind. Es war daher eine anziehende Aufgabe, die Ergebnisse der bisher gemachten Erfahrungen zu sammeln und die daraus folgenden Schlüsse zu ziehen.

Inwieweit ist der Verfasser dieser Aufgabe gerecht geworden? Wer von dem Buche erwartet, daß es neue Wege weist, wird enttäuscht sein. Es ist die Arbeit eines Anfängers, der sich mit Fleiß in die nicht leichte Frage eingearbeitet hat, ohne aber schon die Fähigkeit zu besitzen, neue Gesichtspunkte zu zeigen. Ausdrücklich hebt der Verfasser im Vorwort auch hervor, daß er nur „einen Beitrag zu dem schwierigen Problem" bringen wolle. Aber auch geographisch macht er eine Einschränkung, indem er nämlich merkwürdigerweise Schlesien den östlichen Provinzen Preußens nicht zurechnet.

Die beiden ersten Kapitel geben nicht unbedingt zum Thema Gehörendes, nämlich einmal eine leicht skizzierte Darstellung der Bodenbeschaffenheit, Bevölkerungsschichtung und Grundbesitzverteilung der behandelten fünf östlichen Provinzen und zweitens einen kurzen Abriß des ländlichen Kreditwesens und der hauptsächlich beteiligten Kreditinstitute. Beide Abschnitte beruhen auf längst bekannter Literatur und vermögen Neues nicht zu bieten, doch gewährt immerhin der zweite Abschnitt für den Laien, der sich schnell orientieren will, einen guten Überblick.

Das folgende Kapitel, das den Stand der Verschuldung behandelt, kommt zu keinem Ergebnis. Die Verschuldungsstatistik von 1902, deren

Ergebnisse ausführlich dargelegt werden, ist veraltet und läßt kein Urteil über die seither eingetretenen Veränderungen zu. Hilfen von immerhin relativem Wert, die die preußischen Statistiken des Besitzwechsels und der ländlichen Zwangsversteigerungen geboten hätten, hat der Verfasser sich nicht genügend nutzbar gemacht. Er hat diese Erhebungen zwar auch herangezogen, aber, wie man annehmen muß, dabei aus zweiten Quellen geschöpft; würde er doch sonst nicht behaupten können, daß die Besitzwechselstatistik keine Unterscheidung nach Besitzgrößen mache, und die im Auszug abgedruckten Tabellen mit den Jahren 1907 und 1909 abbrechen lassen.

Nicht ohne Wert ist dagegen der folgende Abschnitt über die Entschuldungsaktion. Es wird darin in historischer Entwicklung zunächst eine Darstellung der verschiedenen Entschuldungspläne gegeben und dann ein Überblick darüber, was bisher tatsächlich schon in dieser Richtung geschehen ist. Insbesondere finden die Leistungen der Ostpreußischen Landschaft, der Deutschen Mittelstandskasse zu Posen und der Westpreußischen Bauernbank zu Danzig eine eingehende und dankenswerte Berücksichtigung.

Zum Schluß werden vom Verfasser die Ergebnisse zusammengefaßt. Man wird ihm zustimmen können, wenn er sich in Anlehnung an Mauer gegen die Verschuldungsgrenze ausspricht, weil diese unter Umständen den Verkaufswert des Gutes herabdrücken und die Inanspruchnahme von Personalkredit erschweren könne. Die hinter der landschaftlichen und anderen Belastung eingetragene Sicherungshypothek, die den gleichen Zweck erreiche, ohne daß sich jene Nachteile zeigten, sei statt dessen vorzuziehen. Auch die Ansicht wird man teilen müssen, daß nicht ein gänzlich oder annähernd schuldenfreier Landwirt erstrebenswert sei, sondern ein Landwirt, der unter wirtschaftlicher Benutzung des Kredites zum rechnenden Kaufmann wird. Wenn dagegen der Verfasser meint, daß durch eine Änderung der Grundbesitzverteilung, durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, durch Industrialisierung im Osten die Bevölkerung auf das Maß Westdeutschlands verdichtet werden könne, und daß eine solche Entwicklung bisher nur hintangehalten sei, weil der wirtschaftsfeindliche ostelbische Großgrundbesitz es verhindert habe, so zeugt diese Auffassung von einer geradezu grotesken Unkenntnis der Wirtschaftsbedingungen Ostdeutschlands im allgemeinen und des Rittergutsbesitzers im besonderen. Es verlohnte sich kein Wort darüber, wenn nicht diese Auffassung für manche Laienkreise Westdeutschlands typisch wäre.

Gießen — August Skalweit

Wegener, Eduard: Die schweizerischen Bodenkreditinstitute 1846—1912. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. Herausg. vom Archiv für Bodenkredit der Bayerischen Handelsbank zu München, Heft 3.) München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 4°. VI u. 316 S. 16 Mk.

Es gibt wohl kein Land, das auf dem Gebiete des Bodenkredits eine solche Buntfarbigkeit aufzuweisen hat wie die Schweiz. Es liegt

dies zum Teil an der Vielgestaltigkeit der hypothekarrechtlichen Verfassung, die in den einzelnen Kantonen geherrscht hat, bevor das Schweizerische Zivilgesetzbuch der ganzen Schweiz mit dem 1. Januar 1912 ein einheitliches Immobiliarpfandrecht gebracht hat. Vorher bestanden die weitestgehenden Abweichungen, und zwar nicht nur zwischen den einzelnen Kantonen, sondern sogar in Einzelfällen noch innerhalb der Kantone selbst. Da die Kenntnis dieser Verhältnisse für das Verständnis der Bodenkreditentwicklung der Schweiz unerläßlich ist, hat Wegener seiner vorliegenden Schrift eine kurze Darstellung der Rechtsverhältnisse vorausgeschickt. Wir erfahren dabei u. a. auch, daß in einem Teil des Landes nicht die unmittelbare Beleihung des Pfandgrundstückes erfolgt, sondern das Darlehen gewährt wird gegen Verpfändung des Gülttitels, der eine reine Bodenlast darstellt. Völlige Verschiedenheit herrscht auch in bezug auf die Schätzungsmethoden und die Höhe der Beleihungsgrenze, die zwischen 50 % und 75 % des ermittelten Grundstückswertes schwankt. In einer *Anzahl von* Kantanen besteht ein gesetzlicher Höchstzins für Hypotheken, der in einem Falle 4 %, sonst $4^1/_2$ % oder 5 % beträgt. Die Verschiedenheit erklärt sich daraus, daß die Regelung dieses Punktes nicht durch das Eidgenössische Zivilgesetzbuch erfolgt ist, sondern der kantonalen Gesetzgebung überlassen wurde.

Ein weiterer Grund für die Mannigfaltigkeit des Bodenkreditwesens der Eidgenossenschaft besteht darin, daß im schweizerischen Bankwesen die Arbeitsteilung zwischen Kredit- und Hypothekenbanken nicht durchgeführt ist und die vorhandenen Banken nahezu ausnahmslos Bodenkredit gewähren. Ja, die Mehrzahl wären sogar nach der Definition, die Hecht aufgestellt hat, als eigentliche Bodenkreditinstitute anzusehen, da bei ihnen ein Teil der Kapitalien, welche in dem Bodenkredit festgelegt sind, *jeweils* durch Ausgabe von Schuldverschreibungen (Obligationen) wieder *flüssig* gemacht werden. Trotzdem will Wegener diese Banken — und zwar mit Recht — nicht als Bodenkreditinstitute gelten lassen, weil bei den meisten von ihnen das Hypothekengeschäft nur ein nebensächlicher Zweig ihres Gesamtgeschäftes ist. Bei vielen dieser Banken spielen auch die Beträge, die sie durch Obligationenausgabe erlangen, gar keine Rolle gegenüber den Betriebsmitteln, die ihnen durch Spareinlagen zufließen. Die Kassenobligationen, um die es sich hierbei handelt, unterscheiden sich von unseren Hypothekenpfandbriefen durch ihre Kurzfristigkeit und ferner dadurch, daß für sie ein Sonderpfand in Gestalt der Unterlagshypotheken nicht besteht. Pfandbriefe nach deutschem Muster finden sich in der Schweiz nur bei zwei Instituten.

An der Bodenkreditgewährung waren nach der amtlichen schweizerischen Bankstatistik im Jahre 1909 beteiligt: 105 Sparkassen, 129 Handelsbanken, 16 Hypothekenbanken und 22 Kantonalbanken. Von diesen vier Gruppen werden in der vorliegenden Arbeit nur die beiden letztgenannten behandelt, da nur sie als eigentliche Bodenkreditinstitute anzusehen sind. Ihrer Verfassung nach zerfallen sie nicht in zwei, sondern in drei Gruppen: rein öffentlich-rechtliche Institute, Aktienbanken mit Staatsbeteiligung und private Hypotheken-Aktienbanken. Die älteste Bodenkreditanstalt (1846) war eine öffentlich-rechtliche Kantonalbank, die aber im Gegensatz zu den

ältesten deutschen und österreichischen Bodenkreditinstituten öffentlich-rechtlicher Art nicht auf genossenschaftlicher Basis entstanden ist, sondern als Staatsinstitut.

Bis 1912 waren 22 derartige Kantonalbanken errichtet worden. Nur vier Kantone wiesen diese Organisationsform nicht auf; in drei von ihnen bestanden dafür aber Aktieninstitute mit Staatsbeteiligung. Der Kanton Tessin war der einzige, in dem jegliche bankmäßige Organisation des Bodenkredits fehlte. Von dem gesamten Hypothekenbestand, der sich 1912 auf $2^3/_4$ Milliarden Frs. belief, entfielen 55 % auf die Kantonalbanken, 33 % auf die privaten Hypothekenbanken, 12 % auf die halbstaatlichen Aktienbanken. Diese Bodenkreditinstitute decken zusammen etwa 45 % des Bodenkredits der Schweiz, da die Hypothekarverschuldung insgesamt auf 6 Milliarden Fr. geschätzt wird.

In welcher Weise die Pflege des Bodenkredits gehandhabt wird, schildert Wegener für jedes Institut in einem besonderen Abschnitt. Hier wird nicht nur in einer oder mehreren Tabellen die ziffernmäßige Entwicklung vorgeführt, sondern gleichzeitig auch im Text der wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Unterbau gegeben. In dem Bestreben, einen möglichst umfassenden Einblick in die Geschäftsverfassung und -politik zu gewähren, hat der Verfasser in der Wiedergabe der statutarischen Bestimmungen und deren Änderungen des Guten etwas zuviel getan. Dies ist aber auch das einzige, was allenfalls an dem Werke auszusetzen wäre. Im übrigen kann man nur sagen, daß für diese Arbeit kein Geeigneterer hätte gefunden werden können als Eduard Wegener, der schon durch frühere Arbeiten auf dem Gebiete des Bodenkredits wohlbekannte Archivar der Preußischen Zentral-Bodenkredit Aktiengesellschaft. Auf Schritt und Tritt empfindet man beim Studium seines Werkes, daß hinter der Darstellung ein Mann steht, der die Praxis von Grund aus kennt und die Dinge aus eigener Anschauung zu beurteilen gelernt hat.

Berlin-Steglitz Hermann Mauer

Schulman, Leon: Zur türkischen Agrarfrage. Palästina und die Fellachenwirtschaft. (Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient, herausg. von Reinhard Junge. Außerordentliche Veröffentlichungen Nr. 2.) Weimar 1916, G. Kiepenheuer. XXVIII u. 182 S. Geh. 4,50 Mk.

Nachdem wir durch den Krieg mit den Schicksalen des türkischen Reiches so eng verbunden worden sind, hat sich auch überall ein starker Drang nach ausgiebigen und zuverlässigen Belehrungen über dessen wirtschaftliche und innerpolitischen Verhältnisse kundgegeben. Die vorhandene Literatur konnte diesem Bedürfnisse aber nur in sehr unzulänglicher Art Genüge leisten, da in ihr, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, nationalökonomische Forscher nicht zum Worte gekommen sind. Schon deshalb mußte die vorliegende Arbeit sofort nach ihrem Erscheinen berechtigtes Aufsehen erregen. Es spricht hier aber nicht nur ein vorzüglich geschulter Volkswirt, sondern sogar ein Kind des Landes selbst zu uns, das, mit einem ungewöhnlich scharfen Blick für alle wirtschaftlichen, sozialen, steuer-

politischen, religiösen, ethnographischen und geographischen Erscheinungen ausgerüstet, zu wiederholten Malen Palästina und Syrien Studien halber durchzogen hat.

Die Frage, die Schulman in den Mittelpunkt seiner ausgezeichneten Untersuchungen rückt, lautet: Warum befinden sich hier die arabischen Bodenbearbeiter (Fellachen) heute im bittersten Elend, nachdem noch weit bis ins Mittelalter hinein diese Gebiete ihrer großen Fruchtbarkeit wegen weit und breit berühmt waren?

Das Klima hat keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Auch in der Vergangenheit konnten hohe Erträge nur bei sorgsamer Bewässerung erzielt werden. Ebensowenig ist der Islam verantwortlich zu machen, da die wirtschaftliche Blüte auch in die Periode der arabischen Herrschaft hinein sich erstreckte. Auch ist es heute keineswegs nur der dem Fatalismus huldigende Anhänger des Propheten, der beim Feldbau nicht vorwärtskommen kann.

Schulman findet des Rätsels Lösung in der Agrar- und Steuerverfassung, die sich unter der türkischen Herrschaft herausgebildet hat. Da deren Eigentümlichkeiten aber nicht auf Palästina beschränkt geblieben sind, sondern im ganzen türkischen Reiche gelten, so gewinnen seine Untersuchungen, trotz der Beschränkung auf seine palästinensische Heimat, eine allgemeinere Bedeutung. Wenn er Palästina und die Fellachenwirtschaft schildert, bietet er uns die wesentlichen Grundlagen zum Verständnis der türkischen Agrarfrage überhaupt.

Was uns hier vorgeführt wird, vereinigt in einer an sich idealen Vollkommenheit alle Mißstände, die irgendwo und irgendwann einmal den Ackerbau zugrunde gerichtet haben: ein höchst prekäres Besitzrecht der den Boden bebauenden Naturalpächter, enorme Ausdehnung des Grundeigentums der „toten Hand", Absentismus der Grundeigentümer, Bodengemeinschaft der Dorfbewohner mit zweijähriger Neuverteilung, Raubbau und demzufolge große Armut des Bodens an Kali und Phosphor, unentwickelter Agrarkredit mit wucherischer Höhe des Zinsfußes, hohe Anteile der Pachten und Steuern vom Rohertrage (der sogenannte Zehnt beträgt längst ein Achtel), ein Willkürregiment der Steuerpächter und Beamten und schließlich noch in weiten Gebieten eine stetige Bedrohung der Bauern durch die wilden Söhne der freien Steppe, die „kein Baum und kein König beschattet", durch die räuberischen Beduinen! Dabei ist der türkische Staat, gefesselt durch die erst während des Krieges abgeworfenen Kapitulationen, ganz außerstande gewesen, eine den ungeheuren Steuerdruck ausgleichende Höhe der Zölle einzuführen.

So wurden die Quellen des Reichtums selbst mehr und mehr verschüttet. Die Fellachen suchten sogar die Olivenbäume heimlich zum Absterben zu bringen, da sie von ihnen mehr Steuern zu entrichten hatten, als deren Erträge ausmachten.

Mögen auch die eben berührten Fragen mit Recht im Mittelpunkte der ganzen Studie stehen, so empfängt der Leser doch auch noch über eine ganze Reihe anderer höchst merkwürdiger Zustände eine Fülle lichtvoller Belehrungen. Handelt es sich doch um ein Land, in dem Stufen der wirtschaftlichen und politischen Kultur, die sonst durch Jahrtausende und

Jahrhunderte voneinander getrennt sind, auf engem Raume nebeneinander sich vorfinden. Im Ostjordanlande leben die Beduinen noch in Verhältnissen wie vor dem Auftreten Mohammeds, und an der Küste treffen wir die äußerst intensiv und rationell bewirtschafteten Orangen- und Mandelkulturen der jüdischen und deutschen Kolonisten. Zwischen beiden lebt die Masse der arabischen Bauern unter Bedingungen, wie sie etwa in Mittel- und Westeuropa vor der Grundentlastung und in Rußland vor der Auflösung der Obščina bestanden haben. So manches, was wir uns nur durch mühsame historische Studien lebendig machen können, tritt hier noch in voller Wirklichkeit entgegen.

Trotzdem Schulman tiefer in die Ursachen der herrschenden Mißwirtschaft hineingeleuchtet hat, als es je zuvor geschehen, glaubt er fest an eine bessere Zukunft seiner Heimat. „Ein neuer Geist durchweht das Land und bringt in die lebenskräftigen Glieder des türkischen Körpers.“ Möge es dem Verfasser beschieden sein, an dieser Wiedergeburt, für die er bereits eine wichtige wissenschaftliche Vorarbeit geleistet hat, auch praktisch mitzuwirken!

Berlin H. Herkner

Busse, Walter: Bewässerungswirtschaft in Turan und ihre Anwendung in der Landeskultur. (Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts.) Jena 1915, Gustav Fischer. Lex. VIII u. 326 S., 23 Tafeln, 1 Karte. Geh. 12 Mk., geb. 13,50 Mk.

Die vorliegende Arbeit bildet das 8. Stück der Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts, der Verfasser ist Vortragender Rat in dieser Behörde, und die Arbeit ist mit Unterstützung aus den Mitteln des Reichs-Kolonialamts entstanden, weil es sich darum handelte, durch Studium der Tatsachen der neuzeitlichen Bewässerungswirtschaft in fremden Ländern brauchbare Fingerzeige für ähnliche Arbeiten in unseren Kolonien zu gewinnen. Turan, Russisch-Turkestan, ist allerdings so ziemlich das geeignetste Land für derartige Studien, weil nämlich da die Bewässerungswirtschaft seit den ältesten Zeiten in ununterbrochener Folge bis auf unsere Tage ausgeübt worden ist, und nicht, wie in Babylonien, seit Jahrhunderten völlig stillgelegt ist.

Die Flüsse Amu und Syr (Oxus und Jaxartes der Alten) machen dem Menschen die künstliche Bewässerung nicht so leicht wie der Nil, der das ganze Talgebiet regelrecht überschwemmt. Im Amu- und Syrbecken müssen sehr weite und umfassende Bewässerungskanäle gegraben und ständig gegen Verschlammung geschützt, die Wasserzuführung sehr sorgfältig überwacht und reguliert werden. Es war dazu ein Ausbau der Rechtsverhältnisse erforderlich, der sehr lehrreich ist. In den letzten Jahrzehnten hat die Bewässerungswirtschaft Turans vor allem deshalb die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, weil es den Russen gelungen ist, in Turkestan eine so starke Erhöhung der Baumwollproduktion zu erreichen, daß der Bedarf der russischen Baumwollindustrie mehr als zur Hälfte (in der Höhe von 160 bis 200 Mill. kg jährlich) von Turkestan aus gedeckt wird, woraus sich namentlich im Weltkriege für die russische Textilindustrie große Vorteile

ergaben. Der Verfasser ist allerdings selbst nur zwei Monate im Sommer 1909 in Turkestan gewesen; doch hat er die eigene Anschauung durch ein so umfassendes Sichhineinarbeiten in die vorhandene Literatur ergänzt, daß sein Buch eine erheblich umfassendere Übersicht bietet als die 1905 erschienene Arbeit Prof. Anhagens über die Landwirtschaft in Transkaspien. Man darf sich nun die Sache durchaus nicht so vorstellen, als ob die Eingeborenen Transkaspiens die höchste Stufe der Technik erreicht hätten. Busse weist selbst darauf hin, daß nur während der Vegetationsperiode bewässert wird, daß es aber auch da vielfach infolge von Mängeln in der Technik zu Sumpfbildung kommt, daß es vor allem keine Talsperren gibt, die Winterwässer ungenutzt verloren gehen. Die Verluste durch Versickerung und Verdunstung spielen eine ungeheure Rolle. Jedenfalls ist das Bussesche Buch sehr belehrend dafür, daß die Völker, die Vertreter uralter Kulturerrungenschaften sind, nichtsdestoweniger gegenüber der neuzeitlichen Technik nicht als unerreichbare Vorbilder gelten können, sondern daß wir es in der Hand haben, durch die Nutzanwendung der Lehren der Klimatologie, der neuzeitlichen Landwirtschaft und Technik weit höhere Leistungen zu erreichen: in Turan würden die Wässer des Amu und Syr ausreichen, um bei rationeller Verteilung das Vierfache von der Bodenfläche in Kultur zu bringen, die heute tatsächlich unter Bewässerung steht, d. h. anstatt der tatsächlich bewässerten 2½ Mill. Hektar könnten reichlich 10 Mill. Hektar bewässert werden.

Berlin **Karl Ballod**

Mombert, Paul: Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Karlsruhe 1916, G. Braunscher Verlag. 8⁰. IV u. 44 S. Geh. 1,50 Mk.

Nicht ein bestimmtes Finanzprogramm ist es, welches der Verfasser für die Zeit nach dem Kriege entwickeln will. Ein solches ist einstweilen eben unmöglich, da niemand zurzeit in der Lage ist, sich ein deutliches Bild von dem zu erwartenden Finanzbedarf zu machen. Fest steht nur, daß dieser Bedarf ein überaus großer sein wird. Da dem so ist, so kann es noch weniger als sonst die Aufgabe sein, neue Steuern lediglich unter finanziellen Gesichtspunkten zu würdigen, vielmehr müssen solche gegenwärtig vor allem auf ihre wirtschaftliche und soziale Wirkung geprüft werden. In dieser Richtung sucht der Verfasser eine grundsätzliche Orientierung zu geben.

Da ökonomisch den Erträgnissen des Landbaues bestimmte Grenzen gezogen seien, so blieben wir — auch wenn uns im Osten eine Gebietserweiterung beschieden wäre —, um auf die Dauer eine steigende Volkszahl ernähren zu können, auch weiter darauf angewiesen, in der Entwicklung der Verflechtung in den Weltmarkt fortzufahren. Damit aber die Bevölkerungskapazität unserer Volkswirtschaft nicht hinter der Volkszunahme zurückbleibe, mit anderen Worten der Nahrungsspielraum nicht verengt werde, müsse die jährliche Bereitstellung neuer Kapitalgüter in mindestens dem Betrage, der dem durchschnittlichen bisherigen Kapitalvorrat, pro Kopf der Bevölkerung berechnet, entsprechen. In den ersten Jahren nach

Friedensschluß erwartet der Verfasser daneben vorübergehend einen erhöhten Kapitalbedarf, der sogar eine zeitweilige Passivität unserer Zahlungsbilanz befürchten lasse. Aus diesen Umständen ergibt sich ihm die Notwendigkeit der Steuerpolitik, wie die ganze Wirtschaftspolitik, von der jene nur einen Teil bildet, mehr als bisher in den Dienst der Kapitalneubildung zu stellen. Unter diesem zunächst rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt, welcher bisher nach Momberts Meinung in der Steuerlehre und der Steuerpolitik zu wenig Eingang gefunden hat, werden die verschiedenen für das Reich möglichen Einnahmequellen — Monopole, Verkehrs- und Verbrauchsabgaben und Personalsteuern — sowie die dabei mögliche Steuertechnik erörtert.

Quelle der Kapitalbildung ist das Sparen. Diejenigen Steuern und diejenige Steuertechnik sind daher die besten, welche entweder kostenverbilligend auf unsere Güterherstellung wirken oder am stärksten auf den Sparbetrieb der Bevölkerung und auch der öffentlichen Körperschaften einwirken

Unter diesen Gesichtspunkten, namentlich aber unter dem erstgenannten, befürwortet der Verfasser die staatliche Monopolisierung von geeigneten Industriezweigen, insofern sie durch Verbilligung der Erzeugungskosten die notwendigen finanziellen Mehrerfordernisse des Staates ohne Mehrbelastung der Volkswirtschaft, d. h. ohne Steigerung des Gesamtverbrauchs in derselben, zu erzielen vermögen. Wo dagegen ein Preisaufschlag und eine entsprechende Einschränkung des Verbrauchs unvermeidlich wird, was er als Regel annimmt, urteilt er verschieden, je nachdem es sich um Produktionsmittel oder um Genußmittel handelt. In der monopolistischen Ausbeutung von Produktionsmitteln erblickt er eine wirtschaftliche Gefahr, zumal wenn ihre zunehmende Anwendung einen wirtschaftlichen Fortschritt darstellt. Hingegen sieht er in einer Verbrauchsbeschränkung von gewissen Genußmitteln unter Umständen einen wirtschaftlichen Vorteil, doch begründe es einen wesentlichen Unterschied, ob es sich dabei um eine Produktion für den inneren Markt oder für die Ausfuhr handelt.

Ähnlich urteilt der Verfasser über die Verbrauchs- und Verkehrsabgaben und ihre Ausgestaltung. Ob man zum Monopol in irgendeiner Form oder zur einfachen Verbrauchsabgabe greifen soll, ist ihm nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Das Ziel muß in beiden Fällen das gleiche sein: Verminderung der Gestehungskosten oder vermehrtes Sparen. In Zukunft gelte es, nicht mehr wie bisher das wirtschaftlich Starke und Leistungsfähige mit besonderen Zuschlagssteuern zu belegen, wie bei der Brausteuer, der vielfach empfohlenen Mühlenumsatzsteuer, bei der Besteuerung der Konsumvereine und Warenhäuser, sondern unsere Gütererzeugung und Gütervermittlung auf ein höheres Maß wirtschaftlicher Produktivität zu heben. Aus solchem Grunde empfiehlt der Verfasser unter Umständen auch die Form der Rohstoffbesteuerung, welche als Erziehungssteuer seinerzeit bei der Zuckersteuer so große Wirtschaftserfolge erzielte. Die Personalsteuern endlich will er in Zukunft möglichst folgerichtig nach dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit ausgebaut wissen, mittels weitgehender Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinder-

zahl, damit in Wahrheit eine Gleichheit des Opfers erreicht werde. Was bis jetzt in dieser Richtung erzielt wurde, erscheint dem Verfasser mit Recht völlig unzulänglich. Eine kräftige Besteuerung des Luxusbedarfs soll ein übriges tun, um die Leistungsfähigeren entsprechend zu erfassen.

Um auch die Einzelstaaten und die Gemeinden zu größerer Sparsamkeit zu zwingen, wird empfohlen, einen Teil des Steuerbedarfs des Reiches auf sie statt auf die Einzelpersonen umzulegen, etwa in der Art, daß jeder Bundesstaat und jede Gemeinde von 1000 Mark in ihnen vorhandenen Vermögens — dessen Umfang zu ermitteln die Veranlagung der Vermögenszuwachssteuer ermögliche — vielleicht eine Reichsabgabe von 1/2 ‰ oder 1 ‰ zu zahlen hätte. Wenn so Staat und Gemeinde dieselbe Instanz bildeten, welche ebensowohl über die Höhe der Ausgaben des eigenen Gemeinwesens, wie auch über die Art der Aufbringung der Reichsabgabe zu beschließen hätte, so könnte nach Momberts Ansicht von diesen veredelten Matrikularbeiträgen eine zur Sparsamkeit erziehende Kraft ausgehen.

Während gar manches, was gegenwärtig über die Zukunft nach dem Kriege geschrieben wird, verfrüht erscheinen mag, ist zu solchen Betrachtungen und Erwägungen, wie den hier angestellten, da sie sich ganz auf das Grundsätzliche beschränken, die Zeit bereits gekommen. Es war ein fruchtbarer Gedanke, die Grundlagen einer künftigen Steuerpolitik nicht einseitig vom finanziellen Gesichtspunkte, sondern im engsten Zusammenhange der ganzen Volkswirtschaft zu erörtern, und mit Interesse folgt man den vor- und umsichtig abwägenden Gedankengängen, die hier im engen Rahmen entwickelt werden. Sie behalten noch ihren vollen Wert, wenn man sie von den Bevölkerungslehrsätzen, welche ihnen als Grundlage dienen sollen, völlig loslöst. Da die Ausführungen im Felde niedergeschrieben wurden, konnte der Verfasser, wie er entschuldigend bemerkt, verwandte literarische Äußerungen anderer nicht berücksichtigen. Ein fühlbarer Mangel hat sich unseres Erachtens hieraus nicht ergeben.

Jena J. Pierstorff

Gehrig, Hans: Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literar-historische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus. (Sozialwissenschaftliche Studien, herausg. von H. Waentig, Band II.) Jena 1914, Gustav Fischer. VIII u. 381 S. Geh. 8 Mk.

Die Absicht des Verfassers geht auf eine Darstellung der Begründungen, die die führenden Sozialreformer am Beginne der Bewegung für ihren Standpunkt gegeben haben. So hat er sich sein Thema schon von vornherein sehr eng begrenzt, und er ist außerdem in einer fleißigen Sammlung von Exzerpten stecken geblieben. Wer etwa hofft, eine lebendige Schilderung von den Persönlichkeiten der hervorragendsten Kathedersozialisten in dem Buche zu finden und daraus zu lernen, wie deren Stellung zur Sozialpolitik aus ihrer Persönlichkeit floß, und welches Verhältnis ihre sozialpolitischen Ideen zu ihren gesamten volkswirtschaftlichen Anschauungen oder Systemen einnahmen, der wird sehr enttäuscht

sein. Der eine habe in dieser Schrift dies gesagt, der andere in jener etwas einigermaßen anderes. So geht es in ermüdender Abfolge. Ein Bild gewinnt der Leser nicht, er weiß höchstens am Schlusse, daß er in Zukunft sich über manche Einzelheiten der nationalökonomischen Dogmengeschichte in der vorliegenden Schrift Gehrigs wird schnell fürs erste durch Nachschlagen unterrichten können.

Bei alledem holt Gehrig aber weit aus. In einem ersten Abschnitt behandelt er den „Einfluß der englischen Volkswirtschaftslehre auf die sozialpolitischen Anschauungen". Es werden uns zahlreiche Äußerungen von Adam Smith, Ricardo, Malthus und John Stuart Mill vorgeführt, immer mit dem Bestreben, nachzuweisen, daß diese Männer keineswegs sozialen Gedanken und Empfindungen feindlich gewesen wären, sondern — ein edler Mensch in seinem dunkeln Drange ist sich des rechten Weges wohl bewußt — aus der richtigen methodischen Auffassung heraus, daß politisches Urteilen sich für wissenschaftliche Schriften nicht schicke, eben bloß vermieden hätten, irgendwelche sozialpolitische Ideale zu vertreten.

Gehrig vermeint offenbar, durch diese Darstellung den in den Schriften der führenden Sozialreformer häufig vorgebrachten Vorwurf zu entkräften, die sog. Klassiker hätten nur für die Regeln der volkswirtschaftlichen Produktion und für die möglichste Steigerung der Produktivität Sinn gehabt, daneben zwar noch für das Schema der Verteilung, aber ohne weiteres Interesse für die Wirkungen der Verteilung auf die gesellschaftliche Schichtung. Aber Gehrig irrt doch wohl, wenn er glaubt, einige eingestreute Äußerungen der Sympathie für die Arbeiter bei Smith und Ricardo vermöchten die Richtigkeit des Urteils der Sozialreformer über die klassischen Systeme zu erschüttern. Es mag noch so zutreffend sein, daß Smith und Ricardo persönlich ehrenwerte und warmherzige Männer gewesen seien: ihre Grundauffassung vom ganzen volkswirtschaftlichen Getriebe ist und bleibt eine businеßmäßige, ihre soziale Kritik eine sporadische. Smith ist ein echter Sohn des Naturrechts, ein Optimist, der ehrlich überzeugt ist, daß alle etwaigen sozialen Schäden sich selbst ausheilten, wenn man nur das Wirtschaftsgetriebe ungestört sich selbst überließe. Malthus und Ricardo sind in ihrer Art zwar Pessimisten; der erste, weil sein leitender Gedanke, daß jede aufstrebende Nation in die Gefahr der Übervölkerung mit allen ihren übeln Folgen hineingerate, ihn unwillkürlich zum Pessimismus stimmte, der letzte, weil er noch in seinen scheinbar kühlsten theoretischen Konstruktionen der Bekämpfer des Großgrundbesitzes und der Grundrente überhaupt blieb und demgemäß in seiner Verteilungslehre die Meinung festhielt, daß bei normalem Ablauf der Dinge der ganze volkswirtschaftliche Ertragssegen unentrinnbar letzten Endes den Grundbesitzern anheimfallen müsse. Aber beide biegen einer Erörterung der Frage aus, ob es denn richtig sei, das laisser aller seinen traurigen Gang gehen zu lassen, wenn es in solche Abgründe führe. Die von Malthus für möglich gehaltenen Maßregeln zur Vorbeugung gegen die Übervölkerung wenden sich ganz allein an das Individuum und sein Interesse; Ricardo scheint höchstens auf eine Verlangsamung des Auspowerungsprozesses an den Kapitalisten und Arbeitern durch die Grundbesitzer zu hoffen, falls wenigstens die Agrarzölle beseitigt würden. Beiden liegt bei allem Pessimismus

jedenfalls der Gedanke weltenfern, daß es vielleicht eine Aufgabe des Staates sein könnte, unwillkommene Folgeerscheinungen des „natürlichen“ Entwicklungsganges der Volkswirtschaft durch Gesetzgebung und Verwaltung bewußt entgegen zu wirken. Und das ist doch der springende Punkt für die Kritik der Sozialreformer an den „klassischen“ Systemen gewesen.

Der zweite Abschnitt in Gehrigs Buch: „Weltanschauung und Methodenlehre des deutschen wirtschaftspolitischen Individualismus“ soll dann zeigen, daß erst die Manchestermänner, Prince-Smith und Genossen, im Anschluß an Bastiat, den gesunden Liberalismus der Klassiker auf die Spitze getrieben und zur Karikatur gemacht, die kühl objektive Sozialwissenschaft der Klassiker zu einem nüchternen Schema von einem mehr naturwissenschaftlich angesehenen Produktions- und Verteilungsmechanismus degradiert hätten, so daß die Kritik der Kathedersozialisten wohl mit Recht die Manchestermänner, nicht aber die Klassiker getroffen habe. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung Gehrigs ergibt sich schon aus den *vorstehend* gemachten Einwendungen. Es ist zwar zutreffend, daß das *Manchestertum* mit größerer Deutlichkeit seine Ablehnung aller Staatseingriffe in das Wirtschaftsleben zum Ausdruck gebracht hat. Aber es ist und bleibt hierin doch eben nur E r b e der klassischen Schule. Zum mindesten auf dem Gebiete der (auswärtigen) Handels- und der (inneren) Gewerbepolitik hat doch schon Smith seine Anschauung von der Verderblichkeit aller irgendwie regeln wollenden Staatstätigkeit mit jeder nur wünschenswerten Klarheit ausgesprochen. Wer das verdecken will, verdeckt die Wahrheit. Wenn sich für das Gebiet der eigentlichen Sozialpolitik das gleiche nicht mit der gleichen Bestimmtheit sagen läßt, so liegt das einmal daran, daß der vorsmithische und für ihn zeitgenössische Staat sich sozialpolitisch nicht so greifbar betätigt hatte wie auf gewerbe- und handelspolitischem Gebiete. Smith kannte ja nur englische Verhältnisse genauer, schon die französischen nur flüchtig, die anderen festländischen wohl überhaupt nicht. War schon der festländische Merkantilismus vorwiegend produktionspolitisch und in der Handelspolitik staatlich-egozentrisch gerichtet gewesen, so galt das erst recht von dem englischen. Soweit von Sozialpolitik im 17. und 18. Jahrhundert in Europa überhaupt die Rede sein kann, beschränkte sie sich darauf, mehr dem Herkommen gemäß den Handwerkslehrlingen und Gesellen einigen überlieferten Schutz angedeihen zu lassen; der Bauernschutz und erst recht die Bauernbefreiung aber war eine Politik im Namen der Freiheit, ging auf die Schaffung von „Unternehmern“, wenn man so sagen will, aus. Dieser Zweig der bäuerlichen Sozialpolitik im Zeitalter des Merkantilismus — und es war letzten Endes wirklich eine Sozialpolitik, wie wir heute alle einsehen — trug so sehr den Charakter der Befreiung von individuellen Kräften, daß es einem naturrechtlich gestimmten Individualisten wie Smith natürlich nicht in den Sinn kommen konnte, seinen sonstigen Kampf gegen merkantilistische Eingriffe auch auf dieses Gebiet ausdehnen zu wollen, auf dem er ganz sinnlos gewesen wäre. Und über das elisabethanische Lehrlingsgesetz, das ja Smith wohl kannte und hätte kritisieren können, an dem die englische Gesetzgebung nach Smith dann herumzudoktern anfing, brauchen wir wohl in diesem

Zusammenhange kein Wort zu verlieren: es stand im wesentlichen ja doch längst nur noch auf dem Papiere.

So ist es also historisch nur zu begreiflich, daß bei den Klassikern eine ausgesprochene antisozialpolitische Haltung nicht ganz deutlich hervortrat. Dies geschah erst bei den Manchestermännern, weil inzwischen die sog. soziale Frage brennender geworden, der Blick für diese Probleme — nicht zuletzt infolge der sozialistischen und sozialkonservativen Kritik — geschärft worden war. Aber anti-interventionistisch (im Sinne von Ablehnung aller staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben) waren Klassiker und Manchestermänner in gleicher Weise, und Gehrigs Versuch eines Nachweises, daß erst durch das Manchestertum diese Sünde in die Welt gekommen sei, ist als mißlungen zu betrachten. Das Harmoniedogma steckte schon im „Reichtum der Nationen", und eine grundsätzliche Abkehr davon ist bei allem Pessimismus weder bei Malthus noch bei Ricardo zu entdecken.

Im dritten und vierten Abschnitte seines Buches („Harmoniedogma und Reformprinzip im Prinzipienstreit zwischen Manchestertum und Kathedersozialismus" und „Die liberale Sozialreform als Entwicklungsprodukt der historisch-ethischen Nationalökonomie") führt dann Gehrig im wesentlichen referierend die Anschauungen der sozialreformerisch gesinnten deutschen Volkswirtschaftslehrer seit der Mitte der 60er Jahre vor. Wie eingangs erwähnt, reiht er Dogma an Dogma, bald kommt der eine mit einem Sprüchlein zu Worte, bald der andere. Wie sich die einzelnen Anschauungen in den Persönlichkeiten zur Einheit verknüpfen, inwieweit dabei eine Geschlossenheit entsteht oder disparate Auffassungen brüchig nebeneinanderliegen, kommt leider in der Darstellung nicht zum Vorschein.

Im letzten Kapitel des letzten Abschnitts: „Die fachwissenschaftliche Kritik der Methode des Kathedersozialismus", also in seinem Schlußworte, zeigt dann aber Gehrig, daß es ein Irrtum wäre, anzunehmen, er referiere nur und verzichte auf jede Kritik. Hier werden wir vielmehr inne, daß ein Methodenlehrer die Abhandlung verfaßt hat, hier finden wir erst den Schlüssel zum Verständnis der ganzen Schrift. *Gehrig hat sich den modischen Cant von der Werturteilsfreiheit zu eigen gemacht.* Wir sehen, er wollte „die Begründung des Prinzips der Sozialreform" untersuchen, und sein Ergebnis ist: er befindet diese Begründung zu leicht, weil sie der strengen Forderung der Enthaltsamkeit von allen Werturteilen nicht entspricht.

Nun kann man in der *theoretischen* Erörterung der Methodenlehre den Standpunkt gänzlicher Ablehnung von Werturteilen natürlich durchaus gelten lassen. Es wird nur die Frage sein, was bei strenger Anwendung dieser neuen Methode auf die Systembildung in den einzelnen geisteswissenschaftlichen Fachwissenschaften wohl herauskommen kann. Vorläufig hörten wir ja immer nur Programme verkünden, die Ausführung steht noch aus. Die Dinge liegen diesmal also anders als bei dem zuletzt vorhergegangenen Methodenstreit in der Nationalökonomie. Da zogen Menger und Schmoller sozusagen erst hinterdrein die methodische Quintessenz aus bereits selbstgeschaffenen Werken. Ein solcher Prüfstein fehlt uns für den neuesten Methodenstreit, ja dieser wird sogar vielfach von

Schriftstellern geführt, die mit ihrer neuen methodischen Überzeugung ihr bisheriges wissenschaftliches Schaffen — wenigstens methodisch — verleugnen müssen. Daher bleibt erst abzuwarten, was sie nun mit der neuen Methode werden zurechtzimmern können. Der Worte sind genug gewechselt.

Sehen wir uns aber an, vor welcher Aufgabe denn nun eigentlich Gehrig stand und wie er sie gelöst hat, so wird sich kaum leugnen lassen, daß er selbst mit seiner ganzen Schrift gegen die von ihm zuletzt als einzig gültig anerkannte Methode ziemlich heftig verstoßen hat. Da er sich als Literarhistoriker auf dem Titelblatt einführt, ist sicher die Forderung nicht unberechtigt, daß er geschichtliche Gerechtigkeit hätte walten lassen müssen. Ich lasse hier dabei dahingestellt, ob nicht sein eigenes Postulat des Nicht-Wertens streng genommen ihm schon die Kritik an den Kathedersozialisten hätte verbieten müssen; denn Kritik ist ohne Werten doch wohl nicht möglich, wie sich einer auch drehen und wenden mag. Sicher also hätte dann wenigstens die geschichtliche Gerechtigkeit gefordert, daß er den ganzen Kathedersozialismus nicht nur vom damaligen Stande der Dogmengeschichte aus fassen, sondern sowohl aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte als auch aus der ganzen Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts heraus hätte „verstehen" müssen. Das Thema, das sich Gehrig gestellt hat, ist eben nicht zu lösen, wenn sich der Literarhistoriker auf das spezifisch nationalökonomische Schrifttum beschränkt. Die Reaktion der deutschen Volkswirtschaftslehre auf die englischen und französischen rationalistisch kalkulierenden Businеßsysteme ist nur eine auf dem Gebiete der Ökonomik auftretende Teilerscheinung der allgemeinen historisch-organisch gerichteten Reaktion der deutschen Wissenschaft gegen den rationalistisch-mechanistischen Geist des Naturrechts. Deshalb sind innerhalb des sogenannten Kathedersozialismus die repräsentativen Männer die von der Historie ausgehenden, die denn auch niemals bloße „Sozialreformer" geblieben sind. Die Zugehörigkeit der anderen Sozialreformer zu der neuen und tatsächlich spezifisch deutschen Auffassung der Wirtschaftslehre wird um so unechter, je mehr sie in einer nur räsonierenden und konstruierenden Behandlungsweise der Ökonomik befangen bleiben. Ein Aufhellung dieser geistigen Zusammenhänge fehlt bei Gehrig gänzlich; seine Behandlung ist eben nicht, wie er im Titel meint, eine literarhistorische, sondern eine bloß dogmengeschichtliche. Dessen wäre er vermutlich selbst inne geworden, wenn er H. B. Oppenheims Stigmatisierung „Kathedersozialismus" noch einmal unbefangen prüfend gegenübergetreten wäre und nachgesehen hätte, wieviel an Sozialismus wohl in den einzelnen Sozialreformern stecke. Gehrig hätte dann überraschende Unterschiede herausgefunden. Je unechter nämlich im eben umschriebenen Sinne die Sozialreformer waren, um so mehr näherten sie sich nicht nur in der ganzen Denk- und Behandlungsweise der individualistisch-naturrechtlichen „klassischen" Nationalökonomie, sondern auch dem eigentlichen Sozialismus des 19. Jahrhunderts, dessen tragisches Schicksal es war, daß er — auch Marx, wie gegen Sombart bemerkt sei — schließlich nicht loskam von der Rechenhaftigkeit, vom Räsonieren, vom Götzendienst für das Individuum, zu einer organischen Gesellschaftsauffassung

nicht zu gelangen vermochte. So gehört also auch eine Übersicht über die sozialistische Gedankenentwicklung in eine Darstellung, aus der verstanden werden soll, was Manchestertum und Kathedersozialismus in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre eigentlich zu bedeuten hatten.

Aber selbst wenn Gehrig auch eine solche Erweiterung und Fundamentierung seines Gedankens unter Berufung auf sein Recht, sein Thema nach eigenem Gutdünken zu begrenzen, ablehnen wollte, so blieb immer noch unter allen Umständen die Pflicht für ihn, auch unbefangene Augen dafür zu haben, daß das Willensmoment in der klassischen und manchesterlichen Lehre, daß die „Werturteile“ darin, ja daß die politische Durchtränkung der ganzen klassischen Systeme um kein Haar seltener und schwächer gewesen ist als das Denken der von ihm scheel angesehenen Sozialreformer. Jede unvoreingenommene Überlegung wird zugeben müssen, daß das Laster der Werturteile ganz das gleiche bleibt, ob nun seine Träger staatliche Bindungen für die Individuen abschaffen oder ob sie solche erst herbeiführen wollen. Ja, man kann vielleicht gerade auf Grund historischer Erfahrung von dem Werturteil überhaupt sagen: c'est le ton, qui fait la musique. Aus der Abneigung gegen den Merkantilismus ist das ganze Smithsche System geboren, aus der merkantil-industriellen Gegnerschaft des liberalen Parteimanns gegen die seit alters grundbesitzenden und politisch einflußreichen Lords und die ihnen nützlichen Agrarzölle das System Ricardos. Diese Systeme bleiben in ihrem letzten Fundamente und in ihren einzelnen Dogmen demjenigen unverständlich, der sich der Einsicht in das bestimmende Grundmotiv verschließt, und so wird Held trotz allem tausendmal gegen Diehl recht behalten.

Nach allen diesen Ausstellungen sei anerkannt, daß die Schrift Gehrigs von einer beträchtlichen und sicher opferreichen Belesenheit Zeugnis ablegt, daß vor allem der Abschnitt über das sonst wenig behandelte Manchestertum ein Verdienst darstellt. Es bleibt ja überhaupt nur zu bedauern, daß Gehrig es nicht verstanden hat, etwas Schöneres und Befriedigenderes aus seinem anziehenden Thema zu machen, und es befremdet, daß dies einem Schüler Conrads begegnen konnte

Berlin-Halensee **Franz Boese**

Eingesandte Bücher

— bis Ende September 1916 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°.
37. Jahrgang, 1916. 143 S.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1916, Carl Heymanns Verlag. 4°.
14. Jahrgang Nr. 7, 8 und 9.
12. Sonderheft. Die Tarifverträge im Deutschen Reiche *am Ende* des Jahres 1914. 49 S. 1 Mk.

Württembergische Jahrbücher für **Statistik und Landeskunde.** Herausg. von dem Königl. Statistischen Landesamt. Stuttgart 1916, W. Kohlhammer. 4°.
Jahrgang 1915, 2. Heft.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum **Baden.** Neue Folge, Band IX, Jahrgang 1916, Mai, Juni, Juli, August.

Blätter für das **Hamburgische Armenwesen.** Amtliches Organ des Armenkollegiums. 4°.
Jahrgang 24, 1916, Nr. 7—9.

Statistisches Amt der **Stadt Berlin.** Die Grundstücksaufnahme vom 15. Oktober 1910 sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dez. 1910 in der Stadt Berlin und 44 Nachbargemeinden. 1. Abteilung. Stadt Berlin. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°.
3. Heft: Die Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1910. 97 S. 5 Mk.

Monatsberichte des **Statistischen Amtes** der Königlichen Haupt- und Residenzstadt **Königsberg** i. Pr. 1916. gr. Fol.
XXIV. Jahrgang, Mai, Juni 1916.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Halle.** Herausg. und verlegt vom Statistischen Amt der Stadt Halle. 1916. 8°.
8. Jahrgang, Nr. 11. November 1914.

Statistische Jahresübersichten der Stadt **Frankfurt** a. M. Im Auftrage des Magistrats herausg. durch das Statistische Amt. Ausgabe für das Jahr 1914/15. Frankfurt a. M. 1916. gr. 8°. 135 S.
9. Ergänzungsheft zum Statistischen Handbuch der Stadt Frankfurt a. M. 1. Ausgabe.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Leipzig.** Herausg. vom Statistischen Amt.
VIII. Jahrgang, 1916. März, April, Nr. 3 und4.

Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1912. Amtliche Publikationen des k. k. Ministeriums des Innern. Wien 1916, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. 4°. 242 S.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Bericht über die Tätigkeit während des Jahres 1915. Wien 1916, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. 18 S.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Budapest 1915.
Neue Serie, 56. Band: Volkszählung in den Ländern der ungarischen heiligen Krone im Jahre 1910. Lex. 893 S. Geb. 10 Kr.

Aarganische Statistische Mitteilungen. Herausg. vom Kantonalen Statistischen Bureau. Aarburg 1916. 8°.
Neue Folge, Heft IV: Die Aargauischen Kreditinstitute in den Jahren 1914 und 1915.

Sociala Meddelanden, utgivna av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1916, P. A. Norstedt & Söner. 8°.
Statistika Meddelanden, Ser. F., Band X, 1916, Nr. 6, 7, 8.

Sveriges officiella Statistik. Socialstatistik. Stockholm 1916, P. A. Norstedt & Söner. 8°.
Arbetsinställelser i Sverige är 1915 av K. Socialstyrelsen.

The Bulletin. Issued monthly by the New York State Industrial Commission. Albany, N.Y., 1916. gr. 8°.
Vol. 1, 1916. Nr .7—10.

New York State Department of Labor. The Industrial Commission. Albany 1916.
The Labor Market in April 1916.
New York Labor Laws of 1916. 68 S.

El Movimiento del estado civil y la mortalidad de la República oriental del Uruguay en el anno 1915. Montevideo 1916. gr. Lex. 77 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1916, Verlag der Handelskammer. gr. 4°.
14. Jahrgang, Nr. 6—9.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von Freymark. Breslau 1916, Selbstverlag der Kammer. 8°.
XVIII. Jahrgang, Nr. 6/7, 8.

Mitteilungen der Gewerbekammer Dresden. Herausg. von der Gewerbekammer Dresden unter Schriftleitung von Hans Kluge. Dresden 1916. 8°.
3. Jahrgang, 3. und 4. Heft.

Bericht der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer für die Jahre 1. April 1914 bis 31. März 1916.

Hamburgisches Kolonialinstitut und Allgemeines Vorlesungswesen. Hamburg 1916.
Verzeichnis der Vorlesungen im Winterhalbjahr 1916/17.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V., für 1915. 1. Teil. gr. 4°. 152 S.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., für 1915 und **Statistik** der Raiffeisenschen Genossenschaften für 1914. Berlin 1916, Selbstverlag. gr. 4°. 380 S. Geh.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1915. Berlin 1916, Selbstverlag. gr. 4°. 540 S.

Mitteilungen des **Hansabundes.** Verlag des Hansabundes, e. V. Berlin. 4°.
Nr. 13, 14, 15/16, 17.

Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H. Bericht für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1916. Königsberg i. Pr. 1916, Ostpr. Druckerei u. Verl.-Anst. Lex. 31 S.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. Wenn der Friede kommt. Eine Denkschrift an die deutschen Gesetzgeber. Hamburg 1916, Deutschnationale Buchhdlg. 8°. 64 S. Geh. 50 Pf.

Verein zur Förderung des kaufmännischen Bildungswesens in Rheinland und Westfalen. Braunschweig 1916, Georg Westermann. 8°.
Bericht über die 18. Hauptversammlung. Vortrag von Scheffen: Über die Umgestaltung der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, besonders unter Berücksichtigung der kaufmännischen Fachbildung. 31 S.

Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Herausg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen in Verbindung mit dem Königl. Sächs. Stat. Landesamt. Dresden 1916. 8°.
Heft 3. Kruschwitz: Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau. 110 S. Geh. 3,50 Mk.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Jahresbericht 1915. Berlin 1916, Selbstverlag des Verbandes. 8°. 80 S. Geh.

Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1915/16.

Mitteilungen vom Verband deutscher Bücherrevisoren. Schriftleitung: Gustav Reichmann. Berlin 1916.
XIV. Jahrgang, Nr. 1—2.

Les sciences économiques et sociales à l'université de Genève. Genève 1916, Georg & Cie. 8⁰. 216 S. Geh.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Mitteilungen aus der historischen Literatur. Im Auftrage und unter Mitwirkung der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von Fritz Arnheim. Berlin 1916, Weidmannsche Buchhdlg. 8⁰. Jahrgang 4 Hefte. 10 Mk.
Neue Folge, 4. Band, der ganzen Reihe 44. Band, 3. Heft. S. 161—240.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Herausg. im Auftrage des Vereins von Rehmann. Landsberg a. W. 1915, Fr. Schaeffer & Co. 8⁰.
Heft 32, 33, 34.

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Im Namen des mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins herausg. von Theo Sommerlad. Halle a. S. 1916, Gebauer-Schwetschke. 8⁰.
VI. Band, 1. Heft,

Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins über das 96./97. Vereinsjahr 1915/16. Halle a. S. 1916, Gebauer-Schwetschke. 8⁰. 70 S. Geh.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, E. V. Frankfurt a. M. 1916. 4⁰.
Nr. 189—225, vom 1. Juli bis 30. September 1916.

Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges. Kopenhagen 1916. 4⁰. 1 Kr.
Nr. 2. 34 S.

Carnegie Endowment for International Peace. Washington. 8⁰. Geb.
Year Book for 1915. 181 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, e. V., herausg. von J. Silbermann. Berlin 1916, Selbstverlag des Verbandes. 8⁰.
Band IV, Heft 3, September 1916.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Herausg. von Reinhard Junge. Weimar 1916, Gustav Kiepenheuer. gr. 8⁰.
Ordentliche Vierteljahrsveröffentlichungen. Jahrgang 1, Heft 2, Juli 1916. 312 S. 4,50 Mk.

Der Arbeitsnachweis. Zeitschrift für Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Auswanderung und innere Besiedlung. Organ des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs und der österreichischen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Herausgeber: Eugen Schwiedland, Rudolf von Fürer. Wien 1916, Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung. 8°.
10. Jahrgang, Heft 5 und 6.

Das Ausland. Zwanglose Monographien. Jena 1913, Eugen Diederichs. 8°.
Wilbrandt, Robert: Als Nationalökonom durch die Welt. 83 S. Geb. 2 Mk.

Deutscher Außenhandel. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Red.: Max Nitzsche. Berlin 1916, Liebheit & Thiesen. 4°.
XVI. Jahrg. 1916, Nr. 7—9, Juli bis September.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Berlin 1916, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. 8°. Geh.
Buchausgabe Stück 25. **Pfanneuschmidt, E.:** Die Landwirtschaft in den nördlichen Provinzen und Territorien Argentiniens. 19 S.

Das junge Europa. Kelet Népe. Ungarische Zeitschrift für die internationale Politik und für die Wirtschaftsinteressen der Zentralmächte und der Orientstaaten. Herausg. von Elemér Halmay. Berlin-Wien-Budapest 1916. gr. 8°.
8. Jahrgang 1916, Heft 7/8.

Deutsche Erziehung. Schriften zur Förderung des Bildungswesens im neuen Deutschland. Herausg. von Karl Muthesius. Berlin 1916, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. 8°. Kart.
1. Heft. **Niebergall, Friedrich:** Weltvölkische Erziehung. 28 S. 0,60 Mk.
2. Heft. **Spranger, Eduard:** Fünfundzwanzig Jahre deutscher Erziehungspolitik. 58 S. 1 Mk.

Deutsche Kriegswirtschaft. Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale des Hansa-Bundes. Herausg. von Leibig. Berlin 1916. 4°.
1916, 1.—7. Lieferung.

Deutsche Levante-Zeitung. Organ der Deutschen Levante-Linie, der Hamburg-Amerika-Linie, der Mittelmeer-Linie Rob. M. Slomann jr., der Deutsch-Türkischen Vereinigung, des Deutsch-Bulgarischen Vereins und des Deutschen Balkan-Bundes. 4°. Jährlich 24 Hefte = 6 Mk.
6. Jahrgang 1916, Nr. 14—19.

Das neue Deutschland. Unter Mitwirkung von Paul Leutwein, Oskar A. H. Schmitz, Ludwig Sevin herausg. von Adolf Grabowsky. Berlin 1916, „Politik" Verlagsanstalt, 4°. Jährlich 12 Mk. Einzelnummer 30 Pf.
Jahrgang IV, Nr. 41—45. 28. Kriegsnummer.

Die Gewerkschaft. Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Red.: Emil Dittmer. Berlin 1916. 4⁰.
XX. Jahrgang 1916, Nr. 27—40.

Die Glocke. Sozialistische Halbmonatsschrift, herausg. von Parvus. München 1916, Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H. kl. 8⁰. Halbjährlich 5 Mk., Einzelheft 20 Pf.
II. Jahrg. 1916, Heft 15—26.

Freie Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien. Vierzehn Vorträge, gehalten in Wien im März 1916. Eingeleitet und herausg. vom Vorsitzenden Cwilinski. Wien u. Leipzig 1916, F. Deuticke. 8⁰.
Balkan und naher Orient. 360 S. Geh. 7 Mk.

Freie Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien. Wien 1916, Ad. Holzhausen. 8⁰.
Grünberg, Karl: Wirtschaftszustände Rumäniens vor dem Kriege. Zwei Vorträge. 54 S.

Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von Georg von Schanz und Julius Wolf. Stuttgart 1916, Ferd. Enke. 8⁰. Geh.
21. Heft. **Steinmann-Bucher:** Deutschlands Volksvermögen im Krieg. 93 S. 3 Mk.

Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Berlin 1916, J. Guttentag. kl. 8⁰. Geb.
Nr. 107. **Reichsversicherungsordnung,** Buch 2: Krankenversicherung. 792 S. 7,50 Mk.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in **Preußen.** Herausg. von Stier-Somlo. Oldenburg i. Gr. 1916. Lex. Vollständig in etwa 12 Lieferungen zu je 4,50 Mk.
Lieferung 7.

Internationales Genossenschafts-Bulletin. Organ des internationalen Genossenschaftsbundes. 8⁰.
IX. Jahrgang 1916, Nr. 6 und 7, Juni und Juli.

John Hopkins University Studies in historical and political Science. Under the Direction of the Departments of History, Political, Economy and Political Science. Baltimore 1916, The John Hopkins Press. 8⁰.
Series XXXIV, Nr. 3. **Janes, G. M.:** The Control of strikes in American trade Unions. 131 S.

Krieg und Wirtschaft. Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. In Verbindung mit Werner Sombart und Max Weber herausg. von Edgar Jaffé, Red.-Sekretär Emil Lederer. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8⁰.
4. Heft. 346 S. Geh. 8 Mk.

Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Ferdinand Schmid und Wilhelm Stieda herausg. von Franz Eulenburg. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. Geh.

1. **Klein, Franz:** Der wirtschaftliche Nebenkrieg. 92 S. 1,80 Mk.

2/3. **Mombert, Paul:** Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. 116 S. 2,40 Mk.

4. **Gothein, Georg:** Deutschlands Handel nach dem Kriege. 80 S. 1,60 Mk.

Männer und Völker. Berlin 1916, Ullstein & Co. kl. 8°. Geb. 1 Mk.

Cassel, Gustaf: Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft. 204 S.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1916, J. G. Cottasche Buchhdlg. Nachf. 8°.

138. Stück. **Loeser, Georg:** Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis. 105 S. Geh. 3 Mk.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig-Berlin 1916, B. G. Teubner. kl. 8°. Jedes Bändchen geh. 1 Mk., in Leinw. geb. 1,25 Mk.

469. Bändchen. **Krause, P. R.:** Die Türkei.

Politische Bibliothek. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8°.

Steffen, Gustaf F.: Demokratie und Weltkrieg. 251 S. Geh. 5 Mk., geb. 6 Mk.

Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8°. Kart.

Preuß, Hugo: Obrigkeitsstaat und großdeutscher Gedanke. 57 S. 1,20 Mk.

Jaurès, Jean: Vaterland und Proletariat. Mit Einführung von Engelbert Pernerstorfer. (Sonderabdruck aus dem 10. Kapitel des Werkes „Die neue Armee“. Jena 1913.) 110 S. 1,50 Mk.

Schriften des Bundes deutscher Frauenvereine. Berlin 1916, W. Moeser. 8°. 112 S. Geh.

Bernays, Marie: Zusammenhang von Frauenfabrikarbeit und Geburtenhäufigkeit in Deutschland.

Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr., herausg. von A. Hesse, A. Brackmann, J. Hansen, O. Gerlach, F. Werner. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°.

1. Heft. **Mayer, Ed. W.:** Das Retablissement Ost- und Westpreußens, unter Mitwirkung und Leitung Theodors von Schön. 123 S. Geh. 3,60 Mk.

Der Schweizer Volkswirt (L'Economiste Suisse). Monatsschrift für Handel, Verkehr, Steuerwesen, Sozialpolitik und praktische Geschäftsorganisation. Herausgeber: Walter Eggenschwyler. Zürich 1916, Orell Füßli. 4°. Einzelheft 50 Cts., halbjährlich 2,50 Fr.

1. Jahrgang, Heft 8 und 9, Mai und Juni 1916.

K. Socialstyrelsen. Underdånigt utlåtande med förslag till lag an vissa åtgarder till främjande av arbetsfred. Stockholm 1916, K. L. Beckmanns Bocktryckeri. 8°.

Staatsbürger-Bibliothek. M.-Gladbach 1916, Volksvereins-Verlag, G. m. b. H. kl. 8. Geh.

Heft 75. Devisenkurse und Devisenpolitik. 60 S. 45 Pf.

Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University. New York 1916, Longmans, Green & Co. 8°.

Vol. LXIX, Nr. 1 (164). **Mc Fall, R. J.:** Railway monopoly and rate regulation. 222 S. 2 $.

Transaction of the Connecticut Academy of arts and sciences. New Haven, Conn. 1916. 8°.

Vol. 20 **Bidwell, Percy Wells:** Rural economy in New England at the beginning of the nineteenth century.

Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage des Ministeriums des Innern herausg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin 1916, Richard Schoetz. 8°.

V. Band, 5. Heft (der ganzen Sammlung 55. Heft). **Laraß:** Untersuchungen zum Geburtenrückgang in der Provinz Posen. 30 S. Geh. 1 Mk.

Volkswirtschaftliche Blätter. Zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, im Auftrage des Vorstandes herausg. von Hermann Edwin Krueger. Berlin-Wien 1916, Verlag für Fachliteratur. 8°.

XV. Jahrgang, Nr. 7/12. 14. Kriegsheft, für das 2. Vierteljahr 1916.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Leipzig u. Dresden 1916, B. G. Teubner. 8°.

8. Bd. 1916. **Triepel:** Die Zukunft des Völkerrechts. 30 S. Geh. 1 Mk.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Herausg. von Otto Warneyer. Leipzig 1916, Roßbergsche Verlagsbuchh. 8°. Jahrgang = 12 Hefte 10 Mk.

Ergänzungsband: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist.

9. Jahrgang, Heft 6, 7, 8.

Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Herausg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. München 1916, F. Bruckmann. 8⁰.
Deutsche Folge, Nr. 10. **Haller, Johannes:** Bismarcks Friedensschlüsse. 102 S. 2 Mk.

Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfen. Herausg. vom Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, E. V.
21. Jahrgang 1916, Nr. 8/9, August-September.

5. Bücher und Broschüren

Barth, Paul: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. Leipzig 1916, O. R. Reisland. 750 S. Geh. 12 Mk., geb. 13,50 Mk.

Baumgarten, Otto: Politik und Moral. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8⁰. 179 S. Geh. 3 Mk.

Beckerath, Herbert von: Kapitalmarkt und Geldmarkt. Jena 1916, Gustav Fischer. 8⁰. 197 S. Geh. 4,50 Mk.

Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906. Erläutert von Meier, Demming. Berlin 1916, E. S. Mittler & Sohn. 8⁰. 300 S. 4.25 Mk.

Bendixen, Friedrich: Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs. Neue Folge von „Geld und Kapital". München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8⁰. Geh. 3 Mk.

Beusch, P.: Wanderungen und Stadtkultur. Eine bevölkerungspolitische und sozial-ethische Studie. M.-Gladbach 1916, Volksvereins-Verlag, G. m. b. H. 8⁰. Geh. 1,90 Mk., geb. 2,40 Mk.

Bolte, Otto: Deutsche Art. Hamburg 1916, Selbstverlag des Verfassers. kl. 8⁰. 47 S. Kart. 60 Pf.

(Bozi, Alfred, und **Heinemann, Hugo):** Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland. Stuttgart 1916, Ferd. Enke. gr. 8⁰. 403 S. Geh. 6 Mk., kart. 6,80 Mk.

Brentano, Lujo: Über den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeit. Vortrag. München 1916, Ernst Reinhardt. 8⁰. 32 S. Geh. 60 Pf.

Brust, Karl: Die Ursachen der größeren oder geringeren Reineinnahmen der deutschen, britischen und russischen Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1901—1910. (Berliner Dissertation.)

(Bryan, William Jennings): British Rule in India. London 1915, Indian National Party. 8⁰. 68 S. Geh.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit Carl H. Becker, Paul Darmstädter, Hans Delbrück, Otto Franke, Karl Hampe, Hans Luther, Richard v. Mach, Erich Marcks, Gustav v. Schmoller, Walther Schoenborn, Wilhelm Solf, Friedrich Tezner, Ernst Troeltsch, Hans Übersberger, Ottocar Weber, Adolf Wermuth, Ernst Zitelmann

herausg. von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken und Hermann Schumacher. 2. Auflage. Leipzig und Berlin 1916, B. G. Teubner. Lex. 831 S. 2 Bde. Geh. 12 Mk., geb. 14 Mk. Feldpostausgabe in 3 Hälften 12 Mk.

Eisenstadt, H. L.: Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten. 5. Teil. Berlin 1916, Verlag des Deutschen Postverbandes. gr. 4°. 264 S. Geh.

Eisfeld, Kurt: Das niederländische Bankwesen. 1. und 2. Teil. Haag 1916, Martinus Nijhoff. gr. 8°. 301 u. 95 S. Geh.

Everling, Friedrich: Vom Fahneneid. Berlin 1916, Georg Bath. 8°. 79 S. Geh. 1,50 Mk.

Feuchtwanger, Sigbert: Die Judenfrage als wissenschaftliches und politisches Problem. Berlin 1916, Carl Heymanns Verlag. 8°. 79 S. Geh. 2 Mk.

Flügge, C.: Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedlungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 160 S. Geh. 4 Mk.

Grünberg, Karl: Die Internationale und der Weltkrieg. Gesammelte Materialien. 1. Abt. Vor dem Kriege und während der ersten Kriegswochen. Leipzig 1916, C. L. Hirschfeld. 8°. 318 S. Geh. 8 Mk.

Horstmann, Heinz: Handelsverträge und Meistbegünstigung. Berlin 1916, Karl Heymanns Verlag. 8°. 189 S. Geh. 5 Mk.

Jacobj, C.: Weitere Beiträge zur Verwertung der Flechten. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 31 S. 60 Pf.

Jaekel, Otto: Die natürlichen Grundlagen staatlicher Organisation. Kriegsausgabe. 1916. Gedruckt im Felde. Selbstverlag des Verfassers. Bezug durch G. Stilke, Berlin und Brüssel. 8°. 196 S. Geh.

Krusch, P.: Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen (Erzen und Metallen). Leipzig 1913, Veit & Comp. 8°. 260 S. Geh. 14 Mk., geb. 15 Mk.

Ku Hung-Ming: Der Geist des chinesischen Volkes und der Ausweg aus dem Kriege. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8°. 181 S. Geh. 3,50 Mk., geb. 4,80 Mk.

Kvassay, Eugen von: Die ungarische Donau als ein Teil der Verkehrsstraße für die Großschiffahrt nach dem Orient. Stuttgart 1916, Franckhsche Verlagshdlg. 8°. 47 S. u. 8 Sonderbeilagen. Geh. 1,80 Mk.

Lensch, Paul: Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück. Leipzig 1916, S. Hirzel. 8°. 218 S. Geh. 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk.

Lifschitz, F.: Über die Bedeutung Englands für die Theorie der Wirtschaftswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Bern (ohne Jahreszahl), P. Müller-Frey. 8°. 22 S. Geh.

Lowell, Percival: Die Seele des fernen Ostens. Ver. Übersetzung von Berta Franzos. Jena 1911, Eugen Diederichs. 8°. 177 S. Geh. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Maesser, Wilhelm: Die Bevölkerung des Kreises Schleusingen vornehmlich im 17. Jahrhundert. (Hallesche Dissertation.)

Marbe, Karl: Mathematische Bemerkungen zu meinem Buch „Die Gleichförmigkeit in der Welt". München 1916, H. C. Beck. 8°. 24 S. Geh. 1 Mk.

Meisl, Josef: Die Juden im Zartum Polen. Ein geschichtlicher Überblick. Bonn 1916, A. Markus' und E. Webers Verlag (Dr. Albert Ahn). 8°. VIII u. 79 S. Geh. 1,80 Mk.

Naumann, Friedrich: Bulgarien und Mitteleuropa. Berlin 1916, Georg Reimer. 12°. VIII u. 69 S. Geh. 1 Mk.

Oppenheimer, Franz: Wert und Kapitalprofit. Neubegründung der objektiven Wertlehre. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 229 S. Geh. 6 Mk.

Otto, Berthold: Kriegsrechenwirtschaft als wirtschaftliche und finanzielle Kriegsrüstung. Berlin 1916, M. Warneck. 8°. 167 S. Geh.

Popper-Lynkeus, Josef: Nach dem Kriege! Ein Auszug aus dem Werke „Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage". (Zusammengestellt von Walther Marcus.) 2. Auflage. Dresden, Karl Meißner. 8°. 64 S. Geh.

Rickert, Heinrich: Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft. 3. Aufl. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr. 8°. 163 S. Geh. 2,75 Mk., geb. 3,75 Mk.

Salomon, Felix: Der britische Imperialismus. Leipzig 1916, B. G. Teubner. 8°. 223 S. Geh. 3 Mk., geb. 3,60 Mk.

Schaefer, Wilhelm, und **Lübstorff, Friedrich:** Volkswirtschaft und Versicherung. Hannover 1916, Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag. gr. 8°. 269 S. Geh. 14 Mk., geb. 16 Mk.

Schulz, Hans: Friedrich Schulz 1835—1900. Ein Beitrag zur Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens. Leipzig 1916, S. Hirzel. 8°. 78 S. Geh.

Schwinkowski, W.: Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665—1670 und der Vertrag zu Zinna 1667. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1916, W. Kohlhammer. 8°. 87 S. Geh. 2,20 Mk.

Sieveking, Heinrich: Konstantinopel in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung. Vortrag, gehalten in Bapaume. Bapaume 1916, Korpsverlagsbuchhandlung. 8°. 33 S. Geh.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. 2. neugearbeitete Auflage. 1. Band. München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. Lex. XXVI u. 919 S. Geh. 20 Mk., geb. 24 Mk.

(Ulrich Steindorff): Teubners Kriegstaschenbuch. Ein Handlexikon über den Weltkrieg. Leipzig 1916, B. G. Teubner. kl. 8°. 346 S. 5 Karten. Geh. 3 Mk., geb. 3,50 Mk.

Stillich, Oskar: Gehen wir einer Hochkonjunktur entgegen? Berlin 1916, Industriebeamten-Verlag. 8°. 56 S. Geh. 1 Mk.

Weber, Adolf: Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 88 S. Geh. 1,20 Mk.

Wetterhoff, Friedrich: Finnland im Lichte des Weltkrieges. (Als Handschrift gedruckt.) Berlin 1916, Jul. Sittenfeld. gr. 4°. 21 S. Geh.

Zur Wohnungsfrage. Drei Preisschriften, herausg. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 367 S. 36 Abbild.

Wolf, Gertraud: Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten. Nach amtlichen statistischen Quellen. Osnabrück u. München 1916, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. gr. 8°. 258 S. Geh. 8 Mk.

Wygodzinski, W.: Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr. kl. 8°. 81 S. Geh. 1 Mk.

Zimmermann, F. W. R.: Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914. Berlin u. Leipzig 1916, G. J. Göschensche Verlagsbuchhdlg. 8°. 237 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Zitelmann, Ernst: Die Möglichkeit eines Weltrechts. Unveränderter Abdruck der 1888 erschienenen Abhandlung, mit einem Nachwort. München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°. 46 S. Geh. 1,20 Mk.

6. Sonderabzüge

Butler, Nicholas Murray: A voyage of discovery. Scribners Magazine. New York 1916, 8°. 32 S.

Donzow, Dmytro: Karls XII. Feldzug nach der Ukraine. (Ukrainische Rundschau.) Wien 1916, Kommissionsverlag von Gerold & Co. Wien, und Carl Kroll, Berlin. 31 S. 80 Pf.

Feld, Wilhelm: Innere Wanderungen und eheliche Fruchtbarkeit. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. VII. 6/7.)

— Die Statistik als akademischer Lehrgegenstand. (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. 52. Jahrg. 2. Heft. 1916.)

Siegmund-Schultze, F.: Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend: Großstadtjungen im Alter von 12—14 Jahren. Vortrag. 24 S. („Monatsschrift für das Kinderhortwesen." 2. Jahrgang. Nr. 1 ff.)

Wegener, Eduard: Aus der neueren Literatur über das Bank- und Sparkassenwesen der Schweiz. (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 2. Heft, 52. Jahrgang. 1916.)

Inhaltsverzeichnis

für den vierzigsten Jahrgang, 1916

(r = besprochen; E = in einem Aufsatz behandelt; A = siehe Schriftsteller-Verzeichnis)

Allgemeiner Teil

Amtliche Veröffentlichungen, Sammelwerke und Ähnliches

Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister.
II, 2. A Sieveking.
Grundriß der Wirtschaftspolitik.
IV. Bd. A Grunzel.
John Hopkins University Studies in historical and political science.
Ser. XXXIII, Nr. 3. A Ashworth.
Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Herausg. von P. Aberer, Chr. Eckert, J. Flechtheim, K. Jul. Friedrich, Ed. Gammersbach, H. Geffken, C. Haffert, Jul. Hirsch, B. Kuske, Paul Moldenhauer, F. Stier-Somlo, Adolf Weber, K. Wiedenfeld, A. Wieruszowski, W. Wygodzinski.
Heft IV. A Reinhardt.
Moderne Wirtschaftsgestaltungen, herausgegeben von Kurt Wiedenfeld.
Heft 3. A Wiedenfeld.
Monographien deutscher Landgemeinden. Darstellung deutscher Landgemeinden und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Herausg. im Auftrage des Vorstandes des Verbandes der größeren preußischen Landgemeinden von Erwin Stein. Bd. I: Boxhagen-Rummelsburg 1037. O. Most r. Bd. II: Altenessen 1037. O. Most r.
Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von L. Brentano u. W. Lotz.
105. Stück. A Jurowsky.
133. " A Michel.
136. " A Wingen.
Österreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
1. Flugheft. A Schwiedland.
Politische Bibliothek. Herausg. von E. Bernstein, H. Dorn und G. F. Steffen.
Bd. XIV. A Preuß.
Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge.
Bd. XXII. A Hesse u. Großmann.
Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.
X, 1. A Steinbrück.
Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz.
Heft 6. A Bernstein.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
Bd. 147: Die Ansiedlung von Europäern in den Tropen.
1. A v. Lindequist.
2. A Sapper, van Blom, Nederburgh.
3. A Evans, Hardy, Karstedt.
4. A Spannuth.
5. A Wagemann.
Bd. 148: Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter in einigen Teilen Bayerns während der Jahre 1900 bis 1910.
A Horlacher, Hörenz, Hansen, Fröhlich und Horlacher.
Untersuchungen über Konsumvereine. Herausg. von H. Thiel und R. Wilbrandt. **Bd. 151:** Monographien aus dem Konsumvereinswesen.
1. A Bittel.
Schriften der Zentrale f. Volkswohlfahrt.
A Hildebrandt.
Schriften zum Verständnis der Völker.
A Nötzel.
A Nötzel und Barwinskyj.
A Milčinović und Kref.
Süddeutsche Monatshefte.
Heft 5. A Friedemann.
" 5. A Oppenheimer.
Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering.
146. Heft. A Rothkegel.
156. " A Brauns.
159. " A Gröllich.
160. " A Bielschowsky.
172. " A Eucken.
181. " A Ludewig.
182. " A Dreßler.
187. " A Loebl.
Studies in history, economic and public law. Columbia University.
Vol. LXV, Nr. 2. A Drury.
- LIX, - 1. A Emin.
- LXI, - 1. A Robbins.
- LVII, - 2. A Sowers.
Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Joh. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger.
N. F. Heft 10. A Schmidt.
" " " 8. A Kretzschmar.
Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. v. Gierke.
126. Heft. A Wolzendorff.
124. " A Tümpel.
University of California publications in economics.
Vol. 3, Nr. 2. A Fankhauser.
Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts.
A Busse.
Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.
A Schotte.

Schriftstellerverzeichnis

(Oncken, Hermann): Deutschland und der Weltkrieg 439. W. Wygodzinski r.

Oppenheimer, Franz: Autonomie für die Ostjuden 1002. G. Schmoller r.

Peters, W.: Gewerbeförderung in Preußen 2088. J. Wilden r.

Philippovich, E. von: Neuere Literatur über Banken und Börse E 1481.

— Grundriß der politischen Ökonomie. 2. Band. Volkswirtschaftspolitik. II. Teil. 4. Auflage 1567. E. von Beckerath r.

— siehe Flersheim, Schmalenbach, Ad. Weber, Wolff.

Pierstorff, J.: siehe Mombert.

Pistor, Erich: Die Volkswirtschaft Österreich-Ungarns und die Verständigung mit Deutschland 1012. W. Offergeld r.

Peez, Carl von: Allianz-Schuldverschreibungen E 351.

Pöller, Richard: Die Gefahren des Bergbaus und die Grubenkontrolle im Ruhrrevier 472. A. Günther r.

Preuß, Hugo: Das deutsche Volk und die Politik 2031. G. Schmoller r.

Rachfahl, Felix: Waren die Landstände eine Landesvertretung? E 1141.

— siehe Croon, Loebl, Schotte.

Radbruch: Grundzüge der Rechtsphilosophie 1226. H. Kelsen r.

Rauchberg, Heinrich: Kriegerheimstätten 2095. Cl. Heiß r.

Reinhard, Otto: Der Geigenbau in Mittenwald E 159.

Reinhardt, Ewald: Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen 1541. O. Jöhlinger r.

Reinitz, Max: Die hundertjährige Wirksamkeit des österreichischen Noteninstituts E 1821.

— Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit 1057. Franz Meisel r.

Retzbach, Anton: Der Boykott. Eine sozial-ethische Untersuchung 1053. Cl. Heiß r.

Rickert, Heinrich: Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung 1184. H. Kelsen r.

Robbins, Edwin Clyde: Railway Conductors, a Study in Organized Labor 1556. Cl. Heiß r.

Rosenthal, Curt Arnold: Die Gütertarifpolitik der Eisenbahnen im Deutschen Reiche und in der Schweiz. I. Teil 1567. E. von Beckerath r.

Rothkegel, Walter: Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895—1906 383. A. Skalweit r.

Rudloff, Hans L.: Der Bodenwert in Frankreich E 101.

Rudnyckj, Stephan: Ukraina. — Land und Volk 1533. E. Jenny r.

Sapper, Karl: Mittelamerika, Kleine Antillen, Niederländisch West- und Ostindien 493. K. Ballod r.

Sarrazin, Hermann: Die Entwicklung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen 383. A. Skalweit r.

Schmalenbach, E.: Finanzierungen 1481. E. von Philippovich r.

Schmid, Ferdinand: Kriegwirtschaftslehre 464. Cl. Heiß r.

Schmidt, Karl: Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung 1040. W. Wygodzinski r.

Schmoller, Gustav: Zur Würdigung von Karl Lamprecht E 111.

— Fürst Bülows Politik E 1609.

— Obrigkeitsstaat und Volksstaat, ein mißverständlicher Gegensatz E 2031.

— Fünfhundert Jahre Hohenzollernherrschaft E 1.

— Die Handels- und Zollannäherung Mitteleuropas E 529.

— Allerlei über Polens Vergangenheit und Gegenwart E 991.

— Deutschland und der Weltkrieg 439. W. Wygodzynski r.

— siehe Ashley, Bahr, Buomberger, Fürst v. Bülow, Brentano, Cunningham, Dehn, Delbrück, Donzow, Eggenschwyler, Feldmann, Friedemann, Grabowsky, Grünberg, Herkner, Hintze, v. Jaworski, Kranz, Landmann, Lenz, Lozynskyj, Naumann, Oppenheimer, Preuß, Schwiedland, Sieveking, (Thimme), Thimme und Legien, Vierkandt, Weisengrün.

Schneider, Oswald: Zur Methodik der theoretischen Handelspolitik E 409.

— siehe van der Borght, Fontana-Russo, Großmann, Grunzel, Lansburgh.

(Schoenborn, Walther): Deutschland und der Weltkrieg 439. W. Wygodzinski r.

Schotte, Walther: Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. 488. F. Rachfahl r.

Sachverzeichnis

Hauptfragen der modernen Kultur.

Von Dr. **Emil Hammacher.**

(IV u. 351 S.) Lex.-8. 1914. Geh. M. 10.—, geb. M. 12.—.

„Man muß das inhaltreiche und fesselnde Buch selbst lesen, um sich von der Fülle von Anregungen, ie es vermittelt, ein Bild zu machen. Neben den Arbeiten von Jonas Cohn, Adolf Dyroff, Karl Joel, Max Scheler, Georg Mehlis u. a. wird es als Zeuge eines hohen Idealismus seinen selbständigen Platz ehaupten; es verdient auch jetzt während des Krieges und nach dem Kriege bei jedem, der den ‚Sinn' es Krieges auch philosophisch zu ergründen sucht, die lebhafteste Aufmerksamkeit." **Deutsche Revue.**

„Bei Hammacher fühlt man hinter aller Gelehrsamkeit stets das Eine, Notwendigste: vor und über .llem Reflektieren und Beweisen der Denkarbeit liegt ein tiefes, menschliches Erleben, ein feines Empfinden er verschiedenen Lebenstendenzen, ein wahrhaftes Selbst-Ringen mit den differenten Strömungen der nodernen Kultur. Die doppelseitige Bewegung, Schwingung unseres geistigen Seins, hat er wahrgenommen ind das Tiefproblematische unserer geistigen Existenz durchgekostet — und nun setzt er die erhebliche Energie seines logischen Denkens daran, von diesem Zentrum aus unsere Zeit zu überschauen und das nannigfaltig-bunte Erleben in Begriffe einzufangen." **Neue Jahrbücher.**

Neue Werke zum Weltkrieg.

In 2., erweiterter Auflage (10.—14. Tausend), ist erschienen:

Deutschland und der Weltkrieg

hrsg. von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **O. Hintze**-Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Fr. Meinecke**-Berlin, Prof. Dr. **H. Oncken**-Heidelberg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **H. Schumacher**-Bonn. 2 Bände. Geh. M. 12.—, in Halbl. geb. M. 14.—. Feldpostausgabe in 3 Bänden M. 12.—. (Nicht einzeln käuflich.)

I. Deutschlands Stellung in der Welt. II. Deutschlands Bundesgenossen. III. Die Machtpolitik unserer Gegner. IV. Vorgeschichte, Ausbruch und Ausdehnung des Weltkrieges. V. Der Geist des Krieges.

„Eine von großer Kenntnis aller Tatsachen in jedem Aufsatze zeugende Zusammenfassung der zu behandelnden Probleme . . . Hervorgehoben sei der die ganzen Darstellungen durchdringende hohe Geist der Auffassung, die Vertiefung der Erfassung der politischen und staatsrechtlichen Tatsachen durch Zurückgehen auf die letzten geistigen und realen Kräfte. Die Darstellungen werden dadurch auf eine geistige Höhe gehoben, die auf jeden Leser einen starken Eindruck machen muß."
(Dr. **Eugen v. Philippovich i. d. Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung.**)

Die politischen Probleme des Weltkrieges. Von Prof. Dr. **R. Kjellén.** Übersetzt von Dr. **Fr. Stieve.** Mit 5 Karten. 4. Auflage. 16.—19. Tausend. Geh. M. 2.40, geb. M. 3.40.

Rußland. Eine geogr. Betrachtung von Volk, Staat und Kultur. Von Prof. Dr. **A. Hettner.** Mit 23 Karten. 3., erweiterte Auflage des Werkes „Das europäische Rußland". Geh. M. 4.80, geb. M. 5.20.

Der britische Imperialismus. Ein geschichtlicher Überblick über den Werdegang des britischen Reiches vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. **F. Salomon.** Geh. M. 3.—, geb. M. 3.60.

Der Weltkrieg und die Judenfrage. Von Dr. **M. Simon.** Geh. M. 1.20.

Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Karl Hampe.** 2., erweiterte und umgearbeitete Auflage. Geh. M. 2.—.

Belgien. Von Dr. **P. Oßwald.** 2., verbesserte Auflage. Mit 5 Karten. Geh. M. 1.20, geb. M. 1.50.

Die Baltischen Provinzen. Von Dr. **V. Tornius.** Mit 8 Abbildungen und 2 Kartenskizzen. 2. Aufl. M. 1.20, geb. M. 1.50.

Polen. Mit einem geschichtlichen Überblick über die polnisch-ruthenische Frage. Von Prof. Dr. **R. F. Kaindl.** Mit 6 Karten. Geh. M. 1.20, geb. M. 1.50.

Die Türkei. Von Reg.-Rat **P. R. Krause.** Mit 2 Karten im Text. Geh. M. 1.20, geb. M. 1.50.

Teubners Kriegstaschenbuch.

Ein Handlexikon über den Weltkrieg.

Hrsg. von **U. Steindorff.** (VI u. 346 S.) Mit 5 Karten. Geh. M. 3.—, geb. M. 3.50.

Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

